This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HDI
HL DE0I G

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 3 1930

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben

von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim**

in Frankfurt a. M.

Zweiter Jahrgang.

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1893.
Printed in Germany

SEP 3 1930
9/3/30

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

A. Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. Aufsätze und Uebersichten.

Arnhold, Zur Frage der Differenzgeschäfte 46.
— Das Effekten-Kommissionsgeschäft. Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach Art. 376 H.G.B. 142.
Bendixen, Die Simultangründungen und der Anschaffungsstempel 356.
— Reichsstempel bei Garantie-Syndikaten 369.
— Aktienrecht und Aktienurkunde 407.
Birkenbihl, Zur Frage der Oeffentlichkeit des Handelsregisters 71.
— Prokura für Gesellschaften mit beschränkter Haftung 157.
— Zur Frage der Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 214.
Cohn, Georg, Zur rechtlichen Natur der Dividendengarantie 191.
Cohn, Theodor, Die Aufgaben des Registerrichters bei Eintragung von Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften 123.
Croudès, Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich 327, 391, 409, 426.
Crüger, Bedürfen die Protokolle der Generalversammlung einer Genossenschaft über Statutenänderungen des Vertragsstempels? 301.
— Eine Verfügung des Reichspostamts über die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern zur Empfangnahme von Postsendungen 309.
Delius, Umfang der Zwangsbefugnisse des Registerrichters gegenüber den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien 105.
Dreyer, Bemerkungen zu dem neuesten Entwurfe eines französischen Gesetzes über die Gesellschaften 175.
Dub, Die Steuerreform in Oesterreich 139.
Freund, Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach Art. 376 H.G.B. mit Berücksichtigung der zur Einschränkung oder Aufhebung desselben gemachten Vorschläge 35.
Hergenhahn, Uebersicht über die Ergebnisse im Aktienwesen in dem 2. Semester des Jahres 1892: 7, 26, desgl. im 1. Semester des Jahres 1893: 254, 270.
— Ergebnisse des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Jahre 1892: 56.
— Zur Frage der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellsachft mit beschränkter Haftung 125.
— Die Veröffentlichung von wesentlichen Vorgängen in dem Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaften 164.
— Kritische Bemerkungen zu Eintragungen im Central-Handels-Register, betreffend Aktiengesellschaften 211.
— Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im ersten Semester 1893: 304.
— Eintragungen im Central-Handels-Register für das Deutsche Reich, Aktiengesellschaften betreffend 480.
Holdheim, Der Vertrag Grusonwerke-Krupp 24.
— Delegationsbefugniß zu Statutenänderungen 57.
— Stempelpflicht des Besitzwechsels von Immobilien in Bezug auf die offene Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in verschiedenen deutschen Staaten 77.
— Der Ansatz des Herstellungspreises in der Bilanz der Aktiengesellschaften 161.
— Die Mindestgrenze des Stammkapitals bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. 197.
— Neues vom Oberverwaltungsgericht 248.
— Der Gegenstand des Unternehmens 291.
— Das Stimmrecht reportirter Aktien 385.
Kahn, Zum Begriff der „Einlage" nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 262.
Keerl, Die Stempelpflichtigkeit der Verträge über die Abtretung des Eigenthums der „Kuxe" des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 268.
Klöppel, Das Differenzgeschäft vor dem Reichsgericht 21, 49.
— Das Differenzgeschäft und der Rechtsbegriff des Handels 194.
— Differenzgeschäft und Spekulationsgeschäft 250.
Maßmann, Wann hat eine Aktiengesellschaft den Beschluß ihrer Generalversammlung auf Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung zu bringen? (Art. 248, 243, 245, 214 H.G.B.) 375.
Neukamp, Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgsetze vom 20. April 1892 40.
— Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§. 78 und 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 278.
Zur Frage der Besteuerung des sogenannten Agiogewinns 397.
Osner, Das österreichische Gesetz vom 18. September 1892 über die Effektenumsatzsteuer 179.
— Zur Lehre von den Differenzgeschäften 311.
Pappenheim, Das Kuratorengesetz in der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (Nachtrag) 9.
Petersen, Die Veräußerungsbeschränkungen in Ansehung von Aktien, Geschäftsantheilen u. s. w. und ihre Bedeutung für die Zwangsvollstreckung und das Konkursverfahren 225.
Reuling, Ueber die rechtliche Verbindlichkeit der russisch-deutschen Getreidelieferungsverträge aus der Zeit vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893 350.
Sattler, Rechtliche Stellung des Revisors und Voraussetzungen der Revision 233.
— Bestellung des Revisors 241.

Schmidt, Blankowechsel und Blankoaccept 92.
Schuster, Die englischen Erbschaftssteuern 19.
Staub, Können freiwillige Abschreibungen in einer späteren Bilanz wieder rückgängig gemacht werden? 365.
Strohal, Empfiehlt sich eine besondere gesetzgeberische Regelung der sogenannten Bank-Depotgeschäfte und eine Sonderung ihrer verschiedenen Arten? 343, 359.
Vivante, Die vorzeitige Rückzahlung der von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Obligationen 1
— Zur Reform des italienischen Aktienrechtes 354.
Zweigert, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen nach dem neuen Kommunalsteuergesetzentwurf 259.

II. Entscheidungen.

(Die Namen der Einsender sind in Klammern beigefügt.)

Aus der Rechtsprechung
des Reichsgerichts (Klöppel) 10, 47, 74, 98, 114, 145, 165, 217, 335, 366, 386, 399.
des Reichsgerichts (Holdheim) 132.
des Reichsgerichts 181, 201, 236, 264, 275, 314.
des Kammergerichts 27, 59, 75, 99, 167, 318, 414.
des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Bendixen) 28, 97.
des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Wulff) 29, 133, 202.
des Hanseatischen Oberlandesgerichts 130.
des Oberlandesgerichts Dresden 237, 387.
des Oberlandesgerichts Jena 219.
des Mecklenburgischen Oberlandesgerichts 147.
des Landgerichts Berlin I 265.
des Landgerichts Bochum 425.
des Landgerichts Bremen 80, 287, 319.
des Landgerichts Frankfurt am Main 100.
des Landgerichts Glogau 150.
des Landgerichts Königsberg 61.
des Landgerichts Mannheim 288.
des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Crüger) 218.
des preußischen Oberverwaltungsgerichts 61, 183, 251, 316, 413.
des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 75.
des österreichischen Obersten Gerichtshofes (Pappenheim) 9, 115.
des österr. Verwaltungsgerichtshofes (Pappenheim) 146, 182, 315, 401.
des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 265.
Aus der belgischen Rechtsprechung (Holdheim) 202.
— der englischen Rechtsprechung (Schultz) 252, 266, 368.
— der französischen Rechtsprechung (Holdheim) 187, 320, 367.
— der schweizerischen Rechtsprechung (Hafner) 11, 185, 238, 435.

III. Literatur.

(Die Namen der Berichterstatter sind in Klammern beigefügt.)

Aus den neuesten Zeitschriften 135, 151, 203, 239, 307, 371, 405.
Bing, La société anonyme en droit allemand, étude systematique d'après la loi du 18. juillet 1884 (Schmidt) 403.
Cohn, Das Handels- und Genossenschaftsregister (Birkenbihl) 416.
Fallmann, Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung und das Gesetz, betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte (Neukamp) 189.
Günther, Bin ich gewerbesteuerpflichtig? (Neukamp) 189.
Makower, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Holdheim) 135.
Meyer, Der internationale Geldmarkt (1889—1891). Eine wirthschafts- und finanzstatistische Studie (Siegfried) 15.
Muzlat, Die Emissions- und Notirungssteuer als Ersatz für die beabsichtigte Börsensteuerverdoppelung 221.
Neukamp, Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Holdheim) 116.
Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Neukamp) 207.
Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht (Bocke) 31.
Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments (Wulff) 62.
Schultze-Görlitz, Die Führung des Handels- und Musterregisters (Birkenbihl) 416.
Senft, Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der Reichskonkursordnung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Reichsgerichtsentscheidungen für die Praxis (Kahane) 116.
Simon, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891, systematisch dargestellt (Neukamp) 89.
Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) (Neukamp) 337.
Strauß, Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwickelung (Neukamp) 188.
Ungarische Kurialentscheidungen 239.
Vivante, Die Emission von Obligationen (Holdheim) 387.

IV. Sonstige Beiträge.

Aus den Verhandlungen der Berliner Juristischen Gesellschaft 131.
Die Beschlüsse des Turiner Kongresses bezüglich der Reform des italienischen Aktienrechts 391.
Eintragungen im Central-Handels-Register 16, 33, 49, 65, 86, 103, 120, 138, 154, 172, 190, 205, 222, 240, 273, 290, 324, 342, 358, 374, 390, 406, 421, 436.
Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 15, 32, 49, 64, 84, 102, 119, 137, 153, 171, 189, 204, 221, 239, 272, 290, 328, 341, 358, 372, 389, 406, 421, 436.
Kleine Mittheilungen 48, 63, 84, 101, 117, 152, 204, 239, 256, 271, 307, 322, 340, 357, 372.
Neue Kolonialgesellschaften 332.
Neugründungen von Aktiengesellschaften in Ungarn im Jahre 1892 73.
Rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen u. s. w. 313.
Stempelwesen 47, 62, 134, 151, 221, 356.
Steuerwesen 150.
Theodor Hergenhahn, Nachruf, 407.
Veränderung im Vorstande von Aktiengesellschaften 50, 68.
Wahlberechtigung zur Handelskammer seitens der Gesellschaften mit beschränkter Haftung 130.
Zur Besteuerung des Agiogewinns 64, 251, 397, 425.
Zur Frage der Strafbarkeit des sog. Kursschnitts 200.

V. Rechtsquellen.

Der französische Gesetzentwurf, die Börsensteuer betreffend 59.

VI. Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

50, 222.

B. Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Agiogewinn mit eigenen Aktien. Besteuerung desselben 64, 251, 397, 425.

Aktien. Zulässigkeit der Schaffung von Vorzugsaktien trotz grundsätzlicher Gleichberechtigung aller Aktien 61. — Konsortium zum Ankauf und Begebung von Aktien, Rechtsverhältniß hierbei 185. — Veräußerungsbeschränkungen bei Aktien 225. — Verkauf von Aktien als fester Kapitalsanlage unter betrüglichen Vorspiegelungen über Ertragsfähigkeit des Aktienunternehmens ist als Betrug strafbar 286. — Uebertragung von Namensaktien 258. — Rechtsschutz des Besitzers von Aktiencertifikaten 368. — Stimmrecht reportirter Aktien 385. — Stempelpflichtigkeit der Wiederausgabe von zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals eingezogenen Aktien 407; — siehe auch Agiogewinn.

Aktiengesellschaften. Eintragungen im Central-Handelsregister 16, 33, 49, 65, 86, 103, 120, 138, 154, 172, 190, 205, 222, 240, 278, 290, 324, 342, 358, 374, 390, 406, 422, 486. — Kritische Bemerkungen hierzu 211, 430. — Neugründungen in Ungarn 73. — desgl. in Belgien 307. — Vorzeitige Rückzahlung der von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Obligationen 1, 202. — Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft 295. — Wissenszustand der Aktiengesellschaft 314. — Klage auf Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen 47. — Delegationsbefugniß zu Statutenänderungen 57. — Bilanzaufstellung bei Aktiengesellschaften 74. — Ordnungsstrafrecht des Registerrichters gegenüber Aktiengesellschaften 105, Subjekte dieses Strafrechts 106, Zwangspflichten der Organe 107 ff. — Ansatz des Herstellungspreises in Bilanzen 163. — Veröffentlichung von wesentlichen Vorgängen im Geschäftsbetrieb 164, 211, 430. — Widerstreit zwischen Interessen einer Aktiengesellschaft und denen dritter Personen, Verhalten der Aufsichtsrathsmitglieder hierbei 237. — Veränderung des Sitzes einer Aktiengesellschaft, Formvorschriften hinsichtlich der Eintragung 288. — Festsetzungen über Gründungshergang müssen auch im abgeänderten Statute enthalten sein 289. — Richterliche Prüfung der Legitimität der Auflösung einer Aktiengesellschaft 367. — Recht der Berufung der Generalversammlung, wem dasselbe zusteht 414. — Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 40, 125, 197, 214, 278. — Grundsätze für Besteuerung des Einkommens einer Aktiengesellschaft 183. — Stempelsteuer bei Simultangründungen von Aktiengesellschaften 356. — Politisches Wahlrecht der Aktiengesellschaften 119. — Aktiengesellschaften in Hamburg 372. — Aktiengesellschaften in Frankreich, bisherige und neue gesetzliche Regelung 175. — Deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich 187, 320. — Ausländische Aktiengesellschaften in Frankreich, gesetzliche Lage 327, 392, 409, 426; — siehe auch Aufsichtsrath, Bilanz, Generalversammlung, Gesellschaftsvertrag, Prokura, Registerwesen, Revision, Revisor, Steuerwesen, Vorstand.

Aktienrecht, italienisches, Reformvorschläge 354, insbesondere nach den Beschlüssen des Turiner Kongresses 391.

Aktienwesen. Ergebnisse im zweiten Semester 1892 7, 26; desgl. im ersten Semester 1893 254, 270.

Aktionäre von Zuckerfabriken, Rübenlieferungspflicht 165, 886.

Anschaffungsgeschäft. Stempelsteuer bei einer Simultangründung als einem Anschaffungsgeschäfte 256, 275, 356. — Stempelsteuer bei Wiederausgabe von zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals eingezogenen Aktien, als bei einem Anschaffungsgeschäft 408.

Anweisung 188.

Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft, Zulässigkeit der Ernennung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede 150. — Verhalten der Mitglieder bei Widerstreit zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen Dritter 237. — Umfang der Haftung des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 217.

B.

Bankdepotgeschäfte. Vorschläge für gesetzliche Regelung 343, 359.

Belgien siehe Aktiengesellschaften.

Besoldungssteuer in Oesterreich nach der neuen Steuervorlage 141.

Besteuerung des Effektenumsatzes in Oesterreich 179.

Bilanz der Aktiengesellschaft 248. — Grundsätze für die Aufstellung 74. — Nothwendigkeit der Einreichung von Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Handelsregister 109. — Ansatz des Herstellungspreises in Bilanzen der Aktiengesellschaften 161. — Zulässigkeit der Rückgängigmachung freiwilliger Abschreibungen in späteren Bilanzen 365. — Einrede der Fälschung von Bilanzen eines öffentlichen Kreditinstituts 485.

Blankoaccept 92.

Blankowechsel 92. Gültigkeit nach Wechselrecht 92. Die vom Reichs-Oberhandelsgericht und Reichsgericht entwickelten Rechtssätze 93.

Börsensteuer. Französischer Entwurf eines Gesetzes, betr. die Börsensteuer 48, 59. — Oesterreichische Börsensteuer nach dem Gesetze über die Effektenumsatzsteuer 179.

„Brandbürgerschaft“. Rechtsbegriff 115.

C.

Check. Bedeutung der Annahme eines Checks 188.

D.

Darlehen. Rückzahlungstermin beim Darlehen 1, insbesondere in Handelssachen 8. — Werthberechnung eines Darlehens in effektiver Goldwährung zu Konvertirungszwecken 265.

Depotgeschäft siehe Bankdepotgeschäft.

Differenzgeschäft 11, 21, 46, 49, 63, 97, 114, 130, 131, 194, 238, 251, 252, 267, 271, 311, 335, 366, 435.

Dividendengarantie. Rechtliche Natur 191. — Eintheilung 192.

Dividendenscheine. Abtrennung von Aktien 289.

Dolus eines Vertreters der Aktiengesellschaft, Wirkungen für die Gesellschaft selbst 314.

Doppelbesteuerung siehe Einkommensteuer.

E.

Effektenkommissionsgeschäft 85 ff., 142.

Effektenumsatz. Besteuerung nach dem österreichischen Gesetz vom 18. September 1892 179.

Effektenverwahrungsgeschäft 345.

Einkommensteuer von dem außerhalb des Besteuerungsstaates gezogenen gewerblichen Einkommen 28, 201. — Einkommensteuer in Oesterreich nach der

neuen Steuervorlage 141. — Einkommensteuer bei Aktiengesellschaften 183. — Einkommensteuer vom Agiogewinn 164, 251, 397, 425. — Einkommensteuer für Versicherungen mit Gewinnantheilen 401. — Einkommensteuer bei ausländischen Aktiengesellschaften in Frankreich 429; — siehe auch Kommunal-Einkommensteuer, Prioritätsaktien.

Einkommensteuerpflicht ausländischer Gesellschaften in Oesterreich 146. — desgl. der Aktiengesellschaften im Allgemeinen 248.

Einlage. Begriff 262.

Eintragung ins Handels- oder Genossenschaftsregister in Preußen, Anfechtung eines eine solche ablehnenden Beschlusses ist an keine Frist gebunden 415.

Einzelkaufmann. Gegenstand seines Unternehmens 291.

England siehe Erbschaftssteuern.

Erbschaftssteuern in England 19; die einzelnen Arten 19, 20.

Errichtung einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Nothwendigkeit der Anmeldung dieses Vorgangs zum Handelsregister 110.

Ertragssteuer siehe Einkommensteuer.

Erwerbssteuer in Oesterreich nach der neuen Steuervorlage 140, insbesondere von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 141.

F.

Feststellungsklage aus §. 32 des Reichs-Stempelgesetzes 145.

Frankreich. Entwurf eines Gesetzes über die Gesellschaften 175, 271; — siehe Aktiengesellschaften, Börsensteuer.

G.

Garantiesyndikate. Stempelsteuer bei diesen 181.

Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften, Aufgaben des Registerrichters bei Eintragung solcher 128. — Wann solche als Zweigniederlassungen anzusehen 124.

Generalversammlung. Voraussetzungen der Eintragung von Generalversammlungs-Beschlüssen ins Handelsregister bei nicht gehörig bekanntgemachter Tagesordnung 27. — Klage auf Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen 47. — Rechtswirkungen des Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften des Art. 289 Abs. 2 HGB. 59. — Nothwendigkeit der Einreichung der Generalversammlungs-Beschlüsse zum Handelsregister 108. — Fassung des Generalversammlungs-Beschlusses auf Herabsetzung des Grundkapitals 149. — Einfluß einer ordnungswidrigen Bekanntmachung der Tagesordnung auf die Rechtsgültigkeit der Generalversammlungs-Beschlüsse 237. — Befugniß zur Berufung von Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften 414; — siehe auch Stempelsteuer.

Genossenschaft. Unzulässigkeit ihrer Zugehörigkeit zu einer offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafter 99; — siehe auch Vollmacht, Vorstand.

Genossenschaftsregister siehe Eintragung, Registerrichter, Registerwesen.

Genußscheine. Bedeutung 29. — Stempelpflichtigkeit 167, 286.

Gesellschaften. Französischer Gesetzentwurf über die Gesellschaften 175; bisherige französische Gesetzgebung über die Gesellschaften 175; Grundzüge des neuen Entwurfs 176. — Gegenstand des Unternehmens bei stillen Gesellschaften 295; — siehe auch Kolonialgesellschaften.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung 102. — Gründung von solchen im Jahre 1898. 15, 32, 49, 64, 84, 102, 119, 137, 153, 171, 189, 204, 221, 239, 272, 290, 328, 341, 358, 372, 389, 406, 421, 486. — Statistik der G. m. b. H. 56, 304. — Firma der G. m. b. H. 100. — Einbringen von Forderungen an ein mit Aktiven und Passiven von einem Gesellschafter eingebrachtes Geschäftsvermögen in Anrechnung auf die Stammeinlage 100. — Begriff der Einlage 262. — Gegenstand des Unternehmens von G. m. b. H. 295. — Wahlberechtigung der G. m. b. H. zur Handelskammer 130. — Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. 40, 127, 197, 214, 278; — siehe auch Prokura, Steuerwesen.

Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft, Inhalt desselben hinsichtlich der Abgabe und Form von Willenserklärungen der Gesellschaft 319.

Gewerbesteuer ausländischer Aktiengesellschaften in Frankreich 426.

Girokonto. Überweisung auf das Girokonto, rechtliche Natur und Wirkungen 10.

Giroverkehr. Retention und Kompensation beim Giroverkehr 202.

Glücksspiel siehe Spiel.

Grundkapital. Herabsetzung desselben seitens der vor 1884 gegründeten Aktiengesellschaften 147, Fassung des Generalversammlungsbeschlusses hierüber 149. — Nothwendigkeit der Eintragung ins Handelsregister des Beschlusses auf Herabsetzung des Grundkapitals 375, Wirkungen eines solchen Beschlusses 375 ff., insbes. Wirkungen auf den Bestand der Aktiengesellschaft 376, auf die Rechtsstellung der Gläubiger 377 ff., auf die Aktionäre 380; Mißstände im jetzigen System und Besserungsvorschläge zu ihrer Abwehr 381.

H.

Handelsgesellschaft, offene. Unzulässigkeit der Zugehörigkeit einer Genossenschaft als Gesellschafter 99. — Gegenstand des Unternehmens einer Handelsgesellschaft 293. — Rechtliche Natur der Handelsgesellschaft 315.

Handelsregister siehe Eintragung, Registerrichter, Registerwesen.

I.

Immobilien. Stempelpflichtigkeit des Eigenthumsübergangs von diesen in Bezug auf offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 77.

Interimsscheine. Begriff 145.

Italien siehe Aktienrecht, Termingeschäfte.

Juristische Personen, Haftung für außerkontraktliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter 314.

K.

Kolonialgesellschaften, neue 332.

Kommanditgesellschaft. Gegenstand ihres Unternehmens 295.

Kommanditgesellschaften auf Aktien. Umfang der Haftung des Aufsichtsraths 217. — Haftung für die bei Gründung einer vor 1884 errichteten K. G. a. A. begangenen gesetzwidrigen Handlungen 399. — Ordnungsstrafrecht des Registerrichters den K. G. a. A. gegenüber 105, Subjekte dieses Strafrechts 106, Zwangspflichten der Organe der K. G. a. A. 107 ff. — K. G. a. A. in Frankreich, bisherige und neue gesetzliche Regelung 175; — siehe auch Registerwesen.

Kommissionär. Selbsteintrittsrecht nach §. 376 H. G. B 35 ff., 142 ff.

Kommunaleinkommensteuer bei Erwerbsgesellschaften 61.

Kompensation beim Giroverkehr 202.

Konkursverfahren. Bedeutung der Veräußerungsbeschränkungen in Ansehung von Aktien, Geschäftsantheilen u. s. w. für das Konkursverfahren 225.

Konvertirung eines Darlehens in effektiver Goldwährung, Werthberechnung hierbei 265.

Kuratorengesetz in Oesterreich 9.
Kurszettel, Strafbarkeit 200.
Kuxe, rechtliche Natur der Abtretung von solchen 268, Stempelpflichtigkeit dieses Geschäfts in Preußen 268.

L.

Liquidation. Nothwendigkeit der Anmeldung zum Handelsregister 111.
Liquidatoren, Zwangspflichten dieser hinsichtlich der Anmeldungen zum Handelsregister 111.

N.

Namensaktien siehe Aktien.

O.

Obligationen einer Aktiengesellschaft, Frage der Zulässigkeit vorzeitiger Rückzahlung dieser 1, 202. — Emission von verzinslichen Obligationen ist Darlehen 8; das auf dieses Rechtsverhältniß zur Anwendung gelangende Recht 4; Loskaufsrecht der Handelsgesellschaften von Darlehen, die das gesetzliche Maaß überschreitende Zinsen tragen 4. — Zulässigkeit der Emission von Obligationen unter Pari 266.
Oesterreich siehe Börsensteuer, Effektenumsatzsteuer, Einkommensteuerpflicht, Kuratorengesetz, Steuerwesen, Zustellung Zwangsvollstreckung.

P.

Pfandbriefe, rechtliche Sicherung der Inhaber von solchen 318.
Preußen siehe Zustellung, Zwangsvollstreckung.
Prioritätsaktien. Die bei Umwandlung von Stammaktion in Prioritätsaktien erfolgenden Aufzahlungen, ob steuerpflichtiges Reineinkommen der Aktiengesellschaft 413.
Prokura. Nothwendigkeit der Anmeldung einer ertheilten oder erloschenen Prokura zum Handelsregister 112. — Zulässigkeit der Bestellung von Prokuristen für Aktiengesellschaften trotz Mangels an diesbezüglichen statutarischen Bestimmungen 265. — Insbesondere für Gesellschaften mit beschränkter Haftung 157, Befugniß zur Bestellung von Prokuristen 157, Kollektivprokura 158, Umfang der Prokura 159, Anmeldung zum Handelsregister 159, Rechte und Pflichten des Registerrichters hierbei 160, Erlöschen der Prokura durch Widerruf 160, Anmeldung des Widerrufs zum Handelsregister 161, Wirkungen des Erlöschens 161.
Protokolle der Generalversammlungen einer Genossenschaft über Statutenänderungen 302, ihre Stempelpflichtigkeit 302.

R.

Rechtshülfe in Ungarn 152.
Registerrichter. Pflicht zur Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen trotz nicht gehöriger Bekanntmachung der Tagesordnung, wenn Anfechtungsfrist abgelaufen 27. — Umfang des Prüfungsrechts hinsichtlich der statutarischen Bestimmungen von Aktiengesellschaften 58. — Umfang des Prüfungsrechts hinsichtlich der Generalversammlungsbeschlüsse 59, 308. — Umfang der Zwangsbefugnisse gegenüber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 105, die hierüber geltenden reichsrechtlichen Vorschriften 107, Erweiterungen nach Landesgesetzen 112, die einzelnen Zwangsbefugnisse nach Reichsrecht 107, nach Landesgesetzen 112. — Aufgaben bei Eintragung von Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften 128. — Desgleichen von Prokuren für Gesellschaften mit beschränkter Haftung 160. — Inkorrekte Eintragungen der Registerrichter 211, 432, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend 262. — Siehe im übrigen Registerwesen.
Registerwesen. Oeffentlichkeit des Handelsregisters 71, Reformvorschläge in dieser Hinsicht 72. — Rechtliche Bedeutung und Wirkungen der Eintragungen 299. — Eintragung einer societas juris civilis mit ausgeschlossener persönlicher Haftung der Mitglieder 115. — Eintragung der Errichtung einer Gesellschaft 107. — Eintragung der Sitzverlegung einer Aktiengesellschaft 288. — Eintragung bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 128. — Nothwendigkeit der Anmeldung der Auflösung einer Aktiengesellschaft bezw. des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters 110. — Eintragung der Vorstandsmitglieder 80, 107. — Nothwendigkeit der Anmeldung einer ertheilten oder erloschenen Prokura 112; — insbesondere bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 159 ff. — Nothwendigkeit der Anmeldung von Liquidatoren 111, Pflichten der Liquidatoren hinsichtlich der Anmeldungen zum Handelsregister 111. — Eintragung der Beendigung der Liquidation einer Aktiengesellschaft 48. — Zulässigkeit der Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses während des Laufs der Anfechtungsfrist 61. — Nothwendigkeit der Einreichung von Generalversammlungsbeschlüssen zum Handelsregister 108. — Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen im Falle ordnungswidriger Bekanntmachung der Tagesordnung 287. — Nothwendigkeit der Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses auf Herabsetzung des Grundkapitals 875. — Reformvorschläge hinsichtlich des Zeitpunktes dieser Eintragung 381. — Nothwendigkeit der Einreichung von Bilanzen zum Handelsregister 109. — Eintragung von Thatsachen, welche erst in Zukunft eintreten sollen 31. — Siehe auch Eintragung, Registerrichter.
Reichspostamt siehe Vollmacht, Vorstand.
Rentensteuer in Oesterreich nach der neuen Steuervorlage 141.
Reportgeschäft. Juristische Konstruktion 385.
Reservefonds. Begriff 248.
Retention beim Giroverkehr 202.
Revision. Voraussetzungen 284.
Revisor. Rechtliche Stellung 283. — Bestellung eines Revisors und Befugniß hierzu 241. — Voraussetzungen der Bestellung 242. — Rechtliche Natur der Bestellung 242. — Erfordernisse auf Seiten des Revisors 248. — Voraussetzungen einer Neubestellung 245. — Zahl der zu bestellenden Revisoren 246. — Bestallung 247. — Rechtsmittel bei Bestellung 247. — Rechtlicher Charakter des Gesuches um Ernennung von Revisoren durch das Landgericht 405.

S.

Sache. Begriff nach ALR. 268.
Schuldverschreibungen siehe Obligationen.
Spiel. Begriff 195. — Einrede des Spiels gegen Wechselforderungen und Vorschüsse zum Behufe des Spiels 435.
Stammaktien siehe Prioritätsaktien.
Stammkapital. Mindestgrenze bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 197.
Statistik der Aktiengesellschaften in Ungarn 78. — desgl. in Belgien 307; — siehe im übrigen Inhaltsverzeichniß I: Hergenhahn.
Statuten der Aktiengesellschaften, Aenderung 57, 288; — siehe auch Stempelsteuer.
Stempelsteuer bei Eigenthumsübergang von Immobilien in Bezug auf offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 75 ff. — Begriff der Menge

98. — Stempelsteuer bei Geschäften mit gleichen Vertragsbestimmungen 182. — desgl. bei Genußscheinen 167, 286. — desgl. bei Garantiesyndikaten 181, 869. — desgl. bei Emission erneuerter Aktien 182. — desgl. bei Verträgen über Abtretung des Eigenthums an Kuxen 268. — desgl. bei Uebernahme von Aktien durch die Gründer 275, 356. — desgl. bei Protokollen der Generalversammlung über Statutenänderungen 301. — desgl. bei Uebertragung des den Erben eines Gesellschafters als Einzelpersonen gehörigen Vermögens an den zurückgebliebenen Gesellschafter 315. — desgl. bei Wiederausgabe von zum Zwecke der Grundkapitalsherabsetzung eingezogenen Aktien 408. — Stempelsteuer bei ausländischen Aktiengesellschaften in Frankreich 427.

Stempelwesen 47, 62, 184, 151, 221, 356.

Steuerpflichtigkeit des Einkommens von Aktiengesellschaften 248. — desgl. des Agiogewinns 397. — desgl. der bei Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien erfolgten Aufzahlungen als Reineinkommens 413.

Steuerwesen 150. -- Verweigerung der Abgabe einer Steuererklärung, Folgen 218. — Beweispflicht im Rechtsmittelverfahren über die Steuerpflicht 218. — Besteuerung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 260. — Reform des Steuerwesens in Oesterreich 189 ff.

Stille Gesellschaft siehe Gesellschaft.

Syndikatsvertrag 185.

T.

Termingeschäfte. Italienischer Entwurf über diese 271.

U.

Umsatzsteuer ausländischer Aktiengesellschaften in Frankreich 430.

Ungarn siehe Aktiengesellschaften, Rechtshilfe.

Unternehmen. Gegenstand desselben bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 291.

V.

Veräußerungsbeschränkungen in Ansehung von Aktien, Geschäftsantheilen u. s. w. und ihre rechtliche Bedeutung 225 ff.

Versicherungen mit Gewinnantheilen. Einkommensteuer für solche 401.

Versicherungsgesellschaften, ausländische in Frankreich. Erforderniß besonderer Formalitäten für diese 409.

Vertrag. Grusonwerke-Krupp 24. Kritische Bemerkungen hierzu 25. — Vertrag über Abtretung von Kuxen, rechtliche Natur 268. — Zulässigkeit von Verträgen zwischen Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft 310. — Russisch-deutsche Verträge über Getreidelieferung, rechtliche Verbindlichkeit solcher vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893 geschlossenen Verträge 350 ff.

„Vertragsbestimmungen, gleiche", wann solche vorliegen 182.

Vollmacht an Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft zur Empfangnahme von Postsendungen nach einer Verfügung des Reichspostamts 309, ist nicht Selbstbevollmächtigung 311.

Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, Nothwendigkeit seiner Anmeldung zum Handelsregister 107. — Zulässigkeit der Ernennung eines Aufsichtsrathsmitgliedes zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede 150. — Anfechtungsrecht hinsichtlich eines Generalversammlungs-Beschlusses, dem Vorstandsmitglieder als Aktionäre zugestimmt haben 219. — Rechtsverhältniß zwischen einem zur Leitung der Geschäfte von der Gesellschaft angenommenen Vorstandsmitgliede und der Gesellschaft selbst 387. — Bevollmächtigung des Vorstandes einer Genossenschaft zur Empfangnahme von Postsendungen 309, rechtliche Stellung des Vorstandes 310, rechtliche Folgen 310.

Z.

Zollkrieg zwischen Deutschland und Rußland, Einfluß auf Getreidelieferungsverträge aus der Zeit vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893 350.

Zustellung. Zulässigkeit der Zustellung einer vor einem preußischen Gerichte gegen einen Oesterreicher anhängig gemachten Klage durch österreichische Gerichte 152.

Zwangsvollstreckung. Bedeutung der Veräußerungsbeschränkungen in Ansehung von Aktien, Geschäftsantheilen u. s. w. für die Zwangsvollstreckung 225. — Zwangsvollstreckung in Preußen aus Urtheilen österreichischer Gerichte, Voraussetzungen der Zulässigkeit 341.

Zweigniederlassung. Begriffsmerkmale 124. — Zweigniederlassung einer auswärtigen Aktiengesellschaft nach bremischem Rechte 30.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, 1. Januar. 1893. Nr. 1.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die vorzeitige Rückzahlung der von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Obligationen. Von Professor Cesare Vivante. — Uebersicht über die Ergebnisse im Aktienwesen in dem 2. Semester des Jahres 1892. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Das Kuratorengesetz in der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes. Von Dr. Pappenheim. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Das Rechtsverhältniß des Giro-Verkehrs. Von Dr. Klöppel. — Entscheidungen des Schweizerischen Bundes-Gerichts: 1. Begriff der Differenzgeschäfte. 2. Entlastung der Organe einer Aktiengesellschaft durch Genehmigung der Jahresrechnung Seitens der Generalversammlung. Mitgetheilt von Bundesrichter Dr. Hafner. — Litteratur. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1892. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend. Von Dr. Holdheim.

Die vorzeitige Rückzahlung der von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Obligationen.

Von

Professor **Cesare Vivante** in Bologna.

Aus dem Italienischen übersetzt von Emil Schott.

Inhalt:

1. Gründe, welche im modernen Rechte die Annahme rechtfertigen, daß der Termin zu Gunsten des Schuldners ausbedungen ist.
2. Diese Annahme muß auch in Handelssachen gelten.
3. Die Ausgabe von Obligationen hat den Charakter eines Darlehens, das bezüglich der Verhältnisse zwischen dem emittirenden Institut und den Inhabern dieser Titel nach Civilrecht zu beurtheilen ist.
4. Die Handelsgesellschaften haben das Recht, sich von Darlehen, die einen das gesetzliche Maß überschreitenden Zins tragen, loszukaufen.

In einem kürzlich vom Gerichtshof zu Mailand abgeurtheilten Falle[1]) beantragten mehrere Inhaber von Obligationen die Nichtigkeit der von der emittirenden Aktiengesellschaft („Nördliche Mailänder Eisenbahnen") vorgenommenen Ausloosung, indem sie letzterer das Recht absprachen, die Heimzahlung mittelst einer den ursprünglich vereinbarten Umfang überschreitenden Ausloosung zu beschleunigen. Sie behaupteten, daß beim verzinslichen Darlehen der Rückzahlungstermin als zu Gunsten beider Kontrahenten festgesetzt gelten müsse, und daß der Schuldner diesen Vortheil dem Gläubiger nicht durch eine vorzeitige Rückzahlung entziehen dürfe. Der Gerichtshof von Mailand adoptirte diese Ansicht, indem er dafür hielt, daß der für die Rückzahlung verzinslicher Obligationen vereinbarte Termin auch als zu Gunsten der Inhaber der Titel ausbedungen gelten müsse, wenn nicht gerade aus besonderen Umständen das Gegentheil erhelle.

Ist nun diese Entscheidung gerechtfertigt? Wir wollen dies auf Grund des Gesetzes selbst untersuchen.

1. Wer dem Schuldner das Recht abspricht, die als Darlehen empfangene Summe vorzeitig zurückzuzahlen, handelt unter dem oft erklärten Einfluß der irrthümlichen Auffassung, daß die im Gesetzbuch enthaltene Präsumption zu Gunsten des Schuldners gleichsam kraft Ueberlieferung als ein wohlwollendes Zugeständniß an jenen — um ihn in den Stand zu setzen, sich von wucherischen Darlehen zu befreien — aus dem römischen und kanonischen Recht in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen jedoch wenig angemessen sei. Jene Präsumption ist jedoch in Wahrheit kein historisches,

[1]) Erkenntnisse vom 22. Januar und 30. Oktober 1890; Gerichtszeitung (Monitore dei Tribunali) 1890 S. 143, 1063: Der Art. 1175 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Der Termin gilt stets als zu Gunsten des Schuldners vereinbart, wenn sich nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen ergiebt, daß er auch zu Gunsten des Gläubigers vereinbart ist." Dieser Artikel stimmt wörtlich mit Art. 1187 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches überein.

in unserem Gesetzbuch nur aus Unachtsamkeit beibehaltenes Ueberbleibsel. Sie bildet vielmehr heute noch eine im allgemeinen Bewußtsein geltende Regel, da sie im heutigen Leben neue rechtfertigende Gründe gefunden hat. Jene Präsumption bildet einen Theil des ganzen Systems von Vorkehrungen, die unser Gesetzgeber, als er unter dem Einfluß neuer wirthschaftlicher Theorien die Zinsfreiheit anerkannte, ausersonnen hatte, um die Gefahren der letzteren zu mäßigen. Sie erleichtert nämlich dem Schuldner, der in einem drängenden Augenblick ein Darlehen zu übertrieben hohen Zinsen aufnahm, die Art, sich von demselben zu befreien. Sie ist außerdem für den allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr von großem Vortheil, weil sie dadurch, daß sie die Rückzahlung der Schulden erleichtert und somit das Angebot verwendungsbedürftiger Kapitalien steigert, den Zinsfuß ermäßigt. Der Handeltreibende, die Gesellschaften, der Staat: sie Alle können, wenn es ihnen gelingt, sich von drückenden, ihre Einkünfte absorbirenden Schulden loszukaufen, die dadurch ersparten Summen in bedeutenderen zu niedrigerem Zinsfuß erhaltenen Darlehen anlegen, indem sie so die Kapitalien vermehren, die sie in Handel und Industrie verwenden. Auf diese Weise wird die gewerbliche Thätigkeit gesteigert, die Besserung der sozialen Lage beschleunigt, indem so der Ertrag des Kapitals nach einer unsere Zeit beherrschenden Tendenz verringert wird. Die häufigen Konvertirungen von Anleihen, zu denen der Staat und die kleineren Korporationen ihre Zuflucht nehmen, um die Zinsenlast zu verringern, sind nichts weiter, als eine Bethätigung der ihnen im allgemeinen Bewußtsein zuerkannten Fähigkeit, vorzeitig ihre Schulden zu tilgen, um so die Lage ihrer Bürger durch eine gewisse Einschränkung der reichen Einkünfte der Kapitalisten zu verbessern. Hätte sich jedoch unser Gesetzgeber auf die Aufstellung dieser Präsumption beschränkt, so wäre es dem Darleiher, der die Rückzahlung der Schuld fürchtet, leicht, dieselbe im Wege des Vertrages zu verhindern. Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde jene Präsumption vervollständigt durch mehrere weitere vorkehrende Bestimmungen, die das Loskaufsrecht als eine von den Kontrahenten unaufhebbare Norm der öffentlichen Ordnung anerkennen und so die Ansicht bestärken, daß jene Präsumption auf die verzinslichen Darlehen anwendbar sei. So wurde — vorbehaltlich entgegenstehender Vertragsbestimmung — dem Schuldner einer ewigen Rente (Bürg. Gesetzb. Art. 1783, 1788) und dem Schuldner einer, das gesetzliche Maß überschreitende Zinsen tragenden, Summe (Bürg. Gesetzb. Art. 1832) das Loskaufsrecht zuerkannt.

Dies Bestreben, den Loskauf zu begünstigen, ist noch heutzutage so lebhaft, daß der Gesetzgeber denselben zur unerläßlichen Bedingung für die Einräumung der den Boden- und Ackerbau-Kreditanstalten übertragenen Privilegien gemacht hat, indem letztere dem Schuldner stets die Fähigkeit belassen müssen, sich theilweise oder ganz von seiner Schuld zu befreien.[1])

Die Gründe, die den italienischen Gesetzgeber veranlaßten, die Befreiung der Schuldner zu erleichtern, können uns auch erklären, wie die im Art. 1175 enthaltene und aus dem römischen Recht stammende Präsumption auch in den Gesetzbüchern aufrecht erhalten worden ist, die sich am weitesten von letzterem entfernen und es einer systmatischen Kritik unterwerfen, wie im schweizerischen Obligationenrecht,[2]) im sächsischen Gesetzbuch[3]) und im neuen Entwurf eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, der demnächst ein Gesetz des Deutschen Reiches bilden wird.[4])

[1]) Die Mehrzahl der französischen Schriftsteller ist der Ansicht, daß beim verzinslichen Darlehen der Schuldner sich nicht vorzeitig von seiner Verpflichtung befreien könne, und betrachtet den entgegengesetzten Grundsatz als durch jene wirthschaftlichen und religiösen Vorurtheile gerechtfertigt, die zu anderen Zeiten die Geister der Rechtsgelehrten beherrschten. V. Duraut XI, 109; Toullier VI, Nr. 677; Colmet de Sauterre V, 110; Massé III, Nr. 1861; Laurent XVII, N. 182; im geraden Gegensatze zu dieser vorherrschenden Ansicht steht die von Demolombe II. N. 629, der es für unzulässig erklärt, durch Umkehrung der im Art. 1187 des Code Napoléon aufgestellten Präsumption, aus der Natur des Darlehens den Satz abzuleiten, daß der Termin auch zu Gunsten des Gläubigers vereinbart sei. Die Herren Aubry und Rau IV, §. 303 Note 21 beschränken sich auf die Bemerkung, daß man beim verzinslichen Darlehen leicht zugeben kann, daß der Termin auch zu Gunsten des Gläubigers vereinbart sei. Immerhin kann in einer solchen Frage die französische Doktrin in unserem Lande keine große Autorität genießen, da wir, nachdem bei uns — im Gegensatz zu Frankreich — die Zinsfreiheit anerkannt ist, eifrig die wenigen Vorkehrungen gegen eine Ausartung jener Freiheit zum Wucher hüten müssen.

[1]) Haupttext des Gesetzes über Bodenkredit vom 22. Februar 1885 Art. 8; — Gesetz vom 23. Januar 1887 über die Regelung des Ackerbaukredits Art. 19 Note 2.

[2]) Schweiz. Obligationenrecht (1882) Art. 94: „Sofern sich nicht aus den Bestimmungen oder der Natur des Vertrages, oder aus den Umständen eine andere Willensmeinung der Parteien ergiebt, kann der Schulder schon vor dem Verfalltage erfüllen."

[3]) Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch §. 717.

[4]) Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (I. Lesung) §. 231. In den Motiven dieses Entwurfs ist außerdem unzweideutig hinzugefügt, daß die Präsumption auch für solche Darlehen, die Zinsen tragen — „verzinsliche Geldschuld" — gilt. B. II §. 231 S. 38.

Es ist bemerkenswerth, daß in der fremden Literatur über die vorzeitige Rückzahlung der von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Obligationen gleichfalls die von uns behauptete Ansicht vorwiegt. Vgl. Gunning: Affossing en conversie van oblegatieleeningen, Amsterdam 1887, welcher vom Art. 1306 des holländischen

Betrachtet man nun jene Präsumption im Lichte dieser neuen Ideen, so versteht man, wie sehr man dem Geiste des Gesetzes zuwiderhandelt, wenn man dieselbe bei verzinslichen Darlehen zum Nachtheil des Schuldners verdreht, und wie man sie in jener vollen Ausdehnung anwenden müsse, die mit der weiten Fassung, die ihr im Gesetze gegeben wurde, vereinbar ist.

2. Es ist kein Grund vorhanden, die im bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Präsumtion zu ändern, sobald nur Handelssachen in Betracht kommen. Es ist dies von einigen in diesen Disziplinen angesehenen Schriftstellern im Interesse der kaufmännischen Zuverlässigkeit behauptet worden; doch ist dies willkürlich (Pardessus N. 199; Massé III. N. 1860).

Man könnte diesem angeblichen Vortheil des Handels den andern, weit größern entgegensetzen, der für ihn direkt aus unsrer Lehre folgt: den Vortheil, durch den die Verhältnisse des Kredits sich bessern mit der beliebigen Rückzahlung der Darlehen und mit der daraus folgenden Herabsetzung der Zinsen. Man könnte diesen Schriftstellern die weit größere Autorität eines Ausaldus entgegenhalten, der ebenfalls, und zwar zu einer für den Handel blühenden Zeit, über handelsrechtliche Fragen schrieb.[1]) Immerhin betritt man mit der Auslegung des Gesetzes durch das Gesetz einen weit sichereren Weg. Der Art. 1 des Handelsgesetzbuches bestimmt, daß auch in handelsrechtlichen Materien auf die Bestimmungen des bürg. Gesetzbuches zurückzugehen sei, wenn Handelsgesetzbuch und Handelsgesetzgebräuche nicht verschiedene Bestimmungen enthalten, und da diese beiden Gesetzesquellen für die befristeten Obligationen keine Bestimmung enthalten, so muß die allgemeine, im Art. 1175 enthaltene Bestimmung in der vorliegenden Frage als entscheidend betrachtet werden. Ja, das Handelsgesetzbuch selbst bestätigt diesen Grundsatz und wendet ihn mehrfach an, da nämlich, wo es sagt, daß der Konkurs des Schuldners den Lauf der Zinsen aufhebt und seine Schulden fällig macht (Art. 700 u. 701); da ferner, wo es sagt, daß der Inhaber einer Obligation von dem in Konkurs gerathenen Schuldner den bloßen Emissionswerth des Titels verlangen kann, ohne Zinsen (Art. 851); würde der Termin zu Gunsten des Gläubigers präsumirt, so wäre es unverständlich, wie er je diesen Vortheil und mit ihm den Gewinn der Zinsen durch den Konkurs des Schuldners, d. h. ein ihm fremdes Verschulden verlieren sollte.

Ein Beweis, daß der Art. 1175 auch die handelsrechtliche Materie regelt, findet sich im Art. 294 des Handelsgesetzbuchs, da, wo es sagt, daß der Besitzer eines Wechsels nicht gezwungen werden kann, die Zahlung vor Verfall entgegenzunehmen. Wenn es das Handelsgesetzbuch für nöthig erachtete, dem Wechselschuldner dies Recht, sich vorzeitig von seiner Schuld zu befreien, ausdrücklich zu nehmen, so will es damit sagen, daß diesem bei seinem Schweigen das Recht zugestanden hätte. Aus dem Art. 294 wollte man nun eine allgemeine Regel entnehmen, indem man sagte, daß in Handelssachen der Schuldner stets den Termin einzuhalten habe. Das ist unzutreffend, denn eine Ausnahmebestimmung, welche die besonderen Funktionen des Wechsels erleichtern soll, darf nicht durch Analogie ausgedehnt werden. In der That wird jene wechselrechtliche Norm durch verschiedene, der Natur des Wechsels eigenthümliche Gründe gerechtfertigt: so vor Allem durch das Interesse, das der Besitzer dieses ganz besonders umlaufsfähigen Titels daran haben kann, sich desselben bis zum Verfall zu bedienen, um seine Schulden ohne Baarzahlung zu begleichen; durch das Interesse ferner, das er daran haben kann, die Zahlung nicht in einer für den Kurs des Wechsels ungünstigen Zeit zu erhalten; endlich durch die Nothwendigkeit, den Termin zum Schutze des Eigenthümers einzuhalten, dem der Wechsel abhanden gekommen ist, damit dieser im Stande sei, den Amortisationsprozeß zu vollenden, der doch erst nach dem Verfall einen ihm günstigen Erfolg hervorbringen kann (Art. 380). Wenn der Wechsel vorzeitig bezahlt werden könnte, so könnten der Wechselschuldner und der widerrechtliche Besitzer des Wechsels zum Schaden des beraubten Eigenthümers sich einigen und diesem die Möglichkeit nehmen, sein eigenes Recht durch das Amortisationsverfahren wieder herzustellen. Diese in der Natur des Wechsels liegenden Gründe rechtfertigen die im Art. 294 enthaltene Ausnahmebestimmung, beweisen jedoch zugleich auch die Unmöglichkeit, jene über das Gebiet, das ihr vom Gesetzgeber angewiesen wurde, hinaus zu verallgemeinern.

3. Das Geschäft, durch das ein Institut eine Masse verzinslicher Obligationen emittirt, ist ein verzinsliches Darlehen, da der Emittent sich verpflichtet, die erhaltenen Summen zurückzuerstatten und sie bis zum Tage der Rückzahlung zu verzinsen. Die Finanzgesetze, die sich aus verschiedenen Gründen mit der Emission von Obligationen beschäftigen, betrachten diese ausdrücklich als Darlehen. Das Gesetz vom 19. Juli 1870, das die Gemeinden und Provinzen ermächtigt, Darlehen auf Prämien aufzunehmen, sagt ausdrücklich, daß das Darlehen in Obligationen besteht. Das Gesetz — Dekret — vom 21. November 1880, das die Emission von Obligationen mit Prämien regelt, definirt sie ebenfalls als

---

bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeht, der mit unserem Art. 1175 übereinstimmt. — Siegfried Freund, Vorzeitige Rückzahlung und einseitige Konversion von verzinslichen Anleihen, Berlin 1888, der von dem in Deutschland geltenden römischen Recht ausgeht.

[1]) Ausaldus, De commercio et mercatura, disc. LXXIII N. 29: „Temporis, seu termini concessio vel oppositio censetur facta favore debitoris et obligati."

Darlehenstitel („titoli di prestito"). Der Bericht Mancini zum Handelsgesetzbuch wiederholt auf jeder Seite mehrmals denselben Gedanken, den er so zusammenfaßt: Eines der häufig von den Handelsgesellschaften angewandten Mittel, wenn die Ausführung umfangreicher finanzieller Pläne die Vermehrung des verfügbaren Kapitals erheischt, ist das der Aufnahme großer Darlehen, die — ähnlich den Anleihen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden — bewerkstelligt wird durch die Emission einer großen Anzahl gleichförmiger Titel, sog. Obligationen.

Obgleich die von einer Handelsgesellschaft vorgenommene Emission handelsrechtliche Materie ist, und das Handelsgesetzbuch ihr einige seiner Bestimmungen widmet (Art. 171—175), so werden doch die Beziehungen zwischen dem emittirenden Institut und den Inhabern der Obligationen durch das bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Und in der That spricht das Handelsgesetzbuch da, wo es von den Gesellschaften handelt, nur von der bloßen Emission der Obligationen; alle seine Bestimmungen dienen nur dem Zweck, den Mißbrauch der Emissionen zum Schutze der Gesellschafter einzuschränken; sie dienen dem Zweck, das richtige Verhältniß zwischen der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und der Gesammtheit der Darlehen, die sie aufnimmt, aufrecht zu erhalten. Ueber die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern, den Inhabern der Obligationen, ist nichts bestimmt, so daß nach dem Wortlaut des §. 1, c H.-Gesetzb. auf das bürgerliche Gesetzbuch, und zwar gerade auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen über das verzinsliche Darlehen zurückzugehen ist. Wäre das bürgerliche Gesetzbuch in der die Obligationen betreffenden Materie nicht anwendbar, so würde sich daraus der schwere Uebelstand ergeben, daß alle vom Staat, von den Gemeinden, den andern Korporationen und den Banken, die nicht Aktiengesellschaften sind, ausgegebenen Obligationen ohne gesetzliche Regelung blieben, da sie sich weder durch das H.G.B., noch durch das bürgerliche Gesetzbuch regeln ließen.

4. Es sind daher auf die Rückzahlung der Obligationen alle jene Regeln anzuwenden, die für die Rückzahlung verzinslicher Darlehen gelten, und so dem emittirenden Institut stets das Recht zuzuerkennen, die Darlehen, die das gesetzliche Maß überschreitende Zinsen tragen, fünf Jahre nach Abschluß des Vertrages zurückzuzahlen (Art. 1832). Der Mailänder Gerichtshof hat, obgleich er zugiebt, daß die Rückzahlung von Obligationen nach den im bürgerlichen Gesetzbuch über das Darlehen enthaltenen Bestimmungen zu regeln sei, der emittirenden Gesellschaft das Recht vorzeitiger Rückzahlung versagt, und zwar mit der Begründung, daß — kraft Analogie — jenes Loskaufsrecht, das den Korporationen versagt sei (Art. 1833 H.G.), auch den Handelsgesellschaften zu versagen sei.

Und warum das? — weil nach Ansicht des Gerichtshofes das Gesetz jenes Loskaufsrecht den Schuldnern zuerkennt, um ihnen zu ermöglichen, sich wucherischen Bedrückungen entziehen, und man nicht zugeben kann, daß eine Gesellschaft, die mittelst öffentlicher Zeichnung ihre Obligationen emittirt, deren Werth je nach den freien Einflüssen von Nachfrage und Angebot fällt oder steigt, den Betrügereien der Wucherer ausgesetzt sei. Nach Ansicht des Gerichtshofes finden sich die Handelsgesellschaften gegen diese Gefahr in gleicher Weise geschützt, wie die Korporationen, die ohne staatliche Genehmigung keine Darlehen aufnehmen können, und sie können deshalb ebensowenig wie die letzteren die Rechtswohlthat des Loskaufs beanspruchen. Diese Interpretation verstößt jedoch gegen den Wortlaut wie gegen den Sinn des Gesetzes. Und ebensosehr, um gleich hier zu beginnen, wollen wir bemerken, daß das dem Schuldner zuerkannte Loskaufsrecht nicht allein den Zweck hat, ihn gegen den Wucher zu schützen. In Wirklichkeit beruhte vielmehr das Gesetz von 1857,[1]) das durch die Artikel 1832 und 1833 des bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt wurde, auf einem weit höheren und allgemeineren wirthschaftlichen Gedanken. Es wollte, indem es jede gesetzliche Zinsbeschränkung aufhob, dem Schuldner einen Weg eröffnen, um sich von einem Darlehen loszukaufen, das er unter Umständen aufgenommen hatte, die nicht nur durch die persönlichen Ansprüche des Gläubigers, sondern auch durch die kritischen Verhältnisse des Handels für ihn drückend sind.

Indem es der ungleichen Stellung Rechnung trug, in der sich Derjenige, der Geld nöthig hat, dem Kapitalisten gegenüber befindet, wollte es diese Ungleichheit dadurch ausgleichen, daß es dem

[1]) Das Gesetz vom 5. Juni 1857 hob in Piemont das Zinsmaximum auf und seine Bestimmungen gingen dann in das italienische bürgerliche Gesetzb. über. Die Art. 1832 u. 1833 lauten:

Art. 1832: Der Schuldner kann stets fünf Jahre nach Abschluß des Vertrages die das gesetzliche Maß überschreitende Zinsen tragenden Summen zurückerstatten, vorausgesetzt, daß nicht irgend eine Vertragsbestimmung das Gegentheil festsetzt. Er muß jedoch hiervon sechs Monate vorher schriftliche Anzeige erstatten, welch letztere von Rechtswegen den Verzicht auf jede auch die längste Stundung in sich schließt. —

Art. 1833: Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht anwendbar auf Leibrentenverträge und auf solche Verträge, die die Rückerstattung im Wege der Zahlung von Annuitäten bestimmt, welche die Zinsen und eine für die progressive Rückerstattung des Kapitals bestimmte Quote umfassen.

Sie sind gleicherweise unanwendbar auf irgend eine Art von Schuld, die der Staat, die Gemeinden oder die übrigen Korporationen mit der vom Gesetz erforderten Ermächtigung kontrahirt haben.

Schuldner das Mittel bot, sich die Verhältnisse des Kredits zu Nutze zu machen, welch letztere durch verbesserte Bankordnungen und die wachsende Konkurrenz, die sich die Kapitalisten auf dem internationalen Geldmarkt machen, stetig sich leichter gestalten. Dies ist auch der Gedanke, der in dem Berichte Ausdruck fand, mit dem der Minister De-Foresta den der Kammer am 9. Januar 1857 vorgelegten Entwurf begleitete (Verhandlungen des subalpinen Parlaments, Session 1857, Protokoll S. 166):

„Es wurde von mehreren Mitgliedern des Parlaments in der letzten Verhandlung bemerkt (ein erster 1856 vorgelegter Entwurf für die einfache Abschaffung jedes gesetzlichen Zinsfußes war zurückgewiesen worden), daß beim gegenwärtigen wirthschaftlichen Zustand der, welcher Geld besitzt, sich in weit günstigeren Lagen befindet, als der, welcher andere Handelswerthe, besonders immobile Werthe besitzt; und daß, wenn es auch gerecht ist, daß der Geldbesitzende sich die günstigen Umstände zu Nutze machen darf, um aus seinem Werthe den größtmöglichsten Ertrag zu erzielen, es doch der Gerechtigkeit nicht entspricht, daß es ihm gelingen kann, jene veränderlichen Gelegenheiten zu benutzen, um sich einen übermäßigen Gewinn auf eine lange Zeit hinaus, selbst wenn jene günstigen Umstände bereits vergangen sind, zu sichern. — Obgleich das Vertrauen nicht eitel ist, daß die Entwicklung der Kreditanstalten und anderer für den Handel vortheilhafter Anordnungen (unter die auch der vorliegende Gesetzentwurf — vorausgesetzt, daß er annommen wird — gehört) im Begriffe seien, die betonte Ungleichheit zu beseitigen oder doch wenigstens zu vermindern und die finanziellen Krisen weniger häufig und weniger empfindlich zu machen, so habe ich dennoch, in der Erkenntniß, daß unter den gegenwärtigen wirthschaftlichen Zuständen die oben angeführten Bemerkungen der Wahrheit nicht ermangeln, vorschlagen zu können geglaubt, daß der Termin für die Rückerstattung der geschuldeten Summe stets als zu Gunsten des Schuldners bedungen gelten soll. Es scheint hierdurch die rechtliche Gleichheit der Kontrahenten einigermaßen verletzt; aber diese Vorkehrung hebt die obenerwähnte wirthschaftliche Ungleichheit auf, die aus der Unvollkommenheit der wirthschaftlichen Einrichtungen entspringt und noch weit größer wird zur Zeit einer Krise."

Und derselbe Gedanke wurde in den parlamentarischen Verhandlungen von Astengo, dem Referenten Marquis Gustav von Cavour, von Farina (S. a. a. O. Parlam. Verhdl. S. 962 ff.) wiederholt, wobei sich Letzterer folgendermaßen ausdrückte: „Um meinen Gegnern zu beweisen, daß wir hierbei den anerkannten Lehren der Nationalökonomie folgen, hätte ich nur jenen Ausspruch von Adam Smith anzuführen, der besagt, daß die Vertragszinsen stets in Einklang erhalten werden müssen mit den ortsüblichen Zinsen. Soll nun dieser Einklang erhalten bleiben, so frage ich, wie dies möglich ist, wenn man es nicht den Parteien freistellt, einen Vertrag von langer Dauer aufzulösen, um solchen Veränderungen der Zinsen zu folgen?"

Dasselbe Bestreben, der erwähnten wirthschaftlichen Ungleichheiten abzuhelfen, herrscht in neueren gesetzgeberischen Arbeiten über das in Kraft befindliche bürgerliche Gesetzbuch (Bericht des Justizministers Pisanelli an den Senat, über Buch 3 des Gesetzbuches; Verhandlung der Redaktionskommission, Sitzung vom 23. Mai 1865. — Protokoll Nr. 47, in welchem das Kommissionsmitglied De-Foresta die von ihm selbst im Bericht zum Gesetz von 1857 auseinandergesetzten Argumente wiederum in Vorschlag brachte, die dann auch vom Minister Pisanelli angenommen wurden).

Auch die Handelsgesellschaften, und besonders diejenigen, die zum Betriebe ihrer Industrie die Kapitalien Andrer brauchen, wie die Gesellschaften, deren Unternehmen im Bau von Eisenbahnen besteht, machen jene Krisen des Geldmarktes durch, denen sie sich nicht entziehen können, weil eben die Größe der zur Ausführung übernommenen Arbeiten sie dazu zwingt, gerade dahin ihre Zuflucht zu nehmen. Im Gegentheil, sie leiden — eben wegen der Höhe der Summe, deren sie bedürfen — weit mehr unter dem harten, von den Kapitalisten auferlegten Gesetz, welch Letztere meistens in Masse die Unterbringung der Obligationen besorgen. Es sind die Fälle gar nicht selten, wo gewerbliche Gesellschaften sich gezwungen sehen, den Inhabern von Obligationen nicht nur hohe Zinsen, sondern auch ein Vorzugsrecht und ein Antheilrecht an all ihrem Gewinn[1]) zu gewähren; gar nicht selten sind ferner die Fälle, wo Gesellschaften durch die Schwierigkeit, Kredit zu finden, gezwungen sind, hohe Zinsen und

[1]) Man vergleiche z. B., in der italienischen Jurisprudenz, den solange erörterten Prozeß zwischen der Römischen Eisenbahnen-Gesellschaft und den Inhabern ihrer Aktien, die zum Schlusse allen Gewinn und das ganze Kapital der Gesellschaft unter sich vertheilten: Erkenntnisse des Kassationsgerichtshofes zu Florenz vom 10. Juli 1882; 11. Februar 1884; 10. Dezember 1885: Gerichtszeitung (Monitore dei Tribunali) 1883 S. 65; 1884 S. 295; 1886 S. 211.

Die schwierige Lage der Gesellschaften, die Obligationen emittiren, ist auch anerkannt in dem Bericht

hypothekarische Sicherheiten zu gewähren, die auf lange Zeit hinaus ihre Immobilien fesseln, und hohe Diskonte und Provisionen den Banquiers, welche die Obligationen zum Wiederverkauf ankaufen; oder sie fügen zur Verantwortlichkeit des emittirenden Instituts die eigene persönliche Haftung. Wäre es bei einer solchen Sachlage nicht eine bloße Willkür, den Handelsgesellschaften die Wohlthat eines Gesetzes zu versagen, das als hauptsächlichsten den Zweck verfolgt, die allzu hohen Vertragszinsen auf das Maß des üblichen Zinsfußes zurückzuführen? Man möchte den Handelsgesellschaften das jedem Schuldner zustehende Loskaufsrecht nehmen, indem man sie mit den Korporationen vergleicht. Dieser Vergleich verstößt jedoch gegen unser gesetzgeberisches System, da, obgleich die Handelsgesellschaften in unsrer Gesetzgebung als autonome, mit eigenem Leben und juristischer Fähigkeit begabte Wesen figuriren, sie doch keineswegs mit den Korporationen verglichen werden können, die in ihrer unpersönlichen und unbegrenzten Existenz im Interesse der bürglichen Gesellschaft eine wesentlich öffentliche Funktion erfüllen. Wenn sie auch vielleicht juristische Personen sind — was von der italienischen Doktorin allgemein angenommen ist — so sind sie doch nie und nimmermehr mit den Korporationen zu vergleichen, da unsre ganze Gesetzgebung diesem Worte eine technische und bestimmte Bedeutung von öffentlichen Instituten giebt, die einen moralischen Zweck verfolgen, und von denen nothwendigerweise die Handelsgesellschaften, die einen rein spekulativen Zweck zu Gunsten der Aktionäre verfolgen, ausgeschlossen sind.

Derselbe Giorgi, der eifrigste und neueste Vertheidiger der juristischen Persönlichkeit der Handelsgesellschaften (Die Lehre von den juristischen Personen oder Korporationen. B. 1 Nr. 24 S. 58) anerkennt die Unmöglichkeit, die Gesellschaften unter den Korporationen mitzubegreifen, indem er sagt: „Juristische Person ist ein weites, umfassendes Wort, das jeder Art kollektiver Einheit in sich begreift, die in der Vermögensverwaltung als Person anerkannt ist. Korporation ist ein von unseren Gesetzen angenommener Begriff, der beinahe dasselbe, jedoch nicht in gleichem Umfang ausdrückt, da er sich auf die Civilgesetzgebung beschränkt und die Handelsgesellschaften außer Betracht läßt."

Mit derselben Energie widersetzen sich die Motive des Artikels 1833 der extensiven Interpretation von Seiten des Gerichtshofes. — Wenn dem Staat, den Gemeinden und den übrigen Korporationen das Loskaufsrecht versagt wurde, so geschah dies, weil die staatliche Ermächtigung sie vor den Betrügereien der Wucherer schützen kann; vielleicht auch, weil sie wegen der Zuverlässigkeit und Vorsicht ihrer Geschäftsführung leicht unter günstigen Bedingungen Kredit finden, vielleicht endlich, weil man sie gerade dadurch begünstigen wollte, daß man die Darleihenden gegen die Gefahr des Loskaufs sicher stellte. Nun kann aber keiner dieser drei Gründe für die Handelsgesellschaften gelten. Im Gegentheil; die ihnen gegebenen Darlehen sind keineswegs der Genehmigung irgend einer beaufsichtenden Behörde unterworfen. Die Prüfung, welcher das Civilgericht die, die Emission einleitende, Berathung und Kundmachung unterwerfen muß (H.G.B. Art. 172) bezweckt nicht den Schutz der emittirenden Gesellschaft, sondern den Schutz der Darleihenden; es ist also sicher, daß jene Prüfung nur in dem Falle nöthig ist, wo die Emission vermittelst öffentlicher Subskription geschieht, nicht in den Fällen, — und dies sind die häufigsten — in denen die Obligationen in Masse an eine Anzahl Banquier verkauft werden, die sich mit dem Weiterverkauf auf eigene Rechnung befassen. Außerdem ist hierbei die Aufgabe des Gerichts eine reine formale. Es kann den Gesellschaftsbeschluß nicht zurückweisen, selbst wenn die Bedingungen des Darlehens außerordentlich wucherische sind und dem Gesellschaftsunternehmen unmittelbare und sichere Gefahren bringen; man würde daher dem Geiste des Gesetzes widersprechen, wenn man dieser gerichtlichen Mitwirkung die Bedeutung eines die Gesellschaftsinteressen schützenden Aktes zuschreiben wollte, um so der Gesellschaft das Loskaufsrecht zu nehmen, das vom Handelsrecht zum Schutze eines jeden Schuldners gewährt wird. Man wird zweifeln können, ob jenes Recht gewissen Aktiengesellschaften zusteht, so z. B. den Gesellschaften, welche die mediterraneischen Eisenbahnen, die adriatischen, die sicilischen Eisenbahnen betreiben, und die ohne staatliche Ermächtigung keine Obligationen emittiren können,[1]) eben weil der Staat, der für sie garantirt, die wirthschaftlichen Bedingungen des Darlehens prüft, bevor er seine Ermächtigung dazu ertheilt; aber man kann, ja man darf es nicht den vom Handelsrecht geregelten Gesellschaften versagen, die in keiner beaufsichtigenden Behörde einen Schutz gegen die Gefahren der Zinsfreiheit finden.

---

des Ministers Finali vom 25. Oktober 1871 über den Entwurf des Gesetzes für die Handelsgesellschaften, der jetzt in das Handelsgesetzbuch aufgenommen ist (Vorbereitende Arbeiten zum Handelsgesetzbuch — Lavori preparatori del codice di commercio —) B. I Theil 1 S. 133. Rom, königl. Buchdruckerei, 1883: „Die Emission von Obligationen erfolgt selten unter günstigen Bedingungen für die Gesellschaften, da die Zeichner solcher Titel, die bloß die Gefahren mitriskiren, auf Dividenden jedoch keinen Anspruch haben, wenig geneigt sind, sich mit einem mäßigen Zinsfuß zu begnügen."

[1]) Gesetz vom 27. April 1885 über die Eisenbahnkonventionen. Vertrag für das mediterraneische Eisenbahnnetz, Art. 27; — Vertrag für das adriatische Netz, Art. 31; — Vertrag für das sicilische Gesetz Art. 24.

So fehlt denn jeder Grund, auf die Handelsgesellschaften das für den Staat, die Gemeinden und übrigen Korporationen aufgestellte Loskaufsverbot auszudehnen, wenn man es ansieht als von dem Wunsche eingegeben, diesen die Aufnahme von Darlehen zu erleichtern. Denn der Gesetzgeber hatte keinen Grund und konnte keinen solchen haben, den Handelsgesellschaften im Vergleich und zum Nachtheil der übrigen Privatunternehmungen den Kredit zu erleichtern, da diese in wirthschaftlichen oder moralischen Garantien, die sie ihren Kapitalisten darbieten können, die Mittel suchen müssen, um unter günstigen Bedingungen Kredit zu finden. Endlich konnte der Gesetzgeber sicher nicht denken, daß ihre Zuverlässigkeit und die Vorsicht ihrer Geschäftsführung ihnen dazu verhelfen könne, unter günstigeren Bedingungen Kredit zu finden, da keine Geschäftsführung durch ihre spekulative Natur so riskirt, so den partikulären und allgemeinen wirthschaftlichen Krisen ausgesetzt ist, wie eben die der Handelsgesellschaft.[1])

Die Lehre, die ich verfochten habe, triumphirte neuerdings in zwei Erkenntnissen des Turiner Kassationsgerichtshofes, der den emittirenden Gesellschaften das Recht zuerkannte, die Obligationen, die einen das gesetzliche Maß übersteigenden Zins tragen, zurückzuzahlen. In seiner zutreffenden Begründung betonte der Gerichtshof besonders folgendes Motiv: „Man kann den Handelsgesellschaften das Loskaufsrecht nicht versagen, das gewöhnlich den Schuldnern fünf Jahre nach Abschluß des Darlehensvertrages zusteht; man kann ihnen dies Recht nicht nehmen, indem man sie mit den Korporationen vergleicht; denn dies hieße eine Ausnahmebestimmung — und die Bestimmung, die das Recht versagt, sich nach einer gewissen Frist von den durch allzuhohen Zinsfuß drückenden Darlehen zu befreien, ist ein solche — ausdehnen.“ [2])

Bologna, den 22. Februar 1892.

[1]) In der ausländischen Jurisprudenz finden wir bezüglich dieser Frage eine Spaltung. Für Zulassung des Loskaufsrechtes erklärten sich in Frankreich der Gerichtshof von Bordeaux in einem vom Kassationshof bestätigten Erkenntniß, Dalloz 1880; I. 39; der Appellationsgerichtshof von Brüssel am 18. Februar 1888. Pasicrisse Belge 1889. 386; der Staatsrath des Großherzogthums Luxemburg, 12. März 1886. Pasicrisse Luxembourgeoise, 1886 S. 57. Gegen die Zulassung jenes Rechtes erklärten sich der Gerichtshof von Nancy in seinem Erkenntniß vom 10. Juli 1882, Dalloz 1883. 2. 165; das schweizerische Bundesgericht in seinem Erkenntniß vom 1. März 1890. De Riedmann c. Staat Wallis, Mailänder Gerichtsanzeiger 1890. 464 und mit den andern daselbst citirten; der Gerichtshof des Kantons Genf, 5. Mai 1890. Passavant c. Stadt Genf, Gerichtsanzeiger 1890. 612. —

[2]) Erkenntnisse vom 21. Februar und 28. November 1891; Mailänder Gerichtsanzeiger 1891. 223; id. 1892. 4.

Uebersicht über die Ergebnisse im Aktienwesen in dem zweiten Semester des Jahres 1892.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** in Eisenach.

A. Im Gebiete der Aktiengesellschaften.

Nach den Einträgen im Central-Handels-Register für das Deutsche Reich (bis zum 28. Dezember 1892) stellt sich das Ergebniß in Betreff der Aktiengesellschaften in dem zweiten Semester des Jahres 1892 hinsichtlich der statistischen Resultate in nachstehender Uebersicht dar.

I. Neugründungen von Aktiengesellschaften.

Im zweiten Semester 1892 sind im Ganzen 62 neue Gesellschaften gegründet worden. In einem weiteren Falle hat eine Fusion zweier Aktiengesellschaften stattgefunden, nämlich die Anglo-deutsche Bank in Hamburg hat ihre Aktiven und Passiven übertragen und sich vereinigt mit der Dresdener Bank zu Dresden durch Beschluß vom 10. August 1892 (C.H.R. Nr. 223 vom 21. September 1892).

Nach dem Gegenstande des Unternehmens vertheilen sich die neugegründeten Gesellschaften in folgender Weise:

1.	Landwirthschaft, Viehzucht (Sport) u. s. w.	2
2.	Fischerei	1
3.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2
4.	Industrie der Steine und Erden	4
5.	Metallverarbeitung	0
6.	Maschinenbau, Werkzeugfabrikation	5
7.	Chemische Industrie	3
8.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektrizität	3
9.	Textilindustrie	2
10.	Papier- und Lederindustrie	0
11.	Versicherungswesen	0
12.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2
13	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:	
	a) Zuckerfabriken	3
	b) Brauereien	3
	c) Sonstiges	2
14.	Industrie der Bekleidung und Reinigung	1
15.	Baugewerbe	2
16.	Polygraphische Gewerbe und künstlerische Betriebe zu gewerblichen Zwecken	2
17.	Handelsgewerbe, insbesondere Börsen-, Bank- und gewerbliche Handelsunternehmungen, auch im Auslande	6
18.	Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen u. dgl.	9
19.	Beherbergung und Erquickung	4
20.	Kolonialgründungen	0
21.	Schifffahrtsunternehmungen	1
22.	Arbeiterwohl und Armenpflege	0
23.	Verschiedenes (Bade- und Schwimmanstalt für Frauen und Mädchen 1, Korpshäuser auf Universitäten 2, Katholisches Gesellenhaus 1, Reitbahn 1)	5
	Summa	62.

Das Grundkapital sämmtlicher neugegründeten Gesellschaften beträgt 46 864 800 Mark, und der Durchschnittsbetrag ist daher auf 757 496 Mark festzustellen. Die Höhe des Grundkapitals ist jedoch im Einzelnen sehr verschieden:

1. Unter 50 000 Mark Grundkapital findet sich bei 12 Gesellschaften vor, von welchen eine nur ein Grundkapital von 3800 Mark, eine andere ein

solches von nur 5000 Mark, zwei ein solches von je 15 000 Mark, eine ein solches von 20 000 Mark und eine andere ein solches von 24 000 Mark hat.

2. Zwischen 50 000 und 100 000 Mark Grundkapital haben 4 Gesellschaften.
3. Von 100 000 bis 500 000 Mark Grundkapital findet sich bei 24 Gesellschaften.
4. Von 500 000 bis 1 000 000 Mark Grundkapital 9 Gesellschaften.
5. Von 1 000 000 bis 2 500 000 Mark Grundkapital 5 Gesellschaften.
6. Eine Gesellschaft ist mit 3 Millionen Mark Grundkapital, eine weitere mit 3 500 000 Mark Grundkapital und eine mit 3 100 000 Mark Grundkapital, endlich eine mit 8 Millionen Mark Grundkapital gegründet worden.

Im Vergleich mit den Gründungen des ersten Semesters 1892 ergiebt sich Folgendes:

Neugegründet sind im Jahre 1892 erstes Semester	61	Gesellschaften,
neugegründet sind im Jahre 1892 zweites Semester	62	"
Summa	123	Gesellschaften.
Betrag des Grundkapitals sämmtlicher neu gegründeten Gesellschaften im I. Semester 1892	Mark 32 371 100	
Betrag des Grundkapitals sämmtlicher neugegründeten Gesellschaften im II. Semester 1892 . .	" 46 864 800	
Durchschnittsbetrag im I. Semester 1892	Mark 534 231	
Durchschnittsbetrag im II. Semester 1892	" 757 496	
Somit ergiebt das Gesammtgrundkapital für alle in 1892 gegründeten Gesellschaften den Betrag von	Mark 79 235 900	
und der Durchschnittsbetrag für 1892	" 644 194	

Die Gründungsthätigkeit in den beiden Semestern 1892 war fast gleichbleibend, im zweiten Semester erhöht sich jedoch das Gesammtgrundkapital nicht unerheblich gegen das erste Semester und damit auch der Durchschnittsbetrag. Jedoch bleibt die Anzahl der Gründungen im Jahre 1892 hinter derjenigen des Jahres 1891 zurück, da in dem letztgenannten Jahre 150 neue Gesellschaften mit 90,24 Millionen Grundkapital gegründet sind, während 1892 nur 123 Gründungen mit 79,23 Millionen Grundkapital aufweist.

Vergleicht man damit die früheren Jahre seit 1885, so ergiebt sich folgende auf- und absteigende Linie von Gründungen:

Es sind gegründet worden:

im Jahre	neue Aktiengesellschaften	mit einem Grundkapitale von
1885	74	57 701 700 Mark.
1886	108	109 448 000 "
1887	148	153 652 200 "
1888	200	204 797 500 "
1889	359	399 485 250 "
1890	225	254 256 650 "
1891	150	90 240 000 "
1892	123	79 235 900 "

Was die Höhe der ausgegebenen Aktien bei den Neugründungen im zweiten Semester 1892 betrifft, so ist die weitgrößte Zahl der Gesellschaften auch in dieser Zeitperiode gegründet mit Aktien zu dem Betrag von je 1000 Mark, nämlich 44 Gesellschaften. Bei der Aktiengesellschaft, welche mit einem Grundkapital von 8 Millionen Mark gegründet ist, ist der Betrag der Einzelaktien 10 000 Mark, bei einer Gesellschaft sind die Aktien zu je 1200 Mark, bei 12 Gesellschaften zu je 200 Mark, bei einer Gesellschaft zu je 500 Mark, bei einer weiteren zu je 300 Mark ausgegeben.

Die mit einem Grundkapital von 3800 Mark gegründete Gesellschaft hat eine Aktie zu 1000 Mark, die anderen zu 200 Mark emittirt. Bei einer mit 900 000 Mark gegründeten Gesellschaft sind 210 Aktien zu je 1200 Mark und 680 Aktien über je 600 Mark ausgegeben.

Hinsichtlich der Art der Gründungen sind 56 Simultangründungen und nur 6 Successivgründungen gezählt, wie denn auch im ersten Semester 53 Simultangründungen und nur 8 Successivgründungen stattgefunden haben.

Von den 60 Neugründungen des zweiten Semesters sind 34 qualifizirte Gründungen, also etwas über die Hälfte, und von diesen sind wieder 28 aus bereits bestandenen Geschäften hervorgegangen.

II. Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften im zweiten Semester des Jahres 1892.

Eine solche Erhöhung hat bei 50 Gesellschaften stattgefunden.

Die beschlossene Erhöhung beläuft sich im Ganzen auf 28 251 800 Mk., im Durchschnitt also 565 036 Mk. Die Höhe der auszugebenden Aktien ist bei 35 Gesellschaften auf je 1000 Mk., bei fünf Gesellschaften auf je 1200 Mk., bei einer Gesellschaft auf je 1250 Mk., bei einer Gesellschaft auf je 750 Mk., bei einer Gesellschaft auf je 375 Mk. und bei einer auf je 300 bezw. 250 Mk. angegeben. Bei einer Gesellschaft endlich sind Aktien zu je 200 Mk. ausgegeben.

III. Theilweise Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals in 1892 zweites Semester.

Eine solche hat bei 24 Gesellschaften stattgefunden, während im ersten Semester solche bei 42 Gesellschaften verzeichnet ist. Der Gesammtbetrag, um welchen das Grundkapital bei den Gesellschaften im zweiten Semester herabgesetzt ist, beträgt, insoweit dies nach den nicht vollständigen Einträgen im Central-Handelsregister festzustellen ist, 6 909 500 Mk., gegen 20 177 237 Mk. im ersten Semester.

Was die Art der Herabsetzung anbelangt, so hat solche bei fünf Gesellschaften durch Ankauf und Amortisation von Aktien stattgefunden, bei sieben Gesellschaften durch Zusammenlegung von Aktien, bei zwei Gesellschaften durch die Herabsetzung des Nominalbetrages, bei acht Gesellschaften durch Vernichtung von Aktien. Indeß ist diese Uebersicht nicht vollständig, weil in mehreren Fällen von den Registergerichten vorschriftswidrig die Veröffentlichung des Beschlusses der Generalversammlungen, insoweit derselbe die Art der Durchführung und der dazu erforderlichen Maßregeln betrifft, nicht veröffentlicht ist.

IV. Auflösung und Liquidationen von Aktiengesellschaften im zweiten Semester 1892.

Eine solche hat stattgefunden bei 31 Aktiengesellschaften. Vier Gesellschaften sind aufgelöst und umgewandelt in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Einschließlich der im ersten Semester 1892 aufgelösten

47 Aktiengesellschaften haben im Jahre 1892 im Ganzen 78 Auflösungen von Aktiengesellschaften stattgefunden.

V. Konkurse sind gegen 2 Aktiengesellschaften im zweiten Semester 1892, also einschließlich der 14 im ersten Semester eingeleiteten, im Ganzen gegen 16 Aktiengesellschaften im Jahre 1892 erkannt.

VI. Eine ausländische Aktiengesellschaft hat im zweiten Semester 1892 im Gebiete des Deutschen Reiches Zweigniederlassungen errichtet, nämlich: die Nesselsdorfer Wagenbau-Fabriks-Gesellschaft (vorm. K. K. privilegirte Wagenfabrik Schustala u. Co.) zu Nesselsdorf in Mähren hat eine solche zu Breslau, und eine andere zu Ratibor errichtet, also einschließlich der 4 ausländischen Aktiengesellschaften im ersten Semester, im Ganzen 5.

VII. Endlich haben 25 inländische Aktiengesellschaften Zweigniederlassungen an Orten des Inlandes errichtet, bezw. aufgehoben, im Laufe des Jahres 1892 also einschließlich der 40 des ersten Semesters, 65.

B. Im Gebiete der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien.

Im zweiten Semester des Jahres 1892 hat nur eine sehr geringe Thätigkeit auf diesem Gebiete in Betreff von Neugründungen ꝛc. stattgefunden. Nach den Einträgen im Central-Handelsregister ist keine Neugründung im zweiten Semester 1892 erfolgt. Neu sind in diesem Jahre im Ganzen nur 4 Gründungen im ersten Semester verzeichnet. Erhöhung des Stammkapitals ist bei 3 Kommandit-Gesellschaften auf Aktien eingetreten, im Jahre 1892 im Ganzen also bei 5 solchen Gesellschaften. Theilweise Herabsetzung des Stammkapitals hat bei 2 Gesellschaften stattgefunden, im Ganzen im Jahre 1892 bei 3 Gesellschaften. Auflösung und Konkurse sind im zweiten Semester nicht erfolgt. Die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien Gebrüder Stoevesandt zu Bremen hat eine Zweigniederlassung zu Obernkirchen errichtet.

Das Kuratorengesetz in der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.

Von

Dr. **Wilhelm Pappenheim,**
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

(Nachtrag.)

23. Durch den Verkauf der Bahnlinien, welche für ein Prioritätsanlehen eisenbahnbücherlich haften, werden die Rechte der Prioritätenbesitzer nicht gefährdet, wenn hierbei auf den betreffenden Linien in erster Rangordnung das Pfandrecht der schuldnerischen Gesellschaft für die Kaufschillingsrechte und das Superpfandrecht der Prioritätsbesitzer ob diesem Pfandrecht der Gesellschaft zur Sicherstellung gelangen.

(Entscheidung des O.G.H. vom 5. August 1891 Z. 9718.)[1])

Ein Besitzer von Theilschuldverschreibungen der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft schritt beim H.G. in Wien um Bestellung eines gemeinsamen Kurators der von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft ausgegebenen Theilschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1874, R.G.Bl. Nr. 49 (§. 3) ein.

In dem Gesuche wurde ausgeführt, daß das Pfandrecht für diese Theilschuldverschreibungen auf den im Eisenbahnbuch inneliegenden österreichischen Bahnlinien der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft einverleibt sei und daß ebenso die Intabulation des Anlehens auf den in Ungarn befindlichen Bahnlinien vorgenommen worden sei. Für diese Obligationen haften somit die österreichischen und ungarischen Bahnlinien, weiter haften für diese Prioritätsobligationen sämmtliche Reineinnahmen der an die Gesellschaft konzessionirten Eisenbahnen. Aus dem Vertrage, welchen die Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft mit dem ungarischen Staat abzuschließen im Begriff sei, gehe hervor, daß das Eigenthumsrecht der ungarischen Linien an den ungarischen Staat veräußert werden soll. Schon durch diese Vertragsbestimmung allein werden die Rechte der Prioritätsgläubiger sehr alterirt, indem den Prioritätsgläubigern ein anderer Schuldner gegenübertritt und den Prioritätsgläubigern die ihnen zur Sicherstellung ihrer Ansprüche zugewiesenen Reineinnahmen aus dem Betriebe der konzessionirten Linien entzogen werden.

Die Rechte der Prioritätsgläubiger werden jedoch durch eine weitere Vertragsbestimmung geradezu gefährdet.

Es wird nämlich in dem Vertrage zwischen der Gesellschaft und dem Königlich ungarischen Staat vereinbart, daß die von letzterem zu leistenden Kaufschillingsraten per 9 598 500 fl., welche jährlich durch 75 Jahre von dem ungarischen Staat der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft zu bezahlen sind, auf den in das Eigenthum des ungarischen Staates übergehenden Eisenbahnlinien sichergestellt werden, und wird insbesondere der ungarischen Regierung das Recht eingeräumt, diese Kaufschillingsraten an Stelle des Pfandrechtes der Prioritätsgläubiger einzuverleiben, die Gesellschaft hat das Einverständniß gegeben, daß die Pfandrechte der Prioritätsgläubiger gegen eine anderweitige Sicherstellung zur Löschung kommen. Der Effekt dieser Vertragsbestimmung ist der, daß das Pfandrecht der Prioritätsgläubiger nicht mehr an erster Stelle intabulirt erscheint. Das Pfandrecht der Prioritätenbesitzer soll überhaupt nicht mehr direkt auf den Eisenbahnen intabulirt bleiben, sondern es soll den Prioritätenbesitzern ein Superpfandrecht auf primo loco zu intabulirenden Kaufschillingsraten von jährlich 9 598 500 fl. eingeräumt werden. Es würde sohin außer diesem Superpfandrecht nur mehr das auf den österreichischen Bahnlinien intabulirte Pfandrecht der Prioritätsgläubiger als Sicherstellung verbleiben. Hierdurch werden selbstverständlich die Prioritätsobligationen entwerthet. Es darf daher ein derartiger, die Rechte der Prioritätsgläubiger gefährdender Vertrag ohne die Zustimmung derselben nicht abgeschlossen werden. Nachdem die Gesellschaft keinerlei Schritte zur Einholung dieser Genehmigung unternommen habe und der Abschluß des Vertrages unmittelbar bevorstehe, sei höchste Gefahr im Verzug, und könne nur durch sofortige Bestellung eines Kurators die den Prioritätsgläubigern drohende Verkürzung ihrer Rechte verhindert werden.

Das H.G. in Wien wies das Begehren ab, weil, abgesehen davon, daß keine hinlängliche Bescheinigung über die Regierungsvorlage betreffs der Ablösung des ungarischen Netzes der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft im ungarischen Abgeordnetenhause beigebracht wurde, der Fall der Gefährdung der Rechte

[1]) Röll 1891, Nr. 26.

der Prioritäre vor erfolgter legislativer Genehmigung des behaupteten Vertrages nicht zu ersehen ist.

Das O.L.G. hat dem Rekurse gegen den erstrichterlichen Bescheid keine Folge gegeben.

Gründe.

Der von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft mit der ungarischen Regierung über den Verkauf der in Ungarn gelegenen Linien der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag ist bisher nicht perfektionirt, es kann daher schon aus diesem Grunde nicht davon gesprochen werden, daß durch denselben die Rechte der Prioritätenbesitzer gefährdet werden. Abgesehen davon, liegt aber in der vom Einschreiter hervorgehobenen Richtung in den Bestimmungen dieses Vertrages keine Gefährdung, wie sie §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1874, R.G.Bl. Nr. 49, im Auge hat, da dieselben nichts enthalten, wodurch den Prioritären erworbene Rechte entzogen würden.

Es kann vor Allem dem Eigenthümer einer mit Pfandrecht belasteten Realität nicht verwehrt werden, selbe zu veräußern. Im vorliegenden Vertrage ist überdies in Art. 5 ad 1 die Bestimmung enthalten, daß das Pfandrecht zur Sicherstellung der Forderungen der Gesellschaft an den ungarischen Staat unmittelbar hinter den Pfandrechten der Gesellschafts-Prioritätengläubiger, für deren Befriedigung nach Maßgabe der bezüglichen Schuldverschreibungen die Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft aufzukommen hat, einverleibt werde, und in den präliminirten Bestimmungen des Art. 3 Nr. 4 und des Art. 5 ist demgemäß nur erklärt, daß die vorgenannte Gesellschaft damit einverstanden ist, wenn die ungarische Regierung die Löschung der zu Gunsten der Prioritätenbesitzer in den Central-Grundbüchern haftenden Pfandrechte bewirkt, was ja nur auf gesetzlichem Wege geschehen kann, und überdies verpflichtet sich der ungarische Staat, vor, beziehungsweise gleichzeitig mit der Durchführung der soeben erwähnten Löschung zu veranlassen, daß die Rechte der Prioritäre in der ziffermäßigen Höhe, in welcher sie zur Zeit des bücherlichen Einschreitens bestehen und in den Central-Grundbüchern pfandrechtlich sichergestellt sind, auf dem gemäß Abs. 1 des Art. 5 sichergestellten Pfandrechte für die Forderungen der Gesellschaft stempel- und gebührenfrei einverleibt werden, und giebt hierzu die vorgenannte Gesellschaft ihre Zustimmung, so daß hierdurch der Anspruch der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Zahlung der Annuitäten sammt den supereinverleibten Ansprüchen der Prioritäre in erster Rangordnung sichergestellt wären.

Der O.G.H. hat den außerordentlichen Revisionsrekurs wegen Abganges der zur Abänderung gleichförmiger Entscheidungen nach §. 16 des Gesetzes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, nothwendigen Voraussetzungen zurückzuweisen befunden.[1])

Vom Reichsgericht.

Eine für das Rechtsverhältniß des Giroverkehrs wichtige Entscheidung ist vom III. Civ.-Sen. des R.G. am 25. Oktober d. J. ergangen. Der Beklagte hatte zur Tilgung einer Wechselschuld an den Kläger auf dessen Girokonto bei der Reichsbanknebenstelle zu N. durch Vermittelung einer Privatbank den Betrag der Wechselsumme überwiesen und davon den Kläger benachrichtigt, dieser aber ungesäumt die Annahme der Ueberweisung an Zahlungsstatt abgelehnt. Der hierauf erhobenen Wechselklage stellte der Beklagte die Einrede der Tilgung der Wechselforderung entgegen, wurde jedoch in zwei Instanzen zur Zahlung verurtheilt und ist mit seiner dagegen eingelegten Revision vom R.G. zurückgewiesen worden. Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

> „Es werden freilich im Handelsverkehr Ueberweisungen auf Girokonto an Stelle baarer Zahlung durchweg ohne Anstand gegeben und genommen, und wird in der Regel für den Inhaber eines Girokonto solche Gutschrift auf sein Konto gleichwerthig mit der Zahlung sein und daher für ihn kein Anlaß vorliegen, diese Art der Begleichung seiner Forderungen abzulehnen. Aus dem Umstande, daß Schuldverhältnisse im umfänglichsten Maße solchermaßen im Giroverkehr ausgeglichen werden, folgt jedoch nicht ein Rechtssatz des Inhalts, daß jeder Schuldner eines Girokontoinhabers berechtigt wäre, anstatt an denselben zu zahlen, auf sein Girokonto zu überweisen. Die Ueberweisung auf Girokonto ist rechtlich keine Zahlung, es wird durch dieselbe nur ein Anspruch des Girokunden gegen die Girobank begründet, die Auszahlung des auf sein Konto überwiesenen Betrages zu fordern oder anderweitig darüber verfügen zu dürfen. Die Ueberweisung hat daher nur bei Zustimmung des Gläubigers die Rechtswirkung der Tilgung einer Schuld des Ueberweisenden, denn sie enthält die Substituirung eines neuen Schuldners an Stelle des bisherigen, welcher anstatt zu zahlen die Ueberweisung vornimmt."

Ob diese Entscheidung den Bedürfnissen und Voraussetzungen des Handelsverkehrs gerecht wird, kann ebenso bezweifelt werden wie die Richtigkeit und erschöpfende Vollständigkeit ihrer rechtlichen Begründung. Vorab wird dabei der Umstand nicht beachtet, daß, wie allgemein üblich und daher auch in diesem Falle vorauszusetzen, der Girokunde der Reichsbank sein Girokonto auf Briefbogen und Fakturen gedruckt allen Denjenigen zur Kenntniß bringt, mit welchen er Geschäftsverbindungen eingeht und unterhält. Sollte dies nicht in Uebereinstimmung mit der sonstigen Verkehrsübung als Erklärung der Bereitwilligkeit aufzufassen sein, den Ausgleich von Forderungen im Wege des Giroverkehrs im Allgemeinen annehmen zu wollen, so daß Jeder, der auf solche Ankündigung eine Verbindlichkeit eingeht, nach

[1]) In Nr. 50/51 ist bei Entscheidung Nr. 18 aus Versehen die Quellenangabe weggeblieben: Röll Nr. 337 und Epstein Nr. 207.

Nr. 22 ist auch bei Röll 1890 Nr. 9 abgedruckt.

Treu und Glauben darauf rechnen darf, diese mit Hülfe seines Kredits statt durch Baarzahlung ausgleichen zu können? Dazu kommt ein anderer Umstand, auf welchen das Rubrum der Sache führt, in welcher die Entscheidung ergangen ist. Der Kläger ist in Konkurs gerathen. Es liegt sehr nahe, daß in solchem Falle die Ablehnung der Giroanweisung und das Verlangen der Baarzahlung unmittelbar vor Ausbruch des Konkurses geschieht, daß in dieser Lage der Girokredit des schon in Vermögensverfall befindlichen Gläubigers überschritten ist und die Ueberweisung nicht die Wirkung hat, ihm erst eine Forderung zu erwerben, sondern bnrch Aufrechnung seiner Schuld die Forderung der Girobank zu decken. Der andere Theil aber ist dieser gegenüber durch die geschehene Ueberweisung auf das Girokonto seines Gläubigers gebunden, und wenn die Konkursmasse nach der Entsch. d. R.G. hinterher Baarzahlung verlangen kann', erwirkt Jener aus der Tilgung des Anspruchs der Girobank nur eine Konkursforderung wegen Bereicherung. — Mit der Ansicht des R.G. übereinstimmend nimmt auch Cohn (bei Endemann, Handb. d. Handelsr. III. S. 1053) an, daß eine Verpflichtung des zu Bezahlenden, anstatt der Baarzahlung sich mit der Gutschreibung auf Girokonto zu begnügen, ohne besondere Abrede nicht besteht, indem er gleicherweise von der Auffassung der Ueberweisung auf Girokonto als Anweisung ausgeht und dieser die Konstruktion zu Grunde legt, daß die Girobank „gemeinschaftlicher Schuldner ihrer Girokunden" sei (a. a. O. S. 104, 1043, 1057 f.). Freilich muß er dies weiterhin als Fiktion zugeben, da bezüglich der Deckung des Girokredits die verschiedenartigsten Kreditverhältnisse bestehen können (S. 1049 ff.). Zunächst nun wird bei dieser Konstruktion übersehen, daß der Zweck des Giroverkehrs doch die Tilgung von Forderungen durch Aufrechnung statt Baarzahlung ist, so daß die Anweisung doch nur die Form wäre, in welcher jener Zweck erreicht wird. Sodann wird es, da das Deckungsverhältniß der Girokunden zur Bank für deren gegenseitiges Verhältniß gleichgültig ist, doch richtiger sein, für die Konstruktion dieses Verhältnisses davon auszugehen, daß während jeder Girokunde für die geschehenen Ueberweisungen Schuldner der Bank, mit deren Gesammtbetrag belastet ist, ihm andererseits der Girokredit eine Forderung an die Bank für jede im Rahmen desselben vorzunehmende Ueberweisung gewährt. Zur Tilgung dieser Forderung überläßt ihm die Bank einen entsprechenden Theil ihrer Forderung an denjenigen Kunden, zu dessen Gunsten die Ueberweisung erfolgt, und der durch diese um den gleichen Betrag auf sein Konto entlastet wird. Das rechtliche Wesen des Vorgangs dürfte hiernach doch wohl in der durch Vermittelung der Bank zwischen deren Kunden eintretenden Aufrechnung liegen. Die Tilgung einer Forderung durch Aufrechnung aber liegt nicht in dem Belieben des Gläubigers; sie tritt mit dem Augenblick rechtlich ein, in welchem bei gleichzeitigem Bestehen gegenseitiger fälliger und gleichartiger Forderungen der eine Theil dem anderen erklärt, aufrechnen zu wollen. Eine solche Erklärung aber liegt in der Benachrichtigung von der geschehenen Ueberweisung auf Girokonto. (Dabei ist es gleichgültig, ob noch die Konstruktion festgehalten wird, daß erst der Richter auf geschehene Einrede kompensire, wenn für die Wirkungen der Kompensation gleichwohl „der Augenblick zu Grunde zu legen ist, in welchem sich die Gegenforderderungen kompensabel entgegentreten". Dernburg, Band II. 2. Aufl. S. 177. Es wäre dann im vorliegenden Falle die Einrede des Beklagten rechtlich als Kompensationseinrede aufzufassen gewesen.) Klöppel.

Entscheidung des schweiz. Bundesgerichtes.

Mitgetheilt von

Bundesrichter Dr. **Hafner** in Lausanne.

I. Begriff des Differenzgeschäftes, Art. 512 d. schweiz. O.R. Abweisung der Klage aus solchen Geschäften von Amtswegen.

1. Entscheidung vom 24. September 1892.

Dem Appellationsgerichte ist darin beizutreten, daß der Richter Klagen aus Lieferungs- oder Differenzgeschäften, die den Charakter eines Spiels oder einer Wette haben, von Amteswegen, auch wenn die Partei die Einrede des Spieles nicht erhoben hat, zurückzuweisen berechtigt und verpflichtet ist. Das Gesetz (Art. 512 O.R.) versagt Ansprüchen aus Spiel und Wette den Rechtsschutz und stellt solche Lieferungs- und Differenzgeschäfte über Waaren oder Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spiels oder einer Wette haben, trotz ihrer Einkleidung in die Form eines Kaufgeschäftes, dem reinen Spiele gleich. Wie nun zweifellos der Richter eine Klage aus reinem Spiel, auch ohne Antrag einer Partei, zurückzuweisen hat, so muß er das gleiche auch dann thun, wenn das Geschäft in die Form eines Kaufvertrages gekleidet worden ist, aus dem Thatbestande aber erhellt, daß in That und Wahrheit ein Kauf nicht gewollt war, sondern es sich um ein bloßes Spiel- und Wettgeschäft handelt. Es liegt alsdann ein Geschäft, welchem das Gesetz rechtlichen Schutz gewährt, überhaupt nicht vor. Dabei muß aber der Richter natürlich sorgfältig prüfen, ob im Einzelfalle ein reines Differenzgeschäft mit Spiel- oder Wettecharakter wirklich vorliege, ob also die gewählte Form des Kaufvertrages wirklich sich nur als Maske eines Spiel- oder Wettgeschäftes darstelle.

Nun hat das Bundesgericht in Auslegung des Art. 512 O.R. stets festgehalten, daß diese Gesetzesbestimmung nicht alle Zeitgeschäfte in Waaren oder Börsenpapieren als klaglos erkläre, sondern nur die reinen Differenzgeschäfte, welche den Charakter eines Spiels oder einer Wette an sich tragen; es hat im Ferneren das Kriterium des klaglosen reinen Differenzgeschäfts stets darin gefunden, daß nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waaren oder

Börsenpapiere ausgeschlossen sein müsse, so daß bloß die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bilde (s. in diesem Sinne Entsch. i. S. Titck & Cie. c. Post & Lappé v. 1. Mai 1886, A. Slg. Bd. 12 S. 382 ff. Erw. 2 f.; Entsch. i. S. Rüegger & Knör c. Kreditanstalt Luzern v. 24. Juli 1886, ib. S. 461 f. Erw. 4; Entsch. v. 16. Dezember 1887 i. S. Biadi c. Burat, ib. Bd. 13 S. 505 Erw. 5; Entsch. v. 20. Febr. 1891 i. S. Clason & Co. c. Mezger & Co., ib. Bd. 17 S. 144 ff. Erw. 3 ff.) An dieser Auffassung, welche sich an die deutsche Praxis, insbesondere die Praxis der deutschen Reichsgerichte (s. die bei Fuchsberger, Entsch. auf dem Gebiete des Handelsrechts, 2. Aufl. S. 1097 f. citirten Entscheidungen; vrgl. im Ferneren Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. 22 S. 368 f.) anschließt, ist auch heute festzuhalten. Ausdrücklich nun ist im vorliegenden Falle, wie in der Regel, die Pflicht zu wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften und verkauften Papiere nicht ausgeschlossen worden. Es kann sich daher nur fragen, ob dies stillschweigend geschehen sei. Das Appellationsgericht führt in dieser Richtung aus, es sei nach der Willensmeinung der Parteien die wirkliche Lieferung und Abnahme der gekauften und verkauften Papiere nicht beabsichtigt gewesen, sondern es habe bloß die auf Ende eines jeden Monates ermittelte Kursdifferenz in Rechnung gestellt und reportirt werden sollen; nur von den das Depot bildenden Papieren stehe fest, daß sie geliefert worden und wirklich vorhanden gewesen seien. Hieraus zieht das Appellationsgericht den Schluß, es handle sich um klaglose reine Differenzgeschäfte. Diese Schlußfolgerung beruht aber auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Begriffs des reinen Differenzgeschäftes. Nach derjenigen Auffassung dieses Begriffs, wie er in der bundesgerichtlichen Praxis ist angenommen worden, wird ein Zeitgeschäft über Waaren oder Börsenpapiere nicht schon dadurch zum klaglosen reinen Differenzgeschäft, daß einer oder beide Kontrahenten bei dessen Abschluß von der Annahme sich leiten lassen, es werde am Stichtage wirkliche Lieferung nicht stattfinden, sondern nur die Preisdifferenz vergütet werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß vertraglich in erkennbarer Weise Recht und Pflicht der wirklichen Lieferung und Abnahme ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen worden ist. Ist dies nicht geschehen, so ist keiner der Vertragstheile verhindert, am Stichtage wirkliche Erfüllung zu verlangen; die bloße unausgesprochene Absicht, welche beim Geschäftsabschlusse bestanden haben mag, das Geschäft nicht durch effektive Lieferung und Abnahme, sondern durch Vergütung der Preisdifferenz abzuwickeln, steht dem nicht entgegen und stempelt das Geschäft nicht zu einem klaglosen reinen Differenzgeschäfte (s. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 6 S. 224 f., Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 22 S. 388 f., Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 38 S. 222 ff.). Wenn also das Appellationsgericht einfach darauf abstellt, es sei die wirkliche Lieferung der gekauften und verkauften Papiere nicht beabsichtigt gewesen, so genügt dies nicht, um den Schluß zu begründen, daß es sich um reine Differenzgeschäfte handle. Es muß vielmehr gefragt werden, ob Recht und Pflicht effektiver Lieferung und Abnahme vertraglich in erkennbarer Weise ausgeschlossen war. Dies spricht nun das Appellationsgericht nicht aus und konnte es, nach den feststehenden Thatsachen, nicht aussprechen. Zuzugeben ist, daß Beklagter thatsächlich in der Regel nicht beabsichtigte, die gekauften Papiere wirklich zu übernehmen, sondern daß er gedachte, sie weiter zu verkaufen, und daß den Klägern dies bekannt war. Allein das Recht des Beklagten, wirkliche Lieferung zu begehren, war gewiß nicht ausgeschlossen. Es steht, nach den eigenen Ausführungen des Appellationsgerichtes, fest, daß die gekauften Papiere theilweise wirklich geliefert und als Eigenthum des Beklagten in dessen Depot genommen wurden. Ferner stand offenbar der Verkehr zwischen den Parteien von Anfang an unter den gleichen Regeln. Bei der zeitweisen Unterbrechung dieses Verkehrs im Januar 1889 nun aber hat Beklagter die für ihn gekauften Papiere auf seine Rechnung durch den Basler Bankverein wirklich beziehen lassen. Es kann also nicht angenommen werden, daß hier Recht und Pflicht, auf wirklicher Erfüllung zu bestehen, ausgeschlossen gewesen sei; der Thatbestand eines reinen Differenzgeschäftes liegt also nicht vor.

2. Entscheidung vom 1. Oktober 1892.

Die schweiz. Volksbank belangte den Beklagten auf Bezahlung eines Saldo von 11 839,80 Fr.; der Beklagte, ein Arzt, erhob die Einrede des Spiels: Seit 1888 habe er durch Vermittelung der Klägerin an der Börse gespielt. Beim Beginn der Geschäftsverbindung habe er ein Vermögen von höchstens 20 000 Fr. besessen, wovon er 12 000 Fr. bei der Klägerin hinterlegt habe. In den Jahren 1889 und 1890 habe er in großen Summen spekulirt. An ein effektives Beziehen der gekauften oder an eine wirkliche Lieferung der verkauften Papiere sei von keiner Seite gedacht worden. Von den gehandelten Aktien habe er weder Titel noch Coupon je gesehen. Gegenstand des Geschäftes seien jeweilen nur die auf Monatsende festgestellten Differenzen gewesen. Im letzten Sommer habe sein ganzes Depot bei der Klägerin, also sein ganzes disponibles Vermögen höchstens 1000 Fr. betragen; die Klägerin habe dies wissen müssen, weil sie sich nach Aufzehrung der ursprünglich hinterlegten 12 000 Fr. eine Hypothek auf sein Haus habe geben lassen. Die erste Instanz wies die Klage ab mit der Begründung: Die Einrede des Spiels sei begründet. Denn es ergebe sich aus der Anzahl der gekauften und verkauften Werthtitel, der Größe der jeweiligen Abrechnung auf Monatsende im Zusammenhang mit den Vermögenverhältnissen des Beklagten, daß bei den bezüglichen Aufträgen des Beklagten beiderseits niemals an eine wirkliche Lieferung oder an einen wirklichen Bezug von Werthtiteln, sondern nur an eine Verrechnung der Kursdifferenzen gedacht worden sei, welche sich am Liquidationstage ergeben. Ob für die beanstandeten Geschäfte Schlußzettel vorliegen oder nicht, sei unerheblich, da durch dieselben keineswegs der Beweis erbracht werde, daß die betreffenden Titel seitens der Klägerin zu Händen des Beklagten wirklich bezogen und diesem zur Verfügung gestellt oder Namens des Beklagten an die mit der Klägerin kontrahirenden dritten Bankgeschäfte wirklich geliefert worden seien. Das Appellationsgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, „in Bestätigung des durch das erstinstanzliche Urtheil festgestellten Thatbestandes sowohl, als der in demselben entwickelten Rechtsgründe, namentlich mit Hinweis darauf, daß in den nachträglichen Akteneinlagen der Klägerin sowohl der Baisse-Verkauf von Aktien der Chek- und Wechselbank, von denen die Volksbank wußte, daß Beklagter keine besitze, und nur auf die Differenz aus spätern niedrigeren Einkauf spekulire, als auch der auf gleicher Börse gleichzeitig erfolgte An- und Verkauf von 25 Aktien Zürcher

Bankverein, ein sog. Geschäft à la baisse mit Prämiendeckung, sowie auch die Käufe der Schappeaktien nur als Differenzgeschäfte zu denken sind." — Das Bundesgericht bestätigte die kantonal gerichtlichen Urtheile mit folgender Begründung:

Die Einrede des Spiels erscheint als begründet. Die Geschäfte sind allerdings als reine Differenzgeschäfte zu betrachten. Zwar kann der Begründung der kantonalen Entscheidungen nicht in allen Theilen beigetreten werden. Es ist, wie das Bundesgericht in seinem Urtheile i. S. Braunschweig c. Dukas & Cie. vom 24. September 1892 ausgesprochen hat, daran festzuhalten, daß ein Zeitgeschäft nicht (wie die kantonalen Gerichte dies anzunehmen scheinen) schon deshalb als reines Differenzgeschäft erscheint, weil die Parteien beim Vertragsabschlusse von der Erwartung ausgehen, es werde am Stichtage zu wirklicher Lieferung und Abnahme der gehandelten Waaren oder Börsenpapiere nicht kommen, sondern das Geschäft durch Bezahlung der Kursdifferenz abgewickelt werden. Zum Thatbestande des klaglosen reinen Differenzgeschäftes im Sinne des Art. 512 O.R. ist vielmehr zu fordern, daß Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme vertraglich, ausdrücklich oder stillschweigend, in erkennbarer Weise ausgeschlossen worden seien, so daß nur die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bildet. Ferner erscheint als unrichtig, wenn die Appellationsinstanz andeutet, ungedeckte Zeitverkäufe (Verkäufe à découvert) seien überhaupt allgemein als reine Differenzgeschäfte zu betrachten; der Umstand, daß der Verkäufer die Waare zur Zeit des Verkaufes nicht besitzt, beweist nicht, daß dieselbe nicht nichtsdestoweniger am Stichtage auf Verlangen effektiv geliefert werden müsse und könne. Es liegt bei einem Zeitverkaufe à découvert an sich nichts anderes vor, als daß der Verkäufer hofft, der Preis der Waare werde sinken, und er werde sich daher dieselbe bis zum Stichtage zu einem billigern als dem Vertragspreise verschaffen können; ein Ausschluß des Rechts und der Pflicht effektiver Lieferung und Abnahme der Waare folgt aus der Thatsache des ungedeckten Verkaufes durchaus nicht. Auch daraus, daß der Beklagte verschiedentlich nicht fest, sondern gegen Prämie gehandelt, speziell wiederholt bei Abschluß eines festen Decouvertverkaufs sich durch gleichzeitigen Abschluß eines Prämienkaufes über die gleiche Stückzahl der gleichen Papiere auf den gleichen Termin gedeckt hat, folgt an und für sich nicht mit Nothwendigkeit die Spielnatur des Geschäfts. Recht und Pflicht realer Erfüllung der beiden gleichzeitig abgeschlossenen Geschäfte ist auch unter diesen Umständen nicht nothwendig ausgeschlossen; nur die mögliche Höhe des Verlustes des Verkäufers ist durch den Prämienkauf begrenzt. Ueberhaupt ist das Prämiengeschäft nicht nothwendig reines Differenzgeschäft; es qualifizirt sich vielmehr an sich als ein Kauf mit beigefügter resolutiver Potestativbedingung, welcher realer Erfüllung sehr wohl fähig ist. Allein wenn demgemäß auch der Begründung der Vorinstanzen nicht in allen Theilen beizutreten ist, so ist doch mit ihnen die Spielnatur der in Frage stehenden Geschäfte anzuerkennen. Sicher ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen, daß die Parteien an reale Erfüllung nicht gedacht haben. Dies genügt nur freilich nach dem Ausgeführten zur Feststellung des Thatbestandes des reinen Differenzgeschäftes noch nicht. Allein aus dem Zusammenhange der Begründung der kantonalen Instanzen, speziell aus den Ausführungen der ersten Instanz über mangelnden Nachweis effektiven Bezuges und effektiver Lieferung der Titel durch die Klägerin, darf nun wohl gefolgert werden, daß die Vorinstanzen weiter haben gehen und haben feststellen wollen, es sei hier überhaupt Recht und Pflicht effektiver Lieferung und Abnahme ausgeschlossen gewesen. Dies steht denn auch mit der Art und Weise des Geschäftsverkehrs zwischen den Parteien nicht im Widerspruche; vielmehr liegt es nach diesem und nach den feststehenden Vermögensverhältnissen des Beklagten jedenfalls nahe, anzunehmen, daß diesem ein Recht zu wirklichem Bezuge der gekauften und eine Pflicht zu realer Lieferung der verkauften Titel nicht habe eingeräumt und auferlegt werden wollen.

II. Aktienrecht. Entlastung der Organe einer Aktiengesellschaft durch Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung.

Urtheil vom 9. September 1892.

Die Hypothekarkasse des Kantons Solothurn, eine durch besonderes Gesetz begründete Aktiengesellschaft, wurde durch kantonales Gesetz im Jahre 1885 aufgehoben. Deren Aktiven und Passiven gingen zufolge dieses Gesetzes und eines vom Staate mit der A.G. abgeschlossenen Vertrages auf Neujahr 1886 an die Solothunische Kantonalbank, ein reines Staatsbankinstitut, über. Der Staat bezahlte den Aktionären auf Neujahr 1886 das Aktienkapital (gegen Rückgabe der quittirten Aktientitel) aus. Dabei war vereinbart, daß die Feststellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung pro 1885 noch in bisheriger Weise durch die Verwaltungsorgane der Hypothekarkasse erfolge. Während des Bestandes der Hypothekarkasse waren jeweilen alljährlich Geschäftsbericht und Rechnung von den bestellten Rechnungsrevisoren geprüft und auf deren Bericht von der Generalversammlung der Aktionäre ohne Einsprache oder Vorbehalt genehmigt worden. Insbesondere sind auch Bericht und Rechnung über das letzte Geschäftsjahr der Hypothekarkasse (1885) von der Generalversammlung am 16. Juli 1886 nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsrevisoren ohne Einspruch genehmigt worden. In den Berichten der Rechnungsrevisoren aus den früheren Jahren ist u. a. auch jeweilen bemerkt, daß das Wechselportefeuille von den Revisoren genau geprüft worden sei und zu Bemerkungen keine Veranlassung gebe. In dem letzten Censorenberichte vom 25. Juni 1886 ist gesagt, daß die Censoren über die Kasse, Wechsel, Hypotheken, Vorschüsse und Valoren keine Untersuchungen angestellt haben, weil mit 1. Januar 1886 Aktiven und Passiven der Anstalt an den Staat zu Händen der Solothurner-Kantonalbank übergegangen seien. Die Jahresberichte des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung enthielten jeweilen Angaben über den Bestand des Wechselportefeuilles und Wechselkonto, über die Summe der Skontirungen, den Ertrag des Wechselgeschäftes u. s. w. Ebenso sind in den Jahresrechnungen, in den Bilanzen und Geschäftsübersichten die das Wechselgeschäft betreffenden Pauschalsummen angeführt; aus den Berichten und Rechnungen ergiebt sich indeß, daß auf das Wechselgeschäft erheblich viel größere Summen verwendet wurden, als §. 8 des bezüglichen Gesetzes gestattete. Dagegen ward in den Jahresberichten oder Rechnungen der einzelnen, den Wechselverkehr betreffenden Geschäftsverhältnisse keine besondere Erwähnung gethan.

Beim Uebergange der Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse an die Solothurnische Kantonalbank war die Hypothekarkasse des Kantons Solothurn im Be-

sitze von Wechseln der Firma J. R. & Cie. in Solothurn im Belaufe von 1 717 253,20 Fr.

Im Jahre 1887 geriethen J. R. & Cie. in Konkurs, wobei der Kanton Solothurn auf diesen Wechselforderungen einen Verlust von mehr als eine Million erlitt.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn trat nun beim Bundesgericht mit einer Civilklage gegen die Mitglieder des Verwaltungsrathes der ehem. Hypothekarkasse auf, weil dieselben der Firma J. R. & Cie. in den Jahren 1879—1885 fahrlässiger Weise einen ungemessenen Kredit ertheilt haben. Die Beklagten beriefen sich auf die ihnen durch die Generalversammlungen ertheilte Decharge und siegten ob. Der Begründung des bezüglichen bundesgerichtlichen Urtheils entnehmen wir folgendes:

Es steht thatsächlich fest, daß die Generalversammlung der Aktionäre die sämmtlichen Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Hypothekarkasse, welche ihr vom Verwaltungsrathe vorgelegt wurden, nach angehörtem Prüfungsberichte der Rechnungsrevisoren jeweilen vorbehaltlos genehmigt hat. Insbesondere hat die letzte Generalversammlung der Aktionäre den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr vorbehaltlos genehmigt. Die Generalversammlung war hierzu befugt. Allerdings waren damals Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse bereits an den Kanton resp. die Solothurner Kantonalbank übergegangen und waren die Privataktionäre für ihre Betheiligung vom Staate bereits ausgelöst worden, so daß *sie* ein ökonomisches Interesse an der Feststellung des Jahresergebnisses und der Entlastung der Verwaltung nicht mehr besaßen, der einzige hierbei finanziell Interessirte vielmehr der *Staat* war. Allein durch den zwischen letzterem und der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrag war ausdrücklich vereinbart worden, daß Feststellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung pro 1885 noch in bisheriger Weise durch die Verwaltungsorgane der Hypothekarkasse erfolge. Die Generalversammlung der Aktionäre war daher unzweifelhaft befugt, auch für das Jahr 1885 Jahresrechnung und Geschäftsbericht zu genehmigen und den Verwaltungsorganen für ihre Geschäftsführung wirksam die Entlastung zu ertheilen.

Muß sich nun fragen, ob durch die vorbehaltlose Genehmigung der sämmtlichen Geschäftsberichte und Jahresrechnungen die Beklagten der Verantwortlichkeit für die Kreditirungen an die Firma J. R. & Cie. enthoben worden seien oder ob sie trotz der Genehmigung ihrer Geschäftsführung hierfür noch verantwortlich seien, weil die Generalversammlung von jenen Kreditirungen bei ihren Genehmigungsbeschlüssen keine Kenntniß gehabt habe, so ist zu bemerken: Es ist richtig, daß aus den der Generalversammlung jeweilen vorgelegten Geschäftsberichten und Jahresrechnungen nur der, die gesetzliche Norm bei weitem übersteigende, Gesammtbestand des Wechselkonto u. s. w. ersichtlich war, denselben dagegen für sich allein nicht entnommen werden konnte, daß der einzelnen Firma J. R. & Cie. in der Höhe und Art, wie dies wirklich geschehen war, kreditirt worden sei. Dagegen ist auf der anderen Seite nicht zu bezweifeln, daß den von der Generalversammlung nach Vorschrift des Gesetzes bestellten Rechnungsrevisoren, auf deren Bericht hin jeweilen die Generalversammlung die Genehmigung der Berichte und Rechnungen aussprach, die Höhe und Art der Kreditirungen an R. & Cie. nicht hatte entgehen können. Den Rechnungsrevisoren standen sämmtliche Bücher und Belege zur Verfügung; sie hatten insbesondere das Wechselportefeuille zu untersuchen und haben dies, nach der ausdrücklichen Erklärung ihrer Berichte, auch gethan. Dabei konnten ihnen denn die Engagements von R. & Cie. unmöglich verborgen bleiben. Nimmt man nun, wie dies in der Praxis vertreten worden ist (s. Entsch. des Deutschen R. O. H. G. Bd. 22 S. 278), an, daß die Wahrnehmungen, welche die von der Generalversammlung als nothwendiges Kontrolorgan bestellten Rechnungsrevisoren bei Prüfung der Rechnungsaufstellungen und Belege gemacht haben, der Aktiengesellschaft gegenüber als von ihr selbst gemacht gelten müssen, so ist klar, daß in casu nicht darauf abgestellt werden kann, die Generalversammlung habe von den Kreditirungen an R. & Cie. keine Kenntniß gehabt; vielmehr muß alsdann die Sache so behandelt werden, als wenn die Belegstücke, aus welchen die gedachten Kreditirungen ersichtlich waren, der Generalversammlung selbst vorgelegen hätten und von ihr selbst geprüft worden wären. Es müßte also schon von diesem Gesichtspunkte aus die Einwendung der Decharge für begründet erklärt werden. Allein es mag dahin gestellt bleiben, ob die gedachte Anschauung zutrifft, denn auch wenn dies zu vereinen sein sollte, so ist doch hier die Einwendung der Decharge begründet. Allerdings hat die Genehmigung der Geschäftsführung der Verwaltungsorgane einer A.G. durch die Generalversammlung nicht schlechthin den Untergang aller Entschädigungsansprüche der Aktiengesellschaft aus der Geschäftsführung während des betreffenden Zeitraumes zur Folge; es ist vielmehr festzuhalten, daß entweder die Entlastung überhaupt nur insoweit wirkt, als die Geschäftsführung für die Generalversammlung aus den ihr gemachten Vorlagen und den sonstigen Thatumständen ersichtlich war (s. Entsch. des B.G. A. Slg. XIV S. 704 Erw. 12) oder daß doch der Genehmigungsbeschluß wegen Betrugs und Irrthums angefochten werden kann. Allein im vorliegenden Falle ist nun thatsächlich davon auszugehen, daß jedenfalls zur Zeit der letzten Generalversammlung der A.G. die Kreditirungen an R. & Cie. der Generalversammlung und insbesondere dem Hauptaktionär, dem Staate Solothurn, welcher einzig an einer Nichtgenehmigung der Geschäftsführung ein Interesse besessen hätte, durchaus ersichtlich, ja bekannt waren. Dieser Generalversammlung war der Uebergang der Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse an den Staat resp. die Kantonalbank vorangegangen. Dabei waren die Engagements der Firma R. & Cie. ermittelt worden und zur Kenntniß der staatlichen Organe gelangt. Bei dieser Sachlage kann nicht davon gesprochen werden, daß der Generalversammlung vom 16. Juli 1886 die Kreditirung an R. & Cie. nicht ersichtlich gewesen oder daß dieselbe bei ihrem Genehmigungsbeschlusse von unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei. Allerdings war in Geschäftsbericht und Rechnung diese Kreditirung nicht ausdrücklich und besonders erwähnt, allein nach den vorliegenden Verhältnissen war dieselbe nichtsdestoweniger der Generalversammlung erkennbar; darauf aber, ob die Generalversammlung ihr *Wissen einzig aus Geschäftsbericht und Rechnung schöpfte*, oder ob noch *andere Umstände* dazu traten, um ihr Wissen um die übergroßen, gefährdenden Kreditgewährungen zu begründen, kann gewiß nichts ankommen. Es genügt jedenfalls, daß überhaupt die fraglichen Akte der Geschäftsgebahrung zu ihrer Kenntniß gelangt waren, daß nach den Umständen die Generalversammlung wissen mußte, es seien in den geschäftlichen Operationen, über welche Geschäftsbericht und Rechnung

im Allgemeinen Rechenschaft legten, solche übermäßig gefährdende Kreditirungen enthalten. Sobald die Generalversammlung dies wußte, durfte sie gewiß, sofern sie sich Schadenersatzansprüche gegen die Verwaltungsorgane wahren wollte, Bericht und Rechnung nicht einfach und vorbehaltlos genehmigen. Wenn sie dies trotzdem gethan, so muß darin unzweifelhaft eine für die Aktiengesellschaft und ihren Rechtsnachfolger, den Staat, verbindliche Billigung der Geschäftsführung auch in den nun nachträglich beanstandeten Theilen gefunden werden. Denn die Generalversammlung ist gewiß verpflichtet, gegen Akte der Geschäftsführung, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, wenn sie dieselben nicht billigen will, bei Abnahme des Geschäftsberichts Monitur zu erheben, und darf sie nicht etwa unter vorbehaltloser Genehmigung von Bericht und Rechnung passiren lassen, um sie erst später deshalb nachträglich zu beanstanden, weil ihr Ergebniß schließlich als ein unglückliches sich herausstellt. Irgend ein anderer Grund aber (als eben das unglückliche Ergebniß), welcher in casu zu einer nachträglichen Beanstandung berechtigen würde, wie etwa dolosses Handeln der Beklagten, ist vom Kläger selbst nicht behauptet.

Litteratur.

Dr. Moritz Meyer. **Der internationale Geldmarkt (1889—1891). Eine wirthschafts- und finanzstatistische Studie.** IV. und 144 S. Minden i. W., J. C. C. Bruns' Verlag.

Das Werk zerfällt in 6 Hauptabtheilungen und zwar: Die aufsteigende Wirthschaftskonjunktur des Jahres 1889. — Die Vorboten der Krisis. — Geldmarkt und Börsen im Jahre 1890. — Das Wirthschaftsjahr 1891. — Die Zinsfußbewegung und die Ergebnisse der Banken. — Der internationale Geldmarkt im engeren Sinne, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Börse.

Der Verfasser, früher langjähriger Mitarbeiter am Handelstheil der Nationalzeitung und gegenwärtig Leiter des Handelstheils der Vossischen Zeitung, erweist sich über sein Thema gut informirt und hat zu seiner Darstellung die besten Quellen benutzt. Seine Arbeit ist gewissermaßen als eine Fortsetzung der von Professor Struck in Greifswald im Schmoller'schen Jahrbuch veröffentlichten Berichte über den internationalen Geldmarkt in den Jahren 1887, 1888 und 1889 (12. Jahrgang S. 119 ff., 13. Jahrgang S. 1121 ff., 14. Jahrgang S. 109 ff.) anzusehen, an welche er sich zum Theil anlehnt; doch machen die Arbeiten von Struck mehr den Eindruck von Arbeiten eines Gelehrten und Nationalökonomen von Fach, die Meyer'sche Arbeit dagegen mehr den eines gewandten Börsenjournalisten und -Statistikers, welcher fortwährend Fühlung mit dem frischen Leben hat. Der Verfasser beschränkt sich nicht auf theoretische Auseinandersetzungen, sondern theilt auch ein reiches statistisches Material mit, welches geeignet ist, über die Ziffern des Welthandels, der industriellen Produktion und Preisbildung, über die Ergebnisse der großen Banken, Privatbahnen, Montangesellschaften, die Bewegung der Börsen, der Zinssätze und Kurse ꝛc. zu informiren. Den in der Vorrede angekündigten weiteren Fortsetzungen darf mit Interesse entgegengesehen werden; Arbeiten von dieser Art sind sehr geeignet, über die auf die Kursbewegungen einwirkenden Momente in weiteren Kreisen mehr Klarheit zu verbreiten.

Königsberg i. Pr., im Dec. 1892. R. Siegfried.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1892.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

52. C.H.R. Nr. 286 A vom 2. Dezember 1892: Hafen-, Kanal- und Bahnbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 4. November 1892. G. d. U. ist der Bau von Kanälen, Häfen und von Eisenbahnen aller Art sowie der Abschluß aller hiermit im Zusammenhange stehenden Geschäfte. Stamm-Kap. 1 250 000 Mk. Von den Gesellschaftern sind an den Stamm-Einl. u. A. der Regierungsbaumeister O. Fristing zu Rendsburg, der Fabrikant A. F. Svielders zu Utrecht, der Bauunternehmer Arie Dammus von Peters zu Kiel und der Bauunternehmer Hendrik Bennik zu Rendsburg mit je 150 000 Mk. betheiligt. Die Vorgenannten machen in die Gesellschaft eine Einlage durch Abtretung ihrer Rechte auf Ausführung des Looses VII des Nord-Ostsee-Kanals, soweit dieselbe vom 1. Oktober 1892 erfolgt, wie durch Uebereignung von Utensilien, Maschinen und Geräthschaften eine Einlage, deren Geldwerth auf 1 200 000 Mk. festgesetzt, und in Höhe von 600 000 Mk. durch Anrechnung auf die Stammeinlagen der vier einbringenden Gesellschafter, in Höhe von 600 000 Mk. aber von der Gesellschaft baar bezahlt wird. Geschäftsf. 2, Stellvertretende Geschäftsf. 2.

53. C.H.R. Nr. 290 B vom 7. Dezember 1892: Die Post, G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 10. November / 2. Dezember 1892. G. d. U. ist der Fortbetrieb des Zeitungsunternehmens „Die Post" sowie überhaupt der Erwerb, der Druck und Verlag, die Herausgabe und der Vertrieb von Zeitschriften und sonstigen Druckwerken. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die vorstehend bezeichneten Zwecke auch Grundstücke zu erwerben und sich an den Unternehmungen dritter Personen zu betheiligen. Stamm-Kap. 240 000 Mk. 14 Gesellschafter mit verschiedenen Einlagen. Höchstbetrag 50 000 Mk., niedrigster Betrag 4000 Mk. Qualifizirte Gründung. Die Gesellschaft erwirbt das bisher von der Handelsgesellschaft „Die Post, Keyßler u. Co." betriebene Zeitungs-Verlags- und Druckereigeschäft zum vereinbarten Preise von 240 000 Mk. Die neuen Gesellschafter — (Carl Freiherr von Stumm-Halberg, Geh. Kommerzienrath zu Neunkirchen, mit 23 000 Mk., Victor Herzog von Ratibor auf Reuden mit 26 000 Mk., Wilhelm von Neumann, Legationsrath a. D., zu Gorstädt mit 5000 Mk., Otto Fürst zu Stolberg-Wernigerode auf Wernigerode mit 50 000 Mk., Rudolf Stengel, Konsul a. D., zu Staßfurt mit 22 000 Mk., Hans Heinrich Fürst von Pleß auf Pleß mit 26 000 Mk., Dr. Robert Freiherr Lucius von Ballhausen, Staatsminister, auf Klein-Ballhausen mit 15 000 M., Hugo Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, auf Havertzig mit 18 000 Mk., Fred Graf von Frankenberg-Tillowitz mit 15 000 Mk., Ernst Freiherr von Eckardtstein-Protzel zu Berlin mit 6000 Mk., Andreas Graf von Maltzan auf

Militsch mit 5000 Mk., Octavio Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Geh. Ober-Regierungsrath zu Berlin mit 4000 Mk., Ernst Freiherr von Falkenhausen auf Bielau mit 19 000 Mk., Hermann Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg auf Trachenberg mit 6000 Mk.) — deren Ansprüche an das Vermögen der Handelsgesellschaft „Die Post, Keyßler u. Co." so viel betragen, als angegeben, zusammen also 240 000 Mk. betragen, bringen hierbei diese ihre Geschäftsantheile zur Anrechnung auf die Stammeinlagen zu dem gleich hohen Nominalbetrage in die neue Gesellschaft ein. Geschäftsf. 1. Redakteur Dr. Leopold Keyßler zu Berlin. Stellvertretender Geschäftsf. Benno Zander zu Berlin.

54. C.H.R. Nr. 295 B vom 13. Dezember 1892: Zuckerfabrik Mühlberg a. E., G. m. b. H. in Brittewitz bei Mühlberg a. E. G.V. vom 8. bezw. 14., 15., 26. November 1892. G. d. U. ist Rübenzuckerfabrikation. Stamm-Kap. 810 000 Mk. Stamm-Einl. 69 in verschiedenen Beträgen. Organe der Gesellschaft: a) die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrath, c) die Generalversammlung. Geschäftsf. 3 Aufsichtsr. 3. Die Gesellschaft wird durch die Erklärung von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Procuranten verpflichtet. Die Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung aus der Aktiengesellschaft Aktien-Zuckerfabrik Mühlberg a. E. zu Brittewitz bei Mühlberg a. E.

Nachtrag zu Nr. 34, Wochenschrift S. 397.

C.H.R. Nr. 292 B vom 9. Dezember 1892: Vereinigung Breslauer Fleischer und Wurstfabrikanten, Eiswerke Lilienthal, G. m. b. H. zu Breslau. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. November 1892 sind die §§. 9, 11, 12 und 13 des Gesellschaftsvertrages abgeändert worden. Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen: Geht eines der beiden zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter ein, so genügt die öffentliche Bekanntmachung in dem übrig bleibenden Blatte. Die Versammlungen der Gesellschafter gelten als ordnungsmäßig berufen, wenn:

a) die Einladung dazu in den zu öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern unter Ankündigung der Tagesordnung erfolgt,
b) und zwischen der Publikation der Einladung sammt Tagesordnung und der Abhaltung der Versammlung eine Frist von mindestens drei Tagen liegt.

Werden mehrere Geschäftsführer von der Versammlung der Gesellschafter bestellt, so gelten sie als kollektiv bestellt, sofern nicht die Versammlung bestimmt, daß jeder von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll.

55. C.H.R. Nr. 298 A vom 16. Dezember 1892. Baumgarten & Cie., G. m. b. H. in Weingarten. G.V. vom 7. Dezember 1892. G. d. U.: der Fortbetrieb der bisher von Adolf Baumgarten unter der Firma „Adolf Baumgarten" in Weingarten betriebenen Porzellanfabrik, sowie der Handel mit Porzellan, Hoteleinrichtungsgegenständen und anderen verwandten Artikeln. Stamm-Kap.: 255 000 Mk. Qualifizirte Gründung. Die Gesellschaft übernimmt von dem Gesellschafter Fabrikanten Adolf Baumgarten in Weingarten dessen Fabrik mit allem liegenschaftlichen und beweglichen Zubehör, den Maschinen, Formen, Modellen, Materialien, Waarenvorräthen, Ganz- und Halbfabrikaten, ferner alle in Weingarten auf Adolf Baumgarten eingetragenen Liegenschaften, schließlich die Bergbauberechtigung der Firma Adolf Baumgarten zum Anschlage von . . . . . 276 000 Mk.
Hiervon kommen in Abzug zwei auf die Liegenschaften ruhende Hypotheken, welche die Gesellschaft mit . . . . . 76 000 „
ebenfalls übernimmt. Die Reineinlage beträgt sonach . . . . . 200 000 Mk.
Geschäftsf.: Adolf Baumgarten.

56. C.H.R. Nr. 301 B vom 20. Dezember 1892. Russer Dampfbrauerei-Gesellschaft m. b. H. zu Ruß.[1]) G. d. U. ist die Herstellung und der Vertrieb von Bier. Stamm-Kap.: 162 000 Mk., bestehend aus dem Geschäftsvermögen, welches gebildet wird durch die Grundstücke Ruß Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 257 mit der darauf im Betrieb befindlichen Dampfbrauerei incl. Vorräthen und Buchforderungen im angegebenen Werthe. Die auf den Grundstücken hinter 99 300 Mk. Hypotheken eingetragenen und der Gesellschaft abgetretenen Grundschulden von 62 700 Mk. bilden die von den Gesellschaftern auf das Stamm-Kap. geleistete Stamm-Einl. Daran partizipiren 15 Gesellschafter. Geschäftsf.: Ein. Stellvertreter: Ein.

57. C.H.R. Nr. 302 B vom 21. Dezember 1892. Westdeutsche Thomasphosphatwerke, G. m. b. H. in Köln. Zweigniederlassung in Völklingen a. d. Saar. G.V. vom 9. November 1892. Dauer: für die Zeit vom Tage der Eintragung in das Handelsregister (5. Dezember 1892) bis zum 31. Dezember 1902. G. d. U.: die Fabrikation und der Verkauf von Thomasphosphatmehl. Zwei Gesellschafter. Stamm-Kap.: 400 000 Mk. Stamm-Einl. eines jeden der beiden Gesellschafter beträgt 200 000 Mk. Von dem Gesellschafter Schlutius ist die Stamm-Einl. im Vollbetrage, von dem Gesellschafter Leikerath in Höhe von 100 000 Mk. durch Baareinzahlung geleistet. Der Rest der Stamm-Einl. des Leikerath von 100 000 Mk. wird mit derjenigen Vergütung aufgerechnet, welche die neugebildete Gesellschaft dem gen. Leikerath für die Abtretung der Rechte aus dem von dem Letzteren mit der Handelsfirma Gebr. Kühling in Völklingen geschlossenen Vertrage vom 17. März 1892 schuldig ist. Diese Vergütung ist auf 100 000 Mk. festgesetzt. Zwei Geschäftsf.: die beiden Gesellschafter. Jeder derselben ist für sich allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

C.H.R. Nr. 278, vom 23. November 1892: Kapitalserhöhung. Amtsgericht Kassel. Aktiengesellschaft für Trebertrocknung zu Kassel. Die Generalversammlung vom 6. Juli 1892 hat folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Das bislang in 500 000 Mk. bestehende Grundkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von weiteren 150 neuen Aktien über je 1000 Mk. erhöht und wird der Nominalbetrag der auszugebenden Aktien als der Mindestbetrag bezeichnet, zu dem sie ausgegeben werden dürfen. Die näheren Bestimmungen

[1]) Es fehlt die nothwendige Angabe des Datums des Gesellschaftsvertrages.

über Zeit und Bedingungen der Ausgabe, insbesondere über das den Inhabern der seitherigen Aktien einzuräumende Bezugsrecht, werden dem Aufsichtsrath überlassen. 2. Für die nächsten fünf Jahre soll der Aufsichtsrath aus fünf Mitgliedern bestehen. 3. Der Rittergutsbesitzer Theodor Schulze-Dellwig in Haus-Hölde bei Aplerbeck ist als fünftes Mitglied des Aufsichtsraths gewählt worden.

Die Generalversammlung selbst hat die Zeit und Bedingungen der Ausgabe der auszugebenden Aktien zu bestimmen und kann diese Befugnisse nicht dem Aufsichtsrathe übertragen. Vergleiche den Beschluß des Bayr. Obersten Landesgerichtes in dieser Wochenschrift Seite 107. Die Veröffentlichung neuer Mitglieder des Aufsichtsrathes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

C.H.R. Nr. 280 A, vom 25. November 1892: Unverständliche Statutenänderungen. Das Amtsgericht Osnabrück veröffentlicht: Flachsspinnerei Osnabrück Aktiengesellschaft zu Osnabrück: Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 16. Dezember 1878 und 30. Oktober 1892 sind die §§. 17, 30, 34, 39, 46 und 53 des Statuts aufgehoben und die §§. 3, 7, 8, 11, 14, 16, 19, 27, 29, 32, 37, 38, 40, 42, 45, 47, 48, 49 und 50 abgeändert.

C.H.R. Nr. 283 A, vom 28. November 1892. Neugründung. Amtsgericht Berlin. Deutsche Gasglühlicht Aktiengesellschaft zu Berlin. Das Statut vom 20. Oktober 1892. G. d. U. ist: 1. die Erwerbung und Verwerthung der auf die Gesellschaft übergehenden Rechte auf Ausbeutung der Dr. Auer von Welsbach'schen Gasglühlicht-Patente; 2. die Erwerbung und Verwerthung ähnlicher Patente oder Licenzen; 3. die Anfertigung, Erwerbung und Veräußerung von Gegenständen des Beleuchtungswesens und der Erwerb darauf bezüglicher Patente und Licenzen; 4. der Erwerb, die Pachtung, Errichtung oder Veräußerung von Anlagen, welche den zu 1 bis 3 gedachten Zwecken dienen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Betheiligung an Gesellschaften aller Art, deren Geschäftsbetrieb zu den gedachten Zwecken in Beziehung steht; 5. die Uebernahme des Handelsgeschäfts der Kommanditgesellschaft in Firma Gasglühlicht-Gesellschaft Selten & Co. in Berlin mit allen Aktiven und Passiven.

In der Verfolgung ihres Zweckes ist die Gesellschaft nur durch die Verträge vom 25. Februar 1886, 8./9. April und 15. Oktober 1892 (§. 11 des Statuts) beschränkt.

Grundkapital 1 300 000 Mk., eingetheilt in 1300 Aktien über je 1000 Mk., auf den Inhaber, welche von den Gründern der Gesellschaft vollständig übernommen sind. 5 Gründer.

Die Kommanditgesellschaft Soenderop & Co. bringt in die neue Gesellschaft alle Rechte ein, welche ihr auf die Ausnutzung der Dr. Auer von Welsbach'schen Erfindung vertragsmäßig zustehen und erhält dafür 1000 als vollgezahlt anzusehende Aktien der neuen Gesellschaft. Die Kommanditgesellschaft Gasglühlicht-Gesellschaft Selten & Co. bringt in die neue Gesellschaft ihr Handelsgeschäft mit allen Aktivis und Passivis ein und erhält als Gegenleistung 297 als vollgezahlt anzusehende Aktien der Gesellschaft sowie 37 473 Mk. 43 Pf. baar. Den ersten Aufsichtsrath bilden: 1. Kommerzienrath Richard Pintsch, 2. Dr. Adolph Gallia, 3. Bankier Wilhelm Kühn, 4. Kaufmann Georg Soenderop.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Kaufmann Johannes Krüger und der Kaufmann Simon Nathan zu Berlin.

2. Auflösung. Die Aktiengesellschaft für Tuchfabrikation vorm. Fried. Paulig zu Grünberg i. Schl. ist aufgelöst und der Fabrikbesitzer Friedrich Paulig zum alleinigen Liquidator ernannt.

C.H.R. Nr. 283 B, vom 29. November 1892. Neugründung. Gemeinnützige Gesellschaft zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Mülhausen im Elsaß zu Mülhausen i. Els. G.V. vom 17./29. Oktober 1892. G. d. U. ist: 1. Die Beseitigung ungesunder Wohnungen und Errichtung gesunder Wohnungen in der Stadt Mülhausen. 2. Die Verbreiterung enger Gassen, sowie die Herstellung neuer Straßen und Plätze. 3. Der Erwerb der zu diesen Zwecken erforderlichen Grundstücke. 4. Die Ausführung der zur Verbesserung der angekauften Grundstücke erforderlichen Arbeiten. 5. Der Verkauf gesunder Wohnungen zum Kostenpreise oder deren Vermiethung zu mäßigen Preisen, welche den zur Verzinsung des Kapitals und Deckung der Ausgaben der Gesellschaft erforderlichen Betrag nicht übersteigen. 6. Die Vornahme aller Geschäfte überhaupt, welche mit dem oben beschriebenen gemeinnützigen Unternehmen in Verbindung stehen oder durch dasselbe veranlaßt werden können.

Grundkapital 210 000 Mk. in 210 Aktien von je 1000 Mk., auf Namen und nur mit der Einwilligung der Gesellschaft übertragbar. 78 Gründer, welche sämmtliche Aktien übernommen haben. Mitglieder des Aufsichtsraths sind: 1. Heinrich Schwarz, 2. Gustav Schaeffer, 3. Johann Mieg-Koechlin, 4. Eduard Albert Schlumberger, 5. Lazare Lantz und 6. Albert Spoerry.

Der Vorstand besteht zur Zeit nur aus dem Herrn Knecht.

C.H.R. 284 vom 30. November 1892: Unverständliche Statutenänderungen: 1. Amtsgericht Berlin. Rheinisch-Westfälische Bank zu Berlin und Zweigniederlassung zu Köln a. Rh. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. November 1892 ist das Statut in den §§. 1, 18, 19, 22, 25, 28, 29, 30, 31, 36 und 40 geändert worden. Das betreffende Protokoll befindet sich im Beilage-Bande Nr. 766 zum Gesellschaftsregister, Vol. IV Seite 568 u. flgde. 2. Amtsgericht Braunschweig. Bei der im Aktiengesellschaftsregister Band II Seite 115 verzeichneten Aktiengesellschaft Harzburger Aktien-Gesellschaft ist heute vermerkt, daß die §§. 7, 9 bis 11 der Statuten der Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. April cr. abgeändert sind. Holdheim.

Anzeigen.

Neu. **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portovermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Schwarzdruck-Hectografen

und **Masse**, sowie **Tinte** in Schwarz, violett, grün und roth liefert

das Beste

die Fabrik von

Jos. Ohligschlaeger

Neuss a. Rhein.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Mauerstraße Nr. 44.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Die

Staats-Einkommensteuer

der
Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,
systematisch dargestellt
von
Dr. Hermann Veit Simon
Rechtsanwalt in Berlin.
Preis gebunden 8 M.,
postfrei 8,30 M.

Elegante, billige u. praktische Gelegenheits- od. Weihnachtsgeschenke.
Unentbehrlich für jeden Schreibtisch, jedes Bureau, jeden Haushalt.

Grösse der Mappen 24×34 cm. Verschiedene Ausstattungen.

Paul Moser's Notizkalender
für 1893 erscheint in folgenden Ausgaben:

1. Als Schreibunterlage. In eleg. Ganzleinwandmappe mit grünem Tuchpapier überzogen . M. 2,—
2. Als Schreibunterlage. In elegant. schwarzer Wachstuchmappe . . . . . M. 2,—
3. Als Schreibunterlage. In eleg. chinesischer Ledermappe grün — roth . . . . . M. 3,—
4. Schmal-Folio-Ausgabe A. (Ohne Löschpapier) pro Tag $^1/_2$—$^1/_1$ Seite. In eleg. Pappband . M. 2,—
5. Schmal-Folio-Ausgabe B. (Mit Löschpapier) pro Tag $^1/_2$—$^1/_1$ Seite. In eleg. Pappband . M. 2,50
6. Schmal-Folio-Ausgabe C. (Mit Schreibpapier) pro Tag $^1/_2$—$^1/_1$ Seite. In eleg. Pappband . M. 2,50

Mit Löschpapier durchschossen!

Paul Moser's Haushaltungsbuch für 1893
Ausg. 1. In eleg. Ganzlwdm. m. grün. Tuchpap. überz. M. 3,—
Ausg. 2. In eleg. schwarz. Wachstuchmappe M. 3,—

Verlag des Berliner Lith. Instituts (Julius Moser) in Berlin W. 35.
Potsdamerstrasse 110.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 41, Mauerstr. 44.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlagsbuchhandlung.

Das
Preußische Einkommensteuergesetz
vom 24. Juni 1891
und die
Ausführungsanweisungen
mit Erläuterungen und einer Einleitung:
Die geschichtliche Entwickelung des Preuß. Steuersystems und systemat. Darstellung der Einkommensteuer
von
B. Fuisting
Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Königlichen Finanzministerium.
— **Zweite stark vermehrte Auflage.** —
Preis gebunden M. 14.—, postfrei M. 14.50.

Das
Gewerbesteuergesetz
vom 24. Juni 1891
und die
Ausführungsanweisungen
mit einer Einleitung:
Die geschichtl. Entwickelung der gewerblichen Besteuerung in Preußen u. systemat. Darstellung der Gewerbesteuer
von
B. Fuisting
Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Königlichen Finanzministerium.
Preis gebunden M. 12.—, postfrei M. 12.50.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. **Berlin, Sonnabend, 14. Januar.** **1893. Nr. 2.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die englischen Erbschaftssteuern. Von Dr. Schuster. — Das Differenzgeschäft vor dem Reichsgericht. Von Dr. Klöppel. — Der Vertrag Grusonwerke-Krupp. Von Dr. Holdheim. — Nachtrag zu der Uebersicht über die Ergebnisse im Aktienwesen in dem zweiten Semester 1892. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Rechtsprüche. Aus der Praxis des Kammergerichts: Nicht gehörige Bekanntmachung der Tagesordnung. — Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in einer Bremischen Einkommensteuersache. Mitgetheilt von Dr. Bendixen. — Bedeutung der sogenannten Genußscheine. Mitgetheilt von Dr. Wulff. — Aus der Praxis der Landgerichte: Zweigniederlassung einer auswärtigen Aktiengesellschaft nach Bremischem Rechte. — Thatsachen, welche erst in Zukunft eintreten sollen, sind zur Eintragung ins Handelsregister nicht geeignet. — Litteratur. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betr.

Die englischen Erbschaftssteuern.

Von

Dr. **Ernst Schuster,** Barrister at Law in London.

Bei den Erörterungen über die Kontroverse: Vermögenssteuer wider Erbschaftssteuer sind die ausländischen Erfahrungen nicht unberücksichtigt geblieben. Die Bedeutung der englischen Erbschaftssteuern ist indessen nicht genügend gewürdigt worden, was sich wohl daraus erklärt, daß die Bestimmungen über diesen Gegenstand in zahlreichen Gesetzen verstreut und so verwickelt sind, daß selbst englische Nicht-Juristen mit ihrem Inhalt wenig vertraut sind. Die folgende Darstellung soll denselben in großen Umrissen schildern; eine genaue Mittheilung der Einzelheiten würde die Uebersichtlichkeit stören.

Aus dem Titel dieses Aufsatzes ersieht der Leser bereits, daß es sich um Erbschaftssteuern im Plural handelt. Es giebt vier solche Steuern, dieselben werden den amtlichen Berichten über die Staatseinnahmen unter der Rubrik Todessteuern (Death Duties) zusammengefaßt und einzeln als Probate Duty, Estate Duty, Legacy Duty und Succession Duty bezeichnet.

Die Probate Duty (Einweisungssteuer) beruht historisch darauf, daß nach englischem Recht das bewegliche Vermögen nicht unmittelbar auf die Erben oder Vermächtnißnehmer übergeht, sondern durch Vermittelung des Testamentsvollstreckers; wenn kein solcher vorhanden ist durch Vermittelung eines gerichtlich ernannten Nachlaßverwalters; Sowohl der Testamentsvollstrecker als der Nachlaßverwalter bedarf einer gerichtlichen Bestallung, die im ersteren Falle als „grant of probate", im letzteren Falle als „letters of administration" bezeichnet wird. Die Einweisungssteuer ist gewissermaßen das Entgelt für die Erwirkung dieser Einweisung; Vorbedingung der letzteren ist die Einreichung einer Liste der einzelnen Bestandtheile des beweglichen Nachlasses und einer Angabe über seinen Gesammtwerth, welcher von dem Testamentsvollstrecker bezw. Nachlaßverwalter eidlich bekräftigt werden und von einer Bescheinigung über die Auszahlung des auf Grund dieser Angaben festgestellten Betrages der Probate Duty begleitet sein muß. Die Steuer wird ohne Rücksicht darauf, ob die Erben oder Vermächtnißnehmer mit dem Erblasser verwandt sind oder nicht, auf das ganze bewegliche Vermögen (nach Abzug der Schulden und der Begräbnißkosten) erhoben und beträgt bei Vermögen im Werthe von £ 100 bis £ 500 2 Prozent, bei Vermögen von £ 500 bis £ 1000 $2^1/_2$ Prozent, bei Vermögen über £ 1000 3 Prozent, wobei indessen bei Vermögen im Werthe von unter £ 1000 jeder Bruchtheil von £ 50 mit £ 50, bei Vermögen im Werthe von über £ 1000 jeder Bruchtheil von £ 100 mit £ 100 in Anrechnung gebracht wird. Auf Vermögen unter £ 100 ist Probate Duty nicht zu entrichten.

Die Estate Duty (Nachlaßsteuer) besteht erst seit 1889 und soll vorläufig nur bis zum 1. Juni 1896 in Kraft bleiben. Sie wird nur erhoben,

insofern der Gesammtnachlaß einen Werth von £ 10 000 überschreitet, und beträgt 1 Prozent vom Werthe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Auf das bewegliche Vermögen wird sie zugleich mit der Probate Duty, auf das unbewegliche zugleich mit der Succession Duty erhoben. Auch bei dieser Steuer wird die Nähe der Verwandtschaft der Personen, unter welche der Nachlaß vertheilt wird, mit dem Erblasser nicht berücksichtigt.

Die Legacy Duty (Vermächtnißsteuer) ist eine je nach dem Verwandtschaftsgrade wechselnde Steuer. Während Probate Duty und die auf bewegliche Vermögen entfallende Estate Duty Steuern auf den Nachlaß als Gesammtheit sind, ist die Vermächtnißsteuer auf das einzelne Legat oder die einzelne Quote zu entrichten, insofern sie Theile des beweglichen Nachlasses sind. Die Bezeichnung Legacy Duty ist ungenau, denn die Steuer betrifft auch die nach Intestaterbrecht zu verabfolgenden Quoten; auch ist zu berücksichtigen, daß das englische Recht weder Pflichttheile noch Erbeinsetzung kennt, und daß jede letztwillige Zuwendung aus dem beweglichen Nachlasse den Charakter eines Legats hat. Vor 1881 hatten Descendenten und Ascendenten 1 Prozent für Legacy Duty zu zahlen; in dem erwähnten Jahre wurde die Probate Duty um ungefähr 1 Prozent erhöht und die erwähnte Klasse von Verwandten von der Vermächtnißsteuer befreit; es entfällt jetzt:

auf die Geschwister des Erblassers und deren Descendenten	3 Prozent
auf die Geschwister der Eltern des Erblassers und deren Descendenten	5 =
auf die Geschwister der Großeltern des Erblassers und deren Descendenten	6 =
auf entferntere Verwandte und Fremde	10 =

Die Legacy Duty wird in der Art entrichtet, daß die Quittung, welche der Vermächtnißnehmer bezw. der Intestaterbe ausstellt und welche dem Testamentsvollstrecker bezw. dem Nachlaßverwalter als Beleg über die pflichtmäßige Vertheilung des Nachlasses dient, mit einer entsprechenden Stempelmarke versehen wird. Der Steuerbehörde gegenüber haftet der Testamentsvollstrecker bezw. der Nachlaßverwalter persönlich; wenn der Erblasser nichts Gegentheiliges bestimmt, ist dem Vermächnißnehmer der Betrag der Steuer in Abzug zu bringen. Jemand, dessen Gesammtbezüge aus einem Nachlasse £ 100 nicht überschreiten, zahlt keine Legacy Duty.

Die Succession Duty hat eine doppelte Bedeutung. Sie ist erstens eine der Legacy Duty entsprechende Steuer, die sich auf unbewegliches Vermögen bezieht. Da die Erhöhung der Probate Duty unbewegliches Vermögen unberührt ließ, haben Descedenten und Ascendenten weiter 1 Prozent Succession Duty zu entrichten. Die anderen Sätze sind dieselben wie bei der Legacy Duty. Unbewegliches Vermögen geht nach englischem Recht unmittelbar an den Vermächtnißnehmer (Devisee) bezw. den Intestaterben (Heir at Law). Diese haften für die Steuer, für welche indessen die Steuerbehörde auch ein gesetzliches Pfandrecht hat. Der Käufer eines Grundstücks hat sich daher vor Ablauf der Verjährungsfrist stets davon zu überzeugen, daß die früheren Inhaber ihrer Verpflichtung in Bezug auf Succession Duty nachgekommen sind.

Eine weitere Anwendung der Succession Duty hängt mit den in England sehr verbreiteten Familienstiftungen zusammen, welche in der Art errichtet werden, daß Grundstücke oder Kapitalien an Treuhänder übergeben werden, mit der Weisung, das Einkommen an verschiedene Personen nacheinander auf Lebenszeit zu zahlen und nach dem Tode der letzten auf Lebenszeit berechtigten Person die Grundstücke bezw. Kapitalien in vorgeschriebener Weise zu vertheilen. Da hier verschiedene Male Nachfolge von Todeswegen, aber keine Nachlaßvertheilung eintritt, wäre an und für sich keine Steuer zu entrichten, doch bestimmt das Gesetz allgemein, daß überhaupt, wenn Jemandem ein Vermögensvortheil in Folge des Todes eines Anderen erwächst, der nicht andermeitig steuerpflichtig ist, Succession Duty entrichtet werden muß, gleichviel ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Der Kapitalwerth jeder einzelnen Berechtigung ist nach bestimmten Vorschriften zu taxiren.

Das Institut der Familienstiftungen ist auch stellenweise zur Umgehung der Probate Duty benutzt worden. Der Urheber der Stiftung übergab sein ganzes Vermögen an Treuhänder mit der Weisung, das Einkommen an ihn selbst zu zahlen und nach seinem Tode die Kapitalien in bestimmter Weise zu vertheilen. Ein im Jahre 1881 erlassenes, 1889 abgeändertes Gesetz bestimmt, daß in solchen Fällen (ebenso wie in einigen anderen ähnlichen) eine der Probate Duty entsprechende Steuer entrichtet werden muß.

Zur Erläuterung der obigen Darstellung mögen einige Beispiele dienen: Ein Erblasser hinterläßt einem Fremden ein Vermächtniß von £ 5000, seinem Sohne die Hälfte des übrig bleibenden beweglichen Nachlasses, seinem Vetter die andere Hälfte, ferner seinem Sohne einen Theil seines Grundbesitzes im Werthe von £ 5000 und einem Bruder den Rest seines Grundbesitzes. Der Werth des beweglichen Nachlasses ist £ 55 000, der Gesammtwerth des unbeweglichen Nachlasses £ 16 000. Um den Gesammtbetrag der Steuern zu ermitteln, muß zunächst festgestellt werden, wie das bewegliche Vermögen vertheilt wird. Von dem

Gesammtwerthe desselben	£	55 000
geht ab 3% Probate Duty } 1% Estate Duty } . . =	"	2 200
	£	52 800
Davon erhält der fremde Vermächtnißnehmer	"	5 000
bleiben . . .	£	47 800
Der Sohn erhält demnach	£	23 900
der Vetter " "	"	23 900
	"	47 800

Demnach ist zu zahlen:

Probate und Estate Duty auf das bewegliche Vermögen wie oben . .			£	2 200
Estate Duty auf das unbewegliche Vermögen:	1% auf £ 16 000 =		"	160
Legacy Duty für den Fremden	10% " "	5 000 =	"	500
Legacy Duty für den Vetter	5% " "	23 900 =	"	1 195
Succession Duty für den Sohn	1% " "	5 000 =	"	50
Succession Duty für den Bruder	3% " "	11 000 =	"	330
	zusammen . . .		£	4 435

auf einen Gesammtnachlaß im Werthe von £ 71 000.

Noch drastischer gestaltet sich die Sache, wenn z. B. Jemand ohne letztwillige Verfügung stirbt und seine nächsten Verwandten Vettern seines Großvaters sind. Dann ist bei Hinterlassung eines beweglichen Vermögens im Werthe von

	£	20 000
zu zahlen: 4% für Probate und Estate Duty . . . . . =	"	800
	£	19 200
und hierauf 10% für Legacy Duty .	"	1 920
es verbleiben somit statt der £ 20 000 nur	£	17 280

Es geht aus dem oben Gesagten hervor, daß bei Nachlässen im Werthe von über £ 10 000 nie weniger als 4 Prozent auf das bewegliche und 2 Prozent auf das unbewegliche Vermögen zu entrichten ist, und daß unter Umständen die Gesammterbschaftssteuer nahezu 14 Prozent beträgt und selbst bei nahen Verwandten, wie z. B. Geschwistern, nahezu 7 Prozent betragen kann.

Trotzdem wird die Steuer deshalb nicht als besonders lästig befunden, weil sie dem Steuerpflichtigen als Abzug von einer Einnahme und nicht als Verminderung des Einkommens erscheint und auch die Aufstellung der Einzelangaben zu einer Zeit, wo ohnehin in den meisten Fällen rechtskundiger Beistand nöthig ist, weniger Schwierigkeit macht, als dies z. B. bei einer regelmäßig wiederkehrenden Vermögenssteuer der Fall wäre Auch wird die Kontrole der Einzelangaben für die Behörde bei einer selten wiederkehrenden Steuer wesentlich erleichtert und das Bewußtsein einer strengen Kontrole spornt die Gewissenhaftigkeit der Deklaranten wesentlich an.

Daß bisher die Erbschaftssteuern den Spartrieb der Engländer nicht gelähmt haben, beweisen die nachfolgenden Zahlen, welche die Gesammteinnahmen aus den Erbschaftssteuern in den drei letzten Finanzjahren darstellen. Es gingen ein für:

	1. April 1889 bis 1. April 1890. £	1. April 1890 bis 1. April 1891. £	1. April 1891 bis 1. April 1892. £
Probate Duty	4.528,802. 6. 2	4.827,336. 13. 9	5.622,373. 8. 3
Estate Duty aus beweg. Vermögen	780,242. 10. 2	1.125,619. 13. 1	1.304,080. 8. 5
- - aus unbeweg. Vermögen	9,775. 15. —	68,758. 8. —	98,640. 9. 1
Legacy Duty	2.723,885. 13. 8	2.626,016. 2. 10	2.828,161. 14. 10
Succession Duty	1.065,169. 11. 10	1.209,227. —. 3	1.200,347. 8. 5
	9.107,875. 16. 10	9.856,957. 17. 11	11.053,602. 19. —

Von der Probate Duty geht die Hälfte an die Kreisbehörden. Aber selbst nach Abzug dieser Hälfte war im letzten Jahre der in die Staatskasse fließende Betrag £ 8.242,416. 7. 5 und bildet somit ungefähr den elften Theil der gesammten Staatseinnahmen.

Das Differenzgeschäft vor dem Reichsgericht.

Von **Dr. P. Klöppel** in Leipzig.

Ueber die Frage, unter welchen thatsächlichen Umständen ein reines und folgeweise nach feststehender Rechtsprechung nicht klagbares Differenzgeschäft anzunehmen sei, liegen abermals mehrere Urtheile des R.G. vor, durch welche der wiederholt an dieser Stelle nachgewiesene Zwiespalt der Auffassung bestätigt wird. Der I. Civilsenat hat, an seiner bisherigen Beurtheilung festhaltend, durch Erkenntniß vom 16. November die Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt, welche ein reines Differenzgeschäft in folgendem Falle angenommen haben. Der Beklagte, ein Weinhändler, hatte durch Schlußschein vom 13 Oktober 1890 an die Klägerin 100 Tonnen Weizen zu 200 Mk. die Tonne, lieferbar Juni/Juli 1891,

verkauft mit Einräumung eines bis zum 1. Juni 1891 zu erklärenden Nochs auf weitere 200 Tonnen zu gleichem Preise und Termine, von welchem Klägerin am 4. Mai 1891 Gebrauch machte. Gleichzeitig indeß überreichte sie, weil Bekl. am 2. Mai dem Agenten der Klägerin, K., seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt hatte, Abrechnung zur Regulirung der 300 Tonnen nach dem Durchschnittspreise der Berliner Börse am 4. Juni, zufolge deren sich eine Differenz von 11 718 Mk. zu ihren Gunsten ergab.

Der erste Richter folgerte die beiderseitige Absicht, nur einen Wettvertrag im Sinne des Preuß. A. L.R. zu schließen, aus der weit hinausgeschobenen Lieferungszeit und der Nochverpflichtung, welche das Geschäft als ein rein spekulatives, nur den Kursgewinn bezweckendes kennzeichnen, aus dem Umstande, daß Beklagter als Weinhändler das Bewußtsein haben mußte, daß er zu effektiver Erfüllung des Geschäfts nicht im Stande sein werde, und aus dem Zeugnisse des Agenten K., welcher bekundet hatte, er habe bei Vermittelung des Kaufgeschäfts angenommen, daß die Absicht des Beklagten nur auf die Differenz als Gegenstand des Geschäfts gerichtet war, glaube auch der Klägerin mitgetheilt zu haben, daß Beklagter Weinhändler sei; nach seiner Ansicht sei die Absicht der Klägerin ebenfalls nur auf die Differenz gerichtet gewesen und die Bemerkung in den Schlußnoten über Lieferungs- und Annahmeverpflichtung nur pro forma aufgenommen worden; er sei allerdings nicht ermächtigt gewesen, mit den Kunden zu vereinbaren, daß nur die Differenz Gegenstand des Geschäfts sein solle, aber alle seine eigenen Geschäfte mit der Klägerin seien durch die Differenz beglichen worden und er habe als selbstverständlich betrachtet, daß die Differenz Gegenstand des Geschäftes sei, darum habe er nicht anders annehmen können, als daß es sich bei dem mit dem Beklagten geschlossenen Geschäfte ebenso wie bei den seinigen nur um die Differenz handle. — In der Berufungsinstanz berief Klägerin sich darauf, daß nicht ein Kauf-, sondern ein Kommissionsgeschäft vorliege, daß ihr weder in der Verkaufsordre des Agenten noch in den Schlußnoten eine auf Ausschließung der effektiven Erfüllung gerichtete Absicht des Beklagten erkennbar geworden, und wies auf die Möglichkeit dieser Erfüllung durch Deckungskauf hin. Der Berufungsrichter nahm stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses effektiver Lieferung und Abnahme zwischen dem Agenten K. und dem Beklagten an. Daraus, daß jener nicht dazu ermächtigt gewesen, folge nur die Befugniß der Klägerin, das Geschäft abzulehnen, nicht aber dasselbe mit einem andern als dem vereinbarten Inhalt zu übernehmen. Er folgerte außerdem die Spielnatur des Geschäfts daraus, daß Beklagter offenbar nicht das Vermögen besessen habe, um ca. 20 000 Mk. zum Ankauf des Weizens zu verwenden, daß alle von der Klägerin an demselben Orte geschlossenen Geschäft durch Differenz beglichen und die gleiche Regulirung auch im vorliegenden Falle durch die Klägerin bewirkt sei. — Das R.G. führt zunächst aus: Die Klaglosigkeit treffe nicht nur zu bei dem unverhüllten Differenzgeschäft, welches kaum jemals vorkommt, sondern auch für das verkleidete, „mag dasselbe in der Form eines Lieferungskaufs auftreten oder, was ebenfalls möglich ist, in der Form einer Einkaufs- oder Verkaufskommission, die sich dadurch, daß der Kommissionär von dem Eintrittsrecht als Selbstkontrahent Gebrauch macht, in ein Kaufgeschäft auflöst." Allerdings müsse die auf ein reines Differenzgeschäft gerichtete Absicht beider Theile „einen Theil des Vertragswillens bilden", also mindestens „in schlüssiger, d. h. in einer für den Gegenkontrahenten deutlich erkennbaren Weise kundgegeben sein". Liege aber eine derartige Willenserklärung von der einen Seite vor, so könne der Gegenkontrahent „dem Einwand des verkleideten Differenzgeschäfts nicht entgegensetzen, daß er selbst ein Effektivgeschäft gewollt habe, da es, wenn dies der Fall sein sollte, an der zu einem Vertragsschluß nothwendigen Willensübereinstimmung der Kontrahenten fehlen würde. Wenn ein Börsenhaus an einem auswärtigen Platze Agenten zur Zuführung von Kunden und Entgegennahme von Aufträgen für den Abschluß von Börsengeschäften bestellt hat, so ist die Kenntniß des Agenten von der Bedeutung des ihm zugegangenen Auftrags dem Prinzipal anzurechnen. Es genügt, wenn der Agent bei Entgegennahme des Auftrags sich bewußt war, daß die in demselben enthaltene Offerte nicht auf ein effektives, sondern auf ein Differenzgeschäft gerichtet war Der Einwand des verkleideten Differenzgeschäfts wird in diesem Falle nicht dadurch beseitigt, daß die entscheidenden Thatsachen nicht zur Kenntniß des Prinzipals gelangt sind und daß der Vertragsschluß nicht durch den Agenten, sondern durch direkte Auswechslung der Schlußnoten unter den Parteien selbst bewirkt ist. Der Prinzipal muß die Offerte, auf Grund deren der Vertrag zu Stande gekommen ist, in dem Sinne gelten lassen, in welchem sie dem Agenten gegenüber erklärt ist." Nachdem hierauf die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters im Einzelnen als unbedenklich bestätigt ist, schließt das R.-G.: „Nach den vorangeschickten Rechtsgrundsätzen ist kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob auch die Kl. bei Auswechslung der Schlußnoten Kenntniß davon gehabt hat, daß die Absicht des Bekl. auf die Eingehung eines Differenzgeschäftes gerichtet sei, bezw. ob sie selbst ebenfalls ein Differenzgeschäft schließen wollte."

Dem I. C.-S. tritt der vierte mit der Entscheidung vom 6. Oktober 1892 im Wesentlichen zur Seite; insbesondere darin, daß er für die Annahme eines reinen Differenzgeschäfts im Zu-

sammenhange mit den Behauptungen: „Kläger habe zum Beklagten wiederholt geäußert, es handle sich nur um Differenzen, geliefert werde nicht“ und „Kläger habe den Bekl. wiederholt zum Börsenspiel animirt mit den Worten: wollen wir noch etwas trudeln? worauf Bekl. erwidert habe: gut, ich will noch auf 100 Credit spielen“ auch die für schlüssig erachtet, daß der Deckungskauf zum Schein angenommen sei, und daß „zwischen den Parteien vereinbart worden, daß sämmtliche Geschäfte für den laufenden Monat mit dem jedesmaligen monatlichen Liquidationskurse an einem voraus festgesetzten Liquidationstage regulirt werden sollten, daß also dasjenige, was im Laufe des Monats verkauft worden sei, wenn nicht schon früher, bis zur Festsetzung des Liquidationskurses gekauft sein müsse und umgekehrt, daß ferner jeder der Parteien ultimo jeden Monats seine eventuelle Differenz baar zu zahlen, bezüglich sein Guthaben von dem Andern einzuziehen haben solle.“ Daraus ergiebt sich, daß auch der IV. Senat nicht wie der II. und III. geneigt ist, den Deckungskauf als Mittel und Anzeichen der auf effektive Lieferung gerichteten Absicht gelten zu lassen. Aber auch darin schließt sich der IV. Senat dem I. an, „daß bei Beurtheilung von Börsengeschäften die dem anderen Theile bekannte Vermögenslosigkeit des Kommittenten oder ein auffälliges Mißverhältniß zwischen dieser Vermögenslage und der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen eine erhebliche Anzeige für das Vorhandensein sog. reiner und deshalb nicht klagbarer Differenzgeschäfte enthalte“, und er rügt es folgeweise, daß der Berufungsrichter sein Fragerecht nicht gebraucht habe, um „darauf hinzuwirken, daß die zur Begründung der für oder wider geltend gemachten Thatsachen namentlich durch nähere Darlegung der Vermögensverhältnisse des Beklagten ergänzt wurden“.

Demgegenüber hat der III. Senat in zwei neuen Entscheidungen an seiner ungleich engeren Beurtheilung der stillschweigenden Vereinbarung des Ausschlusses effektiver Lieferung festgehalten. Dem Urtheile vom 1. November 1892 lag als „festgestellter Thatbestand“ vor, daß 15 000 Mk. Aktien des Norddeutschen Lloyd auf Bestellung des Beklagten von der Klägerin angekauft, daß sie ersterem zur Annahme mehrfach angeboten wurden, daß derselbe insofern darüber disponirte, als er deren Verkaufstermin prolongirte, endlich, daß die Papiere für Rechnung des Beklagten von der Klägerin veräußert wurden und der Beklagte sich damit einverstanden erklärte. Wenn hiernach das Urtheil sagt: „in alledem ist kein Raum für die Annahme eines reinen Differenzgeschäfts“, so widerspricht damit der III. Senat geradeaus der Ansicht des I. und IV. von der Bedeutung des Deckungsgeschäfts und der Einkleidung in die Formen des effektiven Lieferungsgeschäfts für die streitige Frage. Vollends unvereinbar wird der Widerspruch mit den folgenden Sätzen: „In Anbetracht dessen konnte denn auch der Berufungsrichter den Anträgen des Beklagten keine weitere Folge geben, daß er mit der Klägerin verabredet habe, die effektive Lieferung der Papiere solle nicht erfolgen, und daß ihre beiderseitige Absicht nicht auf Erfüllung, sondern lediglich auf etwaigen Kursgewinn gerichtet gewesen sei. Denn abgesehen davon, daß dieser Vertrag unsubstantiirt geblieben ist, so ergiebt jedenfalls der vorerwähnte thatsächliche Verlauf, daß das Geschäft, welches dem Klageanspruch zu Grunde liegt, als ein wirkliches Lieferungsgeschäft abgeschlossen und behandelt wurde und daß der Beklagte wie mit dessen Abschluß, so mit dessen Realisirung sich einverstanden erklärt hat.“ Die äußere Gestalt des Lieferungsgeschäfts genügt also — entgegen den obigen eingehenden Erwägungen des I. C.-S. — um sogar den Gegenbeweis der ausdrücklichen Verabredung, bloßer Differenzregulirung auszuschließen — denn was dieser Behauptung an „Substanz“ fehlen sollte, ist nicht ersichtlich.

Im Urtheil vom 22. November 1892 erfordert der III. C.-S. zur Annahme eines reinen Differenzgeschäfts, daß die Absicht des einen Theils, es solle nur die Differenz Gegenstand des Vertrags sein, der andere Theil „gekannt, gebilligt und die Geschäftsofferten in diesem Sinne aufgefaßt und ausgeführt habe“. Insbesondere will er aus der schlechten Vermögenslage des einen Theils einen Schluß in dieser Richtung nur ziehen lassen, wenn sie dem andern wirklich bekannt geworden ist. Er will es nicht nur als Anzeichen dafür nicht gelten lassen, wenn die Beklagte einige ihrer vor dem streitigen Geschäft aufgewachsenen Differenzschulden nicht anders als abschlagsweise bezahlt hat: „es mußte diese Thatsache noch keineswegs den Kläger zu der Annahme bestimmen, daß Beklagte in Folge ihrer pekuniären Situation bei dem fraglichen Geschäft den Willen effektiver Lieferung nicht haben könne“, er hält auch in diesem Falle den Kläger nicht, wie der I. C.-S. im Urtheile vom 12. Oktober 1892 — Wochenschr. 1892 Nr. 52 S. 483 ff. — zu „einiger Nachforschung“ für verpflichtet. Auch eine bedungene Lieferzeit von 8 bis 10 Monaten beweist ihm „nur, daß die Klägerin zu einer vielleicht gewagten Spekulation die Hand geboten“, und wenn der Berufungsrichter ein besonderes Gewicht darauf legt, daß bei den früheren Geschäften der Parteien nie von wirklicher Lieferung die Rede gewesen sei, so ist dabei „übersehen, einmal, daß auch ein reell beabsichtigtes Geschäft im Wege der Kompensation abgewickelt werden kann, und andererseits, daß, wenn die betr. Geschäfte thatsächlich nicht durch Lieferung und Abnahme ausgeführt wurden, hierin noch nicht zu finden ist, daß diese Art der Lieferung ausgeschlossen wurde“. In der That nun ist das nicht zweierlei, was der Berufungs-Richter übersehen haben soll, sondern

ein und dasselbe, nur das eine Mal vorwärts, das andere Mal rückwärts angesehen, und besagt in Wirklichkeit nicht mehr, als was der I. C.-S. oben in der umgekehrten Wendung bemerkt, daß ein beabsichtigtes Differenzgeschäft in die Form eines reellen Kauf- oder Kommissionsgeschäfts eingekleidet werden kann. Liegt also nur ein Geschäft vor, so läßt sich so wenig aus der Form auf die Absicht der Lieferung, wie aus der Thatsache der Differenzbegleichung auf die Ausschließung jener Absicht schließen. Aber der III. C.-S. übersieht eben selbst, daß der Berufungsrichter seinen Schluß nicht aus einem Geschäft, sondern aus einer Mehrheit von Geschäften gezogen hat, die ausnahmslos durch Differenzzahlung beglichen wurden. Ebenso übersieht der III. S., daß, wenn Kläger der Beklagten brieflich „die Lieferung der verkauften Waare selbstverständlich freigestellt" hat, darin ebenso gut das Festhalten an der einmal gewählten Einkleidung, wie der Ausdruck ernstlicher Lieferungsabsicht gefunden werden kann.

Der Vertrag Grusonwerke-Krupp.

Der Vertrag hat nach der Veröffentlichung der „Magdeburger Zeitung" nachstehenden Wortlaut:

Zwischen Herrn Geheimen Kommerzienrath F. A. Krupp als alleinigem Inhaber der Firma Friedr. Krupp in Essen und dem Vorstande des Grusonwerk in Magdeburg-Buckau wird mit Zustimmung des Aufsichtsraths und unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung dieser Gesellschaft nachstehender Betriebs-Ueberlassungsvertrag geschlossen:

§. 1. Die Aktiengesellschaft Grusonwerk bleibt für die Dauer dieses Vertrages als selbstständige Aktiengesellschaft bestehen. In der Organisation ihres Vorstandes und ihres Aufsichtsraths soll nur insofern eine Aenderung eintreten, als:

a) über die Anstellung neuer Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrath sich mit der Firma Friedr. Krupp zu verständigen hat und deshalb in dem ersten Satze des §. 15 des Gesellschaftsstatuts hinter dem Worte „mehrere" die Worte „auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Firma Friedr. Krupp" eingeschaltet werden sollen;

b) mit Zustimmung der Generalversammlung in den Aufsichtsrath zwei Vertreter der Firma „Friedr. Krupp" eintreten sollen und zu dem Ende die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsraths erhöht werden soll. Da jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder von der Generalversammlung abhängig ist, so soll für jeden Fall das Gesellschaftsstatut dahin abgeändert werden, daß ein oder zwei Vertreter der Firma Friedr. Krupp allen Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme beizuwohnen befugt sind, insofern dem Aufsichtsrath Vertreter dieser Firma nicht angehören.

§. 2. Sobald der Vertrag durch die Genehmigung der Generalversammlung und Eintragung der erforderlichen Statutenänderungen perfekt geworden ist, wird zwar das Grusonwerk auch fernerhin von seinem Vorstande geleitet, der Vorstand ist aber verpflichtet, bei dieser Leitung die Anordnungen und Bestimmungen der Firma Friedr. Krupp zu befolgen. Namentlich soll diese Bestimmung entscheidend sein, in soweit es sich um Uebernahme neuer Aufträge auf Kriegsmaterial und um die Vertheilung der Ausführung derselben auf die Werkstätten in Buckau und Essen handelt.

§. 3. Mit der Perfektion des Vertrags sind beide Firmen befugt, wechselseitig die der einen oder der andern zustehenden Patente ohne weiteres Entgelt zu benutzen, insoweit nicht die bestehenden Verträge mit Dritten dieser Benutzung entgegenstehen.

§. 4. Die Inventur und Bilanz des Grusonwerks wird nach den Bestimmungen des Statuts und der Gesetze sowie nach den bisherigen Grundsätzen, namentlich unter Beobachtung der bisherigen Abschreibungs-Grundsätze im Einvernehmen mit der Firma Friedr. Krupp aufgestellt; in gleicher Weise sollen die bisherigen Grundsätze hinsichtlich der Vertheilung und der Ueberweisung zu Gratifikationen an Beamte und Arbeiter, sowie zu Beiträgen an die Pensions- und Unterstützungskasse beibehalten werden. Die Firma Friedr. Krupp übernimmt aber die Garantie, daß alljährlich während der Dauer dieses Vertrages eine Dividende von 9 Proz. an die Aktionäre zur Vertheilung gelangt, und verpflichtet sich, diejenige Summe, welche nach Feststellung der Bilanz durch die Generalversammlung an den zur Zahlung einer 9 proz. Dividende und der statutenmäßigen Tantième des Aufsichtsraths bei dieser Dividende erforderlichen vertheilungsfähigen Reingewinn fehlt, aus eigenen Mitteln ohne Anspruch auf Erstattung zuzuschießen. Sollte also in irgend einem Geschäftsjahr das Grusonwerk mit einer Unterbilanz abschließen und dieselbe aus dem Reservefonds nicht mehr gedeckt werden können, so ist die Firma Friedr. Krupp verpflichtet, nicht nur den Aktionären 9 Prozent Jahresdividende zu zahlen, sondern auch die Unterbilanz auszugleichen. Als Gegenleistung für diese Dividendengarantie und die daran folgenden Zahlungsverbindlichkeiten fällt der Firma Friedr. Krupp derjenige Reingewinn zu, welcher in irgend einem Jahre nach etwaiger im Statut angeordneter Dotirung des Reservefonds, nach den erforderlichen Rückstellungen, nach den bisher üblichen Ueberweisungen zu Gratifikationen an Beamte und Arbeiter, sowie zu Beiträgen zu deren Pensions- und Unterstützungskasse, und nach Vertheilung von 9 Prozent Dividende an die Aktionäre und Zahlung der Tantième an den Aufsichtsrath noch übrig bleibt.

§. 5. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft bleibt auch für die Dauer dieses Vertrages in Funktion und wird nach Maßgabe des Statuts regelmäßig erneuert. Der Aufsichtsrath hat namentlich darüber zu wachen, daß dieser Vertrag von beiden Seiten erfüllt wird, und daß daher überall die Bestimmungen des Statuts und der Gesetze beobachtet werden, jedoch mit den aus dem Vertrage sich ergebenden Einschränkungen, daß der Geschäftsbetrieb für Gefahr der Firma Friedr. Krupp geht. Der Aufsichtsrath soll deshalb zu einem Widerspruch gegen die den Geschäftsbetrieb betreffenden Anordnungen der Firma Friedr. Krupp nur befugt sein, wenn durch dieselben für die Gesellschaft dauernde Belastungen entstehen, die durch den regelmäßigen Betrieb des Geschäfts nicht bedingt sind, namentlich also Anleihen kontrahirt werden müssen. Die Firma Friedr. Krupp ist insbesondere auch befugt, für ihre eigene Rechnung Erweiterungen der Werkstätten des Grusonwerks vorzunehmen. Für die dadurch entstehenden Baarauslagen der Firma Friedr. Krupp wird ein Separatkonto eingerichtet, auf

welchem derselben für die Dauer dieses Vertrages 4 Prozent Zinsen vergütet werden; auch werden bei der Aufstellung der Inventur und Bilanz auf diese Werkstätten und deren Einrichtungen dieselben Abschreibungen vorgenommen, wie bei den Werkstätten der Gesellschaft, der Betrag dieser Abschreibungen ist der Firma Friedr. Krupp jedesmal auf dem Separatkonto zu belasten. Die Tantième des Aufsichtsraths wird lediglich auf der Grundlage der garantirten Dividende berechnet und in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen eingestellt. Höhere oder niedrigere Gewinne bleiben außer Betracht.

§. 6. Die Aktiengesellschaft Grusonwerk räumt der Firma Friedr. Krupp das Recht ein, während der Dauer dieses Vertrages zu jeder Zeit die gesammte Aktiva und Passiva des Grusonwerks für den Preis von 24 000 000 Mk. zu übernehmen, und hat, falls die Uebernahme im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt, die Firma Friedr. Krupp als Entschädigung für den auf sie übergehenden Gewinn die Dividende von 9 Prozent pro rata temporis bis zum Tage der Uebernahme zu zahlen. Um in diesem Falle den Aktionären die erforderlichen Einlösungen der Aktien ohne Abwartung des gesetzlichen Sperrjahres zu ermöglichen, hat die Firma Friedr. Krupp bei der Uebernahme den Aktionären das Angebot zu machen, die Aktien innerhalb einer mit dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande zu vereinbarenden Frist von höchstens drei Monaten zum Kurse von 200 Prozent zuzüglich 9 Prozent Stückzinsen seit dem Tage, von welchem ab der letzte noch nicht eingelöste Dividendenschein läuft, einzulösen, während die Zahlung des Uebernahmepreises von 24 000 000 Mk. erst nach Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres zu erfolgen hat. Die durch die alsdann eintretende Liquidation der Gesellschaft, sowie die durch die Uebertragung des Werkes entstehenden Stempel und Kosten hat die Firma Friedr. Krupp außer dem Uebernahmepreis zu tragen.

§. 7. Der vorstehende Vertrag wird auf 25 Jahre, vom 1. Juli 1892 ab gerechnet, geschlossen, und wird ausdrücklich bestimmt, daß derselbe bereits auf das laufende Geschäftsjahr Anwendung findet.

§. 8. Falls die Firma Friedr. Krupp bis zum Ablaufe dieses Vertrages von dem ihr eingeräumten Rechte, das Grusonwerk zu übernehmen, nicht Gebrauch gemacht hat, haben die Aktionäre bezw. die Aktiengesellschaft die Wahl, ob sie die Geschäfte für eigene Rechnung fortführen, oder die Uebernahme des Werkes mit allen Aktiven und Passiven seitens der Firma Friedr. Krupp verlangen wollen. Wählt die Gesellschaft die Fortführung ihrer Geschäfte, so hat sie die Firma Friedr. Krupp für diejenigen Aufwendungen, welche dieselbe auf dem Grusonwerk aus eigenen Mitteln gemacht hat und die auf dem früher erwähnten Separatkonto verbucht sind, zu entschädigen, und zwar durch Zahlung des Buchwerthes, welcher sich auf diesem Separatkonto unter Berücksichtigung der dahin erfolgten Abschreibungen ergiebt. Wählt die Gesellschaft dagegen die Uebertragung des Werkes auf die Firma Friedr. Krupp, so hat die Firma Friedr. Krupp alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft zu übernehmen und als Uebernahmpreis die Summe von 19 200 000 Mk. zu Ablauf des Sperrjahres an die Liquidatoren zu zahlen. Außerdem ist die Firma Friedr. Krupp selbstverständlich zur Zahlung der garantirten Dividende bis zum Ablaufe des Vertrages verpflichtet. Die Firma Friedr. Krupp verpflichtet sich ferner, in der gleichen Weise wie in §. 6 vorgeschrieben, den Aktionären alsbald nach Ablauf des Vergleichs mit einer dreimonatlichen Frist das Angebot zu machen, die Aktien zum Kurse von 160 Prozent zuzüglich 4 Prozent Stückzinsen sofort einzulösen und sämmtliche Kosten und Stempel der Uebertragung und Liquidation zu übernehmen. Die Gesellschaft hat sich mindestens zwei Jahre lang vor Ablauf dieses Vertrages darüber zu erklären, ob sie sich für die eigene Fortführung des Geschäfts oder für die Uebertragung desselben an die Firma Friedr. Krupp entschließen will. Wählt sie die eigene Fortführung, so verbleibt nach Ablauf dieses Vertrages jedem Theile das Recht, diejenigen Patente des andern unentgeltlich zu benutzen, welche zum Schutze seiner bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bei ihm eingeführten Fabrikationszwecke dienen. (§. 9.) Die vertragsmäßigen Bezüge der Vorstandsmitglieder und Beamten werden durch diesen Vertrag nicht berührt, jedoch sollen die Mitglieder des Vorstandes und die tantièmeberechtigten Beamten befugt sein, die ihnen nach ihren Verträgen zustehenden Tantièmen, falls die Bilanz die Vertheilung von 9 Prozent nicht gestattet, unter Zugrundelegung der von der Firma Friedr. Krupp garantirten 9 prozentigen Dividende zu beanspruchen. Sollten sich durch die Verschiebung der Fabrikationsarten ergeben, daß einzelne Beamte in ihren Bezügen an Fabrikationsumsatzprämien oder sonstigen Gewinnbetheiligungen erhebliche Einbuße erleiden, so wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, eine billige Ausgleichung eintreten zu lassen. (§. 10.) Aus Pietät für den Gründer des Grusonwerks wird die Firma Friedr. Krupp, falls sie das Werk mit allen Aktiven und Passiven übernimmt, dafür Sorge tragen, daß dem Werke die bisherige Benennung mit oder ohne Zusatz erhalten bleibt. (§. 11.) Alle über die Auslegung dieses Vertrages und über die Ausführung desselben entstehenden Streitigkeiten zwischen der Firma Friedr. Krupp und der Aktiengesellschaft Grusonwerk werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden, welches nach den Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung bestellt wird. Wenn die von beiden Theilen ernannten Schiedsrichter sich über den Schiedsspruch nicht einigen können, so ist ein Obmann zu ernennen, dessen Stimme entscheidend ist. Kommt eine Verständigung über die Wahl dieses Obmanns unter den Schiedsrichtern nicht zu Stande, so soll der Obmann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm ernannt werden.

§. 12. Der Vorstand der Aktiengesellschaft Grusonwerk wird gemäß §. 26 des Statuts ohne Verzug eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre einberufen, welche über die Genehmigung dieses Vertrages und die daraus sich ergebenden Statutenänderungen Beschluß zu fassen hat. Sollte diese Versammlung nicht beschlußfähig sein, so ist sofort nach Ablauf des Termins der ersten Generalversammlung eine zweite mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Der Vertrag zeigt, welche Schwierigkeiten für die rechtliche Gestaltung entstehen, wenn eine Aktiengesellschaft in eine Gemeinschaft einbezogen werden soll, ohne daß die dafür gegebene Form der Fusion gewählt wird. Die Hemmnisse, welche in den zwingenden Vorschriften des Aktienrechts liegen, sind mit vielem Takt und Geschick umgangen; und dennoch kann man einzelne Punkte nicht als unbedenklich bezeichnen. Der Vertrag nennt das

Rechtsverhältniß eine Betriebsüberlassung; trotzdem wird der Betrieb, zwar auf Gefahr des Uebernehmers, aber im Namen der Aktiengesellschaft fortgeführt; Rechte und Verbindlichkeiten entstehen auf den Namen der Aktiengesellschaft, und diese findet ihre Deckung nur in der Dividendengarantie und der Haftung für eine etwaige Unterbilanz durch den Uebernehmer. Jedoch tritt die letztere Haftung erst ein, wenn auch der Reservefonds erschöpft ist, es ist keine Vorsorge dafür getroffen, daß der Gesellschaft der Reservefonds in der jetzigen Höhe erhalten bleibt.

Der Schwerpunkt liegt in der Stellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths. Daß der Vorstand nur im Einverständniß mit dem Uebernehmer ernannt werden kann, ist nicht zu beanstanden; das Ernennungsrecht hätte sogar direkt dem Uebernehmer eingeräumt werden können. Der Vorstand ist nun aber nicht allein Repräsentant und Vertreter der Aktiengesellschaft, sondern zugleich Beamter und Geschäftsführer des Uebernehmers. In dieser Doppelstellung liegt die Unzuträglichkeit. Die Befugnisse des Vorstandes — Dritten gegenüber unbegrenzt — sind der Gesellschaft gegenüber an die Schranken gebunden, welche Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Generalversammlungen für den Umfang derselben ziehen. Hier tritt aber als weitere Beschränkung für die Befugnisse des Vorstandes die Anordnung der Firma Krupp ein; „das Grusonwerk", heißt es im §. 2, „wird auch fernerhin von seinem Vorstande geleitet; der Vorstand ist aber verpflichtet, bei dieser Leitung die Anordnungen und Bestimmungen der Firma Friedrich Krupp zu befolgen." Diese Bestimmung wird Inhalt des Gesellschaftsvertrages; aber abgesehen davon, ob es zulässig ist, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft den Anordnungen eines Dritten untergeordnet wird, fällt jedenfalls damit die Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft aus Handlungen fort, welche er statutenmäßig nach den Weisungen eines Dritten ausgeführt hat; durch die Doppelstellung des Vorstandes wird eine Kollision der Pflichten gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der Firma Krupp geschaffen, welche mit der gesetzlichen Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren ist. Dasselbe Doppelgesicht weist die Stellung des Aufsichtsraths auf. Einerseits ist demselben die natürliche Kontrole darüber zugewiesen, daß der Vertrag von beiden Seiten erfüllt wird; andererseits soll er die Geschäftsführung des Vorstandes überwachen, jedoch mit den Einschränkungen, die sich daraus ergeben, daß der Betrieb für Gefahr der Firma Krupp geht. Zum Widerspruch gegen Anordnungen der letzteren ist der Aufsichtsrath nur befugt, wenn durch dieselben für die Gesellschaft dauernde Belastungen entstehen, die durch den regelmäßigen Betrieb nicht bedingt sind, namentlich also Anleihen kontrahirt werden müssen. Es ist mehr als fraglich, ob eine derartige Einschränkung in den Befugnissen des Aufsichtsraths für zulässig erachtet werden darf. Die Feststellung der Bilanz endlich ist zwar der Generalversammlung überlassen; die Aufmachung derselben liegt aber gesetzlich allein dem Vorstande ob, während hier die Bilanz nur im Einvernehmen mit der Firma Krupp errichtet werden darf. Auch darin kommt wieder die Zwitterstellung der Gesellschaft zum Ausdruck; während sie nach Außen selbstständig durch ihre Organe auftritt, dem Verlust des Reservefonds ausgesetzt ist und der Fall vorgesehen ist, daß sie Anleihen kontrahiren soll, ist sie nach innen den Anordnungen dessen unterworfen, auf dessen Gefahr der Betrieb geht, der dafür eine feste Rente garantirt und zur Uebernahme der Aktien zu einem im Voraus bestimmten Kurse auf Verlangen der Gesellschaft nach Ablauf der fünfundzwanzigjährigen Pachtzeit verpflichtet ist.

Dr. Holdheim.

Nachtrag zu der Uebersicht über die Ergebnisse im Aktienwesen in dem zweiten Semester des Jahres 1892.

(Wochenschrift Nr. 1 S. 7 ff.)

Mitgetheilt von Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** in Eisenach.

Für die Zeit vom 28. bis 31. Dezember 1892 einschließlich ist das Ergebniß in Betreff der Aktiengesellschaften in dem zweiten Semester 1892 noch in folgender Hinsicht zu ergänzen:

I. Neugründungen von Aktiengesellschaften.

Es sind noch weiter neu gegründet drei Aktiengesellschaften:

1. Die Maria-Hülfsgesellschaft in Mülhausen im Elsaß mit 37 000 Mk. Grundkapital, 185 Aktien zu je 200 Mk. auf Namen, Successivgründung mit 32 Gründern, qualifizirte Gründung und Gegenstand des Unternehmens: Errichtung verschiedener Gebäude mit Sälen zu Mülhausen und die Benutzung derselben zur Abhaltung von Konzerten, Versammlungen, Konferenzen, Vorstellungen, Turnen und sonstigen Uebungen (Nr. 308 B. C.H.R. vom 29. Dezember 1892).

2. Braunkohlenwerk Golpa-Jeßnitz zu Halle a. d. Saale mit 300 000 Mk. Grundkapital, 300 Aktien zu je 1000 Mk. auf den Inhaber, Simultangründung mit 8 Gründern. (Förderung und Verwerthung von Braunkohlen, sowie von anderen Bergwerksprodukten.) (Nr. 309 A, C.H.R. vom 30. Dezember 1892.)

3. Hamburg-Bremer Allgemeine Rückversicherungsgesellschaft zu Hamburg mit 2000000 Mk. Grundkapital, 1000 Aktien zu je 2000 Mk. auf Namen, Simultangründung mit 12 Gründern. Zweck der Gesellschaft: in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften, Vereinen, Anstalten oder Privatversicherern Rückversicherung auf Feuer-, Blitz-, Explosions-, Glas-, Unfall- und Lebensversicherungen zu leisten (Nr. 310 A, vom 31. Dezember 1892).

Mithin sind einschließlich der bereits erwähnten 62 Gesellschaften im II. Semester 1892 im Ganzen

65 Gesellschaften neu gegründet worden. Zu dem Grundkapital der 62 Gesellschaften von 46 864 800 Mk. kommt das Grundkapital der 3 weiter gegründeten Gesellschaften mit 2 337 000 Mk., sodaß das gesammte Grundkapital der Gesellschaften des II. Semesters 49 201 800 Mk. und der Durchschnittsbetrag nicht 757 496 Mk., sondern 756 950 Mk. beträgt.

Nach dem Gegenstand des Unternehmens ändert sich die Uebersicht in folgender Weise

Nr. 3 Bergbau, Hütten- und Salinenwesen 3 anstatt 2,
Nr. 15 Baugewerbe . . . . . 3 anstatt 2,
Nr. 11 Versicherungswesen . . . . . 1 anstatt 0.

Im Ganzen sind im Jahre 1892 darnach 126 Aktiengesellschaften neu gegründet.

Hinsichtlich der Art der Gründungen sind 58 anstatt 56 Simultangründungen und 7 anstatt 6 Successivgründungen, sowie 35 anstatt 34 qualifizirte Gründungen im II. Semester 1892 zu verzeichnen.

II. Erhöhung des Grundkapitals im II. Semester 1892.

In der Zeit vom 28. bis 31. Dezember 1892 ist bei zwei Aktiengesellschaften noch eine Erhöhung des Grundkapitals verzeichnet, nämlich bei der Germania Brauerei zu Dortmund um 125 000 Mk. (Nr. 308 B. C.H.R. vom 29. Dezember 1892) und bei der Königsberger Handels-Compagnie zu Königsberg i. Pr. um 500 000 Mk. (Nr. 310 B, C.H.R. vom 31. Dezember 1892). Hiernach hat bei 52 Gesellschaften, nicht bei 50 eine Grundkapitalerhöhung stattgefunden. Es beläuft sich die beschlossene Erhöhung auf 28 876 800 Mk. und nicht auf 28 876 800 Mk., im Durchschnitt also 555 207 anstatt 565 036 Mk.

Rechtssprüche aus der Praxis des Kammergerichts.

Nicht gehörige Bekanntmachung der Tagesordnung ist kein Grund, aus dem der Registerrichter die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses ins Handelsregister ablehnen darf, sofern die Frist zur Anfechtung des Beschlusses im Wege der Klage abgelaufen ist.

Gesetz, betreffend Erwerbs- und Wirthschafsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 §§. 44 und 49 Aktiengesetz vom 18. Juli 1384 Art. 222 bezw. 190a.

Beschluß des Kammergerichts, I. Civilsenat, vom 21. November 1892. Y. 441. 92.

Nach §. 14 des Statuts der Dampfergenossenschaft des Centralverbandes deutscher Strom- und Binnenschiffer, E. G. m. b. H. hat die Veröffentlichung von Ort und Zeit der Generalversammlung zwei Monate vorher, diejenige der Tagesordnung vier Wochen vorher in der deutschen Schifferzeitung zu erfolgen. In der Generalversammlung vom 28. Januar 1892 ist unter Anderem der §. 5 des Statuts der Dampfergenossenschaft abgeändert worden. Das Amtsgericht hat die ihm von dem Vorstande eingereichten Generalversammlungsbeschlüsse beanstandet, weil Ort und Zeit der Generalversammlung erst am 1. Dezember 1891 und die Tagesordnung erst am 15. Januar 1892 veröffentlicht worden seien. Es hat außerdem erinnert, daß der Bericht des Revisors über die Einrichtungen der Genossenschaft und deren Geschäftsführung nicht als Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung angekündigt worden sei und dessen Vorlegung an die Generalversammlung nicht aus dem Protokoll erhelle. Auf Remonstration Seitens des Vorstandes ist von dem Amtsgerichte die Eintragung der beschlossenen Statutenänderung endgültig abgelehnt worden, weil Beschlüsse über nicht gehörig angekündigte Gegenstände keinen Anspruch auf Eintragung hätten. Die Beschwerde des Vorstandes ist von dem Landgerichte II zu Berlin zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde ist vom Kammergericht für begründet erklärt.

Nach §. 44 des Genossenschaftsgesetzes muß die Berufung der Generalversammlung in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soll der Zweck der Generalversammlung jeder Zeit bei der Berufung bekannt gemacht werden und können über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, Beschlüsse — von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — nicht gefaßt werden. Unter Benutzung der hier dem Statute gelassenen Freiheit ist für die in Rede stehende Genossenschaft die Berufung der Generalversammlung an eine zweimonatliche, Ankündigung der Tagesordnung an eine vierwöchentliche Frist geknüpft. Nach der Feststellung der Vorinstanzen sind bei der Generalversammlung vom 28. Januar 1892 beide Fristen nicht gewahrt worden. Es ist den Vorderrichtern zuzugeben, daß die Nichtbeobachtung der diesbezüglichen, das Gesetz in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des Statuts die Gültigkeit der trotzdem gefaßten Beschlüsse in Frage stellt. Allein dem Registergerichte ist in dem Gesetze nicht die Befugniß zugebilligt, Beschlüsse der Generalversammlung, auch wenn sie behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, wegen Gesetz- und Statutwidrigkeit schlechthin von Amtswegen zu beanstanden. Vielmehr sind es grundsätzlich der Vorstand und die Genossen selbst, welche über die Innehaltung von Gesetz und Statut zu wachen haben. Zu diesem Behufe ist dem Vorstande und jedem Genossen durch §. 49 des Gesetzes das im Wege der Klage geltend zu machende Anfechtungsrecht verliehen. Dies Anfechtungsrecht kam insbesondere in dem zur Entscheidung stehenden Falle auch jedem nicht in der Generalversammlung erschienenen Genossen zu, da ein solcher die Anfechtung darauf zu gründen vermag, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. Das Genossenschaftsgesetz hat im Anschlusse an die Bestimmungen des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884, Art. 222 bezw. 190a, die Anfechtungsklage an gewisse Voraussetzungen und Beschränkungen gebunden, namentlich ihre Erhebung an die Innehaltung der Frist von einem Monat seit der Generalversammlung geknüpft. Dies ist in der von der Begründung ausgesprochenen Absicht geschehen, „thunlichste Sicherheit zu gewähren, daß nicht ein Zustand längerer Ungewißheit über die Gültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen eintreten kann." Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nebst Begründung (Heymann'sche Ausgabe) S. 84 ff., vergl. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc. nebst Begründung und Anlagen (Heymann'sche Ausgabe von 1883) S. 231 ff. Es erhellt hieraus, daß auch ein Generalversammlungsbeschluß, bei dessen Fassung Gesetz oder Statut nicht beobachtet worden sind, zu allseitiger Rechtswirksamkeit zu erwachsen vermag, sofern Vorstand und Genossen nicht den Willen haben, die Ungültigkeit mittelst der befristeten Anfechtungsklage geltend zu machen.

In diese Verfügungsbefugniß des Vorstandes und der Genossen greift aber das Registergericht in ihm nicht zustehender Weise ein, indem es unbekümmert um den Ablauf der für die Anfechtung gegebenen Frist dem Beschlusse durch Ablehnung der Eintragung die Anerkennung versagt. Es mag sein, daß in besonders gelagerten Fällen das Registergericht nicht über den Willen der zunächst Betheiligten hinaus dem Gesetze in dieser Art Geltung verschaffen kann, wenn nämlich der Beschluß öffentlich-rechtliche Normen verletzt, welche zum Schutze dritter, nicht dem genossenschaftlichen Verbande angehöriger Personen erlassen sind. Gegen solche Vorschriften ist aber nach der Sachlage ersichtlich nicht verstoßen. Die von dem Statute ergänzten Vorschriften des Gesetzes über die Berufung der Generalversammlung und die Ankündigung der Tagesordnung derselben sind, wie die Begründung zu den auch hier vorbildlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes Art. 288 ergiebt, geschaffen, um eine genügende Vorbereitung der Aktionäre zu ermöglichen und eine Ueberraschung derselben zu verhüten. Begründung zum Aktiengesetz a. a. O. S. 352. Beabsichtigt aber das Gesetz nur einen Schutz der Genossen, so steht es auch bei diesen, auf den Schutz durch Unterlassung des Widerspruches und der Anfechtung Verzicht zu leisten. Das Gesetz selbst weist darauf hin, daß es sich bei den in Betracht kommenden Normen lediglich um solche handelt, deren Nichtbeobachtung das verzichtbare Anfechtungsrecht giebt, indem es als Anfechtungsgrund ausdrücklich die nicht gehörige Berufung der Generalversammlung und Ankündigung der Tagesordnung hervorhebt. Die Beanstandung der Vorinstanzen ist hiernach nur von dem Standpunkte aus zu rechtfertigen, daß der Verstoß gegen Gesetz und Statut noch nicht durch Ablauf der Anfechtungsfrist ohne Erhebung einer Anfechtungsklage geheilt worden ist. In dieser Hinsicht hätten die Vorderrichter geltend machen können, daß, auch wenn das Generalversammlungsprotokoll einen Protest der erschienenen Genossen nicht auswies, mit Rücksicht auf das den nicht erschienenen Genossen zustehende Anfechtungsrecht der Nachweis der Nichterhebung einer Anfechtungsklage innerhalb der gesetzlichen Frist erbracht werden müsse. Dieser Nachweis ist, sofern das Gericht sich nicht mit einer diesbezüglichen Versicherung der leitenden Organe der Genossenschaft zufrieden geben zu können glaubt, unschwer durch eine Auskunft aus dem Prozeßregister zu erlangen, da das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, für die Anfechtungsklagen ausschließlich zuständig ist. Das Amtsgericht ist nunmehr gehalten, in eine Prüfung der Sache nach der Richtung hin einzutreten, ob nach den von ihm zu bestimmenden Nachweisungen eine Anfechtung der beanstandeten Beschlüsse noch möglich ist. Diese Erwägungen, welche sich auf den in der einschlägigen Litteratur nicht ausreichend gewürdigten Einfluß des Anfechtungsrechts gemäß §. 49 des Genossenschaftsgesetzes bezw. Artikel 222 und 190a des Aktiengesetzes auf das Prüfungsrecht des Registergerichts stützen, vergl. die Kommentare zum Genossenschaftsgesetze von Maurer S. 210 ff., zum Handelsgesetzbuche von Staub S. 449, zum Aktiengesetze von Petersen und von Pechmann S. 233 ff., mußten zur Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz führen. Siehe auch Beschluß des Kammergerichts vom 5. März 1888 in der Juristischen Wochenschrift 1888 S. 283 ff.

Ob das Amtsgericht seine den Revisionsbericht betreffende Bemängelung aufrecht erhalten hat, ist nicht ersichtlich, da es in seinen späteren Verfügungen nur noch die Ablehnung der Eintragung der Statutenänderung ausspricht. Jedenfalls konnte der Umstand, daß der Revisionsbericht nicht als Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung angekündigt und in dem Protokolle der letzteren nicht erwähnt worden ist, für jene Ablehnung nicht verwerthet werden. Es kann, da auch das Landgericht lediglich über die Eintragung der Statutenänderung entschieden hat, dahingestellt bleiben, ob das Registergericht, welchem nur eine Bescheinigung des Revisors über die stattgefundene Revision einzureichen ist (§. 61 des Genossenschaftsgesetzes), etwa in Gemäßheit des §. 152 des Gesetzes die Ankündigung des Revisorenberichtes erzwingen darf.

Die Sache war daher an das Amtsgericht zur anderweiten Prüfung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16. Mai 1892, in einer Bremischen Einkommensteuersache.

Mitgetheilt von

Dr. **Fr. Bendixen** in Hamburg.

In Bremen besteht eine prozentual progressive Einkommensteuer bis zum Betrage von 10 000 Mk. Eine auswärtige Versicherungsgesellschaft, welche in Bremen eine Agentur hat, ist für ihr dortiges Einkommen, obgleich dasselbe den Betrag von 10 000 Mk. nicht erreichte, mit dem höchsten Prozentsatz veranlagt worden, indem der Steuerfiskus für die Bestimmung der Steuerklasse das Gesammteinkommen der Gesellschaft, auch soweit es auswärts erworben und besteuert wurde, in Rechnung zog. Die Gesellschaft hat gegen diese Veranlagung Klage erhoben mit der Begründung, daß nur das der Besteuerung unterliegende Einkommen für die Bestimmung des Prozentsatzes in Betracht kommen könne. Der Streit dreht sich also um die Frage, ob bei der Veranlagung lediglich das objektive Moment der Höhe des steuerpflichtigen Betrages oder auch das subjektive Moment der durch das auswärtige Einkommen mitbestimmten Steuerkraft des pflichtigen Individuums in Betracht zu ziehen sei. Das Hanseatische O.L.G. hat sich für die letztere Alternative entschieden, aus folgenden, hier nur auszugsweise wiedergegebenen Gründen.

Durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, mit welchen die Bestimmungen des Bremischen Einkommensteuergesetzes §. 2 im Einklange stehen, ist das Besteuerungsrecht des Bremischen Staates in Betreff des Einkommens der Klägerin beschränkt auf dasjenige Einkommen, welches aus ihrem Bremischen Gewerbebetrieb oder Grundbesitz herrührt. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Bremische Steuergesetzgebung bei Feststellung der Steuerklasse, in welcher die Klägerin zu besteuern ist, auch auf dasjenige Einkommen derselben Rücksicht nimmt, welches nicht Gegenstand der Bremischen Besteuerung ist und reichsgesetzlich es nicht sein kann. Indem das Gesetz für den Prozentsatz der Steuer das „gesammte Einkommen" des Steuerpflichtigen maßgebend sein läßt (§. 4 Abs. 3 des Gesetzes), verstößt es gegen das Reichsgesetz auch dann nicht, wenn diese Bestimmung dahin zu verstehen

ist, daß dabei das außerhalb Bremens erworbene Einkommen des nicht in Bremen wohnhaften deutschen Reichsangehörigen mitberücksicht werden soll.

Die hier zu entscheidende Frage ist die, ob die angeführten Worte des §. 4 Abs. 3 „sein gesammtes Einkommen" in diesem Sinne zu verstehen sind. Denselben sind die ferneren Worte hinzugefügt „mit Hinzurechnung des steuerfreien" .... Die Worte beziehen sich nicht auf das Einkommen, welches die in Preußen wohnhafte Klägerin in Preußen oder überhaupt außerhalb Bremens erwirbt ... Es würde auch nicht gefügt sein, wenn die Bremische Gesetzgebung das allgemeine, nicht unter die Bestimmungen des §. 2c, d fallende Einkommen eines außerhalb Bremens wohnhaften Reichsangehörigen als „steuerfrei" proklamiren wollte, da dasselbe der Bremischen Steuergesetzgebung eben nicht unterworfen ist. ... Es bedarf jedoch dieser Worte überall nicht, um zu einer dem Beklagten günstigen Beantwortung der oben formulirten Frage zu gelangen, denn auch ohne alle Berücksichtigung dieser Worte bleibt der Satz bestehen, daß für den Prozentsatz, nach welchem der Steuerpflichtige die Steuer zu entrichten hat, sein gesammtes Einkommen maßgebend ist. .... Für diesen Satz findet sich denn auch ein naheliegendes legislatorisches Motiv in der Erwägung, daß die Steuerkraft des Pflichtigen durch sein Gesammteinkommen bedingt ist, wogegen freilich auch andererseits sich einwenden läßt, daß die verhältnißmäßig höhere Besteuerung des Wohlhabenderen wesentlich auch dadurch sich rechtfertigt, daß ihm die Vortheile des Gemeinwesens in einem entsprechend höheren Maße zu Gute kommen, was nicht zutrifft in Ansehung dessen, was jemand in einem anderen Staate erwirbt und verbraucht ...

Von erheblicherer Bedeutung ist das Argument der Klägerin, daß dem Auswärtigen nicht gestattet werde, seine in dem betreffenden Steuerjahr auswärts erlittenen Verluste von dem durch sein Bremisches Geschäft oder seinen Bremischen Grundbesitz erzielten Einkommen abzusetzen, sodaß also, wenn das Gesammteinkommen geringer ist als das Bremische, oder das Gesammteinkommen unter Berücksichtigung der auswärtigen Verluste gleich Null ist, dennoch das Bremische Einkommen zur Steuer herangezogen, und die Steuerquote nach dem vollen Betrage berechnet werde. Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß eine Härte und Inkonsequenz darin liegt, daß zur Steigerung der von dem Bremischen Einkommen eines Auswärtigen zu entrichtenden Steuer sein auswärtiges Einkommen berücksichtigt, zur Minderung derselben aber seine auswärtigen Verluste nicht berücksichtigt werden. Eine entscheidende Bedeutung kann dieser Erwägung jedoch nicht beigemessen werden; derartige Härten kommen in Steuergesetzen wohl vor.

Für die Entscheidung unmittelbar maßgebend kann nur die Auslegung des §. 4 Abs. 3 des Bremischen Einkommensteuergesetzes sein. Das Gericht trägt aber um so weniger Bedenken, der oben angegebenen, vom Beklagten vertretenen Auslegung sich anzuschließen, als dieselbe durch die langjährige praktische Uebung der Behörden gestützt wird, welcher, wie unbestritten, die betheiligten Steuerpflichtigen sich bisher stets unweigerlich gefügt haben, mit einer einzigen Ausnahme, welche aber vom Landgerichte Bremen am 16. Mai 1884 ebenso wie vorliegender Fall entschieden wurde.

Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Fragen des Aktienrechts und Bankwesens.

Mitgetheilt von

Dr. **Albert Wulff**, Rechtsanwalt in Hamburg.

Bedeutung der sogenannten Genußscheine.

In der in Nr. 21 der Wochenschrift (I. Jahrgang S. 205 ff.) mitgetheilten Streitsache hat das Reichsgericht (VI. Civ.-Sen.) durch Urtheil vom 27. Oktober 1892 die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt, und zwar mit folgenden

Gründen:

Unter „Genußscheinen" werden im Verkehrsleben verschiedenartige Urkunden verstanden. Die hier in Rede stehenden Genußscheine können nun aber jedenfalls nicht als Aktien angesehen werden. Die Inhaber nehmen freilich wie Aktionäre an dem etwaigen Gewinne der Gesellschaft Theil, sowohl an dem jährlichen Dividendenbezuge, als auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft an der Vertheilung eines etwaigen Ueberschusses; nicht dagegen haben sie einen etwaigen Kapitalverlust der Gesellschaft mitzutragen, und ebensowenig steht ihnen andrerseits ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Nun gehört es aber nach Art. 207 Abs. 1 des H.G.B. zum Begriffe des Aktionärs, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft mit einer Einlage betheiligt sei, nach Art. 216 Abs. 1 daselbst, daß er einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft, also auch an ihren Schulden habe; andrerseits hat nach Art. 221 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 190 Abs. 1 des H.G.B. jeder Aktionär Stimmrecht in der Generalversammlung. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß Urkunden, deren Inhaber sich in diesen beiden Beziehungen in einer andern Rechtsstellung, als der nach Gesetzesvorschrift den Aktionären eigenthümlichen, befinden, keine Aktien im Rechtssinne sind. Diese Meinung ist auch von den Schriftstellern, welche auf diese Frage zu sprechen gekommen sind, meistens angenommen; so Esser, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Aufl. 5), Bem. 6 zu Art. 215d Seite 131, und Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die A.G., Bem. 9 zu Art. 203, Seite 370. Petersen und von Pechmann, Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die A.G., scheinen zwar zu Art. 203, Seite 289. Anm. 3 nicht ganz hiermit übereinzustimmen, bezeichnen aber auch ihrerseits zu den Art. 242 und 243, Seite 557 die Inhaber von Genußscheinen ohne Stimmrecht als bloße Gläubiger.

Da die hier fraglichen Genußscheine den Inhabern andrerseits für den Fall der Auflösung der Gesellschaft außer dem Antheile an dem etwanigen Ueberschusse ein Forderungsrecht auf den bestimmten Kapitalbetrag von je 1000 M. gewähren, so stellen sie sich als Schuldverschreibungen von dieser Höhe dar. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist dies insofern von Bedeutung, als diese Urkunden also nicht etwa Rentenverschreibungen ohne aus ihnen selbst ersichtlichen Kapitalwerth sind, welche nach der letzten Kolumne des Stempeltarifes möglicher Weise einer höheren Besteuerung, als der von der Klägerin nur zugestandenen von 2 pro Mille von je 1000 M., unterliegen könnten. Da der Beklagte schon in der vorigen Instanz auf seine in dieser Beziehung vor dem Landgericht gemachten

eventuellen Ausführungen nicht mehr zurückgekommen war, so braucht hier auf diesen Punkt nicht näher eingegangen zu werden.

Unentschieden kann hier bleiben die Frage wegen der rechtlichen Natur anderer Arten sogenannter Genußscheine, insbesondere solcher, welche den Inhabern ein Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gewähren wollen, bezw. aus welchen, da sie anstatt durch Rückzahlung amortisirter Aktien ausgegeben sind, keine Kapitalforderung mehr erhoben werden kann. Insoweit bleibt also die Richtigkeit der im vorigen Urtheile erhaltenen Ausführungen, wonach diese als Aktien zu gelten haben würden, dahingestellt.

Eventuell hat der Beklagte auch in der Revisionsinstanz an der Auffassung, wonach die hier fraglichen Genußscheine Interimsscheine über auszugebende Aktien und aus diesem Grunde wie Aktien zu versteuern seien, festgehalten. Gestützt ist diese Auffassung auf den Umstand, daß die Aktiengesellschaft in den Scheinen sich das Recht vorbehalten hat, sie gegen Ausgabe von Aktien von gleichem Betrage einzuziehen, und für diesen Fall sich verpflichtet hat, sie alle gleichmäßig in dieser Weise umzutauschen. Mit Recht ist aber im angefochtenen Urtheile ausgeführt, daß nicht jede Urkunde, gegen welche unter gewissen Voraussetzungen später eine Aktie ausgegeben werden soll, ein Interimsschein im Sinne des Reichsstempelgesetzes, bezw. des Handelsgesetzbuchs ist, sondern daß ein solcher nach Art. 207 Abs. 5 des letzteren schon ein wirkliches Antheilsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie ferner ein unbedingtes Recht auf Aushändigung drr Aktie gegen Volleinzahlung gewähren muß. Aehnlich hat sich auch schon der IV. Civilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen; vergl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 22 S. 118 f.

Endlich hat der Beklagte ohne Grund die Richtigkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Zinsenpunkt in Frage gestellt. Zutreffend und in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts hat das Berufungsgericht angenommen, daß gemeinrechtlich von einem zu Unrecht beigetriebenen und unter Rechtsverwahrung gezahlten Geldbetrage sofort Verzugszinsen zu laufen beginnen. Da übrigens hier nur Zinsen vom Tage der Klagezustellung an zugesprochen sind, so würde die angefochtene Entscheidung insoweit auch schon deshalb aufrecht zu halten sein, weil nach der beständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Prozeßzinsen gemeinrechtlich auch ohne Voraussetzung eines Verzuges geschuldet werden.

Aus der Praxis der Landgerichte.

1. Zweigniederlassung einer auswärtigen Aktiengesellschaft nach Bremischem Rechte. Eintragung der Vorstandsmitglieder.

Bremische Verordnung vom 4. Juni 1879 §§. 23, 24 und 25, H.G.B. Art. 210, Art. 228.

Beschluß des Landgerichts Bremen I. C.K. vom 24. Dezember 1892.

Der wider die Verfügungen des Vorsitzenden des Landgerichts, I. Kammer für Handelssachen, zu Bremen, d. d. 5. April und 4. Juli 1890 eingelegten Beschwerde der Firma Telge & Hinternhoff ist in folgender Weise in soweitiger Aufhebung der angefochtenen Verfügungen stattzugeben:

I. Es wird festgestellt, daß der Sekretär der von ihnen hier vertretenen Korporation der London Assurance, London (Secretary or Acting Secretary for the time being of the Corporation) diejenige Person ist, auf den die Vorschriften der Brem. Verordnung vom 4. Juni 1879 über den Vorstand einer Aktiengesellschaft, dessen Anmeldung und Eintragung, entsprechende Anwendung zu finden haben, jedoch mit der Maßgabe, daß außerdem ein Verzeichniß der Mitglieder des Court of Directors in beweisender Form beigebracht und ebenso richtig wie vollständig erhalten werden muß.

II. Dem Vorsitzenden des Landgerichts, I. Kammer für Handelssachen, zu Bremen wird die hiernach erforderliche weitere Anordnung übertragen.

Aus den Gründen

Es handelt sich um die Anwendung der Brem. Verordnung vom 4. Juni 1879 auf die London Assurance, eine außerdeutsche Erwerbsgesellschaft mit Korporationsrecht, bezw. ihre hiesigen Bevollmächtigten, welche laut §. 25 der gedachten Verordnung persönlich dafür verantwortlich sind, daß die von ihnen vertretene Korporation die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister befolge. Die Schrift der Beschwerdeführer theilt die Verfügungen, um deren Aufhebung ersucht wird, übersichtlich mit, jedoch mit der Schluß-Erklärung: Wir sind bereit: 1. jährlich nachzuweisen, wer der Sekretär der Korporation ist, 2. die Namen des Gesammtvorstandes der Korporation alljährlich einzuliefern, 3. die Unterwerfung der Korporation unter die Bremische Gerichtsbarkeit in Beziehung auf alle ihre hiesigen Geschäfte zu bewirken, 4. unsere Vollmacht auf die Vertretung vor den Bremischen Gerichten ausdehnen zu lassen.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Beschwerdeführer, soweit ihre Schluß-Erklärung reicht, gegen die angefochtenen Verfügungen nichts einzuwenden haben. Im Uebrigen liegt der Kern der streitigen Punkte in der Frage, welchergestalt die Korporation in Ansehung ihres Vorstandes dem Abs. 3 des §. 23 der Brem. Verordnung vom 4. Juni 1879 zu genügen habe. Es sollen nach dem citirten §. 23 Abs. 3 die betr. Bestimmungen, hier also insbesondere die Art. 228 und 210 des H.G.B. entsprechende Anwendung finden, und auch das nicht in vollem Umfange, sondern insoweit, als nicht die nach dem Rechte ihrer Niederlassung, bezw. Hauptniederlassung sich bestimmenden Rechtsverhältnisse derselben Abweichungen mit sich bringen. Offenbar ist der Wille des Bremischen Gesetzgebers ein den außerdeutschen Gesellschaften entgegenkommender, wie denn auch in der That von ihnen nicht verlangt werden kann, daß sie ihre Rechtsgeschäfte so modeln, daß sie mit unseren übereinstimmen. Freilich soll nicht geleugnet werden, daß die Anwendung des vom Bremischen Gesetzgeber angenommenen Prinzipes im einzelnen Falle zu erheblichen Zweifeln Veranlassung geben kann. Durch das Beschwerdegericht hierauf hingewiesen, haben nun die Beschwerdeführer das Material, welches dem ersten Richter vorlag, vermehrt, wobei zugleich kund geworden ist, daß sich die Verfassung der Korporation seit 1891 verändert hat. Auf Grund des so vervollständigten Materials muß aber der sog. Sekretär als diejenige Person angesehen werden, welche am meisten dem Vorstande einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist, während der Court of Directors mehr dem Aufsichtsrathe ähnelt, wennschon seine Funktionen in gewissem Sinne auch auf die Vertretung der Korporation gegenüber Dritten gerichtet sind. Aus dem letzteren Grunde erscheint es

wohl gerechtfertigt, darauf zu achten, daß das hiesige Register über seine Mitglieder und deren Bestellung Auskunft ertheile, nicht aber außerdem, daß jedes der 21 oder 27 Mitglieder seine Zeichnung in beglaubigter Form zu den Akten liefere.

Da kein Grund vorliegt, zu bezweifeln, daß nach der früheren Verfassung der Korporation der sog. Sekretär oder dessen Stellvertreter bezw. der Court of Directors im Wesen die nämliche Stellung zu Dritten gehabt hat, wie sie durch das überreichte Attest bekundet wird, so konnte auch hiernach kein Bedenken obwalten, die aus der Entscheidung ersichtliche Feststellung zu treffen. Die Konsequenzen hieraus zu ziehen, empfiehlt es sich, dem ersten Richter zu überlassen. Zu dem, was der §. 24 der Bremisch. Verordnung vom 4. Juni 1879 fordert, haben sich die Beschwerdeführer, wie oben schon erwähnt, ausdrücklich bereit erklärt, nur daß die Erledigung der Erklärung auch von der Auffassung der Stellung der zur Vertretung der Korporation befugten Organe abhängig war.

Dabei mag noch hervorgehoben werden, daß ein Zweifel an der Gültigkeit der in den Akten befindlichen, mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen, vom Sekretär unterzeichneten, in beglaubigter Form ausgestellten Urkunden und deren Verbindlichkeit für die Korporation dem Beschwerdegerichte nicht entstanden ist.

2. Thatsachen, welche erst in Zukunft eintreten sollen, sind zur Eintragung ins Handelsregister nicht geeignet.

Beschluß des Landgerichts Bremen I. C.K. vom 30. Dezember 1892.

Inhaber der in dem Handelsregister zu Bremen eingetragenen Firma W. & E. sind die Kaufleute Christian W. und Bernhard E. Letzterer ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom 24. Oktober 1892 wegen Geisteskrankheit entmündigt. Von der Anordnung einer Kuratel hat die Vormundschaftsbehörde nach erfolgter Vernehmung der Ehefrau E., bei welcher dieselbe namentlich erklärt hatte, daß sie sich vollkommen befähigt erachte, ihren Ehemann und dessen Vermögensangelegenheiten genügend zu beaufsichtigen, unter Bezugnahme auf §. 101 der Bremischen Vormundschafts-Ordnung abgesehen. Am 28. November 1892 haben Christian W. und die Ehefrau E. bei der Kammer für Handelssachen behufs Eintragung in das Handelsregister eine Anmeldung eingereicht, laut welcher die Betheiligung von Bernhard E. an dem Geschäft mit dem 31. Dezember d. J. aufhören soll.

Die Eintragung ist abgelehnt, weil einerseits Thatsachen, welche erst in Zukunft eintreten sollen, zur Eintragung nicht geeignet und weil außerdem die Ehefrau E. nicht legitimirt sei, die fragliche Anmeldung Namens ihres entmündigten Ehemanns vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die eingelegte Beschwerde.

Für die Legitimation der Ehefrau ist entscheidend, welche Bedeutung dem unter Bezugnahme auf §. 101 Vormundsch.Ordn. stattgehabten Absehen der Vormundschaftsbehörde von der Anordnung einer Kuratel für den entmündigten Bernhard E. beizumessen ist. Der Wortlaut des §. 101 ist insofern nicht klar, als er nicht mit Sicherheit erkennen läßt, ob im Falle des Absehens von einer Kuratelbestellung dem Ascendenten oder Ehegatten, welchem die Aufsicht über den Entmündigten überlassen bleibt, dieselben Befugnisse zustehen sollen, wie im Falle der Anordnung einer Kuratel dem Kurator. Diese Frage ist jedoch in bejahendem Sinne zu beantworten.

Es ist zwar mit dem Wortlaut des §. 101 auch eine Auslegung vereinbar, wonach der Ascendent oder Ehegatte zur Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten in bisheriger Weise, also nur zu Rechtshandlungen, welche die Vermögensverwaltung gewöhnlich mit sich bringt, nicht jedoch zu außergewöhnlichen Rechtsgeschäften, wie ein solches das Auflösen einer Handelsgesellschaft ist, befugt wäre. Es darf aber angenommen werden, daß das Gesetz, wenn es in Fällen der fraglichen Art dem Ascendenten oder Ehegatten geringere Befugnisse, wie im Falle der Anordnung einer Kuratel dem Kurator hätte beilegen wollen, dies ausdrücklich hervorgehoben hätte. Die nächstliegende Bedeutung der fraglichen Bestimmung ist jedenfalls die, daß es dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde überlassen werden soll, ob sie einen Kurator bestellen oder ob sie, wenn der Entmündigte abgesondertes Vermögen nicht besitzt und ein zur Beaufsichtigung des Entmündigten, sowie zur Vermögensverwaltung geeigneter Ascendent oder Ehegatte vorhanden ist, von einer Kuratelanordnung abgesehen und dem Ascendenten oder Ehegatten die Verwaltung und Aufsicht überlassen will, daß aber im letzteren Falle kraft Gesetzes ohne Weiteres dem Ascendenten oder Ehegatten dieselben Rechte wie im Falle einer Kuratelanordnung dem Kurator, also die Befugniß zur vollen Vertretung des Entmündigten — abgesehen von der etwa aus §. 8 a E. u. H.O. sich ergebenden Beschränkung — zustehen sollen. Daß der Bestimmung in §. 101 cit., welche in der Vormundsch.-Ordn. vom Jahre 1826 §. 107 im Wesentlichen ebenso lautet, diese Bedeutung beizulegen sei, ist auch angenommen von Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 292 unter 281 c und in den Entsch. d. Obergerichts in S. Stammer c/a. Klevenhusen v. 2. Juli 1849 (Bd. 62 S. 226).

Wenn hiernach entgegen der Auffassung des angefochtenen Beschlusses die Ehefrau E. auch als legitimirt zu der fraglichen Anmeldung zu erachten ist, so war die Beschwerde doch um deswillen zu verwerfen, weil mit dem angefochtenen Beschlusse davon auszugehen ist, daß Thatsachen, welche noch nicht gegenwärtig sind, nicht Gegenstand der Eintragung sein können. Da eine bedingungsweise Verfügung der Eintragung von noch nicht eingetretenen Thatsachen ebensowenig zulässig erscheint, so konnte auch dem eventuellen Antrage der Beschwerdeführer nicht entsprochen werden.

Litteratur.

Zur Frage der Steuerpflicht. Finanzarchiv 1892 (IX. Jahrg.) S. 365 bis 438. Von Gg. Schanz.

Der Abschnitt der vorbezeichneten Abhandlung, welcher unter der Ueberschrift: „Die Durchführung der Steuerpflicht gegenüber den Aktiengesellschaften", die Besteuerung der Aktionäre einer- und der Gesellschaften andererseits unmittelbar zum Gegenstand hat, umfaßt zwar nur wenige Seiten, aber er ist auch nur die Zusammenfassung der in den übrigen Theilen erörterten Fragen nach der örtlichen Gestaltung der Besteuerung überhaupt in ihrer An-

wendung auf die Aktiengesellschaften. Ueber die grundlegende Frage, ob die Gesellschaft gegenüber dem Aktionär eine selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit und deshalb unbeschadet der Steuerpflicht des Letzteren selbstständig steuerpflichtig sei, hat sich der Verfasser in der entschieden richtigen verneinenden Weise bereits in Nr. 20, Jahrgang 1892, dieser Wochenschrift ausgesprochen.

Nun handelt es sich in der vorliegenden Arbeit darum, in welcher Weise die Besteuerung durchzuführen sei, wenn der Steuerpflichtige an einem anderen Orte wohnt, als wo er sein Einkommen erwirbt, d. h. in Anwendung auf die Aktiengesellschaft: als wo das Aktiengeschäft betrieben wird. Eine Doppelbesteuerung soll dabei durchaus vermieden werden. Der Verfasser betont hierbei vor Allem, daß die Steuerpflicht eine persönliche sei, daß also für das von der Gesellschaft gewonnene Einkommen immer nur der Aktionär besteuert wird, sei es direkt, sei es durch Besteuerung der Gesellschaft indirekt.

Da nun sowohl der Staat und die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit als auch der wirthschaftlichen den Anspruch auf die Steuerpflicht der Person erhebt, so fragt es sich, wie dieser Widerstreit begründeter Ansprüche zu lösen sei. Bei der Beantwortung dieser Frage unterscheidet der Verfasser die rechtliche Zugehörigkeit, die bloße Ortsanwesenheit, den Wohnsitz und die wirthschaftliche Zugehörigkeit. Er zeigt nun mit eingehendster Kenntniß aller möglicher Gesetzgebungen, wobei ihm seine genaue Bekanntschaft mit den in dieser Hinsicht besonders lehrreichen Verhältnissen in der Schweiz sehr zu Statten kommt, wie diese verschiedenen Gesichtspunkte in den verschiedenen Staaten Berücksichtigung gefunden haben. Dabei zeigt er, daß in fortschreitender Weise die wirthschaftliche Zugehörigkeit immer mehr zur Geltung kommt, und begründet in klarster Weise die Richtigkeit dieses Ganges der Entwickelung. Das Ergebniß der Untersuchung ist, daß, um eine gerechte Besteuerung zu ermöglichen, die Steuer nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Zugehörigkeit zwischen dem Wohnort (oder Staat) des Steuerpflichtigen und dem Betriebsort der Gesellschaft vertheilt werden sollte, wobei für die letztere der ganze Ertrag, für den ersteren die Dividende den Maßstab zu bilden hätte.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch ein derartiges Verfahren eine möglichst gerechte Vertheilung der Steuer unter die bezugsberechtigten Gemeinden und Staaten erzielt würde. Schwierig ist nur das richtige Maaß der Vertheilung. Der Verfasser schlägt vor, für den Betriebsort drei Viertheile, für den Wohnort ein Viertel anzunehmen. Ohne einige Willkührlichkeit ist irgend ein Maaß kaum zu bestimmen, und so mag es zweifelhaft sein, ob ein Viertel als persönlicher Antheil für den Ort, an welchem der Aktionär aller Einrichtungen und Wohlthaten der Gesellschaftsordnung persönlich theilhaftig ist, nicht zu wenig erscheint. Doch ist jedenfalls irgend eine Vertheilung nach irgend einem Maaß besser als keine, und der Vorschlag des Verfassers verdient daher die ernstlichste Berücksichtigung, sowie seiner schönen, verdienstvollen Arbeit die allseitige Anerkennung nicht fehlen wird. Vocke.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1892.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

58. C.H.R. Nr. 305 A, vom 24. Dezember 1892. D. Götte und Zimmermann, G. m. b. H. zu Halberstadt. G.V. vom 9. Dezember 1892. G. d. U.: Fortbetrieb der bisher zu Halberstadt von der offenen Handelsgesellschaft D. Götte u. Zimmermann betriebenen Spritfabrik. Stammkapital: 1 800 000 Mk. Die Stammaktien [1]) sind in verschiedener Höhe festgesetzt und werden von den einzelnen Gesellschaftern dadurch geleistet, daß dieselben ein jeder seinen Geschäftsantheil an dem Vermögen der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft D. Götte und Zimmermann in die neue Gesellschaft einbringt. Geschäftsführer: zwei; jeder ist für sich zur Firmenzeichnung berechtigt.

Ferner ist in dem Prokurenregister eingetragen: Die von der G. m. b. H. dem Kaufmann Bernhard Morgenstern in Halberstadt ertheilte Prokura.

59. C.H.R. Nr. 306 C, vom 27. Dezember 1892. Spar- und Darlehenskasse zu Ottensen, G. m. b. H. zu Ottensen. G.V. vom 13. Dezember 1892. G. d. U.: Betrieb eines Spar- und Darlehenskassengeschäfts zum Zwecke a) der Gewährung von Darlehen an Mitglieder und Nichtmitglieder, b) der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns. Stammkapital: 20 000 Mk. Geschäftsführer: drei. Zur Zeichnung und Abgabe von Willenserklärungen mit bindender Kraft für die Gesellschaft genügt die Mitwirkung zweier Geschäftsführer.

60. C.H.R. Nr. 307 A, vom 28. Dezember 1892. Zuckerfabrik Oldisleben, G. m. b. H. in Oldisleben. G.V. vom 4./30. September 1892. G. d. U. ist Erwerb und Fortführung der bisher von der Zuckerfabrik Oldisleben, eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, betriebenen Geschäfts mit Grundbesitz, Aktiven und Passiven, der Anbau von Rüben, Fabrikation von Zucker aus solchen und dessen Verwerthung. Stammkapital: 675400 Mk., die Einlagen der Gesellschafter bestehen in ihren ein- oder mehrfachen Antheilen an der Zuckerfabrik Oldisleben, eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, welche im Geldwerthe von je 2200 Mk. von der Gesellschaft übernommen werden. Geschäftsführer: drei; sie zeichnen die Firma unter Zusatz ihres Namens, schriftliche Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie in dieser Form von zwei Geschäftsführern unterzeichnet sind.

[1]) Soll wohl heißen: „Stamm-Einlagen."

1. Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Freitag, den 20. Januar 1893, Mittags 12 Uhr, findet im Saale der Dresdener Kaufmannschaft in Dresden, Ostra-Allee 9, eine außerordentliche Generalversammlung der Buntweberei vorm. Hermann Wünsche in Ebersbach mit der Tagesordnung statt: a) Beschlußfassung über die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach §§. 78 und 79 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892; im Zusammenhange damit Festsetzung des Gesellschaftsvertrags der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung; b) Beschlußfassung über die Art, wie den Aktionären Gelegenheit zur Betheiligung bei der neuen Gesellschaft mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheile am Vermögen der Aktiengesellschaft gegeben werden soll. c) Festsetzung des auf jede Aktie entfallenden Antheils am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft auf Grund der vorzulegenden und zu genehmigenden, auf den 30. September 1892 gezogenen Bilanz; d) Festsetzung, wer an Stelle derjenigen Aktionäre, die an der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligen, in diese als Gesellschafter aufzunehmen sei.

2. C.H.R. Nr. 300 B, vom 19. Dezember 1892. Bekanntmachung des Amtsgerichts Bitterfeld: In unserem Gesellschaftsregister ist heute bei der Gesellschaft H. Polko, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bitterfeld, Folgendes vermerkt worden: Dem Paul Polko ist die Verfügung über seinen Erbtheil an dem Nachlaß des am 19. Juni 1892 verstorbenen Fabrikbesitzers Heinrich Polko untersagt.

Eine vollständig unerklärliche Bekanntmachung. Nach §. 3 B 2 des B.G. vom 5. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 379) bleiben zwar diejenigen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft, welche noch weitere Eintragungen in das Handelsregister zulassen, als das H.G.B. gestattet.

Im Gebiete des Preuß. Allg. L.R. sind nun aber nur noch die in Art. 13 u. 19 des Pr. E. zum H.G.B. erwähnten Eintragungen gestattet, zu welchen die beiliegende zweifellos nicht gehört. Diese Eintragung ist deshalb ungesetzlich und nach Ansicht des Kammergerichts (Johow Bd. 4 S. 36) nicht einmal im Wege einer einstweiligen Verfügung auf Anordnung des Prozeßgerichts zulässig.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Veränderungen im Vorstand von Aktiengesellschaften:

Hessische Aktienbierbrauerei Cassel in Wehlheiden. Wiedergewählt: Kaufmann Carl Wagner.

Cuxhavener Seebad-Aktiengesellschaft Cuxhaven. Der Vorstand besteht jetzt aus: Ferdinand Hinrich Segelcke, Charles Eduard Emil Dölle und Amandus Stolte, sämmtlich zu Cuxhaven.

Berliner Musik-Instrumenten-Fabrik Aktien-Gesellschaft vorm. Ch. F. Pietschmann & Söhne zu Berlin. Ausgeschieden: Direktor Wilhelm Wittig.

Aktiengesellschaft für Monier-Bauten vorm. G. A. Wayß & Co. zu Berlin. Ausgeschieden: Kaufmann Ludwig Fließ.

Aktiengesellschaft Seebad Heringsdorf. Wiedergewählt: Kommerzienrath Dr. Hugo Delbrück und der Rechtsanwalt Dr. jur. Victor Delbrück zu Stettin.

Badische Uhrenfabrik in Furtwangen. Ausgeschieden: Bankier Dukas. Neugewählt: Kaufmann Emil Traub in Stuttgart.

Banque de Mulhouse in Mülhausen mit Zweigniederlassung in Straßburg. Ernannt: An Stelle des ausgeschiedenen Bankiers Julius Ehrmann der Bankbeamte Gustav Ungerer.

Zweigniederlassungen:

Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation in Köln. Die Zweigniederlassung in Dessau ist aufgehoben, dagegen ist in Alten eine Zweigniederlassung errichtet worden.

Auflösungen von Aktiengesellschaften:

Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Badeanstalten zu Berlin.

Neugründungen: 1. C.H.R. Nr. 2 A vom 3. Januar 1893. Soolbad Segeberg zu Segeberg. Die Gesellschaft hat den Erwerb und Betrieb des seither Wickel'schen Soolbades zum Gegenstande. Gesellschaftsvertrag: 1. Oktober 1892. Grundkapital 200 000 Mk. in 200 Aktien auf Namen über je 1000 Mk. eingetheilt, die nicht sämmtlich von den Gründern übernommen wurden.

C.H.R. Nr. 300 C, vom 19. Dezember 1892. Unnöthige Eintragungen von Aufsichtsrathsmitgliedern. Amtsgericht Solingen. Siegen-Solinger Gußstahl-Aktienverein in Solingen. Das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsraths, Friedrich Böcking, Gewerke, in Eisern wohnend, sowie die bisherigen Mitglieder der Rechnungs-Revisionskommission: Albert Lüttges, Wilhelm Heinrich Knibbe, beide Kaufleute in Solingen, und Hermann Schleifenbaum, Fabrikant in Weidenau a. d. Sieg, sind wiedergewählt worden.

C.H.R. Nr. 301 A, vom 20. Dezember 1892. Amtsgericht Einbeck. Behrens Mechanische Weberei, Aktiengesellschaft in Einbeck. Die statutenmäßig ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsraths, Privatmann Barthold Schroeder und Kaufmann Eduard Paillon, beide zu Cassel, sind als solche wiedergewählt und besteht der Aufsichtsrath außer den Genannten aus den Herren Kaufmann Georg Vorthmann als Vorsitzenden, Kaufmann August Basse und Fabrikant Christian Engelhardt, sämmtlich zu Cassel.

C.H.R. Nr. 307 A, vom 28. Dezember 1892. Amtsgericht Heidelberg. Aktiengesellschaft, Heidelberger Schuhfabrik in Heidelberg. Das Aufsichtsrathsmitglied Louis Mayer in Weinheim ist am 7. August 1891 aus dem Aufsichtsrathe ausgetreten.

C.H.R. Nr. 303 B vom 22. Dezember 1892: Methoden der Kapitalsreduktion. Amtsgericht Hannover. 1. Die Stammaktien Litt. C. je 1000 Mk. sollen gegen Zuzahlung von je 200 Mk. bis mit 1. Mai 1893, worauf von Zahlung bis zu diesem Tage 5 Prozent Jahreszinsen vergütet werden, in Prioritäts-Stammaktien Litt. B. von je 1000 Mk. unter Kenntlichmachung derselben (insbesondere durch einen Stempel, welcher von der Direktion zu unterzeichnen und mit fortlaufender Nummer zu versehen ist) umgewandelt, also in jeder Beziehung mit bisherigen Stamm-Prioritätsaktien Litt. B. völlig gleichgestellt werden können. — 2. Den Inhabern der Stammaktien Litt. C. wird, soweit diese

Aktien nicht nach Zuzahlung gemäß Pos. 1 umgewandelt werden, das Recht eingeräumt, innerhalb derselben Frist von je fünf einzuliefernden Stammaktien Litt. C. gegen Kassation von vier derselben eine derselben in eine Prioritäts-Stammaktie Litt. B. umwandeln zu lassen, welche dann gleichfalls abzustempeln ist. Soweit von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, gilt das Grundkapital der Gesellschaft um den Betrag der kassirten Aktien verringert. — 3. Der Aufsichtsrath wird mit den zur Ausführung dieser Beschlüsse erforderlichen weiteren Anordnungen beauftragt.

Unnöthige Eintragungen von Aufsichtsrathsmitgliedern. Amtsgericht Jüterbog. In unser Gesellschaftsregister ist bei Nr. 93, woselbst die Handelsgesellschaft in Firma „Vereinsbrauerei Jüterbog, Aktiengesellschaft" in Jüterbog verzeichnet steht, Folgendes eingetragen worden: . . . . . Den Aufsichtsrath bilden zur Zeit: 1. der Bürgermeister Richard von Seehausen, 2. der Kaufmann Gustav Baer, 3. der Kaufmann Gustav Kraatz, sämmtlich zu Jüterbog.

Amtsgericht Oldenburg. In das Handelsregister ist zur Firma „Stahlwerk Augustfehn, Aktiengesellschaft, vorm. Schultze, Fimmen & Co." eingetragen: In der ordentlichen Generalversammlung vom 28. November d. J. ist der aus dem Aufsichtsrathe ausscheidende Herr Karl Weusthoff zu Harburg zum Mitgliede desselben wiedergewählt.

C.H.R. Nr. 300 C vom 19. Dezember 1892, Amtsgericht Oldesloe. Aktiengesellschaft für das Bad Oldesloe. In der Generalversammlung vom 10. Dezember 1892 sind die bisherigen Direktionsmitglieder, die Herren Asmus und H. Stoffers, sowie die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsraths, die Herren Dr. Krueger, Franz Gerdemann und H. Comdühr, wiedergewählt und an Stelle des verstorbenen Aufsichtsrathsmitgliedes Herrn Dr. Ohning der Herr Rentner Robert Dreyer in Oldesloe neugewählt worden.

C.H.R. Nr. 303 A vom 22. Dezember 1892, Unverständliche Statutenänderungen. Amtsgericht Berlin. Victoria-Brauerei Aktiengesellschaft zu Berlin. Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Juni 1888 und 29. Juni 1892 ist durch Urkunde vom 10. Dezember 1892, welche sich im Beilage-Bande Nr. 676 zum Gesellschaftsregister Vol. II. Seite 297 u. flgde. befindet, der §. 3 des Statuts geändert worden.

C.H.R. Nr. 305 B. vom 24. Dezember 1892: Neugründung. Amtsgericht Soest eingetragen: Soester Spar- und Kreditbank zu Soest. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 2. September 1892. Zweck der Aktiengesellschaft, deren Dauer unbeschränkt ist, ist der Betrieb aller Arten von Bank- und Handelsgeschäften, jedoch unter Ausschluß von Spekulationsgeschäften. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 200 000 Mk. Dasselbe ist in 200 auf den Namen lautende Aktien zu je 1000 Mk. zerlegt, auf welche 25 % des Betrages eingezahlt sind. 5 Gründer, welche nicht sämmtliche Aktien übernommen haben. Der Vorstand besteht aus: Wilhelm Tappen als Direktor, Andreas Gockel zu Soest als Kontroleur. Der Aufsichtsrath besteht aus 9 Mitgliedern. Zu Revisoren sind bestellt: Polizeikommissar Otto Wichers, Kaufmann Hugo Rocholl zu Soest. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand unter der Firma „Soester Spar- und Kreditbank vertreten.

Es fehlt die Angabe, in welcher Art der Vorstand bestellt wird, die Form in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung geschieht, die Form in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen. Dagegen ist die Angabe, daß die Dauer der Gesellschaft unbeschränkt ist, entbehrlich; die Veröffentlichung ist nur für den entgegengesetzten Fall vorgeschrieben, daß das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt ist.

C.H.R. Nr. 305 B, vom 24. Dezember 1884. Zweigniederlassung. Amtsgericht Stuttgart. Türkische Handelsgesellschaft (Société de Commerce Ottoman), Hauptniederlasiung in Basel, Zweigniederlassung in Stuttgart. Aktiengesellschaft (société anonyme) auf Grund des Statuts vom 3. Mai 1892 mit dem Zweck, „industrielle Unternehmungen jeder Art zu gründen und zu betreiben oder sich in beliebiger Weise an bereits bestehenden Unternehmungen zu betheiligen und zu diesem Behufe Syndikate zu bilden und Aktiengesellschaften zu gründen oder sich durch Kauf von Aktien, Antheilscheinen oder Obligationen an bestehenden Gesellschaften zu betheiligen". Das Grundkapital beträgt 200 000 Fr. und zerfällt in 200 Aktien zu 1000 Fr. auf den Inhaber. Die Verwaltung der Gesellschaft liegt in den Händen eines von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Verwaltungsraths von drei oder, nach seinem eigenen Ermessen, bis zu sieben Mitgliedern, welche Aktionäre sein müssen. Derselbe wird in einzelnen Akten rechtsgiltig durch zwei seiner Mitglieder oder durch eines, welches zu diesem Zweck besonders beauftragt ist, vertreten; er kann auch seine allgemeine Vertretung im Ganzen oder in einzelnen Theilen einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einer beliebigen anderen Person übertragen. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrath durch Zeitungsbekanntmachung berufen, mindestens einen Monat vor dem bestimmten Termin der ordentlichen, mindestens acht Tage vor dem Termin einer außerordentlichen Versammlung. Für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist eine bestimmte Form im Statut nicht vorgesehen. Die Veröffentlichungen derselben erfolgen durch Einrückung in das „Schweizerische Handelsamtsblatt" zu Bern. Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. Dr. Richard Baur, Professor von Laichingen, wohnhaft in Stuttgart, 2. August Stein, Kaufmann von Frankfurt a. M., in Straßburg i. E., 3. Gottlob Emanuel Stänglen, Kaufmann von Stuttgart, „in Basel", 4. Heinrich Solivo, Kaufmann von Zürich, in Stuttgart, 5. Carl Streckeisen, Kaufmann in Basel, 6. Emil Giard, Kaufmann in Basel, 7. Friedrich Wörnle, Kaufmann in Stuttgart. Dieselben haben sämmliche Aktien übernommen und in den Verwaltungsrath die Mitglieder Stänglen, Wörnle, Baur und Stein gewählt, von denen inzwischen der Erstgenannte wieder ausgetreten ist. Delegirter des Verwaltungsraths ist Fr. Wörnle in Stuttgart.

Ein Beispiel, daß bei Eintragung der Zweigniederlassung einer auswärtigen Aktiengesellschaft davon abgesehen ist, daß der Reichsanzeiger als Publikationsorgan zu bestimmen. Die Frage ist bekanntlich kontrovers. Holdheim.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 28. Januar. 1893. Nr. 3.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach Art. 376 H.G.B. Von Dr. jur. Freund. — Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von Amtsrichter Neukamp. — Die Frage der Differenzgeschäfte. Ein Wort aus der Praxis des Börsenlebens. Von M. Arnhold. — Rechtsprüche. Vom Reichsgericht: Anfechtung von Beschlüssen der General-Versammlung. Von Dr. Klöppel. — Stempelwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betr.

Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach Art. 376 H.G.B. mit Berücksichtigung der zur Einschränkung oder Aufhebung desselben gemachten Vorschläge.

Von

Dr. jur. **Freund** in Berlin.

I.

Empfiehlt sich die Beseitigung des Selbsteintrittsrechts?

Unzweifelhaft ist die Verbindung von Eigen- und Kommissionshandel, wie sich dieselbe historisch in Deutschland entwickelt und in Art. 376 H.G.B. ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, vom Standpunkt des redlichen Geschäftsverkehrs bedenklich. Dem Kommissionär wird bei einer bestimmten Art von Kommissionsgeschäften, und zwar bei den wirthschaftlich wichtigsten und am häufigsten vorkommenden, bei der Kommission zum Einkauf von Waaren, welche einen Börsen- und Marktpreis haben, das Recht gegeben, seinem Mandanten gegenüber als Käufer bezw. Verkäufer aufzutreten. Dem Interesse, welches der Kommissionär als diligens mandatarius an der Besorgung des fremden Geschäftes haben muß, tritt das eigene Interesse gegenüber; hierbei tritt nur allzuhäufig eine Kollision der beiderseitigen Interessen ein, welche zu einer Zurücksetzung der fremden führt. So hat sich denn gezeigt, daß namentlich die börsenmäßigen Kommissionsgeschäfte, von denen (speziell mit Beziehung auf die Fondsbörse) im Folgenden die Rede sein soll, mitunter zu arger Benachteiligung der außerhalb der Börse stehenden Kommittenten geführt haben. Mit Rücksicht darauf hat der Fragebogen der Börsenenquetekommission auch die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßig ist, das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs zu beseitigen oder wenigstens in gewisser Hinsicht einzuschränken. Diejenigen, welche eine gänzliche Aufhebung dieses Rechtes befürworten, weisen dabei vor Allem auf England und Frankreich hin, wo dasselbe gesetzlich[1]) (Frankreich) oder durch Börsenordnungen (England) verboten ist, im ersteren Falle unter dem Präjudize der zivilrechtlichen Nichtigkeit des Geschäftes, im letzteren unter Androhung strenger Ordnungsstrafen, ja des gänzlichen Ausschlusses von der Börse wider die Zuwiderhandelnden. Indessen ist namentlich die Berufung auf die englischen Verhältnisse schon aus dem Grunde eine ganz verfehlte, weil die Organisation der englischen Börsen, speziell der Londoner stock exchange, auf Grund jahrhundertelanger Entwickelung, von Grund aus von der der unserigen verschieden ist.

Mag auch die an der Londoner Börse bestehende Trennung zwischen den brokers (Kommissionären), welche im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte schließen, und welche mit dem Publikum, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der bankers in Berührung kommen, und den dealers, den Händlern, welche im Allgemeinen von dem Publikum keine Aufträge entgegen nehmen können, noch so empfehlenswerth sein, dieselbe läßt sich bei uns nicht einfach dekretiren; eine solche Organisation

[1]) Code civ. Art. 1596 spricht allerdings nur das Verbot bezüglich des Erwerbs der Kommissionsgüter seitens des Kommissionärs aus.

läßt sich auch in Deutschland nur im Wege allmäliger Entwickelung erreichen. Der erste Schritt hierzu ist die Aufstellung strengerer Normen für die Zulassung zum Börsenbesuch, sowie die Erhöhung der Kompetenzen der Börsenvorstände bezüglich Aufsicht und Kontrolle der Mitglieder der Börse, wie hier nur kurz erwähnt werden soll. Denn nur in Folge der strengen Grundsätze bei der Aufnahme und Ueberwachung der Mitglieder der stock exchange, welche letztere den Charakter eines Privatvereins hat, ist die Durchführung jener oben bezeichneten Trennung in England möglich. Man braucht die Kommissionäre nicht, wie dies von manchen Seiten angeregt worden ist, den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 35, 36) über die polizeiliche Beaufsichtigung der Agenten zu unterstellen, wohl aber wird zu erwägen sein, ob nicht ein etwa zu erlassendes Reichsgesetz[1]) den Börsenordnungen gewisse Normativbestimmungen über Aufnahme und Kontrolle des Verhaltens der Börsenbesucher vorzuschreiben haben wird.[2]) Nicht eine plötzliche Umgestaltung unserer Börse nach englischem Muster ist das zu erstrebende Ziel, wohl aber wenigstens eine reformatio in membris. Man suche die unlauteren und zweifelhaften Elemente, für die insbesondere auch das Selbsteintrittsrecht des Art. 376 H.G.B. eine willkommene Gelegenheit für eigene Spekulation und eigenes Gewinnmachen auf Kosten ihrer Kommittenten ist, möglichst vom Börsenbesuch fernzuhalten! Dies kann die Börse in ihrem eigenen Interesse nur dringend wünschen, da diese Maßregel zweifellos die Hebung ihres in den letzten Jahren manchmal bedenklich ins Wanken gekommenen Renommees zur Folge haben wird.[3]) Zudem sprechen aber erhebliche Gründe gegen die Beseitigung des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs. Einmal das Interesse des Kommittenten selbst. Während nämlich der selbsteintretende Kommissionär selbst größere Kaufs- oder Verkaufsordres „in sich" erledigen kann, ohne auf den Stand der Kurse irgend welchen Einfluß auszuüben, ruft der Kommissionär, welcher gezwungen ist, sich zum Zwecke Ankaufs oder Verkaufs größerer Partien Waare in den Markt zu begeben, erhebliche Bewegungen des Kurses nach oben oder unten hervor. Er wird also die Ordre des Kommittenten nicht in so vortheilhafter Weise für diesen ausführen können, wie wenn er selbst als Käufer oder Verkäufer aufgetreten wäre. Ferner wird in vielen Fällen dem Kommittenten mehr daran gelegen sein, den Kommissionär als Gegenkontrahenten sich gegenüber zu wissen, zu dessen geschäftlicher Sicherheit er zweifellos Vertrauen hat, da er ihn mit der Ausführung seines Geschäfts betraut hat, als eine „Aufgabe" zu erhalten, die ihm bezüglich ihrer geschäftlichen Vertrauenswürdigkeit gänzlich unbekannt sein wird. Es kommt aber hinzu, daß, wie dies zuletzt auch Eschenbach (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 41 S. 45/46) angedeutet hat, das Verbot des Selbsteintritts sich auf leichte Weise durch Vorschiebung von Strohmännern umgehen läßt. Sollte indessen doch gesetzlich beschlossen werden, das Selbsteintrittsrecht in gewissen Grenzen, beispielsweise bei der Kommission zum Kauf oder Verkauf von Papieren der Gesellschaften mit geringerem Aktienkapital, worauf sofort noch einzugehen ist, zu verbieten, so wird es sich empfehlen, nicht nur das verbotener Weise vollzogene Scheingeschäft civilrechtlich im Anschluß an code civ. Art. 1596 für nichtig zu erklären, sondern auch mit zeitweiligem und im Wiederholungsfalle dauerndem Ausschlusse von der Börse nicht nur den unredlichen Kommittenten, sondern auch denjenigen, der sich als Strohmann gebrauchen ließ, zu bestrafen.

Jedenfalls ist aus den angeführten Gründen eine gänzliche Beseitigung des Selbsteintrittsrechts nicht zu empfehlen. Fragen könnte es sich nur, ob dasselbe in denjenigen Fällen, wo aus seiner Gestattung dem Kommittenten leicht im einzelnen Falle größerer Schade als im Allgemeinen Nutzen erwachsen kann, zu verbieten ist. Dies dürfte, wie oben schon angedeutet, der Fall sein bei der Kommission zum Kauf oder Verkauf von Papieren derjenigen Aktienunternehmungen, deren Aktienkapital nur ein geringes ist, etwa den Satz von 5 Millionen Mark nicht übersteigt. Die Papiere derartiger kleiner Gesellschaften sind naturgemäß weit leichter größeren Kursschwankungen unterworfen als die der größeren, und ein einziges Bankhaus, vielleicht dasjenige, welches als Emissionshaus der betreffenden Papiere aufgetreten ist und einen großen Posten, ja vielleicht den größten Theil der Aktien übernommen oder aufgenommen hat, vermag durch seine Machinationen auf den jeweiligen Börsenpreis und dessen Feststellung erheblichen Einfluß auszuüben. Nun wird zwar der redliche Bankier — und dieser bildet ja noch die Regel — möglichst das Interesse der von ihm vielleicht interessirten Kunden an den von ihm herausgebrachten Papieren wahren und aus diesem Grunde gerade heftigere durch Käufe oder Verkäufe hervorgerufene Kursschwankungen durch

---

[1]) cf. die vor Kurzem von der Centrumsfraktion eingebrachte Novelle zur Konkursordnung, welche einzelne Bestimmungen in dieser Richtung enthält.

[2]) Es wäre im Interesse der Sache sehr wünschenswerth, wenn Herr Dr. Rießer, ein vorzüglicher Kenner der einschlägigen Verhältnisse auf theoretischem wie praktischem Felde, zu der in Nr. 1 dieser Wochenschrift Jahrg. 1892 in Aussicht gestellten Veröffentlichung von geeigneten Vorschlägen sich entschlösse.

[3]) Insbesondere sind auch die §§. 4 5 der revid. Berliner Börsenordnung vom 20. März 1885 über Versagung und Entziehung der Börsenkarte absolut unzulänglich. Unter Anderem müßten Leute, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, dauernd und nicht bloß für die Zeit des Verlustes vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden.

eigene Interventionsverkäufe oder Käufe selbst mit eigenem Schaden zu paralysiren suchen.

Es kann indessen nicht bestritten werden — wenngleich dies nicht, wie Eschenbach, loc. cit. S. 26 ff. mit kolossalen Uebertreibungen glauben machen will, die Regel bildet —, daß einzelne gewissenlose Bankhäuser den Einfluß, welchen sie auf ein bestimmtes Papier und dessen Kursfestsetzung in der oben erwähnten Art auszuüben vermögen, in übler Weise zum Schaden ihrer für dieses Papier von ihnen interessirten Kunden ausgeübt haben, insbesondere um die von ihnen billig übernommenen oder aufgenommenen Aktien an ihre Kunden aus ihrem Vorrathe theuer abzugeben oder um die in Folge eines von ihnen künstlich hervorgerufenen Kursrückganges seitens ihrer Kunden zum Verkauf gegebene Waare billig selbst aufzunehmen. Zur Verhütung derartiger Kursbeeinflussungen könnte es sich vielleicht empfehlen, den Selbsteintritt bei Kauf- und Verkaufskommission von Papieren der Aktiengesellschaften von geringem Aktienkapital zu verbieten. Sehr vielen Nutzen dürfte man sich aber von dieser Maßregel nicht versprechen. Denn einmal ist, wie schon erwähnt, die Umgehung des Verbots des Selbsteintritts zu leicht herbeizuführen; andererseits giebt es auch eine Anzahl großer Unternehmungen von vielen Millionen Aktienkapital, bei denen einem einzigen kapitalkräftigen Bankhaus die allein leitende Rolle zufällt, und auch bei größeren Unternehmungen ist der Markt deshalb bisweilen ein sehr beschränkter und der Kurs ein leicht zu beeinflussender, weil ein großer Theil der Aktien sich in festen Händen befindet. Die Scheidung der großen und kleinen Unternehmungen in obigem Sinne wird also stets ihr Mißliches haben. Noch am meisten zu empfehlen gegen die beregten Uebelstände wäre der völlige Ausschluß der Aktien derartiger kleinerer Aktiengesellschaften vom amtlichen Börsenhandel und der amtlichen Kursnotirung.[1]) Zwar kann dadurch die Agiotage in diesen Papieren nicht völlig lahmgelegt werden, da, wie die Erfahrung zeigt, auch in den von der amtlichen Kursnotirung ausgeschlossenen Papieren bisweilen sich ein recht lebhafter Handel entwickelt.[2]) Indessen wird dieser Handel sich doch im Allgemeinen auf die speziellen Börsenkreise beschränken, da das außerhalb der Börse stehende Publikum durch den Mangel einer amtlichen Kursnotirung von dem Handel in diesen Werthen abgeschreckt werden wird. Fraglich könnte nur werden, ob dieser Maßregel rückwirkende Kraft auf die bereits beim Inkrafttreten des Reformgesetzes zum amtlichen Handel zugelassenen Papieren zu geben sei. Es kann nicht geleugnet werden, daß dadurch in die Rechte der Besitzer der betreffenden Aktien theilweise zum Schaden derselben eingegriffen werden würde. Trotzdem würde sich im allgemeinen Interesse die strenge Durchführung der Maßregel empfehlen.

Als Resultat der vorstehenden Ausführungen ergiebt sich also, daß eine Beseitigung oder Beschränkung des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs nicht zu empfehlen ist.

II.

Besserungsvorschläge gegen die Mißbräuche des Selbsteintrittsrechtes speziell bei Zeitgeschäften.

Die in Abschnitt I gegen die Beseitigung des Selbsteintrittsrechtes geltend gemachten Gründe gelten ebenso für die Kassa- wie für die Zeitgeschäfte. Entschließt sich die Gesetzgebung aus den früher angeführten Gründen das Selbsteintrittsrecht auch bei der Kommission zur Ausführung von Zeitgeschäften unbeschränkt zu erhalten, so wird sie doch ihre Hand dazu bieten müssen, die hier ganz besonders häufig vorkommende Spekulation des Kommissionärs auf Kosten des Kommittenten möglichst zu beseitigen. Dieselbe wird insbesondere dadurch ermöglicht, daß der Kurs bei Zeitgeschäften kein fester ist, vielmehr fortwährenden Schwankungen unterliegt, bei einem Papiere an einem einzigen Börsentage oft vielmals wechselt. Im Allgemeinen wird sich der Kommissionär, wenn er nicht gerade zum ersten Kurse oder unter einem bestimmten limitum abschließen soll, den Augenblick zur Ausführung des ihm aufgetragenen Zeitgeschäftes innerhalb des Börsentages frei wählen dürfen. Führt er zunächst das ihm aufgetragene Geschäft durch Kauf von einem Dritten oder Verkauf an einen Dritten aus, so wird in vielen Fällen, selbst, wenn er der ihm nach Art. 361 H.G.B. obliegenden Pflicht zur sofortigen Anzeige der Ausführung des Geschäfts an den Kommittenten nachkommt, noch bis zur Absendung der Anzeige der Kurs des betreffenden Papieres sich geändert haben; hat der Kurs, im Falle einer Kommission zum Kauf, bis dahin eine Steigerung oder hat er im Falle einer Kommission zum Verkauf bis dahin eine Schwächung erfahren, so erledigt nunmehr der Kommissionär das ihm aufgetragene Geschäft durch Selbsteintritt und erstattet eine dahingehende Anzeige an den Kommittenten, er lukrirt dabei die Differenz zwischen dem Börsenpreis zur Zeit der reellen Ausführung mit dem Dritten und dem Börsenpreis zur Zeit der Absendung der Anzeige. Ja in vielen Fällen verzögert der Kommissionär absichtlich die Absendung der Anzeige über die Ausführung, wobei er allerdings den Nachweis seiner Unredlichkeit Seitens des Kommittenten dann zu befürchten hat, wenn dieser gleichzeitig zwei Kommissionäre mit der Ausführung des

[1]) Bekanntlich wird als Mindestbetrag für die Zulassung zur amtlichen Notirung an der Berliner Börse gegenwärtig ein Aktienkapital von mindestens einer Million Mark gefordert.

[2]) Gegenwärtig z. B. in den österreichisch-französischen Staatsbahnaktien an der Berliner Börse.

gleichen Geschäftes beauftragt hat, und der eine von ihnen zu vortheilhafterem Kurse ausgeführt hat als der andere. Man hat dieses „Schnitt" genannte Manöver von juristischer Seite damit zu rechtfertigen gesucht, daß nach Art. 376 Abs. 2 H.G.B. im Falle des Selbsteintritts die Pflicht des Kommissionärs zur Rechenschaftslegung über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes auf den Nachweis beschränkt sei, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten sei. Da nun der Kommissionär das zuvor mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft sehr wohl für sich selbst abgeschlossen haben könne, andererseits der Selbsteintritt bis zur Anzeige der Ausführung statthaft sei, der Zeitpunkt, in welchem derselbe in Wirklichkeit erfolge, als der eines inneren Vorganges, sich der juristischen Prüfung entziehe, so müsse als Zeitpunkt der Ausführung des Selbsteintritts nothwendig der Augenblick der Absendung der Anzeige gelten und somit der Kurs in diesem Augenblick für den Kommittenten maßgebend sein. Eschenbach, l. c. S. 22, der zuletzt diese Frage besprochen hat, hält diese Ausführungen, so sehr er sie auch vom wirthschaftlichen und sozialen Standpunkte verurtheilt, juristisch für so unanfechtbar, daß er in der Verneinung ihrer Richtigkeit die Bankerotterklärung des ganzen Selbsteintrittsrechts erblickt, er behauptet ferner, daß das Reichsoberhandelsgericht und Reichsgericht diesen kaufmännischen Mißbrauch insofern gebilligt haben, als sie den Selbsteintritt des Kommissionärs, d. h. die Anzeige der Ausführung des Kaufgeschäftes, auch wenn dieser noch gar nicht im Besitz der fraglichen Waare sich befand, zugelassen haben, er versteigt sich schließlich zu der kühnen Behauptung, daß, so lange „das Fixen", d. h. das in blanco-Verkaufen auch beim selbsteintretenden Kommissionär für zulässig erklärt wird, auch der „Schnitt" juristisch nichts weniger als ein Unrecht sei. Zunächst ist dem genannten Schriftsteller gänzlich unbekannt, daß das Reichsoberhandelsgericht sich stets entschieden zu Gunsten der Vertragstreue gegen jenes oben beschriebene Manöver des Kommissionärs ausgesprochen hat. Man vergleiche z. B. die Ausführungen des genannten Gerichtshofes in Sachen Weil gegen Baß (Urtheil vom 8. März 1878 bei Rießer, zur Revision des Handelsgesetzbuches I. S. 79/80), welche, da sie zugleich die obigen Gründe trefflich widerlegen, hier ihren Platz finden sollen:

„Wenn man auch annimmt, daß die Pflichten des Kommissionärs aus dem Auftragsverhältniß durch seinen Eintritt als Selbstkontrahent wenigstens insoweit erlöschen, als sie mit dem neubegründeten Rechtsverhältniß aus dem Kaufgeschäfte unvereinbar sind, so hat er doch bis zu seinem Eintritt als Selbstkontrahent und bei seinem Eintritt die gewöhnlichen Pflichten eines Kommissionärs. Gegen diese Pflichten würde er gröblich verstoßen, wenn er die in Ausführung der Kommission angeschafften Gegenstände hinterher bei inzwischen gestiegenem Kurse seinem Kommittenten als Selbstkontrahent zu einem höheren Preise lieferte. Es würde dadurch gegenüber der Forderung des Kommissionärs aus dem Kaufgeschäft die Einrede der Arglist begründet, welche den Komittenten in den Stand setzt, nicht bloß die Verpflichtung zur Zahlung eines höheren Preises, als der Kommissionär bei der Anschaffung gegeben hat, von sich abzuwenden, sondern den Ansprüchen des Kommissionärs aus dem arglistig eingegangenen Kaufgeschäft überhaupt zu entgehen. Zur Begründung dieser Einrede genügt die Berufung auf die vorgedachte Thatsache; es ist dazu nicht erforderlich, daß der Kommissionär schon bei der Anschaffung der Gegenstände die Absicht gehabt habe, dieselben dem Kommittenten zu einem höheren Preise zu berechnen; die Arglist ergiebt sich ohne weiteres aus der Berechnung eines höheren Preises im Bewußtsein der billigeren Anschaffung." [1])

Mit Recht hebt das R.O.H.G. hervor, daß dem Kommittenten auch schon nach bestehendem Rechte gegen den Kommissionär, welcher seine Mandatspflichten — nihil apud eum remanere debet ex mandato — in solcher Weise gröblich verletzt, die exceptio doli gegeben ist. Trotzdem würde es sich zur Abschneidung jedes Zweifels, wie dies schon Rießer, l. c. S. 78 vorgeschlagen hat, empfehlen, gesetzlich den Grundsatz zu fixiren, daß nicht nur die einmal erklärte, vielmehr schon die in Wirklichkeit ausgeübte Wahl des Kommissionärs rücksichtlich des einen oder anderen Modus für denselben unabänderlich ist. Dazu würde als Rechtsfolge zu statuiren sein, daß der Kommittent nach seiner Wahl das arglistig eingegangene Kauf- oder Verkaufgeschäft entweder gar nicht oder nur zu dem von dem Kommissionär an den Dritten gezahlten oder von dem Dritten empfangenen Preise für sich gelten zu lassen braucht.

Warum man also dem Kommissionär nicht das „Fixen" gestatten und den Schnitt verbieten soll — Begriffe, die sich nach Eschenbach nicht trennen lassen — erscheint einfach unerfindlich. Meldet der Kommissionär die Ausführung eines ihm aufgetragenen Kaufes oder Verkaufes, ohne zuvor mit Dritten abgeschlossen zu haben oder im Besitz der Waare zu sein, so giebt er damit eben stillschweigend zu erkennen, daß er das Geschäft durch Selbsteintritt ausgeführt habe (R.O.H.G. Bd. 19 S. 354 ff.). Hierin liegt weder eine Schädigung des Kommittenten, da der Kommissionär dann selbstverständlich nicht dem Kommittenten einen dritten Käufer oder Verkäufer, mit dem er nach der Anzeige der Ausführung abgeschlossen hat, zuweisen darf, dies sich auch der Kommittent nach Art. 376 Abs. 3

[1]) cf. auch R.O.H.G. Bd. XII S. 263/264, Bd. XIX S. 363.

H.G.B. nicht gefallen zu lassen braucht, noch irgend eine Unredlichkeit, da Art. 271 Nr. 2 H.G.B. den Blankoverkauf für durchaus statthaft erachtet.

Selbstverständlich[1]) wird aber dem Kommittenten obliegen, zu behaupten und zu beweisen, daß der Kommissionär vor Meldung der Ausführung zu billigeren Preisen gekauft bezw. zu höheren Preisen verkauft habe, wobei dem Kommissionär die Rechtfertigung seines Thuns vorbehalten bleiben wird, welche insbesondere darin zu finden sein wird, daß er den Kauf zu dem niedrigeren oder den Verkauf zu dem höheren Preise in Erledigung einer anderen Kommission vorgenommen habe. Man sage auch nicht, daß jener Nachweis für den Kommittenten übermäßig schwer oder kaum erbringlich sein wird. Beruft er sich zum Nachweis für die behauptete Unredlichkeit des Kommissionärs auf dessen Handelsbücher, so darf der Richter auch, ohne die nach C.P.O. §§. 387, 388 bestehende Editionspflicht die Vorlegung der Handelsbücher des Kommissionärs nach Art. 37 H.G.B. anordnen, und von diesem Recht wird ein vernünftiger Richter, wenn der Anspruch des Kommittenten nicht offenbar chikanös erscheint, weitgehenden Gebrauch machen.[2])

Durch die gesetzliche Statuirung jener Vorschrift gegen den Schnitt wird den Kommissionären die Unzulässigkeit dieser Maßregel zu Gemüthe geführt werden, selbst in denjenigen Fällen, in welchen sogar redliche Kommissionäre dieselbe heute als keine Unbilligkeit gegen den Kommittenten, vielmehr gewissermaßen als eine Rifikoprämie gegen eigenen drohenden Verlust erachten. Gemeint ist der folgende Fall, der sich bei der Kommission zum Kauf oder Verkauf zum Anfangskurse sehr häufig, namentlich bei größeren Aufträgen ereignet. Um beispielsweise bei einem Kaufauftrage von 3000 Stück Kreditaktien zum Anfangskurs denselben nicht erheblich zu steigern, kauft der Kommissionär nicht von dem vereidigten Makler zum ersten Kurse, vielmehr vorher ratenweise von Privatmaklern fest zu einem Kurse, der nach der Ansicht des Kontrahenten etwa einem soliden Anfangskurse entspricht, wenn also der Kurs der Kreditakten am Tage vorher vielleicht 170 war, 1000 Stück zu 171, 1000 Stück zu 172, 1000 Stück zu 173. Stellt sich dann der erste Kurs auf 173, dann berechnet auch mancher solide und anständige Kommissionär seinem Kommittenten, indem er diesem gegenüber als Selbstkontrahent eintritt, alle 3000 Stück zu 173. Er betrachtet nämlich die Kursdifferenz von 2% bei den zu 171 gekauften 1000 Stück, sowie die Kursdifferenz von 1 % bei den zu 172 gekauften 1000 Stück einmal als seinen Entgelt dafür, daß er durch seine Operation das Steigen des Anfangskurses verhindert, also zum erheblichen Vortheil des Kommittenten gewirkt habe, andererseits als Rifikoprämie, da er, wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniß der Anfangskurs selbst sich erheblich niedriger als 170 gestellt hätte, er doch zu diesem Preise an seinen Kommittenten hätte liefern müssen.

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Verhinderung der Spekulation des Kommissionärs auf Kosten des Kommittenten verdient u. E. auch den Vorzug vor anderen zu dem gleichen Zwecke gemachten Vorschlägen. Wenn z. B. Justizrath Lesse[1]) vorschlägt, daß bei der Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, Wechseln, Werthpapieren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, sofort bei Annahme des Auftrags erkläre, ob er von dem Rechte des Selbsteintritts Gebrauch machen wolle, so würde damit das oben geschilderte Manöver des Kommissionärs allerdings unmöglich gemacht, indessen würde überhaupt das Selbsteintrittsrecht in den weitaus wichtigsten Fällen, nämlich in denjenigen, in welchen der Kommissionär bisher dasselbe auf Grund entgegengesetzter Kaufs- und Verkaufsordres wählte, einfach vereitelt. Denn nach dem Lesse'schen Vorschlage müßte sich der Kommissionär noch vor Eingang der sämmtlichen für den betreffenden Tag zu erwartenden Ordres darüber erklären, ob er von dem Rechte des Selbsteintritts Gebrauch machen wolle.

III.

Der neueste Eschenbach'sche Vorschlag.

Zum Schlusse soll noch eines das börsenmäßige Kommissionsgeschäft betreffenden Vorschlags von Eschenbach, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 41 S. 58 ff., hier gedacht werden, nicht als ob derselbe eine Berücksichtigung des Gesetzgebers zu erhoffen hätte oder sich einer eingehenden Widerlegung verlohnte, als weil derselbe sich geradezu als Muster eines ab irato ausgegangenen Reformplanes darstellt. Eschenbach will das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nicht beseitigt sehen. Dagegen ist er auf ein Auskunftsmittel verfallen, um denjenigen Kommittenten, welche ihre Kommissionäre für ihre Verluste bei ihren Spekulationen haftbar machen wollen, dies auf eine bequeme Weise zu ermöglichen. Eschenbach findet, daß die auf üble Berathung seitens des Kommissionärs gestützten Schadensersatzklagen bisher vor deutschen Gerichten fast durchweg einen negativen Ausgang gehabt haben.[2]) Den Grund

[1]) cf. Rießer, loc. cit. S. 79.

[2]) cf. Goldschmidt, System des Handelsrechts (4. Aufl.) S. 114. Reichsgericht Bd. 18 S. 20 ff.

[1]) In Heft 1 der Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins: Zur Reform des Bank-Depot-Wesens, Berlin 1892, S. 42.

[2]) S. 30 l. c. erzählt er ausführlicher von einem derartigen Prozeß, der wegen angeblich doloser Rathertheilung zum Ankauf von Baseler Checkbankaktien an-

dafür sieht er darin, daß der nach bestehendem Rechte für den Schadensanspruch nothwendige Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen arglistiger Handlungsweise des Kommissionärs und Schaden des Kommittenten für letzteren kaum zu erbringen ist, sowie darin, daß die prozessualen Vorschriften der §§. 259, 260 C.P.O. für die Beurtheilung der fraglichen Ansprüche nicht hinreichen. Deshalb tritt er für eine Umkehrung der Beweislast ein, d. h. derjenige Kommissionär, der bei demselben Geschäft eminenten Vortheil gehabt hat, bei welchem der Kommittent entsprechenden Nachtheil gehabt hat, muß beweisen, „daß er redlich verfahren sei, daß er der Entstehung dieses offenkundigen (?) Wechselverhältnisses fern stehe, anderen Falls er seinen Gewinn zu Gunsten des Kommittenten verliert. Leider erfahren wir von dem Verfasser nicht, wie er es sich vorstellt, daß Jemand den absoluten Nachweis seiner Redlichkeit erbringt. Denn nach Eschenbach brauchte dem Kommissionär nicht ein Faktum vorgeworfen zu werden, das für seine Unredlichkeit spräche. Selbst vielleicht nach Jahren — denn Eschenbach bestimmt nicht einmal eine Zeitgrenze für die Erhebung des Anspruchs des Kommittenten — kann der letztere, der seine Papiere mit erheblichem Verluste in Zeiten geschäftlichen Niederganges verkauft hat, den Kommissionär, welcher, vielleicht ein weitsichtiger Mann, in sicherer Erwartung besserer Zeiten, sie durch Selbsteintritt erworben hat, nach dem Eintritt erheblicher Kurssteigerung in Anspruch nehmen. Er fußt einfach darauf, daß er an diesem Papiere große Verluste erlitten hat, während der Kommissionär sehr viel dabei verdient hat. Und dem Kommissionär bleibt dann überlassen, den Nachweis seiner Redlichkeit zu erbringen — nur force majeure (?) soll ihn davon befreien —, widrigenfalls er seinen Gewinn an den früheren Kommittenten verliert. Man wird fast zu dem Glauben versucht, daß Eschenbach „die Redlichkeit" für ein zweites „Ding an sich" hält.

Dem ganzen Vorschlag, bei dessen Prüfung noch an die Unbestimmtheit der Begriffe: viel — eminent — wenig — zu denken ist, entspricht die juristische Begründung.

Als Analogon für den vorliegenden Fall führt der Verfasser l. c. S. 67 an, daß derjenige, dessen Wechselunterschrift nach seiner Behauptung gefälscht ist, die Präsumtion gegen sich hat, daß seine Behauptung falsch sei. Hierbei genügt es wohl, den Assessor Eschenbach auf §§. 404, 405 C.P.O. zu verweisen. Zu einer besseren Auffassung seines Vorschlags kann uns nicht einmal der Umstand bestimmen, daß einer, — wie der Verfasser sagt, — der hervorragendsten Volkswirthe Oesterreichs, Dr. Karl Scheimpflug in Prag, zu demselben Vorschlag und zwar unabhängig von ihm, gelangt ist. Zu unserer Schande müssen wir gestehen, daß uns Dr. Scheimpflug bisher gänzlich unbekannt war. Vielleicht ist es manchen Lesern dieses Aufsatzes ähnlich ergangen.

gestellt war; leider nennt er aber, trotzdem nach seiner Angabe die Klage mit „dürren Worten" abgewiesen worden ist, weder das erkennende Gericht noch Rubrum noch Parteien.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892.[1])

Von

Amtsrichter **Neukamp** in Bochum.

Um die Umwandlung von A.G. — und zwar sowohl der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen, wie künftig errichteter; vgl. Komm.Ber. S. 13, 14, 16 — in G. m. b. H. zu erleichtern, hat das Gesetz in den §§. 78 u. 79 ein ganz eigenartiges Verfahren zugelassen, das hier im Zusammenhange zur Darstellung gebracht werden soll.

Dieses Verfahren greift nur Platz, wenn es sich um eine Umwandlung von Aktiengesellschaften handelt; es kann also weder bei einer Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien, noch bei einer solchen von einfachen Kommanditgesellschaften oder von offenen Handelsgesellschaften oder Gewerkschaften in G. m. b. H. entsprechende Anwendung finden, da es wegen seiner Singularität eine analoge Anwendbarbeit auf andere Fälle, als den im Gesetz normirten, nicht zuläßt. (Vergl. Begr. S. 92.) — Im Einzelnen gestaltet sich dieses Verfahren folgendermaßen:

a) Zunächst bedarf es eines Auflösungsbeschlusses der Aktionäre der A.G. Für diesen Beschluß sind in erster Reihe die Vorschriften des Aktienrechts maßgebend, insbesondere also Artt. 242 und 238a H.G.B. Danach muß der Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales — über die Bedeutung dieser Vorschrift vgl. R.G.E. vom 9. März 1888; Bd. 20 S. 140 — gefaßt werden, sofern nicht das Statut der A.G. noch weitere Erfordernisse in dieser Hinsicht aufstellt, die alsdann gleichfalls zu erfüllen sind. Der Beschluß bedarf ferner der Beurkundung in gerichtlicher oder notarieller Form, wobei indeß eine Zuziehung von Zeugen (bei Aufnahme des Protokolls) nicht erforderlich ist. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist sofort vom Vorstande dem Handelsregister einzureichen und die Auflösung gleichzeitig zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (Art. 243 H.G.B.) Das Registergericht hat die Auflösung gemäß Art. 13 H.G.B. bekannt zu machen. Dagegen kommt die Bekanntmachung der Auflösung durch den Vorstand und dessen Aufforderung an die Gesellschaftsgläubiger, sich zu melden, hier in Fortfall. (§. 79 Abs. 3 d. G.)

Es genügt nun aber nicht bloß, daß die Aktionäre in der geschilderten Weise die Auflösung der A.G. schlechthin beschließen; sie müssen vielmehr auch in dem Beschlusse ausdrücklich als Zweck der Auflösung

[1]) Aus dem unter der Presse befindlichen Kommentar des Verfassers.

die Umwandlung der A.G. in eine G. m. b. H. angeben, sofern wenigstens das in den §§. 78 und 79 d. G. geregelte Umwandlungsverfahren Platz greifen soll. Denn dieses ganze Verfahren hat zur Voraussetzung, daß die sonst in allen Fällen ausnahmslos eintretende Folge der Auflösung, nämlich die Liquidation, unterbleibt. Nach dem klaren Wortlaut des §. 78 d. G. darf aber die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft nur in dem einzigen Falle unterbleiben, wenn die Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt. Diese Zweckbestimmung ist demnach für das demnächst einzuleitende Umwandlungsverfahren absolut wesentlich und muß sowohl dieserhalb, wie auch um deswillen in dem Beschlusse selbst angegeben und vom Registerrichter in die Bekanntmachung der Auflösung aufgenommen werden, weil nur in diesem einen Falle die sonstigen Vorschriften über die Folgen der Auflösung einer A.G. nicht anwendbar sind. Unterbliebe die Aufnahme der Zweckbestimmung in dem Auflösungsbeschlusse, so könnte z. B. der Aufsichtsrath der A.G. oder die in Art. 244 Abs. 2 H.G.B. erwähnte Minderheit von Aktionären das Umwandlungsverfahren dadurch vereiteln, daß sie die Bestellung von Liquidatoren durch den Registerrichter herbeiführen; ist dagegen in dem Auflösungsbeschlusse ausdrücklich als dessen Zweck die Umwandlung in eine G. m. b. H. bezeichnet, so wird der Richter einen an ihn vor Ablauf eines Monats seit der Auflösung gestellten Antrag auf Bestellung von Liquidatoren abzulehnen haben. (A. A. Förtsch. Kommentar zu dem Gesetz vom 20. April 1892, Anm. 4 zu §. 78 d. G. S. 168.)

Enthält der Auflösungsbeschluß zugleich eine Statutenänderung, indem z. B. die im Statut festgesetzte Lebensdauer der A.G. durch denselben abgekürzt wird, so tritt er erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung in Wirksamkeit. (Art. 214 Abs. 2 d. G.) Dies ist um deswillen von Wichtigkeit, weil in diesem Falle die in Abs. 5 des §. 78 d. G. erwähnte Monatsfrist erst von dem Tage ab zu laufen beginnt, wo die Eintragung der Auflösung zum Handelsregister erfolgt ist, indem dieselbe bis dahin weder für das interne Gesellschaftsverhältniß, noch für die Außenwelt irgend welche Bedeutung hat. Für gänzlich verfehlt muß die Auffassung von Maaßen — Wochenschrift 1892, S. 264 ff. — erachtet werden. Derselbe ist nämlich der Meinung, der Auflösungsbeschluß sei durch das Zustandekommen der neuen G. m. b. H. suspensiv bedingt, dergestalt, daß, wenn dieselbe nicht zu Stande komme, damit der Auflösungsbeschluß ohne Weiteres „zerfalle" und „die Auflösung für den Bestand der A.G. nicht den mindesten Einfluß habe". Diese Auffassung steht einerseits mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch und führt andererseits zu den unhaltbarsten Konsequenzen.

Von vornherein schon steht es mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch, daß eine die Auflösung einer juristischen Person herbeiführende Thatsache aus der Welt geschafft und in ihren Wirkungen beseitigt werden kann.

Nicht minder widerspricht es allgemeinen Prinzipien des Rechts, dem Beweggrund eine rechtserhebliche Bedeutung beizumessen; wo derselbe eine solche haben soll, muß das Gesetz dies ausdrücklich vorschreiben.

Sodann ist die M.'sche Auffassung auch mit dem Wortlaut des Gesetzes schlechterdings nicht zu vereinigen; dasselbe spricht überall von einer „aufgelösten" Gesellschaft; wie eine solche unverändert fortbestehen soll, ist schwerlich zu begreifen. Noch unverständlicher erscheint es, wie eine bereits „aufgelöste" Gesellschaft demnächst von Neuem „aufgelöst" werden kann, was M. allen Ernstes für zulässig hält.

Von all diesen verwunderlichen Sätzen, die so sehr aller Rechtskonsequenz widersprechen, daß sie ausdrücklich hätten festgesetzt werden müssen, wenn man sie als geltendes Recht ansehen wollte, weiß das Gesetz schlechterdings garnichts. Dasselbe schreibt vielmehr wortdeutlich vor: „Wird eine A.G. zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H. aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird." — Daraus folgt doch zweifelsfrei ein Doppeltes: einmal kann die — sonst regelmäßig eintretende — Liquidation selbst dann erfolgen, wenn die Auflösung zum Zwecke der Umwandlung beschlossen ist; sodann aber muß die Liquidation dann statthaben, wenn den die Umwandlung herbeiführenden Bestimmungen nicht genügt wird. Denn der Wegfall der Liquidation ist hier ausnahmsweise nur dann zugelassen, wenn dadurch die Entstehung einer G. m. b. H. herbeigeführt wird. Liegt dieser Ausnahmefall nicht vor, so tritt die Regel, nämlich die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft, wieder ein. (Ebenso Förtsch Anm. 4 zu §. 78 d. G. S. 168.)

Folgt man der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes, so braucht man dasselbe auch nicht mit M. so gewaltsam zu interpretiren, daß man den Worten: „binnen einem Monate nach „Auflösung" der A.G." die Worte: „binnen einem Monate nach dem Auflösungsbeschlusse" substituirt (a. a. O. S. 265). Man entgeht alsdann auch dem von Maaßen aufgestellten gänzlich unhaltbaren Satze, wonach die Auflösung der A.G. erst nach Eintragung der neuen Gesellschaft einzutragen sein soll. — Dieser Satz enthält, zumal dann, wenn der Auflösungsbeschluß zugleich eine Statutenänderung involvirt und deshalb vor der Eintragung jeglicher Rechtswirksamkeit entbehrt, ein juristisches Unikum: danach würden wenigstens für einen Moment, nämlich bis zur erfolgten Eintragung der Auflösung der A.G., zwei Kapitalgesellschaften existiren, die beide Eigenthümer desselben Vermögens sind. Wie in solchem Falle vor der Eintragung des Auflösungsbeschlusses den für das Zustandekommen der neuen G. m. b. H. durch die §§. 7 u. 8 d. G. vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen werden kann, bleibt ein völliges Räthsel. (Vgl. auch Wiener G.Z. Bd. 27 S. 345.)

b) Ist der Auflösungsbeschluß der A.G. rechtsgültig zu Stande gekommen und in dem Falle, in welchem derselbe gleichzeitig eine Statutenänderung enthält, im Handelsregister eingetragen, so ist nunmehr einer zweiten Generalversammlung der Aktionäre eine über das Vermögen der aufgelösten A.G. Aufschluß gebende Bilanz zur Genehmigung vorzulegen, auf Grund deren der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Gesellschaftsvermögen berechnet wird. Da es sich hier nicht um die alljährliche Vertheilungsbilanz des Art. 239 H.G.B. handelt, vielmehr diese Bilanz lediglich dazu dienen soll, das Reinvermögen der Gesellschaft zu ermitteln, um danach den auf jede Aktie entfallenden Vermögensantheil zu berechnen, so wird man von der Beachtung der Vorschriften des Art. 185a H.G.B. bei Aufstellung der Bilanz abzusehen haben. Unter entsprechender Anwendung des Art. 31 H.G.B. wird vielmehr nur der wahre, im Falle einer ordnungsmäßigen Liquidation

zu erzielende Werth der Abschätzung zu Grunde zu legen sein. (Ebenso Förtsch Anm. 11 zu §. 78 d. G. S. 171; vgl. auch Maaßen a. a. O. S. 265.)

Daß bei einer derartigen reinen Vermögensbilanz alle eigentlichen Passivkonten, z. B. Grundkapital-, Reservefondskonti, in Wegfall kommen, versteht sich von selbst, da ihre Aufnahme in die Bilanz nur für die Ermittelung des vertheilungsfähigen Reingewinns Bedeutung hat. (Ebenso Maaßen a. a. O. S. 265.)

Das Gleiche gilt von den eigentlichen Erneuerungsfonds, sofern der Bilanzansatz für die Aktivmasse deren wahrem Werthe entspricht.

Der von den Aktionären zu fassende Beschluß, mittelst dessen die Genehmigung der Bilanz ausgesprochen wird, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, sowie einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Die zu a und b gedachten Beschlüsse können in einer Versammlung gefaßt werden, wenn der Auflösungsbeschluß eine Statutenänderung nicht enthält und deshalb der vorgängigen Eintragung nicht bedarf.

c) Nunmehr kann zur Abfassung des Gesellschaftstrages über die neu zu errichtende G. m. b. H. geschritten werden. Dieser „Vertrag" muß allen Erfordernissen entsprechen, die das Gesetz in den §§. 2—5 aufstellt; auch im Uebrigen bedarf es zur Errichtung der Gesellschaft aller derjenigen Voraussetzungen, welche das Gesetz überhaupt bei der Gründung von G. m. b. H. vorschreibt (§§. 6—11 d. G.). Außerdem sind aber im vorliegenden Falle nachstehende Besonderheiten zu beachten:

a) Das Stammkapital der G. m. b. H. muß mindestens dem Grundkapital der aufgelösten A.G. gleichkommen; und zwar dem (gezeichneten) Nominalbetrage desselben, ohne Rücksicht darauf, welche Summen auf dasselbe eingezahlt sind; betrug Letzteres weniger als 20 000 Mk., so muß das Stammkapital gemäß §. 5 d. G. mindestens auf diese Summe erhöht werden.

Maaßen behauptet, das Stammkapital müsse ferner mindestens den Betrag des nach dem Vermögen der A.G. sich ergebenden Werthes von drei Vierteln des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft erreichen (a. a. O. S. 267). Dem ist indeß nicht beizupflichten. M. giebt selbst zu, daß aus den Worten des Gesetzes ein direkter Nachweis für die Richtigkeit seiner Ansicht nicht zu führen ist; der richtige Gedanke, welcher seiner Auffassung zu Grunde liegt, wird unter *β* sogleich klargestellt werden.

β) Um die Kontinuität zwischen der aufgelösten A.G. und der neugebildeten G. m. b. H. zu wahren, schreibt das Gesetz vor, daß allen Aktionären durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise, (z. B. durch Aufforderung mittelst eingeschriebenen Briefes zur Theilnahme an dem Gründungsakte, Gelegenheit gegeben werden muß, sich mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Gesellschaftsvermögen bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Danach muß also jeder Aktionär zwecks Betheiligung mit dem ganzen auf seine Aktien entfallenden Vermögensantheil zugelassen werden, selbstredend soweit dies bei Beobachtung der Vorschrift des §. 5 d. G. möglichst ist; beträgt z. B. sein Antheil 1350 Mk., so hat er nur einen Anspruch auf Zulassung mit einer Stammeinlage von 1300 Mk.

Auch muß ein Aktionär, welcher sich mit seinem ganzen Aktienbesitz betheiligen will, wozu er übrigens nicht verpflichtet ist — s. u. g —, diese Betheiligung mittelst einer einzigen Stammeinlage, bezw. mittelst Leistung etwa vorgesehener Nachschüsse übernehmen. Entfällt also auf seine Aktienbetheiligung z. B. ein Antheil von 80 000 Mk. an dem bisherigen Gesellschaftsvermögen und ist in dem Gesellschaftsvertrage die Leistung von Nachschüssen nicht vorgesehen, so muß sich die von ihm zu übernehmende Stammeinlage auf den Betrag von 80 000 Mk. belaufen.

Aber es sind nicht bloß alle Aktionäre zur Betheiligung zuzulassen; vielmehr müssen auch, um das Zustandekommen der neuen G. m. b. H. herbeizuführen, „die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft ausmachen."

Wie ich schon anderweit hervorgehoben, hat die „Aktie" die doppelte Funktion des „Geschäftsantheils" und der „Stammeinlage". Erwägt man nun, daß der vorstehend mitgetheilte Satz des Gesetzes sich unmittelbar an den oben erwähnten anschließt, wonach den Aktionären Gelegenheit gegeben werden soll, sich mit dem auf ihre Aktien entfallenden „Vermögensantheil" an der neuen Gesellschaft zu betheiligen, so will offenbar der zweite Satz des 3. Absatzes des §. 78 d. G. gleichfalls besagen, daß die Inhaber von $^3/_4$ aller Aktien sich mit dem auf diese drei Viertel entfallenden Vermögen an der neuen Gesellschaft betheiligen müssen. Dies ist der richtige Kern des von Maaßen ausgesprochenen Gedankens (a. a. O. S. 282).

Darüber nun aber, daß diese Betheiligung ausschließlich durch Uebernahme von Stammeinlagen erfolgen muß, sagt das Gesetz nichts; demnach steht nichts im Wege, die Vermögenseinlagen theils durch Uebernahme von Stammeinlagen, theils durch eine solche von Nachschüssen zu bewirken, wenn nur überhaupt das auf $^3/_4$ aller Aktien entfallende Vermögen der „Betheiligung" an der neuen Gesellschaft dient. Damit ist auch dem Zwecke des Gesetzes, bei der Umwandlung die bisherige „Kreditbasis" aufrechtzuerhalten, in vollem Umfange Genüge geschehen. — Bei der A.G. bildet diese Kreditbasis das Grundkapital, d. h. den Nominalbetrag aller Aktien; wird nun das Stammkapital gleich hoch bemessen, so ist damit ohne Weiteres dieselbe Kreditbasis für die G. m. b. H. hergestellt. Ist das Gesellschaftsvermögen höher als das Grundkapital, so bildet der übersteigende Betrag — (abgesehen von dem Zwangsreservefonds des Art. 185 b H.G.B.) — ein freibewegliches Betriebskapital, das unbeschadet der Sicherheit der Gläubiger diesen Charakter auch bei der Umwandlung der A.G. in eine G. m. b. H. behalten kann.

Kann demnach die Betheiligung der Aktionäre in der Weise erfolgen, daß ein Theil des auf ihre Aktien entfallenden Vermögens als Stammeinlage, ein anderer Theil als Nachschußleistung eingeschossen wird, so ist damit die Behauptung Maaßens, das gesammte auf drei Viertheile aller Aktien entfallende Vermögen müsse als Stammkapital, (d. i. als Summe aller Stammeinlagen) eingelegt sein, ohne Weiteres widerlegt.

Für die Errichtung der Gesellschaft selbst sind weitere Erfordernisse, als die hier entwickelten, nicht zu beachten.

Insbesondere ist es nicht nöthig, daß, wie Förtsch (Anm. 6 u. 7 zu §. 78 d. G. S. 169, 170) offenbar im Anschluß an die amtl. Begr. S. 91 behauptet, das Stammkapital der G. m. b. H. durch die eingebrachten Antheile an dem Vermögen der bisherigen A.G. und durch Baarzahlung gedeckt oder doch „wenigstens der zur Bezahlung der ausgeschiedenen Aktionäre erforderliche Betrag durch Baarzahlung beschafft ist." — Das Gesetz weiß von einem derartigen Erforderniß nichts; anscheinend beruht auch die ganze Auffassung nur darauf, daß man die Begriffe „Stammkapital" und „Gesellschaftsvermögen" nicht scharf genug geschieden hat.

Mangels einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift behält es vielmehr auch hier lediglich bei der Bestimmung der §§. 7 u. 8 d. G. sein Bewenden, wonach die nicht in Geld zu leistende Einlage vollständig, auf alle Einlagen aber wenigstens ein Viertheil, mindestens jedoch der Betrag von 250 Mk. eingezahlt sein muß. Darnach gestaltet sich die Sach- und Rechtslage folgendermaßen:

Repräsentirt der Werth des von jedem bisherigen Aktionär als Einlage auf seinen Stammantheil aus der aufgelösten A.G. eingebrachten Vermögens den Betrag eines Viertheils der Stammeinlage, mindestens aber 250 Mk., so bedarf es an und für sich einer weiteren Baareinzahlung nicht; vielmehr kann der weitere Betrag der Stammeinlage zunächst ein Einlagerückstand verbleiben. Nur so viel ist von der Förtsch'schen Ansicht richtig, daß die Schulden der aufgelösten A.G. bei dem Uebergang des Gesellschaftsvermögens auf die G. m. b. H. sich um diejenigen Beträge vermehren, welche den an der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligenden Aktionären als ihr Antheil am Gesellschaftsvermögen auszuzahlen sind; diese Beträge müssen also in Rechnung gezogen werden, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob auf jede Stammeinlage der neuen Gesellschaft mindestens ein Viertheil bezw. der Betrag von 250 Mk. eingezahlt ist.

Prüft man an der Hand der vorstehenden Ausführungen die von Förtsch S. 170 mitgetheilten Beispiele, so ergiebt sich Folgendes:

1. Beispiel:

„Grundkapital der A.G. = 100 000 Mk., zerlegt in 100 Aktien zu 1000 Mk. Bilanzmäßiges Reinvermögen 140 800 Mk.; der Antheil jedes Aktionärs also = 1408 Mark; $^3/_4$ des Reinvermögens = 105 600 Mk. Bei der Umwandlung, welcher nur die Inhaber dieser $^3/_4$ beitreten, wird die Stammeinlage desjenigen, welcher nur eine Aktie besitzt, auf 1400 Mk. festgesetzt. 75 × 1400 = 105 000 Mk., welche Summe das neue Stammkapital bildet; die übrigen 600 Mk. werden unter die 75 Gesellschafter vertheilt oder bleiben als Nachschüsse in den Händen der Gesellschaft."

In diesem Beispiel ist der Satz, die 600 Mk. könnten an die 75 Gesellschafter ohne Weiteres vertheilt werden, nach dem Obigen unrichtig; vielmehr müssen sich die bisherigen Aktionäre mit den ganzen drei Vierteln des Reinvermögens an der neuen Gesellschaft betheiligen, so daß die 600 Mk. als Nachschußkapital einzulegen sind.

2. Beispiel:

„Grundkapital der A.G. = 100 000 Mk., zerlegt in 100 Aktien zu je 1000 Mk.; bilanzmäßiges Reinvermögen 76 800 Mk.; Antheil des Aktionärs also = 768 Mk.; $^3/_4$ des Reinvermögens = 57 600 Mk. Bei der Umwandlung, welcher nur die Inhaber dieser $^3/_4$ beitreten, wird das Stammkapital auf 105 000 Mk. festgesetzt; Stammeinlage desjenigen, welcher nur eine Aktie besitzt, also = 1400 Mk., worauf je 768 durch den Antheil gewährt sind, 256 baar bezahlt werden und 376 Mk. rückständig bleiben."

Nach meiner Ansicht ist in dem vorliegenden Falle eine Baarzahlung nicht erforderlich; denn wenn man auch den zur Befriedigung der austretenden Aktionäre erforderlichen Betrag von 25 × 768 = 19 200 Mk. den Schulden der neuen Gesellschaft hinzurechnen muß, so daß sich die Einlage der 75 bisherigen Aktionäre und neuen Gesellschafter um je 256 Mk. verkürzt, so beziffert sich doch der Antheil eines jeden Gesellschafters (bezw. früheren Aktionärs) an dem nach Befriedigung der ausscheidenden Aktionäre verbleibenden Reinvermögen auf je 768 — 256 = 512 Mk. Diese Summe macht aber mehr als ein Viertheil der Stammeinlage von je 1400 Mk. aus, wie der Werth des alsdann noch durch Vermögensleistungen gedeckten Stammkapitals sich auf 38 400 Mk. beläuft, so daß irgend welche Baareinzahlung der neuen Gesellschafter nicht erforderlich ist, vielmehr dieselben nur mit einem Einlagerückstand von je 888 Mk. der Gesellschaft gegenüber zu belasten sind.

Würde in dem vorstehenden Beispiele das Reinvermögen selbst nur 35 000 Mk. ausmachen, so wäre doch immer noch eine Baarzahlung der 75 früheren Aktionäre und demnächstigen Gesellschafter nicht erforderlich; denn alsdann macht die auf jede Stammeinlage von 1400 Mk. bewirkte Leistung nach Abzug von 8750 Mk., welche zur Befriedigung der ausscheidenden Aktionäre zu verwenden sind, immer noch den Betrag von 350 Mk. = $^1/_4$ der Stammeinlage von 1400 Mk. aus. Erst dann, wenn das Reinvermögen der aufgelösten A.G. den Betrag von 35 000 Mk. nicht erreicht, muß in dem hier besprochenen Beispiele eine Baarzahlung von den neuen Gesellschaftern geleistet werden; beläuft sich derselbe beispielsweise nur auf 24 000 Mk., so entfällt auf jede Aktie der Betrag von 240 Mk.; auf die 75 Aktien der die Gesellschaft bildenden Gesellschafter 18 000 Mk. Dieser Betrag vermindert sich noch um diejenigen 6000 Mk., welche den ausscheidenden Aktionären auszuzahlen sind, so daß in Wirklichkeit auf jede Stammeinlage zu 1400 Mk. nur eine Summe von je 160 Mk. entfällt, welche durch Hingabe des Vermögens der aufgelösten A.G. von jedem Gesellschafter aufgebracht ist. In diesem Falle muß gemäß §. 5 d. G. auf jede Stammeinlage noch der Betrag von 190 Mk. in Baar eingezahlt werden, ehe die Eintragung der neuen Gesellschaft erfolgen kann.

d) Spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der A.G. muß die neue G. m. b. H. durch ihre Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Diese Frist beginnt in der Regel mit dem Tage, an welchem der Auflösungsbeschluß gefaßt ist; enthält dieser aber zugleich eine Statutenänderung, so läuft sie erst von dem Tage ab, an welchem die Eintragung des Auflösungsbeschlusses in das Handelsregister erfolgt ist. (S. o. a.)

Für die Berechnung der Frist wird man den §. 200 C.P.O. entsprechend anwenden können, so daß sie also mit Ablauf desjenigen Tages des auf den Beginn der Frist folgenden Monats endigt, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt der Tag in diesem Monat, so endigt dieselbe mit Ablauf des letzten Monatstages.

e) Der Registerrichter darf nur dann die Eintragung der neuen G. m. b. H. verfügen, wenn ihm außer den

allgemeinen in den §§. 2—11 d. G. erwähnten Erforderniſſen ſpeziell auch das Vorhandenſein der unter a—d vorſtehend aufgeführten Requiſite nachgewieſen iſt. Insbeſondere muß er den Eintragungsantrag auch dann zurückweiſen, wenn die unter d erwähnte Friſt nicht gewahrt iſt.

Iſt die Eintragung der neuen G. m. b. H. endgültig abgelehnt, ſo muß nunmehr unverzüglich die Liquidation der aufgelöſten A.G. nach den gewöhnlichen Vorſchriften des Aktienrechts erfolgen. (Ebenſo Förtſch Anm. 13 zu §. 78 S. 172.)

f) Wird die Eintragung der Geſellſchaft dagegen angeordnet, ſo gebt damit von Rechtswegen das geſammte Aktiv- und Paſſivvermögen der aufgelöſten A.G. auf die neue G. m. b. H. über. Es handelt ſich hier um einen Fall der Univerſalſucceſſion im Gebiete des Sozialrechts. (Vgl. darüber Gierke Gen.Th. S. 859 ff.) Eigenthum, dingliche Rechte, Forderungen der aufgelöſten A.G. gehen ohne Weiteres auf die G. m. b. H. über: deshalb iſt z. B. im Gebiete des preußiſchen A. L.R. zur Umſchreibung von Grundeigenthum der bisherigen A.G. auf den Namen der G. m. b. H. keineswegs etwa eine Auflaſſung, ſondern lediglich ein Umſchreibungsantrag der Geſchäftsführer der letzteren erforderlich, welchem der Auflöſungsbeſchluß der A.G. und der Handelsregiſterauszug über die Eintragung der G. m. b. H. beizufügen iſt. Die für und gegen die aufgelöſte A.G. erwirkten Schuldtitel ſind ohne Weiteres für oder gegen die G. m. b. H. verwendbar, ſofern nur unter Beifügung der im vorhergehenden Satze bezeichneten Urkunden eine Vollſtreckungsklauſel für bezw. gegen die neue Geſellſchaft erwirkt wird. (§. 665 C.P.O.)

Mit der endgültigen Eintragung der G. m. b. H. ſteht ferner feſt, daß es einer Liquidation der aufgelöſten A.G. nicht bedarf, daß alſo ein körperſchaftliches Nachleben derſelben nicht mehr ſtattfindet. Der bisherige Vorſtand der A.G. muß demnach das Erlöſchen der Geſellſchaftsfirma nunmehr zum Handelsregiſter anmelden. (Art. 25, 26 H.G.B.)

Da eine Liquidation überhaupt nicht ſtattgefunden, ſo bleibt auch Art. 245 H.G.B. ſeinem ganzen Inhalte nach unanwendbar. Daſſelbe muß übrigens auch vom Art. 246 H.G.B. gelten. Denn wenn das ganze Vermögen der A.G. auf die G. m. b. H. übergeht, ſo wird die letztere die von der erſteren geführten Handelsbücher nicht entbehren können; und auch die nach Abſ. 2 des Art. 246 H.G.B. den Gläubigern und Aktionären geſtattete Einſicht der Bücher hat offenbar eine vorgängige Liquidation der A.G. zur Vorausſetzung. Wo eben, wie im vorliegenden Falle, für die Gläubiger lediglich ein Wechſel in der Perſon des Schuldners ſtattfindet, iſt eine Veranlaſſung, ihnen die Einſicht der Bücher der A.G. zu gewähren, nicht gegeben; daſſelbe gilt von den Aktionären, die der neuen Geſellſchaft nicht beitreten, da ſie alsdann lediglich Gläubiger derſelben werden, während die beitretenden Aktionäre als nunmehrige Geſellſchafter auch nur die dieſen zuſtehenden Rechte ausüben können.

g) Beſonderer Erörterung bedarf noch die Rechtslage der Gläubiger der aufgelöſten A.G. und diejenige der ausſcheidenden Aktionäre.

α) Die Lage der Gläubiger wird ſchon im Allgemeinen durch die „Umwandlung“ in keiner Weiſe gefährdet oder verſchlechtert; denn in dem Stammkapital bleibt ihnen die bisherige Kreditbaſis in vollem Umfange erhalten. Iſt daſſelbe bei der Auflöſung durch Geſellſchaftsaktivvermögen nicht mehr vollſtändig gedeckt, ſo wird ihre Lage ſogar inſofern erheblich gebeſſert, als nunmehr die neuen Geſellſchafter für den in der Aktivmaſſe nicht vorhandenen Theil des Stammkapitals gemäß §§. 19, 21 ff. d. G. perſönlich aufzukommen haben, und zwar derart, daß eventuell ſämmtliche Geſellſchafter für den ganzen Fehlbetrag perſönlich haftbar ſind. (§. 24 d. G.)

Da ſomit die Gläubiger in der neuen G. m. b H. eine mindeſtens ebenſo ſichere und ſolvente Schuldnerin erhalten, als ſie in der bisherigen A.G. beſeſſen, ſo hätte es beſonderer Schutzmaßregeln für dieſelben kaum bedurft.

Gleichwohl ſchreibt §. 79 Abſ. 3 d. G. in dieſer Richtung ausdrücklich vor, daß die Gläubiger unverzüglich nach der Eintragung der neuen Geſellſchaft in das Handelsregiſter durch deren Geſchäftsführer gemäß Art. 243 H.G.B. aufzufordern ſind, ſich mit ihren Anſprüchen bei der Geſellſchaft zu melden. Die ſich meldenden Gläubiger ſind, wenn ſie der Umwandlung nicht zuſtimmen, zu befriedigen oder ſicherzuſtellen.

Die Geſchäftsführer haften den Gläubigern der aufgelöſten A.G. perſönlich und ſolidariſch für die Beobachtung dieſer Vorſchriften.

Die erweiterte Sicherheit der Gläubiger beſteht demnach in Folgendem:

Zunächſt erhalten ſie durch die drei Mal in den ſog. „Geſellſchaftsblättern“ der bisherigen A.G. zu veröffentlichende Aufforderung, ſich bei der neuen Geſellſchaft mit ihren Anſprüchen zu melden, Kenntniß von dem Wechſel in der Perſon ihrer Schuldnerin. Stimmen ſie nun der Umwandlung nicht zu, ſo müſſen ſie wegen ihrer fälligen Forderungen ſofort befriedigt, wegen ihrer nichtfälligen ſicher geſtellt werden. Zwar gehen auch diejenigen Gläubiger fälliger Forderungen, welche der Umwandlung zuſtimmen, hierdurch ihres Anſpruchs, jederzeit Befriedigung von der Geſellſchaft zu verlangen, nicht verluſtig, immerhin ſind aber die geſetzlichen Vorſchriften auch für ſie keineswegs bedeutungslos. Denn einmal erhalten ſie, wie bemerkt, durch die öffentliche Aufforderung Kenntniß von dem Wechſel in der Perſon ihrer Schuldnerin; und ſodann iſt es ihrer freien Entſchließung überlaſſen, ob ſie der Umwandlung zuſtimmen wollen oder nicht. Widerſprechen ſie derſelben, ſo erhalten ſie nunmehr eine erhöhte Sicherheit für die Befriedigung ihrer Forderungen, weil alsdann die Geſchäftsführer bei Vermeidung perſönlicher und ſolidariſcher Haftbarkeit verpflichtet ſind, dieſelbe ſofort herbeizuführen, ſo daß alſo die Gläubiger in dieſem Falle, — dem einzigen, welchen das Geſetz kennt — ein direktes Klagerecht gegen die zuwiderhandelnden Geſchäftsführer haben.

Demnach können die Gläubiger, wenn ſie trotz ihres Widerſpruchs gegen die „Umwandlung“ nicht ſofort wegen ihrer fälligen Forderungen befriedigt worden, dieſerhalb nach ihrer Wahl ſowohl die G. m. b. H., wie deren Geſchäftsführer, ja ſelbſt beide gleichzeitig in Anſpruch uehmen.

Die nicht-fälligen Forderungen der der Umwandlung widerſprechenden Gläubiger ſind ſicherzuſtellen. Da das Reichsgeſetz über die Art der Sicherſtellung nichts beſtimmt, ſo ſind in dieſer Hinſicht die in den einzelnen Bundesſtaaten geltenden Landesgeſetze maßgebend.

Wenn Förtſch Anm. 5 zu §. 79 d. G. S. 176 behauptet, die Geſchäftsführer hätten nicht-fällige Forderungen der Gläubiger nach ihrer — (d. h. doch wohl der Gläubiger) — Wahl ſofort zu berichtigen oder ſicherzuſtelleu, ſo iſt garnicht abzuſehen, inwiefern durch

die „Umwandlung", welche, wie gezeigt, die Rechtslage der Gläubiger eher verbessert, als verschlechtert, an und für sich eine Fälligkeit nicht-fälliger Forderungen und somit ein Anspruch auf Befriedigung derselben herbeigeführt werden soll.

Gegen die F.'sche Ansicht spricht insbesondere der Umstand, daß auch im Falle der Auflösung einer A.G. durch Vereinigung mit einer anderen die Gläubiger der aufgelösten A.G. wegen ihrer nicht-fälligen Forderungen, wie jetzt wohl unbestritten, nur Sicherstellung verlangen können. (Vgl. Wiener in G.Z. Bd. 27 S. 348, 381; R.G.E. vom 17. Oktober 1882; Bd. 9 S. 11 ff., insbesondere S. 15; Ring Nr. 7 zu Art. 247 H.G.B. S. 685; Puchelt Suppl. S. 593, 577.)

Da nun der in diesem Falle maßgebende Art. 247 H.G.B. sich in dieser Hinsicht genau so ausdrückt, wie §. 79 d. G., dem er offenbar zum Vorbilde gedient, so muß auch hier das Gleiche gelten. (Vgl. auch Maaßen a. a. O. S. 282.)

β) Die ausscheidenden Aktionäre erlangen wegen ihres Anspruchs an dem Vermögen der aufgelösten A.G. vollständig die Rechtsstellung von Gläubigern gegenüber der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Vorweg ist hier zu bemerken, daß auch diejenigen Aktionäre, welche dem zum Zwecke der Umwandlung gefaßten Auflösungsbeschlusse zugestimmt haben, gleichwohl nicht verpflichtet sind, der neuen G. m. b. H. beizutreten. Denn da diese Zustimmung seitens des einzelnen Aktionärs ebensowohl mit der Absicht erfolgt sein kann, lediglich die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen, so läßt sich mangels ausdrücklicher gegentheiliger Gesetzesvorschrift eine Verpflichtung des zustimmenden Aktionärs, der neuen Gesellschaft beizutreten, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen um so weniger herleiten, als, wie schon oben bemerkt, Beweggründe in der Regel rechtlich unerheblich sind. — Die hier vertretene Auffassung findet übrigens auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Stütze. Der §. 78 Abs. 4 des Entwurfs, welcher jetzt durch §. 79 Abs. 2 d. G. ersetzt ist, lautete nämlich:

„Jeder Aktionär, welcher der Auflösung nicht zugestimmt und bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat" u. s. w. wie das Gesetz.

Da nun die R.T.K. die gesperrt gedruckten Worte gestrichen hat und die also geänderte Fassung zum Gesetz erhoben ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber den Umstand, ob der Aktionär der Auflösung zugestimmt oder nicht, für unerheblich erachtete. (Ebenso Förtsch Anm. 4 zu §. 76 d. G. S. 168 und Anm. 3 zu §. 79 d. G. S. 175; Maaßen a. a. O. S. 283, der übrigens in seiner Polemik gegen die Begründung übersieht, daß der Entwurf einen anderen Wortlaut hatte, als das Gesetz. —

Es können sonach sämmtliche Aktionäre, welche der neuen G. m. b. H. nicht beigetreten sind, ohne Weiteres den auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem bisherigen Gesellschaftsvermögen sofort nach der Eintragung der Gesellschaft gegen diese als Gläubiger geltend machen. Die Anwendung des Art. 245 H.G.B. kann, wie schon oben bemerkt, überhaupt nicht in Frage kommen, da diese eine vorgängige Liquidation voraussetzt. Deshalb kann auch von der Innehaltung eines Sperrjahres behufs Befriedigung der bisherigen Aktionäre nicht die Rede sein.

Dies ergiebt sich auch aus folgender Erwägung:

Im Liquidationsstadium stellt der Anspruch des Aktionärs an dem Vermögen der aufgelösten A.G. ein gewöhnliches Sonderrecht dar, das, wenn auch den Mehrheitsbeschlüssen entwachsen, doch seinen sozial-rechtlichen Charakter insofern beibehält, als es gegenüber den individualrechtlichen Ansprüchen der Gläubiger zurücktreten muß. Darum können die Aktionäre während des im Liquidationsstadium sich bethätigenden körperschaftlichen Nachlebens der Gesellschaft ihre auf dem Sozialrecht beruhenden Ansprüche erst dann geltend machen, wenn die auf dem Boden des Individualrechts entstandenen Forderungen der Gesellschaftsgläubiger getilgt oder sichergestellt sind.

Hat nun aber, wie im vorliegenden Falle, die A.G. ohne ein körperschaftliches Nachleben ihr Ende erreicht, so daß also von Ansprüchen gegen dieselbe, (geschweige denn von sozialrechtlichen) überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, so ist eine in bestimmter Reihenfolge vorzunehmende Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger und der Aktionäre aus dem Gesellschaftsvermögen nicht denkbar. Dies ergiebt sich auch schon daraus, daß ein Aktiengesellschaftsvermögen nicht mehr existirt, indem dieses vielmehr mit der Eintragung der neuen Gesellschaft ohne Weiteres auf die Letztere übergeht, wie dieselbe auch alle gegen die bisherige AG. entstandenen Ansprüche als Schuldnerin zu befriedigen hat. Damit verwandelt sich der bisherige sozialrechtliche Anspruch des Aktionärs gegen die bisherige A.G. auf antheilsmäßige Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen in einen bestimmten, durch die Bilanz festgesetzten individualrechtlichen Geldanspruch gegen die neue G. m. b. H. Dieser Anspruch beruht keineswegs auf der Mitgliedschaft bei der neuen Gesellschaft, sondern vielmehr darauf, daß das zur Befriedigung der Aktionäre dienende Vermögen in das Eigenthum eines Dritten im Wege der Universalsuccession gegen die Verpflichtung übergegangen ist, die darauf lastenden Ansprüche zu tilgen. Der bisherige Aktionär steht der neuen Gesellschaft deshalb genau so als Dritter gegenüber, wie jeder sonstige Gesellschaftsgläubiger. Es könnte den Anschein gewinnen, als ob die hiernach eintretende Konkurrenz der ausscheidenden Aktionäre mit den bisherigen eigentlichen Gläubigern der A.G. die Ansprüche der letzteren gefährden könnte. Bei genauerer Betrachtung ist dem aber keineswegs so.

Ist nämlich schon zur Zeit der Auflösung der A.G. das Vermögen derselben zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr ausreichend, so können diese einer Konkurrenz der Aktionäre dadurch vorbeugen, daß sie wegen Ueberschuldung der A.G. die Konkurseröffnung beantragen. Damit ist selbstredend die „Umwandlung" ausgeschlossen. Ist diese aber einmal vollzogen, so tritt, wie schon oben dargethan, höchstens eine Verbesserung der Lage der bisherigen Gläubiger ein, indem nunmehr die neuen Gesellschafter bis zur Höhe des Stammkapitals persönlich haftbar werden, wenn das übertragene Gesellschaftsvermögen zur Deckung des Stammkapitals nicht ausreicht. Auch in diesem Falle kann also eine Schädigung der Gesellschaftsgläubiger durch die Konkurrenz der bisherigen Aktionäre um so weniger eintreten, als sie wegen ihrer nicht-fälligen Forderungen durch ihren bloßen Widerspruch gegen die Umwandlung sogar noch einen Anspruch auf Sicherstellung erwerben.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß ein Aktionär hinsichtlich des auf einzelne seiner Aktien entfallenden Antheils der neuen Gesellschaft beitreten, im Uebrigen

aber die Auszahlung seines Antheils verlangen kann, soweit er nicht beigetreten ist. Denn das Gesetz schreibt nirgends vor, daß ein Beitritt in Betreff der gesammten Betheiligung eines Aktionärs erfolgen muß. (Ebenso Förtsch Anm. 9 zu 78 d. G. S. 170; Maaßen a. a. O. S. 267.) Ist ein Aktionär in dieser Weise hinsichtlich eines Theiles seiner Aktienbetheiligung Gesellschafter geworden, so steht er in Betreff des übrigen Theils der Gesellschaft genau so gut als Gesellschaftsgläubiger gegenüber, als wenn er ein Darlehn von derselben zu fordern hätte. Daraus folgt, daß der nichtbeigetretene Aktionär wegen des Anspruchs auf Auszahlung seines Antheils an dem Vermögen der aufgelösten A.G. gegen die G. m. b. H. mit demselben Rechte den Antrag auf Konkurseröffnung stellen kann, wie jeder sonstige Gesellschaftsgläubiger, während ihm dies Recht gegenüber der liquidirenden A.G. zweifellos versagt ist.

Zur Frage der Differenzgeschäfte.

Ein Wort aus der Praxis des Börsenlebens.

Von

Max Arnhold in Dresden.

Es macht auf einen mitten in der Praxis stehenden Kaufmann immer einen erfreulichen Eindruck, wenn juristische Fragen, deren Entscheidung durch ein gut Theil Gefühlspolitik verwirrt zu werden droht, auch von Rechtsgelehrten in durchaus objektiver Weise erörtert werden; man gewinnt dadurch wieder die Ueberzeugung, daß Recht doch schließlich Recht bleiben und der Geschäftsthätigkeit die für sie unbedingt erforderliche Rechtssicherheit wieder zugeführt werden wird. Nach dieser Richtung sind die beiden Aufsätze von Staub in Nummer 46/47 und von Bendixen in Nummer 50/51 dieser Wochenschrift sehr dankbar entgegenzunehmen.

Auf zwei Gesichtspunkte möchten wir aber noch hinweisen, die unseres Erachtens doch nicht genau genug festgestellt worden sind.

Mit Recht sagt Staub, daß die Vereinbarung, nach der kein wahres Kaufgeschäft, sondern ein Differenzgeschäft vorliegen soll, dahin gehen muß, daß Realerfüllung auf beiden Seiten ausgeschlossen sei, und zwar entweder ausdrücklich oder auch durch konkludente Erklärungen oder Handlungen. Auf Seiten des Banquiers ist das nun aber niemals der Fall. Der Banquier kann überhaupt im Voraus gar nicht wissen, ob der Kunde, für den oder mit dem er ein Termingeschäft abgeschlossen hat, das Gegengeschäft, also beim Kauf das den Kauf realisirende Verkaufsgeschäft, beim Verkauf das den Verkauf realisirende Kaufgeschäft, auch wieder durch ihn oder mit ihm vollzieht; der Banquier muß vielmehr — und es kommt das, weil mancher Kunde auch seinem Banquier nicht gerne die volle Uebersicht über seine Geschäfte gewähren will, gar nicht so sehr selten vor — sich gefallen lassen, daß der Kunde ihn auffordert, an einen Andern zu liefern oder von einem Andern zu beziehen. Allein daraus, daß er sich diese Abwickelung nicht nur gefallen lassen, sondern bei seinen Dispositionen vorhersehen muß, geht schon hervor, daß er niemals das Eingehen eines wirklichen Differenzgeschäftes auch nur beabsichtigen kann, sondern immer nur ein wirkliches Termingeschäft beabsichtigt.

Wir kennen nur eine einzige Art wirklicher, indessen selten und fast ausschließlich an der Börse vorkommender Differenzgeschäfte; das ist der Handel mit Dividendenscheinen von Aktien. Bei diesem geht die Absicht beider Kontrahenten nicht auf Lieferung, sondern auf Zahlung der Differenz zwischen dem Abschlußpreise und demjenigen Betrage, mit welchem die gehandelten Dividendenscheine nach Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung der betreffenden Aktiengesellschaft eingelöst werden.

Des Weiteren weist Staub darauf hin, daß auch die Feststellung des Differenzgeschäftes aus dem geringen Depot auf irrthümlicher Anschauung beruhe, weil der Banquier die abzunehmende Waare ja im Besitz behält, er also eine höhere Sicherheit nicht zu verlangen brauche, als nöthig ist, um die bei einem Zwangsverkauf etwa zu befürchtende Preisdifferenz zu decken. Ein Depot im Vollwerthe der zu liefernden Waare zu verlangen, wäre ein unkaufmännisches, thörichtes Verlangen.

Wir möchten auf Termingeschäfte aufmerksam machen, bei denen es sicher noch Niemandem in den Sinn gekommen ist, sie auch nur entfernt als Differenzgeschäfte anzusehen, obwohl dabei thatsächlich auch nur ganz geringes Depot als Sicherstellung für die etwa zu befürchtende Preisdifferenz genommen bezw. gewährt wird und obwohl dabei der Verkäufer sich um die Vermögensverhältnisse, ja sogar um die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers gar nicht kümmert: wir meinen die Emissionsgeschäfte, und zwar diejenigen — und das ist meist bei Staatsanleihen der Fall —, bei denen die Abnahme der gezeichneten Effekten erst an oft weit hinaus liegenden Terminen zu erfolgen braucht. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die größten Summen lediglich in der Absicht gezeichnet werden, die zugetheilten Beträge möglichst rasch mit Gewinn wieder zu verkaufen; der Zeichner ist sehr oft gar nicht in der Lage, die zugetheilten Stücke zu beziehen; er weiß das auch ganz genau. Er weiß aber auch, daß er die Stücke durch einen Banquier verkaufen lassen kann und daß dieser dann die Stücke für ihn abnimmt und mit ihm blos die Differenz regulirt. Hier liegt also auch auf der einen Seite, beim Zeichner, die Absicht des reinen Differenzgeschäftes vor, auf der anderen Seite, z. B. beim Deutschen Reiche gelegentlich der jüngsten Anleiheemissionen, ganz gewiß die Absicht des wirklichen Verkaufsgeschäftes auf Zeit. Genau so liegen

aber die Termingeschäfte zwischen Kunde und Banquier, denen nun — uns ist kein Grund dafür erfindlich — plötzlich der Charakter des beiderseitig gewollten wirklichen Differenzspiels innewohnen soll!

Vom Reichsgericht.

Ueber die Klage auf Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung aus Art. 190a H.G.B. hat das Reichsgericht I. C.S. im Urtheile vom 23. November 1892 (I. 266/92) folgende Rechtssätze aufgestellt:

1. Wenn auf Inhaber lautende Aktien ausgestellt sind, so ist der Inhaber der Urkunde zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, also auch zur Theilnahme an der Generalversammlung, sowie zur Erhebung der Anfechtungsklage gemäß Art. 190a H.G.B. legitimirt. Der Einwand, daß der Inhaber nicht Eigenthümer der in seinem Gewahrsam befindlichen Aktien sei, steht der Anfechtungsklage regelmäßig nicht entgegen. Dahingestellt bleibt, ob dieser Einwand dann zuzulassen ist, wenn die Ausübung des Stimmrechts auf Grund fremder, dem Inhaber nicht gehöriger Aktien den Thatbestand einer nach Art. 249f H.G.B. strafbaren Handlung (Benutzung der Aktien eines Anderen ohne Befugniß zu seiner Vertretung und ohne seine Einwilligung) enthält oder zur Umgehung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften geschieht.

2. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein zu Protokoll der Generalversammlung erklärter Protest gegen die einzelnen Beschlüsse dann nicht erforderlich, wenn der Protest und die Anfechtung darauf gegründet sind, daß die Berufung der Generalversammlung nicht gehörig erfolgt war. Daß es nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, in diesem Falle neben dem allgemeinen Protest gegen die Abhaltung der Generalversammlung noch einen besonderen Widerspruch gegen die einzelnen von der Versammlung gefaßten Beschlüsse zu verlangen, ergiebt sich schon daraus, daß es die Anfechtungsbefugniß wegen nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung auch den Aktionären giebt, die in der Versammlung überhaupt nicht erschienen sind.

3. Der Anfechtungsklage, welche auf Nichteinhaltung der in Art. 239 H.G.B. vorgeschriebenen Frist zur Auslegung der an die Versammlung zu machenden Vorlagen gegründet ist, kann nicht mit dem Einwande begegnet werden, daß der Anfechtungskläger selbst durch eine bei der Staatsanwaltschaft eingereichte Denunziation die rechtzeitige Aufstellung der Bilanz und die Einhaltung der im Gesetz (bezw. im Gesellschaftsvertrage) vorgeschriebenen Frist verhindert habe. Wenn in Folge der durch die Staatsanwaltschaft angeordneten Beschlagnahme der Gesellschaftsbücher die Aufstellung der Bilanz verzögert wurde, so muß behufs Einhaltung der Auslegungsfrist die Generalversammlung verschoben bezw. verlegt werden.

4. Des Rechts der Anfechtungsklage geht der Kläger nicht dadurch verlustig, daß er die von der Generalversammlung beschlossene Dividende entgegennimmt; es liegt darin (gegenüber dem erhobenen Protest) keine Genehmigung des Beschlusses. Klöppel..

Stempelwesen.

In einer sich sonst als Check kennzeichnenden Anweisung hatte es keinen Ausdruck gefunden, daß derselbe vom Aussteller auf sein Guthaben gezogen worden sei. Gegen die Betheiligten war ein Strafverfahren wegen Wechselstempelsteuer-Hinterziehung eingeleitet worden; das Schöffengericht sowie die Strafkammer hatten jedoch freigesprochen. Die Königl. Staatsanwaltschaft legte auf Grund des §. 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Revision ein. Das Reichsgericht, I. Strafsenat, hat im Urtheil vom 28. Mai 1892 das freisprechende Urtheil aufgehoben und damit die Stempelpflichtigkeit des Checks, in dem die Anweisung auf ein Guthaben nicht zum Ausdruck gelangt ist, anerkannt. Die Begründung ist nach der „Berliner Börsen-Zeitung" folgende: „Das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 enthält in §. 24 Abs. 1 eine Ausdehnung der Wechselstempelsteuer auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind, befreit aber von der Stempelsteuer in Abs. 2 Ziffer 1 „die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (das ist Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt. Das Wechselstempelsteuergesetz will, wie aus dieser Bestimmung klar erhellt, eine Verfügung über diejenigen Erfordernisse des Checks, welche seine rechtliche Wirksamkeit bedingen, nicht treffen, dagegen diejenigen Voraussetzungen, unter welchen die in der Form des Checks auftretenden Anweisungen Steuerfreiheit genießen sollen, festsetzen. Das Gesetz verlangt für den Check, wenn er steuerfrei sein soll, ausdrücklich, daß er eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers sein müsse. Wenn daher der Richter verlangt, daß dieses Erforderniß aus dem Check selbst hervorgehen müsse, so geht er nicht über die Requisite hinaus, welche das Gesetz verlangt, sondern er fordert nur das, was auch das Gesetz ausdrücklich fordert. Daß dieses Requisit nicht nur materiell vorhanden und eventuell nachweisbar, sondern auch erkennbar sei, folgt aus der Natur eines Steuergesetzes und insbesondere aus der einer Urkundensteuer, als welche die Revision mit Recht die Wechselstempelsteuer bezeichnet. Es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber gewollt hat, die Steuerbehörde solle sich in jedem einzelnen Fall auf ein Beweisverfahren darüber einlassen müssen, ob eine solche Anweisung, obgleich sie nicht als „Anweisung auf ein Guthaben" sich darstellt, gleichwohl materiell auf ein Guthaben ausgestellt sei.

Alle derartigen Steuergesetze, und nicht anders das Wechselstempelsteuergesetz, stellen Kriterien für die zu besteuernde Urkunde auf, und die Entscheidung über deren Vorhandensein gipfelt in der Frage, ob eine Urkunde „im Sinne" des Steuergesetzes vorliegt. Welche Checks allein steuerfrei sein sollten, das regelt der §. 24 des angeführten Wechselstempelsteuergesetzes, und wenn diese Gesetzesstelle dann — wenn auch in Parenthese, aber mit der bezeichnenden Einleitung „das ist", also mit der ausgesprochenen Absicht einer Legaldefinition — als steuerfreien Check nur einen solchen anerkennt, der eine „Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers" bei seinem Bankier enthält, so muß man als die Absicht des Gesetzgebers unterstellen, daß ein Check, für welchen Steuerfreiheit beansprucht werden soll, auch wirklich auf das Guthaben des Ausstellers bei dessen Bankier anweist, somit sich als ein Check darstellt, der auch äußerlich den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Historisch verdankt auch das ganze Institut des Checks seine Entstehung dem Check auf Guthaben. Diese Art Checks sollte zunächst auch in Deutschland freigelassen werden. Wenn man aber Checks nicht nur — wie dies unbestritten zulässig — an Ordre ausstellen und indossiren, sondern auch ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Guthaben ausstellen lassen würde, dann würden sie sich entschieden dem Wechsel nähern und dazu reizen, statt Wechsel Checks auszustellen, um die Wechselstempelsteuer zu umgehen. Wenn die Motive ausführen, daß es sich an sich rechtfertige, alle Papiere der Steuer zu unterwerfen, welche fähig sind, den Wechsel zu ersetzen, dann wird gewiß der bloße Kredit-Check zu besteuern sein und man kann dem Aussteller ohne Weiteres zumuthen, den Check auf Guthaben durch Aufnahme dieses Merkmals von jenem zu unterscheiden. Da ferner das Gesetz jeden dritten Inhaber, durch dessen Hände ein Check geht, für die Stempelsteuer haftbar macht, so muß auch für jeden Dritten die Frage, ob er einen steuerfreien Check im Sinne des §. 24 des Wechselstempelsteuergesetzes vor sich habe, zu beantworten sein, und diese Antwort kann er nur geben, wenn aus dem Check selbst hervorgeht, daß er den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Auch kann der Charakter des Checks, der statt Baarzahlung dienen soll, nur dann erhalten werden, wenn im Check die Anweisung auf ein Guthaben sich befindet. Denn wenn der Bankier einen solchen Check bezahlt, erkennt er damit an, die Summe schuldig zu sein; die Bemerkung verleiht also dem Check größeren Werth als Umlaufspapier. Gerade solche Checks setzt aber das Gesetz als von der Steuer zu befreiende voraus.

Kleine Mittheilungen.

Aus den neuesten Zeitschriften. Im 6. Heft der Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Rassow und Küntzel (V. Folge I. Jahrgang) setzt Gerichtsassessor Birkenbiehl seine Betrachtungen aus der Praxis eines Registerrichters fort. Birkenbiehl behandelt die streitige Frage, ob die Eintragung der Beendigung der Liquidation einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister zu erfolgen habe. Bekanntlich spricht sich die konstante Praxis des Kammergerichts dagegen aus. Birkenbiehl gelangt jedoch zu dem gegentheiligen Ergebniß und vertritt die Ansicht, daß die Beendigung der Liquidation ins Handelsregister einzutragen sei. Art. 244 a H.G.B. lasse auf die Liquidation einer Aktiengesellschaft die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, soweit nicht etwas Anderes angeordnet ist. Art. 135 Absatz 2 H.G.B. schreibe aber für die offene Handelsgesellschaft vor, daß das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen .... zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. „Das Erlöschen der Vollmacht" umfasse aber sämmtliche Fälle des Aufhörens der Befugnisse eines Liquidators; also auch denjenigen Fall, in welchem in Folge der Beendigung der Liquidation die Vertretungsbefugniß erlischt. Die Preußische Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861, betreffend Führung der Handelsregister bestimme ferner im § 16, daß, wenn das Erlöschen der Vollmacht der Liquidatoren einer aufgelösten Handelsgesellschaft wegen Beendigung der Liquidation in das Handelsregister einzutragen ist, alle „auf die aufgelöste Handelsgesellschaft sich beziehenden Vermerke in dem Register roth zu unterstreichen" sind. Es werde also als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Beendigung der Liquidation in das Handelsregister eingetragen wird. Auch die Fragen, ob die Auflösung der Gesellschaft rechtlich vollzogen, ob die Gesellschaftsfirma erloschen, die Vollmacht der Liquidatoren erloschen ist, betreffen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, zu deren Klarstellung das Handelsregister geführt werde. Dem Einwande gegenüber, daß der Registerrichter nicht mit einer Kognition, ob die Liquidation beendet sei, befaßt werde, und ihm demgemäß kein Mittel gegeben sei, sich eine Ansicht über den Thatbestand zu bilden, weist B. darauf hin, daß mancherlei in das Handelsregister eingetragen werde, ohne daß eine Prüfung stattfände, ob die Anmeldung richtig sei. Die Veröffentlichung endlich, welche den Liquidatoren über die Beendigung ihrer Thätigkeit im Art. 254 Absatz 4 H.G.B. vorgeschrieben sei, habe einen anderen Zweck als die Publikation des Registerrichters; der Registerrichter wendet sich an das große Publikum, der Liquidator an die Aktionäre und die zunächst Betheiligten. Bezüglich der Streitfrage, wer die Beendigung der Liquidation u. s. w. zum Handelsregister anzumelden habe, die Liquidatoren selbst oder der Vorstand der Aktiengesellschaft begründet B. seine Ansicht dahin, daß letzterer als das zur Anmeldung berufene Organ zu betrachten sei. — Zu der Ansicht, daß die Beendigung der Liquidation zum Handelsregister anzumelden und dort einzutragen ist, bekennt sich auch Staub in seinem Kommentar zum A. d. H. G. (Anm. § 6 c zu Art. 245 S. 552). Derselbe folgert dies aus Art. 135 Absatz 2 und Art. 233 H.G.B. sowie aus dem Zwecke des Handelsregisters überhaupt. Auch Ring, Kommentar II. Aufl. S. 678 läßt unter sinngemäßer Anwendung der Art. 25, 135 Absatz 2 H.G.B., Art. 233, 244 a Absatz 1 die Liquidationsbeendigung unter Löschung der Firma auf Anmeldung eintragen, wenn die Liquidatoren dem Registerrichter nachweisen, daß Schlußrechnung gelegt, abgenommen und ihr entsprechend verfahren ist. Der Nachweis kann durch Vorlegung von Quittungen, Hinterlegungserklärungen u. s. w. geführt werden. H.

— Im französischen Ministerrath unterbreitete, dem Reichs-Anzeiger zufolge, der Finanz-Minister Tirard dem Präsidenten Carnot den Gesetzentwurf, wonach die an der Börse abgeschlossenen Termingeschäfte mit einer Steuer belegt werden sollen. Der Entwurf wurde dem Bureau der Kammer überwiesen.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

1. C.H.R. Nr. 5 A, vom 6. Januar 1892: Karlsgesellschaft zu Aachen zur Unterhaltung des Vereinshauses Karlshaus, G. m. b. H. G.V. vom 4. November beziehungsweise 29. Dezember 1892. G. d. U. ist Unterhaltung und, erforderlichen Falls, noch bessere bauliche Ausgestaltung des auf dem Kapuzinergraben zu Aachen belegenen „Karlshauses" nebst Zubehörungen, als Vereinigungsort für die in Aachen bestehenden und sich noch bildenden Vereine, welche, unter Fernhaltung aller der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widerstreitenden Tendenzen, harmlose Geselligkeit, Wohlthätigkeit oder sonstige gute Zwecke zu fördern bestimmt sind. Stamm-Kap. 127 800 Mk. Die Stamm-Einlagen sind bei Gründung der ursprünglichen Karlsgesellschaft zum vollen Betrage als Geschäftsantheile der damals gebildeten Civil-Finanz-Gesellschaft des Rheinischen Rechts eingezahlt und zur Erbauung des Karlshauses und zur Anschaffung des Haus- und Wirthschaftsmobilars verwendet worden. Die Gesellschafter bringen dieses Aktivvermögen als ihre Stamm-Einlage in die jetzt gegründete Gesellschaft ein. Der Antheil der einzelnen Gesellschafter an dem eingebrachten Aktivvermögen beläuft sich auf die Höhe ihrer ursprünglichen Einlagen bei der früheren Karlsgesellschaft. Geschäftsf.: 12. Die Dauer der Gesellschaft ist von der Fortdauer der Möglichkeit ihrer Zweckbestimmung abhängig gemacht.

2. C.H.R. Nr. 7 C, vom 9. Januar 1893: Die offene Handelsgesellschaft (Eisengießerei) Gebrüder Sachsenberg in Roßlau ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma: „Gebrüder Sachsenberg G. m. b. H." in Roßlau umgewandelt und zwar seit dem 1. Oktober 1892. G.V. vom 25. November 1892. Stamm-Kap.: 1 500 000 Mk. Geschäftsf.: 3.

3. C.H.R. Nr. 8 A, vom 10. Januar 1893: Zeitschriften-Verlag, G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 13. Dezember 1892. G. d. U.: Erwerb und Verwerthung des Eigenthums beziehentlich des Verlagsrechts an wissenschaftlichen und politischen Zeitschriften. Stamm-Kap. 20 000 Mk. Geschäftsf.: 1.

4. C.H.R. Nr. 9 B, vom 11. Januar 1893: Altenwerder-Hamburg-Altonaer Dampfschiffahrtsgesellschaft Union, G. m. b. H. zu Altenwerder. G.V. vom 25. Oktober 1892. G. d. U.: Beförderung von Personen und Gütern jeder Art zwischen Altenwerder—Hamburg—Altona und den umliegenden Ortschaften mittels eigener Dampfschiffe. Stamm-Kap.: 85 100 Mk. Geschäftsf.: 2.

5. C.H.R. Nr. 10 A, vom 12. Januar 1893. Deutsche Glübstoff-Gesellschaft m. b. H. in Dresden mit Zweigniederlassung in Berlin. G.V. vom 1. Dezember 1892. G. d. U. ist der Vertrieb der nach dem Deutschen Reichspatente Nr. 39 432 hergestellten Briketts, der zugehörigen Apparate und ähnlicher Artikel. Stammkap. 50 000 Mk. Auf die Stammeinlage des Gesellschafters Max Elb in Dresden ist in Höhe von 30 000 Mk. die Vergütung dafür angerechnet worden, daß er alle Rechte aus dem mit der „Hüstener Gewerkschaft" abgeschlossenen Vertrage vom 29. Juni 1892 nebst Nachtrag, besonders sein ausschließliches Verkaufsrecht bezüglich der vorgedachten Briketts, sowie alle Rechte aus den beim Deutschen Reichspatentamt erfolgten Gebrauchsmustereintragungen, betreffend einen Tisch-Kocher und -Brater und einen tragbaren und zusammenlegbaren Feldkocher, der Gesellschaft überträgt, ihr auch den Vertrieb der vorgedachten und aller ferneren Apparate zum Betriebe mit Glühstoff überläßt, derzestalt, daß er des Rechtes zum Vertriebe dieser Apparate auf die Dauer der Gesellschaft sich begiebt. 1 Geschäftsf., 1 Prokurist.

6. C.H.R. Nr. 11 A, vom 13. Januar 1893. Präcisions-Werkzeuge-Fabrik Günther u. Co. m. b. H. zu Frankfurt a. M. G.V. vom 26. Oktober 1892. G. d. U. ist die Herstellung von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen, sowie der Handel mit solchen. Stammkap. 36 000 Mk., davon werden 16 700 Mk. baar eingelegt. Bezüglich des Rests bestimmt der Art. 5 des Gesellschaftsvertrags was folgt:

Gegenstand der Einlage des Herrn Günther sind alle Aktiva und Passiva des von ihm bisher unter der Firma Ludwig Günther betriebenen Geschäfts, und zwar nach dem Stand vom 1. Oktober 1892 im Werthe von 8300 Mk. Jeder der drei übrigen Gesellschafter legt seine gegen die genannte Firma Ludwig Günther ihm zustehende Forderung in die Gesellschaft ein, und zwar: Herr W. seine Forderung von 5000 Mk., Herr B. seine Forderung von 4000 Mk., Herr B. seine Forderung von 2000 Mk. 2 Geschäftsf.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 3 B vom 4. Januar 1892. 2. Simultangründung. Nord-Ostsee-Rhederei in Hamburg. G.V. vom 22. Dezember 1892. G. d. U. ist der Erwerb und der Betrieb von Dampfschiffen und der Betrieb aller diesem Zwecke dienlichen Geschäfte, sowie der etwa nöthige Erwerb von Grundstücken. Zunächst werden die Dampfer in allgemeiner Fahrt beschäftigt. Grundkapital: 1 215 000 Mk., eingetheilt in 1215 auf Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mk. Die Gründer bringen neun Dampfschiffe im Werthe von zusammen 1 215 000 Mk. als Einlagen in die Gesellschaft ein und erhalten dafür zusammen 1215 Aktien. Außerdem bringen die Gründer in die Gesellschaft einen Baarbetrag von 45 000 Mk. ein, für welchen keine Aktien gewährt werden, welcher vielmehr die Bestimmung hat, dem in §. 25 des Gesellschaftsvertrages erwähnten Reparatur-Konto gutgebracht zu werden.

C.H.R. Nr. 12 A, vom 14. Januar 1893. 3. Qualifizirte Simultangründung. Terraingesellschaft Stadtbahnhof Charlottenburg zu Charlottenburg. Statut vom 12. Dezember 1892. G. d. U. ist der Erwerb, die Verwaltung und Verwerthung von Bauterrains. Grundkap. 200 000 Mk. und ist in 400 Aktien zu je 5000 Mk. auf Namen zerlegt. Der Vorstand besteht nach dem Ermessen des Aufsichtsraths aus einer oder mehreren Personen, bezw. aus Stellvertretern derselben. Die Bestellung geschieht durch den Aufsichtsrath zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll. Der Banquier Sigismund Born macht eine Einlage mit Grundstücken von 118 165 qm Größe und erhält als Vergütung 1 980 000 Mk. Aktien der Gesellschaft zum Nennwerthe sowie 727 250 Mk. Ferner übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung, die Kantstraße hierselbst

bis zur Straße 14 und Straße 15 des Bebauungsplanes zu pflastern, letztere, soweit sie zwischen dem Vorplatz am Stadtbahnhof und der Kantstraße liegt. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Architekten Alfred Schrobsdorff zu Charlottenburg und dem Kaufmann Hugo Sinell zu Berlin.

Zweigniederlassungen:

Eisenindustrie zu Menden und Schwerte. Die Zweigniederlassung in Menden ist aufgehoben.

Auflösungen von Aktiengesellschaften:

C.H.R. Nr. 12 A, vom 14. Januar 1893. Chemische Fabrik Eisenbüttel. Liquidator: Direktor Dr. Schankel.

C.H.R. Nr. 12 B, vom 14. Januar 1893. Torfwerk Pfrungenried. St. Gallen. Zweigniederlassung: Pfrungenried, O.-A. Saulgau. Liquidatoren: Hermann Schlatter, Kaufmann; E. Gruebler-Graf, Kaufmann; Hermann Brettauer, Banquier; E. Guggenheim-Loria und Dr. A. Janggen, Rechtsanwalt, sämmtlich in St. Gallen.

Sonstige Eintragungen:

C.H.R. Nr. 3 B, vom 4. Januar 1893. Landgericht Hamburg. Tabak- und Cigarrenfabrik und Importgeschäft Aktiengesellschaft (vormals C. J. Klein u. Butschke und Grafshoff u. Schulz) in Hamburg, in Liquidation. Laut gemachter Anzeige der Liquidatoren ist die Liquidation der Gesellschaft nunmehr beendigt; demgemäß ist die Firma gelöscht.

Bei der Zweifelhaftigkeit der Frage, ob die Beendigung der Liquidation einzutragen und zu veröffentlichen ist, erscheint es von Interesse, auf die verschiedene Praxis der Gerichte aufmerksam zu machen.

Veränderung im Vorstand von Aktiengesellschaften.

Für die Brauerei Wickbold, A.G. zu Königsberg, ist durch Beschluß des Aufsichtsraths die Zahl der Vorstandsmitglieder auf zwei erhöht und als zweites Vorstandsmitglied der Brauereidirektor Carl Friedrich Wilhelm Buchholz bestellt.

Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft. Neugewählt: Direktor Georg Paetzold.

Mitteldeutsche Kreditbank. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Dr. jur. Otto Speier ist als solches ausgeschieden.

Katholischer Bürgerverein zu Trier. Neugewählt: 1. Rechtsanwalt Müller, 2. Philipp Kaiser, 3. Wilhelm Cüppers, 4. Friedrich Ersfeld, 5. Peter Bohn, 6. Jacob Blumenau, 7. Johann Hamm, sämmtlich zu Trier.

Braunschweiger Cementwerke. Ausgeschieden: Direktor Max Kahle. Neugewählt: Kaufmann Wilhelm.

Württembergische Transportversicherungsgesellschaft zu Heilbronn. Neugewählt: Julius Rauth in Heilbronn.

Mittelrheinische Brauereigesellschaft, vormals Melsheimer & Cie. und W. Laupus Aktiengesellschaft zu Koblenz mit Zweigniederlassung zu Andernach. An Stelle des Direktors Wilhelm Claſſen ist Kaufmann Karl Johann Ahlemeyer zum Direktor gewählt.

Dorotheenstädtische Credit-Bank zu Berlin. Neu gewählt: Apotheker Ferdinand Köhler zu Berlin.

Norddeutsche Zucker-Raffinerie. Adolph Edmund Hermann Pfingsthorn ist aus dem Vorstande ausgeschieden; in Folge dessen hat der Aufsichtsrath Ernst Georg Heinrich Wellge bis zum Schluß der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1894 als Stellvertreter in den Vorstand delegirt.

Berliner Schnelldampfer-Gesellschaft zu Berlin. Ausgeschieden: Kaufmann Max Maaß.

Stolberger Glashütten-Aktiengesellschaft, Glashütte Jordan zu Berlin. Neu gewählt: Kaufmann Heinrich Pilartz zu Stolberg.

Neuwalzwerk Aktiengesellschaft zu Boesperde. Ausgeschieden: Kaufmann Alfred Klempt. Eingetreten: Kaufmann Adolf Rodeck.

Mülhauser Arbeiterquartier-Gesellschaft — Société mulhousienne des cités ouvrières — zu Mülhausen i. E. Ernannt: Assekuranz-Direktor Georg Bürr.

Tondern'sche Viktoria-Brauerei. Ausgeschieden: Stadtrath Klüwer. Neu gewählt: Bauunternehmer Lorenz Peter Johannsen.

Bensberg-Gladbacher Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Bensberg. Ausgeschieden: Rentner Wilhelm Krauß in Bensberg.

Haasenstein & Vogler, Aktiengesellschaft zu Berlin. Ausgeschieden: Kaufmann Oscar Klauß.

Braunschweigische Aktien-Bierbrauerei Streitberg zu Braunschweig. An Stelle des ausgeschiedenen Direktors Johannes Engert ist der Braumeister Wilhelm Tümmel als Vorstandsmitglied gewählt.

Eisenwerk Kraemer in St. Ingbert. Neu gewählt: Max Meier, Ingenieur aus Friedrichsruhe.

Winterhuder Bierbrauerei in Hamburg. Neu gewählt: Carl Heinrich Gustav Winter.

Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei zu Hamburg. Neu gewählt: Max Jacobsen.

Compagnie d'Eclairage au Gaz de la ville de Stuttgart, (Stuttgarter Gasbeleuchtungs-Gesellschaft) in Genf, mit Zweigniederlassung in Stuttgart. An Stelle von Wilhelm Böhm ist Friedrich Debach in den Vorstand gewählt.

Aktien-Bauverein „Unter den Linden" zu Berlin. Der Rentier Friedrich Wilhelm Hilsebein hat aufgehört, stellvertretendes Vorstandsmitglied zu sein. Der Bankdirektor Julius Pinner ist ausgeschieden und Banquier Max Arendt neu gewählt.

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm E. Schering) zu Berlin. Neu gewählt: Kaufmann Wilhelm Dittmar.

Berichtigung.

Herr **Dr. Schuster** schreibt uns:

„Soeben bemerke ich, daß eine der Angaben in meinem Aufsatze über die englischen Erbschaftssteuern in Nummer 2 der Wochenschrift unrichtig ist. Es heißt nämlich in demselben, daß die Sätze der Succession Duty (abgesehen vom Falle der Desc. und Asc.) die gleichen seien wie im Falle der Legacy Duty. Ich habe dabei übersehen, daß seit dem 1. Juli 1888 die Succession Duty erhöht wurde, und zwar im Falle der Descendenten und Ascendenten um $1/2$ Prozent und in allen anderen Fällen um $1\,1/2$ Prozent. Es hätte demnach in dem erwähnten Beispiel der Sohn $1\,1/2$ Prozent auf £ 5000, der Bruder $4\,1/2$ auf £ 11 000 zu zahlen, und der im Ganzen auf die £ 71 000 zu entrichtende Betrag wäre nicht, wie ich irrthümlich angab, £ 4435, sondern £ 4625. — Auch ist die Minimalsteuer auf unbewegliches Vermögen somit nicht 2 Prozent, sondern $2\,1/2$ Prozent."

Anzeigen.

Schwarzdruck-Hectografen

und **Masse**, sowie **Tinte** in Schwarz, violett, grün und roth liefert

= das Beste =

die Fabrik von

Jos. Ohligschlaeger

Neuss a. Rhein.

Bremer Bank

Die Herren Actionäre der Bremer Bank werden hierdurch zur sechsunddreißigsten **ordentlichen Generalversammlung** auf **Sonnabend, den 25. Februar d. J., 4 Uhr Nachmittags**, nach dem Geschäftslocal der Bank eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Rechnungsabschlusses und Berichterstattung über das letzte Geschäftsjahr.
2. Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung.
3. Neuwahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Bremen, den 21. Januar 1893.

Der Verwaltungsrath.

H. H. Meyer, Vorsitzer.

Einlaßkarten zur Generalversammlung können von den Berechtigten (§. 26 des Statuts) von **Montag, den 20. Februar cr. ab** am **Comptoir der Bank** in Empfang genommen werden.

Rheinische Kreditbank Mannheim.

Wir bringen hiermit unseren ꝛc. Aktionären zur Kenntniß, daß die **neuen Kouponsbogen** zu unseren **Aktien** à *M.* 600.— gegen Rückgabe des Talons **vom 1. Februar cr. ab** an unserer **hiesigen Kouponskasse**, ferner bei unseren Filialen in **Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg i. B.** und **Konstanz**, sowie

in **Berlin** bei Herrn **S. Bleichröder**,
in **Basel** bei der **Basler Handelsbank**,
in **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Vereinsbank**,
in **München** bei der **Bayer. Vereinsbank**,
in **Kaiserslautern** bei den Herren **Böcking, Karcher & Co.**,
in **Stuttgart** bei der **Württemb. Vereinsbank**

in Empfang genommen werden können.

Die Talons sind arithmetisch geordnet nebst Verzeichniß einzureichen, zu welch' letzterem die erforderlichen Formulare an unserer hiesigen Kouponskasse, sowie bei den oben verzeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden.

Mannheim, 16. Januar 1893.

Rheinische Kreditbank.

Ein Seitenstück zum „*Kleinen Meyer*".

Für den Geschäftsmann, Beamten, Gewerbtreibenden, Zeitungsleser, kurz für alle, welche für jede geographische Frage ein übersichtliches, zuverlässiges Kartenmaterial stets und bequem zur Hand haben wollen, ist

das geeignetste, billigste, geographische Hilfsmittel im handlichsten Buchformat.

In Halbfranz gebunden 10 Mark (6 Fl. ö. W.) oder in 17 Lieferungen zu je 50 Pf. (30 Kr.).

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig u. Wien.

Neu. 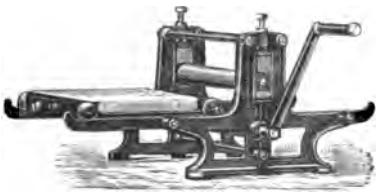 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portovermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

In Gemäßheit der §§. 26 und 28 unseres Statuts laden wir unsere Actionäre zu der am **1. März d. J. um 6 Uhr Nachm.** im Geschäftslocale des Vereins, Neustädtische Kirchstraße Nr. 3, stattfindenden **16. ordentlichen Generalversammlung** ergebenst ein. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind laut §. 23 unseres Status nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche **wenigstens 7 Tage vor derselben** ihre Actien oder einen bezüglichen Depotschein der Reichsbank hinterlegt haben. Die Hinterlegung der Actien, denen ein Nummernverzeichniß beizufügen ist, hat im Bureau des Vereins zu erfolgen und werden dagegen die Legitimationskarten zur Generalversammlung ausgehändigt.

Tagesordnung:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz, sowie Gewinnvertheilung.
b) Ertheilung der Entlastung für die Direction und den Aufsichtsrath.
c) Wahl eines Aufsichtsrathsmitgliedes.

Der Geschäftsbericht wird zwei Wochen vor der Generalversammlung in unserem Geschäftslocale zur Einsicht ausgelegt sein.

Berlin, den 21. Januar 1893.

Berliner Makler-Verein.

L. Steinthal. Alexander.

Verlag der Internationalen Verlags-Anstalt, Berlin SW., Wilhelmstr. 10.

Zur Börsenenquête
in Deutschland.

Von

Dr. jur. Jul. Lubszynski.

Ladenpreis 80 Pf.

Das Gesetz
über das
Telegraphenwesen
des Deutschen Reiches.

Von

L. von Bar

Geheimer Justizrath und o. ö. Professor der Rechte in Göttingen.
Mitglied des Reichstages.

Ladenpreis Mk. 1,20.

„Neuzeit“

Wochenschrift zum Schutze des geistigen und handelsgewerblichen Eigenthums.

Erscheint jeden Sonnabend.

Preis pro Quartal Mk. 3, direkt unter Kreuzband Mk. 3,25.

Soeben erschien: **Nr. I des II. Jahrganges**, enthaltend u. A.:

Lubszynski, Dr. jur., Differenzgeschäfte. — **Eichelbaum**, L.G.R., Ein moderner Gerichtshof. — **Pfitzer**, L.G.R., Sprache des Volkes und Sprache des Gesetzes.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes, sowie direct von der Verlags-Buchhandlung.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Die Herren Aktionäre der Bank des Berliner Kassen-Vereins werden hierdurch in Gemäßheit des § 47 der Gesellschaftsstatuten zu der auf **Mittwoch, den 22. Februar d. J., Abends 6½ Uhr,** in unserem Bankgebäude, Hinter der katholischen Kirche Nr. 2, anberaumten **ordentlichen Generalversammlung** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung pro 1892 und der an die Aktionäre zu zahlenden Dividende.
2. Decharge-Ertheilung. Der Geschäftsbericht pro 1892 wird zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Bank zur Einsicht der Aktionäre ausliegen; auch können letztere Druckexemplare desselben von genanntem Zeitpunkte ab unentgeltlich in Empfang nehmen.
3. Wahl von Mitgliedern zum Ausschuß der Aktionäre.

Statutmäßig werden nur diejenigen Aktionäre zu den Generalversammlungen zugelassen werden, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Dieselben haben sich über ihren fortdauernden Aktienbesitz durch Hinterlegung ihrer Aktien oder in sonst genügender Weise zu legitimiren.

Zur Umschreibung der Aktien in dem Aktienbuche ist das Bureau der Bank an den Geschäftstagen von 9 bis 5 Uhr geöffnet. Auch ist die Bank bereit, die Aktien, welche in der Generalversammlung vertreten werden sollen, vorher kostenfrei in Verwahrung zu nehmen.

Der Verwaltungsrath der Bank des Berliner Kassen-Vereins.
Güterbock, Vorsitzender.

Berlin, den 21. Januar 1893.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Mauerstraße Nr. 44.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Die
Staats-Einkommensteuer
der
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,
systematisch dargestellt
von
Dr. Hermann Veit Simon
Rechtsanwalt in Berlin.
Preis gebunden 8 M., postfrei 8,30 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 11. Februar. 1893. Nr. 4.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Das Reichsgericht und die Differenzgeschäfte. Von Dr. Klöppel. — Ergebnisse des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1892. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Delegationsbefugniß zu Statutenänderungen. Von Dr. Holdheim. — Rechtsquellen: Der französische Gesetzentwurf die Börsensteuer betreffend. — Rechtssprüche: Aus der Praxis des Kammergerichts: Das Prüfungsrecht des Registerrichters. — Vom Oberverwaltungsgericht: Kommunal-Einkommensbesteuerung der Erwerbsgesellschaften. — Aus der Rechtsprechung der Landgerichte: Schaffung von Vorzugsaktien. Beschluß des Landgerichts Königsberg. — Stempelwesen. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betr.

Das Reichsgericht und die Differenzgeschäfte.

Von

Dr. jur. P. Klöppel in Leipzig.

Vom I. Civilsenate liegt eine Reihe weiterer Entscheidungen vor, welche die schon im Urtheile vom 16. November 1892 (Wochenschr. 1893 S. 21 f.) behandelte Frage nach der Bedeutung des Verhaltens eines zum Abschlusse von Börsengeschäften bestellten Agenten unter Bestätigung des dort ausgesprochenen Grundsatzes noch eingehender erörtern. In allen drei hier beurtheilten Fällen waren die streitigen Geschäfte durch denselben Agenten B. vermittelt, welcher zwei Berliner Firmen auf deren Zeitungsannoncen hin für W. und Umgegend seine Dienste angeboten hatte. Die eine Firma „hatte ihm darauf den Vorschlag gemacht, sie in den Kreis seiner Freunde einzuführen; sie wolle ihm von der bei der Kundschaft erzielten Provision einen Antheil von 30 Prozent bewilligen, während er ein Delkredere in gleicher Höhe übernehmen solle. Wer sich engagiren wolle, habe vorher 10 Prozent in Baar oder in Effekten, wer Prämien handeln wolle, die Prämie einzusenden, erste Firmen oder notorisch wohlhabende Leute ausgenommen". B. schickte darauf Listen von Kunden ein, über welche die Berliner Firma Erkundigung einzog. In dem ersten Falle (Urth. v. 19. Nov. 1892 Rep. I 264/92) hatte B. für den Beklagten bei der klagenden Firma 15 000 Mk. Bergwerksaktien gekauft und einmalige Prolongation des Geschäfts veranlaßt, während Bekl. auf keinen der vom Kl. an ihn gerichteten Briefe geantwortet hatte. Der auf Zahlung einer Differenz von 2405 Mk. erhobenen Klage stellte Bekl. den Einwand entgegen, B. habe ihm vor und bei Abschluß des Geschäfts erklärt, ein effektives Beziehen der Papiere sei von vornherein ausgeschlossen, es handle sich nur um die Differenz, worauf Kl. bestritt, daß B. Vollmacht zum Abschluß des Geschäfts gehabt, da er nur Agent zur Anschaffung von Kunden gewesen sei. Das R.G. entnimmt den auf der Zeugenaussage des B. beruhenden Feststellungen, daß dieser „jedenfalls Kunden aufzusuchen, sie zu Anträgen zu bestimmen, diese entgegenzunehmen und der Kl. zu übermitteln hätte" und begründet hiernach seine die Abweisung der Klage und Berufung bestätigende Entscheidung mit folgenden Ausführungen:

„Innerhalb dieses Wirkungskreises war also B. der Agent der Klägerin und trifft sie und nicht die Kunden die Verantwortung für die Belehrung, welche er diesen über die Bedeutung der abzuschließenden Geschäfte ertheilte und für den Inhalt, mit welchem er die entgegengenommenen Offerten der Klägerin mittheilte. Wenn also, wie das Berufungsgericht feststellt, der Beklagte, bei welchem B. sich als Vertreter der Klägerin gerirte, diesem den Willen kundgegeben hat, nur ein reines Spielgeschäft einzugehen, so kann der Umstand, wenn anstatt dessen B. der Klägerin den Auftrag zu einem reellen Verkaufe mitgetheilt hat, diese wenigstens den Auftrag dahin verstanden haben sollte, nicht be-

wirken, daß auch auf Seiten des Beklagten der Wille zu einem ernstlichen Kaufe anzunehmen sei, obgleich er solchen weder gehabt, noch dem Agenten erklärt hatte. Die Kenntniß des Agenten von der Bedeutung des ihm zugegangenen Auftrags ist dem Prinzipal zuzurechnen. Es genügt, wenn der Agent bei Entgegennahme des Auftrags sich bewußt war, daß die in demselben enthaltene Offerte nicht auf ein effektives Geschäft, sondern auf ein Differenzgeschäft gerichtet sei. Der Einwand des verkleideten Differenzgeschäftes wird in diesem Falle nicht dadurch beseitigt, daß die entscheidenden Thatsachen nicht zur Kenntniß des Prinzipals gelangt sind. Dieser muß die Offerte, auf Grund deren der Vertrag eingegangen wurde, in dem Sinne gegen sich gelten lassen, in welchem sie dem Agenten erklärt worden ist. Da nun festgestellt ist, daß der Beklagte dem Agenten nur eine Offerte zu einem Spielgeschäfte gemacht habe, so wird die Entscheidung ohne Rechtsirrthum damit begründet, daß das reelle Kaufgeschäft, auf welches die Klage sich gründet, nicht zu Stande gekommen sei. — Hieran hätte das Schweigen des Beklagten auf die mehrfachen Briefe der Klägerin nur dann etwas ändern können, wenn der Beklagte aus denselben unzweideutig nur eine Offerte zu effektiven Käufen und Prolongationen hätte entnehmen müssen. Unter dieser Voraussetzung könnte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus dem Schweigen eine Zustimmung zu einem effektiven Kaufgeschäfte gefolgert werden. Das Berufungsgericht führt nun aber aus, die Anzeige der Kläger vom 12. Januar sei nicht geeignet gewesen, in dem Beklagten eine Aenderung seiner Absicht hervorzurufen; er habe sehr wohl annehmen können, daß, wie es fast immer bei reinen Differenzgeschäften geschieht, dasselbe auch hier durch den anscheinend abgeschlossenen Verkauf verdeckt werden sollte. Damit ist ohne Gesetzesverletzung dem stillschweigenden Verhalten des Beklagten die Wirkung, daß es als eine Zustimmung zu der auf einen effektiven Kauf lautenden Offerte der Klägerin zu gelten habe, deshalb abgesprochen, weil Beklagter genügenden Grund zur Annahme gehabt habe, daß die von reellen Geschäften handelnden Briefe in Wahrheit nur die vom Beklagten allein gewollten Spielgeschäfte in die Form des Kaufes einkleiden."

Dieser Auffassung entsprechend, hat das R.G. in dem dritten Falle (Urth. v. 33. November 1892 Rep. I 271/92) das Berufungsurtheil aufgehoben, welches die auf Klage derselben Firma gegen einen anderen Beklagten ergangene Verurtheilung zur Zahlung einer gleichfalls auf einen durch B. vermittelten Kauf von 15 000 Mk. Bergwerksaktien erwachsene Differenz von 3248 Mark bestätigt hatte. Der Berufungsrichter (und zwar derselbe VI. Senat des Kammergerichts, welcher über den vorbesprochenen Fall erkannt) hatte hier, weil der Beklagte selbst die Geschäfte brieflich mit der Kl. abgeschlossen hatte, eine Mentalreservation der ersteren darin gefunden, daß er der Kl. nicht zu erkennen gegeben habe, auf Grund der mit B. getroffenen Abreden, zu welchen dieser von der Kl. nicht ermächtigt gewesen, abschließen zu wollen. Das R.G. dagegen folgert auch hier aus dem übrigens dem vorbesprochenen Falle ganz gleichliegenden Sachverhalte, daß

„die Klägerin, auch wenn sie dem Agenten B. Vollmacht zum Abschluß von Geschäften in ihrem Namen nicht ertheilt hatte, die durch B. vermittelten Anträge dritter Personen doch so gelten lassen muß, wie sie nach den mit B. gepflogenen Verhandlungen nur gemeint sein konnten. Ob B. bei seiner den zu gewinnenden Kunden ertheilten Belehrung sich im Irrthum über die Absicht der Klägerin befunden hat, kommt hierbei ebenso wenig in Betracht, wie, ob derselbe der Klägerin Mittheilung von seinen Eröffnungen an die Kunden gemacht hat. Vielmehr ist allein entscheidend, ob die Klägerin bei den ihr zustehenden Anträgen erkennen mußte, daß dieselben durch B. vermittelt worden seien, weil sie dann davon ausgehen müßte, daß solche Anträge auf den mit diesem stattgehabten Verhandlungen fußten. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu, da unstreitig bei Anknüpfung des Geschäftsverkehrs zwischen den Parteien beiderseits darauf Bezug genommen worden ist, daß diese Anknüpfung durch B. vermittelt sei und Beklagter in seiner dem demnächst ertheilten Auftrage vorausgeschickten Anfrage bei der Klägerin ausdrücklich den, ihm von B. gegebenen Rath erwähnt. Die Klägerin konnte deshalb, auch wenn ihr der Auftrag des Beklagten nicht durch B., sondern von dem Beklagten unmittelbar zuging, nicht darüber in Zweifel sein, daß es sich um ein von B. vermitteltes Geschäft handle und daß dem Auftrage die zwischen dem Beklagten und B. gepflogenen Verhandlungen zu Grunde liegen. Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte bei seiner Korrespondenz mit der Klägerin der mit B. stattgehabten Beredungen nicht gedenkt. Denn es durfte das, was B. ihm über den Inhalt und die allgemeinen Bedingungen des Geschäftsverkehrs mit der Klägerin eröffnet hatte, als der Klägerin bekannt und deren Absichten entsprechend voraussetzen. Auch der Umstand, daß der Beklagte, als die Klägerin ihm mittheilte, das aufgetragene Geschäft sei nach den Berliner Börsenusancen ausgeführt, nicht widersprochen und bei Gelegenheit des Prolongationsgeschäfts Ende Januar 1891 auf dem übersandten Formular dasselbe als nach den Usancen der Berliner Fondsbörse abgeschlossen bestätigt hat, spricht nicht dagegen, daß der Beklagte von Anfang an und dauernd auf dem Boden der durch die Eröffnungen des Agenten B. geschaffenen Grundlage gestanden hat, denn er durfte davon ausgehen, daß die besonderen, ihm von B. mitgetheilten Bedingungen für seinen Geschäftsverkehr mit der Klägerin den in den beiderseitigen formularmäßigen Schreiben in Bezug genommenen Börsenusancen vorgehen, letztere also nur insoweit in Anwendung kommen sollten, als jene besonderen Bedingungen nicht entgegenständen. Dies gilt besonders insofern, als B. dem Beklagten mitgetheilt hat, es handle sich bei den mit der Klägerin abzuschließenden Geschäften um reine Differenzgeschäfte. Denn wenn dem gegenüber in den Berliner Börsenusancen den Kontrahenten das Recht wirklicher Erfüllung gewahrt ist, so brauchte der Beklagte hieran keinen Anstoß zu nehmen, weil auch die auf reines Differenzspiel abzielenden Geschäfte regelmäßig in die äußere Form ernstlicher Börsengeschäfte, für welche die Usancen der betreffenden Börsen maßgebend sind, gekleidet zu werden pflegen. — Von einer bloßen Mentalreservation des Beklagten hinsichtlich seiner Absicht bei Abschluß der Geschäfte kann keine

Rede sein, wenn, wie hier der Fall, der Auftrag des Beklagten ersichtlich auf der Grundlage seiner Verhandlungen mit B. ertheilt ist, und zwar noch weniger, wenn, wie B. bezeugt hat, der Beklagte nach dem Empfang der Mittheilungen desselben an ihn die Frage gerichtet hat, ob die Klägerin einen ihr ertheilten Auftrag unter den mitgetheilten Bedingungen auch ausführen werde, also dem Agenten der Klägerin ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, daß er unter diesen Bedingungen mit der Klägerin in Geschäftsverkehr treten wolle."

Im zweiten Falle (Urth. v. 19. November 1892 Rep. I 261/92) war gegen eine andere Berliner Firma, welche sich desselben B. gleicherweise wie die Kl. der beiden anderen Fälle zur Vermittlung von Börsengeschäften bedient hatte, auf Herausgabe eines Depots geklagt, und hatte Bekl. widerklagend eine Differenzforderung von 5798 Mk. geltend gemacht. Das Berufungsurtheil hatte die Klage zugesprochen und die Widerklage abgewiesen. Das R.G. behandelt zunächst die von der Revision angeregte Frage des Einflusses der Hingabe des Depots auf die Wirksamkeit der Differenzgeschäfte:

„Die Ausführung der Revision, daß selbst, wenn die Geschäfte als reine Differenzgeschäfte auch dem Beklagten gegenüber anzusehen, sie doch durch die Hergabe des Depots in Höhe desselben wirksam geworden seien, ist unhaltbar. Dem durch die Hergabe und Annahme der streitigen Effekten als Depot gewollten Pfandrechte fehlt in diesem Falle die nach den §§. 11, 12 Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts zu seiner Wirksamkeit erforderliche rechtsbegründete Forderung. Die nach §. 577 Titel 11 Theil I des Allgemeinen Landrechts unklagbare Forderung aus dem Spiel giebt keine rechtliche Grundlage für ein wirksames Pfandrecht. Sie schließt nur die Rückforderung des wirklich Gezahlten aus §. 578 a. a. O. Eine weitergehende Wirkung verleiht das Allgemeine Landrecht der Spielschuld als naturalis obligatio im Sinne der von der Revision angezogenen l. 5 Dig. de pign. et hypoth. 20,1 nicht. §. 86 Einl., §. 179 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts. Verpfändung ist nicht Zahlung, §. 44 Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts. Die Zulassung der Klage auf Verkauf des Pfandes, §§. 197 ff. Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts, würde auf einem Umwege die vom Gesetz ausgeschlossene Klage auf Erfüllung einführen. Die Befriedigung, welche sich der Beklagte durch den Verkauf des Pfandes auf richterliche Anordnung gegen den ausgesprochenen Willen des Klägers verschafft hat, steht der freiwilligen Zahlung durch den Kläger nicht gleich, §. 207 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts. Der Versuch der Revision, die Hergabe des Depots als Vorschußzahlung zu charakterisiren, ist verfehlt. Dafür, daß sie als solche gewollt ist, fehlt es an jedem Anhalt."

Die weiteren rechtlichen Ausführungen über die Stellung des Agenten B. und die daraus abzuleitenden Folgen fassen den Inhalt der vorerwähnten Urtheile gedrängt zusammen, insbesondere wird auch hier die Annahme des Berufungsrichters in rechtlicher Beziehung gebilligt, daß in Zeichnung und Rücksendung der Schlußscheine eine stillschweigende Zustimmung zu den darin beurkundeten Käufen und Verkäufen nicht gefunden werden könne, und zwar auch hier mit der Bemerkung, „daß erfahrungsmäßig reine Differenzgeschäfte regelmäßig unter der Form wirklicher Käufe und Verkäufe verdeckt werden." Die besonderen Umstände des Falles werden in Folgendem gewürdigt:

„Die Feststellung des Berufungsrichters, daß nach der Vereinbarung zwischen dem Kläger und B. reine Differenzgeschäfte haben abgeschlossen werden sollen, greift die Revision ohne Grund an. Die Feststellung ist auf die eidliche Aussage des B. gestützt. B. hat eidlich bekundet, daß ihm das Bankgeschäft des Beklagten allgemein als Spekulationsgeschäft bekannt gemacht worden sei, daß er, als er sich mit dem Kläger in Verbindung gesetzt, denselben gefragt habe, ob er an der Berliner Börse spekuliren wolle, wobei derselbe viel Geld verdienen könne, daß er dem Kläger beispielsweise den Ankauf von 30 000 Mk. Dresdener Bankaktien vorgeschlagen, der Kläger aber, nachdem ihm der Ankaufspreis mitgetheilt worden, erklärt habe, so viel Geld besitze er nicht. Darauf hat B. nach seiner Aussage dem Kläger erklärt, es handle sich nicht um den Kauf der Stücke, sondern es sei nur ein Depot zur Deckung der Differenz der Kurse zwischen dem Einkaufs- und dem späteren Verkaufstage beim Sinken der Kurse nöthig, während er, der Kläger, die Differenz herausbezahlt bekomme, falls die Kurse stiegen; der Kläger könne auch Papiere verkaufen, die er nicht besitze, und erhalte die Differenz, wenn die Kurse fielen, während er die Differenz zu zahlen habe, falls die Kurse stiegen. Nach der Aussage des B. hat der Kläger sich auf die Geschäftsverbindung mit dem Beklagten erst eingelassen, nachdem ihm B. auf seine ausdrückliche Frage erklärt, es würde stets per ultimo abgeschlossen, die Geschäfte könnten vorher abgewickelt, aber auch prolongirt werden, wenn er weiter spekuliren wolle; zur Abnahme der gekauften Papiere könne er in keinem Falle gezwungen werden, nur zur Verstärkung des Depots auf Verlangen des Beklagten, wenn Kläger prolongiren wolle. — Diese Aussage läßt keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß, was zwischen dem Kläger und B. Kauf und Verkauf genannt ist, nicht als Kauf und Verkauf gemeint ist, sondern daß es nach beider Willensmeinung nur auf die Zahlung der Differenz zwischen den Kursen des Tages der Geschäftsabschlüsse und des Stichtages (ultimo) abgesehen war. Die Bedenken, welche die Revision dagegen daraus herleitet, daß B. von der Differenz der Kurse zwischen dem Einkaufs- und Verkaufstage spreche, nichts von der vertragsmäßigen Ausschließung des Rechts auf Lieferung und Abnahme, und namentlich davon nichts bekunde, daß auch der Beklagte zur Lieferung und Abnahme nicht habe verpflichtet sein sollen, sind ungerechtfertigt. Die Aussage läßt nach ihrem Zusammenhange gar keine Zweifel darüber, daß mit der Differenz der Kurse zwischen dem Einkaufs- und Verkaufstage die Differenz der Kurse zwischen dem Abschlußtage und ultimo gemeint ist. Ein ursprünglich effektiv gewolltes Geschäft wird freilich durch ein Prolongationsgeschäft nicht zu einem reinen Differenzgeschäft, noch weniger aber ein als reines Differenzgeschäft geschlossenes Geschäft durch ein Deckungsgeschäft zu einem Effektivgeschäft. Der Hinweis des Klägers durch B. auf die Möglichkeit der Prolongation oder der Vornahme eines Deckungsgeschäfts vor dem Stichtage hat deshalb gar keine Be-

deutung, sobald nur erhellt, daß das ursprüngliche Geschäft nicht effektiv gewollt war. Darüber aber, daß hier die ursprünglichen Geschäfte nicht effektiv gewollt waren, läßt die Erklärung des Klägers, daß er Geld zur effektiven Anschaffung nicht besitze und die Erklärung des B., daß es sich nicht um den Kauf oder Verkauf der Stücke handle, sondern nur um die Differenzen, gar keine Bedenken aufkommen. Daneben bedurfte es nicht noch der darin von selbst enthaltenen ausdrücklichen Ausschließung des Rechts und der Pflicht zur Lieferung und Abnahme für beide Theile. Es bedarf deshalb auch der Entscheidung der Frage nicht, ob ein Geschäft den Charakter des reinen Differenzgeschäfts dadurch verlieren kann, daß effektive Abnahme beziehungsweise Lieferung nur auf Seiten des Käufers (Verkäufers), nicht auch auf Seiten des Verkäufers (Käufers) ausgeschlossen ist."

Wie überhaupt in der rechtlichen Würdigung thatsächlicher Anzeichen eines reinen Differenzgeschäfts, ist auch in der Beurtheilung des Verhältnisses eines zur Einleitung, wenn auch nicht zum Abschlusse von Börsengeschäften verwendeten Vermittlers der IV. C.S. im Urtheil vom 3. November 1892, Rep. IV 185/92, dem I. Senate beigetreten. Er rügt es als rechtsirrthümlich, daß der Berufungsrichter, weil hinterher das streitige Geschäft zwischen den Parteien unmittelbar abgeschlossen worden, es für unerheblich erachte, was der Vermittler F. (ein Angestellter der auf Differenz klagenden Handlung) sich über die Natur des Geschäfts gedacht habe: „denn wenn F. als Vertreter der Kl. mit dem Erblasser der Bekl. dahin übereingekommen war, daß eine effektive Lieferung und Abnahme nicht stattfinden solle, so bildete diese, wenn auch nur stillschweigend getroffene Vereinbarung die Grundlage für die weiteren Verhandlungen, und es konnte diese Vertragsbasis nicht ohne Weiteres dadurch beseitigt werden, daß . . . im Schlußscheine ganz allgemein auf die in den Schlußscheinen der Berliner Makler enthaltenen Bedingungen Bezug genommen wurde." — Uebrigens erachtet auch dieses Urtheil für die Ermittlung der Absicht der Parteien im Zusammenhange mit anderen Umständen die Thatsache für erheblich, daß Kl. in jener Zeit so viele Millionen Liter Spiritus gekauft habe, daß eine effektive Lieferung und Abnahme ausgeschlossen gewesen sei — legt also auch in diesem Falle der Möglichkeit des Abschlusses von Deckungsverkäufen keine entgegenstehende Bedeutung bei. Zugleich hat der IV. C.S. in diesem Erkenntnisse seine schon früher ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß über ein klagloses Differenzgeschäft kein gültiger Schiedsvertrag geschlossen werden kann.

Ergebnisse des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Jahre 1892.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** in Eisenach.

Nach den Eintragungen im Central-Handels-Register sind in dem Jahre 1892 Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet: im ersten Semester sieben, im zweiten Semester drei und fünfzig, im Ganzen also 60 Gesellschaften, nicht, wie es im „Deutschen Oekonomisten" heißt 56, indem im zweiten Semester, wie bemerkt, 53, nicht, nach der Angabe im „Oekonomisten", 49 Gesellschaften errichtet sind.

Das Stammkapital der im ersten Semester gegründeten 7 Gesellschaften beträgt im Ganzen 2 645 500 Mk., nicht 2 945 000 Mk. („Oekonomist"), und der im zweiten Semester errichteten 53 Gesellschaften 25 663 200 Mk., nicht 26 877 200 Mk. („Oekonomist"), in Summa also im Jahre 1892 28 308 700 Mk. Der Durchschnitt bei 60 Gesellschaften beträgt also 471 811 Mk.

Die gegründeten Gesellschaften beziehen sich auf die verschiedenartigsten Unternehmungen. Nach dem Gegenstande derselben vertheilen sich die Gesellschaften in folgender Weise:

			Stammkapital		
1. Landwirthschaft (Viehzucht, Sport u.s.w.)		1 m.	50000 —	100000	M.
2. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen	5: 1	"		20000	"
	2	"	20000 —	50000	"
	1	"	50000 —	100000	"
	1	"	500000 —	1000000	"
3. Industrie der Steine u. Erden	3: 2	"	100000 —	500000	"
	1	"	500000 —	1000000	"
4. Chemische Industrie	1	"		4500000	"
5. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektricität	2: 1	"	50000 —	100000	"
	1	"	100000 —	500000	"
6. Textilindustrie	2: 1	"	20000 —	50000	"
	1	"	über	1000000	"
7. Industrie d. Nahrungs- und Genußmittel:					
a) Zuckerfabriken	4: 1	"	100000 —	500000	"
	3	"	500000 —	1000000	"
b) Brauereien	2: 1	"	50000 —	100000	"
	1	"	100000 —	500000	"
c) Sonstiges	8: 2	"	je	20000	"
	1	"	20000 —	50000	"
	1	"	100000 —	500000	"
	2	"	500000 —	1000000	"
	2	"	über	1000000	"
8. Handelsgewerbe, insbesondere auch Börsen-, Bank- u.s.w. Gewerbe	13: 3	"	je	20000	"
	3	"	20000 —	50000	"
	6	"	50000 —	100000	"
	1	"	500000 —	1000000	"
9. Papier- und Lederindustrie	2: 1	"	20000 —	50000	"
	1	"	500000 —	1000000	"
10. Industrie für Bekleidung und Reinigung	1	"	100000 —	500000	"
Seite . .	44	Gesellschaften.			

Uebertrag . .	44 Gesellschaften.			
11. Polygraphische Gewerbe	4:	1	20000— 50000	Stammkapital M.
		1	50000— 100000	"
		1	100000— 500000	"
		1	500000—1000000	"
12. Baugewerbe		1	50000— 100000	"
13. Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen, insbesondere Kleinbahnen (1), u. Sekundär- und Tertiärbahnen (1)	4:	1	4000000	"
		1	1250000	"
		2	100000— 500000	"
14. Erfindungen u. Patente		1	100000— 500000	"
15. Schifffahrts-Unternehmungen		1	50000— 100000	"
16. Beherbergung und Erquickung	2:	1	20000— 50000	"
		1	100000— 500000	"
17. Verschiedenes (Deutsch-Ethnographische Ausstellung in Chicago 1, Schwarzwälder Gewerbe-Ausstellung 1, Evangelisches Hospiz in Bonn 1)	3:	1	über 1000000	"
		1	20000	"
		1	20000— 50000	"

Summa 60 Gesellschaften.

Hiernach sind mit dem gesetzlichen Minimalstammkapital von 20 000 Mk. 7 Gesellschaften,
sodann mit einem Stammkapital im Betrage von

20000— 50000 M. (einschl.)	11	Gesellschaften,
50000— 100000 "	13	"
100000— 500000 "	12	"
500000—1000000 "	10	"
über 1000000	7	"

gegründet.

Von Interesse ist es sodann, wieviel Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus bereits bestehenden geschäftlichen Unternehmen hervorgegangen sind.

In Gesellschaften mit beschänkter Haftung sind umgewandelt:

a) von Einzelnen betriebene Geschäfte 4
b) offene Handelsgesellschaften 9
c) Aktiengesellschaften . . . . . 3 (2 Zuckerfabr.)
d) eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht . . . . . 1 (Zuckerfabrik)

Summa 17 Gesellschaften.

Von den 60 neugegründeten Gesellschaften sind mithin 43 neue Unternehmen errichtet, während 17, also nicht ganz ein Drittel der neugegründeten Gesellschaften, aus bereits bestandenen Unternehmungen hervorgegangen sind.

Die Befürchtung von Professor Dr. Goldschmidt in seinem Vortrag „Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft" (S. 21 ff.), daß die neue Gesellschaftsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommandit- und stillen Gesellschaft, desgleichen der Kommanditgesellschaft auf Aktien bedenkliche Konkurrenz machen und diese prinzipiell soliderem Gesellschaftsformen verdrängen werde, hat bislang noch keine Bestätigung gefunden. Indeß ist allerdings, die Erfahrung seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes noch zu beschränkt, um ein endgültiges Urtheil in dieser Richtung zu fällen.

Uebrigens ist die Zahl von 60 gegründeten Gesellschaften im Jahre 1892 auch nicht so erheblich, daß eine erdrückende Konkurrenz, welche die anderen Gesellschaftsformen verdrängt, vorerst zu besorgen wäre. Es gewinnt indeß den Anschein, als ob im begonnenen Jahre die Anzahl der neugegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sich erheblich vermehren werde, denn bis zum 27. Januar 1893 sind bereits achtzehn Gesellschaften im Central-Handels-Register als neugegründet veröffentlicht. Erhöhungen oder Herabsetzungen des Stamm-Kapitals haben im Jahre 1892 nicht stattgefunden. In welcher Weise die Gesellschaften bei ihrer Gründung von der Festsetzung der Nachschußpflicht Gebrauch gemacht haben, läßt sich aus den Eintragungen im Central-Handels-Register nicht ersehen, da die Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage in dieser Hinsicht nicht zu veröffentlichen sind, eine Bekanntmachung deshalb auch nur bei einzelnen Gesellschaften stattgefunden hat.

Inwieweit die Solidität der Gesellschaft und Sicherstellung der Gläubiger in der neuen Gesellschaftsform, wie sie von dem Gesetz namentlich durch die Kollectivhaftung der Gesellschafter erstrebt ist (§§. 30, 31), sich bewährt hat, läßt sich bei der Kürze der Erfahrung selbstverständlich noch nicht beurtheilen. Im Jahre 1892 ist die Erkennung des Konkurses gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Central-Handels-Register veröffentlicht. Dieselbe ist kurz nach der Errichtung der Gesellschaft erfolgt; offenbar war dieselbe auf unzureichender Grundlage errichtet.

Delegationsbefugniß zu Statutenänderungen.

Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen zu Hamburg hat im Reichsanzeiger vom 18. Januar d. J. eine ordentliche Generalversammlung einberufen, auf deren Tagesordnung nebst andern auch folgende Anträge gesetzt sind: a) die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen, b) als Liquidator den bisherigen Vorstand zu bestellen, c) dem Liquidator die Befugniß zu gewähren, auch unbewegliche Sachen freihändig zu veräußern, d) den Vorstand zu befugen, etwaige von dem Gerichte zwecks Eintragung dieser Beschlüsse geforderte Abänderungen derselben allein vorzunehmen.

Es war früher Sitte — und vorsichtige Anwälte huldigen ihr wohl heute noch — am Schlusse des Statuts einer Aktiengesellschaft die Bestimmung zu treffen, daß der Vorstand die Ermächtigung erhalte, die etwa vom Registerrichter zwecks Eintragung der Gesellschaft verlangten redaktionellen Aenderungen selbstständig vorzunehmen. Mehr beansprucht wohl auch der Vorstand der A.G. für elektrische Anlagen nicht, und die Einschränkung der allgemein beanspruchten Ermächtigung auf sogen. redaktionelle Aenderungen ist gewiß als beabsichtigt anzunehmen. Aber auch in dieser modifizirten Gestalt bliebe die ertheilte Ermächtigung wirkungslos. Der Scheidung zwischen materiellen und redaktionellen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages gedachte schon die erste Begründung zum Aktiengesetze S. 332 ff. (Heymann'sche Ausgabe). „Den Mißgriffen (der statutarischen Uebertragung der Befugniß zu Statutenänderungen an Aufsichtsrath oder ähnliche Ausschüsse der Gesellschaft) ist zunächst durch die Vorschrift, daß Aenderungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrages nicht anders als durch Beschluß der Generalversamm-

lung erfolgen dürfen, vorzubeugen. Stehen freilich nur redaktionelle Aenderungen in Frage, wie solche z. B. nicht selten von dem Registerrichter vor Eintragung des Vertrages verlangt werden, so muß, wenn nicht durch Neuberufung der Generalversammlung das Inslebentreten oder Funktioniren der Gesellschaft unnöthig erschwert werden soll, eine Ermächtigung der leitenden Organe zur Vornahme der Aenderung gestattet sein." Diese Aeußerung der Motive hat ihren Weg durch die Kommentare gemacht. Mit stillschweigender Billigung wiederholen sie Fuchsberger und Gareis (S. 440), Hergenhahn (S. 84 Anm. 3), Willenbücher (S. 207 Nr. 4). Petersen und Pechmann scheiden zwischen Abänderungen, welche nicht den Inhalt, sondern nur die Fassung des Gesellschaftsvertrages betreffen, und gestatten, über sogen. redaktionelle Aenderungen im Gesellschaftsvertrag beliebige Entscheidung zu treffen, halten jedoch dafür, daß es in zweifelhaften Fällen für die Gesellschaft ein Gebot der Vorsicht sei, die gesetzlichen Bestimmungen über Statutenänderungen zu beobachten, und für den Registerrichter ein Gebot der Pflicht, die Beobachtung derselben zu verlangen (S. 109 Anm. 2). Völderndorff (S. 474) läßt gleichfalls Abänderungen der Fassung (redaktionelle Aenderungen) andern Organen als der Generalversammlung übertragen. „Bestreitet jedoch ein Aktionär die Qualität einer Aenderung als bloße redaktionelle Modifikation, so muß nach Völderndorff hierüber ein Generalversammlungsbeschluß in derjenigen Form nachgeholt werden, welche für die Aenderung der betreffenden Bestimmung vorgeschrieben ist. Ein einfacher Mehrheitsbeschluß kann den dissentirenden Aktionär nicht präjudiziren; er kann hiergegen sein Recht bei Gericht geltend machen." (Anm. 3 S. 474.) Und der dissentirende Aktionär wird mit seiner Klage durchdringen, darf man wohl im Sinne Völderndorffs hinzufügen; damit ist aber die Rechtsgültigkeit solcher Uebertragung der Vornahme auch nur redaktioneller Statutenänderungen verneint. Mit Recht wendet sich daher auch Ring (Komment. II. Aufl. S. 342) dagegen, und hebt hervor, daß die von den Motiven erwähnte Unterscheidung zwischen materiellen und redaktionellen Aenderungen des Statuts eine Aufnahme in das Gesetz nicht gefunden hat. Ein Gegensatz zwischen dem materiellen Inhalt des Gesellschaftsvertrags, dem Inbegriff der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen und ihrer formellen Fassung ist nirgends zu konstruiren. Uebereinstimmend damit erklärt Kayser (2. Aufl. S. 116): „Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen redaktionellen und anderen Aenderungen des Statuts." Ebenso bezeichnet Staub (Kommentar S. 390) die Delegation der Statutenänderungen an andere Gesellschaftsorgane für rechtsungültig. Die Kontroverse wird gegenstandslos in dem Moment, in dem man anerkennt, daß der Registerrichter überhaupt keine Befugniß hat, redaktionelle Aenderungen zu verlangen. Worin besteht denn die Vornahme redaktioneller Aenderungen? Im Beseitigen von Schönheitsfehlern; die Fassung der Statuten kann zu Mißverständnissen Anlaß geben; Zweifel über die Tragweite einzelner Bestimmungen kann entstehen. Dem gegenüber giebt es nur zweierlei: handelt es sich um Bestimmungen, welche das Wesen der Aktiengesellschaft berühren, zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder die Rechte der Gläubiger betreffen, und die Fassung der fraglichen Bestimmungen verstößt gegen die Anordnungen des Gesetzes, so ist sie zu beanstanden; läßt sie sich aber bei vernünftiger Auffassung in Einklang mit dem Gesetz bringen, und eine anderweitige Formulirung würde ihr nur einen klareren, präziseren Ausdruck geben, so besitzt der Registerrichter keine Befugniß, die bessere Stilisirung durch Verweigerung des Eintrags zu erzwingen. Betreffen aber die beanstandeten Bestimmungen nicht einmal die oben erwähnten Kategorien, so ist vollends kein Grund zur Einmischung des Registerrichters gegeben Der Registerrichter ist nicht der Vormund der Aktiengesellschaften, er hat nicht dafür zu sorgen, daß Unklarheiten aus dem Statut entfernt und dasselbe eine seinem Sinne und seiner Anschauung entsprechende Fassung erhalte. In zutreffender Weise charakterisirt Theodor Cohn in seinem trefflichen Buche „Das Handels- und Genossenschaftsregister" (S. 140) die Stellung des Registerrichters mit den Worten: „Der Registerrichter hat vor der Eintragung zu prüfen, ob der Inhalt des Gesellschaftsvertrages den Art. 209 Abs. 2, 207 a, 239 b und eventuell 209 b entspricht. Aber der Registerrichter ist nicht berufen, Mißverständnissen ausgesetzte Bestimmungen des Statuts, welche dessen Essentialien nicht betreffen, zu bemängeln."

In geradezu klassischer Weise ist das Prüfungsrecht des Registerrichters durch zwei in jüngster Zeit ergangene, in der Wochenschrift veröffentlichte Beschlüsse des Kammergerichts umschrieben worden. Die Beschlüsse betreffen die Stellung des Registerrichters gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen, bei denen sich gleichfalls die bevormundende Thätigkeit des Registerrichters häufig in den Vordergrund stellt, und die Gesellschaften veranlaßt, anstatt die kostbare Zeit durch Beschwerden zu verlieren, sich lieber gleich von der Generalversammlung die Ermächtigung geben zu lassen, der Eigenart des Registerrichters den Beschluß mundgerecht machen zu dürfen. Sämmtliche Beschlüsse der Generalversammlung müssen zum Handelsregister in beglaubigter Abschrift überreicht werden; sie zerfallen in solche, welche nur rechtliche Wirkung erlangen, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, dazu gehören die Beschlüsse über Fortsetzung der Gesellschaft oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages; und in solche, welche lediglich im Interesse der Publizität zu den Akten des Handelsregisters genommen werden, wie die Beschlüsse über Wahlen von Aufsichtsrathsmitgliedern, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Eine Prüfung materieller oder formeller Art über die letzteren Beschlüsse steht dem Registerrichter überhaupt nicht zu; hier hat er lediglich in Empfang zu nehmen, und sich weder mit der gesetzlichen Zulässigkeit oder stilistischen Korrektheit der Beschlüsse zu befassen. (Wochenschrift S. 57.) Aber auch bei den Beschlüssen, welche zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung bedürfen, ist die Prüfungspflicht des Registerrichters eine beschränkte. Nach dem weittragenden Prinzip, zu dem sich das Kammergericht bekannt hat, vermögen auch „Generalversammlungsbeschlüsse, bei deren Fassung Gesetz oder Statut nicht beobachtet sind, zu allseitiger Rechtswirksamkeit zu erwachsen, sofern Vorstand und Aktionäre nicht den Willen haben, die Ungültigkeit mittelst der befristeten Anfechtungsklage geltend zu machen." (Wochenschrift II. S. 27.) Das Kammergericht scheidet: Beschlüsse, welche öffentlichrechtliche Normen verletzen, die zum Schutze dritter, nicht dem gesellschaftlichen Verbande angehöriger Personen gegeben sind; hier kann die Ueberwachung des Registerrichters sich bethätigen, und in diesen Fällen darf er die Eintragung versagen, unbekümmert darum, ob die Anfechtungsberechtigten mit dem Beschluß einverstanden sind oder nicht. Ueber den Kreis dieser

Normen dürfte heute kein Streit mehr sein, sie betreffen das charakteristische Wesen und die Organisation der Aktiengesellschaft, sowie die zum Schutze der Gläubiger gegebenen Bestimmungen. Eine Aufzählung würde zu weit führen. Dem gegenüber stellt das Kammergericht diejenigen Bestimmungen des Aktiengesetzes welche lediglich zum Schutze der Aktionäre selbst gegeben sind, deren Verletzung den Aktionären und Vorstand das Anfechtungsrecht giebt, welches sie geltend machen können, aber geltend zu machen, nicht verpflichtet sind. Durch den Verzicht auf die Anfechtung erwachsen derartige gegen Statut und Gesetz gefaßte Beschlüsse zur rechtlichen Wirksamkeit, und in diese in die Hand der Betheiligten gelegte Entscheidung hat der Registerrichter sich nicht einzumischen. Dem gegenüber kann auch die in der Wochenschrift vertretene Auffassung (I. Jahrg. S. 152), daß der Registerrichter befugt sei, Generalversammlungsbeschlüsse auf Grund nicht gehöriger Bekanntmachung der Tagesordnung zu beanstanden, nicht aufrecht erhalten werden, denn den Charakter dieser Gebote als Ordnungsvorschriften hat das Kammergericht in dem angeführten Beschluß überzeugend nachgewiesen. Wenn aber so die materielle Prüfungsbefugniß des Registerrichters in einer dem Leben der Aktiengesellschaft gedeihlichen Weise eingeschränkt ist, so ist um so mehr zu verlangen, daß er sich auf den formellen Boden zurückzieht und verlangt, daß Beschlüsse, deren Eintragung ihm angesonnen wird, auch thatsächlich von der Generalversammlung gefaßt sind, und er wird und muß es ablehnen, sich mit dem Vorstand und Aufsichtsrath über die anderweitige Fassung der Beschlüsse zu verständigen.

Dr. Holdheim.

Rechtsquellen.

Der französische Gesetzentwurf, die Börsensteuer betreffend, hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Jedes Börsengeschäft, welches den Handel auf Zeit in den im Art. 76 des Cod. de Commerce[1]) in Bezug genommenen Werthen zum Gegenstande hat, unterliegt der Feststellung auf einem besonderen von einem Wechselagenten (Agent de change) errichteten Bordereau.

Ein gleiches Bordereau muß in derselben Weise von allen anderen Vermittlern über Geschäfte in Werthen, die nicht an der Börse cotirt sind, errichtet werden.

Diese Bordereaux unterliegen einem Stempel, dessen Betrag durch den Gesammtwerth der gehandelten Papiere bestimmt wird, berechnet nach deren Kurs.

Art. 2. Der Betrag des durch den vorhergehenden Artikel eingeführten Stempels wird festgesetzt:

auf 10 Ctms. für 1000 Fr. oder den Bruchtheil von 1000 Fr., wenn der Gesammtwerth der Titres 5000 Fr. nicht übersteigt;

auf 50 Ctms. für 5000 Fr. oder den Bruchtheil von 5000 Fr., wenn der Gesammtwerth der Titres 5000 Fr. übersteigt, aber nicht über 50 000 Fr. hinausgeht;

auf 5 Fr. für 50 000 Fr. oder einen Bruchtheil von 50 000 Fr., wenn der Gesammtwerth der Titres über 50 000 Fr. beträgt, aber 500 000 Fr. nicht übersteigt;

auf 10 Fr. für 100 000 Fr. oder einen Bruchtheil von 100 000 Fr., wenn der Gesammtwerth der Titres 500 000 Fr. übersteigt.

Zehntel eines Frank kommen bei dieser Steuer nicht in Betracht.

Art. 3. Die in dem zweiten Absatz des Art. 1 erwähnten Vermittler sind gehalten, ein stempelfreies, aber mit Seitenzahlen versehenes, vom Handelsgericht visirtes und unterfertigtes Tagebuch zu führen, in welches sie einzutragen haben, nach Nummern geordnet, am Datumstage selbst und ohne Ausnahme ein jedes Geschäft über Börsenwerthe, welches sie machen werden, sei es für ihre Rechnung, sei es für Rechnung anderer Personen, als Beauftragte oder auf Grund eines anderen Titels.

Jeder Artikel des Tagebuchs, welcher sich auf ein Geschäft über zur Kursnotiz zugelassene Werthe bezieht, muß Namen und Wohnung des Agent de change angeben, durch dessen Dienst das Geschäft ausgeführt ist.

Die Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 23. August 1871 sind anwendbar auf Bankiers, Wechsler und andere in dem gegenwärtigen Artikel bezeichnete Vermittler, ebenso wie auf Agents de change.

Art. 4. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung wird die Art der Erhebung der durch Art. 1 angeordneten Abgabe festsetzen. Dasselbe Reglement wird alle zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Maßregeln bestimmen.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder das Reglement wird mit einer Buße bestraft, welche sich nach dem Zwanzigfachen des Werthes der gehandelten Titres bemißt, berechnet nach dem Maßstab des Art. 1.

Art. 5. Die Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 und 19 des Gesetzes vom 2. Juli 1862 sind insoweit aufgehoben, als sie den vorhergehenden Bestimmungen widersprechen.

Art. 6. Die Art. 1—5 dieses Gesetzes treten erst vom 1. Mai 1893 ab in Kraft.

[1]) Art. 76 des Code de commerce lautet: Die Wechselagenten, welche auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise bestellt sind, haben allein das Recht, die Negotiationen in Staatspapieren und anderen kursfähigen Effekten zu betreiben; für Rechnung Anderer die Negotiationen in Wechseln oder Billets und in allen im Handel cirkulirenden Papieren zu betreiben und deren Kurs zu beurkunden. Die Wechselagenten können, in Konkurrenz mit den Waarenmaklern, die Negotiationen der Käufe und Verkäufe der Metalle und die Maklerschaft in Ansehung derselben betreiben. Sie haben allein das Recht, deren Kurs zu beurkunden.

Aus der Praxis des Kammergerichts.

1. **Die Gebote des Art. 239 Abs. 2 sind lediglich Ordnungsvorschriften, deren Verletzung eine Ungültigkeit des von ihnen berührten Beschlusses nicht nach sich zieht.**
2. **Dem Registerrichter steht keine materielle Prüfung der Rechtsgültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen zu, welche nur zum Handelsregister eingereicht werden müssen, ohne daß ihre Eintragung zu erfolgen hat.**

Art. 239 Abs. 2, 238a Abs. 2, 239b bezw. 185c H.G.B.

Beschluß des Kammergerichts vom 14. November 1892. Y. 407. 92 I. C.S.

Im Handelsregister des Amtsgerichts zu Stettin ist die „Stettiner Maschinenbauanstalt und Schiffsbauwerft,

A.G. (vorm. Möller & Holberg)" eingetragen. In der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1892 wurde die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht genehmigt, ihr zufolge die Nichtvertheilung einer Dividende für das verflossene Geschäftsjahr beschlossen und dem Aufsichtsrathe und Vorstande Entlastung ertheilt. Hierbei protestirte der Aktionär Geheimer Kommissionsrath G. aus B. gegen die Gültigkeit der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse überhaupt unter folgender schriftlicher Begründung: Durch die Anberaumung der Versammlung auf eine zu frühe Tagesstunde — 10 Uhr — in Stettin sei den Berliner Aktionären der Besuch der Versammlung verschränkt. Es sei nicht gehörig, daß die Versammlung in der Börse abgehalten werde, welche bereits um die Mittagszeit geräumt werden müsse. Endlich habe er trotz wiederholten Ersuchens kein Exemplar des gedruckten Geschäftsberichts vor der Versammlung erlangen können. Nach Abgabe dieses Protestes wurde noch die Wahl eines Aufsichtsrathsmitgliedes und zweier Rechnungsrevisoren vorgenommen und die Aenderung zweier Bestimmungen des Statuts beschlossen.

Der Vorstand reichte demnächst Ausfertigung der Verhandlung über die Generalversammlung und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Geschäftsbericht zu dem Handelsregister mit dem Antrage ein, die Statutenänderungen einzutragen. Er bemerkte dabei, daß die Drucklegung der Vorlagen (Bilanz ꝛc.) verzögert worden sei, weil der Aufsichtsrath noch den Geschäftsbericht geändert habe, und daß deshalb dem Ersuchen G.'s um Mittheilung der Vorlagen nicht habe entsprochen werden können.

Das Amtsgericht erklärte die Beschlüsse über die Genehmigung der Bilanz ꝛc., sowie die Entlastung für rechtsungültig wegen Verstoßes gegen Art. 239 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, erachtete den Protest für begründet und forderte den Nachweis binnen zwei Wochen, daß die Aktionäre zu einer neuen Generalversammlung behufs Erledigung der Vorlagen des Art. 239 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zusammenzuberufen seien. Hinsichtlich der Eintragung der Statutenänderungen vermißte das Amtsgericht noch die Belagsblätter über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung.

Auf Beschwerde seitens des Vorstandes hob das Landgericht zu Stettin die amtsgerichtliche Verfügung unter der Anweisung auf, dem Eintragungsantrage ungesäumt stattzugeben. Die Gründe gedenken zunächst der in der Beschwerde neu angeführten und durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Thatsache, daß noch vor dem Tage der Generalversammlung ein Druckexemplar des Geschäftsberichts an G. gesendet worden sei. Sie führen aus, daß die Ertheilung von Abschriften gemäß Art. 239 lediglich auf Verlangen erfolge, an eine Frist nicht gebunden sei und zu den wesentlichen Voraussetzungen einer gültigen Einberufung nicht gehöre, und daß im Uebrigen die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung nachgewiesen sei.[1]) Das Amtsgericht hat hierauf die Statutenänderungen in das Handelsregister eingetragen.

[1]) Daß die Beibringung der Belagsblätter für die Einladung zur Generalversammlung nicht erforderlich sei, vielmehr die Bescheinigung des Notars über deren Vorlegung in der Versammlung genüge, hat das Landgericht Stettin in der Beschwerdeinstanz wiederholt angenommen.

Gegenwärtig erhebt der Geh. Kommissionsrath G. die weitere Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß. Er rügt die Verletzung des Art. 239, weil ihm innerhalb zweier Wochen vor der Generalversammlung trotz Verlangens eine Abschrift der Vorlagen nicht ertheilt worden sei und weil weiter die Bemerkungen des Aufsichtsraths mit dem Geschäftsberichte nicht zwei volle Wochen lang in dem Geschäftslokale der Gesellschaft ausgelegen hätten.

Der weiteren Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden.

Nach dem im Wesentlichen in §. 31 des Statuts der Gesellschaft übernommenen Art. 239 Abs. 2 des Aktiengesetzes sind die für die sogenannte ordentliche Generalversammlung bestimmten Vorlagen, nämlich die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths versehene Geschäftsbericht von dem Vorstande mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und hat jeder Aktionär ein Recht auf Abschrift der Bilanz, der Rechnung und des Berichts. Es ist allerdings richtig, daß für die Ertheilung der Abschrift eine bestimmte Frist nicht gesetzlich vorgesehen ist. Doch fordert die Vorschrift, welche eine gründliche Vorprüfung der Vorlagen durch die Aktionäre ermöglichen will, das Verständniß, daß dem Begehren des Aktionärs auf Ertheilung der Abschrift ungesäumt nachzugeben ist. Es hat nun in der That den Anschein, als sei in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht überall den Vorschriften des Art. 239 Abs. 2 gemäß verfahren. Nach der eigenen Angabe des Vorstandes dürfte insbesondere der Geschäftsbericht nicht rechtzeitig, nämlich spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths versehen gewesen sein. Auch hat der Beschwerdeführer G. jedenfalls nicht sofort auf sein Verlangen den Geschäftsbericht in Abschrift erhalten.

Es fragt sich hiernach, welche Rechtswirkung das Zuwiderhandeln gegen die Gebote des Art. 239 Abs. 2 hat, ob insbesondere das Verlangen des Amtsgerichts nach Berufung einer neuen Generalversammlung für die Zwecke des Art. 239 Abs. 2 ein berechtigtes ist. Das Gesetz enthält eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Richtung nicht. Die Regelung der Anfechtungsklage in Art. 222 bezw. 190a, nach welchen ein Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags als ungültig im Klagewege angefochten werden kann, läßt immer noch der Erwägung Raum, ob sich der Verstoß gegen Gesetz oder Statut nicht lediglich auf Ordnungsvorschriften bezieht, deren Verletzung eine Ungültigkeit des Beschlusses nicht nach sich ziehen kann Nur der Charakter solcher Ordnungsvorschriften darf aber den Bestimmungen des Art. 239 Abs. 2 beigemessen werden. Hierfür spricht folgende Erwägung: In dem Art. 249g Abs. 2 ist bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften in Art. 239 Abs. 2 von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind. Bereits hieraus erhellt, daß das Gesetz zwar einen Zwang auf Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen gegen die Leiter der Gesellschaft üben, nicht aber an die Nichterfüllung derselben das Präjudiz der Ungültigkeit der in Betracht kommenden Generalversammlungsbeschlüsse knüpfen wollte. Es kommt aber entscheidend hinzu, daß eine solche Ungültigkeit wenigstens hinsichtlich eines Theiles der in Art. 239 ent-

haltenen Vorschriften unmöglich angenommen werden kann. Der Art. 239 Abs. 2 stellt nämlich an die Spitze das Erforderniß, daß der Vorstand die Bilanz ꝛc. innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen hat, eine Frist, welche durch das Statut bis auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt werden kann. Sollte auch ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse nach sich ziehen, so würde das Ergebniß eintreten, daß nach Ablauf der Frist die Bilanz gültig überhaupt nicht mehr genehmigt, die Dividendenvertheilung auf Grund derselben gültig nicht mehr beschlossen, der Vorstand gültig nicht mehr entlastet werden könnte. Daß diese Folgerung eine nicht annehmbare ist, erhellt ohne Weiteres. Es kann sich mithin insoweit sicherlich nur um Vorschriften handeln, deren Nichtbeobachtung den von ihnen berührten Beschlüssen die Gültigkeit nicht entzieht Ist aber in diesem besonderen Falle der Charakter der Vorschriften des Art. 239 Abs. 2 als Ordnungsvorschriften nicht zweifelhaft, so erscheint es willkürlich, den mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden anderen Vorschriften desselben Artikels eine die Gültigkeit der betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse bedingende Bedeutung beizulegen. Vielmehr ist ohne Weiteres anzunehmen, daß den Artikel ein einheitliches Prinzip beherrscht und zwar dasjenige der Festsetzung von Ordnungsvorschriften. Das Amtsgerichts durfte hiernach nicht, wie geschehen, die Beschlüsse der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz ꝛc. und die Entlastung auf Grund des Art. 239 Abs. 2 für ungültig erklären und um deswillen die Berufung einer neuen Generalversammlung verlangen.

Aber auch von dem gegentheiligen Standpunkte aus, nach welchem die Bestimmungen des Art. 239 Abs. 2 nicht nur als Ordnungsvorschriften anzusehen sind, kam es dem Registergerichte jedenfalls nicht zu, die in Rede stehenden Beschlüsse zu beanstanden. Es kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben, wieweit sich die diesbezügliche Befugniß bei Beschlüssen erstreckt, welche zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Denn um solche Beschlüsse handelt es sich, nachdem der anderweite, der Eintragung der Statutenänderung entgegengestellte Ablehnungsgrund von dem Landgerichte unangefochten verworfen worden ist, nicht mehr. Vielmehr steht nur noch die Beobachtung der Art. 238a Abs. 2, 239b bezw. 185c Abs. 1 in Frage, nach welchen eine beglaubigte Abschrift jedes Generalversammlungsbeschlusses, sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu dem Handelsregister einzureichen sind. Daß das Registergericht in Anlaß dieser Einreichung, welche die Publizität der Gesellschaftsvorgänge mit verbürgt, in eine materielle Prüfung hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der betreffenden Beschlüsse eintreten darf, ist aus dem Gesetze nicht herzuleiten. Der Weg, auf welchem eine Ungültigkeitserklärung der diesbezüglichen Beschlüsse herbeigeführt werden kann, ist vielmehr in Art. 222 bezw. 190a vorgezeichnet. Nach denselben ist das Prozeßgericht bei Wahrung bestimmter Fristen und Formen berufen, über die Ungültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen zu entscheiden. Mit dieser Zuständigkeit konkurrirt diejenige des Registergerichts jedenfalls dann nicht, wenn seine Mitwirkung behufs Eintragung eines Beschlusses weder begehrt, noch gesetzlich begründet ist.

Hiernach ist diese Entscheidung des Landgerichts, soweit der Beschwerdeführer sie bemängelt, eine zu treffende und deshalb die kostenpflichtige Zurückweisung der weiteren Beschwerde gerechtfertigt.

Vom Oberverwaltungsgericht.

Kommunal-Einkommensbesteuerung der Erwerbsgesellschaften.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben hört nicht darum auf, steuerpflichtig zu sein, weil er behufs Deckung einer älteren Unterbilanz von der Vertheilung ausgeschlossen bleiben mußte und geblieben ist.

Eine nur bedingte Schuld (so an die Pflichtrübenlieferanten) bildet zunächst noch keine abzugsfähige Ausgabe, mag auch als solche die Schuld an sich anzuerkennen sein.

Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, II. Senats, vom 4. Oktober 1892 (Nr. II 943).

Die Zuckerfabrik zu Riesenburg — eine Aktiengesellschaft —, zur Gemeinde-Einkommensteuer daselbst für 1891,92 nach einem aus den Bilanzen sich ergebenden Durchschnittseinkommen von 8687 Mk. veranlagt, klagte nach fruchtlosem Einspruche auf gänzliche Freilassung. Der Bezirksausschuß erkannte diesem Antrage gemäß. Das OVG. hob auf Revision des Bekl. die Vorentscheidung auf und wies die Klage ab. Aus den Gründen:

.... Das Vorhandensein eines auf 8687 M. sich belaufenden Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben ist an sich unstreitig, ergiebt sich auch aus den von der Klägerin überreichten Gewinn- und Verlustkonten. Dieser Ueberschuß hört nicht darum auf, steuerpflichtig zu sein, weil er behufs Deckung einer älteren Unterbilanz von der Vertheilung ausgeschlossen bleiben mußte und geblieben ist (vergleiche Endurtheil des OVG. vom 4. Sept. 1891, abgedruckt im Preuß. Verw.-Bl. Jahrg XIII Nr. 7 S. 75; Cirkularerlaß des Ministers des Innern vom 31. Juli 1879, MBl. d. i. V. S. 52; Herrfurth und Nöll, Kommunalabgabengesetz. S. 80; Herrfurth, Kommunalabgabepflicht d. Aktiengesetz. S. 61).

Was sodann das mit den Rübenlieferanten getroffene Abkommen anlangt, so steht hier lediglich eine „bedingte" Schuld in Frage, wie denn gerade dieses Ausdrucks sich nicht nur die Klage und der Einspruch, sondern auch das Balancekonto pr. 30. Juni 1891 bedienen, welches letztere im Debet ein „Konto für nachzuzahlende Rübengelder", im Credit ein „Konto für bedingte Rübenschuld" mit je 236 589 Mk. aufführt. Eine nur bedingte Schuld aber bildet zunächst noch keine abzugsfähige Ausgabe, mag auch als solche die Schuld an sich anzuerkennen sein.

(Preuß. Verwaltungs-Bl. Nr. 12 von 1892.)

Aus der Rechtsprechung der Landgerichte.

Schaffung von Vorzugsaktien bei Bestehen einer einzigen Gattung von Aktien. Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses während des Laufes der Anfechtungsfrist.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktien (Art. 216 H.G.B.) widerspricht nicht der Möglichkeit der Schaffung von Vorzugsaktien durch Mehrheitsbeschluß. Der Lauf der Anfechtungsfrist ist kein Hinderniß für den Registerrichter, den Generalversammlungsbeschluß einzutragen.

Art. 215 Abs. 2, 216, 219, 222 und 190a des Aktiengesetzes.

Beschluß des Landgerichts Königsberg I. C.K. vom 8. Dezember 1892 in Sachen der Königsberger Maschinenfabrik A.G.

Das Amtsgericht XII zu Königsberg hatte die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses der Königsberger Maschinenfabrik A.G. abgelehnt, weil durch denselben beim Bestehen von nur einer Aktiengattung Vorzugsaktien geschaffen waren, außerdem die Frist zur Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses noch liefe. Auf erhobene Beschwerde hat das Landgericht Königsberg I. C.K. durch Beschluß vom 8. Dezember 1892 das Amtsgericht angewiesen, die Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses vorzunehmen.

Aus den Gründen:

Der Grundsatz von der Gleichberechtigung der Aktien (Art. 216 H.G.B.) widerspricht nicht der Möglichkeit der Schaffung von Vorzugsaktien durch Mehrheitsbeschluß. Die Gleichberechtigung der Aktien darf bereits im Gesellschaftsvertrage fallen gelassen werden (Art. 209a Nr. 4), sie kann aber auch im Wege der Aenderung des Gesellschaftsvertrages später verlassen werden (Art. 209a Nr. 3, Art. 215 Abs. 6). Freilich ist, soweit verschiedene Gattungen von Aktien bereits vorhanden sind, eine Abänderung des bisherigen Rechtsverhältnisses zum Nachtheile einer dieser Gattungen durch Beschlüsse der gemeinschaftlichen Generalversammlung allein nicht zulässig; es bedarf dazu vielmehr noch der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre (Art. 215 Abs. 6). Sofern aber, wie im vorliegenden Falle, nur eine einzige Gattung von Aktionären in Betracht kommt, sind sämmtliche Aktionäre dem Beschlusse der Generalversammlung, welcher durch den Willensausdruck der gesetzlich geordneten Mehrheit zu Stande kommt, unterworfen (Art. 215 Abs. 2), mag dadurch auch einzelnen Aktionären ein Nachtheil entstehen, ein Vorzug einzelner vor anderen und damit eine Sonderung der bisher gleichberechtigten Aktien in Vorzugsaktien und nachstehende Aktien geschaffen werden (Vgl. Ring, Komm.-Ges. auf Akt. II. Aufl. 1893 S. 200 Nr. 10 zu Art. 209a H.G.B. — Beschl. des O.L.G. zu Hamburg vom 8. Juli 1890, S. 28 der Wochenschr. für Aktienrecht und Bankwesen, Nr. 3 vom 16. Januar 1892. — R.G. Urth. vom 11. April 1888. Entsch. Bd. 21 S. 24 ff. — Petersen u. v. Pechmann, Komm.-Ges. auf Akt. S. 339. Abs. 3 der Note zu Ziffer 4 des Art. 209a H.G.B.)

Hiernach muß im vorliegenden Falle angenommen werden, daß die widersprechenden und die nicht anwesend gewesenen — zur Generalversammlung gehörig geladenen — Aktionäre an den ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung gebunden sind.

Wenn der I. Richter noch darauf hinweist, daß der Beschluß, insofern die Zahlung von Nachschüssen auf Aktien unter Androhung sonst eintretender Nachtheile erzwungen werden solle, auch gegen Art. 219 H.G.B. verstoße, so kann nicht anerkannt werden, daß hier in der Androhung sonst eintretender Nachtheile ein Zwang liegt, welcher dem Art. 219 widerspricht. Ein Zwang läge nur vor, wenn beschlossen wäre, daß geradehin jeder Aktionär einen Nachschuß leisten müsse.

Den Rechten der widersprechenden und der nicht anwesend gewesenen Aktionäre ist gesetzlich der Schutz des bis zum Ablauf eines Monats auszuübenden Klagerechts gegen den sie benachtheiligenden Generalversammlungsbeschluß gewährleistet (Art. 222, 190a H.G.B.); dieses Recht wird ihnen durch die Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses in das Handelsregister nicht entzogen oder geschmälert; die Ausführung des I. Richters, daß der zur Zeit noch nicht beendete Ablauf der Klagefrist bei der beantragten Eintragung des Beschlusses für den Registerrichter in das Gewicht falle, ist angesichts der Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 190a H.G.B. unberechtigt. Wird in Folge einer noch zu erhebenden Klage der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt, so ist im Falle der Eintragung des Beschlusses auch das Urtheil in das Register einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen.

Stempelwesen.

Zur Klage auf Rückforderung eines gezahlten Stempels genügt, daß der Vorbehalt dem instrumentirenden Notar gegenüber erklärt ist, und braucht nicht bei der späteren Zahlung wiederholt werden.

Pr. Ges. v. 24. Mai 1861 §. 12 (Urtheil des Reichsgerichts (IV C.S.) vom 21. September 1891 in Sachen des preußischen Fiskus, Beklagten, wider B., Kläger. IV, 143/91)

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussage des Notars W. festgestellt, daß die Betheiligten bei Aufnahme des Vertrages sich mit dem Vorschlage des Notars einverstanden erklärt haben, den Stempel mit Vorbehalt zu zahlen, falls die Steuerbehörde in einer andern gleichliegenden Sache den Kaufstempel für erforderlich erklärte, und daß demnächst die Zahlung des Stempels an den Notar auf ein Schreiben desselben erfolgte, worin die Zahlung in Gemäßheit der inzwischen ergangenen Entscheidung der Steuerbehörde verlangt wurde. Das Berufungsgericht sieht mit Recht in der auf den Vorschlag des Notars abgegebenen Erklärung der Betheiligten einen vor der Zahlung erklärten Vorbehalt. Daß ein solcher Vorbehalt genügt und es einer Wiederholung desselben bei der Zahlung nicht bedarf, ist vom Reichsgericht im Anschluß an die Entscheidung des Obertribunals vom 13. September 1869 (Bd. 62 der Entsch. S. 265 in fine) wiederholt angenommen worden (Urtheile vom 5. Februar 1883 in Sachen Fiskus gegen A. IV., 527/82, vom 5. März 1883 in Sachen Fiskus gegen Magdeburger Theaterverein, IV. 564/82). In der ebengedachten Entscheidung des Obertribunals ist auch die schriftliche Form des Vorbehalts für entbehrlich erachtet worden, und das Reichsgericht hat sich dem im Urtheile vom 28. Januar 1886 (abgedruckt bei Gruchot, Beitr. Bd. 30 S. 998) angeschlossen.

Davon abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Bei dem vom Notar W. bekundeten, nach der Aussage des Notars festgestellten Hergange ist der erklärte Vorbehalt auch als ein ausdrücklich erklärter anzusehen. (Gruchot's Beiträge zur Erläuterung d. deutsch Rechtes N. F. I. Jahrg. 1892, Beilageheft S. 1086.)

Litteratur.

Georg Schaps: Zur Geschichte des Wechselindossaments. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke 1892.

Die Abhandlung des Dr. Schaps verfolgt den Zweck, das Dunkel, welches bislang über der Entstehungsgeschichte

des Wechselindossaments schwebte, zu klären, und man kann sagen, daß der Verfasser zur Erreichung dieses Zweckes nach manchen Richtungen hin durch seine Arbeit beigetragen hat. Die Abhandlung zerfällt in folgende drei Abschnitte: 1. Die Begebbarkeit des Wechsels vor Aufkommen des Indossaments, 2. die Entstehung des Indossaments, 3. Geschichte des Indossaments im 17. Jahrhundert. Im ersten Abschnitt bespricht der Verfasser im Anschluß an Goldschmidt die ältesten Formen des Wechsels (den domizilirten eigenen Wechsel mit der sogen. aktiven und passiven Orderklausel) und den Ursprung der Tratte (d. i. den Avisbrief und die lettera di pagamento). Es wird sodann die älteste Form der Tratte, d. i. diejenige mit 4 Personen, und die Streitfrage, ob der Präsentant gegen den Acceptanten auf Zahlung der Wechselsumme klagen dürfe, unter sehr sorgfältiger Benutzung der Litteratur, erörtert. Des Weiteren bespricht der Verfasser die adiecti constitutio, insbesondere den adiectus in rem suam; er sieht in dieser Institution die Vorstufen zum Indossament. Der folgende Theil handelt über die älteren Formen der Uebertragung des eigenen Wechsels und der Tratte. — Auch hier ist die sorgsame Benutzung der Quellen lobend zu erwähnen. Zahlreiche Beispiele werden für die Cession und das mandatum ad exigendum sowie für die Stellvertretungs- und Orderklausel bei der Tratte gegeben. Den Schluß des ersten Abschnittes bildet eine kurze Besprechung der Inhaberklausel. Der Verfasser giebt einige Beispiele der neuen und der älteren aktiven Inhaberklausel. — Im zweiten Abschnitt werden zunächst die verschiedenen Theorien über die Entstehung des Indossaments aufgezählt und kritisirt. Der Verfasser schließt sich im Wesentlichen der von Biener in den Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte (1846) aufgestellten Theorie an, nach welcher das Indossament eine Nachbenennung des adiectus ist. Wenn aber Biener's Ansicht bei dem Fehlen jeder Begründung lediglich eine Hypothese war und sein sollte, so hat Dr. Schaps sich das Verdienst erworben, eine gute Begründung unter Beibringung von reichem Quellenmaterial für die Biener'sche Theorie gegeben zu haben. — Im dritten und umfangreichsten Abschnitt über die Geschichte des Indossaments im 17. Jahrhundert wird ein Bild über die Entstehung des Indossaments in den verschiedenen europäischen Ländern gegeben. Besonders eingehend ist die Geschichte des Indossaments in Italien, Frankreich und Deutschland behandelt. Die Anordnung des Stoffes in jedem einzelnen Theil dieses Abschnitts ist dieselbe, wodurch die Darstellung außerordentlich übersichtlich geworden ist. — Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzugehen. Manche Quellen sind dem Rezensenten nicht leicht zugänglich, weil dieselben in Deutschland wohl nur in der Bibliothek des Reichsgerichts zu finden sind. — Nur eins mag bemerkt werden. Der Verfasser hat mich davon überzeugt, daß ich den Art. 11 Th. 2 Tit. 7 des Hamburger Stadtrechts, in welchem ich eine Bestimmung über das Indossament zu finden glaubte (vergl. meine Abhandlung: Das Vollindossament zu Inkassozwecken S. 5 Anm.), falsch verstanden habe. — Um das Urtheil über die Abhandlung des Dr. Schaps kurz zusammenzufassen, so verdient dieselbe nur Lob; sie ist eine fleißige und gut durchdachte Arbeit. Dr. Schaps hat zur Geschichte des Indossaments einen werthvollen Beitrag geliefert.

Hamburg, Ende Oktober.

Dr. Wulff.

Kleine Mittheilungen.

— Der Colberger Soolbade Aktien-Verein beruft eine außerordentliche General-Versammlung behufs Beschlußfassung über Liquidation der Gesellschaft auf den 11. d. Mts. ein. Liquidation wird ferner beantragt für die Bayerische Landesbank in München, sowie A.G. für Weine, Spirituosen und Liqueurfabrikation in Sonderburg.

— Auch für den Bauverein Weißensee wird die Liquidation beantragt.

— Die Aktien-Zuckerfabrik Brehna hat eine außerordentliche General-Versammlung einberufen, um über Auflösung der Aktien-Gesellschaft und Umwandlung derselben in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beschluß zu fassen.

— Auf der Tagesordnung der außerordentlichen General-Versammlung Fischindustrie Aktien-Gesellschaft (vormals Walkhoff) zu Hamburg vom 15. Februar 1893 steht der Antrag auf Liquidation der Gesellschaft und Wahl von Liquidatoren.

— Der Senats-Präsident des Reichsgerichts, Herr Dr. Wiener, hielt in der Berliner juristischen Gesellschaft einen Vortrag über „das Differenzgeschäft vom Standtpunkt der jetzigen Rechtsprechung". Der Gang des nach Inhalt und Form vollendeten Vortrages wird von der Berliner Börsenzeitung dahin angegeben: Zunächst wurde die Lage der Gesetzgebung in der Rechtsprechung in den Nachbarländern Frankreich, Belgien, Oesterreich, England, Schweiz festgestellt und sodann in eingehender Weise die Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts entwickelt unter Mittheilung der wichtigsten Urtheile ihrem Wortlaute nach. Mit voller Schärfe wurde hervorgehoben, wie allerdings in der Rechtsprechung ein Wandel eingetreten sei, der sich damit begründe, daß immer schärfer durch die Reihe der sich mehrenden Rechtsstreitigkeiten zur Erkenntniß gelangt sei, wie das Zeit-Kaufgeschäft eine Spielgelegenheit geworden und in Kreise gedrungen sei, welche dem Handelsverkehr ganz fern ständen. Allerdings möchte die Gesellschaft, welche in dieser Weise spielte und die an der Börse die Vermittlung führte, nicht die beste sein, aber auch ihr gegenüber sei in Bedacht zu nehmen, ob nicht durch die Gesetzgebung ein Schutz zu gewähren, eine Reinigung zu ermöglichen sei. Der Vortragende ging nun an eine Zergliederung des Kaufvertrages des Zeit-Kaufsgeschäftes und des reinen Differenzgeschäftes und wies nach, daß an sich die Geschäfte keine Sondergestalten seien und daß man keineswegs das letztere als ein ausschließliches Spielgeschäft bezeichnen dürfe; auch der Kauf mit Sacherfüllung könne dem Spieler eine Handhabe werden. Der Zustand, wie er sich allmählich in der Rechtsprechung zugespitzt habe, sei ein durchaus unerträglicher. Ausgeschlossen sei es, etwa in einer Unklagbarkeit der reinen Differenzgeschäfte eine Hülfe zu suchen; dieselben seien von allen übrigen Kaufgeschäften mit Sicherheit nicht scheidbar. Den Begriff des Spieles müsse man hier ganz außer Ansatz lassen. Ein Schutz sei nur zu geben durch ein Strafgesetz, welches diejenigen mit Strafe bedrohe, welche durch die in Rede stehenden Geschäfte, man könne vielleicht sagen durch einen Differenzspielwucher — wobei die Verschiedenheit zum sonstigen Wucher selbstverständlich sei — ausbeuteten durch Ausnutzung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns. Eine bestimmte Formulirung wurde nicht gegeben und konnte nicht im Ziel liegen, weil es nur darauf ankam, den

Weg anzugeben, auf welchem den zu Tage getretenen großen Uebeln eine Abhülfe zu schaffen sei

— Besteuerung des Agiogewinnes. Ueber eine reichsgerichtliche Entscheidung auf Grundlage des Hamburgischen Einkommensteuergesetzes berichtet die Juristische Wochenschrift vom 2. Januar 1893 (Seite 22): Es handelt sich um die Frage, ob das von der klagenden Aktiengesellschaft bei Gelegenheit der Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe neuer Akten zum Kurse von 150 Prozent erzielte Agio zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen sei. Die Bejahung dieser Frage ist vom B. G. in rechtlicher Beziehung ausschließlich auf die Auslegung und Anwendung des Hamburgischen Einkommensteuergesetzes vom 7. März 1881, insbesondere des §. 4 desselben und des Anhanges zu diesem Paragraphen unter Nr. 12, bezw. Nr. 10, gestützt worden, ohne daß dabei gemeinrechtliche oder reichsgesetzliche Normen hätten in Frage kommen können, und unterlag daher keiner Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Die im Zusammenhange der Ausführungen des O.L.G. erwähnten Vorschriften des H.G.B. bilden nicht den Sitz des Streitstoffes; insoweit geben die Gründe des vorigen Urtheils weder zu dem geringsten Bedenken Anlaß, noch sind von Seiten der Kl. Angriffe daran geknüpft worden. Auch der in Ansehung der streitigen Steuerpflicht die entgegengesetzte Ansicht vertretende Schriftsteller Neukamp hebt (Wochenschrift für Aktienrecht, Jahrgang 1892, S. 92 Anm. 2) ausdrücklich hervor, daß die Entscheidung der Streitfrage nicht in irgend einer Bestimmung des H.G.B., sondern nur in den einzelstaatlichen Einkommensteuergesetzen zu suchen sei. Die Kl. hat ihre Revision auf angebliche Verkennung der allgemeinen „Rechtsbegriffe" des Brutto- und des Reineinkommens, des Ueberschusses der Einnahmen über Ausgaben und Verbindlichkeiten, des Gewinnes, des Vermögenszuwachses stützen wollen; allein abgesehen davon, daß keineswegs alle diese Begriffe in den entscheidenden Ausführungen des O.L.G. eine Rolle spielen, sind sie an sich nur wirthschaftliche Begriffe, die weder im R.G., noch im gemeinen Rechte als allgemeine Rechtsbegriffe definirt sind. Es konnte sich daher in dieser Sache nur darum handeln, wie dieselben in dem irrevisiblen Hamburgischen Einkommensteuergesetze aufgefaßt seien. Uebrigens hat nebenbei die Bekl. mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade der Begriff „Gewinn", der hier hauptsächlich in Frage steht, auch im H.G.B. Art. 185b Nr. 2 in Verbindung mit Art. 289b auf das in Rede stehende Agio angewandt ist. VI. C.S. i. S. Nordd. Bank c. Hamb. Steuerdeputation vom 10. Novbr. 1892, Nr. 132/92 VI.

— Kapital der Banken. Nach dem „Handbuch des Finanzherold" pro 1893 beträgt das im Bankfache Südwestdeutschlands angelegte Kapital der Aktiengesellschaften:

	Banken	Kapital Mk.	Reserven Mk.
in Baden	14	65 500 000	6 343 377
" Elsaß-Lothringen	11	77 860 000	11 130 987
" Frankfurt	9	146 200 000	14 913 231
" Großherz. Hessen	9	96 370 900	11 695 557
" Hessen-Nassau	2	7 673 088	3 312 262
	45	393 603 988	47 395 414

— Der Aufsichtsrath der Dampfschiff-Rhederei Hansa zu Hamburg beantragt wiederholt die Liquidation der Gesellschaft. Ebenso steht auf der Tagesnrdnung der außerordentlichen Generalversammlung der National-Brauerei, Akt.-Ges. zu Berlin, vom 10. Februar d. J. der Antrag auf Liquidation der Gesellschaft.

— Die Thüringer Aktienbrauerei zu Naumburg a. S. hat auf die Tagesordnung ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar d. J. den Antrag auf Liquidation gesetzt.

— Behufs Errichtung einer Aktiengesellschaft: Gemeinnützige Baugesellschaft zu Hildesheim hat das Amtsgericht Hildesheim eine Generalversammlung auf den 14. Februar 1893, Vormittags 11 Uhr, in das Amtsgericht mit der Tagesordnung berufen: 1. Erklärung des Vorstandes und Aufsichtsrathes über den Gründungshergang. 2. Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

7. C.H.R. Nr. 15 A, vom 17. Januar 1893. Cardener Thonindustrie, G. m. b. H. in Carden an der Mosel. G.V. vom 15. Dezember 1892. Zweck der auf unbestimmte Zeit gegründeten Gesellschaft ist der Erwerb und die Ausbeutung von Thonlagern in der Gemeinde Carden-Mosel, der Verkauf von Thon, die Erzeugung und der Verkauf von Thonwaaren und jedes damit zusammenhängende Geschäft. Stammkap. 20 000 Mk. und zerfällt in vier Stammantheile von je 5000 Mk. Die Gesellschaft kann über das Stammkapital hinaus die Einforderung von Nachschüssen bis zur Hälfte der Stammeinlage beschließen. 4 Geschäftsf.

Die Angabe der Dauer der Gesellschaft ist nur erforderlich, wenn dieselbe auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Die Mittheilung, daß eine Nachschußpflicht statutarisch angeordnet, ist sehr erwünscht, leider vom Gesetz nicht zur Veröffentlichung vorgeschrieben.

8. C.H.R. Nr. 16 A, vom 18. Januar 1893. Haarener Tuchfabrik, G. m. b. H. zu Haaren bei Aachen. G.V. vom 30. Dezember 1892. G. d. U. ist der Betrieb der Tuchfabrikation und verwandter Geschäftszweige. Stammkap. 750 000 Mk. In Anrechnung auf die Einlage der Kommanditgesellschaft sub Firma „Lippmann jr., Leydel u. Wallach" in Aachen bringt dieselbe verschiedene in der Gemeinde Haaren gelegene Immobilien und die in den dazu gehörigen Gebäuden befindlichen elektrischen Beleuchtungsanlagen, Dampfmaschinen, Pumpen, Dampfkessel, Rohrleitungen, Getriebe mit Zubehör, einschließlich der Riemen und Seile ein. Der Werth dieser eingebrachten Gegenstände ist zu 350 000 Mk. angenommen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. 1 Geschäftsf.

Unnöthig ist auch hier die Angabe, daß die Dauer der Gesellschaft unbeschränkt ist.

9. C.H.R. Nr. 16 A, vom 18. Januar 1893. Eisengießerei Eberswalde, G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 29. Dezember 1892. G. d. U. ist der Erwerb und Betrieb des unter der Firma Eisengießerei Eberswalde bestehenden Fabriketabliffements, sowie der Erwerb und Betrieb anderer Geschäfte und Unternehmungen. Stammkap. 450 000 Mk. Der Ingenieur

August Budde und der Fabrikant Alexander Budde, welche zu den Gesellschaftern gehören, übereignen der neuen Gesellschaft ihre zu Eberswalde belegene Eisengießerei nebst Aktivis und Passivis, insbesondere mit den Grundstücken. Der Einbringungspreis ist auf 541 138 Mk. 64 Pf. vereinbart. Hiervon kommen die Passiva mit . . . . . 121 138 " 64 " in Abzug. Auf die verbleibenden 420 000 Mk. — Pf. erhalten die beiden Einbringenden zusammen baar . . . . . 40 000 " — " Der Rest der . . . . . 380 000 Mk. — Pf. gilt — mit je 190 000 Mk. — als ihre Einlage auf das Stammkapital. Der Gesellschafter Kaufmann Fritz Dammann gewährt als Einlage auf das Stammkapital 30 000 Mk. durch Aufrechnung mit einem gleich hohen buchmäßigen Guthaben, welches ihm an der eingebrachten Eisengießerei Eberswalde zusteht. 2 Geschäftsf.

10. C.H.R. Nr. 17 A, vom 19. Januar 1893. Verlagsanstalt Glückliche Fahrt! G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 10 Januar 1893. G. d. U. ist der Verlag und Vertrieb literarischer Erzeugnisse, insbesondere der Wochenschrift „Glückliche Fahrt!" Stammkap. 100 000 Mk. 1 Geschäftsf.

11. C.H.R. Nr. 17 B, vom 19. Januar 1893. Stader Saline, G. m. b. H. zu Kampe bei Stade. 1 alleiniger Geschäftsf. G.V. vom 2. Januar 1893. G. d. U. ist die Fortführung der Geschäfte der bisherigen offenen Handelsgesellschaft „Stader Saline, Hertz Strack u. Co.", insbesondere die Ausbeutung von Soole, der Fortbetrieb der Saline in Kampe und die Betheiligung an ähnlichen Unternehmungen. Stammkap.: Eine Million Mark. Als Stammeinlagen haben übernommen: 1. Rittergutsbesitzer Arthur Booth auf Renzow in Mecklenburg 300 000 Mk., 2. Fabrikant Paul Julius Hertz in Hamburg 300 000 Mk., 3. die Wittwe des weil. Carl Hermann Lebrecht Strack, Emma Jacobine, geb. Hertz, in Hamburg 400 000 Mk. Die Gesellschaft erwirbt das bisher von der offenen Gesellschaft Stader Saline, Hertz Strack u. Co. betriebene Handelsgeschäft zum vereinbarten Werthe von Einer Million Mark. Die neuen Gesellschafter, deren Ansprüche im Einzelnen soviel betragen, als oben angegeben, zusammen also Eine Million Mark, bringen hierbei diese ihre Geschäftsantheile zur Anrechnung auf die Stammeinlagen zu dem gleich hohen Nominalbetrage in die neue Gesellschaft ein.

12. C.H.R. Nr. 19 A, vom 21. Januar 1893. Technisches Bureau deutscher Maschinenfabriken, G. m. b. H. zu Hamburg. G.V. vom 28. Oktober 1892 mit Nachtrag vom 6.—17. Januar 1893. G. d. U.: Für die Gesellschafter und beziehentlich überhaupt für deutsche Industriefirmen auf dem Gebiete der Maschinenfabrikation und verwandter Betriebe den außereuropäischen Absatz zu fördern. Stammkap. 20 000 Mk. 1 Geschäftsf.

13. C.H.R. Nr. 19 B, vom 21. Januar 1893. Gmünder Schmelzwerk, G. m. b. H. zu Gmünd. G.V. vom 12. Januar 1893. G. d. U.: Die Verschmelzung der von den Gesellschaftern (eventuell auch von Dritten) eingelieferten Gold- und Silbergekrätze zum Zweck der Gewinnung der Edelmetalle gegen Vergütung eines Schmelzlohns und zu diesem Zwecke die Errichtung oder Erwerbung eines Schmelzwerks. Stammkap. 150 000 Mk. 1 Geschäftsf.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 20 B, vom 23. Januar 1893. Qualifizirte Simultangründung. Badische Papierwaarenfabrik zu Karlsruhe. G.V. vom 2. November 1892, mit Nachtrag vom 11. Januar 1893. G. d. U. ist die Fabrikation und der Vertrieb von sämmtlichen Artikeln der Papierwaarenbranche und verwandter Geschäftszweige, sowie der Betrieb einer lithographischen Anstalt. Grundkap. 350 000 Mk., eingetheilt in 350 Aktien auf Inhaber à 1000 Mk. 5 Gründer, die sämmtliche Aktien übernommen haben. Der Aktionär Hermann Hillebrecht in Karlsruhe bringt in die Gesellschaft ein: 1. Einrichtungen einer lithographischen Anstalt und Druckerei, nämlich Maschinen, Vorräthe, Kasse, Ausstände u. s. w. im Betrage von 40 000 Mk.; 2. Maschinen zur Herstellung von Artikeln der Papierwaarenbranche einschließlich des wirthschaftlichen Werths der denselben zu Grunde liegenden Erfindung im Betrage von 240 000 Mk., im Ganzen also Einlagen von 280 000 Mk. Für diese Einlagen werden dem Aktionär Hermann Hillebrecht 280 Aktien gewähat. Der Gründungsaufwand beträgt 800 Mk.

C.H.R. Nr. 21 A, vom 24. Januar 1893. Simultangründung. Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft zu Berlin. Statut vom 4. Januar 1893. G. d. U.: Betrieb von Bahnen jeder Art, insbesondere von Kleinbahnen, sowie die Förderung des Eisenbahnverkehrs. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt: 1. Konzessionen für Bahnen jeder Art nachzusuchen, bezw. zu erwerben, Bahnen in Betrieb zu nehmen, oder den Betrieb Anderen zu übertragen, zum Erwerbe oder Betriebe solcher Bahnen auch besondere Aktiengesellschaften zu begründen und die erworbenen Rechte anderweitig zu verwerthen, bezw. zu veräußern. 2. Bestehende Bahnen anzukaufen oder zu pachten und deren Betrieb wie überhaupt den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten zu übernehmen oder an Andere zu übertragen. 3. Die Finanzirung derartiger Bahnunternehmungen mit Einschluß aller damit in Verbindung stehender Bankgeschäfte, der Beleihung, des An- und Verkaufs von Aktien, Obligationen und sonstiger Schuldtitel bereits bestehender oder in der Herstellung befindlicher Bahnen, allein oder in Verbindung mit anderen Personen oder Firmen durchzuführen oder daran theilzunehmen. 4. Diejenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen und Rechte zu erwerben und auszunutzen, sowie diejenigen Anlagen und Geschäfte zu errichten und zu betreiben, welche dem Aufsichtsrath zur Erreichung der vorgenannten Gesellschaftszwecke dienlich erscheinen, wie auch solche Sachen, Rechte und Anlagen wieder zu veräußern. Grundkap. 5 Millionen Mk., in 5000 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. Die Gründer der Gesellschaft haben sämmtliche Aktien übernommen.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 17 A, vom 19. Januar 1893. Bickendorfer Dampfmühle zu Bickendorf. Liquidatoren: 1. Franz Zilkens, 2. Hubert Andreas Teusch.

Malzfabrik Offenburg in Offenburg. Liquidatoren: Oskar Schmidt, Direktor der Gesellschaft, Gemeinderath Franz Behrle und Rechtsanwalt Hermann Schneider.

Górnictwo naftowe i wosku ziemnego w Rymanowie, dawniéj Hrabiego Kwileckiego. Liquidatoren sind die bisherigen Mitglieder des Vorstandes, Rittergutsbesitzer Graf Hektor Kwilecki, Witold von Sokolnicki und Kaufmann Zephyrin Mazurkiewicz, mit der Ermächtigung zum freihändigen Verkauf von Immobilien.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften:

Die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft zu Straßburg, Société générale Alsacienne de Banque zu Straßburg hat eine Zweigniederlassung in Oberstein errichtet.

C.H.R. Nr. 19 B vom 21. Januar 1893. Amtsgericht Leipzig. Internationale Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Leipzig, Zweigniederlassung des in Wien unter gleicher Firma bestehenden Hauptgeschäfts. Inhaber der Aktien der Internationalen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien sind Inhaber der Firma, die Einlage derselben ist 600 000 Gulden öst. W., zerlegt in 3000 – auf Inhaber lautende — Aktien zu 200 Gulden. Der Vorstand besteht aus den Verwaltungsraths-Mitgliedern Dr. Wilhelm Franz Exner, K. K. Hofrath, Adolf Frigyessi, Generalsekretär der k. k. priv. Réunione Adriatica di Sicurta in Triest, Dr. Hermann Grünbaum, Hof- und Gerichts-Advokat in Wien, Martin Heckscher, Handelsgesellschafter das., Ed. Ritter von Kanitz, Handelsgesellschafter das., Heinrich Neumann, Generaldirektor der k. k. priv. Réunione Adriatica di Sicurta in Triest, Robert Thiele, General-Sekretär der General-Agentschaft der k. k. priv. Réunione Adriatica di Sicurta in Wien, Carl Baron von Reinelt, Handelskammer-Präsident in Triest und dem Direktor Herrn Carl Berger in Wien.

Ferner wird noch Folgendes bekannt gemacht. Die durch Generalversammlungsbeschluß abgeänderten Statuten datiren vom 14. März 1892. G. d. U. ist die Uebernahme der Versicherungen gegen Unfälle aller Art unter den von der Staatsverwaltung speziell zu genehmigenden, bezw. festzusetzenden Modalitäten und zwar: a) durch einzelne Unfallversicherungen, b) durch Seereiseversicherungen, c) durch Kollektivversicherungen, d) durch Haftpflichtversicherungen. Der Vorstand der Gesellschaft wird gebildet durch den aus mindestens acht und höchstens sechszehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath und den Direktor.

Die Verwaltungsrathmitglieders wählt die Generalversammlung. Den Direktor und seinen Stellvertreter ernennt der Verwaltungsrath. Die Willenserklärungen des Vorstandes und die Zeichnung der Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß dem Namen der Gesellschaft entweder zwei Verwaltungsrathsmitglieder oder ein Verwaltungsrathsmitglied und der Direktor oder ein Verwaltungsrathsmitglied und zwei mit der Prokura versehene Beamte ihre Unterschrift beisetzen, die mit der Prokura versehenen Beamten aber mit dem Beisatze „per procura“ unterfertigen. Die Policen können auch vom Direktor allein unterzeichnet werden. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgt Seitens des Verwaltungsraths mittels Bekanntmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung“. Die Einberufung muß mindes vierzehn Tage vor dem für die Abhaltung der Generalversammlung bestimmten Tage bekannt gemacht sein; in der Bekanntmachung sind die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände anzugeben. Alle Kundgebungen der Gesellschaft sind in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Das gesammte Grundkapital ist von den Aktionären durch Baarzahlungen geleistet worden. Ein Aufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt worden wäre, hat nicht stattgefunden. Gründer der Gesellschaft sind die Herren Dr. Hermann Grünbaum, Hof- und Gerichts-Advokat in Wien und Robert Thiele, Generalsekretär der Generalagentschaft der k. k. priv. Réunione Adriatica di Sicurta in Wien. Die Aktien sind von diesen Gründern zwar nicht sämmtlich übernommen; doch ist dies nach österreichischem Rechte auch, nicht Voraussetzung der Errichtung der Gesellschaft und der Eintragung derselben ins Handelsregister. Bei der am 30. März 1890 stattgefundenen konstituirenden Generalversammlung waren sämmtliche Aktien gezeichnet und das gesammte Aktienkapital baar eingezahlt. Nach österreichischen Gesetzen bedarf es der Bestellung eines Aufsichtsraths nicht; ein solcher besteht denn auch neben dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft nicht. Revisoren in Gemäßheit von Artikel 209 h des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches sind nicht bestellt gewesen, da es solcher nach österreichischem Rechte nicht bedarf.

Von dem Reichsanzeiger als Publikationsorgan der Zweigniederlassung ist danach abgesehen. (Vgl. Amtsgericht Stuttgart Jahrg. II S. 34)

Sonstige Eintragungen.

C.H.R. Nr. 14 A, vom 16. Januar 1893. Amtsgericht Mainz hält die Eintragung von der Beendigung der Liquidation für erforderlich und publizirt: Klub zur Gesellschaft (Aktiengesellschaft) zu Mainz ist erloschen.

C.H.R. Nr. 10 B vom 12. Januar 1893. Aktiengesellschaft unter Kuratel. Das Amtsgericht Posen macht bekannt: In unserem Gesellschaftsregister ist bei Nr. 489, woselbst die Aktiengesellschaft in Firma „Górnictwo naftowe i wosku ziemnego w Rymanowie, dawniéj Hrabiego Kwileckiego“ mit dem Sitze zu Posen aufgeführt steht, zufolge Verfügung vom 21. Dezember 1892 an demselben Tage nachstehende Eintragung bewirkt worden: Durch Beschluß des Aufsichtsrathes vom 9. März 1892 ist an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen Fabrikbesitzers Napoleon von Urbanowski, Witold Sokolnicki Angestellter der Aktiengesellschaft in Rymanowo, gewählt und die Wahl von der Generalversammlung bestätigt worden.

Ferner ist daselbst zufolge Verfügung vom heutigen Tage nachstehende Eintragung bewirkt worden: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. März 1892 sind die §§. 30 und 35 Nr. 2 e dahin abgeändert worden: §. 30: Zur Ueberwachung der Geschäftsthätigkeit des Vorstandes neben dem Aufsichtsrathe wird ein Kurator eingesetzt. Die Remunerirung des Kurators erfolgt in Gemäßheit des §. 35 Nr. 2 e. §. 35 Nr. 2 e: $1/_{72}$ als Tantième für den Kurator.

Posen, den 30. Dezember 1892.

Die Einsetzung eines Kurators zur Ueberwachung der Geschäftsthätigkeit des Vorstandes neben dem Aufsichtsrath ist wohl eine Erscheinung, bei der man einen Moment überrascht stehen bleiben darf. Gewiß sind alle Mittel erwünscht, welche geeignet scheinen, den Vorstand so zu gestalten, daß aus der Ausübung der in

seine Hand gelegten Machtfülle keine Gefahr für die Gesellschaft entstehen kann. Andererseits ist die Stellung des Vorstandes als Organ der Gesellschaft im Aktiengesetz so normirt, daß es fraglich wird, ob ein Abweichen von diesen Vorschriften die zum Vorstand bestellten Personen noch als Vorstandsmitglieder bezeichnen läßt. Die Aktiengesellschaft lebt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes, und nicht mit Unrecht fügen einzelne Schriftsteller wie Petersen und Pechmann[1]) in die Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft ausdrücklich auch das Moment ein, daß dieselbe eine gerade nach den Vorschriften und Formen des Aktiengesetzes gebildete Gesellschaft sei Die statutarische Freiheit in der Gestaltung des Vorstandes darf daher niemals einen solchen Umfang annehmen, daß man darin den gesetzlichen Vorstand einer Aktien-Gesellschaft nicht mehr zu erkennen vermag, und diese Grenze scheint in der That durch die Einsetzung eines Kurators mit der gegebenen Funktion der ständigen Ueberwachung der Geschäftsthätigkeit des Vorstandes überschritten zu sein. Der nach außen allmächtige Vorstand kann nach innen in seiner Handlungsfähigkeit erheblich beschränkt werden, so erheblich, daß der Prokurist noch ausgedehntere Befugnisse besitzt, wie der Vorstand. Der Vorstand ist bezüglich seiner Handlungsfähigkeit nach innen den Beschränkungen unterworfen, welche Gesellschaftsvertrag und Beschüsse der Generalversammlung ziehen. Der Vorstand kann dadurch bei seinen Handlungen und Unterlassungen nicht nur an die Zustimmung des Aufsichtsraths gebunden werden, es kann ihm sogar, trotzdem der Verwaltungsrath im neuen Aktiengesetz keine Aufnahme gefunden hat, jede beliebige andere Behörde zur Seite gesetzt werden, deren Anordnungen er zu besorgen hat. Denn Artikel 231 des Aktiengesetzes läßt durch die Anführung „eines anderen Organes der Gesellschaft" die Möglichkeit zu, die Verwaltung im Gesellschaftsvertrage in der freiesten Weise zu regeln. Betreffen diese Beschränkungen die Handlungsfähigkeit, so ist auch für die Kontrole eine umfassende Regelung im Aktiengesetz gegeben. Nicht nur der Aufsichtsrath als solcher hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, auch die Einsetzung von Revisoren zur Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge ist zugelassen. Revisoren finden sich, abesehen vom Gründungsstadium, im Artikel 222a zur Prüfung eines Hergangs bei der Gründung und eines nicht mehr als 2 Jahre zurückliegenden Hergangs bei der Geschäftsführung oder Liquidation. Artikel 239a läßt Revisoren zur Prüfung der Bilanzen zu, und es ist unzweifelhaft, daß der Gesellschaftsvertrag diese Bilanzrevisoren zu einer ständigen Einrichtung machen kann. Allen diesen Kontrolorganen sind aber auch Zwangsbefugnisse zur Durchführung ihrer Aufgabe verliehen. Dem Aufsichtsrath steht zur Erzwingung seiner Kontrole und der jederzeitigen Berichterstattung ebenso wie den außerordentlichen Revisoren des Artikel 222a das Recht zu, die Mitglieder des Vorstandes auf Anrufen des Handelsgerichts durch Verhängung von Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten zu lassen. (Art. 248g Abs. 2 H.G.B.) Den Bilanzrevisoren ist diese Befugniß zwar nicht ausdrücklich im Gesetz verliehen, doch folgt sie mit Recht, wie Ring annimmt,[1]) aus allgemeinen Grundsätzen. Welche Machtmittel hat nun aber der Kurator zur Ueberwachung der Geschäftsführung? Gesetzlich gar keine, und um ihm die Ausübung seines Amtes möglich zu machen, müßten die Statuten oder der Dienstvertrag Raum bieten. Kann aber der Vorstand in dieser Weise verpflichtet werden, dem Kurator die Handhabe zur Durchführung seiner Prüfung zu gewähren, und würde es eine Pflichtverletzung sein, welche zur Absetzung des Vorstandes führen kann, wenn er diesen Pflichten zuwiderhandelt? Das Letztere wäre ein Nothbehelf, der nur in äußersten Fällen angewendet werden kann, selbst wenn man annimmt, der Vorstand handele pflichtwidrig, wenn er dem ständigen Ueberwachungskurator nicht alles Material zur Prüfung der Geschäftsführung darbiete; aber die weitere Frage ist, ob der Vorstand eine solche Verpflichtung, selbst wenn er sie eingegangen ist, einhalten muß, oder ob dieselbe nicht vielmehr derartig dem Wesen und der Stellung eines Vorstandes der Aktiengesellschaft widerspricht, daß ihre Anordnung für unzulässig erachtet werden muß, und das ist unseres Erachtens in der That der Fall. In allen Fällen, in welchen die Handlungsfähigkeit des Vorstandes beschränkt, seine Thätigkeit überwacht werden soll, hat das Aktiengesetz darauf Rücksicht genommen und bestimmte Anordnungen getroffen. Mindestens ist durch eine Andeutung im Gesetze ein Ansatz gegeben, an den die statutarische Weiterbildung des Organs anknüpfen kann. Wo das Gesetz aber vollkommen schweigt, wo Alles auf vertragsmäßiger Festsetzung beruhen müßte, greift die gesetzlich normirte Stellung des Vorstandes durch und es ist eine weitere, über das Gesetz hinausgehende Beschränkung nicht zulässig. Der Vorstand verliert durch derartige statutarische Anordnungen seine charakteristische Stellung, die ihm im Gesetze angewiesen ist. Es wäre sonst möglich, ihn bezüglich der Handlungsfähigkeit zu einem untergeordneten Organe herabzudrücken, bezüglich der Aufsicht aber so zu stellen, daß von einer selbstständigen Stellung nicht mehr die Rede sein

[1]) Ges., betr. die Kommandit-Ges auf Aktien und A.G. S. 322.

[1]) Das Reichsges. betr. die K.G. a. A. und A.G. II. Aufl. S. 594.

kann. Die Anordnungen des ständigen Kurators neben dem Aufsichtsrath, welches auch die Verhältnisse sein mögen, aus denen derselbe hervorgewachsen ist, und welche Gründe auch obgewaltet haben, ihm keinen Sitz im Aufsichtsrathe einzuräumen, kann daher auf gesetzliche Anerkennung keinen Anspruch machen.

E.H.R. Nr. 22 B, vom 25. Januar 1893. Schlesische Cellulose- und Papierfabriken, G. m. b. H. zu Kunnersdorf. Der Geschäftsführer Fabrikdirektor Theodor Fritsch in Kunnersdorf ist abberufen. Zum alleinigen Geschäftsführer ist der Fabrikdirektor Konrad Wiedemar in Kunnersdorf bestellt.

E.H.R. Nr. 4 B, vom 5. Januar 1893: Unnöthige Eintragung von Aufsichtsrathsmitgliedern. Amtsgericht Hettstedt. Unter Nr. 8 unseres Gesellschaftsregisters — Diskontogesellschaft Hettstedt, Protze Spiegler u. Co. — ist heute zufolge Verfügung vom 29. Dezember 1892 in Spalte 4 eingetragen worden: In der Generalversammlung vom 10. Juli 1892 sind an Stelle der ausscheidenden Aufsichtsrathsmitglieder Zimmermeister August Laube und Rentier Eduard Hentschel zu Hettstedt zu Mitgliedern des Aufsichtsraths gewählt: der Schichtmeister Karl Breuer zu Burgörner-Neudorf und der Kaufmann Otto Leonhardt zu Hettstedt. Holdheim.

Veränderung im Vorstand von Aktiengesellschaften.

Casino, Bremen. Neugewählt: Ernst Sebbes.

Schlesische Gasaktiengesellschaft. Ausgeschieden: Stadtrichter Ludwig Berger. Eingetreten: Direktor der Breslauer Wechslerbank Hermann Meidner.

Mainzer Aktien-Bierbrauerei zu Mainz. Gewählt: Wilhelm Barth und Dr. Otto Jung.

Wormser Strohstoff-Fabriken Dresden, Zweigniederlassung Nieder-Ingelheim. Als Mitglied des Vorstandes ist Willi Schacht in Tännicht bei Coswig i. S. gewählt worden.

Bauverein für Arbeiterwohnungen (Aktien-Gesellschaft) zu Darmstadt. Hauptmann a. D. L. Weber ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle Friedrich Mahr, Rentner, eingetreten.

Paderborner Aktien-Brauerei. Neu gewählt: der Kaufmann Fritz Griese, der Brauerei-Direktor Gustav Eickhoff und als Stellvertreter derselben der Braumeister Josef Kleine.

Warps-Spinnerei und Stärkerei zu Oldenburg. Ausgeschieden: Albert Barthel. Neu gewählt: Ingenieur Robert Beuter.

Rheinisch-Nassauische-Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft in Stolberg. An Stelle des ausscheidenden General-Direktors und Vorstands Christian Bansa ist der Ingenieur Conrad Eichhorn aus Berlin zum General-Direktor und Vorstand gewählt.

Aktien-Gesellschaft für Kohlenstaub-Feuerungen zu Berlin. Ausgeschieden: Ingenieur Paul Baumert. Eingetreten: Kaufmann Max Heckert.

Delmenhorster Linoleum-Fabrik. Der gemäß §. 225a H.G.B. als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellte Kaufmann Paul Blaubach in Bremen ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Zuckerfabrik Münsterberg. Ausgeschieden: Kaufmann Ferdinand Schelbler. Laut Beschlusses der Generalversammlung vom 6. Dezember 1892 ist der Fabrik-Direktor C. A. Brandt von Neuem und zwar bis zum 1. April 1894 zum Stellvertreter von behinderten Vorstandsmitgliedern bestellt.

Bremer Bank, Bremen. Neu gewählt: Friedrich Grimsehl.

Dortmunder Aktien-Brauerei zu Dortmund. Ausgeschieden: Kaufmann Heinrich Trosch zu Dortmund. Gewählt: Kaufmann Julius Spangenberg zu Dortmund.

Posener Spritaktiengesellschaft zu Posen. Ausgeschieden: Kaufmann Rudolph Scholz zu Posen. Gewählt: Armin Rinck zu Posen.

Bodega-Gesellschaft zu Hamburg mit Zweigniederlassung in Berlin. Ausgeschieden: Hugo Egmund Wiebeking.

Brauerei Wickbold. Ausgeschieden: Gustav Ackermann.

Norddeutscher Lloyd, Bremen. Ausgeschieden: Prokurant Heinrich Johann Oelkers.

Hirschberger Aktienbrauerei. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Brauerei-Direktor Hitzbach und Buchdruckereibesitzer Franz Josef Böheim sind ausgeschieden und an deren Stelle der Hotelbesitzer Oswald Heinrich zum Vorsitzenden, der Hotelbesitzer Adolf Strauß zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

Stadt-Theater-Gesellschaft zu Hamburg. An Stelle der aus dem Verwaltungsrathe ausgeschiedenen Bürgermeister Dr. Carl Friedrich Petersen und Georg Gottlieb Oetking sind Senator William Henry O'Swald und Dr. jur. Gustav Petersen zu Mitgliedern des den Vorstand der Gesellschaft bildenden Verwaltungsrathes erwählt worden.

Colberg'er Soolbadeaktien-Verein. Wiedergewählt: Kaufmann Otto Lietzmann, Kaufmann Hermann Bernhardt; als stellvertretender Direktor: Rechnungsrath Brandes.

Leipzig-Ragwitzer Briquettes-Fabrik, Aktien-Gesellschaft in Ragwitz. Ausgeschieden: Heinrich Brockmann. Neu gewählt: Paul Zimmermann.

Cassel'er Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin. Ausgeschieden: Eduard Scheibel. Neu gewählt: Assessor a. D. Albert Müller und Kaufmann Carl Weber.

Brem'er Zuckerraffinerie, Bremen. Ausgeschieden: Albert Robert Carl Vogelgesang. Der Aufsichtsrath hat an Stelle desselben sein Mitglied Emil Plate in Bremen vom 1. Januar 1893 ab für die Dauer von 6 Monaten mit der Führung der Vorstandsgeschäfte beauftragt.

Deutsche Gold- u. Silber-Scheide-Anstalt vormals Rößler zu Frankfurt a. M. Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt: Alfred Schott.

Elbe-Ewerführerei, Aktien-Gesellschaft. Ausgeschieden: Carl Theodor Grützel. Neu gewählt: A. E. L. Beister; in den Vorstand bis 1. August 1893 aus dem Aufsichtsrath delegirt: C. H. Schaar.

Uelzener Bierbrauerei-Gesellschaft. Es ist eine Abänderung der Statuten der Gesellschaft dahin beschlossen worden: „Die Direktion besteht, nach der Bestimmung des Aufsichtsraths, aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrath zu erwählenden Mitgliedern." Das bisherige Vorstandsmitglied Heinrich Christian Pape ist ausgeschieden und hat der Aufsichtsrath gemäß des abgeänderten §. 17 Absatz 1 der Statuten der Gesellschaft beschlossen, daß der Vorstand der Gesellschaft hinfort nur aus einer Person, und zwar dem bisherigen Vorstandsmitgliede Heinrich Hauschild, bestehen soll.

Colonisations-Verein von 1849 zu Hamburg. An Stelle des verstorbenen Christian Matthias Schröder ist Albert Ballin zum Mitgliede der den Vorstand der Gesellschaft bildenden Direktion erwählt.

Aktiengesellschaft Schrödl'sche Brauereigesellschafft in Heidelberg. Ausgeschieden: Josef Keller.

Gerberei Brombach, Aktiengesellschaft in Basel Zweigniederlassung in Brombach. In der zu Basel am 3. Oktober, 1892 abgehaltenen Generalversammlung wurden als Verwaltungsrathsmitglieder, d. h. als Vertreter der Gesellschaft neu gewählt bezw. wieder gewählt die Herren: Vincens von Salis Kern (Präsident), Professor F. Miescher Rüsch, Ad. Burkhardt-Rüsch, Georg Kiefer Sohn (Ersatzmann). Als zur Führung der Unterschrift einzeln berechtigt wurden anerkannt: Herr von Salis Kern, Ad. Burkhardt-Rüsch. Die Kollektivprokura verbleibt, wie seither, den Herren: Ludwig Bauer-Labhardt und Eduard Meyer. (Bekanntmachung des Amtsgerichts Lörrach in Nr. 19 B des H.H.R. vom 21. Januar 1893.)

Aktien-Druckerei Lüchow. Die Vorstandsmitglieder Goellrich und Georg Hennings sind durch Auslosung in der Generalversammlung vom 29. November 1892 aus dem Vorstand ausgeschieden und an ihrer Stelle der Hauswirth Schleinecke in Kremlin und der Redakteur Carl Hennings in Lüchow gewählt.

Stettiner Portland-Cement-Fabrik zu Stettin. Direktor Dr. Hugo Delbrück ist ausgeschieden und Betriebs-Direktor Dr. Karl Gosslich zu Züllichow neu gewählt.

Filiale der Sächsischen Bank zu Dresden in Plauen. Verstorben: Oswald Grundmann.

Cellulose-Fabrik Fulda. Ausgeschieden: Direktor Emil Ziegler.

Wurzner Teppich- u. Velour-Fabriken. Neu gewählt: R. G. Sieber.

Horster Ringofenziegelei. Ausgeschieden: Direktor Gerwin.

Große Bierhallen-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Gewählt: Albert Fredrik Schlitkamp.

A.G. für Monier-Bauten vorm.: G. A. Wayß & Co. zu Berlin. Ausgeschieden: Kaufmann Ludwig Fließ.

Thode'sche Papierfabrik, Aktiengesellschaft zu Hainsberg. Neu gewählt: Herr Direktor Gustav Reinhard Schelzig in Hainsberg.

G.G. Hein, Lehmann & Co., Trägerwellblech-Fabrik und Signalbau-Anstalt zu Berlin und Zweigniederlassung zu Düsseldorf. Der Ingenieur Philipp v. d. Lancken ist stellvertretender Direktor geworden.

A.G. für Eisenindustrie zu Styrum in Oberhausen. Banquier Leo Hanau zu Mülheim a. d. Ruhr ist vom Aufsichtsrath in den Vorstand delegirt. (Fehlt die Zeitangabe.)

Haasenstein & Vogler, Aktiengesellschaft. Ausgeschieden: Kaufmann Oskar Klauß.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Anzeigen.

Schwarzdruck-Hectografen

und **Masse**, sowie **Tinte** in Schwarz, violett, grün und roth liefert

das Beste

die Fabrik von

Jos. Ohligschlaeger

Neuss a. Rhein.

Bei der am 28. Januar cr. stattgehabten gerichtlichen **Auslosung unserer 4½% Partial-Obligationen** sind nachstehende Nummern:

Litt. A. Nr. 31 32 99 104 188 189 202 à *M.* 1000,

Litt. B. Nr. 93 237 265 327 408 416 427 439 440 442 à *M* 500

gezogen worden und sind solche vom **1. Juni cr. ab**, mit welchem Tage die Verzinsung der ausgelooften Stücke aufhört, mit Zinsbogen und Talon an Herrn **H. Oppenheimer** in **Hannover** oder an **unsere Kasse** behufs Einlösung einzuliefern.

Offenbach a. M., 28. Januar 1893.

Offenbacher Portland-Cementfabrik A. G.

Neue Theater Aktien-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur siebenzehnten **ordentlichen Generalversammlung** auf **Montag, den 20. Februar 1893, Abends 7 Uhr**, im Foyer des Opernhauses eingeladen.

Tagesordnung der Generalversammlung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz per 31. Oktober 1892 nach Anhörung des Berichts der Direktion und des Prüfungsberichts des Aufsichtsraths.
2. Neuwahlen zum Aufsichtsrath.

Diejenigen Aktionäre, welche an der Versammlung theilnehmen wollen, werden ersucht die Legitimationskarten bis **spätestens den 20. Februar a. c., Nachmittags 1 Uhr**, auf dem Bureau des Rendanten, Hochstraße 46, entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder unter Vorzeig der Aktien erheben zu lassen. — Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär mittelst schriftlicher und mit dem gesetzlichen Landesstempel versehenen Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Aktionär mehr als fünfzehn Stimmen in sich vereinigen. — Die Vorlagen zu 1 der Tagesordnung sind zur Einsicht der Aktionäre auf dem Bureau des Rendanten vom 7. Februar a. c. an ausgelegt.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1893.

Der Aufsichtsrath.

Dr. Hamburger. Dr. Siebert.

Eine

Zoologische-Garten-Aktie

ist zu verkaufen. Angebote unter S. A. 7648 an die Expedition der Wochenschrift für Aktienrecht in Berlin W., Mauerstr. 44.

Baugesellschaft Bellevue.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch in Gemäßheit des § 32 des Gesellschafts-Statuts zur **ordentlichen Generalversammlung** auf **Sonnabend, den 25. Februar 1893, Vormittags 11 Uhr**, nach unserem Geschäfts-Bureau, Friedrichstraße 194 II., ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Vorlage der Bilanz. 2. Ertheilung der Decharge. 3. Neuwahl zweier Aufsichtsraths-Mitglieder. 4. Wahl der Revisoren.

Diejenigen Herren Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien resp. Interimsscheine nebst einem doppelten Verzeichniß derselben bis **zum 23. Februar 1893 bei unserer Gesellschaftskasse** oder bei Herrn **Delbrück, Leo & Co. hierselbst**, Mauerstr. 61/62, zu hinterlegen oder bis zu demselben Termin die anderweitige Hinterlegung auf eine dem Aufsichtsrath genügende Weise zu bescheinigen.

Berlin, den 1. Februar 1893.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.

Arthur Booth.

„Die Union"

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre der Gesellschaft werden hierdurch zu der am **dreiundzwanzigsten Februar a. c., Vormittags 10 Uhr**, im Geschäftshause der Gesellschaft, Amalienstraße 2 hierselbst, stattfindenden neununddreißigsten **ordentlichen Generalversammlung** ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vortrag der Jahresrechnung und Bilanz, sowie Bericht über den Stand der Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Direktion.
2. Bericht des Direktorialraths über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.
3. Ertheilung der Decharge.
4. Antrag der Direktion auf Verwendung von 25 000 *M.* aus dem diesjährigen Ueberschuß zur Dotirung der „Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Beamten der Union".
5. Vornahme der statutenmäßigen Wahlen.

Die Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Geschäftsbericht pro 1892 liegen vom 8. Februar a. c. an in unserm Geschäftslokale zur Einsichtnahme für unsere Herren Aktionäre bereit.

Weimar, am 1. Februar 1893.

Die Direktion. Bachmann. Lidke.

Verlag der Internationalen Verlags-Anstalt, Berlin SW., Wilhelmstr. 10.

Zur Börsenenquête
in Deutschland.

Von

Dr. jur. Jul. Lubszynski.

Ladenpreis 80 Pf.

Das Gesetz
über das
Telegraphenwesen
des Deutschen Reiches.

Von

L. von Bar

Geheimer Justizrath und o. ö. Professor der Rechte in Göttingen.
Mitglied des Reichstages.

Ladenpreis Mk. 1,20.

„Neuzeit“

Wochenschrift zum Schutze des geistigen und handelsgewerblichen Eigenthums.

Erscheint jeden Sonnabend.

Preis pro Quartal Mk. 3, direkt unter Kreuzband Mk. 3,25.

Soeben erschien: **Nr. 1 des II. Jahrganges**, enthaltend u. A.:

Lubszynski, Dr. jur., Differenzgeschäfte. — **Eichelbaum**, L.G.R., Ein moderner Gerichtshof. — **Pfitzer**, L.G.R., Sprache des Volkes und Sprache des Gesetzes.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes, sowie direct von der Verlags-Buchhandlung.

Außerordentliche Generalversammlung der Actionäre der

Braunschweiger Actien-Cichorien-Fabrik zu Rühme

Donnerstag, den 16. Februar 1893, Nachm. 4 Uhr, auf dem „Wendenthurm“.

Das Legitimationsverfahren beginnt **um 3 Uhr.**

Tagesordnung:

Bericht über die am 1. Januar 1893 seitens der neuen Direction übernommene Unterbilanz laut Inventurabschluß.

Braunschweig, den 31. Januar 1893.

Der Aufsichtsrath. C. C. Döring.

Aachener Bank für Handel und Gewerbe.

Die diesjährige **ordentliche Generalversammlung** findet **Freitag, den 24. Februar a. c., Nachmittags 3 Uhr,** im Karlshause hier, Zimmer Nr. 8, statt, und laden wir unsere Herren Actionäre hierzu ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht, Bilanz, Feststellung der Dividende pro 1892 und Decharge.
2. Wahlen gemäß §§ 16, 27 und 30 der Statuten.

Die Ausfertigung der Eintrittskarten und Stimmzettel geschieht an den Werktagen vom **11. bis zum 21. Februar a. c. exclusive** in der Wechselstube der **Aachener Bank für Handel und Gewerbe,** während der Kassa-Stunden $8^1/_2$—12 Uhr Vormittag und 3—5 Uhr Nachmittags, und kann alsdann auch der Rechenschaftsbericht pro 1892 dort entgegengenommen werden.

Aachen, den 1. Februar 1893.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths: Justiz-Rath Jörissen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Mauerstraße Nr. 44.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Die
Staats-Einkommensteuer
der
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,
systematisch dargestellt
von
Dr. Hermann Veit Simon
Rechtsanwalt in Berlin.
Preis gebunden 8 M., postfrei 8,30 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 25. Februar. 1893. Nr. 5.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Zur Frage der Oeffentlichkeit des Handelsregisters. Von Gerichtsassessor Birkenbihl. — Neugründungen von Aktiengesellschaften in Ungarn im Jahre 1892. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht: Bilanzaufstellung von Aktiengesellschaften. Von Dr. Klöppel. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Ordnungsstrafverfahren in der Beschwerdeinstanz. — Stempelwesen. Entscheidung des II. Senats des k. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Beschwerde wegen Besitzveränderungsgebühren betr. — Stempelpflicht des Besitzwechsels von Immobilien in Bezug auf die offene Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in verschiedenen deutschen Staaten. Von Dr. Holdheim. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betr.

Zur Frage der Oeffentlichkeit des Handelsregisters.

Von

Gerichtsassessor **Birkenbihl** in Wiesbaden.

Daß die Oeffentlichkeit der handelsregisterlichen und güterrechtlichen Verhältnisse eine durchaus unzulängliche ist, ist eine mehrfach anerkannte und vielfach beklagte Thatsache, auf die gerade in letzter Zeit in der Tagespresse wieder hingewiesen worden ist. Die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden hauptsächlichsten Mißstände kann man in zwei Kategorien zerlegen: Einmal ist die Art und Weise, in der zur Zeit die Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister erfolgen, eine unzulängliche. Denn dieselben erreichen nicht oder nur höchst mangelhaft ihren Zweck: den kaufmännischen Kreisen und dem übrigen Publikum Kenntniß von den es interessirenden Vorgängen im Handelsstande und insbesondere davon zu verschaffen, wer bei Eingehung eines Handelsgeschäfts der wahre Kontrahent ist und mit welchem Vermögen er haftet. Weiter sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Fassung der Firmen derartige, daß dadurch in Verbindung mit dem vorerwähnten Mißstande Täuschungen des Publikums herbeigeführt werden. Daß jede Firma absolut wahr und deutlich sei derart, daß aus ihr bereits klar ersichtlich ist, wer ihr Inhaber ist, dies Verlangen wird zwar nicht aufgestellt werden können; denn eine Beseitigung des Rechts, eine erworbene Firma unverändert fortzuführen (Art. 22 H.G.B.), geht nicht wohl an, da die Gründe, welche für dieses Recht sprechen, zu gewichtige sind. Wohl aber dürfte eine Aenderung des betreffs der Firmenfassung bestehenden Rechts in der Richtung angezeigt sein, wie sie neuerdings (in Nr. 713 der „Kölnischen Volkszeitung" vom 22. Dezember 1892) befürwortet worden ist, nämlich dahin, daß die zur Zeit vielfach gebräuchlichen Abkürzungen der Vornamen in der Firma für unzulässig erklärt würden und weiter bestimmt würde, es müsse aus der Firma ersichtlich sein, ob etwa eine Frau Inhaberin des Handelsgeschäfts ist (vgl. auch den vor Kurzem dem Reichstage unterbreiteten Antrag des Abgeordneten Ackermann). Auch möchte ferner in der Firma zum Ausdruck gebracht werden müssen, ob der verheirathete Firmeninhaber in Gütergemeinschaft lebt oder nicht, was etwa in der — a. a. O. vorgeschlagenen — Weise geschehen könnte, daß Jeder, der in Gütergemeinschaft lebt, falls er bei Eingehung der Ehe schon Kaufmann ist, von dem Tage der Eheschließung an, falls er erst später ein Handelsgeschäft beginnt, vom Tage der Geschäftsgründung an, den Namen seiner Frau zu seinem Namen zu führen verpflichtet wäre.

Betreffs dieser letzterwähnten der beiden Kategorien von Mißständen mögen diesmal diese beiden Andeutungen genügen; eine speziellere Erörterung derselben mag einem späteren Aufsatze vorbehalten bleiben, da es bei der großen Tragweite dieser in das materielle Recht tief ein-

schneidenden Frage nach der Art und Weise der Beseitigung dieses Mißstandes einer eingehenden Untersuchung bedarf und die fraglichen Mißstände wohl nur durch eine Abänderung der über die Handelsfirmen getroffenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs beseitigt werden können. Beschäftigen soll uns heute nur die erste Kategorie von Mißständen, betreffs deren bei ihrer mehr formalen Natur meines Erachtens eine Abhülfe nicht schwer herbeizuführen sein dürfte.

Nach Artikel 13 H.G.B. sind die Eintragungen in das Handelsregister durch Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Wie viele und welche Blätter hierzu verwendet werden sollen, steht im Belieben der Gerichte. Ein einheitliches, für das gesammte Deutsche Reich obligatorisches Publikationsorgan ist reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, von den einzelnen Bundesstaaten dagegen ist vielfach der „Deutsche Reichs- und Königlich Preußische Staatsanzeiger" als Publikationsorgan vorgeschrieben oder doch empfohlen. Wie überaus verschieden in Folge dessen die Zustände sind, habe ich an anderer Stelle (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 6 S. 254 ff.) dargestellt und damit zugleich nachgewiesen, daß wir im „Deutschen Reichsanzeiger" bezw. in dessen unter dem Titel „Central-Handels-Register für das Deutsche Reich" erscheinenden Sonderbeilage ein, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich fast von allen deutschen Gerichten (diejenigen Bayerns ausgenommen) benutztes Publikationsorgan zur Zeit besitzen.

Aber auch die Veröffentlichungen in dieser Zeitung, wie sie jetzt erfolgen, können, selbst wenn die Benutzung des „Reichsanzeigers" für alle deutschen Gerichte obligatorisch wäre, doch nicht als genügend bezeichnet werden. Denn wohl kein Geschäftsmann hat die Zeit dazu, täglich den „Reichsanzeiger" genau durchzustudiren, und selbst wenn er sie fände, so ist es doch für ihn weiter nicht möglich, alle die ihn interessirenden Veröffentlichungen auch dauernd im Sinne zu behalten, oder zu der Zeit, in welcher er die betreffenden Publikationen liest, bereits zu wissen, welche ihn demnächst interessiren werden. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß man sich über die Rechtsverhältnisse einer Firma, ohne erst das Handelsregister einsehen oder sich einen Auszug aus ihm verschaffen zu müssen, jederzeit durch Nachschlagen rasch und bequem unterrichten kann.

Das Bedürfniß nach einem derartigen Nachschlagewerk ist denn auch schon bald nach Emanation des Handelsgesetzbuchs zu Tage getreten und durch die von privater Seite unternommene Herausgabe eines solchen Handelsadreßbuchs zu befriedigen versucht worden. Indeß ist dieses Unternehmen bald wieder eingeschlafen. Neuerdings ist (in Nr. 698 der „Kölnischen Volkszeitung" vom 15. Dezember 1892) wieder ein ähnlicher Vorschlag gemacht und die Schaffung eines amtlichen Handelsadreßbuchs angeregt worden, welches, nach einzelnen Geschäftsbranchen geordnet, innerhalb derselben nach Amtsgerichtsbezirken und in diesen alphabetisch gruppirt sein solle. Dieses Adreßbuch solle allmonatlich in Neuauflagen oder Nachträgen erscheinen, und die handelsregisterlichen und güterrechtlichen Verhältnisse sollten, nach dem gedachten Vorschlage, in ihrer Wirksamkeit gegen Dritte von der Eintragung in dieses Buch abhängig gemacht sein.

So praktisch dieser Vorschlag vielleicht auf den ersten Blick auch scheinen mag, so ist er doch nicht durchführbar. Denn einmal würde ein solches allmonatlich durch Nachträge zu vervollständigendes Handelsadreßbuch, wie bereits von anderer Seite (in Nr. 713 der gedachten Zeitung) hervorgehoben worden ist, viel zu kostspielig werden. Selbst ein Handelsgeschäft von mittlerem Umfange, geschweige denn ganz kleine Geschäfte, könnten ein solches Buch sich nicht anschaffen und regelmäßig erneuern. Keinesfalls könnte dem Handelsstande zugemuthet werden, es neben dem „Reichsanzeiger" zu halten. Es müßte also an dessen Stelle treten, wie der Autor des Vorschlages es sich wohl auch gedacht hat, da er ja von der Veröffentlichung in ihm die Wirksamkeit der handelsregisterlichen Eintragungen abhängig gemacht haben will. Dies Letztere geht aber keinesfalls an. Denn mehrfach (vgl. z. B. Art. 25, 46, 87 Abs. 2, Art. 115, 129 Abs. 5, Art. 155 Abs. 3, Art. 171 Abs. 3, Art. 233 Abs. 2 H.G.B. und §. 40 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892) ist die Wirksamkeit einer ein Handelsgeschäft betreffenden Thatsache Dritten gegenüber von der Publikation der Eintragung derselben ins Handelsregister abhängig gemacht. In solchen Fällen würde es aber zu bedenklichen Mißständen führen, wenn nur allmonatlich eine solche Publikation stattfände und damit der Eintritt der fraglichen Wirkungen auf längere Zeit hinausgeschoben würde. Die Veröffentlichung der handelsregisterlichen Eintragungen im Reichsanzeiger muß daher unbedingt bestehen bleiben. Fraglich kann es nur sein, in welcher Weise daneben dem Bedürfniß nach einem Nachschlagewerk ohne zu große Kosten genügt werden kann. Meines Erachtens könnte dies in folgender Weise geschehen:

Zu Beginn jeden Jahres müßte ein amtliches, in der oben gedachten Weise eingerichtetes Handelsadreßbuch ausgegeben werden, natürlich zu einem möglichst niedrigen Preise; dies dürfte wohl auch ebensogut zu ermöglichen sein, wie es hinsichtlich der Fahrplanbücher (Reichskursbuch ꝛc.) erreicht ist. Weiter müßte dann, statt der (weil die ganzen eingetretenen Veränderungen enthaltend) theueren monatlichen Nachträge hierzu, allmonatlich dem „Reichsanzeiger" bezw. dem „Centralhandelsregister" ein nach Firmen alphabetisch geordnetes,

nur die Firma und den Hinweis auf die Nummer des Blattes, in der die sie betreffende Veröffentlichung erfolgt ist (eventuell unter Hinzufügung der Insertionsnummer) enthaltendes Verzeichniß der in dem betreffenden Monate stattgehabten Veröffentlichungen beigegeben werden. Die Kosten hierfür dürften so unbedeutend sein, daß ein Aufschlag auf den Preis des „Reichsanzeigers" bezw. „Centralhandelsregisters" wohl vermieden werden könnte. Zur Durchführung dieses Vorschlages bedarf es, wie ersichtlich, keiner Aenderung des Handelsgesetzbuches, ja nicht einmal landesgesetzlicher Anordnungen; vielmehr könnte dieselbe von der Expedition des „Reichsanzeigers" vorgenommen werden. Dieselbe würde sich dadurch ein noch größeres Verdienst erwerben, als sie es durch die neuerlich angeordnete, durchaus anzuerkennende Zusammenstellung der auf Grund des Artikels 14 H.G.B. erfolgenden sogen. Dezember-Bekanntmachungen unter einer besonderen Rubrik gethan hat.

Durch ein derartiges Verfahren dürfte eine hinlängliche Oeffentlichkeit der handelsregisterlichen Einträge geschaffen sein, so daß die zur Zeit stattfindenden Publikationen derselben in noch mehreren anderen Blättern in Wegfall kommen könnten und dadurch dem Handelsstande Kosten erspart würden. Außer im Reichsanzeiger brauchten die Eintragungen dann nur noch in einem Lokalblatte von Amtswegen bekannt gemacht zu werden. Diese letztere Publikation kann um deswillen nicht wohl entbehrt werden, weil sie im Interesse des in dem betreffenden Bezirke, in welchem sich das Geschäft befindet, betreffs dessen eine Publikation erfolgt, ansässigen nichtkaufmännischen Publikums erforderlich ist, dem das Halten des Reichsanzeigers nicht wohl zugemuthet werden kann. Aus diesem Grunde würde es sich empfehlen, als zweites obligatorisches Publikationsorgan nicht das Regierungs-Amtsblatt (vergl. §. 14 der Preußischen Instruktion vom 12. Dezember 1861) vorzuschreiben, sondern es dem Ermessen des Registerrichters zu überlassen, ein möglichst viel gelesenes Lokalblatt zu bestimmen. Die Publikation in bedeutenderen, namentlich vom großen Handelsstande gelesenen Blättern ist für das vorgedachte Publikum erfahrungsgemäß ohne sonderliche Wirkung. Betreffs umfangreicherer Handelsgeschäfte, deren Wirkungskreis kein engbegrenzter ist, überhaupt auf Antrag des die Eintragung Veranlassenden könnten und müßten dann amtliche Bekanntmachungen in noch anderen von ihm zu wählenden Blättern stattfinden. Auf diese Weise dürfte sowohl dem Interesse der kleineren, als der Großkaufleute und zugleich auch demjenigen des übrigen Publikums hinlänglich gedient sein. Zur Einführung dieser Neuerung bedürfte es allerdings besonderer Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten.

Neugründungen von Aktiengesellschaften in Ungarn im Jahre 1892.

Die Zahl und die Größe des Aktienkapitals der im Jahre 1892 in Ungarn (ohne Kroatien-Slavonien) gegründeten Banken, Sparkassen, Kredit-Genossenschaften, Industrie-Unternehmungen, Vizinal-, Lokal- und Industriebahnen im Vergleiche zu derjenigen des Vorjahres 1891 war nach einer Veröffentlichung des Pester Lloyd folgende:

	1892		1891	
	Zahl der Unternehmungen	Aktienkapital	Zahl der Unternehmungen	Aktienkapital
		Gulden		Gulden
Banken und Kreditanstalten .	22	3 530 000	21	4 435 000
Sparkassen	26	2 202 000	27	1 048 000
Kredit-Genossenschaften . . .	87	—	65	—
Industrie-Unternehmungen . .	22	10 266 000	34	15 196 500
			u. Fcs.	300 000
Vizinal-, Lokal- und Industriebahnen	7	14 926 900	—	—
Diverse Aktien- und Genossenschafts-Unternehmungen . .	31	1 277 000	—	—
Summe . . .	195	32 201 900	—	—

Insgesammt wurden daher im Jahre 1892 in Ungarn 22 Banken und Kreditanstalten mit einem Aktienkapital von fl. 3 530 000 gegründet. Unter diesen waren eine Bank mit fl. 25 000, zwei mit fl. 30 000, eine mit fl. 40 000, eine mit fl. 45 000, fünf mit fl. 50 000, eine mit fl. 60 000, neun mit fl. 100 000, eine mit fl. 150 000 und eine mit fl. 2 000 000 Aktienkapital. Die Neugründungen im Jahre 1892 waren daher — mit Ausnahme einer einzigen — alle kleinere Banken und Kreditanstalten. Nun erhöhte aber die Pester Ungarische Kommerzialbank mittelst Generalversammlungsbeschlusses vom 24. März 1892 ihr Aktienkapital von acht Millionen Gulden auf zehn Millionen Gulden und hierdurch stieg das im Jahre 1892 zu Bank- und Kreditanstalts-Gründungen verwendete Aktienkapital auf fl. 5 530 000. (Im Jahre 1891 wurden in Ungarn 21 Banken und Kreditanstalten mit einem Aktienkapital von fl. 4 435 000 gegründet und somit um eine Anstalt und um fl. 1 095 000 Aktienkapital weniger als im Jahre 1892.)

An Sparkassen wurden im Jahre 1892 in Ungarn 26 mit einem Aktienkapital von fl. 2 202 000 gegründet. Das kleinste Aktienkapital betrug fl. 2 000, das größte fl. 1 000 000. Eine Sparkasse wurde mit fl. 5 000, zwei wurden mit fl. 20 000, drei mit fl. 25 000, fünf mit fl. 30 000, eine mit fl. 40 000, sechs mit fl. 50 000, eine mit fl. 60 000, eine mit fl. 80 000, drei mit fl. 100 000 und eine mit fl. 150 000 gegründet. — Im Jahre 1891 wurden in Ungarn 27 Sparkassen mit einem Aktienkapital von fl. 1 048 000 gegründet, daher im Jahre 1892 um eine Sparkasse weniger, jedoch um fl. 1 154 000 Aktienkapital mehr.

Die im Jahre 1892 in Ungarn gegründeten Kreditgenossenschaften beliefen sich auf 87, während im Jahre 1891 nur 65 solche entstanden, beziehungsweise protokollirt wurden. Das Netz dieser kleinsten Sammlungsstellen des gesellschaftlichen Kreditwesens hat sich daher im Jahre 1892 wesentlich ausgedehnt.

Von den im Jahre 1892 gegründeten 22 Industrie-Unternehmungen mit einem Aktienkapital von fl. 10 236 000 und fl. 30 000 Prioritätsscheinen hatten 8 Sitz und Betrieb in Budapest mit einem Aktienkapital

von fl. 4 750 000, 4 aber mit einem Aktienkapital von fl. 3 900 000 nur den Sitz in Budapest, den Betrieb jedoch in der Provinz. Unter den Neugründungen befanden sich 4 keramische Fabriken mit fl. 2 150 000, 4 Dampfmühlen mit fl. 867 500, 3 Bergwerks-Unternehmungen mit fl. 730 000, 2 Maschinenfabriken mit fl. 1 300 000, 2 Holzindustrie-Unternehmungen mit fl. 3 260 000, 2 Kunstdüngerfabriken mit fl. 230 000, 1 Bierbrauerei mit fl. 1 500 000 und 2 diverse Unternehmungen mit fl. 151 000 und Frcs. 300 000 gegründet, daher um 12 Unternehmungen und fl. 4 930 500 Aktienkapital mehr als im Jahre 1892.

In Vizinal-, Lokal- und Industrie-Bahnen wurden im Jahre 1892 in Ungarn fl. 14 926 900 investirt, und zwar in Stamm-Aktien fl. 12 829 900, in Prioritäts-Aktien fl. 2 097 000.

Von Versicherungs-Anstalten haben ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres 1892 in den Ländern der ungarischen Krone begonnen: General-Repräsentanz der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für Ungarn; Versicherungsfond der ungarischen Filiale fl. 100 000 in Werthpapieren hinterlegt bei der Pester Ungarischen Kommerzialbank; Filiale für Ungarn des „Janus", wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien, in Budapest; der zur Deckung der bei dieser Filiale zu schließenden Versicherungen dienende Fond von fl. 100 000 ist in 4½ perzentigen ungarischen Staatseisenbahn-Gold-Obligationen bei der k. k. priv. Allgemeinen Oesterreichischen Bodenkredit-Anstalt in Wien deponirt; General-Repräsentanz für Ungarn des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Gründungsjahr im Monat Januar 1875; Versicherungsfond der ungarischen Filiale fl. 100 000, hinterlegt bei der Ungarischen Industrie- und Handelsbank.

Diese drei Filialen ausländischer Versicherungs-Anstalten haben zusammen fl. 300 000 als Versicherungsfond bei verschiedenen inländischen Banken hinterlegt.

Unter den oben angeführten diversen Aktien- und Genossenschafts-Unternehmungen zählen 14 Aktien-Unternehmungen mit einem Aktienkapital von fl. 1 277 000, von welchen sich sechs Unternehmungen mit fl. 1 013 000 in Budapest befinden.

Vom Reichsgericht.

Bilanzaufstellung von Aktiengesellschaften.

Der VI. Civilsenat des Reichsgerichts hat am 15. Dezember 1892 (Rep. VI. 165/92) eine bemerkenswerthe Entscheidung bezüglich der Bilanzaufstellung von Aktiengenellschaften erlassen. Der Kläger O. war Vorstand, sechs Mitkläger bildeten den Aufsichtsrath der beklagten Aktiengesellschaft und hatten statutengemäß der Generalversammlung die für das Geschäftsjahr 1888/89 aufgestellte Bilanz vorgelegt, welche einen Reingewinn von 12 662 Mk. ergab, wovon dem Vorstande nach seinem Dienstvertrage 5 Prozent, dem Aufsichtsrath statutenmäßig 7 Prozent Tantième zugestanden hätten. Die Generalversammlung hatte diese Bilanz nicht genehmigt, vielmehr zu ihrer Prüfung Revisoren ernannt, und eine spätere Generalversammlung die auf Grund der Revision aufgestellte neue Bilanz genehmigt, welche einen Verlust von 25 157 Mk. ergab, worauf die Ansprüche der Kläger auf Tantièmeabzug gemäß der von ihnen aufgestellten Bilanz abgelehnt wurden. Die Kläger hatten nunmehr diese Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, waren aber in beiden Vorinstanzen unterlegen, und das R.G. hat ihre Revision aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beruht der Tantièmeanspruch des Klägers O. auf dem von ihm mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrage und den Gesellschaftsstatuten, der Anspruch der Mitkläger auf den Statuten, somit also auch auf den Bestimmungen derselben über die Aufstellung der Bilanz, die Feststellung des Betriebsertrages und die Berechnung der Tantième in §§. 29 und 30 der Statuten. — Die Prüfung und Würdigung dieser Grundlagen der Tantièmenansprüche im Berufungsurtheil bewegt sich daher auf dem der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen Gebiete der Vertragsauslegung (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. VI S. 431; Wilmowski und Levy, Civilprozeßordnung). — Die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes ist den betreffenden Ausführungen des Urtheils nicht zu entnehmen. Insbesondere liegt darin kein Rechtsirrthum, daß das Berufungsurtheil bei der Bilanzaufstellung den Rückgriff auf die Buchungen früherer Jahre und Berichtigungen früherer fehlerhafter Aufstellungen in der neu zu errichtenden Bilanz für zulässig und geboten erachtet. Die Bilanzirung ist die Abgleichung der Gesammtsumme des Aktivvermögens gegen die Gesammtsumme des Passivvermögens (Völderndorff, Reichsgesetze, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w. S. 679), hergestellt für einen bestimmten Zeitpunkt, hier für den Abschluß des Geschäftsjahres. Sie erfordert demgemäß bei jeder Aufstellung eine Prüfung und Feststellung der Aktiven und Passiven nach deren Werthe zur Zeit der Aufnahme (Art. 31 des Deutschen Handelsgesetzbuchs). Hieraus ergiebt sich einerseits die Wandelbarkeit der Werthe von Vermögensbeständen, welche auch schon früheren Bilanzen zu Grunde gelegen, andererseits aber auch das Recht und die Pflicht, erkannte Irrthümer früherer Bilanzen in Aufstellung der Aktiven und Passiven zu berichtigen. — Dafür, daß bei Aufstellung der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz absichtlich gegen Gesetz oder Statut gehandelt worden wäre, ist nach der Feststellung des Berufungsurtheils keine Thatsache angeführt worden. — Demgemäß konnte ohne Rechtsirrthum die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz als für den Tantièmenanspruch der Kläger maßgebend erachtet werden. Gemäß dem mit einem Verluste abschließenden Ergebnisse ist derselbe hinfällig." Klöppel.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Ordnungsstrafverfahren in der Beschwerdeinstanz.

Falls das Beschwerdegericht es bei der Ordnungsstrafe zu belassen gedenkt, kann der Beschluß nicht ohne vorgängige mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

H.G.B. Art. 19, 25 und 26. Preuß. Einführungsgesetz zum A. D. H.G. Art. 5 §. 3. Preuß. Ausführungsges. zur C.P.O. vom 24. März 1879 §. 28.

Beschluß des Kammergerichts vom 16. Januar 1893, I. Y. 504, 92.

Das Amtsgericht zu Bonn hat zur Erzwingung der Löschung der in seinem Handelsregister eingetragenen Firma Dr. A. K. dem Dr. Fr. K. zu Bonn eine Ordnungsstrafe von 50 Mk. für den Fall angedroht, daß er nicht binnen bestimmter Frist den Antrag auf Löschung stellen würde und nach Einspruch und mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung die Strafe in Höhe von 10 Mk. durch Beschluß vom 9. November 1892 festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist von dem Landgericht zu Bonn mittelst Beschlusses vom 29. November 1892 zurückgewiesen worden. Der weiteren Beschwerde mußte stattgegeben werden. Das von dem Amtsgericht eingeschlagene Verfahren beruht auf den Artikeln 19, 25, 26 des H.G.B. in Verbindung mit Art. 5 des Preuß. Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 zu demselben. Der §. 3 des letztangeführten Artikels bestimmt, daß, wenn gegen die eine Ordnungsstrafe androhende Verfügung Einspruch erhoben wird und nicht aus dem Einspruche die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, ein Termin zu bestimmen ist, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Strafe gehört, im geeigneten Falle Beweis erhoben und entschieden werden muß. Nach §. 5 desselben Artikels in der Fassung des §. 28 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zur C.P.O. ist gegen die diesbezügliche Entscheidung sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung gegeben und wird über diese Beschwerde nach den Vorschriften des §. 3 verhandelt. Danach unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß zum Mindesten in dem Falle, in welchem das Beschwerdegericht es bei der Ordnungsstrafe zu belassen gedenkt, dies nicht ohne vorgängige mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschlossen werden kann. Das Landgericht hat gegen diese wesentliche, das Verfahren betreffende Vorschrift verstoßen, indem von ihm der Beschluß vom 29. November 1892 ohne mündliche Verhandlung gefaßt worden ist. Dieser Grund führt, wie das Kammergericht schon in dem Beschlusse vom 18. Mai 1885, Jahrbuch für Entscheidungen Band 5 Seite 15 f., ausgesprochen hat, zur Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Bei der gegenwärtigen Lage der Sache, in welcher ein dem Gesetze entsprechender Beschluß des Landgerichts überhaupt noch nicht gefaßt worden ist, konnte in eine Würdigung der materiellen Entscheidungsgründe der Vorinstanzen nicht eingegangen werden.

Entscheidung des II. Senats des k. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1891 in der Sache, Beschwerde des H. N. von M. wegen Besitzveränderungsgebühren betreffend.

Wenn in Folge der durch den Tod eines Gesellschafters herbeigeführten Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft ein bis dahin der Gesellschaft gehöriges Immobile in das Alleineigenthum des überlebenden anderen bisherigen Gesellschafters übergeht, so begründet dies in Ansehung des ganzen Immobiles eine gebührenpflichtige Besitzveränderung im Sinne des Art. 213 des Gebührengesetzes. Die Höhe der Gebühr bemißt sich in einem solchen Falle, auch wenn die beiden Gesellschafter Brüder waren, nach Art. 214 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O.

Gebührengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1890 Art. 211, 213 u. 214.

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt: In thatsächlicher Hinsicht steht unbestritten fest:

1. Das das Anwesen H.'s Nr. 27 in der F. . . .straße in M. von den Brüdern E. und H. N. als den alleinigen Theilhabern der zwischen ihnen und der Firma „Gebrüder N." damals bestandenen offenen Handelsgesellschaft unterm 6. Februar 1888 für die gedachte Firma käuflich erworben und auf den Namen der Firma in den öffentlichen Büchern eingetragen wurde;
2. daß dieses Anwesen nach dem am 11. August 1888 erfolgten Tode des E. N. in das Alleineigenthum des überlebenden Bruders H. übergegangen ist und auf diesen in den öffentlichen Büchern umgeschrieben wurde. Auch darüber besteht kein Streit, daß der fragliche Eigenthumsübergang an sich eine gebührenpflichtige Besitzveränderuug im Sinne des Art. 213 des bayerischen Gebührengesetzes in der Textirung vom 21. Januar 1890 in sich schließt. Streitig ist nur, ob das ganze Anwesen oder nur die Hälfte desselben Gegenstand der Besitzveränderung geworden ist und ob die Besitzveränderungsgebühr in Anwendung der Ziff. 2 des Art. 214 mit 2 vom Hundert oder in Anwendung der Ziff. 1 dieses Artikels mit 1 vom Hundert zu berechnen ist.

Der angefochtene Regierungsbescheid vertritt nach beiden Richtungen die strengere Auffassung. Er geht hierbei im Wesentlichen von der Annahme aus: 1. daß die offene Handelsgesellschaft ein besonderes und von den Personen der Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen sei, 2. daß sohin daß fragliche Anwesen während der Dauer der Gesellschaft im selbständigen Eigenthum derselben und nicht zu ideellen Antheilen im Miteigenthum der beiden Gesellschafter sich befunden habe, 3. daß in Folge der mit dem Tode des E. N. eingetretenen Auflösung der offenen Handelsgesellschaft das Eigenthum des ganzen Anwesens unmittelbar von der Gesellschaft als bisherigem Rechtssubjekte auf H. N. übergegangen sei.

Was nun zunächst die prinzipielle Frage bezüglich der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft und ihres Verhältnisses nach außen sowie zu den Personen der Gesellschafter betrifft, so kann der k. Verwaltungs-

gerichtshof in diesem Punkte der Auffassung der Vorinstanz nur beipflichten.

In neuerer Zeit hat sowohl das Reichsgericht als das bayerische oberste Landesgericht durchgängig an dem Grundsatze festgehalten, daß die offene Handelsgesellschaft, wenn ihr auch vom Gesetze der Charakter einer juristischen Persönlichkeit nicht ausdrücklich beigelegt worden, doch immerhin als eine Personeneinheit und als ein besonderes Rechtssubjekt neben den Personen der Gesellschafter mit selbständigem Vermögen anzusehen sei, mit der Folge, daß die Antheilsrechte der Gesellschafter an dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nicht quotatives Miteigenthum an jenem Vermögen verleihen, sondern nur in Gestalt von Forderungsrechten gegenüber dem Gesellschaftsvermögen in Betracht kommen. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 16, S. 1 und 17, dann im Zentralblatte der Abgaben Gesetzgebnng und Verwaltung in den preußischen Staaten, Jahrgang 1886, S. 18 und 1888 S. 73, endlich Beschluß des k. Obersten Landesgerichtes vom 20. Oktober 1889 Sammlung Bd. 12, S. 426.) Mit diesem letzteren Beschlusse hat das bayerische Oberste Landesgericht den von ihm in mehrfachen früheren Beschlüssen — s. Samml. Bd. 9 S. 603, Bd. 11 S. 505 und Bd. 12 S. 31 — festgehaltenen Standpunkt, daß die offene Handelsgesellschaft lediglich als Sozietät anzusehen und der Gesellschaftsfonds nicht als Vermögen eines besonderen Rechtssubjekts, sondern als ein nach ideellen Quoten werthvolles Gut der Gesellschafter zu betrachten sei, augenscheinlich verlassen und zwar aus Gründen, welche so überzeugend sind, daß der k. Verwaltungsgerichtshof sich ihnen unbedenklich anschließen kann. Insbesondere wurde in diesem Beschlusse neben den Gründen, welche sich aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs selbst sowie aus Art. 41 des bayerischen Einführungsgesetzes zu demselben ergeben, mit Recht die Bestimmung in Art. 218 des hier zunächst in Betracht kommenden bayerischen Gebühren-Gesetzes[1]) in den Vordergrund gestellt, welche nicht den mindesten Zweifel offen läßt, daß von diesem Gesetze die Handelsgesellschaft als ein Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen betrachtet wird.

Sobald man aber annimmt, daß der Gesellschaftsfonds ein von dem Privatvermögen der Gesellschafter verschiedenes selbständiges Vermögensobjekt bildet, von welchem den Gesellschaftern ein Miteigenthum zu ideellen Antheilen nicht zusteht, wird man auch anerkennen müssen, daß der Uebergang von Vermögensgegenständen der Gesellschaft an ihre Theilhaber, gleichviel ob er während der Dauer der Gesellschaft oder nach Auflösung derselben stattfindet, immer eine Aenderung im Eigenthumsbesitze der betreffenden Objekte in ihrer Totalität im Gefolge hat. Hierbei kann es auch keinen Unterschied machen, ob sich der Vermögensübergang nach Auflösung der Gesellschaft im Wege der Liquidation oder der freien vertragsmäßigen Uebereinkunft oder, wie hier, kraft gesetzlicher Nothwendigkeit von selbst vollzieht. Im gegebenen Falle hat nämlich H. N. durch den Tod seines Bruders E. lediglich die Antheilsrechte d. i. die Ansprüche seines Bruders an das Gesellschaftsvermögen, keineswegs aber ideelle Eigenthumsantheile, welche dieser selbst nicht besaß, theils kraft eigenen Erbrechtes, theils in Folge Erbverzichtes seiner Mutter ererbt und hiemit, da außer ihm und seinem verlebten Bruder ein weiterer Theilhaber der Gesellschaft nicht vorhanden war, die sämmtlichen Antheilrechte an dem Gesellschaftsvermögen in seiner Person vereinigt. Von diesem Momente an stand derselbe der Gesellschaft, welche ungeachtet ihrer durch den Tod des E. N. nach Art. 123 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuches bewirkten Auflösung bis nach erfolgter Vermögensbereinigung noch als bestehend fingirt werden muß, als alleiniger Antheilsberechtigter gegenüber, in Folge dessen sodann das ganze Gesellschaftsvermögen, ohne daß eine Liquidation oder ein sonstiger Rechtsakt hierzu geboten war ipso jure und unmittelbar von seinem bisherigen Inhaber, d. i. der Gesellschaft, auf ihn allein übergegangen ist. Hieraus ergiebt sich für die Gebührenfrage eine doppelte Folge:

1. daß in Ansehung des ganzen Anwesens eine gebührenpflichtige Besitzveränderung im Sinne des Art. 213 des Gebührengesetzes vorliegt, nachdem dieser Artikel jede thatsächliche Aenderung im Eigenthumsbesitze von Immobilien, sei es daß dieselbe in Folge von Beschlüssen und Entscheidungen der Behörde, im Erbgange oder auf sonstige Weise stattfindet, der Besitzveränderungsgebühr unterstellt,
2. daß sich die Höhe der Gebühr nach Art. 214, Ziff. 2 a. a. O. bemißt, da sich der Besitzübergang unmittelbar von der Gesellschaft, nicht aber (und zwar auch nicht theilweise) im Erbgange von dem verlebten Bruder auf H. N. vollzogen hat und daher die Voraussetzung der Ziff. 1 dieses Artikels nicht gegeben ist.

Im Uebrigen ist noch Folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß für die Frage, ob und inwieweit in einem einzelnen Falle eine Besitzveränderung im Sinne des Gebührengesetzes, d. i. eine Aenderung im Eigenthumsbesitze anzunehmen ist, das einschlägige Civilrecht Maß zu geben hat. (S. Motive zum Gebührengesetze, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. II Abth. I S. 95.) Irrthümlich dagegen ist die Annahme, daß eine solche Besitzveränderung nach dem Civilrechte nur durch einen Rechtsakt unter Lebenden oder von Todeswegen herbeigeführt werden kann. Das Zivilrecht kennt mannigfache andere Erwerbsarten des Eigenthums, welche sich aus gesetzlicher Vorschrift oder aus Folgesätzen besonderer Rechtsinstitute ergeben. Die hier fragliche Besitzveränderung findet ihre civilrechtliche Basis in der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft und in deren Verhältniß zu ihren Theilhabern, wie schon im Obigen zur Genüge erörtert worden ist.

Wenn hiernach auch die Beschwerde-Einwände durchweg nicht Stand zu halten vermögen, so läßt sich gleichwohl nicht verkennen, daß die Uebertragung der obigen prinzipiellen Sätze von der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft und ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse zu den Personen der Gesellschafter auf das finanzielle Gebiet der Gebührenpflicht unter Umständen eine gewisse Härte in sich schließen kann. Deshalb findet sich auch in dem Kommentar von Anschütz und Völderndorf Bd. II S. 128 Note 17 in Beziehung auf die Ueberlassung von Gegenständen an die Gesellschaft,

---

[1]) Der in Bezug genommene Artikel 218 lautet: Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitz befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen gleichgearteten Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten. D. R.

welche vorher Privateigenthum eines Gesellschafters waren, nicht ohne Grund die Bemerkung: „die Stempelpflichtigkeit dieser Verträge erfordert eine besondere gesetzliche Regelung; es würde zu unbilligen Konsequenzen führen, wenn man auch auf diesem rein finanziellen Gebiete die Fiktion der selbständigen vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Gesellschaft ohne Berücksichtigung der inneren Verhältnisse durchführen wollte." Das bayerische Gebührengesetz hat nun aber, wie schon oben bemerkt wurde, zu dieser Frage offene Stellung genommen, indem es nach der Bestimmung des Art. 218 die Handelsgesellschaften unverkennbar als Rechtssubjekte mit selbständigem Vermögen behandelt.

Hiernach müssen im Sinne dieses Gesetzes die Konsequenzen der obigen Auffassung in Beziehung auf die Gebührenpflicht von Vermögensübergängen, welche sich zwischen der Gesellschaft und den Personen der Gesellschafter ergeben, voll und ganz gezogen werden, und hat daher der k. Verwaltungsgerichtshof schon in einer früheren Entscheidung und zwar in einem Falle, wo es sich um die Verpflichtung einer Handelsgesellschaft zur Entrichtung des Gebührenäquivalents handelte, mit Recht der Möglichkeit gedacht, daß von einem im Eigenthum einer offenen Handelsgesellschaft befindlichen Immobiliarbesitz kurze Zeit nach Entrichtung des Gebührenäquivalentes wegen Auflösung der Gesellschaft die treffende verhältnißmäßige Gebühr entrichtet werden müsse. (S. Sammlung Bd. II S. 240.)

Aus allen diesen Erwägungen stellt sich die vorinstanzielle Entscheidung, wonach der in Frage stehende Anwesensübergang der Besitzveränderungsgebühr aus dem ganzen Werthe des Anwesens mit 2 vom Hundert unterliegt, als wohl gerechtfertigt dar.

(Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes 1892 Bd. 13 S. 311.)

Stempelpflicht des Besitzwechsels von Immobilien in Bezug auf die offene Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. **Goldheim.**

Aus der mitgetheilten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Besteuerung des Eigenthumsüberganges von Immobilien: 1. bei Eingehung und Auflösung von offenen Handelsgesellschaften, 2. beim Einbringen in Aktiengesellschaften und in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie 3. bei Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften m. b. H. Wenn man diese Konsequenzen für Bayern zieht und die Stempelgesetzgebung anderer deutscher Staaten daneben stellt, so ergiebt diese vergleichende Rechtsdarstellung auf heimischem Boden das Bild der verschiedenartigsten Behandlung derselben Rechtsgeschäfte in stempelrechtlicher Beziehung. Die widersprechendsten Grundsätze kommen zur Anwendung, das Nebeneinanderbestehen reichs- und landesrechtlicher Stempelgesetze häuft die Stempelpflichtigkeit, und namentlich die Aktiengesellschaften erweisen sich als eine der ergiebigsten Steuerquellen.

I. Bayern.

A. Offene Handelsgesellschaft.

Die Besitzveränderungsgebühr des bayerischen Rechtes ist subsidiärer Natur und nur für solche Besitzveränderungen zu entrichten, über welche nicht bereits eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichsurkunde vorliegt. (Art. 213 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen in der Neutextirung des Jahres 1890.) Dieser verhältnißmäßigen Gebühr mit zwei vom Hundert der Gegenstandssumme unterliegen nach Art. 113 Abs. 1 a. a. O. die Verträge, durch welche über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen „verfügt" wird.

Der Besitzwechsel ergreift beim Einbringen in die offene H.G. das ganze Immobile; die Gesellschaft als solche tritt in den Besitz des ganzen Grundstücks; kein ideeller Antheil verbleibt bei dem einbringenden Gesellschafter, dem früheren Eigenthümer. Ebenso geht bei der Auflösung der Gesellschaft das Eigenthum am ganzen Grundstück auf den übernehmenden Gesellschafter über, und dieser erwirbt nicht etwa ideelle Antheile der anderen Gesellschafter zu den seinigen hinzu. Sowohl bei Eingehung der Gesellschaft wie bei der Auseinandersetzung vollzieht sich bezüglich der eingebrachten oder übernommenen Immobilien von dem Gesellschafter auf die Gesellschaft und umgekehrt ein Besitzwechsel, dessen Regelung durch den bei Bildung und Auflösung der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag verfügt wird; hieraus ergiebt sich nothwendiger Weise, daß in allen diesen Fällen die volle verhältnißmäßige Gebühr des §. 113 Abs. 1 des citirten bayerischen Gesetzes zu entrichten ist. Noch Pfaff hat in seinem Kommentar zum Bayerischen Gebührengesetz in Anm. 5 zu Art. 113 Abs. 1 S. 64 auf Grund der früheren Rechtsprechung die gegentheiligen Rechtssätze mitgetheilt. Dieselben lassen sich jedoch gegenüber der neuesten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht mehr aufrecht erhalten.

In Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsgerichtshof befindet sich auch das Oberste Landesgericht für Bayern. In dem Beschluß vom 4. Juli 1892 ist folgender Grundsatz aufgestellt: Wenn von mehreren Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft ein gemeinschaftlich ersteigertes Anwesen aus dem Privatvermögen der Gesellschafter auf die offene Handelsgesellschaft, sei es auch ohne Gegenleistung, übertragen wird, so ist der ganze Werth des Anwesens der Gebührenbewerthung zu unterstellen. (Samml. von Entsch.

des Obersten Landesgerichts für Bayern Bd. 14 S. 195.) In gleicher Weise ist auch in dem Beschluß vom 23. Juli 1892 (a. a. O. S. 220) entschieden.

B. Aktiengesellschaften.

Hier steht Bayern auf der höchsten Stufe der Fiskalität. Daß das Einbringen von Immobilien in die Gesellschaft seitens eines Aktionärs anstatt baarer Einlage als stempelpflichtiger Besitzwechsel zu betrachten ist, kann nach der Fassung des Gebührengesetzes und der Haltung der Rechtsprechung nicht füglich bezweifelt werden.[1]) Es wird auch vom Gebührengesetz als selbstverständlich angesehen, daß ein Gesellschaftsvertrag, welcher Bestimmungen über Illation von Immobilien seitens eines Aktionärs enthält, der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegt. Ueberhaupt kommen die Aktiengesellschaften stempelrechtlich in folgenden Beziehungen in Betracht:

1. Artikel 56 des Gebührengesetzes normirt unter Nr. 3 die Kosten der ersten Eintragung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, späterer Aenderungen im Gesellschaftsvertrage und sonstiger auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezüglicher Eintragungen und Löschungen.

2. Artikel 118 des Gebührengesetzes fordert eine Gebühr von $1^5/_{10}$ vom Hundert der Gegenstandssumme von Gesellschaftsverträgen (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstande haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften betreffen. — Bei Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommt anstatt obiger Gebühr ein Stempel von 3 vom Hundert der Gegenstandssumme als verhältnißmäßiger Vertragsstempel zur Erhebung. Der Berechnung der Gebühr ist der Betrag des Grundkapitals, im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag zu Grunde zu legen. Wird das Grundkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Gebühr aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten.

So weit aber, heißt es alsdann im letzten Absatz des Artikel 118, in solchen Verträgen über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder ihnen gleich geachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird, kommt die verhältnißmäßige Gebühr des Artikel 113 Ziffer 1 zur Erhebung.

3. Einer fixen Gebühr von 20 Mk. sind Generalversammlungsbeschlüsse unterworfen, so weit sich dieselben nicht auf Erhöhung des Grundkapitals beziehen (Artikel 130).

4. Endlich trifft die Aktiengesellschaften auch das sogenannte Gebühren-Aequivalent des Gesetzes über das Gebührenwesen, welches alle 20 Jahre von den im Besitz der Gesellschaft befindlichen unbeweglichen Sachen oder ihnen gleichgeachteten Rechten zu zahlen ist, und zwar jetzt in Höhe von 1 pCt. vom Werthe des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

Die Stempelabgabe für Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und für Erhöhung des Grundkapitals ist der französischen Enregistrementgebühr nachgebildet und findet sich noch in einigen anderen süddeutschen Staaten, aber nirgendwo in Norddeutschland.

Sehr nahe liegt die Erwägung, ob nicht diese Stempelabgabe gegenüber der reichsgesetzlichen Besteuerung der Aktien nach dem Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 eine unzulässige Doppelbesteuerung enthält. Mit Recht weist Pfaff (Anm. 3 zu §. 118 a. a. O.) diesen Gedanken ab. In der That spricht sowohl die Fassung des Reichsgesetzes wie die Entstehungsgeschichte desselben dagegen. §. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes bestimmt, daß die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.) unterliegen. Nach dem Bericht der Reichstags-Kommission (Drucksachen des Reichstags 6. L.-P. 1885 Nr. 162 S. 9 ff.) wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß der Abs. 1 des citirten §. 5 nur eine nochmalige Stempelabgabe für die Werthpapiere selbst ausschließe; in Bayern z. B. bestehe eine Steuer für das Statut der Aktiengesellschaften; bleibe die Fassung der Vorlage bei Bestand, so trete eine Doppelbesteuerung ein, einmal eine Besteuerung des Statuts seitens des Bundesstaats und zweitens eine Besteuerung der Aktien seitens des Reiches. Es wurde daher der Antrag gestellt, im ersten Absatz des §. 5 hinter „Werthpapieren" die Worte einzuschalten: „sowie die Gesellschaftsverträge über Begründung von Aktiengesellschaften, deren Aktien oder Aktien-Antheile der Reichsstempelsteuer unterworfen sind." Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß das Eingreifen in die landesgesetzliche Besteuerung nicht über das nothwendige Maß auszudehnen sei. Die Steuer auf das Statut sei eine besondere Gebühr für die Bildung der Gesellschaften und die dabei sich vollziehende Mutation von Vermögenswerthen, welche mit dem Emissionsstempel auf Aktien nichts zu thun habe. Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt und §. 5 nach der Regierungsvorlage genehmigt. Obwohl der Hinweis auf die sich dabei vollziehende Mutation von Vermögenswerthen insofern unzutreffend ist, als diese ja ohnehin in Bayern besteuert wird und sogar den Gründungsstempel absorbirt, so ist doch anzuerkennen, daß es sich bei dem Gesellschaftsvertrage nicht allein

[1]) Vergleiche auch den neuesten Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 18. Januar 1892 (Samml. der Entsch. Bd. 14 S. 12).

um Schaffung von Aktien, der gesetzlichen Folge der Bildung einer Aktiengesellschaft, sondern um allgemeine Feststellung der gesammten Rechtsverhältnisse der Gesellschaft handelt; die Besteuerung dieses Vorgangs fällt nicht mit mit dem Emissionsstempel zusammen. Bedenklicher aber wird die Grenze der Doppelbesteuerung bei Statuirung der Stempelpflicht für den Beschluß über Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften überschritten. Hier ist eine Trennung der Besteuerung der emittirten Aktien und des Beschlusses über die Emission nicht aufrecht erhalten. Die Besteuerung der über das erhöhte Grundkapital ausgegebenen Aktien ist identisch mit der Besteuerung des Erhöhungsbeschlusses. Der Satz, den Pfaff (a. a. O.) aufstellt: lediglich die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere selbst sind von anderen landesgesetzlichen Abgaben befreit, nicht aber auch die Beschlüsse und Verträge[1]), durch welche sich die Aenderung einschlägiger Vermögenswerthe vollzieht, läßt sich gegenüber dem Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals nicht aufrecht erhalten. Man nennt die Steuer auf Werthpapiere einen Urkundenstempel; der Stempel wird gezahlt für die Schaffung des Werthpapiers und erhoben vom Werthpapier; das Letztere bezieht sich nur auf die steuertechnische Seite, die Art und Weise der Erhebung. Richtig wird das Wesen der Steuer mit Emissionsstempel bezeichnet; es läuft vollkommen auf dasselbe hinaus, ob erst der Beschluß über Erhöhung des Grundkapitals, welche sich nur durch Schaffung und Ausgabe neuer Aktien vollziehen kann, oder später das Resultat dieses Erhöhungsbeschlusses besteuert wird, also mit anderen Worten, ob man erst den Beschluß über Ausgabe neuer Aktien nach dem Gesammtbetrage der auszugebenden Stücke besteuert oder hinterher die Steuer von diesen neu ausgegebenen Aktien, durch welche sich der Erhöhungsbeschluß verwirklicht, in Form eines Urkundenstempels erhebt. Die Doppelbesteuerung eines und desselben Vorganges läßt sich hier schwerlich in Abrede stellen.

C. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem verhältnißmäßigen Vertragsstempel von drei vom Tausend aus dem Betrage des Stammkapitals nach Art. 113 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Kapital sofort volleinbezahlt wird oder nicht. Bei auswärts abgeschlossenen Gesellschaftsverträgen wird der verhältnißmäßige Stempel von 3 vom Tausend erhoben, sobald die Gesellschaft in Bayern zur Eintragung gelangt. (Art. II des Gesetzes vom 26. Mai 1892 und Pfaff, Gebührennovelle, Anm. zu dieser Bestimmung S. 6 u. 7.)

Die Besitzveränderung von Immobilien, die sich bei Gründung der Gesellschaft m. b. H. durch Einbringen von Anlagen in Anrechnung auf das Stammkapital vollzieht, unterliegt dem vollen Immobiliarstempel von 2 Prozent. (Pfaff a. a. O. S. 7.) Es wird eben in dem Gesellschaftsvertrage über Immobilien „verfügt". Aber auch bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. muß, soweit Immobilien in Betracht kommen, die verhältnißmäßige Gebühr von 2 Prozent entrichtet werden. Im Schooße der Reichstagskommission, welcher der Gesetzentwurf betreffend die Gesellschaften m. b. H. zur Vorberathung überwiesen war, ist auch die Frage der landesgesetzlichen Stempelpflicht der Gesellschaftsverträge berührt worden. (Drucksachen des Deutschen Reichstags, 8. Leg.-Per., I. Session 1890/92 Nr. 744 S. 14 u. ff.) In erster Lesung war zu §. 78 des Gesetzentwurfes der Antrag eingebracht worden, dem Absatz 1 hinzuzufügen: „die zum Zwecke der Umwandlung aufgenommenen Urkunden sind stempelfrei". Dieser Antrag wurde während der Verhandlungen dahin abgeändert: „die innerhalb dreier Jahre seit Erlaß dieses Gesetzes zum Zwecke der Umwandlung aufgenommenen Urkunden sind stempelfrei". In der zweiten Lesung war die folgende Formulirung desselben Gedankens vorgeschlagen: „Erfolgt binnen drei Jahren nach Erlaß dieses Gesetzes die Umwandlung einer zur Zeit bestehenden Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H., so unterliegen die zum Zwecke der Umwandlung vorzunehmenden Geschäfte und aufzunehmenden Schriftstücke keiner Stempelabgabe (Taxe, Sportel, Gebühr u. s. w.). Hinsichtlich der den Notaren und Gerichten zustehenden Gebühren bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt." Zugleich war eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach im Falle der Umwandlung das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen übergehen solle. Der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte es für einen zu weit gehenden Eingriff in die Steuerhoheit der Bundesstaaten, wenn man die Stempel- und Abgabenfreiheit der in Betracht kommenden, ausschließlich nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden, Rechtsakte statuire; erwünscht dagegen sei es, den Uebergang des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft auf die neue Gesellschaft m. b. H. von Rechtswegen eintreten zu lassen. Bei einer derartigen Regelung der Sache würden Stempel und abgabepflichtige Rechts-

[1]) Die in diesem Zusammenhang erwähnten Verträge kommen nur bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien in Betracht, wo die Sache insofern etwas anders liegt, als zu dem Erhöhungsbeschluß der Kommanditisten noch ein Vertrag zwischen diesen und den persönlich haftenden Gesellschaftern hinzukommen muß.

geschäfte hinsichtlich des Vermögensüberganges überhaupt nicht vorkommen; und speziell bei Immobilien werde es sich nur um eine Berichtigung des Grund- oder Hypothekenbuches auf einseitigen Antrag der neuen Gesellschafts durch Eintragung der letzteren als der nunmehrigen Eigenthümerin handeln. Der Gesellschaftvertrag dagegen, welcher für die neue Gesellschaft errichtet werden müsse, unterliege dem landesgesetzlichen Stempel; es bestehe aber auch kein Bedürfniß, in dieser Beziehung eine Befreiung eintreten zu lassen. Hierauf wurden der Vermögensübergang im Wege der Universalsuccession angenommen, die Anträge bezüglich der Steuerbefreiung jedoch abgelehnt. Bei dieser Sachlage ist auch für die Frage des Immobilienstempels lediglich die Fassung der Landesgesetze entscheidend. Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. kommen zwei Akte in Betracht: Der Beschluß der Generalversammlung über Auflösung der Aktiengesellschaft und der Vertrag über Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Soweit in dem letzteren über Immobilien „verfügt" wird — und eine solche Verfügung ist unzweifelhaft in der Uebernahme des Vermögens der alten Gesellschaft in Anrechnung auf die Stammeinlagen der sich bei der neuen Gesellschaft betheiligenden Aktionäre zu erblicken — ist der nach Art. 113 Ziffer 1 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen angeordnete verhältnißmäßige Stempel in Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft zu entrichten. Dieses Ergebniß mag im Interesse einer Einbürgerung der neuen Gesellschaftsform bedauert werden, an seiner rechtlichen Begründung ist aber nicht zu zweifeln. Eine Ermäßigung der zweiprozentigen Gebühr kann nur im Falle einer Familiengründung eintreten. Wenn eine bestehende Einzelfirma in eine Gesellschaft m. b. H. umgewandelt wird, so würde was den Immobilienstempel anlangt, die Bestimmung des Art. 114 Nr. 1 des bayerischen Gebührengesetzes Platz greifen, soweit der Gesellschaftsvertrag zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern abgeschlossen wird. Die Gebühr würde nur zur Hälfte berechnet werden.

II. Preußen.

A. Offene Handelsgesellschaft.

Von derselben rechtlichen Auffassung über das Wesen der offenen Handelsgesellschaft ausgehend wie der bayerische Verwaltungsgerichtshof und in Anerkennung des von diesem aufgestellten Satzes, daß für die Frage, ob und wieweit in einem einzelnen Falle eine Besitzveränderung im Sinne des Gebührengesetzes, d. i. eine Aenderung des Eigenthumsbesitzes anzunehmen ist, das einschlägige Civilrecht Maß zu geben hat, gelangt das Reichsgericht für das Herrschaftsgebiet des preußischen Stempelgesetzes zu einer entgegengesetzten Entscheidung über die Stempelpflicht des Eigenthumsüberganges der Immobilien von Gesellschaftern auf die Gesellschaft und umgekehrt bei Errichtung und Auflösung der offenen Handelsgesellschaft. Das preußische Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (G.S. S. 57) und übereinstimmend damit die Verordnung vom 19. Juli 1867, welche das Stempelwesen in den neuen Provinzen regelte, erhebt einen Urkundenstempel bei Kaufverträgen über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten mit Eins von Hundert des Kaufwerths. Nach dem Urtheil des IV. Civilsenats vom 5. Dezember 1889 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 25 S. 252), welches zugleich die Wandelungen darstellt, welche die Rechtsprechung des früheren preußischen Obertribunals und des Reichsgerichts selbst in dieser Materie durchgemacht hat, ist festgestellt, daß ein Auseinandersetzungsvertrag unter Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft, wenn zum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören, der für Kaufverträge über Grundstücke vorgeschriebenen Stempelsteuer nicht unterliegt. Die Gründe gipfeln im Wesentlichen darin, daß das Recht eines Theilnehmers an einer offenen Handelsgesellschaft als solches nicht zum Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrags gemacht werden kann. Als Subjekt des Gesellschaftsvermögens ist die Gesellschaft selbst anzusehen; daneben besteht ein Eigenthum des einzelnen Gesellschafters an den körperlichen Sachen der Gesellschaft und ein Gläubigerrecht desselben an deren Forderungen weder in Form eines nach Quoten getheilten Miteigenthums noch auch in Form eines nach Quoten getheilten Antheilsrechts an dem ganzen Inbegriff des Gesellschaftsvermögens. Der einzelne Gesellschafter hat als solcher, so lange die Gesellschaft besteht, immer nur die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Ansprüche an die Gesellschaft. Hieraus folgt, daß ein Vertrag, Inhalts dessen beim Austritt eines Gesellschafters der Austretende eine Geldsumme dafür erhält, daß er seine Gesellschaftsrechte den Gesellschaftern, welche die Gesellschaft fortsetzen, überträgt, nicht als stempelpflichtiger Kaufvertrag aufgefaßt werden kann. (S. 256 a. a. O.)

Der Grund für die Verschiedenheit der Entscheidungen trotz der gleichen Auffassung der in Betracht kommenden civilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Reichsgericht liegt in der Ungleichartigkeit der zur Anwendung kommenden Stempelgesetze.

Der wesentliche Unterschied zwischen der bayerischen, und preußischen Stempelgesetzgebung liegt, abgesehen von der subsidiären Mutationsabgabe des bayerischen Rechtes, welche das preußische nicht kennt, in dem allgemeinen Begriff des „Verfügens über Grundstücke" in Bayern gegenüber der speziellen und beschränkten Ver-

tragsnatur des Kaufes oder Tausches, welche nach preußischem Recht die Stempelpflicht begründet. Die ausgedehnte Fassung des Art. 113 im bayerischen Gesetz über das Gebührenwesen macht die Besitzveränderung auch bei Gesellschaftsverträgen stempelpflichtig, während das System des preußischischen Stempelrechts dafür keinen Raum läßt.

Eine gleiche Konsequenz seiner Auffassung bringt das Reichsgericht darin zur Geltung, daß auch in dem Falle, in welchem bei Eingehung der Gesellschaft seitens eines Gesellschafters Grundstücke eingebracht werden, die Anwendbarkeit des Kaufstempels abgelehnt wird, wie die in dieser Wochenschrift S. 178 besprochene Entscheidung des Reichsgerichts I. Civilsenat vom 15. Februar 1892 bezeugt.

B. Aktiengesellschaft.

Nach der bekannten Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 (Entscheidungen des R.G. Bd. 2 S. 303) ist kein besonderer Kaufstempel zu entrichten, wenn bei Errichtung einer Aktiengesellschaft ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht. Soweit jedoch der Werth der Einlage den Betrag der dafür gewährten Aktien übersteigt, und eine Herauszahlung stattfindet, ist der Kaufstempel zu entrichten. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Februar 1890, Juristische Wochenschrift von 1891 S. 141.)

Die besondere Besteuerung der Gründung einer Aktiengesellschaft oder der Generalversammlungsbeschlüsse ist dem preußischen Recht unbekannt.

C. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Anwendung der Grundsätze des preußischen Stempelrechts und des einschlägigen Civilrechts auf qualifizirte Gründungen von Gesellschaften m. b. H. kann nur dahin führen, den Kaufstempel für Gesellschaftsverträge auszuschließen, in denen Einlagen in Gestalt von Immobilien auf das Stammkapital gemacht, oder die Vergütung für Immobilien, welche die Gesellschaft übernimmt, auf die Stammeinlage angerechnet werden. Auch in diesen Fällen findet kein Verkauf der Einlagen gegen Erwerb der Mitgliederschaft sondern die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses unter Uebereignung der Einlagen an die Gesellschaft statt. Gesellschaftsverträge aber unterliegen in Preußen nur dem Vertragsstempel von 1 Mk. 50 Pf.

Ebensowenig kann von einem Kaufstempel bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. die Rede sein. Der Vermögensübergang vollzieht sich wie oben erwähnt im Wege der Universalsuccession mit Eintragung der neuen Gesellschaft ins Handelsregister; eine Besitzveränderungsabgabe als solche kennt das preußische Recht nicht; ein Kauf- oder Tauschvertrag wird in dem neuen Gesellschaftsvertrage bezüglich des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft gleichfalls nicht abgeschlossen; der Aktionär, welcher an der neuen Gesellschaft Theil nimmt, betheiligt sich vielmehr mit dem auf seine Aktien entfallenden Antheile an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft bei der neuen Gesellschaft m. b. H.; es bewendet daher auch hier bei dem einfachen Vertragsstempel. Die Ueberschreibung der Grundstücke im Hypothekenbuche findet, wie die Motive hervorheben, auf Antrag der neuen Gesellschaft statt, ohne eine Stempelpflicht zu begründen.

III. Württemberg.

A. Offene Handelsgesellschaft.

Interessant ist, wie sich die Württembergische Gesetzgebung mit unsrer Frage abgefunden hat. Das Gesetz in Betreff der Acciseabgabe vom 18. Juli 1824 (R.Bl. S. 499) unterwirft im §. 2 Nr. 8 der Accise: „Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Realgerechtigkeiten". Von der Acciseabgabe ist jedoch ausgenommen nach §. 3 Nr. 2 d. angef. Gesetzes: „alles was durch andere Rechtsgeschäfte, als Kauf- oder Tausch, als z. B. durch Erbgang, Vermögensübergabe, Vermächtniß, Schenkung, Heirathsgut, sowie durch gerichtliche Adjudikation u. s. w. von einem Besitzer auf den anderen übergeht."

Sodann bestimmt das Gesetz vom 18. September 1852, betreffend die Liegenschaftsaccise (R.Bl. S. 243), im Art. 1: Die Accise von allen dem gerichtlichen Erkenntniß unterliegenden Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Grundgefällen, Renten und Realgerechtigkeiten wird auf ein Prozent des Kaufpreises oder des Werths der denselben vertretenden Gegenleistung festgesetzt.

Das württembergischen Recht folgt hiernach nicht dem Bayerischen, sondern dem Preußischen System; nicht die Besitzveränderung als solche begründet das Verfallen der Accise, sondern die rechtliche Natur des abgeschlossenen Vertrages in Verbindung mit der beurkundenden Thätigkeit der Gerichte; der Kauf oder Tausch als Grund der Besitzveränderung kommt in Betracht, nicht wie in Bayern die Besitzveränderung als solche. Dies bestätigen die Präjudizien des K. Geheimen Raths vom 19. Oktober 1861, mitgetheilt in der Sammlung der württembergischen Staatssteuergesetze (Stuttgart, W. Kohlhammer 1883). Dort heißt es (Seite 247): „Ueber die Acciseplicht entscheidet die Natur des betreffenden Rechtsgeschäfts." Aus diesem Charakter des Stempelgesetzes heraus sollte nach dem heutigen Standpunkt, den die Rechtsprechung bezüglich der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft und der Besitzveränderungen einnimmt, welche sich zwischen dieser und den einzelnen Gesellschaftern abspielen, sowohl die Einlage eines Grundstücks in die Gesellschaft als der Uebergang desselben an einen Gesellschafter der Acciseabgabe nicht unterliegen.

Anders bestimmt jedoch aus der damaligen

Auffassung des Rechtsverhältnisses der Gesellschaft zum Gesellschaftseigenthum heraus das Württemb. Einführungsgesetz vom 13. August 1863 zum Deutschen Handelsgesetzbuch Art. 34 Abs. 5 (R.Bl. S. 223). Danach müssen Verträge, „wodurch ein Gesellschafter einer Handelsgesellschaft liegenschaftliches Vermögen an die Gesellschaft überträgt oder von derselben übernimmt, zum gerichtlichen Erkenntniß gebracht werden und sind der Accisepflicht sowie der Erkenngebühr unterworfen, jedoch so, daß die auf den Antheil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen zu rechnende Quote von dem Accis und Gebührenansatze freibleibt. Dagegen hat wegen des bloßen Ein- oder Austritts von Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, welche liegenschaftliches Vermögen besitzt, kein gerichtliches Erkenntniß und keine Acciseerhebung stattzufinden." Dieser Bestimmung liegt klar die Auffassung von dem quotenweisen Miteigenthum der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen und den einzelnen Bestandtheilen desselben zu Grunde.

B. Aktiengesellschaft.

Analog den Bayerischen Bestimmungen unterwirft das allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 (Reg.Bl. S. 128) unter der Position 31 Nr. 1 Gesellschaftsverträge (Statuten) über die Errichtung einer auf Gewinn berechneten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, desgleichen Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals einem Stempel von 1 vom Hundert aus dem Grund- oder Aktienkapital oder dem Betrag der Erhöhung. Wird das Grund- oder Aktienkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Sportel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten. In den Anmerkungen zu dieser Position ist bestimmt, daß die gleiche Abgabe zu zahlen ist, wenn eine außerhalb Württembergs errichtete Gesellschaft ihren Sitz nach Württemberg verlegt oder dort eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet. Wenn jedoch für die Uebertragung von liegenschaftlichem Vermögen an die Gesellschaft nach Art. 34 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. vom 13. August 1865 eine Accise erhoben wird, kommt der der Accise unterworfene Betrag von der abgabepflichtigen Summe in Abzug. Die Abgabepflicht tritt mit dem Eintrag in das Handelsregister ein.

Wir können, was die doppelte Besteuerung anlangt, auf die Ausführungen bei den gleichen Bestimmungen des bayerischen Rechtes S. 78 verweisen; nur kommt hier in Betracht, daß eine besondere Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister nicht weiter erhoben wird.

C. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Weder in dem Falle der Gründung einer Gesellschaft m. b. H., bei welcher seitens der Gesellschafter Grundstücke eingebracht werden, noch im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. ist ein Immobiliarstempel zu entrichten.

Die Liegenschaftsaccise ruht nach §. 1 des württemberg. Gesetzes vom 18. Juli 1824 (R.Bl. S. 499) auf dem „verkaufs- oder tauschweisen Umsatz des Gegenstandes oder der Anweisung desselben an Zahlungsstatt."

Eine stempelpflichtige Veräußerung steht daher hier überall nicht in Frage.

IV. Baden.

A. Offene Handelsgesellschaft.

In Baden ist die rechtliche Lage die folgende:

Nach §. 1 der amtlichen Zusammenstellung der noch jetzt gültigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise sammt der zugehörigen Vollzugsvorschriften soweit diese letzteren, wie es im Titel heißt, „auch der Steuerpflichtige kennen sollte," (V.Bl. 1855 Nr. 9 S. 31 Beilage) ist der Uebergang des Eigenthums von unbeweglichem Vermögen durch Kauf- oder Tausch- oder sonstige Verträge und Rechtshandlungen, Erbschaft und Schenkung jedoch ausgenommen, der Liegenschaftsaccise, der Uebergang von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen durch Vererbung oder Schenkung der Erbschafts- beziehungsweise Schenkungsaccise unterworfen.

Die Liegenschaftsaccise beträgt zwei und einhalb Prozent des Preises beziehungsweise des Werths des übergehenden Eigenthums (§. 3 a. a. O.).

Die Beziehung zu dem Eigenthumsübergang bei der offenen Handelsgesellschaft bringt der §. 12 des Gesetzes: „Gehen Aktien oder Antheile an unbenannten, mit Staatsgenehmigung bestehenden Handels-, Unternehmungs- oder Gewerbegesellschaften während der Dauer der Gesellschaft von einem Theilhaber auf einen andern über, so bleibt dieser Uebergang accisfrei. Der Uebergang des unbeweglichen Eigenthums anderer mit Staatsgenehmigung nicht bekleideter Handels- Unternehmungs- oder Gewerbegesellschaften von einem Theilhaber auf den andern unterliegt dagegen der Liegenschaftsaccise." Nachdem eine die Accispflicht der liegenschaftlichen Eigenthumsübergänge von Gesellschaften und umgekehrt regelnde Verordnung von 1867 (V.Bl. S. 70) durch eine im V.Bl. 1869 S. 34 veröffentlichte anderweitige Verordnung zurückgenommen ist,[1]) haben sich auf Grundlage des für die civilrechtlichen Verhältnisse maßgebenden Badischen Landrechts aus der Praxis des Verwaltungsgerichtshofes die folgenden von Reutti in der in der Anmerkung

[1]) C. Reutti, Gr. Gerichtsnotar in Karlsruhe. Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise im Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Macklot'sche Buchhandlung. 1875, S. 11 ff.

[2]) Seite 13 a. a. O.

zitirten Schrift als geltende Anschauung formulirten Sätze ergeben:

1. Keiner Accispflicht unterliegt:
   a) das Einbringen von Liegenschaften durch Gesellschafter in offene Handelsgesellschaften;
   b) der Eintritt neuer Gesellschafter in eine bestehende offene Handelsgesellschaft, welche bereits Liegenschaften besitzt;
   c) der Austritt aus einer solchen Gesellschaft, ohne daß dieselbe aufgelöst wird, wenn der Austretende keine Liegenschaften erhält;
   d) die Rücknahme der Liegenschaften durch den Theilhaber, der sie einbrachte, beim Austritt aus der Gesellschaft oder bei Auflösung derselben;
   e) die Uebernahme der während Bestehens der Gesellschaft und von dieser selbst erworbenen Liegenschaften durch Theilhaber (Gesellschafter) beim Austritt aus der Gesellschaft oder bei Auflösung (Theilung) derselben.

   Der Accispflicht unterliegt jedoch:
   a) die Erwerbung von Liegenschaften durch die offene Handelsgesellschaft von Nichtgesellschaftern und die Veräußerung an solche;
   b) die Erwerbung der von einem Gesellschafter in die offene Handelsgesellschaft eingeworfenen Liegenschaften durch einen anderen Gesellschafter bei dessen Austritt oder bei Auflösung der Gesellschaft.

B. Aktiengesellschaften.

Die Verordnung von 1867 (V.Bl. S. 30), welche, wie oben erwähnt, für offene Handelsgesellschaften zurückgenommen ist, besteht für Aktiengesellschaften noch in Kraft (Reutti a. a. O. S. 11). Danach ist die volle Liegenschaftsaccise zu entrichten, wenn bei Gründung der A.G. Seitens eines Aktionärs eine in Immobilien bestehende Einlage gemacht wird.

C. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Vorschriften des badischen Rechtes, welche, wie wir gesehen haben, die Stempelpflicht an den Eigenthumsübergang knüpfen, sei derselbe Folge eines Kauf- oder eines anderen Vertrages oder irgend einer Rechtshandlung, haben zur Folge, daß auch in den Fällen des Eigenthumsüberganges, die uns hier beschäftigen, die Liegenschaftsaccise zu entrichten ist. Der oben citirte Wortlaut des §. 12 des noch gültigen badischen Gesetzes über die Liegenschaftsaccise, sowie die Verordnungen bezüglich des Eigenthumsüberganges von Gesellschaften und umgekehrt trifft sowohl den Eigenthumsübergang von Immobilien bei qualifizirten Gründungen von Ges. m. b. H., wie im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da letzterer unzweifelhaft juristische Persönlichkeit zukommt.

V. Hessen.

A. Offene Handelsgesellschaft.

Im Großherzogthum Hessen gilt die Bekanntmachung, den Text der Verordnung über die Gerichtskosten und Gebühren, sowie des derselben beigefügten Stempel- und Gebühren-Tarifs betreffend, vom 13. Juli 1890 (Gr. Hess. Reg.-Bl. Nr. 31). Nach §. 4 sind die im Stempeltarif bezeichneten Urkunden stempelpflichtig, wenn dieselben von einem Beamten oder einer Behörde der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt werden, oder wenn auf Grund derselben ein Eintrag in öffentliche Bücher oder Register, insbesondere Mutations-Verzeichnisse, Transkriptions- und Inskriptionsregister, Hypothekenbücher und Handelsregister stattfindet.

Der Tarif läßt den Urkundenstempel unter Nr. 1 für Verträge erheben, welche eine Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder von unbeweglichen Rechten enthalten, sowie für alle Urkunden über einen in das Mutations-Verzeichniß einzutragenden Eigenthums- oder Besitzwechsel, insbesondere wenn der Wechsel durch Erbschaft oder Vermächtniß eintritt, oder wenn Miteigenthum getheilt wird, und zwar in Höhe von 40 Pf. von jeden angefangenen 100 Mk. des Werthes des Gegenstandes. Die Anwendung dieser Stempel-Bestimmung auf die vorliegende Frage ergiebt die Stempelpflicht des Besitz- und Eigenthumswechsels, welcher sich sowohl bei Eingehung der Gesellschaft durch Einlage von Immobilien seitens eines Gesellschafters in die Gesellschaft, sowie bei der Auseinandersetzung durch Uebernahme von Gesellschaftsgrundstücken seitens einzelner Gesellschafter vollzieht. Sowohl die Urkunde über Errichtung der Gesellschaft, auf Grund deren die Ueberschreibung der Grundstücke von dem einbringenden Gesellschafter auf die Gesellschaft erfolgen soll, ist stempelpflichtig, als auch der Vertrag, auf Grund dessen wiederum der Besitzübergang von der Gesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter beurkundet werden soll.

B. Aktiengesellschaften.

Nach den Bestimmungen der citirten Verordnung ist der Besitzwechsel an Immobilien, welcher in Folge des Einbringens eines Aktionärs auf Grund des Gesellschaftsvertrags erfolgt, stempelpflichtig. Dazu tritt die Enregistrementsgebühr der Gesellschaftsverträge (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstande haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften betreffen, und zwar 20 Pf. von jedem angefangenen Hundert der Gegenstandssumme. Für Aktiengesellschaften, welche nicht Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommt nur die Hälfte

(10 Pf.) von jeden angefangenen 100 Mk. zur Erhebung.

Maßgebend für die Werthberechnung ist der Betrag des Grund- oder Aktienkapitals, im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag. Wird das Grundkapital oder der erhöhte Betrag nicht sogleich voll einbezahlt, so ist der Stempel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten.

Soweit jedoch die Verträge eine Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichen Rechten enthalten, kommen die für Veräußerung maßgebenden Sätze zur Erhebung (Nr. 4 des Stempeltarifs). Bezüglich der Frage der Doppelbesteuerung verweisen wir auf die früheren Ausführungen.

C. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag bei Errichtung der Gesellschaft m. b. H. sowie im Falle der Umwandlung unterliegt dem landesgesetzlichen Stempel für Gesellschaftsverträge mit 10 Pf. vom Hundert der Gegenstandssumme (lit. d der Ziffer 10 des Stempeltarifes).

Wenn im Gesellschaftsvertrage von Gesellschaftern unbewegliche Einlagen eingebracht werden, so zwingt einerseits die Bestimmung, daß auf Grund des Gesellschaftsvertrages eine Umschreibung im Mutationsverzeichnisse und Transkriptionsregister vorgenommen werden soll, zur Entrichtung des Immobiliarstempels. Andrerseits liegt eine von einem Beamten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommene Urkunde über Veräußerung von Immobilien vor. Ebenso liegt die Sache im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. Der Eigenthumswechsel vollzieht sich zwar durch Universalsuccession von Rechtswegen durch die Eintragung der neuen Gesellschaft ins Handelsregister, auch muß die Umschreibung der Grundstücke in den Mutationsverzeichnissen und Transkriptionsregistern von der aufgelösten Gesellschaft auf den Namen der neuen, sowie die Uebertragung von Hypotheken auf die neue Gesellschaft als Gläubigerin auf Antrag der letzteren auf Grund der stattgefundenen Eintragung im Handelsregister erfolgen.

Es bleibt aber immer zur Begründung der Steuerpflicht die von einem Beamten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommene Urkunde über Veräußerung von Immobilien übrig.

Kleine Mittheilungen.

— Die Zuckerfabrik Hadmersleben beruft eine außerordentliche Generalversammlung auf den 28. Februar cr. behufs Beschlußfassung über Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892.

— Der Jahresbericht der Handelskammer zu Lahr erwähnt als neue Erscheinung: Geschäftsreisende für das Bankfach.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

14. C.H.R. Nr. 20 A vom 23. Januar 1893. Braunkohlenbergwerk Neuglück, G. m. b. H. zu Rumsdorf. G.V. vom 11. Januar 1893. G. d. U. ist Betrieb des Bergwerks und Verwerthung der hieraus gewonnenen Produkte. Stammkap. 260 000 Mk. 1 Geschäftsf.

15. C.H.R. Nr. 20 B vom 23. Januar 1893. Bayerische Vigognespinnerei m. b. H. G.V. vom 22. Dezember 1892. G. d. U. ist Erwerbung des Anwesens Hs. Nr. 18 und 24 in Dünkelhammer, bisher im Besitze von Moritz Lindner und Curt Hempel, und von diesen an die Gesellschaft m. b. H. Spinnerei Dünkelhammer verkauft, sowie der Betrieb des Spinnereigeschäfts im Allgemeinen und verwandter Geschäftszweige. Stammkap. 83 000 Mk., woran die im Gründungsvertrag aufgeführten 16 Gesellschafter Reinhard Strauß in Crimmitschau u. s. w. mit Stammeinlagen von 800 Mk. bis zu 18 700 Mk. betheiligt sind. Diese Stammeinlagen bestehen zum Theil in den Forderungen, welche die Gesellschafter in den, nunmehr wieder aufgehobenen, Konkursverfahren Lindner u. Hempel, dann Spinnerei Dünkelhammer, angemeldet hatten. 1 Geschäftsf. Der Aufsichtsrath besteht aus 4 Personen.

16. C.H.R. Nr. 22 A vom 25. Januar 1893. C. E. Seidels Eisengießerei m. b. H. in Chemnitz. G.V. vom 17. Dezember 1892. G. d. U. besteht in dem Fortbetriebe der dem verstorbenen Carl Ernst Seidel in Chemnitz gehörig gewesenen Eisengießerei. Ernst William Seidel und Carl Ludwig Trommer Geschäftsführer. Stammkap. 285 000 Mk. Auf die Stammeinlagen der Gesellschafter Anna, verw. Seidel, Ernst William Seidel, Alfred Seidel und Rudolph Seidel ist in Höhe von 274 475 Mk. 43 Pf. der Kaufpreis für die von der Gesellschaft übernommene, den genannten Gesellschaftern aus dem Nachlasse Carl Ernst Seidels durch Erbvergleich zugefallene Eisengießerei in Chemnitz, auf die Stammeinlage des Gesellschafters Carl Ludwig Trommer aber in Höhe von 10 000 Mk. eine diesem an den Seidel'schen Nachlaß zustehende Forderung von gleichem Betrage angerechnet worden.

17. C.H.R. Nr. 24 A vom 27. Januar 1893. Neue Hirschfelder Zuckerfabrik zu Hirschfeld, G. m. b. H. in Hirschfeld Kreis Pr. Holland. G.V. vom 15. Juli 1892. G. d. U. ist die Herstellung von Rübenzucker und der Vertrieb desselben. Stammkap. 200 000 Mk. und zerfällt in 20 Stammeinlagen von verschiedenem Betrage. 2 Geschäftsf.

18. C.H.R. Nr. 27 A vom 31. Januar 1893. Elzer Kammfabrik, G. m. b. H. zu Elz. G.V. vom 24. Dezember 1892. G. d. U. ist Kammfabrikation und Müllerei. Stammkap. 91 500 Mk. 1 Geschäftsf.

19. C.H.R. Nr. 30 A vom 3. Februar 1893. Ad. Goerz & Co., G. m. b. H. (Ad. Goerz & Co., Limited under German Law) zu Berlin mit Zweigniederlassung zu Johannesburg in Südafrika. G.V. vom 18. Januar 1893. G. d. U. ist: 1. Erwerb und Veräußerung, Pacht und Verpachtung, Beleihung, Bau und Betrieb von Gold- und anderen Bergwerken, Hütten- und Schmelzwerken, Aufbereitungs-Anstalten,

Bergwerks- und Trambahnen, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen, sowie aller mit der Mineninduſtrie in Verbindung ſtehender Unternehmungen; 2. Erwerb und Veräußerung, Pacht und Verpachtung, Beleihung von Ländereien, Gebäuden, Muthungs-, Schürf-, Grund- und Waſſer-Gerechtigkeiten, Konzeſſionen und Patenten; 3. jegliche Art von Kapitalsbetheiligung bei den vorſtehend aufgeführten Unternehmungen; 4. Kauf und Verkauf ſowie Beleihung von Aktien und Geſchäftsantheilen von Bergwerks-, Land- und Induſtrie-Geſellſchaften. Der Betrieb des Bankgeſchäfts iſt von den Geſellſchaftszwecken ausgeſchloſſen. Stammkap. 3 200 000 Mk. 2 Geſchäftsf., 3 Stellvertreter derſelben.

20. C.H.R. Nr. 32 A vom 6. Februar 1893. Kunſtſteinwerke Bitumelith-G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 21. Januar 1893. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf 15 Jahre feſtgeſetzt. G. d. U.: 1. Erwerb und Ausnutzung eines Verfahrens zur Herſtellung von Aſphaltſteinmaſſe im In- und Auslande, 2. die Fabrikation und der Vertrieb dieſer Aſphaltſteinmaſſe, 3. Erwerb, Fabrikation und Vertrieb aller ähnlichen Steinmaſſen, 4. der Abſchluß aller anderen Geſchäfte, welche mit den vorgenannten im Zuſammenhange ſtehen oder ſonſt die Zwecke der Geſellſchaft zu fördern geeignet erſcheinen. Der Betrieb des Bankgeſchäfts iſt von den Geſellſchaftszwecken ausgeſchloſſen. Stammkap. 30 000 Mk. Ein Theil der Stammeinlagen wird von Seiten der vier Geſellſchafter Heinrich Rothenſtein, Julius Rothenſtein, Rudolf Müller und Guſtav Schaefer durch Einlage der Rechte geleiſtet, welche dieſen Geſellſchaftern aus einem Vertrage zuſtehen, den dieſelben unterm 8. September 1892 mit den Herren Conrad Trobach und Richard Huppertsberg geſchloſſen haben und in welchem ſie das Eigenthum an gewiſſen Patenten erworben haben; der Geldwerth, für welchen dieſe Einlage angenommen wird, beträgt Fünftauſend Mark, von welchem Betrage jedem der vier benannten Geſellſchafter der Theilbetrag von Zwölfhundertfünfzig Mark auf ſeine Einlage angerechnet wird. 5 Geſchäftsf. Bei der Firmenzeichnung iſt die Unterſchrift Zweier derſelben erforderlich und genügend. Werden Prokuriſten ernannt, ſo genügt die gemeinſame Unterſchrift eines Geſchäftsführers und eines Prokuriſten oder diejenige zweier Prokuriſten. Sind Stellvertreter von Geſchäftsführern ernannt, ſo ſtehen dieſelben den Geſchäftsführern gleich. Es iſt vorbehalten, bei Aenderungen in dem Perſonal der Geſchäftsführer die Beſtimmungen über die Vertretungsbefugniß auch anders zu reguliren.

21. C.H.R. Nr. 33 A vom 7. Februar 1893. Bank für Immobiliarbeſitz m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 18. Januar 1893. G. d. U. iſt der Erwerb und die Veräußerung von Grundbeſitz und Hypotheken, ſowie der Betrieb und die Vermittelung von Handelsgeſchäften jeder Art. Stammkap. 100 000 Mk. 1 Geſchäftsführer.

22. C.H.R. Nr. 33 A vom 7. Februar 1893. Zuckerfabrik Wallwitz m. b. H. zu Wallwitz. Statut vom 30. Dezember 1892. G. d. U. iſt die Erzeugung von Zucker aus Rüben, ſowie der Verkauf des Zuckers und von Nebenprodukten in der der aufgelöſten Aktiengeſellſchaft Aktien-Zuckerfabrik Wallwitz gehörigen Fabrik zu Wallwitz. Stammkap. 542 500 Mk. Die Stammeinlagen ſind nicht baar, ſondern dadurch gewährt, daß die Geſellſchafter ihre Antheile an der aufgelöſten Geſellſchaft Aktien-Zuckerfabrik Wallwitz — zuſammen 217 — einbringen, welche Antheile zu dieſem Behufe zu einem Werthe von je 2500 Mk. angenommen ſind. Die Geſellſchafter ſind ferner zum Bau von Zuckerrüben verpflichtet. Die 217 Geſchäftsantheile ſind veräußerlich und vererblich. Zu ihrer Abtretung bedarf es der Genehmigung der Geſellſchaft. Daſſelbe gilt von Theilen. Dieſe müſſen jedoch mindeſtens über 500 Mk. lauten. Erfolgt die Theilung von Geſchäftsantheilen unter den Erben verſtorbener Geſellſchafter, ſo bedarf es einer Genehmigung der Geſellſchaft nicht. Organe der Geſellſchaft ſind die Geſchäftsführer, der Aufſichtsrath und die Verſammlung der Geſellſchafter. Die Geſchäftsführer ſind drei Perſonen. Sie werden auf je 3 Jahre von der Verſammlung der Geſellſchafter gewählt. Alljährlich mit Beendigung der regelmäßigen Verſammlung der Geſellſchafter ſcheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl Ausſcheidender iſt zuläſſig. Die Geſchäftsführer vertreten die Geſellſchaft dergeſtalt, daß mindeſtens je zwei Mitglieder, worunter ſich der Vorſitzende oder deſſen Stellvertreter befinden muß, der Firmenzeichnung ihre Namen beifügen. Der Aufſichtsrath beſteht aus 3 bis 5 von der Verſammlung der Geſellſchafter zu erwählenden Geſellſchaftern. Beamte der Geſellſchaft ſind nicht erwählbar. Die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes iſt eine dreijährige.

23. C.H.R. Nr. 35 vom 2. Februar 1893. Pilz u. Dänicke, G. m. b. H. in Bitterfeld. G.V. vom 2. Februar 1893. Stammkap. 400 000 Mk. 3 Geſellſchafter. 2 Geſchäftsf. G. d. U. iſt der Fortbetrieb der bisher der Firma „Schirmer, Pilz u. Comp." gehörig geweſenen Thonwaarenfabrik, die Ausbeutung von Thongruben, die Anfertigung von Thonwaaren und der An- und Verkauf ſolcher. Die 3 Geſellſchafter übereignen der neuen Geſellſchaft ihre reſpektiven ideellen Antheile an den der aufgelöſten Geſellſchaft „Schirmer, Pilz u. Comp." gehörig geweſenen und ſodann auf ſie übergegangenen Vermögensſtücken, welche beſtehen: a) in dem bisher von der gedachten Firma betriebenen Handels- und Fabrikgeſchäft mit allen irgendwie erworbenen Rechten, baarem Kaſſenbeſtande, Wechſeln, Effekten, Außenſtänden, Hypotheken und ſonſtigen Forderungen irgend welcher Art, b) in den der Firma gehörigen Grundſtücken, c) in ſämmtlichen zu der übereigneten Fabrik und dem übereigneten Handelsgeſchäft gehörigen Vorräthen und Utenſilien und allen Beſtänden an fertigen und unfertigen Thonwaaren, für den Preis von zuſammen 400 000 Mk., wovon auf den Antheil des Kaufmanns Pilz $^5/_{10}$, der Wittwe Dänicke $^3/_{10}$, des Kaufmanns Otto Dänicke $^2/_{10}$ entfallen. Für die Grundſtücke iſt ein Preis von 199 751 Mk. angeſetzt, der Reſt von 200 249 Mk. entfällt auf die Forderungen und die beweglichen Gegenſtände.

24. C.H.R. Nr. 35 A vom 9. Februar 1893. A. Hirſchfeld u. Co. zu Frechen G. m. b. H. zu Herbertskaul bei Frechen. G. V. vom 15. Dezember 1892. G. d. U. iſt die Ausbeutung von Braunkohlen- und Thongruben, Fabrikation von Preßkohlen, Ziegeln und verwandten Artikeln und Vertrieb der Fabrikate. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, welche als mit dem 22. Auguſt 1891 begonnen gelten. Stammkap. 92 000 Mk. und iſt in folgender Weiſe ganz eingezahlt:

Die Bergwerksbeſitzer und Fabrikanten Auguſt Hirſchfeld und Wilhelm Wannovius haben als Theilhaber der bisherigen offenen Handelsgeſellſchaft unter der Firma „A. Hirſchfeld u. Co." zu Frechen das Geſchäft derſelben mit Aktiven und Paſſiven auf Grund-

lage der Bilanz vom 22. August 1891 zum reinen Werthe von 92 000 Mk. in die neue Gesellschaft, welche lediglich das bezeichnete ältere Unternehmen fortsetzt, eingeworfen, sodaß durch dieses Einbringen das ganze Stammkapital der Gesellschaft gedeckt ist, und zwar von den einzelnen Gesellschaftern entsprechend ihren Stammeinlagen, welche damit rechtlich voll eingezahlt sind. 2 Geschäftsf.

25. C.H.R. Nr. 35 B vom 9. Februar 1893. Lothringer Baugesellschaft m. b. H. in Mörchingen. G.V. vom 24. Januar 1893. G. d. U. ist die Uebernahme und Ausführung von Bauarbeiten und Bauten für fremde und eigene Rechnung, sowie der An- und Verkauf von Baumaterialien und Immobilien. Stammkap. 200 000 Mk. 1 Geschäftsf.

C.H.R. Nr. 34 vom 8. Februar 1893. Kapitalserhöhung. Nordstern-Brauerei, G. m. b. H. zu Berlin. Das Stammkapital ist um 15 000 Mk. erhöht worden und beträgt sonach jetzt 115 000 Mk.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 27 B vom 31. Januar 1893, Simultangründung. Aktiengesellschaft Rhenanenhaus in Tübingen. G.V. vom 17. Juli 1892. Zweck: Erwerbung des auf dem Oesterberg in Tübingen gelegenen Anwesens für das Corps Rhenania oder eine andere vom Aufsichtsrath und Vorstand für diese Vergünstigung ausersehene Studentenverbindung. Grundkapital: 15 000 Mk. in 75 auf den Namen lautende Aktien über je 200 Mk.

C.H.R. Nr. 28 A vom 1. Februar 1893, Graetzer Dampfbierbrauerei Aktiengesellschaft in Grätz. G.V. vom 10. Dezember 1892. G. d. U. ist die Fabrikation von Grätzer und anderem Bier nebst Malz, sowie der Betrieb aller damit verbundenen kaufmännischen Geschäfte. Grundkapital 100 000 Mk. in 100 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 Mk. zerlegt; der Vorstand wird durch den Aufsichtsrath nach Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus einem Direktor und einem Aktionär als Delegirten der Gesellschaft.

C.H.R. Nr. 30 A vom 3. Februar 1893, Simultangründung. Siegener Aktienbrauerei in Siegen. Statut vom 28. September 1892 und der Nachtragsverhandlung vom 2. Januar 1893. G. d. U. ist der Erwerb der von der Firma Sebastian Klappert in Weidenau seither betriebenen Brauerei, die Herstellung und der Verkauf von Bier, Malz und der Verkauf der bei der Brauerei sich ergebenden Nebenprodukte. Grundkapital: 200 000 Mk., eingetheilt in 200 auf den Inhaber lautende Aktien, jede zu 1000 Mk. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Zahl von dem Aufsichtsrath festzusetzen ist und welche durch den Aufsichtsrath gewählt und bestellt werden. Auch hat der Aufsichtsrath bei mehreren Mitgliedern zu bestimmen, ob dieselben einzeln oder kollektiv die Gesellschaft zu vertreten haben. Zur Vertretung des Vorstandes bezw. eines zeitig verhinderten Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrath einen oder mehrere Stellvertreter oder Prokuristen wählen. Der Aufsichtsrath ist auch berechtigt, nach Maßgabe des Art. 225 a des H.G.B. aus seiner Mitte Mitglieder in den Vorstand zu delegiren. In allen diesen Fällen dient den also Gewählten die Ausfertigung des notariellen Wahlprotokolls zur Legitimation. Durch die Zeichnung der Firma wird die Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn die Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschriften, die Stellvertreter oder Prokuristen mit dem Zusatze „in Vertretung" oder „per procura" hinzufügen. Es ist beschlossen, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes vorläufig auf Einen festzusetzen. Die Generalversammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung, in welcher Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung enthalten sein müssen, von dem Aufsichtsrath berufen. Die Bekanntmachung ist spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erlassen. 5 Gründer, welche die sämmtlichen Aktien übernommen haben. Einer derselben, welcher die in Rede stehende Brauerei nebst sämmtlichem Inventar von der Inhaberin der Firma Sebastian Klappert für den Preis von 140 000 Mk. gekauft hatte, hat seine Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrage gegen eine Entschädigung von 10 000 Mk. an die Gesellschaft abgetreten.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 37 A vom 11. Februar 1893. Amtsgericht Lahr. Gesellschaft für Malzfabrikation in Basel und die Zweigniederlassung in Dinglingen zur Herstellung von Malz und zum Handel mit Malz, Gerste und ähnlichen Konsumartikeln der Brauereibranche. Die Gesellschaft ist am 20. April 1890 gegründet und in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Das Grundkapital besteht aus 1 600 000 Franken und ist in 3200 Aktien auf den Inhaber von je 500 Franken eingetheilt, die von den Gründern übernommen und bis auf 800 eingezahlt sind. Die letztern erhielt Eckenstein-Schröter in Basel im Normalwerth als theilweisen Gegenwerth für seine der Gesellschaft nach Abzug von 137 000 Franken Hypothekenschulden um den Preis von 863 000 Franken abgetretenen Malzfabriken in Basel, Puy und Neutra sammt den dazu gehörigen Liegenschaften, Maschinen und sonstigen Zubehören. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Für die Zweigniederlassung in Dinglingen ist Kaufmann Albert Maier von Basel, wohnhaft in Dinglingen, als Prokurist bestellt, welcher kollektiv entweder mit einem der Vertreter oder mit Stadtrath Franz Mühlburger in Freiburg i. B. für die dortige Filiale zu zeichnen berechtigt ist. Bekanntmachungen werden in die „Basler Handelszeitung" in Basel, und solche, welche die Zweigniederlassung Dinglingen betreffen, in den „Deutschen Reichs-Anzeiger" eingerückt. Ein vom Verwaltungsrath getrennter Aufsichtsrath ist nicht bestellt worden.

Hier erscheint der Reichs-Anzeiger als Publikationsorgan für Bekanntmachungen, welche die Zweigniederlassung betreffen. Die Bestellung eines Prokuristen zur ausschließlichen Vertretung der Zweigniederlassung ist unzulässig. Vergleiche Beschluß des Kammergerichts vom 4. April 1892. Wochenschr. I. Jahrg. S. 284.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Anzeigen.

Schwarzdruck-Hectografen

und **Masse**, sowie **Tinte** in Schwarz, violett, grün und roth liefert

— **das Beste** —

die Fabrik von

Jos. Ohligschlaeger

Neuss a. Rhein.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,
Mauerstraße 44.

Taschengesetzsammlung Nr. 7.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung
vom 20. April 1892.

Erläutert
von
Ernst Neukamp
Amtsrichter in Göttingen.

Taschenformat. XVI u. 316 Seiten.
Preis kartonnirt M. 4.—,
postfrei M. 4.20.

Neu. 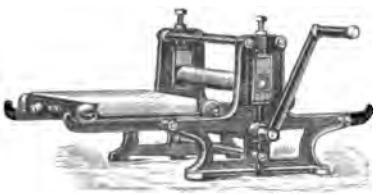 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Sächsische Bank zu Dresden.

Die Aktionäre der **Sächsischen Bank zu Dresden** werden hierdurch eingeladen, zu der am **Montag, den 20. März 1893, Vormittags 10 Uhr,** im Saale des Meinhold'schen Etablissements in Dresden, Moritzstr. Nr 10, abzuhaltenden diesjährigen **ordentlichen Generalversammlung** sich einzufinden und ihre Stimmberechtigung durch Produktion der Aktien bei den an den Eingängen des Sitzungssaales expedirenden Herren Notaren nachweisen zu wollen.

Nach § 30 der Statuten können jedoch die Aktien vom **8. bis mit 16. März d. J.** auch bei der **Bank oder ihren Filialen zu Leipzig, Chemnitz, Zittau, Meerane, Reichenbach i. V., Annaberg i. Erzgebirge, Plauen i. V.,** und **Zwickau i. Sachsen** oder bei

Herrn **S. Bleichröder** in **Berlin,**
Herren **Sal. Oppenheim jun. & Co.** in **Köln,**
Herren **M. A. von Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a. M.**

deponirt werden und genügt solchenfalls eine Bescheinigung der Bankdirektion oder einer Filiale oder eines der benannten Bankhäuser zur Legitimation der Aktionäre für die Generalversammlung. Die deponirten Aktien werden vom 21. März d. J. ab gegen Rückgabe der ausgestellten Bescheinigungen an denselben Stellen wieder ausgehändigt, an welchen deren Deposition erfolgt ist.

Als Gegenstände der **Tagesordnung** sind zu bezeichnen:

1. Vortrag des Jahresberichts und Jahresabschlusses pro 1892, sowie Ertheilung der Decharge an die Verwaltung.
2. Beschlußfassung über die Bilanz des Jahres 1892 und Bestimmung über die Höhe und die Zeit der Auszahlung der an die Aktionäre zu vertheilenden Dividende.
3. Beschlußfassung über Abänderungen des Gesellschaftsstatuts.
4. Wahl von drei beziehentlich zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern an Stelle der statutengemäß ausscheidenden Herren Konsul Edmund Becker in Firma Becker & Co. in Leipzig, Handelskammerpräsident Georgi in Firma Chr. Gotthelf Brückner in Mylau und Banquier Ferd. Schüler in Berlin.

Das Versammlungslokal wird um 9 Uhr geöffnet und Punkt 10 Uhr geschlossen werden.

Dresden, am 18. Februar 1893.

Sächsische Bank zu Dresden.
Der Verwaltungsrath.
Theodor Hultzsch.
Die Direktion.
Heuschkel. Mackowsky.

Verlag der Internationalen Verlags-Anstalt, Berlin SW., Wilhelmstr. 10.

Zur Börsenenquête
in Deutschland.

Von

Dr. jur. Jul. Lubszynski.

Ladenpreis 80 Pf.

Das Gesetz
über das
Telegraphenwesen
des Deutschen Reiches.

Von

L. von Bar

Geheimer Justizrath und o. ö. Professor der Rechte in Göttingen.
Mitglied des Reichstages.

Ladenpreis Mk. 1,20.

„Neuzeit"

Wochenschrift zum Schutze des geistigen und handelsgewerblichen Eigenthums.

Erscheint jeden Sonnabend.

Preis pro Quartal Mk. 3, direkt unter Kreuzband Mk. 3,25.

Soeben erschien: **Nr. 1 des II. Jahrganges**, enthaltend u. A.:

Lubszynski, Dr. jur., Differenzgeschäfte. — **Eichelbaum**, L.G.R., Ein moderner Gerichtshof. — **Pfitzer**, L.G.R., Sprache des Volkes und Sprache des Gesetzes.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes, sowie direct von der Verlags-Buchhandlung.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft.

Das unterzeichnete Directorium beehrt sich, die Herren Actionäre zur diesjährigen **ordentlichen Generalversammlung** auf **Sonnabend, den 18. März cr., Mittags 12 Uhr,** im Sitzungssaale unseres Directorialgebäudes ergebenst einzuladen:

Gegenstände der Tagesordnung werden sein: 1. Bericht des Directoriums und Vorlage des Rechnungs-Abschlusses pro 1892. 2. Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für unsere Gasanstalt Warschau. 3. Bericht und Anträge der Prüfungs-Commission. 4. Feststellung der Dividende und Ertheilung der Decharge. 5. Statutenmäßige Ergänzungswahl von drei Mitgliedern des Directoriums. 6. Antrag auf Abänderung der §§ 1 und 2 des Statuts bezw. der Nachträge I und V.

Die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung wird in bisheriger Weise nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 30 des Statuts und § 3 des II. Statutnachtrags geführt. Die Deponirung der Actien kann **außer auf dem Bureau der Gesellschaft** bei der **Berliner Handels-Gesellschaft**, der **Deutschen Bank**, oder den Herren **Rauff & Knorr** in **Berlin**, den Herren **Dingel & Co.**, oder dem Herrn **F. A. Neubauer** in **Magdeburg**, dem Herrn **H. C. Plaut** in **Leipzig**, dem Herrn **Benedict Schönfeld** in **Hamburg**, oder dem Herrn **Stan. Lud. Kronenberg** in **Warschau**, sowie **bei den Verwaltungen unserer sämmtlichen Gasanstalten** erfolgen. In dem Depositalscheine müssen die Actien nach Stückzahl und Nummern verzeichnet sein.

Schließlich benachrichtigen wir die Herren Actionäre, daß die Bilanz der Gesellschaft vom 3. März ab in den Geschäftsräumen unseres Directorial-Gebäudes einzusehen ist und daß die gedruckten Geschäftsberichte vom 10. März ab bei den vorerwähnten Stellen in Empfang genommen werden können.

Dessau, 13. Februar 1893.

Das Directorium der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.
von Oechelhaeuser.

Braunschweigische Bank.

Die 39. **ordentliche Generalversammlung** der Actionäre der Braunschweigischen Bank wird **Donnerstag, den 9. März d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Saale von „Schrader's Hotel" hierselbst stattfinden.

Tagesordnung: 1) Vorlegung des Geschäftsberichts und Rechnungs-Abschlusses vom Jahre 1892, Beschlußfassung über die zu vertheilende Dividende und Entlastung der Direktion und des Aufsichtsrathes. 2) Wahlen zur Ergänzung des Aufsichtsrathes.

Die Einlaßkarten zu der Generalversammlung werden gegen Vorzeigung der Aktien (§ 45 des Statuts) am 6. und 7. März im Geschäftslokale der Bank (Effekten-Bureau) ausgegeben.

Der gedruckte Geschäftsbericht und Rechnungs-Abschluß pro 1892 kann vom 25. Februar ab daselbst in Empfang genommen werden.

Braunschweig, den 17. Febr. 1893.

Der Aufsichtsrath der Braunschw. Bank.
Fr. von Voigtländer.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 11. März. 1893. Nr. 6.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften von Simon. Besprochen von Neukamp. — Blankowechsel und Blankoaccept. Von Dr. Schmidt. — Zur Frage der Differenzgeschäfte. Von Dr. Bendixen. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Begriff einer „Menge von Sachen" nach Anm. zu Nr. 4 B des Stempeltarifs. Von Dr. Klöppel. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts. Eine Genossenschaft kann nicht Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sein. — Aus der Praxis der Landgerichte: Firma der Gesellschaft m. b. H. Beschluß des Landgerichts Frankfurt a. M. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 systematisch dargestellt.

Von Dr. H. B. Simon, Rechtsanwalt in Berlin.

Berlin 1892. Carl Heymanns Verlag. IX und 351 Seiten.

Besprochen von

Amtsrichter **Neukamp** in Göttingen.

Der durch seine treffliche Monographie „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien" (Berlin 1886) wohlbekannte Verfasser hat in seinem neuesten Buche eine für die wissenschaftliche wie die kaufmännische Welt gleich werthvolle Arbeit geliefert.

Der Praktiker findet für zahlreiche Zweifelsfragen, welche der Gesetzestext naturgemäß offen läßt, eine ebenso scharfsinnige wie befriedigende Lösung; der Theoretiker erhält reiche Belehrung in klarer, systematischer Darstellung, die eine vollständige Beherrschung und Durchdringung der mitunter sehr schwierigen und spröden Materie verräth.

Der Stoff ist in eine Einleitung, drei Abschnitte und einen Anhang zerlegt; der letztere enthält den Text des Einkommensteuergesetzes und die beiden ersten Theile der ministeriellen Ausführungsanweisung zu demselben vom 5. August 1891 nebst den dazu gehörigen Formularen ohne Erläuterung, während in der Einleitung und den drei Abschnitten des Buches der gesammte Gesetzesstoff nebst dem Inhalt der Ausführungsanweisungen systematisch verarbeitet ist.

Die Einleitung giebt in den §§. 1—8 (S. 1—20) einen Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften in Preußen und über den in anderen deutschen Staaten in dieser Hinsicht geltenden Rechtszustand, sowie die Entstehungsgeschichte des in Preußen jetzt geltenden Rechts; im §. 9 sind die auf die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften wörtlich mitgetheilt und in §. 10 die für dieselben maßgebenden Auslegungsregeln entwickelt.

In dem ersten Abschnitte (§§. 11—18 S. 29 bis 61) ist sodann die subjektive Steuerpflicht, in dem zweiten und dritten Abschnitte (§§. 19 bis 66 S. 62—178, und §. 67 S. 180—182) die objektive Steuerpflicht behandelt, und zwar unter den Ueberschriften „Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bei unbeschränkter Steuerpflicht" (2. Abschnitt) und „bei beschränkter Steuerpflicht" (3. Abschnitt).

Das Mißverhältniß, welches in dem Umfang dieser beiden Abschnitte besteht, dürfte es vielleicht schon aus Gründen der äußeren Harmonie angezeigt erscheinen lassen, den Stoff lediglich in die beiden Abschnitte „subjektive" und „objektive" Steuerpflicht zu zerlegen, wobei sich auch das Eintheilungsprinzip sinnfälliger abhebt.

Im Uebrigen ist gegen die durchaus klare, logisch geordnete und übersichtliche Anordnung des Stoffes nichts einzuwenden.

Naturgemäß nimmt die Behandlung der praktisch wichtigsten Erwerbsgesellschaft, nämlich der Aktiengesellschaft, den breitesten Raum ein. Ganz besonderer Dank gebührt dem Verfasser für die eingehende und lichtvolle Behandlung der Abschnitte: „Aufbau und Grundzüge der Bilanz, sowie die Ueberschüsse der A.G." und „Die Bilanzposten." — Wenn der Verfasser, der sich hier so recht auf seinem eigensten Gebiete bewegt, vielfach auch nur aus seinem früheren Buche Bekanntes wiedergiebt, so erhält alles Gesagte doch durch die Gruppirung des Stoffes und durch die beständige Hineinziehung des steuerlichen Gesichtspunktes eine ganz neue Beleuchtung.

Um nun noch auf Einzelheiten einzugehen, so sei Folgendes bemerkt:

S. versucht S. 66 ff. den Nachweis zu erbringen, daß die §§. 5—15 d. G. im Allgemeinen für die Besteuerung der A.G. nicht zur Anwendung gebracht werden können. — De lege ferenda ist ihm beizupflichten, de lege lata indeß nur mit Einschränkungen. Von vornherein ist nämlich zu beachten, daß auch die Ueberschriften, die systematische Anordnung des Gesetzesstoffes u. dergl. ebenso einen Bestandtheil des Gesetzes bilden, wie der innerhalb der Paragraphen niedergelegte Gesetzestext. Wenn demnach S. aus den Ueberschriften der §§. 12—16 d. G. und ihrer fortlaufenden Numerirung (a—e) mit Recht folgert, daß die Vorschriften der §§. 12—15 auf die den gedachten Paragraphen koordinirten Bestimmungen des die Besteuerung der A.G. regelnden §. 16 d. G. keine Anwendung finden, so muß er andererseits auch den Schluß gelten lassen, daß die mit der Ueberschrift:

„A. Allgemeine Grundsätze"

versehenen §§. 5—11 d. G. auch bei den mit der Ueberschrift: „B. Besondere Vorschriften" gekennzeichneten Bestimmungen der §§. 12—16 nach dem Willen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen sind. Nur soweit also die Vorschriften des §. 16 d. G. als Sondervorschriften ausdrückliche Abweichungen von den in den §§. 5—11 aufgestellten „allgemeinen Grundsätzen" enthalten oder sofern diese letzteren offensichtlich nur für physische Personen gegeben sind, ist es nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen gerechtfertigt, die Anwendbarkeit der §§. 5—11 d. G. für die Besteuerung der A.G. zu negiren.

Spricht schon diese Erwägung gegen die Simon'schen Ausführungen, so kommt weiter in Betracht, daß nach dem bisher geltenden Recht, nach welchem die Ermittelung des Reineinkommens der A.G. zum Zwecke der Kommunalbesteuerung „nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen erfolgte — § 3 Abs. 1 d. G. vom 27. Juli 1885 (G.S. S. 327) — in der Praxis ausdrücklich abgelehnt wurde, das Reineinkommen der A.G. nach den für die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnung im H.G.B. aufgestellten Normen zu ermitteln. (Vgl. O.V.G. E. vom 25. März 1887, Bd. 14 S. 129, insbesondere S. 131). Daß nun aber in dieser Hinsicht das bestehende Recht hat abgeändert werden sollen, ist weder aus den Worten des Gesetzes, noch aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen.

Die Simon'sche Theorie leidet denn auch da vollständig Schiffbruch, wo er das „steuerpflichtige Einkommen" der Berggewerkschaften behandelt; er behauptet nämlich, daß bei diesem die Berechnung der Einkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen stattfinden müsse, wie bei den A.G., also nach seiner Ansicht gleichfalls unter Zugrundelegung einer den Vorschriften des H.G.B. entsprechenden Jahresbilanz (S. 169, 170, 171). Dieser Behauptung gebricht es aber durchaus an der gesetzlichen Unterlage; wohl schreibt §. 24 d. G. vor, daß die Berggewerkschaften zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse verpflichtet sind; aber es existirt keine gesetzliche oder selbst nur ministerielle Vorschrift, welche den Berggewerkschaften die Aufstellung einer „Jahresbilanz" zur Pflicht macht. Es ist also garnicht abzusehen, wie die Veranlagungsbehörde die Einreichung einer kaufmännischen Jahresbilanz von den Berggewerkschaften erzwingen will. —

Im Einzelnen ist noch hervorzuheben, daß die von S. vertheidigte Unanwendbarkeit des §. 8 d. G. auf die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens der A.G. und Berggewerkschaften zu unerträglichen Härten führen kann und praktisch garnicht durchführbar erscheint. Man denke z. B. an den Fall, daß einer A.G. oder Berggewerkschaft auf Grund eingelegter Muthung eine sehr werthvolle Bergwerksberechtsame verliehen wird. In diesem Falle findet zweifellos ein sehr erheblicher Vermögenszuwachs statt, den man aber wohl allgemein auf Grund des §. 8 d. G. der Einkommensteuer nicht unterwerfen wird. —

Darin aber ist S. unbedenklich beizupflichten, daß, wenn der Besteuerung der A.G. die Bilanz in erster Linie zu Grunde gelegt werden soll, daneben eine Anwendung der §§. 5—11 d. G. zu schiefen und unbefriedigenden Ergebnissen führen muß, weil diese Paragraphen, wie ich schon bei Besprechung des Krause'schen Kommentars — Wochenschrift 1. Jahrg. 1892 S. 352 — hervorgehoben, nur die Aufstellung einer Einkommensbilanz regeln, während die Bilanz der A.G. eine auf dem jeweiligen Vermögensstande basirende Vertheilungsbilanz darstellt. (Vgl. auch Simon S. 68). Mit Recht sagt S. denn auch S. 73 A. 17, daß die für Kaufleute vorgeschriebene gleichzeitige Anwendung der §§. 6—11 d. G. einerseits und der

Bilanzgrundsätze andererseits eine Vermischung von „inkommensurablen Principien“ enthält.

Das muß in demselben Maße für die der Einkommenbesteuerung der A.G. zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden; auch bei den A.G. wird in den bilanzmäßigen Ueberschüssen ein „Einkommen“ im steuertechnischen und wirthschaftlichen Sinne garnicht getroffen, wenn man mit mir — mein Kommentar zum Gewerbesteuergesetz S.30; Wochenschrift 1892, S.93 — unter Einkommen „die Summe derjenigen periodisch wiederkehrenden Einnahmen versteht, welche eine bestimmte Person im Laufe einer Rechnungsperiode nach Abzug der zu deren Erzielung erforderlichen Ausgaben gehabt hat.“

Vielmehr ist bei den A.G., falls der Besteuerung lediglich die Bilanz zu Grunde gelegt wird, der innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode erzielte Vermögenszuwachs das eigentliche Steuerobjekt. Daß aber das Gesetz nur diesen Vermögenszuwachs als „Einkommen“ der A.G. hat besteuern wollen, ist in demselben keineswegs zum klaren Ausdruck gelangt. Denn die Vorschrift, daß z. B. neben den an die Aktionäre vertheilten „Ueberschüssen“ auch die zur Tilgung von Schulden verwandten Beträge als steuerpflichtiges Einkommen zu gelten haben, läßt erkennen, daß das Gesetz außer dem Vermögenszuwachs auch die „Reineinnahmen“ der A.G. zur Besteuerung heranziehen will. Diesen Worten die einschränkende Auslegung zu geben, wie S, welcher anscheinend nur dann eine besondere Besteuerung der zur „Schuldentilgung“ verwandten Jahreseinnahmen für zulässig hält, „wenn die getilgten Beträge als Schulden resp. Kapitalkonto im Passivum weitergeführt werden“ (S. 113, 114, 147), ist nicht angängig. — Dem Gesetz haben offenbar bei dieser Vorschrift die bei physischen Personen herrschenden Verhältnisse vorgeschwebt; wird von diesen ein Theil der Jahreseinnahmen zur Tilgung von Schulden verwandt, so bleiben die zu diesen Zwecken verwandten Beträge zweifellos der Einkommensteuer unterworfen. —

Noch weniger, als bei den A.G., bei denen immerhin die reinen Betriebsüberschüsse, (die sich mit den Bilanzüberschüssen keineswegs decken, sich als ein „Einkommen“ im wirthschaftlichen und steuertechnischen Sinne charakterisiren lassen, kann man das bei den Berggewerkschaften von der Besteuerung betroffene Objekt als „Einkommen“ im wirthschaftlichen Sinne bezeichnen.

Die gesammten Betriebseinnahmen sind nämlich nichts weiter als zu Geld umgewandelte Kapitalsubstanz; die Kosten der zur Gewinnung des Minerals erforderlichen Anlagen werden entweder aus den Betriebseinnahmen, also der umgewandelten Substanz des Bergwerks bestritten oder vermittelst Zubußen, also Kapitaleinlagen der Gewerken aufgebracht. Diejenigen Beträge, welche von den Betriebseinnahmen nach Bestreitung der zu ihrer Erzielung erforderlichen Ausgaben theils für Anlagen u. dgl. übrig bleiben, theils unter der Bezeichnung „Ausbeuten“ an die Gewerken vertheilt werden, sind nun aber keineswegs ein Einkommen der Berggewerkschaft im gewöhnlichen wirthschaftlichen Sinne. Denn Einkommen in diesem Sinne ist erst vorhanden, wenn der Vermögensstamm (das Betriebskapital) unverändert bleibt (vgl. K.G.E. vom 29. Mai 1889; Bd. 24 S. 230 ff.; insbes. S. 232). — Der „Vermögensstamm“, d. i. das anstehende Mineral, wird aber durch den Bergwerksbetrieb beständig geschmälert und auch die Ausbeute ist deshalb im Grunde genommen nichts Anderes, als die in Geld umgewandelte Kapital- oder Vermögenssubstanz. (Dies hat schon das zu Unrecht so viel geschmähte Preuß. A. L.R. sehr richtig erkannt, indem es dem Nießbraucher eines Bergwerks nur die Zinsen der Ausbeute zubilligt, während die letztere selbst, als die nur umgewandelte Substanz des Bergwerks dem Bergwerkseigenthümer verbleibt; §§. 37, 38 I. 21 A.L.R. O.-Tr.E. vom 22. Januar 1858; Bd. 37 S. 159).

Das Gesagte leuchtet ohne Weiteres ein, wenn man die Einnahmen aus dem Bergwerksbetriebe mit sonstigen Einnahmen vergleicht; ein Kaufmann, der beim Umsatz seines Waarenlagers nur einen den Einkaufspreisen desselben gleichkommenden Geldbetrag vereinnahmt, hat irgend welches „Einkommen“ nicht erzielt.

Es ergiebt sich demnach, daß der Begriff „Einkommen“ auf die von der Bergwerksgesellschaft erzielten Ausbeuten nicht anwendbar erscheint, wenn es sich um die Besteuerung der Gesellschaft selbst handelt. Nur dann könnte man allenfalls von einem „Einkommen“ der Berggewerksgesellschaft aus dem Bergwerksbetriebe im wirthschaftlichen Sinne sprechen, wenn zunächst aus den Ausbeuten ein dem Anlagekapital (den Zubußen u. dgl.) gleichkommender Betrag aufgespeichert würde; dessen Zinsen und die alsdann weiter erzielte Ausbeute ließe sich sodann als „Einkommen“ im wirthschaftlichen Sinne bezeichnen, wobei indeß immer noch zu beachten ist, daß dies eigentliche Stammvermögen der Bergwerksgesellschaft durch deren Bergwerkseigenthum gebildet, und daß dieses durch die Erzielung weiterer Ausbeute beständig geschmälert wird.

Anders liegt die Sache bei der Besteuerung der den einzelnen Gewerken zufließenden Ausbeuten; deren im Kuxantheil zum Ausdruck kommende Gewinnbetheiligung und ihr ideeller Antheil am Bergwerksvermögen wird durch eine Substanzverminderung des Bergwerks nicht geschmälert, wenn auch materiell im Werthe gemindert; dieser Umstand ist aber auf die Höhe des „Einkommens“ der Gewerken aus der Betheilung am Bergwerk ebenso einflußlos, wie für das „Einkommen“ des Aktionärs der Umstand, daß die Aktien im Kurse fallen.

In Wirklichkeit ist vielmehr, wie aus Vorstehendem erhellt, die den Bergwerksgesellschaften durch das Eink.St.G. auferlegte Steuer eine Vermögenssteuer, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermag, daß eine Abschreibung für Substanzverminderung von dem „steuerpflichtigen Einkommen“ nach Simons Ansicht in Abzug gebracht werden darf.

Kann sonach auch die S.'sche Auffassung in keiner Weise getheilt werden, so ist doch anzuerkennen, daß das Gesetz selbst, soweit es die Besteuerung der A.G. und Berggewerkschaften behandelt, unvollständig, widerspruchsvoll und unklar ist, und daß Simon in höchst konsequenter und scharfsinniger Weise die im Gesetze enthaltenen Widersprüche zu beseitigen gesucht hat. M. E. ist aber eine befriedigende Lösung der durch den Gesetzesinhalt in dieser Hinsicht hervorgerufenen Schwierigkeiten ebenso wie in Betreff der für die Besteuerung der Kaufleute geltenden Vorschriften nur auf gesetzgeberischem Wege zu erwarten. Es steht zu hoffen, daß die sogen. Steuerkommission des Abgeordnetenhauses, welcher die drei neuesten Steuerreformgesetzentwürfe zur Durchberathung überwiesen sind, bei der allem Anschein nach geplanten Reform des Einkommensteuergesetzes selbst die vorstehend geschilderten Schwierigkeiten, sowie die sonstigen Mängel des Gesetzes — vgl. z. B. S. 118 A. 1 der Wochenschrift Jahrgang 1892 — durch zweckentsprechende Vorschriften beseitigen wird.

Schließlich mag noch eines Mißverständnisses von S. Erwähnung geschehen; wenn S. nämlich S. 117—134 behauptet, ich habe in meiner Abhandlung in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 38 S. 87 die Meinung vertreten, die Zinsen des Reservefonds seien nicht zum Reingewinn zu rechnen, so ist zuzugeben, daß ich mich vielleicht deutlicher hätte ausdrücken können. Bei unbefangener Prüfung meiner Ausführungen wird aber auch wohl S. finden, daß ich mich direkt in dem von ihm behaupteten Sinne garnicht ausgesprochen habe. Selbstredend bin auch ich der Ansicht, daß die Zinsen des Reservefonds stets einen Theil des Reingewinns bilden und nur dann, wenn das Statut sie ausdrücklich zur Completirung des Reservefonds bestimmt, nicht vertheilungsfähig sind.

Auf sonstige Einzelheiten des vortrefflichen Buches einzugehen, verbieten mir die Raumverhältnisse; ich beschränke mich deshalb darauf, das Studium des Buches allen denen zu empfehlen, welche sich praktisch oder theoretisch mit der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften zu beschäftigen haben.

Blankowechsel und Blankoaccept.

Von

Dr. **Richard Schmidt,**

Rechtsanwalt und Privatdozent in München.

Unter Blanket versteht man im Allgemeinen eine Namenszeichnung, welche bestimmt ist, zur Herstellung einer Urkunde durch einen Anderen als den Namenszeichner zu dienen. — Der geschriebene Name an sich ist kein Blanket; die Verfügung des Zeichners, durch welche ein Anderer ermächtigt wird, der Namenszeichnung einen urkundlichen Inhalt zu geben, macht den geschriebenen Namen zum Blanket

Man spricht von Blankowechsel, wenn die Blankosignatur als Ausstellerunterschrift dienen soll, von Blankoaccept, wenn sie als Acceptationsvermerk dienen soll.[1])

Die Frage, ob Blankosignaturen wechselrechtliche Giltigkeit haben, d. h., ob aus denselben Wechselobligationen entstehen können, hat die Allgemeine Deutsche Wechselordnung unentschieden gelassen.

Man könnte vielleicht versucht sein, den ersten Satz des Art. 7:

> Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit.

auf den Blankowechsel und den zweiten Satz desselben Artikels:

> Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

auf das Blankoaccept zu beziehen.

Aus dem ersten Satze wäre dann zu entnehmen, daß zur Zeit der Abgabe der Ausstellerunterschrift alle Essentialien eines Wechsels in der Urkunde enthalten sein müßten, widrigenfalls eine Wechselverbindlichkeit aus der Namenszeichnung nicht abgeleitet werden könnte. Diese Auffassung würde sogar durch das Wort „entsteht“ wesentlich unterstützt; wenn man nämlich annimmt, daß die Urkunde den Erfordernissen des Art. 4 nur zur Zeit der Geltendmachung von Wechselrechten genügen müsse, so muß man gleichzeitig eine Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise des Gesetzgebers zugeben. Richtig müßte es dann heißen:

> Aus einer Schrift, ... kann ein Wechselanspruch nicht geltend gemacht werden.

Durch den Gebrauch des Wortes: „entsteht“ ist jener Zeitpunkt als maßgebend bezeichnet, in

[1]) Nur in diesem Sinne sollen diese Worte hier gebraucht werden. — Mit dem Begriff des Blankets ist es natürlich vereinbar, daß die mit Hilfe der Namenszeichnung herzustellende Urkunde durch den Blanketgeber in einzelnen Theilen schon vorbereitet ist. Die endgiltige Herstellung der Urkunde muß aber immer einem Anderen überlassen sein.

welchem die auf Entstehung der Wechselverbindlichkeit gerichtete Erklärung abgegeben wird, d. i. der Zeitpunkt der Namenszeichnung.

Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Satze. Soll die Wirksamkeit von Wechselerklärungen von dem Zustande des Wechsels zur Zeit der Geltendmachung von Wechselrechten abhängen, so wäre statt des Wortes: „gesetzten (Erklärungen)" richtiger das Wort: „befindlichen", da das erstere jenen Zeitpunkt als entscheidend erscheinen läßt, in welchem die Erklärung auf die unvollständige Schrift gesetzt wird.

Indeß ist es außer Zweifel, daß nach dem Willen des Gesetzgebers Art. 7 auf Blankowechsel und Blankoaccepte nicht anwendbar sein sollte. Dies ergiebt sich nicht nur aus den Motiven zu §§. 71, 72 des Entwurfes einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des kgl. preuß. Staatsraths von 1847 in Verbindung mit dem Protokolle über die XXII. Sitzung vom 17. November 1847 der Leipziger Wechselkonferenz, sondern es geht sogar aus dem Gesetzestexte selbst hervor.

Wenn nämlich Art. 7 Satz 2 eine „Schrift" voraussetzt, „welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt", berührt er jedenfalls das auf ein leeres Papier oder ein unausgefülltes Formular gesetzte Blankoaccept nicht; und es ist doch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er überhaupt Bestimmungen über die Verwendung von Blankets im Wechselverkehr treffen wollte, eine solche Unterscheidung zwischen reinen Blankets und Namenszeichnungen mit fragmentarischem Wechselinhalt getroffen hätte.

— — — — — — — — — — — — — —

Die Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts hat für Blankosignaturen folgende Rechtssätze entwickelt:

Blankosignaturen haben als solche, d. i. so lange sie nicht ausgefüllt sind, keinerlei rechtliche, insbesondere keinerlei wechselrechtliche Bedeutung (R.G. II. S. 90, XIV. S. 94). Aber die Verpflichtung eines Acceptanten oder Ausstellers kann auf dem Geben und Nehmen eines Blankoaccepts beruhen (R.G. XIV. S. 24). Wenn nämlich Jemand seine Namenszeichnung als wechselmäßige Erklärung abgiebt und einem Anderen aushändigt, so überträgt er hierdurch dem Nehmer des Blankets das unbedingte und unwiderrufliche, vererbliche und veräußerliche Vermögensrecht, das Blanket abredegemäß auszufüllen oder auch einem Anderen mit der Ermächtigung zur Ausfüllung zu übergeben, und übernimmt zugleich gegenüber jedem gutgläubigen Dritten die wechselmäßige Haftung für den mit Benutzung seiner Namenszeichnung hergestellten Wechsel, mag er nun abredegemäß oder gegen die Abrede hergestellt sein (R.O.H.G. XXI. S. 325, XXIII. S. 212; R.G. II. S. 91, S. 100, VIII. S. 57, XIV. S. 24 u. A.) Demnach sind im Verhältnisse zu dem gutgläubigen Dritten die bei Hingabe des Blankets rücksichtlich der Ausfüllung getroffenen Vereinbarungen bedeutungslos (RG. XIV. S. 24). Es kann aus ihnen keine Einrede gegenüber jenem entnommen werden. Dies ist aus dem Geiste der Wechselordnung selbst zu entnehmen; es ist ein Erforderniß der Sicherheit des Wechselverkehrs und geht aus der vernünftigen Erwägung hervor, daß derjenige, der ein (demnächst mißbrauchtes) Zutrauen geschenkt hat, dem gutgläubigen Dritten gegenüber die Folgen seines Verhaltens vertreten muß (R.G. II. S. 99). Diese Grundsätze sind auch anwendbar, wenn die als Ausstellerunterschrift gegebene Namenszeichnung als Accept verwerthet wird (R.G. XII. S. 120 ff.).

Eine Namenszeichnung ist auch dann wie ein Wechselblanket zu behandeln, wenn sie ohne das Bewußtsein des Zeichners, daß er sich einer wechselmäßigen Haftung aussetze, überhaupt ohne Obligirungswillen, auf ein Wechselformular an die für eine bestimmte Wechselerklärung übliche Stelle gesetzt ist. (R.G. XIV. S. 23 ff.)

Auch wenn das Blanket dem Blanketaussteller vor der Ausreichung abhanden kommt, haftet er dem gutgläubigen dritten Inhaber aus seiner Namenszeichnung. (R.O.H.G. XXV. 16.)

Nicht als abredewidrige Ausfüllung eines Blankets, sondern als Fälschung ist es anzusehen, wenn der Blanketnehmer ohne Zustimmung des Blanketgebers eine Aenderung an einem durch Letzteren bereits ausgefüllten Bestandtheile der Urkunde vornimmt. Eine solche Aenderung liegt z. B. in dem Beisatz eines Domizilvermerks. Die auf eine solche Fälschung gegründete Einrede kann auch dem gutgläubigen dritten Wechselinhaber entgegengesetzt werden. (R.O.H.G. XXIII. S. 213.)

Wenn ein Blanket gegeben wird, in welchem die Wechselsumme in Ziffern, nicht aber in Buchstaben bezeichnet ist, so liegt in der Einsetzung einer höheren Wechselsumme in Buchstaben (neben jener niedereren in Ziffern) keine Fälschung, auch nicht in der Abänderung der Bezeichnung in Ziffern, wenn hierdurch letztere mit der (in Buchstaben) eingesetzten Wechselsumme in Einklang gebracht wird. (R.G. II. S. 100.)

Die Wechselverbindlichkeit aus einer Blankosignatur kommt zur Entstehung erst in dem Momente, in welchem das Blanket mit den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels ausgefüllt wird; eine Zurückbeziehung der Wirkungen der vollzogenen Wechselobligation auf die Zeit der Ausstellung oder Ausfolgung des Blankets findet nicht statt. (R.G. II. S. 91.) Jedoch ist bezüglich der Vertragsfähigkeit des Blanketgebers und der Vertretungsbefugniß des in seinem Namen zeichnenden Vertreters nicht der Zeitpunkt der Ausfüllung, sondern der Hingabe des Blankets maßgebend. (R.O.H.G. XXI. S. 324 ff.; R.G. XI. S. 6 ff.)

— — — — — — — — — — — —

Diese Sätze erregen vielfache Bedenken; sie widersprechen sich überdies untereinander in manchen Punkten.

Befremdend erscheint vor Allem die Aufstellung, daß die Rechtsregeln über Blankosignaturen auch dann anwendbar sein sollen, wenn eine Namenszeichnung ohne Verpflichtungswillen abgegeben wurde, nur vorausgesetzt, daß dieselbe auf einem Wechselformulare und an der für gewisse Wechselerklärungen üblichen Stelle vollzogen wurde. Es heißt in der betreffenden Entscheidung (R.G. XIV. S. 23 ff.):

> Der vorliegend eingeklagte Wechsel ist hergestellt mittels Verwendung eines Formulars, welches nach Inhalt des auf demselben befindlichen Vordrucks zur Herstellung eines gezogenen Wechsels bestimmt war; die Namensunterschrift des Beklagten befindet sich an der in dem Formulare für die Acceptirung des Wechsels offengelassenen Stelle. Indem der Beklagte seine Namensunterschrift vollzog, während das Formular im Uebrigen noch unausgefüllt war, gab er derselben bei der aus dem Vordrucke ersichtlichen Bestimmung des Formulars die Bedeutung eines Blankoaccepts.

Mit dieser Begründung hat das Reichsgericht die mit Beweis vertretene Einrede des Beklagten, er habe seinen Namen lediglich auf Ansuchen eines Anderen zur Unterstützung des Erinnerungsvermögens desselben aufgeschrieben, ohne den Vordruck des Formulars zu kennen, als wechselrechtlich unbegründet zurückgewiesen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Revisionsgericht hierbei nicht die Absicht haben konnte, in thatsächlicher Beziehung festzustellen, daß Beklagter bei Abgabe seiner Namensunterschrift die Bedeutung derselben bezw. des Formulars gekannt habe. Vielmehr ist in obiger Entscheidung ein Rechtssatz behauptet, welcher lauten müßte: „Eine Namenszeichnung, welche auf einem zur Herstellung eines Wechsels bestimmten Formulare an der für das Accept üblichen Stelle vollzogen ist, gilt als Blankoaccept. Es ist weder der Beweis erforderlich, daß der Zeichner des Namens das Bewußtsein der Abgabe einer verpflichtenden Erklärung hatte, noch ist der Gegenbeweis, daß dies nicht der Fall gewesen sei, zulässig."

Diese Entscheidung steht vor Allem mit der sonstigen Judikatur in auffallendem Widerspruch. Alle übrigen Entscheidungen des R.O.H.G. und des R.G. gehen davon aus, daß die Absicht des Blanketgebers auf Kreirung einer Wechselobligation gerichtet sein müsse. (S. z. B. R.G. II. S. 98: „ . . . von unbefugter Ausfüllung des Inhalts eines bereits mit Namenszeichnungen zum Zwecke der Kreirung eines Wechsels versehenen . . . . Wechselformulars." S. 99: „ . . . wenn auf die Abrede jener Person und des Dritten zwar auf Kreirung und Inkurssetzung eines Formpapiers jener Gattung . . . gerichtet gewesen sein sollte;" S. 100: „ . . . derjenigen Person, welche ihre Namensschrift auf ein sonst leeres Blatt Papier setzt und es einem Dritten übergiebt, um daraus einen Wechsel zu kreiren und in Umlauf zu setzen . . .") Ferner aber drängt uns diese Entscheidung mit ihrer gänzlichen Nichtberücksichtigung des Willensmoments die Frage auf, ob denn wirklich jede — in beliebiger Absicht vollzogene — Namenszeichnung zur Begründung einer Wechselobligation hinreiche; denn daß es für die Frage der Entstehung einer Wechselobligation rechtlich gleichgültig ist, ob ein Name auf ein leeres Blatt Papier oder auf ein unausgefülltes Wechselformular gesetzt wird, sowie ob der gewählte Platz üblich oder nicht üblich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ebenso alleinstehend und nicht minder bedenklich wie dieses Urtheil des Reichsgerichts ist das des R.O.H.G. (Bd. XXV S. 16), in welchem gesagt ist: Auch wenn das Blankoaccept dem Acceptanten noch vor der Ausreichung abhanden kommt, ist Letzterer dem gutgläubigen Inhaber des demnächst ausgefüllten Wechsels wechselmäßig haftbar. Dieser Satz ist mit jenen Ausführungen nicht in Einklang zu bringen, in denen (R.O.H.G. XXIII. S. 211) die Haftung des Blankoacceptanten auf die „für ihn gefährliche Art der Begebung" gestützt wird oder in denen von der „Gewährung eines (demnächst gemißbrauchten) Zutrauens" seitens des Blanketgebers als dem Grunde seiner Haftung gegenüber dem gutgläubigen Dritten die Rede ist. (R.G. II. S. 100.) Auch die in fast allen Entscheidungen wiederkehrenden Ausdrücke: „Begebung", „Uebergabe der Namensschrift", „Geben und Nehmen des Blankoaccepts", „Ausfolgung des Formulars" ꝛc. deuten entschieden darauf hin, daß auf Grund eines Blankets eine Wechselobligation nur entstehen könne, wenn der Blanketaussteller das Blanket einem Anderen mit der Ermächtigung zur Herstellung einer Wechselobligation übergeben hat.

Aber auch hievon abgesehen, muß es uns verwundern, wie in diesem Urtheile das inhaltlose Blanket vollständig einer bereits kreirten Urkunde gleichgeachtet und denselben Grundsätzen unterworfen wird. Nehmen wir nun vollends diese Entscheidung des R.O.H.G. und jene des R.G. zusammen, so ergiebt sich das Resultat, daß derjenige, der seinen Namen auf einen Zettel schreibt (etwa um jemandem die Schreibweise desselben zu zeigen) und dem dieser Zettel aus dem Papierkorb entwendet wird, dem gutgläubigen dritten Inhaber eines mit Hilfe dieser Unterschrift hergestellten Wechsels wechselmäßig verpflichtet sei.

Zum Mindesten nicht überzeugend ist die vom R.G. gegebene Motivirung des Satzes, daß die

Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung eines Blankets nicht aus dem Wechselrechte hervorgehe, und demnach gegen den gutgläubigen dritten Wechselinhaber nicht durchschlagend sei. Das Reichsgericht (II. S. 99) sagt hierüber Folgendes:

„Maßgebend für die Lösung dieser Frage ist die . . . vom Gesetzgeber gewollte Sicherheit des Wechselverkehrs, in Verbindung mit allgemeinen, durch Vernunft und Erfahrung begrundlagten Grundsätzen über die Vertretung der Folgen bewußter, in Rechtskreise eingreifender Handlungen, welche Grundsätze als dem (auf der Höhe der gegenwärtigen Bildung stehenden) Willen des Gesetzgebers einwohnende, mit jener gewollten Sicherheit in seinem Geiste verknüpfte gelten müssen."

Die Rücksicht auf die Sicherheit des Wechselverkehrs, welche in diesem Satze in den Vordergrund gestellt wird, ist nun aber kein so unbedingt maßgebendes Prinzip, daß man aus demselben Rechtsregeln ableiten könnte. Die Sicherheit des Wechselverkehrs würde z. B. auch erfordern, daß der Träger des gefälschten Namens wechselmäßig verpflichtet werde, und doch ist kein Zweifel daran, daß die Einrede der Fälschung auch dem gutgläubigen Dritten entgegengesetzt werden kann.

Was den anderen Theil der Begründung anlangt, daß nämlich die vom Reichsgericht vertretene Ansicht vernünftig sei und deshalb dem auf der Höhe der gegenwärtigen Bildung stehenden Gesetzgeber innegewohnt haben müsse, so ist diese Art der Zurückführung eines Satzes auf den Willen des Gesetzgebers doch eine etwas gewaltsame. Jedenfalls könnte ein Richter, welcher das Gegentheil der reichsgerichtlichen Ansicht für vernünftiger hält, in derselben Weise zu Gunsten seiner Auffassung aus dem Willen des Gesetzgebers argumentiren.

Daß die unkonsentirte Aenderung eines vom Blanketgeber schon ausgefüllten Wechselbestandtheils (vor Herstellung des Wechsels selbst) eine aus dem Wechselrechte entspringende Einrede der Fälschung begründe, wie das R.O.H.G. (Bd. XXIII S. 211 ff.) behauptet, kann bei näherer Betrachtung nicht zugegeben werden. Da das nur zum Theile ausgefüllte Blanket kein Wechsel ist, demnach aus demselben keine Wechselrechte und Wechselverbindlichkeiten hervorgehen, so berührt die Aenderung eines einzelnen schon ausgefüllten Wechselbestandtheils irgend welche Wechselrechte überhaupt nicht; durch die theilweise Ausfüllung des Blankets seitens des Blanketgebers wird lediglich ein Theil der zwischen Letzterem und dem Nehmer getroffenen Verabredung erkennbar gemacht. In der Aenderung eines solchen Bestandtheils liegt ein Bruch der zivilrechtlichen Verbindlichkeit, dem herzustellenden Wechsel den verabredeten Inhalt zu geben. Die Einrede einer solchen Fälschung ist also rechtlich nicht anders zu beurtheilen, als die Einrede der vertragswidrigen Blanketausfüllung.

Bedenklich erscheint endlich der Satz, daß die Frage, ob eine verpflichtende Wechselerklärung vorliege, ob insbesondere die Vertragsfähigkeit des verpflichtet Erscheinenden und die Vertretungsbefugniß des in seinem Namen unterzeichnenden Vertreters vorhanden gewesen sei, nicht nach der Zeit der Ausfüllung, sondern nach der Zeit der Ausstellung und Uebergabe des Blankets zu beurtheilen sei. (R.G. XI. S. 8.)

Diesen Satz folgert das R.G. daraus, daß durch die Ausstellung eines Wechselblanketaccepts und dessen Uebergabe an einen Anderen mit der Ermächtigung, das Blanket in verabredeter Weise auszufüllen, nicht allein ein Wechselvorvertrag (pactum de cambiando) zu Stande komme, sondern auch von Seiten des Acceptanten bereits alles geschehen sei, was seinerseits zur Schaffung der Wechselobligation erforderlich ist.

Diese Motivirung ist nicht zutreffend. Daß von Seiten des Blanketgebers mit der Uebergabe des Blankets Alles geschehen ist, was seinerseits zur Schaffung der Wechselobligation erforderlich ist, mag zugegeben werden. Aber die Wechselverpflichtung selbst entsteht erst mit der Ausfüllung, und wenn die Rechtsgültigkeit einer Erklärung von der Verpflichtungsfähigkeit des Erklärenden abhängt, so kann doch für diese Frage kein anderer Zeitpunkt entscheidend sein als der, in welchem die Verpflichtung entsteht bezw. bei gegebener Verpflichtungsfähigkeit entstehen würde. Ein früherer Zeitpunkt, etwa der, in welchem der sich Verpflichtende seine Erklärung präparatorisch niedergeschrieben hat, ist rechtlich ohne Bedeutung. Es mag demnach für die Gültigkeit des Wechselvorvertrags der Zeitpunkt der Hingabe des Blankets entscheidend sein, für die Frage, ob eine verpflichtende Wechselerklärung vorliegt, entscheidet allein der Zeitpunkt der Ausfüllung als derjenige der Entstehung des Wechsels. Ebenso ist es mit der Vertretungsbefugniß.

Der Hauptfehler der reichsoberhandesgerichtlichen und reichsgerichtlichen Judikatur auf diesem Gebiete ist der gänzliche Mangel einer juristischen Begründung, einer konstruktiven Entwicklung, der aufgestellten Rechtssätze; deshalb machen diese Rechtssätze auch nicht den Eindruck des Nothwendigen, sondern des Willkürlichen.

Um eine Grundlage für die rechtliche Beurtheilung der hier strittigen Fragen zu gewinnen, wird man etwa folgendermaßen argumentiren müssen:

In objektiver Beziehung ist auszugehen von dem a priori feststehenden Satze, daß jede wechselmäßige Verbindlichkeit einen Wechsel, d. i. eine dem Art. 4 der W.O. entsprechende Urkunde voraussetzt.

Demnach vollzieht sich mit der Ausstellung

eines Blankowechsels oder eines Blankoaccepts nicht die Kreation einer Wechselobligation; die Ausstellung des Blankets ist vielmehr für die Kreation der Wechselobligation nur eine vorbereitende Handlung; die Kreation selbst ist erst in dem Augenblicke erfolgt, in welchem dem Blanket ein dem Art. 4 W.O. entsprechender Inhalt gegeben wird.

Die Ausfüllung des Blankets ist also nicht — wie etwa das Gelangen in dritte Hand bei dem fertigen Wechsel — lediglich eine Bedingung für die thatsächliche Verwirklichung einer bereits bestehenden Verpflichtung, sondern sie ist Bestandtheil des Kreationsaktes selbst, durch sie wird die Entstehung der Verbindlichkeit des Blanketausstellers bewirkt.

Andererseits ist zur Kreation der Wechselverbindlichkeit des Blanketausstellers in objektiver Hinsicht nur nöthig, daß das Blanket mit den Essentialien eines Wechsels versehen wird; ob die Art der Ausfüllung den Vereinbarungen zwischen Blanketgeber und -nehmer entspricht oder nicht, das hat auf die Frage der Entstehung der Wechselobligation keinen Einfluß.

In subjektiver Beziehung steht zunächst fest, daß jede Kreation ein verpflichtender Willensakt ist, weshalb eine Wechselobligation nur dann als kreirt erscheint, wenn die zur Kreation objektiv erforderlichen Akte auf dem Obligirungswillen des Verpflichteten beruhen.

Zur Kreation der Wechselverbindlichkeit sind objektiv erforderlich: Die Namenszeichnung des sich Obligirenden und die Herstellung einer dem Art. 4 W.O. entsprechenden Urkunde. Subjektiv ist bei ersterem Akte erforderlich, daß der Zeichner mit dem Willen, sich zu verpflichten, handelt, und der zweite Akt, die Herstellung oder Fertigstellung der Wechselurkunde, muß, um die Kreation zu vollenden, auf den Willen des Kreirenden zurückführbar sein, d. h. auf einer (gesetzlichen oder vertragsmäßigen) direkten oder indirekten Ermächtigung des Kreirenden zur Herstellung einer Wechselobligation für denselben beruhen.

Die nächstliegenden Folgesätze, welche sich aus Vorstehendem ergeben, sind:

Wo es sich um die Frage der Entstehung einer Wechselverbindlichkeit auf Grund einer Blanketausstellung handelt, kann nur der Zeitpunkt der Ausfüllung des Blankets maßgebend sein.

Die Einrede des aus einem Wechsel Belangten, daß er seine als Wechselerklärung erscheinende Namenszeichnung auf einem Blanket ohne den Willen, eine verpflichtende Erklärung abzugeben, vollzogen habe, richtet sich gegen die Entstehung der Wechselobligation und ist deshalb eine aus dem Wechselrecht hervorgehende Einrede, die auch gegenüber dem gutgläubigen Dritten geltend gemacht werden kann.

Die Einrede, daß das Blanket ohne oder wider den Willen des Blanketausstellers zur Herstellung eines Wechsels benutzt worden sei, kann aus demselben Grunde jedem Wechselinhaber gegenüber geltend gemacht werden.

Dagegen richtet sich die Einrede, das Blanket sei nicht in Gemäßheit der zwischen dem Blanketgeber und -nehmer getroffenen Vereinbarung ausgefüllt worden, nicht gegen die Entstehung der Wechselobligation; dieselbe enthält nur die Behauptung eines zivilrechtlichen Vertragsbruchs und kann den gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

Wenn wir die Judikatur des Reichsoberhandels- und Reichsgerichts an der Hand dieser Lehrsätze prüfen, so werden wir zu denselben Resultaten gelangen, die wir oben bei der Kritik der Judikatur gewonnen haben.

Wenn diese Resultate zum Theile den Bedürfnissen des Wechselverkehrs nicht entsprechen, so kommt dies zunächst nur de lege ferenda in Betracht; aber auch de lege ferenda können die Bedürfnisse des Wechselverkehrs nicht in dem Maße Anerkennung verlangen, daß sie mit allgemeinen Grundsätzen des Rechtsverkehrs in Widerspruch treten. Daß eine ohne Verpflichtungsabsicht niedergeschriebene Namenszeichnung, welche von einem Anderen zur Herstellung eines Wechsels mißbraucht wird, oder daß eine Blankounterschrift, welche gestohlen und dann als Wechsel ausgefüllt wird, eine wechselmäßige Verpflichtung erzeugen solle, läßt sich sowenig rechtfertigen als wenn etwa der Inhaber eines durch Fälschung mißbrauchten Namens aus der gefälschten Unterschrift haftbar gemacht werden wollte Die englische Wechselordnung enthält über Blankosignaturen folgende Bestimmung: (Sekt. 20): „Wenn eine einfache Unterschrift auf einem unbeschriebenen gestempelten Papiere durch den Unterzeichner mit der Bestimmung hingegeben wird, in einen Wechsel verwandelt zu werden, so verschafft sie bis zum Gegenbeweise jeder Person, in deren Hände sie gelangt, die Berechtigung, das Blatt als einen vollständigen Wechsel in gutfindender Form und für jeden durch den Stempel gedeckten Betrag auszufüllen und sich dabei der Blankounterschrift als der Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten oder eines Indossanten zu bedienen, je nach Gutfinden." — Man sieht, daß das englische Wechselrecht nur dann eine Verpflichtung aus einer Blankosignatur entstehen läßt, wenn dieselbe mit der Bestimmung, in einen Wechsel verwandelt zu werden, niedergeschrieben und hingegeben wurde. Die Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift in die Deutsche Wechselordnung wäre zur Verhinderung einer allzu weitgehenden und willkürlichen Berücksichtigung der Interessen des Wechselverkehrs gewiß erwünscht, wenngleich sich diese Vorschrift bei richtiger Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze von selbst ergeben würde.

Zur Frage der Differenzgeschäfte.

Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. November 1892.

Mitgetheilt von

Dr. **Fr. Bendixen** in Hamburg.

Zur Frage der Differenzgeschäfte hat das hanseatische Oberlandesgericht am 11. November 1892 eine Entscheidung abgegeben, welche um so größere Beachtung verdient, als die juristisch klaren, von eingehendster Sachkenntniß getragenen Entscheidungsgründe die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Frage überzeugend widerlegen. Das O.L.G. gelangt zu dem Resultat, daß reine Differenzgeschäfte in der Praxis überhaupt nicht vorkommen.

Aus den Gründen.

„ . . . Diese Argumentation (des Beklagten) beruht jedoch auf einer Verwechselung der Begriffe Spekulationsgeschäfte und reine Differenzgeschäfte, sowie auf dem verbreiteten Irrthum, als ob der Spekulant, welcher es nicht auf eine effektive Lieferung oder Abnahme von Waare, sondern nur auf den Gewinn aus Preisdifferenzen abgesehen hat, zur Erreichung dieses Zweckes auf das reine Differenzgeschäft angewiesen sei, bei welchem der Ausschluß wirklicher Lieferung und Abnahme der Waare vereinbart wird. In Wirklichkeit hat der moderne Spekulationshandel ganz andere Geschäftsformen herausgebildet, durch welche der Spekulant jene Absicht weit zweckmäßiger und sicherer erreichen kann, als durch den in dem reinen Differenzgeschäft liegenden rechtlich ungültigen Spielvertrag, welcher denn auch, insoweit es sich, wie im vorliegenden Falle, um die an den größeren Börsen üblichen Termingeschäfte in marktgängigen Waaren handelt, dem praktischen Verkehr gänzlich fremd ist. Der Spekulant, welcher aus dem erwarteten Steigen oder Sinken des Preises einer Waare Vortheil ziehen möchte, ohne selbst Waare abnehmen oder liefern zu wollen, schließt einen ganz gewöhnlichen Kauf oder Verkauf auf einen bestimmten Termin, und sobald ihm der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein scheint, deckt er sich wiederum durch einen gewöhnlichen Verkauf oder Kauf auf den nämlichen Termin. — Dieses Deckungsgeschäft wird selbstverständlich nicht mit demselben Kontrahenten abgeschlossen, denn es wird — von einem etwaigen besonderen Zufall abgesehen — nicht vorkommen, daß beide Kontrahenten des ersten Geschäfts in demselben Augenblicke ihre Position in entgegengesetzter Richtung wechseln und der eine von der Hausse zur Baisse überzugehen gerade dann sich bereit findet, wenn der andere das Gegentheil thut.

Es liegt auch gar kein Interesse vor, das Deckungsgeschäft mit dem nämlichen Gegenkontrahenten zu machen, wie das erste Geschäft. Wer nun am Stichtage Käufer und Verkäufer einer gleichen Quantität gleicher Waare ist, läßt dieselbe von dem Gegenkontrahenten, welcher sie ihm zu liefern hat, dem anderen Gegenkontrahenten, welcher sie ihm abzunehmen hat, gegen Zahlung des Preises liefern und nur die Ausgleichung der Differenz zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis bleibt für ihn als praktisches Resultat der beiden Geschäfte übrig. In der Praxis spielt sich die Kompensation unter den verschiedenen Kontrahenten durch Vermittelung der zwischen denselben stehenden Makler ab, welche wieder unter einander und mit Centralabrechnungsstellen in Verbindung stehen, in Folge dessen die Abwickelung der Geschäfte überall da, wo Lieferungs- und Abnahmepflicht in einer Person zusammentreffen, durch gegenseitige Aufrechnung, die sog. Skontration, sich ermöglicht und nur diejenigen Geschäfte, denen ein Deckungsgeschäft nicht gegenübersteht, als effektiv zu erfüllende übrig bleiben.

Von einer Abrede, daß effektive Erfüllung ausgeschlossen sein sollte, ist dabei nicht die Rede. Im Gegentheil muß der Spekulant der effektiven Erfüllung sicher sein, um seinerseits das Deckungsgeschäft erfüllen zu können. Wollte ein Spekulant, anstatt diesen seinem Zwecke aufs Beste dienenden Weg einzuschlagen, also ein Effektivgeschäft zu schließen und dasselbe in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt durch ein zweites Effektivgeschäft mit einem anderen Kontrahenten zu decken, vorziehen, die Spekulation in Form eines reinen Differenzgeschäfts zu vollziehen, also durch Abschluß eines, in die Form eines Kaufgeschäfts gekleideten, in Wahrheit aber ein solches nicht darstellenden Geschäfts, bei welchem verabredet wird, daß weder die Waare geliefert, noch der Kaufpreis bezahlt werden, sondern nur die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Marktpreise eines späteren Termins dem einen oder dem anderen Kontrahenten vergütet werden solle — so würde ein solcher Spekulant des Vortheils sich berauben, einen ihm günstig oder minder ungünstig erscheinenden Moment vor Eintritt des Stichtages zur Beendigung der Spekulation zu benutzen und sich anstatt dessen im Voraus unabänderlich an den Börsenpreis eines einzigen Tages, des Stichtages, binden. Derartiges kommt in der Praxis nicht vor; es würde etwas ganz Thörichtes sein.

Begrifflich unmöglich ist es aber, daß sich der Kommissionsvertrag zu einem reinen Differenzgeschäft gestalte. Die Kommission ist ein Auftrag. Der Kommittent beauftragt den Kommissionär, in dessen eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Der Kommissionär könnte denkbarer Weise den ihm aufgetragenen Kauf oder Verkauf mit dem Drittkontrahenten als reines Differenzgeschäft abschließen und allenfalls könnte auch der Auftrag dahin gerichtet sein; niemals

kann aber der Auftrag selbst ein reines Differenzgeschäft sein. Wenn nun ein Spekulant seinen Kommissionär mit einem Kauf oder Verkauf und einige Zeit später mit einem Deckungsverkauf oder -Kauf zum nämlichen Termin beauftragt, und der Kommissionär beide Aufträge ausführt, so wird er (der Kommissionär) von seinem Verkäufer ihm zu liefernde Waare zur Lieferung an seinen Käufer benutzen und er wird den mit jenem bedungenen Kaufpreis zahlen, den mit diesem bedungenen einziehen. Das Verhältniß zu seinem Kommittenten gestaltet sich somit einfach dahin, daß er die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis ihm auszukehren oder von ihm vergütet zu erhalten hat, woneben dann nur noch die Provision und sonstige Spesen zu berücksichtigen sind. Eine andere Abwickelung des Kommissionsverhältnisses als solchen ist völlig undenkbar. Hier tritt also die Ausgleichung der Differenz zwischen den beiden Preisen als das einzig greifbare Resultat in die Erscheinung und daraus erklärt sich das in Parteivorträgen, wie in gerichtlichen Entscheidungen so häufig wiederkehrende Mißverständniß, als ob in der Abwickelung des Verhältnisses zwischen Kommittenten und Kommissionär, welches in Fällen eines Geschäfts mit nachfolgendem Deckungsgeschäft naturnothwendig nur in der Auskehrung oder Erstattung einer Preisdifferenz abzüglich oder zuzüglich von Spesen bestehen kann, ein reines Differenzgeschäft enthalten sein könne. . . ."

Vom Reichsgericht.

Mit dem Begriff einer „Menge von Sachen", welche nach der Anm. zu Nr. 4 B des Tarifs zum Ges. vom 29. Mai 1889 stempelfrei bleiben soll, hat sich das R.G. III. C.S. in einem Urtheile vom 5. Januar 1893 abermals beschäftigt, dessen Entscheidungsgründe (i. S. Grusonwerk gegen Preuß. Stempelfiskus Rep. III 238/92) vollständig lauten:

„Die Rügen der Revision betreffen lediglich die Frage, ob die 4 Bugklüsen, 1 Heckklüse und 3 einfache Decksklüsen, deren Lieferung Klägerin vertragsmäßig übernommen hatte, als „Mengen von Sachen und Waaren" im Sinne der Anmerkung zu Nr. 4 B des Tarifs zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 zu beurtheilen sind. — Klägerin macht zunächst geltend, einer solchen Beurtheilung stehe nicht entgegen, daß die einzelnen Sorten der Klüsen nach Aussehen, Form und Größe verschieden waren, da die Gesammtlieferung ins Auge gefaßt werden müsse. Diese Meinung ist nicht richtig. Bei der Frage, ob eine „Menge von Sachen oder Waaren" vorliegt, ist immer nur die Zugehörigkeit der einzelnen Stücke zu einer Gattung, Art, Unterart und die Ersetzbarkeit des Stückes innerhalb seiner Art zu berücksichtigen. Aus dem Urtheile des VI. Civilsenates vom 18. März 1889, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 23 S. 63, 70, welches Klägerin anführt, ist ein anderes Ergebniß nicht herzuleiten. — Ferner rügt Klägerin, daß der erste Richter das Vorliegen einer Menge um deswillen verneint habe, weil die Zahl von zwei und drei gleichartigen Stücken nicht genüge, sowie daß der zweite Richter auf diese Frage überall nicht eingegangen sei und deshalb eine nicht zureichende Begründung gegeben habe. Diese Rüge ist nicht begründet. — Da das Berufungsgericht die Entscheidung darauf stützt, daß nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die fraglichen Schiffsklüsen durch ihre gemeinschaftliche Lieferarbeit den Charakter individueller Bestimmtheit nicht verloren haben und nicht als gleichartige Sachen betrachtet werden dürfen, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als unter einander völlig gleichartige und daher auch insoweit vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend Gewicht gelegt wird, hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, über die Frage, ob zwei oder drei Stück der Gattung als Menge angesehen werden können, sich auszusprechen."

Gegen unsere letzte Besprechung (Wochenschrift 1892 Nr. 46/47 S. 436) hat der Stand der Frage durch die vorliegende Entscheidung keine Veränderung erfahren, man müsse denn dafür gelten lassen, daß die Anarchie der „thatsächlichen Feststellung" eine neue Bestätigung erhalten hat. Nicht einmal den Sachverhalt des Falles lassen die Entscheidungsgründe zweifellos klar erkennen. Ist aber der Angriff der Revision wohl nicht anders als in der Unterstellung zu verstehen, daß die einzelnen Stücke von jeder verkauften Sorte von Klüsen unter sich nach Aussehen, Form und Größe gleich, nur die Sorten unter einander verschieden waren (ein Anderes läßt auch die angeführte Feststellung des Berufungsrichters nicht erkennen, deren Weitschweifigkeit unerklärlich wäre, wenn sich aus der Beweisaufnahme das einfache Ergebniß herausgestellt hätte, daß jede einzelne Klüse in verschiedener Form und Größe bestellt war), so hat sich die Klägerin mit vollem Fug auf das Urtheil des VI. Senats vom 18. März 1889 bezogen, welches nur zwischen Gleichartigkeit und individueller Bestimmtheit einer Mehrzahl von Sachen unterscheidet und für ein durch den „Willen der Kontrahenten" zu bestimmendes Mittlere keinen Raum läßt. So hat auch der III. Senat im Urtheile vom 13. November 1891 aufs Bestimmteste ausgesprochen, daß „die von dem Besteller beabsichtigte Verwendung", also die lediglich hierdurch bestimmte Individualisirung an sich gleichartiger Sachen für die Steuerfrage nicht in Betracht kommen kann. (Wochenschr. 1892 Nr. 2 S. 13 f.) Ueberhaupt lag der letzte Fall dem gegenwärtigen darin völlig gleich, daß die Lieferungsgegenstände in genau nach Zeichnungen und in geringer Stückzahl für ein bestimmtes Schiff anzufertigenden Maschinentheilen bestanden unter welchen auch „eine einzelne Uebertragungswelle" vorkam; und das Urtheil sagt, daß „in Ansehung der Stückzahl eine Grenze nicht zu ziehen ist, von welcher der

Begriff der Menge begänne". Es ist daher kaum anzunehmen, daß die Entscheidungsgründe des vorliegenden von demselben Senate erlassenen Urtheil so lauten könnten, wenn ihm dabei seine eigene frühere Entscheidung vorgelegen hätte.

Kl.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Eine Genossenschaft kann nicht Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sein.

Beschluß des Kammergerichts vom 9. Januar 1893. I. Y. 493/92.

Der Hofbesitzer Heinrich Meyer zu Schlochtern hat mit noch 11 anderen physischen Personen und der eingetragenen „Molkereigenossenschaft Grönenberg" zu Wellingholzhausen, letztere vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, behufs Eintragung in das Handelsregister angemeldet: die sämmtlichen Anmeldenden hätten eine offene Handelsgesellschaft, beginnend am 15. November 1892, errichtet; die zwölf anmeldenden physischen Personen träten in das bereits bestehende Handelsgeschäft der mitanmeldenden eingetragenen Genossenschaft ein; es sollte die bisherige Firma der letzteren, Molkereigenossenschaft Grönenberg zu Wellingholzhausen fortgeführt werden, der Sitz der Gesellschaft Wellingholzhausen sein und die Gesellschaft nur von den Gesellschaftern Kolon Bals Stuhlmann und Fabrikant Conrad Möllering ebenda, und zwar nur in Gemeinschaft vertreten werden können.

Die Vorinstanzen haben die Eintragung wegen der beabsichtigten Theilnahme der Genossenschaft abgelehnt. Auch der gegen den diesbezüglichen Beschluß des Landgerichts erhobenen weiteren Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden.

Die Verbindung einer Genossenschaft mit physischen Personen zu einer Gesellschaft ist unzulässig. Das Kammergericht hat bereits eingehend begründet, daß eine offene Handelsgesellschaft nicht Gesellschafter einer anderen solchen Gesellschaft sein kann. Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 11 S. 17 ff.[1]) Dort ist ausgeführt, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ließen in ihrem Zusammenhange erkennen, daß das Gesetz nur die Betheiligung physischer Personen als unbeschränkt haftender Gesellschafter im Auge habe. Die offene Handelsgesellschaft sei auf einen begrenzten Kreis individuell bestimmter Personen angelegt, während bei der beanstandeten Zulassung jeder Wechsel in der Mitgliedschaft der aufgenommenen Gesellschaft auch die aufnehmende in ihrem Bestande berühren würde. Das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft würde nicht Auskunft über die Vertretung der aufgenommenen geben; selbst wenn das Gegentheil der Fall wäre, erzwänge keine Gesetzesbestimmung die fortlaufende Gleichhaltung des Registers der aufgenommenen und der aufnehmenden Gesellschaft.

Diese Bedenken treffen mit gleichem Gewichte einen Fall, wie den hier vorliegenden, in welchem eine eingetragene Genossenschaft einer offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafter beitreten will. Allerdings ist die Genossenschaft als solche befähigt, selbständig Rechte und Pflichten zu haben (§. 17 des Genossenschaftsgesetzes). Allein daraus folgt nicht, daß sie jeden beliebigen Vertrag schließen kann, also auch den hier in Frage stehenden. Vielmehr ist hinsichtlich jedes von ihr geschlossenen Vertrages zu prüfen, ob dem gültigen Abschlusse nicht gerade die besondere Eigenschaft der eingetragenen Genossenschaft als solcher im Wege steht. Dies aber ist hinsichtlich des Vertrages auf Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft der Fall. Auch für die Genossenschaft kommt in Betracht, daß die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unmittelbar nur auf physische Personen passen, daß die Genossenschaft einem freien Wechsel der Mitgliedschaft unterliegt, welchem das Gesetz bei seiner Normirung des Rechtes der offenen Handelsgesellschaft nicht Rechnung trägt. Vor Allem aber wird auch die Genossenschaft durch anderweite physische Personen eintreten, während keine Gesetzesbestimmung besteht, welche Gewähr dafür leistete, daß die Vertreter der Genossenschaft in das Register der unter Theilnahme der Genossenschaft gebildeten Handelsgesellschaft gelangen, und daß eventuell Veränderungen in der Vertretungsbefugniß aus dem Genossenschaftsregister in das Gesellschaftsregister übernommen werden. Diesen grundsätzlichen, insbesondere in der Rücksicht auf eine geordnete Registerführung begründeten Erwägungen gegenüber kommt es nicht darauf an, wem in dem konkreten Falle die Vertretungsbefugniß innewohnt. Uebrigens scheint in dem vorliegenden Falle gerade beabsichtigt zu sein, die Vertretung der offenen Handelsgesellschaft den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft anzuvertrauen, da wenigstens Personenidentität der allein vertretungsbefugten Gesellschafter und dieser Vorstandsmitglieder vorliegt. Es kommt noch Folgendes hinzu: die Genossenschaft wird grundsätzlich durch ihren Vorstand vertreten, welcher durch Kundgebung seiner Willenserklärungen bezw. Zeichnung nach Maßgabe des Gesetzes und Statutes die Genossenschaft aus Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet (§§. 24 bis 26 des Genossenschaftsgesetzes). Dieser Vorstand hat der Genossenschaft gegenüber etwaige Beschränkungen seiner Vertretungsbefugniß einzuhalten (§. 27); er unterliegt der Ueberwachung durch den Aufsichtsrath (§. 36); seine Mitglieder sind der Genossenschaft für die Beobachtung ihrer Obliegenheiten verantwortlich (§. 32). Diese gesetzliche Regelung würde sich als völlig unzureichend erweisen, wenn in der That der Eintritt einer Genossenschaft als Gesellschafter in eine offene Handelsgesellschaft statthaft erschiene. Denn damit wäre die Möglichkeit geschaffen, daß die Genossenschaft durch Personen, welche nicht zu ihren Organen oder Bevollmächtigten und Beamten (§. 40) gehörten, nämlich die vertretungsbefugten Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, unbeschränkt verpflichtet würde. Die Zulassung einer derartigen mittelbaren Vertretung der Genossenschaft durch ihr nicht verantwortliche Personen kann nicht für gesetzmäßig erachtet werden. Ob in dem konkreten Falle die Befugniß zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft nur den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft zusteht, ist diesem prinzipiellen Bedenken gegenüber wiederum unerheblich.

Die vorgedachten Abweisungsgründe treffen allerdings nur zu, wenn die Genossenschaft als solche in der offenen Handelsgesellschaft fortbestehen soll. Aber auch bei der immerhin möglichen Auffassung, das nicht dies, sondern ein völliges Aufgehen der Genossenschaft in der offenen Handelsgesellschaft beabsichtigt ist, stellt sich die Beanstandung der Vorinstanzen als wohlbegründet dar.

[1]) Vergl. Wochenschrift 1892 S. 195.

Es ist richtig, daß der Einzelkaufmann in der Lage sich befindet, in sein bestehendes Handelsgeschäft einen Gesellschafter aufzunehmen und damit eine offene Handelsgesellschaft, selbst unter Beibehaltung der ursprünglichen Firma, zu begründen (Artikel 24 Handelsgesetzbuches). Allein die eingetragene Genossenschaft unterliegt, obschon sie grundsätzlich nach dem Genossenschaftsgesetze als Kaufmann gilt (§. 17), insoweit einer abweichenden Beurtheilung. Es bedarf insbesondere zu der Auflösung der Genossenschaft durch Willensakt stets eines Beschlusses der Generalversammlung der Genossen, welcher nur mit qualifizirter Stimmenmehrheit gefaßt werden kann (§. 76 des Gesetzes); ist diese Auflösung erfolgt, so tritt das gesetzlich geordnete Liquidationsverfahren ein (§§. 81 ff.). Mit dieser Regelung ist es wiederum unverträglich, daß durch einfachen Vertragsschluß des Vorstandes der Genossenschaft diese als solche sich vermittels Aufnahme von Gesellschaftern auflöst und nur ihr Geschäft als dasjenige einer von ihr mitbegründeten offenen Handelsgesellschaft fortgeführt wird. Sollte endlich die Absicht obgewaltet haben, daß in die fortbestehende Genossenschaft Handelsgesellschafter eintreten sollen, so steht auch einer derartigen Gestaltung das Gesetz entgegen, welches für die Genossenschaft andere Mitglieder als Genossen nicht anerkennt (§§. 2, 4 ff.).

Hiernach ist der Antrag der Beschwerdeführer, von welchem Standpunkte aus er auch betrachtet wird, ein unbegründeter.

Aus der Praxis der Landgerichte.

Firma der Gesellschaft m. b. H. Einbringen von Forderungen an ein mit Aktiven und Passiven von einem Gesellschafter eingebrachtes Geschäftsvermögen in Anrechnung auf die Stammeinlagen.

Gesetz vom 20. April 1892 §§. 4, 5 und 13. H.G.B. Art. 5, Art. 16 Abs. 2, Art. 17, 18 und Art. 209 b.

Beschluß des Landgerichts-Frankfurt a/M. IV. C.K. vom 20. Dezember 1892. IX. 49/92.

Das Amtsgericht Frankfurt a/M. hatte die Eintragung der G. m. b. H. unter der Firma „Präzisionsfabrik Günther & Co." abgelehnt, weil die Firma entweder eine Sach- oder eine Personen- (Namens-) Firma sein könne, nicht aber zugleich bei der Wahl der Personenfirma der Gegenstand des Unternehmens angegeben werden dürfe. Ferner war beanstandet, daß das Geschäftsvermögen des Gesellschafters Ludwig Günther sammt allen Aktiven und Passiven als Einlage des Günther in die Gesellschaft eingebracht war und gleichzeitig drei andere Gesellschafter ihre Forderungen gegen das Günther'sche Geschäftsvermögen in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen eingelegt hatten. Auf erhobene Beschwerde ist auf Beschluß des Landgerichts Frankfurt a/M. IV. C.K. vom 20. Dezember 1892 die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister angeordnet. Aus den Gründen: §. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 hat nicht die ihm vom ersten Richter lediglich unter Berücksichtigung des Wortlauts des Gesetzestextes gegebene enge Bedeutung, daß zur Firma einer G. m. b. H. neben der gesetzlichen Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" nur entweder eine Sachfirma, wie bei den Aktiengesellschaften (vergl. Art. 18 H.G.B.) oder eine Personenfirma, Namensfirma, wie bei den offenen Handelsgesellschaften (vergl. Art. 17 H.G.B.) gewählt und deshalb bei der Wahl der Personenfirma, wie hier in der Firma, nicht zugleich der Gegenstand des Unternehmens angegeben werden dürfe. Nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 gelten G. m. b. H. als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Hieraus wird von den neuesten Kommentatoren dieses Reichsgesetzes gefolgert (vergl. bei Esser die Noten zu §. 7, bei Hergenhahn die Noten zu §. 4 und bei Förtsch in dessen Supplement, enthaltend das Gesetz vom 20. April 1892, die Noten unter 4, 5 zu §. 13 daselbst), daß neben der Spezialvorschrift des §. 4 auch die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über kaufmännisches Firmenrecht ohne Weiteres auf die Gesellschaften m. b. H. Anwendung finden. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ergiebt sich klar aus Art. 5 H.G.B., wo deutlich ausgesprochen ist, daß die in Betreff der Kaufleute über Firmen und deren Eintragungen in das Handelsregister gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften gelten sollen. Auf Grund der Art. 5, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 H.G.B. ist es zweifellos statthaft, daß eine offene Handelsgesellschaft ihrer Personenfirma einen zur näheren Bezeichnung ihres Geschäfts dienenden Zusatz beifügt. Daher muß es auch einer als Handelsgesellschaft geltenden G. m. b. H. freistehen, ihrer Namensfirma einen den Gegenstand ihres Geschäfts näher bezeichnenden Zusatz in der Weise zuzusetzen, daß dieser Zusatz zugleich mit der Firma als ein Bestandtheil derselben in das Handelsregister eingetragen wird. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird vertreten von Förtsch a. a. O. in der Note 2 zu §. 4; ferner von Simon in der Holdheim'schen Wochenschrift für Aktienrecht 1892 Nr. 23 S. 225. Die abweichende Ansicht von Esser in dessen Kommentar zu §. 4 des Gesetzes stützt sich lediglich auf den Wortlaut der Spezialvorschrift des §. 4. Diese Interpretationsweise ist jedoch, wie bereits dargelegt ist, hier unzulänglich.

Nach alledem hat der erste Richter mit Unrecht die Eintragung der Firma: „Präcisions-Werkzeug-Fabrik Günther & Co. m. b. H." abgelehnt, indem er verkennt, daß nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Worte „Präcisions-Werkzeug-Fabrik" eine gesetzlich erlaubte, die einzutragende Firma im Interesse der Gesellschafter und des Publikums näher kennzeichnende, wünschenswerthe Beifügung bilden.

Mit Unrecht beanstandet weiter auch der erste Richter die vorliegende Einbringung des Geschäftsvermögens des Gesellschafters Ludwig Günther sammt allen Aktiven und Passiven als Einlage des Günther in der Weise, daß gleichzeitig auf gewisse Passiven des eingebrachten Günther'schen Handlungsvermögens zum Besten der Gesellschafter W., B., B. als deren Einlagen in die neugegründete Gesellschaft deren ausstehende Forderungsbeträge, welche sie von Günther zu bekommen hatten, angerechnet würden. Der erste Richter erachtet ein Einbringen von ausstehenden Forderungen als Einlagen auf das Grundkapital der Gesellschaft in dem obengedachten Zusammenhang, nach welchem die eingeworfenen Forderungen von vornherein auf zu diesem Zweck von der Gesellschaft übernommene Schulden aufgerechnet würden, für unstatthaft, da auf diese Weise die Gesellschaft kein Aktivvermögen erwerbe, ihr vielmehr nur Passiva zufielen. Zum Erweis für die Richtigkeit seiner Ansicht beruft sich der erste Richter auf die Anmerkungen von Ring in dessen Kommentar zur Aktiengesetznovelle 2. Aufl. S. 207, v. Völderndorff in dessen Kommentar zu dem nämlichen Gesetz S. 318, endlich auf Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-

buch S. 243. — Von den genannten Autoren ist an den citirten Stellen unter Bezugnahme auf die Motive des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 zutreffend ausgeführt, daß als geeigneter Gegenstand der Sacheinlage im Sinne des Art. 209b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 jeder Werthgegenstand, der als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden könne, zuzulassen sei. Insbesondere ist anerkannt, daß Aktivforderungen eingelegt werden können. v. Völderndorff erachtet es ausdrücklich für zulässig, daß ein Aktionär, der auf einem Grundstück der zu gründenden Aktiengesellschaft eine Hypothek stehen hat, diese ausstehende Forderung gegen Gewährung von Aktien einbringe, so daß die Gesellschaft die Hypothek löschen lassen könne. Der nämliche v. Völderndorff lehrt in seinem erwähnten Kommentar auf S. 186 zu Art. 184c des citirten Gesetzes vom 18. Juli 1884 hinsichtlich der bei Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien von den Gesellschaftern zu machenden Einzahlungen Folgendes: „Es ist gestattet, daß die Gesellschaft als Einzahlung dasjenige annehmen darf, was sie dem Einzahlenden bereits schuldet." — Mit Rücksicht darauf, daß — ausweislich der Motive, wie nach der Fassung — der Abs. 3 des §. 5 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, der von den nicht in Geld zu leistenden Stammeinlagen der Gesellschafter mit beschränkter Haftung handelt, dem von der Sacheinlage der Aktionäre handelnden Art. 209b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zweifellos nachgebildet ist, gilt das über die Statthaftigkeit von Sacheinlagen im Sinne des Art. 209b Gesagte auch von den Sacheinlagen des §. 5 des Gesetzes vom 20. April 1892. Nach dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Juli 1889 — vergl. Just.Min.Bl. 1889 S. 169 ff. — unterliegt es keinem Bedenken, daß ein Kaufmann sein gesammtes Handlungsvermögen zu dessen reinem Werthe als Einlage in das Grundkapital einer Aktiengesellschaft machen und dafür Aktien zum vollen Werth dieser Einlagen empfangen kann. Es dürfen ferner nach diesem Erkenntniß andere Aktionäre ihre Forderungen an das also eingebrachte Handlungsvermögen als ihre Einlage in die nämliche Aktiengesellschaft einbringen und derselben übertragen. Letztere darf in Anrechnung auf das Grundkapital der Gesellschaft diese Forderungen zu dem bestimmten Betrage übernehmen und dafür den betreffenden Gläubigern, die Aktionäre werden wollen, entsprechende Aktien gewähren.

Nach dem Gesagten müssen auch im vorliegenden Falle, wo es sich um eine G. m. b. H. handelt, sowohl die Geschäftseinlage des Günther, die zu einem reinen Werth — Saldo von 8300 Mk. — angenommen ist, als auch die Forderungseinlagen des W. und Genossen in Gemäßheit des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 für zulässige Sacheinlagen gelten. Die erstrichterliche Annahme, daß durch die erwähnten Forderungseinlagen der Gesellschaft keine Aktiva, sondern nur Passiva zugeführt würden, erscheint unrichtig, da um den Betrag der eingebrachten Forderungen die von der Gesellschaft übernommene Schuldenlast sich mindert und also das Gesellschaftsvermögen sich verbessert.

Es war daher die Eintragung der Gesellschaft anzuordnen.

Kleine Mittheilungen.

In Hamburg ist eine Gesellschaft für den Bau kleiner Wohnungen in der Bildung begriffen, welche die Firma „Gemeinnützige Baugesellschaft von 1892" führen wird. Das Statut der Gesellschaft nebst dem Entwurf von Verträgen mit dem Hamburgischen Staate und der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung liefert ein interessantes Beispiel, wie die Form der Aktiengesellschaft auch gemeinnützigen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, und wie die Möglichkeit besteht, das Recht der Aktionäre auf Dividende zu ihren Gunsten und zu ihren Ungunsten so zu binden, daß sie eher Gläubiger als Antheilsberechtigte der Gesellschaft zu sein scheinen. — Einige Bestimmungen aus dem Statut mögen hier Platz finden. Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und Verwerthung von gesunden, billigen Wohnungen und sonstigen gemeinnützigen Baulichkeiten im Hamburgischen Staatsgebiet. Die Aufführung der von der Gesellschaft zu errichtenden Baulichkeiten erfolgt auf ihr vom Hamburgischen Staate verkauften oder sonstigen als Eigenthum erworbenen, auf Hamburgischem Staatsgebiet belegenen Terrains.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 3 Millionen Mark, eingetheilt in 3000 Aktien à Mk. 1000 festgesetzt, für welche der Hamburgische Staat 4 Prozent Dividende garantirt hat; eine Erhöhung des Grundkapitals kann nach erfolgter Volleinzahlung desselben beschlossen werden, bedarf aber der Genehmigung des Senates der freien und Hansestadt Hamburg. Das gesammte Eigenthum der Gesellschaft wird mit Mk. 3 000 000 zu 3½ Prozent pro anno verzinslichen Hypotheken zur ersten Stelle gemäß mit der Hanseatischen Versicherungsanstalt getroffenen Uebereinkommens belastet.

Die Aktionäre erhalten in keinem Falle eine höhere Jahresdividende als 4 Prozent. Diese ist ihnen durch den Staat Hamburg garantirt. Es hat der Staat Hamburg auf Ersatz der von ihm in Gemäßheit seiner Garantie etwa zu leistenden Zubußen zur Dividende verzichtet. Ein nach Zahlung der Dividende verbleibender Reingewinn ist als Dispositionsfonds in Reserve zu stellen. Der Dispositionsfonds ist zu verwenden zunächst zur Zahlung von aus den Betriebseinnahmen eines Jahres etwa nicht zu deckenden Hypothekzinsen und Tilgungsraten, sodann zur Ergänzung der Dividende der Aktionäre der Gesellschaft auf 4 Prozent. Nicht zur Verwendung gelangte Bestände desselben sind getrennt von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft anzulegen und zu verwalten, und wachsen deren Zinsen dem Kapital des Dispositionsfonds zu.

Nach vollständig beschaffter Tilgung der Hypothekenschuld der Gesellschaft soll eine successive Verkleinerung des Aktienkapitals durch Rückkauf von Aktien unter Vernichtung der zurückgekauften Aktien stattfinden. Sobald in Folge von Ankäufen von Aktien zum Zwecke der Vernichtung derselben nur noch einhundert Stück Aktien sich im Umlauf befinden, ist der Hamburgische Staat berechtigt und verpflichtet, dieselben zum Kurse von 105 Prozent von den Inhabern zu erwerben. Mit solchem Erwerb geht das ganze Vermögen der Gesellschaft auf den Staat Hamburg über. Der Staat Hamburg hat ferner das Recht, nach dem 31. Dezember 1906 Aktiva und Passiva der Gesellschaft unter Zahlung eines Kurses von 105 per Aktie zu übernehmen.

Der Entwurf des Vertrages der das Unternehmen finanzirenden Banken mit dem Staate Hamburg enthält im Wesentlichen nur das, was schon aus den mitgetheilten Bestimmungen des Statuts hervorgeht.

Der Entwurf eines Vertrages mit der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersver-

sicherung bestimmt: Die Versicherungsanstalt leiht der Gesellschaft 3 Millionen Mark, welche mit 3½ Prozent pro anno zu verzinsen sind. Das Kapital wird durch hypothekarische Eintragung an erster Stelle auf die von der Gesellschaft zu erwerbenden Grundstücke sicher gestellt. Das Kapital wird spätestens in 40 Jahren vom 1. Januar 1893 an gerechnet zurückgezahlt, und zwar so, daß am Schlusse jedes der ersten 10 Jahre 2 Prozent, jedes der folgenden 10 Jahre 3 Prozent, und von da an 3½ Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages gezahlt wird. Mit der Amortisation des Aktienkapitals darf nicht begonnen werden, bevor nicht das von der Versicherungsanstalt dargeliehene Kapital vollständig zurückgezahlt ist.

Die staatliche Genehmigung des vorstehend skizzirten Unternehmens steht noch aus. B.

— Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Darstellung dieser Gesellschaftsform und ihre Verwendbarkeit für Neu- und Umbildungen von Gesellschaften, insbesondere auch bei Zuckerfabriken. Von Schlieckmann, Justizrath. Mit einem Abdruck des Gesetzes. Als Manuskript gedruckt.

Die wesentlich für den Praktiker bestimmte Schrift führt in klarer und übersichtlicher Weise den Inhalt des Gesetzes vor; die für Errichtung der Gesellschaft und insbesondere für die Umwandlung von Aktiengesellschaften und offenen Handelsgesellschaften in die neue Gesellschaftsform gegebenen Fingerzeige sind sehr werthvoll und lassen überall den erfahrenen Anwalt erkennen. Durch die Anlage der Schrift war ein Eingehen auf Zweifelsfragen ausgeschlossen. Unter der glatten Oberfläche des Gesetzes liegt der Stoff für so manche Kontroverse verborgen, welche im Verlaufe der praktischen Anwendung des Gesetzes bald zu Tage treten wird. Wo solche Streitfragen bestehen, kann man aus der Darstellung des Verfassers eine bewußte Stellungnahme ersehen. So ist Schlieckmann offenbar der Ansicht, daß es bei der Umwandlung den gesetzlichen Anforderungen genügt, wenn drei Viertheile des Aktienkapitals, und zwar des Nominalkapitals, in die neue Gesellschaft eintreten, und daß es nicht nothwendig ist, daß dies drei Viertheile der Aktionäre mit ihrem Antheil am Gesellschaftsvermögen sind (S. 21 der Schrift). So wird weiter die Vorschrift, daß bei der Umwandlung die Bilanz mit einer Dreiviertelmajorität genehmigt sein muß, so aufgefaßt, daß die Aufstellung dieser Bilanz von den gewöhnlichen aktienrechtlichen Bestimmungen über Bilanzirung beherrscht wird, und nicht etwa eine reine Vermögensbilanz zu sein braucht. Die Befürchtung, daß die Gesellschaften m. b. H. bald gesetzlich zur Kommunaleinkommensteuer herangezogen werden dürften, hat sich bereits jetzt als zutreffend erwiesen. Nach dem Entwurf des Preußischen Kommunalabgabengesetzes werden die Gesellschaften m. b. H. ausdrücklich als steuerpflichtig bezeichnet. Die Berathung hierüber fand in den jüngsten Tagen in der Steuerkommission des Preußischen Abgeordnetenhauses statt; die Anträge auf Freilassung der Gesellschaften m. b. H., welche in der Kommission gestellt waren, sind von derselben abgelehnt, so daß voraussichtlich mit dem Inkrafttreten des Preußischen Kommunalabgabengesetzes auch die kommunale Steuerfreiheit der Gesellschaften m. b. H. ihr Ende finden wird. H.

— Auf eine Einkommensteuerbeschwerde hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht durch Entscheidung vom 16. Januar d. J. angenommen, daß zu den gemäß §. 9 I Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähigen Beiträgen auch die von dem Steuerpflichtigen für die Versicherung gegen Unfall bei einer Aktiengesellschaft zu entrichtenden Prämien zu rechnen sind. Mit Rücksicht hierauf ist der Abzug derartiger Prämien in Zukunft unbeanstandet zuzulassen. Die entgegenstehende Verfügung des Finanzministers vom 18. Dezember 1891 tritt außer Kraft. (Deutscher Reichsanzeiger vom 2. März 1893.)

— Die Börsen-Enquêtekommission hat sich dem Reichsanzeiger zufolge vertagt, nachdem sie in der, am 12. Januar d. J. begonnenen, jetzt beendeten Periode 24 Sitzungen abgehalten hatte. In diesen wurden als Sachverständige der verschiedenen Zweige des Produktenhandels gehört: 11 Landwirthe, 10 Mühlenbesitzer, 16 Kornhändler bezw. Kommissionäre, je 7 Interessenten des Börsenverkehrs in Spiritus bezw. in Zucker, 5 aus dem Wollgeschäft bezw. dem Textilgewerbe und 2 vereidigte Produktenmakler. Außerdem sind schließlich die beiden Professoren Dr. Lexis-Göttingen und Dr. Fuchs-Greifswald mit ihren Gutachten vernommen worden. Nach Sichtung des in den Aeußerungen dieser 60 Sachverständigen enthaltenen Materials wird die Kommission, deren Wiederzusammentritt für den 10. April d. J. in Aussicht genommen ist, in der Berathung über die gewonnenen Ergebnisse fortfahren. Hierbei wird sich zeigen, inwiefern etwa noch einzelne Sachverständige zur Ergänzung zu hören sind. Alsdann hofft man den gutachtlichen Bericht an den Reichskanzler spätestens im Sommer d. J. fertigstellen zu können.

— Die Döbelner Bank beruft eine Generalversammlung auf den 6. März behufs Beschlußfassung über Fusion mit dem Vorschuß- und Diskontoverein und Erhöhung des Aktienkapitals um 200 000 Mk.

— Die Zuckerfabrik Roitzsch, Aktiengesellschaft, beruft eine außerordentliche Generalversammlung auf den 18 März cr. behufs Auflösung der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

— Ungesetzlicher Lakonismus. Der „Reichsanzeiger“ vom 25. Februar 1893 enthält folgende Bekanntmachung:

Englische Dampf Cakes & Biscuits Fabrik A.-G., Hamburg, Generalversammlung, 15 März, 2½ Uhr, Hamburg, Rathhausmarkt 12. Der Vorstand.

Vorschriften über Veröffentlichung einer Tagesordnung scheinen für den Vorstand nicht zu existiren.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

26. C.H.R. Nr. 39A vom 14. Februar 1893: Waggonfabrik Gebrüder Gastell, G. m. b. H. in Mombach bei Mainz. G. d. U. ist die Fortführung der bisher unter der Firma „Gebrüder Gastell“ betriebenen Waggonfabrik. Gründer und derzeitige Vorstände der Gesellschaft sind: 1) Kommerzienrath Joseph Gastell, 2) Franz Gastell und 3) Dr. Otto Gastell, sämmtlich Fabrikanten, in Mainz wohnhaft.

In der Veröffentlichung fehlen: das Datum des Gesellschaftsvertrages, der Betrag des Stammkapitals und, da es sich offenbar um eine quali-

fizirte Gründung handelt, die näheren Angaben über die Einlagen der Gesellschafter, welche nicht in baarem Gelde bestehen.

27. C.H.R. Nr. 39 A vom 14. Februar 1893: C. H. Boehringer Sohn, chemische Fabrik, G. m. b. H. in Nieder-Ingelheim. Gesellschafter sind Albert Boehringer in Nieder-Ingelheim und Frau Christoph Heinrich Boehringer Wittwe, Mathilde, geb. Spring, in Heidelberg. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Albert Boehringer in Nieder-Ingelheim. Zu Kollektiv-Prokuristen der Gesellschaft wurden bestellt: Richard Kauffmann in Ober-Ingelheim und Ernst Arnold daselbst.

Auch diese Veröffentlichung ist höchst mangelhaft. Theilweise treffen die bei Nr. 26 betonten Anstände zu; außerdem ist aber sogar nicht einmal der Gegenstand des Unternehmens angegeben; überflüssig ist dagegen die Veröffentlichung der Namen der Gesellschafter.

28. C.H.R. Nr. 39 A vom 14. Februar 1893: Basaltgesellschaft Limbergs Kopf m. b. H. zu Honnef. G. V. vom 7. Februar 1893. G. d. U. ist die Ausbeutung des Basaltsteinbruchs Limbergskopf in der Katastergemeinde Elsaff, Asbach und sonstiger Basaltsteinbrüche. Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer sind Dr. Ewald Voß, Kaufmann zu Beuel, und Dr. Louis Voß, Kaufmann zu Honnef. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 72 000 Mk. und der Stammantheil jedes der beiden Gesellschafter 36 000 Mk. Das Stammkapital ist dadurch vollständig gedeckt, daß die beiden Gesellschafter als alleinige Inhaber der früheren Handelsgesellschaft unter der Firma: Holländische Basaltgesellschaft Limbergs Kopf Julius Huf mit dem Sitze in Honnef, deren gesammtes Vermögen, bestehend aus Immobilien, Mobilien und baarem Gelde, nach Abzug der Passiven, im Gesammtbetrage von 72 000 Mk., in die neue Gesellschaft eingelegt haben. Das Unternehmen endet am 1. Januar 1913.

29. C.H.R. Nr. 49 A vom 5. Februar 1893. Zuckerfabrik Brehna m. b. H. G.V. vom 11. Februar 1893 auf unbestimmte Zeit geschlossen.[1]) 3 Geschäftsf. Stammkapital 412 000 Mk. G. d. U. ist die Erzeugung von Zucker aus Rüben, sowie der Verkauf des Zuckers und von Nebenprodukten in der der aufgelösten Aktiengesellschaft „Aktienzuckerfabrik Brehna" gehörigen Fabrik zu Brehna. Die Stammeinlagen werden dadurch gewährt, daß die Gesellschafter ihre Antheile an der aufgelösten Gesellschaft „Aktienzuckerfabrik Brehna" — zusammen 103 — einbringen, welche Antheile zu diesem Behufe zu einem Werthe von je 4000 Mk. angenommen werden. Die Versammlung der Gesellschafter kann einen Nachschuß auf Höhe von 1/4 des Stammkapitals beschließen, sofern sich 3/4 der Gesellschaftsantheile dafür erklären.[2])

[1]) Nur zu veröffentlichen, wenn die Dauer der Gesellschaft auf bestimmte Zeit beschränkt ist.

[2]) Diese Veröffentlichung ist leider nicht vorgeschrieben.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 37 A vom 11. Februar 1893. Qualifizirte Simultangründung. Klosterbrauerei Oldenburg A.G, vormals Büsing u. Klostermann in Hamburg. Zweigniederlassung: Oldenburg. G.V. vom 22. November 1892 mit Nachtrag vom 4. Dezember 1892. G. d. U. ist der Erwerb und der Betrieb der von Aktionären Joh. Friedr. Gustav Büsing und Joh. Herm. Heinr. Klostermann unter der Firma Büsing u. Klostermann in Donnerschwee betriebenen Bierbrauerei und Erwerb und Betrieb von ähnlichen oder verwandten Geschäften. Die genannten Aktionäre überlassen und übertragen der Gesellschaft ihren sämmtlichen zu Donnerschwee bei Oldenburg sowie in Bakel belegenen Grundbesitz mit sämmtlichen darauf errichteten Gebäuden, Wohnhäusern ꝛc. und mit sämmtlichen Anlagen, Vorräthen, Materialien ꝛc. auf Grund einer per 1. Oktober 1892 aufgenommenen Inventur, ferner Alles, was sonst zu dem bisher von ihnen betriebenen Geschäfte gehörte. Das ganze bisher unter der Firma Büsing u. Klostermann geführte Geschäft geht ferner mit allen Ausständen, aber ohne die Schulden, auf die Gesellschaft über und soll als bereits vom 1. Oktober 1892 an für Rechnung der Gesellschaft geführt gelten. Die genannten Büsing und Klostermann überweisen endlich der Gesellschaft in baarem Gelde, außer dem am 1. Oktober 1892 vorhanden gewesenen Kassenbestande von ca. 12 000 Mk., ein Betriebskapital von 100 000 Mk., zahlbar zur einen Hälfte bis 1. Juli und zur anderen Hälfte bis 1. Oktober 1893. Für ihre sämmtlichen Einlagen erhalten Büsing und Klostermann die Summe von 1 100 000 Mk., und zwar 847 000 Mk. in vollgezahlten Aktien, 250 000 Mk. in Obligationen der Prioritätsanleihe (cf. Statut §. 10) und 3000 Mk. baar. Voll ausgezahlt erhalten sie diese ihnen gewährte Vergütung erst, wenn sie ihren obigen sämmtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft besteht aus 850 000 Mark, nämlich aus 850 Aktien à 1000 Mk. auf den Inhaber. 5 Gründer, welche sämmtliche Aktien übernommen haben.

C.H.R. Nr. 37 B vom 11. Februar 1893. Qualifizirte Simultangründung. Emil Seelig, Aktiengesellschaft in Heilbronn. G.V. vom 19. Dezember 1892. G. d. U. ist: a) Die Uebernahme und der Betrieb der der bisherigen Firma Emil Seelig in Heilbronn gehörigen Fabriken und Etablissements. b) Die Fabrikation von Cichorie und Kaffeesurrogaten, sowie der Handel mit diesen Produkten. c) Der Erwerb, die Pacht und Errichtung, sowie die Veräußerung von Anlagen, welche zur Erreichung des zu b) gedachten Zweckes dienen, ferner die Errichtung von Zweigniederlassungen. Grundkapital 1 Million Mark, in 1000 Aktien von je 1000 Mk. auf den Inhaber. Die Aktionäre Emil Seelig sen., Emil Seelig jun. und Ludwig Köstlin, Inhaber der seitherigen Firma Emil Seelig in Heilbronn, bringen Liegenschaften, bestehend hauptsächlich in den Fabrikanlagen zu Heilbronn und Waldau nebst Maschinen und sonstigen Zubehören, sowie Fahrnisse und Forderungen, als eine in Anrechnung auf das Grundkapital zu machende Einlage in die Aktiengesellschaft ein, und zwar über Abzug der Passivo in Höhe von 990 000 Mk. Als Gegenwerth erhalten dieselben

990 Aktien à 1000 Mk. Die übrigen 10 Aktien sind von den 5 Gründern übernommen worden und voll einbezahlt.

C.H.R. Nr. 41 A vom 16. Februar 1893. Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat zu Bochum. G.V. vom 9. Februar 1893. G. d. U. ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts. Grundkapital 900 000 Mk., eingetheilt in 3000 Namensaktien von je 300 Mk., deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 42 B vom 17. Februar 1893. Qualifizirte Simultangründung. Unter-Elsässische Packpapierfabriken, vormals J. Robein in Reichshofen. G.V. vom 19. Januar 1893. G. d. U. ist die Fabrikation von Packpapier und Papierstoffen und der Handel mit diesen Artikeln. Grundkapital 250 000 Mk. und ist in 250 Aktien auf Inhaber à 1000 Mk. eingetheilt. Einlagen werden gemacht: 1. das unter der Firma Papiermühle von Wohlfahrtshofen betriebene Geschäft mit Wasserfall auf der Schwarzbach, 2. eine Getreidemühle mit hydraulischer Kraft, Gebäulichkeiten u. s. w., 3. Wiesen in der Gemarkung Niederbronn, Kanton Abendsloch, 4. ein zu Geiselbronn gelegenes Anwesen. Hierfür überweisen die Gründer den Inferenten 120 resp. 110 volleinbezahlte Aktien von je 1000 Mk. 10 Gründer

C.H.R. Nr. 43 A vom 18. Februar 1893. Simultangründung. Löwenbrauerei Aktiengesellschaft Hagen i. W. zu Hagen i. W. G.V. vom 26. Oktober 1892. G. d. U. ist der Erwerb und Fortbetrieb des zu Hagen bestehenden Brauereigeschäfts der bisherigen offenen Handelsgesellschaft Schwizgäbele u. Gutruf. Grundkapital 120 000 Mk., bestehend aus 120 Aktien über je 1000 Mk., auf Inhaber. 6 Gründer. Der Hergang der Gründung ist von dem Kaufmann Carl Wilhelm Fischer zu Hagen als besonderem Revisor geprüft.

Die Prüfung des Gründungshergangs durch einen Revisor ist durchaus ungesetzlich; mindestens zwei Revisoren sind erforderlich.

C.H.R. Nr. 45 A vom 21. Februar 1893. Successivgründung. Gemeinnützige Baugesellschaft zu Hildesheim. G.V. vom 20. Oktober 1892. G. d. U. ist der Erwerb von Grundstücken und die Herstellung von billigen und gesunden Wohnungen mit Zubehör auf denselben im Stadtgebiete oder dessen näherer Umgebung, um solche an Unbemittelte zu vermiethen oder zu verkaufen. Grundkapital 70 000 Mk., zerfallend in 280 auf Namen lautende Aktien von je 250 Mk.

Sonstige Eintragungen:

C.H.R. Nr. 36 A vom 10. Februar 1893. Kapitalserhöhung. Der Gesellschaftsvertrag der Zuckerfabrik Waren, G. m. b. H., ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. September 1892 dahin abgeändert, daß das Stammkapital von 420 000 Mk. auf 489 000 Mk. erhöht worden ist.

Vergl. den Eintrag Wochenschrift I. Jahrg. S. 37 unter Nr. 19.

C.H.R. Nr. 38 C vom 13. Februar 1893. Gr. Amtsgericht Worms. Laut Urkunde vom 31. Januar 1893 hat die zu Worms bestehende Firma Wormser General-Anzeiger G. m. b. H., ihren Gesellschaftsvertrag vom 3. Oktober 1892 in folgender Weise abgeändert: a) Der seitherige Theilhaber und Geschäftsführer Herr Adolf Fausel zu Worms scheidet aus der Gesellschaft aus und gehen alle seine Rechte je zu einem Viertel auf die vier anderen Gesellschafter über, so daß diese nunmehr die alleinigen Inhaber der Firma sind. b) Dieselben übernehmen die Verpflichtung des Herrn Fausel zum Stammkapital 5000 Mk. zu bezahlen, und zwar jeder zu einem Viertel; an Stelle des Herrn Fausel wurde der Theilhaber Herr Hugo von Bergh, Buchhalter, in Essen wohnhaft, zum Geschäftsführer bestellt, während dem Herrn Adolf Fausel Prokura ertheilt worden ist.

Die Veröffentlichung ist zu beanstanden. Der Beschluß, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß nach §. 55 des Gesetzes vom 20. April 1892 zum Handelsregister angemeldet werden und erlangt in Konsequenz der Bestimmung, daß die Gesellschaft erst durch die Eintragung entsteht, rechtliche Wirksamkeit gleichfalls erst durch die Eintragung. Die Veröffentlichung aber findet nach dem zweiten Satze des citirten §. 55 nur insoweit statt, als sie die Abänderung die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals, besondere nicht in Geld bestehende Einlagen eines Gesellschafters, Beschränkung der Zeitdauer der Gesellschaft oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form der Zeichnung des Geschäftsführers und die Art und Weise öffentlicher Bekanntmachungen zum Gegenstande hat. Auf alle diese Dinge bezieht sich die veröffentlichte Statutenänderung nicht. Das Ausscheiden eines Theilhabers, die Theilung seines Geschäftsantheils und die Uebernahme der Theile durch andere Gesellschafter ist kein Gegenstand der Veröffentlichung. Die vorgenommene Veränderung bedurfte aber überhaupt nicht der Form eines Generalversammlungsbeschlusses und daher zu ihrer Gültigkeit auch gar nicht der Eintragung. Veränderungen im Mitgliederbestande, auch wenn sie durch theilweise Veräußerung eines Geschäftsantheils erfolgen, vollziehen sich nicht durch Statutenänderungen, sondern durch Vertrag zwischen dem veräußernden Gesellschafter und dem Erwerber, mit oder ohne Genehmigung der Gesellschaft, je nach dem Statut, wenn die Veräußerung an einen anderen Gesellschafter erfolgt. Veränderungen im Bestande der Gesellschafter werden alljährlich durch Ueberreichung einer von den Geschäftsführern unterschriebenen Liste der Gesellschafter zur Kenntniß des Registerrichters gebracht. (§. 41 des Gesetzes.) Aber eine Veröffentlichung hat nicht zu erfolgen. Korrekt ist die Publikation nur insoweit, als sie sich auf die Veränderung des Geschäftsführers und die Eintragung des Prokuristen bezieht. Holdheim.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. **Berlin, Sonnabend, 25. März.** **1893. Nr. 7.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Umfang der Zwangsbefugnisse des Registerrichters gegenüber den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien. Von Dr. Delius. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Differenzgeschäft. Von Dr. Klöppel. — Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes. Eintragung einer societas juris civilis, deren Statuten die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausschließen, ins Handelsregister. Mitgetheilt von Dr. Pappenheim. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Umfang der Zwangsbefugnisse des Registerrichters gegenüber den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Von

Amtsrichter Dr. jur. **Delius** in Hamm.

Den Organen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften[1]) auf Aktien liegt nach dem deutschen Handelsgesetzbuche bezw. den dasselbe abändernden oder ergänzenden Gesetzen eine Reihe von Pflichten ab, welche in drei Gruppen sich gliedern. Die eine Gruppe umfaßt diejenigen, auf deren Nichterfüllung kriminelle Strafe (Gefängniß, Geldstrafe bezw. Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte) gesetzt ist (vergl. Artikel 249 bis 249 f.). Bei der anderen soll die Erfüllung der Pflicht durch Androhung von Ordnungsstrafen seitens der mit Führung des Handelsregisters betrauten Behörde[2]) herbeigeführt werden. Bei der dritten Gruppe ist ein Zwang überhaupt ausgeschlossen. Ob die Erfüllung einer Obliegenheit durch den Registerrichter mittelst Ordnungsstrafen erzwungen werden kann, dieser Punkt ist in den einzelnen deutschen Landestheilen verschieden geregelt. In einer großen Anzahl von Fällen hat der Handelsgesetzbuch selbst bei Feststellung einer Pflicht zugleich vorgeschrieben, daß die Befolgung derselben durch Anwendung von Zwangsmitteln (Ordnungsstrafen) herbeigeführt werden soll, bei manchen Vorschriften fehlt indeß eine solche Anordnung.

In einzelnen Einführungsgesetzen hat die Landesgesetzgebung ein Ordnungsstrafverfahren auch in den vom Handelsgesetzbuch selbst nicht mit Zwangsmitteln bedrohten Fällen eingeführt und auch zum Theile neue vom Handelsgesetzbuch überhaupt nicht vorgesehene Bestimmungen als Zwangspflichten statuirt. Nach §. 3 B Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 379 ff), welches auch für Süddeutschland gilt, sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der Eintragungen in das Handelsregister noch andere als die in dem Handelsgesetzbuch bestimmten Eintragungen gebieten, in Kraft geblieben.

I. Es soll nun im Nachfolgenden zunächst erörtert werden, welche Pflichten den A.G. bezw. den K.G. a. A. im Handelsgesetzbuch auferlegt sind und zwar unter der gleichzeitigen Anordnung, daß die Gerichte die Erfüllung derselben durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwingen sollen.

Die amtliche Instruktion (§. 88 Nr. 5 und 6) des preußischen Justizministers vom 12. Dezember 1861 (Justizministerialblatt S. 228), welche auf Grund des Art. 72 des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche ergangen ist, gebot den Gerichten einzuschreiten:

Bei der A.G. gegen a) die Mitglieder des Vorstandes einer A.G., welche im Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie

[1]) In dieser Abhandlung bedeutet: A.G. = Aktiengesellschaft; K.G. a. A. = Kommanditgesellschaft auf Aktien.

[2]) In Preußen das Amtsgericht.

unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrags anzumelden; b) die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, ihre Bestellung, eine bei ihnen eingetretene Aenderung, die Auflösung der Gesellschaft, welche nicht Folge der Konkurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden und ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247).

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen:

a) sämmtliche persönlich haftenden Mitglieder einer K.G. a. A., welche im Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrages anzumelden; b) diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft zu vertreten berufen sind, insofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen; ferner c) gegen die persönlich haftenden Mitglieder einer K.G. a. A., die in dem Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Konkurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, den Austritt eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden. (Art. 179, 198, 201, 203 und 205.)

Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 123) bestimmt nun im Artikel 249g:

„Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz 4 und 5, 193 Abs. 2 und 205 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213f Abs. 4, 222 (Art. 190a Abs. 4, 5), 222a Abs. 3 u. 4, 225 Abs. 1, 228, 233 Abs. 1, 238a Abs. 2, 239 Abs. 2, 239b (Art. 185c), 240 Abs. 1, 243 Abs. 1, 244 Abs. 3, 244a Abs. 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten."

Verschiedene Kommentatoren des Aktiengesetzes, z. B. Esser S. 239, Ring S. 595, Hergenhahn S. 265, sind der Ansicht, daß durch den Artikel 249g das Ordnungsstrafrecht des Registerrichters bestimmt sei. Dem kann indeß nicht beigetreten werden. Wo in dem neuen Gesetze auf andere Artikel des Handelsgesetzbuches verwiesen ist, da muß auch das dort angeordnete Zwangsverfahren zulässig sein; vergl. z. B. Art. 129 und 135; auch Staub, Komm. z. H.G.B. S. 580 § 2. Wollte man die Gegenansicht für richtig halten, so würde der bisherige Umfang der Zwangsbefugnisse nicht einmal beibehalten sein. Daß dies aber der Gesetzgeber, welcher die Aktiengesellschaften einer schärferen Kontrole als bisher unterworfen wissen will und daher eine Reihe neuer Zwangspflichten konstituirt hat, beabsichtigt haben sollte, ist nicht anzunehmen. Auch die Motive zum Entwurf B S. 256 stehen der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Aber nur in den Fällen, wo das Handelsgesetzbuch es gestattet, ist ein Zwangsverfahren zulässig. Keineswegs ist dem Registerrichter allgemein die Befugniß ertheilt, diejenigen Maßregeln, welche er für eine ordnungsmäßige Führung des Registers für erforderlich erachtet, oder welche ihm für den regelmäßigen Geschäftsgang bei Aktiengesellschaften nöthig erscheinen, im Wege des Ordnungsstrafverfahrens zu erzwingen.[1]) Den Kreis der im Handelsgesetzbuch bestimmten Zwangspflichten darf der Registerrichter nicht erweitern. Vergl. Art. 8 der preuß. Verfassung und Erkenntniß des Kammergerichts vom 2. April 1879 bei Johow-Küntzel, Jahrb. Bd. 1 S. 10.

Auch darf eine Ordnungsstrafe nur zur Erzwingung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten, nicht auch zur Erzwingung nur statutarisch vorgeschriebener Obliegenheiten verhängt werden. (Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. Aug. 1886, Annalen des kgl. sächs. O.L.G. 1887 S. 502 ff.).

Die Organe der Gesellschaften, gegen welche ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden kann, sind bei Aktiengesellschaften der Vorstand bezw. der Aufsichtsrath im Falle des Art. 234, bei K.G. a. A. die persönlich haftenden Gesellschafter bezw. deren Erben oder gesetzliche Vertreter, und bei beiden Gesellschaften die Liquidatoren. Das Oberlandesgericht zu Dresden (Goldschmidt's Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 35 S. 249) bestreitet jedes Ordnungsstrafrecht gegenüber den Aufsichtsrathsmitgliedern; Staub a. a. O. S. 308 § 27 hält bei der K.G. a. A. den Aufsichtsrath im Falle des Artikels 200 (129) für anmeldungspflichtig; vgl. unter Eb. Wo keine besondere Bestimmung getroffen ist, da erstreckt sich die Zwangspflicht nur auf die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder persönlich, nicht auch auf deren Rechtsnachfolger oder Vertreter. Bei der Aktiengesellschaft gelten gemäß Art. 232a die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Be-

[1]) Völderndorff, Kommentar S. 782 Anm. III, meint, ohne Gründe anzugeben, daß der Registerrichter auch außer den Fällen des Art. 249g Ordnungsstrafen verhängen könne.

stimmungen auch für Stellvertreter von Mitgliedern; die Zwangspflicht der letzteren tritt aber erst ein, wenn das ordentliche Mitglied an der Ausübung seiner Thätigkeit verhindert ist. Damit eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann, muß die betreffende Persönlichkeit noch in Funktion sein, und zwar nicht allein zur Zeit der Zustellung des richterlichen Befehls, sondern auch noch bei Ablauf der in demselben gesetzten Frist. Eine Ausnahme tritt ein bei Auflösung der Gesellschaft, diesfalls haben die zuletzt fungirt habenden Organe auch nach Beendigung ihrer Thätigkeit die erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen. Die den früheren Organen obliegenden Pflichten müssen von den Nachfolgern, soweit dies überhaupt noch möglich bezw. erforderlich ist, erfüllt werden.

Auf eine Anmeldung oder auf die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift, welche nicht in der vorgeschriebenen Form geschehen ist, kann sich der Betreffende nicht berufen. Die Anmeldung geschieht auch dann nicht in der vorgeschriebenen Form, wenn die ihr beizufügenden Bescheinigungen nicht oder nicht in vorschriftsmäßiger Form beigebracht werden. (§. 89 der preuß. Instruktion.)

Der Registerrichter kann auch den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Ordnungsstrafen erzwingen, z. B. Einreichung der Belagsblätter (Art. 185c). (Vgl. Staub, Komm. z. H.G.B. S. 580.) Es ist dies ein Annexum der Hauptpflicht.

Liegt die betreffende Pflicht mehreren Personen ob, so richtet sich das Zwangsverfahren gegen alle. Hat jedoch eine derselben die Vorschrift erfüllt, z. B. eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern bewirkt, so wird der Registerrichter von dem Verfahren gegen die übrigen regelmäßig Abstand nehmen, es sei denn, daß zur Rechtsgültigkeit des Aktes die Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes u. s. w. erforderlich ist.

Die Zwangspflichten sind im Einzelnen folgende:[1])

A. Errichtung der Gesellschaft. — Art. 176 und 210. —

Ein Ordnungsstrafrecht, kraft dessen das Handelsgericht die Eintragung einer in seinem Bezirk errichteten A.G. oder K.G. a. A. durchsetzen könnte, ist gesetzlich nicht anerkannt. Diese Unterlassung entbehrt keineswegs des inneren Grundes, denn die Eintragung in das Register des Gerichts der Hauptniederlassung bedingt die rechtliche Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages, vorher existirt die Gesellschaft als solche nicht (Art. 178 u. 211). So die herrschende Meinung. Völderndorff und Anschütz, H.G.B. Bd. 2 S. 433, glauben aus Art. 154 H.G.B. bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit der für die einfache Kommanditgesellschaft gegebenen Vorschriften auch für die K.G. a. A. eine Zwangsbefugniß des Registerrichters herleiten zu können. Ring, Aktiengesetz S. 118 Anm. 2, sucht diese Ansicht mit der Bemerkung zu widerlegen, daß das gegen die persönlich haftenden Gesellschafter überhaupt zulässige Ordnungsstrafrecht im Art. 249 g Abs. 1 bestimmt und hier eine Zwangspflicht derselben nicht konstituirt sei. Dieser Grund kann nicht für durchschlagend erachtet werden, da der Art. 249 g, wie schon oben hervorgehoben worden ist, nicht sämmtliche Zwangsbefugnisse des Registerrichters umfaßt. Das Richtige ist wohl Folgendes. Hätte der Gesetzgeber jene Pflicht zu einer erzwingbaren machen wollen, so würde er im Art. 179 nicht bloß die Art. 152 und 153, sondern auch den Art. 151 allegirt haben. Der hier vertretenen Ansicht ist auch die amtliche preußische Instruktion §. 88 Nr. 5 u. 6 Anm. Das Handelsgericht hat jedoch gegen die persönlich haftenden Gesellschafter gemäß Art. 26 Abs. 2 H.G.B. mit Ordnungsstrafen vorzugehen, wenn sie unter der Firma der nichteingetragenen Gesellschaft Geschäfte machen, welchen Fall das hamburgische Einf.-Gesetz z. H.G.B. v. 22./12. 1865 im §. 27 ausdrücklich vorsieht. — Vergl. auch Völderndorff, a. a. O. 98. —

Dagegen müssen die Mitglieder des Vorstandes bei der A.G. bezw. sämmtliche persönlich haftender Gesellschafter bei der K.G. a. A. bei jedem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, die Errichtung der Gesellschaft anmelden (Art. 179 u. 212). Voraussetzung ist dabei, daß die Eintragung der Gesellschaft im Register der Hauptniederlassung bereits erfolgt ist. Welche Förmlichkeiten dabei zu beobachten sind, ergeben die Art. 179 (151) und 212, auf welche hiermit verwiesen wird.

B. Zeichnung der Unterschrift u. s. w.; Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

a) Aktiengesellschaft: 1. Die Vorstandsmitglieder müssen a) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes alsbald nach ihrer Bestellung unter Beifügung ihrer Legitimation (Art. 228 Abs. 1) und b) jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes (Art. 233 Abs. 1) zum Handelsregister (auch jeder Zweigniederlassung) anmelden. — Nicht bloß die späteren Vorstandsmitglieder, wie Hergenhahn a. a. O. zu Art. 228 Anm. 1 meint, sondern auch der erste Vorstand ist trotz der Bestimmung des Art. 210 Abs. 4 anzumelden (vgl. Staub a. a. O. S. 480 §. 1), ebenso Aenderungen in der Art der Vertretung der Mitglieder, wenn sich Kollektivvertretung in Einzelvertretung und umgekehrt verwandelt. Das Ober-

[1]) Der Verfasser bemerkt hierbei, daß er die in §. 3 seiner Abhandlung in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 38 über „das Ordnungsstrafverfahren des Registerrichters" gegebene kurze Uebersicht in einigen Punkten hat berichtigen müssen.

landesgericht zu Dresden (Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 35 S. 246) nimmt an, daß im Falle des Art. 228 die Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich sei. —

2. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift — nicht auch die Firma der Gesellschaft — vor dem Handelsgerichte, d. h. der Haupt- und jeder Zweigniederlassung zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 Abs. 2).

b) Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, müssen die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte der Haupt- und jeder Zweigniederlassung zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einreichen (Art. 179, 153).

Wegen Ausscheidens bezw. Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters vgl. unten unter E. Der Eintritt eines neuen Komplementärs bewirkt Aenderung des Gesellschaftsvertrages.

Das Einschreiten des Registerrichters der Zweigniederlassung hat die Eintragung im Register der Hauptniederlassung nicht zur Voraussetzung.

C. Generalversammlungsbeschlüsse.

Gemäß Art. 238a müssen die Vorstandsmitglieder eine beglaubigte Abschrift eines jeden Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft ohne Verzug nach der Generalversammlung zu dem Handelsregister einreichen. Gemeint ist das Register der Hauptniederlassung, da der Gesetzgeber, falls die Anmeldung auch beim Register der Zweigniederlassung erfolgen soll, dies durch Allegirung der Art. 179 bezw. 212 ausdrücklich anzuordnen pflegt. Eine dem Art. 238a entsprechende Vorschrift ist für K.G. a. A. nicht gegeben.

Abgesehen von Art. 238a findet ebensowenig wie bei Errichtung der Gesellschaft ein Zwang, eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages beim Gericht der Hauptniederlassung anzumelden, statt, weil erst durch die Eintragung in dieses Register der abändernde Vertrag Rechtswirksamkeit erlangt. Ist jedoch die Abänderung in das Register der Hauptniederlassung einmal eingetragen, dann wird die Anmeldung derselben bei den Registern sämmtlicher Zweigniederlassungen zur Zwangspflicht.

Es muß bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, angemeldet werden:

> jede Bestimmung (Art. 180f) — K.G. a. A. — bezw. jeder Beschluß der Generalversammlung (Art. 214) — A.G. — welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand hat.

Anmeldungspflichtig sind bei der A.G. die Mitglieder des Vorstandes, bei der K.G. a. A. sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Eintragung einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages bei dem Register der Zweigniederlassung galt auch schon nach früherem Recht als erzwingbar (vgl. die preußische Instruktion §. 88 Nr. 5 u. 6 und Hahn, Kommentar z. H.G.B. S. 73). Man folgerte dies aus dem Allegat des Art. 179 bezw. 212 in den Artikeln 198 bezw. 214. In den neuen Artikeln 180 f bezw. 214 finden sich dieselben Artikel angezogen. Es wäre auch schwer erklärlich, wenn der Gesetzgeber in dem neuen Aktiengesetz diese Zwangspflicht hätte beseitigen wollen. Mindestens würde dies doch wohl in den Motiven hervorgehoben sein. Als besondere Fälle der Abänderung des Gesellschaftsvertrages werden hervorgehoben:

a) die Bestimmung (Art. 180h) bezw. der Beschluß der Generalversammlung (Art. 215a) über eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten bezw. Grundkapitals der Gesellschaft. — Hier ist die Verpflichtung aus dem Citat der Art. 180f bezw. 214 herzuleiten —;

b) die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten (Art. 180i Abs. 2) bezw. des Grundkapitals (Art. 215 b). — In den angeführten Artikeln heißt es ausdrücklich: „Die Vorschriften im Art. 176 und 179 (bezw. 210 und 212) finden entsprechende Anwendung." Vgl. auch Ring, a. a. O. S. 211 Anm. 5;

c) die Bestimmung bezw. der Beschluß der Generalversammlung über eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten bezw. des Grundkapitals oder eine Herabsetzung desselben oder eine Amortisation der Aktien (Art. 203, 248 [215d]).

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muß außerdem noch angemeldet werden: „die Uebereinkunft über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestallung des Vorstandes unter Beifügung der Legitimation der letzteren (Art. 206 a Abs. 3).

Voraussetzung für das Zwangsverfahren des Registers der Zweigniederlassung ist in allen vorerwähnten Fällen die Eintragung im Register der Hauptniederlassung.

Bei der A.G. müssen ferner die Vorstandsmitglieder im Falle des Art. 213f den seitens der Generalversammlung genehmigten Vertrag in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsrathes nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister (nur der Hauptniederlassung) einreichen (Art. 213f Abs. 4). Es handelt sich in jenem Artikel um seitens der Gesellschaft vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Han-

delsregister geschlossene Verträge, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll. — Ein Zwang gegen den Aufsichtsrath zwecks Einreichung seines Berichts findet nicht statt. — Die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Art. 180e Abs. 4 gegebene gleichlautende Vorschrift ist keine Zwangspflicht (Art. 249g).

D. Aufstellung von Bilanzen u. s. w.

a) Gemeinsame Pflichten der Organe beider Gesellschaften. 1. Die Vorstandsmitglieder der A.G. haben die Verpflichtung: „in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen, ferner die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, endlich jedem Aktionär, falls er dies verlangt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichtes zu ertheilen (Art. 239 Abs. 2).

Die korrespondirende Pflicht der persönlich haftenden Gesellschafter bei der K.G. a. A. erstreckt sich lediglich darauf, spätestens in den ersten sechs Monaten jeden Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen (Art. 185).

Ueber die Aufstellung der Bilanz giebt Art. 185a (239b) die nöthigen Vorschriften. Ein Zwang gegen den Aufsichtsrath, dem Berichte des Vorstandes bezw. der Gesellschafter seine Bemerkungen beizufügen, findet nicht statt, letztere müssen daher eventuell ohne jene Bemerkungen die Vorlage an die Generalversammlung bewirken.

Die Vorstandsmitglieder bezw. die persönlich haftenden Gesellschafter müssen ferner:

2. nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt machen und zu dem Handelsregister einreichen. Art. 185c bezw. 239b. — Der Geschäftsbericht braucht nicht veröffentlicht oder dem Gerichte eingereicht zu werden;

3. die Erhebung einer jeden Klage, mittelst welcher ein Generalversammlungsbeschluß als ungültig angefochten wird, sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten Blättern veröffentlichen und das rechtskräftige Urtheil, durch welches der Beschluß für ungültig erklärt ist, ohne Verzug zu dem Handelsregister einreichen; und zwar auch bei dem Register jeder Zweigniederlassung, wenn der angefochtene Beschluß in dasselbe eingetragen war (Art. 190a Abs. 4 und 5 bezw. Art. 222). — Die Erhebung einer jeden gegen denselben Beschluß gerichteten Klage ist zu veröffentlichen; ebenso jeder Verhandlungstermin — nicht bloß der erste, wie Ring a. a. O. S. 306 Anm. 4 meint, — dagegen nicht ein lediglich zur Beweisaufnahme bestimmter Termin. Nur das den Beschluß für ungültig erklärende, nicht auch das die Klage abweisende Urtheil ist einzureichen. Die durch die Eintragung bedingte Pflicht zur Einreichung des Urtheils beim Register der Zweigniederlassung folgt aus der Allegirung des Art. 179.

b) Besondere Pflichten der Vorstandsmitglieder bei A.G. 1. Dieselben müssen den vom Landgericht gemäß Art. 222a ernannten Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren gestatten (Art. 222a Abs 3), sowie den Bericht der Revisoren über das Ergebniß der Prüfung bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung ankündigen (Art. 222a Abs. 3 u. 4).

Ein Zwang zur Einreichung des Berichts gegen die Revisoren steht dem Registerrichter nicht zu. Letzterer, und nicht etwa das Landgericht, hat jedoch gegen die Vorstandsmitglieder das Zwangsverfahren einzuleiten;

2) dem Aufsichtsrathe auf dessen Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft Bericht erstatten und demselben oder einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitgliedern die Einsicht der Bücher und Schriften, sowie die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse und der Bestände an Effekten und Handelspapieren und Waaren gestatten (Art. 225 Abs. 1).

Ganz dieselbe Verpflichtung ist bei der K.G. a. A. den sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern im Art. 193 Abs. 1 auferlegt. Der Art. 249g konstituirt dieselbe aber nicht als Zwangspflicht; er bestimmt nur, daß die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der im Art. 193 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten seien. In dem Absatz 2 wird nun aber den persönlich haftenden Gesellschaftern keinerlei Verpflichtung auferlegt; die Aufsichtsrathsmit-

glieder, welche hier allein verpflichtet werden, dürfen indeß nach Art. 249 g nicht in Ordnungsstrafen genommen werden. Offenbar hat der Gesetzgeber analog Art. 225 Abs. 1 die Vorschrift des ersten Absatzes des Art. 193 zu einer Zwangspflicht machen wollen, dies ist jedoch nicht zum Ausdruck gelangt, vielmehr versehentlich der Absatz 2 im Artikel 249g aufgeführt. Gleichwohl zählen Esser a. a. O. S. 57 und Petersen u. Pechmann, Kommentar z. Aktiengesetz S. 242 Note 3, die Bestimmung des Art. 193 Abs. 1 zu den Zwangspflichten der Gesellschafter, allein mit Unrecht, da diese Auffassung gegen den Satz: „nulla poena sine lege" verstößt;

3. für den Fall, daß der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht, unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen (Art. 240 Abs. 1).

In allen vorstehend unter D genannten Fällen ist, abgesehen von der Ausnahmebestimmung unter a 3, nur das Gericht der Hauptniederlassung zur Verhängung von Ordnungsstrafen befugt und auch nur das Register dieses Gerichts gemeint, wenn eine Anmeldung vorgeschrieben ist. Es folgt dies daraus, daß, wie schon oben bemerkt, der Gesetzgeber dann, wenn er eine Anmeldung bei der Zweigniederlassung als Zwangspflicht konstituiren will, ausdrücklich den Art. 179 bezw. 212 citirt. Er ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß soweit die Rechtsverhältnisse Dritter durch die Eintragung berührt werden, dieselbe auch in dem Register der Zweigniederlassung zu erfolgen hat. Solche Verhältnisse stehen hier nicht in Frage, vgl. jedoch unter A.

E. Auflösung der Gesellschaft bezw. Ausscheiden oder Ausschließung eines Gesellschafters.

a) Aktiengesellschaft. Die Vorstandsmitglieder müssen zu dem Handelsregister der Haupt- und jeder Zweigniederlassung anmelden: 1. die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist,[1]) und dieselbe zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntmachen. (Art. 243 Abs. 1); 2. bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) die Auflösung der Gesellschaft (Art. 237 Ziffer 4). Daß die Anmeldung auch bei dem Register der Zweigniederlassung erfolgen muß, folgt aus Artikel 214, da es sich um eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages handelt. Die Veröffentlichung der Auflösung in den Zeitungen kann nur der Registerrichter der Hauptniederlassung erzwingen. Der Art. 247 Ziffer 4 verpflichtet zur Anmeldung nur die Vorstandsmitglieder der aufgelösten Gesellschaft. Diejenigen der anderen müssen gemäß §§. 238a u. 214 anmelden, da durch die Fusion eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen ist. Staub, a. a. O. S. 543, hält die Vorschrift des Art. 243 Abs. 2, nach welcher durch die Bekanntmachung der Auflösung in den öffentlichen Blättern zugleich die Gläubiger aufgefordert werden müssen, sich bei der Gesellschaft zu melden, für eine Zwangspflicht, allein mit Unrecht, da Art. 249g nur den Absatz 1 des Art. 243 aufführt.

b) Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter müssen bei dem Handelsgerichte der Haupt- und jeder Zweigniederlassung anmelden: das Ausscheiden oder die Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters aus der Gesellschaft — mag derselbe die Gesellschaft zu vertreten berufen sein oder nicht —; die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht.

Das Ausscheiden eines Kommanditisten braucht selbstverständlich nicht angemeldet zu werden.

Daß ein Ordnungsstrafverfahren zulässig ist, obwohl der Art. 249g die Art. 199 u. 200 nicht aufführt, folgt einmal aus Art. 171 Abs. 3 und sodann aus Art. 200, wo es heißt: „Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien." Art. 129 Abs. 4 bestimmt nun aber, daß die „Betheiligten" zur Anmeldung der erwähnten Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind. Wer die „Betheiligten" sind, sagt das Gesetz nicht. Richtiger Ansicht nach sind darunter zu verstehen: „alle zur Zeit der Auflösung, Ausschließung oder des Ausscheidens vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafter oder deren Erben[1]) und gesetzliche Vertreter". Auch der ausscheidende, ausgeschlossene und der in Konkurs gefallene persönlich haftende Gesellschafter gehören dazu. Puchelt, a. a. O. S. 396 und Staub, a. a. O. S. 308, halten auch den Aufsichtsrath gemäß Art. 186 Abs. 2 für anmeldepflichtig. Ring a. a. O. zählt S. 359 Anm. 5 den Aufsichtsrath zu den „Betheiligten" S. 358 Anm. 11 dagegen nicht. Gemäß Art. 196 in Verbindung mit Art. 144 sind die gesetzlich haftenden Gesellschafter u. s. w. als die Verpflichteten anzusehen, da die Anmeldung zum Handelsregister eine Verwaltungshandlung ist und daher den gedachten Personen obliegt. Die Anmeldung bei dem Gerichte einer jeden Zweignieder-

[1]) Die Eröffnung des Konkurses wird von Amtswegen ins Handelsregister eingetragen (§. 13 Ausf.Ges. zur Konkursordnung).

[1]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 21 S. 373.

lassung ist im Art. 200 noch ausdrücklich vorgeschrieben. Die Zwangspflicht der Anmeldung folgt aber aus diesem Artikel nicht, wohl aber aus Art. 129 in Verbindung mit Art. 86 u. 87. Unter dem „Handelsregister" im Art. 129 ist auch dasjenige der Zweigniederlassung zu verstehen. Da die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft beim Register jeder Zweigniederlassung bei Ordnungsstrafe angezeigt werden muß (Art. 86 u. 89), so wäre es unverständlich, wenn die Anmeldung der Auflösung nicht erzwungen werden könnte. Vgl. auch die Instruktion §. 88 Nr. 5. Der Art. 243 Abs. 1 ordnet die Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung für Aktiengesellschaften ausdrücklich an.

F. Liquidation.

Aktiengesellschaft.

1. Die Vorstandsmitglieder müssen die ersten Liquidatoren zum Handelsregister der Haupt- und jeder Zweigniederlassung anmelden (Art. 244 Abs. 3).

2. Den Liquidatoren liegt ob

a) bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und dieselbe ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zum Handelsregister (nur der Hauptniederlassung) einzureichen (Art. 244a Abs. 3);

b) ihre Unterschrift — nicht auch die Firma — vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (vgl. Art. 228);

c) jede Aenderung in der Zusammensetzung der Liquidatoren zum Handelsregister anzumelden (vgl. Art. 233 Abs. 1), und zwar zu b und zu c auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung.

Die Zwangspflicht der Liquidatoren zu b und c ergiebt sich einmal aus der Bestimmung des Art. 244a Abs. 2: „Die Liquidatoren haben . . . die Pflichten des Vorstandes . . .", sodann aus Art. 249g Abs. 2, wonach der Vorstand und die Liquidatoren zur Befolgung der in den Art. 212ff. enthaltenen Vorschriften anzuhalten sind, die Zwangspflicht der letzteren also keineswegs auf Art. 244a Abs. 3 beschränkt ist.

Es könnte zweifelhaft sein, ob die Pflicht unter 2c nicht wie früher von den Vorstandsmitgliedern zu erfüllen ist, da gemäß Art. 244a die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden und an Stelle der im Art. 135 genannten Gesellschafter die Mitglieder des Vorstandes treten. Man muß jedoch diese Frage verneinen, weil der Art. 244 Abs. 3 den Vorstandsmitgliedern nur die Anmeldung der ersten Liquidatoren zuweist.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter müssen die unmittelbar oder später nach der Auflösung der Gesellschaft eintretenden Liquidatoren, den Austritt eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen zum Handelsregister der Haupt- und jeder Zweigniederlassung anmelden (Art. 172, 135). Auch auf die vom Richter ernannten Liquidatoren erstreckt sich die Zwangspflicht.

Wie sich aus der Ueberschrift zum 2. Abschnitt Titel 2 Buch 2 H.G.B.: „von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere" ergiebt, finden die Vorschriften, welche für die Kommanditgesellschaft im Allgemeinen gegeben sind (vgl. Art. 150 bis 172), entsprechende Anwendung. Nach Art. 172 gilt nun, was bei der offenen Handelsgesellschaft über die Liquidation bestimmt ist, auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter. Die Vorschriften des Art. 135 kommen also hier auch in Betracht. Anmeldungspflichtig sind demnach sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter, nicht auch deren Erben oder gesetzliche Vertreter, denn Art. 135 spricht nur von „Gesellschaftern", nicht etwa, wie Art. 129, von „Betheiligten". Die Liquidatoren brauchen spätere Veränderungen in ihrer Zusammensetzung, wie bei der Aktiengesellschaft, nicht anzumelden, da der Art. 249g eine solche Vorschrift nicht enthält. Im Art. 205 Abs. 2 ist allerdings von einer Anmeldung der Liquidatoren bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung die Rede (Art. 200); es ergiebt sich jedoch, da im Art. 249g nur Art. 205 Abs. 3 genannt wird, hieraus noch nicht, daß die Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung erzwungen werden könne. Dies ist vielmehr aus Art. 125 in Verbindung mit Art. 86 herzuleiten. Vgl. auch die amtliche preußische Instruktion §. 88 Nr. 5. Für die Aktiengesellschaften bestimmt es der Art. 244 Abs. 3 ausdrücklich. Daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien etwas anderes gelten sollte, dafür liegt keinerlei Grund vor.

2. Den Liquidatoren liegt ob:

a) bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen, dieselbe ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister (nur der Hauptniederlassung) einzureichen (Art. 205 Abs. 3);

b) die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht der Haupt- und jeder Zweigniederlassung zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 179, 153, 249g).

Ring, a. a. O. S. 383 Anm. 4 a. E. hält die Vorschrift unter b für keine Zwangspflicht, allein mit Unrecht, weil im Art. 249g, wie schon bei der Aktiengesellschaft bemerkt ist, die Zwangspflicht der Liquidatoren keineswegs lediglich auf Art. 205 Abs. 3 beschränkt ist.

Nach dem Wortlaute des Art. 249g muß man annehmen, daß sämmtliche in diesem Artikel genannten Pflichten der Vorstandsmitglieder bezw. persönlich haftenden Gesellschafter auch von den Liquidatoren erzwungen werden können, ausgenommen sind naturgemäß die Art. 206a Abs. 3, 243, 244 Abs. 3 und 245 Ziffer 4.[1]) Die Anmeldung der Beendigung der Liquidation durch die Liquidatoren kann nicht erzwungen werden (vgl. Art. 245 Abs. 4 und Erk. des O.L.G. Dresden v. 31. Dezember 1888, Annalen 1889 S. 427), dasselbe gilt von den persönlich haftenden Gesellschaftern. Das Zwangsverfahren des Registerrichters einer Zweigniederlassung ist nicht davon abhängig, daß die betreffende Eintragung im Register der Hauptniederlassung bereits erfolgt ist.

G. Prokura.

Die Ertheilung und das Erlöschen der Prokura haben bei der A.G. die Vorstandsmitglieder persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgericht (auch jeder Zweigniederlassung) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 45). Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien liegt diese Verpflichtung nur denjenigen persönlich haftenden Gesellschaftern ob, welche zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind. Die Anmeldung u. s. w. einer Prokura ist ein Akt der Geschäftsführung, weshalb gegen diejenigen seitens des Registerrichters nicht eingeschritten werden kann, welche an der Geschäftsführung keinen Antheil haben (vgl. amtliche Anmerkung zur preußischen Instruktion §. 88 Nr. 2). Der Art. 45 Abs. 4 spricht von den „Betheiligten". Darunter sind auch die Erben bezw. Vertreter der geschäftsführenden Gesellschafter zu verstehen. Für die Aktiengesellschaft bestimmt jetzt Art. 234, daß der Vorstand, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrathes einen Prokuristen bestellen kann. Es fragt sich, ob diesfalls der Aufsichtsrath zu den „Betheiligten" im Sinne des Art. 45 Abs. 4 zu rechnen ist. Die Frage muß bejaht werden. Die Pflicht des Aufsichtsrathes erstreckt sich jedoch nur darauf, seine bereits ertheilte Zustimmung zur Bestellung eines Prokuristen in beweisender urkundlicher Form zum Handelsregister einzureichen oder persönlich vor dem Handelsgerichte zu erklären.

Die Prokura erlischt mit Eintritt der Gesellschaft in den Liquidationszustand. Die Liquidatoren dürfen Prokuristen nicht ernennen. Art. 244a Abs. 2; vgl. auch Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 13 S. 224.

Daß die Anmeldung u. s. w. der Prokura auch bei dem Register der Zweigniederlassung geschehen muß, ergiebt sich aus der ratio legis, auch spricht der allgemeine Wortlaut des Gesetzes eher für als gegen diese Auffassung. Die Preußische Instruktion führt diese Verpflichtung im §. 88 unter Nr. 2 freilich nicht auf, wohl aber ist in der amtlichen Anmerkung zu §. 41 a. a. O. davon die Rede, woselbst ausgeführt wird, daß sich diese Pflicht sowohl aus dem Art. 45, als auch aus den Art. 21, 86, 152, 179, 198, 212 und 214 ergebe.

Der Prokurist muß die Firma nebst seiner Unterschrift persönlich vor dem Gericht (auch jeder Zweigniederlassung) zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einreichen. Diese Zwangspflicht des Prokuristen statuirt Art. 45 H.G.B.; vgl. auch §. 88 Nr. 2 der Preußischen Instruktion.

II. Nur in den bisher erörterten Fällen findet der Regel nach ein Ordnungsstrafverfahren statt. In einzelnen Landestheilen hat jedoch das betreffende Landesgesetz den Umfang der Zwangspflichten erweitert. Der Uebersicht halber soll die Darstellung derselben nach den einzelnen Bundesstaaten gegliedert erfolgen.

Preußen. a) Das frühere Kurfürstenthum Hessen mit den Amtsgerichtsbezirken Orb, Weyhers, Hilders und Vöhl. Das Kurhessische Einführungsgesetz zum H.G.B. vom 3. Mai 1865 (Kurhessische Gesetzsammlung S. 55), welches jetzt noch für die gedachten Bezirke maßgebend ist, bestimmt im §. 31: „Den im Handelsgesetzbuch und in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister enthaltenen Vorschriften sind die Betheiligten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falles nachzukommen verbunden." Geschieht dies nicht, so hat das Handelsgericht einzuschreiten. Es sind daher auch diejenigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu befolgen, wo die Androhung einer Ordnungsstrafe fehlt. Es sind dies folgende:

1. Die Anmeldung der Errichtung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft beim Handelsregister der Hauptniederlassung (Art. 210 bezw. 176). Anmeldungspflichtig sind bei der A.G. sämmtliche Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, bei der K.G. a. A. sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsrathes.
2. Die Anmeldung der oben unter I C genannten Generalversammlungsbeschlüsse bei dem Handelsregister der Hauptniederlassung (Art. 180f, 180h, 180i, 206a, 214, 215a, 215b, 203, 248). Dieselbe liegt den persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. dem Vorstande ob, nur im Falle des Art. 180i und 215b (Beschluß, betreffend die statt-

[1]) Hinsichtlich des Art. 243 ist anderer Meinung Esser, a. a. O. S. 213, er hält sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Liquidatoren für verpflichtet.

gefundene Erhöhung des Grundkapitals) ist auch der Aufsichtsrath zur Anmeldung verpflichtet, wie sich aus der Allegirung der Art. 176 bezw. 210 ergiebt.

Auch der gemäß Art. 180e geschlossene Vertrag muß bei der K.G. a. A. von den persönlich haftenden Gesellschaftern eingereicht werden. Das Einführungsgesetz spricht zwar nicht von einer „Einreichung" zum Register, sondern nur von einer „Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister". Man wird indeß auch hier eine Zwangspflicht annehmen müssen. Dagegen ist die Vorschrift des Art. 193 Abs. 1 (Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafter auf Wunsch des Aufsichtsraths u. s. w.) nicht erzwingbar, da die diesbezügliche Pflicht nicht unter die einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes fällt.

b) Schleswig-Holstein und Lauenburg. Nach §. 11 des Einführungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 (G.S. S. 1133) bezw. für Lauenburg vom 21. Oktober 1868 (Offiz. Wochenbl S. 473) hat das Handelsgericht mit Ordnungsstrafen vorzugehen, wenn eine Vorschrift nicht befolgt worden ist, nach welcher eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister .... zu bewirken ist. Unter „Vorschrift" sind naturgemäß nur gesetzliche Bestimmungen zu verstehen, nicht etwa auch die Instruktion des Justizministers vom 31. August 1867 (J.M.Bl. S. 275) für Schleswig-Holstein und vom 14. Dezember 1868 (Offizielles Wochenblatt S. 847) für Lauenburg. Es gilt also alles, was unter a ausgeführt ist.

c) Das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Gemäß §. 12 des Einführungsgesetzes derselben vom 17. Oktober 1862 sind die Vorschriften des Art. 228 des Allgemeinen Handelsgesetzbuches auch rücksichtlich der im Art. 234 — jetzt Art. 235 — erwähnten Bevollmächtigten und Beamten der Aktiengesellschaft zu befolgen. Der Registerrichter hat die Vorstandsmitglieder sowohl, als auch, was die Zeichnung der Unterschrift anbelangt, die Beamten und Bevollmächtigten selbst durch Ordnungsstrafen anzuhalten zur Anmeldung zum Handelsregister bezw. Zeichnung der Unterschrift.

d) Das ehemalige Königreich Hannover.

1. §. 23 des Einführungsgesetzes (zu Art. 179, 212): „Auswärtige Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche auf ihren Namen innerhalb des Königreichs, ohne im Königreiche eine Zweigniederlassung zu haben, durch Bevollmächtigte, welche im Königreiche ihren Wohnsitz haben, Handelsgeschäfte betreiben, sind auf Verlangen der Königlichen Regierung verpflichtet, sich sowie die Vollmacht ihres Bevollmächtigten an einem bestimmten Orte im Königreiche in das Handelsregister eintragen zu lassen ... Alsdann sind die Bestimmungen des H.G.B. .... über die Eintragung in das Handelsregister ... auf sie anzuwenden." Diese Bestimmung gilt jetzt wohl nur noch für außerdeutsche Gesellschaften. Als „Verpflichtete" sind die Vorstandsmitglieder bezw. die persönlich haftenden Gesellschafter anzusehen.
2. § 13 des Einführungsgesetzes (zu Art. 47): „Es ist gestattet, auch die Ertheilung einer Handlungsvollmacht in das Handelsregister eintragen zu lassen. Ist die Ertheilung der Vollmacht eingetragen, so ist der Vollmachtgeber verpflichtet, jede Aenderung, sowie das Erlöschen der Vollmacht gleichfalls in das Handelsregister eintragen zu lassen.... Im Uebrigen kommen bei der Handlungsvollmacht die Bestimmungen der Art. 13, 45 u. 46 H.G.B. .... gleichfalls zur Anwendung." Die Zwangspflicht liegt ob den Vorstandsmitgliedern und denjenigen persönlich haftenden Gesellschaftern, welche die Gesellschaft vertreten (vgl. Anm. zu §. 88 Nr. 2 der Preuß. Instruktion).

Braunschweig: Gemäß §. 10 des Einführungsgesetzes, nach welchem das Handelsgericht einschreiten soll, wenn eine die Anmeldung zum Handelsregister oder die Zeichnung der Firma bezw. die Einreichung dieser Zeichnung gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt ist, ist der Umfang der Zwangspflichten derselbe, wie beim Kurfürstenthum Hessen. Vgl. Preußen unter a.

Bremen: 1. §. 23 des Einführungsgesetzes (zu Artikel 179, 212): „Auswärtige Handelsgesellschaften, welche mittelst einer Zweigniederlassung oder durch hiesige Bevollmächtigte auf ihren Namen im bremischen Staate Handelsgeschäfte betreiben, sind allen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und dieser Verordnung über Eintragungen in das Handelsregister ..., über die dazu erforderliche Beibringung von Urkunden und Zeichnungen von Unterschriften ... in gleicher Weise unterworfen, als wenn die Gesellschaften selbst in Bremen ihren Sitz hätten. Sie sind verpflichtet, Bevollmächtigte oder anderweitige Geschäftsführer, sowie das Erlöschen ihrer Vollmacht oder Geschäftsführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. — Die Bevollmächtigten und Geschäftsführer haben ihre Unterschrift in der Art, wie sie für die Gesellschaft zeichnen werden, vor dem Handelsgerichte zu verfügen oder ihre Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen." §. 25: „Die hiesigen Bevollmächtigten und anderweiten Geschäftsführer der gedachten Gesellschaften (§. 23) sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die Vorschriften des H.G.B. und dieser Verordnung über die Eintragung in das Bremische Handelsregister befolgen."

2. Nach §. 11 besteht außerdem dieselbe Zwangs-

pflicht, wie bei Hannover unter 2, vergleiche Preußen zu d.

Hamburg: §. 27 des Einf.-Gesetzes (zu Art. 178 u. 212): „Wenn es zur Kunde des Handelsgerichts kommt, daß vor erfolgter Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so hat das Handelsgericht von Amtswegen mit Verboten bei Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Reichsthalern gegen die Handelnden . . . einzuschreiten."

§. 28 a. a. O. (zu Art. 212): „Auswärtige Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche hierselbst eine Zweigniederlassung haben, oder durch hier domizilirte Bevollmächtigte hierselbst Geschäfte betreiben, sind — ohne Unterschied, ob die Hauptniederlassung sich an einem Orte befindet, wo das H.G.B. Geltung hat oder nicht — verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. . . . Die Bestimmungen des H.G.B. über die Eintragung in das Handelsregister . . . sind auch auf sie anzuwenden."

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz: Nach §. 17 ihrer Einführungsgesetze besteht hier dieselbe Zwangspflicht wie bei Hannover unter 2.

Oldenburg: Art. 22 (zu Art. 179, 212): „Auswärtige Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Aktiengesellschaften, welche in einer der drei Provinzen des Großherzogthums (Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck, Fürstenthum Birkenfeld) durch einen dort wohnenden Bevollmächtigten (Agenten) Handelsgeschäfte treiben, ohne in derselben Provinz eine Zweigniederlassung zu haben, sind verpflichtet, sich sowie die Vollmacht ihres Bevollmächtigten an dem Wohnorte desselben in das Handelsregister eintragen zu lassen. . . . Alsdann sind die Bestimmungen des H.G.B. . . . über die Eintragung in das Handelsregister auf sie anzuwenden."

Art. 13 a. a. O. (zu Art. 17) statuirt dieselbe Zwangspflicht, wie bei Hannover unter 2 angegeben ist.

Vom Reichsgericht.

Vom I. Civilsenat liegt neuerdings (1. Febr. 1893 I. 388/92) folgende weitere Entscheidung über die Klagbarkeit eines Differenzgeschäfts vor. Der Kläger war durch Schiedsspruch der Berliner Produktenbörse zur Zahlung einer Differenz von 13714 Mk. aus zwei Verkaufsgeschäften über je 200 000 Liter Spiritus, für welche entsprechende Deckungskäufe geschlossen waren, verurtheilt worden. Auf Grund der schon vor dem Schiedsgericht vorgebrachten Behauptung, es sei bei den Verkäufen zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend effektive Lieferung ausgeschlossen worden, hatte er nunmehr klageweise die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt, weil das Hauptgeschäft als Spielgeschäft ungültig, folgeweise auch der Schiedsvertrag unverbindlich sei. Der erste Richter hatte die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzung des §. 867 Nr. 1 (Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens) nicht vorliege. Der Berufungsrichter erachtete die Klage für zulässig, wies sie aber in der Sache ab, weil das Vorhandensein reiner Differenzgeschäfte nicht erwiesen sei. Die Revision des Klägers hat das R.G. mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Es kann zwar nicht allen Ausführungen im Berufungsurtheile beigepflichtet werden, die Entscheidung war jedoch aufrecht zu erhalten, weil einer der Gründe für sich allein zu deren Rechtfertigung ausreicht. — Nicht zutreffend erscheint es, wenn in dem Vorbringen der Klägerin, es müsse mit Rücksicht auf die von ihr geltend gemachten Umstände angenommen werden, daß in Wirklichkeit effektive Lieferung nach stillschweigender Vereinbarung ausgeschlossen sei, nicht auch die Behauptung gefunden wird, es sei eine stillschweigende Willenserklärung der Parteien darüber zu Stande gekommen, daß die Schlußnoten eine andere als die darin geschriebene Bedeutung haben sollen und etwas anderes niedergeschrieben worden, als beide Parteien wirklich gewollt haben. — Müßte nach den Umständen die behauptete stillschweigende Vereinbarung über den Ausschluß effektiver Lieferung angenommen werden, so wäre auch die vom Berufungsgerichte vermißte beiderseitige stillschweigende Willenserklärung vorhanden. Dies wird auch in der vorausgehenden Begründung vom Berufungsgerichte anerkannt, denn es geht richtig davon aus, daß der Wille, nur Differenzgeschäfte zu machen, ausdrücklich erklärt oder auch stillschweigend erkennbar gemacht werden könne, und daß ein Abgehen von den in den Schlußnoten enthaltenen Vertragsbedingungen dann anzunehmen sei, wenn besondere thatsächliche Verhältnisse die auf Ausschluß der Effektivleistung gerichtete Willenseinigung erkennen lassen. — Von diesem letzteren richtigen Satze ausgehend, werden sodann die Thatsachen des gegebenen Falles geprüft, so daß ein Einfluß der erst am Schlusse der Gründe aufgestellten unrichtigen Ansicht auf diese Prüfung nicht anzunehmen ist. Es müßte jedoch unstatthaft erscheinen, wenn hierbei das Berufungsgericht allgemein forderte, daß gegenüber der Einklagung eines einzelnen Geschäftes aus einer fortgesetzten Geschäftsverbindung zur thatsächlichen Begründung des Einwandes des Spielgeschäfts gehöre, daß speziell auf dieses eine Geschäft bezügliche Umstände dargethan werden und insbesondere nachgewiesen werde, daß das Vermögen und der Kredit zur effektiven Abwickelung wenigstens dieses einen Geschäfts nicht ausreichten. Würde die Begründung der Einrede in solcher Weise beschränkt und würden nicht vielmehr auf der einen Seite die fortgesetzten Geschäfte in ihrer Gesammtheit und auf der anderen Seite die dem Kläger bekannten Vermögensverhältnisse des anderen Kontrahenten in Betracht gezogen, so würde durch successive Einklagung der einzelnen Geschäfte der Einwand des Spiels beseitigt werden können. Für den vorliegenden Fall muß jedoch angenommen werden, daß das Berufungsgericht nicht von diesem als unrichtig erklärten Grundsatze ausgegangen ist, sondern nur deshalb eine besondere Begründung bezüglich des eingeklagten Spiritusgeschäfts verlangte, weil nach den Briefen der Klägerin feststeht, daß zahlreiche bedeutende Geschäfte unter den Parteien effektuirt worden sind, und daher

die klägerische Behauptung, daß zwischen den Parteien ausschließlich reine Differenzgeschäfte abgeschlossen worden seien, geradezu widerlegt erscheint. Steht fest, daß die in den Jahren 1890 und 1891 zwischen den Parteien gemachten Geschäfte nicht sämmtlich Spielgeschäfte waren, daß die Behauptung der Klägerin, es sei nicht ein einziges Mal effektiv geliefert worden, unwahr sei, so kann allerdings aus der Gesammtheit der Geschäfte nicht mehr ein Schluß auf das einzelne gezogen werden, sondern es ist bezüglich dieses die Eigenschaft eines nicht klagbaren Differenzgeschäfts besonders darzulegen. Betreffs der eingeklagten Verkäufe und Käufe von Spiritus sind nun aber solche Umstände gar nicht behauptet worden und erscheint deshalb die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt."

Das R.G. geht zum Schluß noch auf den Inhalt des Briefwechsels der Parteien ein und findet darin die vom Berufungsrichter angenommene effektive Ausführung einer Anzahl früherer Lieferungsgeschäfte unter den Parteien bestätigt. Der I. Senat hat also in der vorliegenden Entscheidung nicht nur nicht seine bisherige Auffassung der Umstände, unter welchen stillschweigende Vereinbarung eines reinen Differenzgeschäfts anzunehmen ist, irgendwie verändert, vielmehr in zwei wesentlichen Sätzen wiederholt festgestellt: 1. Die Auswechslung von Schlußnoten, welche auf effektive Lieferung lauten, steht der Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung des Ausschlusses solcher Lieferung keineswegs entgegen, vielmehr ist, wenn hinreichende Anzeichen einer solchen Vereinbarung vorliegen, die Auswechslung der Schlußnoten nur als Einkleidung des reinen Differenzgeschäfts anzusehen. 2. Wenn nachgewiesen ist, daß eine Reihe früherer anscheinend auf effektiver Lieferung unter den Parteien geschlossener Geschäfte thatsächlich durch bloße Begleichung der Differenz abgewickelt worden ist, so ist daraus ein Schluß auf die übereinstimmende Absicht bei Abschluß des streitigen Geschäfts zu ziehen, auch wenn für dieses besondere Anzeichen einer solchen Vereinbarung nicht vorliegen, und zumal wenn zwischen der Gesammtheit der übernommenen Verbindlichkeiten, wenn auch nicht schon der einzelnen durch das streitige Geschäft eingegangenen, und der Vermögenslage des Verpflichteten ein auffallendes Mißverhältniß besteht. Klöppel.

Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes.

Mitgetheilt von Dr. **Wilhelm Pappenheim**,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Rechtsbegriff der „Braubürgerschaft." Eintragung einer societas juris civilis, deren Statuten die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausschließen, als „Erwerbsgesellschaft" ins Handelsregister.

(Entscheidung vom 8. Januar 1891.)

Erste Instanz: k. k. Kreisgericht Leitmeritz.

Zweite Instanz: k. k. Oberlandesgericht Prag.

Am 27. Januar 1866 wurde in dem bei dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Leitmeritz bestehenden Register für Gesellschaftsfirmen in der dritten Spalte die Firma „Braubürgerschaft L." und in der sechsten Spalte, welche für die Bezeichnung der Rechtsverhältnisse bestimmt ist, eingetragen: „Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft". Die Braubürgerschaft L. besteht aber seit jeher aus einer Anzahl Personen, welche durch den Besitz bestimmter Häuser (das sind die brauberechtigten Häuser) bestimmt werden.

Im Monate August 1890 fanden nun innerhalb der Braubürgerschaft L. Neuwahlen des Ausschusses statt, nachdem vorher die Statuten derselben abgeändert worden waren. Im §. 2 der neuen Statuten wurde die Bestimmung aufgenommen: „ . . . . und haftet für die Verbindlichkeiten der Braubürgerschaft L. nur das gesellschaftliche Vermögen, nicht aber die Gesellschaft mit ihrem anderweitigen Vermögen", und in den Schlußbestimmungen dieser Statuten findet sich folgender Passus: „Diese Statuten bedürfen zufolge mehrfacher Entscheidungen der hohen k. k. Statthalterei keiner amtlichen Bestätigung, da es sich nicht um die Statuten eines Vereins, sondern um die Bestimmungen einer Gesellschaft handelt; diese Statuten bedürfen auch keiner staatlichen Genehmigung, nachdem die Gesellschaft keine Aktiengesellschaft ist."

Mit einer bei dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Leitmeritz überreichten Eingabe baten die bisherigen Vorstandsmitglieder A. und B. um Erlassung des Auftrages an den neugewählten Vorstand der Braubürgerschaft L., die Abänderung der Statuten und die Aenderung der Mitglieder des Vorstandes der Braubürgerschaft L. zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, worüber von dem genannten Gerichte der diesem Ansuchen entsprechende Auftrag an den neugewählten Vorstand erging. Ueber die vom letzteren erfolgte Anmeldung verfügte die erste Instanz die Löschung der für die Braubürgerschaft L. im Handelsregister enthaltenen Bezeichnung „Aktiengesellschaft" und die Eintragung in demselben Register für Gesellschaftsfirmen: „Die Braubürgerschaft ist eine Erwerbsgesellschaft zur Ausübung des Braugewerbes."

Den gegen diese Eintragung gerichteten Rekurs des A. und B. wies das k. k. Oberlandesgericht in Prag zurück und zwar aus folgenden Gründen: Wenn auch die Rekurrenten als Miteigenthümer brauberechtigter Häuser in L. und sohin als Mitglieder der Braubürgerschaft L. zum Rekurse legitimirt erscheinen, so ist dieser Rekurs doch unbe-

gründet; . . . . . denn der gesetzlichen Vorschrift in Betreff der Eintragung der Braubürgerschaft L. erscheint durch die bewilligte Eintragung entsprochen, weil die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, insofern sie die Antheile der Theilhaber und sohin deren Haftung betreffen, bereits unter dem 27. Januar 1866 eingetragen wurden und diese Eintragung durch die angefochtene Verfügung nicht berührt wird, eine Vorschrift aber, daß eine Gesellschaft ausdrücklich als offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Aktiengesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden müsse, im Handelsgesetzbuche nicht enthalten ist, und die Ministerialverordnung vom 9. März 1863 Nr. 27 R.G.Bl. lediglich die Bestimmungen über die Art der Eintragung der einzelnen Arten der Gesellschaften regelt.

Gegen diese Entscheidung ergriffen A. und B. den außerordentlichen Revisionsrekurs und führten in demselben unter Anderem aus: Das Register für Gesellschaftsfirmen ist nach §. 2 der Ministerialverordnung vom 9. März 1863 bestimmt, die Firmen der im zweiten Buche des Handelsgesetzbuches angeführten Handelsgesellschaften aufzunehmen. In das Register für Gesellschaftsfirmen kann und darf mithin keine andere Gesellschaft als eine der drei im zweiten Buche des Handelsgesetzes bezeichneten Gesellschaften eingetragen werden. Es müsse mithin jede in diesem Register eingetragene Handelsgesellschaft entweder eine offene oder eine Kommandit- oder eine Aktiengesellschaft sein. Es sei eine Anomalie, wenn in das Register für Gesellschaftsfirmen eingetragen worden ist: „Die Braubürgerschaft L. ist eine Erwerbsgesellschaft." Alle Handelsgesellschaften sind Erwerbsgesellschaften, eine Erwerbsgesellschaft aber und dann eine Handelsgesellschaft im Sinne des zweiten Buches des Handelsgesetzes (und andere, als das zweite Buch des Handelsgesetzbuches anführt, giebt es nicht), wenn sie eine offene, eine Kommandit- oder eine Aktiengesellschaft ist. Die Braubürgerschaft L. ist nun de facto und de jure weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft, und eine offene Gesellschaft will sie nicht sein, indem sie im §. 2 der Statuten die Haftung der Gesellschafter mit ihrem Vermögen ausschließt.

Der hohe k. k. oberste Gerichtshof hat den außerordentlichen Revisionsrekurs des A. und B. zurückgewiesen, weil eine zur Abänderung gleichlautender untergerichtlicher Entscheidungen berechtigende offenbare Ungerechtigkeit (Hofdekret vom 15. Februar 1833 Nr. 2593) nicht vorliege.

Litteratur.

Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der Reichskonkursordnung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Reichsgerichts-Entscheidungen für die Praxis bearbeitet von Senft, Amtsgerichtsrath. Zweite Auflage. Berlin 1892. Siemenroth u. Worms.

Es spricht schon an sich sowohl für die Nothwendigkeit, wie für die Güte des vorliegenden Buches, daß eine zweite Auflage nach so kurzer Zeit erscheinen konnte. In der That sind darin nicht nur die dem Laien, wie es ja der Konkursverwalter oft ist, schwer faßlichen und auch dann kaum in ihrer ganzen Tragweite erkennbaren Vorschriften, welche die Reichskonkursordnung in einer juristisch freilich nur löblichen Knappheit und Kürze ertheilt, klar dargelegt und deutlich ausgeführt, sondern zudem gewisse — und zwar gemäß der Natur der Sache recht viele — Regeln der Erfahrung, wie sie aus einer sichtlich reichen Praxis der kundige Verfasser schöpft, in gemeinverständlicher Weise angegeben. Die Mitte halten jene Erörterungen, welche verwandten Normen, insofern sie in die Konkursverwaltung einschlagen können, gewidmet sind, und indem sie kaum mehr als eine knappe Orientirung über den bezüglichen Gesetzesinhalt bieten, einerseits wohl von vornherein nur auf Laien berechnet sind, andererseits aber diesen die besten Dienste zu leisten vermögen. Denn nicht nur, was die betreffenden Rechtssätze enthalten, sondern auch, welche Rechtssätze überhaupt als eine Sachlage betreffend in Betracht kommen, ist für den Laien oft die schwierige Frage, am bedenklichsten gerade, wenn sie ihm gar nicht zu bestehen scheint!

In allen diesen Richtungen nun läßt sich mit vollem Fug sagen, daß auch der geschäftskundigste Laie als Konkursmasseverwalter aus dem vorliegenden Buch sich guten und zuverlässigen Rath holen kann. Freilich, wo Kontroversen bestehen — und das ist ja auch beim besten Gesetz der Fall —, mag und kann das Buch seinem Zweck gemäß nur die herrschende Lehre, allenfalls gestützt auf reichsgerichtliche Judikate und hinweisend auf die Streitigkeit der Frage bieten, da es ja verfehlt wäre, den Laien durch seinen Horizont übersteigende Rechtsausführungen überzeugend klar machen zu wollen, worüber selbst die gewiegtesten Juristen uneins sind; hier hat sich vielmehr der gewissenhafte Konkursmasseverwalter bei Rechtsgelehrten fachmännischen Rath für den einzelnen Fall zu erholen.

Wenn jedoch demgemäß das Buch für Juristen höchstens insofern dienlich ist, als es unerfahrenen Jüngern einen Einblick in den praktischen Betrieb gewährt, so ist dies kein Mangel des Buchs nach seiner Anlage, zumal es wohl ein allzu gewagtes Beginnen wäre, der juristischen Welt nach dem Meisterwerk von Kleinfellner-Petersen einen neuen Konkursrechts-Kommentar zu bieten, während andrerseits eben mit Rücksicht auf die wissenschaftlich gründliche Tiefe dieser klassischen Arbeit, welche aber gerade darum dem Laien unzugänglich bleibt, die „Anleitung zur Verwaltung von Konkursen" eben für den Laien ein Bedürfniß war, dem das vorliegende Buch vollauf zu genügen verstanden hat.

Wien. Dr. Heinrich Kahane.

Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Erläutert von Ernst Neukamp, Amtsrichter in Göttingen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1893. (XVI und 316 Seiten.)

Den Lesern der Wochenschrift ist der Neukamp'sche Kommentar schon durch eine Reihe von Aufsätzen be-

kannt, welche grundlegende Fragen der Gesellschaften m. b. H. behandelten. Der günstige Eindruck, welcher durch diese Auszüge über die Haltung und Ziele der Erläuterung des Gesetzes erweckt wurde, wird durch den jetzt vollständig zur Ausgabe gelangten Kommentar durchaus bestätigt. Der Kommentar ist eine vorzügliche, gediegene Arbeit, welche über die praktischen Zwecke, denen sie in erster Linie dienen will, hinaus zum ersten Male eine systematische Darlegung der in der neuen Gesellschaftsform zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Gedanken enthält. Der Verfasser ist hierzu umsomehr befähigt, als seine Ausführungen von einer seltenen Beherrschung des gesammten Rechtsgebietes zeugen. Wir müssen uns für heute mit dieser kurzen Anzeige begnügen; eine eingehende, der Bedeutung des Kommentars entsprechende Würdigung desselben, wird in einer der nächsten Nummern erfolgen.

Einstweilen wollen wir einige praktische Konsequenzen aus den theoretischen Entwickelungen des Verfassers ziehen. Neukamp macht in seinem Kommentar an verschiedenen Stellen auf Schwierigkeiten aufmerksam, welche durch die Fassung des Gesetzes entstehen, und bei denen es zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten wichtig ist, genaue Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage zu treffen. Im Anschluß hieran wollen wir einige Statutenbestimmungen formuliren.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Es muß aber bestimmt werden, wer die Genehmigung zu ertheilen hat (Kommentar S. 159). Hiernach wäre in das Statut aufzunehmen:

§. a. „Die Abtretung der Geschäftsantheile ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Genehmigung wird von der Generalversammlung ertheilt."

Oder:

„Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführer."

§. b. „Im Falle verzögerter Einzahlung des auf die Stammeinlage eingeforderten Betrages kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung binnen einer einmonatlichen Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsantheil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes, gegen Rückschein.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes."

Die Anordnung des Rückscheins schließt jeden Streit über den Empfang der Aufforderung aus (Kommentar S. 51).

§. c. „Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit bezahlt, ist zur Entrichtung von 6 Prozent Verzugszinsen verpflichtet. Neben der Zahlung der Verzugszinsen ist der säumige Gesellschafter für den Fall verzögerter Einzahlung eines auf die Stammeinlage eingeforderten Betrages zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von X Mark verpflichtet."

Es empfiehlt sich die im Gesetz nicht angegebene Höhe der Verzugszinsen festzusetzen, sowie zum Ausdruck zu bringen, daß die Verzugszinsen nicht von der Konventialstrafe absorbirt werden. (Neukamp a. a. O. S. 48 und 49. Vergl. auch Simon in dieser Wochenschrift 1892 S. 225 und 226.)

§. d. „Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebenen Briefes; sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Der Lauf der Frist beginnt einen Tag, nach dem der Einladungsbrief zur Post gegeben ist. Zum Nachweis der gehörig erfolgten Einladung genügt der Postschein über die Einlieferung des Briefes an das Postamt; der Nachweis der erfolgten Behändigung der Einladung ist nicht erforderlich.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern seine Adresse sowie jede Veränderung derselben schriftlich mitzutheilen. Einladungen zur Generalversammlung gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte, den Geschäftsführern angezeigte Adresse gerichtet sind.

Im Falle des Todes eines Gesellschafters sind dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger verpflichtet, den Geschäftsführern unverzüglich den Erwerb des Geschäftsantheils anzumelden. So lange dies nicht geschehen, gelten Einladungen zur Generalversammlung als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte den Geschäftsführern angezeigte Adresse des verstorbenen Gesellschafters gerichtet sind."

Derartige Bestimmungen sichern die Zusammenberufung der Gesellschafter zu den Generalversammlungen und verhindern namentlich auch die Weiterungen, welche im Todesfall eines Gesellschafters bei verzögerter Anmeldung der Erben entstehen können. Vergl Neukamp, Kommentar S. 32. Als sonstige Rechtsnachfolger außer den Erben im Todesfalle kommen die Legatare in Betracht.

§. e. „Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Gesellschafter auszulegen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift dieser Schriftstücke zu verlangen."

Diese dem Art. 239 des Aktiengesetzes nachgebildete Bestimmung erscheint geboten, um eine Prüfung der Bilanz durch die Gesellschafter genügend vorzubereiten. (Kommentar S. 163.) Holdheim.

Kleine Mittheilungen.

— Dem praktischen Bedürfniß, über die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in den zahlreichen bei Anwendung des neuen Preußischen Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Zweifelsfragen rascher orientirt zu werden, als die Veröffentlichung der gesammten Entscheidungen in der Sammlung von Jebens und von Meyeren es gestattet, verdankt eine neue, soeben mit dem ersten Hefte zur Ausgabe gelangte Publikation ihre Entstehung. Es sind dies „Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, herausgegeben von Reinck, Oberverwaltungsgerichtsrath. (Berlin, Carl Heymanns Verlag.) Mit den in das Gebiet der Wochenschrift einschlagenden Materien befaßt sich eine Entscheidung des V. Senats vom 24. November 1892 (Nr. 22 S. 48 ff.). Dort ist der Satz ausgesprochen: Dividenden und Zinsen von Aktiengesellschaften gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen; der Gewerbebetrieb ist nur für den Inhaber

die Quelle des aus demselben herrührenden Einkommens. Der Steuerpflichtige besaß 174 000 Mk. Aktien einer in einem außerpreußischen deutschen Bundesstaate domizilirten Aktiengesellschaft, welche im Durchschnitt der beiden letzten Jahre 40 890 Mk. Jahresdividende erbracht haben. Für dieses Einkommen nahm er unter Bezugnahme auf §. 6 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Steuerfreiheit in Anspruch. Auf die Berufung des Pflichtigen hielt die Berufungskommission die Veranlagung aufrecht. Die Beschwerde wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen; nach der positiven Bestimmung des §. 12 des Einkommensteuergesetzes gelten Dividenden und Zinsen von Aktiengesellschaften als Einkommen aus Kapitalvermögen; es fällt also das Dividendeneinkommen des Steuerpflichtigen aus seinem Besitz von Aktien schon den Worten nach nicht unter das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, welches im §. 3 nur von Grundbesitz und Gewerbebetrieb spricht. Auch nach dem Sinne dieses Gesetzes ist, wie in dem Beschluß des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 zutreffend angenommen ist (vergl. auch das Urtheil des Reichsgerichts I. C.S. vom 11. Februar 1885, Entscheidungen Bd. XIII S. 144 ff., sowie das Urtheil des Reichsgerichts III. Strafsenat vom 26. Februar 1883, Entscheidungen Bd. VIII S. 134), der Gewerbebetrieb nur für den Inhaber die Quelle des aus demselben herrührenden Einkommens. Daß aber bei Aktiengesellschaften der Aktionär nicht derjenige ist, der das Gewerbe der Aktiengesellschaft betreibt, darüber bestehe in Wissenschaft und Praxis kein Zweifel. — Hervorzuheben ist ferner der unter Nr. 8 S. 14 ff. in der Entscheidung des V. Senats vom 10. Oktober 1892 aufgestellte Rechtssatz über das Einkommen aus Kapitalvermögen: „Der bei einem Unternehmen von Bankiergeschäften vorhandene Bestand an Inhaberpapieren wie an Hypotheken bildet kein besonderes neben dem Betriebsfonds vorhandenes Kapitalvermögen."

Der Steuerpflichtige hatte in der Steuererklärung ein Einkommen aus Handel und Gewerbe von 6 319,50 Mk., aber kein Einkommen aus Kapitalvermögen angegeben, indem er bemerkte, daß er seine Hypotheken nur vorübergehend zur Sicherstellung ausstehender Forderungen erworben und ebenso seine Werthpapiere nur vorübergehend zu Spekulationszwecken gekauft habe, und daß die Zinsen derselben von ihm im Werthpapier-Konto gebucht würden. Zugleich legte er für die Jahre 1890 und 1891 den Gewinn und Verlust aus dem Bankgeschäft unter Bezugnahme auf seine Bücher ziffermäßig vor, und zwar so, daß laut Werthpapier-Konto das Bankgeschäft 1890 brutto 7 416,85 Mk. Gewinn und 1891 5 681,93 Mk. Verlust erbracht hatte. Trotzdem wurde ein Einkommen aus Kapitalvermögen von 2800 Mk. und aus Gewerbe von 6319 Mk. veranlagt. Die Berufung wurde verworfen und die Entscheidung damit begründet, daß der durch Verminderung des Kurswerthes der Werthpapiere entstandene Verlust nach Art. 8 Abs. 5 Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 nicht abzugsfähig sei, und daß die Werthpapiere bei dem Steuerpflichtigen nicht „Waaren" seien, die er auf Lager halte, sondern in erster Linie angelegtes Kapitalvermögen darstellten. Der Beschwerde ist von dem Oberverwaltungsgericht stattgegeben. Aus den Gründen ist zu bemerken: Die Berufungsentscheidung beruht auf der Grundlage, daß es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt. Diese Feststellung befindet sich im Widerspruch mit den Akten. Ist schon an sich durch die Thatsache, daß der Pflichtige ein Bankgeschäft betreibt, eine Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, daß Ankauf und Verkauf von Werthpapieren von ihm nicht außerhalb seiner gewerblichen Thätigkeit, im Gegentheil gerade als ein wesentlicher Zweig derselben vorgenommen wird, so ergiebt sich aus dem Inhalt der vorliegenden Verhandlungen, daß der bei dem Pflichtigen jeweilig vorhandene Bestand an Inhaberpapieren, ebenso wie derjenige an Hypotheken, nicht ein besonders neben dem flüssigen Betriebsfonds vorhandenes Kapitalvermögen bildet, sondern als zu dem Gewerbebetriebe gehörig und als dessen Zwecken zu dienen bestimmt betrachtet werden muß. Die in der Steuererklärung enthaltene Angabe, daß die Werthpapiere nur vorübergehend zu Spekulationszwecken gekauft würden, ist durch die Bücher bestätigt. Es steht also im vorliegenden Falle ein Einkommen aus Handel und Gewerbe in Frage, auf welches nicht Art. 8, sondern Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und 19 der gedachten Ausführungsanweisung Anwendung finden. Hiernach ist die auf der Grundlage, daß Einkommen des Pflichtigen aus Kapitalvermögen in Frage stehe, beruhende Entscheidung der Berufungskommission nicht haltbar.

H.

— Ungültigkeitsklage. Der Vorstand der Rostocker Bank macht bekannt, daß ein Aktionär der Gesellschaft die Gültigkeit der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar d. J. gefaßten Beschlüsse im Wege der Klage angefochten hat, sowie daß der Termin zur mündlichen Verhandlung beim Landgericht Rostock zum 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzt ist.

— Nach einer Mittheilung der „Berliner Börsen-Zeitung" vom 8. Februar d. J. hat die Einkommensteuer-Berufungskommission in Aachen sich dahin ausgesprochen, daß die Versicherungsgesellschaften auf Aktien berechtigt seien, den nach §. 16 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzug von 3 1/2 Prozent nicht nur von dem baar eingezahlten, sondern auch von dem durch Wechsel belegten Theil ihres Aktienkapitals zu machen. Die betreffende Entscheidung geht von der Erwägung aus, daß in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz nicht ohne Grund „das in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführte Aktienkapital" als maßgebend für den Abzug der 3 1/2 Prozent hingestellt sei, daß, sofern eine hierauf gerichtete Absicht der Interessenten vorliege oder anzunehmen sei, die Ausstellung von Solawechseln einer Hingabe an Zahlungsstatt und somit der Zahlung gleichkomme, und daß die Auslegung des §. 16 des Einkommensteuergesetzes, welcher den Abzug von 3 1/2 Prozent des „eingezahlten" Aktienkapitals gestatte, in einer Weise geschehen müsse, die dem Zwecke, welcher mit dem Abzug der 3 1/2 Prozent verfolgt werde, entspreche. Dieser Zweck gehe nach den Motiven des Gesetzes dahin, „dem Aktionär eine mäßige, dem gegenwärtigen Zinsfuß für sichere Anlagen nahezu gleiche Rente von seinem Aktienbesitz unverkürzt zu sichern". Dieser Zweck aber würde illusorisch werden, wenn man bei Versicherungs-Aktiengesellschaften, bei welchen nur ein kleiner Theil des Aktienkapitals baar eingezahlt zu sein pflege, den Abzug von 3 1/2 Prozent auf die Baareinzahlung beschränke. Eine Gesellschaft, die, wie diejenige, welche die Entscheidung der Berufungskommission angerufen, bei einem in 3000 Aktien à 3000 Mk. zerlegten Grundkapital von 9 Millionen Mark, an welchen 1/5 = 1 800 000 Mk. durch Baarzahlung und der Rest durch

Solawechsel gedeckt ist, eine konstante Dividende von etwa 420—450 Mk. pro Aktie gewähre, deren Aktienkurs in Folge langjähriger und bedeutender Reserveansammlungen und gleichbleibender Dividende von 3000 Mk. Nominal auf 11 000 Mk. gestiegen sei, würde bei einem Abzuge von 3 1/2 Prozent des baar eingezahlten Grundkapitals nur 63 000 Mk. oder pro Aktie nur 21 Mk. abziehen können. Dieses Ergebniß entspräche in keiner Weise der Absicht des Gesetzgebers. Die Verzinsung einer Aktie der vorausgesetzten Art stelle sich bei einem Kaufpreis von 11 000 Mk. und einer Dividende von 450 Mk. auf etwa 4 1/10 Prozent. Wenn daher die Absichten des Gesetzgebers vollständig durchgeführt werden, d. h. also, wenn der Aktionär in die Lage versetzt werden soll, eine Rente von 3 1/2 Prozent aus seinem Aktienbesitze unverkürzt zu beziehen, so müßten streng genommen 3 1/2 Prozent von 11 000 Mk., d. h. 385 Mk., steuerfrei bleiben. Man brauche nun zwar nicht so weit zu gehen, wohl aber müsse man bei Berechnung des Abzugs von dem Nominalwerth der Aktie ausgehen und demgemäß 3 1/2 Prozent von 3000 Mk. pro Aktie in Abzug bringen. Es bleibe hiernach bei einer Dividende von 450 Mk. der Betrag von 105 Mk. pro Aktie steuerfrei, was, auf den effektiven Werth der Aktie (11 000 Mk.) angewendet, einer steuerfreien Rente von kaum 1 Prozent des Aktienwerthes gleichkomme, ein Ergebniß, welches sich vollkommen innerhalb des durch das Einkommensteuergesetz begrenzten Rahmens bewege.

— Ueber das politische Wahlrecht der Aktiengesellschaften enthält der Bericht der Handelskammer Braunschweig für 1891 folgende interessante Mittheilung.

Bis zum Beginn des Jahres 1891 hatten die Aktiengesellschaften auf Grund der Braunschweigischen Verfassung durch besondere Vertreter bezw. ihre Direktoren ein politisches Wahlrecht zur Landesversammlung ausgeübt. Dieser Zustand entsprach insofern dem Sinne der Verfassung, als dieselbe keine persönliche, sondern eine berufsständische Vertretung darstellt, übrigens mit der bezügl. Bestimmung in eine Zeit zurückreicht, in welcher die Aktiengesellschaften im Herzogthume eine von der heutigen Rechtsstellung durchaus verschiedene einnahmen, beispielsweise auch ihre Errichtung von staatlicher Genehmigung abhängig war. Durch Verfügung der Finanzbehörde sind nun die Aktiengesellschaften allerdings formell richtig aus der Wählerliste gestrichen worden. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß nahezu 40 Prozent des gesammten Gewerbesteuersolls hierselbst durch Aktiengesellschaften aufgebracht werden, hat die Kammer von dem Herzoglichen Staatsministerium die weitere Zulassung derselben zu den Wahlen aus Gründen der Billigkeit erbeten. Diesem Ersuchen ist stattgegeben.

— Der Aufsatz des Herrn Dr. Schuster über die englischen Erbschaftssteuern hat, wie wir aus den mehrfach uns zugegangenen Zuschriften ersehen, lebhaftes Interesse erregt. In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage theilen wir an dieser Stelle mit, daß der hinterlassene Ehegatte in England weder Legacy Duty noch Succession Duty zu zahlen hat.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

31. C.H.R. Nr. 50 B vom 27. Februar 1893. Hermann Wünsche's Erben u. Co., G. m. b. H. in Ebersbach. G.V. vom 11. Februar 1893. G. d. U.: die Fortführung der A.G. Buntweberei vorm. Hermann Wünsche. Stammkap. 3 000 000 Mk., auf welches 2923 Stück Aktien der A.G. Buntweberei vorm. Hermann Wünsche in Ebersbach zu je 1000 Mk. auf Grund der Bilanz vom 30. September 1892 zum Nennwerthe übernommen worden sind. 1 Geschäftsf.

32. C.H.R. Nr. 50 B vom 27. Februar 1893. Elmshorner Exportbrauerei (Chr. Engelbrecht Söhne) m. b. H. in Elmshorn. G.V. vom 3. Januar 1893. G. d. U. ist der Betrieb einer Bierbrauerei. Stammkap. 380 000 Mk. Die Gesellschafter Ernst Clemens Mayer in Berlin und Wilhelm Reinhardt in Elmshorn haben in die Gesellschaft eingeworfen die bisher von ihnen als offene Handelsgesellschaft unter der Firma Elmshorner Exportbrauerei (Chr. Engelbrecht Söhne) betriebene Bierbrauerei mit den Mobiliar- und Inventargegenständen, sowie Vorräthen und den Immobilien. Diese Vermögensgegenstände sind von der Gesellschaft zu einem Werthe von 387 000 Mk. 85 Pf. übernommen, davon auf die Stammeinlagen der gedachten beiden Gesellschafter 377 086 Mk. angerechnet, und wird der Rest denselben vergütet. 3 Geschäftsf. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 10 Jahre, beginnend mit dem 15. Dezember 1892, beschränkt und wird mit dem 15. Dezember 1902 endigen.

33. C.H.R. Nr. 51 A vom 28. Februar 1893. Lohnspinnerei Gera m. b. H. zu Gera. G.V. vom 18. Februar 1893. G. d. U. ist die Herstellung von Kammgarn für fremde Rechnung. Stammkap. 30 000 Mark. 1 Geschäftsf.

34. C.H.R. Nr. 64 B vom 15. März 1893. Seyfert u. Donner, G. m. b. H. in Chemnitz. G.V. vom 6. Februar 1893. G. d. U. besteht in der Uebernahme der bisher unter der Firma Seyfert u. Donner in Chemnitz betriebenen Strickmaschinenfabrik, der Fabrikation aller Art Strickmaschinen und Maschinen überhaupt, sowie dem Handel mit denselben. 1 Geschäftsf., 2 Prokuristen. Stammkap. 750 000 Mk. Auf die Stammeinlagen der Gesellschafter sind die Guthaben der letzteren an die aufgelöste Handelsgesellschaft unter der Firma Seyfert u. Donnert angerechnet worden.

C.H.R. Nr. 38 B vom 13. Februar 1893. Hadamar. Bekanntmachung. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung in Nr. 27, Ausgabe vom 31. Januar 1893, unter Nr. 65 179 bringen wir weiter zur Kenntniß, daß nachträglich heute in das hiesige Gesellschaftsregister unter laufende Nr. 14 der ganze Inhalt des Gesellschaftsvertrags, von dem die oben erwähnte Bekanntmachung einen richtigen Auszug enthält, eingetragen worden ist.

Hadamar, 6. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht I.

Die in Bezug genommene Bekanntmachung bezog sich auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese entsteht erst durch Eintragung

des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister. Es war also zur Zeit, als die Veröffentlichung vom 31. Januar cr. erfolgte, die Gesellschaft überhaupt noch gar nicht in rechtswirksamer Weise entstanden. Erst durch die nachträgliche Eintragung ist die Gesellschaft zur Entstehung gelangt. Eine Veröffentlichung der Thatsache, daß der Gesellschaftsvertrag seinem ganzen Inhalte nach ins Handelsregister eingetragen, ist aber wiederum nirgends im Gesetze vorgeschrieben.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 39 B. vom 14. Februar 1893. Qualifizirte Simultangründung. Wittenberger Speditionscomptoir — Actiengesellschaft — vorm. Knopf & Co., in Kleinwittenberg. G. d. U.: Der Erwerb und Betrieb der Umschlagstationen, Speditionscomptoiren, Erwerb von Elbkähnen, sowie Errichtung von Reisschälmühlen, der Betrieb derselben und der dazu gehörenden Nebengewerbe, insbesondere der Absatz der von der Gesellschaft hergestellten Fabrikate.

G.V. vom 18. Dezember 1892. Grundkapital 295 000 Mk. in 295 Aktien über je 1000 Mk. auf den Inhaber.

9 Gründer; von denselben haben die Inhaber der Firma Knopf & Co. Einlagen gemacht, die nicht in Baarzahlung bestehen, nämlich das nach der Bilanz und dem Stande vom 1. November 1892 sich ergebende Vermögen der Firma Knopf & Co., so daß der Betrieb des bestehenden Unternehmens von diesem Tage ab als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gilt.

Für diese im §. 10 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Vermögensobjekte sind Aktien im Betrage von 290 000 Mk. gewährt. Der Rest der Aktien im Betrage von 5000 Mk. ist baar gezahlt.

C.H.R. Nr. 48 vom 24. Februar 1893. Simultangründung. Ortenauer Malzfabrik in Offenburg. G.V. vom 14. Februar 1893. G. d. U. ist der Erwerb und Fortbetrieb der seither von der Aktiengesellschaft Malzfabrik Offenburg besessenen Fabrik zum Zweck der Fabrikation und des Verkaufs von Malz aller Art und seiner sämmtlichen Nebenprodukte. Grundkapital 200 Aktien zu je 1000 Mk.[1]), welche auf den Inhaber lauten, aber nach Verlangen des Inhabers auf dessen Namen eingeschrieben werden können, worüber im Einzelfalle Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft erfolgen muß und Vormerkung auch jeweils auf der Aktie geschehen soll. Dauer des Unternehmens ist nicht beschränkt.[2]) Die Aktien sind unter sich gleichberechtigt; Festsetzungen nach Art. 209 b H.G.B. liegen nicht vor.[3]) 5 Gründer, die sämmtliche Aktien übernommen haben.

Zweigniederlassung von inländischen Aktiengesellschaften.

Die Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Mannheim hat eine Zweigniederlassung in Barmen; die Aktiengesellschaften für Monier-Bauten vorm. G. A. Wayß & Co. zu Berlin eine solche in Hamburg; die Rheinisch-Westfälischen Thomas-Phosphat-Fabriken in Dortmund eine solche in Berlin, und der Konsumverein Königshütte O.-S. Aktiengesellschaft in Königshütte eine solche in Eintrachtshütte errichtet.

Fischindustrie-Aktiengesellschaft (vorm. Walkhoff) zu Hamburg. Die in Stralsund begründete Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Die Rathenower Exportbierbrauerei Rutschmann & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien in Rathenow hat eine Zweigniederlassung in Berlin errichtet.

C.H.R. Nr. 35 A vom 2. Februar 1893. Die zu Frankfurt a. M. domizilirte Aktiengesellschaft in Firma: Frankfurter Bierbrauerei-Gesellschaft, vormals Heinrich Henninger u. Söhne hat eine Zweigniederlassung unter der gleichen Firma in Kirchhain begründet.

C.H.R. Nr. 46 B vom 22. Februar 1893. Der Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund hat eine Zweigniederlassung in Hamburg errichtet.

C.H.R. Nr. 53 A vom 2. März 1893. Rheinisch-Westfälische Thomasphosphatfabriken zu Dortmund. Zweigniederlassung: Berlin.

Zweigniederlassungen von ausländischen Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 35 A vom 9. Februar 1893. Amtsgericht Berlin. Niederländisch-Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam, mit Zweigniederlassung zu Berlin.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, deren Ende auf den 31. Dezember 1923 festgesetzt worden.

Das ursprüngliche Statut datirt vom 18. April 1873; in der Folge ist dasselbe unterm 29. Juni 1876 und 11. November 1889 geändert worden. Der Zweck der Gesellschaft ist die Einrichtung und Unterhaltung regelmäßiger Fahrten zwischen Niederland und Amerika, sowohl mit eigenen, als auch mit anderen Dampfern, die dazu gechartert werden. Das Kapital der Gesellschaft ist festgesetzt auf 6 Millionen Gulden, vertheilt in 24 Serien von je 250 000 Gulden, zerlegt in Antheile von je 500 Gulden. Vorläufig sind 16 Serien ausgegeben. Die Zusammenberufung der Antheilhaber geschieht mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Versammlungstage in einem der zu Rotterdam oder Amsterdam erscheinenden Tageblätter oder in mehreren derselben. In der Urkunde, durch welche der Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden, ist u. a. bestimmt: Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regel-

---

[1]) Zu veröffentlichen ist die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, nicht aber die Anzahl der letzteren. Die Zahl der Aktien soll nur in dem Falle veröffentlicht werden, wenn von vornherein verschiedene Arten von Aktien, Namens- oder Inhaber-Aktien, ausgegeben werden.

[2]) Diese Veröffentlichung ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt ist.

[3]) Die Negative ist nicht zu veröffentlichen; bekannt zu machen sind nur verschiedene Berechtigungen von Aktien und Abmachungen über Gewährung besonderer Vortheile an einzelne Aktionäre oder Illationen.

mäßig ihre Verträge mit preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt. Zur Zeit ist Generalbevollmächtigter für das Königreich Preußen: der Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Alexander-Katz zu Berlin.

Von dem Reichsanzeiger als Publikationsorgan ist Abstand genommen. Es dürfte interessiren das Referat, welches Ring über die niederländischen Aktiengesellschaften in dem Handwörterbuch, der Staatswissenschaften (S. 106) erstattet, hier zu wiederholen: „Für die Niederlande trifft das Wetboek van Koophandel vom 10. April 1838 kurze Bestimmungen. Jede Aktiengesellschaft bedarf der Königlichen Genehmigung, die erst ertheilt werden kann, wenn wenigstens ein Fünftheil des Kapitals untergebracht ist Die Gesellschaft kann nur beginnen, wenn ein Zehntheil des Kapitals wirklich eingezahlt ist. Inhaberaktien sind erst nach Vollzahlung zulässig. Der ursprüngliche Aktionär haftet voll, wenn nicht der Erwerber statt seiner angenommen wird. Es besteht Register und Publikationspflicht hinsichtlich der Begründung und Aenderungen. Jährliche Generalversammlung ist nicht obligatorisch. Das Stimmrecht ist höchstbegrenzt. Die Verwalter, auch Nichtaktionäre haften für Beobachtung des Statuts auch Dritten. Der Aufsichtsrath ist nicht obligatorisch.

C.H.R. Nr. 42 A vom 17. Februar 1893. The Continental Bodega Company zu Brüssel. Zweigniederlassung in Leipzig.

C.H.R. Nr. 52 A vom 1. März 1893. Amtsgericht Berlin. Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten in New-York, mit Zweigniederlassung zu Berlin. G.V. vom 2. Mai 1859; es bestehen ferner sog. Neben-Satzungen, welche mit ihren Ergänzungen am 9. Dezember 1892 ministeriell genehmigt worden. G. d. U. ist die Versicherung auf das Leben, sowie jede dazu gehörige oder damit verbundene Versicherung. Grundkap. 100 000 Dollar, eingetheilt in 1000 voll eingezahlte, auf Namen lautende Aktien über je 100 Dollar. Urkunden sind für die Gesellschaft bindend, wenn sie von zwei der folgenden Beamten unterzeichnet werden: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten, dem dritten Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Aktuar, dem Kontroleur, dem Hülfssekretär, dem Schatzmeister, dem Registrator, dem Revisor. Der Gesellschaft ist unterm 4. Januar 1877 die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten ertheilt. Danach hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirenden Generalbevollmächtigten zu begründen. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit preußischen Unterthanen abzuschließen, und hat die Gesellschaft wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind nach der Konzessionsurkunde durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen. Zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen für die Gesellschaft bedarf es in jedem einzelnen Fall der landesherrlichen Erlaubniß. Generalbevollmächtigter für Preußen und die übrigen deutschen Staaten ist der Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Gründler zu Berlin.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

Altenburger Spielkartenfabrik. Liquidatoren: Carl Schneider und Richard Luckner.

C.H.R. Nr. 41 B vom 16. Februar 1893. Fabrik elektrischer Uhren und Apparate (Aktiengesellschaft) in Hanau. Liquidatoren: die Vorstandsmitglieder der Kaufmann Ernst W. Mainz-Frankfurt a. M. und Elektrotechniker Carl Bohmeyer-Hanau.

C.H.R. Nr. 48 vom 24. Februar 1893. Berliner Kohlenwerke, Aktiengesellschaft, zu Berlin. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Dezember 1892 ist die Aktiengesellschaft aufgelöst worden. Alleiniger Liquidator ist der Bankier Carl Beer zu Berlin. Derselbe ist ermächtigt, das der aufgelösten Gesellschaft gehörig gewesene unbewegliche Vermögen freihändig zu veräußern. Bei der freihändigen Uebertragung an eine schon gebildete oder etwa auf Grund des erworbenen Besitzes der Gesellschaft zu bildende Gewerkschaft darf der Erwerbspreis nicht unter einen die gesammten Schuldverbindlichkeiten der Gesellschaft und die Kosten deckenden Betrage zurückbleiben; doch darf die Berichtigung dieses Erwerbspreises durch selbstschuldnerische Uebernahme sämmtlicher Schulden und Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft berichtigt werden.

C.H.R. Nr. 50 B vom 27. Februar 1893. Aktienzuckerfabrik Brehna. Die Aktiengesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst.

Die Auflösung der A.G. ist in korrekter Weise angemeldet und eingetragen. Vergleiche gegen Esser II (Kommentar zum Ges. v. 20. April 1892 S. 91), welcher die Eintragung des Auflösungsbeschlusses nicht für erforderlich hält, Neukamp in seinem Kommentar zum gedachten Gesetze S. 298.

C.H.R. Nr. 50 B vom 27. Februar 1893. Die Buntweberei vorm. Hermann Wünsche in Ebersbach ist zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst.

Ein weiteres Beispiel für die korrekte Praxis.

Sonstige Eintragungen.

C.H.R. Nr. 33 A vom 7. Februar 1893. Das Amtsgericht Löbejün macht bekannt: In unser Gesellschaftsregister ist heute bei der Aktien-Zuckerfabrik Wallwitz zu Wallwitz Folgendes eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Anzeigen.

[redacted]

Bei der am 15. März d. J. in Gegenwart eines öffentlichen Notars erfolgten fünften **Auslosung unserer 4½ % Partial-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. 28 120 125 204 228 265 333 336 365 406 464 528 536 704 750 766 807 972 1065 1129 1178 1210 1302 1310 1354 1356 1357 1378 1428 1493 1497 1498 1589 1661 1667 1810 1966 2045 2202 2209 2244 2302 2334 2534 2551 2593 2783 2800 2808 2976 3014 3024 3063 3079 3133 3189 3354 3573 3598 3607 3624 3643 3839 3902 3930 3945 3990 4049 4087 4129 4160 4244 4246 4248 4291 4318 4362 4429 4484 4535.

Litt. B. 12 113 239 275 318 333 381 412 503 582 586 589 616 636 736 909 977 992 999.

Die betreffenden Obligationen gelangen am **1. Oktober 1893** bei der **Deutschen Bank in Berlin**, den Herren **Robert Warschauer & Co.**, **der Gesellschaftskasse** und zwar:

Litt. A. mit Mk. 525,—, **Litt. B.** mit Mk. 210,— zur Auszahlung.

Von früheren Verloosungen restiren:

vom Jahre 1889: Litt. A. 2900,
" " 1890: Litt. A. 1786 1792 3219, Litt. B. 11,
" " 1891: Litt. A. 63 671 1865,
" " 1892: Litt. A. 5 458 669 2513 3110,

deren Verzinsung am 1. Oktober der genannten Jahre aufgehört hat.

Berlin, den 15. März 1893.

Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation.

[redacted]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
vom 20. April 1892.

Erläutert von

Ernst Neukamp
Amtsrichter in Göttingen.

Taschenformat XVI und 316 Seiten.
Preis kartonnirt Mark 4,—, postfrei Mark 4,20.

Ein Seitenstück zum „Kleinen Meyer".

Für den Geschäftsmann, Beamten, Gewerbtreibenden, Zeitungsleser, kurz für alle, welche für jede geographische Frage ein übersichtliches, zuverlässiges Kartenmaterial stets und bequem zur Hand haben wollen, ist

das geeignetste, billigste, geographische Hilfsmittel im handlichsten Buchformat.

In Halbfranz gebunden 10 Mark (6 Fl. ö. W.) oder in 17 Lieferungen zu je 50 Pf. (30 Kr.).

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig u. Wien.

Neu. 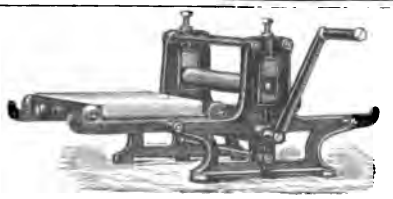 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

J. Guttentag
Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:
Erste vermehrte und verbesserte Auflage.
Das
Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.
Mit Kommentar herausgegeben von
H. Makower
Rechtsanwalt und Notar.
Lex.-8°. 16,50 M., geb. 18,50 M.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung wie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 8. April. 1893. Nr. 8.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Aufgaben des Registerrichters bei Eintragung von Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften. Von Gerichtsassessor Theodor Cohn. — Zur Frage der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Zur Frage der Differenzgeschäfte. — Wahlberechtigung der Gesellschaften m. b. H. zur Handelskammer. — Aus den Verhandlungen der Berliner Juristischen Gesellschaft. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Was ist unter gleichen Vertragsbestimmungen zu verstehen? Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Check und Anweisung. Bedeutung der Annahme eines Check. Mitgetheilt von Dr. Wulff. — Stempelwesen. — Litteratur. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Die Aufgaben des Registerrichters bei Eintragung von Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften.

Von

Gerichtsassessor **Theodor Cohn** in Danzig.

Bekanntlich haben sehr viele in der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaften bestehende Versicherungsanstalten zur Erleichterung des Geschäftsverkehres sowie zur Wahrnehmung und Hebung ihrer geschäftlichen Interessen in großen Städten sogenannte Generalagenturen errichtet, deren Leiter von der Versicherungsanstalt mit mehr oder weniger weitgehenden Befugnissen zum Zwecke der Vornahme der zum Betriebe des bezüglichen Versicherungswesens gehörigen Rechtsgeschäfte ausgestattet sind. Diese Generalagenturen, welche ihre Geschäftsthätigkeit in der Regel auf eine oder mehrere Provinzen bezw. auf größere Bezirke ausdehnen, und denen eine Reihe von Unteragenten untersteht, bilden gewissermaßen einen Bestandtheil des Hauptetablissements, von dem sie errichtet sind, bezw. stehen zu dem letzteren in demselben Verhältnisse wie das Zubehör zur Hauptsache. Ihr Geschäftsbetrieb ist daher auch sehr häufig derart organisirt, daß sie beim Fortfallen der Hauptniederlassung als eine selbstständige Niederlassung würden fortbestehen können. In einem solchen Falle wird man die Generalagentur als Zweigniederlassung auffassen können. Da nun, wie gesagt, alle Generalagenturen nicht eine gleiche Organisation haben, die Frage aber, ob im einzelnen Falle ein Zweigetablissement vorliegt, mit Rücksicht auf Art. 212, 249g H.G.B. für den Registerrichter von wesentlicher Bedeutung ist, so soll hier untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen die Annahme, daß die Generalagentur rechtlich sich als Zweigniederlassung darstellt, gerechtfertigt ist. Brennend wird allerdings diese Frage für den Registerrichter nur dann werden, wenn derselbe der Ansicht, daß die bezügliche Generalagentur eine Zweigniederlassung ist, die für diesen Fall zur Anmeldung verpflichtete Gesellschaft bezw. deren Vorstand aber die Existenz einer solchen bestreitet. Denn meldet die Gesellschaft bezw. deren Vorstand aus eigener Initiative die Generalagentur als Zweigniederlassung an, so liegt für den Registerrichter kein Grund vor, sich auch in eine Kognition hierüber einzulassen, da derselbe bei handelsregisterlichen Anmeldungen nicht das thatsächlich bestehende Rechtsverhältniß zu prüfen hat, sondern seiner Prüfung nur unterliegt, ob der Inhalt der Anmeldung gesetzlich zulässig ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Formen bei derselben beobachtet sind. (Johow u. Küntzel, Entsch. des Kammergerichts Bd. 4 Seite 8.) Er wird daher in ersterer Beziehung nur den Nachweis verlangen können, daß eine in das Handelsregister eingetragene Hauptniederlassung besteht, nicht aber, wie in der Judikatur angenommen wurde,[1]) daß die Generalagentur in größerem Umfange betrieben wird, da das Gesetz

[1]) Löhr, Centralorgan für den deutschen Handelsstand II 43; Busch, Archiv für Theorie und Praxis des deutschen Handelsrechtes I 269.

von dem Umfange des Geschäftsbetriebes der Zweigniederlassung die Eintragungsfähigkeit derselben nicht abhängig macht. Es kommt hinzu, daß dieser Nachweis zur Zeit des Eintrittes der Eintragungspflicht d. h. der Errichtung der Zweigniederlassung in der Regel unmöglich sein wird, da der Umfang des Betriebes eines Geschäftes zum größten Theile von der Konkurrenzfähigkeit desselben, von der Art des Betriebes, der Handhabung der Geschäftsführung und verschiedenen anderen Faktoren abhängt, alles dies aber zur Zeit der Neuerrichtung eines Geschäftes sich nicht übersehen läßt.

Schwieriger gestalten sich die Aufgaben des Registerrichters, wenn er der Ansicht ist, daß die Generalagentur eine Zweigniederlassung ist, dies aber Seitens des Vorstandes der Gesellschaft in Abrede gestellt wird. Nach der rechtlichen Natur des hier zur Anwendung kommenden Zwangsverfahrens als eines im öffentlichen Interesse angeordneten Verwaltungs- und Offizialverfahrens[2]) ist er in diesem Falle verpflichtet, eine materielle Untersuchung darüber vorzunehmen, ob die Generalagentur sich rechtlich als eine Zweigniederlassung charakterisirt. Um dies festzustellen, fragt es sich daher zunächst, was man unter einer Zweigniederlassung im Sinne der Vorschriften über Eintragung derselben in das Handelsregister versteht. In der Literatur ist der Begriff derselben allerdings bestritten. Für die Praxis wird man aber in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Kammergerichts[3]) annehmen müssen, daß in dem zuvor gedachten Sinne eine Zweigniederlassung dann vorhanden ist, wenn an einem vom Sitze des Hauptgeschäftes räumlich getrennten Orte Geschäfte, wie sie den Hauptgegenstand und Zweck dieses Handelsgeschäftes bilden, abgeschlossen werden, wenn ferner hierbei von der beauftragten Person eine selbständige Thätigkeit entwickelt wird und der abgezweigte Betrieb nach seiner Organisation für die Dauer eingerichtet ist. Hiernach enthält also die Zweigniederlassung im erwähnten Sinne vier Begriffsmerkmale, nämlich:

1. Oertliche Getrenntheit von der Hauptniederlassung;
2. Gleichartigkeit des Hauptgegenstandes und Zweckes der in der Hauptniederlassung betriebenen Geschäfte mit den in der Zweigniederlassung betriebenen;
3. selbstständige Thätigkeit des Bevollmächtigten mit Bezug auf diese Geschäfte;
4. dauernde Einrichtung des abgezweigten Betriebes an einem bestimmten Orte.

Ueber diese Erfordernisse ist mit Rücksicht auf die Aufgaben des Registerrichters Folgendes zu bemerken:

a) Oertliche Getrenntheit der Zweigniederlassung von der Hauptniederlassung.

An sich würde diesem Erfordernisse schon durch die Sonderung der Geschäftslokalitäten genügt sein. Da das Gesetz aber hinsichtlich der Verpflichtung zur Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister nur entweder die geographische Ortsverschiedenheit oder die Verschiedenheit des politischen Gemeindebezirkes berücksichtigt, so ist eine am Orte oder in der Gemeinde der Hauptniederlassung errichtete Zweigniederlassung nicht einzutragen[4]) und hierbei in Betracht zu ziehen, daß als Ort derjenige geographische Bezirk anzusehen ist, dessen Namen gebräuchlich ist, um auch in weiteren Handelskreisen das Geschäftsdomizil zu bezeichnen[5]) und daß ferner als Gemeinde der politische Verband mehrerer Orte, die unter einer Verwaltung stehen,[6]) betrachtet wird. In letzterer Beziehung würde daher z. B. eine in Neufahrwasser bei Danzig errichtete Zweigniederlassung einer in Danzig selbst domizilirten Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Eintragung ihrer Zweigniederlassung nicht verpflichtet sein, da auch der erstere Ort unter der Verwaltung der Stadt Danzig steht.

b) Gleichartigkeit des Hauptgegenstandes und Zweckes der in der Hauptniederlassung betriebenen Geschäfte mit den in der Zweigniederlassung betriebenen. Es müssen also in der letzteren Versicherungsgeschäfte betrieben werden, welche denselben Zweck wie die in der Hauptniederlassung betriebenen verfolgen, z. B. Versicherung gegen Feuersgefahr oder Hagel- oder Transportschaden.

c) Selbstständige Thätigkeit des Beauftragten mit Bezug auf die in der Zweigniederlassung abgeschlossenen Geschäfte. Diese Thätigkeit darf nur nach außen hin eine selbstständige sein, da den Registerrichter lediglich das Verhältniß nach außen hin interessirt. In welcher Weise das innere Verhältniß der Generalagentur zu der Hauptniederlassung geregelt ist, kommt daher hierbei nicht in Betracht, zumal die Zweigniederlassung begrifflich ein abhängiges Handelsetablissement ist, als solches einerseits dem Hauptgeschäfte seine Kräfte zuführt, andererseits von demselben unterstützt wird und insofern Bestimmungen zwischen beiden Etablissements getroffen werden müssen, welche dieses Abhängigkeitsverhältniß feststellen. Es gehören dahin namentlich diejenigen über die Handhabung der Geschäftsführung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die Bestellung vom Bediensteten, sowie die rechtliche

[2]) Johow u. Küntzel, Entsch. des K.G. Bd. 4 S. 14 und 17; R.G.E. Bd. 2 S. 223.

[3]) Johow u. Küntzel Bd. 5 S. 22.

[4]) Art. 21 H.G.B.

[5]) Johow u. Küntzel, Entsch. des K.G. Bd. 8 S. 11.

[6]) Protokolle der Kommission zur Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Herausgegeben von J. Lutz S. 920.

Stellung und die Besoldung der Generalagenten, also insbesondere die Regelung der Fragen, ob die Handlungen des Generalagenten sich nur innerhalb eines bestimmten Rahmens bewegen dürfen, ob der Generalagent aber bei Vornahme bestimmter Handlungen an bestimmte Instruktionen gebunden ist, sofern dieselben nicht derart sind, daß sie ihn lediglich als ausführendes Organ der Gesellschaft erscheinen lassen; ob er nur in bestimmter Höhe Versicherungsanträge annehmen darf; ob die Buch- und Kassenführung desselben der Kontrolle der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bezw. der von diesen zu diesem Zwecke angestellten Revisoren unterliegt; ob der Beauftragte nur mit Genehmigung der Machtgeberin Unteragenten anstellen und entlasten kann; ob er auf die Anlegung, Verwaltung und Bereitstellung der Grundkapitalien, der Prämien, Reserven u. s. w. irgend einen Einfluß hat; in welchem Gehaltverhältniß zu er seiner Machtgeberin steht, ob er ein festes Honorar oder nur Tantième für die einzelnen Geschäfte bezieht, endlich ob er Beamter, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter oder dergleichen genannt wird. Alles dies geht also den Registerrichter nichts an, weil es, wie gesagt, das innere Verhältnis der Generalagentur zur Versicherungsgesellschaft betrifft. Das Verhältniß nach *außen* hin hat er dagegen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. In concreto wird dies mitunter sehr schwierig sein. Prinzipiell ist aber darauf zu achten, daß nach dieser Richtung hin die Thätigkeit des Beauftragten sich von der Machtgeberin nicht unterscheiden, daß insbesondere der Wille der letzteren nicht in die Erscheinung treten darf. Die Thätigkeit des Generalagenten darf daher nicht nur eine präparatorische, den Abschluß oder die Ausführung der wesentlichen, den Hauptgegenstand bildenden Geschäfte unterstützende und erleichternde sein, sondern muß sich auch auf die wesentlichen, zum eigentlichen Geschäftszweige gehörenden Geschäfte erstrecken.[7]) Mit Rücksicht hierauf darf die Wirksamkeit der Generalagentur sich also nicht beschränken auf die bloße Empfangnahme der Anmeldungen von Versicherungen, die Prüfung der Angaben der zu Versichernden, die Ausfertigung und Aushändigung der Polizen und Prolongationsurkunden, die Einziehung der Prämien; im Falle eines entstandenen Schadens auf die Entgegennahme von Anzeigen, Erklärungen und Beweismitteln der Versicherten, auf die Stellung von Anträgen, Abgabe von Erklärungen, Einreichung von Denkschriften, Empfangnahme von Entschädigungen und Beschlüssen, Wahrung von Regreßansprüchen, sondern sie muß insbesondere sich auch erstrecken auf die Abschließung und Vollziehung von Versicherungsanträgen jeder in den Gewerbebetrieb der Gesellschaft fallenden Art bezw. der bezüglichen Art, auf die Zurückweisung von Versicherungsanträgen, auf die Bestimmung des Prämiensatzes, auf die Ermittelung des eventuellen Schadens, die definitive Schadensregulirung, die Zahlungsanweisung auf die Entschädigungsgelder, sowie die Führung sämmtlicher in dem Versicherungswesen der Machtgeberin bezw. der Art desselben vorkommenden Prozesse. Ist der Generalagent in einer einzigen der zuletzt hervorgehobenen Handlungen an die Genehmigung der Machtgeberin gebunden, so entbehrt seine Thätigkeit der Selbstständigkeit und kann alsdann von einer Zweigniederlassung nicht die Rede sein.[8])

d) *Dauernde Einrichtung des abgezweigten Betriebes.* Hierbei wird lediglich zu prüfen sein, ob als Mittelpunkt des abgezweigten Betriebes ein bestimmter Ort gewählt ist, und ob von dort aus Seitens des Generalagenten dauernd und unmittelbar die zum Betriebe des bezüglichen Versicherungswesens gehörigen Geschäfte abgeschlossen werden können. Maßgebend hierfür wird die dem Beauftragten ertheilte Vollmacht sein. Ob die den Gebrauch des Geschäftslokals betreffenden Verträge auf längere oder kürzere Zeit lauten, ob ferner eigene oder von Anderen gemiethete oder zur Disposition gestellte Geschäftsräume benutzt werden, ob endlich der Leiter der Generalagentur sich dort in Person befindet oder nur durch seine dort anwesenden Gehülfen handelt, erscheint unerheblich, da alle die Verhältnisse die Dauer des gewerblichen Betriebes an einem bestimmten Orte nicht beeinträchtigen.

Diesen Ausführungen steht auch nicht der Umstand entgegen, daß das Statut der Gesellschaft die Errichtung von Zweigniederlassungen nicht zuläßt, da es nach dem Gesagten lediglich darauf ankommen wird, wie weit die zuvor gedachten Erfordernisse auf die Generalagentur zutreffen und insbesondere die rechtliche Selbstständigkeit des Leiters der Generalagentur nach außen hin geht.[9])

---

[7]) R.O.H.G. Bd. 14 S. 402, Bd. 17 S. 315.

[8]) Entsch. des Kammergerichts vom 4. Januar 1886 in Sachen der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft.

[9]) Vergl. auch Busch, Archiv, Neue Folge Bd. 2 Seite 445.

Zur Frage der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** in Eisenach.

Der praktische Fall, welcher der Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin in dem Beschlusse vom 19. September 1892 (abgedruckt in der Wochenschrift 1892 Nr. 43 S. 403 ff.) zu Grunde liegt, giebt Veranlassung, die Frage der Umwand-

lung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. vom rechtlichen und auch praktischen Standpunkte aus, namentlich insoweit es sich um die Interessen der Einzelaktionäre handelt, zu erörtern. Es wird sich dabei ergeben, wie ungeachtet des in dem Gesetze vom 20. April 1892 beabsichtigten Zweckes, die Interessen der Aktionäre bei der ohne Liquidation erfolgenden Umwandlung zu schützen, dieser Schutz durch eine die gesetzlichen Bestimmungen mißachtende Mehrheit illusorisch gemacht und durch die inkorrekter Weise der Gesetzesvorschrift zuwider erfolgte Eintragung der Auflösung der Aktiengesellschaft, sowie der aus derselben umgewandelten Gesellschaft m. b. H. in das Handelsregister durch den Registerrichter ein Rechtszustand geschaffen werden kann, welcher die Einzelaktionäre schädigt.

Die thatsächlichen Verhältnisse des Falles sind folgende:

Am 9. Januar 1889 war die Aktiengesellschaft N. K. F. zu C. mit einem Grundkapital von 1 200 000 Mk., eingetheilt in 1000 Aktien über je 1200 Mk. auf Namen, gegründet worden. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 30. September bis dahin des folgenden Jahres; auf den 30. September ist alljährlich die Jahresbilanz aufzustellen. Die auf 1. Oktober 1891 lautende letzte ordentliche Jahresbilanz der A.G. ist in der ordentlichen Generalversammlung am 14. Januar 1892 genehmigt.

Zum Zweck der Auflösung dieser A.G. und Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H. wurde eine außerordentliche Generalversammlung auf den 23. Juni d. J. mit der Tagesordnung berufen, auf welche außer der Auflösung zum Zweck der Umwandlung als 2. Gegenstand Genehmigung der vorzulegenden Bilanz der N. K. F. per ersten Oktober 1891 zum Zwecke der Berechnung des auf jede Aktie entfallenden Antheils an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gesetzt war.

In dieser Generalversammlung wurde vor Eintritt in die Tagesordnung der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gestellt mit der Tagesordnung: „Beschlußfassung über Feststellung des thatsächlichen Vermögensstandes der Gesellschaft unter Zuziehung von Sachverständigen". Dieser Antrag wurde mit $^4/_5$ aller Stimmen verworfen. Sodann wurde mit derselben Mehrheit die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H. beschlossen. Zum 2. Punkt der T.O. wurde von Seiten der Aktionärminderheit aus folgenden Gründen der Bilanzgenehmigung widersprochen:

1. die vorgelegte Bilanz sei nicht per heute aufgestellt;
2. dieselbe bilde nicht eine Vermögensaufstellung nach dem effektiven Werthe zur Zeit der Auflösung und Umwandlung (§§. 78, 79 des Gesetzes vom 20. April 1892);
3. Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres falle in das Vermögen und habe heute (am 23. Juni) festzustehen;
4. die Bilanz habe nicht zwei Wochen aufgelegen;
5. dieselbe sei nicht von den Revisoren unterschrieben;
6. es fehle der Prüfungsbericht des Aufsichtsraths und der Revisoren;
7. ein Nachweis des Vermögensstandes habe nicht vorgelegen, und dessen Vorlegung sei von dem Vorsitzenden verweigert worden.

Seitens der Aktionärmehrheit wurde dieser Widerspruch als ungerechtfertigt erklärt, übrigens ausdrücklich zugegeben, daß die vorgelegte Bilanz die nämliche sei, welche bereits in der Generalversammlung vom 14. Januar 1892 genehmigt worden sei.

Von Seiten eines Aktionärs der Minderheit wurde hierauf ausdrücklich gegen die in der Bilanz erfolgte Festsetzung der Immobilien, Maschinen und Apparate, sowie der Mobilien und Utensilien nach dem Buchwerthe Einwand erhoben; derselbe bilde nach übermäßigen Abschreibungen nur einen geringen Theil des wirklichen Werthes, wie dies des Näheren begründet wird.

Einem weiteren Antrage der Aktionärminderheit, deren Antheile mehr als den zehnten Theil des Grnndkapitals darstellen, auf Vertagung der Verhandlung wegen Genehmigung der Bilanz nach Art. 239 a des Aktiengesetzes unter Bemängelung bestimmter Ansätze, wurde gleichfalls nicht stattgegeben.

Sodann wurde zur Abstimmung geschritten in Betreff des Punkts 2 der Tagesordnung. Ungeachtet des Widerspruchs eines Aktionärs der Minderheit betheiligte sich das einzige Vorstandsmitglied W. mit seinem Aktienantheil an der Abstimmung, bei welcher die vorgelegte Bilanz mit $^4/_5$ des gesammten Grundkapitals genehmigt wurde, während für den Fall der Nichtbetheiligung des Vorstehers an der Abstimmung die Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals nicht erreicht worden wäre.

Mit der Mehrheit von $^4/_5$ des vertretenen Grundkapitals wurde sodann festgestellt, daß das Vermögen der aufzulösenden Aktiengesellschaft mit allen Aktiven und Passiven vom 1. Oktober 1891 ab auf die neue Gesellschaft übergehe.

Endlich wurde mit derselben Stimmenmehrheit beschlossen: die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft sollen, und zwar sowohl diejenigen, welche sich an der neuen Gesellschaft betheiligen, als auch diejenigen, welche sich nicht daran betheiligen, den Gewinn des mit dem 30. September 1892 endigenden Geschäftsjahres im Verhältniß ihrer Aktienbetheiligung ausgezahlt erhalten.

Vor dieser letzten Abstimmung haben die Aktionäre der Minderheit ihren bereits zu Protokoll erklärten Widerspruch wiederholt.

In derselben Generalversammlung wurden alsdann die Satzungen der neuen Gesellschaft m. b. H. festgestellt.

An der letzteren betheiligten sich die früheren Aktionäre der Aktiengesellschaft mit ihrem Antheile am Grundkapital derselben als Gesellschafter, mit Ausnahme eines Aktionärs der Minderheit, welcher hinsichtlich zehn Aktien den Beitritt ablehnte.

Ungeachtet des von dem Letzteren erhobenen Widerspruchs wurde von dem Amtsgericht zu C., als Registergericht, die Auflösung der Aktiengesellschaft und Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung alsbald in das Handelsregister eingetragen.

Der Protest des gedachten Aktionärs wurde von dem Registergericht mit der Motivirung zurückgewiesen, daß die Eintragung der N.K.M. Fabrik m. b. H. verfügt sei, weil den gesetzlichen Bedingungen entsprochen wäre.

Die Beschwerde ist von dem Landgericht zu L. und die weitere Beschwerde von dem Königl. Kammergerichte aus den in der Wochenschrift a. a. O. wiedergegebenen Gründen zurückgewiesen worden.

Diese Sachlage giebt Veranlassung zur Prüfung von zwei Rechtsfragen:

1. Entspricht das eingehaltene Verfahren den gesetzlichen Vorschriften?
2. Ist die von dem Registerrichter erfolgte Eintragung des Auflösungsbeschlusses und der Errichtung der Gesellschaft m. b. H. ungeachtet ihrer Gesetzwidrigkeit geeignet, einen Rechtszustand zu begründen, welcher nicht im Wege der Beschwerde beseitigt, sondern höchstens, wenn überhaupt, im Wege der Anfechtungs- oder Auflösungsklage aufgehoben werden kann?

I. Zu dem ersten Punkt ist davon auszugehen, daß die Auflösung der Aktiengesellschaft und Umwandlung derselben in eine Gesellschaft m. b. H. ohne eine Liquidation bewirkt werden darf, daß aber dabei die wesentlichen Vorschriften der §§. 78 und 79 cit. beobachtet werden müssen. Wie Maaßen in dieser Wochenschrift S. 264 ausführt, ist „die Umwandlung die durch gesetzliche Vorschriften geregelte Verbindung der Auflösung der Aktiengesellschaft mit der Errichtung der neuen Gesellschaft." Die Auflösung der alten Aktiengesellschaft vollzieht sich, abgesehen von der Liquidation, nach den Vorschriften des Aktienrechts mit den durch die §§. 78, 79 des cit. Reichsgesetzes gegebenen Abweichungen, die Errichtung der neuen Gesellschaft m. b H. nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1892. Vergl. Maaßen a. a. O. (Begr. zum I. Entwurf S. 116, zum II. Entwurf S. 90.) Hieraus folgt, daß, wenn die Auflösung der A.G. wegen Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen des Aktienrechts oder der zur Anwendung kommenden abweichenden Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. rechtsungültig ist, auch die Errichtung der neuen Gesellschaft nicht mit Rechtswirksamkeit erfolgen kann. Aus diesem Gesichtspunkt ist insbesondere auch die Bestimmung im letzten Satz des Absatzes 5 des §. 78 des Ges. v. 20. April 1892 gegeben: „Die Eintragung (der neuen Gesellschaft) darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist."

Für den Auflösungsbeschluß und die Errichtung beziehungsweise Eintragung der neuen Gesellschaft sind von erheblicher Bedeutung die Grundsätze über die Bilanzfeststellung und -Genehmigung. In dieser Beziehung bestimmt nun zunächst §. 78 Abs. 4 cit.: „Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals."

Diese bei der Umwandlung vorgesehene Bilanz ist nach den zutreffenden Ausführungen von Maaßen a. a. O. S. 265 eine Vermögensbilanz. Alsdann muß man aber mit Maaßen nicht den Buchwerth der Vermögensgegenstände, sondern nur den wirklichen, effectiven, gemeinen Werth derselben für maßgebend erachten. Auch die Reservefonds dürfen in einer Vermögensbilanz nicht unter den Passiven aufgeführt werden, sondern sind als solche zu streichen. Wie Maaßen zutreffend bemerkt, kommt überhaupt der Art. 185a H.G.B. (Art. 239b) in seinen positiven Bestimmungen nicht in Betracht und selbstverständlich fällt der Art. 185b hinsichtlich des gesetzlichen Reservefonds fort.

Endlich geht das Gesetz vom 20. April 1892 im § 78 selbstverständlich davon aus, daß die der Umwandlung zu Grunde zu legende Bilanz auf den Zeitpunkt dieser Umwandlung aufzustellen ist; auch ein Beschluß der Generalversammlung kann hieran nichts ändern.

Diesen Vorschriften und Grundsätzen widerspricht aber die bei der Auflösung und Umwandlung der Aktiengesellschaft in der Generalversammlung vom 23. Juni 1892 zu Grunde gelegte Bilanz, denn dieselbe ist lediglich die per 1. Oktober 1891 aufgestellte letzte Jahresbilanz der Aktiengesellschaft.

Die Mehrheit der Generalversammlung, welche unter ausdrücklichem Widerspruch der Minderheit diese Bilanz zugelassen und genehmigt hat, hat dieses offenbar selbst für bedenklich erachtet. Denn sie hat gleichzeitig beschlossen, es sollten die sämmtlichen Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft den Gewinn des mit dem 30. September 1892 endigenden Geschäftsjahres im Verhältniß ihrer Aktien-

betheiligung ausgezahlt erhalten. Dagegen ist zugleich beschlossen, daß das nach der Bilanz per 1. Oktober 1891 sich ergebende Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven schon vom 1. Oktober 1891 an auf die neue Gesellschaft m. b. H. übergehen solle.

Auch diese weiteren Beschlüsse sind gesetzlich unzulässig. Nach dem Gesetz vom 20. April 1892 (§§. 78 79) geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft erst mit der Eintragung der neuen Gesellschaft auf dieselbe über, und zwar auf Grund der bei der Umwandlung aufgestellten Bilanz. Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft, welche mit der Eintragung der neuen Gesellschaft endgültig eintritt, hört selbstverständlich auch das Geschäftsjahr derselben auf. Es kann deshalb nicht von einem zu ermittelnden Gewinn des am 30. September 1892 endigenden Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft, wie der ebengedachte Beschluß der Generalversammlung vom 23. Juni 1892 in Aussicht nimmt, die Rede sein. Mit der an diesem Tage beschlossenen Auflösung der alten Gesellschaft hörte auch deren Geschäftsjahr auf.

Auch hieraus folgt, daß mit diesem Zeitpunkt der Vermögensbestand einschließlich des bis dahin seit 1. Oktober 1891 erzielten Gewinnes festzustellen war. Das Verlangen der Aktionärminderheit in der Generalversammlung auf Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung für diesen Zeitpunkt war deshalb völlig gerechtfertigt.

Abgesehen hiervon verstößt sodann die zu Grunde gelegte Jahresbilanz per 1. Oktober 1891 auch deshalb gegen die Vorschrift des §. 78 Abs. 4 cit., weil es keine Vermögensbilanz ist. Die vorgelegte und genehmigte Bilanz ist lediglich auf den Buchwerth der Immobilien, Maschinen ꝛc. basirt, und die Reservefonds sind unter den Passiven aufgeführt. Das Verlangen der Aktionärminderheit auf Festsetzung des effektiven Verkaufswerths war gerechtfertigt.

Auch das bei der Genehmigung der Bilanz von der Mehrheit der Generalversammlung eingehaltene Verfahren war in mehrfacher Hinsicht ungesetzlich.

Das Verlangen der Minderheit zunächst, deren Antheile mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, auf Vertagung der Verhandlung nach Art. 239a Abs. 2 des Aktiengesetzes war gerechtfertigt, da bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt waren.

Das Verfahren der Mehrheit der Generalversammlung ist ferner um deswillen gesetzwidrig, weil der Vorsteher M. ungeachtet des Protestes der Minderheit bei der Genehmigung der Bilanz auf Grund seines Aktienbesitzes mitgestimmt hat, obwohl durch diese Genehmigung gleichzeitig auch seine Entlastung wegen seiner Geschäftsführung erfolgt ist. (Vgl. Hergenhahn, Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung S. 126 und Kommentar zum Aktiengesetz S. 122, 123, ferner Petersen und von Pechmann, Kommentar zum Aktiengesetz S. 421, Ring, desgl. 2. Aufl. S. 452/453.")

Diese Bestimmung des Aktiengesetzes findet auch auf die Genehmigung der Auflösungs- und Umwandlungsbilanz Anwendung, da das Gesetz vom 20. April 1892 keine abweichenden Bestimmungen enthält. (Vgl. auch Maaßen a. a. O. S. 266).

Die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorsteher M. auf Grund seiner 374 Aktien bei der Genehmigung der vorgelegten Bilanz war mithin gesetzwidrig. Hätte der Vorstand M. sich der Abstimmung enthalten, so würde es an der gesetzlich erforderlichen Dreiviertelsmehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gemangelt haben. Die Auflösung der alten Gesellschaft und demzufolge auch die Errichtung der neuen Gesellschaft hätte alsdann unterbleiben müssen.

Das Verfahren war daher gesetzwidrig dergestalt, daß weder die Auflösung der alten noch die Errichtung der neuen Gesellschaft auf gesetzlicher Grundlage beruht.

II. Wenden wir uns hiernächst zur Erörterung der zweiten oben gestellten Frage, so leuchtet sofort die sehr wesentliche Bedeutung der Eintragung der Auflösung der alten Gesellschaft und der Errichtung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister ein. Durch diese Eintragung ist jedenfalls nach den Entscheidungen der hier in Frage stehenden Gerichte ein Rechtszustand geschaffen, welcher nicht nur die Interessen der gesetzwidrig benachtheiligten Aktionäre verletzt, sondern auch der Absicht des Gesetzes auf Schutz derselben zuwiderläuft.

Das Gesetz hat im letzten Satz des 5. Absatzes des §. 78 cit. die ausdrückliche Bestimmung getroffen: „Die Eintragung (der neuen Gesellschaft in das Handelsregister) darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen (in §. 78) nachgewiesen ist."

Diese Bestimmung ist bei der Berathung des Gesetzentwurfs in der Kommission zugefügt worden, nachdem von dem Vertreter der verbündeten Regierungen die Zustimmung erklärt war. Dabei ist von diesem Vertreter, ohne Widerspruch zu finden, auch die Erklärung abgegeben worden, daß bei dem Uebergang des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft auf die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Rechtswegen, wie dies im Gesetze §. 79 Abs. 1 auch ausdrücklich bestimmt worden ist, es nothwendig werden würde, dem Registerrichter bei der Eintragung der neuen Gesellschaft ins Handelsregister die Prüfung zu übertragen, ob den Voraussetzungen, welche der Entwurf für die liquidationslose Umwandlung der Aktiengesellschaften aufstelle, im einzelnen Falle genügt sei. (Vgl. Kommissionsbericht, 8. Legis-

laturperiode des Reichstags, I. Session 1890/92, Nr. 744 S. 14–16.)

Hätte im vorliegenden Falle der Registerrichter diese Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1892 beobachtet, so wäre zweifellos der Eintrag der Auflösung der alten Gesellschaft und die Errichtung der neuen Gesellschaft unterblieben. Es entsteht nun die Frage, ob gegen die der gesetzlichen Vorschrift zuwider erfolgte Eintragung des Registerrichters den benachtheiligten Aktionären ein Rechtsbehelf und eventuell in welcher Gestalt gegeben ist. Beide dem Amtsrichter in C. als Registergericht vorgesetzten Gerichte haben die Frage, ob gegen die Eintragung die Beschwerde beziehungsweise weitere Beschwerde stattfinde, verneint.

Wenn zunächst das Königl. Landgericht zu L. die Beschwerde zurückgewiesen hat, weil die „Formen" der Errichtung und Anmeldung der Gesellschaft gewahrt seien, und es nicht Aufgabe des Registerrichters sei, einen Generalversammlungsbeschluß nach der materiellen Seite hinsichtlich der ihm etwa widerstreitenden Rechte einzelner Gesellschafter zu prüfen, so hat bereits das Kammergericht in seinem Beschlusse vom 19. September 1892 diese Begründung als unzutreffend mit Recht zurückgewiesen. Es kann insbesondere nach den vorausgeschickten Erörterungen über die Bestimmung im letzten Satz des Abs. 5 §. 78 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht zweifelhaft sein, daß der Registerrichter nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, eine Prüfung dahin vorzunehmen, ob den gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie der §. 78 des cit. Gesetzes enthält, genügt ist. Denn nur im Falle der Nachweise des Vorhandenseins dieser materiellen Voraussetzungen darf der Registerrichter überhaupt die Eintragung vornehmen.

Die entscheidende Frage ist jedoch die, ob die in Folge der Unterlassung dieser Prüfung und beim Nichtvorhandensein der Voraussetzungen des §. 78 cit. erfolgte inkorrekte Eintragung durch den Registerrichter im Wege der Beschwerde beseitigt werden kann oder nicht. Das Kammergericht geht bei seiner verneinenden Entscheidung davon aus, daß, auch wenn eine Verletzung der auf die Umwandlung bezüglichen Vorschriften stattgefunden haben sollte, dies den Rechtsbestand der eingetragenen Gesellschaft nicht zu erschüttern vermöge. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 des Gesetzes vom 20. April 1892, wonach die Eintragung in das Handelsregister die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche zur Entstehung bringe, entstehe mit dieser Eintragung eine Personenvereinigung, welche gemäß §. 13 des cit. Gesetzes „als solche selbstständig ihre Rechte und Pflichten" habe, welche eigenthums- und parteifähig sei und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen hafte.

M. E. geht diese Begründung für die hier vorliegende Frage fehl. Es mag richtig sein, daß, wo es sich um die Errichtung einer neuen Gesellschaft handelt, wie auch das Reichsoberhandelsgericht in den in dem kammergerichtlichen Beschluß angezogenen Entscheidungen für die Aktiengesellschaften festgestellt hat, die Nichtbeobachtung der die Eintragung vorbereitenden Akte die Existenz der einmal eingetragenen Gesellschaft nicht berühren kann.

Hier handelt es sich aber um die Auflösung und Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H., für welche die Spezialbestimmungen in §. 78 cit., wie sie das Aktienrecht nicht kennt, getroffen sind. Es ist deshalb schon an und für sich nicht angängig, Entscheidungen, welche andere Fragen berühren, analog auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Bestimmt aber das Gesetz vom 20. April 1892 in §. 78, daß eine Eintragung der neuen Gesellschaft nur stattfinden dürfe, wenn die Beobachtung der Voraussetzungen des §. 78 im einzelnen Falle nachgewiesen sei, so gilt diese Bestimmung nicht nur für den Registerrichter allein, sondern ebensowohl für die ihm vorgesetzten Gerichte. Hat der Registerrichter die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung unterlassen und dem Gesetze zuwider die Eintragung vorgenommen, so muß es doch den benachtheiligten Interessenten unbenommen sein, diese Unterlassung und Gesetzwidrigkeit im Wege der Beschwerde geltend zu machen und durch die Entscheidung des vorgesetzten Richters die gesetzlich gebotene Prüfung und Beseitigung der Gesetzwidrigkeit herbeizuführen. Die Eintragung schafft eben in solchen Fällen keinen Rechtsbestand der Gesellschaft, da dieselbe wider das Gesetz erfolgt ist, dessen Beobachtung zu wahren auch Recht und Pflicht des vorgesetzten Richters ist. Hat der Registerrichter im Falle der Umwandlung inkorrekter Weise die Eintragung abgelehnt, so ist unbedenklich die Remedur im Wege der Beschwerde herbeizuführen. Verweigert man aber die Abhülfe der gesetzwidrigen Eintragung im Wege der Beschwerde, so ist der Registerrichter omnipotent.

Wenn das Kammergericht weiter ausführt, es sei nicht angängig, daß durch Löschung im Handelsregister ein einmal entstandenes Rechtssubjekt schlechthin beseitigt werde, ohne jede Rücksicht auf die Gläubiger, welche auf dessen Vermögen ein wohlerworbenes Recht hätten, so ist dem gegenüber wiederholt darauf zu verweisen, daß durch den gesetzwidrigen Eintrag ein Rechtssubjekt, welches nicht rechtswirksam entstanden war, nicht geschaffen werden kann. Die etwaigen Gläubiger haben sich entweder an die wieder einzutragende Aktiengesellschaft oder eventuell an die haftenden Gesellschaftsleiter mit ihren Ansprüchen zu halten. Andererseits berücksichtigt indeß das Kammergericht nicht die durch den gesetzwidrigen Eintrag benachtheiligten Aktionäre, welchen der von dem Gesetz beabsichtigte Schutz durch die fehlerhafte Handlungsweise des Registerrichters entzogen wird.

Die Abhülfe, welche der kammergerichtliche

Beschluß durch Hinweisung auf den Klageweg (Anfechtungsklage nach Art. 222/191a des Aktiengesetzes oder Auflösungsklage nach §. 61 des Gesetzes vom 20. April 1892) bietet, kann zwar unter Umständen Erfolg für den benachtheiligten Aktionär haben. Dieser Weg ist indeß unsicher und jedenfalls weit ungünstiger, als der Beschwerdeweg, welchen der benachtheiligte Aktionär gegenüber dem gesetzwidrigen Verfahren des Registerrichters einzuschlagen befugt ist.

Ueberdies wird der Zweck des Aktionärs, Wiederherstellung des früheren Zustandes, wie das Kammergericht selbst annimmt, durch den Klageweg niemals erreicht werden können. Es kann sich darnach nur höchstens um die Auflösung der neuen Gesellschaft mit nachfolgender Liquidation handeln.

Wenn endlich der Verfasser der Mittheilung in Nr. 43 der Wochenschrift (S. 405) es jedenfalls für erforderlich erklärt, daß der Einzelaktionär nicht nur die Löschung der Aktiengesellschaft, sondern gleichzeitig die Eintragung der neuen Gesellschaft anfechten müsse, so kann dies zugegeben werden, da beide Akte in untrennbarem Zusammenhang stehen und nur auf diese Weise die Herbeiführung des ursprünglichen Zustandes erzielt werden kann. Es ist jedoch hier nicht weiter zu untersuchen, ob im konkreten Falle der Antrag in einer Weise gestellt war, daß derselbe auf die Anfechtung beider Akte bezogen werden konnte.

Da die Anfechtungsklage von dem Einzelaktionär der Minderheit angestellt ist, so wird nach dem Ausgang des Rechtsstreits weiter über denselben berichtet werden.

Zur Frage der Differenzgeschäfte.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte kürzlich wiederum Gelegenheit, über die Einrede des Differenzspiels Entscheidung zu treffen, und zwar in einem Falle, wo ein wenig begüterter Apothekerprovisor auf Zahlung einer Kursdifferenz aus einem Spekulationsverkauf von 100 000 Liter Kartoffelspiritus belangt worden war. Aus den Gründen des am 28. Februar d. J. verkündeten, die Einrede verwerfenden Urtheils interessirt hier:

> Die vom Beklagten herangezogenen persönlichen Verhältnisse der Parteien sind jedenfalls im vorliegenden Falle ungeeignet, um einen Schluß auf ihren Willen zu gestatten, ein verhülltes Differenzgeschäft auszuführen. Ein Kaufmann kann mit Erfolg Waaren zu viel höherem Betrage als sein verfügbares Kapital anschaffen, wenn er Kredit genießt und im Stande ist, rechtzeitig mit Gewinn zu realisiren. Ebenso kann ein Kaufmann Lieferungsverbindlichkeiten in einer Höhe eingehen, welche die Quantität der am Markte verfügbaren Waare übersteigt, sofern er nur Sorge trägt, daß bis zum Liefertermin seine Verbindlichkeiten durch Ausgleich mit Gegengeschäften soweit herabgemindert sind, daß er über die Waare verfügt, welche er liefern will und muß. — Daß der Beklagte nicht Kaufmann ist, zwingt nicht zu dem Schluß, daß er beim Betreten des Gebiets kaufmännischer Spekulation im Spiritusgeschäft nicht auch die Fähigkeiten sich anzueignen wußte, um selbst, erforderlichen Falls unter sachverständiger Leitung, die eingegangenen Geschäfte im Sinne und nach Maßgabe der Schlußnotenbedingungen zu erledigen. Keinenfalls würde aus seiner Eigenschaft als Nichtkaufmann und seinem Besitz verhältnißmäßig geringer Mittel sowie der Kenntniß des Klägers von diesen Umständen darauf zu schließen sein, daß die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die dafür allgemein gültigen Schlußnotenbedingungen eingegangenen Spiritus-Termingeschäfte überhaupt nicht ernstlich gewollt seien. Ein ganz Anderes ist, ob einerseits oder beiderseits die Absicht bestand, das geschlossene Geschäft nicht durch effektive Lieferung und Abnahme zur Ausführung zu bringen. Diese von den Kontrahenten gehegte Absicht, ihren Anspruch auf Lieferung bezw. Abnahme ganz oder theilweise im Einzelfall nicht geltend zu machen, vielmehr Geschäft und Gegengeschäft durch Zahlung der Differenz auszugleichen, stempelt aber das Geschäft, wie schon erwähnt, noch nicht zu einem unklagbaren sogenannten verhüllten Differenzgeschäft (vgl. zu den letzteren Ausführungen Staub in der Wochenschrift für Aktienrecht 1892 Nr. 46, 47 und Bendixen daselbst Nr. 51, 52). — Die Berufung war deshalb abzuweisen. B.

Wahlberechtigung zur Handelskammer seitens der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vom Minister für Handel und Gewerbe ist nach den Mittheilungen aus der Handelskammer Frankfurt a. M. vom 23. März cr. folgender, die Wahlberechtigung zur Handelskammer betreffender, Erlaß ergangen:

Die Vorschrift des §. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.S. S. 134), wonach die Wahlberechtigung für eine Handelskammer denjenigen Gesellschaften zusteht, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen, ist nicht auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zu beschränken, sondern umfaßt auch alle die durch spätere Gesetze geschaffenen Gesellschaften, sofern für sie die Eintragung in das Handels- (bezw. Genossenschafts-) Register vorgesehen ist.

Darnach wird beispielsweise den eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und denen mit unbeschränkter Nachschußpflicht, obwohl sie erst durch das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1 Mai 1889 (R.G.Bl. S. 55) geschaffen worden sind, die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer zugestanden werden müssen. Das Gleiche gilt für die auf dem Reichsgesetze vom 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 477) beruhenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ebenfalls als Handelsgesellschaften (§. 13 Abs. 3 des Gesetzes), welche in das Handelsregister einzutragen sind (§. 7 daselbst), unter den §. 3 des Handelskammergesetzes fallen.

Bei diesen letzteren Gesellschaften entstehen freilich Schwierigkeiten aus der Vorschrift des §. 5 des Handelskammergesetzes, daß die Wahlstimmen einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder andern im §. 3 bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter abgegeben werden dürfen. Dem Wortlaute dieser Vorschrift kann von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht genügt werden, weil sie persönlich haftende Gesellschafter nicht haben.

Da indessen der offenkundige Sinn des §. 5 cit. der ist, daß die Wahlstimme einer wahlberechtigten Gesellschaft durch ein zu ihrer Vertretung berufenes und durch Eintragung in das Handelsregister öffentlich bekannt gegebenes Gesellschaftsorgan abgegeben werden solle, so wird für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Wege analoger Anwendung des §. 5 angenommen werden dürfen, daß ihre Wahlstimmen durch ihre „Geschäftsführer" abzugeben seien, da diese die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben (§. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892) und ins Handelsregister eingetragen werden (§. 7 a. a. O.).

Ich halte es hiernach für unbedenklich, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Theilnahme an den Wahlen der Mitglieder der Handelskammern in der Weise zuzulassen, daß ihre Wahlstimmen durch ihre Geschäftsführer abgegeben werden. Diese würden alsdann auch zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sein, wenn sie im Uebrigen den Voraussetzungen des §. 7 des Gesetzes genügen.

Die Entscheidung über die Wahlberechtigung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung liegt übrigens bei den Verwaltungsgerichten, die über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten, über Einsprüche gegen die Wahlen und über Beschlüsse der Handelskammern in Betreff der Legitimation ihrer Mitglieder nach §. 135 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden haben. Solange nicht die im Vorstehenden vertretene Ansicht über die Wahlberechtigung der erwähnten Gesellschaften durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts verworfen ist, kann ich ein Bedürfniß für eine Ergänzung des Handelskammergesetzes im Interesse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anerkennen.

Ebensowenig scheint mir eine Ergänzung dieses Gesetzes nach der Richtung geboten zu sein, daß die nach §. 3 wahlberechtigten Kaufleute in Behinderungsfällen bei der Ausübung des Wahlrechts durch ihre Prokuristen sollen vertreten werden können. Abgesehen davon, daß ein fühlbares Bedürfniß für eine solche Bestimmung bisher in weiteren Kreisen nicht wahrgenommen worden ist, erscheint es bedenklich, den Grundsatz unserer Gesetzgebung, daß Wahlrechte physischer Personen nur von dem Berechtigten in Person ausgeübt werden können, ohne Noth zu durchbrechen.

Aus den Verhandlungen der Berliner Juristischen Gesellschaft.

In der Märzsitzung der Juristischen Gesellschaft fand im Anschluß an den im Januar gehaltenen Vortrag des Senatspräsidenten am Reichsgericht, Dr. Wiener, über die sogenannten Differenzgeschäfte eine Diskussion desselben Themas statt. Den einleitenden Vortrag hielt der Rechtsanwalt am Kammergericht, Dr. Simon. Er führte nach einem Bericht der „Berl. Börsenz." vom 24. März cr. aus, daß nach jeder wirthschaftlichen Krisis der Ruf nach Aenderung der Gesetzgebung quand même erfolge, und wies an der Hand der geschichtlichen Thatsachen, insbesondere der Rechtsentwickelung in Preußen, Oesterreich und Frankreich nach, daß nach dem Eintritt von Krisen restriktive Gesetze verlangt wurden, wenn die bisherige Gesetzgebung eine den freien Verkehr nicht beschränkende war, und daß umgekehrt Freigebung verlangt wurde, wenn die bisherige Gesetzgebung restriktiv war. Die gegenwärtige Rechtsprechung, welche von allen Seiten als eine unbefriedigende erklärt werde, führte der Vortragende auf eine nicht genügende Scheidung zwischen Spekulation und Spiel zurück. Der Spekulant müsse stets zwei Rechtsgeschäfte abschließen, um den Gewinn bezw. Verlust festzustellen, nämlich bei der Hausseſpekulation den Spekulationskauf und den Realisationsverkauf, bei der Baisseſpekulation den Spekulationsverkauf und den Deckungskauf. Der Spieler dagegen könne nur ein Geschäft abschließen; da von vornherein nur der Unterschied zwischen dem Kurse am Tage des Vertragsschlusses und dem Kurse des Stichtages maßgebend sein sollte, so erledigte sich das Spiel am Stichtage von selbst; bei dem Spiel könne daher von Realisirungen oder Deckungen nicht die Rede sein. Wenn unter diesem Gesichtspunkte die thatsächlichen Ausführungen der Parteien geprüft würden, so würden die gerichtlichen Entscheidungen der jüngsten Zeit meist zu anderen Ergebnissen geführt haben. Redner unterwarf dann diese Entscheidungen einer weiteren Kritik und legte insbesondere dar, daß die Grundsätze über Simulation in denselben verkannt würden und daß Spekulationsgeschäfte, welche wirthschaftlich die Spielabsicht befriedigen sollen, klagbar seien, da das Spiel als solches nicht verboten sei und nur Verträge, welche zur Umgebung von Verbotsgesetzen abgeschlossen werden, der Giltigkeit entbehren. De lege ferenda sprach sich der Vortragende für Klagbarkeit der Differenzgeschäfte und gegen den Wienerschen Vorschlag aus, einen dem Wuchergesetz entsprechenden Paragraphen über Ausbeutung des Publikums durch Verleitung zur Spekulation einzufügen Ein solches Gesetz würde der Denunziationssucht und den Erpressungsversuchungen eine nur zu geeignete Handhabe bieten. Das geltende Strafgesetz biete ausreichende Mittel zur Bekämpfung den von Wiener geschilderten Mißstände, da derjenige, welcher jemanden wissentlich bei einem übermäßige Summen verschlingenden Differenzhandel mit Rath oder That unterstützt hat, wegen Beihilfe zum einfachen Bankrutt bestraft werden könne, wenn der betreffende Differenzhändler in Konkurs gerathe oder die Zahlungen einstelle. Eine Besserung sei nur von stärkerem korpora-

tiven Zusammenschluß der am Börsengeschäft Betheiligten und größerer Disziplinarbefugniß der Korporationsvorstände zu erwarten. — An der Diskussion betheiligten sich die Rechtsanwälte Justizrath Levy, Fuchs, Landau, Justizrath Wilke, Geh. Rath v. Wilmowski und Koffka. Uebereinstimmend wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Beurtheilung des Thatsächlichen für die Gerichte verursache. Rechtsanwalt Landau führte aus, daß augenscheinlich die neuere Judikatur aus Thatsachen, aus welchen sich allenfalls auf die wirthschaftliche Absicht der Kontrahenten schließen lasse, in unzulässiger Weise auf die rechtsgeschäftliche Absicht Schlüsse ziehe. Rechtsanwalt Koffka wies darauf hin: Aus der Unzulänglichkeit des Vermögens zur Abnahme gekaufter Waaren folgere das Reichsgericht, daß die Absicht der Parteien nicht ernstlich auf ein Kaufgeschäft gerichtet gewesen sein könne. Wie nun, wenn das Vermögen auch zur Zahlung der Differenz nicht ausreiche? Solle sich daraus ergeben, daß die Parteien nicht ernstlich haben spielen wollen? Was wollten die Parteien dann? Von Herrn Geh. Rath v. Wilmowski wurde jedenfalls der Ausschluß des Einwands des Differenzgeschäfts für Kaufleute, welchen die Börsenverhältnisse bekannt seien und die Wirkungen der Geschäftsabschlüsse klar sein mußten, befürwortet.

Was ist unter „gleichen Vertragsbestimmungen" zu verstehen?

Reichs-Stempelgesetz vom 29. Mai 1885 §. 8.

Urtheil des Reichsgerichts IV. Civilsenat vom 19. Mai 1892 in Sachen des preuß. Steuerfiskus, Beklagten, wider den Börsenhandelsverein zu Berlin, Kläger, IV. 80/92.

Der §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 lautet:

> Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

Diese Vorschrift will die Zerlegung eines abgabepflichtigen Geschäfts in mehrere abgabefreie verhüten und also auch verhüten, daß unter Benutzung der für die Berechnung der Reichsstempelabgabe maßgebenden Tarifbestimmung zu 4 A des Gesetzes, nach welcher der Steuersatz von $^1/_{10}$ und $^2/_{10}$ vom Tausend immer nur von je vollen 2000 Mk. und — bei Geschäften im Werthe von 10 000 Mk. und mehr — von je vollen 10 000 Mk. berechnet wird, durch Zerlegung eines Geschäfts in mehrere Geschäfte eine Verringerung der Steuer herbeigeführt werde.

Der Fall des §. 8 liegt also vor, wenn zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler zu gleichen Vertragsbestimmungen abgeschlossen werden.

Nach Ansicht des Steuerfiskus liegt eine Gleichheit der Vertragsbestimmungen im Sinne des §. 8 bei den in dem Protokolle des Stempelfiskals vom 15. Dezember 1890 unter den Nummern 7 bis 26 aufgeführten Geschäften vor. Inhalts des Protokolls sind in diesen Fällen bei Geschäften, welche zwischen denselben Kontrahenten über das gleiche Werthpapier an demselben Tage abgeschlossen worden sind, besondere Schlußnoten ausgefertigt worden, obgleich die Verschiedenheit der Vertragsbestimmungen nur darin besteht, daß die Geschäfte theils mit Provision, theils franko Provision abgeschlossen oder daß die Provisionssätze verschieden sind.

Das Berufungsgericht sieht die den Gegenstand der Erinnerungen des Stempelfiskals bildenden Geschäfte als Kaufgeschäfte an, welche an sich der Besteuerung nach Ziffer II A des Tarifs unterliegen. Es ist ferner angenommen: Provision an sich sei kein Bestandtheil des Kaufvertrages, namentlich nicht Kaufpreis im Sinne des §. 1 A. L.R. I. 11, sondern die Gebühr eines Dritten für Vermittelung eines Geschäfts zwischen zwei anderen Kontrahenten; die Provisionsabrede sei daher ein neben dem Kaufvertrage abgesonderter Vertrag.

Diese Ausführungen gereichen dem Revisionskläger nicht zur Beschwerde.

Weiter ist erwogen: in dem vorliegenden Falle enthalte das Ausbedingen einer Provision zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht die Verabredung einer eigentlichen Provision, d. h. eines Entgelts für die Thätigkeit eines Dritten, sondern die usancemäßige, aber doch juristisch willkürliche Bezeichnung eines Theils des Kaufpreises; diese Rechtsnatur werde in den vorliegenden Fällen durch die interne Abmachung des Klägers mit seinen Angestellten über die Theilung dieser Provision nicht geändert; die zwischen den Kontrahenten des Kaufvertrags vereinbarte Nebenvergütung sei Theil des Kaufpreises; sei aber hiernach die zwischen den Kontrahenten des Anschaffungsgeschäfts so vereinbarte Provision Bestandtheil des Anschaffungsgeschäfts, so fehle es bei denjenigen Geschäften, welche Gegenstand der Erinnerungen des Stempelfiskals sind, an dem Erfordernisse des §. 8, nämlich an der Gleichheit der Vertragsbestimmungen.

Diese Begründung ist von dem Revisionskläger vergebens angegriffen worden. Die als verletzt bezeichnete Bestimmung unter Ziffer 4 des Tarifs zum Gesetze vom 29. Mai 1885, wonach der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise bestimmt wird, überläßt hiermit die Bestimmung des Kauf- oder Lieferungspreises der Vereinbarung der Kontrahenten. Diese können daher auch vereinbaren, daß gewisse von dem Käufer dem Verkäufer oder von dem Verkäufer dem Käufer zu gewährende Nebenleistungen, wie Provision, welche an sich als Theil des Kaufpreises nicht anzusehen sein würden, dem Kaufpreise hinzutreten oder, wenn sie von dem Verkäufer dem Käufer zu gewähren sind, vom Kaufpreise in Abzug gebracht werden. Das Erforderniß, daß der Kaufpreis in einer bestimmten Summe Geldes bestehe, schließt eine Vereinbarung der Kontrahenten nicht aus, daß gewisse andere Leistungen, wie Provision, dem Kaufpreise hinzutreten, oder daß der Kaufpreis sich um sie mindert. Das Gesetz selbst geht, indem es vorschreibt, daß mehr, als der Verkäufer bei Abschließung des Vertrages sich ausdrücklich ausbedungen habe, unter dem Namen eines Weinkaufs-, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes nicht gefordert werden könne (vergl. § 55 A. L.R. I. 11) davon aus, daß wenn dergleichen Nebenleistungen ausbedungen werden, sie als Zuschlag zum Kaufpreise anzusehen sind. Auf der gleichen Rechtsauffassung beruht das Berufungsurtheil, indem es die Abrede über die dem Kläger für die von ihm theils als Verkäufer, theils als Käufer gemachten Geschäfte

zu gewährende Provision als eine die Festsetzung des Kaufpreises betreffende Abrede ansieht.

Das Gesetz ist sonach richtig angewendet und die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

(Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Herausgegeben von Raffow und Küntzel. V. Folge. I. Jahrg. 1892. Beilage-Heft S. 1150).

Diese für das Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts ergangene Entscheidung kann Anspruch darauf erheben, im ganzen Deutschen Reiche Anerkennung zu finden. Die landrechtliche Auffassung vom Kaufpreis entspricht auch den sonstigen partikulär geltenden Rechten. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt im § 460: Der Kaufpreis muß in Geld bestehen. Neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise können Leistungen anderer Art bedungen, auch kann vereinbart werden, daß solche Leistungen zu einem bestimmten Geldanschlage an die Stelle des Geldpreises treten können. Die Motive Bd. II S. 320 erklären, daß die Bestimmung des § 460 im Wesentlichen dem geltenden Rechte entspricht. Für das gemeine Recht bezeugt Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes § 385 S. 441, daß es dem Begriffe des Kaufes keinen Eintrag thue, wenn der Geldleistung eine Leistung anderen Inhalts hinzugefügt wird. Der süddeutsche Viehhandel hat in dieser Beziehung heute noch eine Eigenthümlichkeit bewahrt: der Kaufpreis wird stets nach Karolin berechnet und 1 fl. Trinkgeld, als Zuschlag zum Kaufpreise, hinzugefügt. H.

Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Fragen des Aktienrechts und Bankwesens.

Mitgetheilt von

Dr. **Albert Wulff**, Rechtsanwalt in Hamburg.

Check und Anweisung. Bedeutung der Annahme eines Checks.

Die nachfolgenden interessanten Ausführungen finden sich in einem am 21. Oktober 1892 verkündeten Zwischenurtheil des I. Senats:

Der Kläger beansprucht die Zahlung eines von Field Lindley Wiechers & Co. in Newyork auf die Beklagten zu Gunsten von Conrad Reuter ausgestellten und von diesem auf den Kläger indossirten in Hamburg zahlbaren Check, indem er behauptet, daß die Beklagten sich durch Annahme des Check zu dessen Zahlung verpflichtet haben.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem deutschen Inhaber einer in Deutschland zahlbaren kaufmännischen Anweisung zu dem deutschen Bezogenen aus einer von diesem in Deutschland abgegebenen Annahmeerklärung ist nach den dafür in Deutschland geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Daß die Anweisung von einem Ausländer im Auslande ausgestellt worden ist, bleibt dabei einflußlos. In Deutschland ist es aber unbestrittenen Rechtens, daß durch die Annahme einer Anweisung seitens des Bezogenen dieser dem legitimirten Inhaber derselben zur Zahlung verpflichtet wird, sowie ferner, daß die Annahmeerklärung an eine bestimmte Form nicht gebunden ist, sondern jede in irgend welcher Form dem Inhaber von dem Bezogenen ertheilte Zusicherung, die Anweisung einlösen zu wollen, die Verpflichtung, dies zu thun, begründet.

Vergl. R.O.H.G. Entscheidung Bd. 9, S. 114; R.G. Entscheidung Bd. 11, S. 137; Cohn in Endemanns Handbuch Bd. 3, S. 1101 Note 49 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Dies gilt auch für Anweisungen, welche sich als „Check" bezeichnen. Im deutschen Checkverkehr haben sich zwar gewisse Eigenthümlichkeiten herausgebildet, vermöge deren eine Annahme des Check thatsächlich nicht vorzukommen pflegt. Die mit der Bezeichnung „Check" in den Verkehr gebrachten Anweisungen haben nämlich regelmäßig die Bestimmung, als Zahlungsmittel zu dienen, indem der Aussteller über parate Mittel, die er bei einem Dritten ausstehen hat, durch den Check verfügt. Daher ist es auch nicht üblich, die Zahlbarkeit eines Check an eine Frist zu binden; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß der Bezogene den Checkbetrag für den Aussteller zur sofortigen Auszahlung bereit hat, sei es als ein Guthaben des letzteren, sei es auf Grund eines Creditvertrages. Im normalen Verlauf der Sache bleibt daher für eine Annahme des Check seitens des Bezogenen kein Raum; der Check wird bei Vorzeigung sofort bezahlt oder die Honorirung abgelehnt. Dadurch unterscheidet sich der Check, als ein zur sofortigen Erledigung bestimmtes und daher als Zahlungsmittel zu dienen geeignetes Papier, thatsächlich von anderen ähnlichen Papieren, welche, wie der Wechsel und gewöhnliche Anweisungen, als Kreditpapiere zu dienen bestimmt sind, und die Vorschriften des Entwurfs eines deutschen Checkgesetzes verfolgen wesentlich die Tendenz, jenen Charakter des Check auch rechtlich zur Geltung zu bringen. Für das heutige Recht unterliegt aber der Check denselben Rechtsgrundsätzen, welchen Anweisungen im Allgemeinen unterworfen sind; eine Annahme des Check seitens des Bezogenen ist daher rechtlich nicht ausgeschlossen, und es lassen sich auch recht wohl Verhältnisse denken, unter denen selbst bei einem Check der oben geschilderten Art, welcher seinem Inhalte nach als zu sofortiger Einlösung bestimmt sich darstellt, es dennoch vorkommen kann, daß der Bezogene vor der wirklichen Einlösung dem Inhaber dieselbe rechtsverbindlich zusichert und dadurch zur Zahlung des Checkbetrages ihm verpflichtet wird. Dies würde zweifellos dann der Fall sein, wenn der Bezogene, nachdem er die Zahlung abgelehnt hat, nachträglich, etwa weil er inzwischen Deckung erhalten hat oder aus irgend welchen anderen Gründen sich anders entschließt und dem Inhaber anzeigt, daß er nunmehr bereit sei, den Check zu zahlen und ihn auffordert, zur Entgegennahme des Checkbetrages gegen Einlieferung des quittirten Check bei dem Bezogenen sich einzufinden. Darin würde eine verpflichtende Annahmeerklärung zu finden sein.

Aehnlich verhält es sich auch im vorliegenden Falle. Hier handelt es sich jedoch nicht um einen Check, welcher sofort bei Vorzeigung bezahlt zu werden bestimmt war. In Folge des Umstandes, daß die Bezogenen in Mannheim wohnen und dort ihre Handlungsniederlassung haben, der Check dagegen in Hamburg bezahlt werden sollte, war es ausgeschlossen, daß der Check bei der ersten Vorzeigung sofort bezahlt wurde, und damit steht in augenscheinlichem Zusammenhange, daß er nicht auf

Sicht, sondern einen Tag nach Sicht zahlbar gestellt worden ist. Ein Check der oben näher bezeichneten Art, welcher zur sofortigen Zahlung bei der ersten Präsentation bestimmt ist und daher bei normaler Erledigung einer Annahme nicht bedarf, liegt hier demnach überall nicht vor, und auch wenn die Bezogenen von vornherein zur Honorirung des Check bereit gewesen wären, so würde sich die Sache normaler Weise nicht ohne eine in der Mitte liegende Annahmeerklärung abgespielt haben. Die Beklagten würden bei Vorzeigung des Check sich bereit erklärt haben, denselben am folgenden Tage durch eine von ihnen bezeichnete Zahlstelle in Hamburg zahlen zu lassen, und diese Erklärung würde eine verpflichtende Annahmeerklärung gewesen sein. Nun haben zwar die Beklagten ursprünglich, am 24. November 1891, und dann nochmals am 25. November gegenüber dem protestirenden Notar die Zahlung verweigert; nachträglich aber haben sie sich eines anderen besonnen, weil sie inzwischen Nachrichten erhalten hatten, denen zufolge sie sich für hinlänglich gedeckt erachteten, und haben daher am 26. November dem Kläger telegraphisch und brieflich erklärt, daß nunmehr die Zahlung des Checkbetrages gegen Einlieferung des quittirten Check bei der Norddeutschen Bank erfolgen solle. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese nachträglich abgegebene Erklärung weniger rechtsverbindlich sein sollte, als wenn sie sofort bei der Präsentation abgegeben wäre. Ebenso verfehlt ist es aber auch, dem Telegramm vom 26. November, bestätigt durch das Schreiben der Beklagten vom nämlichen Tage, welches wörtlich lautet: „Ueberwiesen heute der Norddeutschen Bank Hamburg Checkbetrag zahlbar gegen quittirten Check," eine andere Deutung beizulegen, als die oben angeführte. Die Beklagten und die Nebenintervenienten wollen darin nur eine thatsächliche Mittheilung der geschehenen Ueberweisung des Checkbetrages an die Norddeutsche Bank finden, nicht die Uebernahme einer Verpflichtung. Es ist aber nicht verständlich, was es den Kläger anging, daß die Beklagten einen Geldbetrag nach der Norddeutschen Bank legten, solange sie bei ihrer ursprünglich abgegebenen Erklärung, den Check nicht zahlen zu wollen, verharrten. Der Kläger konnte doch nicht an die Norddeutsche Bank die Zumuthung richten, aus den ihr überwiesenen Mitteln der Beklagten den Check einzulösen, dessen Zahlung sie abgelehnt hatten! Einen Sinn konnte die Mitteilung der Beklagten an den Kläger, daß sie die Norddeutsche Bank mit den nöthigen Fonds zur Einlösung des Check versehen hätten, nur dann haben, wenn sie ihre frühere Verweigerung der Zahlung zurücknahmen durch die Erklärung, den Check jetzt doch zahlen zu wollen; und diese Erklärung haben sie durch die Worte: „Checkbetrag zahlbar gegen quittirten Check" in der denkbar deutlichsten Form zum Ausdruck gebracht.

In Verbindung damit wird durch die Worte: „Ueberwiesen der Norddeutschen Bank, Hamburg, Checkbetrag" in nicht minder deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagten durch die Norddeutsche Bank in Hamburg die Zahlung zu leisten beabsichtigen, und der Kläger daher an diese ihre Zahlstelle sich zu wenden habe, um gegen Einlieferung des quittirten Check den Betrag entgegenzunehmen.

Die Annahme lag allerdings überaus nahe, daß die Beklagten zu dieser Aenderung ihres Entschlusses dadurch gekommen waren, daß sie sich nunmehr für hinlänglich gedeckt hielten. Dies um so mehr, als sie den Mangel der Deckung als Grund ihrer ursprünglichen Zahlungsweigerung angegeben und später den Vertretern des Klägers, Blum & Strauß in Mannheim, erklärt hatten daß sie nunmehr den Betrag von Newyork per Kabel nach Hamburg überwiesen erhalten hätten. Aber die Deckung ist in dem Verhältniß zwischen dem Inhaber einer Anweisung und dem Bezogenen ohne rechtliche Bedeutung. Sie wird regelmäßig das Motiv sein, aus welchem der Bezogene sich entschließt, die Zahlung zu leisten oder zu versprechen; nicht aber bildet sie den Rechtsgrund der Zahlung oder des Versprechens; eines solchen bedarf es auch nicht, das Verhältniß zwischen dem Bezogenen und dem legitimirten Checkinhaber ist rein formaler Natur. Es ist daher auch nicht eine Bedingung oder Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit einer Annahmeerklärung, daß der Bezogene gedeckt ist, und ein etwaiger Irrthum in seiner Annahme, gedeckt zu sein, ist ohne alle Bedeutung gegenüber dem Checkinhaber, welchem er gezahlt oder Zahlung versprochen hat. Daher sind denn auch, wenn es in der vorliegenden Anweisung heißt: „Messrs. Duttenhoffer & Glaser Mannheim are requested to pay against this Cheque out of our Credit to Conrad Reuter Esqu. etc." die Worte „out of our credit" ohne alle Bedeutung für das Verhältniß zwischen dem Bezogenen und dem Checkinhaber. Die Annahme wird dadurch nicht zu einer bedingten oder abhängig gemacht von einer Voraussetzung, daß ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen im Augenblick der Zahlung vorhanden sei. Ein „credit" braucht ja auch nicht nothwendig ein Guthaben zu sein; es kann auch darin bestehen, daß die Bezogenen den Ausstellern Kredit gewähren auf Grund irgend welcher Sicherheiten, oder ohne solche, vielleicht auch vertragsmäßig zur Creditgewährung verpflichtet sind. In diese Verhältnisse hat der Checkinhaber keinen Einblick und ihn gehen sie nicht an. Sie sind lediglich ein Internum zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller; fehlt es an einem „credit" des Letzteren, so mag der Bezogene die Zahlung oder Annahme ablehnen; die einmal erklärte Annahme ist aber unabhängig von dem Vorhandensein einer Deckung. Es bedarf daher hier auch einer Untersuchung darüber, ob die Beklagten durch ihre Beziehungen zu Knauth, Nachod & Kühne in Wirklichkeit gedeckt waren oder nicht.

Stempelwesen.

Tauschgeschäft über Werthpapiere. Von den Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen ist der Handelskammer zu Frankfurt a/M., nach deren Mittheilungen vom 3. März 1893, nachstehende Verfügung zugegangen:

Berlin, den 13. Februar 1893. Der Handelskammer erwidern wir auf den an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, erstatteten Bericht vom 17. Dezember v. J., 8720, daß Tauschgeschäfte über Werthpapiere dem Reichsstempel nach Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai / 3. Juni 1885 auch dann unterliegen, wenn es sich um gleichnamige Werthpapiere handelt, und eine Werthausgleichung in baarem Gelde nicht stattfindet. Denn als Anschaffungsgeschäfte im Sinne der Tarifnummer sind alle auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichteten entgeltlichen Vertragsgeschäfte anzusehen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 21 S. 36); hierzu gehören aber auch die

Tauschgeschäfte, wie auch sowohl in dem Bericht der Reichstagskommission vom 23. März 1885 (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags für 1884/85 Bd. 6 Nr. 286 S. 1229 und 1230) als auch unter Ziffer 2 der vom Bundesrath am 25. September 1892, §. 471 der Protokolle beschlossenen allgemeinen Anweisung zur Anwendung des Reichsstempelgesetzes anerkannt ist. Die Handelskammer ersuchen wir, den in dem Bericht erwähnten Beschluß vom Jahre 1885 entsprechend ändern zu wollen.

Die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft sind ersucht worden, in gleicher Weise auf eine Aenderung des Beschlusses der Sachverständigen-Kommission der hiesigen Fondsbörse vom 10. Juni 1885 unter 6 (Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin 1885 Nr. 6 S. 64) hinzuwirken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
(gez.) Frhr. von Berlepsch.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
(gez.) Meinecke.

Litteratur.

Aus den neuesten Zeitschriften. Mecklenburgische Zeitschrift Bd. 11 S. 145. Seuffert's Archiv Bd. 48, Heft II S. 104. Die Klage eines Aktionärs auf Anfechtung eines Beschlusses der General-Versammlung ist gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrath zu richten. Diesen Rechtssatz hat das Oberlandesgericht zu Rostock durch Urtheil vom 2. November 1889 in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen Bd. 14 S. 142) zum Ausdruck gebracht. Die Bestimmung im Abs. 2 des Art. 190a und Art. 222 H.G.B. ist so aufzufassen, daß die Klage gegen den Vorstand und den Aufsichtsrath als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft zu richten ist. Die hierdurch vorgeschriebene Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des Art. 227 Abs. 1 (die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten) hat den Zweck, Kollusionen zwischen dem klagenden Aktionär und dem einen oder anderen der beiden Organe zu verhindern. Hiervon ausgehend ist anzunehmen, daß trotz des §. 157 Abs. 3 der C.P.O. zur ordnungsmäßigen Klageerhebung die Zustellung der Klageschrift an beide Organe der Gesellschaft gehört. Da der Zweck der Gesetzesbestimmung ist, im Interesse der Majorität der Aktionäre eine Vertretung der Gesellschaft durch beide Organe herbeizuführen, so handelt es sich um einen von Amtswegen zu berücksichtigenden Mangel des Verfahrens.

— Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Mit Kommentar herausgegeben von H. Makower, Rechtsanwalt und Notar. Elfte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1893.

Ein Kommentar, der als einer der ersten auf dem Platze war, als es galt, die Anwendung des Handelsgesetzbuchs unmittelbar nach seiner Einführung zu erleichtern, der siegreich den Wettbewerb einer großen Anzahl auf das gleiche Ziel gerichteter Werke erträgt und heute in erneuerter und verbesserter Gestalt erscheint, ein solcher Kommentar bedarf keiner Besprechung; er hat durch die Thatsache der neuen Auflage allein seine Bewährung in der Praxis dargethan. Wenn man den Kommentar wie einen alten Freund aus früher Studienzeit wieder einmal im Zusammenhange durchmustert, so begegnet man einzelnen Aeußerungen, die so bekannt klingen, weil man ihnen just überall wieder begegnet, weil in allen späteren Kommentaren darauf Bezug genommen ist; sie sind fast zu geflügelten Worten geworden, weil sie in kurzer prägnanter Weise den Nagel auf den Kopf getroffen haben; so das bekannte Wort von der quaestio facti, ob bei Erhöhung des Grundkapitals die Reste auf die Einzahlungen als so erheblich anzusehen sind, daß man eine Vollzahlung nicht als erfolgt betrachten kann; so bei Delegation der Befugniß zur Vornahme redaktioneller Statutenänderungen die Bemerkung: „ist etwas wirklich sachlich ganz gleichgültig, so bedarf es keiner Aenderung". Man hat fundatam in jure intentionem, wenn man sich auf den Makower'schen Kommentar für seine Ansicht berufen kann. Erwünscht wäre es daher gewesen, wenn besonders im Aktienrecht bei einzelnen noch immer streitig gebliebenen Fragen nicht bloß die Ansicht des Verfassers aufgestellt, sondern auch die aus dem Munde eines so erfahrenen Praktikers doppelt werthvolle Begründung hinzugefügt wäre; so schließt sich Makower, um Einzelnes hervorzuheben, ohne Motivirung der Auffassung des Kammergerichts an, daß die Beendigung des Liquidation einer A.G. nicht in das Handelsregister einzutragen ist. (S. 273, Anm. 32.) Bezüglich der Stempelpflichtigkeit von Illationen macht M. mit Recht darauf aufmerksam, daß, insoweit Einlagen gemacht worden, welche nicht angerechnet und nicht durch Aktien, viel mehr anderweit z. B. durch Prioritätsobligationen abgegolten werden sollen, die Stempelpflicht eintritt. Dies hat das Reichsgericht inzwischen im Urtheil vom 19. Februar 1890 ausgesprochen (Juristische Wochenschrift von 1891 S. 141 und 142). In der Frage, ob die Uebernahme der Aktien durch die Gründer ein Anschaffungsgeschäft sei, schließt sich M. der Auffassung des Reichsgerichts an, ohne die neueren Versuche zur Bekämpfung dieser Anschauung zu erwähnen; die Frage ist bekanntlich an das Plenum des Reichsgerichts verwiesen; doch hat dasselbe, einem gewohnten horror pleni folgend, die Beschlußfassung bis zum Juni laufenden Jahres vertagt. Bezüglich der Zeichnungsscheine begnügt sich der Kommentar mit der Bemerkung, daß die Zeichnung in zwei Exemplaren erfolgen soll (S. 215); wir vermissen ungern eine Stellungnahme zu der Frage, welche Folgen die Ausstellung von nur einem Zeichnungsschein hat; sowie ob die Zusammenfassung mehreren Zeichnungen in einer Urkunde, einer Zeichnungsliste, Ungültigkeit der einzelnen Zeichnungen nach sich zieht; ebenso ist die Frage nach der Zulässigkeit verschiedener Emissionskurse bei der Ausgabe der Aktien über pari übergangen. — Zu Art. 209b. Beachtung verdient die Stellung M.'s zu der neuerdings in den Vordergrund des Interesses gerückten Prüfungspflicht bei Erstattung des Gründerberichts. Es genügt nicht eine Prüfung der vorgelegten Urkunden, sondern es sind, soweit es angezeigt erscheint, weitere Rückfragen vorzunehmen oder Ermittelungen anzustellen; bei der Prüfung der Thatsachen hat es jedoch sein Bewenden, und es ist von den Prüfungsorganen nicht verlangt, gewissermaßen als Taxatoren selbstschätzend ein Urtheil über den Werth der eingelegten oder übernommenen Gegenstände abzugeben. (S. 217 Anm. 33.) Den rechtlichen Charakter der Neuemission bei der Erhöhung des Grundkapitals bezeichnet M. als eine Erweiterung der Gesellschaft durch Aufnahme neuer Sozien mit Kapitalbetheiligung. (S. 233.) Mit Recht wird (S. 235) hervorgehoben, daß die Eintragung über die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ihrem ganzen Inhalte

nach bekannt zu machen ist; hiergegen wird seitens der Registerrichter häufig genug gefehlt. Wenn die Befugniß des Aufsichtsraths, auf einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von „behinderten“ Mitgliedern des Vorstandes zu bestellen, für den Fall ausgeschlossen wird, daß ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist (S. 254), so dürfte diese Auffassung dem praktischen Bedürfniß nicht genügen. Aber sie ist auch, wenn man nicht am Buchstaben des Gesetzes haften will, dem Sinne desselben nicht entsprechend. Es handelt sich nicht um eine subjektive Behinderung des Vorstandsmitgliedes, sondern um eine objektive zeitweise Erledigung der Stelle, eine vorübergehende Vakanz; diese kann durch den Aufsichtsrath ausgefüllt werden. Ebensowenig kann man zustimmen, wenn (S. 254) dem Registerrichter die Prüfung darüber zugewiesen wird, ob der Fall der Behinderung vorliegt; es ist dasselbe Prinzip, welches bei Bestellung eines Prokuristen zur Anwendung gelangt; auch hier folgt Makower der Begründung, welche den Registerrichter prüfen läßt, ob die Bestellung mit Zustimmung des Aufsichtsraths oder im Einklang mit den Statuten erfolgte. Es handelt sich hier nicht um Rechtshandlungen, deren Gültigkeit durch die Eintragung irgendwie bedingt wäre; der Prokurist wird vom Vorstande, das Mitglied des Aufsichtsraths von diesem mit Rechtswirksamkeit für Dritte zum Vorstand bestellt; und der Dritte hat nicht danach zu fragen, ob die Bestellenden etwa ihre Kompetenz überschritten haben; das sind Vorgänge, welche nur das innere Gesellschaftsleben berühren. Der Registerrichter hat dem mit Rechtswirksamkeit nach außen ins Leben getretenen Zustande die Offenkundigkeit zu geben; er hat nur zu prüfen, ob die Bestellung von Personen ausging, welche nach außen derartige Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit vornehmen können (Ring, Kommentar II. Aufl. S. 511 und 562); zu einem Wächter über das innere Gesellschaftsleben ist der Registerrichter nur in den Fällen berufen, in welchen ihm die Befugniß verliehen ist, durch Ordnungsstrafen die Vornahme einzelner Handlungen zu erzwingen. Darüber hinaus hat er keine Kognition, ob die Geschäftsverwaltung der Aktiengesellschaft sich in ordnungsmäßigen Bahnen bewegt.

Eine angenehme Ueberraschung gewährt es, daß an die Aktiengesellschaften sich ein werthvoller Kommentar über das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung anreiht. Gern hätten wir auch hier gesehen, wenn der Verfasser Stellung zu einigen bereits in der Theorie der jungen Gesellschaftsform hervorgetretenen Kontroversen genommen hätte; so z. B. zu der von Simon in dieser Wochenschrift angeregten Frage, ob die notarielle oder gerichtliche Form für Abtretung von Geschäftsantheilen erforderlich ist, wenn die Uebertragung ein Handelsgeschäft ist; ferner über den Umfang der Versicherung, welchen die Geschäftsführer bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister abzugeben haben. Die Geschäftsführer sollen versichern, daß die im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Es ist streitig geworden, ob diese Versicherung sich nur auf die Geldeinlagen erstreckt, oder ob auch die nicht in Geld bestehenden Einlagen sich bereits zur Zeit der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden müssen. Während Simon in dieser Wochenschrift (1892 S. 225) die Vorschrift nur auf Geldeinlagen bezieht, folgert Neukamp in seinem Kommentar Anm. 3 zu §. 8 daraus, daß §. 8 Abs. 2 des Gesetzes auf die im §. 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen verweist, und im letztgenannten Absatz auch von anderen als in Geld zu leistenden Einlagen die Rede ist, daß auch diese in §. 7 Abs. 2 „bezeichnet“ und daher von der Versicherung mit ergriffen seien. Ich glaube nicht, daß dieser Schlußfolgerung zuzustimmen ist; jedenfalls bestände alsdann zwischen der Vorschrift des §. 19 Abs. 2 und §. 8 Abs. 2 ein unvereinbarer Widerspruch. Wenn die Sacheinlagen im Augenblicke der Anmeldung in der freien Verfügung der Gesellschafter sein müssen, so wäre wenig Sinn mit einer gesetzlichen Vorschrift zu verbinden, daß an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht stattfindet. Durch die ausdrückliche Aufnahme einer solchen Bestimmung giebt das Gesetz deutlich zu erkennen, daß es nicht davon ausgeht, daß die Sacheinlagen schon bei Anmeldung des Gesellschaftsvertrages stets in der freien Verfügung der Geschäftsführer sein müssen. Der Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts gilt nur gegenüber der eingetragenen und durch die Eintragung zur Existenz gelangten Gesellschaft; die Rechtsverhältnisse der zur Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. zusammengetretenen Personen stehen rein auf dem Boden der Sozietät; denkbar ist ein Gesellschaftsvertrag, in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß einzelne Mitglieder Sacheinlagen zu Händen der schon im Gesellschaftsvertrag bestimmten Geschäftsführer zu leisten haben, und daß die letzteren bevollmächtigt sein sollten, diese Einlagen für Rechnung der übrigen Gesellschafter in Empfang zu nehmen und eventuell einzuklagen; einer solchen Klage gegenüber würde das Zurückbehaltungsrecht wegen anderweitiger Forderungen, welche im Interesse der zu errichtenden Gesellschaft und rechtlich zunächst für die einzelnen Mitglieder entstanden sind, nicht ausgeschlossen. Man denke an den Fall, daß sich ein Konsortium zum Bau einer Lokalbahn bildet; ein Konsorte verpflichtet sich, für Rechnung der anderen zunächst Vorarbeiten zu machen und sodann den Wagenpark in die Gesellschaft in Anrechnung auf seine Stammeinlage einzubringen. Der Klage auf Illation würde doch jedenfalls ein Zurückbehaltungsrecht oder, wenn man lieber will, eine exceptio doli generalis wegen der anderweitigen Auslagen des Gesellschafters entgegenstehen und durch die Bestimmung des Abs. 2 des §. 19 nicht beseitigt sein. Zu §. 15, letzter Absatz: „Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschafter abhängig gemacht werden,“ bekämpft Makower (S. 299 Anm. 30) die Bemerkung der Motive: „Die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung dürfe durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden.“ Ein solches Verbot finde sich nicht im Gesetz, und es wäre wohl zulässig, im Statut zu bestimmen, daß ein Antheil, der mit Beschlag belegt wird, zu Gunsten der Gesellschaft verfällt. Beides ist zutreffend und doch mit der Auffassung der Begründung zu vereinen. Wenn im Gesellschaftsvertrag die Abtretung eines Geschäftsantheils an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden wird, so liegt darin ein vertragsmäßiges Veräußerungsverbot. Ein solches erzeugt nur obligatorische Wirkungen unter den Kontrahenten und wirkt nicht gegen Dritte. Nach Preußischem Landrecht erstrecken sich — was Neukamps Kommentar

S. 35 übersieht — die Wirkungen auch nur gegen den schlechtgläubigen Dritten, nach gemeinem Rechte auch nicht einmal gegen diesen. Das Veräußerungsverbot erstreckt sich aber überhaupt nur auf die einseitige Uebertragung der ganzen Mitgliedschaft an einen Dritten. Das braucht sich die Gesellschaft ohne ihre Genehmigung nicht gefallen zu lassen.[1]) Aus der Mitgliedschaft erwachsen jedoch vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft; mag man dieselben nun (mit Ring) als wirkliche Gläubigerrechte des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, oder (mit Neukamp, Kommentar S. 73) als Sonderrechte betrachten, welche zwar „aus dem Gesellschaftsverhältniß erwachsen und auf demselben beruhen, aber der Willenssphäre der Gesellschaft entwachsen" sind; in jedem Falle sind diese Ansprüche rein vermögensrechtlicher Natur, nicht an die Person des Gesellschafters geknüpft, und daher auch dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt, wenn auch der Gesellschaftsvertrag die einseitige Uebertragung des Geschäftsantheils durch den Gesellschafter verboten hat. Es bedurfte daher auch keines besonderen Ausdruckes im Gesetze, daß die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden darf; denn das folgt in dem beschriebenen Umfange aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen; auch hat die Gesellschaft an dieser Veräußerung kein Interesse; die Mitgliedschaft selbst, der vollständige Eintritt in die Gesellschaft an Stelle des gepfändeten Gesellschafters, die Ausübung des Stimmrechts, die Antheilnahme an der Verwaltung kann im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger nicht durchgesetzt werden. Sehr wohl vereinbar mit allen diesen Ausführungen ist die von Makower für zulässig erklärte Statutenbestimmung, daß ein Antheil, der mit Beschlag belegt wird, zu Gunsten der Gesellschafter verfällt. Es wäre dies eine Konventionalstrafe, durch welche ein Unterlassen gesichert werden soll, und die verwirkt ist durch eine Zuwiderhandlung; freilich garantirt der Gesellschafter dafür, daß ein Dritter nichts gegen den ungestörten Bestand seiner Mitgliedschaft unternimmt, und die Frage des Verschuldens muß ganz aus dem Spiel bleiben. Holdheim.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

35. C.H.R. Nr. 68 C vom 20. März 1893: Elektricitätswerke G. m. b. H. in St. Blasien. G.V. vom 27. Februar 1893. G. d. U. ist die Errichtung und der Betrieb einer Centrale zur Abgabe von elektrischem Licht bezw. Kraft in St. Blasien, ferner die Pachtung oder Erwerbung zum Eigenthum der hierzu erforderlichen Wasserkräfte und Gelände. Stammkapital 45 000 Mk. Zwei Geschäftsführer.

36. C.H.R. Nr. 69 A vom 21. März 1893: Both u. Tilmann, G. m. b. H. in Dortmund. G.V. vom 16. Dezember 1892. G. d. U. ist der Betrieb des J. Both'schen Fabrikgeschäftes, speziell die Herstellung und der Vertrieb von Eisenkonstruktionen, Feldbahn- und Eisenbahnbedarfsartikeln und überhaupt maschinellen Einrichtungen. Herr Both hat auf seine Stammeinlage sofort 20 000 Mk. einzuzahlen bezw. einzuwerfen. Er überträgt demgemäß der neu errichteten Gesellschaft in Anrechnung auf das Stammkapital das ganze unter der Firma J. Both bisher betriebene Geschäft mit sämmtlichen Aktivis und Passivis, welch letztere von der neu entstehenden Gesellschaft als eigene Schulden übernommen sind. Der Nettowerth dieser übertragenen Vermögensmasse ist auf 20 000 Mk. angenommen.

Herr Tilmann seinerseits hat auf seine Stammeinlage sofort 100 000 Mk. einzuzahlen. Er wirft dieselben dadurch ein, daß er auf die ihm durch Cession seines Vaters, des Rentners Gustav Tilmann zu Arnsberg, vom 1. Oktober 1892 cedirte Forderung an Herrn Both von 87 230 Mk. verzichtet und rechtsgiltig quittirt. Die cedirte Forderung von 87 230 Mk. setzt sich zusammen aus einer Forderung auf Rückzahlung einer Einlage des Cedenten als stiller Gesellschafter des Herrn Both in Höhe von 65 000 Mk. und einer persönlichen Forderung des Cedenten gegen den Herrn Both in Höhe von 22 230 Mk. 2 Geschäftsf. mit der Maßgabe, daß jeder derselben nach Außen hin auch allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft berufen und speziell auch allein für die Gesellschaft zu zeichnen befugt ist. Jedoch sind zum Ankauf, Verkauf und zu dinglicher Belastung der Geschäfts-Immobilien beide Gesellschafter nur gemeinschaftlich berechtigt.

37. C.H.R. Nr. 72 A vom 24. März 1893. Amtsgericht Bergedorf. Mez u. Co., G. m. b. H. in Bergedorf. G.V. vom 18. Februar 1893. G. d. U. ist die Fabrikation und der kaufmännische Vertrieb von Piassavawaaren und anderen Artikeln der Bürstenbranche. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit; sie kann vor Ablauf des Jahres 1900 nicht, und von da ab von jedem Betheiligten auf sechs Monate gekündigt werden. Stammkap. 250 000 Mk. 3 Geschäftsf.; jeder derselben ist für sich allein berechtigt, die Firma zu zeichnen und ist der Geschäftsführer Wilhelm Schuchardt ermächtigt, Geschäftsabschlüsse bis zur Höhe von 50 000 Mk. auszuführen.[1])

[1]) Die Vertretungsbefugniß des Geschäftsführers ist Dritten gegenüber unbeschränkbar; derartige instruktionelle Vorschriften, welche den Geschäftsführer nur in seinem Verhältniß zur Gesellschaft binden, dürfen weder besonders eingetragen noch veröffentlicht werden.

38. C.H.R. Nr. 72 A vom 24. März 1893. Amtsgericht Berlin. Asbestcement- und Chemische Fabrik Kühlewein u. Co., G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 8. März 1893. Die Gesellschaft soll bis zum 31. Dezember 1902 dauern. G. d. U. ist der Betrieb einer chemischen Fabrik, sowie der Betrieb anderer Geschäfte und Unternehmungen.[1])[2]) 1 Geschäftsf.

[1]) Gesellschaften m. b. H. können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden; die einzelne konkrete Gesellschaft muß aber einen bestimmten, individualisirten Zweck besitzen, welcher sie von anderen Unternehmungen unterscheidet. Dies ist sowohl mit Rücksicht auf die Gesellschafter, welche sich zu einem bestimmten Zweck vereinigen, als auch mit Rücksicht auf die Gläu-

[1]) Vgl. Urtheil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 18. Februar 1885 in der Frankfurter Rundschau. 1885 S. 66 ff.

biger, welche dem besonderen Unternehmen Kredit gewähren, erforderlich. So für Aktiengesellschaften, Ring, Kommentar, II. Aufl. S. 186, für G. m. b. H. Birkenbihl, Reichsges. betr. G. m. b. H. S. 34.

2) **Es fehlt die Angabe über den Betrag des Stammkapitals!!**

Sonstige Eintragungen:

C.H.R. Nr. 62 B vom 13. März 1893: Sorge u. Co., G. m. b. H. für Verwerthung von Erfindungen zu Berlin. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 10. Februar 1893 aufgelöst worden. Gemeinschaftliche Liquidatoren sind: 1) der Fabrikbesitzer Hermann Heinrich Eduard Schomburg zu Berlin, 2) der Techniker Dr. Wilhelm Michaelis zu Berlin.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 55 B vom 4. März 1893 Qualifizirte Simultangründung A.G. Crailsheim. Gypsfabrik Crailsheim, vorm. E. u. O. Völker in Crailsheim. G.V. vom 18. Januar 1893. G. d. U. ist: 1. das unter der Firma Gypsfabrik Crailsheim E. u. O. Völker in Crailsheim bestehende Gypsfabrikgeschäft nebst allen beweglichen und unbeweglichen Zugehörungen mit Ausnahme der Außenstände zu erwerben, fortzusetzen und zu erweitern. Die Dauer der Aktiengesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.[1]) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 300 000 Mk. und ist in 300 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennwerth von je 1000 Mk. eingetheilt. Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsraths: 1. zur Bestellung von Prokuristen, sowie zur Anstellung und Entlassung aller Beamten und Bediensteten der Gesellschaft, welche einen Jahresgehalt von 2000 Mk. beziehen oder auf eine längere Dauer als 2 Jahre engagirt werden sollen; 2. zu dem Erwerbe, der Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien; 3. zur Aufnahme oder Gewährung von Darlehen; 4. zu Neubauten und Umbauten, zu Neuanlagen, Neuanschaffungen und Reparaturen, soweit die Kosten im Einzelfalle den Betrag von 5000 Mk. überschreiten; 5. zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und zur kommanditarischen und sonstigen Betheiligung bei Geschäften Dritter; 6. zum Abschluß von Pacht- und Miethverträgen auf längere Dauer als 3 Jahre oder zu einem Jahreszins von mehr als 2000 Mk.; 7. zum Abschluß von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei denen es sich um größere Werthe als 30 000 Mk. im Einzelfalle handelt.[2]) Die Generalversammlung wird vorbehaltlich der Rechte des Vorstands durch den Aufsichtsrath berufen. Die Berufung hat wenigstens einmal im Jahre — ordentliche Generalversammlung — zum Zwecke der Beschlußfassung über die Bilanz und Gewinnvertheilung und zwar in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres, außerdem dann zu erfolgen, wenn es nach dem Gesetze oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.[3]) Die Aktionäre Alfred und Hermann Völker, Inhaber der seitherigen Firma: „Gypsfabrik Crailsheim E. u. O. Völker" in Crailsheim bringen Liegenschaften nebst Maschinen und sonstigen Zubehörden sowie Fahrnisse als eine in Anrechnung auf das Grundkapital zu machende Einlage in die Aktiengesellschaft ein, und zwar über Abzug der Passiva, in Höhe von 229 000 Mk. Als Gegenwerth erhalten dieselben 229 Aktien à 1000 Mk. Die übrigen 71 Aktien sind von den Gründern übernommen worden und voll einbezahlt. 5 Gründer.

1) Unnöthige Veröffentlichung.

2) Beschränkungen des Vorstandes bezüglich der Vertretung der Gesellschaft haben Dritten gegenüber keine Gültigkeit; sie binden den Vorstand nur nach innen, und dürfen daher nicht veröffentlicht werden.

3) Eine gesetzliche Vorschrift, welche gleichfalls nicht zu veröffentlichen ist.

C.H.R. Nr. 57 A vom 7. März 1893. Qualifizirte Simultangründung. Grimmer Kreidewerke Aktiengesellschaft zu Berlin. G.V. vom 25. Februar 1893. G. d. U. ist die Herstellung von Schlemmkreide, hydraulischem Kalk und verwandter Produkte, die Herstellung von Fässern, sowie der Absatz dieser Fabrikate und der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Grundkapital 502 000 Mk. und ist eingetheilt in a) 300 Stück Stamm-Prioritätsaktien, b) 202 Stück Stamm-Aktien, sämmtlich über je 1000 Mk.; die ersteren sind vor den letzteren hinsichts des Kapitals und der Dividende bevorzugt, die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Die 5 Gründer der Gesellschaft haben alle Aktien übernommen. Der Kaufmann Wilhelm Reinsch zu Grimme und der Kaufmann Ernst Reinsch zu Elberfeld, in Firma Grimmer Kreidewerke Wilhelm Reinsch & Co., bringen in Anrechnung auf das Grundkapital ein: ein Grundstück nebst Zubehör sowie das Recht zur Ausbeutung der Kreide- und Thonlager, die sich auf den Grundstücken des Mühlenmeisters Gierke zu Grimme und des Bauerngutsbesitzers Tancré daselbst befinden. Der Ueberlassungspreis ist auf 498 000 Mk. festgesetzt, und es erhalten zur Abgeltung desselben die Einbringenden zusammen 296 Stück Stamm-Prioritätsaktien und 202 Stück Stammaktien der neuen Gesellschaft, welche Aktien als vollgezahlt anzusehen sind.

Zweigniederlassungen.

C.H.R. Nr. 74 C vom 27. März 1893. The Continental Bodega Company in Brüssel. Zweigniederlassung in Königsberg. Reichsanzeiger ist Publikationsorgan für die Veröffentlichungen in Deutschland.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 50 B vom 27. Februar 1893. Dampfschiff-Rhederei Hansa. Die Liquidation erfolgt durch Carl Ferdinand Laeisz, als bisherigen alleinigen Vorstand der Gesellschaft.

C.H.R. Nr. 51 B vom 28. Februar 1893. Aktiengesellschaft für Weine, Spirituosen und Liqueur-Fabrikation in Sonderburg. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand.

C.H.R. Nr. 60 A vom 10. März 1893. Thüringer Aktienbrauerei in Naumburg. Liquidatoren: Kaufmann Theodor Wernicke, Braumeister Richard Bernau, Kaufmann W. Quehl.

C.H.R. Nr. 61 A vom 11. März 1893. Bauverein Weißensee zu Berlin. Liquidatoren: Direktor Reisner und Kaufmann Stempell.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 22. April. 1893. Nr. 9.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Steuerreform in Oesterreich. Von Dr. Dub. — Das Effektenkommissionsgeschäft. Von M. Arnold. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Begriff des Interimscheines. Von Dr. Klöppel. — Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes: Steuerpflicht ausländischer Gesellschaften in Oesterreich. Mitgetheilt von Dr. Pappenheim. — Beschluß des Mecklenburgischen Oberlandesgerichtes: Herabsetzung des Grundkapitals Seitens älterer Gesellschaften. Fassung des Generalversammlungsbeschlusses. — Aus der Rechtsprechung der Landgerichte: Auch im Todesfalle eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied des Aufsichtsrathes zum Stellvertreter bestellt werden. Beschluß des Landgerichts Glogau. — Steuerwesen. — Stempelwesen. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Die Steuerreform in Oesterreich.

Von

Dr. **M. Dub** in Wien.

Seit einem Jahre steht jetzt die neue Steuervorlage des österreichischen Finanzministers auf der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion, und noch immer ist die praktische und legislative Durchführung des umfangreichen Gesetzes nicht recht vorwärts gerückt. Die öffentliche Meinung hat die Grundprinzipien und Detailbestimmungen der Vorlage in eingehender Weise erörtert, die Handelskammern und zahlreiche öffentliche Korporationen haben die Frage diskutirt und ausführliche Gutachten abgegeben, allein die parlamentarische Erledigung hat hinsichtlich der gewünschten Schnelligkeit den gehegten Erwartungen nicht entsprochen und jetzt, ein Jahr nach der Einbringung des Gesetzes, hat die Vorberathung in den Ausschüssen nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Vorlagen umfaßt. Schon in diesem Stadium ergeben sich ernste Schwierigkeiten und große Diskrepanzen zwischen den Ansichten des Ausschusses und den Intentionen der Regierung, und es dürften jedenfalls weitgreifende und langwierige Arbeiten erforderlich sein, bis es gelingt, auch nur in den Hauptprinzipien eine Uebereinstimmung zu erzielen. Der Steuerausschuß des Abgeordnetenhauses wird auch während der Parlamentsferien seine Berathungen fortsetzen. Im günstigsten Falle wird das Abgeordnetenhaus im Jahre 1894 die Plenarberathung der Vorlagen beginnen können, und die neuen Steuergesetze können daher, wenn sie überhaupt zu Stande kommen, frühestens mit dem Jahre 1895 ins Leben treten, so daß der von der Regierung ursprünglich ins Auge gefaßte Termin, der 1. Januar 1894, gegenwärtig bereits als ganz aussichtslos erscheint. Läßt der schleppende Gang der Berathung und die vielen Amendements, von denen das wichtigste die totale Ablehnung des ganzen Erwerbsteuertarifs bildet, schon vermuthen, daß der Steuervorlage wesentliche Mängel innewohnen, so werden diese Bedenken noch bestärkt, wenn man die Vorlage einem auch nur flüchtigen Studium unterzieht. Der Darstellung der Grundprinzipien der Steuerreform, wie sie jetzt in Oesterreich geplant wird, soll der gegenwärtige Artikel dienen.

Die bisherigen Gesetze über die direkten Steuern in Oesterreich befinden sich in einem chaotischen Zustande. Das Grundgesetz über die Erwerbsteuer ist beinahe ein Jahrhundert alt und wird nur durch eine große Menge von Nachtragsgesetzen und durch eine konsequente, zumeist äußerst strenge Praxis der Steuerbehörden den jetzigen Verhältnissen einigermaßen angepaßt. Das österreichische Steuersystem kennt überhaupt nur Ertragsteuern, und eine Einkommensteuer, wie sie die moderne Finanzwissenschaft als das Ideal einer vernünftigen Steuergesetzgebung ansieht, ist in Oesterreich ganz unbekannt. Die Grundsteuer belastet den Ertrag von Grund und Boden, die Gebäudesteuer den Ertrag von Gebäuden. Die Erwerbsteuer trifft den Ertrag des Gewerbes

und anderer gewinnbringender Beschäftigungen, jedoch nach einer willkürlichen, jetzt vollständig überholten Skala, mit einer geradezu unerträglichen Ueberlastung der unteren Volksschichten und einer oft lächerlich geringen Belastung der oberen Stände; ein Hauptübelstand besteht ferner noch darin, daß die Schulden des Erwerbsteuerträgers gar nicht berücksichtigt werden, was im Effekt neuerlich eine Belastung der ärmeren Volksklassen bedeutet. Endlich existirt in Oesterreich auch noch eine sogenannte Einkommensteuer, welche jedoch nur fälschlich diesen Namen führt und thatsächlich nur eine neue Ertragsteuer darstellt; die erste Klasse dieser Einkommensteuer präsentirt sich als eine Zuschlagssteuer zur Erwerbsteuer, die zweite Klasse besteuert den Lohn und Gehalt öffentlicher und privater Beamten, die dritte Klasse endlich ist eine Rentensteuer, welche jedoch in Folge des Umstandes, daß die meisten der österreichischen Effekten steuerfrei sind, bisher nur einen geringen Ertrag lieferte. Das gesammte Ergebniß der direkten Steuern in Oesterreich stellte sich im Jahre 1891 wie folgt dar:

Grundsteuer . . .	35,91	Millionen Gulden
Gebäudesteuer . . .	32,59	" "
Erwerbsteuer . . .	11,71	" "
Einkommensteuer .	30,37	" "
Gesammtsumme	110,60	Millionen Gulden.

Die Uebelstände der österreichischen Steuergesetzgebung sind so sehr allgemein anerkannt, daß sich seit Jahrzehnten der allgemeine Ruf nach einer Reform der direkten Steuern erhebt. Bereits eine Reihe von Entwürfen wurde ausgearbeitet, im Parlamente eingebracht und vielfach erörtert, allein kein einziger konnte in den Vertretungskörpern durchgesetzt werden. Ob dem gegenwärtigen Entwurfe ein besseres Schicksal bestimmt sein wird, muß dahingestellt bleiben. An Eifer und gutem Willen fehlt es weder bei der Regierung noch beim Parlamente; allein dem Entwurfe haften schwere Fehler an, und die Interessen-Gegensätze, welche sich im österreichischen Parlamente überall geltend machen, sind auf keinem Gebiete so einschneidend als auf jenem der Steuergesetzgebung, so daß es jedenfalls schwerer Kämpfe bedürfen wird, bis die Steuerreform zu Stande kommt, wenn diese Aufgabe überhaupt gelingt.

Die Regierungsvorlage über die „direkten Personalsteuern" bezweckt eine Reform des bestehenden Steuersystems in dem Sinne, daß an Stelle des Systems der Ertragsteuern ein aus Ertragssteuern und der Personal-Einkommensteuer gemischtes Steuersystem tritt, wobei jedoch eine Erhöhung der gesammten Steuerlast nicht bewirkt wird. Es bleiben nämlich sämmtliche bisherigen Personalsteuern in vollem Umfange bestehen, und dazu tritt eine Personal-Einkommensteuer mit progressiver, steigender Skala, deren Erträgniß zu Nachlässen an den übrigen direkten Steuern verwendet werden soll. Daß diese vollständige Aufrechterhaltung aller Ertragsteuern neben der Einkommensteuer der Grundfehler des gegenwärtigen Reformversuches ist, wurde sofort nach der Einbringung der Vorlagen mit großer Schärfe hervorgehoben. Betrachten wir vorläufig die Ertragsteuern des gegenwärtigen Entwurfes.

Die neue Erwerbsteuer präsentirt sich als eine vollständige Rezeption der gesammten bisherigen Erwerbsteuer nebst der sogenannten Einkommensteuer erster Klasse. Dieselbe ist kontingentirt und zwar mit demjenigen Betrage, welcher im Jahre 1893 auf Grund der jetzigen Gesetze an Erwerb- und Einkommensteuer erster Klasse entrichtet wurde; dazu tritt noch ein jährlicher Steigerungskoefficient mit der Quote von 2,4 Prozent und ein Zuschlag für die erhöhten Kosten der Steuerveranlegung. Der Erwerbsteuer unterliegen alle Erwerbsunternehmungen und auf Gewinn berechneten Beschäftigungen, welche in Oesterreich betrieben werden. Hiervon sind ausgeschlossen die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche eine besondere Erwerbsteuer zu bezahlen haben, ferner die Beschäftigung von Sold und Lohn, die der Besoldungssteuer unterworfen wird, und die Landwirthschaft einschließlich der Jagd und Fischerei. Das Gesetz enthält ferner eine Reihe humaner Bestimmungen, durch welche für die unteren Volksschichten, die bisher durch die Erwerbsteuer am ärgsten bedrückt waren, Erleichterungen geschaffen werden. So sind Näherinnen und Wäscherinnen, Hausindustrielle, Privatlehrer und Schriftsteller von vorhinein von der Steuer befreit; dürftigen Gewerbetreibenden, welche ohne Gehülfen oder nur mit Einem Gehülfen arbeiten, kann die Steuer von Fall zu Fall erlassen werden. Das Steuerkontingent wird auf die einzelnen Steuerbezirke repartirt. Innerhalb dieses Bezirkes erfolgt die Veranlagung der Erwerbsteuer auf die einzelnen Steuerträger durch Steuerkommissionen, deren Mitglieder zu drei Viertheilen durch die Steuerträger gewählt, zu einem Viertel von der Regierung ernannt werden. Die Steuerveranlagung, welche für eine zweijährige Periode erfolgt, wird auf Grundlage eines bis ins kleinste Detail ausgearbeiteten Erwerbsteuertarifes vorgenommen. Dieser Tarif bildet geradezu ein Monstrum legislatorischer Kleinarbeit. Er besteht aus mehr als 180 enggedruckten Seiten, enthält 133 Tarifposten, unter welchen mehrere Tausend Bezeichnungen für Gewerbe und Beschäftigungen und die dazu gehörigen Bestimmungen über die Steuer enthalten sind. Die Steuer ist nach der Anzahl der Hülfsarbeiter, der Anzahl der mechanischen Kräfte (eine Dampf- oder Wasserkraft entspricht im Großbetriebe 5, im Kleingewerbe 3 Hülfsarbeitern), ferner nach der Menge der erzeugten Produkte und der verarbeiteten Rohstoffe abgestuft; für eine Anzahl von Gewerben

ist die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrag angeordnet. Der Tarif wurde allgemein als ein unmögliches und vollständig unbrauchbares Werkzeug für die Steuerkommissionen angesehen und ist auch, wie bemerkt, im Steuerausschusse gefallen. Damit ist die Regierungsvorlage aber einer ihrer wichtigsten Stützen beraubt. Die Regierung wird eine neue Grundlage für die Steuerveranlagung aufstellen müssen.

Das zweite Hauptstück der Steuervorlage enthält die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Dieser Steuer unterliegen alle Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Sparkassen ꝛc., soferne nicht, wie bei den Postsparkassen, den Arbeiterkassen sowie den priviligirten Eisenbahnunternehmungen, besondere Begünstigungen platzgreifen. Die Steuer beträgt in der Regel 10 Prozent des steuerpflichtigen Reinertrages; nur bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist die Quote mit einem niedrigeren Prozentsatze bemessen. Den steuerpflichtigen Reinertrag bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, ohne Rücksicht, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonds hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden. In Abzug kommen die Passivzinsen, mit Ausnahme der Zinsen von dauernden Investitionen eigenen oder fremden Kapitals, wie von Geschäftseinlagen, Prioritätsschulden und Hypothekendarlehen; zulässige Abzugsposten bilden Lombard-, Eskompte-, Einlagszinsen, ferner Werthabschreibungen und Dotirungen von Spezialreserven, endlich Prämien- und Schädenreserven bei Versicherungsanstalten.

Der Besoldungssteuer unterliegt derjenige, welcher Dienst- oder Lohnbezüge, sowie aus dem Dienstverhältnisse entspringende Versorgungsgenüsse bezieht. Das steuerfreie Existenzminimum ist mit 600 Gulden festgesetzt. Die Steuer beträgt bei Bezügen bis 2000 Gulden ein Prozent und steigt successive bis 10 Prozent, welche Höhe sie bei einem Jahresbezuge von mehr als 14 000 Gulden erreicht. Die Steuer ist geringer als die gegenwärtige Besoldungssteuer; die Beamten haben nämlich nächst der Besoldungssteuer auch noch die Personal-Einkommensteuer zu entrichten, und beide Steuern zusammen sollen bei dem einzelnen Beamten nicht mehr als die gegenwärtige Steuerleistung betragen.

Die Rentensteuer umfaßt nur eine relativ geringe Anzahl von Effektenbezüge, da die meisten österreichischen Werthpapiere schon besonderen Steuern unterliegen oder die Steuerfreiheit genießen. So unterliegen die Zinsen der gemeinsamen Staatsschuld der Couponsteuer, den andern Staatsschuldentitres wurde die Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert, die Dividendencoupons der Aktiengesellschaften können deshalb keiner besondern Steuer unterworfen werden, weil die Gesellschaft die allgemeine Erwerbsteuer entrichtet ꝛc. Die Steuer beschränkt sich demnach auf die Gewerbepachtzinsen, die Pfandbrief- und Hypothekarzinsen, Leib- und Entschädigungsrenten, auf die Zinsen von Sparkasse-Einlagen über 525 Gulden und auf die Dividenden von Aktien einiger steuerfreier Erwerbsunternehmungen, welche von der Erwerbsteuer befreit sind. Das Ausmaß der Steuer beträgt zwei Prozent des Rentenbezuges.

Auf völlig moderner Grundlage stehen die Bestimmungen über die Personal-Einkommensteuer, welche mit wenigen Ausnahmen als durchwegs gelungen bezeichnet werden können. Der Steuer unterliegen alle in Oesterreich wohnhaften Personen, und zwar die österreichischen Staatsbürger mit ihrem ganzen Einkommen, Ausländer mit dem im Inlande perzipirten Einkommen. Das steuerfreie Existenzminimum ist auch hier mit 600 Gulden angenommen. Der geringste Steuersatz beträgt 0,6 Prozent des reinen Einkommens, und der Steuerfuß steigt progressiv, bis er bei einem Jahreseinkommen von 100000 Gulden die Höhe von 4 Prozent erreicht. Von dem Einkommen sind abzuziehen die Betriebsauslagen, Abschreibungen, Versicherungsprämien, ferner sämmtliche Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, Gewinne aus außerordentlichen oder Zufallseinnahmen, Erbschaften ꝛc. Ferner werden bei verheiratheten Steuerträgern für jedes Mitglied der Familie von dem Gesammteinkommen des Familienvorstandes gewisse Abzüge zugelassen, so daß das Einkommen nur in einem beschränkten Umfange die Grundlage der Besteuerung bildet. Die Bemessung der Steuer erfolgt durch eigene Einkommensteuer-Kommissionen auf Grund von Fassionen der Steuerträger. Einen wichtigen Anhaltspunkt für die Steuerbemessung bildet der Wohnungsaufwand der einzelnen Steuerträger. Das steuerpflichtige Einkommen ist nämlich mindestens mit einem bestimmten Vielfachen des Wohnungsaufwandes zu berechnen; beispielsweise ist in Wien bei einem jährlichen Wohnungsaufwand bis 500 Gulden das Einkommen mit dem Vierfachen, bei einem Wohnungsaufwande über 10 000 Gulden mit dem Zehnfachen anzunehmen. Den Steuerkommissionen ist daher für ihre Steuerveranlagungen eine bestimmte Minimalgrenze durch den Wohnungsaufwand gezogen. Auch diese Bestimmung hat in der Praxis Bedenken hervorgerufen und mannigfache Anfechtung erfahren.

Die Steuerreform, wie sie in Oesterreich geplant wird, verfolgt zunächst keinen fiskalischen Zweck. Das Ergebniß der direkten Personalsteuern soll insgesammt nicht höher sein als das gegenwärtige Erträgniß der Erwerb- und Einkommensteuer zuzüglich der Steigerungsquote und der höheren Veranlagungskosten. Wenn sich dennoch, vornehmlich aus der Personal-Einkommensteuer ein

höheres Erträgniß ergiebt, soll dasselbe zu Nachlässen an den gesammten direkten Steuern, demnach an der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Erwerbsteuer verwendet werden. Der Ueberschuß, welchen die Personalsteuern liefern, wird auf die direkten Steuern aufgetheilt; an diesem Ueberschusse partizipiren die Grund- und Gebäudesteuer mit dem einfachen, die Erwerbsteuer hingegen mit dem doppelten Betrage. Durch die Nachlässe wird der gesammte Kontingent der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Erwerbsteuer entsprechend herabgemindert, und es kann dann bei jedem einzelnen Steuerträger eine entsprechende Reduktion platzgreifen. Auf diese Weise sichert sich der Fiskus ein bestimmtes Steuererträgniß, was nicht möglich gewesen wäre, wenn man die Steuern gleich mit einem niedrigeren Betrage bemessen hätte, und ist anderseits im Stande, das gesammte Ergebniß der neuen Personal-Einkommensteuer zu Ermäßigungen der gegenwärtigen, anerkanntermaßen exorbitant hohen Steuern zu verwenden. Alles dies gilt freilich nur für die ersten zwei Jahre der Veranlagung. Nach Ablauf dieser zwei Jahre hat an die Stelle der Nachlässe eine definitive Herabsetzung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu treten. Nach diesem Termin kommt demnach der Mehrertrag der Personal-Einkommensteuer ausschließlich dem Staatsschatze zu Gute, so daß der Fiskus an der Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung mitinteressirt ist. Daß das Ergebniß der Personal-Einkommensteuer ein günstiges sein werde, nimmt der Gesetzentwurf selbst an, da er anordnet, daß schon für das erste Jahr von dem Kontingent der Erwerbsteuer ein zwanzigprozentiger Abzug gemacht werde. Die Erwerbsteuerpflichtigen werden daher zusammen im ersten Jahre nur vier Fünftel ihrer bisherigen Steuerlast zu tragen haben. Die Bestimmungen über die Nachlässe wurden allgemein günstig beurtheilt, allein es wurde hervorgehoben, daß die Personal-Einkommensteuer schon nach den Erfahrungen, die man in Preußen gemacht hat, jedenfalls ein sehr günstiges Resultat liefern werde, und daß es angezeigter gewesen wäre, gleich von Anfang an das Kontingent der Erwerbsteuer mit einem wesentlich niedrigeren Betrag festzusetzen.

Dieses sind im Wesen die Grundzüge der geplanten Steuerreform. In einem zweiten Artikel soll die Aufnahme, welche die Steuervorlagen gefunden haben, und die Kritik, welche die öffentliche Meinung und die maßgebenden Kreise an derselben geübt haben, beleuchtet werden.

Das Effekten-Kommissionsgeschäft.

Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach Art. 376 H.G.B.

Von

Max Arnhold in Dresden.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Bestimmung des Art. 376 zu mißbräuchlicher Anwendung und damit zu Schäden für den Kommittenten geführt hat; dem muß aber in erster Linie entgegengehalten werden, daß nimmermehr von einem allgemeinen Mißbrauch, sondern doch stets nur von einem solchen durch, beziehentlich bei Einzelnen die Rede sein kann.

Daß die Bestimmung des Art. 376 gerade dem Kommittenten gegenüber von sehr großem Vortheil ist, indem durch sie, d. h. durch ihre Anwendung zu große Preisschwankungen der börsenmäßig gehandelten Papiere vermieden werden, wird allseitig anerkannt, und in der That bietet sie das Mittel, um eigentlich nur die Salden der in einem gegebenen Augenblicke an der Börse zu vollziehenden Kaufs- und Verkaufsaufträge zur Ausführung zu bringen und so die Kurse sich nur durch das in den Salden weit geringer in die Erscheinung tretende Angebot oder Nachfrage, als solches in der Wirklichkeit besteht, entwickeln zu lassen.

Wo stecken denn nun eigentlich die Nachtheile für den Kommittenten?

Der schwerwiegendste ist unbedingt der, daß dadurch Unklarheit über die Eigenthumsverhältnisse derjenigen Werthpapiere geschaffen wird, welche der Banquier in seiner Eigenschaft als Kommissionär in seine Hände bekommt.

Ihm reiht sich der zweite Nachtheil an, daß dem unredlichen Kommissionär Gelegenheit geboten wird, wider besseres Wissen Rathschläge zum Kauf oder Verkauf von Effekten zu ertheilen.

Und endlich ein dritter, gegenüber den beiden vorgenannten unbedeutenderer Nachtheil ist der, daß sich der Kommissionär dadurch außer den Kommissionsgebühren (Provision) noch einen Kursgewinn verschaffen kann.

Was den erstangezogenen Fall betrifft, so hat das Bankiergewerbe selbst das allergrößte Interesse daran, daß klare gesetzliche Bestimmungen die Frage des Eigenthumsrechtes am Kommissionsgute regeln; diese Regelung ist aber sehr wohl denkbar, ohne deshalb zur Aufhebung des Art. 376 zu verschreiten und damit gleichzeitig den Nutzen zu beseitigen, den er bringt.[1])

Noch weit weniger stichhaltig für ein Verlangen nach Aufhebung des Art. 376 ist der zweite vorstehend genannte Nachtheil. Denn bei diesem handelt es sich ja lediglich um den Schutz Einzelner gegen das Vergehen der Untreue, gegen

[1]) Inzwischen ist das betreffende Gesetz dem Bundesrathe bereits vorgelegt worden.

dessen Folgen civilrechtlich und strafrechtlich bereits hinreichender Schutz besteht.

Somit bleibt eigentlich nur der dritte von uns hervorgehobene Fall übrig. Dabei handelt es sich um denjenigen Gewinn, welchen der Kommissionär außer der Provision sich durch seinen Eintritt als Selbstkontrahent in den Kommissionsauftrag noch verschaffen kann; denn da der Art. 376 in diesem Fall seine Rechenschaftslegung auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist, so kann er im Besitze des Kommissionsauftrags, bei der Schnelligkeit, mit der sich an der Börse das Geschäft vollzieht und mit der die Kurse wechseln, in der beinahe zur Wahrscheinlichkeit werdenden Hoffnung, es werde ihm im allernächsten Zeitpunkt möglich sein, billiger zu kaufen bezw. theurer zu verkaufen, schnell als Selbstkontrahent eintreten und als solcher von dem zur Zeit seines Eintritts (also dem Kommittenten gegenüber zur Zeit der Ausführung des Auftrags) bestehenden höheren bezw. niedrigeren Kurse Nutzen ziehen. Dem Kommittenten aber, so wendet man ein, fehle jedwede Kontrole darüber, ob denn auch wenigstens wirklich der Kurs, wie er zur Zeit des Eintritts seitens des Kommissionärs als Selbstkontrahent bestanden habe, berechnet worden sei, da der Kurszettel nur verschiedene Kurse, nicht aber die verschiedenen Zeiten derselben angebe. Der Art. 376 lasse aber ferner dem Kommissionär sogar zu seiner Erklärung, als Selbstkontrahent eintreten zu wollen, bis zur Anzeige über die Ausführung des Kommissionsauftrages Zeit, und durch diesen Umstand sei die Möglichkeit gegeben, daß der Kommissionär auch nach Ausführung des Auftrages erst als Selbstkontrahent eintrete und so von den inzwischen stattgefundenen Kursunterschieden zu seinen Gunsten und zum Schaden des Kommittenten profitire. Wir haben hier zunächst streng zu unterscheiden zwischen dem Eintritt vor und nach Ausführung des Kommissionsauftrages; denn während im ersteren Falle unzweifelhaft eine, wenn manchmal auch nur mit geringem Risiko verbundene, eigene Spekulation des Kommissionärs verbunden ist, ist sie es im zweiten Falle nicht. Der Einwand, daß dem Kommittenten die Kontrole über die Abrechnung des Kommissionärs mangele, trifft nur für das Zeitgeschäft zu, da die Cassageschäfte an den meisten deutschen Börsen nur zu einem einzigen Kurse abgeschlossen werden und dieser Kurs im Börsenbericht notirt wird.

Wir haben einleitend hervorgehoben, daß bei der mißbräuchlichen Anwendung des Art. 376 immer nur von solchem bei, beziehentlich durch Einzelne, niemals aber von einem allgemeinen die Rede sein kann, und wollen unter besonderer Betonung dieses Umstandes nun untersuchen, wo eine mißbräuchliche Anwendung des mit Art. 376 gewährten Rechtes vorliegt und wo nicht.

Soweit das Bankiergewerbe in Betracht kommt, passen die Bestimmungen des A. D. H. G. B. (Art. 360 bis 378), welche „von dem Kommissionsgeschäfte" handeln, überhaupt nicht mehr für die Verhältnisse, unter denen diese Geschäfte sich heute vollziehen; und überall, wo man besonders stark auf die Pflichten des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten hinweist, übersieht man ganz und gar, daß der Kommittent umgekehrt die Rechte, welche die heutigen Bestimmungen des Gesetzes dem Kommissionär einräumen, dem letzteren gar nicht zugestehen will. Die Beweisführung ist eine sehr leichte.

Art. 367 macht den Kommissionär für Verlust oder Beschädigung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Der Kommittent dagegen verlangt eine unbedingte Haftung auch selbst in dem Fall, wenn z. B. der Bankier das Kommissionsgut genau wie seine eigenen Effekten verwahrt und ihm dasselbe durch Einbruch geraubt wird.

Art. 369 berechtigt den Kommissionär zum Kreditiren des Kaufpreises, insoweit der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts es mit sich bringt. Es besteht nun an einzelnen Orten der Handelsgebrauch, daß Effekten am Abschlußtage des Geschäfts abgeliefert, der Kaufpreis dagegen erst am nächsten Tage in der sogenannten Giroabrechnung bezahlt wird. Welcher Kommittent würde im Fall eines dadurch eintretenden Verlustes diesen letzteren wohl auf sich nehmen? Ja, welcher Kommissionär würde das dem Kommittenten auch nur zumuthen!

Nach Art. 370 ist der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, berechtigt, dafür eine Vergütung (del credere-Provision) zu verlangen. Der Kommittent aber betrachtet die unentgeltliche Uebernahme dieser persönlichen Haftung als eine ganz selbstverständliche Pflicht des Kommissionärs.

Art. 373 verpflichtet den Kommissionär beim Ankauf von Wechseln nur dann zur vorbehaltlosen Indossirung derselben, wenn er überhaupt indossirt, gestattet ihm also darnach, die angekauften Wechsel auch ohne sein Giro dem Kommittenten zu übergeben. Welcher Kommittent hat jemals daran gedacht, Wechsel ohne Giro seines Kommissionärs erhalten zu können!

Art. 376 berechtigt den Kommissionär, mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages zugleich eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft zu machen. Dieses Recht kann aber der Bankier gar nicht anwenden, weil sein Auftraggeber absolut nur mit ihm und mit keinem

ihm gänzlich unbekannten Dritten zu thun haben will.

Daraus folgt, daß Beide — Kommittent sowohl wie Kommissionär — (wohl giebt es, wenn man lediglich das Effektengeschäft berücksichtigt, eine ganze Anzahl von Bankiers, die sich strengst als Kommissionäre betrachten und auch nur dann als Selbstkontrahent eintreten, wenn bei ihnen selbst Kaufauftrag und Verkaufsauftrag von Dritten zusammentreffen; wenn man aber das Devisengeschäft, also den An- und Verkauf von Wechseln mit in Betracht zieht, so ist der Eintritt als Selbstkontrahent etwas ganz Unvermeidliches) schon bei Ertheilung bezw. Entgegennahme des Auftrags den bestimmten Willen haben, daß das Geschäft durch Eintritt des Bankiers als Selbstkontrahent abgeschlossen und durchgeführt werden solle. Die Absicht der Ertheilung und Annahme eines wirklichen Kommissionsauftrages mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Gesetz für beide Theile ergeben, besteht weder auf Seiten des Bankiers noch auf Seiten des Kommittenten. Ein eigentliches Kommissionsverhältniß besteht in Wahrheit weder zwischen dem Privatmann und dem Bankier in der einen Stadt, noch zwischen dem Bankier in der einen und dem in der anderen Stadt; der Glaube, daß der Bankier nicht bereits bei Annahme des Auftrags, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte als Selbstkontrahent eintrete, ist ein durchaus irrthümlicher. Dieser Glaube konnte nur dadurch entstehen, daß der Bankier die Kursberechnung nicht sogleich vornimmt, selbe sich vielmehr bis zur Feststellung des nächsten Börsenkurses vorbehält, der Kunde andererseits auch nicht immer zu jedem beliebigen Kurse, sondern nur dann kaufen bezw. verkaufen will, wenn ihm ein bestimmter — limitirter — Kurs in Rechnung gestellt werden kann; außerdem ist auch im letzteren Fall der dem Bankier zu zahlende Zwischennutzen ein kleinerer, als wenn der Bankier die Kursberechnung sogleich vornimmt und das Risiko des nächsten Börsenkurses selbst trägt.

Zu diesen Verhältnissen, wie sie der Verkehr gebildet hat, kommt nun weiter hinzu, daß die große Konkurrenz den Zwischennutzen des Bankiers auf ein solches Minimum herabgedrückt hat, daß derselbe kaum noch ein hinreichendes Aequivalent für Zins- und Zeitverlust, Arbeit und Gefahren ist. Selbst die letzteren werden meistens unterschätzt; wir wollen bloß auf den einen Umstand hinweisen, daß, wenn der Bankier in der Provinz z. B. einen Auftrag zum Kauf von 30 000 Mk. Ostpreußischer Südbahnaktien für denselben Börsentag in Berlin von einem Kunden bekommt und das Telegraphenamt versehentlich anstatt 30 000 „300 000" abtelegraphirt, in Folge dessen und muthmaßlich wegen des großen Betrages zu ansehnlich gestiegenem Kurse 300 000 Mk. gekauft werden, so besitzt der Bankier gegen seinen Willen 270 000 Mk. für seine eigene Rechnung und auf sein eigenes Risiko; denn den Kunden kann er für das Versehen des Telegraphenamts nicht verantwortlich machen und letzteres vergütet ihm nicht mehr als die Depeschenkosten zurück!

Endlich kommen auch beim Devisen- und Effekten-Zeitgeschäft die Nebenumstände in Betracht, welche die Kursnotizen nicht als auf Jeden unbedingt anwendbar machen. Es ist bekannt, daß für Wechsel an der Börse ein sogenannter „Privatdiskontsatz" besteht, d. h. ein Diskontsatz, der niedriger ist als der offizielle Diskontsatz der Reichsbank; nun leuchtet ein, daß nicht jeder Wechsel, der an der Börse verkauft wird, zu diesem Privatdiskontsatz gehandelt wird; die Vertrauenswürdigkeit des Verkäufers, die Höhe des Wechselbetrages, die Bonität der Acceptanten regeln die Begebungssätze zwischen dem offiziellen Reichsbanksatz und dem Privatdiskontsatz. Ebenso wie es vorkommt, daß Jemand selbst zum Reichsbanksatz seine Wechsel nicht los wird, giebt es Firmen, welche selbst unter dem Privatsatz diskontiren können.

Nicht viel anders liegt es bei den Effekten-Zeitgeschäften; auch hier sprechen die Kreditwürdigkeit, die Größe der Summen, die Zeit des Termins und die damit zusammenhängende Zinsrate, ja selbst persönliche Beziehungen in hervorragendem Maße mit, ob der betreffende Käufer zu dem in einem gegebenen Augenblick bestehenden Kurse thatsächlich kaufen kann oder ob darunter oder nur darüber. In derselben Lage befindet sich der Verkäufer.

Wenn wir die Verhältnisse, wie vorstehend geschildert, im Lichte der Wirklichkeit anschauen, so kommen wir zu der Thatsache, daß der Vorwurf einer mißbräuchlichen Anwendung des Selbsteintrittsrechtes in den meisten Fällen ein unbegründeter und also auch unberechtigter ist. Nirgend mehr wie an der Börse, nirgend mehr wie im Bankiergewerbe herrschen Treu und Glauben, werden die größten Kredite bewilligt, die größten Geschäfte gemacht auf Treu und Glauben: und nun sollte gerade hier absichtlich gewohnheitsmäßig, bis zu welcher Anfeindung der Unverstand sich verstiegen hat, Untreue geübt werden!? Das wäre doch gar zu widersinnig!

Zweifellos liegt eine mißbräuchliche Anwendung des Selbsteintrittsrechtes in allen Fällen vor, in denen der Bankier erklärt, daß er nur Vermittler (Kommissionär) sei, nur Aufträge annehme und ausführe und dennoch nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten verfährt.

Zweifellos liegt aber dann keine mißbräuchliche Anwendung vor, wenn der Bankier direkt erklärt oder durch konkludente Handlungen darauf geschlossen werden kann, daß er Aufträge nur als Eigenkontrahent annehme und ausführe, oder wenn er selbst als Kommissionär handelnd, in eigene

Spekulation tritt oder wenn der dem Kommittenten berechnete Kurs unter Berücksichtigung der bei jeder Kursnotiz in Betracht kommenden Nebenumstände dem zur Zeit der Anwendung des Art. 376 bestehenden entsprach.

Nach dem Vorhergesagten kann man uns vielleicht den Vorwurf machen, daß wir den Kommissionär, der als Selbstkontrahent eintritt, mit dem Eigenhändler, der gar keinen Auftrag annimmt, sondern selbst kauft und verkauft, verwechselt hätten. Keineswegs. Wir sind uns dieses Unterschiedes voll bewußt; was wir behauptet haben und beweisen wollten, ist nur, daß dieser in der Theorie bestehende Unterschied zwischen Eigenhändler und Kommissionär in der Praxis beinahe vollständig verwischt worden ist, daß heute sowohl Kommittent wie Bankier bei ihren Geschäften diesen Unterschied nicht machen, und in den weitaus meisten Fällen den Eigenhandel und den Eigenhändler haben wollen, dies nur von vornherein nicht deutlich genug aussprechen. Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen, wie wir gesagt haben, für die Verhältnisse, wie sie heute bestehen, nicht mehr passen, ist eine Aenderung derselben dennoch nicht erforderlich; es genügt vollkommen, wenn Kommittent und Bankier sich klarer ausdrücken.

Diese Klarheit muß aber im Interesse der gesunden Fortentwickelung des Geschäftes unbedingt verlangt und geschaffen werden.

Der Bankier, der nicht wirklicher Kommissionär sein will, sage nicht mehr in seinen Conto-Corrent Bedingungen, daß er zum Selbsteintritt in Kommissionsaufträge berechtigt sei; er nehme keinen Auftrag mehr entgegen: er erkläre vielmehr klipp und klar, daß er nur Eigenhändler sei und sich lediglich, wenn er nicht sofort zu einem bestimmten Kurse nehmen oder geben wolle, die Kursberechnung nach Festsetzung des nächsten Börsenkurses vorbehalte. Es hindert dies durchaus nicht, daß er bei dem nun einmal eingebürgerten System der Berechnung zum Börsenkurse zuzüglich bez. abzüglich Provision stehen bleibe; das Verhältniß, in welches der Kunde zum Bankier tritt, darf aber keiner Zweideutigkeit ausgesetzt sein.

Ist sich der Privatmann darüber klar, dann wird er rücksichtlich der dem Bankier anzuvertrauenden Werthpapiere genau so wie rücksichtlich des dem Bankier anzuvertrauenden baaren Geldes die Kreditwürdigkeit des Bankiers selbst prüfen und nur da seine Geschäfte machen, wo er überzeugt ist, ganz sicher zu gehen.

Und was die Kursberechnung betrifft, so wird das freie Spiel der Konkurrenz den Privatmann am besten vor jeder Benachtheiligung schützen.

Der Privatmann wird sehr bald herausfinden, wer ihm am günstigsten abrechnet. Sehr oft wird der geschickte Eigenhändler vor dem ungeschickten Kommissionär den Vogel abschießen!

Möglich, daß dann innerhalb des Bankiergewerbes sich eine scharfe Spaltung vollzieht zwischen reinem Kommissionär und Eigenhändler: das würde aber die jetzige Unklarheit erst recht beseitigen.

Vom Reichsgericht.

Ueber den Begriff des Interimsscheines der Pos. I. 1a des Tarifs und die Zulässigkeit der Feststellungsklage aus §. 32 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 hat sich der III. Civilsenat durch Urtheil vom 24. Februar 1892 III. 395/92 ausgesprochen. Der Vorstand der klagenden Aktiengesellschaft hatte auf Grund des §. 7 der Statuten im Herbst 1888 sämmtlichen Aktienzeichnern Schreiben des Inhalts zugesandt, es werde ihnen angezeigt, daß sie im Aktienbuche als Zeichner und Inhaber bestimmter, nach den Nummern benannter Aktien eingetragen seien, und werde bescheinigt, daß sie auf diese Aktien bei deren Uebernahme 5 Prozent baar eingezahlt hätten. Der Fiskus hatte diese Schreiben als Interimsscheine für stempelpflichtig nach der gedachten Position erachtet, und nachdem er das Erbieten der Klägerin, den ausgeschriebenen Stempel unter Vorbehalt ihrer Rechte zu zahlen, abgelehnt, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Auf die hiernach erhobene Feststellungsklage war in beiden Vorinstanzen unter Zurückweisung des vom Beklagten gemachten Einwandes der Unzulässigkeit zu Gunsten der Klägerin erkannt und ist die Revision vom Reichsgericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„1. Die Vorschrift des §. 32 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885, daß die Klage bei Verlust des Klagerechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben sei, bezieht sich nur auf den Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Steuer und hat ihren Grund in dem, hier nicht zutreffenden, fiskalischen Interesse daran, daß eine bewirkte Steuereinnahme nur während eines kurzen Zeitraums in Frage gestellt werden darf. Es kann hieraus nicht die Folge abgeleitet werden, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges auf diese Fälle habe beschränkt werden sollen. Einer derartigen Auslegung fehlt es an jedem Anhalt im Gesetze, und steht dem der Inhalt des ersten Satzes des §. 32 entgegen, welcher den Rechtsweg ganz allgemein in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben für zulässig erklärt. Es kann daher die Frage der Stempelpflicht auch im Wege der Feststellungsklage zum Austrag gebracht werden, insofern deren allgemeine Voraussetzungen nach §. 231 der Civilprozeßordnung im Einzelfalle gegeben sind.

2. Die Position I. 1a des Stempeltarifs unterwirft inländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere einer Steuer von fünf vom Tausend des Nennwerthes, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Ein-

zahlungen in bestimmter Abstufung. Es fragt sich zunächst, ob die hier ausgegebenen Urkunden als Interimsscheine im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Diese Frage ist mit Recht im Berufungsurtheil verneint. — Wenn in der Doktrin mehrfach, z. B. von v. Völderndorff, Kommentar zum Aktiengesetz S. 368, Quittungen über Einzahlungen aus gezeichneten und zugetheilten Aktien allgemein als Interimsscheine angesehen sind, so kann eine so weitgehende Ausdehnung dieses Rechtsbegriffs nicht gebilligt werden. Der Interimsschein, wie derselbe im Verkehr und in der Gesetzgebung, namentlich in den Artikeln 207, 207a, 215c des Handelsgesetzbuchs aufgefaßt wird, ist ein Werthpapier, wie die Aktie selbst, welche er bis zu deren Ausgabe vertritt. Nach seinem Inhalt ergiebt der Interimsschein die Betheiligung an einem Aktienunternehmen, den Betrag der geleisteten Einzahlung und das Recht auf den Bezug der Aktie oder ein Antheilsrecht am Gesellschaftsvermögen — vergl. Gareis und Fuchsberger, Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 132 Nr. 134. — Daß das Stempelgesetz, welches eine Definition des Interimsscheins nicht enthält, sich in dieser Richtung lediglich bekannten und in den gedachten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs feststehenden Begriffen anschließen wollte, ist bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 22 S. 119 ausgeführt. Das Gesetz wollte die zur Verbreitung unter dem Publikum bestimmten Werthpapiere einer Emissionssteuer unterwerfen, und dem entsprechend ist denn auch in den §§ 2—5 nur von stempelpflichtigen Werthpapieren die Rede, nicht von sonstigen Urkunden, welche, ohne Werthpapiere zu sein, als Beweisdokumente für geleistete Zahlungen oder Rechte der Zeichner von Aktien rechtlich erheblich sind. Eine derartige rechtliche Bedeutung kann den fraglichen Urkunden freilich nicht abgesprochen werden, dieselben sind aber keine Werthpapiere und entsprechen den Erfordernissen eines Interimsscheines, welche die Artikel 207, 207a und 215c des Handelsgesetzbuchs enthalten, nicht. —

Auch darin ist die Vorinstanz von zutreffenden Grundsätzen ausgegangen, wenn dieselbe annimmt, daß die Stempelpflicht nur aus dem Inhalt der Urkunde selbst abgeleitet und entschieden werden dürfe, und daß sich auch aus diesem Gesichtspunkt die Begründung der erhobenen Klage ergebe. Mag auch das Erforderniß, daß die für die Verstempelung einer Urkunde erheblichen Umstände in derselben enthalten sein müssen, nicht so strenge aufzufassen sein, daß andere darin in Bezug genommene Urkunden außer Betracht bleiben müßten — vergl. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Band 9 Nr. 593 — so fehlt es doch hier an ergänzender Verweisung und an jedem sicheren Anhalt für die Berechnung der Steuer nach Maßgabe des Stempeltarifs, da eine Einzahlung in bestimmter Höhe nicht angegeben ist und auch aus dem genannten Prozentsatz und der Zahl der gezeichneten Aktien in Ermangelung der Angabe des Geldbetrages der Aktien nicht gefolgert werden kann." Klöppel.

Rechtssprüche.

Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1892.

Aus **Budwinski**, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Band XVI, mitgetheilt von

Dr. **Wilhelm Pappenheim**,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.[1])

Ausländische Gesellschaften sind in Oesterreich steuerpflichtig vom Zeitpunkte, wo sie in den Genuß eines Einkommens in Oesterreich treten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die zu ihrer rechtlichen Existenz in Oesterreich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben oder nicht.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1892, Z. 187.
Bayerische Granit-Aktiengesellschaft in Regensburg ca. o.-ö. Finanzdirektion.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob die Bayerische Granit-Aktiengesellschaft in Regensburg die Einkommensteuerfassion aus dem Betriebe ihrer Steinbrüche in Allerding und Steinbach blos für das Jahr 1890 oder, wie die Steuerverwaltung verlangt, auch für die Jahre 1888 und 1889 einzubringen habe. Die Beschwerde vermeint nämlich, daß die Gesellschaft erst mit dem 15. März 1890 in Oesterreich existent geworden ist und daher auch erst von diesem Zeitpunkte ihr Einkommen zu fatiren habe.

Auf die beschwerdeführende Aktiengesellschaft findet zwar die Kais. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.B. N. 127, betr. die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich, Anwendung. Der Art. VII dieser Verordnung bestimmt aber, daß die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sind, und im Alinea 3 dieses Artikels wird insbesondere festgesetzt, daß eine solche ausländische Gesellschaft gleich den hierländigen Gesellschaften von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten hat.

Nun bestimmt das Einkommensteuerpatent, daß die Steuer von dem Einkommen der I. Klasse — und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle — auf Grundlage von Bekenntnissen bemessen wird, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat. — In Absicht auf die zur Entscheidung stehende Frage erscheint daher maßgebend, ob die Baye-

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1892 S. 417.

rische Granit-Aktiengesellschaft das Einkommen aus den Steinbrüchen in Allerding und Steinbach schon in den Jahren 1888 und 1889 genossen hat oder nicht. In dieser Beziehung liegen thatsächliche Momente vor, welche dafür sprechen, daß die beschwerdeführende Aktiengesellschaft in den Genuß des Einkommens aus den fraglichen Steinbrüchen bereits im Jahre 1888 getreten ist. Diesfalls erscheint maßgebend der Punkt 4 des Kaufvertrages vom 28. Dezember 1888, nach welchem mit dem Tage der Vertragserrichtung die Bayerische Granit-Aktiengesellschaft in den physischen Besitz und Genuß der Kaufobjekte tritt, und es wird in der Beschwerde selbst zugegeben, daß der Zeitpunkt des Kaufabschlusses derart zurückverlegt wurde, daß im Falle der Genehmigung der Aktiengesellschaft seitens der kompetenten Behörden und sohin der Eintragung in das Handelsregister, der Kauf bereits als am 28. Dezember 1888 abgeschlossen zu gelten hatte. Daß der Uebergang der Steinbruchrealitäten in den physischen Besitz und Genuß der Bayerischen Granit-Aktiengesellschaft in Regensburg auch wirklich im Jahre 1888 erfolgte, bestätigt die Gemeindevorstehung St. Florian in dem Berichte vom 20. Februar 1891; übrigens erscheint auch in der Linzer Zeitung Nr. 117 vom 22. Mai 1890 der Rechnungsabschluß der Verwaltung Schärding der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft bereits per Ende Dezember 1889 publizirt. Da es sich aber in der Absicht auf die Einkommenbesteuerung lediglich um das thatsächliche Einkommen, das ein Steuersubjekt als solches genießt und nicht um die Frage handelt, ob das betreffende Steuersubjekt die zu seiner rechtlichen Existenz erforderlichen Varausſetzungen erfüllt hat oder nicht, so könnte die Ausübung eines Gewerbes oder eines Geschäftsbetriebes ohne Konzession oder — wie im gegebenen Falle — ohne staatliche Genehmigung unter Umständen allenfalls zu einer Strafamtshandlung Anlaß bieten, keinesfalls aber kann hierin ein Grund dafür gelegen sein, ein solches Steuersubjekt von der nachträglichen Entrichtung der gesetzlich entfallenden Steuer bezw. von der Fatirung frei zu lassen.

Aber selbst wenn die Ausführungen der Beschwerde in der Richtung für richtig gehalten würden: daß die Existenz einer ausländischen Aktiengesellschaft für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erst mit der Zulassung dieser Gesellschaft zum hierländigen Geschäftsbetriebe und weiter mit der Eintragung derselben in das Handelsregister beginnt, so folgt daraus noch keineswegs, daß eine solche ausländische Gesellschaft für jene Zeit, wo die Voraussetzungen ihrer Existenzberechtigung in Oesterreich noch nicht zugetroffen waren, von ihrem hierlands bezogenen Einkommen die Steuer nicht zu fatiren hätte. Sie bleibt eben für jene Zeit als eine ausländische Gesellschaft verpflichtet, von ihrem in Oesterreich bezogenen Einkommen die Einkommensteuer zu fatiren, zumal im Einkommensteuerpatente eine unbedingte Steuerimmunität der Ausländer oder der im Auslande Wohnenden nicht normirt erscheint und im Sinne des §. 3 Einkommensteuerpatentes weder auf die staatsbürgerliche Eigenschaft des Steuersubjektes noch auf den Aufenthalt desselben Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich darauf zu sehen ist, ob dieses Steuersubjekt ein Einkommen aus einem hierlands verwendeten Vermögen bezieht oder nicht.

Diesen Erwägungen zufolge war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Herabsetzung des Grundkapitals Seitens älterer Gesellschaften. Fassung des Generalversammlungsbeschlusses:

1. **Die Vorschrift des Art. 207 a über den Mindestbetrag der Aktien ist auf eine ältere Gesellschaft unanwendbar, wenn dieselbe auf dem durch Art. 248 vorgeschriebenen Wege die Herabsetzung des Grundkapitals beschließt, welche nicht durch Rückzahlung erfolgt, sondern die Abschreibung verloren gegangenen Grundkapitals in Folge Entwerthung von Theilen des Gesellschaftsvermögens oder ähnlicher Verluste in sich begreift.**
2. **Der Beschluß muß angeben, in welchem Maße die Herabsetzung erfolgen soll. Die nähere Durchführung der Reduzirung der Aktien darf nicht den Organen der Gesellschaft überlassen bleiben.**

Beschluß des Großh. Mecklenburgischen Oberlandesgerichs, II. C.S., zu Rostock, vom 20. Dezember 1892, in Sachen betreffend A.G. Rostocker Bank.

Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Den von den Aktionären der Rostocker Bank in der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. März 1892 gefaßten Beschluß, daß der Nominalbetrag der Rostocker Bankaktien von 600 Mark auf 500 Mark abzumindern sei, in das Handelsregister einzutragen, erachtet die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Amtsgerichte Rostock in erster Linie um deswillen für unzuläſſig, weil die Vorschrift des Art. 207 a Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 18 Juli 1884, betr. die Kommanditges. auf Aktien und die A.G., nach welcher die Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt werden müssen, einer Herabsetzung des Nominalbetrages der Bankaktien auf 500 Mark entgegenstehe. Dieser Ansicht hat das Beschwerdegericht nicht beizutreten vermocht. Die Frage, ob der Art. 207 a auch auf Aktiengesellschaften, welche, wie die Rostocker Bank, bereits vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 bestanden haben, bei einer Herabsetzung des Grundkapitals Anwendung finde, ist eine in Theorie und Praxis in hohem Maße bestrittene. Während sich für Bejahung der Frage ausgesprochen haben die Kommentare zum Aktiengesetz von: Viktor Ring, 2. Aufl. S. 167 ff.; Herzenhahn, S. 46 sub 8, S. 246

sub VII, S. 268 sub 7; Kayser, S. 56 Note 28; v. Völderndorff in Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reichs 1885, Bd. IV S. 790, ferner Esser in Busch's Archiv für Handelsrecht, Bd. 46 S. 105 ff.; Hergenhahn, daselbst Bd. 48 S. 233 ff.; Derselbe im Magazin für das Deutsche Recht der Gegenwart Bd. 7 S. 71 ff.; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. I 5. Liefer. S. 789 Note 5; Bendixen in der Wochenschrift für Aktienrecht 1892 Nr. 46/47 S. 428; das Oberlandesgericht zu Dresden, cf. Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 35 S. 239 und der höchste Gerichtshof für Bayern, cf. Seuffert, Archiv Bd. 44 Nr. 202 S. 327 ff.; — wird dieselbe verneint von: Petersen und Pechmann, Kommentar zum Aktiengesetz S. 329 sub 3 (vgl. jedoch S. 22, 288, 635); Makower, Handelsgesetzbuch, 10. Aufl. S. 278 Note 14; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 465; Laué, Gutachten über die Einwirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetze bestandenen Aktiengesellschaften S. 14; Freiesleben in der Juristischen Wochenschrift von 1885 S. 317 Spalte 2; Dispeker in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen Nr. 38 und 39 S. 360 ff.; dem Königlichen Kammergericht zu Berlin, Beschluß vom 27. September 1888 in Johow's Jahrbücher Bd. 8 S. 18 ff. und dem Oberlandesgericht Hamburg in der Hanseatischen Gerichtszeitung 13. Jahrgang, 1892 Nr. 7 S. 38 ff.

Dieser letzteren Ansicht ist der Vorzug zu geben.

Zunächst kann den Ausführungen des Vorgerichts nicht beigepflichtet werden, daß schon aus dem Gesetze selbst in Verbindung mit dessen Motiven die Anwendbarkeit des Art. 207a auf die älteren Gesellschaften zu folgern sei, weil in §. 2 des Gesetzes nicht das Gegentheil ausgesprochen werde, trotzdem in verschiedenen anderen Uebergangsbestimmungen von der Unanwendbarkeit neuer Vorschriften auf die bestehenden Gesellschaften die Rede sei. Es ist zuzugeben, daß die Fassung des §. 2 cit. keine glückliche, vielmehr zu Zweifeln Veranlassung gebende ist; an der Hand der Motive läßt sich indeß der Schluß nicht abweisen, daß der Gesetzgeber sich eines ausdrücklichen Ausspruchs über die Unanwendbarkeit des Art. 207a auf bestehende und bereits eingetragene Gesellschaften enthalten hat, weil er dieselbe für selbstverständlich hielt. Die Motive — vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 5. Legislaturperiode IV. Session 1884 (St.B.) Bd. 3 S. 236 ff. — heben auf S. 347 einerseits hervor, daß ein Zweifel gegen die sofortige Anwendbarkeit des Gesetzes, soweit seine Bestimmungen Ergänzungen von Vorschriften des bisherigen Rechts enthalten, oder das öffentliche Interesse berühren, nicht bestehen könne, und führen beispielsweise verschiedene Artikel an, unter denen sich der Art. 207a nicht findet, bemerken andrerseits zu §. 2 des Entwurfs, daß die Vorschriften desselben über die Gründung — und eine solche ist diejenige des Art. 207a — auf die bereits bestehenden Gesellschaften selbstverständlich keine Anwendung finden könnten. Zweifel könne nur erregen, wann eine Gesellschaft als bestehend anzusehen sei, und um diese abzuschneiden, ist im §. 2 Absatz 1 eine bezügliche Bestimmung getroffen. Die Unanwendbarkeit auf die bereits eingetragenen Gesellschaften noch besonders auszusprechen, erschien hiernach nicht erforderlich, während es nicht umgangen werden konnte, die Unanwendbarkeit der im Absatz 2 aufgeführten Artikel besonders hervorzuheben, weil, wie es in den Motiven heißt (S. 348), eine wörtliche Auslegung dieser Vorschriften der sofortigen Anwendung nicht entgegenstehe, man dieselbe indeß ausschließen zu müssen glaube, da sie eine ungerechtfertigte Härte enthalten und bestehende thatsächliche Verhältnisse in einen innern Widerspruch zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes bringen würde. Aehnliche Zweifel ergeben sich auch in Bezug auf weitere Bestimmungen, über welche in den §§. 3 ff. eine ausdrückliche Regelung zu treffen erforderlich erachtet ist. Die eben beregte Tendenz des Gesetzes ist es nun, welche zu einer von der Auffassung des Vorgerichts abweichenden Auslegung des §. 2 cit. führen muß.

Wenn hier gesagt ist, daß Art. 207a keine Anwendung finden solle auf Gesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet sind, aber erst nach demselben zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, diesen also gestattet ist, den Nominalbetrag ihrer Aktien auf den im bisherigen Gesetze normirten Minimalbetrag zu stellen, sofern sie die im Absatz 1 näher bezeichnete Voraussetzung erfüllen, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde das Gesetz den bereits eingetragenen Gesellschaften bei Herabsetzung ihres Grundkapitals die gleiche Vergünstigung versagen sollte, obwohl sie jene Voraussetzung längst erfüllt haben. Der Wortlaut des §. 2 Absatz 1 mußte die entgegengesetzte Auffassung zu der Auslegung führen, daß Art. 207a Anwendung finde bei den in das Handelsregister vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetragenen Gesellschaften, während es keinem Zweifel unterliegt, daß diejenigen älteren Gesellschaften, welche Aktien unter 1000 Mark ausgegeben haben, diese nicht einzuziehen brauchen, sondern unverändert fortbestehen lassen dürfen. Der von Anhängern der bejahenden Ansicht endlich geltend geltend gemachte Grund, der Absatz 1 des §. 2 beziehe sich nur auf die Gründung von Gesellschaften und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit, nicht aber auf zukünftige Aenderungen der Statuten, findet in dem Gesetze einen Anhaltspunkt nicht, vielmehr spricht der Wortlaut gegen diese Auffassung.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergiebt sich indeß auch noch weiter aus folgenden Erwägungen. Die Erhöhung des bisherigen Minimalbetrages von 300 Mark auf 1000 Mark wird in der Begründung des Entwurfs — St.B. 3 S. 248 — damit motivirt, daß die Geldanlage in Aktien stets eine gewagte sei und daß der sogenannte „kleine Mann" davor bewahrt werden müsse, seine mühsam erworbenen Ersparnisse in zweifelhafte Unternehmungen zu stecken; andrerseits auch der Wohlhabende genöthigt werden solle, wegen der größeren Summe, die er wage, vor der Anlage umsichtiger das Unternehmen zu prüfen. Diese Erwägung trifft bei einer Herabsetzung des Nominalwerths von Aktien, welche ohnehin auf weniger als 1000 Mark lauten, nicht zu, und es ist belanglos, ob eine alte Aktie mehr oder weniger unter den neuen Minimalbetrag herabgeht, wenn die Letztere sie nicht tangirt. Wenn die Motive zu Art. 207a l. c. S. 324, wo die Streichung des Art. 207a Absatz 3 der früheren Fassung begründet und die Zulässigkeit einer Veränderung des Nominalbetrages der Aktien erörtert wird, im letzten Absatz zu Artikel 207a aussprechen, es sei selbstverständlich, daß eine Veränderung des Nominalbetrages nur unter Innehaltung der gesetzlichen Mindestbeträge erfolgen könne, so bezieht sich dieser Satz nur auf die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegründeten Gesellschaften, da der älteren an dieser Stelle mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Aus

dem gleichen Grunde läßt sich ein begründetes Bedenken auch nicht aus dem Umstande herleiten, daß — vgl. St.B. 4. Bd. S. 1011 — der Kommissionsbericht besagt, man habe den im Art. 207 a gemachten Ausnahmen anfänglich noch einen dritten Fall hinzugefügt, indem es für zulässig erklärt sei, zwecks Beseitigung einer Unterbilanz durch Abminderung des Grundkapitals Aktien nach Einholung der erforderlichen Genehmigung unter den gesetzlichen Minimalbetrag herabzusetzen, daß diese Ausnahme aber wieder gestrichen sei, theils aus Zweckmäßigkeitsgründen, theils weil sie in Beihalt des Art. 248 entbehrlich erscheine, indem durch einen entsprechenden Beschluß der Generalversammlung alle einer Zusammenlegung mehrerer Aktien entgegenstehenden Schwierigkeiten sich würden beseitigen lassen.

Es sind dies Erwägungen de lege ferenda, welche auf die bestehenden Gesellschaften nicht zu beziehen sind.

Daß die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu gegründeten Aktiengesellschaften auch im Fall der Herabsetzung des Grundkapitals zwecks Beseitigung einer Unterbilanz nicht unter den Mindestbetrag von 1000 Mark herabgehen dürfen, mag aus dieser Erwägung zu entnehmen sein und ist auch unbestritten Rechtens.

Weiter läßt sich aus dem Umstande, daß von den Bestimmungen der Artikel 215 a—c, nach welchen bei einer Erhöhung des Grundkapitals unter 1000 Mark ausgegebene Aktien nichtig sind, der §. 3 des Gesetzes für die älteren Gesellschaften eine Ausnahme macht, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geleistet war, ein Argument eher für als gegen die hier vertheidigte Auffassung herleiten.

Wird man daraus auch den Schluß ziehen müssen, daß die älteren Gesellschaften bei einer Erhöhung des Grundkapitals (von der Ausnahme abgesehen) die Vorschrift des Art. 207 a Absatz 1 einzuhalten haben, so darf man doch nicht weiter folgern, daß der Gesetzgeber bei einer Herabsetzung des Grundkapitals das Gleiche gewollt habe. Denn jede Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien ist einer Neugründung gleich zu achten, die als solche dem neuen Gesetze unterliegt, während bei einer Reduktion des Grundkapitals, wie die Rostocker Bank sie beschlossen hat, nur der ziffermäßige Betrag der alten Aktien einer Aenderung unterzogen wird, so daß es sich nur um eine Modifikation der bei Bestand bleibenden alten Aktiengesellschaft handelt. Daraus, daß eine ähnliche Bestimmung für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals fehlt, ist die Absicht des Gesetzgebers, daß die älteren Gesellschaften in diesem Falle der Schranke des Art. 207 a Absatz 1 nicht haben unterworfen werden sollen, jedenfalls mit besserem Grunde abzuleiten, als das Gegentheil.

Zum Mindesten wird man annehmen müssen, daß die Vorschrift des Art. 207 a dann cessirt, wenn auf dem durch Art. 248 vorgeschriebenen Wege eine ältere Aktiengesellschaft die Herabsetzung des Grundkapitals beschließt, welche nicht durch Rückzahlung erfolgt, sondern die Abschreibung verloren gegangenen Grundkapitals in Folge Entwerthung von Theilen des Gesellschaftsvermögens oder ähnlicher Verluste in sich begreift. Da, wie auch die Motive zu Art. 248 hervorheben — St.B. 3. Bd. S. 341 — die Aktie dem Einzelaktionär nur einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft giebt, derselbe den durch die Bilanz ausgewiesenen Verlust anzuerkennen hat, und da diesem Verluste die Herabsetzung des Grundkapitals, welche lediglich die rechnungsmäßige Folge des thatsächlich erlittenen Verlustes ist, entspricht, so tritt durch die Verminderung des Nominalbetrages der Aktien höchstens formell und nicht materiell eine Veränderung in der Rechtslage der Aktionäre ein. Würde man daher annehmen, daß der Gesetzgeber auch für diesen Fall die Vorschrift des Art. 207 a habe anwendlich erklären wollen, so wäre darin ein Eingriff in die wohlerworbene Rechtsstellung des Einzelaktionärs zu erblicken, während die Motive — a. a. O. S. 347 — ausdrücklich betonen, daß man die Bestimmungen des Entwurfs auf die bereits bestehenden Gesellschaften nur insoweit für anwendbar zu erklären angezeigt halte, als nicht deren Rechtsverhältnisse auf vertragsmäßiger Grundlage beruhen und dadurch bereits begründete Rechte verletzt werden würden. Daß in einem Falle der vorliegenden Art keine neuen Aktienrechte geschaffen werden, welche nur in dem durch Art. 207 a vorgeschriebenen Mindestbetrage zugelassen werden könnten, hat auch das Kammergericht in dem oben zitirten Beschlusse angenommen. — vgl. auch Petersen und Pechmann l. c. S. 329 sub 3. —

Ist aus diesen Gründen davon auszugehen, daß der Art. 207 a im vorliegenden Falle der Herabsetzung des Nominalbetrags der Aktien von 600 auf 500 Mk. nicht entgegensteht, so kann die ebenfalls streitige Frage, ob die bisherige Minimalgrenze von 300 Mk. für Inhaberaktien einzuhalten, oder ob allgemein oder wenigstens für solche Gesellschaften, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 gegründet sind, ein gesetzlicher Mindestbetrag nicht existire, hier unerörtert bleiben, weil der jetzt beschlossene Nominalbetrag die frühere Minimalgrenze noch übersteigt. Nimmt man an, daß in Betreff der vor 1884 gegründeten Gesellschaften der Art. 207 a der früheren Fassung von Bestand geblieben sei, so kann die Frage entstehen, ob nicht der Abs. 3 desselben, welcher lautet: „Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden," obwohl er für die neuen Gesellschaften zweifellos aufgehoben ist, eine von den älteren Gesellschaften zu beachtende Schranke bilde.

Ein hieraus etwa herzuleitendes Bedenken erledigt sich indeß durch die Erwägung, daß, wie die Motive zu der Novelle vom 11. Juni 1870 ergeben — vgl. Makower Handelsgesetzbuch 6. Auflage, Artikel 207 a, Note 3 b. a. E. — unter das beregte Verbot der Fall nicht zu begreifen ist, wenn die Herabsetzung des Nominalwerths unter den nämlichen die Interessen der Gläubiger sichernden Formen erfolgt, welche der Art. 248 bei einer theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals vorschreibt. Auch die Motive zum Gesetz von 1884 — St.B. 3. Bd. S. 324 Note 3, — stellen die Geltung dieser Auffassung als zweifellos hin, wie sich denn das Reichsoberhandelsgericht in den Entscheidungen desselben Bd. 20 S. 94 unter Bezugnahme auf den Inhalt der Motive ebenfalls für dieselbe ausgesprochen hat. — Vgl. ferner Ring a. a. O. 689 sub 2 und die daselbst zitirten Entscheidungen und Schriftsteller.

2. Ist nach Obigem zwar der prinzipale Grund, aus welchem die Vorinstanz die Beschwerde der Rostocker Bank zurückgewiesen hat, nicht für zutreffend zu halten, so kann dagegen den auf die Nichtbeachtung der formellen Vorschriften des Art. 248 gestützten Erwägungen, aus denen die Entscheidung des Großherzoglichen Amtsgerichts gebilligt ist, nur zugestimmt werden.

Wenn der Art. 248, dessen Anwendbarkeit auf die 1884 bereits bestehenden Gesellschaften in Beihalt der Motive a. a. O. S. 347 alinea 2 einem begründeten Zweifel nicht unterliegt, besagt, daß eine Herabsetzung des Grundkapitals nur auf Beschluß der Generalversammlung u. s. w. erfolgen könne, so ist ein Beschluß, welcher lediglich die Herabsetzung der Aktien von 600 Mk. auf 500 Mk. ausspricht, ein genügender nicht. Da die Eintragung in das Handelsregister eine für die Gültigkeit des Beschlusses wesentliche Voraussetzung bildet, — cf Abs 2 ibidem und Art. 214 des Handelsgesetzbuchs, — und die Beschlüsse so zu fassen sind, daß ihre Eintragung in der vorgelegten Fassung möglich ist, so muß aus dem Beschlusse selbst hervorgehen und darf nicht erst mit Heranziehung der Statuten zu folgern sein, daß und in welchem Maße die Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen sei. Ebenso erscheint es unzulässig, einen Beschluß zu fassen, daß die nähere Durchführung der Reduzirung der Aktien dem Verwaltungsrathe und der Direktion der Bank unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 248 Handelsgesetzbuchs und des Statuts überlassen sein solle.[1]) Es ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechte, daß auch die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln in dem Beschlusse der Generalversammlung festgesetzt werden sollen, welche, ebenso wie die übrigen neugeschaffenen Kautelen, damit motivirt wird, daß sie nicht nur im Interesse der Gläubiger der Aktiengesellschaft, sondern auch zur Verhütung von Mißbräuchen im Innern derselben getroffen sei. Der Beschluß muß also insbesondere Bestimmungen darüber enthalten, wie die Aktienurkunden zu behandeln seien, binnen welcher Frist der Beschluß zu vollziehen sei und dergleichen, nicht aber ist die Generalversammlung befugt, ihre Rechte auf den Verwaltungsrath und die Direktion der Bank zu delegiren. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 26 Nr. 25 S. 132 ff. Ring a. a. O. S. 692. Hergenhahn im Magazin cit. Bd. 7 S. 41 und 42 und Kommentar S. 240 sub III d. Petersen und Pechmann a. a. O. S. 598 sub 3.

Endlich ist auch der in der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 3. Juni 1892 gefaßte Beschluß, daß der durch die Reduktion des Aktienkapitals buchmäßig gewonnene Betrag von 1 Million Mark einem Spezial-Reservefonds zugetheilt werde, welcher ausschließlich zur Deckung etwa entstehender Verluste dienen, den weiteren Bestimmungen des §. 58 des Bankstatuts aber nicht unterliegen solle, nicht mit der im § 41 Abs. 3 des letzteren erforderlichen Mehrheit gefaßt.

Es kann dem Beschwerdeführer nicht zugegeben werden, daß es sich dabei um die Ausführung einer reinen Verwaltungsmaßregel handle; vielmehr steht einmal eine Abänderung der Verfassung, nämlich der Vorschriften des §. 58 des Statuts, welche auf diesen Spezial-Reservefonds keine Anwendung finden sollen, und zum andern eine Veränderung zur Frage, welche sich auf die Mittel der Bank zu ihren statutenmäßigen Zweck bezieht.

3. Sind somit sämmtliche Beschlüsse, deren Eintragung in das Handelregister begehrt wird, unter Nichtbeobachtung der im Art. 248 vorgeschriebenen Formen gefaßt, so vernothwendigt sich aus diesem Grunde die Zurückweisung der erhobenen Beschwerde.

[1]) Uebereinstimmend damit, Beschluß des Obersten Bayerischen Landesgerichts vom 7. Dezember 1891 in dieser Wochenschrift I. Jahrg. S. 107.

Aus der Rechtsprechung der Landgerichte.

Auch im Fall des Todes eines Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft kann ein Mitglied des Aufsichtsraths gemäß Art. 225a H.G.B. zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Beschluß des Landgerichts Glogau vom 20. Dezember 1892 — T. 149/92 IIa. 6165.

Der Vorstand der A.G. Zuckerfabrik Fr. bestand aus zwei Vorstandsmitgliedern, Br. und M. Nach dem Tode des Ersteren bestellte der Aufsichtsrath das Aufsichtsrathsmitglied Rittmeister D. zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede für die Dauer von sechs Monaten. Das Amtsgericht B. a. O. lehnte die Eintragung ins Handelsregister ab, weil eine Stellvertretung für eine verstorbene, also nicht existirende Person begrifflich unmöglich sei.

Auf erhobene Beschwerde hat das Landgericht Glogau am 20. Dezember 1892 die Verfügung des Amtsgerichts zu B. a. O. aufgehoben. Aus den Gründen: Der vom Vorderrichter beanstandete Ausdruck im Art. 225a Handelsgesetzbuchs „Stellvertreter von behinderten Mitgliedern des Vorstandes" soll nach der herrschenden Meinung der Kommentatoren des Gesetzes sowie nach der allgemeinen Praxis die Bedeutung haben: „an Stelle von dauernd oder vorübergehend behinderten Mitgliedern des Vorstandes". Nicht das behinderte Mitglied des Vorstandes soll vertreten werden, sondern es soll an seiner Stelle ein anderes Organ fungiren, die vorhandene Lücke des Vorstandes soll ergänzt werden. So hat schon der Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften auf S. 22 bemerkt, daß unter „behinderten" Mitgliedern auch „ausgeschiedene" gemeint seien. Der Grund der Ausnahmebestimmung trifft ebenso zu bei dauernder wie bei vorübergehender Behinderung. Es ist diese Ausnahmebestimmung getroffen worden mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß insbesondere kleinerer Aktiengesellschaften, denen es innerhalb des Vorstandes an dem geeigneten Personal für eine Vertretung behinderter Mitglieder mangelt. Der vom Gesetz gewählte Ausdruck „Stellvertreter" nöthigt keineswegs zu einer anderen Auffassung. Wenn ein Richter verstorben ist, wird auch bis zur definitiven Neubesetzung der Stelle ein einstweiliger Stellvertreter ernannt. Auch hier wird nicht unterschieden zwischen vorübergehender und dauernder Behinderung. Vergl. z. B. §§. 66, 69 Ger.-Verf. Ges.

Hierauf ist die beantragte Eintragung im Handelsregister erfolgt. (Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Nr. 2 von 1893 S. 15.)

Steuerwesen.

— Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 gebildeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen nach einem von dem Finanzminister dem Vorsitzenden einer Einkommensteuer-Berufungskommission ertheilten Spezialbescheide als solche der Einkommen-

steuer nicht, weil sie nach ihrer rechtlichen Natur zu keiner der im §. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kategorien von nicht physischen Personen zu rechnen sind.

— Nach dem Reichsanzeiger vom 27. März 1893 hat der Finanzminister unter dem 18. d. M. den Bescheid ertheilt, daß kein Bedenken bestehe, bei Berechnung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung die von dem Steuerpflichtigen an die Wittwenkasse oder an die Pensionskasse des Deutschen Privatbeamtenvereins zu Magdeburg zu entrichtenden Beiträge als abzugsfähig gemäß der Vorschrift im § 9 I Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 anzuerkennen. Dem Bescheid wird hinzugefügt, daß die Veranlagungsbehörden mit entsprechender Weisung versehen und entgegenstehende Verfügungen vom Finanzministerium aus nicht ergangen sind.

Stempelwesen.

Quittungsbuch einer Volksbank. — Stempelpflicht. Wenn eine Genossenschaft („Volksbank") bezüglich einer „Spareinlage" in einem „Quittungsbuch", in welchem zugleich über die Annahme von Einlagen, sowie deren Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung Bestimmung getroffen worden ist, Quittung ertheilt, so kann ohne Rechtsirrthum angenommen werden, daß nicht bloß ein Empfangsbekenntniß, sondern auch eine auf Uebernahme der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Geldsumme gerichtete Willenserklärung, d. h. eine Schuldverschreibung im Sinne des (Preußischen) Stempelgesetzes vorliege. Dieser Satz wurde nach Mittheilung des Reichsgerichtsrath Dr. Petersen in der Jurist. Zeitschr. für das Reichsland Elsaß-Lothringen (18. Jahrg. S. 123) in einem Urtheile des Reichsgerichts (II. C.S.) vom 7. Oktober 1892, Rep. II Nr. 174/92 ausgesprochen unter Bezugnahme auf ein Urth. des R.G. (IV. C.S.) vom 23. Januar 1890 (Rep. IV 295/89).

Litteratur.

Aus den neuesten Zeitschriften. In einem Aufsatz in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes von Rassow und Künzel (V. Folge 2. Jahrg. S. 217) unter dem Titel: „Verein, Verbindung, Gesellschaft, Korporation" gelangt Dr. jur. Krückmann in Göttingen zu einer eigenartigen Konstruktion der Aktiengesellschaft. Krückmann bekämpft zunächst die Auffassung des Reichsgerichts Bd. XVIII der Entscheidungen in Strafsachen S. 169 ff., daß ein in einer Versammlung, welche eine Vereinsversammlung nicht darstellt, zur Ausführung von Beschlüssen der Versammlung auf längere Dauer bestellter Ausschuß als ein Verein im Sinne des Preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1840 anzusehen ist. Ausgeschieden wird einmal das Moment der Dauer der Vereinigung, und das entscheidende Merkmal nicht in das thatsächliche Zusammentreten der Einzelnen zur Erfüllung der ihnen von dritter Seite gestellten Aufgaben, sondern in die rechtliche Verknüpfung der Mitglieder untereinander gelegt. Das die Vereinsmitglieder verknüpfende rechtliche Band muß aber zwischen diesen selber und nicht zwischen ihnen und dritten Nichtmitgliedern geschlungen sein; im Gegensatz zu dem Leistungsvertrag, bei dem die einzelnen Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten bereits von vornherein vertragsmäßig übernommen sein müssen, wird für den Vereinsbegriff betont, daß die Mitglieder nur im Allgemeinen zu einem, dem Vereinszwecke entsprechenden, Verhalten verhaftet sind, und danach der Verein definirt als eine Personenmehrheit mit vertragsmäßig geschaffener rechtlicher Möglichkeit, die einzelnen Mitglieder zu allen, einem bestimmten gemeinschaftlichen Zweck entsprechenden, Handlungen und Unterlassungen zu verpflichten. Weitergehend zur Verbindung findet Krückmann das Kennzeichnen für letztere in dem engeren intensiveren Zusammenhalt unter den Mitgliedern.

Krückmann verwendet sodann den gefundenen Vereinsbegriff zu einer Prüfung der Frage, ob die Gesellschaften des Handelsgesetzbuches darunter fallen. Für die offene Handelsgesellschaft wird dies verneint, und das Gesellschaftsvermögen als eine juristische Person konstruirt, welche mit den übrigen natürlichen Personen zusammen die Summe der Handelsgesellschafter bilde. Ebensowenig könne die Kommanditgesellschaft unter den Vereinsbegriff fallen, es besteht vielmehr eine Sozietät zwischen den Komplementaren und zwischen diesen und der juristischen Person, dem Zweckvermögen. Bei der Aktiengesellschaft bilde deren Vermögen ein ausgesprochenes Zweckvermögen, selbstständig prozeß- und exekutionsfähig und daher Rechtssubjekt, eine juristische Person; dieselbe stehe jedoch in rechtlicher Abhängigkeit von einer bestimmten Personenklasse, den Aktionären. Diese seien Gläubiger der juristischen Person, mit unkündbarer Forderung, aber Gläubiger einer besonderen Art, aus einer ganz besonderen causa, aus der Gründung, der Uebernahme oder dem abgeleiteten Erwerb von Aktien. Die Gesammtheit dieser besonders gearteten Gläubiger bilde wiederum einen korporativen Mehrheitsverband, eine zweite juristische Person, welche die Schicksale des Zweckvermögens, der ersten juristischen Person, nach Majoritätsbeschlüssen bestimme.

In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung (11. Ergänzungsband Nr. 7 S. 97 ff.) beginnt Dr. Friedrich Zahn in München eine Abhandlung über das Thema: „Kann eine Aktiengesellschaft Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft sein?" Der Verfasser vertritt die Zulässigkeit dieser Gesellschaftsbildung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Hoffmann und Wulfert. 3. Bd. 2. Heft S. 118. Aus neueren Entscheidungen des Reichsgerichts: Am 21. März 1891 hat zu O. eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur Gründung einer Molkereigenossenschaft stattgefunden. Ueber die Verhandlung ist ein auch vom Beklagten unterzeichnetes Protokoll aufgenommen worden, worin den zu Direktoren und Aufsichtsräthen bezeichneten Personen Vollmacht zur Abfassung von Statuten ertheilt und die Erklärung abgegeben war, daß die Unterzeichner des Protokolls sich den Bestimmungen dieser Statuten unterwerfen. Bei Errichtung des Protokolls war die Bestimmung über wesentliche Bestandtheile des Statuteninhalts, insbesondere über den Betrag der Geschäftsantheile und die Höhe der Haftsumme noch offen gelassen. Dies wurde erst im Statut selbst nachgeholt. Letzteres hat der Beklagte nicht unterschrieben. Die Molkereigenossenschaft kam zu Stande, wurde im Genossenschaftsregister ein-

getragen und suchte, gestützt auf die Vollziehung des Protokolls vom 21. März 1891, den Beklagten im Wege des Prozesses zur Erklärung seines Beitritts zu zwingen. Das Reichsgericht wies die Klage ab: Es kann zweifelhaft erscheinen, ob nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 eine Klage der eingetragenen Genossenschaft auf Beitrittserklärung überhaupt statthaft ist, ob sie insbesondere auf ein der Feststellung des Statuts voraufgegangenes Betheiligungsversprechen gestützt werden kann. Auch wenn diese Frage bejaht wird, ist ein solches Versprechen der Genossenschaft gegenüber nur unter der Voraussetzung rechtswirksam, daß zur Zeit, in welcher dasselbe abgegeben wird, die wesentlichen Grundlagen des Statuts bereits feststehen. Dies ergiebt sich auch aus dem Zwecke der vom Gesetz geforderten schriftlichen Beitrittserklärung. Dieselbe soll eine besondere Garantie gewähren für die Sicherheit und Ernstlichkeit des Entschlusses, einer in ihren Grundlagen bestimmten Genossenschaft beitreten zu wollen.

Dieser Zweck der gesetzlichen Formvorschrift würde vereitelt werden, wenn der Beitritt auf Grund eines Vorvertrages erzwungen werden könnte, in welchem wesentliche Bestandtheile des Statuts unbestimmt geblieben und der Festsetzung durch Mitkontrahenten oder Dritten überlassen worden sind. Das Reichsgericht schließt sich in dieser Hinsicht den Grundsätzen an, von denen die Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts bei Beurtheilung der vor Errichtung des Statuts einer Aktiengesellschaft erfolgten Aktienzeichnung ausgegangen ist. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 7 S. 274; Bd. 11 S. 379; Bd. 18 S. 362; Bd. 23 S. 291. I. 377/92 vom 28. Januar 1893.

Kleine Mittheilungen.

— Die Prozesse gegen die priv. österreich-ungarische Staatseisenbahngesellschaft haben Veranlassung dazu gegeben, daß die Frage der Zustellung einer vor einem preußischen Gerichte gegen einen Oesterreicher anhängig gemachten Klage durch österreichische Gerichte prinzipiell im Sinne der Zulässigkeit der Zustellung entschieden ist. Die Juristischen Blätter (Beilage zu Nr. 6 vom 5. Februar 1893) berichten darüber:

In der bei dem Landgerichte I, 10. Kammer für Handelssachen in Berlin anhängigen Rechtssache der offenen Handelsgesellschaft A. in Cassel gegen die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft in Wien pcto. Zahlung von 46 504,12 Mk. hat das k. k. Handelsgericht in Wien mit Bescheid vom 3. November 1892 über die Requisition des obenbezeichneten Gerichtes die Zustellung der beglaubigten Abschrift der Klage der Firma A. an die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft angeordnet.

Dem Rekurse der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft hat das k. k. Oberlandesgericht Wien keine Folge gegeben und die angefochtene handelsgerichtliche Verfügung bestätigt; weil nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 und vom 4. August 1840 und der Verordnung des Justizministeriums vom 17. Januar 1857 Nr. 15 R.G.Bl. die inländischen Gerichte verpflichtet sind, den preußischen Gerichten, soweit nicht specielle gesetzliche Normen eine andere Verfügung enthalten, Rechtshilfe zu leisten, insbesondere auch dem Ersuchen um Zustellung von Klagen an österreichische Staatsangehörige zu entsprechen; und weil das in früherer Zeit in Folge der in Preußen damals geltenden Gerichtsordnung nach dem Grundsatze der Reciprocität bestandene Hinderniß der Zustellung von Klagen, welche gegen einen österreichischen Unterthan auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preußischen Gerichte angebracht und vom letzteren vorbeschieden worden waren, mit Rücksicht auf die seither eingetretene Veränderung der Gesetzgebung im Deutschen Reiche und die seitdem auch bezüglich der in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages angebrachten Klagen in Uebung befindliche Gegenseitigkeit hinweggefallen ist, und weil hiernach das k. k. Handelsgericht dem an dasselbe von dem Landgerichte I in Berlin gestellten Ersuchen zu entsprechen hatte.

Den außerordentlichen Revisionsrekurs der geklagten Gesellschaft hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 13. Dezember 1892 Z. 14 610 verworfen; in Erwägung, daß die Verordnung des Justizministeriums vom 14. August 1857 lediglich die damals im Königreiche Preußen hinsichtlich des Gerichtsstandes des Vertrages bestandenen Vorschriften den k. k. Gerichten zum Behufe der Anwendung der Reciprocität bekannt gegeben hat, daß diese in Preußen bestandenen Vorschriften durch den §. 29 der seit 1. Oktober 1879 für das Deutsche Reich in Wirksamkeit getretenen Civilprozeßordnung derogirt erscheinen, daß nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit nunmehr der Zustellung einer auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preußischen Gerichte überreichten Klage an den in Oesterreich domizilirenden Geklagten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, und daß daher im gegebenen Falle die zur Aufhebung oder Abänderung gleichlautender Entscheidungen und Verfügungen im Sinne des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J.G.S. nothwendigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

— Rechtshilfe in Ungarn. Zur Exekutionsvornahme auf Grund von Urtheilen ausländischer Gerichte hat das ungarische Justizministerium sub Z. 26080 vom Jahre 1892 eine Verordnung erlassen. In derselben wird den inländischen Gerichten in Erinnerung gebracht, daß hierbei vor Allem der Grundsatz der formellen Reciprocität festzuhalten, dann aber nach dem G. A. LX: 1881 (Exekutionsordnung) vorzugehen ist. Die Einwendungen des Exekuten sind ebensowenig als das Nichterscheinen des Exekutionsführers zu berücksichtigen; im letzteren Falle ist für ihn, wenn er nämlich für seine Vertretung nicht Vorsorge getroffen hat, ein Kurator ad actum, und zwar ohne Rücksicht darauf zu bestellen, ob dessen Expensen von dem ausländischen Exekutionsführer schwer oder gar nicht hereingebracht werden können. (Jurist. Blätter von 1893 S. 77.)

— Die Handels- und Gewerbekammer Plauen macht darauf aufmerksam, daß in Schweden von allen ausländischen Reisenden eine monatliche Steuer von 100 Kronen, und zwar für den Kalendermonat, erhoben wird und außerdem der Reisende gezwungen ist, in jedem Orte vor Beginn des Geschäfts das Patent der Polizei, deren Bureaux erst von 10 Uhr geöffnet sind, vorzulegen, und bezeichnet es als im Interesse der vorzugsweise Schweden geschäftlich besuchenden deutschen Handelsreisenden sehr wünschenswerth, hierin in irgend welchem Sinne eine Aenderung herbeizuführen.

— Die für eine Schuld aus einem reinen Differenzgeschäft bestellte Sicherheit (Depot) ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 19. November 1892, im Gebiet des Preuß. Allg. Landrechts

unwirksam und muß dem Differenzschuldner zurückgewährt werden. (Reichs-Anzeiger vom 6. April 1893.)

— Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben in Sachen F. & P. c/a P. U. 2977/92 V des Kammergerichts am 1. Februar 1893 eine amtliche Auskunft dahin ertheilt, daß ein Handelsgebrauch, nach welchem der Kommissionär, der durch Sicherheiten laut Vereinbarung gedeckt sein soll, berechtigt ist, einen Kommittenten sofort zu exekutiren, wenn keine genügende Deckung mehr vorhanden ist, nicht besteht. Derartige Verhältnisse würden gewöhnlich durch spezielle Abkommen vorher geregelt.

(Blätter für Rechtspfl. im Bez. d. Kammergerichts Nr. 3 de 1893.)

— Summarische Bilanz. Grafenberger Stahlwerk. Bilanz pro 1891/92.

Aktiva.

Liegenschaften, Gebäude, Oefen, Eisenbahnanschluß, Maschinenutensilien und Mobilien	935 717,73 Mk.
Vorräthe, Kassenbestand u. Debitoren	374 555,23 "
Gewinn- und Verlustkonto	149 060,86 "
	1 459 333,82 Mk.

Passiva.

Aktienkapital, Reservefonds und Verpflichtungen	1 459 333,82 Mk.

Gewinn- und Verlustkonto.

Vortrag aus 1890/91	97 405,17 Mk.
Zinsen und statutenmäßige Abschreibungen pro 1891/92 . . .	51 655,69 "
	149 060,86 Mk.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

39. C.H.R. Nr. 75 A vom 28. März 1893. Schöller & Reinshagen, G. m. b. H. zu Schleiden in d. Eifel. G.V. vom 13. März 1893. G. d. U. bilden Ankauf und Ausnutzung des Patentes des Herrn Bellino in Göppingen, verzinkte Metalldachplatten betreffend, sowie Anfertigung und Verkauf anderer verwandter Artikel. Stammkapital 70 000 Mk. 3 Geschäftsführer.

40. C.H.R. Nr. 75 B vom 28. März 1893. Cement-Fabrik Neunkirchen, G. m. b. H. in Neunkirchen, Bez. Trier. Dieselbe bezweckt unter Fortsetzung des bisher seitens der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Erhardt & Lingenbrink zu Neunkirchen betriebenen Geschäfts die Herstellung von Cement und ähnlichen Bindemitteln, den Erzeugnissen aus solchen und den Handel damit. G.V. vom 1. März 1893. Stammkapit. 250 000 Mk. Die Stammeinlagen der Gesellschafter werden durch Anrechnung auf die Vergütung für die Vermögensgegenstände geleistet, welche die Gesellschaft von ihnen übernimmt, nämlich die bisher unter der Firma Erhardt & Lingenbrink betriebene Cementfabrik nebst Fabrik- und Maschinenanlagen u. s. w. Dieselben zeichnen die Firma kollektiv, oder wenn ein Prokurist ernannt werden wird, hat ein Geschäftsführer die Berechtigung, die Firma gemeinschaftlich mit dem Prokuristen zu zeichnen.

41. C.H.R. Nr. 77 A vom 30. März 1893. Packpapier-Export-Manufaktur (m. b. H.) in Mannheim. G.V. vom 14. März 1893. G. d. U. ist der Verkauf von Packpapieren und anderen Papieren jeder Art. Stammkap. 20 000 Mk. 2 Geschäftsführer.

42. C.H.R. Nr. 77 B vom 30. März 1893. Zuckerfabrik Hadmersleben G. m. b. H. in Bahnhof Hadmersleben. G.V. vom 28 Februar 1893. G. d. U. ist die Fabrikation von Zucker. Stammkapital 780 000 Mk. Es ist dadurch gebildet, daß die Gesellschafter, die Eigenthümer sämmtlicher Aktien der Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Hadmersleben" gewesen sind, sich mit den auf ihre Aktien entfallenden Antheilen an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft bei der neuen Gesellschaft betheiligen. 3 Geschäftsführer.

43. C.H.R. Nr. 78 B vom 1. April 1893. Porzellanfabrik Kalk, G. m. b. H. in Kalk. G.V. vom 16. März 1893. G. d. U. ist die Herstellung jeder Art von Porzellanwaaren und anderer verwandter Artikel, sowie Handel mit denselben. Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, auch Immobilien zu erwerben, sowie Zweigniederlassungen und Agenturen an anderen Orten zu errichten. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endigt mit dem letzten Juni des Jahres 1900. Wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes von dem einen oder anderen Gesellschafter eine gegentheilige Zustellung erfolgt, so wird die Gesellschaft um drei weitere Jahre und sofort von drei zu drei Jahren verlängert. Stammkap. 240 000 Mk. W. von Recklinghausen jun., Kaufmann in Köln, hat in die Gesellschaft das in der Gemeinde Kalk gelegene Grundstück Hauptstraße Nr. 73 mit Gebäulichkeiten zum eigenen Gestehungspreise von 163 000 Mk. bezw. zum freien Werthbetrage von 125 400 Mk. eingebracht. 2 Geschäftsführer.

44. C.H.R. Nr. 80 A vom 5. April 1893. Hessen-Nassauischer Hüttenverein, G. m. b. H. in Steinbrücken. G.V. vom 16. Februar 1893. G. d. U. ist die Fortsetzung des gesammten Geschäftsbetriebs der Aktiengesellschaft Hessen-Nassauischer Hüttenverein zu Steinbrücken. deren Vermögen auf sie übergegangen und dessen Ausdehnung, dergestalt, daß derselbe nunmehr begreift: Den Betrieb von Bergwerken und die Erwerbung weiterer Bergwerke, die Veräußerung und Zugutmachung der daraus gewonnenen Mineralien, die Anschaffung von Mineralien und deren weitere Veräußerung, den Betrieb von Hüttenwerken mit eigenen und angeschafften Mineralien, die weitere Verarbeitung von Hüttenfabrikaten, die Errichtung und Erwerbung von Werken aller Art zur Zugutmachung von Erzen und zur weiteren Verarbeitung der daraus gewonnenen Fabrikate, sowie deren Verkauf. Stammkap. 2 100 000 Mark. Der Aufsichtsrath besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern. 5 Geschäftsf.

45. C.H.R. Nr. 80 A vom 5. April 1893. P. F. Cretschmar u. Co., Dampfschifffahrtsgesellschaft m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 7. März 1893. G. d. U. ist Güter- und Schleppschifffahrt auf dem Rhein mit eigenen und gecharterten Schiffen. Stammkap. 25 000 Mk. Die Gesellschafter bringen in die Gesellschaft den ihnen miteigenthümlich gehörigen Güter-Schraubendampfer „Leopold Wilhelm" nebst dessen Kohlenschiff „Maria" zum Geldwerth von 18 000 Mark ein und soll dieser Betrag auf die Stammeinlagen der Gesellschafter angerechnet werden. 1 Geschäftsf.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 64 B vom 15. März 1893. Simultangründung. Aktiengesellschaft Gambrinus zu Hamburg. G.V. vom 1. März 1893. G. d. U. ist die Betreibung von Hotel- und Wirthschaftsgeschäften, sowie aller damit zusammenhängenden Geschäfte, und ferner der Erwerb, die Verwerthung und die Veräußerung von unbeweglichen Gegenständen und Hypotheken. Grundkap. 160 000 Mk., eingetheilt in 160 Aktien à 1000 Mk. auf Inhaber. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 65 B vom 16. März 1893. Simultangründung. Aktiengesellschaft Reuchlin in Pforzheim. G. V. vom 23. Juni bezw. 27. Dezember 1892. G. d. U. ist Erwerbung und Verwaltung eines Grundstücks zur Benützung für die Loge Reuchlin in Pforzheim. Grundkap. 1000 Mk. in 5 auf den Namen lautenden Aktien zu 200 Mk. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 67 A vom 18. März 1893. Qualifizirte Simultangründung. Gemeinnützige Anstalten für weibliche Personen zu Aachen. G. V. vom 23. November 1892. G. d. U. ist die Gründung, Einrichtung und Verwaltung gemeinnütziger Anstalten jeder Art für weibliche Personen, insbesondere auch von Erziehungsanstalten für junge Mädchen. Grundkap. 1 700 000 Mk., eingetheilt in 340 Aktien à 5000 Mk. auf Namen.

Die Gründer der Gesellschaft sind: a) Clara Fey, Institutsvorsteherin in Simpelveld, b) die Schwesterschaft vom armen Kinde Jesu in Aachen, c) die Vereeniging tot bevordering van het Gesticht van het arme Kind Jezus gevestigd in Simpelveld. d) Maria Joeriſſen, e) Maria Monheim, f) Louise Klausener, diese drei Letzteren Lehrerinnen zu Simvelveld, g) Wittwe Wilhelm Kuetgens, Elise, geb. Dunker, ohne Geschäft daselbst, h) Maria Kallen, Lehrerin in Aachen, i) Sophia Frings, Lehrerin in Burtscheid, k) Wittwe Graf Franz von Stolberg-Wernigerode, zu Peterswaldau in Schlesien, l) Gräfin Antonia von Robiano, zu Trier. Dieselben haben sämmtliche Aktien der Gesellschaft übernommen. Als Sacheinlagen bringen die Aktionäre eine Reihe von Immobilien in Preußen, Holland und Belgien im Gesammtwerthe von 1 627 000 Mk. ein, der Rest ist baar eingezahlt. Als Gegenleistung für diese Sacheinlagen erhalten: Klara Fey 32, die Schwesterschaft vom armen Kinde Jesu zu Aachen 80, die Vereeniging tot bevordering van het Gesticht van het arme Kind Jezus gevestigt de Simpelveld 23, Maria Joeriſſen 55, Maria Monheim 56, Luise Klausener 14, Wittwe Kuetgens 4, Maria Kallen 4, Sophia Frings 4, Gräfin von Stolberg-Wernigerode 26, Gräfin von Robiano 42, im ganzen 340 Aktien im Gesammtbetrage von 1 700 000 Mk.

C.H.R. Nr. 70 vom 22. März 1883. Qualifizirte Simultangründung. Katholisches Vereinshaus, zu Burbach a. Saar. G. V. vom 18. Dezember 1892. G. d. U. ist die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung eines Vereinshauses und die Förderung katholischen Vereinslebens mit vaterlandsfreundlicher Gesinnung überhaupt. Grundkap. 12 000 Mk., eingetheilt in 60 Stück Aktien à 200 Mk., die dadurch geleistet sind, daß der Pfarrer Heinrich Assenmacher zu Burbach als Einlage ihm zugehörenden Grundstücke im Werthe von 5200 Mk. gegen 26 Aktien im Nennwerth à 200 Mk. einbringt und die anderen 34 Aktien von den übrigen Gründern übernommen worden sind. 19 Gründer.

C.H.R. Nr. 73 vom 25. März 1893. Simultangründung. Neue Berliner Baugesellschaft in Berlin. G.V. vom 8. Februar/23. März 1893. G. d. U. ist Handel mit Grundstücken und Liegenschaften aller Art, sowie mit Hypotheken und Grundschulden und Betrieb aller hiermit direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Hülfs- und Nebengeschäfte. Grundkap. 150 000 Mk., eingetheilt in 50 Aktien über je 3000 Mk. auf Inhaber. 5 Gründer.

C.H.R. Nr 75 A vom 28. März 1893: Rheinisch Westfälisches Kohlensyndikat in Essen. G.V. vom 9. Februar 1893, Nachtrag vom 11. Februar 1893 und Nachtrag vom 1. März 1893. G. d. U. ist An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Brikets. Grundkapital 900 000 Mk., eingetheilt in 3000 auf Namen lautende Aktien von je 300 Mk., deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

C.H.R. Nr. 80 A vom 5. April 1893. Qualifizirte Simultangründung. Teisnacher Papierfabrik in Teisnach. G.V. vom 6. März 1893. G. d. U. ist die Papierfabrikation, insbesondere der Erwerb und Fortbetrieb der Papierfabrik Teisnach und Holzstofffabrik Marienthal. Grundkap. 900 000 Mk., eingetheilt in 900 Aktien zu je 1000 Mk. auf Inhaber. 5 Gründer. Komm.-Rath Werner bringt Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten und Maschinen im Werthe von 894 663 Mk. 61 Pf. und zahlt baar 1336 Mk. 39 Pf. ein.[1]) Komm.-Rath Werner hat weiter an Mobilien, Vorräthen, Forderungen und Schulden an die Gesellschaft zur Ablösung übergeben, und zwar: an Aktiven 520 283 Mk. 62 Pf., dann an Passiven 66 283 Mk. 62 Pf.

C.H.R. Nr. 83 A vom 8. April 1893: Qualifizirte Simultangründung. Elsässische Parfümerie, vorm. M. Weill u. Cie. in Straßburg. G.V. datirt vom 1. April 1893. G. d. U. a) Erwerb des in Straßburg i. E. belegenen, ehemals Stollschen Anwesens nebst maschinellen Einrichtungen. b) Uebernahme des Geschäfts der Firma M. Weill u. Cie., einschließlich dessen gesammten Aktiven. c) Fabrikation von Parfümerien, Seifen, Oelen ꝛc. und der Handel mit denselben.

Grundkap. 400 000 Mk. eingetheilt in 400 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. Einlagen werden gemacht: 1. von Georg Weill: a) Waarenbestände, Mobilien und Außenstände laut Inventar 55 574,31 Mk. b) Werth der seinem bisherigen Geschäfte gehörigen Marken, deren Schutzes und der Kundschaft laut Inventar für 90 000 Mk. 2. Von Max Marquardt: eine Liegenschaft, bekannt als Stollsches Anwesen, zu Straßburg, nebst Maschinen und Einrichtungen laut Inventar für 160 000 Mk. Hierfür erhalten dieselben überwiesen und zwar der erstere 145, der letztere 160 Aktien von je 1000 Mk., mit zusammen 305 000 Mk. 5 Gründer.

---

[1]) Die übrigen vier Gründer haben daher jeder je eine Aktie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim in Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Anzeigenbeilage zur Wochenschrift

für Aktienrecht, Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

Die Anzeigenbeilage ist zur Aufnahme von Privatankündigungen jeder Art bestimmt. Die Herausgabe erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44, an welche auch Anzeigenaufträge zu richten sind. Die dreigespaltene Petitzeile wird mit 40 Pf. berechnet. Bei Wiederholungen wird ein entsprechender Rabatt gewährt.

II. Jahrgang. **Berlin, 22. April 1893.** **Nr. 9.**

Sozialpolitisches Centralblatt

herausgegeben von

Dr. Heinrich Braun.

Preis vierteljährlich Mk. 2,50.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 41, Mauerstr. 44.

Inhalt der Nummer 29.

Sozialpolitische Maassregeln gegen die verbrecherische und verwahrloste Jugend. Von Dr. Ernst Rosenfeld.

Der Stand der Vermögenssteuer in Preussen. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik:

Wirkungen des Alkoholmonopols in der Schweiz. Von Rechtsanwalt E. Ramsperger.

Handwerkerkammern in Deutschland.

Zur Handhabung des Arbeitsbuches.

Amtliche Arbeits-Nachweisstellen in Schlesien.

Oeffentliche Arbeits-Nachweisämter in Ohio.

Arbeiterzustände:

Arbeitslosenstatistik.

Abnahme des Fleischkonsums in Nürnberg.

Frauenarbeit im französischen Handels- und Verkehrsgewerbe.

Zur Lage der Minenarbeiter in Grossbritannien.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Zum Strike der Dockarbeiter in Hull

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Schutz der Arbeiterinnen in der Schweiz.

Zur Reform des Arbeiterschutzes im belgischen Bergbau.

Arbeiterversicherung:

Unfallhäufigkeit an verschiedenen Wochentagen.

Arbeiterversicherung und Armenpflege in Berlin.

Criminalität:

Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Criminalistischen Vereinigung.

Schulwesen, Erziehungs- und Bildungsfragen:

Der deutsche Historikertag und der Geschichtsunterricht.

Vermischtes:

Zur sozialpolitischen Betrachtung des Kartenspiels.

Probenummern stehen auf Wunsch kostenfrei zu Diensten.

Neu. 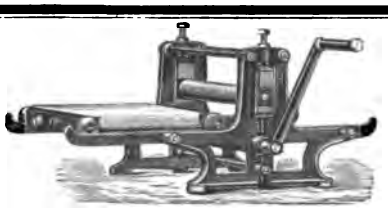 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars stattgefundenen **66. Verlosung** unserer 5% **Pfandbriefe Serie VI.** wurden folgende Nummern gezogen: **Litt. L. à 2000 M.**, rückzahlbar mit 2200 M. Nr. 1564 1880. **Litt. M. à 1000 M.**, rückzahlbar mit 1100 M. Nr. 1993. Diese Stücke werden **von jetzt ab ausgezahlt** und treten mit dem 30. September 1893 außer Verzinsung.

Berlin, den 27. März 1893.

Die Haupt-Direktion.

Sanden. Schmidt.

Wir machen hiermit bekannt, daß die **Einlösung der Dividendenscheine unserer Gesellschaft** pro 1892 wegen der gleichzeitigen Ausgabe einer neuen „Reihe" derselben dieses Mal **ausschließlich an unserer Gesellschaftskasse in Stettin nach der am 22. ds. Mts. stattfindenden Generalversammlung erfolgen wird.** Den Dividendenscheinen ist ein nach der Reihenfolge geordnetes Nummern-Verzeichniß, sowie eine Quittung der in unseren Aktienbüchern eingetragenen Aktienbesitzer über den Empfang der neuen Dividenschein-Reihe beizufügen.

Stettin, den 6. April 1893.

Preußische National Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion.

Walter. E. Bürkner.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Nach der in der 37. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre unserer Anstalt am 4. März cr. erfolgten Ergänzungswahl, sowie nach heute vorgenommener Neukonstituirung besteht der **Aufsichtsrath** zur Zeit aus nachgenannten, sämmtlich in Leipzig wohnenden Herren: General-Konsul Conrad Alfred Thieme, Vorsitzender, Kaufmann Paul Ludwig Bassenge, stellvertretender Vorsitzender, Konsul Edmund Becker, Justiz-Rath Dr. Ludolf Colditz, Geheimer Kommerzien-Rath Wilhelm Dodel, Stadtrath Carl Robert Gruner, Kaufmann C. G. Herrmann, Konsul Albert Heinrich de Liagre, Banquier Max Meyer, Justiz-Rath Oscar Oehme, Stadtrath Hermann Schmidt, Kaufmann Cäsar Sonnenkalb.

Leipzig, den 11. April 1893.

Der Aufsichtsrath der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt.

C. A. Thieme, Paul Bassenge,
Vorsitzender. stellvertr. Vorsitzender.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Das Reichsgesetz

betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.

Systematische Darstellung und Kommentar nebst Statutenentwürfen und praktischer Anweisung für die Registerführung.

Von

Ludolf Parisius und Dr. jur. **Hans Crüger.**

gr. 8°. Preis 6 Mark 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 41.

Das Differenzgeschäft

vom

Standpunkt der jetzigen Rechtssprechung.

Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 14. Januar 1893

von

Dr. H. Wiener

Senatspräsident am Reichsgericht.

8°. 64 Seiten. Preis geheftet M. 1,50; postfrei M. 1,60.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.

Mauerstraße 44.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892.

Erläutert von

Ernst Neukamp

Amtsrichter in Göttingen.

Taschenformat XVI und 316 Seiten.

Preis kartonnirt Mark 4,—, postfrei Mark 4,20.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars stattgefundenen **Verloosung unserer Pfandbriefe** wurden folgende Nummern gezogen: **a. 41. Verloosung 4½% Pfandbriefe Serie I. Litt. A. à 3000 M.**, rückzahlbar mit 3600 *M.* Nr. 118 206. **Litt. B. à 1500 M.**, rückzahlbar mit 1800 *M.* Nr. 40 217 394 559 695 747. **Litt. C. à 600 M.**, rückzahlbar mit 720 *M.* Nr. 123 427 554 657 699 708 709 1062 1188. **Litt. D. à 300 M.**, rückzahlbar mit 360 *M.* Nr. 126 130 193 210 339 770 803 1492 2072 2191 2620 3304 3381 3437 3487 3544 3674 3717 4039 4048 4363 4364 4396 4688 4778 4817 5025. **Litt. E. à 150 M.**, rückzahlbar mit 180 *M.* Nr. 451 473 743 744 745 1658 2082 2083 2209 2301. **b. 65. Verloosung 5% Pfandbriefe Serie VI. Litt. L. à 2000 M.**, rückzahlbar mit 2200 *M.* Nr. 459 579. **Litt. M. à 1000 M.**, rückzahlbar mit 1100 *M.* Nr. 2839. Diese Stücke werden von jetzt ab ausgezahlt und treten mit dem 30. Juni 1893 außer Verzinsung.

Berlin, den 28. Dezember 1892.

Die Haupt-Direktion.

Sanden. Schmidt.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,

Mauerstraße Nr. 44.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Die

Staats-Einkommensteuer

der

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,

systematisch dargestellt

von

Dr. Hermann Veit Simon

Rechtsanwalt in Berlin.

Preis gebunden 8 M., postfrei 8,30 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 6. Mai. 1893. Nr. 10.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Prokura für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von Gerichtsassessor Birkenbihl — Der Ansatz des Herstellungspreises in der Bilanz der Aktiengesellschaften. Von Dr. Holdheim. — Die Veröffentlichung von wesentlichen Vorgängen in dem Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaften. Von Oberlandesgerichtsrath a. D. Hergenhahn. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Rübenlieferungspflicht. Von Dr. Klöppel. — Entscheidung des Kammergerichts: Stempelpflicht der Genußscheine. Mitgetheilt von H. B. Simon. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Prokura für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von

Gerichtsassessor **Birkenbihl** zu Wiesbaden.

Hinsichtlich der Prokura für Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthält das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 nur eine einzige Bestimmung, nämlich die Vorschrift des §. 47 Ziffer 7 darüber, wer im Zweifel die Prokura zu ertheilen befugt ist. Da hiernach, wie sich sogleich ergeben wird, einige Zweifel, insbesondere betreffs der Ertheilung und des Widerrufs der Prokuren, entstehen können, so dürfte eine Darstellung des gesammten Rechtes der Prokura für Gesellschaften mit beschränkter Haftung am Platze sein.

Während das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889 (§. 40) die Bestellung von Prokuristen ganz allgemein untersagt, hat das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 sich in Abweichung hiervon dem Handelsgesetzbuch angeschlossen und erachtet die Bestellung von Prokuristen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zulässig. Zwar ist dies ebenso, wie im Handelsgesetzbuch betreffs der offenen Handelsgesellschaften und der Aktiengesellschaften, nirgends im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen; jedoch ergiebt es sich mit Nothwendigkeit aus der Vorschrift des §. 47 Ziffer 7, welche die Zulässigkeit der Bestellung von Prokuristen voraussetzt. Dementsprechend hat denn auch bereits mehrfach die Bestellung von Prokuristen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung stattgefunden; vgl. Central-Handelsregister 1892 Nr. 136 (Rheinisch-Westfälische Tafelglashütten mit beschränkter Haftung), Nr. 156 A (G. Lütgen-Borgmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Nr. 171 A (Chemische Fabrik Kalk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Nr. 210 (C. A. Baldus u. Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Nr. 238 A (Martin u. Pagenstecher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Nr. 298 A (Baumgarten & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung), 1893 Nr. 10 A (Deutsche Glühstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Nr. 38 C (Wormser General-Anzeiger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Es fragt sich nun zunächst, wem das Recht zusteht, Prokuristen zu bestellen? Hierüber trifft der gedachte §. 47 Ziffer 7 des Gesetzes vom 20. April 1892 die erforderliche Bestimmung. Die Entwürfe von Esser[1]) und Rießer[2]) hatten eine Bestellung von Prokuristen durch die sämmtlichen geschäftsführenden Gesellschafter (mangels einer anderweiten Bestimmung des Gesellschaftsvertrags) vorgesehen, wie ein Gleiches nach Artikel 104 H.G.B. hinsichtlich der offenen Handelsgesellschaft gilt. Dem hat sich das Gesetz jedoch nicht angeschlossen, vielmehr erachtete man die Bestellung

[1]) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II. (Art. 19 Abs. 2 S. 41 und S. 22).

[2]) Zur Revision des Handelsgesetzbuchs von Dr. J. Rießer. Beilageheft zu Bd. 35 von Goldschmidts Zeitschrift S. 339 (§. 21 Abs. 2 des Entwurfs).

von Prokuristen als „eine Maßregel von so erheblicher Tragweite, daß sie im Zweifel nicht den Geschäftsführern allein zu überlassen" sei.[3]) Während das Aktiengesetz (Artikel 234), von derselben Erwägung ausgehend,[4]) für die Bestellung von Prokuristen im Zweifel (d. h. sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist) verlangt, daß der diesbezügliche Beschluß des Vorstandes der Aktiengesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsraths bedarf, hat das Gesetz vom 20. April 1892, da nach ihm ein Aufsichtsrath nicht obligatorisch ist, die Bestellung von Prokuristen in der Regel von der Entschließung der Gesellschafter abhängig gemacht (§. 47 Ziffer 7). Es bedarf also im Zweifel eines gemäß §. 49 des Gesetzes zu fassenden Beschlusses der Gesellschafter, für dessen Zustandekommen die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt (§. 48 Absatz 1).

Dies gilt jedoch nur als die Regel. Ein Anderes kann zufolge §. 46 Absatz 2 durch den Gesellschaftsvertrag angeordnet werden. Beispielsweise ist es zulässig, daß das Recht, Prokuristen zu bestellen, den Geschäftsführern ganz allgemein ein für alle Mal durch den Gesellschaftsvertrag, oder im einzelnen Falle durch einen Beschluß der Gesellschafter übertragen wird. Auch ist es in beiden Fällen möglich, daß ihnen das Ernennungsrecht nur unter Zustimmung eines etwa bestehenden Aufsichtsraths eingeräumt wird. Andererseits steht auch nichts im Wege, daß der Gesellschaftsvertrag die Bestellung von Prokuristen gänzlich untersagt.[5])

Erfolgt nach Maßgabe des Vorerörterten die Ertheilung einer Prokura, so kann dies entweder in der Weise geschehen, daß einer Person oder einzelnen Personen jeder für sich allein das Recht verliehen wird, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, oder aber in der Weise, daß mehreren Personen Kollektivprokura (Artikel 41 Absatz 3 H.G.B) ertheilt, d. h. das gedachte Recht mehreren Personen nur zu gemeinschaftlicher Ausübung verliehen wird. So ist z. B. verfahren seitens der Gesellschaften „G. Lütgen-Borgmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (C.H.R. 1892 Nr. 156 A) und „Chemische Fabrik Kalk Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (C.H.R. 1892 Nr. 171 A).

Eine Kollektivvertretung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Weise anzuordnen, daß die Firmazeichnung nur gemeinschaftlich von einem Prokuristen und dem einen Geschäftsführer bewirkt werden dürfe, ist ebenso, wie für das Aktiengesetz,[6]) nur für das Verhältniß der Geschäftsführer bezw. Prokuristen zu der Gesellschaft von Bedeutung, Dritten gegenüber dagegen unverbindlich;[7]) denn eine dahingehende Bestimmung steht im Widerspruch mit der zwingenden Vorschrift des §. 35 des Gesetzes vom 20. April 1892, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Anordnung, wie die oben gedachte, so ist nicht mehr das gesetzliche Vertretungsorgan der Gesellschaft (die Geschäftsführer) vertretungsberechtigt, sondern ein aus ihm und dritten Personen gebildetes Organ.[8]) Ebenso verhält es sich dann, wenn mehrere Personen das gesetzliche Vertretungsorgan der Gesellschaft bilden und der Gesellschaftsvertrag nun vorschreibt, die Vertretung der Gesellschaft solle nicht ohne Mitwirkung eines Prokuristen stattfinden dürfen. Dagegen ist es statthaft und auch Dritten gegenüber von Wirkung, wenn durch den Gesellschaftsvertrag angeordnet ist, daß beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer entweder mehrere Geschäftsführer allein, oder einer, beziehungsweise mehrere von ihnen und ein Prokurist zur Vertretung befugt sind. Denn bei einer solchen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags wird dem Vertretungsorgane der Gesellschaft sein gesetzliches Vertretungsrecht nicht geschmälert; die Geschäftsführer sind in der Lage, ohne die Hinzuziehung dritter Personen die Gesellschaft zu vertreten; der weitere zur Mitvertretung für berechtigt erklärte Prokurist hat in diesem Falle nur die Stellung eines Ersatzmannes eines Geschäftsführers.[9]) Derartige Anordnungen sind z. B. getroffen von den Gesellschaften: Sorge & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Verwerthung von Erfindungen (C.H.R. 1892 Nr. 137 B), C. A. Baldus & Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung (C.H.R. 1892 Nr. 192 B), Genossenschaftliche Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (C.H.R. 1892 Nr. 212 B), Hafen-, Kanal- und

---

[3]) Begründung I des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Amtliche Ausgabe S. 98; Begründung II (Drucksachen des Reichstages 1890/92 Nr. 783) S. 76.

[4]) Vgl. Begründung I zur Aktiennovelle (in Buschs Archiv Bd. 44) S. 350 ff.

[5]) Vgl. meinen Kommentar: „Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ꝛc." S. 242 (N. 9).

[6]) Vgl. hierzu Rings Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. S. 541 ff.; Effers Akt.Ges. 5. Aufl. S. 173; Kayserś Akt.Ges. 2. Aufl. S. 151 ff.; A.M. Ob.H.Ger. Stuttgart vom 3. Juni 1873 in Löhrs Central-Organ, Neue Folge Bd. 9 S. 427 ff. und App.Ger. Naumburg vom 10. September 1873, ebenda S. 436 ff.

[7]) Vgl. Esser, das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung S. 55; Lubszynski in der „Neuzeit" 1892 Nr. 38 S. 538.

[8]) Vgl. (betr. Akt.Ges.) Esser, Akt.Ges. S. 173; Petersen u. v. Pechmann Akt.Ges. S. 489; Ring, a. a. O. S. 542; v. Völderndorff, Akt.Ges. S. 634; Hergenhahn in dieser Wochenschr. 1892 Nr. 43 S. 402.

[9]) Vgl. meinen Kommentar S. 191 ff. (N. 16).

Bahnbaugesellschaft mit beschränkter Haftung (C.H.R. 1892 Nr. 286 A), „Die Post" Gesellschaft mit beschränkter Haftung (C.H.R. 1892 Nr. 290 B), Zuckerfabrik Mühlberg a. E. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (C.H.R. 1892 Nr. 295 B), Präcisions-Werkzeuge-Fabrik Günther & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (C.H.R. 1893 Nr. 11 A).

Hinsichtlich des Umfangs der Vollmacht ordnungsmäßig bestellter Prokuristen kommen die ganz allgemeinen Vorschriften der Artikel 41 ff. H.G.B. zur Anwendung, sodaß also die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, welche der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes, nicht etwa bloß derjenige der Gesellschaft, für welche die Prokuraertheilung erfolgt ist, mit sich bringt. Da nach §. 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs gilt, die sämmtlichen Geschäfte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (diejenigen über Immobilien ausgenommen — Artikel 275 H.G.B. —) daher Handelsgeschäfte sind, so erstreckt sich der Umfang der Prokura bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außer auf den Betrieb eines Handelsgewerbes auch auf jeden sonstigen Geschäftsbetrieb irgend einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.[10])

Die Prokura ersetzt jede nach Reichs- oder Landesrecht etwa erforderliche Spezialvollmacht. Sie berechtigt insbesondere zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen, nicht aber zur Bestellung und Entlassung anderer Prokuristen. Grundstücke zu veräußern oder zu belasten ist der Prokurist gemäß Artikel 42 Absatz 2 H.G.B. jedoch nur dann ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist. Das Handelsgeschäft zu verkaufen ist der Prokurist nicht befugt, da dies der Betrieb eines Handelsgewerbes nicht mit sich bringt,[11]) desgleichen ist er nicht berechtigt zur Veränderung oder gar Löschung der Firma. Ob er befugt ist, das gesammte Inventar zu verkaufen,[12]) ist zweifelhaft, aber zu verneinen, da eine solche Veräußerung den Betrieb des Geschäfts unmöglich macht.[13])

Wie bei den Aktiengesellschaften,[14]) so muß man auch betreffs der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sagen, daß der Prokurist auch den Gesellschaftern gegenüber die Gesellschaft insoweit vertritt, als reine Akte des Betriebes des Handelsgewerbes in Frage stehen, welche nicht unbedingt den Geschäftsführern als solchen durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorbehalten sind. Daher kann der Prokurist zwar z. B. keine Versammlung der Gesellschafter berufen (§. 50 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1892), auch nicht die vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister erstatten (§. 76 Absatz 1 des citirten Gesetzes). Wohl aber dürfte er insbesondere zu allen solchen Akten berechtigt sein, die gegenüber den Gesellschaftern als Schuldnern der Gesellschaft vorzunehmen sind. Der Prokurist ist daher befugt, den die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen aussprechenden Beschluß der Gesellschafter (§. 47 Ziffer 2 des Gesetzes) dem einzelnen Gesellschafter gegenüber auszuführen, insbesondere auch den säumigen Gesellschafter von der Verlustigerklärung seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu benachrichtigen (§. 21 Absatz 2 des Gesetzes) ꝛc.

Dieser Umfang der Prokura kann Dritten gegenüber nicht beschränkt werden. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelten, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle (Artikel 43 H.G.B.).

Für jede von mehreren Handelsniederlassungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können besondere Prokuristen nur in dem einzigen Falle bestellt werden, daß die betreffende Niederlassung eine besondere Firma führt,[15]) was im Allgemeinen unstatthaft ist.[16])

Sind Prokuristen für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so müssen dieselben zum Handelsregister angemeldet werden. Daß eine Verpflichtung hierzu bestehe, sowie daß die Anmeldung durch Ordnungsstrafen erzwungen werden könne, besagt das Gesetz vom 20. April 1892 nicht. Eine derartige Anmeldepflicht, wie die Zulässigkeit eines Ordnungsstrafverfahrens in dieser Richtung, wird daher von Hergenhahn[17]) bestritten. Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Allerdings ist weder im §. 76 Absatz 1, noch im §. 77 des citirten Gesetzes von einer Anmeldepflicht hinsichtlich der Prokuristen die Rede, viel-

---

[10]) (Betr. Akt.Ges.) Ring, a. a. O. S. 563; Staub, H.G.B. S. 495.

[11]) Entsch. des R.O.H.G. vom 18. September 1877, Bd. 23 S. 28.

[12]) Entsch. des Reichsger. vom 17. November 1885 bei Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. II Nr. 675.

[13]) Vgl. (betr. Akt.Ges.) Staub a. a. O. S. 58 ff.

[14]) Vgl. Ring a. a. O. S. 563; Hergenhahn, Akt. Ges. S. 170; Staub a. a. O. S. 495; Entsch. des R.O.H.G. vom 2. November 1872, Bd. 7 S. 416 ff.

[15]) Beschluß des Kammergerichts vom 4. April 1892 in der Frankfurter Rundschau 1892 S. 78 ff. und in dieser Wochenschrift 1892 Nr. 28/29 S. 284 ff.; auch Ring a. a. O. S. 563 ff., dagegen die in dem kammergerichtlichen Beschlusse Citirten.

[16]) Mein Kommentar S. 88.

[17]) Th. Hergenhahn, das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ꝛc. S. 114 (N. 2).

mehr sprechen diese Paragraphen nur von den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß andere als im Gesetze vom 20. April 1892 vorgeschriebene Anmeldungen betreffs der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht zu erfolgen haben, bezw. daß sie nicht erzwungen werden können. Vielmehr ergiebt sich die Verpflichtung, die für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellten Prokuristen zum Handelsregister anzumelden, bereits aus Artikel 45 H.G.B. Ein Grund, aus dem die Anwendung dieses Artikels auf die Prokura bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie Hergenhahn a. a. O. meint, ausgeschlossen sein solle, ist nicht wohl ersichtlich. Der Artikel 45 H.G.B. statuirt ganz allgemein eine Anmeldepflicht betreffs der Prokuren, ohne irgend welche Beschränkung auf die im Handelsgesetzbuch geregelten Handelsgesellschaften und auf Einzelkaufleute. Die im Artikel 41 H.G.B. gegebene Definition des „Prokuristen" verlangt vielmehr nur die Beauftragung durch den „Eigenthümer einer Handelsniederlassung". Gemäß §. 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 gelten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aber doch als Handelsgesellschaften, d. h. als Handelsniederlassungen im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Man muß daher sagen, daß die Vorschrift des Artikels 45 H.G.B., insbesondere dessen 4. Absatz auch betreffs der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung zu finden hat.[18])

Fraglich könnte es sein, wer die Anmeldung der Prokuristen beim Handelsgericht zu erstatten hat; denn auch hierüber besagt das Gesetz vom 20. April 1892 nichts. Der Artikel 45 Absatz 1 und 3 H.G.B. bestimmt jedoch ganz allgemein, daß die Ertheilung der Prokura vom „Prinzipale" anzumelden ist. Prinzipal ist die Gesellschaft. Diese ist aber als solche nicht handlungsfähig, vielmehr wird sie durch ihre Organe vertreten, und zwar gemäß §. 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 durch die Geschäftsführer. Hiernach und in Uebereinstimmung mit dem im §. 76 des citirten Gesetzes enthaltenen Prinzip, wonach die Geschäftsführer die Anmeldungen beim Handelsgericht zu erstatten haben, und nach Analogie der betreffs der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen,[19]) muß man die Geschäftsführer auch zur Anmeldung der Prokuraertheilung für berechtigt und verpflichtet erklären.[20])

Melden die Geschäftsführer die Bestellung von Prokuristen ordnungsmäßig an, so entsteht die Frage einmal: Hat der Registerrichter vor der Eintragung der Prokuraertheilung in das Handelsregister zu prüfen, ob diejenigen Personen, welche die Prokura ertheilt haben, auch dazu nach dem Gesetz bezw. dem Gesellschaftsvertrag berufen waren; sowie: Darf und muß er von diesem Gesichtspunkte aus die Eintragung eventuell ablehnen; und ferner: Sind diejenigen Personen, denen das Recht zukommt, die Prokura zu ertheilen oder die Geschäftsführer zur Prokuraertheilung zu ermächtigen, berechtigt, zu veranlassen, daß die dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zuwider ertheilte (und eingetragene) Prokura gelöscht werde? Für das Aktiengesetz werden diese Fragen von dessen Begründungen[21]) und von Kayser[22]) bejaht, von anderer Seite[23]) dagegen verneint. Aus den für das Aktiengesetz geltend gemachten Gründen, namentlich weil die zur Bestellung von Prokuristen Berechtigten mit Wirkung nach außen den Prokuristen selbstständig bestellen (Artikel 41 H.G.B.) und weil die Anmeldung der Prokuraertheilung nicht die Gültigkeit der Bestellung bedingt (vgl. auch Artikel 45 Absatz 4 H.G.B.), werden auch für das Gesetz vom 20. April 1892 die gedachten Fragen verneint werden müssen.[24]) Vgl. auch §. 40 Ziffer 3 der Preußischen Instruktion vom 12. Dezember 1861, wonach zur Eintragung der für eine Aktiengesellschaft ertheilten Prokura die Anmeldung des Vorstandes genügt, und §. 39, wonach es der Beibringung einer besonderen Urkunde über die Ertheilung der Prokura nicht bedarf.

Ueber die Frage, wer berechtigt ist, die ertheilte Prokura zu widerrufen, enthält unser Gesetz ebensowenig, wie das Aktiengesetz, eine Bestimmung. Für das Aktiengesetz wird ziemlich allgemein[25]) angenommen, nur der Vorstand sei befugt, die Prokuraertheilung zurückzunehmen; denn ihm stehe, soweit das Gesetz Ausnahmen nicht statuirt, die Vertretung und Geschäftsführung schlechthin zu, die singuläre Bestimmung des Artikels 234 H.G.B. könne keine analoge Anwendung finden. Für das Gesetz vom 20. April 1892 wird man dies nicht behaupten können. Während zufolge Artikel 234 H.G.B. der Vorstand, als der Vertreter der Aktiengesellschaft, zur Bestellung von Prokuristen befugt ist und diese seine Entschließung nur noch der Zustimmung des Aufsichtsraths bedarf, ist nach dem Gesetz vom 20. April 1892 dem normalen Vertretungsorgane

[18]) Vgl. meinen Kommentar S. 243 (N. 10).

[19]) Vgl. §. 40 Ziffer 2 der Preußischen Instruktion vom 12. Dezember 1861.

[20]) Mein Kommentar a. a. O.

[21]) Begr. I (in Buschs Archiv Bd. 48) S. 351; Begr. II S. 230 ff.

[22]) A. a. O. S. 156.

[23]) Ring a. a. O. S. 562; Esser, Akt.Ges., 5. Aufl. S. 179; Petersen und v. Pechmann a. a. O. S. 507 ff.; Hergenhahn, Akt.Ges. S. 169; derselbe, Berufung der Generalversamml. ꝛc. S. 74; Behrend, Handelsrecht Bd. 1 S. 847; Staub a. a. O. S. 495 ff.; Willenbücher, H.G.B. S. 300.

[24]) Mein Kommentar S. 243 ff. (N. 11).

[25]) A. M. nur v. Völderndorff a. a. O. S. 649.

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Geschäftsführern, ihr Vertretungsrecht, soweit die Ertheilung einer Prokura in Frage kommt, ganz allgemein entzogen und den Gesellschaftern die Bestellung von Prokuristen hingewiesen. Die Sachlage ist nach dem Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, also eine ganz andere, als nach dem Aktiengesetz. Sind aber die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen gesetzlich nicht etwa nur beschränkt, ist dieselbe ihnen vielmehr allgemein entzogen, so wäre es doch unnatürlich, daß sie das Recht hätten, die ganz ohne ihre Mitwirkung ertheilte Prokura zu widerrufen. Auch würde eine derartige Möglichkeit, anders als nach dem Aktiengesetz, zu ganz unhaltbaren Zuständen führen. Wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft die ertheilte Prokura zurücknimmt, so liegt eine neue Bestellung von Prokuristen mit in seiner Hand; denn nur durch sein und des Aufsichtsraths Zusammenwirken ist sie möglich. Hätten dagegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Befugniß, Prokuristen abzuberufen, so wären die Gesellschafter in der Lage, dieselben Personen wieder zu Prokuristen zu bestellen; die Geschäftsführer könnten sie dann wieder abberufen u. s. w. Am natürlichsten ist es daher, und das wird man hinsichtlich der Prokuristen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung behaupten müssen, daß im Allgemeinen zum Widerruf der Prokura derjenige befugt ist, dem die Ertheilung zukommt; im Zweifel ist somit ein Beschluß der Gesellschafter erforderlich.[26]) Selbstverständlich steht es dem Gesellschaftsvertrag frei, ein Anderes zu bestimmen, wie er denn überhaupt hinsichtlich des Rechts, die Prokuristen abzuberufen, jedenfalls für den Fall wird Anordnungen treffen müssen, daß er betreffs des Rechts der Bestellung von Prokuristen Bestimmungen getroffen hat, die von der dispositiven Vorschrift des §. 47 Ziffer 7 des Gesetzes vom 20. April 1892 abweichen.

Auch das Erlöschen der Prokura ist, wie die Ertheilung derselben, gemäß Artikel 45 Absatz 3 H.G.B. zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und zwar, nach dem oben hinsichtlich der Prokuraertheilung Ausgeführten, seitens der Geschäftsführer, die zufolge Artikel 45 Absatz 4 H.G.B. zur Erstattung dieser Anmeldung durch Ordnungsstrafen angehalten werden können.

Hinsichtlich der Wirkung des Erlöschens der Prokura gilt die Vorschrift des Artikels 46 H.G.B. Wenn daher das Erlöschen derselben nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann die Gesellschaft mit beschränkter Haftung dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß dem Letzteren beim Abschlusse des fraglichen Geschäfts das Erlöschen der Prokura bekannt war. Andererseits muß der Dritte bei stattgehabter Eintragung nnd Bekanntmachung das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts das Erlöschen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

[26]) Mein Kommentar S. 244 (N. 14).

Der Ansatz des Herstellungspreises in der Bilanz der Aktiengesellschaften.

Von

Dr. **Goldheim**.

Der Bericht der Handelskammer Braunschweig für 1891 enthält folgende die Aktiengesellschaften berührende Auslassung:

„Der für den §. 185a des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, maßgebende Begriff der „Herstellungskosten" hat bisher, zumal seitens der Versicherungsgesellschaften, bei Versicherung gegen Feuerschäden eine Auslegung erfahren, welche geeignet ist, für die industriellen Kreise empfindliche Schädigungen herbeizuführen. Als Herstellungskosten von Waaren, welche keinen Marktwerth haben, sind nämlich bisher vielfach nur die Kosten des Rohmaterials und der Lohnzahlung verstanden worden, während es offenbar billig ist, zu denselben auch einen aliquoten Theil der sogenannten „Generalkosten" zu rechnen, soweit nämlich diese letzteren Aufwendungen enthalten, welche vorher für Herstellung der zu versichernden Waaren gemacht sind. Da die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Entscheidung über die begriffliche Auffassung bislang nicht herbeigeführt hat, ist es von Wichtigkeit, wenigstens in den Kreisen der Interessenten eine usuell anzuerkennende Interpretation aufzustellen. Sehen sich doch nicht nur im Falle eines Feuerschadens die Versicherten getäuscht, welche der Meinung lebten, den vollen Werth ihrer Waaren versichert zu haben, sondern es können auch bei Aufstellung von Bilanzen die Direktoren der Aktiengesellschaften durch eine unwissentlich unrichtige Ansetzung der Werthhöhe fertiger oder halbfertiger Fabrikate straffällig werden."

Die Kammer beschloß, die Angelegenheit sämmtlichen deutschen Handelskammern und dem Handelstage mit dem Antrage zu unterbreiten: gleichartige Beschlüsse zu fassen und eine Klärung der Frage anzustreben entweder durch eine Aenderung der Gesetzgebung oder durch Interpellation des Bundesrathes oder, falls auf diesen Wegen ein Resultat nicht zu erreichen wäre, durch Herbeiführung eines reichsgerichtlichen Erkenntnisses auf Kosten des deutschen Handelstages.

Die Braunschweiger Handelskammer hat diesem Gegenstande schon früher ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Wie Keyßner (Goldschmidts Zeitschrift

für das gesammte Handelsrecht Bd. 33 S. 535) berichtet, kam bereits in der Sitzung der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin diese Frage auf Anregung der Handelskammer zu Braunschweig zur Erörterung; es geschah dies anläßlich eines Urtheils des Landgerichts I zu Berlin, welches die Berücksichtigung der sogenannten Generalunkosten bei Bestimmung des Herstellungspreises ausgeschlossen hatte. Eine weitere Folge ist der damaligen Anregung nicht gegeben, so daß es dankenswerth erscheint, wenn die Braunschweiger Handelskammer wiederholt auf den Gegenstand zurückkommt. Es tritt hierbei recht augenscheinlich zu Tage, welche Bedeutung für das praktische Geschäftsleben die endgültige Lösung einer juristischen Kontroverse haben kann, in wie mannigfache Interessen eine zweifelhafte Gesetzesbestimmung einzugreifen, und welchen Schaden eine unrichtige Auslegung des Gesetzes anzurichten vermag. Indessen ist gerade über die Bedeutung des Herstellungspreises in Art. 185b des H.G.B. die wissenschaftliche Erörterung so weit gediehen, daß zwar nicht eine Einigung der Schriftsteller herbeigeführt ist, daß aber doch die Frage durch Darlegung der Gründe für und wider eine vollständige Klärung erfahren hat; man kann nach dem heutigen Stande der Streitfrage nicht mehr zweifelhaft sein, welcher Meinung man sich anzuschließen hat. Die Hauptvertreter der beiden sich widerstreitenden Meinungen sind Simon (Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 168) und Esser II in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 34 S. 328 ff. sowie in seinem Kommentar zum Aktiengesetz. Simon vertritt die Anschauung, daß in dem Herstellungspreis im Sinne des Aktiengesetzes nur die auf Herstellung der Waare unmittelbar verwendeten Auslagen zum Ausdruck kommen dürfen, nicht aber auch ein entsprechender Theil der sog. Generalunkosten. (a. a. O. S. 175 ff.) Esser dagegen begründet den Satz: „Unter Herstellungspreis ist der wirkliche Selbstkostenpreis, wie der Kaufmann ihn zu kalkuliren pflegt, zu verstehen; bei Ermittelung desselben müssen demnach nicht bloß die unmittelbar, sondern auch die mittelbar mit der Herstellung in Verbindung stehenden Aufwendungen und Leistungen berücksichtigt werden." (a. a. O. S. 337.) Simon stützt sich für seine Ansicht im Wesentlichen auf Folgendes: Nach der Entstehungsgeschichte der Bilanzen müsse angenommen werden, daß im kaufmännischen Sinne die Generalunkosten als Jahresverlust angesehen werden. Damit stimme auch die Praxis der größeren Gesellschaften überein; dasselbe werde auch bezüglich der französischen Fabriken als Regel bestätigt. Zweitens hebt Simon die Gegenüberstellung des Anschaffungs- und des Herstellungspreises hervor; bei angeschafften Werthpapieren werde kein Mensch behaupten, daß bei dem Anschaffungspreis auch ein Theil der Generalunkosten, etwa die Gehälter der Bankbeamten, berücksichtigt werden müßte; dasselbe gelte auch bezüglich der Fabrikate, die Generalunkosten müßten auch verausgabt werden, wenn nichts fabrizirt wird. (Bilanzen S. 176).

Demgegenüber wird schon von Keyßner betont (Goldschmidts Zeitschr. Bd. 33 S. 595), daß die Bilanzvorschriften des Aktiengesetzes nicht auf dem Boden der geschichtlichen Entwickelung und der kaufmännischen Uebung erwachsen seien, sondern gesetzgeberische Versuche darstellen, eine solide Geschäftsführung der Aktiengesellschaften zu erzwingen, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhalten und die Vertheilung nicht verdienter Dividenden zu verhüten. Die Gegenüberstellung des Anschaffungs- und Herstellungspreises und die daraus gezogenen Folgerungen weist Esser zutreffend mit dem Hinweis zurück, daß die Anschaffung von Werthpapieren und die Herstellung von Waaren garnicht mit einander verglichen werden können. Zum Anschaffungspreis, darüber herrscht kein Streit, können die Generalspesen nicht zugeschlagen werden; der Anschaffungspreis enthält alle mit dem Erwerb verbundenen Auslagen einschließlich der Nebenauslagen, wie Provisionen, Stempel, Fracht, Porti und dergleichen, und abzüglich etwa bewilligter Rabatte, in welcher Form dieselben auch auftreten. Die Generalunkosten werden auf den Anschaffungspreis erst bei dem Verkauf geschlagen und erhöhen den Verkaufspreis, diese Erhöhung kann aber erst beim Verkauf realisirt werden; bis dahin ist dieselbe gleich wie eine etwa erfolgte Preissteigerung der Waare selbst, ein erhoffter Gewinn, dessen Verwirklichung noch aussteht; nicht „eingeheimste Gewinne" sind aber nach dem zutreffenden Ausdruck Rings nicht in die Bilanz aufzunehmen. Im Anschaffungspreis sind aber und das ist m. E. der entscheidende Gesichtspunkt, die bei Herstellung der Waare in Betracht kommenden Generalunkosten bereits enthalten und daher vom Erwerber im Anschaffungspreis bezahlt; freilich nicht die Generalunkosten der erwerbenden Gesellschaft, sondern die des Fabrikanten. (Esser a. a. O. S. 335.)

Wer ein Produkt kauft, zahlt nicht nur die unmittelbaren Herstellungskosten, wie Material und Arbeitslohn, sondern auch die mittelbar zur Herstellung aufzuwendenden Auslagen für Regie, er zahlt mit andern Worten den kaufmännisch mit allen Spesen kalkulirten Herstellungspreis. Sollen nun etwa die zur Herstellung der Waare nothwendigen Generalunkosten nochmals auf dieselbe geschlagen werden, bevor sie verkauft ist? Das geht nicht an. Anders liegt die Sache beim Herstellungspreis. Der Werth des Produkts bestimmt sich nach seinen Herstellungskosten oder vielmehr nach den Wiederherstellungskosten d. h. nach den gesammten Auslagen, die erforderlich sind, um das Produkt wieder herzustellen. Dazu gehören außer Material und Arbeitslohn auch die weiter bei der Fabrikation in Betracht kommenden Auslagen, wie Arbeiterversicherung, Abnutzung

der Maschinen, Gehälter des Aufsichtspersonals der Direktoren u s.w., kurz alle die Elemente, nach welchen der Fabrikant den Preis kalkulirt. Bleiben diese Faktoren der Preisbildung unberücksichtigt, so erscheint in der Bilanz ein Preis, der unter den Selbstkosten steht und daher ebenso unrichtig ist, als ein übersetzter. Freilich dürfen die Generalkosten nicht ohne weitere Prüfung etwa im Verhältniß zur gesammten Produktion auf die hergestellten Waaren geschlagen werden; es dürfen vielmehr nur die wirthschaftlich-nothwendigen und daher kaufmännisch berechtigten Generalspesen in dem Herstellungspreis enthalten sein; wenn eine Fabrik das Rohmaterial zu theuer eingekauft hat, so muß der Preis entsprechend der Marktlage zur Zeit der Bilanzaufstellung ermäßigt werden; genau so liegt die Sache bei den Generalunkosten. Wenn eine Fabrik ein übermäßig großes technisches und Aufsichtspersonal besitzt, zu hohe Gehälter zahlt, sich bei Anlage der Fabrik verbaut hat, werden die Generalkosten höher als in einer unter normalen Betriebsverhältnissen arbeitenden Fabrik; derartige durch die Besonderheit der Umstände, unter denen fabrizirt wird, hervorgerufene Generalspesen dürfen natürlich nicht in voller Höhe berücksichtigt werden, sie sind vielmehr auf das wirthschaftlich gebotene Maß bei Festsetzung der Herstellungskosten zu ermäßigen; in dieser reduzirten Form bleiben sie aber nach wie vor ein Bestandtheil der Herstellungskosten und müßten im Herstellungspreis zum Ausdruck kommen. Dieser Herstellungspreis enthält, richtig berechnet, noch keine Spur von Gewinn; in die Bilanz eingesetzt, stellt er daher auch nicht etwa wie die auf den Anschaffungspreis geschlagenen Generalspesen einen antizipirten, noch nicht verwirklichten Gewinn, sondern effektiven Werth dar; von Gewinn kann erst die Rede sein, wenn der Verkaufspreis sich über diesen Werth erhebt, und daher bleibt zwischen Bilanzansatz hergestellter Waaren und dem Verkaufspreis noch ein Spielraum, in welchem der Gewinn enthalten sein soll; wenn man die Generalkosten bei dem Herstellungspreis angeschaffter Waaren nicht berücksichtigt, so ergiebt sich nothwendiger Weise ein erheblicher Unterschied zwischen Anschaffungs- und Herstellungspreis; man nehme an, eine Fabrik habe ihre Halbfabrikate theils selbst hergestellt, theils aus irgend einem Grunde anderweitig angeschafft; werden bei den selbstfabrizirten Halbfabrikaten die Generalkosten außer Ansatz gelassen, so ergiebt sich bei der Bilanzirung ein Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis der gekauften und dem Herstellungspreis der selbst fabrizirten Stücke; denn in dem Anschaffungspreis sind die zur Herstellung der gekauften Halbfabrikate erforderlichen Generalunkosten, soweit sie den Preis beeinflussen, mit enthalten, der Herstellungspreis dagegen würde sich um den Betrag desselben niedriger stellen; es müßte also dasselbe Produkt, welches präsumtiv denselben Werth besitzt, in der Bilanz verschieden bewerthet werden, je nachdem es selbst hergestellt oder anderweitig angeschafft ist, ein Ergebniß, das gewiß nicht beabsichtigt ist und nicht befriedigen kann; gegen dasselbe müßten in erster Linie Diejenigen Einspruch erheben, welche von der Gleichwerthigkeit der beiden Begriffe: Anschaffungs- und Herstellungspreis ausgehen. So führt Ring aus, es sei unannehmbar, daß der eine dieser Preise mit völlig anderem Maße zu messen sei, als der andere; auch auf der angeschafften Waare ruhe ökonomisch ein Theil der allgemeinen Unkosten. (Kommentar, II. Aufl. S. 606.) Aber gerade um im Endergebniß zur Gleichwerthigkeit der beiden Preise zu gelangen, muß man die jeden derselben inviduell bestimmenden einzelnen Bestandtheile berücksichtigen; erst durch Einziehung der Generalunkosten in den Herstellungspreis wird dieser dem Anschaffungspreis gleichgesetzt; immer natürlich unter der Voraussetzung, daß es sich um wirthschaftlich richtig verwendete Generalunkosten handelt; nur durch Berücksichtigung derselben beim Herstellungspreis kann die Bilanzwahrheit erreicht werden.

Ich habe in dem obigen Zusammenhange absichtlich das Beispiel der Halbfabrikate gewählt und auch für die Bilanzirung derselben die Berücksichtigung der Generalkosten verlangt. Das ist deshalb geboten, weil die Bilanz eines im Betrieb befindlichen Geschäftes gar nicht ohne Voraussetzung des regelmäßig fortgesetzten Betriebes gedacht werden kann; halbfertige Waaren müssen nach dem Werthe in die Bilanz eingesetzt werden, den sie für die Fabrik in ihrem Zustand zur Zeit der Bilanzirung besitzen; hört der Betrieb plötzlich auf, so wird der in die Bilanz eingestellte Werth durch Verkauf nie erreicht werden, wohl aber wird sich der Ansatz bewahrheiten, wenn das Geschäft regelmäßig weiter betrieben wird. Diese Erwägung führt darauf, den individuellen Werth, den das Lager für die bilanzirende Gesellschaft hat, mit in Betracht zu ziehen und nicht den allgemeinen Verkehrswerth allein als Norm der Bilanzschätzung aufzustellen. Was ist denn im Grunde die Ansetzung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände zum Herstellungspreis anders als die Schätzung des Werths nach dem individuellen Interesse des Eigenthümers, die Rücksicht auf den Gebrauchswerth, den die Gegenstände gerade für den jeweiligen Betrieb haben; wird das geistige Band zerrissen, das die sämmtlichen Gebrauchsgegenstände für ihre Zweckbestimmung zusammenhält, so fallen die einzelnen Bestandtheile vielleicht werthlos auseinander. Dieselbe Rolle, welche hier bei dauernd dem Betrieb gewidmeten Anlagen dem individuellen Gebrauchswerthe eingeräumt wird, muß auch bei halbfertigen Waaren rücksichtlich des Werthansatzes für die Beziehung zu dem im Gange befindlichen Betrieb in Anspruch genommen werden.

Die Veröffentlichung von wesentlichen Vorgängen in dem Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaften.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** zu Eisenach.

Als eines der Ziele des Entwurfs des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 ist in der Begründung bezeichnet: sachgemäßer die Geschäftslage der Gesellschaft erkennbar zu machen und eine lebendigere Theilnahme und Kontrole des einzelnen Aktionärs bezüglich der Vorgänge der Gesellschaft herbeizuführen. (Motive zum Entwurf I S. 89, 90, zum Entwurf II S. 58.) Das Gesetz will, wie in der Begründung weiter ausgeführt wird, die Erreichung seiner Ziele wesentlich dadurch erstreben, daß die einzelnen Mittel, wie die Glieder einer Kette in einandergreifen und durch ihre Vereinigung wirken. Wenn es hierzu einerseits auch eines stärkeren Eingreifens in das bestehende Recht bedürfe, so könne doch hierdurch allein gegen Mißbräuche auf dem Gebiete rein materieller Interessen nicht Schutz gewährt werden. Gegen Täuschung und Irrthum, Illusion und Leichtsinn müsse andererseits wesentlich die eigene Sorgsamkeit des Betheiligten sichern; das Gesetz habe dieser nur die Wege zu öffnen und ihr schützend zur Seite zu stehen.

Es fragt sich indeß, ob diese schützende Fürsorge in ausreichender Weise überall gewährt ist, insbesondere ob genügende Vorkehrung getroffen ist, den Aktionären zeitig und genau die Geschäftslage der Gesellschaft erkennbar zu machen, damit sie in den Stand gesetzt sind, sich auch ihrerseits ein Urtheil über die Geschäftsthätigkeit und die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft zum Zweck der Wahrung sowohl der Interessen der Gesellschaft als auch ihrer Interessen zu bilden.

In dieser Richtung hat das Aktiengesetz das dringende Bedürfniß nicht genügend berücksichtigt, welches in der jeweiligen Bekanntmachung aller wesentlichen Vorgänge in dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaften liegt, um die Aktionäre und das Kapitalistenpublikum, welches den Aktienmarkt aufsucht, rechtzeitig und in sachgemäßer Weise zu unterrichten.

Die einzige, den Vorstand direkt in dieser Hinsicht verpflichtende Vorschrift findet sich in Artikel 239 Absatz 2 des Aktiengesetzes. Hiernach muß der Vorstand in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist, in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

Außer dieser Bestimmung kommen etwa noch in Betracht: die Vorschrift in Artikel 236 Absatz 2, daß die Generalversammlung der Aktionäre von dem Vorstande zu berufen ist, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie die für außerordentliche Fälle bestimmte Verpflichtung des Vorstandes zur unverzüglichen Berufung der Generalversammlung und Anzeige an dieselbe von einem Verluste, welcher die Hälfte des Grundkapitals erreicht, soweit sich derselbe aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergiebt. (Art. 240 Abs. 1.)

Diese Vorschriften sind indeß nicht geeignet, das Bedürfniß der Aktionäre, von dem jeweiligen Stande der Vermögenslage und den Geschäftsergebnissen der Gesellschaft unterrichtet zu werden, zu befriedigen.

In Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 239 Absatz 2 begnügen sich die Organe der allermeisten Aktiengesellschaften damit, nur einmal im Jahr in dem gewöhnlich drei bis sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstattenden Geschäftsbericht den Aktionären Mittheilungen über den Gang des Geschäfts, die Vermögenslage der Gesellschaft und die Betriebsergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres zu machen.

Abgesehen hiervon werden von den leitenden Gesellschaftsorganen in der Regel nur solche Gesellschaftsvorgänge zur Kenntniß der Aktionäre gebracht, welche, wie Statuten-Aenderungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Grundkapitals, Aenderungen des Gesellschaftsunternehmens u. a. m., nach gesetzlicher Vorschrift der Beschlußfassung durch eine Generalversammlung bedürfen. Dagegen werden von den Vorständen auch vieler größeren Gesellschaften, auch wenn sie monatliche oder vierteljährliche Abschlüsse machen, nicht nur nicht die Resultate dieser Abschlüsse öffentlich bekannt gemacht, sondern auch Aktionären, welche ein dauerndes Interesse daran haben, jedwede verlangte Auskunft verweigert. Auch lehnen es nicht wenige Verwaltungen ab, am Schlusse des Geschäftsjahres in Betreff des erzielten Gewinns und der voraussichtlichen Dividende den anfragenden Aktionären Mittheilung zu machen, indem sie sich auf den Inhalt des angezogenen §. 239 beziehen. Die betreffende Vorschrift steht freilich dem begründeten Verlangen der Aktionäre in keiner Weise entgegen.

So wünschenswerth auch eine ausdrückliche Bestimmung in der gedachten Beziehung im Aktiengesetz sein würde und bei einer Revision desselben zu berücksichtigen ist, so sind doch m. E. auch bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes Mittel und Wege gegeben, die Gesellschaftsvorstände auf die Erfüllung der Pflicht, welche ihnen die Nothwendigkeit einer größeren Publizität der Gesellschaftshergänge auferlegt zu verweisen. Die Gesellschaftsorgane haben außer dem Interesse der Gesellschaft auch die Interessen der Aktionäre, insofern sie nicht jenemselben zuwiderlaufen, zu wahren. Die Aktionäre haben aber das dringendste Interesse, in der Lage zu sein, Ergebnisse des Geschäftsbetriebs, Veränderungen in dem Gesellschaftsunternehmen oder in der finanziellen Lage der Gesellschaft von erheblicherer Bedeutung sofort in Erfahrung bringen zu können. Hierzu haben die Gesellschaftsleiter ihre Mitwirkung durch die Bekanntmachung, welche ihnen ihre leitende Stellung möglich und nothwendig macht, nicht zu versagen. Durch die Veröffentlichungen aller solcher Vorgänge in sachgemäßer Weise wird einer mißbräuchlichen spekulativen Behandlung der Gesellschaftsinteressen vorgebeugt, indem in der ausgedehntesten Publizität das geeignetste Mittel gegen ungerechtfertigte Rückgänge im Kurse der Aktien gegeben ist. Durch rasche Veröffentlichungen wird aber auch dem nicht seltenen Mißbrauche gesteuert, welcher damit getrieben wird, daß sich Einzelne, welche von dem Vorstand oder Aufsichtsrath in den Stand der

Sache vorzeitig eingeweiht werden, aus der Vorkenntniß solcher für den Kurs der Aktien einschneidenden Vorgänge zum Schaden der anderen Aktionäre bereichern.

Häufig ist auch für eine wirksame Theilnahme und Vorbereitung der Aktionäre für die Generalversammlungen eine ausreichende Veröffentlichung von Gesellschaftsvorgängen und Geschäftsergebnissen nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu geboten.

Es sollten deshalb die Leiter solcher Gesellschaften, deren Einnahmen und Ausgaben monatlich oder vierteljährlich festzustellen sind, verpflichtet sein, innerhalb dieses Zeitraumes den Stand der Vermögenslage der Gesellschaft zu veröffentlichen, wie auch die Bergwerksgesellschaften, soviel bekannt, monatliche Abrechnungen zum Zweck der Kenntnißnahme durch die Kuxeninhaber von Gewerkschaften aufstellen. Vor Allem müßten die Bankaktiengesellschaften jedenfalls einen vierteljährlichen Ausweis des Vermögensstandes veröffentlichen. Außerdem sollten die Gesellschaftsorgane verpflichtet werden, periodische Veröffentlichungen über die Geschäftsthätigkeit über die Betriebsergebnisse und solche Vorgänge zu machen, welche auf den Kurs der Aktien einzuwirken geeignet sind. Zu einer solchen Handlungsweise können die Vorstandsmitglieder, welche bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben, sehr wohl angehalten werden. Verpflichtungen solcher Art können den Vorständen im Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Generalversammlungen oder auch durch Bestimmungen im Dienstvertrage auferlegt werden. Sollte den Aktionären, welche um Mittheilungen über den Vermögensstand, die Betriebsergebnisse, einzelne Vorgänge im Geschäftsbetriebe nachsuchen, solche Auskunftsertheilung von den Vorstandsmitgliedern abgelehnt werden, so bleibt den Aktionären jedenfalls das Mittel, die Berufung einer Generalversammlung zum Zweck der Beschlußfassung in dieser Hinsicht zu beantragen, erforderlichen Falls auch von der Befugniß des Artikels 237 H.G.B. Gebrauch zu machen.

Auch das Reichsgericht I. Civil-Senat hat in einem Urtheile vom 6. Dezember 1890 (vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 11, S. 245. M. 478) ausgesprochen, daß der Vorstand als das ausführende Organ der Gesellschaft den Beruf habe, die Aktionäre mit Rücksicht auf die bevorstehende Generalversammlung über Gegenstand und Werth der Angriffe gegen die Geschäftsleitung aufzuklären. Es ist dabei auch anerkannt, daß der Vorstand befugt ist, auf Kosten der Gesellschaft behufs Abwehr von Angriffen gegen die Geschäftsleitung und die für diese maßgebenden Grundsätze solche Gegenerklärungen durch Druck herstellen und verbreiten zu lassen, welche er im Interesse der Gesellschaft für zweckmäßig hält. Der Vorstand ist auch berechtigt, die betreffenden Insertionskosten aus der Kasse der Gesellschaft zahlen zu lassen, da die Mitglieder des Vorstands innerhalb ihrer Befugnisse als Vorstand der Gesellschaft gehandelt haben, wenn sie die Veröffentlichung der Erklärung und die Berichtigung der dadurch veranlaßten Kosten aus den Mitteln der Gesellschaft veranlaßten.

Die durch die Veröffentlichungen im Interesse der Aktionäre entstehenden Kosten können daher unbedenklich aus den Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden.

Wird die Ansicht unter den Aktieninteressenten erst allgemeiner durchdringen, daß es eine unrichtige Auffassung der Verwaltungen der Gesellschaften ist, die Kenntniß der einzelnen einschneidenden Gesellschaftsvorgänge, insbesondere auch der Betriebsergebnisse, der Gewinnziffern ꝛc. lediglich als ein Internum der Verwaltung für sich zu bewahren, daß damit nur ein Privilegium für die Mitglieder der Gesellschaftsverwaltung geschaffen wird, welches ihnen neben dem Gehalt oder der Tantième noch weitere erhebliche Vortheile vor den übrigen Aktionären sichert, so wird die Abstellung solcher Mißstände auf die Dauer in vielen Fällen nicht ausbleiben. Die Ueberzeugung wird dann allgemeiner werden, daß die Gesellschaftsorgane die Verpflichtung haben, die Aktionäre, um deren Vermögen es sich doch schließlich handelt, von dem Stande des Gesellschaftsunternehmens, des Gesellschaftsvermögens und von den Ergebnissen des Geschäftsbetriebes rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Für das Rechtsverhältniß der Rübenlieferungspflicht von Aktionären einer Aktienzuckerfabrik, wie für allgemeine Fragen des Aktienrechts ist ein Urtheil des Reichsgerichts III. C.S. vom 10. Februar 1893 III. 269/92 von Bedeutung. Die klagende Gesellschaft fordert von einer Anzahl ihrer Aktionäre die nach ihrer Behauptung wegen Nichterfüllung der Rübenlieferungspflicht in den Jahren 1889/90 und 1890/91 verwirkten Konventionalstrafen. Die Verpflichtung war ursprünglich durch das Statut vom 6. Mai 1883 bezüglich des zu liefernden Quantums, der Zahlungszeit und der Konventionalstrafe geordnet, während nach demselben der Aufsichtsrath unter gewissen Voraussetzungen den Preis festzusetzen hatte. Durch einen Generalversammlungsbeschluß vom 7. Dezember 1884 war die Zeit der Preisbestimmung und Zahlung bis nach Schluß der Kampagne hinausgeschoben. Das revidirte Statut vom 3. Mai 1885, welches die Zusammensetzung des Aufsichtsraths änderte, erhöhte das Quantum der zu liefernden Rüben und die danach bemessene Konventionalstrafe und ordnete die Preisbestimmung so, daß den Aktionären ein unbedingter Anspruch nur auf einen Theil einer entsprechenden Vergütung für die gelieferten Pflichtrüben gewährt und die Zahlung eines weiteren Entgelts von der finanziellen Lage der Fabrik abhängig gemacht wurde. In den Jahren 1885/86 bis 1888/89 hatte bezüglich der Lieferung von Rüben das revidirte Statut in thatsächlicher Geltung gestanden; die gezahlten Preise waren nach Feststellung des Berufungsrichters überaus niedrig und dem wirklichen Werthe der Leistung nicht entsprechend. Auf die Anmahnung der Klägerin zur Rübenlieferung für die Kampagne von 1889/90 haben nach ihrer Behauptung die Beklagten erklärt, daß sie zu den bisher bezahlten niedrigen Preisen keine Rüben liefern könnten und nur liefern würden, wenn ihnen ein annehmbarer Preis von der Fabrik gestellt würde.

Das Berufungsgericht hat zunächst die Bestimmung des revidirten Statuts über die Preisgewährung als gegen die Vorschriften des Rechts der Aktiengesellschaften verstoßend angesehen, weil damit den Aktionären als solchen eine in dem Gesellschaftsvertrage und nicht in einem auszusondernden Nebenvertrage, bei dessen Abschluß die Eigenschaft der Lieferungspflichtigen als Aktionäre nicht in Betracht kommt, sich gründende Lieferungspflicht auferlegt sei, welche als Pflicht des Beitrags zu Gesellschaftszwecken erscheine und mit dem Wesen der Aktiengesellschaft (Art. 219 H.G.B.) unvereinbar sei. (Nach dieser Vorschrift wird die Pflicht des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen, durch den Nominalbetrag der Aktie, in besonderen Fällen durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.) Aber auch die weiteren Erschwerungen der Lieferungspflicht haben nach Annahme des Berufungsrichters in einer die einzelnen Aktionäre verbindenden Weise durch die Statutenänderung nicht auferlegt werden können, noch auch haben die Beklagten sich so wenig durch ihre Stimmabgabe bei der Beschlußfassung über diese Statuten, als durch ihre mehrjährige Lieferung der größeren Quantitäten jener Vorschrift als einem Bestandtheile des zwischen ihnen und der Gesellschaft geschlossenen Nebenvertrags unterworfen. Dagegen sei ihre Verpflichtung aus dem ursprünglichen Inhalte dieses Nebenvertrages durch die Statutenänderung nicht erloschen, auch ward angenommen, daß sich die Beklagten dem Beschlusse vom 7. Dezember 1884 stillschweigend gefügt haben. Da nun die Beklagten trotz ergangener Mahnung gar keine Rüben geliefert und auf vorgehende Preisbestimmung nach dem Beschluß vom 7. Dezember 1884 keine Ansprüche haben, erachtet der Berufungsrichter die Konventionalstrafen nach Maßgabe des alten Statuts für verwirkt und hat die Beklagten in diesem beschränkten Umfange verurtheilt.

Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten Revision, die Klägerin Anschlußrevision erhoben. Der letzteren gegenüber ist das Reichsgericht zunächst der Begründung des Berufungsrichters bezüglich der Ungültigkeit der in den revidirten Statuten enthaltenen Bestimmung über die Preiszahlung beigetreten. Der von der Klägerin angeführte Umstand, daß die Marktpreise für Zucker und Rüben Schwankungen unterworfen sind und der Produzent ein großes Interesse an einer sicheren, wenn auch mäßigen Vergütung habe, hindere nicht, daß die Preisregelung, wenn bei derselben auf die Gesellschaftsbilanz Rücksicht genommen und aus dieser Rücksicht ein niedrigerer Preis gezahlt werden solle, als die Festsetzung einer gesellschaftlichen Beitragspflicht enthaltend beurtheilt werden könne. Daß im Uebrigen die an sich zulässige Abänderung des ursprünglichen Vertrages über die Rübenlieferung für die Beklagten nicht verbindlich geworden sei, erachtet das Reichsgericht für ein der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegendes Ergebniß thatsächlicher Würdigung, und dem entgegen könne auch der Umstand nicht in Betracht kommen, daß durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. Juli 1889 die ursprüngliche Festsetzung des Kaufpreises durch den Aufsichtsrath wiederhergestellt worden sei. Denn es habe nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht ein Vertrag vorgelegen, der nur mit einem in solcher Weise heilbaren Mangel behaftet war, sondern es sei ein Vertrag über Abänderung der ursprünglichen Verpflichtung überhaupt nicht zu Stande gekommen, weil es an der erforderlichen vertragsmäßigen Zustimmung der Beklagten fehle.

Die letzteren hatten zur Begründung ihrer Revision überhaupt Bedenken dagegen erhoben, daß die Vorinstanz in dem ersten Statut einen rechtswirksamen Nebenvertrag über Rübenlieferung gefunden haben und dabei insbesondere auf die Bestimmungen des Statuts über die Uebertragung der Aktien Bezug genommen. Diese Bedenken beseitigt das Reichsgericht mit dem Satze: „In Folge der Vorschrift des ersten Statuts, daß die Uebertragung der Aktien an die Genehmigung der Direktion gebunden ist, wird das Zustandekommen eines gleichen Nebenvertrages auf der vorhandenen Grundlage mit dem Einzelnachfolger herbeigeführt, eine unzulässige Verknüpfung der Rübenlieferungspflicht mit dem Rechte aus der Aktie ist mithin nicht gegeben." Den weiteren Angriff, daß der Generalversammlungs-Beschluß vom 7. Dezember 1884 wegen Dazwischentritts der revidirten Statuten nicht zur Ausführung gekommen sei, also auch Beklagte sich demselben nicht hätten unterwerfen können, weist das R.G. mit der Bemerkung ab, jener Umstand hindere nicht, aus der Thatsache, daß Beklagte mehrere Jahre hindurch es sich anstandslos haben gefallen lassen, daß die Zahlung der Rübenpreise erst nach Beendigung der Kampagne geschah, den Schluß zu ziehen, daß die Beklagten in diesem Punkte einer Abänderung des ursprünglichen Vertrags sich unterworfen haben. (Diese Begründung zeigt eine auffallende Lücke. Der Berufungsrichter hatte mit seiner Annahme darlegen wollen, daß Beklagte nicht befugt gewesen, die weitere Lieferung von Rüben, wie sie nach ihrer Behauptung gethan, von einer vorgängigen Preisbestimmung abhängig zu machen. Der Angriff der Beklagten richtet sich gegen diese Annahme, weil ihre Unterwerfung unter den Beschluß doch nur insoweit gefolgert werden konnte, als sie sich die Ausführung des Beschlusses ohne Widerspruch hätten gefallen lassen, von solcher Ausführung aber bezüglich der Preisbestimmung nicht die Rede sein konnte, da die revidirten Statuten eine völlig veränderte Preisregelung eingeführt hätten. Wie nun aus der Annahme der späteren Zahlung rechtlich folgen soll, daß die Beklagten sich dem Beschlusse auch in dem

gar nicht zur Ausführung gelangten Theile bezüglich der Preisbestimmung stillschweigend unterworfen hätten, ist in keiner Weise ersichtlich gemacht.)

Die Beklagten haben weiter darzulegen gesucht, durch das revidirte Statut sei ihre aus einem an das erste Statut sich anlehnenden Nebenvertrage etwa abzuleitende Lieferungspflicht rechtlich hinfällig geworden. Ihre weitestgehende Annahme, daß in Folge der Statutenänderung eine neue Gesellschaft an die Stelle der alten Gesellschaft getreten sei, wird vom R.G. ohne weitere Ausführung als unbegründet bezeichnet. Gegen die beschränktere Folgerung, durch die veränderte Zusammensetzung des Aufsichtsraths sei dasjenige Organ in Wegfall gekommen, welchem die zur Ausführung jenes Vertrages wesentliche Preisbestimmung zugestanden habe, so daß damit der Vertrag unausführbar geworden, spricht das R.G. aus:

„Die Revisionskläger machen dem vorigen Richter zum Vorwurfe, er habe einerseits den rechtlichen Zusammenhang des Nebenvertrages mit dem Hauptvertrage und andererseits die Erheblichkeit der Aenderungen des Hauptvertrages .... übersehen. Jener Zusammenhang verhindert nicht, daß bei dem Abschlusse des Nebenvertrages nach dem Willen der Kontrahenten die Vorschriften des Hauptvertrages über die Zusammensetzung des Aufsichtsrathes als veränderliche und durch andere Vorschriften ersetzbare angesehen worden sind und die kontrahirenden Aktionäre sich insoweit der Verfügungsgewalt der Generalversammlung unterworfen haben, vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 17 Seite 19. Die geringere oder größere Erheblichkeit der Aenderungen kommt nicht in Betracht und läßt den Konsens in die festgestellte Art der Preisermittelung bestehen."

Das R.G. hat indeß das angefochtene Urtheil aufgehoben, weil es der Begründung für die Annahme einer auf Grund des ursprünglichen vom Berufungsrichter allein als verbindlich erachteten Vertrags ergangenen Mahnung zur Rübenlieferung ermangle. In dieser Beziehung sagen die Entscheidungsgründe:

„Wird aus einem bedingten Versprechen — das Strafgeding ist ein solches — geklagt, so ist Inhalt und Eintritt der Bedingung festzustellen. Es herrscht im gemeinen Rechte Streit, wie die Bedingung der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, an welche der Verfall der bedungenen Strafe sich knüpft, zu verstehen sei, ob angenommen werden müsse, daß zum Verfalle der Strafe das einfache Ausbleiben der fälligen Leistung genüge, ob Verzug erforderlich sei, ob endlich eine Rechtsnorm weder der einen noch der andern Art für das gemeine Recht anzuerkennen und die Lösung durch Auslegung der vorliegenden Willenserklärungen zu suchen sei. Die Streitfrage ist im letztgedachten Sinne zu beantworten. Mit einer solchen Beantwortung harmonirt auch die Entscheidung des Berufungsrichters. Derselbe nimmt, offenbar im Hinblick auf §. 19 des alten Statutes, an, daß nach dem Willen der Kontrahenten zum Verfall der Strafe Mahnung erforderlich gewesen sei." ...

„Bei der Frage, ob eine wirksame, die Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung verlangende Mahnung vorliegt, sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen. Eine ganz allgemeine Aufforderung, also hier zur Lieferung der Pflichtrüben für die Kampagne, kann genügen. Dazu ist aber erforderlich, daß der Schuldner, mit Rücksicht auf seine Kenntniß von dem unter den Parteien feststehenden Schuldverhältnisse, in der Lage ist, die allgemeine Aufforderung zu ergänzen und im richtigen Sinne zu verstehen. Anders liegt die Sache, wenn die Umstände ein Verständniß des Schuldners nahe legen, nach welchem eine nicht vertragsmäßige Leistung — hier die Rübenlieferung nach Maßgabe des revidirten Statuts — als erforderlich erscheint. Klägerin kann nicht den Eintritt des Verzuges behaupten, wenn sie es bei einer im Sinne der Aufforderung zur Befolgung des revidirten Statutes zu verstehenden Mahnung belassen und keine weiteren Aufklärungen gegeben hat, sogar nachdem eine Aufklärung verlangende Anfrage an sie gelangt ist. Bei der anderweiten Entscheidung wird hiernach zu ermitteln sein, ob die erfolgte Mahnung in dem dem Schuldner verständlichen Sinne eines Verlangens derjenigen Leistung zu verstehen ist, zu deren Bewirkung der Gemahnte vertragsmäßig verpflichtet erscheint. Die Vorleistungspflicht des Gemahnten steht nicht im Wege, die Mahnung als ungenügend erscheinen zu lassen, wenn von vornherein der vertragsmäßige Entgelt verweigert, also aus einem in seinen wesentlichen Bestandtheilen verschiedenen Vertrage gefordert wird." Klöppel.

Stempelpflicht der Genußscheine.

Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Dezember 1892. II. U. 2073. 92.

Die Aktiengesellschaft Humboldthain zu Berlin benutzt statutenmäßig einen Theil ihres jährlichen Reingewinnes zur Auslosung von Aktien, welche al pari zurückgezahlt werden. Die bisherigen Aktieninhaber erhalten auf den Namen lautende, durch „Blancocession" übertragbare Genußscheine. Diese Genußscheine berechtigen zur ratirlichen Theilnahme am jährlichen Reingewinn, nachdem die Aktien 5 Prozent erhalten haben. Ferner theilen die Eigner der Genußscheine mit den Aktionären den Liquidationserlös, nachdem die Letzteren vorweg aus demselben den Nominalbetrag für ihre Aktien zurückerhalten haben.

Der Fiskus verlangte für diese Genußscheine den reichsgesetzlichen Stempel für Aktienurkunden, wobei der zurückgezahlte Nominalbetrag der Aktien für die Höhe des Stempels maßgebend sein sollte. Nachdem die Aktiengesellschaft Humboldthain den verlangten Stempel-

betrag unter Vorbehalt gezahlt hatte, klagte sie denselben ein und erlangte in erster Instanz ein obsiegliches Erkenntniß. Gegen dieses legte der Fiskus Berufung ein, welche durch Urtheil vom 20. Dezember 1892 zurückgewiesen wurde, dessen Thatbestand und Gründe nachstehend abgedruckt werden.

Thatbestand.

Durch Urtheil vom 28. April 1892, auf dessen in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat die II. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I zu Berlin für Recht erkannt:

„Beklagter wird verurtheilt an Klägerin 3250 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 16. Juni 1891 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen."

Gegen diese Entscheidung hat Beklagter Berufung eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urtheil dahin abzuändern, daß Klägerin kostenpflichtig abzuweisen ist.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages führt Beklagter aus: Durch die Betheiligung an der Aktiengesellschaft erlange der Aktionär einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft und einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser vertragsmäßig zur Vertheilung bestimmt sei. Auch den Besitzern der Genußscheine werde — und dies bedinge die steuerliche Gleichstellung — ebenfalls eine Theilnahme am Gewinne während des Bestehens der Gesellschaft und am Vermögen für den Fall der Liquidation eingeräumt, wie in der Entscheidung des Bundesrathes vom 25. September 1885 und dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1888 ausgeführt sei. Die hier in Rede stehenden, auch mit Dividendenscheinen und Talons versehenen Genußscheine seien aber nicht mehr die alten Aktien oder residua derselben, sondern gleichsam Aktien zweiter Klasse, denn die Inhaber ständen in ihren Rechten den Vollaktionären nach, ähnlich als wenn einzelnen Aktionären wegen Nachzahlung auf das Aktienkapital oder aus anderen Gründen besondere Vorrechte eingeräumt würden und hierüber eine Beurkundung erfolge. Unwesentlich sei — worauf der Vorderrichter besonders seine Entscheidung gründe —, daß die volle Auszahlung der Aktienbeträge an diejenigen Aktionäre erfolgt sei, welche Genußscheine erhalten hätten, somit keine ziffermäßige Betheiligung der Genußscheininhaber an dem Grundkapital der Gesellschaft bestehe, während das Wesen der Aktie darin liege, daß sie sich als bestimmter Theil des zerlegten Grundkapitals darstellen müsse. Denn in den Steuergesetzen vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ sei der Begriff der Aktien nicht als technischer angesehen, vielmehr seien alle dem börsenmäßigen Verkehre unterliegenden indossablen oder durch Uebergabe übertragbaren Papiere, hier im weiteren Sinne Aktien genannt, der Versteuerung unterworfen.

Klägerin beantragt Abweisung der Berufung, indem sie behauptet: Ihre Genußscheine seien überhaupt keine Aktien, wie der Vorderrichter zutreffend ausführe, denn die Inhaber derselben seien nicht mit Einlagen betheiligt,[1]) sie hätten gar keine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber,[2]) kein Stimmrecht,[3]) auch seien die Genußscheine nicht, wie die Aktien, Theile des Grundkapitals,[4]) auf keinen Betrag gestellt,[5]) die Einzahlung von 25 Prozent des Nominalbetrages vor der Anmeldung sei undenkbar,[6]) endlich hätten die Genußscheine auch keinen Nominalbetrag.[7]) Der Versuch des Beklagten, aus der Fassung des Art. 207 nach der Novelle von 1870 und dem Aktiengesetz von 1884 eine Verschiedenheit der rechtlichen Bedeutung des Wortes: „Aktie" herzuleiten, sei verfehlt, denn die einzige Aenderung, daß das „Einlagekapital" (statt früher „Gesellschaftskapital") in Aktien zerlegt werde, sei nur redaktionell, nicht sachlich.[8]) Obschon neben den Prioritäts- und den gewöhnlichen Aktien fraglos auch Nachgangsaktien geschaffen werden könnten,[9]) so seien diese Genußscheine doch nicht als solche anzusehen, vielmehr fehlten ihnen die wesentlichen Voraussetzungen für die Aktie: die Existenz des Aktienrechtes. Denn während die Aktien als Urkunden über die erfolgten Einzahlungen anzusehen seien und in ihrem Nominalbetrage dem derzeit rechtlich validirenden Grundkapital entsprechen müßten,[10]) würden durch Genußscheine nur gewisse Rechte, nämlich Betheiligungen bei dem jährlich zur Vertheilung fähigen Gewinne und dem im Liquidationsfalle nach Rückzahlung des Nominalkapitals verbleibenden Ueberschuß verbrieft. Wenn der Genußscheininhaber auch am Gewinne betheiligt sei, so habe er doch nicht wie der Aktionär Antheil am Grundvermögen.[11]) Da die Amortisation von Aktien auch die Herabminderung der Zahl der Aktienrechte durch Vernichtung eines Theiles derselben bedeute,[12]) so bewirke sie die Ausscheidung und Tilgung des Mitgliedschaftsrechtes der betreffenden Aktionäre.[13]) Genußscheine seien ferner namentlich nicht Aktien im Sinne der Gesetze vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Juni 1885}}$. Zu-

---

[1]) Art. 207 Abs. 1 H.G.B.

[2]) Was Art. 219 H.G.B. voraussetzt.

[3]) Art. 190 Abs. 3, 221 bestimmt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt." Da Genußscheine überhaupt nicht über Beträge lauten oder, anders ausgedrückt, der Nominalbetrag des Genußscheins Null ist, so können hiernach die Inhaber derselben kein Stimmrecht haben und es fehlt ihnen das vornehmste Mitgliedschaftsrecht der Aktionäre. Die übliche Unterscheidung zwischen Genußscheinen mit und ohne Stimmrecht bedarf der Revision.

[4]) Art. 207 Abs. 2 H.G.B. „Das Einlagekapital wird in Aktien zerlegt."

[5]) Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt sein (Art. 207 a Abs. 1).

[6]) Art. 210 Abs. 3, vgl. 215 a H.G.B.

[7]) Aktien dürfen für einen geringeren als den Nominalbetrag nicht ausgegeben werden (Art. 209 a Abs. 2 H.G.B.); Genußscheine, welche übrigens auch selbständig, nicht nur bei Amortisation von Aktien zur Ausgabe gelangen können, haben grundsätzlich keinen Nominalbetrag.

[8]) Motive I. zum Aktiengesetz (Heymann'sche Ausgabe) S. 321.

[9]) So die deferred shares des englisch-amerikanischen Rechts, welche hinter den preferred und ordinary shares stehen.

[10]) Entsch. des R.O.H.G. XX S. 98.

[11]) Ein Gewinnbetheiligter ist nicht Gesellschafter. Entsch. des R.O.H.G. I S. 194; §§ 265 I 21, 810 I 11 A.L.R.

[12]) v. Hahn, Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. S. 696; Keyßner, Aktiengesellschaften S. 216.

[13]) „Ist ihm außer der Rückzahlung des Aktienbetrages oder einer sonst fixirten Werthsumme ein fernerer Antheil am Gewinn und ein hierüber lautender Genußschein zugesichert, so bildet dieser Anspruch einen Theil seiner Abfindung." Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, S. 242, 253.

nächst spreche schon die Vermuthung dafür, daß das Wort „Aktie“ in den Stempelgesetzen auch nur im Sinne des Handelsrechtes zu verstehen sei. Da ferner nach Ziffer 1 des Tarifs die Steuer bei Aktien Fünf vom Tausend des Nennwerthes betrage, eine Berechnung der Stempelabgabe für den Fall, daß Aktien keinen Nennwerth hätten, nicht vorgesehen sei, so kenne auch das Steuergesetz Aktien ohne Nennwerth nicht, ebenso wie der Preußische Stempeltarif von 1822.[14]) Selbst wenn der Steuer aber nur indossable oder durch bloße Uebergabe übertragbare Papiere, welche dem Inhaber Antheile am Gewinn und am Vermögen verbrieften, unterlägen, so sei der Anspruch des Beklagten doch nicht gerechtfertigt, da Genußscheine weder Inhaber- noch Ordrepapiere seien, vorliegendenfalls auch zur Uebertragung der Rechte aus demselben statutengemäß Cession erforderlich sei. Wenn in Tarifnummer I der Steuergesetze auch Aktienantheilscheine für steuerpflichtig erklärt seien, so seien hierunter nur Aktienurkunden über kleinere Beträge zu verstehen, wie aus Art. 207 Abs. 2 der zur Zeit des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in Kraft befindlichen Aktiennovelle hervorgehe.[15])

Endlich seien auch die hier streitigen Genußscheine nach den statutarischen Bestimmungen der Klägerin keine Aktien. Selbst wenn es zulässig wäre, Genußscheine mit Aktieneigenschaft zu schaffen, so sei dies vorliegendenfalls doch ausgeschlossen, da die den Aktionären zustehenden Rechte in der Generalversammlung durch Beschluß der Aktionäre geltend gemacht würden, wer also kein Stimmrecht in der Generalversammlung habe, auch unmöglich Aktionär sein könne.[16]) Das Statut der Klägerin, welches in §. 25 zwischen Aktionären und Genußscheininhabern unterscheide, räume nach §§. 25 und 28 wohl den Aktionären, nicht aber den Letzteren ein Mitverwaltungsrecht, Stimmrecht und dergleichen ein. Während ferner nach §. 26 Ziff. 3 die Generalversammlung die Rechte der Aktionäre durch Statutenveränderungen beliebig beschränken oder erweitern könne,[17]) habe sie eine solche Befugniß bezüglich der Genußscheininhaber nicht.[18]) Englich seien nach §. 11 Abs. 2 die Genußscheine lediglich Urkunden über die in §. 11 Abs. 8 statuirten Berechtigungen, also über den Antheil bei dem während der Thätigkeit der Gesellschaft und bei der Liquidation erzielten Gewinn.

Beklagter hat hierauf entgegnet:

Ob die Genußscheine Aktien seien oder nicht, sei belanglos, erheblich dagegen nur, ob letztere dadurch ihre Aktieneigenschaft verlören, daß die Rechte der Aktionäre auf Theilnahme am jährlichen Gewinn und dem zur Liquidation kommenden Vermögen beschränkt würden, und die Aktionäre, um die Beschränkung ihrer Rechte auch äußerlich auszudrücken, statt der alten Aktiendokumente neue erhielten. Letztere aber seien Dokumente über das Aktienrecht ebenso wie es die Aktien wären, wenn die Verminderung der Rechte etwa durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht wäre. Vor allem aber habe sich der Nennbetrag der Aktien, nach welchem sich die den Aktionären verbliebenen, durch die Genußscheine dokumentirten Rechte richteten, nicht geändert. Ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft hätten die Inhaber der Genußscheine seiner Zeit durch Volleinzahlung des Aktienbetrages genügt. Unwesentlich sei das Fehlen des Stimmrechtes, denn obwohl in vielen Aktiengesellschaften das Stimmrecht an den Besitz bestimmter oder einer bestimmten Zahl von Aktien geknüpft sei, so hörten doch diejenigen, denen das Stimmrecht fehle, nicht auf, echte Aktien zu sein. Daß die Inhaber der Genußscheine nur am Gewinne partizipirten, sei unrichtig, denn der Zuwachs des eingezahlten Kapitals durch Agio neuemittirter Aktien, durch Flüssigmachen des Reservefonds bei der Liquidation komme nicht als Gewinn zur Vertheilung, sondern mit dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft zusammen als Gesellschaftsvermögen. Zur Theilnahme hieran seien die Aktionäre, welche Genußscheine erhielten, bereits kraft ihrer Eigenschaft als Aktionäre berechtigt, und sie behielten dies alte Recht, auf welches ihnen nur eine Vorausbezahlung gewährt sei.

Können hiernach schon nach den Grundsätzen des Handelsrechts diesen Dokumenten der Name „Aktie“ nicht abgestritten werden, so sei dies noch weniger zulässig nach dem Reichsstempelgesetz, welches sich nicht bloß auf inländische Aktien beziehe, für den Begriff „Aktie“ also nicht den Schranken der deutschen Aktiengesetzgebung unterliege. Unrichtig sei, daß die fraglichen Papiere keinen Nennwerth hätten, nur den Inhabern der auf bestimmten Nennwerth ausgestellten ursprünglichen Aktien seien die Genußscheine gegeben, welche nach demselben Nennwerthe die Rechte der Inhaber am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft ergeben. Nach §. 11 der Statuten seien die Genußscheine auf den Namen ausgestellt, übertragbar durch Blankoindossament, wie bei jeder auf den Namen lautenden Aktie. Alle diese Papiere wolle das Stempelgesetz treffen, ohne Genußscheine der vorliegenden Art irgendwie zu privilegiren.

Wesentlich sei für das Wesen der Aktie nur die Theilnahme des Inhabers am Gewinn und Verluste, diese sei den bisherigen Aktionären der Klägerin verblieben und durch die im Genußscheine umgetaufte Aktien verbrieft.

Entscheidungsgründe.

Der Angriff des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urtheil konnte keinen Erfolg haben. Nach der Tarifnummer I 1 a des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) und des dazu ergangenen Abänderungsgesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 171) unterliegen der Verstempelung die inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, und zwar mit 5 vom Tausend vom Nennwerthe. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob die von der Klägerin ausgegebenen Genußscheine als Aktien anzusehen sind. Auf Grund der allgemeinen Anweisung des Preußischen Finanzministers, betreffend die Anwendung des erwähnten Reichsstempelgesetzes (abgedruckt in Neumann, das Börsensteuergesetz, S. 136), in welcher es heißt: „Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinne einer Aktienunter-

[14]) Dieser vermerkt bei Aktien: Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktieninhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet ist.

[15]) Vgl. von Hahn Handelsgesetzbuch S. 652.

[16]) Vgl. Goldschmidt, System des Handelsrechts. 3. Aufl. S. 123; Wiener in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXIII. S. 332.

[17]) Vgl. Ring in der Wochenschrift für Aktienrecht I. S. 292.

[18]) Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. April 1886 (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht XXXV. S. 244.).

nehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien, bezüglich Aktienantheilscheine zu versteuern", hat Beklagter von der Klägerin die Stempelgebühr von 3250 M. erhoben. Hierzu aber war er, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, nicht berechtigt.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß der steuerpflichtige Begriff „Aktie" mit dem handelsrechtlichen identisch ist. Denn für die Annahme, daß das Reichsstempelgesetz in Nr. 1 des Tarifs mit dem Ausdruck: „Aktie" alle dem börsenmäßigen Verkehre unterliegenden indossablen oder durch bloße Uebergabe übertragbaren Papiere habe treffen wollen, fehlt es an ausreichenden Gründen, vielmehr muß man, wie dies bereits bezüglich der dort ebenfalls erwähnten „Interimsscheine" und Stammprioritätsaktien" in der Praxis anerkannt ist (vergleiche Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 21 S. 26, 22 S. 117 ff.), auch annehmen, daß als „Aktien" nur diejenigen Urkunden anzusehen sind, die dem Begriffe der Aktie in Art. 207 ff. Handelsgesetzbuches entsprechen. Wenn sich nun Kläger zur Begründung seines Rückforderungsrechtes auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1887 beruft (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1889 S. 47 Nr. 20), so ist hier zwar der Erwerb von Genußscheinen, die, wie im vorliegenden Falle, nach Auslosung der Aktie für den bisherigen Aktieninhaber an die Stelle der von ersterem gegen Empfang des Betrages der Aktie zurückzugebenden Aktie selbst treten, nicht als Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer IV A a. a. O. angesehen worden, dagegen ist die hier allein wesentliche Frage, ob Genußscheine Aktien im Sinne der Tarifnummer I ebenda sind, in jener Entscheidung offen gelassen. Diese ist aber im vorliegenden Falle zu verneinen.

Die Aktie ist Trägerin des Aktienrechts.

Dies besteht:

1. da nach Art. 207 Abs. 2 „das Einlagekapital (Grundkapital) in Aktien zerlegt wird," — in dem dem Betrage der Aktie entsprechenden Theile am Grundkapital,
2. da nach Art. 216 der Aktionär „einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft und einen Anspruch auf den reinen Gewinn hat" in dem Anspruch auf Dividendenbezug und Antheil am Gesellschaftsvermögen,
3. nach Art. 221, 222, 190 in dem dem Aktionär als Glied der Gesellschaft zustehenden Mitverwaltungsrechte.

Es ist daher im speziellen Falle zu prüfen, ob nach dem Gesellschaftsstatut der Klägerin die fraglichen Genußscheine die Natur der Aktien haben (vergl. Hergenhahn S. 53 Anmerkung 10 zu Art. 209 b, Renau, Recht der Aktiengesellschaften S. 761, Keyßner, Aktiengesellschaften S. 233 ff., Ring S. 388, Petersen und v. Pechmann S. 289, 557, Esser S. 131).

Nach §. 11 Abs. 5 des klägerischen Statuts erhält der Aktieninhaber, dessen Aktie ausgelost ist, gegen Hergabe derselben deren vollen Nominalbetrag, damit ist aber sein Antheil am Grundkapital untergegangen. Denn wenn dies auch im Statut nicht ausdrücklich vermerkt ist, so kann doch mit der Zahlung eines dem Einlagekapital entsprechenden Betrages gegen Rückgabe der Aktie nur die Rückzahlung der Einlage gemeint sein. Dies beweist auch die Formel des Genußscheines, in welchem es heißt: „Der Inhaber des Genußscheines zu der vorbezeichneten Aktie, welche durch Rückzahlung des Nominalbetrages amortisirt ist, ist an der Dividende und dem Liquidationserlöse ꝛc. betheiligt." Zudem handelt §. 11 des Statuts von der Reduktion des Aktienkapitals. Danach ist mithin der Antheil des Aktionärs am Grundkapital dadurch untergegangen, daß beim Erwerbe der ausgelosten Aktie aus dem Grundkapital dieses selbst vermindert und die Einlage dem betreffenden Aktionär zurückgezahlt ist (vergl. Hergenhahn S. 236, 237).

Nach §. 11 Abs. 8 bleibt der betreffende Aktionär zwar noch am Gewinne derart betheiligt, daß von dem zur Vertheilung unter den Aktionären bestimmten Reingewinne zunächst auf die nicht amortisirten Aktien eine Dividende von 5 Prozent gezahlt, ein etwaiger Ueberschuß des Reingewinnes aber auf alle Aktien, sowohl die amortisirten, wie die nicht amortisirten, entsprechend dem §. 33 des Statuts gleich vertheilt wird, auch soll bei einer Liquidation der Gesellschaft vom Liquidationserlöse zunächst der volle Nominalbetrag auf die nicht amortisirten Aktien gezahlt, demnächst aber der Mehrbetrag wiederum auf alle Aktien, die amortisirten und nicht amortisirten, gleich vertheilt werden. Allein, während nach der Formel der Aktie der Aktionär, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zugleich entsprechend, auch am Verluste der Gesellschaft theilnimmt, trägt der Genußscheininhaber diesen Kapitalverlust nicht mit, auch in dieser Beziehung befindet er sich also in anderer Rechtsstellung als der Aktionär (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1892, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift für 1892 S. 509 Nr. 17).

Endlich hat der Aktionär ein Mitverwaltungsrecht in der Gesellschaft. Dieses Recht ist dem Genußscheininhaber gleichfalls genommen, denn nach §. 25 des Statuts hat in der Generalversammlung jede Aktie eine Stimme. Davon, daß auf den Genußschein an Stelle der ausgelosten Aktie dieses Stimmrecht übertragen ist, ist in den Statuten nichts erwähnt. Da es ferner nach §. 28 Abs. 2 zu gewissen Handlungen der außerordentlichen Generalversammlung der Zustimmung von zwei Drittel bezw. drei Viertel des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals bedarf, so ergiebt sich auch hieraus, daß der Genußscheininhaber an der Mitverwaltung nicht betheiligt ist.

Hiernach sind die Genußscheine lediglich Träger der Berechtigung auf Superdividende und Theilnahme am Liquidationserlöse, während durch die Amortisation das Aktienrecht ganz untergegangen ist. Als Aktien sind sie daher nicht anzusehen, und als solche nicht zu verstempeln.

Da nun die Parteien eine Entscheidung darüber nicht begehren, ob die von der Klägerin ausgegebenen Genußscheine aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte der Verstempelung unterliegen, hat der Vorderrichter zu Recht auf Rückzahlung des vom Beklagten eingezogenen Stempelbetrages erkannt.

Die Berufung des Beklagten war sonach als unbegründet zurückzuweisen.[19])

---

[19]) Gegen diese Entscheidung hat der Fiskus Revision eingelegt, sodaß demnächst eine reichsgerichtliche Entscheidung über die Frage zu erwarten ist.

H. V. Simon.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

46. C.H.R. Nr. 85 A vom 11. April 1893: Masurische Dampfer-Compagnie, G. m. b. H. zu Lötzen. G.V. vom 22. März 1893. G. d. U. bildet die Beförderung von Personen und daneben die von Gütern und Frachten aller Art auf den Masurischen Seen. Stammkap. 58 500 Mk. In Anrechnung darauf übernimmt die Gesellschaft folgende den drei Gesellschaftern gemeinschaftlich zu gleichen Theilen gehörigen Vermögensstücke: 1. den eisernen Schraubendampfer „Löwentin" mit sämmtlichem Zubehör zum Taxwerthe von 36 580 Mk., 2. den eisernen Raddampfer „Kermusa" nebst sämmtlichem Zubehör zum Taxwerthe von 15 000 Mk., 3. das Schlippinventar zum Aufschleppen der Dampfer an Land zum Taxwerthe von 780 Mk., sodaß von diesen Gesammtwerthen von 52 360 Mk. jedem Gesellschafter der Betrag von 17 453 Mk. auf die Stammeinlage anzurechnen ist. Ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter desselben.

47. C.H.R. Nr. 88 A vom 14. April 1893: Kieler Reitbahngesellschaft, m. b. H. G.V. vom 21./29. März 1893. G. d. U.: Bau und Betrieb oder Verpachtung einer Reitbahn auf dem zu Kiel am Blocksberg unter Nr. 19 belegenen Grundstücke. Stammkap. 40 000 M. 2 Geschäftsf.

48. C.H.R. Nr. 90 A vom 17. April 1893: Kartoffel-Stärkefabrik Ahlum, G. m. b. H. in Ahlum. G.V. vom 24. März 1893. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb einer Kartoffel-Stärkefabrik. Stammkap. 60 000 M. 5 Geschäftsf. Die Gesellschaft wird durch die Willenserklärungen von zwei Geschäftsf. verpflichtet.

49. C.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893: Fr. Möller, G. m. b. H. in Brackwede. G.V. vom 9. Januar 1893. G. d. U. ist Betrieb einer Gerberei mit sämmtlichen Nebenbetrieben. 1 Geschäftsf. 2 Stellvertreter. Stammkap. 400 500 Mk. Die Herren Theodor und Dr. Karl Möller bringen das von ihnen betriebene Gerbereigeschäft nebst den zugehörigen Grundstücken, Gebäulichkeiten u. s. w. auf ihre Stammeinlagen von je 200 000 Mk. ein. Ein dritter Gesellschafter übernimmt den Rest von 500 Mk.

50. C.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893: Düsseldorfer Spargesellschaft m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 29. März 1893. G. d. U. ist: Spareinlagen und Depositen zur Verzinsung anzunehmen, und zwar nach dem von den Geschäftsführern festzusetzenden Zinsfuße, Geld gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen, hypothekarische Forderungen zu erwerben und zu verkaufen, sowie sonstige, das Hypothekenwesen betreffende Geschäfte zu machen, auch gelegentlich Häuser und Bauplätze zu erwerben. Die Versammlung der Gesellschafter kann auch den Betrieb anderer Geschäfte und die Benutzung von Geldern zur Errichtung bürgerlicher Wohnhäuser und Geschäftshäuser beschließen, jedoch sind jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen und jede Spekulation in Papieren und anderen Börsenwerthen, sowie alle Bankgeschäfte, als: Diskontiren von Wechseln, Besorgung von Effekten, Kreditgeben in laufender Rechnung und dergleichen Geschäfte ausgeschlossen. Stammkap. 300 000 Mk. 3 Geschäftsf.

51. C.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893: Zuckerfabrik Cönnern, G. m. b. H. in Cönnern. G. d. U. ist die Rübenzuckerfabrikation und der Betrieb der damit verbundenen Nebengewerbe und Handelsgeschäfte. G.V. vom 16. März 1893 und Nachtrag vom 17. März 1893. Stammkap. 180 000 Mk. Der Mindestbetrag einer Stammeinlage ist 2000 Mk. Sämmtliche Gesellschafter haben ihre Stammeinlagen voll dadurch geleistet, daß sie für je 2000 Mk. ihrer Einlage den auf je eine Aktie der zwecks Umwandelung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelösten Aktienzuckerfabrik Cönnern entfallenden bilanzemäßig auf 2883,63 Mk. berechneten Antheil an deren Vermögen zum Annahmewerth von je 2000 Mk. eingebracht haben. Die Gesellschafter haften nur mit ihren Stammeinlagen und sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet. Dagegen sind dieselben zum Rübenbau und zur Rübenlieferung an die Gesellschaft verpflichtet. 3 Geschäftsf. Aufsichtsrath von 6 Mitgliedern.

52. C.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893. Zuckerfabrik Roitzsch m. b. H. in Roitzsch. G.V. vom 18. März 1893. 5 Geschäftsf. Stammkap. 223 200 Mk. G. d. U. ist in der der aufgelösten Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Roitzsch Aktiengesellschaft gehörigen Fabrik Zucker und dessen Nebenprodukte aus Rüben zu erzeugen und die Fabrikate kaufmännisch zu verwerthen. Die Stammeinlagen werden nicht baar gewährt, sondern dadurch, daß die Gesellschafter ihre Antheile an der aufgelösten Gesellschaft Zuckerfabrik Roitzsch Aktiengesellschaft — zusammen 62 — einbringen, welche Antheile zu diesem Behufe zu einem Werthe von je 3600 Mk. — zusammen 223 200 Mk. — angenommen werden. Die Versammlung der Gesellschafter kann einen Nachschuß von 50 000 Mk. beschließen.

53. C.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893: Stärkefabrik Diesdorf, G. m. b. H. in Diesdorf. G.V. vom 5. März 1893. G. d. U. ist die Gründung einer Kartoffelstärkefabrik und deren Betrieb, sowie der Absatz und die Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse derselben, sowie ferner der Erwerb, die Pachtung und Bewirthschaftung von Grundstücken, welche zum Betriebe der Stärkefabrik dienen. Stammkap. 90 000 Mk. 5 Geschäftsf. Zur Zeichnung der Firma sind je 3 Geschäftsf. genügend.

54. C.H.R. Nr. 40 vom 15. Februar 1893. Norddeutsche Reismühle m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 9. Februar 1893. G. d. U. ist der Betrieb einer Reismühle. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt, jedoch steht jedem Gesellschafter nach Ablauf von fünf Jahren die Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres frei unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist. Diese Kündigung kann zuerst auf den 31. Dezember 1897 erfolgen. Stammkapital beträgt 1 400 000 Mk. Der Gesellschafter Anton Deppe bringt in die Gesellschaft die ihm gehörige, in Hamburg belegene Reismühle mit allem Zubehör, Inventar, Maschineneinrichtungen ꝛc., frei von darauf ruhenden Schulden, ein. Der Uebernahmepreis für diese Reismühle wird festgesetzt auf 850 000 Mk. Der Betrieb der Mühle geht vom 1. Januar 1893 ab für Rechnung der Gesellschaft; letztere vergütet dem genannten Deppe für Kohlen, Säcke, Komptorutensilien ꝛc. 15 000 Mk., und zwar per 1. Januar 1893. 2 Geschäftsf.

Sonstige Eintragungen.

C.H.R. Nr. 59 B vom 9. März 1893. Schlesische Cellulose- und Papier-Fabriken-Gesellschaft

m. b. H. zu Kunnersdorf. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. Juli 1892 ist durch die notariellen Verträge vom 17. September 1892 und 5. Januar 1893 berichtigt beziehungsweise abgeändert worden. Bezüglich der Vertretung der Gesellschaft durch deren Geschäftsführer ist abändernd bestimmt: daß falls — wie augenblicklich nur ein Geschäftsführer bestellt ist, die Firma der Gesellschaft durch diesen allein, falls zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die Firma der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen — falls ein solcher vorhanden — zu zeichnen ist. Ferner ist in unser Prokurenregister unter Nr. 118 der Direktor Franz Martin zu Kunnersdorf bei Hirschberg i. Schl. als Prokurist der vorbezeichneten Gesellschaft eingetragen worden. Gleichzeitig wird hierdurch veröffentlicht, daß die Schlesische Cellulose- und Papier-Fabriken-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Kunnersdorf bei Hirschberg i. Schl. die Blatt 284, 87 u. 332 des Grundbuchs von Kunnersdorf verzeichneten Grundstücke, auf denen die Papier- und Cellulosenfabriken betrieben werden, von dem Gesellschafter „Breslauer Diskontobank" zu Breslau für 645 268 Mk. übernommen und aufgelassen erhalten hat, wovon 597 000 Mk. auf die gleich hohe Stammeinlage des genannten Gesellschafters angerechnet worden sind.

G.H.R. Nr. 88 A vom 14. April 1893: Josten u. Compagnie mit beschränkter Haftung in Königswinter. Die Handelsgesellschaft ist gemäß Beschluß der Gesellschafter mit dem 11. April 1893 aufgelöst. Der Kaufmann Hugo Krumm ist seiner Funktion als Geschäftsführer entbunden. Der zweite Geschäftsführer Peter Lemmerz, Werkführer hierselbst, ist alleiniger Liquidator.

G.H.R. Nr. 90 B vom 17. April 1893: Sanitas Weinhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin. Die Gesellschaft ist durch Uebereinkunft der Betheiligten aufgelöst worden. Alleiniger Liquidator ist der Kaufmann Philipp Stein zu Berlin.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

G.H.R. Nr. 57 A vom 7. März 1893: Qualifizirte Simultangründung. Exportbierbrauerei Rehau, Aktiengesellschaft zu Rehau, gegründet zum Zweck des Bierbrauereibetriebes in dem bisher der Firma Exportbierbrauerei Rehau, Richter & Comp. gehörigen Anwesen. G.V. vom 8. Februar 1893. Aktienkapital 300 000 Mk., bestehend in Aktien à 1000 Mk., auf den Inhaber lautend, wovon die Gründer Karl Goldschmidt, Braumeister in Rehau 3 Aktien zu 3000 Mk., Brauereidirektor Leonhard Meyerhoefer in Rehau 3 Aktien zu 3000 Mk., Kaufmann Johannes Strehly zu Hof 2 Aktien zu 2000 Mk. übernommen und einbezahlt, Kaufmann Hans Krug in Hof und Malzfabrikant Moritz Alwin Sieber aus Zwickau je 146 Aktien zu 146 000 Mk. übernommen resp. mit dem Brauereianwesen der bisherigen Firma Richter & Comp. im Anschlage von 292 000 Mk. eingelegt haben.

G.H.R. Nr. 59 B vom 9. März 1893: Qualifizirte Simultangründung. Bierbrauerei Falkenberg Aktiengesellschaft in Falkenberg bei Lilienthal. G.V. vom 18./27. Februar, 6. März 1893. G. d. U. ist die Herstellung von Bier und der Verkauf desselben, sowie der Betrieb aller nach dem Ermessen des Vorstandes und des Aufsichtsraths damit in Verbindung stehender Geschäfte, sowie der Erwerb der Brauerei Fälkenberg Gebr. Luhrmann in Falkenberg. Grundkapital 135 000 Mk. zerfällt in 25 Vorzugsaktien und 110 ordentliche Aktien, jede zu 1000 Mk., auf den Inhaber lautend. Die Vorzugsaktien gewähren eine Vorzugsdividende von 5 Prozent und rangiren im Fall einer Auflösung der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Befriedigung vor den gewöhnlichen Aktien. 22 Gründer. Auf Grund eines mit dem Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Firma Gebr. Luhrmann in Falkenberg abgeschlossenen Vertrages ist das auf 121 979,38 Mk. abgeschätzte Konkursvermögen der Aktiengesellschaft überwiesen. Dafür haben 15 Aktionäre als Konkursgläubiger durch Anrechnung eines Theils ihrer Konkursforderungen Einlagen auf das Grundkapital gemacht.

G.H.R. Nr. 88 A vom 14. April 1893: Qualifizirte Simultangründung. Worthington Pumpen-Compagnie A.G. in Berlin. G.V. vom 5. März 1893. G. d. U. ist der Erwerb des bisher von der Worthington Pumping Engine Company zu New-Jersey in Berlin betriebenen Geschäftsunternehmens für Deutschland und seine Kolonien und Fortführung desselben. Zum Gegenstande des Unternehmens soll ferner gehören: Alles, was auf die Fabrikation, den Betrieb und den Verkauf von Pumpen, Pumpmaschinen, deren Zubehör und jeglicher anderen Maschinen Bezug hat, eingeschlossen die Erwerbung, Pachtung, Anlegung und Betrieb von Maschinenfabriken und Gießereien, sowie die Betheiligung an solchen Unternehmungen. Die Gesellschaft erwirbt von der Worthington Pumping Engine Company das von der letzteren bisher in Berlin betriebene Geschäftsunternehmen für Deutschland und seine Kolonien. Grundkap.: 1 000 000 M. in 1000 Aktien über je 1000 M. auf Namen. 9 Gründer.

G.H.R. Nr. 88 A vom 14. April 1893: Aktien-Zuckerfabrik Lützen in Lützen. G.V. vom 24. Oktober 1892. G. d. U. ist der Erwerb und die Weiterführung der in der Form der offenen Handelsgesellschaft bestehenden Zuckerfabrik von „von Merkel u. Comp. in Lützen." Grundkap. 1 200 000 M., eingetheilt in 1200 Aktien von je 1000 M. auf Namen. 6 Gründer. Die Aktiva der offenen Handelsgesellschaft „Zuckerfabrik Lützen von v. Merkel u. Comp." werden gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft eingebracht.

G.H.R. Nr. 89 A vom 15. April 1893: Successivgründung. Mindener Schleppschifffahrt-Gesellschaft in Minden. G.V. vom 3. März 1893. G. d. U. ist Erwerb von Schiffen und Nutzbarmachung derselben auf der Weser. Grundkap. 75 000 M. in 150 auf den Namen lautenden Aktien von 500 M.

G.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893: Qualifizirte Simultangründung. Grunderwerbs- und Bau-Gesellschaft zu Berlin. G.V. vom 7. März/11. April 1893. G. d. U. ist: 1. Erwerb, die Verwaltung, Bebauung, Zertheilung, Veräußerung sowie überhaupt jede Art der Verwerthung von Grundstücken, 2. die Anlegung von Kolonien, Herstellung und Vermiethung von Einzelhäusern, 3. der Betrieb von industriellen Unternehmungen, welche im Zusammenhange mit Grundstücks- und Baugeschäften stehen, 4. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, 5. die Ausführung und der Betrieb

von Einrichtungen jeglicher Art sowie die Betheiligung an den Unternehmungen anderer Aktiengesellschaften, welche nach dem Ermessen des Vorstandes geeignet sind, die vorbezeichneten Gesellschaftszwecke zu fördern. Grundkap. 1 500 000 Mk., eingetheilt in 1500 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber.

In Anrechnung auf das Grundkapital bringen die Aktionäre ein: 1. das Rittergut Hohen-Schönhausen, 2. die für ihre Rechnung bei der Kreiskasse des Kommunalverbandes Nieder-Barnim als Kaution hinterlegten 50 000 Mk. Preußische Staatsschuldverschreibungen, 3. Hypotheken zum Betrage von zusammen 60 723,20 Mk., 4. alle Rechte aus den das Rittergut Hohen-Schönhausen betreffenden Pachtverträgen für die Zeit vom 1. März 1893 ab, 5. die Ansprüche, welche dem Kaufmann Gerhard Puchmüller aus verschiedenen Kaufofferten und Kaufverträgen zustehen, 6. die Bureaueinrichtung, 7. den aus ihren gemeinsamen bisherigen Unternehmungen am 1. März 1893 vorhanden gewesenen Kassenbestand von 3392,14 Mk. Der Gesammtpreis hierfür ist auf 3 300 000 Mk. vereinbart worden. In Anrechnung auf denselben übernimmt die Aktiengesellschaft 2 000 000 Mk., welche auf dem Rittergute Hohen-Schönhausen hypothekarisch eingetragen stehen, nebst den Zinsen seit 1. März 1893 als Selbstschuldnerin und gewährt zur Belegung des Restes jedem der 4 Einbringenden 325 als voll eingezahlt geltende Aktien der neuen Gesellschaft.

G.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893: Successivgründung. Strausberger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Strausberg. G.V. vom 12. Mai 1892 mit Abänderungen vom 6. April 1893. G. d. U.: Bau und Betrieb einer sogenannten Kleinbahn von Bahnhof Strausberg der Königlichen Ostbahn bis zur Stadt Strausberg. Grundkap. 330 000 Mk., und zwar 660 Stück Aktien à 500 Mk. (zur Hälfte Prioritäts-, zur anderen Hälfte nicht bevorrechtigte Aktien), auf Namen.

Vom Reinertrag des Betriebsgewinnes erhalten vorerst die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien 4 1/2 Prozent des Nominalbetrages als Dividende; was nach Deckung dieser 4 1/2 Prozent übrig bleibt, wird auf die Stammaktien bis zur Höhe von 4 1/2 Prozent, der Rest unter die Stamm- und Prioritätsaktien derartig vertheilt, daß die Inhaber der Stammaktien 2/3 und die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien 1/3 dieses Restes erhalten.

G.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893: Qualifizirte Simultangründung. Chemische Fabrik Elektron Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. G.V. vom 20. Dezember 1892 und Nachtrag vom 18. März 1893. G. d. U. ist die Herstellung von chemischen Produkten und der hierzu dienenden Apparate und Materialien, sowie der Handel in chemischen Produkten und in den zur Herstellung chemischer Produkte erforderlichen Apparaten und Materialien. Grundkap. 3 000 000 Mk. eingetheilt in 3000 Inhaberaktien zu je 1000 Mk.

Die 6 Gründer, welche im Oktober 1888 eine Vereinigung im Sinne der Art. 266 ff. H.G.B. errichtet hatten zu dem Zwecke, chemische Produkte auf elektrischem Wege darzustellen, und welche im Verfolge dieses Unternehmens auf dem von der Chemischen Fabrik Griesheim erpachteten Grundstücke in Griesheimer Gemarkung die erforderlichen Gebäulichkeiten und Fabrikeinrichtungen hergestellt, auch bis jetzt daselbst ihre Geschäfte unter der Führung der Chemischen Fabrik Griesheim betrieben hatten, bringen in die Gesellschaft die sämmtlichen Aktiven ihrer Vereinigung im Werthe von 1 093 295 Mk. ein.

G.H.R. Nr. 95 B vom 22. April 1893: Qualifizirte Simultangründung. Linoleumfabrik Maximiliansau zu Maximiliansau, Gemeinde Pfortz, Pfalz. G. d. U. ist Fabrikation und der Vertrieb sämmtlicher Artikel der Linoleumbranche und verwandter Zweige, sowie der hierzu gehörigen Materialien. Grundkapital: 450 000 Mk., eingetheilt in 450 Aktien über je 1000 Mk. auf den Inhaber. Die Gründer Karl Pricken und Moritz Mond bringen ihr seither unter der Fiema „Linoleumfabrik Maximiliansau Pricken und Mond" betriebenes Fabrikanwesen nebst Maschinen, Inventar u. s. w., ausgenommen Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate, als Einlage in die Gesellschaft ein, die Immobilien angeschlagen zu . . . 329 525,00 Mk.
die Mobilien zu . . . . . 195 475,00 „
zusammen . . . 525 000,00 Mk.

Die Gesellschaft übernimmt diese Einlage zum Anschlagswerthe und zwar bis zum Betrage von 375 000 Mk. in Anrechnung auf das Grundkapital. Zur Ausgleichung ihrer Einlage erhalten die Herren Pricken und Mond:

a) 375 Aktien der Gesellschaft mit . 375 000 Mk.,
b) 150 Stück Partial-Obligationen zu je 500 Mk. des von der Gesellschaft aufzunehmenden Anlehens mit . . . . . 75 000 „
c) in Baar wurden vor dem Notar ausbezahlt . . . . . 75 000 „
525 000 Mk.

Der Gründungsaufwand fällt den Herren Pricken und Mond zur Last. Die genannten zwei Herren garantiren den Aktionären für die nächsten drei Jahre ein jährliches Erträgniß ihrer Aktien von 10 Prozent. Fünf Gründer.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

G.H.R. Nr. 75 A vom 28. März 1893. Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille Montagne in Lüttich, Zweigniederlassung in Preuß. Moresnet. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und in 2 Brüsseler, 2 Lütticher und 2 Pariser Zeitungen.

G.H.R. Nr. 78 A vom 1. April 1893. Schleswig-Holsteinische Bank zu Tönning. Zweigniederlassung zu Heide in Holstein.

G.H.R. Nr. 82 A vom 7. April 1893. Die Düsseldorfer Zweigniederlassung der in Hamburg bestehenden Hauptniederlassung der Aktiengesellschaft Sprengstoff-A. G. Carbonit ist aufgehoben.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

G.H.R. Nr. 80 A vom 5. April 1893. Bochumer Kohlenverkaufs-Verein zu Bochum. Als gemeinschaftliche Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder: der Direktor Wilhelm Olfe zu Bochum und der Direktor Heinrich Oelmann daselbst ernannt worden, mit der Befugniß, daß ein Jeder die Firma der in Liquadation getretenen Gesellschaft allein zeichnen darf. Nach Eintritt des Todes oder bei Dispositionsunfähigkeit des einen Liquidators soll der andere die Liquidation allein führen und abschließen.

Anzeigen.

Sozialpolitisches Centralblatt

herausgegeben von

Dr. Heinrich Braun.

Preis vierteljährlich Mk. 2,50.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 41, Mauerstr. 44.

Inhalt der Nummer 30.

Zur Frage der gewerblichen Fachbildung in Deutschland. Von Dr. Karl von Mangoldt.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik:

Die Tragweite der deutschen Wuchergesetzvorlage. Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Cohn.

Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1892.

Finanzfragen:

Die Kommunalabgaben der Standesherren in Preussen. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow.

Arbeiterzustände:

Tagelöhne und Länge des Arbeitstages im Zimmerergewerbe während der Sommermonate. Von Zimmerer August Bringmann.

Politische Arbeiterbewegung:

Die Ausstandsbewegung in Belgien.

Programm der sozialdemokratischen Partei Basel für Grossraths- und Regierungsrathswahlen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Der Dockarbeiterausstand in Hull.

Handwerkerfragen:

Regelung der Sonntagsarbeit im Berliner Friseurgewerbe.

Neuregelung des Lehrlingswesens in Deutschland.

Arbeiterversicherung:

Die Krankenversicherung der deutschen Arbeiter im Jahre 1891.

Zahl der Altersrentner in Schlesien im Verhältniss zur Bevölkerung.

Gewerbegerichte:

Zur Statistik des Gewerbegerichts in Hanau a. M.

Wohlfahrtseinrichtungen:

Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Schulwesen, Bildungs- und Erziehungsfragen:

Zum Volksschulwesen in Preussen.

Zulassung der Frauen zu pharmazeutischen Studien.

Die Wiener Volksbibliotheken.

Kriminalität:

Strafhausarbeit in Preussen.

Probenummern stehen auf Wunsch kostenfrei zu Diensten.

Neu. 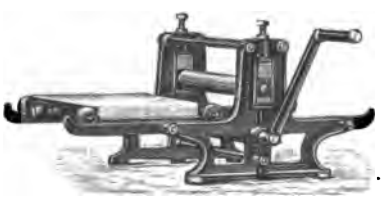 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Uebersicht der Sächsischen Bank zu Dresden am 23. April 1893.

Aktiva.

Kursfähiges Deutsches Geld	23 447 175 M.
Reichskassenscheine	326 655 "
Noten anderer Deutscher Banken	12 034 500 "
Sonstige Kassen-Bestände	748 529 "
Wechsel-Bestände	72 591 894 "
Lombard-Bestände	3 125 100 "
Effekten-Bestände	1 805 433 "
Debitoren und sonstige Aktiva	4 756 864 "

Passiva.

Eingezahltes Aktienkapital	30 000 000 "
Reservefonds	4 466 720 "
Banknoten im Umlauf	47 440 600 "
Täglich fällige Verbindlichkeiten	17 379 632 "
An Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten	18 648 889 "
Sonstige Passiva	400 309 "

Von im Inlande zahlbaren, noch nicht fälligen Wechseln sind weiter begeben worden: 2 083 523,12 M.

Die Direktion.

Carl Heymanns Verlag

Berlin W. Mauerstr. 44.

Das Differenzgeschäft

vom

Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung.

Vortrag

gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 14. Januar 1893

von

Dr. H. Wiener

Senatspräsident am Reichsgericht.

8°. 64 Seiten.

Preis geheftet Mk. 1,50, postfrei Mk. 1,60.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 20. Mai. 1893. Nr. 11.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Bemerkungen zu dem neuesten Entwurfe eines französischen Gesetzes über die Gesellschaften. Von Reichsgerichtsrath Dr. Dreyer. — Das österreichische Gesetz vom 18. September 1892 über die Effektenumsatzsteuer. Von Dr. Ofner. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Reichsstempel bei Garantie-Syndikaten. — Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Aktiengebühr aus Anlaß der Emission erneuerter Aktien. Mitgetheilt von Dr. Pappenheim. — Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht. Steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften. — Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Konsortium zum Ankauf und Begebung von Aktien. Mitgetheilt von Dr. Hafner, Präsident des Bundesgerichts. — Aus der französischen Rechtsprechung. Deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Litteratur. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Bemerkungen zu dem neuesten Entwurfe eines französischen Gesetzes über die Gesellschaften.

Von

Reichsgerichtsrath Dr. **Dreyer** in Leipzig.

Zum Verständniß und zur Beurtheilung des jüngst der französischen Deputirtenkammer vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über die Gesellschaften ist an die Entwickelung der französischen Gesetzgebung in dieser Materie anzuknüpfen.

Das französische Handelsgesetzbuch regelt in den Art. 18 bis 64 die handelsrechtlichen Gesellschaften. Als solche werden aufgeführt: Die offene Gesellschaft (société en nom collectif), die Kommandite und die anonyme Gesellschaft. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nicht als besondere Gesellschaftsart benannt, sondern in Art. 38 ganz allgemein bestimmt: Das Kapital der Kommanditgesellschaften kann in Aktien zerlegt werden, jedoch unbeschadet (sans aucune autre dérogation) der vorstehend für diese Gesellschaften aufgestellten Regeln. Dieser Artikel war ungeachtet des Widerspruchs des Konsuls Cambacérès aufgenommen worden. Dessen Bedenken knüpfte an den Art. 37 an, wonach Aktiengesellschaften nur mit Staatsgenehmigung gegründet werden können; diese Einschränkung, meinte Cambacérès, werde umgangen werden; man gründet scheinbar eine Kommanditgesellschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter, zerlegt das Kapital (l'intérêt) in mehrere Aktien und die anonyme Gesellschaft ist ohne Staatsgenehmigung hergestellt. Der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde auch bald fühlbar und hat man seit 1838 gesetzgeberische Versuche, um ihm abzuhelfen, unternommen. Der letzte war das Gesetz vom 17. Juli 1856: „Loi sur la société en commandite par actions." Darauf folgte noch ein Gesetz vom 23. Mai 1863: „Loi sur les sociétés à responsabilité limitée." Nun begannen die Vorarbeiten zu einem neuen Gesetze, betreffend sämmtliche Gesellschaften. Der erste Entwurf hierzu wurde 1865 vorgelegt und bei seiner Berathung standen die Anhänger zweier Systeme einander gegenüber, des Systems der vollkommenen Freiheit, welches besonders Emil Ollivier vertrat, und desjenigen der Einschränkung, Reglementirung. Das vom 24. Juli 1867 datirende Gesetz (Loi sur les sociétés) stellt die Vermittelung dieser entgegengesetzten Bestrebungen dar. Dessen erster Titel handelt von den Kommanditgesellschaften auf Aktien (Art. 1—20), der zweite von den anonymen Gesellschaften. Diese wurden von der Staatsgenehmigung befreit und können auch durch Privaturkunde errichtet werden; der dritte Titel betrifft die sociétés à capital variable (Genossenschaften), darauf folgen im vierten Titel Vorschriften über die Bekanntmachung der Gesellschaftsverträge und endlich im fünften Titel solche über Tontinen und Versicherungsgesellschaften. Betreffs der letzteren wurde unterm 22. Januar 1868 ein besonderes Dekret erlassen. Das Gesetz vom 24. Juli 1867 befriedigte, nicht und strebte man dessen Abände-

rung an. Im Jahre 1875 setzte der Justizminister eine Kommission zur Ermittelung der erforderlichen Verbesserungen ein. Die Entwürfe von Mitgliedern dieser Kommission zeigen wiederum die oben erwähnten entgegengesetzten Richtungen. Ein aus drei Artikeln bestehender Entwurf von Doussaud erklärte das Gesetz von 1867 und das dritte Buch des code de commerce für abgeschafft und schlug im zweiten Artikel den Satz vor: Die Gesellschaftsverträge richten sich nach der Vereinbarung der Parteien (sont formés par les conventions des parties) und unterstehen den Vorschriften des gemeinen Rechts. Der Entwurf von Vavasseur enthielt 37 Artikel und verfolgt hauptsächlich den Zweck, unsolide, betrügerische Gründungen zu verhüten. Diese Arbeiten hatten keinen weiteren Erfolg, ebensowenig ein am 6. Dezember 1883 dem Senat vorgelegter Entwurf, welcher durch die finanziellen Krache bei Beginn des Jahres 1882 veranlaßt war.[1]) Der Entwurf hat insbesondere nach der vom Senat vorgenommenen Redaktion vielfach Aehnlichkeit mit dem deutschen Reichsgesetze vom 18. Juli 1884, das erschienen war noch bevor der französische Senat über die Vorlage Beschluß gefaßt hatte. Derselbe stellt die Aktiengesellschaften voran und behandelt die Kommanditgesellschaft auf Aktien als eine Art der Aktiengesellschaft. Betreffs der Größe des Aktienbetrages bestimmte der Art. 1 des Gesetzes von 1867, daß wenn das Aktienkapital 2 00 000 Frs. nicht überschreitet, die Aktien oder Aktienantheile (coupons d'actions) mindestens 100 Frs. betragen müssen und bei einem größeren Aktienkapital mindestens 500 Frs. Hierbei wollte es der Regierungsentwurf von 1883 belassen, der Senat schlug dagegen folgende Skala vor: mindestens 50 Frs. bei einem Kapital bis zu 100 000 Frs., mindestens 100 Frs. bei 100 000 bis 200 000 Frs. und bei höherem Kapital mindestens 500 Frs. Dieser Vorschlag des Senats, Aktien unter 500 Frs. zuzulassen, wurde vielfach getadelt. In dem für die Handelskammer zu Lyon von Jaquand erstatteten Gutachten ist hervorgehoben, daß solch kleine Papiere (titres) zu gefährlicher Spekulation benutzt würden: „l'on verrait se monter dans tous les quartiers populeux des espèces de Bourses interlopes où les intermédiaires, aussi bien que les lançeurs d'affaires, entreprendraient sur une grande échelle le drainage de l'épargne."

Tolain hatte bei der Berathung den Vorschlag gemacht, Aktien unter 500 Frs. nur unter den Einschränkungen zuzulassen, daß sie auf Namen lauten und nur gegen baar zur cote zugelassen werden dürfen.

In dem nunmehr vorgelegten, den Gegenstand dieser Besprechung bildenden Entwurfe (proposition de loi sur les sociétés), welcher von Thellier de Poncheville und Georges Graux verfaßt ist, wird als Art. 1 vorgeschlagen, den ersten Absatz des Art. 1 des Gesetzes von 1867 dahin abzuändern, daß ohne Rücksicht auf die Größe des Aktienkapitals Aktien von 25 Frs. zugelassen werden. In dem an die Deputirtenkammer erstatteten Kommissionsberichte wird die Annahme dieser Aenderung empfohlen, weil erfahrungsgemäß der Zweck der bisherigen Gesetzgebung, die kleinen Ersparnisse gegen die Spekulation zu schützen, doch nicht erreicht worden sei, weil umgekehrt die seitherige Beschränkung nützlichen Unternehmungen, insbesondere auch den Reduktionen des Aktienkapitals hinderlich gewesen sei. Auch darauf wurde hingewiesen, daß Aktien fremder Staaten[2]) in viel geringerem Nominalbetrage auf dem französischen Markte willige Aufnahme finden. Die weiteren Vorschläge sind folgende: Der Art. 3 des Gesetzes von 1867 bestimmt: Durch das Gründungsstatut der Gesellschaft kann festgesetzt werden, daß die Aktien oder Antheilscheine, nachdem sie zur Hälfte liberirt sind, durch einen Beschluß der Generalversammlung in Inhaberpapiere umgewandelt werden. Die Aktien mögen nach diesem Beschlusse auf den Namen bleiben oder auf den Inhaber gestellt werden, so haften doch unter allen Umständen die ursprünglichen Zeichner, welche die Aktien veräußert haben, und Diejenigen, welchen sie vor Einzahlung der Hälfte übertragen worden sind, zwei Jahre vom Beschlusse der Generalversammlung an für Zahlung des Aktienbetrages." Dieser Artikel ist das nicht glücklich redigirte Ergebniß eines nach lebhafter Berathung zu Stande gekommenen Kompromisses. Er beruht auf dem Prinzip, daß der Zeichner für den ganzen Aktienbetrag hafte. Der Grundsatz ist jedoch nicht ausgesprochen worden, wie dies im Art. 3 des Ges. vom 17.—23. Juli 1856 geschehen war, sondern nur die Ausnahme von demselben. Die Verpflichtung des Zeichners kann darnach unter drei Voraussetzungen, welche zusammen vorliegen müssen, auf die Haftung für die Hälfte des Nominalbetrages der Aktie beschränkt werden.

Die drei Voraussetzungen sind:

1. daß im Gründungsstatut diese Zulässigkeit der Minderung der Haftung vorgesehen ist,
2. daß eine Generalversammlung, welche nach Einzahlung der Hälfte einberufen worden ist, beschließt, daß diese Einzahlung der Hälfte genüge, um den ursprünglichen Zeichner, welcher die von ihm gezeichneten Aktien begeben oder den, welchem der Zeichner vor Einzahlung der Hälfte seine Aktien cedirt hat, von weiterer Haftung zu befreien, die

[1]) Vergl. Doloison: Examen critique du projet de loi sur les sociétés. Paris 1885. Ferner Jacquand: Examen critique du projet de loi sur les sociétés par actions. Paris 1886.

[2]) Die Gesetze in England, Belgien und der Schweiz kennen keine Minimalbeträge.

Aktie mag Namenaktie geblieben oder auf Inhaber gestellt worden sein, und daß

3. seit diesem Beschlusse zwei Jahre abgelaufen sein müssen.[3])

Nach dem oben erwähnten Entwurfe von 1883 Art. 6 werden der Zeichner und die Cessionare zwei Jahre lang von der Uebertragung an für die nicht geleisteten Einzahlungen haftbar erklärt. In Art. 5 ist jedoch vorgesehen, daß die Aktien bis zu ihrer vollen Liberirung Namenaktien bleiben.

Diese beiden Bestimmungen vereinigt der Artikel 2 des neuen Gesetzesvorschlages dahin: „Der Artikel 3 (des Ges. von 1867) wird dahin geändert:

Die Aktien sind bis zu ihrer gänzlichen Befreiung Namenaktien. Diejenigen, auf welche sie lauten (les titulaires), die Zwischencessionare und die Zeichner haften solidarisch für den Betrag der Aktie.

Jeder Zeichner oder Aktionär, welcher seine Aktie (titre) cedirt hat, hört nach zwei Jahren seit der Cession auf, für die noch nicht eingeforderten Einzahlungen (versements non encore appelés) zu haften."

Die beiden wichtigsten Aenderungen der seitherigen Gesetzgebung sollen also darin bestehen, daß:

1. die Aktien bis zur vollständigen Liberirung Namenaktien bleiben, also nicht mehr nach Einzahlung der Hälfte in Inhaberaktien umgewandelt werden können. Diese Aenderung beruht auf den vielen Mißbräuchen, zu welchen das Gesetz von 1867 Anlaß gegeben hat. Dasselbe führte thatsächlich dazu, daß nach Einzahlung der Hälfte die Aktien um die Hälfte reduzirt, demnach aus Aktien zu 500 Frs. solche zu 250 Frs. geschaffen wurden,
2. daß die Zeichner und Cedenten zwei Jahre nach der Cession befreit sind. Für diese Verjährung wurden schon vom Berichterstatter über den Entwurf von 1883, Bozérian, die wesentlichen Gründe hervorgehoben. Unter Anderem wies er auf die häufigen Fälle hin, in welchen (wie bei vielen Versicherungsgesellschaften) das Aktienkapital den Charakter eines Garantiefonds hat und die Beträge erst nach vielen Jahren, vielleicht nie, voll eingerufen werden. „Conviendrait-il dans ce cas de soumettre indéfiniment à la responsabilité du versement les souscripteurs, les cessionaires, leurs héritiers ou successeurs?"

Zu besonderen Schwierigkeiten gaben die Bestimmungen des Gesetzes von 1867 betreffs der Nichtigkeiten und der Haftung der Gründer und Administratoren Anlaß. Die Bestimmungen sind folgende: Hinsichtlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien erklärt der Art. 7 jede Gesellschaft für nichtig, bei deren Gründung die Art. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes verletzt sind. Die Gesellschafter dürfen jedoch Dritten die Nichtigkeit nicht entgegenhalten. Darnach kann also eine Gesellschaft für nichtig erklärt werden, wenn die Aktien unter dem in Art. 1 bestimmten Mindestbetrage festgesetzt sind, wenn sie schon vor Einzahlung eines Viertels negozirbar sein sollen, wenn sie ohne die oben angegebenen Voraussetzungen auf Inhaber gestellt wurden, wenn der Werth einer nicht in Geld bestehenden Einlage oder des einem Gesellschafter zugesicherten besonderen Vortheils nicht nach Maßgabe des Art. 4 geschätzt, wenn kein Aufsichtsrath nach Vorschrift des Art. 5 bestellt ist. Betreffs der Haftung bestimmt Art. 8: „Wenn die Gesellschaft für nichtig erklärt ist, können die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths mit den Geranten für den Schaden haftbar gemacht werden, welcher der Gesellschaft oder Dritten aus der Nichtigkeit entstanden ist. Dieselbe Haftung kann auch gegen diejenigen Gesellschafter ausgesprochen werden, deren Einlagen oder besondere Vortheile nicht gesetzmäßig geschätzt worden sind."

Im Wesentlichen sind diese Bestimmungen aus dem Gesetze von 1856 herübergenommen.

Betreffs der Nichtigkeit der Aktiengesellschaften enthält Art. 41 eine dem Art. 7 entsprechende Norm, und die Haftung regelt Art. 42 dahin: „Wenn die Gesellschaft, Akte oder Beschlüsse für nichtig erklärt worden sind, haften die Gründer, welche an der Nichtigkeit Schuld tragen (auxquels la nullité est imputable) und die Direktoren (administrateurs), welche bei Begehung der Nichtigkeit im Amte waren, Dritten solidarisch, unbeschadet der Rechte der Aktionäre (sans préjudice des droits des actionaires). Die gleiche Haftung kann gegen Gesellschafter ausgesprochen werden, deren Beibringen oder Vortheile nicht nach der gesetzlichen Vorschrift geschätzt sind."

Die im Druck gesperrten Worte „Akte oder Beschlüsse" beruhen auf einem Redaktionsfehler, da der Art. 41 nur von Nichtigkeit der Gesellschaft handelt.

Alle diese Artikel waren die Quelle zahlloser Schwierigkeiten, zumal den Klagen keine besondere zeitliche Schranke gesetzt war.

In den Art. 53, 54 des Entwurfs von 1883 sind die Art. 7, 8 im Wesentlichen beibehalten. Am Art. 42 ändert dieser Entwurf, daß die Haftung auch den Aktionären gegenüber ausgesprochen ist. Anstatt „envers les tiers, sans préjudice des droits des actionaires" soll gesagt werden: „à l'égard des tiers ou des actionaires." Wichtig ist aber ein in Vorschlag gebrachter neuer Art. 44, welcher nach dem Entwurfe lautet:

[3]) Vergl. hierzu u. A. Alauzet: Commentaire des lois sur les sociétés. Bd. II N. 645 ff. Eine scharfe Kritik bei Doussaud: Une loi à refaire ou critique de la loi les sociétés. Paris 1880.

„Die Nichtigkeitsklage und die auf der Nichtigkeit beruhende Schadensersatzklage sind nicht mehr zulässig nach drei Jahren seit der Gründung der Gesellschaft, wenn vor der Klagerhebung der Grund der Nichtigkeit weggefallen ist. Die Klagen auf Nichtigkeit von Akten oder Beschlüssen, welche der Gründung der Gesellschaft nachgefolgt sind, sind nach drei Jahren seit Begehung der Nichtigkeit nicht mehr statthaft." Der Senat hat der ersten Hälfte des Satzes die Fassung gegeben: „nach drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Nichtigkeit entstanden ist" (a été encourue), wenn vor der Klageerhebung der Grund der Nichtigkeit weggefallen ist.

An diese Vorschläge von 1883 und des Senats knüpft der jüngste Entwurf an. Darnach soll (Art. 3) der Art. 8 folgenden Zusatz erhalten: Die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft oder der ihrer Gründung nachgefolgten Akte und Beschlüsse ist nicht mehr statthaft, wenn der Grund der Nichtigkeit zur Zeit der Klageerhebung aufgehört hat. Ebenso fällt die Klage auf Schadensersatz wegen der Thatsachen, aus denen die Nichtigkeit hervorging, hinweg, wenn vor der Klageerhebung der Grund der Nichtigkeit zu bestehen aufgehört hat und außerdem drei Jahre von dem Tage an, an welchem die Nichtigkeit begangen wurde, abgelaufen sind." Zum Art. 42 soll (Art. 5) der Zusatz gemacht werden: Die Klagen auf Nichtigkeitserklärung und Ersatz des daraus entstandenen Schadens unterliegen der Schlußbestimmung zu Art. 8. Endlich soll es im Art. 42 auch heißen: envers les tiers et les actionaires.

Was die Verjährung betrifft, so beruht dieser neueste Entwurf, wie der von 1883, auf dem allgemein gebilligten Bestreben, diesen Klagen ein Ziel zu setzen, insbesondere der Nichtigkeitsklage, welche die Jurisprudenz für unverjährbar erklärt hat.

Vom Entwurfe des Senats zur Vorlage von 1883 unterscheidet sich jedoch dieser neue Entwurf in folgender Weise: Nach jenem sollen die Klage auf Nichtigkeit und die auf Schadensersatz nach drei Jahren von dem Tage an verjährt sein, an welchem die Nichtigkeit begangen ist, vorausgesetzt, daß der Grund der Nichtigkeit vor der Klagerhebung beseitigt ist. Nach dem letzteren Entwurfe kommt es auf die dreijährige Verjährung nur für die Klage auf Schadensersatz (vorausgesetzt, daß die Nichtigkeit gehoben ist) an, die Nichtigkeitsklage dagegen soll schon nach Beseitigung ihres Grundes (ganz abgesehen von einer Zeit) unstatthaft werden. Das Motiv dafür „pour fermer immédiatement la porte aux actions en nullité" ist ein sehr einleuchtendes. Man will verhindern, daß gerade durch die spätere Maßnahme zur Hebung der Nichtigkeit Spekulanten auf deren Vorhandensein aufmerksam gemacht und zu Prozessen veranlaßt werden, an welche vorher Niemand dachte. Die Aenderung, welche der Art. 4 des neuen Entwurfes vorschlägt, bezieht sich auf den ersten Absatz, des von der Generalversammlung der Aktionäre handelnden Art. 27 des Gesetzes von 1867. Darnach entscheiden die Statuten darüber, wie viele Aktien zur Zulassung in die Generalversammlung erforderlich sind und wie vielen Aktien eine Stimme zukommt. Dazu soll ein Zusatz des Inhalts hinzugefügt werden: „Alle Eigenthümer einer geringeren Anzahl von Aktien als für Zulassung zur Generalversammlung erforderlich ist, können zur Herstellung der nothwendigen Zahl sich vereinigen und durch Einen von ihnen vertreten lassen." Der Zweck, die Unterdrückung des Aktionärs, welcher nur wenige Aktien besitzt, zu verhindern, ist einleuchtend.

Der Art. 7 will in zwei weiteren Art. 68 und 69 das Gesetz von 1867 durch die Bestimmungen verbessern und ergänzen, daß ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften als Handelsgesellschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzes zu beurtheilen seien und daß ihre durch das Statut oder spätere Beschlüsse bestellten Vertreter an den Immobilien der Gesellschaft Hypotheken bewilligen können, ohne daß die Bestellung des Vertreters in öffentlicher Urkunde erforderlich ist. Der erstere Vorschlag beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Art. 174, 208 des Deutschen Handelsgesetzbuchs. Durch die letztere Bestimmung wird die Praxis beseitigt, daß nach Art 2127 code civ. zur Bewilligung einer Hypothek durch einen Bevollmächtigten des Eigenthümers die Ertheilung der Vollmacht in öffentlicher Urkunde zu vollziehen sei.

Endlich enthält der Art. 8 noch Uebergangsbestimmungen, deren Mittheilung nicht erforderlich ist.

Aus vorstehender Darstellung der Vorlage ergiebt sich, daß ihr keine große Bedeutung zukommt. Nur ein ganz geringer Theil der gegen das Gesetz von 1867 erhobenen Vorwürfe wird dadurch beseitigt. Viel besser wäre es, wenn die gesetzgeberischen Faktoren sich aufrafften und das im Jahre 1883 begonnene Werk einer vollkommenen Umarbeitung des Gesetzes von 1867 zum Abschluß brächten. Außer dem Entwurfe und den Aenderungen des Senats liegen viele, ein reiches praktisches und wissenschaftliches Material enthaltende Gutachten vor. Benützt man dazu noch die Kommentare zur früheren Gesetzgebung und die scharfen Kritiken derselben, so besitzt man eine ausreichende Grundlage für Schaffung eines ganzen einheitlichen Gesetzes, was einem Flickwerke unzweifelhaft vorzuziehen ist.

Geradezu auffallend ist es, wie man inmitten

des Panamaskandals dazu kommt, Aktien von 25 Frcs. vorzuschlagen und damit die kleinen Ersparnisse der Spekulation noch mehr Preis zu geben.

Das österreichische Gesetz vom 18. September 1892 über die Effektenumsatzsteuer.

Von

Dr. **J. Ofner** in Wien.

Elf Jahre nach dem ersten Antrag, sieben Jahre nach dem gleichartigen deutschen Gesetz ist auch in Oesterreich ein sogenanntes Börsensteuergesetz erlassen worden. Ich sage: ein sogenanntes Börsensteuergesetz, weil der ursprüngliche Zweck der Antragsteller auf Besteuerung der Börse gegangen war, das Gesetz selbst aber einen weiteren Umfang hat. Es trifft den Umsatz von Effekten, welcher Begriff im Gesetze scheinbar gleichbedeutend mit Werthpapieren ist (nach §. 1 unterliegt der „Umsatz von Effekten [Werthpapieren]" der Steuer), nach der Durchführungsverordnung aber solche Papiere umfaßt, „welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsenmäßigen Verkehr geeignet sind".

Bald nachdem das Gesetz erschienen war, schrieb Dr. Paul Hammerschlag einen kurzen Kommentar zu demselben, der aber nur bestrebt war, die betheiligten Kreise in die Bestimmungen des Gesetzes einzuweihen. Von höherem Werth ist das derzeit erschienene Werk von Dr. Albert Weishut: „Der Effektenumsatz und dessen Besteuerung nach dem Gesetze vom 18. September 1892." Es ist eine sehr achtenswerthe, wissenschaftlich durchdachte Arbeit. Der Autor untersucht nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung des Gesetzes in zwei Abschnitten die Begründung und die Erfüllung der Steuerpflicht. Die erste Abtheilung bespricht die Begriffe von Effekten und Umsatz, die einzelnen Umsatzgeschäfte und die Bedingungen ihrer Steuerbarkeit, Steuersubjekt, Einheit der Steuer, Steuersatz und Steuerfreiheit. Die zweite Abtheilung behandelt den Urkundenzwang, die Zahlungsweise, die Sicherung des Steuereingangs und das mit demselben verbundene Strafensystem.

Das österreichische Gesetz besteuert nicht das Geschäft, sondern den Umsatz. Die Steuerpflicht wird daher mit einer einzigen Ausnahme (Abschluß außerhalb der Börse durch einen Handelsmäkler), erst an die Lieferung der Effekten geknüpft, und wenn mehrere Geschäfte nur einen Umsatz vermitteln, so ist auch die Steuer nur einmal zu zahlen. Aus demselben Grund ist auch der Beurkundungszwang im österreichischen Recht verschieden von dem des deutschen. Nicht das Geschäft, sondern (regelmäßig) die Ablieferung ist zu beurkunden. Wird ein Geschäft unter einer suspensiven Bedingung geschlossen, so läßt W. (S. 46) die Stempelpflicht stets erst mit dem Eintritt der Bedingung entstehen; es dürfte aber die Lieferung entscheiden, weil sonst die Kontrole zu umständlich wird. Es entspricht dies auch der Gepflogenheit, daß dort, wo der Abschluß besteuert wird (wie z. B. auch im deutschen Gesetz über die Börsensteuer), zwischen bedingten und unbedingten Geschäften überhaupt nicht unterschieden wird.

Das Umsatzgeschäft erfolgt entweder an der Börse oder außerhalb derselben. Das letztere wird nicht immer der Steuer unterzogen; die Steuer trifft bei Abschluß außerhalb der Börse nur a) Kostgeschäfte (weil sie ihrer Natur nach der Börse dienen und sonst nicht üblich sind), b) Geschäfte, bei denen ein gewerbsmäßiger Effektenhändler thätig ist, c) Geschäfte, die durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen werden. Steuerpflichtig (zunächst — wie das deutsche Gesetz und § 3 der Durchführungsordnung sagt) ist in der Regel der Liefernde, bei Kostgeschäften außerhalb der Börse der Kostnehmer, bei Abschluß außerhalb der Börse durch einen Handelsmäkler der letztere.

Die entscheidende Rolle, welche der Lieferung für die Steuerpflicht zukommt, erklärt die vom deutschen Gesetz verschiedene Behandlung von Geschäften, bei deren Abschluß die Kontrahenten (oder einer derselben) im Auslande sind. Das Gesetz trifft das Geschäft, wie es in §. 3 der Durchführungsverordnung heißt, wenn der zunächst Verpflichtete sich (zur Zeit, da der pflichtige Umsatz stattfindet, also regelmäßig zur Zeit der Lieferung) im Inland befindet. W. sucht hier ohne Grund eine besondere Tendenz; die Bestimmung ist lediglich eine Konsequenz des für die Steuer überhaupt maßgebenden Grundsatzes.

Als Umsatzgeschäfte bezeichnet das Gesetz Kauf- (und Verkauf-), Prämien-, Liefer- und Kostgeschäfte. Doch ist die Aufzählung nicht taxativ (W. auf S. 51); der Tausch insbesondere wird als Doppelkauf betrachtet und ist doppelt zu besteuern.

Bei zwei Arten von Geschäften ist es zweifelhaft, ob ein einfacher oder ein doppelter Umsatz stattfindet: bei dem Kost- und bei dem Kommissionsgeschäft.

Das Kostgeschäft ist von W. gut gezeichnet. Es enthält zwei Lieferungen, „allein (S. 58) nach der wahren Intention der Kaufleute sollen dies nicht zwei verschiedene Geschäfte sein, sondern ein einziges, einheitliches, bei welchem das Zurückliefern der Effekten ebenso zum Wesen gehört, wie das Rückliefern des Geldes; bei welchem es ferner keineswegs in der Absicht des Kostnehmers liegt, Effekten zu kaufen." Die Rücklieferung ist daher nach österreichischem Gesetz steuerfrei, während sie in Deutschland, wo die Zweikäufetheorie gilt, der Steuer unterliegt. Nicht steuerfrei ist dagegen die Realisirung des Kostgeschäftes durch Verkauf an einen Dritten (gegen W. auf S. 111) weil sie

einen Verkauf enthält. Die Prolongation ist nach österreichischem Gesetz (gegenüber dem deutschen) immer steuerpflichtig.

Bei dem Kommissionsgeschäft entwickelt W. die Gründe, aus welchen die Note des Kommissionärs an den Kommittenten nicht als neues Anschaffungsgeschäft gelten kann. Er irrt nur darin, daß er die doppelte Anschaffung auch dann negirt, wenn der Kommissionär selbst als Kontrahent eintritt. In diesem Falle steht der Kommittent und der Dritte auch wirthschaftlich (still) in keinem Verband; die Anschaffung bei dem Dritten ist für den Kommissionär nur das Mittel, um seiner eigenen Lieferpflicht nachzukommen. Es ist auch aus anderem Grunde wünschenswerth, daß der Kommittent zum sofortigen Bekenntniß gezwungen wird, ob er selbst eintritt. Die Finanzfrage mag dazu beitragen, die Rechtsfrage klarzustellen. Hat der Kommissionär keine Steuer gezahlt, so hat er damit zu erkennen gegeben, daß er die Anschaffung bei einem Dritten gemacht hat, und ist im etwaigen Prozesse verpflichtet den Dritten zu nennen.

Bei der kaufmännischen Kommission hat W. auch eine andere Gesetzesbestimmung mißverstanden. Geschäfte außerhalb der Börse sind, wie gesagt, wenn sie nicht Kostgeschäfte oder durch einen Handelsmäkler vermittelt sind, nur dann steuerpflichtig, wenn ein Effektenhändler thätig ist. W. will den Kommissionär als solchen nicht gelten lassen, weil er Effekten nicht gewerbsmäßig kauft oder liefert. Aber Handel ist ein weiterer Begriff als Kauf und Verkauf, und Effektenhändler ist im Anschluß an Art. 4 H.G., wer gewerbsmäßig Effektengeschäfte betreibt, möge dies nun im Sinne des Art. 271 Abs. 1 oder 2 oder im Sinne des Art. 272 Abs. 2, 3 oder 4 sein. Das Gesetz vom 18. September 1892 ist auch genügend vorsichtig, denn es spricht von Geschäften, bei denen ein Effektenhändler *thätig* ist, ohne Unterschied, ob als Kontrahent oder als Vertreter eines Kontrahenten.

Von den Geschäften an der Börse sind die an der Vorbörse zu unterscheiden. W. betrachtet sie (S. 75) als Vorverträge, denen der Abschluß an der Börse nachfolgt; mit Recht, wenn die Lieferung durch das Arrangementbureau erfolgt, während es sonst quaestio facti ist. Unerklärlich findet W. den § 3 der Durchführungsverordnung, nach welchem auch bei Abschluß eines Geschäftes an der Börse der eine Kontrahent im Auslande sein kann. Nehmen wir indessen an, daß Jemand einem Sensal am Abend einen Auftrag für den nächsten Tag ertheilt und in der Nacht ins Ausland reist, so ist, da der Sensal seine Stellung als Vermittler beibehält, der Fall vorhanden. Er ist selten, aber das Gesetz muß für ihn vorsorgen.

Unter den besonderen Arten von Umsatzgeschäften sind die Emissionsgeschäfte derzeit besonders zeitgemäß. W. erklärt sie als „diejenigen Rechtsgeschäfte, welche die Aufbringung der durch Werthzeichen repräsentirten Kapitalsbeträge innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises bewirken oder vermitteln". Die Definition ist jedoch zu allgemein, sie paßt auf jeden Verkauf. Jeder Verkauf bringt einen, für den Verkäufer bisher durch Werthzeichen repräsentirten Kapitalsbetrag auf. Das Kennzeichen der Emission besteht darin, daß sie die *ursprüngliche* Ausgabe der Effekten von Seite dessen, der sie kreirt hat (oder seines Vermittlers), und daß sie eine *Massenausgabe* ist. Die Steuerpflicht für Emissionen wird nicht durch das neue Gesetz, sondern durch Tarifpost 36 des allgemeinen Gebührengesetzes über Darlehnsverträge (und Schuldscheine) bestimmt. Die Schuldurkunde muß nach Tarifpost 36 gestempelt werden, bevor sie der Schuldner unterschreibt. Für Theilschuldverschreibungen ist die unmittelbare Gebührenentrichtung gestattet, doch muß die Gebühr vor Beginn der Ausgabe entrichtet werden. Das ist lediglich eine Gleichstellung dieser Urkunden mit Schuldurkunden anderer Art, und ein Schluß, daß sich das österreichische Gebührengesetz damit zur Kreationstheorie bekenne, ist nicht zu ziehen. Das Darlehen entsteht gewiß nicht mit der Fertigung der Urkunde, und doch muß diese vor der Unterzeichnung gestempelt werden. W. geht dadurch irre, daß er Tarifpost 36 aus dem neuen Gesetze über die Umsatzsteuer auslegt.

Neben dieser Gebühr ist aber allerdings die Umsatzsteuer nicht mehr zu entrichten, weil dies eine Doppelbesteuerung wäre, z. B. Lombardgeschäfte aus dem gleichen Grunde der Umsatzsteuer nicht unterliegen. Die von W. auf S. 104 Anm. 7 angeführte Anschauung der Finanzverwaltung ist daher korrekt.

Wenn eine Pfandbriefanstalt in Verbindung mit Hypothekarforderungen, die sie erwirbt, Pfandbriefe ausgiebt, so ist sie der Schuldner. W. führt zur Unterstützung das Statut der österreichischen Bodenkreditanstalt an (S. 106 Anm. 10); aber auch der Wortlaut des Gesetzes vom 24. April 1874, Nr. 48 R.G.B. bezeugt es in §§. 1 und 4, nach welchen nicht die einzelnen Pfandbriefe auf den einzelnen Hypotheken lasten, sondern deren Gesammtheit auf der Gesammtheit der Hypotheken.

Die Absätze über Steuereinheit, Steuersatz, Beurkundungszwang, Steuerzahlung und Strafe verlangen vom Erklärenden eine ruhige klare Schreibweise. W. leistet diese Anforderung vollständig genüge.

Der Steuersatz ist bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. (und ungemischt mit anderen Geschäften) 5 kr., sonst für einen Schluß d. i. 5000 fl. oder einen Bruchtheil desselben 10 kr., für ausländische Effekten, worunter ungarische vorläufig nicht begriffen werden, 20 kr. Der Beurkundungszwang ist bei den durch Handelsmäkler vermittelten Geschäften außerhalb der

Börse Schlußzettelzwang, sonst Noten- und Registerzwang. Die Strafen für die Uebertretung des Gesetzes sind Ordnungs- oder Steuerstrafen. Die Steuer verjährt in 5 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in den Stand gesetzt wurde, die Steuer zu bemessen (§. 2 des Ges. vom 18. März 1878), die Strafschuld in 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Uebertretung (§. 14 des Ges. vom 13. Dezember 1862).

Auf die Frage, in welchem Verhältniß das österreichische Gesetz zum deutschen in Betreff des Druckes, den es auf die Verkehrskreise übt, und der Einnahmen, welche es bringt, sich befindet, kann erst eine längere Erfahrung Antwort geben. Sein Verständniß wird durch das Buch Weishuts in sehr guter Weise vermittelt.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Reichsstempel bei Garantie-Syndikaten (§§ 7 und 15 des Börsensteuergesetzes.)

Das Seite 231 des 1. Jahrgangs dieser Wochenschrift ausführlich besprochene Urtheil des Oberlandesgerichts München ist vom Reichsgericht im Wesentlichen aus folgenden, in der Juristischen Wochenschrift vom 2. Januar 1893 Seite 29 ff. mitgetheilten Gründen bestätigt worden.

Die zu entscheidende Frage stellt sich dahin, ob das von dem Syndikate mit der Vereinsbank getroffene Uebereinkommen, gemäß welchem das Syndikat von der Vereinsbank die von den Bezugsberechtigten nicht bezogenen Aktien zum Kurse von 151⅓ bezieht, nach dem Gesammtbetrag der Emission zu versteuern war. Die Auffassung des Syndikatsvertrags als eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1885 entspricht der in Entsch. des IV. C.S. des R.G. ausgesprochenen Anschauung, wonach der Begriff des Anschaffungsgeschäftes jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete, entgeltliche Vertragsgeschäft und somit auch solche Geschäfte umfasse, vor deren Abschluß die Sache im Rechtsleben nicht vorhanden sei, welchen vielmehr die Sache erst ihre Entstehung verdanke. (Vergl. Entsch. d. R.G. in Civilsachen, Bd. 22 S. 128 und 129.) Die Eigenschaft des Syndikatsvertrags, als eines Anschaffungsgeschäftes angenommen, fällt derselbe zunächst unter die Tarifnummer Ziffer 4 A 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Als bedingtes Geschäft wird nun der Syndikatsvertrag vom Erstrichter als unbedingtes mit unbestimmten Leistungsinhalt vom B.G. aufgefaßt. Die Bedingtheit des Geschäftes wird von der ersten Instanz darin gefunden, daß die Wirkung der im Vertrage enthaltenen Willenserklärung nur beim Vorhandensein eines bei Vertragsabschluß ungewissen Umstandes eintreten solle; dieser ungewisse Umstand bestehe in der theilweisen oder gänzlichen Nichtgeltendmachung des Bezugsrechtes. Richtig ist, daß das Dasein der gewollten rechtlichen Wirkung immerhin von diesem Umstande abhängig ist und diese Abhängigkeit auch unter den Gesichtspunkt der Bedingung gestellt wird. — Mit Recht verweist aber das O.L.G. darauf, daß derartige wesentliche Voraussetzungen eines Rechtsgeschäftes, also hier das Existentwerden der Bezugsmöglichkeit und damit des Kaufgegenstandes, keine wirklichen Bedingungen sind und demgemäß unter die uneigentlichen, sogenannten condiciones juris gestellt werden (Windscheid, Pandekten 7. Auflage 1. Bd. §. 87 Note 7 S. 241). Das Existentwerden des Kaufgegenstandes vorausgesetzt, ist in der That auch weder Geben noch Nehmen von dem Eintritte eines ungewissen Umstandes abhängig gemacht. Selbst wenn unter die Bedingungen des §. 7 des Reichsstempelgesetzes nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes im Hinblick auf die weitgreifende Bemerkung des Kommissionsberichts (Nr. 268 der Drucksachen des Reichstags I. 1884/85 S. 29), daß alle unter einer Bedingung abgeschlossenen Geschäfte unter den ersten Absatz des §. 7 fielen, möge es sich um eine Suspensiv- oder Resolutiv-, um eine Potestativ- oder eigentliche Bedingung handeln, die condiciones juris zu stellen wäre, so könnte mit dem O.L.G. der vom Fiskus vertretenen Anschauung nicht beigestimmt werden, daß aus der Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Absatzes des §. 7 mit Nothwendigkeit folge, bei allen bedingten Geschäften sei die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäftes zu berechnen. Diese Bestimmung ist für den Fall getroffen, daß einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt ist, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen und lediglich eine Folge der Verlegung der Steuerpflicht in den Geschäftsabschluß. Bei allen im Börsenverkehr üblichen Geschäften dieser Art, worunter insbesondere Prämiengeschäfte, Stellage oder aus beiden kombinirte Geschäfte, sowie Nochgeschäfte erwähnt wurden (Kommissionsbericht S. 29), ist das Mehr oder Minder in das Belieben der Kontrahenten bei der Erfüllung gestellt. Sollte die Steuerpflicht in den Geschäftsabschluß verlegt werden, so mußte bestimmt werden, welche der in dem Geschäftsabschluß vorgesehenen Eventualitäten der Steuerpflicht unterstellt werden sollte. Daß die den höchstmöglichen Werth des Gegenstandes ergebende der Steuerpflicht zu Grunde gelegt wurde, erklärt sich aus dem fiskalischen Zweck des Gesetzes. Aus dieser Bestimmung ergiebt sich kein allgemeiner Grundsatz für dem Wesen und Inhalt nach verschiedene Rechtsgeschäfte. Nach der nicht anzweifelbaren, aber auch der Natur der Sache entsprechenden Vertragsauslegung der Berufungsinstanz ist der Syndikatsvertrag auf Abgabe und Abnahme des nach Ausübung des Bezugsrechtes der Aktionäre und Gründer verbleibenden Rechtes der Emission gerichtet. Leistung und Gegenleistung — die Stückzahl der Aktien als Anschaffungsgegenstand und der sich hiernach berechnende Kaufpreis — sind hiernach unbestimmt und können ihre Feststellung erst mit der Erfüllung, der Zutheilung der übrig gebliebenen Aktien, erhalten. Die Anschauung, daß das Geschäft kein bedingtes, sondern ein unbedingtes mit unbestimmtem Leistungsinhalte sei, erscheint somit nicht rechtsirrthümlich. Zweck der Börsensteuer ist die Besteuerung des Umsatzes der Mobiliarwerthe. (Kommissionsbericht Nr. 268 der Drucksachen des Reichstages I. 1884/85.) In der Wahl unter den Stadien, in welchen das den Umsatz bezielende Geschäft am sichersten getroffen werden könne, entschloß man sich allerdings für den Geschäftsabschluß. Das Börsensteuergesetz hat aber das Prinzip, die Besteuerung in den Abschluß des Geschäftes zu verlegen, nicht unbedingt durchgeführt. In Anerkennung der Thatsache, daß sich in zahlreichen

allen der Werth des Geschäftes erst bei der Abwickelung ergebe, wurde gemäß §. 15 des Gesetzes vom 29. Mai 1875 bestimmt, daß bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich sei, die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibe, bis die Berechnung möglich werde. Läßt sich daher, wie hier, der Umfang der Leistung und Gegenleistung, somit der die Grundlage der Besteuerung bildende Werth der Leistung, erst mit der Erfüllung feststellen, so kommt die auch für den Effektenhandel bestimmte Ausnahme von dem Prinzip der Besteuerung des Abschlusses zur Geltung. (Vergl. Kommissionsbericht S. 11 und 36 zu 11 d.) Mit Recht hat demnach das O.L.G. die Bestimmungen des §. 15 des Reichsstempelgesetzes für zutreffend erachtet. Nicht im Widerspruch stehen hiermit die Entsch. des IV. C.S. vom 21. November 1887 — Rep. IV. 198/87 — (Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. XX S. 8) und vom 14. Mai 1888 — Rep. IV. 43/88 — (Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. XXI S. 65) und vom 12. November 1888 in Sachen des Fiskus gegen Mitteldeutsche Kreditbank — Rep. IV. 196/88 —. Die beiden letzteren Entscheidungen beschäftigen sich wesentlich mit der Entscheidung der Frage, daß für die Eigenschaft eines Anschaffungsgeschäftes die Unmittelbarkeit der auf den Erwerb von Werthpapieren gerichteten Absicht nicht erforderlich sei. Die Entscheidung vom 21. November 1887 (Bd. XX S. 8) gelangt allerdings zu dem Resultate der Stellung des betreffenden Geschäftes unter den §. 7 des Reichsstempelgesetzes, und zwar auf Grund der Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege; diese Annahme enthält aber nach der Erklärung der Entscheidung „eine auf Vertragsauslegung beruhende Feststellung" (Bd. XX S. 14). Auf der thatsächlichen Feststellung und Würdigung konkreter Fälle beruhende Entscheidungen können demgemäß der hier zutreffenden Entscheidung nicht vorgreifen. War demnach §. 15 des Reichsstempelgesetzes anzuwenden, so war nur die Stempelsteuer für die übrig gebliebenen 119 Stück Aktien fällig, die Nachforderung des Fiskus demnach eine grundlose und unberechtigte, die Verurtheilung des Fiskus zur Rückerstattung des nachbezahlten Betrages daher schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1892.

Aus **Budwinski**, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Band XVI, mitgetheilt von

Dr. **Wilhelm Pappenheim**,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Aktiengebühr aus Anlaß der Emission erneuerter Aktien.

Erkenntniß vom 9. Februar 1892, Z. 454.

Lebensversicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Wien ca. Finanz-Ministerium.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe. Die A.G. „Azienda, österreichisch-französische Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft in Wien", hat diese Firma in die Firma „k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien" umgeändert und die bis dahin im Umlaufe befindlichen 6000 Aktien à 80 österreichische Goldgulden in 6000 Aktien à 100 fl. ö. W. umgetauscht.

Ueber Aufforderung des k. k. Centraltaxamtes Wien brachte die Aktiengesellschaft unter Wahrung aller Rechte auf Befreiung von jeder Gebühr die Gebühr für die zur Ausgabe gelangenden 6000 Aktien im Betrage von 3780 fl. am 13. Februar 1890 zur Abfuhr, überreichte jedoch schon am 14. Februar 1890 ein Gesuch um Rückvergütung der Gebühr, welchem in allen Instanzen, und zwar seitens des k. k. Finanzministeriums mit der h. g. angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf Anm. 3 zur T.P. 55 des Ges. vom 13. Dezember 1862, R.G.B. Nr. 89, die §§. 35, 38 und 40 des Ges. vom 9. Februar 1850, R.G.B. Nr. 50, dann den Finanz-Min.-Erlaß vom 30. Mai 1861, R.G.B. Nr. 60, keine Folge gegeben worden ist.

Der V.G.Hof ist bei seiner Entscheidung von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Der Standpunkt der Beschwerde, daß bei Aktiengesellschaften der nach Art. 208 H.G.B. zu errichtende Gesellschaftsvertrag diejenige Urkunde ist, von welcher nach T.P. 55 des Ges. vom 13. Dezember 1862 die Gebühr abgenommen werden soll, muß als dem Gesetze entsprechend erkannt werden. — Allein hieraus folgt nicht, daß bei solchen Aenderungen des Vertrages, welche sich auf Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten beziehen, eine weitere Gebührenentrichtung nicht mehr stattzufinden habe, vielmehr bestimmt der §. 35 Geb.Ges. ausdrücklich, daß bei derlei Aenderungen ein neues Rechtsgeschäft anzunehmen, folglich die Gebühr für die über dasselbe errichtete Urkunde in der vom Gesetz vorgezeichneten Weise, mithin bei Aktiengesellschaften nach T.P. 55, B 2 a und Anm. 3, nach Maß der neu hinausgegebenen Aktien vor deren Emission zu entrichten ist.

Die Beschwerde vermeint nun freilich, daß eine solche Aenderung des Gesellschaftsvertrages weder in Bezug auf die Art, noch auf den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten vorliege, indem der Zweck und Inhalt des Unternehmens der gleiche geblieben und lediglich der Name der Gesellschaft geändert, bezüglich der Aktien aber bloß eine Aenderung der Währung vorgenommen worden sei, daher es sich nicht um eine Novation im Sinne des §. 1376 a. b. G.B., sondern nur um den im §. 1379 a. b. G.B. vorgesehenen Fall handeln könne.

Diese Auffassung der Beschwerde ist aber nicht zutreffend. — Denn wenn auch angenommen werden wollte, daß die in der Generalversammlung vom 3. September 1889 geänderten und mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1889, Z. 17 108, genehmigten neuen Statuten an dem Zwecke und Inhalte des gesellschaftlichen Unternehmens nichts geändert haben, was aber — nachdem die Gesellschaft ent-

gegen der Bestimmung des §. 43 Geb.Ges. die Statuten nicht vorgelegt hat — dahingestellt bleiben muß und umsomehr bezweifelt werden kann, als schon aus dem Wortlaute der früheren Firma, welche auf eine Lebens- und Rentenversicherung hinwies, und der geänderten Firma, welche nur eine Lebensversicherung andeutet, im Hinblick auf Art. 18 H.G.B. auf eine Aenderung im Gegenstande der Unternehmung geschlossen werden darf, so hatte der V.G.Hof gleichwohl zu erwägen, daß eine Aktiengesellschaft, als bei welcher die Gesellschafter ohne persönliche Haftung nur mit den Einlagen betheiligt sind (Art. 207 H.G.B.), sich als eine auf den Realkredit dieser Einlagen basirte Assoziation darstellt, daher bei dieser Assoziationsform die Zahl und Beschaffenheit der Einlagen (Aktien) gewiß vorzugsweise zum Wesen der Gesellschaft gehört und deren Festsetzung im Gesellschaftsvertrage einen Hauptgegenstand desselben bildet, wie denn auch der Art. 209 H.G.B. ausdrücklich die Bestimmung über die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien (Z. 4) und der Eigenschaft derselben (Z. 5) als nothwendigen Theil des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (der Statuten) fordert.

Darnach muß auch jede Aenderung in der Art und Beschaffenheit der Aktien eine wesentliche Aenderung der Aktiengesellschaft selbst bedeuten und jedenfalls eine Aenderung in dem Gesellschaftsverhältnisse hervorrufen, welche mit Rücksicht auf die Art. 207, 216, 217 und 245 G.H.B. von maßgebendem Einflusse auf den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten sowohl der Gesellschaft als solcher, als auch der einzelnen Aktionäre ist, namentlich aber eine Umänderung des Hauptgegenstandes der Forderung der Gesellschaftsgläubiger gegenüber dem Gesellschaftsvermögen herbeiführt, daher durch dieselbe eine Novation im Sinne der §§. 1376 und 1377 a. b. G.B. und gemäß §. 38 Geb.Ges. ein gebührenpflichtiger Akt vollzogen wird.

Im vorliegenden Falle ist nun durch den Beschluß der Generalversammlung vom 3. September 1889 eine solche Novation eingetreten, und es braucht nicht noch darauf hingewiesen zu werden, daß das gegenwärtige in 600 000 fl. ö. W. bestehende Aktienkapital dem früheren in 480 000 österr. Goldgulden bestandenen gegenüber auch nicht vollkommen gleichwerthig befunden werden kann. — Der V.G.Hof mußte daher die Verweigerung der Rückstellung der eingezahlten Aktiengebühr für gesetzlich begründet anerkennen, und es ist schließlich nur noch darauf zu verweisen, daß der Finanzmin.-Erlaß vom 30. Mai 1861, R.G.B. Nr. 60, welcher auf der Bestimmung des §. 40 (siehe auch Schlagwort, Erneuerte Urkunden) des Ges. vom 9. Februar 1850 basirt, ebensowenig wie dieser letztere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 aufgehoben worden ist, daher die Gebührenverpflichtung selbst für die Neuausstellung von Aktien in Folge von Umschreibungen die gesetzliche Begründung findet.

Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht.

I. Einkommen der Aktiengesellschaften. Das Gesetz hat für den Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals keine andere Voraussetzung, als das Bestehen des Aktienkapitals nach der Bilanz. Das Gesetz rechtfertigt auch weder eine Unterscheidung danach, ob die Aktien dividendenberechtigt sind, noch danach, wann in dem betr. Geschäftsjahre die neuen Aktienbeträge eingezahlt sind.[1])

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §. 16. H.G.B. Art. 216, 217. Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Art. 27 Nr. 2.

Entscheidung des V. Senats vom 16. Januar 1893. Rep. V. 994/92.

Die steuerpflichtige Aktiengesellschaft, deren Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres läuft, hat ihrer Steuerdeklaration die Jahre 1889/90 und 1890/91 zu Grunde gelegt und, da sie in dem letzteren ihr Aktienkapital von 1 050 000 Mk. auf 2 730 000 Mk. erhöht hat, den nach §. 16 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzug von 3½ Proz. des eingezahlten Aktienkapitals für dieses Jahr von dem erhöhten Aktienkapital berechnet. Dies wurde beanstandet, weil der Abzug von 3½ Prozent nur für das zur Dividende berechtigte Kapital, welches auch pro 1890/91 noch 1 050 000 Mk. betragen habe, zugestanden werden könne. Die Veranlagung erfolgte unter Berechnung des Abzuges von 3½ Prozent nach dem Aktienkapital, das an der Dividende Theil nahm.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Der dagegen angebrachten Beschwerde hat das Ober-Verwaltungsgericht stattgegeben aus folgenden Gründen:

Nach dem Gesetz soll „der Abzug von dem „eingezahlten" Aktienkapital gemacht werden", und Art. 27 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 wiederholt dies mit den Worten, „daß die 3½ Prozent von dem in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkapital in Abzug zu bringen seien"; denn wenn die Bilanz richtig ist, dann kann darin über die Einzahlung kein Zweifel gelassen sein; das Aktienkapital muß unter den Passiven stehen bezw. der nicht eingezahlte Theil als Gegenposten unter den Aktiven (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XXVII S. 10/11). Die Einzahlung des erhöhten Aktienkapitals, der sogenannten „jungen Aktien", steht nun aber durch die Bilanz und das vorliegende revidirte Statut vom Jahre 1891 (§§. 5 und 7) fest und ebenso, daß diese Einzahlung in dem hier fraglichen Jahre stattgefunden hat, da bei Feststellung des steuerpflichtigen Objektes mit dem ganzen erhöhten Aktienkapitale gerechnet ist. Die angefochtene Entscheidung ist daher fehlsam, wenn sie gleichwohl die Einzahlung in Zweifel zieht, und ist in dieser Hinsicht nicht haltbar. Aber auch die Annahme, daß das thatsächlich eingezahlte

[1]) Aus den Entscheidungen des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Herausgegeben von Reinick, Ober-Verwaltungsgerichtsrath. (Berlin, Carl Heymanns Verlag.) Bd. I S. 99 ff.

Aktienkapital erst dann als solches gelten könne, wenn es Anrecht an der Dividende gewähre, erscheint weder an sich, noch in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall gerechtfertigt. Das Gesetz v. 24. Juni 1891 (§. 16) und auch die Ausführungsanweisung gewähren bei ihrer klaren Vorschrift, daß die erfolgte Einzahlung des Aktienkapitals die Voraussetzung für die Berechnung des Abzuges nach demselben sei, keinen Anhalt dafür, noch andere Voraussetzungen aufzustellen. Auch Art. 216 H.G.B. regelt in Verbindung mit Art. 217 nur das Rechtsverhältniß des Aktionärs zur Gesellschaft im Allgemeinen, ohne den Rechtssatz zu enthalten, daß seine Einzahlungen erst dann den Charakter der Aktieneinzahlung erhalten, wenn sie an den Dividenden theilnehmen. Es kann nur in Frage kommen, ob mit Rücksicht darauf, daß die Beschwerdeführerin behauptete, die Einzahlung der jungen Aktien sei am 15. Juli 1891 erfolgt, das eingezahlte Kapital derselben also keinenfalls während des ganzen Geschäftsjahres zur Hervorbringung des Geschäftsergebnisses mitgewirkt hat, der Abzug von 3½ % desselben auch etwa nur pro rata temporis zuzulassen sei. Das Gesetz (§. 16) unterscheidet in dieser Beziehung aber nicht, und der Gerichtshof hat auch angenommen, daß weder dieses, noch die Ausführungsanweisung auf eine derartige Unterscheidung abzielten, vielmehr durch ihren Wortlaut die Berechnung einer minutiösen Behandlung und Berücksichtigung der Lage der einzelnen Fälle überheben wollten. Demnach erscheint die Forderung der Censitin berechtigt, daß das ganze erhöhte Aktienkapital pro 1890/91 bei dem Abzuge von 3½ % in Betracht zu ziehen ist (vergl. auch Erklärung des Finanzministers in der Kommission des Herrenhauses — Bericht S. 4 —, daß bei Reduzirung des Aktienkapitals für die Frage, ob das alte oder reduzirte Kapital bei der Berechnung des Abzuges zu Grunde zu legen, wesentlich die Bilanz maßgebend sei).

Dagegen muß alsdann aber auch bei Berechnung des Objektes, welches als steuerpflichtig zu erachten ist, zufolge des Eingangs des §. 16 neben der den alten Aktien gewährten Dividende von 273 000 Mk. und der Rücklage in den Reservefonds dasjenige zum Ansatz gebracht werden, was den jungen Aktien in dem betreffenden Geschäftsjahre als Aktienverzinsung oder unter anderer Bezeichnung gewährt worden ist, sofern diese Zuwendung aus den Ueberschüssen erfolgte. Der Vertreter der Censitin hat zugegeben, daß jenen bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres, mit welchem sie an den Dividenden theilnehmen (§. 5 des revidirten Statuts), Stückzinsen zu 4 % gewährt worden seien, und der Geschäftsbericht der Direktion für das in Rede stehende Jahr läßt ebenfalls erkennen, daß für die jungen Aktien eine Zinsenvergütung stattgefunden hat. Für welche Zeit, in welchem Betrage und ob aus den Ueberschüssen oder aus sonstigen bereiten Fonds dies geschehen, dafür ergeben weder die Bilanz noch der sonstige Akteninhalt einen sicheren Anhalt, daher die Sache nicht spruchreif ist. Die Berufungskommission, an welche sie zurückzugeben ist, hat die noch erforderliche Feststellung hierin zu bewirken und nach dem Ergebnisse anderweite Entscheidung zu treffen. Sind die fraglichen Zinsen nicht aus Ueberschüssen im Sinne der angezogenen Bestimmung (§. 16) gewährt, so wird überall nach den Anträgen der Beschwerdeführerin zu entscheiden, andernfalls aber der pro 1890 in die Berechnung eingestellte Betrag von 447 000 Mk. um den Zinsenbetrag zu erhöhen und danach das steuerpflichtige Einkommen anderweit festzustellen sein.

II. Das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften. Die allmählich eintretende Verringerung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft durch Amortisation von Aktien aus dem Gewinne hat zur Folge, daß der amortisirte Theil des Grundkapitals bei Berechnung des der Aktiengesellschaft zu Gute kommenden Abzuges von 3½ Prozent ausscheidet. [1])

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§. 12, 16. H.G.B. Art. 209, 215 d. Anweisung des Finanzminister vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Art. 27.

Entscheidung des V. Senats vom 30. Januar 1893. Rep. V. 1034/92.

Die Steuerpflichtige, eine Aktiengesellschaft hatte für die Berechnung des Abzuges von 3½ Prozent des Aktienkapitals nach §. 16 des Einkommensteuergesetzes gleichmäßig das ursprünglich eingezahlte Aktienkapital von 2 550 000 Mk., also auch den inzwischen bereits in Folge von Ausloosung zurückgezahlten Theil, für welchen Genußscheine zum gleichen Betrage ausgestellt worden waren, eingestellt und den entsprechenden Betrag von 89 250 Mk. von den Ueberschüssen abgezogen. Sie wurde unter Zulassung nur eines Abzuges nach dem in den Bilanzen noch als eingezahlt nachgewiesenen Aktienkapital nach einem in Preußen steuerpflichtigen Einkommen von 251 737 Mk. zu 10 000 Mk. veranlagt und mit der dagegen eingelegten Berufung abgewiesen, „weil gemäß §. 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Abzug von 3½ Prozent nur für das eingezahlte, d. h. für das als eingezahlt vorhandene Aktienkapital zulässig, das Verlangen, die Genußscheine auch als eingezahltes Kapital anzusehen, aber nicht gerechtfertigt sei, indem jene Scheine vielmehr an Stelle zurückgezahlter Aktien herausgegeben, also nicht eingezahltes, sondern zurückgezahltes Kapital darstellten".

Die Beschwerde ist abgewiesen aus folgenden Gründen:

Im §. 16 des Einkommensteuergesetzes findet sich erörtert, was als steuerpflichtiges Einkommen der Aktien- ꝛc. Gesellschaften zu betrachten ist und dabei die Vorschrift, daß von den ermittelten Ueberschüssen „3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals abzuziehen sind". Der zugelassene Abzug ist mit anderen Worten nur für eingezahltes, also thatsächlich vorhandenes und arbeitendes Aktienkapital zu machen.

Von anderen Betheiligungen, welche die gleiche Berücksichtigung erfahren sollen, ist keine Rede. Die Genußscheine stellen nun aber eine von den Aktien wesentlich verschiedene Betheiligung an der Gesellschaft nach deren statutarischer Einrichtung dar und sind jedenfalls keine eingezahlten Aktien mehr. Denn nach §. 30 des revidirten Statuts ist die Amortisation der Aktien in der Weise vorgesehen, daß sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausgeloost und baar heimgezahlt werden, dem Inhaber aber ein Genußschein zu gleicher Höhe mit der Bestimmung ertheilt wird, daß der Bezug der den Aktionären zustehenden 5 Prozent Dividenden aufhört, daß bei Auflösung der Gesellschaft vor Amortisation sämmtlicher Aktien die Genußscheininhaber sich den bereits zurückempfangenen Kapitalbetrag in Anrechnung bringen lassen müssen und daß sie nur mit

[1]) Aus den Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Herausgegeben von Reinick, Bd. I S. 148.

den Aktionären an Superdividenden theilnehmen. Sie haben also keine Kapitaleinlage mehr in dem Unternehmen, mit welcher sie gleich den Aktionären für die Gesellschaftsschulden verhaftet sind.

Zwischen den Aktionären der in Rede stehenden Aktiengesellschaft und den Inhabern von Genußscheinen besteht aber auch nicht etwa ein gleiches Verhältniß, wie zwischen Prioritätsaktien- und Stammaktienbesitzern, denn die Stammaktionäre haften auch für die Schulden. Die ausgelooften Aktienbeträge sind dagegen durch die Rückzahlung von der Verhaftung für die Verpflichtungen der Gesellschaften entbunden und zur anderweitigen Verwendung frei geworden; im Uebrigen findet eine Ausgleichung dadurch statt, daß die betroffenen früheren Inhaber von Aktien von der Theilnahme an den 5 Prozent Vordividenden der noch eingezahlten und im Geschäfte befindlichen Aktienbeträge ausgeschlossen sind. Dies läßt es daher ebenfalls unzweifelhaft erscheinen, daß es sich bei der Genußscheinsumme um eingezahltes Aktienkapital nicht handeln kann.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Mitgetheilt von Dr. **Hafner**, Präsident des Bundesgerichts in Lausanne.

Konsortium zum Ankauf und Begebung von Aktien (Syndikatsvertrag). Rechtsverhältniß zwischen Syndikatsleiter und Betheiligten; Unterbetheiligung. Rechte und Pflichten der Konsortialen nach Ablauf der Gesellschaftsdauer.

Urtheil vom 27. Januar 1893.

Im November 1890 wurde von der Kreditbank W. ein „Syndikat zum Ankauf und Verwerthung von 5000 Aktien der Eidg. Bank" gebildet. Der Syndikatsvertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. Das Syndikat tritt in Kraft, wenn mindestens 2500 Stück angemeldet sind.

2. Die Leitung besorgt die Kreditbank W. Dieselbe ist berechtigt, den An- und Verkauf nach den Verhältnissen festzustellen, bei allfälligem Theilverkauf auch Rückkäufe auszuführen und überhaupt alles vorzunehmen was ihr im Interesse des Syndikats geboten erscheint.

3. Der Syndikatsleitung steht es frei, von der in Aussicht genommenen Stückzahl nur einen Theil anzukaufen und damit die Operation endgültig abzuschließen. In diesem Falle haben die Betheiligten am Gewinn und Verlust Antheil im Verhältniß ihrer Betheiligung.

4. Die gekauften Stücke werden von der Syndikatsleitung bezogen und in Kontokurrent oder nach Wahl der Kreditbank in Report gegeben. Der Zinsfuß ist 1 Prozent höher als der offizielle Diskontoansatz.

5. Die Syndikatsbetheiligten verpflichten sich, auf Verlangen der Kreditbank jederzeit sofort eine Anzahlung von 15 Prozent des durchschnittlichen Ankaufspreises ihrer betreffenden Syndikatsstücke zu leisten.

6. Die Dauer des Syndikats ist vorläufig auf vier Monate festgesetzt, kann aber auf weitere 1 à 3 Monate verlängert werden.

7. Die Auflösung des Syndikats geschieht früher, wenn sämmtliche Stücke begeben sind. Erfolgt sie nach den oben bezeichneten Zeitpunkten, so werden die nicht liquidirten Stücke den Partizipanten gegen Bezahlung des Betrages pro rata ausgeliefert.

8. Für ihren Mühwalt bezieht die Syndikatsleiterin außer den gewöhnlichen Spesen (Courtage, Portoauslagen, Stempel) 1/4 Prozent Kommission auf der stärkeren Seite des Konto, sowie eine Kommission von 10 Prozent des Nettobenefizes.

9. Den Betheiligten wird jederzeit über den Stand des Syndikats auf Verlangen Mittheilung gemacht. — Gemäß Mittheilung vom 3./6. November 1890 hat die Kreditbank W. die Kläger B. & Cie. an diesem Syndikate mit 100 Stück betheiligt. Am 8. November 1889 hat die beklagte Firma, nach vorangegangenen mündlichen Unterhandlungen, durch Vermerk auf der Rückseite eines ihr von der Klägerin zugesandten Exemplars des Syndikatsvertrages erklärt, sie sei am vorstehenden Syndikate bei B. & Cie. mit einhundert Stück unterbetheiligt. Das Syndikat trat ins Leben; es wurden, nachdem angeblich 4150 Stück gezeichnet waren, von der Kreditbank W. 4150 Stück Aktien der Eidg. Bank angekauft. Dagegen wickelte die Kreditbank, da die Kurse zunächst stabil blieben, später aber erheblich sanken, die Spekulation bis März 1891 und auch im Sommer dieses Jahres nicht ab, sondern verlängerte das Syndikat. Hiervon, wie überhaupt von dem Beginne und Verlaufe der Syndikatsoperationen wurde der beklagten Firma zugestandenermaßen keinerlei Anzeige gemacht und es hat auch die klägerische Firma von der Kreditbank keine Mittheilung über die Verlängerung des Syndikats erhalten. Am 20. August 1891 verlangte die Kreditbank von der klägerischen Firma, wie von den übrigen Konsortialen, unter Berufung auf §. 5 des Syndikatsvertrages die Einzahlung von 80 Francs per Aktie. Die Klägerin leistete, wie sie behauptet, diese Einzahlung mit 8000 Francs — und verlangte dieselbe hierauf von der Beklagten als ihrer Unterbetheiligten zurück. Die beklagte Firma machte geltend, der Syndikatsvertrag habe für sie am 8. März oder spätestens am 8. Juni 1891 sein Ende erreicht; sie sei daher eventuell jedenfalls berechtigt, auf 8. März resp. 8. Juni 1891 Abrechnung zu verlangen und sei nur mit dem auf diesen Tag sich aus der Abrechnung ergebenden Gewinn oder Verlust betheiligt. Nach Anhebung des Prozesses, am 16. November 1891, erklärte die Kreditbank W. ihre Insolvenz und es wurde gerichtliche Verwaltung des Instituts angeordnet. In dem Berichte der amtlichen Delegirten vom 15. Januar 1892 ist bemerkt, das am 3. November 1890 durch Zirkularbeschluß des Verwaltungsraths ins Leben gerufene Syndikat zum An- und Verkauf von 5000 Aktien der Eidgenössischen Bank sei durch successive Liquidation der angekauften 4150 Stück aufgelöst und habe einen Verlust von 684 707,50 Francs Werth 16. November 1891 ergeben. Die klägerische Firma hat im Laufe des Prozesses bemerkt, nach der Höhe des eingetretenen Verlustes übersteige der Verlustantheil der Beklagten die eingeklagte Summe von 8000 Francs um ein erhebliches; da indeß zur Zeit der Anhebung des Prozesses die Gesammtabrechnung noch nicht bekannt gewesen, so seien nur die 8000 Francs eingeklagt worden und werde die Einklagung des Restsaldos für später vorbehalten. Das Bundesgericht wies die Klage ab.

Gründe:

Zwischen den Konsortialen und der Syndikatsleiterin ist ein Gesellschaftsverhältniß, eine einfache Gesellschaft, begründet worden. Die Syndikatsleiterin war geschäftsführendes Mitglied der Gesellschaft; sie hat zwar, da sie selbst keine Stücke gezeichnet zu haben scheint, kein Kapital eingelegt, wohl aber hatte sie Arbeit bei-

zutragen und überdem für den Gesellschaftszweck ihren Kredit einzusetzen, wogegen sie dann ein Entgelt für ihre Bemühungen empfangen und am Gewinne (nicht aber am Verlust) der Gesellschaft in gewissem Maße partizipiren sollte. Mitglied der Gesellschaft (des Syndikats) blieb auch nach Abschluß des Unterbetheiligungsvertrages stets die klägerische Firma. Die Beklagte ist durch den Unterbetheiligungsvertrag in kein direktes Rechtsverhältniß zu der Syndikatsleiterin und den Konsortialen getreten, vielmehr ist durch den Unterbetheiligungsvertrag ein Rechtsverhältniß nur zwischen den vertragschließenden Parteien, dem Hauptbetheiligten (der klägerischen Firma) und dem Unterbetheiligten (der Beklagten) begründet worden. Rechte und Pflichten aus dem Syndikatsvertrage waren der Gesellschaft gegenüber vom Hauptbetheiligten auszuüben und zu erfüllen; dagegen war der Hauptbetheiligte dem Unterbetheiligten gegenüber berechtigt, die aus dem Syndikatsvertrage sich ergebenden Lasten auf letztern abzuwälzen und hinwiederum der Unterbetheiligte befugt, zu verlangen, daß der Hauptbetheiligte seine Rechte gegenüber der Gesellschaft wahre und ihm die Vortheile aus dem Syndikatsgeschäfte zuwende. Für den Unterbetheiligten sind dabei selbstverständlich die Syndikatsbestimmungen, wie sie für das Verhältniß des Hauptbetheiligten zur Gesellschaft vereinbart waren, ebenfalls maßgebend. Denn der Hauptbetheiligte hat ihm seinen Antheil an der Gesellschaft, sowie diese durch die Syndikatsbestimmungen gestaltet war, abgetreten.

Wenn nun zur Zeit, wo die Syndikatsleiterin die Einzahlung von 80 Frcs. für jede Aktie von den Konsortialen, speziell von der Klägerin einforderte, das Syndikat bereits durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen war, sein Ende erreicht hatte, so war die erhobene Forderung eine unberechtigte. §. 5 des Syndikatsvertrages, auf welchen die Forderung sich stützte, gilt, wie die Vorinstanzen richtig ausführen, nur für die Zeit des Bestehens der Gesellschaft; er verpflichtet die Konsortialen, der Syndikatsleiterin während der Dauer der Syndikatsoperationen Deckung für die von ihr gemachten Vorschüsse zu geben. Ist nun aber das Syndikat bereits aufgelöst, so kann von einer solchen vorläufigen Deckung nicht mehr die Rede sein, sondern muß eben nach Maßgabe des §. 7 der Syndikatsbestimmungen definitiv abgerechnet werden. Die Konsortialen sind alsdann berechtigt wie verpflichtet, Aushändigung der nicht verkauften Aktien gegen Bezahlung der entsprechenden Beträge zu verlangen. Die klägerische Forderung ist demnach abzuweisen, sofern am 20. August 1891 die Zeit, für welche das Syndikat nach den Bestimmungen des Syndikatsvertrages bestand, bereits abgelaufen war. Denn alsdann hat die Klägerin, wenn sie die eingeforderte Deckung geleistet hat, eine Zahlung geleistet, zu welcher der Syndikatsvertrag nicht verpflichtete und welche sie demnach auch von der Beklagten nicht zurückfordern kann. Wenn Klägerin ausgeführt hat, unter allen Umständen, auch wenn das Syndikat auf 8. März oder 8. Juni 1891 zu Ende gegangen sei, so übersteige doch der die Beklagte betreffende Verlustantheil den eingeklagten Betrag von 8000 Frcs., so kann hierauf nichts ankommen. Denn über die Verpflichtungen der Beklagten für den Fall, daß die Gesellschaft auf 8. März oder 8. Juni 1891 als aufgelöst zu betrachten wäre, ist im gegenwärtigen Prozesse gar nicht verhandelt worden; die Klägerin hat einfach gemäß Art. 5 des Syndikatsvertrages die dort vorgesehene Deckung von 15 Prozent eingeklagt.

Demnach muß sich fragen, ob das Syndikat am 20. August 1891 für die Beklagte noch fortdauerte, oder ob die Gesellschaft auf 8. März oder 8. Juni 1891 zu Ende ging. In der Annahme der Vorinstanzen nun, daß das Syndikat nach Ablauf der zunächst vorgesehenen Dauer von 4 Monaten noch bis auf 3 Monate von der Syndikatsleiterin habe verlängert werden können, ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Der Vertrag sieht eine solche Verlängerung bis auf höchstens 3 Monate ausdrücklich vor; er bestimmt allerdings nicht, wer diese Verlängerung anordnen könne; allein bei der Stellung, welche er der Syndikatsleiterin einräumt, darf angenommen werden, daß dieser die Befugniß hierzu habe zugestanden werden wollen. Die Sache ist wohl so aufzufassen, daß die Gesellschaft auf 4 Monate fest abgeschlossen wurde, mit eventueller, dem Ermessen der Syndikatsleitung anheimgestellter, Verlängerung um höchstens 3 weitere Monate. Wenn die Beklagte sich für ihre gegentheilige Auffassung auf die der Unterzeichnung der Syndikatsbestimmungen vorhergegangenen mündlichen Verhandlungen berufen hat, so ist dies unerheblich. Nachdem die Beklagte zugegeben hat, sich nach Maßgabe des von ihr unterzeichneten schriftlichen Vertrages gültig verpflichtet zu haben, können für die Dauer des Syndikats allerdings nur die Bestimmungen dieses Vertrages, nicht etwaige frühere mündliche Besprechungen maßgebend sein. Dagegen kann eine Befugniß der Syndikatsleitung, das Syndikat auch über den äußersten im Vertrage vorgesehenen Termin hinaus einseitig zu verlängern, nicht anerkannt werden. Eine solche folgt nicht aus Art. 2 des Syndikatsvertrages. Dieser räumt allerdings der Syndikatsleitung weitgehende Befugnisse ein, allein nur für die Dauer des Syndikats; eine Befugniß des geschäftsführenden Gesellschafters, die Dauer der Gesellschaft willkürlich zu verlängern, ist aus den weitgehenden, für die Geschäftsführung ihm eingeräumten Befugnissen selbstverständlich nicht abzuleiten. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß eine stillschweigende Prolongation des Syndikats stattgefunden habe, welche für die Beklagte verbindlich wäre. Der Beklagten ist irgendwelche Mittheilung, daß das Syndikat über die vertragsmäßige Dauer hinaus fortgesetzt werden solle und fortgesetzt werde, nicht gemacht worden; für eine stillschweigende Einwilligung derselben in eine Prolongation kann nichts anderes angeführt werden, als daß sie bei Beendigung der vertragsmäßigen Dauer nicht ausdrücklich erklärt hat, sie willige in eine Fortsetzung nicht ein, sondern verlange Liquidation. Allein hieraus kann natürlich eine stillschweigende Zustimmung zur Verlängerung der Gesellschaftsdauer auf unbestimmte Zeit nicht abgeleitet werden. Ob allfällig einzelne Konsortialen oder gar die Mehrheit derselben sich für weitere Prolongation ausgesprochen haben, wie die Klägerin im Prozesse behauptete, ist gleichgültig. Der Syndikatsvertrag bestimmt nicht, daß durch Mehrheitsbeschluß der Konsortialen die Vertragsdauer verlängert werden dürfe und gesetzlich gilt eine derartige Regel durchaus nicht (vergl. Art. 532 O.R.). Die Beklagte brauchte sich daher eine selbst von der Mehrzahl der Konsortialen beschlossene Verlängerung der Vertragsdauer nicht gefallen zu lassen. Der von der Klägerin angerufene Art. 545 Ziffer 5 i. f. O.R. trifft gar nicht zu, da eben eine stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft seitens der Beklagten gar nicht vorliegt.

Aus der Rechtsprechung der französischen Gerichte.

Nach dem Droit financier Jurisprudence des valeurs mobilières.

Recueil Bi-mensuel, fondé et publié par M. Badon-Pascal, Avocat. Nr. 8 vom 20. April 1893, S. 167 und 171 ff.

I. Urtheil des Pariser Appellhofes (5. Kammer) vom 22. Dezember 1892.

Deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich. Gesetz vom 30. Mai 1857. Gesetz vom 24 Juli 1867. Frankfurter Friedensvertrag vom 11. Mai 1871. Unzuständigkeit der französischen Gerichte.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 30. Mai 1857 können fremde Aktiengesellschaften in Frankreich nur dann Rechte ausüben und vor Gericht stehen, wenn sie durch eine Verordnung der französischen Regierung genehmigt sind.

Es existirt keine in Anwendung des Gesetzes von 1857 zu Gunsten deutscher Aktiengesellschaften erlassene Verordnung. Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 11. Mai 1871 bezieht sich nur auf Handelsverträge, und das Uebereinkommen vom 16. April 1846 zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden ordnet nur die Vollstreckung der in beiden Ländern ergangenen Urtheile.

Eisenwerke Gaggenau gegen Kratz-Bouffac.

Aus den Gründen: Die Gesellschaft „Eisenwerke Gaggenau" hat Kratz-Bouffac, ihren Repräsentanten in Paris, auf Zahlung verschiedener Summen, den Rest ihrer Rechnungen, vor dem Handelstribunal der Seine verklagt. Der Beklagte wendet ein, daß die französischen Gerichte unzuständig seien, darüber zu erkennen, weil die Klägerin, eine deutsche Aktiengesellschaft, in Frankreich nicht prozeßfähig sei. In der That ist die klägerische Gesellschaft in regelmäßiger Weise nach den Gesetzen des Großherzogthums Baden, wo sich ihr Gesellschaftssitz befindet, gegründet; sie stellt eine juristische Person dar, und auf Grund dessen sollte sie in Frankreich die Rechte besitzen, welche den Angehörigen der gleichen Nationalität zustehen. Aber nach den Worten des Gesetzes vom 30. Mai 1857 können fremde Aktiengesellschaften in Frankreich nur dann Rechte ausüben und vor Gericht stehen, wenn sie dort durch eine Verordnung der französischen Regierung genehmigt sind. Diese Bestimmung ist auch durch das Gesetz vom 24. Juli 1867, welches das Erforderniß vorgängiger Genehmigung für die französischen Aktiengesellschaften aufhebt, weder ausdrücklich abgeschafft, noch ist dies implicite erfolgt. Beide Gesetze haben nichts Unvereinbares an sich und ihre gleichzeitige Existenz rechtfertigt sich durch sehr ernste Erwägungen. Wenn die französischen Aktiengesellschaften von jeder Genehmigung befreit sind, so folgt daraus keineswegs, daß dasselbe den fremden Gesellschaften bewilligt werden müßte, da diese nicht den vielfachen Vorschriften des Gesetzes von 1867 bezüglich ihrer Gründung und ihrer Geschäftsgebahrung unterworfen und daher weit entfernt sind, die gleichen Garantien darzubieten. Es kommt wenig darauf an, daß die klägerische Gesellschaft sich in regelmäßiger Weise ohne Genehmigung bilden konnte. Wenn das Gesetz von 1857 für die Gesellschaften, welche in ihrem Lande der vorgängigen Genehmigung unterworfen sind, vorschreibt, daß sie erst durch eine Verordnung befähigt werden, ihre Rechte in Frankreich auszuüben, so begreift man nicht, daß es bei den Gesellschaften anders sein soll, welche frei und ohne Kontrole gegründet sind und danach doch ein geringeres Vertrauen einflößen müssen. Es ist keine Verordnung in Anwendung des Gesetzes von 1857 zu Gunsten der deutschen Aktiengesellschaften ergangen. Artikel 11 des Vertrages vom 11. Mai 1871 bezieht sich auf die Handelsverträge und ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, ebensowenig das Uebereinkommen vom 16. April 1846 zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden, welches nur die Zwangsvollstreckung der in beiden Ländern ergangenen Urtheile regelt. Die deutschen Aktiengesellschaften sind daher in Frankreich nicht prozeßfähig; aber der vor das Handelstribunal der Seine gelabene Kratz-Bouffac ist selber als Widerkläger aufgetreten; er hat nicht nur auf diese Weise die französische Jurisdiktion angenommen, sondern er hat dieselbe sogar selbst gegen seinen Gegner angerufen. Die Unzuständigkeit, welche aus der Fremdenqualität der Parteien folgt, ist nicht absolut und nicht derartig, daß man nicht darauf verzichten könnte. Bei dieser Sachlage hat daher der erste Richter mit vollem Recht entschieden, daß Kratz-Bouffac nicht zugelassen werden konnte, eine Zuständigkeit abzulehnen, welche er freiwillig angenommen und angerufen hatte. Es war daher nicht statthaft, auf die Rücknahme der Widerklage, welche nach dem Urtheil erfolgt war, irgend welche Rücksicht zu nehmen. Wenn Kratz-Bouffac auf die zweite Klage der klägerischen Gesellschaft den Einwand der Unzuständigkeit vor jeder Einlassung zur Hauptsache vorgeschützt hat, so konnte er gleichfalls damit nicht gehört werden. Die zweite Klage war mit der ersten konnex, denn der Gegenstand beider war die Regelung von Streitigkeiten gleicher Natur, welche aus den gleichen Handelsgeschäften entstanden, in Frankreich zur Ausführung gelangt waren und nicht durch verschiedene Tribunale abgeurtheilt werden durften. Endlich ist Kratz-Bouffac umsoweniger berechtigt, die Unzuständigkeit der französischen Gerichte vorzuschützen, als ihm gestattet war, in Frankreich sein Domizil zu nehmen; er ist in Bezug auf den Genuß der Privatrechte einem Franzosen gleichgestellt und kann daher auf Grund der Reciprocität vor französische Gerichte ebensowohl durch Fremde wie durch Franzosen gezogen werden. Aus diesen Gründen wird das Urtheil bezüglich der Kompetenz bestätigt und ist Kratz-Bouffac gehalten, sich auf die Sache einzulassen.

II. Civiltribunal der Seine (3. Kammer). Urtheil vom 18. Februar 1893.

Fremde Gesellschaft. Deutsche Aktiengesellschaft. Gesetz vom 30. Mai 1857. Gesetz vom 24. Juli 1867. Anwendbarkeit des Frankfurter Friedensvertrages. Zuständigkeit der französischen Gerichte.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1857 unterwerfen die ausländischen Aktiengesellschaften der Genehmigung der französischen Regierung. Wenn zwar diese Bestimmungen durch das Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 nicht aufgehoben sind, so gilt doch als Grundsatz, daß die diplomatischen Verträge zwischen Frankreich und anderen Nationen die gleiche Wirkung haben, wie die Genehmigungsverordnungen und dieselben ersetzen können.

Nach dem Wortlaut des zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Ueber-

einkommens vom 30. April 1862 sind die Handels-, industriellen und finanziellen Gesellschaften eines der beiden Länder berechtigt, in dem andern alle Rechte auszuüben und vor Gericht zu stehen, ohne irgend eine andere Voraussetzung, als daß sie sich den Gesetzen der genannten Staaten anbequemen.

Dieses Uebereinkommen kann von den Deutschen angerufen werden, welche nach den Worten des Art. 11 des Frankfurter Vertrages vom 11. Mai 1871 als Grundlage ihrer Handelsbeziehungen die wechselseitige Behandlung nach dem Maßstab der meistbegünstigten Nation in Anspruch nehmen können.

Eisenwerke Gaggenau gegen Kratz-Bouffac.

Aus den Gründen: Die Gesellschaft Eisenwerke Gaggenau hat nach Vorladung vom 24. März 1891 gegen Kratz-Bouffac eine Klage auf Löschung einer Fabrikmarke angestellt; nach einer anderen Vorladung vom 9. Mai 1892 hat sie gegen denselben Beklagten eine Klage auf Zuertheilung einer Fabrikmarke gerichtet. Beide Klagen sind konnex; es ist deshalb die Verbindung derselben behufs Erledigung durch ein Urtheil angeordnet.

Beklagte beantragt, beide Klagen nicht zuzulassen; die Klägerin sei eine fremde Aktiengesellschaft, welche gemäß dem badischen Gesetze gegründet wurde; nach dem Gesetze vom 30. Mai 1857 besäßen aber fremde Aktiengesellschaften und sonstige Handels-, industrielle oder finanzielle Gesellschaften in Frankreich keine gesetzliche Existenz und in Folge dessen auch keine Handlungsfähigkeit, so lange sie nicht durch eine Verordnung der französischen Regierung genehmigt sind.

Es liege daher der Gesellschaft „Eisenwerke Gaggenau" der Nachweis einer in Gemäßheit des genannten Gesetzes erlassenen Verordnung ob.

Diesen Nachweis habe die Gesellschaft nicht erbracht, in Folge dessen besäße sie in Frankreich keine Fähigkeit, vor Gericht zu stehen.

Wenn es nun auch zutrifft, daß diese Bestimmungen nicht durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften aufgehoben sind, so gilt doch als Grundsatz, daß die diplomatischen Uebereinkommen zwischen Frankreich und den andern Völkern die gleiche Wirkung haben, wie die Genehmigungsverordnungen und dieselben ersetzen können. Nach der Uebereinkunft, welche zwischen Frankreich und Großbritannien am 30. April 1862 zur Regelung der Stellung der Handels-, industriellen und finanziellen Gesellschaften beider Länder getroffen ist, haben die vertragschließenden Theile erklärt, daß sie wechselseitig den Aktiengesellschaften und sonstigen Handels-, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche nach den besonderen Gesetzen eines der beiden Länder errichtet und genehmigt sind, die Fähigkeit zuerkennen, alle Rechte auszuüben und vor Gericht zu stehen, sei es behufs Anstellung einer Klage, sei es, sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne irgend welche andere Bedingungen, als daß sie sich den Gesetzen der genannten Staaten anbequemen. Diese Uebereinkunft, welche zu Gunsten der Angehörigen beider Staaten abgeschlossen ist, kann mit Erfolg von der Gesellschaft „Eisenwerke Gaggenau" angerufen werden; denn nach dem Wortlaut des Art. 11 des Friedensvertrages vom 11. Mai 1871, errichtet zwischen der Französischen Republik und dem Deutschen Reiche, ist festgesetzt, daß, nachdem die Handelsverträge mit den verschiedenen deutschen Staaten durch den Krieg aufgehoben waren, die französische und deutsche Regierung zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen die wechselseitige Behandlung nach dem Maßstabe der meistbegünstigsten Nation nehmen werden. Man darf aber in dieser Beziehung nicht zwischen physischen und juristischen Personen unterscheiden, und die in Bezug genommenen Verträge sind ohne Unterschied auf die einen wie auf die anderen anzuwenden. Aus diesen Gründen wird die Einwendung des Kratz-Bouffac verworfen und die Verhandlung zur Sache angeordnet.

Aus den Bemerkungen zu diesen Entscheidungen heben wir Folgendes hervor:

Die beiden Urtheile befinden sich in drei Punkten in Uebereinstimmung:

1. Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 30. Mai 1857 können die fremden Aktiengesellschaften nur dann in Frankreich ihre Rechte ausüben und vor Gericht stehen, wenn sie durch eine Verordnung der französischen Regierung genehmigt sind.
2. Das Gesetz vom 24. Mai 1867 über die französischen Gesellschaften hat das Gesetz vom 30. Mai 1857 nicht aufgehoben.
3. Eine diplomatische Uebereinkunft, welche eine besondere Bestimmung bezüglich des Rechtes, in Frankreich vor Gericht zu stehen, enthält, ersetzt die Genehmigungsverordnungen.

Diese beiden Entscheidungen widersprechen sich aber bezüglich der dem Frankfurter Friedensvertrag beigelegten Bedeutung. Der Appellhof hat entschieden, daß der deutsch-französische Friedensvertrag die Behandlung nach dem Maßstabe der meistbegünstigsten Nation nur den Unterthanen des Deutschen Reiches bewillige, daß dieselbe sich aber nicht auf deutsche Gesellschaften anwenden lasse, während das Urtheil des Civiltribunals der Seine zuläßt, daß der Vertrag auf juristische wie physische Personen anwendbar sei. Die Frage ist sehr bestritten. Die rechtliche Lage der deutschen Gesellschaften ist nicht begründet. Wissenschaft wie Praxis befinden sich darüber im Zwiespalt.

Holdheim.

Litteratur.

Dr. Wilhelm Strauß, Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwickelung. Berlin 1893. Carl Heymanns Verlag. 108 S.

Wer sich schnell und zuverlässig über die Zwecke, Bedeutung und Tragweite der gegenwärtig im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehenden preußischen Steuerreform orientiren will, dem wird die Monographie des Verfassers sehr willkommen sein.

In klarer und knapper Darstellung giebt sie einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung des preußischen Steuerwesens und schildert sodann die Grundzüge des Reformplanes, soweit er schon in der neuen Einkommen- und Gewerbesteuergesetzgebung zur

Verwirklichung gelangt ist und gegenwärtig durch die geplante Reform der Ertragsteuern und der Gemeindebesteuerung einem wenigstens vorläufigen Abschlusse entgegensieht. Zum Schlusse macht der Verfasser, der im Großen und Ganzen den Miquel'schen Reformplan und die von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe billigt, noch einige Verbesserungsvorschläge, die größter Beachtung werth sind.

Insbesondere steht der Berichterstatter dem Gedanken, die Erbschaftssteuer weiter auszubilden und dafür die sogenannte Ergänzungssteuer als Staatssteuer in Wegfall kommen zu lassen, durchaus sympathisch gegenüber; ob aber schon jetzt auch, wie der Verfasser will, eine gänzliche Beseitigung der sogenannten Real- oder Ertragsteuern (auch als Gemeindesteuern) zu erreichen sein wird, dürfte fraglich sein.

Näher auf die von dem Verfasser angeregten Fragen einzugehen, ist hier nicht der Ort; die Schrift kann Allen, welche sich für die Steuerreform interessiren, nur aufs Angelegentlichste empfohlen werden.

Dr. P. Günther, Regierungsassessor zu Frankfurt a. O., „Bin ich gewerbesteuerpflichtig?" Berlin 1892. J. J. Heines Verlag. 32 S.

Unter obigem Titel versucht der Verfasser einen „allgemein verständlichen Ueberblick über das neue Gewerbesteuergesetz und zugleich eine Anleitung zur Handhabung desselben" zu geben. — Es erscheint zweifelhaft, ob man, ohne den Text des Gesetzes zu kennen, durch die Darstellung des Verfassers in ausreichendem Maße über den Inhalt des Gesetzes orientirt wird.

Rud. Falkmann, Landrichter, Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung und das Gesetz, betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin 1892. Siemenroth u. Worms. VIII und 472 S.

Durch die Einführung des neuen preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist der Verfasser veranlaßt worden, eine völlige Umarbeitung seines über die frühere preußische Gewerbesteuergesetzgebung erschienenen Buches vorzunehmen.

Das auch in der neuen Gestalt mit außerordentlichem Fleiße hergestellte Buch enthält eine eingehende Sammlung alles in Betracht kommenden Materials zum Verständniß des Gesetzes: Mittheilungen aus seiner Entstehungsgeschichte, Entscheidungen der Gerichtshöfe in Betreff des früher geltenden Rechts, Aeußerungen von Kommentatoren der Gewerbeordnung, Ministerialreskripte u. dergl. Ist dasselbe somit für alle Diejenigen, welche sich die Kenntniß des neuen Gewerbesteuerrechts verschaffen wollen, als Stoffsammlung von ganz erheblichem Werthe, so kann ihm die gleiche Bedeutung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht beigemessen werden, da es dem Buche an selbstständigen Ausführungen vielfach fehlt und finanzwissenschaftliche Erörterungen, wie es scheint, grundsätzlich vermieden sind.

Bei einem Buche, das in solchem Umfange angelegt ist, wie das vorliegende, hätten z. B. die außerordentlich wichtigen §§. 22 u. 23 des Gesetzes, auf denen in gewissem Sinne die ganze Steuerveranlagung basirt, einer eingehenden und gründlichen wissenschaftlichen Erläuterung bedurft. Der Verfasser hat aber weder den wichtigen Begriff des „Ertrages" näher erläutert, noch denjenigen des „Anlage- und Betriebskapitals" klargelegt, sondern sich in den Anmerkungen zu den beiden Paragraphen darauf beschränkt, Mittheilungen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, aus den sogenannten „Materialien" zu reproduziren.

Die wichtige Frage, ob und inwieweit ein bei Ausgabe eigener Aktien erzielter sogenannter „Agiogewinn" für die Ermittelung der Höhe des Ertrages von Aktiengesellschaften in Betracht kommt, — s. Wochenschrift 1892 S. 28 ff. — hat der Verfasser nicht einmal gestreift.

Zu §. 28 d. G. wird eine Aeußerung darüber vermißt, inwieweit derselbe auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung findet und welche gewerblichen Unternehmungen zu einer öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Zu bedauern ist schließlich noch, daß der Verfasser die ministerielle Ausführungsanweisung, wenn er die darin niedergelegten Ansichten nach dem Vorwort auch fast ausnahmslos theilt, nicht mit kritischen und erläuternden Bemerkungen versehen hat.

Göttingen, April 1893.

Neukamp.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

55. C.H.R. Nr. 97 vom 24. April 1893: Carl Lösch, G. m. b. H. G.V. vom 30. März 1893. G. d. U. ist die Uebernahme und Weiterführung der bisher von der offenen Handelsgesellschaft Carl Lösch in Endingen betriebenen Lederfabrik. Stammkap. 700 000 Mark. Auf die von dem Gesellschafter Carl Lösch in Endingen zu leistende Einlage wurde von der Gesellschaft übernommen:

Liegenschaften um	187 462 Mk.
weitere Fahrnisse um	7 033 "

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 5 Jahre festgesetzt; wird jedoch nicht spätestens ½ Jahr vor Ablauf der 5 Jahre von ²/₃ der Gesellschafter — nach Köpfen gezählt — die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und dieser Beschluß den anderen Gesellschaftern schriftlich mitgetheilt, so dauert die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit fort.

56. C.H.R. Nr. 99 vom 26. April 1893: Ehrenberg u. Co., G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 20. April 1893. G. d. U. ist der Verlag der „Neuen Börsen-Zeitung" und der Betrieb eines damit verbundenen Bankgeschäfts. Stammkap. 20 500 Mk. Auf dasselbe hat der Gesellschafter Vizekonsul Theodor Ehrenberg als Einlage die ihm gehörige „Neue Börsen-Zeitung", deren Geldwerth auf 16 000 Mk. angenommen worden, und 4000 Mk. baar in die Gesellschaft eingebracht. Die Gesellschaft ist vorläufig auf die Zeit bis zum 1. April 1894 abgeschlossen worden. 2 Geschäftsführer.

57. C.H.R. Nr. 100 A vom 27. April 1893: Gesellschaft für Bau-Unternehmungen, m. b. H. in Berlin. G.V. vom 7. April 1893. G. d. U. ist Uebernahme und Ausführung von Hochbauten jeder Art

für eigene oder fremde Rechnung. Die Gesellschaft kann zur Erreichung und Förderung ihres Zweckes Grundstücke, sowie Hypotheken, Grundschulden, Obligationen erwerben, beziehentlich ausstellen und weiter veräußern. Stammkap. 50 000 Mk. 1 Geschäftsf.

Sonstige Eintragungen:

C.H.R. Nr. 103 B vom 1. Mai 1893: Die Gesellschaft für Grundbesitz m. b. H. in Berlin hat eine Zweigniederlassung in Dresden errichtet.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 61 A vom 11. März 1893. Kommanditgesellschaft auf Aktien: Rheinische Sensenfabrik Gustav Wippermann & Cie. in Kalk. G.V. vom 10. Februar 1893. G.d.U. ist die Fabrikation von Sensen und der hiermit zusammenhängenden Artikel. Die Dauer ist zunächst auf 20 Jahre festgesetzt; wenn alsdann von keiner Seite Auflösung beantragt wird, so wird die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer fortgesetzt. Gesammtkapital der Kommanditisten: 260 000 Mk., zerlegt in 260 auf den Namen lautende Aktien von je 1000 Mk.

Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter ist Gustav Wippermann Vater. Die Einlage desselben besteht in der Uebernahme von 130 Aktien à 1000 Mk. Die übrigen Aktien werden zunächst durch Cahen als Kommanditist übernommen werden.

Der persönlich haftende Gesellschafter und der Kommanditist berichtigen die von ihnen übernommenen Aktien durch Einwerfung des unter der Firma „Rheinische Sensenfabrik Grünewald & Cie. in Kalk" geführt gewesenen, nunmehr ihr Alleineigenthum bildenden Geschäfts zum reinen Aktienwerthe von 260 000 Mk., wofür sie je 130 restlich als vollbezahlt geltende Aktien erhalten.

Beim Ableben des persönlich haftenden Gesellschafters soll die Gesellschaft nicht aufhören, sondern mit den Erben des Verstorbenen weitergeführt werden und alsdann jedenfalls ohne weiteres Gustav Wippermann junior persönlich haftender Gesellschafter mit einer Betheiligung von mindestens 26 Aktien sein.

Gustav Wippermann senior und Michel Cahen haben die im Statut vorgesehenen je 130 Aktien à 1000 Mk. übernommen und in der daselbst Art. 4 vorgesehenen Weise berichtigt, wofür ihnen je 130 vollbezahlte Aktien à 1000 Mk. gebühren.

C.H.R. Nr. 104 B vom 2. Mai 1893: Simultangründung. Osthavelländische Kreisbahnen zu Nauen. G.V. vom 17. August 1892, 2. Dezember 1892, 28. März 1893 und 15. April 1893. G. d. U. ist der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nauen nach Ketzin, sowie deren spätere Fortsetzung und etwaiger Seitenlinien. Grundkap. 700 000 Mk., die Höhe der einzelnen Aktien, welche auf den Inhaber lauten, je 1000 Mk. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 106 B vom 4. Mai 1893: Qualifizirte Simultangründung. Bierbrauereigesellschaft „Zum weißen Hahn" (Hahnenbräu) in Schiltigheim. G.V. vom 25. März 1893. G. d. U. ist der Erwerb und Fortbetrieb der in Schiltigheim bestehenden Bierbrauerei und Mälzerei „Zum weißen Hahn". Grundkap. 600 000 Mk., eingetheilt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 Mk. Die Firma Marx u. Co., Bierbrauerei „Zum weißen Hahn" in Schiltigheim, bringt als Einlage ihre daselbst gelegene Bierbrauerei und Mälzerei mit allem Zubehör, im Gesammtwerthe von 596 000 Mk. und erhält dafür 596 Aktien der Gesellschaft. 6 Gründer.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 62 C vom 13. März 1893. Aktiengesellschaft Lüttgenzietz Mühlenwerke bei Burg zu Lüttgenzietz. Liquidator: Kaufmann Friedrich Volkmann.

C.H.R. Nr. 66 A vom 17. März 1893. A.G. für elektrische Glühlampen, Patent Seel, zu Berlin. Alleiniger Liquidator: Bankier Carl Beer in Berlin. Gesellschaft für den Bau der Kleinasiatischen Eisenbahnen in Frankfurt a. M. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, Ritter von Biedermann, Graf Vitali und Philipp Holzmann.

C.H.R. Nr. 68 C vom 20. März 1893. Zuckerfabrik Pakosch zu Mogilno. Es fehlt jede Angabe bezüglich der Liquidatoren.

C.H.R. Nr. 71 B vom 23. März 1893. Aktienzuckerfabrik Könnern zu Könnern. Die Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist beschlossen.

C.H.R. Nr. 73 vom 25. März 1893. Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen in Hamburg. Liquidator: Bisheriger Vorstand F. C. Jankins.

C.H.R. Nr. 74 B vom 27. März 1893. Der Vorschuß- und Diskontoverein zu Döbeln ist durch Vereinigung mit der Aktiengesellschaft Döbelner Bank in Döbeln aufgelöst worden und die Firma erloschen.

C.H.R. Nr. 77 B vom 30. März 1893. Amtsgericht Oschersleben. Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Hadmersleben. Die Aktiengesellschaft ist unter Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Zuckerfabrik Hadmersleben" aufgelöst.

C.H.R. Nr. 87 B vom 13. April 1893: Hallische Zeitung zu Halle a. S. Der Expeditionsvorsteher Louis Lehmann ist zum alleinigen Liquidator bestellt.

C.H.R. Nr. 90 vom 17. April 1893: Berlin-Wilmersdorfer Terrain-Gesellschaft zu Berlin. Alleiniger Liquidator ist der Direktor Werner Eichmann zu Berlin.

C.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893: Zuckerfabrik Roitzsch zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H.

C.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893: Hessen-Nassauischer Hüttenverein zu Steinbrücken gleichfalls in Folge ihrer Umwandlung in eine G. m. b. H.

C.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893: Thüringer Tageblatt in Gotha. Liquidator: Kaufmann B. Dinger.

C.H.R. Nr. 98 B vom 23. April 1893: Schwetzinger Schloßbrauerei in Schwetzingen. Liquidatoren: Sparkassen-Kontroleur Horix, J. Friedberger, Direktor Friedrich Karcher.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 3. Juni. 1893. **Nr. 12.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Zur rechtlichen Natur der Dividendengarantie. Von Professor Dr. Georg Cohn. — Das Differenzgeschäft und der Rechtsbegriff des Handels. Von Dr. P. Klöppel. — Die Mindestgrenze des Stammkapitals bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. Von Dr. Holdheim. — Zur Frage der Strafbarkeit des sogenannten Kursschnitts. — Vom Reichsgericht: Zum Gesetz zur Verhütung der Doppelbesteuerung. — Rechtsprechung des hanseatischen Oberlandesgerichts: Retention und Kompensation im Giroverkehr. Mitgetheilt von Dr. Wulff. — Aus der belgischen Rechtsprechung: Vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Zur rechtlichen Natur der Dividendengarantie.

Von

Professor Dr. **Georg Cohn** in Zürich.

In Bd. I Nr. 11 dieser Zeitschrift (S. 101—104) hat Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg in Mannheim die rechtliche Natur der Dividendengarantie einer scharfsinnigen Erörterung unterzogen, deren Resultaten jedoch nicht durchweg beigetreten werden kann.

1. Nach Hachenburg ist für die Dividendengarantie „von vornherein jede Anwendung der civilrechtlichen Normen über Bürgschaft ausgeschlossen und die Annahme einer selbstständigen Obligation geboten." Er motivirt diese These lediglich durch die folgenden drei Sätze: „Der Art. 217 H.G.B. verbietet der A.G., Zinsen von bestimmter Höhe den Aktionären zuzusagen; jedes derartige Versprechen der A.G. selbst wäre rechtlich ungültig. Die sog. Zinsgarantie Dritter wird von jeher unbestrittenermaßen als gültig behandelt. Hieraus folgt sofort, daß die letztere nie ein Accessorium der ersteren" (darunter ist vermuthlich die Zinszusage der A.G. gemeint) „sein kann, nie eine Uebernahme der Haftung für eine Schuld der A.G.; denn dann müßte auch die Garantie richtig sein."

Die These ist jedenfalls in ihrer Allgemeinheit irrig; aber auch die Motivirung giebt zu Bedenken Anlaß.

a) Die These ist in ihrer Allgemeinheit irrig, denn sie übersieht ganz die in Art. 217 Absatz 2 gestattete Ausbedingung der sogenannten Bauzinsen. Mag auch der Fall selten eintreten, daß nur diese Bauzinsen garantirt werden, so bleibt er doch möglich und rechtlich statthaft; ja es lassen sich sehr wohl Umstände denken, welche eine Garantie der Bauzinsen seitens eines Dritten für den Aktionär wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen lassen; so, wenn er der Verwaltung der A. G. zu mißtrauen Anlaß hat, so auch, wenn der Zeitraum für die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erheblich lang, der bedungene Zinsfuß hoch und dabei nur ein geringer Theil des Normalbetrages, etwa nur das gesetzliche Minimum auf die Aktien eingefordert ist. Daß die Garantie der rechtlich gültig stipulirten Bauzinsen eine Bürgschaft ist oder zum mindesten doch sein kann, ist gewiß und folgt auch aus der Hachenburg'schen Argumentation.

Verliert eine solche Bürgschaft nun vollständig ihren Rechtscharakter, wenn der Zeitraum, für welchen sie übernommen worden, länger ist als die sog. Bauzeit, für welche den Aktionären statutarisch Zinsen in bestimmter Höhe bedungen sind? Auch in diesem Falle liegt eine Bürgschaft vor, freilich eine Bürgschaft in duriorem causam. War dieselbe auch nach römischem Recht ganz nichtig, so kann doch nach modernem Recht die theilweise Gültigkeit einer solchen Bürgschaft nicht bezweifelt werden. Vgl. Windscheid §. 477 n. 22. Dernburg II. §. 78 n. 7 C. c. 2013. Motive zum

Entwurf §. 671 II. S. 680. Schneider u. Fick, Kommentar zum Schweizer Obl.Recht A. 492 (2. Bd. S. 594 n. 2). Auf den Betrag der Hauptschuld, das wäre also hier auf den Betrag der Bauzinsen reduzirt, müßte auch die den Betrag der letzteren nicht übersteigende Garantie als gültige Bürgschaft angesehen werden.

b) Abgesehehen von jenen Ausnahmefällen, welche jedenfalls die Allgemeingültigkeit der These erschüttern, erscheint aber auch die oben zitirte Motivirung der Regel nicht ganz schlüssig. Hachenburg schließt, daß eine gültige Garantie einer ungültigen Schuld keine Bürgschaft sein könne. Dieser Schluß wäre doch nur zwingend, wenn die Bürgschaft einer ungültigen Schuld ausnahmslos ungültig wäre. Steht denn aber diese Ausnahmslosigkeit wirklich fest? Für das gemeine Recht glauben wir doch eine Ausnahme in der — freilich viel umstrittenen — l. 25. D. 46,1 zu finden, und von modernen Kodifikationen erklärt wenigstens A. 492 des Schweizer Obl.R. ganz ausdrücklich: „Die Schuld aus einem wegen Irrthums oder wegen Vertragsunfähigkeit für den Schuldner unverbindlichen Vertrage kann gültig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den auf Seite des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt." Warum sollte nun nicht auch die Gültigkeit unserer Zinsbürgschaft eine weitere Ausnahme von der Regel „ungültige Zahlungsschuld, ungültige Bürgschaft" bilden? Die Folgerung, daß schon die Gültigkeit der Garantie einer ungültigen Hauptschuld den Bürgschaftsbegriff für jene Garantie an und für sich ausschließt, ist meines Erachtens nicht schlüssiger, als etwa die Aufstellung, daß schon aus der Klagbarkeit des Lotterievertrages der Ausschluß des Spielcharakters der Lotterie folge, oder daß schon aus der allgemein vorgenommenen Eintragung der Rübenaktiengesellschaften in die Handelsregister — und zwar lediglich aus dieser Thatsache — sich deren Charakter als wahrer Aktiengesellschaften ergebe. Klagbarkeit, Eintragbarkeit sind nur Konsequenzen gewisser Rechtsgeschäfte oder Rechtsinstitute, aber keine zwingenden Beweise für oder gegen die juristische Natur derselben.

II. Richtig stellt Hachenburg eine mehrfache Eintheilung der Garantie auf. Er unterscheidet

a) die Garantie Dritter, Unbetheiligter von der Gründergarantie,

b) die entgeltliche von der unentgeltlichen,

c) die Rentengarantie von der Rentabilitätsgarantie. In letzterer Hinsicht wäre vielleicht noch zu scheiden gewesen zwischen bloßer Rentengarantie, bloßer Kapitalgarantie und kombinirter Kapital- und Rentengarantie, auch der mittlere Fall ist selbst bei Aktiengesellschaften immerhin denkbar.

Jedenfalls ist zu betonen, daß die Eintheilungskriterien zu a bis c ganz verschiedene sind, daß daher die Eintheilungen sich sehr wohl kreuzen können. Die Zugehörigkeit des Garanten zu einem gewissen Personenkreis, der oneröse oder lukrative Charakter des Geschäfts hat an sich mit dem Umfang des garantirten Objekts (Rente, Kapital, Rentabilität) nichts zu thun, und auch das Zusammentreffen zweier Momente (Entgeltlichkeit und Gründereigenschaft) bedingt an sich so wenig die Rentabilitätsgarantie, wie etwa umgekehrt die bloße Rentengarantie eines dritten Unbetheiligten einen Schluß auf die Unentgeltlichkeit gestattet. So hat ja bekanntlich nicht ganz selten der Staat für die bloße Rentengarantie besondere Vortheile sich ausbedungen und bezogen, beispielsweise der Preußische Fiskus bei der Oberschlesischen Eisenbahn 1/3 der Ueberschüsse über 5 Prozent laut Statutennachtrags vom 11. August 1843. Es ist doch auch nicht ganz ausgeschlossen, daß ein hochherziger Gründer nicht um des persönlichen Nutzens halber, sondern um des Zustandekommens einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft willen (etwa im Interesse der Beschäftigung gewisser Bevölkerungsschichten oder zur Steuerung der Wohnungsnoth) Grundstücke, Gebäude, Etablissements zum Erwerbspreise inferirt und überdies noch eine Minimaldividende auf etliche Jahre hinaus garantirt. — Hachenburg selbst bestreitet auch nicht, daß bei der Garantie des Dritten die Rentabilitätsgarantie, bei der Garantie des Gründers nur eine Rentengarantie „gewollt sein kann". Allein, und dies ist das Hauptresultat seiner Untersuchung, er glaubt eine Präsumtion aufstellen zu sollen: die entgeltliche Gründergarantie soll die Vermuthung der Rentabilitätsgarantie, die unentgeltliche Garantie des dritten Unbetheiligten die Vermuthung der bloßen Rentengarantie begründen; die entgegengesetzte Gestaltung bedürfte nach Hachenburg der besonderen Begründung: „Aus dem die Garantie begleitenden Rechtsgeschäfte", so schließt er den Aufsatz, „wird man bei der selbstständigen Garantie, der keine Gegenleistung gegenübersteht, die einschränkende Auslegung und damit die Beschränkung auf die festen Zinsbeträge, bei der die Einlegung eines Anwesens in die A.G. begleitenden entgeltlichen Garantie ein Einstehen für den Erfolg des Geschäftsbetriebes für etwaige Verluste anzunehmen haben."

Dieses Hauptresultat Hachenburgs erscheint mir unannehmbar. Aus der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Garantie folgt weder an sich, noch im Zusammenhang mit der Qualifikation der Garanten als inferirender Gründer oder Nichtgründer irgend etwas für die Entscheidung des Garantieobjekts. Hachenburgs Präsumtion wird durch seine Ausführung auch nicht genügend gesichert.

Sein erster Grund ist der Zusammenhang der Verträge. Die Zins-Garantie-Zusage des inferirenden Gründers „ist nicht eine für sich stehende, auf diesen Inhalt zu beschränkende Er-

klärung; sie steht im engsten Zusammenhange mit dem Vertrage, den der Garant bei der Gründung der Gesellschaft schloß, und erhält ihre Gegenleistung in der ganzen Vergütung, die ihm für seine Einlage gewährt wird". Das ist richtig, rechtfertigt aber jene Präsumtion nicht. Mag der Zusammenhang zweier Verträge noch so eng, mag die Gegenleistung der in zwei Verträgen übernommenen Verpflichtungen auch eine untrennbar einheitliche sein, an dem Umfang der versprochenen Vertragsleistungen wird dadurch doch nicht das Geringste geändert. Wer ein Zimmer vermiethet und gleichzeitig den Miether zu bedienen und ihm das Frühstück zu liefern verspricht, wird durch die Gleichzeitigkeit und den engsten Zusammenhang dieser Kaufs- und Miethsverbindlichkeiten, sowie durch das einheitlich stipulirte Aequivalent für dieselbe doch nicht zu mehr verpflichtet, als er es bei Trennung der Verträge und der Gegenleistungen verpflichtet gewesen wäre; der Umfang seiner Verpflichtung wird in beiden Fällen nur der Willenserklärung zu entnehmen sein, und eine Präsumtion, daß etwa auch Heizung und Beleuchtung zu prästiren sei, wird in keiner Weise sich rechtfertigen.

Sein zweiter Grund ist die Analogie des Kaufes. „Der Inferent eines gewerblichen Etablissements untersteht, was die civilrechtlichen Wirkungen seines Rechtsgeschäfts betrifft, den Regeln des Kaufes, die analog anwendbar sind." Der Illationsvertrag ist aber kein Kaufvertrag (vgl. R.G. 8. Juli 1880 II. S. 303, Ring S. 70 ff., Staub §. 2 zu A. 209b, Behrend I. S. 483 N. 14; nicht entgegensteht R.G. 7. Mai 1886 XXI. S. 245 ff.), sondern ein Theil des Gesellschaftsvertrages.

Die analoge Anwendung der Grundsätze über Haftung für Mängel ist wohl für das französische Rechtsgebiet wegen C. c. 1845 begründet, für das gemeine Recht aber wohl in dieser Allgemeinheit zu verneinen (Behrend S. 484 N. 15). Diese Frage kann aber auf sich beruhen. Ebenso die weitere Frage, ob die Zusage für die „Leistungsfähigkeit" eines Etablissements zu den dicta et promissa gehöre und nach deren Grundsätzen zu beurtheilen sei, oder ob der Begriff der dicta promissa sich nicht vielmehr auf bestimmte physische Qualitäten der Waare beziehe (vgl. Hanauschek, Haftung des Verkäufers II. S. 376 bei N. 14). Denn es kommt, ehe man die Bedeutung dieser Zusage der Leistungsfähigkeit festzustellen hat, doch vor allen Dingen darauf an, ob eine solche Zusage gemacht ist. Hachenburg behauptet dies, indem er wörtlich wie folgt interpretirt und deduzirt: „Seine Zusage, daß er für einen bestimmten Zinsertrag garantire, ist ein dictum et promissum für die Leistungsfähigkeit der übertragenen Sache. v. p." Wäre dieser Satz richtig, so wären die Konsequenzen Hachenburgs nicht abzuweisen und nach deren Grundsätzen selbst zu beurtheilen. Sie bedeutet nicht das Versprechen, während einer festgesetzten Reihe von Jahren den Inhabern von Aktien eine Rente von 6 Prozent jährlich zu bezahlen, sondern das Einstehen dafür, daß die gewerbliche Anlage selbst eine Rente und zwar eine Rente derart abwerfe, daß der angegebene Prozentsatz als Reingewinn vertheilt werden kann. Es ist eine Eigenschaft der Sache, welche den Gegenstand der Zusage bildet, genau ebenso wie irgend eine körperliche sichtbare und kontrolirbare Eigenschaft. Eben diese Zusage, daß das Etablissement eine festgesetzte Rente gewähre, involvirt jedenfalls die Zusage, daß es überhaupt einen Nutzen abwerfe und damit die Verpflichtung, den etwa statt des Gewinns sich ergebenden Verlust zu decken. Wer verspricht, daß aus einem Unternehmen der Unternehmer einen bestimmten Nutzen ziehe, wer namentlich denselben veranlaßt, unter dieser Garantie das Geschäft zu beginnen, der haftet in Folge dieser Zusage für den Erfolg des Unternehmens nach beiden Seiten hin; er garantirt ein Resultat, und zwar das des Gewinnes. Bleibt dies aus, tritt gar das Gegentheil, der Verlust, ein, so ist der Thatbestand der Garantie gegeben. Die Zusage, für einen Gewinn aus einem Unternehmen zu sorgen, kann nicht gedacht werden, ohne die, den Verlust daraus zu decken. So weit Hachenburg.

Diese ganze blendende Deduktion fällt mit ihrem ersten Satz. Aber gerade in diesen hat sich eine irrige Voraussetzung eingeschlichen. Diese Voraussetzung ist, daß der Garant für einen bestimmten Zinsertrag garantirt habe. Nicht der Zinsertrag, sondern der Zins ist garantirt; Zinsertrag mag auf Leistungsfähigkeit hindeuten; Zins dagegen deutet auf nichts weiteres als auf die nach Prozenten des Kapitals zu berechnende Summe. Schon wenn man für Zinsertrag das Wort Zinsbetrag einsetzt, ergiebt sich die Willkürlichkeit jenes ersten Satzes. Die Hachenburg'sche Interpretation widerstreitet aber auch der in die anderen Kodifikationen übergegangenen römischen Auslegung: Ad id, quod minimum est, redigenda summa est (fr. 34 D. 50, 17). Ubi de obligando quaeritur, propensiores esse debere nos, si habeamus occasionem, ad negandum." Es steht auch im Widerspruch mit dem, was ein Gründer bei gleichzeitiger Illation und Dividendengarantie vernünftiger Weise versprechen kann, ohne ein Risiko auf sich zu nehmen, das im entschiedensten Mißverhältniß zu dem durch die Gründung einzuheimsenden Gewinne steht. Man bedenke, daß die Rentabilitätsgarantie Kapitals- und Zinsgarantie gleichzeitig umfaßt, daß bei mehrjähriger Garantie also eine mehrfache Kapitalsgarantie übernommen wäre: für so viel Jahre, so viel mal wäre außer der Dividende noch die Integrität des Aktienkapitals gewährleistet. Diesen Willen darf man aber bei dem Gründer in normalen Fällen nicht

voraussetzen; um 5 Jahre hindurch 6 Prozent Dividende, im Ganzen also 30 Prozent, den in ihren Erwartungen getäuschten Aktionären ex propriis zahlen zu können, dazu reicht vielleicht der Gründergewinn hin; diese Summe kann etwa der Apporteur auf den Einlagepreis schlagen und riskiren. Aber um in fünf Jahren für 530 Prozent, in 10 Jahren für 1060 Prozent des gesammten Aktienkapitals aufzukommen, dazu bedürfte es einer Bereicherung aus der Gründung, die bei allen Praktiken der Gründerzeit doch nicht als Normalfall anzusehen ist. — Auch dem Interesse des Aktionärs ist durch die bloße Rentengarantie in vielen Fällen gedient. Dieselben Beweggründe, die ihn veranlassen, den Bezug von Bauzinsen auf Kosten des Grundkapitals der Dividendenlosigkeit bei unversichertem Grundkapital vorzuziehen, dieselben vom Gesetzgeber als berücksichtigenswerth anerkannten Motive können es dem ersten Zeichner als sehr wohl für wünschenswerth erscheinen lassen, für eine Reihe von Jahren auch mit einer bloßen Dividendengarantie ohne Kapitalgarantie sich zufrieden zu geben.

Das „unterstützende Moment" endlich findet Hachenburg darin, daß bei der Rentabilitätsgarantie die Aktiengesellschaft, nicht die Aktionäre dem Garanten als Gegenkontrahenten gegenüber stehen, während bei der Rentenzusage die Aktionäre präsumtiv ein selbstständiges Klagerecht besitzen. Aber auch diese Annahme ist in hohem Grade umstritten. Das direkte Klagerecht der Aktionäre wird wenigstens von Jaques und Kayser generell anerkannt. In Wahrheit wird man aber mit Ring S. 333, Staub S. 417 und Dernburg S. 617 für die Frage, ob Aktionär oder Aktiengesellschaft klagberechtigt gegen den Garanten sind, auf den Willen der Kontrahenten zu sehen haben. Zu einer Präsumtion, zu einer Verschiebung der Beweislast liegt in keiner Hinsicht ein begründeter Anlaß vor. Ob Renten-, ob Rentabilitätsgarantie, ob zu Gunsten der Aktionäre oder zu Gunsten der Aktiengesellschaft, ist lediglich quaestio facti.

Das Differenzgeschäft und der Rechtsbegriff des Handels.

Von

Dr. P. Klöppel.

Während der Begriff des „reinen Differenzgeschäfts" als eines in die Form des Kaufs eingekleideten Vertrages, bei dem jedoch die effektive Lieferung und Abnahme der Waare durch ausdrückliche oder „stillschweigende" Vereinbarung ausgeschlossen ist, seit den einschlagenden Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts von der Rechtsprechung streng festgehalten ist, hat sich in den letzten Jahren über die Anwendung dieses Begriffs und besonders des Merkmals der „stillschweigenden" Vereinbarung auf typisch wiederkehrende Gestaltungen des Sachverhalts ein Gegensatz der Auffassung herausgestellt, der in dieser Zeitschrift wiederholt (1892 Nr. 16 u. 52, 1893 Nr. 2 u. 4) hervorgehoben wurde. In einer sehr beachtenswerthen Schrift „Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der heutigen Rechtsprechung" hat Senatspräsident Wiener (Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts seit dessen Begründung, später des I. Civilsenats des Reichsgerichts, jetzt Vorsitzender des mit dieser Frage nicht befaßten V. Civilsenats), ohne diesen Gegensatz zu berühren, eine Wendung der Rechtsprechung seit fast genau einem Jahre feststellen zu können geglaubt, welche „nicht lediglich in einem Drängen auf schärfere Beweiswürdigung", vielmehr darin beruhe, daß „die Instanzgerichte jetzt Umstände berücksichtigen sollen, welche das R.G. früher für die Ermittelung, ob Kauf oder nur in den Schein eines solchen gehülltes Differenzgeschäft vorliege, für unerheblich erklärt hat". Der Verfasser versucht dann an einzelnen dieser Umstände, besonders dem Mangel eines zur wirklichen Abnahme der gekauften Waaren nur annähernd ausreichenden Vermögens, die Unschlüssigkeit der vom R.G. daraus gezogenen Folgerung auf den Mangel des „Verpflichtungswillens" darzulegen. Eine streng rechtswissenschaftliche Erörterung, wie sie hier nicht an der Stelle wäre, möchte vielleicht ergeben, daß Sitz der Schwierigkeit der heute von der Rechtsprechung zu bewältigenden Aufgabe gerade die juristischen Konstruktionen sind, auf welche sich der Begriff der „stillschweigenden Vereinbarung" und damit des „reinen" Differenzgeschäfts aufbaut, insbesondere die Unterscheidung der „Absicht" von dem „Verpflichtungswillen" (vgl. das S. 21 der Schrift angeführte Urtheil des R.O.H.G. Bd. 15 S. 279).

Daß denn auch die Lösung der Aufgabe durch die Rückkehr zu neuer Zuspitzung dieser Distinctionen nicht wohl gefördert werden kann, gesteht der Verfasser in den Sätzen (S. 34): „Wohl in keinem der (neuerdings vom R.G.) beurtheilten Fälle dienten die Geschäfte dem Zwecke einer Versicherung zum Besten eines wirklichen wirthschaftlichen Bedürfnisses, welcher Zweck zur Rechtfertigung des Terminhandels mit Grund hervorgehoben wird. Muthmaßlich hatte keiner der betheiligten Kunden, so weit es sich um Geschäfte in Produkten handelt, berufsmäßig mit solchen oder doch in solchem Umfange zu thun, daß die Unstatthaftigkeit eines Auseinanderhaltens von Effektivhandel und bloßer Spekulation anzunehmen wäre. . . . Man wird vielmehr kein Bedenken haben, sie als Personen zu bezeichnen, deren Fernbleiben vom Termingeschäft in jeder Hinsicht durchaus erwünscht sein mußte." So ist es denn auch höchst beachtenswerth, daß einzelne Oberlandesgerichte, offenbar an der Kasuistik der „stillschweigenden Verein-

barung" verzweifelnd, einen anderen Ausgangspunkt für die Unterscheidung zwischen klagbarem und klaglosem Differenzgeschäft suchen und in überraschendem Anklang an den ersten der oben angeführten Sätze zu finden glauben. So schließt ein Urtheil des O.L.G. Celle eine Aufzählung der im Einzelnen für ungenügend zur Annahme der stillschweigenden Vereinbarung erachteten „Umstände" damit ab:

„Den Ausschlag giebt, daß sich vorliegend zeigt, wie der Geschäftsverkehr, der zwischen den Parteien bestanden hat, seiner Natur und Gestalt nach jeden ernsthaften Geschäftszweck vermissen läßt. — Der Beklagte kaufte per ultimo Papiere, nahm aber bis zum Stichtage einen diesem Kaufe entsprechenden Deckungsverkauf nicht vor, unterwarf sich vielmehr blindlings dem Börsenpreise des Stichtages, und die Abrechnung zwischen den Parteien geschah dann in der Weise, daß die Klägerin den Beklagten per ultimo mit dem Börsenpreise kreditirte, mit dem in Ordre gegebenen Preise dagegen debitirte. Derartige Manipulationen sind indeß ohne ein Einverständniß der Parteien, daß ein Anspruch auf effektive Abnahme und Lieferung nicht gegeben sein solle, gar nicht denkbar. Der Beklagte hatte am Stichtage für die gekauften Papiere keinen Abnehmer, eben weil er sich zu decken unterlassen, und jedes einzelne Geschäft lief nur darauf aus, daß der Beklagte eine Spekulation und die Klägerin die entgegengesetzte Spekulation machte. Daneben hatte eine effektive Lieferung oder effektive Abnahme keinen Raum; sie galt den Parteien von selbst für ausgeschlossen, falls sie sich darüber nicht auch noch wörtlich verständigt haben sollten."

Das andere, vom Oberlandesgericht Jena erlassene Urtheil findet von vornherein die von der neueren Rechtsprechung durchweg als entscheidend angenommene Fragestellung nach den Voraussetzungen, unter welchen ein sogenanntes Differenzgeschäft für ungiltig anzusehen sei, für das gemeine Recht nicht „glücklich". Vielmehr müsse unmittelbar von dem Begriff des Glücksspiels ausgegangen und gefragt werden, ob das zu beurtheilende Rechtsgeschäft ohne jeden wirthschaftlichen Zweck lediglich zum Zweck des Glücksspiels abgeschlossen worden sei. Die vom Reichsoberhandelsgericht aufgestellte und vom Reichsgericht festgehaltene Formel: „es sollen als Spielgeschäfte einzig und allein solche Lieferungsgeschäfte auf Zeit gelten, bei welchen nach dem ausdrücklichen oder thatsächlich erklärten Willen der Parteien effektive Lieferung und Abnahme auf beiden Seiten ausgeschlossen, Gegenstand von Forderung und Schuld nur die Differenz sein soll, sog. reine Differenzgeschäfte", versage unter Umständen, denn „es kann sein, daß ein Rechtsgeschäft, welches ausdrücklich nur um die Differenz, unter Ausschließung jedes Rechts, auf Effektivausführung zu bestehen, abgeschlossen worden ist, durchaus keinen Spielcharakter trägt, und es kann umgekehrt das wildeste Glücksspiel getrieben werden, in der Form von Geschäften, welche wenigstens nach dem herrschenden Sprachgebrauch nicht als reine Differenzgeschäfte bezeichnet werden können. Letztere Thatsache ist so notorisch, daß sie kaum durch ein Beispiel belegt werden braucht. Für ersterwähnte Möglichkeit aber soll auf ein Beispiel hingewiesen werden, welches recht geeignet erscheint, die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Fragenformulirung deutlich hervortreten zu lassen. — Ein Kaufmann in Deutschland hat nach Rußland Waaren geliefert und den Kaufpreis, der nach russischen Papierrubeln normirt ist, erst in drei Monaten zu erhalten. — Die russischen Papierrubel gehören seit einer Reihe von Jahren zu den beliebtesten Spekulationspapieren, ihr Kurs pflegt den erheblichsten Schwankungen ausgesetzt zu sein. Der erwähnte Kaufmann, welcher den Preis seiner Waaren nach dem derzeitigen Rubelkurs kalkulirt hat, ist als abgesagter Feind jedes Spiels nicht gesonnen, sich den Chancen des Fallens und Steigens des Rubelkurses auszusetzen; es wird ihm daher kaum etwas Anderes übrig bleiben, als jetzt schon Papierrubel zur Lieferung auf die Zeit, zu welcher er seine Zahlung zu erhalten hat, also in blanco, zu verkaufen. Da er aber nach der Abmachung mit seinem russischen Kunden nicht in natura die Papierrubel übersendet erhalten soll, sondern durch die Bankiervermittelung eine Zahlung in Reichsmark unter Zugrundelegung des Rubelkurses am Zahlungstag zu empfangen hat, so liegt es durchaus in seinem berechtigten Interesse, bei dem Abschluß des Deckungsverkaufes ausdrücklich die Verpflichtung bezüglich Berechtigung zu Effektivlieferung auszuschließen und das Geschäft lediglich um die Differenz abzuschließen. Ganz ähnliche Erwägungen können begreiflicher Weise für den anderen Kontrahenten, der vielleicht nach drei Monaten in Rußland eine Zahlung zu machen hat, maßgebend sein. Wenn man nun dieses Geschäft, das durchaus nicht zum Zweck des Spiels, sondern umgekehrt gerade deshalb, weil die Betheiligten sich keinen Zufallschancen aussetzen wollten, gewissermaßen als ein Assekuranzgeschäft abgeschlossen worden ist, als ein Glücksspiel, das verboten ist, bezeichnen? Gewiß nicht. — Man sieht hieraus, daß die Fragestellung: liegt ein Differenzgeschäft, bezüglich reines Differenzgeschäft vor? nicht als geeignet erscheint, für die Glücksspielnatur eines konkreten Geschäfts stets eine durchaus sichere Entscheidungsnorm abzugeben, wobei freilich nicht bestritten werden soll, daß vielfach der Ausschluß der Effektivausführung, welchen die Rechtsprechung als Kriterium der reinen Differenzgeschäfte ansieht, für den Richter im Zusammenhang mit anderen Erwägungen recht wohl die Veranlassung sein kann, einem konkreten Rechts-

geschäft als einem verbotenen Glücksspiel die Anerkennung zu versagen. — Geht man nun aber unmittelbar von dem Begriff des Glücksspiels, wie er eben durch Aufstellung eines subjektiven Momentes gegeben worden ist, aus,

> vergl. Wendt, Pandekten §. 264 S. 635, Anmerkung, welcher die Meinung vertritt, daß „die Gewinnsucht, animus lucri faciendi, die eigentliche Seele und den maßgebenden Charakterzug des Spielvertrages abgiebt,"

so entsteht, da bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte begreiflich zwei Subjekte betheiligt sind, sofort die weitere Frage: Ist nur dasjenige Rechtsgeschäft als ein verbotenes Spiel anzusehen, welches von beiden Kontrahenten ohne wirthschaftlichen Zweck nur zur Fröhnung der Spielsucht abgeschlossen worden ist, oder genügt es, bezüglich aus welchen Umständen, zur Ungültigkeit, wenn nur einer der beiden Kontrahenten das Geschäft als Glücksspiel abgeschlossen hat? — Die ungemein vielseitige Ausgestaltung unseres Verkehrs hat nämlich dazu geführt, daß es sehr wohl vorkommen kann, daß der eine Kontrahent nur spielen will, während der andere Kontrahent das Geschäft zu einem durchaus wirthschaftlichen Zweck abschließt. Würde man in diesem Falle den Anspruch des letzteren Kontrahenten auf Vertragserfüllung schlechthin anzuerkennen haben, so würde es ein aussichtsloses Unternehmen der Rechtsprechung sein, wenn sie versuchen wollte, durch Anwendung der Rechtsgrundsätze über das verbotene Glücksspiel dem Börsenspiel des Privatpublikums zu steuern, das letztere vor Ausbeutung zu schützen. Es wäre dann mit Leichtigkeit ein sicherer Weg zu finden, die Börsenspekulation des Privatpublikums der Anfechtung zu entziehen. (Vergl. hierzu Seufferts Archiv N. F. 14 Nr. 19.) Nach der Meinung des Senats muß aber soweit gegangen werden, jedem von einem der Kontrahenten lediglich zum Zwecke des Glücksspiels abgeschlossenen Geschäft die rechtliche Anerkennung dann zu versagen, wenn bei der Abschließung die Thatsache, daß der eine Kontrahent nur ein Glücksspiel entriren wollte, dem anderen Kontrahenten vollständig erkennbar war. Es läßt sich das gemeinrechtlich mit dem Satz ganz wohl rechtfertigen, daß derjenige gegen die guten Sitten verstößt, der mit einem anderen ein Geschäft eingeht, von welchem er weiß, daß dieser andere es nur zu einem verbotenen Zweck abschließt."

Gegen die letzte Ausführung ist freilich einzuwenden, daß auch nach gemeinem Recht das Spiel nicht „verboten", sondern nur „dem Spielgewinn die Klagbarkeit versagt ist" (Urth. d. R.G. I. C.S. v. 19. Okt. 1887 Seufferts Archiv N. F. 13 111) und es läßt sich auch gewiß nicht jedes Spiel im einzelnen Fall als „gegen die guten Sitten verstoßend" bezeichnen.

Weiter aber wird sich die begriffliche Grenze zwischen Differenzspiel und ernstlichem Zeitkauf nicht treffender bestimmen lassen, als mit den Worten des eben angeführten Urtheils: „Dem Kauf sind wesentlich Preis und Waare. Wird daher kontrahirt, daß demjenigen, welcher sich Käufer nennt, eine Waare nicht geliefert werden soll, und daß demjenigen, welcher sich Verkäufer nennt, ein Preis nicht bezahlt werden soll, so steht damit fest, daß ein Kauf nicht abgeschlossen ist." Die Möglichkeit, daß ein solches „reines Differenzgeschäft" zu einem ernsthaft wirthschaftlichen Zwecke nothwendig oder auch nur mehr als ein ernsthafter Kauf und Verkauf dienlich sein sollte, wird keinenfalls durch das vom O.L.G. konstruirte Beispiel ersichtlich. Wenn der Verkäufer wirklich genöthigt ist, den in Berlin zahlbaren Preis der nach Rußlnnd zu liefernden Waare in Rubeln statt gleich in Mark, wie er gezahlt werden soll, zu bestimmen, was hindert denn den Mann, die Rubel ernstlich zum Zahlungstage zu verkaufen und an diesem einen ebenso ernstlichen Deckungskauf zu schließen? Wäre aber wirklich festzustellen, daß ein „reines Differenzgeschäft" wirklich nur zu einem ernsthaften Versicherungszwecke geschlossen wäre, so würde auch die bisherige Rechtsprechung nicht durch eine rein formale Konsequenz genöthigt sein, diesem wirklichen und erlaubten, wirthschaftlich wohlbegründeten Zweck den Erfolg zu versagen, und es würde daraus für die Beurtheilung des reinen Differenzgeschäftes an sich keine veränderte Auffassung abzuleiten sein. — Auf der anderen Seite ist es ein Widerspruch in sich, daß ein Kaufgeschäft, welches sich mit dem Bewußtsein von Käufer und Verkäufer auf dem Boden der Möglichkeit effektiver Lieferung und Abnahme der Waare bewegt, ein bloßes Spielgeschäft wäre. Die gegentheilige Annahme des O.L.G. verwechselt nur den Begriff und die Beweisbarkeit des reinen Differenzgeschäfts.

Hiernach wäre also juristisch nichts dabei gewonnen, von dem Begriffe des Glücksspiels statt von dem des reinen Differenzgeschäfts der bisherigen Rechtsprechung auszugehen und die Aufgabe bliebe immer, für das letztere einfachere und schärfere Merkmale aufzustellen. Es bliebe also zu prüfen, ob der Mangel eines ernsthaften wirthschaftlichen Zweckes dafür verwerthbar ist, und dazu muß vor Allem feststehen, was darunter verstanden wird. Denn sollte der negative Ausdruck wirklich zusammenfallen mit dem positiven der „Gewinnsucht", welche nach dem vom O.L.G. angezogenen Satz von Wendt „die eigentliche Seele und den maßgebenden Charakterzug des Spielvertrages abgiebt", so könnte doch gefragt werden, was vom Handel unter den heutigen Wirthschaftszuständen übrig bleiben sollte, wenn ihm der animus lucri faciendi abgeschnitten wäre. So führt die Untersuchung über das „reine Differenzgeschäft" geradeaus auf den rechtlichen Begriff des Handels.

Die Mindestgrenze des Stammkapitals bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H.

Von

Dr. Haldheim.

Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. ist der Mindestbetrag des Stammkapitals der neuen Gesellschaft streitig geworden. Maaßen hat in dieser Wochenschrift (Jahrg. I S. 267) die Ansicht vertreten, daß außer dem gesetzlichen Minimum aller Gesellschaften m. b. H., dem Betrage von 20 000 Mk., und dem Grundkapital der umgewandelten Aktiengesellschaft noch ein drittes Grenzminimum dahin aufzustellen sei, daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft mindestens den Betrag des nach dem Vermögen der Aktiengesellschaft sich ergebenden Werthes von drei Vierteln des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft erreichen muß. Maaßen geht davon aus, daß der zweite Satz des Abs. 3 im §. 78 des Ges. v. 20. April 1892 verlangt, daß die Aktien der sich als Mitglieder an der neuen Gesellschaft betheiligenden Aktionäre mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der Aktiengesellschaft darstellen, d. h. daß diese Aktionärmitglieder der neuen Gesellschaft mindestens drei Viertel des Aktienkapitals besitzen müssen; da von einer Auszahlung nur bezüglich der sich nicht betheiligenden Aktionäre die Rede sei, so liege die Folgerung nahe, daß die sich betheiligenden Mitglieder mit ihrem dem Aktienbesitz entsprechenden Antheile am Vermögen der Aktiengesellschaft Theilhaber der neuen Gesellschaft werden sollen. Mit Recht wendet sich Neukamp (Wochenschrift II. Jahrg. S. 42) gegen diese Ausführungen, für deren Richtigkeit nach dem Zugeständniß von Maaßen ein direkter Nachweis aus den Worten des Gesetzes nicht zu erbringen ist. Allein die Resultate, zu denen Neukamp gelangt, können ebensowenig befriedigen. Es soll zwar ein Zwang bestehen, daß die Inhaber von drei Vierteln aller Aktien sich mit dem auf diese drei Viertel entfallenden Vermögen an der neuen Gesellschaft betheiligen müssen, aber die Betheiligung brauche nicht ausschließlich durch Uebernahme von Stammeinlagen zu erfolgen, sie könne auch durch Nachschußleistung verwirklicht werden. Mit anderen Worten: die Stammeinlage der sich betheiligenden Aktionäre habe nur dem Nominalbetrage der Aktien zu entsprechen, der Ueberschuß des Vermögenswerths der Aktien über ihren Nominalbetrag könne auch den Charakter von Nachschüssen annehmen. Auch für diese Ausführungen gilt, daß ein direkter Nachweis für ihre Richtigkeit aus den Worten des Gesetzes nicht zu entnehmen ist, und daß in das Gesetz ein Sinn hineingelegt wird, der in demselben nicht zu finden ist. Eine unbefangene Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann vielmehr nur zu dem Ergebniß führen, daß der Vermögenswerth der Aktien der sich betheiligenden Aktionäre mindestens drei Viertel des Grund-(Nominal-)Kapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen, nicht aber daß auch mindestens drei Viertel aller Aktionäre sich mit dem gesammten Vermögenswerth ihrer Aktien an der neuen Gesellschaft betheiligen müssen, und daß daher auch nicht geboten ist, wenn der Vermögenswerth der Aktien 25 Prozent ihres Nominalwerths übersteigt, das Stammkapital der neuen Gesellschaft, oder wie Neukamp will, deren Vermögen höher normirt werden müsse als das Grundkapital der alten Gesellschaft. §. 78 des Gesetzes vom 20. April 1892 lautet in seinen in Betracht kommenden Bestimmungen: „Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft." Darüber, daß hier unter Grundkapital nur das Nominal-Aktienkapital zu verstehen sei, herrscht kein Streit; die Bestimmung ist auch an und für sich so klar, daß ein Zweifel über ihren Sinn nicht gut aufkommen kann. Damit ist aber das Grundprinzip gegeben; das Kapital, welches zur Erreichung des wirthschaftlichen Zweckes der Aktiengesellschaft bestimmt war, und dessen Höhe im Nominalbetrag des Aktiengrundkapitals seinen Ausdruck fand, soll auch die wirthschaftliche Grundlage der dem gleichen Zwecke dienenden neuen Gesellschaft bilden. Nur die Form ist geändert, der Inhalt derselbe geblieben. Auf mehr als das statutenmäßige Grundkapital haben auch die Gläubiger keinen Anspruch; der Reservefonds kann hierbei nicht in Betracht kommen; die Gläubiger haben keinen Anspruch auf Erhaltung desselben; sie müssen dulden, daß derselbe vollständig zur Deckung von Bilanzverlusten verwandt und dann erst von Neuem wieder langsam gebildet wird. Auch Neukamp (a. a. O. S. 42) führt aus, daß bei der Aktiengesellschaft die Kreditbasis durch das Grundkapital, d. h. den Nominalbetrag aller Aktien gebildet werde, „wird nun", so fährt derselbe fort, „das Stammkapital gleich hoch bemessen, so ist damit ohne Weiteres dieselbe Kreditbasis für die Gesellschaft m. b. H. hergestellt." Die Zweifel beginnen auch erst mit dem folgenden Absatz des §. 78 a. a. O.: „Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen. Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist." Das hier mehrfach vorkommende

Wort „Aktien“ und „Aktie“ ist in verschiedenem Sinne gebraucht. Das erste Mal bedeutet Aktien soviel als Aktienrecht, das andere Mal soviel als Bruchtheil des Gesellschaftsvermögens.

Den Aktionären soll danach Gelegenheit gegeben werden, mit dem auf ihr Aktienrecht entfallenden Antheil am Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft sich an der neuen Gesellschaft zu betheiligen; und der Bruchtheil am Gesellschaftsvermögen, welcher auf die sich betheiligenden Aktionäre entfällt, muß mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft betragen. Der auf jedes Aktienrecht entfallende Bruchtheil am Gesellschaftsvermögen soll durch eine besondere Bilanz ermittelt werden. Mit dieser Umschreibung wird der Sinn der Bestimmung erkenntlich; die Kreditbasis der alten und neuen Gesellschaft soll nominell dieselbe Ziffer tragen, das Grundkapital der aufgelösten gleich dem Stammkapital der neuen Gesellschaft sein. Um die Verbindung zwischen der alten und neuen Gesellschaft herzustellen, sollen drei Viertheile des Stammkapitals der neuen Gesellschaft aus dem Aktionärvermögen der alten Gesellschaft gebildet seien. Nicht drei Viertel der alten Aktionäre etwa müssen sich mit ihren Antheilen an dem Gesellschaftsvermögen der aufgelösten Gesellschaft betheiligen, sondern ein Vermögensbetrag, welcher ziffermäßig drei Viertel des Grundkapitals der alten Gesellschaft ausmacht, muß in der neuen Gesellschaft vertreten sein. Nur die „Aktie“ in der Bedeutung der Aktienurkunde besitzt einen festen Nominalbetrag; der Antheil des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen stellt sich in einer Verhältnißziffer dar, deren Werth erst durch die Auflösungsbilanz festgestellt wird. Die hiernach ziffermäßig ermittelten Antheile am Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft müssen drei Viertel des Grundkapitals betragen, wenn die Vorschrift des Gesetzes erfüllt sein soll. Es ist daher absolut nicht die Rede davon, daß drei Viertel der Aktionäre sich der Gesellschaft m. b. H. anschließen müssen; die Anzahl der Aktionäre, welche sich betheiligen müssen, wird vielmehr bestimmt durch das Verhältniß von drei Vierteln Nominal-Grundkapitals zu dem bilanzmäßig auf den einzelnen Aktionär entfallenden Antheil am Gesellschaftsvermögen, ist das Letztere größer als der Nominalbetrag der Aktie, so ist eine Betheiligung von drei Vierteln aller Aktionäre nicht erforderlich; es kann unter Umständen die Hälfte oder noch weniger genügen. Ist der Nominalbetrag der Aktien 1000, das Grundkapital 100 000 Mk., so muß die Stammeinlage der sich betheiligenden Aktionäre 75 000 Mark betragen, ist nun der bilanzmäßige Antheil eines jeden Aktionärs am Gesellschaftsvermögen 2000 Mk., so bringen 38 Aktionäre bereits mehr als 75 000 Mk. in die Gesellschaft ein; und es genügt, daß 37 Aktionäre sich ganz und ein Aktionär zur Hälfte betheiligt.

Der einzige Grund, aus dem die Nothwendigkeit gefolgert wird, daß ein Aktionär sich mit seinem ganzen, auf die einzelne Aktie entfallenden Antheil am Gesellschaftsvermögen der aufgelösten Gesellschaft an der neuen Gesellschaft betheiligen muß, wird darin gesehen, daß das Gesetz die Herauszahlung eines Theiles des auf die Aktien entfallenden Vermögenswerthes nicht erwähnt, sondern nur davon spricht, daß jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen kann. Das scheint nicht durchschlagend, denn es ist nicht einzusehen, warum man nicht folgern könnte, wenn der Aktionär, der sich nicht betheiligt hat, das Ganze verlangen kann, so ist damit auch gesagt, daß der, welcher sich nur mit der Hälfte betheiligt, die Auszahlung der anderen Hälfte beanspruchen darf. Das Gesetz zwingt nicht, dies auszuschließen; seiner Anforderung ist genügt, wenn das sich betheiligende Aktionärvermögen drei Viertel des Grundkapitals darstellt; aus welchen Bestandtheilen sich dieser gegebene Betrag zusammensetzen muß, ist im Gesetz nicht vorgesehen, und daher steht auch nichts im Wege, daß in unserem obigen Beispiel (Grundkapital 100 000 Mark, eingetheilt in 100 Aktien zu je 1000 Mk. und Gesellschaftsvermögen 200 000 Mk. Aktionärantheil 2000 Mk.) sich sämmtliche Aktionäre mit je 750 Mk. betheiligen und jeder 1250 Mk. zurückerhält, anstatt daß der Vermögenswerth von 37½ Aktien zur Bildung der drei Viertel des Stammkapitals verwendet werden. Eine Konsequenz, die man aus dieser Auffassung ziehen könnte, wäre die, daß, wenn das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht mehr drei Viertel des Grundkapitals erreicht, eine Umwandlung selbst nicht durch anderweitige Aufbringung der Stammeinlagen zulässig wäre; denn alsdann könnten in der That die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder niemals drei Viertel des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen. Mit Recht weisen jedoch die Motive (S. 117) diese Folgerung ab, indem sie bei einer Aktiengesellschaft, welche mit einer Unterbilanz geschlossen hat, die Umwandlung in der Weise zulassen, daß bei Errichtung der neuen Gesellschaft der Fehlbetrag durch weitere Stammeinlagen gedeckt wird.

Neukamp stützt nun seine oben erwähnte Auffassung darauf, daß er dem letzten Satz des Abs. 3 in §. 78 des Gesetzes vom 21. April 1892 den Sinn unterlegt: Die Inhaber von drei Vierteln aller Aktien müssen sich mit dem auf diese drei Viertel entfallenden Vermögen an der neuen Gesellschaft betheiligen, und folgert diese Bedeutung der Vorschrift daraus, daß dieselbe sich unmittelbar an die vorhergehende Bestimmung anschließt, wonach den Aktionären Gelegenheit gegeben werden soll, sich mit dem auf ihre Aktien

entfallenden Vermögensantheil an der neuen Gesellschaft zu betheiligen (Wochenschrift II. Jahrg. S. 42). Diese Folgerung ist nicht überzeugend. Erstens ist es selbstverständlich, daß die Aktionäre als solche sich in erster Linie nur mit ihrem Aktionärvermögen an der neuen Gesellschaft betheiligen können. Sodann ist aber die Fortsetzung zu beachten. Der nächste Absatz des §. 78 beginnt mit den Worten: Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögenswerth der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Umwandlungsbilanz berechnet. Wenn daher im Vordersatz bestimmt ist, daß die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen müssen und daran anschließend bestimmt wird, wie der Vermögenswerth der Aktien berechnet werden soll, so ist der Schluß unabweisbar, daß gemeint ist, die Aktionäre, welche sich an der neuen Gesellschaft betheiligen, müssen in dem bilanzmäßig berechneten auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einen Betrag besitzen, welcher mindestens drei Viertel des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft beträgt. Mindestens drei Viertheile der Aktionäre mit ihrem drei Viertel des Grundkapitals übersteigenden Vermögenswerth der Aktien zur Theilnahme an der neuen Gesellschaft zwingen, heißt, sobald der Antheil des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen 25 Prozent des Nominalbetrags der Aktie übersteigt, nicht mehr die Kreditbasis der alten Gesellschaft aufrecht erhalten, sondern dieselbe vermehren. Rechnet man aber in diesem Falle den Nominalwerth der Aktie auf die Stammeinlage, und hält den Ueberschuß in Form von Nachschüssen in der neuen Gesellschaft fest, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Betrag, welcher zur Gleichstellung des Stammkapitals mit dem Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft erforderlich ist, durch anderweitige Stammeinlagen neuer Gesellschafter zu decken. Für diese tritt aber wiederum die Nachschußpflicht ein, so daß sich als Resultat ergiebt, daß das Vermögen der neuen gleich ist dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft. Dies beweist, wie willkürlich es ist, den Ueberschuß über den Nominalbetrag der Aktien auf die zwangsweise Betheiligung durch Nachschüsse zu verweisen; es würde außerdem für die Umwandlung von Aktiengesellschaften, deren Vermögen das Grundkapital übersteigt, die Nachschußpflicht obligatorisch gemacht, während das Gesetz hierfür nicht den mindesten Anhalt gewährt. Für die Aufstellung des im Gesetze nicht erwähnten Minimums des Stammkapitals oder Vermögens der neuen Gesellschaft von drei Viertel des Vermögenswerths der Aktien der aufgelösten Gesellschaft ist, wie auch zugestanden wird, aus den Begründungen kein direkter Nachweis zu erbringen; allgemeine Andeutungen, „daß die neue Gesellschaft nach ihren wirthschaftlichen Grundlagen und nach dem Kreise der Betheiligten im Wesentlichen identisch mit der früheren Gesellschaft sei, und thatsächlich nichts anderes als das alte Unternehmen in veränderter Rechtsform darstelle",[1]) sind gegenüber der positiven Vorschrift über die Gleichheit des „Stamm- und des Grundkapitals" für eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes nicht zu verwerthen. Dagegen unterstellen die Motive, daß eine Vermehrung der Stammeinlagen nicht schlechthin geboten sei; dies soll dann eintreten, wenn das effektive Vermögen der Aktiengesellschaft den Betrag des Grundkapitals so erheblich übersteigt, daß die Abfindungssummen für die sich nicht betheiligenden Aktionäre aus den vorhandenen besonderen Fonds bestritten werden können. Hier wird einmal ausdrücklich zwischen dem Grundkapital und den sonstigen Fonds, dem übrigen Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geschieden. Außerdem wird es für zulässig erklärt, daß ohne neue Stammeinlagen die Gesellschaft durch Betheiligung von drei Viertel der Aktionäre gebildet und aus dem Vermögen der Gesellschaft ein Viertel der Aktionäre herausgezahlt werde. Das trifft zu, wenn das Vermögen der Aktiengesellschaft das Grundkapital um 25 Prozent übersteigt; alsdann beträgt der Antheil der drei Viertel der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen soviel als das Grundkapital; diesem entsprechend wird das Stammkapital festgesetzt, und aus dem verbleibenden ein Viertel des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft werden die ausscheidenden Aktionäre befriedigt. Indem die Begründung eine Umwandlung in dieser Art für zulässig erklärt, begnügt sie sich für den Schutz der Gläubiger damit, daß das Stammkapital zwar nominell dem Grundkapital gleich, aber hinter dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft um ein Viertel zurückbleibt; damit wird unter allen Umständen für genügend erachtet, daß das Stammkapital dem Grundkapital entsprechend hoch gehalten wird, selbst wenn das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft höher war. Welchen wirthschaftlichen Unterschied macht es aber vom Standpunkte des Gläubigerschutzes aus, ob das Stammkapital sich zusammensetzt aus dem Nominalbetrag der Aktien von drei Viertel der Aktionäre und dem Ueberschuß am Gesellschaftsvermögen über den Nominalbetrag der Aktien, oder ob das Stammkapital aus dem Nominalbetrag von drei Viertel der Aktien und anderweit übernommenen Stammeinlagen bis zur Höhe des dem Grundkapital gleich zu haltenden Stammkapitals gebildet wird. Absolut keinen; und deshalb kann auch die Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger nicht für eine Vorschrift ins Feld geführt werden, daß drei Viertel aller Aktionäre mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich an der neuen Gesellschaft betheiligen müssen. Die Mo-

[1]) Erste Begründung (Bahlen'sche Ausgabe) S. 116.

tive sind daher für diesen Satz nicht zu verwerthen. Eher wäre eine Bezugnahme auf die Kommissionsverhandlungen gestattet. Der Umwandlungsvorgang hat bekanntlich durch die Berathung in der Reichstagskommission eine eingehende Umgestaltung erfahren; namentlich ist der Uebergang des Vermögens der alten auf die neue Gesellschaft im Wege der Universalsuccession von Rechtswegen erst von der Kommission beschlossen. Nach dem Berichte war nun auch in erster Lesung beantragt, im Absatz 3 zu §. 78 anstatt „drei Viertheile" zu setzen „mehr als die Hälfte". „Zur Begründung dieses Antrags," heißt es dort (Reichstagsverh. 8. L.P. I. Sess. 1890/92 Nr. 774 S. 13) „war angeführt worden, daß durch die in dem Entwurf geforderten drei Viertheile des Grundkapitals die Umwandlung mehr als nothwendig erschwert werde, und daß mit Rücksicht auf die Bestimmung in Absatz 2, nach welcher das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer sein dürfe als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft, die Sicherheit der Gläubiger nicht gefährdet werden würde, wenn die Aktionäre, welche sich an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft bei der neuen Gesellschaft betheiligten, mehr als die Hälfte des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft besäßen. Diesem Antrage und diesen Ausführungen wurde von dem Regierungsvertreter widersprochen und gebeten, im Interesse des Schutzes der Gläubiger an der in dem Entwurfe vorgeschlagenen „Quote der Betheiligten" festzuhalteu. Der Antrag wurde darauf abgelehnt." Hieraus könnte man eine Stütze für die Auffassung entnehmen, ein Aktionär einer Gesellschaft, deren Vermögen das Grundkapital übersteigt, bringe mit dem Nominalbetrag seiner Aktie mehr in die neue Gesellschaft ein, als ein dritter Gesellschafter, welcher eine Stammeinlage in Höhe des Nominalbetrages einer Aktie übernehme, nämlich die Differenz zwischen Nominalbetrag und Antheil am Vermögenswerth der aufgelösten Gesellschaft; denn sonst wäre kein höherer Schutz der Gläubiger vorhanden, wenn anstatt der Hälfte der Aktionäre drei Viertel der neuen Gesellschaft beitreten und der Fehlbetrag durch neue Stammeinlagen gedeckt wird. Auch sprechen die von dem Regierungsvertreter gebrauchten Worte: „Quote der Betheiligten" anstatt „Quote der Betheiligung" dafür, daß derselbe daran gedacht habe, es müßten mindestens drei Viertel der Aktionäre mit dem Vermögenswerth ihrer Aktien beitreten. Indessen darf man wohl schwerlich die bei der Berathung der neueren Gesetze gefallenen Ausdrücke in dieser Weise pressen; sodann aber geht doch nicht mit Deutlichkeit aus diesen Berathungen hervor, daß man sich bewußt war, man entkleide die unzweideutige Bestimmung, daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer sein dürfe als das Grundkapital der alten, ihres natürlichen Sinnes, daß das Stammkapital der neuen auch nicht höher zu sein braucht als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft. Jedenfalls hätte eine solche gesetzgeberische Absicht einen deutlichen Ausdruck in dem Gesetze finden müssen. Das ist aber nach Allem, was wir gesehen haben, nicht der Fall, und die Aufstellung eines weiteren Grenzminimums als des gesetzlichen Mindestbetrages von 20 000 Mk. und des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft ist für den Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zu begründen.

Zur Frage der Strafbarkeit des sogenannten Kursschnitts. [1])

„I. Die Angeklagten sollen dem Zeugen bei dem Ankauf von Papieren höhere und bei dem Verkauf niedrigere Kurse berechnet haben, als zu denen sie selbst mit Dritten das entsprechende Geschäft abgeschlossen hätten. Außerdem sollen sie dem Zeugen Kurse angegeben haben, zu denen die Papiere an den betreffenden Tagen überhaupt nicht oder doch nicht zu der Zeit, wo er das Geschäft abschloß, an der Börse gehandelt worden seien. Durch diese Machinationen will der Zeuge in 81 Fällen um insgesammt 5491 Mk. geschädigt sein. Wie schon oben hervorgehoben ist, bestimmte der Zeuge bei seinen Börsengeschäften stets einen festen Preis, zu dem er kaufen oder verkaufen wollte. Die Angeklagten erklärten alsdann ihrerseits, daß sie zu dem angegebenen Preise liefern oder kaufen wollten. Durch die beiderseitigen Erklärungen kam daher jedesmal trotz des Namens der Kommission ein wahrer Kaufvertrag zu Stande und zwar mit einem von den Kontrahenten vereinbarten Preise. Den Angeklagten lag deshalb nur ob, das zu leisten, wozu sie sich nach dem Kaufvertrage verpflichtet hatten.

Schlossen sie das Ausführungsgeschäft zu vortheilhafteren Bedingungen ab, als sie ihnen vom Zeugen gestellt waren, so kam ihnen allein der Vortheil zu gute. Auf ihn hatte der Zeuge gemäß des Kaufvertrages keinen Anspruch. Wollte der Zeuge, daß die in den Abschlüssen mit Dritten stipulirten Preise für das Propregeschäft unbedingt maßgebend sein sollten, dann hätte er diesen Willen erklären müssen. Eine dahingehende Willenserklärung hat der Zeuge nicht nur nicht abgegeben, vielmehr hat er sich der Möglichkeit, eine solche abzugeben, durch Anerkennung der Geschäftsbedingungen begeben. Denn nach diesen war es völlig in die Wahl der Angeklagten gestellt, ob sie das Ausführungsgeschäft für Rechnung des Zeugen gelten lassen, oder ob sie sich dadurch nur in den Stand setzen wollten, das Gut dem Kommittenten als Selbstverkäufer zu liefern oder als Selbstkäufer für sich zu behalten.

Mitunter haben allerdings die Angeklagten dem B. die Geschäfte als für ihn geschlossen in Rechnung gestellt und von ihm Kursdifferenzen eingezogen. Sie haben dies namentlich dann gethan, wenn der Ankauf nicht zu dem beredeten Kurse demnächst an der Börse zu erreichen war. B. sieht nun seine Benachtheiligung darin, daß sie ihn im Glauben gelassen hätten, sie hätten wie üblich als Selbstverkäufer mit ihm abgeschlossen,

[1]) Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, Nr. 5 de 1893 S. 60.

was auch der Fall gewesen sei, und sie hätten dann erst später, als ihnen ein billigerer Ankauf nicht möglich war, sich als seine lediglichen Vertreter gerirt.

Dem B. muß zugegeben werden, daß die Angeklagten, selbst nach ihren dehnbaren Bedingungen, nicht befugt waren, nachträglich von ihrer vorgespiegelten und im Zweifel vorhandenen Selbstkontrahenteneigenschaft abzugehen. Indeß sind solche Wandelungen im Einzelnen nicht festgestellt.

Für die Behauptung, daß die Angeklagten falsche Kurse vorgespiegelt hätten, beruft sich der Zeuge darauf, daß die in den Zeitungen und in den Schaufenstern anderer Banquiers angegebenen Kurse häufig für ihn günstiger gelautet hätten, als diejenigen, zu denen er mit den Angeklagten vorher abgeschlossen hatte.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen finden die Börsenversammlungen in Berlin an den Wochentagen zwischen 12 und 3½ Uhr Mittags statt, und zwar ist die Zeit von 12—2 Uhr amtlich als Besuchszeit bestimmt. Um 2 Uhr treten die vereideten Makler zusammen und setzen die Kurse der Papiere fest. Nur diese Kurse werden in den amtlichen Kurszettel aufgenommen und gehen von dort in die Zeitungen über. Die Kurse jedoch, welche in der Zeit von 2—3½ Uhr Nachmittags, in der sogenannten Nachbörse, zur Erscheinung kommen, bleiben ohne amtliche Berücksichtigung.

Wie nun feststeht, hat der Zeuge meist in der Nachbörse seine Geschäfte gemacht. Die Lebhaftigkeit des Geschäftsverkehrs während dieser Zeit steht aber in Nichts der in den offiziellen Börsenstunden nach. Vielmehr übertrifft jener diesen in den meisten Fällen noch bedeutend an Umfang. Die Nachbörse ist gerade die Zeit, wo die Spekulation zur Entfaltung kommt. Daraus erklärt sich dann die Beobachtung des Zeugen, daß er nach dem Abschluß seiner Geschäfte in den Schaufenstern anderer Banquiers häufig ihm günstigere Kurse angegeben fand. In der Zwischenzeit konnten die Kurse der von ihm gekauften oder verkauften Papiere gefallen oder gestiegen sein. Unterstützt wird diese Wahrscheinlichkeit noch dadurch, daß es bei lebhaftem Geschäftsverkehr auf der Börse selbst nicht selten vorkommt, daß ein und dasselbe Papier zu einer Zeit auf der einen Seite des Börsensaales einen höheren oder niedrigern Kurs hat, als auf der anderen.

II. Die Angeklagten sollen dem Zeugen bei der Prolongation per Ultimo abgeschlossener Käufe oder Verkäufe höhere Deport- oder Revortsätze berechnet haben, als wie sie an den Stichtagen nach Feststellung des Liquidationskurses auf der Börse allgemein gezahlt wurden. Hierdurch will der Zeuge in 8 Fällen um insgesammt 225,50 Mk. geschädigt sein. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Prolongationssatz bei Ultimo-Geschäften kein absoluter. Er richtet sich ganz wie der Liquidationskurs nach Angebot und Nachfrage der Papiere sowie nach der Flüssigkeit des Geldes auf dem Markte und vor allen Dingen nach der höheren oder geringeren Kreditwürdigkeit des betreffenden Bankhauses, so daß die Angeklagten hohe Sätze leisten mußten. Der Kurs wird auch nicht amtlich festgesetzt, sondern beruht nur auf einer Vereinbarung der größeren Bankhäuser behufs Ausgleichung ihrer Transaktionen. Kleine Banquiers wie die Angeklagten nehmen an diesen nicht Theil. Sie sind häufig gezwungen, um überhaupt einen Reporteur zu finden, höhere als die üblichen Prolongationssätze zu zahlen. Auf diesen Umstand wurde der Zeuge bei Beginn seiner Geschäfte von den Angeklagten ausdrücklich hingewiesen. Er erklärte sich damals damit einverstanden, daß ihm die Angeklagten für ihre Bemühungen höhere, als die allgemein üblichen Prolongationssätze berechneten.

In diesen für erwiesen erachteten Thatsachen konnten die gesetzlichen Merkmale der §§. 263, 47, 74 des Str.G.B. nicht gefunden werden. Sonach war die Freisprechung der Angeklagten von der Anklage des wiederholten gemeinschaftlichen Betruges geboten. Wohl ist erwiesen, daß der Zeuge eine Vermögensschädigung erlitten hat. Nicht erwiesen ist aber, daß diese Vermögensschädigung durch eine Täuschung seitens der Angeklagten hervorgerufen ist. Der Zeuge hat lange Zeit und für einen Mann in seiner Lebensstellung in großem Umfange spekulirt, er hat täglich die Börsenblätter gelesen und die Kurszettel studirt, so daß, selbst wenn er von vornherein wenig Sachkenntniß in Börsengeschäften besaß, er sich diese doch im Laufe der Zeit aneignete. Richtig ist zwa r,daß er den Angeklagten J. einmal darauf hinwies, daß ihm ein Kurs unrichtig berechnet worden sei. Trotz dieses Vorfalls hat aber der Zeuge seine Spekulationsgeschäfte bei den Angeklagten fortgesetzt und die ihm übersandten Abrechnungen widerspruchslos genehmigt."

Urtheil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I vom 27. Februar 1893 in Sachen J. II c. 507/91.

Das Urtheil ist rechtskräftig geworden.

Vom Reichsgericht.

Zum Gesetz zur Verhütung der Doppelbesteuerung.

Die in Nummer 2 dieses Jahrgangs S. 28 mitgetheilte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16. Mai 1892 in einer Bremischen Einkommensteuersache ist vom Reichsgericht durch Urtheil vom 21. November 1892 VI. C.S. in Sachen Gladbacher F.Vers.A.G. c. Bremischen Staat (Nr. 168/92 VI) bestätigt worden. Die Juristische Wochenschrift vom 2. Januar 1892 (S. 28) theilt aus den Gründen Folgendes mit: Der Streit dreht sich um die Frage, ob mit Recht bei Bestimmung des Prozentsatzes für die von der in Preußen ansässigen Kl. von ihrem Bremischen gewerblichen Einkommen zu entrichtende Steuer ihr gesammtes Einkommen, auch das außerhalb des Bremischen Staatsgebietes gezogene und daher der Bremischen Besteuerung nicht unterliegende, in Betracht genommen sei. Die Bejahung ist von Seiten des B.-G zunächst in Auslegung und Anwendung des Bremischen Einkommensteuergesetzes vom 17. Dezember 1874 erfolgt. Insoweit hatte nach §. 511 der C.P.O., beziehungsweise nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 in Verbindung mit §. 6 des C.G. zur C.-P.-O. eine Nachprüfung von Seiten des R.G. nicht einzutreten. Es hat nun aber die Kl. behaupte daß diese Art der Besteuerung mit dem §. 1 des R.Ges. vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung in Widerspruch stehe, und dem B.G. eine Verletzung dieser revisibeln Rechtsnorm schuldgegeben. Eine solche Verletzung liegt jedoch — selbst abgesehen von dem Bedenken, ob das erwähnte R.G. überhaupt die Besteuerung der Aktiengesellschaften als solcher, welche auch weder einen Wohnsitz nach Maßgabe des

zweiten Absatzes des §. 1 haben, noch sich im Sinne des ersten Absatzes des § 2 irgendwo aufhalten können, mitbetrifft — keineswegs vor. Indem der Bremische Staat das aus dem Bremischen Gewerbebetriebe der Kl. herrührende Einkommen besteuert, handelt er auch dann innerhalb der ihm durch den §. 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes verliehenen Berechtigung, wenn er die Höhe des Steuerfußes für ersteres unter Mitberücksichtigung des übrigen Einkommens der Kl. bestimmt; eine mittelbare partielle Besteuerung des letzteren ist hierin nicht zu erblicken. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, inwieweit etwa eine unstatthafte Umgehung des Doppelbesteuerungsgesetzes darin würde gefunden werden können, wenn ein deutscher Bundesstaat es unternähme, diejenigen ihm steuerpflichtigen Deutschen, welche wegen anderer Theile ihres Einkommens zugleich in einem andern Deutschen Bundesstaate der Steuerpflicht unterlägen, mit Rücksicht auf dieses anderweitige Einkommen wegen der ihm steuerpflichtigen Einkommenstheile verhältnißmäßig höher zu besteuern, als die im Uebrigen in gleicher Lage befindlichen, ihm ausschließlich steuerpflichtigen Deutschen; denn diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, da es sich vielmehr nur darum handelt, daß nach dem Bremischen Einkommensteuergesetze diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen theils in Bremen, theils in andern Staaten zu versteuern haben, durch diesen Umstand nicht in eine niedrigere Steuerklasse sollen gebracht werden können, als welcher sie angehören würden, wenn ihr gesammtes Einkommen in Bremen zur Versteuerung käme. Hiergegen ist vom Standpunkte des R.Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auch nichts einzuwenden; denn dieses Gesetz will nur verhindern, daß ein Deutscher dadurch, daß sich Theile seines Einkommens verschiedenen Bundesstaaten zur Besteuerung darbieten, schlechter gestellt werde, als wenn er es in Ansehung der Besteuerung nur mit einem Staate zu thun hätte, nicht aber ihn für solche Fälle besser stellen. Daß manche deutsche Einzelstaaten bisher darauf verzichtet haben, die Höhe des Steuerfußes für die Einkommensteuerpflichtigen unter Mitberücksichtigung anderer Einkommenstheile, als solcher, die bei dem betreffenden Staate selbst zur Versteuerung kommen, zu bestimmen, ändert natürlich an der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Weise des Steueransatzes nichts.

Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Mitgetheilt von

Rechtsanwalt Dr. **Albert Wulff**.

Ueber die Frage, ob eine Girobank berechtigt ist, Geldbeträge, welche ihr im Giroverkehr für den Girokonteninhaber gezahlt werden, zur Retention oder Kompensation auf etwaige ihr gegen den betreffenden Kontoninhaber zustehende Forderungen zu verrechnen, wird in einem Erkenntniß des ersten Senats vom 19. April 1893 in Sachen W. gegen Kommerz- und Diskontobank in Hamburg — B f. l. 349/92 — das Folgende ausgeführt:

Die Beklagte giebt zu, daß ihr die fraglichen drei Zahlungen im Giroverkehre für Rechnung des Klägers von Schuldnern des Letzteren unter dem Ersuchen, dieselben dem Girokonto des Klägers gutzubringen oder doch jedenfalls für den Kläger, welcher im Giroverkehrsverhältnisse mit der Beklagten stand, entgegen zu nehmen, zugegangen sind, und erklärt, nicht behaupten zu können, daß der Kläger seine Schuldner angewiesen habe, diese Zahlungen zum Zwecke der Tilgung der Forderung der Beklagten an den Kläger ihr zu leisten, oder daß die Schuldner die Zahlungen in der Absicht, die Forderung der Beklagten an den Kläger zu tilgen, geleistet hätten. Handelt es sich aber bei diesen Zahlungen um gewöhnliche Ueberweisungen im Giroverkehr, so ist die Beklagte nach den, den Giroverkehr beherrschenden Rechtsgrundsätzen verpflichtet, den ihr für ihren Girokunden, den Kläger, überwiesenen Betrag zur Verfügung des Klägers zu halten, und nicht berechtigt, denselben zur Retention oder Kompensation auf etwaige ihr gegen den Kläger zustehende Forderungen zu benutzen. Das Verhältniß einer Girobank zu ihren Girokunden ist wiederholt in der Rechtsprechung anerkannt,

> vergl Entsch. des R.G. Bd. XII S. 85, Hans. Ger.-Ztg. 1881 Nr. 17, 1882 Nr. 65, 1883 Nr. 122 und das Urtheil dieses Gerichtes vom 1. Februar 1893 in Sachen Hengstenberg & Co. gegen die Hamburger Filiale der Deutschen Bank,

dasjenige eines Depositars zum Deponenten, und unterliegt den Grundsätzen des depositum irregulare, welche dem Depositar eine Retention und Kompensation wegen Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen nur gestatten, wenn dieselbe durch ausdrückliche Vereinbarung der Girobank mit ihren Girokunden für zulässig erklärt worden ist.

Aus der belgischen Rechtsprechung.

Vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen.[1])

Nach dem Moniteur des intérêts matériels Nr. 37 vom 8. Mai 1893.

Urtheil des Appellhofes zu Brüssel (I. Kammer) vom 26. April 1893.

Société d'Entre-Sambre-et-Meuse gegen die Caisse générale d'epargne et de retraite.

Die von der Caisse générale angestellte Klage wirft die Frage auf, ob die appellirende Gesellschaft die von ihr im Jahre 1852 zu 4 Prozent und im Jahre 1863 zu 4½ Prozent ausgegebenen Schuldverschreibungen schon jetzt vor dem festgesetzten Termin zurückzahlen darf, und zwar beim Widerspruch der Beklagten, als Besitzerin einer gewissen Anzahl dieser Schuldverschreibungen. Es ist also zu untersuchen, ob der Rückzahlungstermin ausschließlich zu Gunsten der Gesellschaft festgesetzt ist, welche die Obligationen ausgegeben hat, und ob sie unter Verzicht auf diesen Termin sie vorzeitig zurückzahlen kann, oder ob der Termin gleichzeitig zu Gunsten der Zeichner oder Inhaber der Obligationen bestimmt ist. Der Code civil begünstigt im Prinzip die Befreiung des Schuldners und ordnet in Folge dessen im Art. 1187 an, daß der Termin präsumtiv zu Gunsten des Schuldners festgesetzt ist; nach demselben Artikel hört aber diese Präsumtion auf, wenn aus der Festsetzung oder den Umständen sich ergiebt, daß der Termin ebenso zu Gunsten des Gläubigers

---

[1]) Vergl. den Aufsatz von Professor Bivante Nr. 1 de 1893 in dieser Wochenschrift.

gesetzt ist. Darnach kommt es auf eine Würdigung der gemeinsamen Absicht der vertragschließenden Theile an, welche in der Natur des Vertrages und in dem Zweck, zu dem derselbe geschlossen ist, zum Ausdruck gelangt. Die Präsumtion des Art. 1187 der Code civil stimmt daher sehr wohl zu einem Leihvertrag, bei dem der Darleiher, aus Wohlwollen und um einen Dienst zu leisten, zu einem mäßigen Zinsfuß einer Person, welche er kennt, einen Vorschuß gewährt; denn in diesem Falle hat der Darleiher kein anderes Interesse, als sobald wie möglich das Darlehen zurückgezahlt zu sehen. Anders aber liegt die Sache, wenn die Natur des Vertrages und die Umstände, unter denen er zu Stande gekommen, darthun, daß der Termin ebenso zu Gunsten des Schuldners wie des Gläubigers festgesetzt ist. Wenn eine Handelsgesellschaft sich an das große Publikum wendet und Schuldverschreibungen ausgiebt, welche zu einem bestimmten Termin nach einem aufgestellten Amortisationsplan zurückzuzahlen sind und eine Verzinsung gewähren, deren Höhe im Verhältniß zu dem Kredit der Anleihe suchenden Gesellschaft steht, so ist die Annahme zulässig, daß, wenn die Gesellschaft einen Termin ausbedingt, sie damit den Zweck verfolgt, sich während der bestimmten Zeit des Besitzes der Kapitalien, deren sie benöthigt, zu versichern, während die Nehmer der Schuldverschreibungen ihrerseits darauf gerechnet haben, daß sie während desselben Zeitraums die ihnen versprochenen Zinsen vereinnahmen, und nur unter den Bedingungen heimgezahlt werden, welche auf den ihnen ausgehändigten Schuldtiteln bekannt gegeben sind. Wenn daher der Leihvertrag sich in der Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen vollzieht, so läßt sich nicht verkennen, daß der Kapitalist bei Zeichnung oder Erwerb der Schuldverschreibungen eine Werthanlage machen wollte, die seinem Urtheil allein unterliegt, und daß er sich während der bestimmten Zeit das festgesetzte Einkommen sichern wollte; er hat daher ein Interesse daran und ein Recht darauf, daß dieses Einkommen nicht unverhofft durch eine vorzeitige Rückzahlung unterbrochen wird, welche in seine Hände ein Kapital legt, für welche er vielleicht nicht mehr eine ebenso lohnende Verwendung findet; die Absicht der vertragschließenden Theile und besonders die der Darleiher, welche als Inhaber der Schuldtitel auftreten, läßt sich nicht außerhalb der in den Schuldtiteln enthaltenen Kundmachungen auffinden; diese Schuldtitel sind bestimmt, von Hand zu Hand zu gehen, sie tragen in sich die Bedingungen ihrer Begründung; der Schuldtitel sichert dem Inhaber eine feste, von der Bewegung des Kapitalmarktes nicht beeinflußte Verzinsung während einer bestimmten Reihe von Jahren zu; er ist nur rückzahlbar im Wege der Ziehung nach einem bestimmten, in seinem Text enthaltenen Verloosungsplan. Diese Schuldtitel bilden ein Uebereinkommen zwischen der appellirenden Gesellschaft und den Zeichnern oder Inhabern ihrer Schuldverschreibungen, und der Inhalt dieses Uebereinkommens kann nur mit beiderseitigem Einverständniß widerrufen werden. Die Schuldverschreibungen des Anlehens von 1852 wie die des Anlehens von 1863 besagen, daß die Société anonyme du Chemin de fer de l'Entre Sambre-et-Meuse anerkennt, von dem Inhaber die Summe von 1000 Francs empfangen zu haben, welche sie sich verpflichtet, ihm in Gemäßheit des auf den Schuldtiteln abgedruckten Amortisationsplanes zurückzuzahlen; angesichts dieser Kundmachung beruft sich die appellirende Gesellschaft vergeblich auf den Kurs, zu welchem die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, um durch den Unterschied zwischen dem Emissionskurs und dem Nominalbetrag der Schuldverschreibungen das Vorhandensein einer Prämie darzuthun; denn müßte man zugeben, daß die Rückzahlung mit einer Prämie den Termin als allein zu Gunsten des Schuldners festgesetzt erscheinen läßt, so muß man doch daran festhalten, daß im vorliegenden Falle die Rückzahlung der Schuldverschreibungen sich zum Nominalwerth, pari und ohne Prämie vollzieht. Wenn die Appellantin weiter behauptet, die Obligationen seien von ihr zu 80 und 90 Prozent übertragen, so kann diese Thatsache auf die Entscheidung des Prozesses von keinem Einfluß sein; denn die Uebertragung zu diesem Prozentsatz erfolgte nur an den Bankier, den Bevollmächtigten der Gesellschaft, welcher mit der Emission beauftragt war; dieser Umstand kann den wirklichen Darleihern nicht entgegen gehalten werden, welche entweder sofort gezeichnet oder die Obligationen zum normalen Preise nach Lage des Kapitalmarktes erworben haben. Aus diesen Erwägungen folgt, daß die Umstände, unter denen derartige Anleihen mit dem Publikum abgeschlossen werden, den Rückzahlungstermin ebenso zu Gunsten des Schuldners als zu Gunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen vereinbart erscheinen lassen.

Hiernach war die Berufung zu verwerfen.

Holdheim.

Litteratur.

Aus den neuesten Zeitschriften. Das soeben ausgegebene Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts von Johow (Bd. 12) enthält folgende aktienrechtlich wichtige Rechtssätze.

Nr. 5 S. 17: Eintragung einer Stadtgemeinde (städtischen Gasanstalt) in das Handelsregister.

1. Jede Korporation des öffentlichen Rechtes ist, wenn sie Handelsgeschäfte dergestalt betreibt, daß der Betrieb gegenwärtig eine ständige Einkommensquelle abgiebt, fähig, als solche Kaufmann zu sein.

2. Eine Korporation oder Behörde des öffentlichen Rechtes, welche Kaufmann ist, muß sich in das Handelsregister eintragen lassen.

3. Inwieweit die Eintragung einer Korporation oder Behörde des öffentlichen Rechtes in das Handelsregister durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann, richtet sich nach der Verfassung derselben. (Beschluß vom 23. Mai 1892.)

Nr. 6 S. 22: Abgeleitete Firma einer Aktiengesellschaft.

1. Eine Aktiengesellschaft darf eine mit einem bestehenden Handelsgeschäfte erworbene Firma, welche sich offenbar als diejenige eines Einzelkaufmannes darstellt, nicht fortführen.

2. Der Veräußerer eines bestehenden Handelsgeschäftes darf über dessen bisherige Firma nur zusammen mit dem Geschäfte, nicht aber nach Uebergang des Geschäftes auf den Erwerber, und zwar selbst nicht zu Gunsten des letzteren, verfügen. (Beschluß vom 5. Dezember 1892.)

Die wichtigen Beschlüsse über die Prüfung von Generalversammlungsbeschlüssen und Prokura von Zweigniederlassungen sind bereits ausführlich in der Wochenschrift wiedergegeben.

Aus den das aktienrechtliche Gebiet berührenden Abhandlungen heben wir einen Aufsatz des Gerichtsassessor Birkenbihl in Wiesbaden hervor, welcher einen „Vorschlag zur Erleichterung der dem Registerrichter obliegenden Prüfung von Anmeldungen zum Handelsregister und Genossenschaftsregister" zum Gegenstand hat. Der für jede Aktiengesellschaft und eingetragene Genossenschaft zu führende „Beilageband" ist höchst unübersichtlich. Einigermaßen erleichtert würde das Durchsuchen der Akten schon dann, wenn allgemein die Spezialakten in der Weise geführt würden, daß außer dem Hauptband besondere Beilagebände angelegt würden, etwa einer für das Statut und dessen Abänderungen, ein anderer für Anmeldungen bezüglich des Vorstandes u. s. w. Jedem Spezialbande wäre ebenso wie dem Hauptbande eine stets auf dem Laufenden zu erhaltende Tabelle vorzuheften, in welche die hauptsächlichsten den Registerrichter bei seiner Prüfung interessirenden Thatsachen aufzunehmen sind. Um die im Laufe der Zeit in der Tabelle eintretenden Veränderungen kenntlich zu machen, müßte nicht nur die neue Thatsache in die sie betreffende Kolonne eingetragen, sondern auch die alte durch Unterstreichen als nicht mehr gültig gekennzeichnet werden. In die Tabelle wären aufzunehmen: So lange nicht besondere Spezialbände angelegt sind, ein Vermerk, wo sich das Statut und die dasselbe abändernden Beschlüsse befinden; ferner die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie die Bestimmungen, nach denen die Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses zu beurtheilen ist, insbesondere die Fristen für Einladung, Ankündigung der Tagesordnung, Gesellschaftsblätter u. s. w. Ferner ist aufzunehmen ein Hinweis auf die Blätter, in denen die Bilanz zu veröffentlichen, auf die Gegenstände, über welche statutarisch nicht durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen ist. Endlich ist auch für die Liquidation zu bemerken, wer Liquidator ist und wie viel Liquidatoren die Gesellschaft rechtsverbindlich vertreten.

Speziell für eingetragene Genossenschaften muß die Tabelle noch darüber Auskunft geben, ob die Genossenschaft einem Revisionsverband angehört, und welchem? sowie über die Punkte, welche sich auf die Führung der Genossenliste beziehen. Dem Aufsatz ist der Entwurf einer Tabelle beigefügt, welche ein anschauliches Bild über die Vorschläge enthält, welche im Vorstehenden angedeutet sind.

Kleine Mittheilungen.

— Generalversammlung ohne Tagesordnung. Der „Reichsanzeiger enthält folgende Bekanntmachung: Zwölfte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Baltischen Mühlen-Gesellschaft im Hotel „Germania" in Kiel am 3. Juni, Mittags 12½ Uhr. Die Inhaber von Aktien, welche diese Generalversammlung besuchen wollen, können vom 29. Mai bis 2. Juni inklusive gegen Deponirung ihrer Aktien bei der Norddeutschen Bank in Hamburg oder im Comptoir der Gesellschaft in Neumühlen Eintrittskarten unter Beifügung der ihnen nach §. 21 des revidirten Statuts zukommenden Stimmenzahl entgegennehmen. Neumühlen bei Kiel, den 22. April 1893. Johannes Lange, Vorsitzender des Aufsichtsraths.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

58. C.H.R. Nr. 104 A vom 2. Mai 1893: Chininfabrik Braunschweig. G. m. b. H. in Braunschweig zur Fortführung des Geschäfts der bisherigen Aktiengesellschaft Chininfabrik Braunschweig. G.V. vom 30. März 1893. Stammkap. 540 000 Mk. Aufsichtsrath von 3 Mitgliedern.

59. C.H.R. 106 A vom 4. Mai 1893: Veritas Weinhandels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 4. April 1893. G. d. U. ist der Betrieb des Handels mit Wein und Spirituosen in Flaschen und Gebinden, insbesondere mit Krankenweinen. Stammkap. 40 000 Mk. 1. Geschäftsf.

60. C.H.R. Nr. 108 A vom 6. Mai 1893: Elektrizitäts-Gesellschaft Gelnhausen m. b. H. zu Altenhaßlau. G.V. vom 29. April 1893. Stammkapital: 650 000 Mk. G. d. U. ist die Erzeugung und Verwendung von Elektrizität, die Herstellung von Glühlampen, Akkumulatoren und anderen elektrischen Apparaten, der Installation derselben und der Handel mit diesen und ähnlichen Artikeln, sowie das Errichten von Agenturen und Filialen. Von dem Stammkapital ist ein Betrag von 550 000 Mk. nicht in Geld geleistet, es haben 12 Gesellschafter unter Berücksichtigung der Passiva die Aktiva der Aktiengesellschaft Electricitäts Maatschappy Systeem de Khotinsky in Rotterdam, Filiale Gelnhausen, zum Betrage von 550 000 Mk. übernommen und sie als Leistungen auf ihre Stammeinlagen eingebracht. 4 Geschäftsf. Je zwei derselben sind zusammen berechtigt, Willenserklärungen für die Gesellschaft abzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen.

61. C.H.R. Nr. 110 B vom 9. Mai 1893: Sahl u. Co., G. m. b. H. in Rüdesheim am Rhein. G.V. vom 2. Mai 1893. Auf die Gesellschaft ist das bisherige Geschäft der aufgelösten Kommanditgesellschaft auf Aktien Dilthey Sahl u. Co. mit allem Vermögen und allen Verbindlichkeiten übergegangen. G. d. U. ist die Produktion von Weinen und der Handel in Weinen jeder Art und in verwandten Handelsartikeln. Stammkapital 200 000 Mk. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihres Eintrages in das Handelsregister und dauert bis zum 1. Januar 1910. 1 Geschäftsf.

Im Anschluß daran publizirt das Amtsgericht Rüdesheim unter dem 5. Mai 1893:

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist in das Handels- (Gesellschafts-) Register des unterzeichneten Gerichts eingetragen worden bei laufender Nr. 22 b: Rheinischer Aktienverein für Weinbau und Weinhandel Dilthey Sahl u. Co. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist aufgelöst zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 78 des Gesetzes vom 20. April 1892 und ist daher erloschen.

Das Verfahren ist ungesetzlich. §. 78 des Gesetzes vom 20. April 1892 gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Verwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine Uebertragung dieser Bestimmungen auf Kommanditgesellschaften auf Aktien ist unzulässig.

62. C.H.R. Nr. 111 A vom 10. Mai 1893: Braun u. Bloem, G. m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 19. April 1893. G. d. U. ist die Herstellung und der Verkauf von Zündhütchen, Sprengzündhütchen, allen Sorten von Patronenhülsen und geladenen Patronen, sowie damit verwandter Fabrikate, von allen Sorten Zündmassen, Schießpulvern und Sprengstoffen, sowie allen möglichen Maschinen, Betheiligung an ähnlichen Unternehmungen und der An- und Verkauf von Immobilien. Stammkap. 1 680 000 Mk. Zur Deckung der Stammeinlage von 1 616 800 Mk. des Gesellschafters Gustav Bloem hier bringt derselbe sein unter der Firma „Braun u. Bloem" betriebenes Fabrikgeschäft mit allen Aktiven und Passiven in die Gesellschaft ein. Zur Deckung der Stammeinlage von 33 200 Mk. des Gesellschafters Dr. Friedrich Bloem übereignet derselbe seine in Düsseldorf gelegenen Grundstücke im Werthe von 33 200 Mk. an die Gesellschaft. 3 Geschäftsf.

63. C.H.R. Nr. 111 B vom 10. Mai 1893: A. Nachod u. Haebler, G. m. b. H. in Zittau. G.V. vom 18. April 1893. Gegenstand des auf sechs Jahre beschränkten Unternehmens ist der für gemeinschaftliche Rechnung zu bewirkende Betrieb der Fabrikation von Orleans und überhaupt von Webwaaren und deren Weiterverkauf. Stammkap. 200 000 Mk. Auf die Stammeinlagen des Gesellschafters Adolf Nachod in Berlin und des Gesellschafters Robert Haebler in Zittau ist in Höhe von je 12 500 Mk. der Kaufpreis für die von der Gesellschaft übernommenen Webstühle und Jacquardmaschinen der Kommanditgesellschaft „Robert Haebler" in Zittau angerechnet worden. 2 Geschäftsf.

64. C.H.R. Nr. 112 A vom 12. Mai 1893: Das Amtsgericht Offenbach publizirt: Firma Dick u. Kirschten, G. m. b. H., mit dem Sitze zu Offenbach. Geschäftsführer sind: Hermann Wecker und Henri Wecker in Offenbach. Für giltige Zeichnung der Firma ist erforderlich die eigenhändige Unterschrift eines der Direktionsmitglieder, oder eines Delegirten des Aufsichtsraths, oder die Kollektivunterschrift zweier, von dem Aufsichtsrath bestellter Prokuristen.

Die Bekanntmachung ist aus mehrfachen Gründen zu beanstanden. Es fehlt das Datum des Gesellschaftsvertrages, der Gegenstand des Unternehmens und der Betrag des Stammkapitals.

65. C.H.R. Nr. 112 A vom 12. Mai 1893: Katholisches Gesellenhaus, G. m. b. H. in Menden. G. d. U. ist der Erwerb, die Sicherstellung und die Bewirthschaftung eines Versammlungs- und Wirthschaftslokals im Interesse des katholischen Gesellenvereins zu Menden. Stammkap. 20 000 Mk. Auf die von dem Gesellschafter Rektor Eberhard Mündelein zu Menden übernommene Stammeinlage ad 16 000 Mk. sind mehrere Grundstücke nebst Gebäulichkeiten angerechnet. 1 Geschäftsf.

66. C.H.R. Nr. 116 vom 17. Mai 1893: Malzfabrik Grevesmühlen, G. m. b. H. in Grevesmühlen. G.V. vom 8. Mai 1893. G. d. U. ist Begründung und Betrieb eines Mälzereigeschäfts. Stammkap. 40 000 Mk. 1 Geschäftsf.

67. C.H.R. Nr. 117 A vom 18. Mai 1893: Vereinigte Chininfabriken Zimmer u. Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 22. Dezember 1892. G. d. U. ist die Uebernahme und Fortführung der Vereinigten Fabriken chemisch-pharmaceutischer Produkte Feuerbach, Stuttgart und Frankfurt a. M. Zimmer u. Co., sowie überhaupt die Fabrikation chemischer Produkte und der Handel in solchen. Stammkap. 1 500 000 Mk. Das Vermögen des vorerwähnten Geschäfts mit Ausnahme der in Frankfurt a. M. belegenen Immobilien wird von den Gesellschaftern in Anrechnung auf die Stammeinlagen in Höhe ihrer jeweiligen früheren Geschäftsbetheiligung eingebracht. 2 Geschäftsf.

68. C.H.R. Nr. 118 vom 19. Mai 1893: Elberfelder Briefumschlag-Fabrik, G. m. b. H. in Elberfeld. G.V. vom 5. Mai 1893. G. d. U. ist die Uebernahme und Fortführung des Fabrik- und Handelsgeschäfts — Fabrikation von Briefumschlägen aller Art — der Kommanditgesellschaft Elberfelder Briefumschlag-Fabrik Carl Grünewald zu Elberfeld. Stammkap. 150 000 Mk. Die Gesellschafter bringen ihre respektiven Antheile an der genannten Kommanditgesellschaft in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen in die Gesellschaft ein. 2 Geschäftsf.

69. C.H.R. Nr. 120 B vom 20. Mai 1893: Joh. Friedr. Wesche, G. m. b. H. zu Hasserode. G.V. vom 28. April 1893. G. d. U. ist die Fortführung des bisher unter der Firma Joh. Friedr. Wesche zu Hasserode betriebenen Chokoladen- und Kakao-Fabrikgeschäfts. Stammkap. 42 000 Mk. 1 Geschäftsf. Der Fabrikant Hans Wesche in Hasserode überträgt der Gesellschaft das unter der Firma Joh. Friedr. Wesche bisher zu Hasserode betriebene Geschäft mit sämmtlichen Aktivis und Passivis, einschließlich der dazu gehörigen Grundstücke und erhält 1500 Mk. auf die Stammeinlage angerechnet. Der Bankdirektor Carl Holfelder zu Nöschenrode wirft ein: a) die für ihn auf dem Geschäftsgrundstücke eingetragene Hypothek von 30 000 Mk., b) seinen Antheil an dem bisherigen Geschäft als stiller Gesellschafter mit 1500 Mk., in Höhe von in Summa 31 500 M., c) die Wernigeröder Kommanditgesellschaft auf Aktien Fr. Krumbhaar zu Wernigerode wirft die ihr zustehende Forderung von 6000 Mk. zu diesem Betrage ein; d) die offene Handelsgesellschaft Chr. Niewerth zu Hasserode und der Kaufmann Ernst Raab zu Wernigerode werfen endlich die ihnen zustehenden Forderungen von je 1500 Mk. zu diesen Beträgen ein. Auch diese sub a bis d gemachten Einlagen werden auf deren Stammeinlage angerechnet.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 101 A vom 28. April 1893: Qualifizirte Simultangründung. Arterner Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Artern. G.V. vom 21. April 1893. G. d. U. ist die Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom zur Beleuchtung und zu industriellen Zwecken und jedweder Verwendungsart, sowie die Einrichtung elektrischen Zwecken dienender Anlagen. Grundkap. 40 000 Mk., eingetheilt in 40 Aktien zu 1000 Mk., auf den Inhaber. 21 Gründer. Die Mitgründer Bachmann, Thieme und Büchner haben die von ihnen zur Erzeugung elektrischen Lichts bereits gemachten Anlagen, Einrichtungen, Materialien und sonstigen Inventarstücke, sowie die ihrerseits auf

Zeit erworbene Wasserkraft zum Anschaffungspreise von 12 488,15 Mk. in die Gesellschaft eingeworfen, fernere 511,85 Mk. zur Gesellschaftskasse baar eingezahlt und für diese Gesammtleistungen von 13 000 Mk. nach Verhältniß ihrer Beiträge zusammen 13 Aktien gewährt erhalten.

C.H.R. Nr. 102 B vom 29. April 1893: Simultangründung. Wermelskirchener Bank in Wermelskirchen. G.V. vom 30. März 1893. G. d. U. ist der Betrieb aller Zweige des Bankgeschäfts. Grundkap. 100 000 Mk. (100 Aktien über je 1000 Mk. auf den Inhaber). 25 Gründer.

C.H.R. Nr. 103 B vom 1. Mai 1893: Simultangründung. Ostdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Bromberg. G.V. vom 12. April 1893. Grundkapital 4 Millionen Mark und ist in 4000 Aktien auf Inhaber à 1000 Mk. zerlegt. 9 Gründer.

C.H.R. Nr. 112 A vom 12. Mai 1893: Simultangründung. Kölner Bürgergesellschaft in Köln. G.V. vom 19. April 1893. G. d. U. ist der Erwerb, die Verwaltung und beliebige Verwerthung eines Hausgrundstückes in Köln, besonders aber in dessen Verwerthung zur Herstellung eines Gesellschaftslokals, sodann Wirthschaftsbetrieb und Weingeschäft sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Grundkapital 200 000 Mk., eingetheilt in 800 auf Namen lautende Aktien à 250 Mk.

C.H.R. Nr. 16 vom 17. Mai 1893: Qualifizirte Simultangründung. Aktiengesellschaft für Baumaterialien und Eisenbahnbau in Berlin. G.V. vom 27. April 1893. G. d. U. ist der Betrieb der Ziegelei Kerstenbrügge, der Holzschneiderei, Bau von Eisenbahnen, Handel mit Baumaterial und Grundstücken, sowie überhaupt der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Grundkap. 400 000 Mk., und zerfällt in 200 Stück Stamm-Prioritäts-Aktien und 200 Stück Stamm-Aktien zu je 1000 Mk. auf den Inhaber. 5 Gründer. Der Aktionär Ziegeleibesitzer Arthur Kraeusel überläßt an die neue Gesellschaft das zu Kerstenbrügge belegene Grundstück und das von ihm daselbst betriebene Dampfziegeleigeschäft; er hat sich ferner verpflichtet, auf seine Kosten noch ein Dampfsägewerk im Werthe von etwa 25 000 Mk. und 2 Pressen für die Dampfziegelei im Werthe von etwa 6000 Mk. auf dem erwähnten Grundstücke zu errichten. Der Werth dieses Einbringens ist auf 396 000 Mk. vereinbart und wird dadurch abgegolten, daß der Einbringende 200 Stück Stammprioritäts- und 196 Stück Stammaktien der neuen Gesellschaft, welche als voll eingezahlt gelten, erhält.

C.H.R. Nr. 117 A vom 18. Mai 1893: Simultangründung. Anhalter Chamotte und Ziegelwerke in Unterwiederstedt. G.V. vom 12. April 1893. G. d. U. ist die Fabrikation von Ziegel und verwandten Produkten, von Kalk, Gyps und von feuerfesten Produkten, sowie der gewerbsmäßige Verkauf dieser Artikel. Grundkap. 625 000 Mk. in Aktien zu je 1000 Mk. auf Inhaber. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 118 vom 19. Mai 1893: Simultangründung. Magdeburger Viehmarkt-Bank in Magdeburg. G.V. vom 11. März 1893. Die Gesellschaft bezweckt, die in Magdeburg bestehenden Geschäftsverbindungen zwischen Käufern von Schlachtvieh und Händlern zu heben, und zur Erleichterung des Geldverkehrs Bankgeschäfte in den gesetzlichen Formen zu betreiben. Grundkap. 300 000 Mk. in 1000 Aktien zu je 300 Mk. auf den Namen. 16 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften:

C.H.R. Nr. 108 A vom 6. Mai 1893. Für die Aktiengesellschaft: „Popper Lipót Jaipar részvenytársaság" deutsch: „Holzindustrie-Aktiengesellschaft Leopold von Popper" in Budapest ist eine Zweigniederlassung in Myslowitz eingetragen worden. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschehen durch einmalige Einschaltung in das ungarische Amtsblatt.

C.H.R. Nr. 115 A vom 16. Mai 1893: Elbe & Saale, Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Alsleben, Zweigniederlassung in Halle a. S.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 94 A vom 21. April 1893: Aktienbrauerei Friedrichstadt. Liquidatoren: Rathmann J. Lorenzen, Mühlenbesitzer J. P. Kölln, Kaufmann J. N. Hashage, Rathmann C. F. v. d. Heyde, Kaufmann C. J. Schröder und Rathmann H. Scheller, sämmtlich in Friedrichstadt.

C.H.R. Nr. 101 A vom 28. April 1893: Aktiengesellschaft für Eisen- und Wellblechkonstruktionen vormals Breest u. Co. zu Berlin. Liquidatoren sind: 1. der Direktor Max Gustav, 2. der frühere Prokurist Paul Schmidt zu Berlin.

C.H.R. Nr. 101 A vom 28. April 1893: Eintrachthütte in Beuthen O.S. Alleiniger Liquidator ist der bisherige Vorstandsdirektor Wilhelm Richter.

Statutenänderungen.

C.H.R. Nr. 1, vom 2. Januar 1893. Unverständliche Statutenänderungen. Das Amtsgericht Finsterwalde macht bekannt: Im Gesellschaftsregister ist bei der unter Nr. 17 eingetragenen Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn-Gesellschaft Spalte 4 Folgendes eingetragen: Die §§. 16 und 32 des Statuts sind durch Beschluß vom 23. September 1892 geändert.

C.H.R. Nr. 2 A, vom 3. Januar 1893. Amtsgericht Hildesheim. In das hiesige Handelsregister ist heute Fol. 1150 zur Firma Zuckerfabrik Dinklar zu Dinklar eingetragen: Sp. 3. An Stelle der aus dem Aufsichtsrathe statutenmäßig ausgeschiedenen: Gutsbesitzer Ernst in Uppen, Köthner Franz Hagemann in Dinklar, Hofbesitzer Josef Aue in Hönnersum sind wiedergewählt: Gutsbesitzer Ernst in Uppen, Köthner Franz Hagemann in Dinklar, neugewählt: Hofbesitzer Heinrich Helmke in Hönnersum. Sp. 4. a) Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. Juni 1892 ist das Grundkapital der Gesellschaft erhöht von 256 200 Mark auf 297 600 Mk., zerfallend in 992 auf Namen lautende Aktien von je 300 Mk. b) Eine Aenderung der §§. 3, 5, 6, 8. 10, 16, 17 Nr. 1, 2, 3, 4 Litt. a, c, d, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 41 Nr. 10 und 12, 42, 47, Nr. 4, 49, 51 des Gesellschaftsvertrages hat stattgefunden.

C.H.R. Nr. 5 A, vom 6. Januar 1892. Unverständliche Statutenänderungen. Amtsgericht Göttingen. Zuckerfabrik zu Göttingen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. Dezember 1892 sind die §§. 21 und 23 der Statuten abgeändert.

In welcher Weise?

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 17. Juni. 1893. Nr. 13.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von Viktor Ring. Besprochen von Dr. Neukamp. — Kritische Bemerkungen zu Eintragungen im Central-Handels-Register, betreffend Aktiengesellschaften. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Zur Frage der Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von Gerichtsassessor Birkenbihl. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht: Umfang der Haftung des Aufsichtsrathes. Von Dr. Klöppel. — Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht: Folgen verweigerter Steuererklärung. Mitgetheilt von Dr. Crüger. — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: I. Verliert der Vorstand einer Aktiengesellschaft dadurch sein Recht auf Anfechtung eines General-Versammlungsbeschlusses, daß seine Mitglieder als Aktionäre demselben zugestimmt haben? II. Verschleierte Vertheilung von Grundkapital. — Stempelwesen. — Litteratur. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884.

Erläutert von **Viktor Ring**, Landrichter in Berlin.

2. völlig umgearbeitete Auflage.

Berlin 1893, Carl Heymanns Verlag. VIII u. 756 S.

Besprochen von

Amtsrichter Dr. **Neukamp** in Göttingen.

Leider ist es neuerdings immer häufiger Brauch geworden, Kommentare in der Weise herzustellen, daß als Erläuterungen zu dem Gesetzesinhalt hauptsächlich nur wörtliche Mittheilungen aus den „Motiven", Aeußerungen von Abgeordneten oder Regierungskommissarien bei der Berathung der Gesetzentwürfe und günstigstenfalls Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe wiedergegeben werden. Daneben oder auch verbunden mit der hier charakterisirten Methode findet sich noch eine andere, die sich damit begnügt, die Ansichten anderer Schriftsteller theils in wörtlicher Wiedergabe, theils in veränderter Fassung zu wiederholen, so daß aus vier bis fünf anderen Büchern ein sechstes „neues" zusammengestellt wird. Ob die Hervorbringung solcher meist unmittelbar nach, theils sogar schon vor der amtlichen Publikation der kommentirten Gesetze erscheinenden Bücher lediglich auf das Drängen der Verleger, „als die Ersten auf dem Büchermarkt zu erscheinen," zurückzuführen ist, ob an diesem Drängen wiederum die Wünsche des Publikums, möglichst bald ein „Gängelband" für das Studium der Gesetze in der Hand zu haben, die Schuld trägt, ob endlich die vielfach gerügte Hast, mit welcher in den letzten Jahrzehnten die Gesetzgebung arbeitet, eine derartige meist durch die Schnelligkeit der Produktion gebotene Arbeitsmethode begünstigt, indem die Autoren fürchten, daß ihre Geistesprodukte bei sorgsamerem Arbeiten durch die rastlos fortschreitende Gesetzgebung überholt werden — das zu untersuchen, ist hier nicht der Ort. Die nicht wegzuleugnende Thatsache, daß auch Schriftsteller, deren Name einen guten Klang hat, es nicht verschmähen, in in der geschilderten Weise „Kommentare" zu verfassen, hat wohl hauptsächlich dazu beigetragen, diese Art der stofflichen Behandlung überhaupt in der wissenschaftlichen Welt etwas in Mißkredit zu bringen, so daß von vornherein gegen jede nicht systematische Arbeit ein gewisses Vorurtheil herrscht.

Und doch sind die Kommentare für den Praktiker gradezu unentbehrlich, indem dieser gezwungen ist, bei der täglichen Handhabung des Gesetzes stets den Gesetzestext selbst zur Hand zu haben, den ihm nur der Kommentar bietet.

Es ist deshalb doppelt freudig zu begrüßen, wenn ein von echt wissenschaftlichem Geiste beseelter Schriftsteller es nicht scheut, dem gegen die Kommentare im Allgemeinen bestehenden theilweise nicht unberechtigten Vorurtheil Trotz zu bieten

und in der Gestalt eines streng wissenschaftlich gehaltenen Kommentars gleichzeitig der Theorie und der Praxis zu dienen.

Dieses Lob gebührt dem vortrefflichen Ring'schen Kommentar, welcher den Gegenstand der nachfolgenden Besprechung bildet, in vollstem Maße.

Derselbe hat sich von all den Mängeln, die ich als eine nothwendige Begleiterscheinung der hastigen Herstellung zahlreicher neuer Kommentare oben aufgezählt, vollständig freizuhalten gewußt.

Ein durchaus selbstständiges Urtheil, das ebenso gegen die „herrschende Meinung," wie gegen die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe Stellung nimmt, wenn diese nach des Verfassers Ansicht irrige Sätze vertreten, ein energisches Festhalten an dem wortdeutlichen Sinne des Gesetzes, das sich durch keine Aeußerung der „Motive" oder irgend welcher Mitglieder der gesetzgebenden Faktoren beirren läßt, vollständige Beherrschung des Stoffes und zwar sowohl des gesammten gesetzgeberischen Materials, wie der Rechtsprechung und der Literatur sichern dem Ring'schen Kommentar eine tonangebende Stellung. Seine wissenschaftliche Bedeutung beruht vor Allem darin, daß er allen Streit- und Zweifelsfragen auf den Grund gegangen ist und sie durch selbstständige und stets höchst gediegene Denkoperationen zu lösen gesucht hat. Auch da, wo man gezwungen ist, dem Verfasser zu widersprechen, muß man doch seine Argumente als höchst beachtenswerthe rationes dubitandi gelten lassen.

Ich darf wohl um so eher davon absehen, dieses Urtheil im Einzelnen näher zu begründen, als bereits durch die im Jahrgang I (S. 178) der „Wochenschrift" enthaltene Anzeige des Kommentars dessen Vorzüge in das hellste Licht gerückt sind, und als überdies die Beachtung, welche den Ausführungen des Verfassers in der Praxis, wie nicht minder in der gesammten Literatur des Aktienrechts geschenkt wird, den besten Beweis dafür liefert, wie anregend und fruchtbringend seine Arbeit gewirkt hat.

Wenn ich mich deshalb im Nachstehenden darauf beschränke, einige Punkte hervorzuheben, in denen m. E. dem Verfasser nicht zuzustimmen ist, so soll dadurch der hohe Werth des Buches in keiner Weise heruntergesetzt werden; vielmehr werden, wie ich hoffe, meine Ausführungen klarlegen, daß des Verfassers Ansichten auch da, wo man ihnen nicht beipflichten kann, zum Nachdenken anregen und größter Beachtung werth sind.

a) S. 101, Note 1 und S. 103 vertritt R. die Ansicht, daß bei der A.K.G. der persönlich haftende Gesellschafter oder, falls deren mehrere vorhanden sind, sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen und lediglich ein Prokurist oder sonstiger Bevollmächtigter mit derselben betraut werden könne.

Diese Ansicht ist jedenfalls dann unhaltbar, wenn man (z. B. mit Staub Kommentar z. H.G.B. S. 266 §. 2) annimmt, daß die A.K.G. eine juristische Person ist. Denn als solche muß sie einen Vorstand, einen gesetzlichen Vertreter haben, da sie zunächst nur durch ein solches Organ nach Außen handeln kann; der Prokurist oder Generalbevollmächtigte als gewillkürter Vertreter kann dieses Organ niemals voll ersetzen. Wenn deshalb Art. 196 H.G.B. vorschreibt, daß die Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet und vor Gericht von ihnen vertreten wird, so sind diese damit gesetzlich zum Vorstande der juristischen Person bestellt; diese Organstellung kann aber durch Prokuristen oder Generalbevollmächtigte nicht ersetzt werden. (Vgl. meinen Kommentar zu dem Ges. betr. die G. m. b. H. S. 101 ff.; insbes. S. 106.) —

Leugnet man freilich mit Ring und der herrschenden Meinung die juristische Persönlichkeit der A.K.G., so hat vorstehendes Argument keine Beweiskraft; aber auch alsdann ist m. E. der Ring'schen Ansicht nicht beizupflichten.

Fassen wir zunächst den Fall ins Auge, in welchem ein persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditistengesammtheit gegenübersteht: Hier ist die Rechtslage genau dieselbe, wie wenn bei einer einfachen K.G. ein Komplementar und ein Kommanditist vorhanden ist, da die Kommanditistengesammtheit jenem gegenüber eine Einheit, einen „unselbstständigen Mehrheitsverband" bildet. (Ring S. 25 im Anschluß an Goldschmidts Ausführungen.) Wird man es nun bei einer einfachen K.G. für zulässig halten — und die für diese geltenden Grundsätze finden, soweit nicht der über die A.K.G. handelnde 2. Abschnitt des 2. Titels des 2. Buches des H.G.B. ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, auch auf die A.K.G. Anwendung (Ring S. 26) — den einzigen vorhandenen Komplementar von der Vertretung der K.G. auszuschließen? Wohl schwerlich! — „Prinzipal" der K.G. im Sinne der Artt. 41, 45 H.G.B. ist offenbar nur der Komplementar, nicht aber der gemäß Art. 158 H.G.B. von der Geschäftsführung ausgeschlossene und zu deren Vertretung nach Art. 167 H.G.B. nicht berechtigte Kommanditist. Wer soll nun, wenn der Komplementar von der „Vertretung ausgeschlossen ist," den Prokuristen bestellen und zum Handelsregister anmelden, also Akte vornehmen, die sich als eine Vertretung nach Außen charakterisiren? Wer soll in Prozessen der Gesellschaft Namens derselben Parteieide leisten, wenn, wie R. S. 104 mit Bezug auf die A.K.G. selbst ausführt, „von der Vertretung ausgeschlossene, persönlich haftende Gesellschafter so wenig zu schwören haben, wie Kommanditisten?" Daß in solchem Falle die Prokuristen Namens der Gesellschaft nicht schwören können, ist nach dem klaren Wortlaut des §. 440 C.P.O. nicht zu bezweifeln. (Vgl. Gaupp Komm. zur C.P.O. Anm. I zu §. 440 S. 809; 2. Aufl.)

Noch mehr kommt man mit den klaren Ge-

setzesworten in Konflikt, wenn man mit R. beim Vorhandensein mehrerer Komplementare deren Ausschluß von der Vertretung der A.K.G. zuläßt.

Nach Art. 150 Abs. 2 H.G.B. ist in diesem Falle die Gesellschaft in Bezug auf die persönlich haftenden Gesellschafter zugleich eine offene Handelsgesellschaft, d. h. es finden auf die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugniß die für die offene H.G. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wie dies R. S. 101 Note 1 zu Art. 196 und Note 2 das. S. 102 ausdrücklich anerkennt. Insbesondere nimmt R. an letzterer Stelle ausdrücklich auf Art. 118 H.G.B. Bezug; dieser bestimmt nun, daß nur ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte einen Prokuristen bestellen kann. Wer soll nun die Ertheilung der Prokura und deren Anmeldung zum Handelsregister bewirken, wenn sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen sind? Für diesen Fall läßt uns die R.'sche Lehre völlig Stich, so daß auch aus diesem Grunde deren Richtigkeit in Zweifel gezogen werden muß. (Vgl. auch für die hier vertretene Ansicht Staub Komm. z. H.G.B. S. 121 §. 2.)

b) Andere m. E. unrichtige Ausführungen Rings, so z. B. diejenige über den Umfang des Prüfungsrechts des Registerrichters im Falle des Art. 210 Nr. 4 H.G.B. (S. 251 ff.), über die Natur des Dividendenanspruchs und der Bauzinsen als eines sogenannten „Gläubiger" „oder Drittenrechts" (S. 447) habe ich schon anderweit zu bekämpfen und zu widerlegen gesucht. (Mein Kommentar z. d. G. v. 20. April 1892 S. 14 ff., S. 76 ff., 241 ff.)

c) Endlich mag noch auf eine praktisch höchst wichtige Streitfrage eingegangen werden, die ich bereits in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 35 S. 48 ff. eingehend behandelt habe, ohne daß es mir indeß gelungen wäre, die von der meinigen abweichende Ansicht R.'s mit Erfolg zu bekämpfen[1]). R. hat schon in der 1. Auflage seines Kommentars den Satz aufgestellt und auch in der 2. Auflage festgehalten, daß der in Art. 190a, 222 H.G.B. aufgestellte Rechtsbehelf der einzige sei, mittelst dessen der Aktionär sein durch einen Generalversammlungsbeschluß verletztes Sonder- oder Einzelrecht der Gesellschaft gegenüber verfolgen könne. — Meinen in G. Z. S. 49 ff. gegen diese Ansicht geltend gemachten Argumenten ist wenigstens vom Standpunkte R.'s aus die Beweiskraft dadurch entzogen, daß ich dort lediglich auf den „festgestellten Dividendenanspruch" als Sonderrecht exemplifizirte, einen Anspruch, den R. als Sonderrecht garnicht gelten läßt, vielmehr als Gläubigerrecht charakterisirt.

Was nun zunächst die Beweisführung R.'s angeht, so enthält sie lediglich eine petitio principii, wenn er sagt, der Aktionär als solcher habe gegen solche Generalversammlungsbeschlüsse, die Gesetz und Statut verletzen, lediglich die Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B. mit all ihren Schranken. Es ist gerade die zu lösende Streitfrage, ob auch die ein Sonderrecht des Aktionärs verletzenden Generalversammlungsbeschlüsse nur mittelst der Anfechtungsklage des Art. 190a angegriffen werden können? Wenn dieser Artikel in seinem ersten Satze bestimmt, daß ein Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage nach näherer Maßgabe der Vorschriften des Artikels angefochten werden kann, so läßt schon der Wortlaut die Frage offen, ob nicht auch in anderer Weise, als Art. 190a vorsieht, eine Remedur gegen einen derartigen Beschluß möglich ist. Da sonach der Gesetzestext selbst eine einwandsfreie Entscheidung der Frage nicht liefert, muß auf den Zweck und die Tendenz der Vorschrift, sowie auf ihre Entstehungsgeschichte zurückgegangen werden. Wie nun Ring selbst (S. 456, 457) darlegt, ließ nach dem bisherigen Recht, das die Anfechtungsbefugniß von Generalversammlungsbeschlüssen überhaupt nicht expressis verbis regelte, die Praxis eine solche Anfechtung durch den Einzelaktionär nur dann zu, wenn der Beschluß gesetz- oder statutenwidrig war und außerdem ein „dem Anfechtenden kraft Gesetzes oder Statuts gegen die Gesellschaft zustehendes Vermögensrecht unmittelbar oder mittelbar verletzte". Indem nun Art. 190a H.G.B. dies letztere von der Praxis aufgestellte Erforderniß absichtlich beseitigte, hat der Gesetzgeber klar zu erkennen gegeben, daß er das bisher schon bestandene und zur praktischen Geltung gelangte Anfechtungsrecht nicht etwa einschränken, sondern vielmehr umgekehrt erweitern wollte. Diese Tendenz tritt auch in der amtlichen Begründung des Entwurfs zu dem Gesetz vom 18. Juli 1884 deutlich hervor; in derselben wird zunächst scharf zwischen sog. „Individualrechten" einerseits und „Sonderrechten" andererseits geschieden und zu den letzteren u. a. insbesondere die sog. Gründerrechte des Art. 209b und „das sich bei der Auflösung der Gesellschaft verwirklichende Recht des Aktionärs auf einen verhältnißmäßigen Anspruch an dem Gesellschaftsvermögen" gezählt. (Reichstagsverhandlungen 1884, 3. Bd. Nr. 21 S. 295 ff.) Aus der auf S. 296 ff. enthaltenen Darstellung ergiebt sich sodann zur Evidenz, daß die Begründung nur die von ihr als „Individualrecht"

[1]) Staub, Komm. z. H.G.B. S. 449 §. 17 pflichtet zwar, wie ich mit Befriedigung konstatiren kann, meiner Ansicht bei; dagegen ist R. bei seiner gegentheiligen Meinung verblieben. — Für gänzlich verfehlt müssen die Ausführungen Alexanders in der Monographie: „Die Sonderrechte der Aktionäre" bezeichnet werden, welche Arbeit überhaupt zur Lösung der darin behandelten Probleme wenig oder garnichts beigetragen hat, und in ihrem polemischen Theil zahlreiche Irrthümer und Mißverständnisse enthält.

bezeichnete Befugniß zur Anfechtung von gesetz- und statutenwidrigen Beschlüssen im Allgemeinen, nicht aber die von ihr als „Sonderrechte" bezeichneten Ansprüche der Aktionäre den in Art. 190a aufgestellten Beschränkungen unterwerfen will. — Im weiteren Verlaufe der gesetzgeberischen Behandlung des Entwurfs ist, soviel ersichtlich, der Auffassung der Begründung von keiner Seite widersprochen, so daß man dieselbe als diejenige aller gesetzgebenden Faktoren bezeichnen darf.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist also zu folgern, daß Art. 190a jedem Aktionär einen — zeitlich beschränkten — Anspruch darauf geben will, daß die Beschlüsse der Generalversammlung sich stets innerhalb des Rahmens des Gesetzes und Statuts bewegen, und daß er die Beseitigung eines jeden gesetz- oder statutwidrigen Beschlusses durchsetzen kann, selbst wenn durch denselben ein Eingriff in seine Privatrechtssphäre nicht herbeigeführt wird. Demnach kann z. B. jeder Aktionär einen Generalversammlungsbeschluß, mittelst dessen die Tantième des Aufsichtsraths unter Verletzung des Statuts zu niedrig bemessen wird, eben so gut anfechten, als wenn das Umgekehrte der Fall, obwohl im ersteren Falle seine Vermögensinteressen in keiner Weise betroffen werden.

Für dieses weitgehende Anfechtungsrecht hat nun Art. 190a H.G.B. gewisse zeitliche und sonstige Schranken aufgestellt; wie es aber zu halten ist, wenn der Generalversammlungsbeschluß nicht bloß das Gesetz oder Statut verletzt, sondern außerdem auch in die Privatrechtssphäre des einzelnen Aktionärs eingreift, darüber sagt Art. 190a nichts, so daß man es mindestens als eine petitio principii bezeichnen kann, auch in solchem Falle das Anfechtungsrecht des Aktionärs den Beschränkungen des genannten Artikels zu unterwerfen.

Es würde nun aber der ausgesprochenen Tendenz des Art. 190a direkt zuwiderlaufen, wenn man auch das Anfechtungsrecht des in seiner Sonderrechtssphäre verletzten Aktionärs nur unter den Voraussetzungen dieses Artikels zulassen wollte; darin würde nicht etwa eine Erweiterung, sondern umgekehrt eine Einengung der bisherigen Anfechtungsbefugniß des Aktionärs enthalten sein, da ihm diese, sofern seine Vermögensinteressen durch einen Generalversammlungsbeschluß verletzt wurden, früher ohne jede zeitliche und sonstige Beschränkung zustand. Spricht hiernach schon die Tendenz und Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen die R.'sche Ansicht, so kommt weiter in Betracht, daß dieselbe der Machtsphäre der Generalversammlung eine Erweiterung zuweist, für welche jegliches Bedürfniß fehlt.

Denn ist die R.'sche Ansicht richtig, so sind alle Sonderrechte der Aktionäre den Beschlüssen der Generalversammlung unterworfen, da jeder nicht angefochtene Beschluß in Rechtsbeständigkeit erwächst. — Auf diese Weise kann es geschehen, daß ein einem Aktionär gemäß Art. 209b Abs. 1 H.G.B. im Statut ausbedungener Vortheil — zweifellos auch nach Ring S. 448, 449 ein Sonderrecht — diesem durch einen Generalversammlungsbeschluß, von welchem er gar keine Kenntniß erhält, ohne Weiteres entzogen wird, da er einen solchen Beschluß nach Ablauf eines Monats selbst dann nicht mehr anfechten kann, wenn er zu der Generalversammlung garnicht geladen war, worauf ich schon in G.Z. Bd. 35 S. 62 A. 46 hingewiesen habe (vgl. auch Ring S. 461). Eine derartige höchst befremdliche Konsequenz, die allen Sonderrechten einen äußerst prekären Charakter verleiht, ist schon an und für sich geeignet, die Richtigkeit der Ring'schen Theorie in Frage zu stellen.

Es kommt aber endlich noch hinzu, daß die R.'sche Ansicht dem von ihm selbst aufgestellten Begriffe des Sonderrechts garnicht gerecht wird. Als Einzel-(Sonder-)rechte bezeichnet er diejenigen, welche dem Aktionär zwar in dieser seiner Eigenschaft, aber außerhalb der Gemeinschaftssphäre zustehen. Von dieser Definition wird besonders an zwei Stellen eine interessante Anwendung gemacht: S. 122 und 123 (Note 1 zu Art. 200) wird der Satz, daß eine einmal aufgelöste A.K.G. sich nicht durch eine bloße Vereinbarung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Generalversammlung der Kommanditisten ohne Weiteres von Neuem konstituiren kann, damit begründet, daß in solchem Falle vielmehr „jeder Kommanditist, als durch die neue Uebereinkunft in seinem Sonderrecht auf demnächstige Auskehrung des Gesellschaftsvermögens betroffen, seine Zustimmung geben müßte".

Ferner heißt es S. 677: „Mittels des ursprünglichen Statuts kann zweifellos bestimmt werden, daß Aktionäre, welche die bei der Vertheilung ihnen zufallenden Beträge binnen bestimmter Frist nach ergangener Aufforderung nicht erheben, ihrer Ansprüche auf dieselben zum Nachtheile der Masse verlustig gehen. Ohne Zustimmung sämmtlicher Aktionäre kann solche Anordnung später nicht mehr, auch nicht im Wege der Statutenänderung, getroffen werden, da sie in das Einzelrecht auf Bezug des festgestellten Ueberschusses eingreift."

Aus diesen Sätzen folgt ein Doppeltes: einmal bezeichnet R. — mit Recht — den Anspruch des Aktionärs auf die Liquidationsquote als ein Sonder-(Einzel-)recht; sodann aber hält er Mehrheitsbeschlüsse, welche dieses Sonderrecht zu beeinträchtigen geeignet sind, für unzulässig, eben weil dieselben in ein „Sonderrecht" eingreifen würden. Daraus ergiebt sich doch unmittelbar der Satz daß Sonderrechte den Mehrheits-

beschlüssen der Generalversammlung gänzlich entzogen sind.

Während also hier die ausdrückliche Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs zu den in seine Sonderrechte eingreifenden Beschlüssen verlangt wird, sollen andererseits derartige bloße Mehrheitsbeschlüsse ohne Weiteres rechtsbeständig werden, wenn sie nicht binnen Monatsfrist von den in ihren Sonderrechten verletzten Aktionären angefochten sind. — Wie R. diese beiden Sätze mit einander vereinigen will, ist mir schlechterdings unverständlich: dort verlangt er ausdrückliche Zustimmung jedes Aktionärs zu einer Abänderung der in sein Sonderrecht eingreifenden Bestimmungen des Statuts; hier (bei Erörterung des Art. 190b) genügt zur Beseitigung von Sonderrechten ein bloßer, innerhalb Monatsfrist nicht angefochtener Mehrheitsbeschluß, bezüglich dessen von einer Zustimmung des benachtheiligten Aktionärs so wenig die Rede sein kann, daß selbst ein ausdrücklicher Widerspruch gegen den Beschluß nur dann Rechtswirksamkeit hat, wenn er binnen Monatsfrist im Wege der Klage verfolgt wird. Wäre die Ansicht R.'s von der Tragweite des Art. 190a richtig, so würde derselbe besagen:

Auch die Sonderrechte der Aktionäre sind den Mehrheitsbeschlüssen der Generalversammlung unterworfen; selbstredend unterliegen diese Beschlüsse ebenso, wie jeder andere gesetz- oder statutenwidrige Beschluß der in Art. 190a zugelassenen Anfechtung.

Damit wäre dem Begriff des „Sonderrechts" jeder Inhalt, jede praktische Bedeutung und Tragweite genommen; es würde sich in nichts von dem Minderheitsrechte des Aktionärs unterscheiden, einen Beschluß der Generalversammlung wegen nicht gehöriger Berufung derselben oder wegen statutenwidriger Bekanntmachung der Tagesordnung anfechten zu können: es wäre damit zu dem allgemeinen Minderheits- (nicht Sonder-) recht abgeblaßt, wonach die Minderheit, und zwar selbst die kleinste (also auch ein einzelner Aktionär) gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anfechten kann.

Demnach würde zur Beseitigung aller Sonderrechte nicht die ausdrückliche Zustimmung des oder der sonderberechtigten Aktionäre erforderlich sein, wie R. S. 678 behauptet; vielmehr würde die Nichtanfechtung eines das Sonderrecht aufhebenden Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung hierzu genügen.

Kritische Bemerkungen zu Eintragungen im Central-Handels-Register, betreffend Aktiengesellschaften.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** zu Eisenach.

I. Zu Art. 209h des Aktiengesetzes: Nach dieser Bestimmung (Abs. 1) ist für die zahlreichen Fälle, in welchen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths Gründer (Art. 209c) sind, oder in welchen solche Mitglieder der Gesellschaft Vermögensstücke überlassen oder sich besondere Vortheile ausbedungen haben (Art. 209b Abs. 1 u. 2) neben der Prüfung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths eine solche durch Revisoren vorgesehen.

In Nr. 21A des Central-Handelsregisters vom 24. Januar 1893 ist nun die Gründung einer „Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft mit dem Sitz zu Berlin veröffentlicht. Obwohl die offene Handelsgesellschaft Jacob Landau zu Breslau als Gründerin aufgeführt ist, und der Generalkonsul Eugen Landau in Breslau, Mitinhaber derselben, zum Mitglied des ersten Aufsichtsraths bestellt ist, sind nicht veröffentlicht Namen, Stand und Wohnort der nach Art. 209h zu bestellenden Revisoren. Da nach Art. 210c Abs. 2 Z. 3 deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, so muß angenommen werden, daß eine Revison durch bestellte Revisoren überhaupt nicht stattgefunden hat. Ist dies aber nicht geschehen, dann durfte das Registergericht (Amtsgericht I Berlin) den Gesellschaftsvertrag nicht in das Handelsregister eintragen, sondern vorerst die Vornahme einer Prüfung des Herganges bei der Gründung der Gesellschaft durch ordnungsmäßig bestellte Revisoren anheimgeben. So lange eine solche Prüfung nicht nachgeholt war, mußte die Eintragung als unzulässig abgelehnt werden.

Es kann die Unterlassung der Revisorenprüfung auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt gerechtfertigt werden, daß die offene Handelsgesellschaft J. Landau Mitgründer ist und nur der Inhaber als Mitglied des ersten Aufsichtsrathes in Betracht komme.

Denn die offene Handelsgesellschaft mit ihrer Firma ist nach der weitaus herrschenden Auffassung in Theorie und Praxis keine von den Gesellschaftern verschiedene Person; vielmehr gewährt die Gesellschaftsfirma jenen nur die Möglichkeit, in einheitlicher Weise nach außen hin aufzutreten, Eintragungen in die Handelsbücher auf ihre Firma vornehmen zu lassen, unter dieser Firma Prozesse zu führen, Geschäfte abzuschließen u. s. w., wogegen die Rechte der Gesellschaft Rechte der Gesellschafter, die Gesellschaftsverpflichtungen Verbindlichkeiten der Gesellschafter sind. Wenn demnach eine offene Handelsgesellschaft sich bei der Gründung einer Aktiengesellschaft betheiligt, so müssen immerhin die Gesellschaftstheilhaber gleichfalls

als Gründer im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Anders liegt die Sache — und daraus ergiebt sich die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht — bei der Aktiengesellschaft. Im vorliegenden Falle befindet sich unter den sechs Gründern auch die Aktiengesellschaft Nationalbank für Deutschland zu Berlin, deren Vorstandsmitglied gleichzeitig auch solches für die neugegründete Aktiengesellschaft: Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft, ist. Hier erscheint lediglich die Aktiengesellschaft als juristische Korporation als Gründerin, während das geschäftsführende Organ derselben, der Vorstand, nicht Gründer ist. Eine Prüfung von Revisoren ist deshalb aus diesem Grunde nicht geboten. Da indeß auch in dem Falle, wenn auch nur ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsraths befangen ist, Revisorenprüfung stattfinden muß, so ist die Unterlassung einer solchen aus dem erörterten Gesichtspunkte gesetzwidrig.

II. Zu Art. 248, 214 des Aktiengesetzes: Wie bereits früher hervorgehoben ist, sind die Veröffentlichungen der Registergerichte in Betreff der Generalversammlungsbeschlüsse, welche die theilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals betreffen, in nicht seltenen Fällen unzureichend und entsprechen nicht der Vorschrift des Gesetzes.

Nach der Bestimmung in Art. 248 Abs. 2 des Aktiengesetzes ist der betreffende Beschluß in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Dieser Artikel bestimmt aber: Jeder Beschluß, welcher die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden. (Art. 210c, 212). Diese in Art. 210c bestimmte Veröffentlichung bezieht sich insbesondere auch auf die in Art. 209 Abs. 2 u. 3, 209a Z. 1 und 4 ꝛc. bezeichneten Festsetzungen. Darnach ist namentlich die Höhe des Grundkapitals nach der theilweisen Zurückzahlung oder Herabsetzung, sowie auch die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln, wie sie im Generalversammlungsbeschluß vorgesehen sind, zu veröffentlichen.

Diesen Vorschriften gegenüber ist auf folgende Veröffentlichungen im Central-Handelsregister zu verweisen:

1. Nr. 14 A vom 16. Januar 1893, Amtsgericht Berlin I. Berliner Bock-Brauerei-Aktiengesellschaft zu Berlin. „In der Generalversammlung vom 17. Dezember 1892 ist beschlossen worden, eine Herabsetzung des Grundkapitals auf 2 099 500 Mk. herbeizuführen."

Nach dem von mir eingezogenen abschriftlichen Generalversammlungsbeschluß wäre genügend zu publiciren gewesen:

In der Generalversammlung vom 17. Dezember 1892 ist beschlossen worden, das Grundkapital von 4 200 000 Mk. auf den Betrag von 2 099 500 Mk. also um 2 100 500 Mk. herabzusetzen, und zwar dergestalt, daß eine Aktie über 1000 Mk. durch die Gesellschaft angekauft und alsdann vernichtet wird, sowie daß die übrigen Aktien je zwei in eine Aktie zusammengelegt werden.

2. Nr. 8 A vom 10. Januar 1893. Amtsgericht Altona: Ottensener Eisenwerke (vormals Pommée und Ahrens) zu Altona, Stadtbezirk Ottensen. „In der Generalversammlung v. 29. Oktober 1892 ist die Amortisation der Aktien von 450 auf 237 Stück nach den Vorschriften des Art. 215d Gesetz vom 18. Juli 1884 beschlossen worden."

Nach der eingezogenen Abschrift des Beschlusses der Generalversammlung verhält es sich so:

In der Generalversamlung ist eine Herabsetzung des Grundkapitals von 450 000 Mk. auf 237 000 Mk. eingetheilt in 237 Aktien à 1000 Mk., also um den Betrag von 213 000 Mk. beschlossen worden. Die Herabsetzung soll erfolgen:

a) durch Amortisation der von dem Ingenieur Ahrens auf Grund der mit demselben abgeschlossenen Verträge in Zahlung zu gebenden Aktien der Gesellschaft im Nominalwerth von 106 000 Mk.,
b) durch Ankauf von 28 Aktien zu 50 Prozent von Ahrens und Amortisation derselben,
c) von den alsdann verbleibenden Aktien im Nominalwerth von 316 000 Mk. sollen 25 Prozent im Nominalwerth amortisirt werden.

3. Nr. 21 A C.H.R. vom 24. Januar 1893. Amtsgericht Coblenz. „Mittelrheinische Brauerei-Gesellschaft vorm. Malsheimer & Comp. und W. Lampus zu Coblenz. „Durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. November 1892 ist unter theilweiser Abänderung des §. 4 der Statuten das Aktienkapital auf 800 000 Mk. ermäßigt worden."

Nach dem Inhalt des in Abschrift eingezogenen Generalversammlungsbeschlusses ist Folgendes beschlossen worden:

Es ist die Herabsetzung des Grundkapitals von 840 000 Mk. auf 800 000 Mk., also um 40 000 Mk. durch Ankauf von Aktien im Betrag von 40 000 Mk. und Vernichtung derselben beschlossen worden.

Die Abänderung des §. 4 der Statuten besteht lediglich in Beifügung eines neuen Absatzes dahin: „In Folge Beschlusses der ordent-

lichen Generalversammlung vom 26. November 1892 ist das Grundkapital auf 800000 Mk. herabgesetzt worden."

III. Eine ganze Anzahl von Statuten-Aenderungen sind wieder in unzulässiger Weise veröffentlicht, sodaß sich der Inhalt der Aenderungen in keiner Weise ergiebt, vgl. namentlich C.H.R. Nr. 285A vom 1. Dezember 1892. Amtsgericht I Berlin: Rheinisch-Westfälische Bank zu Berlin und Zweigniederlassung zu Cöln. Die Verweisung auf das betreffende Protokoll in dem Gesellschaftsregister Beilageband Nr. 766 genügt nicht; sodann C.H.R. Nr. 285 A vom 1. Dezember 1892. Amtsgericht zu Braunschweig: Harzburger Aktiengesellschaft.

C.H.R. Nr. 286A vom 2. Dezember 1892. Amtsgericht I zu Berlin. Berliner Musik-Instrumenten-Fabrik, Aktiengesellschaft, vormals Chr. F. Pietschmann & Söhne zu Berlin. Nr. 298 A C.H.R. vom 16. Dezember 1892. Amtsgericht Magdeburg: Montanwerke Niedersachswerfen Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

C.H.R. Nr. 298 A vom 16. Dezember 1892. Landgericht Mühlhausen i. E. Fabriques de produits chimiques de Thann et de Mulhouse zu Thann und Zweigniederlassung zu Mülhausen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. August 1892 beurkundet durch Herrn Notar Antrei in Mülhausen sind Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert worden."

C.H.R. Nr. 301A vom 20. Dezember 1892. Amtsgericht Gera. Gera-Greizer Kammgarnspinnerei in Zwötzen bei Gera. „Der vorderste Absatz des §. 39 der Statuten ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. Dezember 1892 abgeändert worden."

C.H.R. Nr. 306 C vom 27. Dezember 1892. Amtsgericht Magdeburg: Maschinenbau- und Armaturfabrik vorm. C. Louis Strube, Aktiengesellschaft in Magdeburg-Buckau: „Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. Juli 1892, welcher sich in notarieller Ausfertigung bei den Akten, betr. das Gesellschaftsregister, Spezialband Nr. 65 Bl. 134 ff. findet, sind die §§. 26 u. 29 des Statuts abgeändert."

C.H.R. Nr. 2 A vom 3. Januar 1893. Amtsgericht Hildesheim: Zuckerfabrik Dinklar zu Dinklar. Nicht weniger als 23 Paragraphen sind abgeändert, ohne Angabe, in welcher Weise.

Ferner C.H.R. Nr. 2 A vom 3. Januar 1893. Landgericht Metz. Lothringer Eisenwerke zu Ars a. d. Mosel und Nr. 8 A C.H.R. vom 10. Januar 1893. Amtsgericht Köln: Kalker Brauerei-Aktiengesellschaft zu Köln.

IV. Ueberflüssige Veröffentlichungen.

1. C.H.R. Nr. 3B vom 4. Januar 1893. Landgericht Hamburg: Statuten der Aktiengesellschaft „Nordostsee-Rhederei zu Hamburg vom 22. Dezember 1892.

„Zur Stellvertretung von behinderten Mitgliedern des Vorstands kann der Aufsichtsrath für einen im Voraus begrenzten Zeitraum eines oder mehrere seiner Mitglieder bestellen, doch haben solche Mitglieder sich während der Zeit ihrer Abordnung und bis zur ertheilten Entlastung der Thätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsraths zu enthalten."

Darin ist lediglich die gesetzliche Vorschrift des Art. 225a des Aktiengesetzes wiedergegeben. Sie bedurfte daher weder einer statutenmäßigen Anordnung noch der Veröffentlichung.

2. C.H.R. Nr. 160 A vom 9. Juli 1892. Aktiengesellschaft, alte Herren-Kasse des Korps Suevia zu Freiburg i. B.: „Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Juni 1892 wurde der Vorstand ermächtigt, ein Kapitaldarlehen bis zur Höhe von 7000 Mk. gegen Verpfändung der Liegenschaften der A. H.-Kasse aufzunehmen."
3. C.H.R. Nr. 22 A vom 25. Januar 1893. Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft a. d. Elbe. „Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 28. Dezember 1892 ist der Vorstand ermächtigt worden, den Kredit zu benutzen, welcher der Gesellschaft von dem Bankhaus Oskar Sonnenthal, Gebr. Herzbergs Nachf. zu Cöthen in laufender Rechnung auf Höhe von 200 000 Mk. eingeräumt ist."
4. C.H.R. Nr. 60A vom 10. März 1893 Amtsgericht I Königswinter. Heisserbacher-Thalbahn-Gesellschaft in Oberdollendorf. Durch einen Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 1892 hat dieselbe den Vorstand ermächtigt, unter Mitwirkung des Aufsichtsraths eine Anleihe in Höhe von einer Million Mark behufs Verwendung für die Zwecke der Gesellschaft, insbesondere Weiterbau der Bahn und Abstoßung der alten Schulden zu machen, unter Verpfändung des gesammten Immobiliars der Gesellschaft.

Für solche, lediglich die Geschäftsführung des Vorstandes betreffende Beschlüsse der Generalversammlung, wie zu 2, 3 und 4 ist eine Veröffentlichung nirgends vorgeschrieben.

4. Auch eine Anzahl von Aenderungen und Neubestellungen von Aufsichtsrathsmitgliedern ist wieder überflüssigerweise veröffentlicht. C.H.R. Nr. 14 B. Vom 16. Januar 1893. Amtsgericht Marburg: Stadtberger Hütte. Desgleichen daselbst Amtsgericht zu Paderborn, Paderborner Aktienbrauerei zu Paderborn.

C.H.R. Nr. 22 B vom 25. Januar 1893.

Amtsgericht zu Essen: Aktiengesellschaft Bürgerheim zu Essen.

C.H.R. Nr. 23 B vom 26. Januar 1893. Amtsgericht Wöllstein (Hessen): Aktiengesellschaft Thonwaaren- und Aluminfabrik Ludwigshütte zu Sprendlingen in Rheinhessen.

C.H.R. Nr. 29 B vom 2. Februar 1893. Amtsgericht Neuß: Aktiengesellschaft Heerdter Oelwerke.

Zur Frage der Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Von

Gerichtsassessor **Birkenbihl** zu Wiesbaden.

In Uebereinstimmung mit Förtsch[1]) wird von Neukamp[2]) die Auffassung vertreten, daß, wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen worden sei, und diese Umwandlung demnächst nicht zu Stande komme, unter allen Umständen das Liquidationsverfahren eingeleitet werden müsse. Diese Ansicht setzt sich in bewußten Widerspruch mit der von Maaßen[3]) aufgestellten, auch von mir[4]) acceptirten Auffassung, wonach der Auflösungsbeschluß durch das Zustandekommen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung suspensiv bedingt ist, so daß im Falle des Nichtzustandekommens der Auflösungsbeschluß ohne Weiteres zerfällt und für den Bestand der Aktiengesellschaft nicht den mindesten Einfluß hat.

Bei dieser Sachlage und da die in Rede stehende Frage allerdings nicht unzweifelhaft ist, dürfte es wohl am Platze sein, die Richtigkeit der Neukamp'schen Einwände eingehender zu prüfen und dabei die für unsere Ansicht entscheidend gewesenen Gesichtspunkte und Erwägungen etwas ausführlicher klarzulegen.

Zunächst erachtet Neukamp es als „mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch" stehend, „daß eine die Auflösung einer juristischen Person herbeiführende Thatsache aus der Welt geschafft und in ihren Wirkungen beseitigt werden kann". Abgesehen davon, daß dieses Operiren mit „allgemeinen Rechtsgrundsätzen" (ohne nähere Bezeichnung derselben) etwas unbestimmt ist, muß gegen die Neukamp'sche Auffassung dies bemerkt werden, daß nach der diesseits nach Maaßens Vorgang vertretenen Meinung die die Auflösung der Aktiengesellschaft herbeiführende Thatsache ja gar nicht aus der Welt geschafft ꝛc. werden soll. Unter dieser Thatsache kann doch wohl nur der die Auflösung der Aktiengesellschaft betreffende Beschluß verstanden werden. Dieser Beschluß spricht aber nicht unbedingt die Auflösung der Aktiengesellschaft aus, sondern nur unter der Bedingung des Eintretens einer bestimmten Thatsache, nämlich des Zustandekommens der zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Tritt diese Bedingung nicht ein, so braucht der die Auflösung betreffende Beschluß nicht „aus der Welt geschafft" zu werden, derselbe besteht vielmehr nach wie vor zu Recht, nur steht es jetzt fest, daß, da die gesetzte Bedingung ausgefallen ist, alles beim Alten bleibt, der Beschluß also keine weiteren Wirkungen äußert. Welche „Wirkungen" der gedachten „Thatsache" „beseitigt" werden sollen, ist nicht wohl erfindlich; denn der die Auflösung betreffende Beschluß hat einstweilen noch gar keine Wirkungen geäußert, er sollte dies erst thun, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Stande gekommen wäre. Denn das kann man doch nicht als eine Wirkung der gedachten „Thatsache" bezeichnen, daß etwa Verhandlungen behufs Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung stattgefunden haben; diese stehen ja ganz unabhängig von dem Auflösungsbeschluß da.

Sodann meint Neukamp, es widerspreche den „allgemeinen Prinzipien des Rechts, dem Beweggrund eine rechtserhebliche Bedeutung beizumessen; wo derselbe eine solche haben" solle, „müsse das Gesetz dies ausdrücklich vorschreiben". Ob es wirklich den „allgemeinen Prinzipien des Rechts" so ganz allgemein, ohne jegliche Einschränkung entspricht, dem Beweggrund alle und jede rechtserhebliche Bedeutung abzusprechen, mag dahingestellt bleiben. Ein „Beweggrund" steht nach unserer Auffassung hier ja gar nicht in Frage, sondern eine „Bedingung". Die rechtserhebliche Bedeutung von Bedingungen kann aber doch nicht wohl geleugnet werden. Daß es aber, wie bei jedem anderen Rechtsgeschäft, so auch bei dem die Auflösung einer Aktiengesellschaft aussprechenden Beschlusse möglich und zulässig ist, eine Bedingung zu setzen, kann doch nicht bestritten werden. Fraglich kann nur dies sein, ob nach §. 78 des Gesetzes vom 20. April 1892 die Auflösung der Aktiengesellschaft im Zweifel unter einer „Bedingung" erfolgt oder bedingungslos und nur unter ausdrücklicher Angabe des Beweggrundes. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu bemerken. Zwar spricht das Gesetz nicht von „Bedingung", sondern nur von der Auflösung „zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Dies schließt aber doch nicht aus, daß die Umwandlung unter der Bedingung des

---

[1]) Gesetz, betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung S. 168 N. 4 zu §. 78.

[2]) In dem in dieser Wochenschrift 1893 S. 40 ff. erfolgten Abdruck aus seinem Kommentar.

[3]) In dieser Wochenschrift 1892 S. 264 ff.

[4]) Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung S. 348 ff.

Entstehens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen wird. Höchstens kann man das zugeben, daß es möglich ist, die Auflösung einer Aktiengesellschaft schlechthin behufs Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beschließen, also ohne dabei die Bedingung zu setzen, daß die Umwandlung perfekt wird. In diesem Falle mag dann liquidirt werden müssen. Dieser Fall wird aber doch nur äußerst selten eintreten. Daß dies beabsichtigt ist, kann man nur dann annehmen, wenn es aus dem fraglichen Beschlusse unzweideutig hervorgeht. Dagegen wird man einen Beschluß, „die Aktiengesellschaft aufzulösen zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung" dahin interpretiren müssen, daß die Auflösung von der gedachten suspensiven Bedingung abhängig sein soll. Denn nur dies wird im Zweifel der wahre Wille der Aktionäre sein; deren Absicht geht im Zweifel doch dahin, das Handelsgeschäft fortzusetzen, nur wollen sie sich hierbei einer anderen Gesellschaftsform bedienen und, sollte dies nicht angehen, dann die alte beibehalten; nicht aber beabsichtigen sie, das Geschäft nur unter der neuen Gesellschaftsform, oder, wenn dies nicht angängig ist, gar nicht fortzusetzen.

Die diesseits vertretene Auffassung soll ferner auch mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar sein. Allerdings gebraucht das Gesetz in den §§ 78 und 79 stets den Ausdruck „die aufgelöste Gesellschaft". Aber sollte dies nicht eine zwar vielleicht nicht ganz korrekte, aber doch sehr erwünschte Kürzung des Ausdrucks: „die Gesellschaft, deren Auflösung zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen ist" sein können? Dafür, daß dem wirklich so ist, spricht die Entstehungsgeschichte des §. 78. Dessen Absatz 1 hatte in den ersten Entwürfen folgende Fassung: „Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann das Vermögen derselben einschließlich der Schulden ohne Beobachtung der im Artikel 245 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften an die zu errichtende Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen werden, sofern hinsichtlich der Errichtung der letzteren den nachstehenden Bestimmungen genügt wird." Diese Anordnung ist nur dann verständlich, wenn man die Worte „wird aufgelöst" in dem ihnen von uns beigelegten Sinne faßt, nämlich: gleich „wird beschlossen, die Gesellschaft unter der Bedingung des Zustandekommens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzulösen". Versteht man dagegen die fraglichen Worte in dem von uns bekämpften Sinne, so würde, da die Auflösung der Aktiengesellschaft nicht von der Eintragung ins Handelsregister abhängig ist, sondern mit dem Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses eintritt, mit diesem Moment die Organisation der Gesellschaft aufgehoben sein, es wäre also Niemand mehr vorhanden, der die Uebertragung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft auf die neue Gesellschaft vornehmen könnte. Demgegenüber, darauf sei auch noch hingewiesen, nahm der Regierungsvertreter in der Kommissionsberathung[5]) an, daß die Uebertragung des Vermögens durch die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft zu erfolgen habe, er setzte also die Fortdauer der Gesellschaft voraus.

Gegen Neukamps Ansicht, daß unsere Auffassung mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar sei, spricht ferner Folgendes: An den sonstigen Stellen, in denen der Ausdruck „die aufgelöste Gesellschaft" gebraucht wird, ist stets vorausgesetzt, daß die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits wirklich zu Stande gekommen ist. Der Ausdruck „aufgelöste Gesellschaft" ist daher hier zwar etwas antizipirt, aber nicht unrichtig. Hiermit erledigt sich auch der Vorwurf Neukamps, daß es schwerlich zu begreifen sei, wie die aufgelöste Gesellschaft noch unverändert fortbestehen soll. Dies hat Maaßen gar nicht behauptet; nach seiner m. E. durchaus richtigen Ansicht soll vielmehr die Aktiengesellschaft, deren Auflösung unter der gedachten suspensiven Bedingung beschlossen worden ist, nur beim Ausfallen der Bedingung durch den die Auflösung betreffentreffenden Beschluß nicht berührt, fortbestehen. Ebenso verhält es sich mit dem Einwand, daß es unverständlich sei, wie eine bereits aufgelöste Gesellschaft demnächst von Neuem aufgelöst werden könne. Wiederholt aufgelöst werden soll eben nicht eine bereits aufgelöste Gesellschaft, sondern eine Gesellschaft, deren Auflösung unter einer Bedingung beschlossen worden, aber infolge Defizirens der Bedingung nicht eingetreten ist.

Wenn Neukamp sodann aus dem Wortlaut des ersten Absatzes des §. 78 herleitet, daß die regelmäßig eintretende Liquidation einer Aktiengesellschaft selbst dann erfolgen kann, wenn die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen worden ist, so ist dem unbedenklich beizustimmen. Nicht so verhält es sich dagegen mit der weiteren Folgerung, die Neukamp aus dem gedachten Wortlaut zieht, nämlich der, daß die Liquidation unter allen Umständen stattfinden müsse, wenn den die Umwandlung herbeiführenden Bestimmungen nicht genügt werde; denn der Wegfall der Liquidation sei hier ausnahmsweise nur dann zugelassen, wenn dadurch die Entstehung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung herbeigeführt werde, liege dieser Ausnahmefall nicht vor, so trete die Regel wieder ein, nämlich die Liquidation der aufgelösten Gesell-

[5]) Kommissionsbericht (Drucksachen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 744) S. 15.

schaft. Die fragliche Vorschrift des §. 78 Absatz 1 lautet: „Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird." Hiernach muß, das ist zuzugeben, die Liquidation dann eintreten, wenn eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst ist und den Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft nicht genügt ist. Dagegen gilt dasselbe nicht auch schon dann, wenn nur der Beschluß gefaßt ist, die Gesellschaft aufzulösen unter der Bedingung, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Stande kommt; denn das Gesetz verlangt ausdrücklich, daß die Auflösung eingetreten ist; dies ist aber, wie oben gezeigt, noch nicht durch den gedachten Beschluß geschehen.

Ganz unhaltbar soll nach Neukamp der von Maaßen aufgestellte Satz sein, daß die Auflösung der Aktiengesellschaft erst nach Eintragung der neuen Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen sein solle. M. E. ist er im Gegentheil die nothwendige Folge der Maaßen'schen Auffassung. Wird durch den Beschluß, die Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzulösen, erstere Gesellschaft noch nicht aufgelöst, tritt vielmehr die Auflösung erst mit dem Moment ein, in welchem feststeht, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Stande gekommen ist, also mit ihrer Eintragung ins Handelsregister, so kann man vorher die „Auflösung" jedenfalls noch nicht eintragen, da sie ja nicht eingetreten ist, sondern höchstens den Beschluß, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, falls die Suspensivbedingung eintrete. Die von Neukamp mit Recht als „ein juristisches Unikum" betonte Möglichkeit, daß für einen Moment (nämlich bis zur erfolgten Eintragung der Auflösung der Aktiengesellschaft) zwei Kapitalgesellschaften existirten, die beide Eigenthümer desselben Vermögens seien, kann somit gar nicht eintreten; denn mit dem Moment der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt die in dem Auflösungsbeschluß gesetzte Bedingung und damit die Auflösung der Aktiengesellschaft von Rechtswegen ein; daß dieselbe noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist, ist irrelevant. Dagegen würde bei der von Neukamp vertretenen Ansicht das Umgekehrte eintreten. Nicht nur einen Moment, sondern eventuell (z. B. im Falle der Umwandlungsbeschluß zugleich eine Statutenänderung enthält) für längere Zeit wäre das Vermögen der Aktiengesellschaft herrenlos. Selbst wenn man (wozu aber das Gesetz keine Handhabe bietet) analog dem Verhältniß bei eingetretener Liquidation auch für den Fall der Auflösung zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein „körperschaftliches Nachleben" annehmen wollte, derart, daß das Vermögen, obwohl die Aktiengesellschaft nicht mehr besteht, dennoch ihr gehöre, so wäre zum Mindesten für eine gewisse Zeit, anders als bei Eintritt des Liquidationsverfahrens, niemand vorhanden, der betreffs des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft ein Verfügungsrecht hätte. Erst mit der Eintragung der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, oder, falls diese innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zu Stande kommt, mit Eintritt der nach Neukamps Ansicht dann statthabenden Liquidation wären die Geschäftsführer bezw. die Liquidatoren hinsichtlich des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft verfügungsberechtigt. Ein solcher Zustand ist aber doch nicht recht denkbar.

Das Bedenken, welches Neukamp weiter hat, nämlich wie es sich in dem Fall verhalte, daß der Auflösungsbeschluß eine Statutenänderung enthalte, erledigt sich m. E. gleichfalls einfach. Enthält der Auflösungsbeschluß zugleich eine Statutenänderung, indem z. B. die Aktiengesellschaft auf eine bestimmte Zeit begründet war, so tritt dieser Statutenänderungsbeschluß allerdings erst mit seiner Eintragung ins Handelsregister der Hauptniederlassung in Wirksamkeit (Artikel 214 Absatz 2 H.G.B.). Daraus folgt aber doch nur, daß dieser Theil des Beschlusses bereits vor der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen werden muß, nicht aber auch, daß die Auflösung selbst schon eingetragen werden muß oder auch nur darf.

Neukamp meint endlich: „Wie in einem solchen Falle vor der Eintragung des Auflösungsbeschlusses den für das Zustandekommen der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die §§. 7 und 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen werden kann, bleibt ein völliges Räthsel." Diese Bemerkung kann sich wohl nur auf die in §. 7 Absatz 2 und §. 8 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Erfordernisse beziehen, daß nämlich bei der Anmeldung der Gesellschaft die Versicherung abzugeben ist, daß die im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, d. h. daß von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere, als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertheil, mindestens aber der Betrag von 250 M. eingezahlt ist, sowie daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. In Betracht kommen können hier nur die nicht in Geld zu leistenden Einlagen, nämlich das mit der Eintragung der neuen Gesellschaft auf sie von Rechtswegen übergehende Vermögen der Aktiengesellschaft. Dies Vermögen ist aber als durch den Auflösungsbeschluß (ebenfalls freilich unter der suspensiven Bedingung) der neuen Gesellschaft bereits geleistet zu betrachten derart, daß diese, und nur sie, dar-

über zu verfügen berechtigt ist. Die Geschäftsführer können daher die im §. 8 Absatz 2 des Gesetzes von ihnen verlangte Versicherung bereits vor Eintragung der Auflösung der Aktiengesellschaft mit gutem Gewissen abgeben.

Sind somit, wie ich im Vorstehenden nachgewiesen zu haben glaube, die von Neukamp gegen die diesseitige Auffassung geltend gemachten Einwände hinfällig, so spricht für unsere Ansicht noch ein praktischer Gesichtspunkt. Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, beabsichtigte, wie die Begründungen[6]) ausdrücklich bemerken, die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung thunlichst zu erleichtern. Dem gegenüber erschwert die Neukamp'sche Auffassung diese Umwandlung überaus, ja macht sie fast unmöglich. Denn, wie schon oben bemerkt, ist bei einem derartigen Umwandlungsbeschluß die Absicht der Aktionäre keineswegs die, das Handelsgeschäft aufzugeben, sondern gerade die, es weiterzuführen, nur unter einer anderen Gesellschaftsform. Würde aber, falls aus irgend einem Grunde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht binnen der gesetzlichen Frist eines Monats zur Eintragung gelangt, unter allen Umständen die Aktiengesellschaft aufgelöst sein und daher das Liquidationsverfahren eintreten müssen, so würde ein solcher Umwandlungsbeschluß wohl nur in den seltensten Fällen zu Stande kommen, da sich die Aktionäre der Möglichkeit nicht werden aussetzen wollen, daß die Auflösung der Gesellschaft, also das gerade Gegentheil von dem, was sie beabsichtigen (Fortsetzung derselben in einer ihnen praktischer scheinenden Rechtsform) eintritt.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Ueber den Umfang der Haftung des Aufsichtsrathes einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat das R.G. I C.S. am 12. April d. J. (Rep. 15/93, 30/93, 34/93, 40/93) folgende Entscheidung erlassen. Der Kläger hatte bei einer Gesellschaft Anlagen in Höhe von 5716,$_{50}$ Mk. gemacht und diese bis auf eine Konkursdividende von 630,$_{11}$ Mk. verloren. Die von ihm auf Entschädigung belangten Mitglieder des Aufsichtsrathes waren vom Berufungsgericht, soweit nicht (bezüglich eines erst im Laufe des Rechtsstreites durch Klageerweiterung geltend gemachten Theiles der Forderung) Verjährung angenommen wurde, verurtheilt auf Grund folgender Feststellungen:

„Der Kläger, welcher die Einlagen in die Gesellschaft nebst den Zinsen zum größten Theile verloren hat, würde dieselben nicht gemacht beziehungsweise die gemachten zurückgezogen haben, wenn die Verwaltungsberichte der Gesellschaft den wahren Stand ihrer Angelegenheit aufgedeckt hätten, sei es, daß der Kläger unmittelbar oder durch die beim Bekanntwerden der wahren Sache nothwendig eintretende Kreditlosigkeit der Gesellschaft gewarnt worden wäre. Die Verwaltungsberichte von 1873 bis 1876, in welchen Gewinne von 6029 Thlr., 4564 Thlr., 17 623 Mk. und 32 410 Mk. sowie Dividenden von 10½, 8, 10 und 12 Proz. herausgerechnet worden, seien aber unzweifelhaft betrügerisch und darauf berechnet, das der Gesellschaft entgegengebrachte Vertrauen durch falsche Vorspiegelungen weiter zu erhalten. Aus den Protokollen der Aufsichtsrathssitzungen und der Generalversammlungen von 1874 bis 1877 wird festgestellt, daß der Aufsichtsrath die Berichte des Firmeninhabers zu den seinigen gemacht habe, dieselben also so anzusehen seien, als wären sie vom Aufsichtsrathe selbst verfaßt. Es sei auch für erwiesen anzunehmen, daß ohne große Fahrlässigkeit den Mitgliedern des Aufsichtsraths nicht hätte entgehen können, daß die fraglichen Berichte gefälscht seien. Die in Art. 193 des Handelsgesetzbuches und §. 27 vorgeschriebene Kontrole habe so gut wie gar nicht stattgefunden und sei dadurch die Täuschung des Aufsichtsraths über den Stand der Dinge ermöglicht worden. — Die civilrechtliche Haftung der Beklagten aus ihrer Fahrlässigkeit sei durch Art. 193 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit §. 10 I. 6 und §. 18 I. 3 des Allg. Landrechts begründet und keineswegs durch Art. 204 H.G.B. ausgeschlossen."

Das R.G. hat die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„In der Klage wird behauptet und ist auch festgestellt, daß in den Verwaltungsberichten für 1873 bis 1876 Gewinne von 6029 Thlr., 4564 Thlr., 17 623 Mk. und 32 410 Mk., sowie entsprechende Dividenden von 10½, 8, 10 und 12 Proz. gemeldet worden, diese sämmtlichen Berichte aber unwahr seien; die Klage ist aber nicht auf Grund des Art. 204 des Handelsgesetzbuchs auf Erstattung widerrechtlich geleisteter Zahlungen, sondern auf Schadensersatz erhoben. Auch Art. 206 des H.G.B. kommt nicht in Betracht, weil im Berufungsurtheile die Kenntniß der Beklagten von dem falschen Inhalt der Berichte für wenig wahrscheinlich erklärt ist. — Demnach kann nur die Haftung der Beklagten wegen grober Nachlässigkeit in Erfüllung der nach Art. 193 Handelsgesetzbuchs und nach dem Gesellschaftsstatut den Mitgliedern des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien obliegenden Verpflichtungen in Frage kommen. Wenn nun auch hierwegen der Gesellschaft eine Vertragsklage (aus dem Auftragsverhältnisse) zustehen würde und die Beklagten, weil sie statutenmäßig für ihre Verrichtungen Tantièmen bezogen haben, gemäß §. 56 I. 13 des Allg. Landrechts jedes Versehen zu vertreten hätten, so kann doch ein gleiches Verhältniß der Mitglieder des Aufsichtsrathes zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht anerkannt werden. Bezüglich des Art. 193 des H.G.B. treffen die Gründe nicht zu, aus welchen (vergl. Entsch. d. R.G. VII. Nr. 34 S 105, X. Nr. 19 S. 66, Nr. 20 S. 74, XIX. Nr. 32 S. 111) auf Grund der Art. 204, 225b, 241 des H.G.B. den Aktionären und Gläubigern ein unmittelbares Klagerecht gegen Liquidatoren und Vorstandsmitglieder zustanden worden ist. (Vergl. Entsch. des R.G. XIX. Nr. 59 S. 178, XXII. Nr. 25 S. 138.) Es bleibt daher nur die Annahme des Berufungsgerichts übrig, daß die Klage als eine solche aus außerkontraktlicher Beschädigung begründet sei."

[6]) Begr. I (Amtliche Ausgabe) S. 115; Begr. II (Drucksachen des Reichstags 1890/92 Nr. 660) S. 89.

In dieser Beziehung nimmt das R.G. auch bezüglich des ursprünglich angeklagten Betrags den Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist des A. L.R. an, da diese nicht erst, wie der Berufungsrichter angenommen, von der Schlußvertheilung im Konkurse, sondern von dem Zeitpunkte an zu berechnen sei, in welchem Kläger aus dem Bericht des Konkursverwalters erfahren, daß und von wem ihm ein Schaden zugefügt sei.

Klöppel.

Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht.

Mitgetheilt
von
Dr. **Hans Crüger.**

Wer auf Erfordern die Abgabe der Steuererklärung verweigert, verliert dadurch nicht das Recht auf Nachprüfung in in den höheren Instanzen, ob er steuerpflichtig sei.

In dem Rechtsmittelverfahren über die Steuerpflicht gilt nicht die gleiche scharfe Formulirung der Beweispflicht wie in dem Parteistreit.

Diese Grundsätze sind seitens des Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 13. März d. J. in Sachen des Vorschußvereins zu B., e. G. m. u. H., aufgestellt.

Der Vorschußverein zu B., e. G. m. u. H., hatte trotz wiederholter Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission die Abgabe einer Steuererklärung mit der Behauptung verweigert, daß er nicht einkommensteuerpflichtig sei, da sein Geschäftsbetrieb über den Kreis seiner Mitglieder nicht hinausgehe (§. 1 Nr. 4 des Gesetzes). Der Verein wurde gleichwohl zur Steuer veranlagt und die Berufung zurückgewiesen, da der Verein in Folge der „ohne einen, die Versäumniß entschuldbar machenden Grund anführen zu können, versäumten Abgabe der Steuererklärung nach §. 30 des Einkommensteuergesetzes das Rechtsmittel gegen die Veranlagung verloren habe." Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht für begründet erklärt.

In den Gründen heißt es:

„Nach §. 30 des Einkommensteuergesetzes, den die Berufungskommission ihrer Entscheidung zu Grunde legt, verliert derjenige die gesetzlichen Rechtsmittel, der ohne genügende Entschuldigung „die ihm obliegende" Steuererklärung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgiebt. — Eine Feststellung, daß der Beschwerdeführerin die Steuererklärung obliege oder obgelegen habe, ist nicht getroffen.

Das Rechtsmittel der Berufung wird vielmehr versagt, weil die „erforderte" Steuererklärung nicht abgegeben sei. — Die Berufungskommission geht also augenscheinlich davon aus, daß jedes Rechtssubjekt, von dem eine Steuererklärung „erfordert" ist, damit in die Lage eines solchen versetzt wird, dem eine Steuererklärung „obliegt", und daß nach erfolgter Veranlagung, falls die Deklaration unterblieben, im Wege des Rechtsmittels der Berufung die Frage, ob denn die Steuererklärung unterbleiben durfte, ob der Adressat der Aufforderung zu den nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 an sich besteuerungsfähigen Subjekten gehört, gar nicht mehr erörtert werden kann. — Ein solcher Rechtszustand besteht aber nicht.

Nach §. 1 Nr. 4 sind keineswegs alle, sondern nur diejenigen eingetragenen Genossenschaften steuerpflichtig, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (vergl. auch Art. 26 Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891). Nur an die „zu veranlagenden" nicht physischen Personen ist die Aufforderung zur Steuererklärung zu richten. Hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften enthält Art. 48 II der Ausführungsanweisung die näheren Anweisungen. — Nun mag angenommen werden, daß der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich nach Anleitung dieser Vorschriften schlüssig gemacht hat, bevor er die Aufforderung erließ; es mochte auch die Beschwerdeführerin schon aus dem Erlasse der Aufforderung entnehmen, daß sie zu denjenigen Genossenschaften gezählt werde, deren Betrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehe; damit erwuchs aber für sie keineswegs die Pflicht, bei Verlust des Rechtsmittels der Berufung, die Steuererklärung zu verlautbaren. Unterließ sie das, wie geschehen, so entsteht für sie nur die Gefahr, daß sie die Höhe der Veranlagung mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht bekämpfen kann, wenn ihre Steuerpflicht und damit festgestellt wird, daß ihr die abgelehnte Steuererklärung oblag; dagegen kann die Berufung deshalb, weil ein Subjekt die „ihm obliegende" Steuererklärung verabsäumt habe, niemals ohne vorgängige oder gleichzeitige Feststellung, daß dem Berufenden die Steuererklärung obliegt, als unstatthaft zurückgewiesen werden. An dieser Feststellung fehlt es bisher, und wenn die Berufungskommission davon ausgegangen ist, daß jeder, von dem die Steuererklärung erfordert ist, zugleich mit Ausschluß jeder Nachprüfung ein solcher sei, dem die Steuererklärung obliegt, so ist das rechtsirrig.

Von diesen Erwägungen aus erscheint die Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des §. 30 a. a. O. begründet (§. 44 ebendaselbst) und eine anderweitige Entscheidung erforderlich, und zwar zunächst über die Frage, ob die Censitin, die unstreitig mehrfach zur Steuererklärung aufgefordert ist, in ihrem Geschäftsbetriebe über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgegangen ist und deshalb zu den steuerpflichtigen Genossenschaften gehört. — Wird die Frage verneint, so ist auf Freistellung zu erkennen; wird sie bejaht, so bleibt es bei der Veranlagung, weil insoweit die Berufung nach §. 30 a. a. O. verloren gegangen ist.

Wollte man die Frage aufwerfen, ob die Beschwerdeführerin — eine eingetragene Genossenschaft — ihre Nichtsteuerpflicht, das Nichthinausgehen über den Kreis ihrer Mitglieder darzuthun habe, oder abwarten dürfe, daß ihr das Gegentheil nachgewiesen werde, so muß hervorgehoben werden, daß eine derartige scharfe, dem Parteistreit entnommene Formulirung der Beweispflicht auf dem hier in Rede stehenden Gebiete überhaupt nicht am Platze ist. — Das Gesetz und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen machen es theils den Steuerpflichtigen, andererseits den Vertretern des

Staatsinteresses zur Aufgabe, alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Thatsachen und Beweismittel beizubringen und herbeizuschaffen. — Auch das Staatsinteresse geht nur auf die objektiv richtige Feststellung der Steuer — §. 42 a. a. O. —. Zu diesem Zwecke ist von den eröffneten Hülfsmitteln auch von der Berufungskommission Gebrauch zu machen. Ein allgemeiner Grundsatz etwa des Inhalts, daß jede eingetragene Genossenschaft — von der besonderen Rechtslage bei den Konsumvereinen abgesehen — so lange als steuerpflichtig zu gelten habe, bis sie ihrerseits den Beweis des Gegentheils erbracht habe, würde nicht anzuerkennen sein.

Andererseits ist aber auch grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß der Genossenschaft, um deren Besteuerung es sich handelt, daraus, daß sie das ihr zu Gebote stehende, für die Beurtheilung ihrer Steuerpflicht wesentliche thatsächliche und Beweismaterial, sei es freiwillig, sei es auf ergangene Aufforderung, nicht beibringt, Nachtheile erwachsen können und in gewisser Hinsicht die Feststellung ihrer Steuerpflicht auf etwaige Unterlassungen nach Maßgabe der begleitenden Umstände begründet werden darf."

In verschiedenen Fällen, in denen die Abgabe der Steuererklärung seitens eingetragener Genossenschaften mit der Behauptung verweigert war, daß eine Steuerpflicht überhaupt nicht vorliege, war seitens der Regierung unter Berufung auf §. 30 Abs. 2 des Gesetzes ein Zuschlag von 25 Prozent neben der veranlagten Steuer festgesetzt. Auf die hiergegen an den Finanzminister gerichtete Beschwerde hat dieser die Entscheidung ausgesetzt, bis das Oberverwaltungsgericht über den Verlust der Rechtsmittel entschieden haben werde. Es steht daher zu erwarten, daß der Finanzminister sich für die Fälle seiner Zuständigkeit der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts in Betreff der Folgen der Weigerung, eine Steuererklärung abzugeben, anschließen wird, denn der Steuerzuschlag ist nur ein weiterer in §. 30 für die Nichtabgabe der Steuererklärung angedrohter Rechtsnachtheil.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

I. Verliert der Vorstand einer Aktiengesellschaft dadurch sein Recht auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, daß seine Mitglieder als Aktionäre demselben in der Generalversammlung zugestimmt haben?

Urtheil des Oberlandesgerichts Jena I. Civilsenat vom 26. Oktober 1891. I. U. 90/91.

Den Gründen des vom Oberlandesgerichtsrath Geheimen Justizrath Schulz in dem neuesten Heft der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt (Bd. 40 S. 146) mitgetheilten Urtheils entnehmen wir Folgendes: Der vorige Richter hat die Klagabweisung beschlossen, weil der Kläger die Zustimmungserklärung, welche derselbe dem Beschlusse in der Generalversammlung vom 20. Januar 1891 als Aktionär gegeben, auch in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gesellschaft gegen sich gelten lassen müsse. Dieser Anschauung ist nicht beizutreten. Die in dem Art. 222 bezw. Art. 190a H.G.B. dem Gesellschaftsvorstande beigelegte Befugniß, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig anzufechten, enthält zugleich die entsprechende Verpflichtung des Vorstandes. Diese Verpflichtung ist daher eine gesetzliche. Einer gesetzlichen Verpflichtung aber kann sich Niemand entziehen, sie kann nur wieder durch Gesetz beseitigt werden. Im vorliegenden Falle hatte Kläger, wenn die Voraussetzungen der Anfechtung gegeben waren, seiner Verpflichtung — bei eigener Verantwortung — um so mehr nachzukommen, als das Zusammentreffen von Aktionär und Vorstand in seiner Person ein rein zufälliges war und die Pflichten des Vorstandes den Funktionen des Aktionärs völlig selbstständig gegenüberstehen. Es kann deshalb das Recht zur Klagerhebung dem Kläger nicht abgesprochen werden.

II. Verschleierte Vertheilung von Grundkapital.

Urtheil des Oberlandesgerichts Jena vom 27. Juni 1892. I. U. 52/92.

Derselben Quelle (S. 144 ff.) entnehmen wir nachstehenden Thatbestand und Begründung: Durch Gesellschaftsvertrag vom 28. Juni 1890 wurde unter der Firma „G.'sche Verlagsanstalt" eine Aktiengesellschaft mit einem zur Hälfte in Stamm- und zur anderen Hälfte in Prioritätsaktien zerlegten Grundkapital von einer Million Mark zu dem Zwecke errichtet, die bestehende Verlagsbuchhandlung des B. zu erwerben und fortzuführen. Nach dem Statut (§. 6) brachte B. als Einlage in die Gesellschaft die bestehende Verlagsbuchhandlung nebst allen Aktiven ein nach dem Stande vom 30. Juni 1889 gegen eine Vergütung von einer Million, welche in Aktien beiderlei Art und baar gewährt werden sollte. Daselbst war ferner bestimmt:

§. 14. Herr B. hat der Gesellschaft das Ergebniß seines Geschäftsbetriebes für die Zeit vom 30. Juni 1889 bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ohne besondere Vergütung überlassen; dieses Ergebniß bildet demgemäß einen Bestandtheil des Geschäftsertrages der Gesellschaft für ihr erstes Geschäftsjahr.

§. 29. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jedesmal mit dem 1. Juli und endigt mit dem Ablauf des 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr jedoch umfaßt den Zeitraum von der Eintragung in das Handelsregister bis zum 30. Juni 1891.

§. 30. Der nach der genehmigten Bilanz sich ergebende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. 5 Prozent sind in den Reservefonds einzustellen . . . . .
2. Von dem alsdann verbleibenden Betrage sind bis zu 8 Prozent des Nominalbetrages an die Prioritätsaktien als Dividende zu bezahlen . . .
3. } (Tantieme u. dergl.)
4. }
5. Von dem alsdann verbleibenden Reste erhalten die Stammaktien bis zu 8 Prozent Dividende.

Am 16. Juli 1890 erfolgte die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Alleiniger Vorstand wurde B., der den Verlag bis dahin im eigenen Namen fortgeführt und in der Zeit vom 30. Juni 1889 bis zum Tage der Eintragung einen reinen Gewinn von rund 66 000 Mk. gemacht hatte.

Mit Bezug auf diesen Gewinn faßte am 20. Januar 1891 eine Generalversammlung der Aktionäre einstimmig den Beschluß:

Dieser Reingewinn ist erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (1890/91) gemäß §. 30 des Statutes zur Verwendung zu bringen, bis dahin vorzutragen."

Am 16. Dezember 1891 fand eine weitere Generalversammlung der Aktiengesellschaft statt.

In dieser wurde

zu II der Tagesordnung einstimmig der von der Gesellschaft bis zum 30. Juni 1891 erzielte Geschäftsgewinn auf 98 629 Mk. 34 Pf. festgestellt. In diesem Betrag steckten die oben erwähnten von B. im eigenen Namen gewonnenen rund 66 000 Mk.;

zu III beschlossen, daß der festgestellte Gewinn folgendermaßen zu vertheilen sei:

1. ca. 4900 Mk. Reservefonds,
2. 80 000 Mk. als 8 Prozent Dividende an die Prioritätsaktionäre (500 000 Mk. nominal) für 24 Monate (30. Juni 1889—1891),
3. . . .
4. . . .
5. Rest von 11 250 Mk. als $1^1/_8$ Prozent Dividende an die Stammaktionäre (500 000 Mk. nominal) für 24 Monate.

B. protestirte gegen diesen Vertheilungsmodus und erhob rechtzeitig gegen die Gesellschaft Klage beim Landgericht mit dem Antrag, der Beklagten gegenüber festzustellen, daß der Beschluß zu III der Tagesordnung ungültig sei. Die erste Instanz wies die Klage ab, indem es die Entstehung der erst am 16. Juli 1890 zum Eintrag gelangten Aktiengesellschaft auf den 30. Juni 1889 zurückverlegte und auf diesem Wege zur Gutheißung des angefochtenen Beschlusses gelangte.

Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage.

Aus den Gründen:

Die Auslegung des Gesellschaftsstatuts, von welcher der angefochtene Generalversammlungsbeschluß ausgeht, ist mit dem insoweit ganz unzweideutigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages unvereinbar. Die einzigen Bestimmungen desselben, welche überhaupt den 1. Juli 1889 — von welchem ab in Ansehung der Dividendenberechnung das erste Geschäftsjahr nach der Ansicht der Beklagten laufen soll — erwähnen, sind die Bestimmungen des §. 6 und §. 14. Die Bedeutung, welche hier das Datum vom 30. Juni 1889 spielt, ist klar. Es wird einfach zur Rechtfertigung des Kaufpreises von 1 000 000 Mk. (nominal) bemerkt, daß die von B. der Gesellschaft überlassenen Vermögensstücke bereits am 1. Juli 1889 einen buchmäßigen Werth von einer Million gehabt hätten, daß inzwischen in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis zur Eintragung der Gesellschaft (16. Juli 1890) noch ein Reingewinn erzielt worden sei und daß auch dieser ohne besondere Vergütung der Gesellschaft mit überlassen werde.

Und wenn dann, an den §. 14 anschließend, gesagt wird, daß der von B. mit abgetretene Reingewinn einen Bestandtheil des Geschäftsertrages der Gesellschaft für ihr erstes Geschäftsjahr bilde, so ist darin angesichts der Bestimmung des §. 29, welcher klar besagt, daß das erste Geschäftsjahr den Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (16. Juli 1890) bis zum 30. Juni 1891 umfasse, doch nur die Festsetzung zu finden, daß es so angesehen werden solle, als sei der fragliche, von B. erzielte Reingewinn in der Zeit vom 16. Juli 1890 bis zum 30. Juni 1891 gemacht worden, nicht aber ist darin eine Wiederaufhebung der in §. 29 über die Dauer des ersten Geschäftsjahres getroffenen Bestimmung zu erblicken.

Erachtet somit der Senat den angefochtenen Generalversammlungsbeschluß als gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verstoßend, so hat er denselben doch nicht sowohl wegen dieser Statutenwidrigkeit, sondern schon deswegen für ungültig zu erklären, weil der Beschluß als gesetzwidrig erscheint.

Es steht fest, daß von dem Reingewinn von ca. 98 000 Mk. über dessen Vertheilung gestritten wird, ca. 66 000 Mk. auf die Zeit vom 1. Juli 1889 bis 16. Juli 1890 entfallen.

Dieser Geschäftsgewinn von ca. 66 000 Mk. also ist erzielt worden zu einer Zeit, in welcher die Gesellschaft noch gar nicht bestand und er ist der Gesellschaft zugeflossen auf Grund des mit dem früheren Geschäftsinhaber abgeschlossenen Abtretungsvertrages. Wenn dieser Geschäftsgewinn jetzt mit vertheilt wird, so kommt also ein Vermögensstück zur Vertheilung, das die Gesellschaft erworben hat als eine der für ihre Leistung an den früheren Geschäftsinhaber empfangenen Gegenleistungen, mithin Gesellschaftsvermögen. Es wäre dies wohl sogar dann anzunehmen, wenn etwa in §. 14 gesagt wäre, daß B. seinen Reingewinn aus der Zeit vom 30. Juni 1889 bis 16. Juli 1890 mit der Maßgabe, daß er im ersten Geschäftsjahr der Gesellschaft mit vertheilt werden solle, schenke. Denn es würde bei der dann sehr naheliegenden Annahme einer beabsichtigten Gesetzumgehung der fragliche Gewinn wohl immer noch nicht zu einem vertheilungsfähigen Reingewinn der Gesellschaft geworden sein. Ueberdies bringt aber die Statutbestimmung, es werde der Reingewinn aus der Zeit bis zum 16. Juli 1890 der Gesellschaft ohne besondere Vergütung überlassen, es ganz deutlich zum Ausdruck, daß die Gewährung von 1 000 000 Mk. in Aktien und baar an B. zugleich das Aequivalent sein sollte für die Ueberlassung des fraglichen Reingewinns an die Gesellschaft. Schon diese einfachen Erwägungen begründen in zwingender Weise den Schluß, daß die Bilanzaufstellung, nach welcher ein Reingewinn von ca. 98 000 Mk. zur Verwendung zu bringen, eine unrichtige ist, eine unzulässige Vertheilung von Gesellschaftsvermögen anstrebt.

Die Berufungsbeklagte glaubt dieser Deduktion dadurch begegnen zu können, daß sie ausführt: Alles dieses interessire überhaupt nicht; der Geschäftsgewinn sei in vollkommen gesetzlicher Weise einfach so aufgestellt worden, daß pro 30. Juni 1890 die gesammten vorhandenen Werthe festgestellt und den Passiven, darunter dem vollen Grundkapital von 1 000 000 Mk. gegenübergestellt worden seien, welche Gegenüberstellung den vertheilungsfähigen Reingewinn ergeben habe. Daß formell gegen diese Methode der Gewinnberechnung nichts einzuwenden ist, soll gar nicht bezweifelt werden; allein das oben Ausgeführte ergiebt eben mit Nothwendigkeit, daß Unrichtigkeiten in den einzelnen Posten der gemachten Aufstellung enthalten sein müssen und es dürfte auch klar genug sein, worin die Unrichtigkeit der Bilanzaufstellung besteht. Die Gesellschaft hat für 1 000 000 Mk. (nominal) von B. erworben: die gesammten Aktiven seines Geschäfts, wie sie am 30. Juni 1889 mit 1 000 000 Mk. zu Buche standen, und seinen Reingewinn aus der Zeit vom 30. Juni 1889 bis 16. Juli 1890, welcher nachher auf über 66 000 Mk. festgestellt worden ist. Wenn sie also die Aktiven, die sie von B. erhalten hat, allein schon mit einem dem Buchwerthe, mit

welchem sie B. am 30. Juni 1889 in seiner Aufnahme hatte, entsprechenden Werth in ihre Bilanz vom 30. Juni 1891 aufgenommen hat, so hat sie dieselben mit einem Werthe eingestellt, der um ca. 66 000 Mk. höher ist als der von der Gesellschaft aufgewendete Anschaffungspreis, was nach Art. 185 a und 239 der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 unzulässig erscheint.

Stempelwesen.

Stempel, welche für die Beglaubigung von Unterschriften bei Anmeldungen zu dem Registergericht erforderlich sind, können nicht als Gerichtsgebühr erhoben werden.

Seitens des Amtsgerichts Goslar war von dem Konsumverein zu Schladen u. A. 1,50 Mk. Stempel für Beglaubigung der Unterschrift einer Anmeldung zu dem Genossenschaftsregister als Gerichtsgebühr liquidirt. Der Konsumverein hat dagegen Beschwerde geführt mit der Behauptung, daß eine solche Beglaubigung nicht stempelpflichtig sei.

Das Landgericht zu Hildesheim hat durch Beschluß vom 25. April d. J. die Rückerstattung des Stempels verfügt und zwar aus folgenden Gründen:

„Ob die in Rede stehende Unterschriftsbeglaubigung seitens des gedachten Gemeindevorstehers als amtliches Attest im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen ist und deshalb einem Stempel von 1,50 Mk. unterliegt, kann ganz dahin gestellt bleiben. Denn wenn auch dies der Fall wäre, so war doch dieser Stempel nicht von dem Gerichte zu verwenden, also auch nicht als Gerichtsgebühr zu erheben, vielmehr sind dann allein die Betheiligten dafür und für die Verwendung eines Naturalstempels in jener Höhe verantwortlich. Auch war die Entscheidung über die streitige Frage um so mehr abzulehnen, als sie offenbar an sich zur Zuständigkeit der für das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bestimmten Verwaltungsbehörden und Gerichte gehört." Dr. Hans Crüger.

— Hinsichtlich der Stempelpflicht von Versicherungspolicen in Preußen hat nach dem Reichsanzeiger vom 7. Juni 1893 das Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Urtheil vom 16. Februar 1893 ausgesprochen, daß bei einer auf mehrere Jahre abgeschlossenen Versicherung nicht die Jahresprämie, sondern die für die ganze Dauer der Versicherung bedungene Prämie den Gegenstand der Versteuerung bildet und demgemäß zu verstempeln ist.

Litteratur.

Die Emissions- und Notirungs-Steuer als Ersatz für die beabsichtigte Börsensteuer-Verdoppelung.

Unter diesem Titel ist eine Schrift von Moritz Muszkat (Berlin, Carl Heymanns Verlag) erschienen, die das statistische Material für eine solche Steuer liefert, indem sie sämmtliche seit 1883 bis 1892 inklusive in Deutschland neu emittirten in- und ausländischen Effekten zusammenstellt. Es ist das eine verdienstliche Arbeit, wenn man mit dem Verfasser davon ausgeht, daß zur Herbeischaffung neuer Steuerquellen „nach Lage der Dinge eine Heranziehung des Börsen- und Finanzgeschäfts unausbleiblich erscheint", denn zweifellos richtig ist seine Ansicht, daß die jetzt beabsichtigte Verdoppelung der Börsensteuer „für die auf den täglichen Erwerb angewiesenen Kreise der Börse den Ruin bedeuten, damit direkt oder indirekt die finanzielle Absicht verfehlen und deshalb die Emissions- und Notirungssteuer als das kleinere Uebel zu betrachten sei". Die Steuersätze, welche in Vorschlag gebracht werden, sind willkürliche, wie das ja aber auch kaum anders sein kann; hauptsächlich aber haben wir an der Klassifikation das Zusammenwerfen von Aktien und Kommunalanleihen, Obligationen u. s. w. in eine Steuerklasse auszusetzen; während die zweifelhaften Objekte sich leicht zur Zahlung jeder Steuer verstehen werden, liegt die Gefahr nahe, daß gute ausländische Kommunalanleihen bei ein Prozent Steuer den deutschen Markt meiden könnten. Der Verfasser will, daß der Staatssekretär des Reichsschatzamtes ermächtigt werde, die Steuer für ausländische Effekten, welche schon an anderen Börsen eingeführt sind, und deren Einführung an deutschen Börsen seitens diesseitiger Interessenten nachgesucht wird, bis auf $^1/_{10}$ $^0/_{00}$ von der Gesammtumlaufsumme des Effektes zu ermäßigen; dadurch würde einerseits eine Umgehung gar zu leicht gemacht, andererseits dürfte auch gerade in diesen Fällen das Interesse, den deutschen Markt zu gewinnen, erst recht sich über eine hohe Steuer hinwegsetzen. Sehr vorsichtig ist endlich die Statistik der verschiedenen Börsen-Steuerarten Frankreichs aufzunehmen, weil in den gegebenen Zahlen die Einkommensteuern auf Kupons und Dividenden enthalten sind; besser wäre es gewesen, diese in Abzug zu bringen. A.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

70. C.H.R. Nr. 123 vom 25. Mai 1893: Gesellschaft für automatischen und rauchlosen Kessel-Feuerungs-Betrieb m. b. H. in Berlin. G.V. vom 29. April 1893. G. d. U. ist die Ausbeutung der Rechte, welche der Kaufmann Julius Schlesinger in Berlin von der Gesellschaft in Firma Hodgkinson & Co. Limited in Manchester durch den Vertrag vom 22. September 1891 erworben hat, die Fabrikation von Apparaten für automatischen und rauchlosen Kesselfeuerungsbetrieb und sonstiger Maschinen und Apparate, die Veräußerung der Vermiethung dieser Gegenstände und aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden Handelsgeschäfte, sowie die Erwerbung des Eigenthums und des Ausnutzungsrechtes an Patenten. Stammkap. 200 000 Mk. Der Gesellschafter Julius Schlesinger bringt in die Gesellschaft alle Rechte ein, welche ihm nach Inhalt des mit der Gesellschaft Hodgkinson & Co. Limited geschlossenen Vertrages eingeräumt sind; die Gesellschaft übernimmt die dem Kaufmann Julius Schlesinger nach Inhalt des Vertrages obliegenden Verpflichtungen an Stelle desselben. Als Gegenleistung erhält der Kaufmann Julius Schlesinger 25 000 Mk., welche auf seine Stammeinlage angerechnet werden. 1 Geschäftsf.

71. C.H.R. Nr. 124 A vom 26. Mai 1893: Roburitfabrik Witten a. d. Ruhr, G. m. b. H. zu Witten a. d. Ruhr. G.V. vom 5. Mai 1893. G. d. U. ist, den unter dem Namen Roburit bekannten Sprengstoff sowie alle sonstigen schon bekannten oder noch zu

erfindenden Sprengstoffe und Zubehörungen zu fabriziren und zu vertreiben, sowie die bei der Fabrikation der Sprengstoffe wieder gewonnenen Rohstoffe zu verwerthen. Es gilt ferner als vereinbart, daß, falls es in der Folge von den Geschäftsführern als nützlich erachtet werden sollte, der Geschäftsbetrieb auch auf andere Zweige der chemischen Industrie zu erstrecken ist.[1]) Stammkap. 300 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt die in Witten a. d. Ruhr belegene, bisher von der Aktiengesellschaft Chemische Fabriken vorm. J. W. Weiler & Cie. betriebene Roburitfabrik nebst allem Zubehör, mit allen am 1. Mai 1891 dazu gehörenden Aktiven und Passiven und rechnet den Betrag von 264 031,03 Mk. auf die Stammeinlage des Gesellschafters, Generaldirektors Carl Göpner zu Hamburg, an. Die Gesellschaft wird vertreten durch 3 Geschäftsf. Jeder der drei Geschäftsführer ist für sich allein zur Geschäftsführung und zur Zeichnung der Firma berechtigt.

[1]) Diese Bestimmung ist unzulässig. In der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den statutarischen Gegenstand des Unternehmens liegt eine Statutenänderung. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann aber nach §. 54 des R.G. vom 20. April 1892 nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen. Eine Uebertragung dieser Befugniß auf die Geschäftsführer ist vom Gesetz nicht zugelassen.

72. C.H.R. Nr. 125 vom 27. Mai 1893: Halina, Gesellschaft zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen m. b. H. zu Posen. G.V. vom 21. Dezember 1892 und Nachtrag vom 16. Februar 1893. G. d. U. ist die Förderung der Landwirthschaft. Stammkap. 20 000 Mk. 2 Geschäftsf.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

Neugründungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 121 B vom 23. Mai 1893. Simultangründung. Finsterwalder Reithalle zu Finsterwalde. G.V. vom 1. März 1893. Der Zweck: Erbauung einer Reithalle und Benutzung derselben. Grundkapital 7500 Mk. in 25 auf den Inhaber lautende Aktien über je 300 Mk. eingetheilt. 16 Gründer.

C.H.R. Nr. 122 A. vom 24. Mai 1893. Qualificirte Simultangründung. Portlandzementwerk und Chemische Fabrik (vorm. Hoffmann) A. G. Oos (Baden) in Oos. G.V. vom 18. Februar 1893. G. d. U. ist die Uebernahme und der Fortbetrieb der unter den Firmen „Portlandcementwerk Dr. Hoffmann & Co. in Oos (Baden)" und Dr. Hoffmann & Co., Chemische Fabrik Oos (Baden)" bestehenden Fabriken. Die Höhe des Grundkapitals ist 850 000 Mk., die der einzelnen Aktien, welche auf den Inhaber lauten, 1000 Mk. Das der Kommanditgesellschaft „Portlandcementwerk Dr. Hoffmann & Co. in Oos (Baden) gehörige Fabrikanwesen, gewerthet 870 121 Mk. 32 Pf., die dem Dr. Hoffmann & Co. gehörige chemische Fabrik Oos, gewerthet 405 543 Mk. 72 Pf. werden von der Aktiengesellschaft übernommen. 9 Gründer.

C.H.R. Nr. 123 vom 25. Mai 1893: Qualifizirte Simultangründung. Große Berliner Omnibusgesellschaft zu Berlin. G.V. vom 10. Mai 1893. G. d. U. ist: Betrieb des Omnibusfuhrwesens und jeden Fuhrgewerbes, überhaupt der Transport von Personen und Gütern, die Errichtung und der Betrieb von Werkstätten und von industriellen Unternehmungen aller Art, sowie der Erwerb von Grundstücken. Grundkapital 800 000 Mk. in 800 Aktien zu je 1000 Mk. auf Inhaber. Der Aktionär Johann Framke bringt in die Gesellschaft ein: 1. Die Rechte aus dem Vertrage mit der Neuen Berliner Omnibus- und Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Betreff des der letzteren gehörigen Betriebsmaterials. 2. Das von ihm betriebene Omnibus-Fuhrunternehmen. Der Werth dieses Einbringens ist auf 790 000 Mk. vereinbart und es erhält der Einbringende zur Abgeltung 790 Aktien.

C.H.R. Nr. 125 vom 27. Mai 1893. Qualificirte Simultangründung. Erste Böhmische Zinkhütten- und Bergbau-Gesellschaft zu Breslau. G.V. vom 18. April 1893. G. d. U. ist der Fortbetrieb der in Merklin bei Pilsen gelegenen Zinkerzgruben Franz Joseph I. und Franz Joseph II., der Aufschluß der Max-Grube bei Merklin, der Holleischener und der Barbara Zinkerz- und Bleierz-Gruben, die Erbauung einer Zinkhütte, sowie überhaupt der Erwerb und Betrieb aller mit der Montanindustrie zusammenhängenden Anlagen. Grundkap. 650 000 Mk. zerlegt in 650 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 Mk. Kaufmann Max Breslauer, welcher Eigenthümer der Bergwerke Franz Joseph I. und Franz Joseph II. und der bei Merklin, Holleischen, Barbara, Carlowitz und Stankau belegenen 59 Freischürfe ist, bringt diese Rechte und alle vorhandenen Betriebsanlagen und Vorräthe in die neue Gesellschaft für den Preis von 300 000 Mk. ein und erhält 300 Aktien. 6 Gründer.

Berichtigung.

In den Aufsatz der letzten Nummer: Zur rechtlichen Natur der Dividendengarantie, von Professor Dr. Georg Cohn in Zürich, hat sich eine Reihe sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen, die wir zu berichtigen bitten:

S. 191 Spalte 1 Z. 6 v. u. lies nichtig statt richtig.
S. 191 Spalte 2 Z. 14 v. o. lies Nominalbetrag statt Normalbetrag.
S. 192 Spalte 1 Z. 30 v. o. lies Hauptschuld statt Zahlungsschuld.
S. 193 Spalte 1 Z. 3 v. u. zu streichen: „v. p." und der ganze folgende Satz.
S. 193 Spalte 2 Z. 27 v. o. hinter „zu decken" fehlt das Anführungszeichen oben.
S. 193 Spalte 2 Z. 19 v. u. lies den statt der, modernen statt anderen.
S. 198 Spalte 2 Z. 18 v. u. lies Auslegungsregeln statt Auslegung.
S. 193 Spalte 2 Z. 14 v. u. hinter negandum fehlt fr. 44 D. 44,7.
S. 194 Spalte 1 Z. 24 v. o. lies Ein unterstützendes statt das unterstützende.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Anzeigenbeilage zur Wochenschrift

für Aktienrecht, Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

Die Anzeigenbeilage ist zur Aufnahme von Privatankündigungen jeder Art bestimmt. Die Herausgabe erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44, an welche auch Anzeigenaufträge zu richten sind. Die dreigespaltene Petitzeile wird mit 40 Pf. berechnet. Bei Wiederholungen wird ein entsprechender Rabatt gewährt.

II. Jahrgang. Berlin, 17. Juni 1893. Nr. 13.

Eisenhüttenwerk Marienhütte

bei Kotzenau, Aktiengesellschaft (vormals Schlittgen & Haase).

Wir beehren uns, die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Freitag, den 30. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Generalversammlungssaale der Börse zu Berlin, Eingang St. Wolfgangstraße, stattfindenden **ordentlichen Generalversammlung** ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Jahresberichts nebst Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung.
2. Feststellung der Dividende.
3. Beschlußfassung über Ertheilung der Decharge an den Vorstand und den Aufsichtsrath.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.
5. Abänderung der §§. 13 und 24 des Statuts.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist es erforderlich, daß die Herren Aktionäre ihre Aktien **spätestens** bis zum **26. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr,**

in **Marienhütte** bei der **Gesellschaftskasse,**
in **Berlin** bei Herren **Jarislowsky & Co.** und Herren **Arthur Gwinner & Co.**

deponiren.

Berlin, den 16. Mai 1893.

Der Aufsichtsrath.
Adolph Jarislowsky, Vorsitzender.

Die am **1. Juli cr. fälligen Coupons unserer Pfandbriefe** werden bereits **vom 15. Juni cr. ab** an **unserer Kasse** in **Berlin** und den bekannten Zahlstellen eingelöst.

Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank.

Neu. 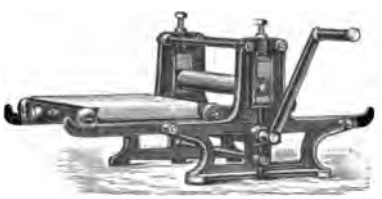 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, **Leipzig-Connewitz**

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha.

Die am **1. Juli 1893** fälligen Zinscoupons unserer unkündbaren $3^1/_2$ und **4prozentigen Pfandbriefe** werden **vom 15. Juni d. J. ab:**

in **Gotha** bei **unserer Hauptkasse,**
in **Berlin** bei der **Berliner Handels-Gesellschaft,**
in **Berlin** bei der **Direktion der Diskonto-Gesellschaft,**
in **Berlin** bei der **Dresdner Bank,**
in **Berlin** bei den Herren **Georg Fromberg & Co.,**
in **Bonn** bei Herrn **Jonas Cahn,**
in **Breslau** bei der **Breslauer Wechsler-Bank,**
in **Breslau** bei dem **Schlesischen Bank-Verein,**
in **Coburg** bei den Herren **Schraidt & Hoffmann,**
in **Köln** bei den Herren **Deichmann & Co.,**
in **Dessau** bei Herrn **J. H. Cohn,**
in **Dresden** bei der **Dresdner Bank,**
in **Dresden** bei Herrn **Philipp Elimeyer,**
in **Dresden** bei den Herren **George Meusel & Co.,**
in **Erfurt** bei Herrn **Adolph Stürcke,**
in **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Vereinsbank,**
in **Frankfurt a. M.** bei **Köster's Bank (Aktien-Gesellschaft),**
in **Halle a. S.** bei dem **Halle'schen Bank-Verein von Kulisch, Kaempf & Co.,**
in **Hamburg** bei der **Filiale der Dresdner Bank** in **Hamburg,**
in **Hannover** bei Herrn **Alexander Simon,**
in **Hannover** bei den Herren **Ephraim Meyer & Sohn,**
in **Hannover** bei der **Vereinsbank,**
in **Königsberg i. Pr.** bei den Herren **J. Simon Wwe. & Söhne,**
in **Leipzig** bei den Herren **Hammer & Schmidt,**
in **Magdeburg** bei den Herren **Dingel & Co.,**
in **Stettin** bei Herrn **Wm. Schlutow,**
in **Stuttgart** bei den Herren **E. Hummel & Co.,**

eingelöst.

Gotha, den 10. Juni 1893.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Sozialpolitisches Centralblatt

herausgegeben von

Dr. Heinrich Braun.

Preis vierteljährlich Mk. 2,50.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 41, Mauerstr. 44.

Inhalt der Nummer 35.

Kinderarbeit u. Kinderschutz in Italien. Von Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik:

Evangelisch-sozialer Kongress.
Koalition von Kleinbetrieben.
Eine ackerbautreibende Genossenschaft in Italien.
Die italienische Auswanderung.

Arbeiterzustände:

Die Ergebnisse der neuesten sächsischen Fabrikarbeiterzählung für das Jahr 1892. Von Max Quarck.
Arbeitslosigkeit im Berliner Braugewerbe. Von Privatdozent Dr. Karl Oldenberg.
Die Arbeitszeitung (Labour Gazette) des englischen Arbeitsamts.
Lohnzahlungs- und Trucksystem in den Verein. Staaten von Amerika.

Politische Arbeiterbewegung:

Die evangelischen Arbeitervereine.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Internationaler Schuhmacher-Kongress.

Arbeiterversicherung:

Zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Schulwesen, Bildungs- und Erziehungsfragen:

Der Verband deutscher Gewerbeschulmänner.

Litteratur.

Schall, Eduard, Die Sozialdemokratie.

Lotmar, Ph., Vom Rechte, das mit uns geboren.

Eingesendete Schriften.

Probenummern stehen auf Wunsch kostenfrei zu Diensten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892.

Erläutert von

Ernst Neukamp

Amtsrichter in Göttingen.

Taschenformat XVI und 316 Seiten.
Preis kartonnirt Mark 4,—, postfrei Mark 4,20.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W. Mauerstr. 44.

Das Differenzgeschäft

vom

Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung.

Vortrag

gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 14. Januar 1893

von

Dr. F. Wiener

Senatspräsident am Reichsgericht.

8°. 64 Seiten.

Preis geheftet Mk. 1,50, postfrei Mk. 1,60.

Die

Staats-Einkommensteuer

der

Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,

systematisch dargestellt

von

Dr. Hermann Veit Simon

Rechtsanwalt in Berlin.

Preis gebunden 8 M., postfrei 8,30 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße Nr. 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 1. Juli. 1893. Nr. 14.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Veräußerungsbeschränkungen in Ansehung von Aktien, Geschäftsantheilen u. s. w. und ihre Bedeutung für die Zwangsvollstreckung und das Konkursverfahren. Von Reichsgerichtsrath Dr. Petersen. — Rechtliche Stellung des Revisors und Voraussetzungen der Revision. Von Dr. Sattler. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht: Stempelpflicht der Genußscheine. — Aktienverkauf als Kapitalanlage. — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: Widerstreit zwischen den Interessen einer Aktiengesellschaft einer- und denen dritter Personen andererseits. Verhalten der Mitglieder des Aufsichtsraths in diesem Falle. — Aus der Rechtsprechung der Landgerichte: Beschluß des Landgerichts Bremen. Tagesordnung der Generalversammlung. — Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. Mitgetheilt von Dr. Hafner, Präsident des Bundesgerichts. Differenzgeschäfte. Vorschuß des Kommissionärs für ein solches Geschäft. Klaglosigkeit. Stillschweigender Abschluß eines Differenzgeschäftes. Konkludente Thatsachen. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Die Veräußerungsbeschränkungen in Ansehung von Aktien, Geschäftsantheilen u. s. w. und ihre Bedeutung für die Zwangsvollstreckung und das Konkursverfahren.

Von

Reichsgerichtsrath Dr. **Petersen** in Leipzig.

I.

Die Bestimmungen des H. G. B. (Art. 182 und 220), nach welchen im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden darf, daß die auf Namen lautenden Aktien ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht auf andere Personen übertragen werden können, haben bisher wenig von sich reden machen. Auch scheinen sich in der Praxis daraus nur selten Schwierigkeiten ergeben zu haben. Dagegen sind in Ansehung der Vorschrift in §. 15 Abs. 5 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nach welcher die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere (als die in Abs. 3 und 4 vorgesehenen) Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden darf, sofort erhebliche Meinungsverschiedenheiten entstanden. Insbesondere wird darüber gestritten, ob die erwähnte Vorschrift sich, wie in den Motiven zu §. 15 (S. 48 ff.) ausgeführt wurde, nur auf freiwillige Uebertragungen durch einen Gesellschafter oder auch auf solche Veräußerungen bezieht, welche auf dem Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen. Diese Streitfrage berührt auch das Konkursverfahren, da die Veräußerungen durch den Konkursverwalter wohl denjenigen gleichgestellt werden müssen, welche in Gemäßheit einer von einem Gläubiger bewirkten Pfändung erfolgen. Sie wird aber ohne Zweifel auch sehr bald praktische Bedeutung erlangen, da die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihrer Natur nach viel mehr Veranlassung dazu haben, von jener Vorschrift Gebrauch zu machen, als die Aktiengesellschaften, und die Fälle, in denen es zur Pfändung von Geschäftsantheilen kommt oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet wird, nicht allzuselten sein werden. Dabei werden sich dann die Interessen der Gesellschaft, welche sich nicht gern eine fremde Person als Gesellschafter aufdrängen lassen wird, und diejenigen der Gläubiger, welche die bestmögliche Verwerthung der ihrem Schuldner gehörigen Vermögensstücke erstreben müssen, nicht selten schroff gegenübertreten. Eine etwas eingehendere Erörterung der Frage wird deshalb in keinem Falle als überflüssig erscheinen. Es wird aber zweckmäßig sein, dieselbe nicht auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beschränken, sondern noch zu prüfen, wie es sich in Ansehung anderer Gesellschaften verhält. Soll eine möglichst sichere Grundlage für die Entscheidung der in Betracht kommenden Fragen gefunden werden, so genügt es auch nicht, daß lediglich die erwähnten gesetz-

lichen Vorschriften und deren Entstehungsgeschichte ins Auge gefaßt und mit Rücksicht auf Zweck und Tragweite gewürdigt werden. Vielmehr ist zu prüfen, welche Grundsätze sich aus der rechtlichen Natur der Aktien und Geschäftsantheile in Ansehung der Veräußerlichkeit derselben ergeben und ob bezw. inwieweit und mit welcher Wirkung die Gesellschaften hiernach Beschränkungen vorsehen können, zu denen sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz ermächtigt worden sind.

II.

Die Bedeutung von Verfügungen oder Vereinbarungen von Privaten für die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung und den Umfang der Konkursmasse kommt in mehrfacher Richtung in Betracht, zunächst unmittelbar, indem Verpfändung und Pfändung untersagt, sodann mittelbar, indem jede Uebertragung gewisser Sachen oder Rechte auf Dritte ausgeschlossen werden soll.

Ob der Zugriff der Gläubiger auf bestimmte zum Vermögen ihres Schuldners gehörige Gegenstände dadurch ausgeschlossen werden kann, daß bei einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung von dem Zuwendenden jede einem bestimmten Zweck widerstreitende Verwendung, insbesondere diejenige, welche der Befriedigung der Gläubiger dienen soll, für unstatthaft erklärt wird, ist sowohl nach gemeinem als nach preußischem Rechte schon früher streitig gewesen und noch bestritten.[1]) In neuerer Zeit macht sich aber mehr und mehr die Auffassung geltend, daß die Frage, wie weit das Vermögen des Schuldners einen Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, sich lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet, sonach vertragsmäßige oder letztwillige Verfügungen, welche den Zugriff der Gläubiger ausschließen sollen, nur insoweit wirksam sind, als das Gesetz ihnen eine derartige Bedeutung beilegt.[2]) Die dargelegte Meinungsverschiedenheit hat für die hier zu erörternden Fragen nur eine untergeordnete Bedeutung. Immerhin ist es von Wichtigkeit, ob für das Zugriffsrecht des Gläubigers grundsätzlich die prozessualischen Vorschriften maßgebend sind. Insbesondere ist es von Bedeutung, ob, soweit diese Vorschriften die Zwangsvollstreckung nicht beschränken, die Pfändung nur in Ansehung solcher Rechte ausgeschlossen ist, welche nach positiven Gesetzesbestimmungen oder nach der Natur der Sache an die Person des Berechtigten gebunden sind, also nicht auf andere Personen übertragen werden können, oder ob die Eigenschaft der Unübertragbarkeit einer bestimmten Sache oder Forderung oder anderweitiger Rechte auch durch Vertrag oder ein sonstiges Rechtsgeschäft verliehen werden kann. Diese Frage muß wohl zu Gunsten der Gläubiger entschieden werden. Deren auf dem Gesetz beruhendes Recht, sich aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung zu verschaffen, kann nicht durch Verfügungen von Dritten oder durch Vereinbarungen zwischen diesen und dem Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden. Auch ist die Frage, ob ein bestimmter Vermögensgegenstand als veräußerlich anzusehen ist, nach dem geltenden Recht zu beurtheilen, das durch Willenserklärungen des (jetzigen oder früheren) Eigenthümers nicht abgeändert werden darf. Verhielte es sich anders, so wäre es auch um die Rechte der Gläubiger schlecht bestellt, da dann die Zwangsvollstreckung durch Verfügungen zu Gunsten des Schuldners oder durch von diesem abgeschlossene Verträge im weitesten Umfange unmöglich gemacht werden könnte. Soweit es sich um Forderungen handelt, darf übrigens auch, wie Lobe a. a. O. bes. S. 176 ff. und S. 180 zutreffend dargelegt hat, daraus, daß dem Schuldner die Uebertragung einer ihm zustehenden Forderung auf Dritte untersagt ist, keineswegs gefolgert werden, daß dessen Gläubigern das Recht entzogen sei, die Forderung zu pfänden und sich zu deren Einziehung (an Stelle des Schuldners) gemäß §. 736 der C.P.O. ermächtigen zu lassen. Weder in der Pfändung noch in der Ueberweisung der Forderung ist eine Uebertragung derselben enthalten. Auch steht das Recht der Einziehung dem Schuldner selbst dann zu, wenn er zu deren Uebertragung auf einen Dritten nicht befugt sein sollte. Soweit den einzelnen Gläubigern das Recht der Zwangsvollstreckung zusteht, ist nach §. 1 der K.O. auch die Zugehörigkeit der dieser Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstände zur Konkursmasse insoweit außer Zweifel gestellt, als nicht die K.O. selbst Beschränkungen vorsieht.

Was nun die Ausschließung der Uebertragbarkeit anbelangt, so ist zwischen körperlichen Sachen, sowie den diesen gleichgestellten Vermögensgegenständen und zwischen Forderungen zu unterscheiden. In Ansehung der ersteren wird allseitig anerkannt, daß das vertragsmäßige Veräußerungsverbot nur obligatorische Wirkungen hat, nämlich unter den Vertragschließenden die Verpflichtung begründet, eine Veräußerung nicht vorzunehmen, daß aber eine unter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung vorgenommene Veräußerung nicht als unwirksam anzusehen ist, der Erwerber vielmehr ebenso Eigenthümer der gekauften oder auf sonstige Art erworbenen Sache wird, wie wenn ein Veräußerungsverbot nicht bestanden hätte.[3])

[1]) Vgl. die in Petersen und Kleinfeller (K.O. Aufl. III) S. 7 Anm. 1 angeführte Literatur, ferner Lobe in der Jur. Woch. 1893 S. 174, der sich im Wesentlichen mit dem preuß. Recht beschäftigt, aber auch die Rechtsprechung aus anderen Gebieten mittheilt.

[2]) Das französische Recht enthält in dieser Beziehung in den Art. 581, 582 des Code de pr. c. besondere Vorschriften; diese sind aber prozessualischer Natur und haben deshalb für Deutschland ihre Geltung verloren.

[3]) Vgl. Windscheid. Pand. Bd. I §. 172a S. 597, 598 bes. Anm. 8; Eccius, preuß. Privatr. Bd. I S. 122,

Derjenige, dessen Veräußerungsverbot mißachtet wurde, kann von dem Veräußerer, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, Schadensersatz oder Bezahlung der von ihm bedungenen Vertragsstrafe fordern. Aber er muß das Eigenthumsrecht des Erwerbers anerkennen. Soweit es sich um das rheinisch-französische Recht handelt, gelten die nämlichen Grundsätze auch in Ansehung der Uebertragung von Forderungen. Dem Verbot einer Cession wird hier im Allgemeinen, weil die Forderungen grundsätzlich veräußerlich sind, keine stärkere Wirkung beigelegt als dem Verbot einer Veräußerung körperlicher Sachen.[4]) Diese Auffassung hat auch im Entwurf zu einem B. G. B. Geltung erlangt. In §. 295 Abs. 1 wird hier bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Forderung unübertragbar sein soll; nach Abs. 2 kann die Uebertragbarkeit einer Forderung durch Rechtsgeschäft nicht mit Wirkungen gegen Dritte ausgeschlossen werden. Zur Rechtfertigung dieser Vorschrift wurde in der Begründung (Bd. 2 S. 123) u. A. bemerkt, die rechtsgeschäftliche Beschränkung der Veräußerlichkeit würde auch die Uebertragung der Forderung im Wege der Exekution hindern, sonach den Schuldnern in vielen Fällen den Weg eröffnen, ihr Vermögen in einfacher Weise den Angriffen der Gläubiger ganz zu entziehen; ein solches Bestreben zu erleichtern, würde aber sehr bedenklich sein. Im gemeinen Recht besteht in dieser Beziehung große Meinungsverschiedenheit. Es wird vielfach angenommen, daß auch einer Forderung die vom Gesetz anerkannte Uebertragbarkeit oder Verkehrsfähigkeit nicht durch Vertrag entzogen werden könne.[5]) Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, wenn sich der Schuldner (z. B. ein Bürge) von vornherein nur einer bestimmten Person gegenüber verpflichte, so könne er nicht gezwungen werden, die übernommene Verbindlichkeit einem Anderen gegenüber zu erfüllen.[6]) Der hierfür angegebene Grund, daß hier nicht zuerst eine veräußerliche Forderung geschaffen und ihr dann diese Eigenschaft entzogen, sondern der Macht des Gläubigers von vornherein die Grenze gesetzt werde, daß nur er vom Schuldner solle Leistung fordern dürfen, hat etwas Bestechendes. Aber er erscheint nicht als durchschlagend. Die Frage ist eben, ob der Schuldner seiner Verpflichtung auch in Fällen, wo an sich die Leistung an Jedermann erfolgen kann, z. B. bei dem Kaufvertrag, Darlehnsvertrag, Miethsvertrag u. s. w., die Beschränkung beifügen darf, daß er nur an den Gläubiger selbst, nicht an andere Personen zu leisten brauche. Insbesondere ist es bestritten, ob eine solche Beschränkung, die wenn sie überhaupt zulässig ist, wohl auch vom Gläubiger angeregt werden darf, die Wirkung hat, die Forderung der Zwangsvollstreckung zu entziehen und folgeweise auch von der Konkursmasse des Gläubigers auszuschließen. Gilt der Rechtsgrundsatz, daß Forderungen regelmäßig auf andere Personen übertragen werden dürfen oder verkehrsfähig sind, so wird diesem Grundsatz die Wirksamkeit für einen bestimmten Fall versagt, wenn die Vertragsschließenden in der Lage sind, die Uebertragbarkeit der Forderung auch mit Wirksamkeit für Dritte auszuschließen. In der That wird dann bestimmt, daß die zu begründende Forderung unveräußerlich sein solle. Der Zulassung solcher den freien Verkehr hemmenden Verträge stehen aber bezüglich der Forderungen dieselben Gründe entgegen, wie der Vereinbarung, daß eine bestimmte Sache unveräußerlich sein solle. Der Umstand, daß die Forderung, welche vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, erst durch den in Frage stehenden Vertrag begründet wird, bewirkt einen Unterschied nicht, wenn die Frage, ob eine Forderung übertragbar ist, nicht von dem Belieben der Vertragschließenden abhängt, sondern nach dem geltenden Recht zu beurtheilen ist. Es würde denn auch recht bedenklich sein, wenn vertragsmäßig mit Wirksamkeit für Dritte bestimmt werden könnte, daß die aus bestimmten Verträgen geschuldeten Beträge (Pachtzins, Miethzins, Darlehen u. s. w.) nur von dem Gläubiger persönlich oder von seinen Erben, nicht aber von anderen Personen beansprucht werden dürften, also die Ansprüche als höchstpersönliche anzusehen seien und wenn derartige Verträge immer erst von den Gläubigern oder dem Konkursverwalter angefochten werden müßten. In Ansehung der Aktien und Geschäftsantheile anderer Art kommt übrigens die bezüglich der Forderungsrechte bestehende Streitfrage kaum in Betracht, da sie in Beziehung auf die Veräußerung regelmäßig wie körperliche Sachen (Werthpapiere) behandelt werden und, soweit der Gesellschaft gegenüber ein Anspruch auf Dividende von einem Dritten erhoben wird, die Bestimmung, daß die Veräußerung der Aktien an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden sei, regelmäßig nicht durchschlägt. Der Anspruch auf den statutenmäßigen Antheil am Geschäftsgewinn wird wohl nirgends als ein unübertragbarer bezeichnet.

Bd. III S. 155 ff.; Mühlenbruch, Cession des Forderungsrechts §. 27 S. 307, 308; Schmid, Grundlehren der Cession S. 394; Stegemann im Arch. f. civ. Pr. Bd. 63 S. 315 ff.; ferner Seuffert, Arch. Bd. 39 Nr. 96.

[4]) Vgl. Urth. des R.G. (II. C.S.) vom 10. März 1891, Entscheid. Bd. 27 S. 339, sowie die dort angeführte Literatur, ferner: Huc, Cession et transmission des créances No. 234, 235.

[5]) Vgl. insbes. L. Seuffert im Arch. f. civ. Pr. Bd. 51 S. 102 ff.; Schmid, Grundlehren der Cession S. 394, ferner Seuffert, Arch. Bd. 5 Nr. 11; O.L.G. Hamb. in der Hanseat. G.Z. (Beibl.) J. 14 S. 45—47.

[6]) So Windscheid, Pand. Bd. II §. 335 S. 291, 292 bes. Anm. 5; Mühlenbruch in Sintenis a. a. O.; Stegemann im Arch.; vgl. ferner Seuffert, Arch. Bd. 39 Nr. 96, Bd. 40 Nr. 192.

III.

Soweit es sich um die Frage handelt, ob die Mitgliedschaft an einer bestimmten Gesellschaft von einem Theilhaber ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft selbst (falls diese als eine juristische Person anzusehen ist) auf einen anderen übertragen werden kann, ist zwischen den verschiedenen Gesellschaftsarten zu unterscheiden. Bei der gewöhnlichen Gesellschaft handelt es sich um ein Vertragsverhältniß, das lediglich zwischen bestimmten Personen besteht und der Natur der Sache nach nicht auf Andere übertragen werden kann. Ein Gesellschafter kann nicht ohne Weiteres aus der Gesellschaft ausscheiden und hat noch weniger das Recht, den übrigen Gesellschaftern einen anderen Theilhaber aufzudrängen. Will eine andere Person als weiterer Gesellschafter oder an Stelle eines Ausscheidenden in die Gesellschaft eintreten, so setzt dies, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt ist, stets einen neuen Vertrag voraus, welcher der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter bedarf. Der Gesellschafter kann wohl seine etwaigen Forderungen an die Gesellschaft auf einen Anderen übertragen. Aber dieser Andere kann in dieser Beziehung nur diejenigen Rechte geltend machen, welche dem abtretenden Gesellschafter zustehen, also nicht verlangen, daß dessen Einlagen vor der Auflösnng der Gesellschaft an ihn ausbezahlt werden. Ebenso verhält es sich bezüglich der Rechte, welche den Gläubigern eines Gesellschafters zustehen. Auch sie haben nur das Recht, die Forderungen des Gesellschafters mit Beschlag zu belegen, und können nicht etwa das Theilhaberrecht als solches verwerthen und auf diesem Wege der Gesellschaft ein neues Mitglied aufnöthigen. Ob ein Gläubiger die Auflösung der Gesellschaft verlangen kann, richtet sich nach dem maßgebenden Recht. Diese Grundsätze gelten im Wesentlichen auch für die offene Handelsgesellschaft und die (gewöhnliche) Kommanditgesellschaft. (Vergl. insbes. Art. 98 H.G.B.) Auch hier können Cessionäre und Gläubiger nur die Forderungen geltend machen, welche ihrem Schuldner gegen die Gesellschaft zustehen. Für die Privatgläubiger eines Gesellschafters ist aber noch dadurch gesorgt, daß sie (gemäß Art. 126 H.G.B.) nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen und geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft verlangen können, der sich die übrigen Gesellschafter (nach Art. 132) nur dadurch zu entziehen vermögen, daß sie eine Auseinandersetzung vornehmen und den hierbei ermittelten Antheil des Schuldners ausliefern.

Als eine Personalgesellschaft in dem dargelegten Sinne ist auch die eingetragene Genossenschaft anzusehen. Nach §. 74 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 kann zwar ein Genosse sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber Genosse wird oder sofern er dies schon ist und sein bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Aber ob die Genossenschaft den Erwerber des Guthabens als Genossen annehmen will, hängt von ihrem Belieben ab. Ein neuer Genosse kann ihr weder von dem ausscheidenden Genossen noch von dessen Gläubigern aufgedrängt werden.[7])

Ganz anders liegt die Sache bei den sog. Kapitalgesellschaften, also vor Allem bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Hier ist die Mitgliedschaft einfach an den Besitz eines gewissen Bruchtheils des Gesellschaftsvermögens geknüpft, und kommt auf die Individualität des Inhabers regelmäßig nichts an. Der Eigenthümer der Aktie ist als solcher Mitglied der Gesellschaft und die Aktien sind ihrer Natur nach ohne Weiteres veräußerlich und verwerblich. Der Erwerber der Aktie erwirbt mit dieser nicht bloß die reinen Vermögensrechte, welche deren Besitz gewährt, also den Anspruch auf Dividende sowie auf den sich bei der Liquidation der Gesellschaft ergebenden Antheil am Gesellschaftsvermögen, sondern er hat regelmäßig auch alle diejenigen Rechte, welche dem Aktionär als solchen in Ansehung der Verwaltung, der Theilnahme an der Generalversammlung u. s. w. zustehen.[8])

Diese Rechte werden, wenn der Aktionär handlungsfähig ist, von ihm selbst, andernfalls aber, also im Falle der Minderjährigkeit oder Entmündigung von dessen gesetzlichem Vertreter ausgeübt, ohne daß diesem entgegengehalten werden kann, er sei nicht Mitglied der Gesellschaft. Wird über das Vermögen eines Aktionärs bezw. Kommanditisten das Konkursverfahren eröffnet, so werden diese Rechte vom Konkursverwalter ausgeübt, auf den nach §. 5 der K.O. das dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltungs- und Verfügungsrecht übergeht. Wie sich die Gesellschaft gefallen lassen muß, daß die an den Besitz der Aktien geknüpften Mitgliedsschaftsrechte von einem Vertreter des Aktionärs ausgeübt werden, so kann sie auch, abgesehen von den in den Art. 182 und 220 des H.G.B. vorgesehenen, später zu erörternden, Befugnissen in Ansehung der Namensaktien, nicht hindern, daß ihr ein neuer Aktionär aufgedrängt wird, muß vielmehr regelmäßig denjenigen als Aktionär ansehen, auf den das Aktienrecht mittelst Erbschaft

[7]) Vergl. Parisius und Crüger, Gen.Ges. §. 74 S. 253, 254—256; Maurer, ebenda S. 274; Pröbst ebenda S. 249 ff.

[8]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 71, 98, 402 ff.; Behrend, Lehrbuch I. S. 697. 798; Gierke, Gen. Theorie S. 240, 241, 250, 511; Ring, Aktiengesetz (II. Aufl.) S. 434.

oder eines Rechtsgeschäfts übergegangen ist. Ein etwa im Gesellschaftsvertrag enthaltenes Verbot, die Aktien überhaupt zu veräußern, kann nach den oben dargelegten Grundsätzen über die Wirkungen eines Veräußerungsverbots nur obligatorische Wirkungen haben, dagegen die Gesellschaft nicht berechtigen, die Gültigkeit der Veräußerung zu bestreiten und dem Erwerber der Aktie die Anerkennung seiner Mitgliedschaft zu verweigern. Die Ungültigkeit der Veräußerung läßt sich aus einem derartigen Veräußerungsverbot schon deshalb nicht ableiten, weil es sich bei der Uebertragung des Aktienrechts nicht um die Cession einer bloßen Forderung handelt, sondern der Antheil am Aktienkapital nebst dem damit verknüpften Mitgliedschaftsrecht den Gegenstand der Veräußerung bildet.[9]) Wenn die Veräußerung der Aktien durch den Aktionär oder Kommanditisten als gültig anzusehen ist, muß aber dasselbe von derjenigen Uebertragung gelten, welche im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt oder vom Konkursverwalter vorgenommen wird. Ebenso wie bei den Aktien verhält es sich nach dem preuß. Berggesetz (und den ihm nachgebildeten Gesetzgebungen) in Ansehung der Kuxe, welche nach den §§. 104 u. 109 des erwähnten Gesetzes im Wege freiwilliger Veräußerung oder Zwangsveräußerung ohne Einwilligung der Gewerken auf andere Personen übertragen werden können.[9]) Da hier eine Vorschrift, nach welcher die Uebertragung von der Einwilligung der Mitgewerken abhängig gemacht werden darf, nicht besteht, kann schon nach allgemeinem Rechtsgrundsatze die Veräußerung der Kuxe in wirksamer Weise auch gegen den Willen der Gewerken erfolgen.[10]) Eine im Statut enthaltene Bestimmung, welche den Gewerken die Veräußerung der Kuxe verbieten oder sie in dieser Beziehung beschränken würde, könnte Dritten gegenüber ebensowenig Wirksamkeit äußern, wie die manchmal vorkommende Vorschrift, daß die Kuxe ohne Zustimmung der übrigen Gewerken nicht verpfändet werden sollen. Sie würde insbesondere die Gläubiger und den Konkursverwalter nicht hindern, die gepfändeten bezw. zur Konkursmasse gehörenden Kuxe zu veräußern und dadurch der Gewerkschaft neue Mitglieder zuzuführen.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nun allerdings nicht reine Kapitalgesellschaften. Sie haben Einiges mit der offenen Handelsgesellschaft gemein und unterscheiden sich insbesondere dadurch von den Aktiengesellschaften, daß das Stammkapital nicht in Aktien zerlegt ist, die Antheilsberechtigung der Gesellschafter sich also nicht nach Quoten des Stammkapitals bestimmt. Aber aus der Bestimmung im §. 15 Abs. 1 des Ges. vom 20. April 1892, nach welcher die Geschäftsantheile „veräußerlich und vererblich" sind, ergiebt sich, daß auch hier den Gesellschaftern grundsätzlich das Recht zusteht, durch Abtretung des Geschäftsantheils die Mitgliedschaft auf andere Personen zu übertragen. Sofern die Gesellschaft von der in §. 15 Abs. 5 vorgesehenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, kann sonach die Uebertragung des Mitgliedschaftsrechts unzweifelhaft gegen den Willen der übrigen Gesellschafter erfolgen. Vielleicht hätte eine dem §. 74 des Gen. Ges. entsprechende Bestimmung den Interessen der Gesellschafter besser gedient. Aber wie die Sache liegt, kann der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein neuer Gesellschafter regelmäßig in derselben Weise aufgezwungen werden, wie der Aktiengesellschaft. Sie kann sich dagegen nur dadurch schützen, daß sie die Abtretung der Geschäftsantheile an bestimmte Voraussetzungen knüpft, insbesondere diese Abtretung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig macht. Ob dieser Schutz auch den Gläubigern der einzelnen Gesellschafter und dem Konkursverwalter gegenüber durchgreift, deren Veräußerungsrecht an sich nicht bestritten werden kann, ist aber mindestens zweifelhaft.

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß bei den zuletzt erwähnten Gesellschaftsarten die Veräußerungsbefugniß der einzelnen Gesellschafter und der die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger derselben, sowie diejenige des Konkursverwalters sich ohne Weiteres aus der Veräußerlichkeit der Aktien und sonstigen Geschäftsantheile ergiebt und einer weiteren Begründung nicht bedarf. Sofern diesen Gesellschaften nicht durch eine besondere gesetzliche Vorschrift die Befugniß beigelegt ist, die Uebertragung des Mitgliedschaftsrechts an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, sind derartige Beschränkungen Dritten gegenüber unwirksam. Sie haben lediglich obligatorische Wirkungen gegenüber den ihnen zuwiderhandelnden Gesellschaftern. Soweit solche Beschränkungen gestattet sind, enthalten sie eine Ausnahme von den allgemeinen, die Veräußerung der Geschäftsantheile regelnden, Vorschriften. Eine ausdehnende Auslegung derselben ist daher nicht zulässig. Soweit es sich um die Veräußerung von Kuxen auf Grund des preuß. Berggesetzes handelt, kommt die Einwilligung der Gewerken hiernach überhaupt nicht in Betracht. Bezüglich der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Auslegung der Art. 182, 220 des H.G.B. und des §. 15 des Gesetzes vom 20. April 1892 entscheidend. Dabei handelt es sich zunächst um die Frage, ob diese Vorschriften sich lediglich auf die freiwillige Veräußerung durch die Gesellschafter oder auch auf den Erwerb durch Erbgang und auf die Uebertragung mittels Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter vollziehen. Sodann ist zu prüfen, welche Wirkungen einer

[9]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 408.
[10]) Vgl. auch Klostermann, preuß. Berggesetz S. 209 ff.

Veräußerung zukommen, bei welcher die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

IV.

Bezüglich der in Art. 182 Abs. 1 und 2 des H.G.B. enthaltenen Vorschriften, welche nach Art. 220 (früher 223) auch für die Aktiengesellschaften gelten, geht die herrschende Ansicht dahin, daß sie sich nicht bloß auf die freiwillige Abtretung des Aktienrechts, sondern auf jede Art der Uebertragung, insbesondere auch auf diejenigen Veräußerungen beziehen, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder seitens des Konkursverwalters vorgenommen werden.[11]) Auch sprechen für diese Auffassung gute Gründe. Schon das Wort „Uebertragung" deutet darauf hin, daß jede Art der Veräußerung von Namensaktien der in Frage stehenden Beschränkung unterliegen soll, und eine solche findet ja auch in der erwähnten statt. Ferner spricht dafür der Umstand, daß die in Art. 182 Abs. 3 und Art. 183 enthaltenen Bestimmungen wohl auf jede Art der Uebertragung bezogen werden müssen. Außerdem kommt in Betracht, daß sich aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen keinerlei Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, daß eine Unterscheidung zwischen freiwilliger Abtretung durch den Gesellschafter beabsichtigt war. In den Motiven zu Art. 171a Abs. 2 des preuß. Entwurfs wurde hervorgehoben, daß die Befugniß, die Aktien ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf Dritte zu übertragen, einen erheblichen praktischen Vortheil bilde, dann aber unter Bezugnahme auf Art. 42 des holländ. H.G.B.[12]) bemerkt, das Interesse der Gesellschaft könne es zuweilen mit sich bringen, in dieser Beziehung etwas Anderes zu bestimmen, und es sei angemessen, die Zulässigkeit solcher Klauseln des Gesellschaftsvertrages im Gesetz ausdrücklich anzuerkennen. Bei der Berathung des Entwurfs wurde zwar einmal ein Antrag gestellt, nach welchem die Uebertragung der Aktien ausnahmslos auch gegen den Willen der Gesellschafter zulässig sein sollte. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, nachdem bemerkt worden war, daß das Recht der Gesellschaft, die Uebertragung auf andere Personen von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig zu machen, hier wie bei der Aktiengesellschakt unentbehrlich sei. (Nürnb. Prot. S. 1126.) Der Zweck der Vorschrift kann hiernach nur darin gefunden werden, daß den Gesellschaften ein Mittel gewährt werden sollte, sich, wenn dies durch besondere Umstände geboten sei, gegen die (an sich zulässige) Aufnöthigung anderer Gesellschafter durch besondere Bestimmungen zu schützen. Daß durch derartige Bestimmungen die Interessen der Gläubiger gefährdet werden können, wurde anscheinend nicht in Erwägung gezogen, jedenfalls gegenüber dem Interesse der Gesellschaft nicht für durchschlagend erachtet. Bei dieser Sachlage ist es, obgleich im Allgemeinen die Vermuthung nicht dafür spricht, daß das Zugriffsrecht der Gläubiger beschränkt werden soll und das Verwerthungsrecht der Glaubiger ihnen einen Ersatz für das hier fehlende Recht des Auflösungsantrags (Art. 126 H.G.B.) gewähren soll, kaum zu rechtfertigen, daß in das Gesetz eine Unterscheidung hineingetragen wird, welche sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ergiebt und welche offenbar auch nicht beabsichtigt war.

Anders liegt die Sache in Ansehung des § 15 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In den Motiven zu dieser Vorschrift (S. 48) wurde zunächst bemerkt, es sei nicht zweckmäßig, die Veräußerung der Gesellschaftsantheile durch das Gesetz selbst an die Genehmigung der Gesellschaft zu binden, weil ein solches Genehmigungsrecht sehr leicht mißbraucht werden könne; vielmehr sei es dem Gesellschaftsvertrag zu überlassen, da, wo die Verhältnisse es wünschenswerth machten, „die Verfügungsbefugniß der Gesellschafter zu beschränken". Sodann wurde hervorgehoben, der letzte Absatz des Paragraphen halte die Möglichkeit hierzu, „für die Fälle der freiwilligen Veräußerung" offen, die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung dürfe auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden. Die Ausführung in den Motiven, aus denen sich deutlich ergiebt, daß hier auch die Interessen der Gläubiger berücksichtigt werden sollten, sind nun allerdings nicht Gesetz. Sie könnten nicht maßgebend sein, wenn der Wortlaut des Gesetzes zu der entgegengesetzten Auffassung nöthigen würde oder doch die Absicht, die Beschränkung nur in Ansehung der von den Gesellschaftern selbst vorgenommenen Veräußerungen zu gestatten, im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gelangt wäre. Aber so liegt die Sache nicht.

Die Worte „Abtretung der Geschäftsantheile" deuten schon an sich darauf hin, daß Abs. 5 sich nicht auf jede Art von Uebertragung bezieht, sondern nur diejenigen Fälle treffen soll, in welchen ein Gesellschafter seinen Geschäftsantheil freiwillig auf einen Anderen übertragen, also von seinem Verfügungsrecht Gebrauch machen will. Noch deutlicher ergiebt sich dies aber aus der Vergleichung mit den §§. 16 und 17, in welchen nicht von „Abtretung", sondern von „Veräußerung" gesprochen wird, offenbar weil diese Bestimmungen auch dann Anwendung finden sollen, wenn die Uebertragung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt oder vom Konkursverwalter vorgenommen wird.

Unter „Abtretung" des Geschäftsantheiles ver-

[11]) Vgl. insbes. Behrend, Lehrbuch I. S. 803, 804.

[12]) Art. 42 des holländ. H.G.B. sagt nur, durch die „Urkunde" (d. h. die Aktie) werde bestimmt, auf welche Weise die Uebertragung der auf Namen gestellten Aktien erfolge.

steht das Gesetz offenbar in Abs. 5 wie in den Abs. 3 und 4, in denen ausdrücklich nur von der Abtretung „durch Gesellschafter" gesprochen wird und die sich unzweifelhaft nur auf deren eigene Handlungen beziehen, die Uebertragung, welche ein Gesellschafter durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bewirkt, nicht auch die Uebertragungen, zu welchen andere Personen kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung ermächtigt sind, insbesondere nicht die Veräußerungen, welche in Gemäßheit der §§. 722 und 754 der C.P.O. erfolgen.

In den Motiven zu §. 15 ist zwar nur davon die Rede, daß Abs. 5 sich lediglich auf freiwillige, nicht auch auf solche Veräußerungen beziehe, welche im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen. Aber es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem Konkursverwalter vorgenommenen Veräußerungen in diesem Sinne nicht als freiwillige gelten können. Nach der Auffassung des Verfassers ist zwar das Konkursverfahren nicht als Zwangsvollstreckung anzusehen. Ebensowenig sind die Verkäufe, welche der Konkursverwalter vornimmt, selbst wenn sie in den Formen der Zwangsvollstreckung erfolgen, wirkliche Zwangsveräußerungen. Der Konkursverwalter muß in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Verwalter eines fremden Vermögens, soweit er das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners verwaltet, als dessen Vertreter angesehen werden.[13]) Aber seine Befugnisse beruhen nicht auf dem Willen des Gemeinschuldners, sondern auf dem Gesetz und der hierin vorgesehenen richterlichen Anordnung. Die von ihm vorgenommenen Veräußerungen sind deshalb, wenn sie auch den Gemeinschuldner ebenso binden, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte, ebensowenig wie die mittelst Zwangsvollstreckungen erfolgten als Uebertragungen anzusehen, welche ein Gesellschafter freiwillig vorgenommen hat. Sie sind nicht „Abtretungen durch einen Gesellschafter", überhaupt nicht „Abtretungen" im Sinne des § 15 und fallen deshalb weder unter Abs. 3 u. 4, noch unter Abs. 5 dieses Paragraphen.

Die vorstehenden Ausführungen führen zu dem immerhin sonderbaren Ergebniß, daß den Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Ansehung der Veräußerungsbeschränkung geringere Befugnisse zustehen als den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, obgleich es bei ihnen auf die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter in der Regel gewiß vielmehr ankommt, als dort. Aber dieser Umstand erklärt sich daraus, daß bei der Berathung des H.G.B. lediglich die Interessen der Gesellschaft beachtet wurden, während bei dem neueren Gesetz auch diejenigen der Gläubiger gewahrt worden sind. Wenn es unthunlich ist, die Auslegung, welche sich in Ansehung der die Gesellschaften m. b. H. betreffenden Vorschriften ergiebt, in das H.G.B. hineinzutragen und bei Anwendung des Art. 182 zu verwerthen, so kann es noch weniger als gerechtfertigt erscheinen, die Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Vorschriften dadurch herzustellen, daß man die Absicht, welche bei Abfassung des §. 15 obwaltete und auch im Gesetz selbst zum Ausdruck gelangte, unbeachtet läßt und so den Zweck des Gesetzes, nach welchem nur die Befugnisse der Gesellschafter selbst, nicht auch diejenigen der Gläubiger und des Konkursverwalters der in Frage stehenden Beschränkung unterliegen sollten, vereitelt. Die Mehrzahl der Schriftsteller hält denn auch im Anschluß an die Motive an der beschränkteren Auffassung des Wortes „Abtretung" fest.[14]) Wenn demgegenüber geltend gemacht wird, das in den Motiven behauptete „Verbot" einer Beschränkung der mittels Zwangsvollstreckung erfolgenden Veräußerung sei im Gesetz selbst nicht enthalten, so wird dabei die Bedeutung des Wortes „Abtretung" nicht genügend beachtet und übersehen, daß ohne die in §. 15 Abs. 5 enthaltene Vorschrift die Gesellschaft die Veräußerung überhaupt nicht hindern könnte. Ein „Verbot" der Beschränkungsbefugniß war nicht nothwendig, um die Beschränkung auszuschließen, diese ist vielmehr nur dann möglich, wenn das Gesetz sie auch den Gläubigern und dem Konkursverwalter gegenüber gestattet, was eben den Gegenstand der Streitfrage bildet. Die Bezugnahme (von Neukamp) auf die Wirkungen eines (testamentarischen) Veräußerungsverbots auf die hinsichtlich der Veräußerung von Aktien geltenden Grundsätze ist aus den oben dargelegten Gründen nicht durchschlagend.[15]) Ebenso kann dem von Makower geltend gemachten Grunde, im Statut dürfe bestimmt werden, daß der mit Beschlag belegte Geschäftsantheil zu Gunsten der Gesellschaft verfalle, ein erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden. Wenn man auch zugeben will, daß eine solche Vereinbarung zulässig ist, was nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht beurtheilt werden muß, so ist dieselbe doch nicht schon in der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zu finden, daß jede Veräußerung des Geschäftsantheils an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden sei und diese eine andere Uebertragung nicht an-

[13]) Vgl. Petersen und Kleinfeller K.O. (III. Aufl.) S. 29 ff.. 33 ff. u. 395 ff.

[14]) Vgl. Förtsch §. 15 Nr. 4 u. 12; S. 40 und 42; Esser ebenda S. 33; Gareis S. 42; Hergenhahn S. 51 u. 53; Zeller zu §. 15 S. 20; Birkenbihl S. 20. A. M. Neukamp S. 34, 35; Parisius und Crüger S. 97, 98; Makower (11. Aufl.) S. 299 Anm. 30. In Anm. 31 führt übrigens Makower aus, daß §. 16 sich nicht „wie §. 15" ausschließlich auf den Fall der Abtretung, sondern auch auf sonstige Fälle der Veräußerung, insbesondere auf eine solche im Wege der Zwangsvollstreckung erstrecke, stimmt also bezüglich des Begriffs der Abtretung den Motiven zu.

[15]) Vgl. in dieser Beziehung auch die Ausführungen von Holdheim in dieser Zeitschrift S. 136, 137.

zuerkennen brauche. Wenn die Pfändung des Geschäftsantheils oder eine Arrestanlage oder die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters die Konfiskation seines Geschäftsantheils zu Gunsten der Gesellschaft zur Folge haben sollte, müßte dies vielmehr ausdrücklich gesagt werden. Zu einer solchen ungeheuerlichen Bestimmung wird sich aber eine Gesellschaft nicht leicht entschließen. Gesellschaften, welche aus vielen Mitgliedern bestehen und in ihrer Organisation der A.G. nahe kommen, haben überhaupt kein großes Interesse an der Person der einzelnen Gesellschafter. Je kleiner die Zahl der Mitglieder ist und je mehr eine bestimmte Gesellschaft ihr Geschäft nach Art der offenen Handelsgesellschaft betreibt, desto weniger werden aber die Gesellschafter geneigt sein, für den Fall eines Vermögensrückganges die doch auch in ihrem Interesse liegende, vollständige oder theilweise, Befriedigung ihrer Gläubiger dadurch zu vereiteln, daß das noch vorhandene Vermögen der Gesellschaft zufällt, dadurch aber auch aus der Gesellschaft auszuscheiden, was jedenfalls die Folge der Verlustigerklärung sei müßte. (Vgl. §§. 21 und 27.) Ob bisher jemals eine Bestimmung der erwähnten Art im Gesellschaftsvertrag getroffen worden ist, wird man wohl bezweifeln dürfen. Daß die Umgehung der in §. 15 Abs. 5 für statthaft erklärten Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wenn sie sich bloß auf die freiwillige Abtretung durch den Gesellschafter bezieht, mittels Scheinpfändung versucht werden kann, läßt sich nicht bestreiten, wohl aber, daß eine solche Umgehung so leicht durchzuführen ist, wie Neukamp annimmt. Abgesehen davon, daß die Gesellschaft sich eine zum Schein oder auf Grund einer fingirten Forderung vorgenommene Pfändung nicht ohne Weiteres gefallen zu lassen brauchte und die in fraudem legis erfolgte Uebertragung wohl nicht anerkennen müßte, ist die Pfändung des Geschäftsantheils nicht als Pfändung einer Geldforderung anzusehen, und kommt deshalb dabei weder §. 730 noch §. 736 der C.P.O. zur Anwendung. Der gepfändete Geschäftsantheil ist vielmehr vom Gerichtsvollzieher zu versteigern. Das erschwert schon an sich die von Neukamp befürchtete Umgehung, weil der veräußernde Gesellschafter nicht sicher ist, ob und zu welchem Preis ihm der Zuschlag ertheilt wird, und der Schuldner nicht weiß, welchen Preis er erhält. Außerdem ist dadurch den übrigen Gesellschaftern, wenn sie großes Gewicht darauf legen, neue Gesellschafter fernzuhalten, Gelegenheit gegeben, den gepfändeten Geschäftsantheil selbst zu erwerben und so den für die Gesellschaft befürchteten Nachtheil abzuwenden. Daraus erhellt auch, daß die Beschränkung der im §. 15 Abs. 5 vorgesehenen Bestimmung auf die freiwillige Veräußerung des Geschäftsantheils für die Gesellschaft m. b. H. nicht in dem Grade nachtheilig ist, wie häufig angenommen wird. In vielen Fällen wird ihr die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter, welche im Ganzen auf die Geschäftsführung keinen großen Einfluß haben, verhältnißmäßig gleichgültig sein. Wo dies nicht der Fall ist, sind aber die vorhandenen Gesellschafter meist in der Lage, solche Personen, welche ihnen unangenehm sind, auszuschließen. Regelmäßig bietet schon die Befriedigung des pfändenden Gläubigers Gelegenheit hierzu. Umgekehrt würde aber, die in Frage stehende Beschränkung, wenn sie auch den Gläubigern gegenüber wirksam wäre, deren Rechte und Interessen in hohem Grade beeinträchtigen. Auch wenn man annimmt, daß die Gesellschaft zur Genehmigung der Veräußerung gerichtlich gezwungen werden kann, würden für sie daraus große Belästigungen entstehen. Der Konkursverwalter könnte sich ja meist mit der Gesellschaft über die Wahl eines passenden Gesellschafters verständigen und nöthigenfalls die Genehmigung im Prozeßwege erzwingen. Der pfändende Gläubiger würde aber, wenn die Gesellschaft die Genehmigung der Uebertragung versagt, sehr schwer einen Käufer finden und die Verwerthung nichtleicht durchführen können. Wenn der Gerichtsvollzieher überhaupt ohne die Genehmigung der Gesellschaft zur Versteigerung schreiten dürfte, müßte doch der Zuschlag an die Bedingung geknüpft werden, daß die Gesellschaft die Uebertragung auf den Meistbietenden nachträglich genehmige. Das Recht der zwangsweisen Veräußerung der Geschäftsantheile, das dem Gläubiger Ersatz für das ihm bei der offenen Handelsgesellschaft zustehende sehr werthvolle Recht der Auflösungsklage bieten soll, würde bei der hier bekämpften Auffassung des §. 15 Abs. 5 sehr wenig Werth haben.

Ist nun die Annahme gerechtfertigt, daß §. 15 Abs. 5 sich nur auf die freiwillige Veräußerung durch einen Gesellschafter bezieht, so läßt sich auch die von Holdheim (in dieser Zeitschrift S. 136, 137) vertretene Ansicht, nach welcher zwar die aus der Mitgliedschaft erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gesellschaft auf einen Dritten übertragen werden können, dagegen der Gläubiger die Uebertragung der Mitgliedschaft und den vollständigen Eintritt des Erwerbers in die Gesellschaft an Stelle des gepfändeten Gesellschafters nebst den damit verbundenen Verwaltungsrechten nicht soll erzwingen können, nicht wohl aufrechterhalten. Sie scheitert daran, daß bei der Gesellschaft m. b. H., ebenso wie bei der A.G., die Mitgliedschaft ohne Weiteres mit dem Geschäftsantheil übergeht und deshalb der Erwerber desselben vollen Anspruch auf alle diejenigen Rechte hat, welche dem Gesellschafter als solchen zustehen.[16])

[16]) Vgl. Renaud, Recht der A.G. S. 402, 403; Behrend, Lehrb. I. S. 697, 803, 804; Gierke. Gen.-Theorie S. 240, 241, 250; Ring, Aktienges. (II. Aufl.) S. 434; ferner Neukamp. Gen. m. b. H. S. 32 lit. a; Gareis, Gesellschaften m. b. H. (auch Anhang zur IV. Aufl. des Handelsrechts) S. 41, 42 u. 46.

Das von Holdheim angeführte Urtheil des O.L.G. Frankfurt (Rundschau 7. Jahrgang 1885 S. 65 ff.) bezieht sich denn auch auf eine Genossenschaft, bei welcher ähnliche Grundsätze, wie bei der offenen Handelsgesellschaft gelten, und trifft auf Gesellschaften m. b. H. ebenso wenig zu wie auf Aktiengesellschaften.

V.

Die Frage, welche Wirkungen eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags hat, nach welcher die Veräußerung einer Namensaktie oder eines Geschäftsantheils an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden ist, hat unter allen Umständen praktische Bedeutung für die freiwillige Uebertragung durch den Gesellschafter selbst.

Sie ist aber auch in Ansehung der übrigen Veräußerungen praktisch, sofern und soweit angenommen wird, die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Beschränkung sei hinsichtlich aller Uebertragungen wirksam.

In Ansehung der Veräußerung von Namensaktien war bisher die Ansicht vorherrschend, daß die Veräußerungen, welche nach einer rechtswirksamen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages die Einwilligung der Gesellschaft voraussetzten, wenn es an dieser Voraussetzung fehte, nicht als ungültig anzusehen seien, sondern nur der Gesellschaft gegenüber, die Veräußerung keine rechtlichen Wirkungen äußere.[17]) Ferner wurde angenommen, daß die Gesellschaft ihre Einwilligung nicht willkürlich verweigern dürfe und darüber, ob es für die Verweigerung an einem stichhaltigen Grunde fehle, das Gericht zu entscheiden habe.[18]) Als unzweifelhaft kann weder die eine noch die andere Annahme angesehen werden. Doch sprechen überwiegende Gründe für die herrschende Meinung. Der Zweck der in den Art. 182 und 220 des H.G.B. enthaltenen Vorschriften besteht bloß darin, daß der Gesellschaft ein Mittel gegeben werden soll, sich gegen die Aufdrängung neuer unbequemer Gesellschafter in solchen Fällen zu schützen, in welchen ihr die Persönlichkeit der Mitglieder nicht gleichgültig ist. Dieser Zweck wird aber vollständig erreicht, wenn dem Erwerber einer Namensaktie die Anerkennung als Gesellschafter und demgemäß auch die Eintragung in das Aktienbuch versagt werden darf, welche nach Art. 183 Abs. 2 des H.G.B. nothwendig ist, damit der Erwerber im Verhältniß zur Gesellschaft als Eigenthümer der Namensaktie anzusehen ist. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, der Uebertragung der Aktie auch insoweit die rechtliche Wirkung zu versagen, als es sich um das Verhältniß zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Aktionär handelt. Andererseits ist auch, zumal die Gesellschaft nicht das Recht hat, jede Veräußerung zu verbieten, nicht anzunehmen, daß es von ihrem bloßen Belieben abhängen soll, ob sie ihre Einwilligung geben oder versagen will. Deshalb muß dem Erwerber gegen eine grundlose, als bloße Chikane anzusehende Verweigerung Schutz gewährt werden. Sonst würde die Sache thatsächlich ebenso liegen, wie wenn die Gesellschaft befugt wäre, jede Veräußerung zu verbieten. Bezüglich der Gesellschaft m. b. H. müssen die nämlichen Grundsätze gelten, wie in Ansehung der A.G. und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Daraus folgt aber keineswegs, daß es für die Gläubiger gleichgültig ist, ob §. 15 Abs. 5 auch auf die mittelst Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren erfolgenden Veräußerungen Anwendung findet. Deren Lage würde danach, wie oben dargelegt wurde, immer noch viel ungünstiger sein, als wenn die in Frage stehende Beschränkung sich bloß auf die Veräußerungen durch einen Gesellschafter erstreckt.

[17]) Vgl. Renaud, Recht der A.G. S. 407; Jolly in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. 11, S. 388 u. 417 ff; ferner R.G. (1 C.S.) 5. Febr. 1890, Entsch. Bd. 26 S. 86 ff. bes. S. 88; R.G. (III C.S.) 2. Dez. 1881; Seuffert's Arch. Bd. 38 S. 68 ff.; und O.A.G. Dresden in Seuffert's Arch. Bd. 16 S. 350 Nr. 212. A. M. anscheinend Lippmann in Goldschmidt's Zeitschr., Bd. 39 S. 196.

[18]) Vgl. Renaud und Jolly a. a. O.; Behrend, Lehrbuch I. S. 804; ferner R.G. (I C.S.) a. a. O.

Rechtliche Stellung des Revisors und Voraussetzungen der Revision.*)

Von

Gerichtsassessor Dr. Sattler in Berlin.

Die Thätigkeit des Revisors ist Amtsführung, und zwar Führung eines Staatsamtes: er verwaltet die Angelegenheiten des Staates.[1])

Seine Aufgabe ist, im öffentlichen Interesse zu prüfen, ob die Aktiengesellschaft im Augenblick der Entstehung diejenigen Vermögenswerthe wirklich besitzt, welche sie nach der Größe des Aktienkapitals zu besitzen scheint; es soll geprüft werden, ob sich nicht das in der Aktiengesellschaft zusammengefaßte Vermögen, welches in Zukunft ein selbstständiges Rechtssubjekt sein wird, nach außen größer darstellt, als es in Wahrheit ist.

Der Revisor ist, weil in seiner Amtsführung der richterlichen Beaufsichtigung unterliegend, Organ der staatlichen Justiz und hilft als solches die Aufgabe des Staates, Rechtsschutz zu gewähren, erfüllen. Seine Thätigkeit ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie dient demselben Zweck, wie die Thätigkeit des Handelsregisterrichters. Der Revisor erscheint als der Gehülfe des Richters.

*) Aus der in Kürze erscheinenden Schrift: „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften. Mit Berücksichtigung der Praxis dargestellt."

[1]) Völderndorff Anm. f zu Art. 209h S. 450, Behrend §. 103 Anm. 2 S. 729; vergl. Windscheid Bd. 2 §. 448, Laband Bd. 1 §. 39 S. 338 ff.

Beamter des Staates ist der Revisor nicht, weder Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, noch Landesbeamter im Sinne eines der Partikularrechte, noch Beamter im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, noch endlich Staatsbeamter im allgemein wissenschaftlichen Sinne, insofern man das Wesentliche für diesen Begriff in dem mit einer besonderen Treupflicht verbundenen Dienstverhältniß zum Staat findet.[2])

Der Revisor nimmt hinsichtlich seiner rechtlichen Natur dieselbe Stellung ein, wie der Konkursverwalter nach Reichsrecht, der Vormund nach gemeinem und preußischem Recht, der für die Zwangsverwaltung von Grundstücken bestellte Verwalter nach preußischem Recht, u. A.[3]) Am weitesten läßt sich der Vergleich zu dem Gegenvormund des preußischen Rechts ziehen; wenn Vorstand und Aufsichtsrath, indem ihnen die Pflicht auferlegt wird, den Hergang der Gründung zu prüfen, gewissermaßen den Vormund für die an und für sich hülflose Aktiengesellschaft abgeben, so übernimmt der Revisor mit der Pflicht, das Nämliche seinerseits noch einer besonderen Prüfung zu unterziehen, die Rolle des Gegenvormundes.

Nicht ist die Thätigkeit des Revisors Amtsführung in dem Sinne, daß er ein Amt von der Aktiengesellschaft, als einer juristischen Person, bekleidet. Der Revisor ist nicht Organ der Aktiengesellschaft[4]); er steht nicht innerhalb, sondern außerhalb der Aktiengesellschaft. Seine Rechte und Pflichten entspringen nicht aus einem seitens der Gesellschaft mit ihm geschlossenen Vertrage, sondern aus dem Gesetz.[5])

Die öffentlich-rechtliche Stellung des Revisors ist zu entnehmen aus dem Zwecke, dem er dienen soll, wie dieser Zweck ausgesprochen worden ist bei den Berathungen des Gesetzes. Sie findet im Gesetz selber ihren Ausdruck in der Bestimmung, daß der Revisor (der Regel nach) bestellt werden soll von dem für die Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe, einem Organe, das, je nach den Landesgesetzgebungen, mit mehr oder minder weiten öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist oder gar den Charakter einer Staatsbehörde hat, und das auch reichsgesetzlich, dadurch, daß auf seinen gutachtlichen Vorschlag die Handelsrichter ernannt werden, in den Dienst der staatlichen Justiz gestellt ist (GVG. §. 112).[6])

Voraussetzungen der Revision.

Eine Prüfung der Gründung einer Aktiengesellschaft hat nach Art. 209h Abs. 1 seitens besonderer Revisoren dann stattzufinden, wenn Mitglieder — d. h. wenn auch nur ein einziges Mitglied[7]) — des Vorstandes und Aufsichtsrathes, welchen beiden Organen die Prüfung an erster Stelle und unter allen Umständen obliegt, zugleich Gründer (Art. 209c) sind oder der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen haben (Art. 209b). Die letzteren beiden Fälle umfassen, wie die Allegirung des ganzen Art. 209b beweist, dessen sämmtliche Fälle, also sowohl die besonderen Aktionärvortheile des Abs. 1, als auch die Uebernahmen des Abs. 2, als auch endlich die Gründungskosten des Abs. 3, während die Illationen dadurch getroffen werden, daß der Inferent Gründer ist. Diese Auslegung entspricht auch allein der ratio legis. Die Revision soll allemal dann eintreten, wenn die Prüfung um deswillen nicht objektiv genug erscheint, weil sie nicht durchgehends von Personen vorgenommen wird, welche ihrer Aufgabe unbefangen gegenüberstehen. In seinem Urtheil befangen aber erscheint ebensowohl Derjenige, welcher sich einen Gründerlohn, wie Derjenige, welcher sich einen besonderen Aktionärvortheil bedungen oder welcher eine Illation gemacht hat.[8])

In der Praxis sind Gründungen, bei denen eine Revision erforderlich ist, sehr häufig. Sie bilden sogar die überwiegende Mehrzahl unter sämmtlichen Gründungen.

In Berlin haben von den 192 Aktienge-

---

[2]) Laband Bd. 1 §. 44 S. 404 ff.

[3]) Fischer, Preußisches Privatrecht §§. 136, 108, G.R. Bd. 29 S. 29 ff., Windscheid Bd. 2 §. 448 Anm. 1, Laband Bd. 1 §. 44 S. 407, Krech und Fischer Anm. 2 zu §. 143.

[4]) A.M. Gareis §. 32 S. 235, 259.

[5]) Behrend a. a. O.; a.M. Ring Anm. 3 zu Art. 209h S. 239, welcher in der Bestellung durch die Handelskammer einen Vertragsschluß mit unmittelbarer Wirkung für die werdende Gesellschaft erblickt, da die Handelskammer ein Körperschaftsorgan derselben sei (entgegengesetzt in der 1. Aufl.), Kayser Anm. 17 zu Art. 209h S. 89 (also mit „Amt" Anm. 12 „Amt von der Gesellschaft" gemeint), Hergenhahn bei Gruchot Bd. 36 S. 631.

[6]) Vergl. Maresch, Artikel „Handelskammern" in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 S. 306 ff., Stegemann, Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, insbesondere S. 110 ff., für Preußen ferner OVG. Bd. 12 S. 358 und KG. Bd. 5 S. 68 in Johow's Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preuß. Appellationsgerichte.

[7]) Ring Anm. 1 zu Art. 209h S. 238, Petersen-Pechmann Anm. III 2a zu Art. 209f—209h S. 356, Kayser Anm. 6 zu Art. 209h, Staub §. 1 a zu Art. 209h, Behrend §. 103 Anm. 2 S. 728.

[8]) Etwas anders Behrend §. 107 Anm. 32 S. 750; a. M. Ring a. a. O. S. 237 und Kayser a. a. O., welche unter dem „besonderen Vortheil" des Art. 209h nur den „zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vortheil" des Art. 209b Abs. 1 verstehen. Die Annahme, daß der Gesetzgeber beide Ausdrücke als gleichbedeutend betrachtet habe, ist aber willkürlich; vgl. auch Behrend a. a. O. Anm. 20 S. 748. Wie Ring auch Schmidt S. 64, indem er das Allegat des Gesetzes „(Art. 209b)" hinter „besonderen Vortheil" setzt. Aber im Gesetz steht das Allegat hinter „ausbedungen" und damit am Schlusse der aufgezählten Fälle überhaupt. Unrichtig Hergenhahn bei Gruchot Bd. 36 S. 626.

sellschaften, welche nach den Bedingungen des Gesetzes vom 18. Juli 1884 in der Zeit von 1884—1891 (einschließlich) in das Handelsregister des Amtsgerichts I, also des eigentlichen Stadtbezirks Berlin, eingetragen sind, bei 117 Gesellschaften Revisionen stattgefunden. Zieht man nun aber von den 192 Gesellschaften diejenigen 42 ab, bei denen eine Revision überhaupt nicht in Frage kommen konnte, sei es daß es Aktiengesellschaften waren, die nur ihren Sitz nach Berlin verlegten oder in Berlin eine Zweigniederlassung errichteten, sei es daß es Aktienkommanditgesellschaften waren, die sich in Aktiengesellschaften umwandelten, so bleiben nur 150 jenen 117 gegenüber stehen. Von den mit dem Sitz in Berlin neugegründeten 150 Aktiengesellschaften hat also bei 117 eine Revision, bei 33 keine Revision stattgefunden.[9])

Die Zahlen vertheilen sich — was interessant ist für den Gang der wirthschaftlichen und spekulativen Entwicklung in diesen sieben Jahren — auf die einzelnen Halbjahre, wie folgt:

		Mit dem Sitz in Berlin neugegründete Aktiengesellschaften	ohne Revision	mit Revision	überhaupt
1884	2. Halbjahr		0	1	1
1885	1. "		1	1	2
	2. "		2	2	4
1886	1. "		3	8	11
	2. "		2	7	9
1887	1. "		1	8	9
	2. "		2	4	6
1888	1. "		1	10	11
	2. "		4	16	20
1889	1. "		1	22	23
	2. "		6	11	17
1890	1. "		3	13	16
	2. "		3	7	10
1891	1. "		3	3	6
	2. "		1	4	5
			33	117	150

In Frankfurt a. M. hat bei den 20 Aktiengesellschaften, die in demselben Zeitraum von 1884—1891 mit dem Sitz in Frankfurt neugegründet und in das Handelsregister eingetragen worden sind, bei 15 Gesellschaften eine Revision stattgefunden, während bei 5 die Revision überflüssig war. Aehnlich ist das Verhältniß in Hamburg.

Man wird daher sagen dürfen, daß ungefähr bei 4 Gründungen unter 5 eine Revision nöthig ist.

In der Mehrzahl der Fälle, bei denen eine Revision stattgefunden hat, wurde sie erforderlich, weil ein Mitglied des Aufsichtsrathes — dies kann wohl als die Regel bezeichnet werden — oder des Vorstandes das Statut mit festgesetzt hatte, zu den Gründern in diesem Sinne, den „Urgründern",[10]) gehörte. Häufig hatten auch mehrere Mitglieder das Statut mit festgesetzt. Dabei traf es sich manchmal, daß Eines dieser Aufsichtsraths- oder Vorstandsmitglieder außerdem noch eine Illation gemacht hatte, also auch in dem Sinne Gründer war. Daß ein Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglied, ohne das Statut mit festgesetzt zu haben, sich einen besonderen Vortheil ausbedungen hat, ist selten vorgekommen. Ein Fall, daß ein solches Mitglied, ohne das Statut mit festgesetzt zu haben, eine Illation gemacht hätte, ist mir nicht bekannt geworden. Der Fall wäre nur bei der Successivgründung möglich, und eine Successivgründung, bei welcher eine Revision stattgefunden hat, ist überhaupt nicht zu meiner Kenntniß gelangt.

Es ist hervorzuheben, daß nicht bei jeder Gründung, bei der eine Illation in Frage steht, eine Revision erfolgen muß. Die Revision ist von einer Illation als solcher gänzlich unabhängig. Wie also einerseits Revisionen bei einfachen Geldgründungen, wo es sich nur darum handelt, das baar eingezahlte Aktienkapital nachzuprüfen, vorkommen, so laufen andererseits Illationsgründungen mit unter, die ohne Revision bleiben. Die in der Wissenschaft vertretene, aber mit Recht vereinzelt gebliebene Ansicht,[11]) daß „in allen Fällen, in welchen Gründer entweder der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen haben, ganz einerlei, ob diese Gründer im Vorstande oder Aufsichtsrathe sitzen oder nicht, Revisoren bestellt werden müssen", ist in der Praxis anscheinend nirgends befolgt worden. Wenn es den Gründern also gelingt, in den Vorstand und Aufsichtsrath Personen hineinzubringen, die nicht vom Gesetz an der Gründung interessirt erachtet werden, so können sie die Revision vermeiden. Daß die Gründung nicht von vornherein in dieser Weise angelegt worden ist, um einer Revision aus dem Wege zu gehen, und daß die eigentlichen Macher nicht demgemäß die Rollen unter sich und ihre Genossen geschickt vertheilt haben, erscheint in mehreren Fällen nicht ganz unzweifelhaft. Aus dem Handelskammerbezirk Gießen wird sogar ein Fall berichtet, daß die Revision noch nachträglich, nachdem zunächst ein paar den Gründern nicht genehme Revisoren bestellt worden waren, auf solche Weise vereitelt wurde. Immerhin gehört dann eine größere Anzahl von Personen, die unter sich einverstanden sein müssen, dazu, nämlich außer den fünf oder mehr Gründern mindestens drei Aufsichtsräthe und ein Vorstandsmitglied. In den meisten Fällen aber, selbst wenn eine Illation im Spiele ist, hat die Nicht-Identität

[9]) Vergl. die Zusammenstellung bei Levy in den Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages Bd. 1, S. 217 ff.

[10]) Petersen-Pechmann Anm. 1 zu Art. 209c S. 342.

[11]) Völderndorff Anm. c zu Art. 209h S. 449. Dagegen Petersen-Pechmann Note 1 bei Anm. III 2b zu Art. 209f—209h S. 357 und die dort Cit.

von Gründern einerseits und Aufsichtsräthen und Direktoren andererseits nicht den Zweck, die Revision zu vermeiden, sondern sachliche Gründe. Ja es fallen hierunter gerade gemeinnützige, keinen bloßen Geldverdienst bezweckende Gründungen, bei denen die Gründer die Geldgeber sind, während der Vorstand lediglich aus einem subalternen technischen Leiter besteht und im Aufsichtsrathe Leute sitzen, die sich für das Unternehmen interessiren, ohne doch größere Aufwendungen für dasselbe machen zu können, und die also wenigstens ihren Namen hergeben.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Stempelpflicht der Genußscheine.

Das in Nr. 10 der Wochenschrift d. J. S. 167 ausführlich kommentirte Urtheil des Kammergerichts in Sachen Fiskus ca. Baugesellschaft Humboldtshain, welches für Genußscheine die Verwendung des reichsgesetzlichen Stempels für Aktienurkunden verneinte, ist jetzt vom Reichsgericht durch Entscheidung des IV. C.S. vom 20. April 1893 bestätigt worden. Die Juristische Wochenschrift vom 9. Juni 1893 (S. 310) berichtet über die Gründe: Die Vorschrift des Art. 216 des H.G.B., wonach jeder Aktionär einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft hat, kann die Annahme der Revision nicht rechtfertigen, weil das Vermögen der Gesellschaft überhaupt auch das Einlagekapital als einen Bestandtheil desselben umfaßt, für eine abweichende Auffassung des sich aus Art. 207 ergebenden Begriffserfordernisses der Aktie daher aus der Vorschrift des Art. 216 nichts herzuleiten ist. Ebensowenig kann sich die Revision auf die in dem Urtheil des R.G. vom 11. April 1883 (Entsch. in Civilsachen Bd. 21 S. 24 ff.) entwickelten Grundsätze berufen. Denn in dieser Entscheidung ist bei Prüfung der Frage, ob aus Stammaktien hergestellte Stammprioritätsaktien der Aktienstempelsteuer wie neue Aktien unterworfen sind, erwogen, daß mit Rücksicht auf Art. 209 a Nr. 4 des H.G.B. die rechtliche Möglichkeit des Bestehens von Antheilsrechten am Gesellschaftsvermögen, welche sich nicht bloß nach dem Aktienbetrage richten, anzuerkennen sei, und daß deshalb die mit gewissen Vorrechten vor den übrigen Stammaktien versehenen Stammprioritätsaktien als Aktien im gesetzlichen Sinne anzusehen seien. Diese Entscheidung fußt also gerade auf der Voraussetzung, daß ein nach dem Aktienbetrage zu bemessender Antheil an dem Gesellschaftsvermögen jedenfalls auch besteht, und dieser Aktienbetrag bemißt sich gemäß Art. 207 a. a. O. nach dem Antheil am Einlagekapital. Was das Erforderniß des Antheils an dem Gesellschaftsvermögen anbelangt, so geht das B.G. mit Recht davon aus, daß dieses Erforderniß auch die Betheiligung an dem Kapitalsverluste der Gesellschaft umfaßt. Als zutreffend erweist sich aber nach den oben angeführten Bestimmungen des Statuts auch die Annahme des B.G., daß die Inhaber der hier in Rede stehenden Genußscheine einen Verlust der Gesellschaft am Kapital, worunter selbstverständlich das Grundkapital zu verstehen ist, nicht mitzutragen haben. Das B.G. befindet sich in dieser Hinsicht in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1892 S. 509 mitgetheilten Urtheils des VI. C.S. des R.G. vom 27. Oktober 1892. Endlich ist dem B.G. auch darin beizutreten, daß nach §§. 25, 28 des Statuts und insbesondere mit Rücksicht auf die aus §. 28 a. a. O. zu entnehmende entscheidende Bedeutung des Stimmverhältnisses innerhalb des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals das als erforderlich bezeichnete Mitverwaltungsrecht den Genußscheininhabern nicht eingeräumt ist. Der von der Revision auf Grund des Art. 209 a Nr. 4 des H.G.B. gegen das Erforderniß des Mitverwaltungsrechts erhobene Angriff ist nicht gerechtfertigt. Denn wenngleich sich aus der erwähnten Bestimmung ergiebt, daß durch den Gesellschaftsvertrag für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte gewährt werden können, so folgt doch hieraus nicht die Zulässigkeit einer gänzlichen Beseitigung des Stimmrechts für die Inhaber einzelner besonderer Gattungen von Aktien, und die Annahme dieser Zulässigkeit ist durch die Art. 221, 190 des H.G.B. bestimmt ausgeschlossen. Auch durch den Art. 224 Abs. 2 des H.G.B. in der Fassung, welche derselbe bei Erlaß des Reichsstempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 hatte, war es nicht für statthaft erklärt, Aktieninhaber von dem Stimmrechte durch den Gesellschaftsvertrag gänzlich auszuschließen. IV. C.S. Fiskus ca. Baugesellschaft Humboldtshain vom 20. April 1893, Nr. 78/93 IV.

Verkauft Jemand Aktien, um sie in eine feste Hand zu bringen, an einen Anderen als feste Kapitalsanlage unter betrüglichen Vorspiegelungen über die Ertragsfähigkeit des Aktienunternehmens, so ist er nach einem im Berliner Börsencourier vom 25. Mai cr. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, II. Straff., vom 21. Februar 1893 wegen Betruges zu bestrafen, selbst wenn der Kauf zum Börsenkurse abgeschlossen worden und die Aktien später zu einem gleich hohen oder höheren Kurse verkäuflich gewesen sind. „Die Börse sieht die Aktie als Gegenstand des Handels an, und in solcher Eigenschaft ist sie werthvoll, so lange sie verkäuflich ist, gleichviel ob sie einen Nutzungswerth hat oder nicht, während für den Besitzer der Aktie, welcher sie fortdauernd nutzen will, in erster Linie die Steigerung oder Verminderung des Ertrages, nicht die Verkäuflichkeit in Betracht kommt. Ist eine Aktie mit Wissen des Verkäufers zu solchem Zwecke gekauft, muß demzufolge der Verkäufer annehmen, daß der Käufer die Aktie nicht als Handelsobjekt behandelt, sondern sie als fortlaufende Einnahmequelle in festen Besitz nimmt, so reicht es, wenn er den Abschluß des Geschäfts durch betrügliche Vorspiegelungen herbeigeführt hat — in Ansehung der Frage der Vermögensbeschädigung des Käufers —, zur Entschuldigung des Käufers nicht aus, daß er geltend macht, der Kauf sei zu dem Börsenkurse abgeschlossen und die Aktie später zu einem gleich hohen oder höheren Kurse verkäuflich gewesen. Trotz des augenblicklichen hohen Börsenkurses und trotz der zeitweiligen Verkäuflichkeit ohne Verlust kann die Aktie für dauernde Kapitalanlage völlig ungeeignet oder doch so beschaffen sein, daß ein nach vernünftigen wirthschaftlichen Grundsätzen handelnder Kapitalist sein Vermögen in dem

Aktienunternehmen nicht festlegen und die durch den Ankauf der Aktie zu erwerbenden Rechte als ein angemessenes Aequivalent des zu zahlenden Preises nicht ansehen wird."

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Widerstreit zwischen den Interessen einer Aktiengesellschaft einer- und denen dritter Personen andererseits. Verhalten der Mitglieder des Aufsichtsraths der Gesellschaft in diesem Falle. H.G.B. Art. 225, 226.[1])

Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. November 1892. O. IV. 124/89.

Kläger hatte am 14. Oktober 1887 bei der Depositenkasse der Leipziger Diskontogesellschaft auf ein „Einlagebuch" 1000 Mk. eingezahlt. Am 18. Oktober 1887 wurde Konkurs über deren Vermögen eröffnet. In diesem erlangte der Kläger keine volle Befriedigung; wegen des Ausfalls nahm er Mitglieder des Aufsichtsraths in Anspruch, unter der Behauptung, sie hätten spätestens am 12. Oktober von der Insolvenz der Gesellschaft Kenntniß erlangt und seien verpflichtet gewesen, unverzüglich Maßregeln zu ergreifen, durch welche der Einzahlung neuer Einlagen bei der Depositenkasse der Gesellschaft vorgebeugt worden wäre.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen des Oberlandesgerichts:

Es handelt sich nicht um eine Klage nach Art. 226 des H.G.B., da dieser dem Gläubiger nur subsidiär zustehenden Klageberechtigung stets nur eine Handlungsweise des Aufsichtsraths zu Grunde liegen kann, durch welche unmittelbar das Vermögen der Aktiengesellschaft selbst und nur mittelbar zugleich dasjenige der Gläubiger geschädigt ist. Es ist daher an der Hand des bürgerlichen Rechts zu prüfen, ob der Vermögensschaden auf ein Verhalten der Beklagten zurückzuführen sei, welches diese dem Kläger nach den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung für außerkontraktliches Verschulden für jenen Schaden ersatzpflichtig gemacht habe. Das ist nicht der Fall. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben vor Allem das Interesse der Gesellschaft zu wahren und deshalb bei unvermeidbaren Kollisionen dieses Interesses mit demjenigen Anderer ersteres dem letzteren voranzustellen. Ein solcher Widerstreit kann bei Erwägung der Maßregeln zum Ausdruck kommen, welche die rechtzeitige Herbeiführung des Konkurses und die Sistirung der Annahme von Einlagen bei der Gesellschaftskasse zum Gegenstand haben. Wenn diese Maßregeln vor der Einlegung der 1000 Mk. durch den Kläger am 14. Oktober 1874 zur Ausführung gekommen wären, so wäre Kläger vor Schaden bewahrt geblieben; je schwerer und eingreifender diese Maßregeln aber die wichtigsten Existenz- und Kreditinteressen der Gesellschaft berühren mußten, um so sorgfältiger waren sie abzuwägen. Das Gericht nimmt an, daß der Aufsichtsrath bis zu der Stunde, zu welcher am 14. Oktober 1887 der Kläger seine Einlage machte, die Ueberzeugung von der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft noch nicht erlangt hatte. Alsdann kann dem Aufsichtsrath auch nicht zu einer vertretbaren Verschuldung angerechnet werden, daß er nicht dafür Sorge getragen habe, daß keine Einlagen mehr angenommen wurden. Wenn noch Hoffnung auf den Fortbestand der Gesellschaft vorhanden war, so durfte vorläufig von so einschneidenden Maßregeln, wie Schließung der Depositenkasse, Abstand genommen werden.

[1]) Nach dem Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Hofmann und Wulfert Bd IV. S. 317.

Aus der Rechtsprechung der Landgerichte.

Tagesordnung der Generalversammlung.

Wenn die Bekanntmachung der Tagesordnung als eine ordnungswidrige zu betrachten ist, so sind auch die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse nicht rechtsgültig; es ist daher deren Eintragung in das Handelsregister zurückzuweisen.

Beschluß des Landgerichts Bremen I. Civilkammer vom 11. Februar 1893.

Die Beschwerdeführer haben bei der Kammer für Handelssachen zu Bremen die Eintragung der von den Generalversammlungen vom 30. April 1883 und vom 30. April 1884 beschlossenen Abänderungen der Statuten der Bremen-Hamburger Sterbekasse A.G. beantragt. Der Antrag ist abgelehnt, weil in beiden Versammlungen keine zu einer Beschlußfassung genügende Anzahl von Mitgliedern der Kasse erschienen sei und weil jedenfalls von den beiden Beschwerdeführern mit einem anderen Mitgliede der Kasse allein Beschlüsse, wie die der Generalversammlung vom 30. April 1884 in gültiger Weise nicht hätten gefaßt werden können. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist von der I. Civilkammer des Landgerichts Bremen zurückgewiesen.

Die Frage, ob die beiden Generalversammlungen, da in der ersten nur die beiden Beschwerdeführer, nämlich der Direktor und der Vorsitzende des Aufsichtsraths der Kasse, und in der zweiten nur noch außer diesen beiden Personen ein weiteres Mitglied der Kasse erschienen waren, beschlußfähig waren, kann auf sich beruhen. Es braucht auch auf die Frage nicht eingegangen zu werden, ob die Beschlüsse der beiden Versammlungen deßhalb ungültig sind, weil es gegen Treu und Glauben verstößt, daß die Beschwerdeführer allein oder nur mit einem anderen Mitgliede der Kasse Beschlüsse gefaßt haben, durch welche sie nicht nur die Verwaltung der Kasse und die Festsetzung ihrer Gehalte für ihr Leben lang in ihre Hand bringen, sondern auch jede Statutenänderung von dem Belieben des Direktors Meyer abhängig machen.

Denn die Beschlüsse jener Generalversammlungen sind schon um deswillen rechtsunwirksam, weil die Versammlungen nicht ordnungsmäßig berufen sind. Nach den zu den Akten gebrachten Abschriften der Protokolle sind in den Bekanntmachungen der Versammlungen als Tagesordnungen angegeben: „Rechnungsablage und Statutenänderung" und „Geschäftsbericht, Statutenänderung und Wahlen". Der §. 28 der damals gültigen Statuten schreibt vor, daß zu einer Abänderung der Statuten eine Mehrheit von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung wenigstens eines der Direktoren erforderlich ist und daß eine Aenderung nicht gültig beschlossen werden kann, wenn nicht dieses in der Tagesordnung der Generalversammlung ordnungsmäßig bekannt gemacht ist.

Ferner bestimmt der §. 23, daß die Einberufung der Generalversammlung mittels öffentlicher unter Angabe des Zwecks zu erlassender Bekanntmachungen zu

erfolgen habe. Wenn es sich um unwesentliche und gebräuchliche Aenderungen der Statuten handelt, mag es genügen, daß der Gegenstand der Tagesordnung in den öffentlichen Ladungen lediglich als „Statutenänderung" bezeichnet wird. Wenn aber wesentliche und ganz ungewöhnliche Aenderungen der Statuten beabsichtigt werden wie im vorliegenden Falle, so ist es erforderlich, daß die beabsichtigten Aenderungen in der Bekanntmachung näher bezeichnet werden. Es entspricht nicht den Anforderungen an Redlichkeit, welche die Mitglieder einer Gesellschaft an die Vorsteher zu stellen berechtigt sind, wenn die Vorsteher die Mitglieder durch die Art der Bekanntmachung in den Glauben versetzen, daß es sich um nicht wesentliche Statutenänderungen handele, während sie fundamentale Aenderungen und zwar zu ihrem eigenen Vortheil beabsichtigen. Eine solche Täuschung bewirkt, daß die Mitglieder der Gesellschaft ein besonderes Interesse an der Versammlung nicht nehmen und deshalb keine besondere Veranlassung finden, ihr Stimmrecht auszuüben, während, wenn ihnen der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre, ihre Betheiligung an der Versammlung zweifellos eine größere gewesen wäre. Die wahre Willensmeinung der Mitglieder der Gesellschaft wird durch ein solches Verfahren der Vorstände nicht festgestellt. Das Statut verlangt zu Abänderungen nur eine Majorität von 3/4 der erschienenen Mitglieder, weil es offenbar auf der Annahme beruht, die auch bei Korporationen maßgebend ist, cfr. Windscheid P. Bd. I §. 59 Anm. 4 und Stobbe D. P.R. Bd. I S. 349, daß die nicht erschienenen Mitglieder auf ihr Stimmrecht verzichten. Eine solche Präsumtion ist aber dann ausgeschlossen, wenn den Mitgliedern nicht ordnungsmäßig der Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung bekannt gemacht war.

Muß aus diesen Gründen die Bekanntmachung der beiden Generalversammlungen aus den Jahren 1883 und 1884 als eine ordnungswidrige angesehen werden, so sind auch die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse nicht rechtsgültig und daher ihre Eintragung in das Handelsregister mit Recht von der Kammer für Handelssachen geweigert.[1])

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Mitgetheilt von Dr. **Hafner**, Präsident des Bundesgerichts in Lausanne.

Differenzgeschäft; Vorschuß des Kommissionärs für ein solches Geschäft, Klaglosigkeit. Stillschweigender Abschluß eines Differenzgeschäfts, konkludente Thatsachen.

Urtheil vom 9. Dezember 1892.

Die rechtliche Stellung der Klägerin ist eine verschiedene für die von ihr auf Rechnung des Beklagten abgeschlossenen An- und Verkäufe von Börsenpapieren einerseits, und die mit dem Beklagten abgeschlossenen Reportgeschäfte andererseits. Bei ersteren Geschäften hat die Klägerin als Kommissionärin gehandelt, bei den Reportgeschäften erscheint sie selbst als Käufer und Verkäufer. Diese Unterscheidung ist indeß für die Beurtheilung der Einrede des Spiels unerheblich. Die Klägerin hat bei Ausführung der von ihr als Kommissionärin besorgten Börsenaufträge den Namen ihres Käufers oder Verkäufers nie genannt; sie gilt daher nach Art. 446 O.R. als Selbstkontrahent, und es kann ihr somit schon aus diesem Grunde, gemäß dem vom Bundesgerichte früher aufgestellten Grundsatze, die Einrede des Spiels entgegengehalten werden. Wenn übrigens der Kommissionär bei Besorgung von Börsenaufträgen, welche erkenntlich auf reine Differenzgeschäfte mit Spiel- oder Wettecharakter gerichtet sind, für den Auftraggeber in Vorschuß geht, so gewährt er ihm wissentlich einen Vorschuß zum Behufe des Spiels oder der Wette, und es entbehrt daher seine Forderung gemäß Art. 512 Abs. 2 O.R. überhaupt der Klagbarkeit. Dafür, Vorschüsse zu Spiel- oder Wettgeschäften verschieden zu behandeln, je nachdem es sich um ein reines, unverschleiertes, oder aber um ein in Form eines Lieferungsgeschäftes eingekleidetes Spiel handelt, liegt ein rechtlicher Grund nicht vor. Das Gesetz stellt Geschäfte letzterer Art dem reinen Spiel oder der reinen Wette gleich; es will sie in allen Beziehungen, also auch rücksichtlich der Klagbarkeit der dafür gewährten Vorschüsse, als Spiel oder Wetten behandelt wissen.

Zum Thatbestande des klaglosen reinen Differenzgeschäftes ist nun gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichts erforderlich, daß vertraglich nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waaren oder Börsenpapiere ausgeschlossen sei, sodaß bloß die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bildet. Fragt sich, ob durch die kantonalen Instanzen ein reines Differenzgeschäft in diesem Sinne festgestellt sei, so ist dies unbedenklich zu bejahen. Die Vorinstanzen folgern aus dem Zusammentreffen einer Reihe von Thatumständen, daß der Beklagte nie die Absicht gehabt habe, effektiv zu kaufen und daß der Vertragswille nie auf ein reelles Lieferungsgeschäft, sondern nur auf die Kursdifferenz gegangen sei. Ein Rechtsirrthum liegt dieser Feststellung nicht zu Grunde. Daß zwar hier Recht und Pflicht effektiver Lieferung und Abnahme ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, wird kaum behauptet werden können. Allein dies ist auch nicht erforderlich; es genügt, wenn die Parteien sich stillschweigend in diesem Sinne geeinigt haben. Der Wille braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein; er kann auch aus den den Geschäftsabschluß begleitenden Umständen erschlossen werden, sofern daraus sich eben deutlich ergiebt, daß die Parteien übereinstimmend Recht und Pflicht reeller Lieferung und Abnahme nicht haben begründen wollen. Ein Schluß hierauf erscheint insbesondere dann als zulässig, wenn es sich um Spekulationen handelt, deren Umfang zu den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Spekulanten in einem derartigen Mißverhältnisse steht, daß dieser an Eingehung einer Pflicht zu realer Abnahme oder Lieferung vernünftigerweise überhaupt gar nicht denken kann und dies dem Gegenkontrahenten bekannt ist. Dies erachten nun offenbar die Vorinstanzen als festgestellt, und es dürfte denn auch allerdings klar sein, daß hier die Verhältnisse des Beklagten dem Direktor der klägerischen Anstalt bekannt waren und dieser wußte, der Beklagte könne danach eine Pflicht zum realen Bezuge oder realer Lieferung nicht eingehen wollen. Andere von den Vorinstanzen angeführte Thatumstände, wie der Umstand, daß die gekauften Titel reportirt wurden, oder gar die Aufstellung monatlicher Liquidationsrechnungen, wären allerdings für sich allein nicht genügend, um daraus den Schluß zu ziehen, daß es sich um reine Differenz-

[1]) Vergleiche den Beschluß des Kammergerichts vom 21. November 1892, Wochenschrift II S. 27.

geschäfte handle; insbesondere die Liquidationsrechnungen qualifiziren sich als bloße Hülfsrechnungen über die Börsenoperationen, welche die monatliche Situation des Beklagten klarstellten, den Kontokurrent entlasteten und beweisen nichts für den Spielcharakter der Geschäfte. Allein hier sind nun, wie bemerkt, allerdings Thatumstände festgestellt, aus denen die Vorinstanzen ohne Rechtsirrthum den Schluß ziehen konnten, es handle sich um bloße Spielgeschäfte.

Litteratur.

Aus den neuesten Zeitschriften. In Nr. 6 der Zeitung der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg (Juni 1893) theilt Rechtsanwalt Jänicke (Sondershausen) folgenden interessanten Rechtsfall mit: Eine Forderung aus Schlußscheingeschäften mit einer offenen Handelsgesellschaft war in dem über diese ausgebrochenen Konkurs und der Ausfall in dem Privatkonkurse über einen Mitgesellschafter angemeldet, aber als Anspruch aus Differenzgeschäften bestritten worden. Die Feststellung wurde gegen die beiden Verwalter mittelst besonderer Klagen betrieben. Die Klage gegen den Verwalter im Gesellschaftskonkurs wurde vom O.L.G. aberkannt, und zwar rechtskräftig, da das Objekt in Ansehung der geringfügigen Theilungsmasse nicht revisibel war. Auch die Klage auf Feststellung der Ausfallsforderung ist vom O.L.G. u. a. deshalb abgewiesen worden, weil nach rechtskräftiger Aberkennung der Forderung gegen den Gesellschaftskonkurs für die subsidiäre Forderung gegen den Gesellschafterkonkurs kein Raum sei. Diesen Abweisungsgrund hat das R.G. im Urtheile vom 28. Februar 1893 (III. 300/92) unter Bezugnahme auf die Entsch. des R.G. Bd. 7 S. 92, wonach umgekehrt die Feststellung im Gesellschaftskonkurs auch im Konkurs des einzelnen Gesellschafters wirkt, gebilligt.

— Ungarische Kurialentscheidungen. a) Die vertragsmäßige Verpflichtung eines Handlungsgehilfen seinem Chef gegenüber, während einer bestimmten Zeit nach seinem Austritte ein ähnliches Geschäft nicht zu betreiben, bildet keine Einschränkung der Gewerbefreiheit und ist zulässig (Z. 1430/92). b) Ist eine Wechselverpflichtung in Ungarn zu erfüllen, so wird die Wechselfähigkeit des Acceptanten nach ungarischem Rechte beurtheilt (Z. 1403/91). c) Fehlt an einem Aktien- oder Prioritätencoupon die Nummer, so ist die Aktiengesellschaft zu dessen Einlösung nicht verpflichtet (Z. 1311/91). (Jurist. Blätter 1893 S. 79.)

Kleine Mittheilungen.

— Abtrennung der Dividendenscheine von Aktien. Nach den Mittheilungen aus der Handelskammer Frankfurt a/M. vom 1. Juni 1893 hat Herr Bernhard Kahn (Firma Kahn & Co.) bei der Kammer den Antrag gestellt, in Verbindung mit den Vorständen der übrigen Börsen dahin zu wirken, daß die Dividendenscheine von Aktiengesellschaften erst am Zahltage abgetrennt und die Aktien von da an excl. Dividende notirt werden. Zur Begründung führte der Antragsteller aus: „Alljährlich gegen Schluß des Geschäftsjahres von Bank- und anderen Gesellschaften auf Aktien werden Dividendenschätzungen veröffentlicht, die einen mehr oder weniger offiziellen Charakter haben. Auf Grund dieser häufig sehr problematischen Schätzungen setzt das Frankfurter Wechselmakler-Syndikat einen Koupon-Zuschlag oder -Abschlag für die Notirung bei Beginn des neuen Geschäftsjahres fest. Daß sich hierbei große Mißstände ergeben haben, wird wohl Niemand bestreiten, und deshalb sah sich auch die Handelskammer im Einverständniß mit den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin vor einigen Jahren veranlaßt, für die auf Zeit gehandelten Werthe die Trennung der Dividendenscheine erst am Zahltage vorzuschreiben. Es wäre nun zeitgemäß, jetzt mit dem veralteten System ganz zu brechen, da bei vielen Gesellschaften — hauptsächlich auf industriellem Gebiet —, bei denen die Aufstellung einer Bilanz Monate in Anspruch nimmt, es fast unmöglich ist, eine auch nur annähernd richtige Schätzung der Dividende zu geben und solche auch häufig von Seiten der dabei Interessirten verweigert wird. Hier tritt dann der Fall ein, daß das Wechselmakler-Syndikat aus eigener Initiative vorgehen muß oder sich nach einer willkürlichen Schätzung einer Zeitung zu richten hat. Daß dieses System große Gefahren in sich schließt, ist wohl verständlich; es ist aber auch nicht rationell, wenn man nur für die auf Zeit gehandelten Werthe eine Ausnahme macht. Jeden Tag kann sich ein Geschäft auf Zeit in einem Effekt entwickeln, das früher nur gegen Kasse gehandelt wurde. Auch finden die Generalversammlungen in der Regel 3—6 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres statt, und in diesen Versammlungen hat — nach der bisherigen Notirungsweise — ein Aktionär, der erst im neuen Geschäftsjahre seine Aktien erworben hat, das Recht, über die Fixirung der Dividende für das vorhergehende Jahr, an welchem er gar kein Interesse hatte, zu beschließen und vielleicht ausschlaggebend mitzuwirken."

In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes ersucht die Kammer die betheiligten Bank- und Börsenfirmen um baldige Meinungsäußerung über diesen Antrag.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

73. C.H.R. Nr. 130 A vom 2. Juni 1893: Vereinigte Ziegelwerke von Barmen und Umgegend, G. m. b. H. in Barmen. G. d. U. ist die Durführung und geschäftliche Besorgung der zwischen den einzelnen Gesellschaftern hinsichtlich der von ihnen vertretenen Firmen und Ziegeleien jetzt und für die Folge bestehenden Konvention, zunächst also der am 1. Februar 1893 vereinbarten Konvention, sowie derjenigen Spezialverträge, welche diese Konvention zwischenzeitlich mit dritten Personen abschließen wird. Insbesondere bildet den G. d. U. die Vermittelung und der selbstständige Verkauf von Ziegelsteinen, sowie die Eingehung aller Rechtsgeschäfte, welche mit den obigen Zwecken mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen. Dauer der Gesellschaft bis Ende des Jahres 1895. Stammkap. 20 000 Mk., wovon jeder Gesellschafter mit 2000 Mk. betheiligt ist. 1 Geschäftsf.

74. C.H.R. Nr. 131 vom 3. Juni 1893: Mohr & Co., G. m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 5. Mai 1893. G. d. U. ist die Fabrikation und der Vertrieb von Margarine, Schmalz und ähnlichen Artikeln. Stammkap. 250 000 Mk. 2 Geschäftsf.

75. C.H.R. Nr. 131 vom 3. Juni 1893: Zuckerfabrik Oschersleben, G. m. b. H. in Oschersleben. G.V. vom 10. Mai 1893. Stammkapital 720 000 Mk. Es ist dadurch gebildet, daß die Gesellschafter, welche Eigenthümer sämmtlicher Aktien der Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Oschersleben gewesen sind, sich mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft bei der neuen Gesellschaft betheiligen. 6 Geschäftsf., von denen je zwei die Gesellschaft vertreten.

76. C.H.R. Nr. 134 vom 7. Juni 1893: Beringsche Grundstücke auf Wilhelmsburg, G. m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 19. Mai 1893. G. d. U. ist der Erwerb, die Bebauung und Verwerthung von Grundeigenthum auf Wilhelmsburg, sowie der Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkap.: 2 000 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt die den Gesellschaftern Carl Hubert Bering und Johann Hermann Bering in Wilhelmsburg zugeschriebenen Grundstücke, sowie den, den genannten zustehenden Geschäftsantheil der „Wilhelmsburger Industriebahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", und rechnet nach dem dem Gesellschaftsvertrage angehefteten Status jedem der genannten Gesellschafter für diese Vermögensgegenstände 537 310,56 Mk. an. Die in dem erwähnten Status aufgeführten Hypotheken im Betrage von 567 704,55 Mk. und Kreditoren im Betrage von 27 626,37 Mk. werden von der Gesellschaft als eigene Schuld übernommen.

Sonstige Eintragungen.

C.H.R. Nr. 132 B vom 5. Juni 1893: Katholisches Gesellenhaus, G. m. b. H. zu Menden. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 22. Mai 1893 ist an Stelle des bisherigen Geschäftsführers Rektor Eberhard Mündelein hier der Kaplan Heinrich Tölle hier zum Geschäftsführer der Gesellschaft gewählt. Der Geschäftsantheil des bisherigen Geschäftsführers Mündelein ist auf den jetzigen Geschäftsführer Kaplan Heinrich Tölle hier übergegangen. [1])

[1]) Die Eintragung und Veröffentlichung des Uebergangs von Geschäftsantheilen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 126 A vom 29. Mai 1893: Qualifizirte Simultangründung. Burxdorfer Glashütten- und Kohlensäurewerke A.-G., vorm. Menz & Co. in Hamburg. G.V. vom 17. Februar 1893. G. d. U. ist Herstellung und Verkauf von Flaschen, Flaschenverschlüssen, Mineralwassermaschinen und flüssiger Kohlensäure. Die Gesellschaft wird die bisher von der Firma Menz & Co. in Burxdorf betriebene Glashütte und Flaschenverschlußfabrik nebst Kundschaft, Maschinen, Utensilien, Vorräthen und Grundstücken, sowie die Patente der Firmeninhaber übernehmen. Grundkapital 1 000 000 Mk., nämlich 730 Aktien Litt. A. und 270 Aktien Litt. B., sämmtlich zu je 1000 Mk. auf Inhaber. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 130 A vom 2. Juni 1893: Qualifizirte Simultangründung. Aktienbrauerei Union, vorm. Gräßel & Comp., Hof i. B., gegründet zum Zweck der Bereitung und des Verkaufes von Bier. G.V. vom 5. April mit Nachtrag vom 11., 14. April und 29. Mai 1893. Aktienkap. 300 000 Mk., bestehend aus 300 Aktien à 1000 Mk. auf den Inhaber. Dieselben sind von den Besitzern der Firma Gräßel & Co. gegen Einlage der von ihnen bisher unter dieser Firma betriebenen Brauerei übernommen. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 135 B. vom 8. Juni 1893: Simultangründung. Hammer Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate, Aktiengesellschaft in Hamm. G.V. vom 30. März 1893. G. d. U. ist der Alleinverkauf der von den Ziegeleien in Hamm und Umgegend produzirten Ziegelsteine. Grundkap. 22 000 Mk., eingetheilt in 44 Aktien zu je 500 Mk. auf Namen. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 139 B. vom 13. Juni 1893: Simultangründung. Höhscheider Ringofen Ziegelei in Höhscheid. G.V. vom 25. April 1893. Grundkap. 65 000 Mk. in 65 Aktien von 1000 Mk. auf Inhaber. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 142 A vom 16. Juni 1893: Nagel & Wentz, Bierbrauerei Glauchau, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Glauchau. G. d. U. ist der Weiterbetrieb der Bierbrauerei Glauchau, Nagel & Weber in Glauchau. Gesammteinlage der persönlich haftenden Gesellschafter: 30 000 Mk. Gesammteinlage der Inhaber der Kommanditaktien 285 000 Mk., welche in 285 Stück Aktien à 1000 Mk. getheilt. Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1892.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 131 vom 3. Juni 1893: Gipsfabrik Crailsheim, E. u. O. Völker, Aktiengesellschaft Crailsheim. In München ist eine Zweigniederlassung errichtet worden.

C.H.R. Nr. 132 B vom 5. Juni 1893: Die Aktiengesellschaft Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen, hat eine Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. errichtet. Gesellschaftsblätter sind: 1. das offizielle schweizerische Handelsamtsblatt, 2. das Tagblatt der Stadt St. Gallen, 3. die Neue Züricher Zeitung, 4. das Journal de Genève, 5. der Deutsche Reichs-Anzeiger.

C.H.R. Nr. 134 vom 7. Juni 1893: Gesellschaft für Markt- und Kühl-Hallen zu Berlin. Zweigniederlassung in Hamburg.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 103 B vom 1. Mai 1893: Aktiengesellschaft Stampfmühle in Schleswig. Die Gesellschaft ist durch Ablauf der durch das Statut festgesetzten Dauer aufgelöst worden.

C.H.R. Nr. 104 A vom 2. Mai 1893: Aktiengesellschaft Chininfabrik Braunschweig. (Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H.)

C.H.R. Nr. 108 A vom 6 Mai 1893. Braunkohlen-Aktiengesellschaft Grube Agnes zu Kriebitzsch. Liquidator: August Hentschel.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 15. Juli. 1893. Nr. 15.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Bestellung des Revisors. Von Dr. Sattler. — Neues vom Oberverwaltungsgericht. Von Dr. Holdheim. — Differenzgeschäft und Spekulationsgeschäft. Von Dr. Klöppel. — Rechtssprüche: Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Besteuerung des Agiogewinnes bei der Ausgabe neuer Aktien. — Aus der englischen Rechtsprechung. Mitgetheilt von Dr. Schultz. I. Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. II. Uebertragung von Namensaktien. — Statistische Uebersicht über die Ergebnisse des Aktienwesens im ersten Halbjahr 1893. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Kleine Mittheilungen.

Bestellung des Revisors.*)

Von

Gerichtsassessor Dr. **Sattler** in Berlin.

1. Die Bestellung des Revisors erfolgt durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen durch den Vorstand und den Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft (Art. 209h Abs. 1), also da, wo ein für die Vertretung des Handelsstandes berufenes Organ besteht, durch dieses, und nur da, wo ein solches nicht besteht, durch die Gesellschaftsorgane. Darnach ist für jeden Ort immer nur ein Organ zuständig und kann an einem Orte, für welchen ein Handelsstandsorgan besteht, eine Bestellung durch die Gesellschaftsorgane unter keinerlei Umständen vorkommen, insbesondere auch nicht, wenn das Handelsstandsorgan die Bestellung nicht vornehmen will.[1])

Ob ein für die Vertretung des Handelsstandes berufenes Organ vorhanden ist, bestimmt sich nach Landesrecht.[2]) Es muß ein nach Landesrecht für die Vertretung des Handelsstandes berufenes Organ sein, d. h. ein Organ, welches von dem betreffenden Landesrecht als öffentlicher Vertreter des Handelsstandes anerkannt wird. Eine private Vereinigung von Mitgliedern des Handelsstandes, mag sie auch sämmtliche Interessenten umfassen und als Zweck die öffentliche Wahrnehmung der Interessen des Handelsstandes verfolgen, fällt nicht unter den Begriff. Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, daß es ein auf einem speziellen Gesetz beruhendes Organ ist. Es kann genügen, daß ihm durch einen Verwaltungsakt die Rechte einer Korporation beigelegt sind oder dergl. Ausschlaggebend hierfür bleibt immer das Landesrecht.

Die Landesgesetzgebung ist nicht verpflichtet, mit Rücksicht auf die Revision überall in ihrem Gebiet ein Organ für die Vertretung des Handelsstandes zu schaffen. Schafft sie ein solches Organ aber, so hat dasselbe kraft Reichsrechts die Aufgabe, den Revisor zu bestellen.[3]) Hierdurch wird jedoch für die Landesgesetzgebung das Recht nicht ausgeschlossen, falls sie für denselben Bezirk mehrere Organe von sachlich verschiedener Kompetenz oder Organe verschiedener Instanz einsetzt, Einem davon die Bestellung des Revisors zu übertragen.

Nach Lage der Landesgesetzgebung kann man als das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ schlechtweg die Handelskammern bezeichnen.

In Preußen sind es die Handelskammern und für Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing die kaufmännischen Korporationen, für Altona das Kommerzkollegium. In Bayern, Württemberg und Sachsen sind es die Handels- und Gewerbekammern,

*) Aus der in Kürze erscheinenden Schrift: „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften. Mit Berücksichtigung der Praxis dargestellt."

[1]) Petersen-Pechmann Anm. III 2b zu Art. 209f bis 209h S. 357, Ring Anm. 2 zu Art. 209h S. 238.

[2]) Petersen-Pechmann a. a. O., Ring a. a. O.

[3]) Petersen-Pechmann a. a. O., Kayser Anm. 10 zu Art. 209h S. 88, a. M. Ring a. a. O.

außer für Leipzig, wo es die von der Gewerbekammer getrennte Handelskammer ist. In Baden, Hessen, Braunschweig, den Hansestädten u. A. sind es die Handelskammern.

Staaten, in denen ein Organ für die Vertretung des Handelsstandes überhaupt nicht existirt, sind Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck.

In Anhalt, Bayern, Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Lübeck, Reuß ä. L. und Württemberg gehört andererseits jeder Theil des Staatsgebiets zum Bezirk eines derartigen Organs.

Die übrigen Staaten, insbesondere Preußen, haben nur für einen Theil ihres Gebietes, aber freilich für den wichtigsten, derartige Organe.

In den weitaus meisten Fällen, wenn eine Revision innerhalb des Reichs in Frage kommt, ist daher ein öffentliches Organ da, welches die Revisoren bestellt.

Zuständig ist allemal diejenige Handelskammer, in deren Bezirk die neue Aktiengesellschaft ihren Sitz nehmen will, wie gegenüber einem in der Praxis aufgetauchten Zweifel betont werden mag. Daß der Sitz der Gesellschaft mit dem Sitz der Kammer zusammenfallen muß, ist nicht erforderlich. Die Frankfurter Kammer hat also z. B. die Revisoren auch für eine Gesellschaft, die in Homburg vor der Höhe, die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft z. B. auch für eine Gesellschaft, die in Charlottenburg ihren Sitz nimmt, zu bestellen. Unerheblich ist, ob der Sitz des Registergerichts in dem Bezirk der Handelskammer liegt.

Was die Art und Weise der Bestellung anlangt, so kommen dafür bei den Handelsstandsorganen die Landesgesetze und weiterhin Handelskammerordnungen u. dergl. in Betracht.[4]) Innerhalb derselben entscheidet, da ausdrückliche Bestimmungen meist fehlen, der bloße Geschäftsgebrauch. In Berlin ist folgendes Verfahren üblich: Wenn ein Antrag auf Bestellung von Revisoren bei dem Aeltestenkollegium eingeht, so läßt der Präsident den Antrag und die beiliegenden Urkunden, welche die näheren Verhältnisse der Gründung ersehen lassen und welche vom Aeltestenkollegium erfordert werden, damit es für die Revisorenbestellung einen Anhalt habe, namentlich also das Protokoll über den Abschluß des Gesellschaftsvertrages, das Statut, das Protokoll über die Wahl des Aufsichtsrathes und event. des Vorstandes, einem Mitgliede des Kollegiums als Referenten zugehen. Nachdem noch ein zweites Mitglied Kenntniß von den Akten erhalten hat, werden in der nächsten Plenarsitzung auf die Vorschläge der Referenten die Revisoren gewählt. In dringlichen Fällen erfolgt die Bestellung jedoch lediglich durch das Präsidium, unter Zuziehung von zwei anderen Mitgliedern des Kollegs.[5]) Bei den anderen Handelskammern ist das Verfahren kein erheblich abweichendes. Vielerwärts ist es etwas summarischer. In Dresden[6]) erfolgt die Bestellung durch das Präsidium der Kammern, in Leipzig durch den Vorsitzenden der Kammer, entweder nach Anhörung des Verfassungs- und Wahlausschusses oder auch ganz selbstständig, in Halle[7]) durch die Gewerbekommission der Kammer, nachdem man das Plenum sehr bald ungeeignet dazu gefunden hatte, in Bremen und Köln in der Regel durch den Vorsitzenden allein.

Hat die Bestellung durch den Vorstand und Aufsichtsrath der Gesellschaft zu erfolgen, so erfolgt sie durch jedes Organ in der Weise selbstständig, daß die Nichtzustimmung eines Organs die Bestellung vereitelt.[8]) Die fragliche Gesetzesvorschrift ist zwingender Natur; das Recht einerseits des Vorstandes, andererseits des Aufsichtsrathes auf Vornahme der Bestellung kann daher auch nicht durch das Statut eine Abänderung erleiden.[9]) Ob innerhalb des einzelnen Organs Majorität entscheidet oder Stimmeneinheit erforderlich ist, richtet sich in erster Linie nach dem Statut; im Zweifel ist Stimmeneinheit erforderlich. Auf jeden Fall ist der seinen Widerspruch aufrecht Haltende in der Lage, durch die Nichtunterzeichnung der Anmeldung der Gesellschaft das Zustandekommen der letzteren zu verhindern. Uebrigens wird es sich in der Praxis wohl kaum ereignen, daß die Bestellung eines Revisors durch Vorstand und Aufsichtsrath nicht einmüthig erfolgte.

2. Die Bestellung des Revisors erfolgt, soweit die Handelskammer zuständig ist, nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Gründer.[10]) In der Praxis wird der Antrag häufig von dem Vorstande oder von dem instrumentirenden Notar gestellt.

3. Die Bestellung ist ein einseitiger Akt des bestellenden Organs, mag dieses die Handelskammer oder Vorstand und Aufsichtsrath der Gesellschaft sein. Denn sie ist Anstellung zu einem öffentlichen Amte. Sie ist nicht eine Offerte im Sinne des Privatrechts, und dadurch daß der Revisor der Bestellung Folge leistet, kommt kein privatrechtlicher Vertrag zu Stande, weder mit dem Bestellenden, noch mit der Aktiengesellschaft.

---

[4]) Für Preußen Gesetz v. 24. Februar 1870 §§. 30, 29 Abs. 2.

[5]) Beschluß v. 6. Dezember 1886.

[6]) Regulativ v. 22. Januar 1885 §. 1.

[7]) Beschluß v. 10. November 1886.

[8]) Vergl. Kayser Anm. 11 zu Art. 209h S. 89, Petersen-Pechmann a. a. O.; a. M. Ring a. a. O., Behrend § 103 Anm. 2 S. 729.

[9]) A. M. Kayser a. a. O., Hergenhahn bei Gruchot Bd. 36 S. 638, Staub § 1 zu Art. 209h S. 357.

[10]) Ring a. a. O., Petersen-Pechmann a. a. O. S. 358.

Als gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft sind Vorstand und Aufsichtsrath, oder gar die Handelskammer, nicht aufzufassen. Die Handelskammer nimmt vielmehr eine ähnliche Stellung ein, wie der Richter bei der Bestellung des Vormundes oder Konkursverwalters, und die Bestellung durch die Gesellschaftsorgane läßt sich vergleichen mit der Wahl des Konkursverwalters durch die Gläubigerversammlung.[11])

Aus der einseitigen Natur der Bestellung ist zu folgern, daß die Bestellung jederzeit frei widerruflich ist, wobei aber Schadensersatzansprüche gegen den Besteller nicht schlechthin ausgeschlossen sind.

4. Zum Revisor ist nur bestellbar, wer fähig und tauglich ist.

Unfähig ist, wer verpflichtungsunfähig ist, z. B. Kinder, Geisteskranke und (als Regel) Minderjährige.[12]) Im Uebrigen ist eine besondere Altersgrenze nicht gesetzt. Auch Frauen sind nicht unfähig, ebensowenig Diejenigen, denen die bürgerlichen Ehren aberkannt sind (§ 34 Str.G.B.) Untauglich (relativ unfähig) ist, wer durch sein persönliches Verhältniß zur Aktiengesellschaft gehindert scheint, den Zweck der Revision zu erfüllen. Untauglich ist daher, wer nicht unparteiisch ist. Insbesondere ist untauglich, wer, wenn er Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrathes wäre, bei der Prüfung als befangen gelten und deswegen eine weitere Prüfung durch Revisoren erforderlich machen würde. Denn gegen wen sich die Prüfung zu richten hat, der kann nicht selbst prüfen und Revisor sein. Hiernach ist untauglich, wer Gründer (Urgründer oder Einlagegründer) ist, wer sich als Aktionär einen besonderen Vortheil ausbedungen hat, wer der Gesellschaft ein Vermögensstück überläßt, wem ein Gründerlohn gewährt wird (abgesehen natürlich von dem für die Revision selbst bestimmten Lohn).[13])

Die Bestellung eines Unfähigen ist nichtig, der Bericht desselben gilt als nicht geschrieben. Die Bestellung eines Untauglichen soll nicht erfolgen oder, wenn erfolgt, widerrufen werden, der Bericht nicht für genügend angesehen werden. Die letzte Entscheidung hierüber steht dem Richter zu.[14])

Die Praxis der Handelskammern hat theilweise bei der Bestellung noch strengere Grundsätze zur Anwendung gebracht und noch weitere Gruppen von Personen für untauglich erklärt.

So schließen die Berliner Aeltesten vom Revisoramte Jeden aus, der an den Vorstadien der Gründung in irgend einer Weise betheiligt oder thätig gewesen ist.[15]) Darunter werden insbesondere Taxatoren und Bücherrevisoren verstanden, welche bei einer Illationsgründung bereits für die Gründer eine Schätzung der Gebäude, Maschinen, Vorräthe u. dergl. oder einen Auszug aus den Geschäftsbüchern der betreffenden Fabrik gemacht haben, was sehr häufig zu geschehen pflegt, wenn ein bestehendes Unternehmen „gegründet" wird. Derartige Leute werden als Revisoren für ungeeignet erachtet, da sie bei ihren früheren Gutachten, mit denen sie sich doch in ihrem Revisionsbericht nicht in Widerspruch setzen können, manchmal bestimmte Instruktionen oder Direktiven von ihren Auftraggebern erhalten haben. Bei Bestellung der Revisoren, so äußern sich die Aeltesten in dem sogleich zu erwähnenden Schreiben an den Registerrichter, „richten wir unser Augenmerk selbstverständlich u. A. auch darauf, daß die Wahl nur auf solche Revisoren fällt, welche die Garantien vollständiger Unbefangenheit gegenüber dem Unternehmen leisten. Da aber unsere Wahl vorgenommen werden muß, ohne daß wir die Vorgeschichte der betreffenden Gründung kennen, so ist trotz aller Aufmerksamkeit die Möglichkeit immerhin nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich die Wahl auf einen Herrn fallen kann, welcher in den Vorstadien des Gründungsherganges in irgend einer Weise betheiligt oder thätig gewesen ist." Um diese Gefahr zu beseitigen, verlangen die Aeltesten von jedem Revisor die Bescheinigung, daß er an den Vorstadien der Gründung in keiner Weise betheiligt oder thätig gewesen sei. Die Bescheinigung soll in dem Revisionsberichte gegeben werden. Dem Verlangen ist dadurch die Befolgung gesichert, daß die Aeltesten seinerzeit dem Registerrichter von ihrem Beschlusse Mittheilung gemacht haben.

In derselben Weise wird von den Berliner Aeltesten als Revisor nicht zugelassen, wer von den Gründern dazu in Vorschlag gebracht wird. Dieser Grundsatz ist gleichfalls in dem soeben erwähnten Beschlusse vom 1. April 1889 ausgesprochen. Beide Grundsätze stehen insofern in einem Zusammenhang, als sie der Wahrnehmung entsprangen, daß die Gründer, welche bis dahin gewohnt waren, in ihrem Antrage auf Bestellung von Revisoren sogleich bestimmte Personen vorzuschlagen, häufig gerade diejenigen vorschlugen, welche ihnen bereits privatim als Taxatoren und dergleichen gedient hatten. Mußte die Praxis demnach Bedenken tragen, den Vorschlägen der Gründer allemal stattzugeben, so schien es im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung Aller geboten, die von Seiten der Aktiengesellschaft vorgeschlagenen Revisoren prinzipiell abzulehnen. Durch Veröffentlichung des Beschlusses in den

[11]) A. M. Ring a. a. O. S. 239.

[12]) Kayser Anm. 15 a. a. O., Ring a. a. O. S. 238, Staub a. a. O.

[13]) Vergl. Ring a. a. O., Petersen-Pechmann a. a. O. S. 357, Staub a. a. O., im Ergebniß übereinstimmend auch Kayser a. a. O.

[14]) So wohl auch Kayser a. a. O.

[15]) Beschluß v. 1. April 1889. Durch Beschluß v. 27. April 1891 ist dasselbe noch einmal ausdrücklich wegen der Taxatoren bestimmt.

Zeitungen hat man es verstanden, die Interessenten von künftigen Vorschlägen abzuhalten. Der Beschluß verdient Beifall. Seine Gesetzmäßigkeit läßt sich nicht in Frage ziehen; denn wenn es den Gründern auch rechtlich nicht verwehrt ist, einen Revisor vorzuschlagen, so steht ihnen doch nicht ein Vorschlagsrecht in dem Sinne zu, daß ihre Vorschläge irgendwie berücksichtigt werden müssen.[16])

5. Die Auswahl des einzelnen Revisors soll nach den besonderen Umständen des Falles getroffen werden.[17])

Die Praxis der Handelskammern ist hierbei sehr verschiedene Wege gegangen.

Die Berliner Aeltesten haben sich im Allgemeinen bemüht, auf die konkreten Verhältnisse eine weitgehende Rücksicht zu nehmen und Personen zu wählen, denen eine sachverständige Beurtheilung der Gründung zuzutrauen war. Ihre Auffassung findet sich bereits in einem Schreiben an das Landgericht I Berlin vom 3. November 1884 zum Ausdruck gebracht, als dieses wegen der nach Art. 222a H.G.B. zu ernennenden Revisoren anfragte.

„Wir glaubten diesem Vorschlage" (von Gründern, die Aeltesten möchten die zu bestellenden Revisoren aus den vereideten Bücherrevisoren wählen) „nicht Folge leisten zu sollen, weil wir befürchteten, damit die Institution der Gründungsrevisoren in die Bahn einer schablonenhaften Praxis zu drängen, und weil wir davon ausgingen, daß dies den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechen würde. Wir lenkten deshalb unsere Wahl auf respektable Geschäftstreibende derjenigen Branche, welcher die zu gründende Aktiengesellschaft angehört, und hatten die Genugthuung, daß die gewählten Herren sich der ihnen gestellten Aufgabe bereitwillig unterzogen. Bei den Wahlen von Revisoren gemäß Art. 209h werden wir, solange es irgend angeht, auf dem eingeschlagenen Wege verharren, also die Wahl je nach den Umständen des konkreten Falles sich bestimmen lassen."

Dementsprechend wurden z. B., als ein Speditionsgeschäft sich gründen ließ, ein Spediteur und ein Baumeister zu Revisoren gewählt, indem der Referent bemerkte, daß mit dem betreffenden Speditionsgeschäfte ein bedeutender Grundbesitz verbunden sei. In dem Falle, auf welchen das obige Schreiben anspielte, hatte es sich um eine Gesellschaft für elektrische Beleuchtung gehandelt und waren zu Revisoren ein Fabrikant von Gasmessern, Gasapparaten u. s. w. und ein Fabrikant von elektrischen Beleuchtungsapparaten gewählt worden. Ferner waren bei Gründung einer Droschkengesellschaft Revisoren die Leiter eines Reitinstituts und einer Maschinenfabrik, bei einer Gründung von Strontianitwerken ein mit der Zuckerindustrie in Beziehung stehender Chemiker und ein Fabrikant von mehr allgemein-kaufmännischer Bildung, bei Gründung einer Versicherungsgesellschaft der Direktor einer ähnlichen Versicherungsgesellschaft und ein Bücherrevisor u. s. f.

Als Regel, kann man wohl sagen, wurde von den Aeltesten daran festgehalten, daß es sich empfehle, einen kaufmännischen und einen technischen Sachverständigen zu wählen. In der Aeltesten-Sitzung vom 21. September 1887, in welcher die Revisorenfrage besprochen wurde, ward von einer Seite betont, daß ein Bücherrevisor immer erwünscht sei, während von anderer es als unumgänglich bezeichnet wurde, jedesmal einen Techniker dabei zu haben. Zu voller Geltung ist weder der eine, noch der andere Standpunkt gelangt. Wo keine Illations-, sondern eine reine Geldgründung in Frage war, bedurfte es natürlich keines Spezialtechnikers; es genügten kaufmännisch gebildete Revisoren. In solchen Fällen hat man einfach wohl zwei Bücherrevisoren gewählt. Andererseits bedeutet manchmal die Wahl zweier solcher Revisoren auch die Verlegenheit, daß man „technisch qualifizirte Sachverständige zur Uebernahme der Revision nicht bereit finden konnte".

Im Ganzen sind die Berliner Aeltesten bis Ende 1891 122 mal um die Bestellung von Revisoren angegangen worden. Davon hat in 121 Fällen eine Revision thatsächlich stattgefunden. Diese 121 Revisionen sind besorgt worden von 244 Revisoren.[18]) Als Revisoren fungirt haben 69 verschiedene Personen. Der Revisor, der die meisten Revisionen ausgeführt hat, war 27mal thätig. Dann folgen Revisoren mit 24, 21, 17, 15, 12 und 6 Revisionen. Fünf Personen haben 5mal, vier 4mal, acht 3mal, sieben 2mal, alle andern siebenunddreißig 1mal revidirt. Am beliebtesten waren einzelne beeidete Bücherrevisoren: Einer kam 27, ein Andrer 21mal an die Reihe. Leute mit kaufmännischer Bildung überhaupt, mochten es selbstständige Kaufleute oder Fabrikanten sein oder Direktoren von Aktiengesellschaften und dergleichen, bildeten weitaus die Mehrzahl. Einige dieser Leute können freilich nach der Art der Abfassung ihrer Revisionsberichte für wenig mehr als sogenannte dekorative Elemente angesehen werden. Nächstdem kommen Techniker aller Art: selbstständige Fabrikanten, als technische Betriebsleiter angestellte Ingenieure, ferner Baumeister, ein kgl. Baurath außer Diensten u. A. Besonders häufig, 17mal, ist ein Civilingenieur verwandt worden, der gerichtlicher Sachverständiger für Patentsachen, Gegenstände des Maschinenbaues und gewerbliche Feuerungsanlagen und vereidigter Taxator für Maschinen und Fabriken ist. Der

[16]) Petersen-Pechmann a. a. O. S. 358, Hergenhahn bei Gruchot S. 628.

[17]) Ring a. a. O., Petersen-Pechmann a. a. O.

[18]) Ein einziges Mal wurden vier Revisoren thätig, statt wie sonst zwei.

Rest vertheilt sich auf die allerverschiedensten Berufe. Wir finden darunter Handwerksmeister, Kommissionsräthe, Bankiers, Chemiker, Baumschulenbesitzer, Kolonialgesellschaftsdirektoren, Stadträthe, ja einen Kontreadmiral außer Diensten.

Die Münchener Kammer hat ausschließlich Mitglieder von sich mit den Revisionen betraut.[19]) Die Kieler Handelskammer hat dazu einen besonderen Ausschuß niedergesetzt.[20]) Ebenso finden wir Mitglieder der Frankfurter, Koblenzer,[21]) Göttinger[22]) Kammer als Revisoren. In Berlin ist es mehr Ausnahmefall, wenn ein Mitglied der Aeltesten das Amt übernimmt. Andere Kammern, wie Köln, Bremen, Gießen,[23]) pflegen ihren Syndikus zu beauftragen; dies kommt wohl auch in Frankfurt vor. Daneben wird in Köln ein Rechtsanwalt, in Bremen meistens ein kaufmännischer Bücherrevisor, zuweilen ein Rechtsanwalt, in Gießen in der Regel ein bis zwei technische Sachverständige, wenn nöthig unter Zuziehung einer kaufmännisch gebildeten Persönlichkeit, bestellt. Hamburg wählt die Revisoren durchgehends aus der Zahl der beeidigten Bücherrevisoren, Dresden[23]) wählt einen Kaufmann, bei umfangreichen Gründungen einen Banksachverständigen, und einen für den fraglichen Betrieb durch seinen Beruf sachverständigen Techniker, Leipzig[23]) zunächst Leute, die für Rechnungsprüfungen, Bücherrevisionen und dergleichen amtlich verpflichtet oder doch in der Handelswelt als Sachkundige anerkannt sind.

Alles in allem genommen, wird man den Handelskammern die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie bemüht gewesen sind, nicht bloß zuverlässige und von der Oeffentlichkeit geachtete Männer zu den Revisionen heranzuziehen, sondern auch die für den einzelnen Fall gerade geeigneten Persönlichkeiten auszusuchen.

Wenn eine Kammer bestimmte Berufe für vorzugsweise geeignet für die Revision erachtet und deshalb den Kreis der Revisoren möglichst eng zieht, oder wenn sie die Revisionen für so verantwortungsvoll ansieht, daß sie nur Männer aus ihrer eigenen Mitte delegirt, so kann ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden, und wenn sie, wie z. B. die Hamburger Kammer, die Betreffenden nach einem regelmäßigen Turnus wechseln läßt, so muß selbst dieser Schematismus zulässig erscheinen. Der Hamburger Brauch, welcher die Gerechtigkeit Leuten gegenüber wahrt, die gleichmäßig qualifizirt scheinen und auch die Revisionen wegen des Honorars gern zu übernehmen pflegen, ist jedenfalls dem an anderen Plätzen geübten vorzuziehen, daß aus der Zahl der vereideten Bücherrevisoren immer nur einige ganz bestimmte, oder selbst ein einziger, gewählt werden, sowie jenem andern, daß immer derselbe Rechtsanwalt ernannt wird, ohne daß hierfür besondere sachliche Gründe ersichtlich wären.

Es ist den Handelskammern nicht immer leicht gewesen, allen Anforderungen entsprechende Revisoren zu finden. Ihre eigenen Mitglieder haben zum Theil die Erfahrung gemacht, daß die Revisionen eine undankbare Aufgabe seien, und sind daher der Sache überdrüssig geworden. Andere Revisoren, denen nach ihrer Lebensstellung ein Honorar von einigen hundert Mark kein genügender Anreiz war für die mancherlei mit der Revision verbundenen Mühen, Umständlichkeiten, ja vielleicht Aergernisse, baten, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Noch Andere lehnten von vornherein ab. So entzogen sich der Revision gerade diejenigen Leute, von denen man nach ihrer sozialen Stellung am ehesten eine gewissenhafte, unparteiische Prüfung erwarten durfte. Von der andern Seite drängten sich alle möglichen Elemente heran, die es sichtbar nur auf das mit der Revision zu verdienende, wie sie meinten: so leicht zu verdienende, Geld abgesehen hatten und deren sachliche, wie moralische Qualifikation manchmal sehr fragwürdiger Art schien. Derartige Gesuche haben natürlich keine Berücksichtigung gefunden.

Im Großen und Ganzen läßt sich wohl die Thatsache feststellen — wenigstens für Berlin —, daß die gesellschaftliche Stellung und das geschäftliche Ansehen der Revisoren heute in der Gesammtheit nicht mehr die Höhe einnimmt, wie in früheren Jahren. Man hat, in Ermangelung besserer Kräfte, sich häufig damit begnügen müssen, zu Revisoren Leute in untergeordneter, abhängiger Stellung zu nehmen, bei denen man sicher zu sein glaubte, daß sie einen kleinen Nebenverdienst sich nicht entgehen lassen würden, und bei einzelnen Revisoren aus der früheren Zeit die Aufträge so gehäuft, daß die Revisionen nur noch handwerksmäßig ausgeführt werden und mancher in den Jahren 1888 und 1889 seinem Hauptberufe nach Gründungsrevisor gewesen ist. Ob aber, und das bezieht sich nicht auf Berlin allein, ein Kaufmann, der im Leben Schiffbruch erlitten hat und dem gute Freunde gern helfen möchten, oder ein verabschiedeter Beamter, der sein geringes Ruhegehalt etwas zu erhöhen bestrebt ist, überhaupt geeignete Revisoren sind, ist, da die Revisoren doch im öffentlichen Interesse thätig sein, gewissermaßen öffentliche Vertrauensmänner sein sollen, sehr zu bezweifeln.

6. Eine Neubestellung von Revisoren hat, abgesehen von der Bestellung eines unfähigen oder untauglichen Revisors, seitens der Handelskammer allemal dann zu erfolgen, wenn die erste Revision nicht zum Ziele führt, es sei denn, daß hieran die Aktiengesellschaft die Schuld trifft.

[19]) Nach Auskunft des Münchener Sekretariats.

[20]) Handelskammerbericht für 1888 S. 84.

[21]) Akten der Frankfurter Handelskammer, vergl. jedoch Jahresbericht der Koblenzer Handelskammer für 1889 S. 3.

[22]) Jahresbericht für 1889 S. 10.

[23]) Nach Auskunft der Handelskammer.

Derartige Fälle sind: daß der erstgewählte Revisor die Wahl nicht annimmt oder hinterher sein Amt niederlegt, daß er stirbt, auf längere Zeit krank wird, oder sonstwie nicht weiter in Betracht kommen kann, ferner daß er die Revision ungebührlich verzögert, daß er sich seinem Amte nicht gewachsen zeigt oder daß er der Aktiengesellschaft irgend einen anderen erheblichen Grund zur Beschwerde giebt.[24])

Auf ein beliebiges Verlangen der Aktiengesellschaft findet eine Neubestellung nicht statt; denn ein Ablehnungsrecht schlechthin steht der Gesellschaft der Handelskammer gegenüber nicht zu.[25])

Die Pflicht der Handelskammer zur Neubestellung von Revisoren findet ihre Begrenzung darin, daß die Handelskammer weitere Personen, die sie für tauglich und auch geeignet hält, nicht mehr ausfindig machen kann.

Die Neubestellung kann von Amtswegen oder auf Ersuchen eines Betheiligten, insbesondere auf Antrag der Aktiengesellschaft, erfolgen. Sie setzt unter Umständen eine causae cognitio, eine Untersuchung des Falles, voraus. Wieweit die Untersuchung auszudehnen ist, hängt allerdings fast ganz von dem freien Ermessen der Kammer ab. Meistens wird sie sich dabei mit dem begnügen können, was die Interessenten von selber vorbringen. Für eine umfangreiche Beweiserhebung wird kaum Raum sein, und es fehlen der Kammer auch die Mittel, von den Parteien oder Zeugen Aeußerungen zu erzwingen. Die ganze Untersuchung darf natürlich nur zu dem Zwecke geschehen, ein Urtheil über die Art der Revisionsausführung, nicht auch über die Verhältnisse der revisionsbedürftigen Aktiengesellschaft zu gewinnen.

Eine Neubestellung kann nicht nur in der Weise vorgenommen werden, daß die neuen Revisoren anstatt der ursprünglichen, sondern auch so, daß sie zu den ursprünglichen hinzu bestellt werden. In dem ersteren, gewöhnlicheren Falle ist der Widerruf der Bestellung dem Betreffenden mitzutheilen und die Bestallung zurückzufordern.

Die Praxis verhält sich den vorstehenden Sätzen gegenüber insofern ablehnend, als die meisten Handelskammern sehr wenig geneigt sind, sich mit irgend welchen Zwistigkeiten zwischen Gründern und Revisoren zu befassen und auf eine Beschwerde der Ersteren hin eine Neubestellung vorzunehmen. Freilich läßt sich dabei nicht beurtheilen, ob die betreffenden Kammern diese prinzipiell ablehnende Haltung nicht deswegen wählten, weil sie die Beschwerde der Gründer sogleich als ungerechtfertigt erkannten.

So kam es bei der Frankfurter Handelskammer vor, daß sich die Gründer einer Homburger Fabrik beschwerten, weil die Revisoren jeder 300 Mark forderten und weil außerdem der Eine als befangen anzusehen sei; derselbe habe die Fabrik bereits für eine Feuerversicherungsgesellschaft zu taxiren gehabt und die Taxen aus Uebelwollen gegen die Gründer zu niedrig gemacht, weshalb Beschwerde an den Minister erhoben sei. Die Kammer gab der Beschwerde gar keine Folge, weil ihre Thätigkeit mit der einmaligen Ernennung von Revisoren erledigt sei — eine Motivirung, die in ihrer Allgemeinheit jedenfalls falsch war.

Wo die Revision dagegen auf Schwierigkeiten stieß, an denen die Aktiengesellschaft nicht schuld war, haben die Handelskammern ohne Weiteres neue Revisoren bestellt. So haben sich die Berliner Aeltesten nie besonnen, eine Neuwahl vorzunehmen, wenn sich herausstellte, daß ein Revisor verreist war und erst in längerer Zeit zurückerwartet wurde, oder wenn ein Revisor erkrankte. Ein anderer Fall war folgender:

Bei Umwandlung einer Kunsttöpferei in eine Aktiengesellschaft waren zu Revisoren zwei Töpfermeister bestellt worden. Sie zeigten sich der Aufgabe nicht gewachsen und ihr Bericht wurde vom Registerrichter unvollständig befunden. Sie wurden nun von dem Richter aufgefordert, sich noch weiter gutachtlich zu äußern, ob die Angaben betreffs Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals richtig u. s. w. seien. Nachdem sie sich vor dem Richter dazu für nicht sachverständig erklärt hatten, baten die Gründer die Aeltesten um neue Revisoren, und wurden solche nicht nur anstandslos ernannt, sondern übernahm auch der Referent selber die Stelle des einen Revisors, damit die Revision nunmehr möglichst schnell ihre Erledigung fände.

7. Was die Zahl der zu bestellenden Revisoren anlangt, so ist sie in das freie Ermessen des bestellenden Organs gestellt. Daraus, daß das Gesetz von einer Prüfung durch „besondere Revisoren" spricht, ist das Erforderniß einer Mehrheit von Revisoren nicht herzuleiten; der Gesetzgeber gebraucht den Plural, weil er die öfteren in der Praxis zu gewärtigenden Fälle, daß ein Revisor zu bestellen sein wird, im Auge hat. Die Ausdrucksweise ist dieselbe, wie in dem Vordersatze: „Sind Mitglieder zugleich Gründer" oder wie im Str.G.B.: „Wer Hunde auf Menschen hetzt", „Wer Steine auf Menschen wirft" und dergleichen. Ausschlaggebend für die Interpretation ist die ratio legis, und ein stichhaltiger Grund, warum nicht unter Umständen die Prüfung durch einen einzigen Revisor vollkommen ausreichen kann, ist nicht zu entdecken.[26])

[24]) Vergl. Ring a. a. O.; Petersen-Pechmann a. a. O. wollen, wenn Revisoren bestellt sind, „gegen deren Personen erhebliche Bedenken bestehen", das Landesrecht entscheiden lassen, „ob es Mittel und Wege giebt, eine Aenderung der getroffenen Anordnung herbeizuführen."

[25]) Ring a. a. O., Petersen-Pechmann a. a. O.

[26]) Derselben Ansicht anscheinend Meyer Anm. 1 zu Art. 209 h. Die übrigen Schriftsteller halten mindestens zwei Revisoren für erforderlich.

Hiermit ist nicht gesagt, daß es in den meisten Fällen nicht zweckmäßig wäre, mehrere Revisoren zu bestellen.

Die Praxis bestellt in der überwiegenden Mehrheit der Fälle zwei Revisoren, zuweilen auch drei oder mehr. Fälle, daß nur ein Revisor bestellt worden ist, sind in Straßburg und Konstanz vorgekommen.[27])

8. Daß die Revisoren eine Bestallung erhalten, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Für die von den Gesellschaftsorganen gewählten Revisoren hat eine Bestallung keinen Sinn, da dieselben Personen, welche die Revisoren wählen, den Revisionsbericht mit einreichen, sodaß die Möglichkeit für die Gründer oder sonst Einen, den Registerrichter mit einem falschen Revisionsberichte zu täuschen, ausgeschlossen scheint. Aber auch für die von der Handelskammer gewählten Revisoren hat man nicht daran gedacht, eine Bestallung zu verlangen. Daß die Handelskammer den Gründern, welche die Bestellung von Revisoren beantragen, die gewählten Personen namhaft macht, entspricht nur einem ordentlichen Geschäftsgange. So wird z. B. in Berlin der Antragsteller, wenn ihm die dem Antrage beigefügten Urkunden zurückgereicht werden, von der Wahl verständigt und ihm anheimgegeben, „mit den gedachten Herren wegen Ausführung der Revision in Verbindung zu treten". Der Registerrichter aber wird sich in der Regel mit der Versicherung der Revisoren in ihrem Berichte begnügen dürfen, daß sie von der Handelskammer bestellt seien. Hat der Richter in dieser Beziehung irgend welchen Zweifel und fragt bei der Kammer nach, so ist die letztere natürlich verpflichtet, dem Richter von ihrer Wahl Mittheilung zu machen.

Einige Handelskammern, in deren Bezirk sich die Verhältnisse schwerer übersehen lassen, wie z. B. Berlin und Dresden, haben den Brauch, den Revisoren von vornherein eine Bestallung auszuhändigen.

Die in Berlin gebräuchliche Bestallung, welche von dem Präsidenten und zwei anderen Aeltesten unterschrieben und außerdem untersiegelt wird, hat folgenden Wortlaut:

„An Herrn (vereideten Bücherrevisor X.
in Berlin).

Der Gründungsakt der neuen Aktiengesellschaft in Firma (Deutsche Brauerei-Aktiengesellschaft) hierselbst (Mühlenstraße Nr. 45)
muß nach Anzeige de(s Herrn Rechtsanwalts und Notars Z.,
hierselbst, Friedrichstraße Nr. 116)
der Prüfung durch besonders gewählte Revisoren unterzogen werden.

Nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, zur Wahl dieser Revisoren berufen, haben wir dazu Sie und den (Civilingenieur Herren Y.,
hierselbst, Kronenstraße Nr. 17)
wohnhaft, gewählt.

Indem wir Sie von dieser Wahl in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, die Wahl anzunehmen und gemeinschaftlich mit dem zweiten Revisor die Revision auszuführen.

Die (Deutsche Brauerei-Aktiengesellschaft, zu Händen des Herrn Rechtsanwalts und Notars Justizraths Z., hierselbst, Friedrichstraße Nr. 116) ist ersucht worden, mit beiden Revisoren wegen Ausführung der Revision in Verbindung zu treten.

Die Revision hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der im Art. 209b des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 vorgesehenen Festsetzungen
(besondere Vortheile einzelner Aktionäre, Einlagen auf das Grundkapital, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, Uebernahme vorhandener oder herzustellender Anlagen und sonstiger Vermögensstücke, Gesammtaufwand zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung)
von den Gründern gemacht sind, und ist dabei insbesondere auch die im Art. 209g des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung der Gründer, falls eine solche vorliegt, zur Prüfung heranzuziehen.

Der von den Revisoren zu erstattende Bericht ist unter Beifügung dieser, die Revisoren als solche legitimirenden Bestallung der Gesellschaft qu. direkt auszuhändigen, da sie denselben ihrer Anmeldung zum Gesellschaftsregister beizufügen hat. In diesem Bericht wollen Sie ausdrücklich bescheinigen, daß Sie an den Vorstadien der Gründung in keiner Weise betheiligt oder thätig gewesen sind.

Die Vereinbarung des Honorars für die Revision mit der Gesellschaft bleibt Ihnen überlassen."

(Siegel. Datum. Unterschriften.)

Die Bestallung enthält, wie man sieht, Alles, was die Revisoren für die vorzunehmende Revision wissen müssen, so daß eine weitere Korrespondenz mit den Aeltesten überflüssig wird. Sehr zweckmäßig ist die Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften, was die Revisoren zu thun haben und worauf sich ihre Prüfung vornehmlich zu erstrecken hat.

9. Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Handelskammer findet, nach dem allgemeinen Grundsatze der Gliederung der Behörden, das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Die Beschwerde

[27]) Hergenhahn bei Holdheim Bd. I S. 393 glaubt hierin ein Versehen des Registerrichters finden zu müssen.

geht nicht an den Registerrichter, denn diesem steht die Handelskammer als gleichberechtigtes Organ gegenüber, sondern an diejenige Verwaltungsbehörde, welcher nach der Landesgesetzgebung die Handelskammer untergeordnet ist.

Solche Beschwerden sind denkbar, wenn eine Handelskammer sich für die Bestellung eines Revisors örtlich unzuständig erklärt, wenn sie einen bestellten Revisor auf die Einwendungen der Aktiengesellschaft nicht durch einen anderen ersetzen will u. dergl.

Welche Zwangsmittel gegen eine Handelskammer in Anwendung gebracht werden können, eine Frage, die sich wieder nach Landesrecht entscheidet,[28]) darf als praktisch bedeutungslos unerörtert bleiben. Wie prinzipielle Weigerungen von Handelskammern, die ihnen reichsrechtlich auferlegten Pflichten zu erfüllen, nirgends zu Tage getreten sind, so haben die Kammern es auch im Uebrigen nicht, so viel bekannt geworden ist, zu amtlichen Beschwerden kommen lassen.

Eine Weigerung der Handelskammer, Revisoren zu bestellen, würde die Entstehung der Aktiengesellschaft vereiteln.[29])

Neues vom Oberverwaltungsgericht.

Das neueste (3. und 4.) Heft der Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, herausgegeben von Oberverwaltungsgerichtsrath Reinick, enthält eine große Anzahl von Grundsätzen, welche für die Veranlagung von Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer von erheblichster Bedeutung sind. Die Einstellung des Agiogewinnes bei Ausgabe neuer Aktien in das steuerpflichtige Jahreseinkommen ist nun für Preußen definitiv entschieden. Wir haben das Urtheil im Wortlaut reproduzirt (S. 251); man wird darin schwerlich eine Widerlegung der eingehenden Erörterungen Neukamps in dieser Wochenschrift finden; es wird auch nicht einmal der Versuch dazu unternommen; das Oberverwaltungsgericht stellt sich vielmehr einfach auf den früheren Standpunkt, den es unter der Herrschaft des bisherigen Preußischen Kommunalsteuergesetzes und des zu Grunde liegenden alten Preußischen Einkommensteuergesetzes eingenommen; ultima sententia optima; non quia optima, sed quia ultima: wir werden der Frage fortgesetzt die Aufmerksamkeit zuwenden und halten die rechtliche Erörterung noch nicht für abgeschlossen, wenn auch die Praxis zunächst sich dem höchsten Spruche beugen muß.

Weitere Entscheidungen befassen sich mit Bilanzgrundsätzen. Nach dem Urtheil des V. Senats vom 27. Februar 1893 (Nr. 71 S. 196) darf eine in der Bilanz enthaltene Abschreibung nicht deshalb verworfen werden, weil sie bei der Inventuraufnahme noch nicht berücksichtigt ist. Die Gesellschaft hatte auf das Waarenkonto, wie es sich nach der Inventur gestaltet hatte, 50 000 Mk. abgeschrieben, um den Lagerbestand auf den Werth zurückzuführen, zu welchem sie am Tage der Inventuraufnahme im Stande gewesen wäre, ihre Fabrikate herzustellen; sie hätte ebenso gut den Werth des Waarenkontos mit einem um 50 000 Mk. verringerten Betrag in die Bilanz aufnehmen können. Da kein Anhalt vorlag, die Abschreibung als eine übermäßige zu bezeichnen, so hat das Oberverwaltungsgericht das steuerpflichtige Einkommen unter Berücksichtigung der Abschreibung von 50 000 Mk. festgestellt. Dabei ist anerkannt, daß Inventuraufnahme und Bilanz zwar von Direktion und Aufsichtsrath aufgestellt und geprüft werden, diese Aufstellungen und Prüfungen sind aber nur vorläufige; die definitive Aufstellung der Bilanz erfolgt erst durch die Generalversammlung; vorher kann von einer in rechtlicher Beziehung vorhandenen Inventur und Bilanz nicht die Rede sein.

Mehrfach hatte das Oberverwaltungsgericht Veranlassung, den Begriff des Reservefonds gegenüber dem der einfachen Bewerthungskonten klar zu legen, die in irrthümlicher Praxis der Aktiengesellschaften häufig gleichfalls unter dem Namen von Reservefonds in den Bilanzen figuriren; gegen die sinnverwirrende Gewohnheit, von Fonds in dieser Verbindung zu sprechen, wie Delkrederefonds, Amortisationsfonds, anstatt die rechnungsmäßige Natur des Postens durch die Bezeichnung Delkrederekonto, Amortisationskonto u. s. w. zum Ausdruck zu bringen, ist schon Simon in den „Bilanzen der Aktiengesellschaften" sowie in der „Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften" aufgetreten. Das Handelsgesetzbuch hat diese Konten im Art. 185a Nr. 3 sanktionirt. Anstatt in der Bilanz auf der Aktivseite den derzeitigen Werth eines Aktivums unter Berücksichtigung der Werthsverminderung durch Abschreibung einzustellen, erscheint dort der volle Anschaffungs- und Herstellungswerth in der Bilanz, wogegen die Ausgleichung auf der Passivseite durch Einstellung eines die Werthverminderung enthaltenden Kontos erfolgt. Anstatt also eine zweifelhafte Forderung von 1000 Mk., welche nur 500 Mk. werth ist, mit 500 Mk. in die Aktiva einzustellen, ist es zulässig, sie mit 1000 Mk. zum Ansatz zu bringen, wenn die Abschreibung beispielsweise unter Delkrederekonto mit 500 Mk. in den Passiven vorkommt. Das Delkrederekonto enthält keinen Vermögensbestandtheil der Gesellschaft, sondern ist nur ein zur Richtigstellung der Forderungen der Aktivseite geführter Buchungsposten, mit anderen

---

[28]) Kayser Anm. 10 a. a. O., Petersen-Pechmann a. a. O. S. 357.

[29]) Ring a. a. O., Petersen-Pechmann a. a. O.

Worten ein Bewerthungskonto. Der Reservefonds im eigentlichen Sinne ist stets ein angesammelter Vermögensbestandtheil und muß im Vermögen der Gesellschaft vorhanden sein. Bewerthungskonten sind nur einzustellen, wenn thatsächliche Werthsverminderungen schon stattgefunden haben, die Maschinen im Laufe des Jahres abgenutzt, die Vermögensverhältnisse eines Schuldners sich so verschlechtert haben, daß nicht mehr auf den vollen Eingang der Forderung zu rechnen ist. Das gemeinsame Prinzip enthält Art. 31 H.G.B. mit seiner Vorschrift, daß bei Aufnahme der Inventur und Bilanz sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen, nach dem Werthe anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werth anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben. Bei Forderungen liegt die Sache einfacher als bei anderen Vermögensstücken, weil bei ihnen jede Berücksichtigung des individuellen Werthes fortfällt und nur der allgemeine Verkehrswerth in Betracht kommt. Gerade bei Forderungen ist bei Aufstellung der Bilanz die Frage maßgebend, was bei einem Verkauf, einer Cession derselben gelöst wird. Und dieser Werth bildet den gegenwärtigen Vermögensbestandtheil der Gesellschaft, und das Delkrederekonto ist Ausdruck des erlittenen Verlustes am Werth der Forderung; dasselbe deklarirt eine eingetretene Vermögensverminderung, im Voraus berechnet, für den Fall der künftigen Realisirung; dieselbe Bedeutung können Spezialreserven haben, welche im Hinblick auf Abwickelung eines bestimmten Geschäftes gebildet werden; denn auf den Namen kommt es nicht an, sondern auf die Natur der Sache, nur muß der Verlust auf das bestimmte Geschäft schon eingetreten sein, wenn es auch noch in der Schwebe ist; es muß aber jetzt schon feststehen, daß die künftige Abwickelung einen Verlust ergeben wird; ist dies noch zweifelhaft, so dient die Reserve nur allgemein kaufmännischer Vorsicht, welche den Ausgang des Geschäftes nicht mit Sicherheit im Voraus berechnen läßt; sie sucht der allgemein im Geschäftsleben drohenden Gefahr ungünstigen Ausfalls im Voraus zu begegnen und sorgt deshalb jetzt schon dafür, daß die Vermögenslage der Gesellschaft dieselbe bleibt, auch wenn das Geschäft einen Verlust bringt, so daß schon der Nichteintritt des Verlustes einen dereinstigen Gewinn darstellen würde. In diesem Falle schlägt das Bewerthungskonto in einen eigentlichen Reservefonds um, in eine thatsächliche Vermehrung des Gesellschaftsvermögens, bestimmt, etwaige Verluste zu decken; so heißt es in dem besonders lehrreichen Urtheil des V. Senats vom 6. März 1893 (S. 244): „die Gesellschaft behandelt den Verlust nicht als einen effektiven, sondern als einen erst in der Zukunft vielleicht eintretenden und sammelt zu seiner Deckung einen Reservefonds . . . . Bei einem Delkrederefonds handelt es sich darum, bereits eingetretene oder auch nur veranschlagte Werthsverminderungen an einer voll eingestellten ausstehenden Forderung auszugleichen." Unter diesen Gesichtspunkt läßt sich der fragliche Fonds nicht bringen, „derselbe soll nach den Jahresberichten vielmehr lediglich zur Deckung eines möglichen und befürchteten Verlustes aus dem Geschäftsbetriebe im Allgemeinen dienen, der also, falls er überhaupt eintrifft, in späteren Jahren ersichtlich wird. Die Rücklagen in einen solchen Fonds sind nicht Abschreibungen im gesetzlichen und wirthschaftlichen Sinne, sondern lediglich dazu bestimmt, bilanzmäßige Fehlbeträge auszugleichen und die Gläubiger der Gesellschaft und die Aktionäre gegen Geschäftsverluste zu schützen."

Die Konsequenz dieser Anschauung ist, daß die einem Conto dubio zugeführten Ueberschüsse alsdann steuerpflichtig sind, wenn sich der Fonds als ein wirklicher Reservefonds darstellt. In gleicher Weise stellt das Urtheil vom 27. Februar 1893 (S. 200) den Grundsatz auf: Was eine Aktiengesellschaft, die sich bei Kommanditgesellschaften als Kommanditistin betheiligt, in der Bilanz „der Spezialreserve für Kommanditen" (Spezialreservefonds) zuführt, ist Rücklage zu einem Reservefonds im Sinne des §. 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, soweit es sich nicht etwa nur um Ausgleich der Werthverminderung von Vermögensobjekten handelt.

Die Gesellschaft hatte aus den Gewinnüberschüssen der Kommanditen, welche besondere Rechnung führen, Beträge zurückbehalten und einer Spezialreserve zugeführt. Das Oberverwaltungsgericht führte aus (S. 204): Nach den Erläuterungen sind die streitigen Beträge nicht vertheilt, sondern zurückgehalten, um Rifiken zu decken; nur die Verluste aber können gemeint sein, welchen das Kapital ausgesetzt ist, mit welchem die Gesellschaft als Kommanditistin ein Gewerbe betreibt. Verluste, welche die Kommanditgesellschaften, bei welchen die steuerpflichtige Gesellschaft betheiligt ist, etwa treffen, gehen die pflichtige Gesellschaft direkt nichts an, sondern mindern nur den Gewinn des Kapitals, mit welchem sie als Kommanditistin arbeitet. Es sind also künftige Verluste, welchen das Kommanditkapital der pflichtigen Gesellschaft möglicherweise ausgesetzt sein kann, deren Deckung durch die Dotirung der Spezialreserven für Kommanditen beabsichtigt ist. Alles, was zu diesem Zweck aus den Ueberschüssen zurückgelegt wird, ist Reservefonds. Daß durch diese Rücklagen das Vermögen der Gesellschaft vermehrt ist, wird auch durch die Bilanzen bewiesen . . . . Eine Abschreibung liegt nicht vor, denn von einer eingetretenen Werthverminderung ist keine Rede. Die Kommanditbetheiligungen sind nicht Forderungen oder Sachen oder

Waaren, die in der Bilanz bewerthet werden müssen, sondern stellen ebenso wie das Hauptgeschäft und die Filialen mit den daselbst arbeitenden Kapitalien den Gewerbebetrieb selbst dar.

Von erheblichstem Interesse ist ferner die Entscheidung vom 27. März 1893, wonach Ueberschüsse, welche zur Tilgung einer Unterbilanz aus Vorjahren verwendet sind, nicht als steuerpflichtig erscheinen (S. 288).

Nach §. 16 des Einkommensteuergesetzes sind bei Aktiengesellschaften zu versteuern: diejenigen Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder vertheilt werden, unter Hinzurechnung derjenigen Beträge der Ueberschüsse, welche verwendet worden sind: 1. zur Tilgung der Schulden oder 2. zur Tilgung des Grundkapitals, 3. zur Verbesserung oder 4. zur Geschäftserweiterung sowie 5. zur Bildung von Reservefonds. Hieraus folgert das Oberverwaltungsgericht (S. 290), daß solche Theile der Ueberschüsse, welche nicht unter die Mitglieder vertheilt, oder zu einem dieser fünf Zwecke verwendet worden sind, als steuerpflichtiges Einkommen nicht gelten und von der Besteuerung freizulassen sind. Eine Verwendung zu einem der bezeichneten fünf Zwecke ist in der Ergänzung des zum Theil verloren gegangenen Grundkapitals bei Aktiengesellschaften nicht zu finden. Ergänzung des Aktienkapitals ist namentlich keine Schuldentilgung, diese setzt die Existenz einer Schuldverpflichtung und das Vorhandensein eines Schuldners und Gläubigers voraus; ebensowenig handelt es sich um „zur Verbesserung verwendete Beträge"; denn eine Verwendung zur Verbesserung setzt, wie Art. 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 darthut, eine Einrichtung oder eine Anlage voraus, für welche die bezüglichen Beträge verwendet worden sind.

Eine Entscheidung vom 28. Februar 1893 (S. 210) führt aus, daß Entnahmen aus dem Extrareservefonds zur Deckung für Kursverluste an dem Effektenbesitz nicht zum steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen sind.

Auf einige Urtheile, welche sich damit beschäftigen, in welcher Weise der Abzug der $3\frac{1}{2}\%$ vom Aktienkapital im Durchschnitt der Jahre zu berechnen ist, werden wir in der nächsten Nummer zurückkommen. Holdheim.

Differenzgeschäft und Spekulationsgeschäft.

Der Mangel „jedes ernsthaften Geschäftszwecks" oder „wirthschaftlichen Zwecks", welchen die in Nr. 12 der Wochenschrift mitgetheilten Berufungsurtheile zum Ausgang einer neuen und selbstständigen Auffassung des „reinen Differenzgeschäfts" genommen hatten, ist bei dem erkennenden III. Civilsenate des Reichsgerichts einer kühl ablehnenden Aufnahme begegnet. Zwar das Erkenntniß des O.L.G. Celle ist durch Urtheil vom 21. April d. J. (13/93) bestätigt und in diesem der „ernsthafte Geschäftszweck" nur leise abwehrend berührt worden:

„Allerdings betont das Berufungsgericht im Eingang seiner darauf bezüglichen Ausführung jenen Umstand mehr als er verdient, da der Zweck auch des spekulativen Ankaufs und Verkaufs börsengängiger Papiere in gleicher Weise wie beim Differenzgeschäft lediglich auf Gewinn gerichtet zu sein pflegt. Allein die weitere Begründung zeigt, daß nur ein ungenauer Ausdruck vorliegt und das entscheidende Gewicht auf das gesammte Verhalten der Parteien bei der Behandlung und Abwickelung der Geschäfte gelegt wird."

Uebrigens ist für das Festhalten des Senats an seiner bisherigen Auffassung folgende Ausführung bezeichnend:

„Zwar kann der thatsächliche Ankauf und Verkauf der Papiere an der Börse ein erhebliches Moment gegen das Vorliegen von Differenzgeschäften bilden. Welche Bedeutung aber jenem Umstande für die richterliche Ueberzeugung, ob wirkliche Kaufgeschäfte oder Differenzgeschäfte vorliegen, beizumessen ist, fällt in das Gebiet der der Revision entzogenen Beweiswürdigung, bei welcher trotz des an sich sehr erheblichen Gewichts jenes Umstandes wohl von Einfluß sein konnte, daß die Klägerin dem Beklagten gegenüber als Selbstkontrahent erscheint, die von ihr etwa ausgeführten Ankäufe und Verkäufe also des rechtlichen Zusammenhanges mit den Geschäften ermangeln, welche sie mit dem Beklagten abschloß. Damit verringert sich auch die Bedeutung, welche sonst den Schlußscheinen beigelegt werden könnte."

Das Erkenntniß des O.L.G. Jena ist dagegen durch Urtheil vom 9. Mai d. J. (38/93) aufgehoben und die vom Begriffe des Glücksspiels ausgehende Begründung des Berufungsrichters in folgender Ausführung zurückgewiesen:

„Wollte man auch, derselben insoweit folgend, hier schlechthin die Grundsätze vom Glücksspiel zur Anwendung bringen, so verkennt doch der vorige Richter in mehrfacher Hinsicht die rechtliche Natur eines solchen Geschäfts. Zunächst insofern, als er zur Kennzeichnung desselben lediglich den dem Spieler vorschwebenden, eine Kapitalanlage ausschließenden Zweck und die ihm innewohnende gewinnsüchtige Absicht in Betracht zieht. Von diesem Gesichtspunkt aus müßte man die ganz überwiegende Mehrzahl aller Spekulationsgeschäfte an der Börse, ja selbst den Handelskauf im Sinne des Artikels 271 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuchs, bei dem offenbar auch die Absicht der Gewinnerzielung bestimmend wirkt, für unverbindlich und klaglos erklären. Nicht durch den Vertragszweck unterscheidet sich das Spiel vom Spekulationskauf, sondern durch den Vertragsinhalt, welcher beim Spiel unmittelbar und allein in der wechselseitigen Verpflichtung zur Differenzzahlung, beim Kauf zunächst in der Lieferung der Waare und der Zahlung des Preises besteht, für welche letzteren Verpflichtungen als sekundäre Folge bei deren Erledigung die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz eintreten oder beabsichtigt sein kann. Staub, Komm. zum H.G.B. S. 842. Diesen entscheidenden und unterscheidenden Vertragsinhalt hat der Berufungsrichter bei seinen obigen Ausführungen außer Acht gelassen und

demgemäß auch nicht geprüft, ob neben dem von ihm angenommenen, auf Seiten des D. bestehenden Vertragszwecke der auf Lieferung, als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, gerichtete Vertragswille des Genannten möglich oder ausgeschlossen war. — Der Berufungsrichter irrt aber weiter auch, wenn er zum Begriffe des Spieles, dessen Abschluß oder Vermittelung gegen die guten Sitten verstoße, die Willensmeinung von nur einem Kontrahenten als genügend ansieht. Nicht die einseitige Spielabsicht ist verboten, sondern das wirklich zu Stande gekommene Spielgeschäft. Dieses aber ist ein zweiseitiger Vertrag, s. Windscheid, Pand. II. §. 419 Anm. 2, der die Willensübereinstimmung beider Kontrahenten und deren Erklärung erfordert. Vorliegenden Falles erachtet der Berufungsrichter die Spielabsicht des pp. D. allein für entscheidend und läßt diejenige des anderen Theiles, der Klägerin, unberücksichtigt, sieht vielmehr Blatt 95v geradezu als unerwiesen an, daß die Klägerin gespielt habe oder habe spielen wollen. Von einem verbotenen Spiel und dessen Vermittelung kann hiernach überhaupt keine Rede sein.

Auch der III. Civilsenat hat hiernach erkannt, daß durch die vom O.L.G. Jena dargelegte Auffassung des „Glücksspiels" der Rechtsbegriff des Handels in Frage gestellt werde. Um so bemerkenswerther ist in diesem Zusammenhange, daß der I. Civilsenat in einem Urtheile vom 6. Mai d. J. (421/92) ausspricht: „Die zur Begründung dieser Behauptung (des reinen Differenzgeschäfts) bisher (vom Beklagten) angeführten Thatsachen würden nur zu der ohnehin nicht zweifelhaften Annahme führen, daß die abgeschlossenen Geschäfte Spekulationsgeschäfte gewesen seien", nicht daß stillschweigende Willensäußerungen im Sinne einer Vereinbarung über die Ausschließung von Recht und Pflicht zur Abnahme und Lieferung vorliegen. Wenn auch die Behauptungen, auf welche sich dieser Satz bezieht, aus dem Urtheile nicht ersichtlich sind, läßt schon die Betonung des Gegensatzes von Spekulations- und reinem Differenzgeschäft eine Art von Rückstau in der Beurtheilung des Verhältnisses vermuthen.

Dr. Klöppel.

Rechtssprüche.

Aus der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Der von einer Aktiengesellschaft bezw. von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe neuer Aktien erzielte sogenannte Agiogewinn bildet einen Theil des steuerpflichtigen Einkommens.

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§. 7, 8, 16. Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc. vom 18. Juli 1884 §. 1 Art. 185 b (R.G.Bl. S. 123). Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Art. 27.

Entscheidung des V. Senats vom 27. März 1893. Rep. V. 7/92.[1])

Der durch Beschwerde geltend gemachte Widerspruch der Censitin (einer Kommanditgesellschaft auf Aktien) gegen Hinzurechnung des bei Ausgabe neuer Aktien behufs Erhöhung des Grundkapitals erzielten Agiogewinnes zum steuerpflichtigen Einkommen ist vom Oberverwaltungsgericht für unberechtigt erachtet aus folgenden

Gründen:

Die Frage, ob der Agiogewinn da, wo die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien dem Staate gegenüber für einkommensteuerpflichtig erklärt sind, dem zu versteuernden Einkommen beizuzählen ist, hat in der Literatur und Verwaltungsrechtsprechung keine übereinstimmende Beantwortung erfahren. Aus der Literatur mag auf die in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen Nr. 3 ff. 1892 enthaltenen Abhandlungen verwiesen werden, welche die Versteuerungspflicht in Abrede stellen, andererseits auf Nr. 26 ebendort, wo die in jenen Erörterungen entwickelten Grundsätze als fehlsam bezeichnet sind. Aus der Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung hat die Censitin auf die Verfügung des Königlich Sächsischen Finanzministers vom 21. September 1881, ferner auf das Reskript des Königlich Bayerischen Staatsministeriums vom 26. September 1890 und endlich auf die Entscheidung des Großherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1891 aufmerksam gemacht, wo überall die Steuerpflicht verneint wird. Daneben sind die Entscheidungen des Hamburgischen Landgerichtes vom 1. Mai 1883, des Hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 29. September 1883 und das Urtheil des Hamburgischen Landgerichtes vom 29. Oktober 1891 zu erwähnen, die im Gegensatze zu jener Auffassung die Besteuerungsfähigkeit des Agiogewinnes als Einkommen bejahen und mit Rücksicht darauf, daß sie die gerade innerhalb dieses Gemeinwesens bestehenden rechtlichen Anschauungen zum Ausdruck bringen, in gewissem Sinne besondere Beachtung verdienen. Auf diese gedachte Literatur und Rechtsprechung näher einzugehen, erscheint nicht geboten; schon in dem Reskripte des Preußischen Finanzministers vom 3. Oktober 1891 — Reichsanzeiger vom 13. Oktober 1891 — ist speziell mit Rücksicht auf das Badische Urtheil vom 13. Mai 1891 hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Badischen Gesetzes vom 20. Juni 1884 in wichtigen Punkten von denen des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 abweichen.

Nur die Vorschriften des letzteren kommen hier in Betracht, wobei jedoch von wesentlicher Bedeutung ist, daß die Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften ꝛc. den Gemeinden gegenüber in Preußen schon seit Erlaß des Gesetzes vom 27. Juli 1885 bestand, und die auf dessen Boden ergangene, übrigens durchaus gleichmäßige Rechtsprechung Beachtung zu finden hat, sofern sie nicht etwa auf Normen beruht, die dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 fremd sind.

Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen den Grundsatz aufgestellt, daß der sogenannte Agiogewinn, der seitens einer bestehenden

---

[1]) Aus den Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Herausgegeben von Reinick, Oberverwaltungsgerichtsrath. Bd. I S. 292. (Berlin, Carl Heymanns Verlag.)

Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Ausgabe neuer Aktien zu einem den Nominalwerth übersteigenden Betrage erzielt wird und gemäß Art. 185 b des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes zum Reservefonds zu nehmen ist, als Gewinn im steuerlichen und wirthschaftlichen Sinne zu gelten hat, und zwar, worauf es im Hinblick auf §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 mit ankam, als ein Gewinn, der im Geschäfts- und Gewerbebetrieb der Gesellschaft erzielt worden sei.

Die Begründung dieser Sätze ist hier nicht zu wiederholen; es genügt, auf jene mehrfach veröffentlichten Urtheile, insbesondere auf das im Bd. XIII S. 154 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts abgedruckte Endurtheil vom 21. Januar 1886 zu verweisen, dem konforme Entscheidungen zuletzt vom 10. Februar 1891 und 11. März 1892 gefolgt sind.

Hervorzuheben ist, daß die angeführten Sätze nicht auf speziellen, in dem Einkommensteuergesetze vom 1. Mai 1851 / 25. Mai 1873 niedergelegten Vorschriften, sondern auf allgemeinen, davon unabhängigen Erwägungen beruhen, und in dem Urtheile vom 21. Januar 1886 unter anderem auch die bilanzmäßige Behandlung des Reservefonds, seine Buchung auf der Passivseite beleuchtet und dargelegt ist, daß damit ein die Steuerpflicht des Agiogewinnes ausschließendes Moment nicht gewonnen wird.

Weiter ist festzuhalten, daß die eingezahlten Beträge zweifellos durch ihre geschäftlichen Dispositionen herbeigeführte Einnahmen der Gesellschaft darstellen, die in ihr Eigenthum übergehen, und, wie gezeigt, bei dem Abschlusse über die Geschäftsperiode, in der diese Einnahme realisirt ist, als Bestand des Reservefonds erscheinen.

Als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften gelten nun gemäß §. 16 des Einkommensteuergesetzes die Ueberschüsse, welche als Dividende vertheilt sind, und zwar unter Hinzurechnung der zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, wobei im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 angenommen werden mag, daß es sich hierbei um Abführungen an den Reservefonds „aus Ueberschüssen" handelt, im Uebrigen aber nicht zu unterscheiden ist zwischen solchen Rücklagen, die freiwillig, und solchen, die gebotener Maßen — kraft gesetzlicher Vorschrift — gemacht werden.

Sonach ist die Behandlung dieser in den Reservefonds angesammelten Einnahme als steuerpflichtiges Einkommen nach der zwingenden Vorschrift des §. 16 nicht zu umgehen, wenn die Einnahmen als Ueberschüsse zu gelten haben. Die Gesellschaft verweist darauf, daß es anderes steuerpflichtiges Einkommen als solches aus einer der im §. 7 des Einkommensteuergesetzes gedachten vier Quellen nicht gebe und der Agiogewinn keiner der dort genannten Quellen entstamme; die eingestellten Beträge seien Vermehrung des Stammvermögens im Sinne des §. 8. — Es besteht Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Umfange die allgemeinen Grundsätze des Abschnittes I 2 auf das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen Anwendung finden (vergl. Ausführungsanweisung Art. 27 Nr. 6); verneint man die Anwendbarkeit der §§. 7, 8 a. a. O., so finden jene Ausführungen schon dadurch ihre Erledigung; bejaht man sie, so ist mit der oben in Bezug genommenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, an der insoweit festzuhalten ist, davon auszugehen, daß es sich um Einnahmen aus Gewerbebetrieb handelt (§. 7 Nr. 3). Weiter ist nicht anzuerkennen, daß der — wenn auch kraft des Gesetzes — durch den Agiogewinn gebildete Reservefonds im Sinne des §. 8 „Stammvermögen" darstellt. Kann man von solchem bei Aktiengesellschaften überhaupt reden, so wird das Stammvermögen nur durch das Einlage- oder Grundkapital dargestellt. Der Reservefonds aber ist nicht Einlagekapital, auch nicht zusätzliches oder Theil desselben, schon deshalb nicht, weil, soweit der Reservefonds zur Deckung von Minderungen am Einlagekapital zur Verwendung kommt, er nicht wie ein Einlagekapitalstheil so wieder ergänzt wird, daß es vor seinem Ersatz keinen vertheilungsfähigen Gewinn gäbe (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1891; besondere Anlage zum Reichsanzeiger 1891 S. 442).

Darnach kommen die §§. 7, 8 a. a. O. jedenfalls nicht in Betracht. Es bleibt allein entscheidend, ob man in dem zu dem Reservefonds vereinnahmten Betrage angesammelte „Ueberschüsse" vor sich hat. Nun giebt das Gesetz zwar keine Legaldefinition des Ueberschusses im Sinne des §. 16 a. a. O. Diejenigen Einnahmen jedoch, die geschäftlich und wirthschaftlich als „Gewinn" zu qualifiziren sind, fallen auch unter die Ueberschüsse; eine Aktiengesellschaft kann füglich nicht „Gewinne" vertheilen, ohne Ueberschüsse zu haben; der vertheilte oder in gewisser Weise verwendete Reingewinn ist eben Ueberschuß.

Daß aber der Agiogewinn als „Gewinn", wenn auch jetzt nicht mehr als vertheilbarer, anzusehen ist, dafür kann wiederum auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bezug genommen werden, an der auch in diesem Punkte lediglich festzuhalten war. Verbleibt es hiernach dabei, daß man in dem Agiogewinn der hier in Rede stehenden Gesellschaft „Gewinn" vor sich hat, so ist der Reservefonds auch in seinem durch Agiogewinn gebildeten Bestande aus Ueberschüssen dotirt und damit seine Natur als steuerpflichtiges Einkommen dargethan (§. 16 a. a. O.).

Aus der englischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt
von
Rechtsanwalt Dr. **Hans Schultz** in Berlin.

I.

Die Frage nach der Klagbarkeit der Differenzgeschäfte ist neuerdings auch in der englischen Rechtssprechung zur Erörterung gelangt. Aus nachstehend referirten Entscheidungen scheint indeß hervorzugehen, daß die Anschauungen über diesen Punkt jenseits des Kanals noch weniger geklärt sind, als bei uns.

In einem Fall, der kürzlich vor der Queen's Bench Division des High Court of Justice (Brown v. Jones, Times Law Report v. 12. Mai 1893) zum Austrag gelangte, handelte es sich um die Herausgabe eines Depots von Werthpapieren, welche ein Commis bei einem „outside dealer" d. h. einem nicht an der Stock Exchange zugelassenen kleineren Bankier als „Marge" für Börsenoperationen hinterlegt hatte. Der Umsatz auf dem Konto des Klägers war ein verhältnißmäßig be-

deutender gewesen, da bei einer Unterlage im Werthe von £ 205 die Transaktionen binnen 2 Monaten einen Betrag von mehreren Tausend £ erreicht hatten. Der beklagte dealer erhob Pfand- bezw. Retentionsansprüche an das Depot wegen der auf den Engagements des Klägers ruhenden Verluste und verlangte widerklagend Verurtheilung des Klägers zur Zahlung der Differenzen, während der Kläger die Replik des Spielvertrags vorschützte und sich hierbei auf 8 & 9 Victoria c. 109 s. 18, sowie auf 16 & 17 Victoria c. 119, s. 5 berief. Erstere Gesetzesvorschrift bestimmt,

> that all contracts or agreements, whether by parol or writing, by way of gaming or wagering shall be null and void,

während letzterer von Wetten bei Pferderennen und ähnlichen Gelegenheiten („the like contingencies") sowie von der Unterdrückung der zu diesem Zweck errichteten Betting Houses handelt.

Das Gericht unterwarf zwar das Verhalten des Beklagten einer ziemlich abfälligen Kritik, entschied jedoch nichtsdestoweniger zu Ungunsten des Klägers, indem es von der Ansicht ausging, daß die angezogenen Gesetzesbestimmungen auf Börsenspekulationen nicht anwendbar seien. „Stock Exchange gambling" könne nur auf dem Wege einer Aenderung der bisherigen Gesetzgebung unter den Gesichtspunkt des unklagbaren Spielvertrages gebracht werden.

Hiermit im Widerspruch steht ein in der Financial News vom 16. Juni 1893 mitgetheilter Beschluß der Chancery Division des nämlichen Gerichts re Martin Wallace & Co. (Limited) v. Schwarbacher Brothers, dem folgender Thatbestand zu Gruude liegt:

Die Geschäftsführer der klägerischen Gesellschaft, welche der Theebranche angehört, hatten auf den Namen der Firma mit den Beklagten unter Verpfändung von Effekten Termingeschäfte über börsengängige Papiere in sehr erheblichem Umfange abgeschlossen, darunter viele Prämien- und Stellagengeschäfte in südafrikanischen Minenwerthen. Die in der jeweiligen Liquidation prolongirten Engagements überstiegen £ 130 000 und ergaben schließlich einen Verlust von ca. £ 12 000. Beklagte begangen nunmehr zum Verkauf des Depots zu schreiten, worauf Klägerin sich an das Gericht mit dem Antrag wandte, durch einstweilige Verfügung die Distraction des Pfandes zu untersagen. Gestützt würde dieser Antrag auf die Behauptung, daß es sich nicht um ernstlich gemeinte Käufe und Verkäufe, sondern um reine Spielverträge — gambling transactions — handle, da die Absicht, bezw. die Möglichkeit effektiver Lieferung nach Sachlage ausgeschlossen sei. Der Richter trat dieser Auffassung bei und bewilligte die einstweilige Verfügung. —

II.

Uebertragung von Namens-Aktien. Ein gefälschter „Transfer" gewährt selbst dann keinen rechtsgiltigen Titel, wenn der Erwerber auf Grund desselben bereits in das Aktien-Register der Gesellschaft eingetragen worden ist und Dividenden bezogen hat.

Ein die obige Frage betreffendes, in den Times Law Reports vom 6. Mai 1893 abgedrucktes Erkenntniß des High Court of Justice, Queens Bench Division in S. Foster v. The Tyne Pontoons and Dry Docks Company dürfte für Besitzer von Shares, welche an der Londoner Börse gehandelt werden (z. B. Diamant- und Goldminen-Aktien), nicht ohne Interesse sein.

Der Kläger hatte von einer inzwischen verschwundenen Persönlichkeit auf Grund gefälschter Uebertragungsurkunden (Transfers) 50 Stück Aktien der beklagtischen Gesellschaft erworben und bezahlt. Die unter Einreichung der Transfers beantragte Umschreibung der Aktien im Share-Register auf den Namen des Klägers war zwar unterblieben, ohne daß derselbe reklamirt hätte, dagegen hatte Kläger auf die gekauften Stücke nicht nur Dividende, sondern bei Gelegenheit einer Kapitalerhöhung auch neue Aktien von der Gesellschaft bezogen. Nachdem die Fälschung entdeckt worden, lehnte die Gesellschaft die Zahlung weiterer Dividenden ab, weil Kläger niemals Aktionär geworden sei, während Letzterer in dem Verhalten der Beklagten eine wirksame Anerkennung seines Antheilsrechts erblickte. Mit der Klage wurde Feststellung dieses Rechts und Eintragung desselben in das Aktienbuch, event. Schadloshaltung verlangt, Letzteres mit der Begründung, daß Kläger seinen Vormann noch rechtzeitig würde in Anspruch genommen haben, wenn er nicht durch die wiederholte Dividendenzahlung seitens der Beklagten in Sicherheit gewiegt worden wäre.

Das prinzipale Petitum, das hier allein interessirt, wurde gerichtsseitig verworfen und zwar unter der Motivirung, daß die Zahlung der Dividenden an den Kläger demselben kein besseres Recht geben könne, als die Umschreibung der Aktien auf seinen Namen im Aktienbuch, falls dieselbe erfolgt wäre. Diese Umschreibung selbst aber könne von der Gesellschaft jederzeit rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstelle, daß dieselbe auf einer gefälschten Uebertragungsurkunde (Transfer) beruhe. In solchem Falle sei nicht nur die Eintragung im Aktienbuch unwirksam, sondern auch ein Anspruch auf Rückzahlung der empfangenen Dividenden begründet; denn die Folgen der Fälschung könnten niemals die Gesellschaft, sondern stets nur den Erwerber des Transfers treffen.

Obige Entscheidung gewinnt umsomehr an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die den Schutz des gutgläubigen Erwerbers betreffenden Grundsätze auch in England auf Namenspapiere keine An-

wendung finden, die Fälschung somit selbst in dem Falle noch geltend gemacht werden kann, wenn die Aktie bereits durch mehrere Hände gegangen ist. —

Uebersicht über die Ergebnisse im Aktienwesen in dem ersten Semester des Jahres 1893.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** zu Eisenach.

Die Einträge im Central-Handelsregister für das Deutsche Reich im ersten Semester dieses Jahres (bis einschließlich 30. Juni) ergeben nachstehende Resultate im Gebiete des Aktienwesens:

I. Neugründungen von Aktiengesellschaften.

Im ersten Semester 1893 sind im Ganzen 55 neue Gesellschaften gegründet worden. Außerdem hat in einem weiteren Falle eine Fusion zweier Aktiengesellschaften stattgefunden; der Vorschuß- und Discontoverein zu Döbeln hat sich am 21. März 1893 mit der Aktiengesellschaft Döbelner Bank zu Döbeln vereinigt. (C.H.R. Nr. 74 B vom 27. März 1893.)

Nach dem Gegenstande des Unternehmens betreffen die neugegründeten Gesellschaften folgende Geschäftsbetriebe:

		Gesellschaften.
1.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1
2.	Industrie der Steine und Erden	6
3.	Metallverarbeitung	1
4.	Maschinenbau, Werkzeugfabrikation ꝛc.	2
5.	Chemische Industrie	3
6.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektrizität	1
7.	Textilindustrie	1
8.	Papier- und Lederindustrie	3
9.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:	
	a) Zuckerfabriken	1
	b) Brauereien	7
	c) Sonstiges	3
		11
10.	Baugewerbe	4
11.	Handelsgewerbe, insbesondere Börsen-, Bank- u. dgl. Unternehmen	5
12.	Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen (Kleinbahnen)	5
13.	Beherbergung und Erquickung	2
14.	Schiffahrts-Unternehmungen, Schiffbau ꝛc.	2
15.	Arbeiterwohl und Armenpflege	1
16.	Verschiedenes	7
	Sa.	55.

Das Grundkapital sämmtlicher neugegründeter Gesellschaften beträgt insgesammt 63 555 500 Mark und der Durchschnittsbetrag ist daher auf 1 191 918 Mk. festzustellen.

Sehr verschieden gestaltet sich jedoch der Gesammtbetrag des Grundkapitals, je nachdem dasselbe sich auf die einzelnen in Frage kommenden Geschäftsbetriebe bezieht.

Es beläuft sich nämlich das Grundkapital, welches hier in Betracht kommt, in folgender Höhe:

zu 1.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen		650 000 Mk.
„ 2.	Industrie der Steine und Erden		1 914 000 „
„ 3.	Metallverarbeitung		3 000 000 „
„ 4.	Maschinenbau, Werkzeugfabrikation ꝛc.		5 500 000 „
„ 5.	Chemische Industrie		4 850 000 „
„ 6.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe (Elektrizität)		40 000 „
„ 7.	Textilindustrie		450 000 „
„ 8.	Papier- und Lederindustrie		1 500 000 „
„ 9.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	Mk.	
	a) Zuckerfabriken	1 200 000	
	b) Brauereien	1 755 000	
	c) Sonstiges	2 550 000	
			5 505 000 „
„ 10.	Baugewerbe		3 720 000 „
„ 11.	Handelsgewerbe, insbesondere Börsen-, Bank- ꝛc. Gewerbe		21 195 000 „
„ 12.	Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen (Kleinbahnen)		11 230 000 „
„ 13.	Beherbergung und Erquickung		175 000 „
„ 14.	Schiffahrts-Unternehmungen, Schiffbau		1 290 000 „
„ 15.	Arbeiterwohl und Armenpflege		16 000 „
„ 16.	Verschiedenes		2 520 500 „
	Sa.		63 555 500 Mk.

Was die Höhe des Grundkapitals im Einzelnen anbetrifft, so ist auch diese sehr verschieden. Von den Gründungen mit kleinem Grundkapital zu denjenigen mit höherem aufsteigend ergiebt folgende Uebersicht:

1. Unter 50 000 Mk. Grundkapital findet sich bei 8 Gesellschaften vor: Von diesen hat eine nur ein Grundkapital von 1000 Mk., eingetheilt in 5 Aktien zu je 200 Mk. auf den Namen, nämlich die Aktiengesellschaft Reuchlin in Pforzheim, Gegenstand des Unternehmens: Erwerbung und Verwerthung eines Grundstücks zur Benutzung für die Loge Reuchlin zu Pforzheim. Diese minimale Gründung gestattet sich jedoch 2 Vorstands- und 4 Aufsichtsrathsmitglieder (Nr. 65 B C.H.R.). Eine weitere Gesellschaft (Fürstenwalder Reithalle, Aktiengesellschaft zu Fürstenwalde, mit dem Zweck: Erbauung und Benutzung einer Reithalle) ist gegründet mit einem Grundkapital von 7500 Mk., eingetheilt in 25 Aktien zu je 300 Mk. auf den Inhaber (!), von 16 Gründern (Nr. 121 B C.H.R.). Mit 12 000 Mk. Grundkapital ist die Aktiengesellschaft: Katholisches Vereinshaus zu Burbach a. Saar mit dem Zweck: Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung eines Vereinshauses und die Förderung katholischen Vereinslebens mit vaterlandsfreundlicher Gesinnung, gegründet worden (Nr. 70 C.H.R.). Weitere Gründungen mit geringem Grundkapital sind sodann erfolgt: Konsumverein Königshütte O/Schl. (billigste Beschaffung bezw. Herstellung und Weiterveräußerung von allen zum Lebensunterhalt dienenden Gegenständen im Interesse der Beamten und Arbeiter der vereinigten Königs- und Laurahütte für Bergbau und Hüttenbetrieb) mit 16 000 Mk. Grund-

kapital, ferner die Aktiengesellschaft „Rhenanenhaus“ zu Tübingen mit 15 000 Mk. Grundkapital, der Hammer Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate in Hamm mit 22 000 Mk. Grundkapital; endlich Arterner Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft zu Artern mit 40 000 Mk. (Nr. 101 A C.H.R.).

2. Mit einem Grundkapital zwischen 50 000 und 100 000 Mk. (einschließlich) sind 5 Gesellschaften gegründet, nämlich: die gemeinnützige Baugesellschaft zu Hildesheim mit 70 000 Mk. Grundkapital (Nr. 45 A C.H.R); die Mindener Schleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden mit 75 000 Mk. (Nr. 89 A C.H.R); die Graetzer Dampfbierbrauerei-Aktiengesellschaft zu Graetz mit 100 000 Mark (Nr. 28 A v. 1. Februar 1893); die Wermelskirchener Bank zu Wermelskirchen mit 100 000 Mk. (Nr. 102 B C.H.R.); die Höhscheider Ringofen-Ziegelei-Aktiengesellschaft in Höhscheid mit 65 000 Mk. (Nr. 139 B).
3. Mit einem Grundkapital von 100 000 bis 500 000 Mk. (einschließlich) sind im Ganzen 20 Gesellschaften neugegründet, nämlich in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 6, und zwar 5 Brauereien, 1 Sonstiges, im Handelsgewerbe 2, in der Industrie der Steine und Erden 2, im Baugewerbe 2, in der Textilindustrie 1, im Verkehrsgewerbe 1, in der Papierindustrie 2, Beherbergung 1, Verschiedenes 3.
4. Mit einem Grundkapital von 500 000 Mk. bis 1 000 000 Mk. (einschließlich) sind 12 neue Gesellschaften gegründet worden, nämlich im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen 1, Industrie der Steine und Erden 2, im Maschinenbau, Werkzeugfabrikation 1, Chemische Industrie 2, Papier- und Lederindustrie 1, Nahrungs- und Genußmittel 2, von welchen 1 Brauerei, 1 Sonstiges betreibt, im Handelsgewerbe 1, Verkehrsgewerbe 2.
5. Mit einem Grundkapital von 1 000 000 bis 2 000 000 Mk. sind 5 Gesellschaften neugegründet, und zwar 1 im Baugewerbe, 2 im Gebiete der Nahrungs- und Genußmittel, darunter 1 Zuckerfabrik, 1 im Schiffahrtsunternehmen, 1 Verschiedenes (Gemeinnützige Anstalten für weibliche Personen in Aachen mit 1 700 000 Mk. Grundkapital (Nr. 67 A C.H.R.).
6. Mit einem Grundkapital von 2 000 000 Mk. bis 5 000 000 Mk. (einschließlich) sind ebenfalls 5 Gesellschaften neugegründet worden, und zwar in der Werkzeugfabrikation 1 (Ludwig Löwe u. Cie., Aktiengesellschaft zu Berlin, Fabrikation von Werkzeugmaschinen, Waffen und Munition mit 4 500 000 Mk. Grundkapital, Nr. 143 A C.H.R.), in der Metallverarbeitung 1 (Heddernheimer Kupferwerk, vormals F. A. Hesse Söhne in Heddernheim) mit 3 000 000 Mk. Grundkapital (Nr. 151 B C.H.R.), im Verkehrsgewerbe (Eisenbahnen) die Ostdeutsche Kleinbahn-Gesellschaft zu Bromberg mit 4 000 000 Mk. Grundkapital (Nr. 103 B C.H.R.), die Allgemeine deutsche Kleinbahn-Gesellschaft zu Berlin mit 5 000 000 Mk. Grundkapital (Nr. 21 A C.H.R.), endlich in der chemischen Industrie die Chemische Fabrik Electra zu Frankfurt a. M. mit 3 000 000 Mark Grundkapital (Nr. 94 A C.H.R.).
7. Eine Aktiengesellschaft, die Deutsche Ueberseebank zu Berlin (Zweck: Betrieb von Bankgeschäften, insbesondere die Beförderung des überseeischen Handels-, Geld- und Wechselverkehrs), ist mit einem Grundkapital von 20 000 000 Mk., eingetheilt in 4000 Aktien zu je 5000 Mk. auf Namen gegründet worden (Nr. 152 C.H.R.).

Unter den Gründungen nehmen an Zahl diejenigen aus der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel den ersten Platz ein, nämlich 11, darunter Brauereien 7, während nur 1 Zuckerfabrik neugegründet worden ist, was offenbar wesentlich darin seinen Grund findet, daß Zuckerfabriken nunmehr in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Bemerkenswerth bezüglich der Gründungen ist sodann, daß Unternehmungen zum Bau von Kleinbahnen theilweise mit erheblichem Grundkapital sich gebildet haben; solcher Gesellschaften sind im ersten Semester 1893 vier gegründet worden.

Vergleicht man die Neugründungen des ersten Semesters 1893 mit denjenigen im zweiten Semester 1892, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Neugegründet sind im zweiten Semester 1892 . . . . . 65 Gesellschaften,
während im ersten Semester 1893 nur 55 „
neu gegründet worden sind. Es zeigt sich auch diesmal wieder dieselbe Erscheinung, wie seit 1889, daß die Zahl der Gründungen abnimmt.

Dagegen hat sich die Höhe des Grundkapitals der neugegründeten Gesellschaften im ersten Semester 1893 gegen diejenige im zweiten Semester 1892 erhöht. Denn während das Grundkapital im letzteren Zeitabschnitt nur die Höhe von . . . . . 49 201 800 Mk.
erreicht, beläuft sich der Gesammtbetrag des Grundkapitals der im ersten Semester 1893 neugegründeten Gesellschaften auf . . . . . 63 555 500 „.

Hiernach erhöht sich denn auch der Durchschnittsbetrag der im ersten Semester 1893 gegründeten Gesellschaften gegen denjenigen des Grundkapitals der im zweiten Semester 1892 gebildeten Gesellschaften nicht unerheblich. Denn während der letztgedachte Durchschnittsbetrag nur . . . . . 756 950 Mk.
betrug, beläuft sich derjenige aus dem ersten Semester 1893 auf . . . . 1 191 918 „.

Diese Erhöhung des Gesammtgrundkapitals und damit auch des Durchschnittsbetrages hat sich auch in dem Verhältniß der Gründungsthätigkeit der zweiten Hälfte des Jahres 1892 zu derjenigen in der ersten Hälfte 1892 gezeigt.

Es wurden nämlich im Jahre 1892 erstes Semester gegründet 61 Gesellschaften mit einem Grundkapital von zusammen . . . . . 32 371 100 Mk.
und einem Durchschnittsbetrag von . 534 231 „.

Im zweiten Semester 1892 wurden dagegen neugegründet 65 Gesellschaften mit einem Gesammtkapital von . . . . . 49 201 800 Mk.
und einem Durchschnittsbetrage von . 756 950 „.

Was die Höhe der bei den Neugründungen im ersten Semester 1893 ausgegebenen Aktien betrifft, so ist auch in diesem Zeitabschnitt wie in früheren Perioden die weit größte Zahl der Gesellschaften mit Aktien zu dem Betrage von je 1000 Mk., nämlich 39 Gesellschaften, gegründet worden. Eine Gesellschaft hat Aktien über je 200 Thaler und gleichzeitig solche über je 1000 Mk. ausgegeben: die Aktiengesellschaft Ludwig Löwe & Comp. zu Berlin, welche aus einer Kommanditgesellschaft auf

Aktien in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist (Nr. 143 A C.H.R.). Die 3750 Aktien über je 200 Thaler sind offenbar diejenigen von dem früheren Gesammtkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Mit Aktien zum Betrage von je 5000 Mk. sind zwei Gesellschaften, mit Aktien von je 3000 Mk. eine, mit Aktien von je 500 Mk. drei, mit Aktien von je 300 Mk. drei, mit Aktien von je 250 Mk. und mit Aktien zum Betrage von je 200 Mk. vier Gesellschaften neugegründet worden.

Hinsichtlich der Art der Gründungen sind 48 Simultangründungen und 7 Successivgründungen gezählt, wie denn auch im zweiten Semester 1892 58 Simultangründungen und 7 Successivgründungen stattgefunden haben.

Qualifizirte Gründungen sind im ersten Semester 1893: 30 zu verzeichnen, gegen 35 im zweiten Semester 1892.

Von den 55 Neugründungen des ersten Semesters 1893 sind 26 aus bereits bestandenen Geschäften hervorgegangen, und zwar wurden diese Geschäfte betrieben: in 13 Fällen von offenen Handelsgesellschaften, in einem Falle von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, in zwei Fällen von einer Kommanditgesellschaft, in einem Falle von eine Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266 ff. H.G.B.) und in 9 Fällen von Einzelfirmen.

Die Zahl der Gründer bei den einzelnen neugegründeten Gesellschaften ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Bei	24	Gesellsch.	ist	die	Normalzahl	der	Gründer	5
„	10	„	„	„	Anzahl	„	„	10
„	1	„	„	„	„	„	„	1
„	5	„	„	„	„	„	„	5
„	2	„	„	„	„	„	„	10
„	3	„	„	„	„	„	„	11
„	2	„	„	„	„	„	„	16
„	1	„	„	„	„	„	„	19
„	1	„	„	„	„	„	„	21
„	1	„	„	„	„	„	„	22
„	1	„	„	„	„	„	„	25
„	1	„	„	„	„	„	„	35
„	1	„	„	„	„	„	„	95

Bei zwei Gesellschafter (Ludwig Löwe & Co. Aktiengesellschaft zu Berlin, Konsumverein Königshütte zu Königshütte) ist die Zahl und die Personen der Gründer bei der Veröffentlichung im C.H.R. inkorrekter Weise nicht angegeben.

II. Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften in zweiten Semester 1893.

Eine solche Erhöhung hat in dem gedachten Zeitabschnitt bei 67 Gesellschaften stattgefunden, während eine solche im zweiten Semester 1892 bei 52 Gesellschaften erfolgt ist.

Die beschlossene Erhöhung beläuft sich im ersten Semester 1893, insoweit dieselbe aus den Eintragungen im Central-Handelsregister erkennbar ist, auf insgesammt 23 399 550 Mk., also im Durchschnitt, da von sechs Aktiengesellschaften der Betrag der Erhöhung im Central-Handelsregister nicht veröffentlicht ist, auf 383 599 Mk. Gegen die Vorschrift im Aktiengesetze vom 18. Juli 1884 ist von den Registergerichten in vier Fällen überhaupt kein Erhöhungsbetrag veröffentlicht, während in zwei weiteren Fällen die Erhöhung nur in der Weise bekannt gemacht ist, daß von der Generalversammlung beschlossen worden sei, die Erhöhung auf den Betrag von 3 000 000 Mk. (Nr. 16 B. C.H.R.) und beziehungsweise auf 2 000 000 Mk. (Nr. 62 C. C.H.R.) zu bewirken, ohne daß jedoch der Betrag des bisherigen Grundkapitals veröffentlicht ist.

Der Betrag der Erhöhung in den Einzelfällen gestaltet sich sehr verschieden:

1. Minimale Erhöhungen fanden in 5 Fällen statt: um 3000, 3750, 4000, 10 000 Mk.;
2. Erhöhungen im Betrage zwischen 30 000 Mk. und 900 000 Mk. (einschließlich) in 9 Fällen;
3. Erhöhungen im Betrage zwischen 100 000 Mk. und 200 000 Mk. (einschließlich) in 12 Fällen, und zwar um den Betrag von 200 000 Mk. in 6 Fällen;
4. Erhöhungen im Betrage von über 200 000 Mk. bis 300 000 Mk. (einschließlich) in 4 Fällen;
5. Erhöhungen im Betrage von über 300 000 Mk. bis 500 000 Mk. (einschließlich) in 4 Fällen;
6. Erhöhungen im Betrage von über 500 000 Mk. bis 600 000 Mk. (einschließlich) in 7 Fällen, und zwar um den Betrag von 600 000 Mk. in 6 Fällen;
7. Erhöhungen im Betrage um 1 000 000 Mk. in 1 Falle;
8. Erhöhungen im Betrage von 1 205 000 Mk. in 1 Falle und um den Betrag von 2 000 000 Mk. in 3 Fällen, um den Betrag von 2 200 000 Mk. in einem Falle und um den Betrag von 2 500 000 Mk. in 1 Falle;
9. Erhöhungen im Betrage von 3 000 000 Mk. in 3 Fällen und um den Betrag von 3 330 000 Mk. in 1 Falle.

Die Höhe der neuauszugebenden neuen Aktien ist bei 45 Gesellschaften in der Normalzahl von 1000 Mk. angegeben, bei 1 Gesellschaft auf je 2000 Mk., bei 2 Gesellschaften auf je 1500 Mk., bei 1 Gesellschaft auf je 1200 Mk., bei 2 Gesellschaften auf je 300 Mk., bei 1 Gesellschaft auf je 250 Mk. und bei 1 Gesellschaft auf je 200 Mk. Eine Gesellschaft hat neue Aktien zum Betrage von je 2500 Mk. und beziehungsweise 500 Mk. ausgegeben.

Bei 10 Grundkapitalserhöhungen ist in der Veröffentlichung die Höhe und Zahl der neuauszugebenden Aktien nicht angegeben.

Eine Ausführung der Grundkapitalserhöhung ist bis jetzt als in 15 Fällen erfolgt veröffentlicht.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mittheilungen.

In der Berathung der vereinigten Civilsenate vom 30. Juni cr. über die seit fast ein und einhalb Jahren schwebende Frage der „Anschaffungsgeschäfte" ist die Mehrheit dem ersten Civilsenat beigetreten. Es ist also entschieden, daß die Uebernahme von Aktien bei der Simultangründung kein Anschaffungsgeschäft ist, entgegen der vom IV. Civilsenat aufgestellten und hartnäckig festgehaltenen Ansicht.

Wir bringen die Entscheidung in der nächsten Nummer.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Anzeigenbeilage zur Wochenschrift

für Aktienrecht, Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

Die Anzeigenbeilage ist zur Aufnahme von Privatankündigungen jeder Art bestimmt. Die Herausgabe erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44, an welche auch Anzeigenaufträge zu richten sind. Die dreigespaltene Petitzeile wird mit 40 Pf. berechnet. Bei Wiederholungen wird ein entsprechender Rabatt gewährt.

II. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1893. Nr. 15.

Hypotheken-Bank in Hamburg.

Bei der heute erfolgten notariellen **Auslosung unserer 4%igen Hypothekenbriefe Ser. 131—140** sind die nachstehend aufgeführten Nummern gezogen worden:

Litt. A. 26042 26295 26429 26655 26980 27068 27317 27536 27666 27830.

Litt. B. 28152 28283 28508 28741 28908 29174 29225 29437 29604 29983.

Litt C. 52065 52258 52656 52701 52884 52933 53255 53395 53753 53853 54277 54280 54534 54743 54830 54971 55252 55573 55749 55926.

Litt. D. 48033 48381 48506 48542 49056 49171 49319 49593 49745 49746 50193 50285 50523 50673 50841 50984 51270 51283 51754 51809.

Litt. E. 48166 48264 48719 48788 48992 49200 49245 49403 49801 49985 50102 50122 50501 50693 50894 50904 51399 51409 51631 51887.

Die bezeichneten Hypothekenbriefe werden vom **2. Januar 1894** an außer an **unserer Kasse, hier**, Große Bleichen 28 I.,

in **Berlin** bei der **Berliner Handels-Gesellschaft,**
in **Berlin** bei der **Deutschen Bank** und
in **Berlin** bei dem Bankhause **Jacob Landau**

al pari eingelöst.

Mit dem 2. Januar 1894 erlischt die Verzinsung.

Restanten:

Litt. A. —.
Litt. B. 14353 22269 23345.
Litt. C. 34631 35215 40476 47196.
Litt. D. 36420 36938 37852 41210.
Litt. E. 14875 30136 33077 34741 37920 44010 46013 46811.

Hamburg, 1. Juli 1893.

Die Direktion.

Neu. 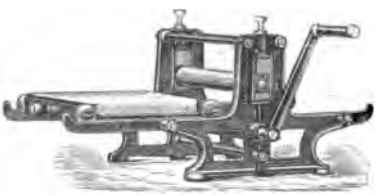 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Eisenwerke Gaggenau A. G. Gaggenau.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. Juni d. Js. ist das **Actien-Kapital herabgesetzt**, und zwar ist laut Bekanntgabe des Großherzoglichen Amtsgerichts Rastatt vom 18. Juni 1893 dieser Beschluß in das Gesellschaftsregister O.-Z. 76 eingetragen:

„daß das Actien-Kapital von drei Millionen Mark auf zwei Millionen viermalhunderttausend Mark durch Zusammenlegung von fünf Actien zu Vieren" herabgesetzt werde.

Wir fordern deshalb gemäß Art. 243 des Handelsgesetzbuchs die **Gläubiger** auf, sich bei uns zu **melden.**

Gaggenau (Baden), 29. Juni 1893.

Eisenwerke Gaggenau A. G.

Der Aufsichtsrath.

Adolf Gradenwitz, Vorsitzender.

Mecklenburgische Bank in Schwerin i. M.

Status ultimo Juni 1893.

Activa.

Kassenbestand und Bankguthaben . .	ℳ	2 119 309,46
Wechsel	ℳ	124 058,73
Darlehn gegen Unterpfand und Conto-Corrent-Debitoren	ℳ	5 365 634,93
Eigene Effecten und Consortialbetheiligungen	ℳ	473 721,27
Nicht eingeforderte 60% des Actien-Kapitals	ℳ	3 000 000,00
Bankgebäude	ℳ	142 344,42
Diverse	ℳ	40 266,10
	ℳ	11 265 334,91

Passiva.

Actien-Kapital . . .	ℳ	5 000 000,00
Depositen-Gelder: Kapital-Einlagen, Sparbücher ꝛc. .	ℳ	5 912 034,34
Reservefonds	ℳ	61 045,26
Dividenden-Reservefonds	ℳ	20 000,00
Diverse Creditoren .	ℳ	272 255,31
	ℳ	11 265 334,91

Sozialpolitisches Centralblatt

herausgegeben von

Dr. Heinrich Braun.

Preis vierteljährlich Mk. 2,50.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 41, Mauerstr. 44.

Inhalt der Nummer 39.

Das Ergebniss der amtlichen Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse im deutschen Handelsgewerbe. Von Dr. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik:
Der Höfeschluss und das Höferecht in Oesterreich. Von Landwirth Heinrich Adler.
Zur Statistik der deutschen überseeischen Auswanderung.
Genossenschaftswesen in England.

Arbeiterzustände:
Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik in Zürich. Von Rechtsanwalt Otto Lang.
Arbeiterstatistik des Grossherzogthums Hessen.
Maschinelles Verfahren bei der Lohnberechnung.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:
Gewerkschaftskartelle in Deutschland.

Arbeiterschutzgesetzgebung:
Die Sonntagsruhe in den Cigarrenläden.
Ortsstatut über Lohnzahlung an Minderjährige.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse:
Vereinigung der Gewerbegerichte Deutschlands.
Hapftpflicht in England.
Englische Bill über Einigungsämter.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:
Die Wohnqualität der Leipziger Arbeiterbevölkerung.

Schulwesen, Erziehungs- und Bildungsfragen:
Erziehungswesen in den Vereinigten Staaten.

Litteratur:
Allgemeines Statistisches Archiv. Herausgegeben von Dr. G. v. Mayr.

Probenummern stehen auf Wunsch kostenfrei zu Diensten.

Wer suchte **noch nicht**

an einem:
Steuerzettel
Lotterieloos
Versich.-Sch.
Mieth-Vertr.
Lehr-Brief
Zeugniss
Mitgliedsch.
Militär-Pass
od. dergl.?

Es fehlte **früher** an einer prakt. Mappe **aber jetzt** ist eine solche gefunden; nur ein Griff ist nöthig, um eins der Schriftstücke herauszunehmen oder einzulegen. **DOCUMENTEN-MAPPEN** mit 12 Abtheilungen (in Calico kräftig geb.) offeriren wir gegen Einsendung oder Nachnahme.
No. 1: 26|20 cm., No. 2: 36|25, No. 3: 38|29

	Mk. 3.25	Mk. 3.75	Mk. 4.25
in Leder	» 7.50	» 9.—	» 10.—

F. W. Vossen & Söhne, Wald-Solingen
Contor-Ausstattungs-Gesch., Buchdruckerei.
Catalog über alle prakt. Contor-Utens. grat.
— Wiederverk. erhalten Rabatt. —

Zu beziehen durch:

Paul Scheller's Buchhandlung
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Carl Heymanns Verlag
Berlin. W. Mauerstr. 44.

Das Differenzgeschäft
vom
Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung.

Vortrag
gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 14. Januar 1893
von
Dr. E. Wiener
Senatspräsident am Reichsgericht.
8°. 64 Seiten.
Preis geheftet Mk. 1,50, postfrei Mk. 1,60.

Die
Staats-Einkommensteuer
der
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,
systematisch dargestellt
von
Dr. Hermann Veit Simon
Rechtsanwalt in Berlin.
Preis gebunden 8 M., postfrei 8,30 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Mauerstraße Nr. 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. **Berlin, Sonnabend, 29. Juli.** **1893. Nr. 16.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften m. b. H. und der Aktionäre in Preußen. Von Oberbürgermeister Zweigert. — Zum Begriff der „Einlage" nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892. Von Dr. Kahn. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht: Der 30. Band der Entscheidungen. — Aus der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes: Werthberechnung eines Darlehens in effektiver Goldwährung zu Konvertirungszwecken. — Aus der Praxis der Landgerichte: Bestellung von Prokuristen beim Fehlen statutarischer Bestimmungen. — Aus der englischen Rechtsprechung. Mitgetheilt von Dr. Schultz. I. Ausgabe von Obligationen unter Pari. II. Einwand des Differenzgeschäftes. — Stempelwesen. Stempelpflichtigkeit der Verträge über die Abtretung des Eigenthums der „Kuxe" des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes. Von Konsistorialsekretär Keerl. — Weitere Statistik der Aktiengesellschaften im I. Semester 1893. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen nach dem neuen Kommunalsteuergesetzentwurf.

Von

Oberbürgermeister **Zweigert** in Essen (Ruhr).

Von allen Fragen des Gemeindesteuerrechts war die Frage der Besteuerung des Fiskus, der juristischen Personen der Aktiengesellschaften eine der bestrittensten. Sie war, was speziell die Aktiengesellschaften betrifft: A) hinsichtlich der Objektsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) nach den auch für physische Personen geltenden Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, so daß die Aktiengesellschaften in dieser Beziehung den physischen Personen vollständig gleichstanden; dagegen gab es B) hinsichtlich der Einkommensteuer der Aktiengesellschaften eine die Frage für die ganze Monarchie einheitlich regelnde gesetzliche Bestimmung nicht, es entschieden vielmehr die in den einzelnen Provinzen und Landestheilen geltenden Gemeindeverfassungsgesetze. So hatten das Recht der Gemeindeeinkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften auf Grund der Bestimmung ihrer Gemeindeverfassungsgesetze die Städte und die Landgemeinden der Provinzen Rheinland und Westfalen, während in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern), Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover, sowie in dem Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt dieses Recht ebenfalls auf Grund der dort geltenden Gemeindeverfassungsgesetze nur den Städten, nicht aber den Landgemeinden eingeräumt war. In den Städten von Neuvorpommern und Rügen ferner, sowie in den Stadt- und Landgemeinden des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen bestand eine gesetzliche Bestimmung, welche ein Besteuerungsrecht speziell eingeräumt hätte, nicht; die diesen Gemeinden in Betreff der Aufbringung der Gemeindeabgaben eingeräumte Autonomie gab ihnen indessen die Möglichkeit einer thatsächlichen Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Gemeindeeinkommensteuer, und nur in den übrigen Landestheilen, insbesondere den früher Nassauischen, fehlte sowohl den Stadt- wie auch den Landgemeinden das hier in Frage stehende Besteuerungsrecht.

In diesem Rechtszustand ist durch das Gesetz, betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (G.S. S. 327), welches gewöhnlich das Kommunalsteuernothgesetz genannt wird, eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Das Gesetz gilt zunächst in der ganzen preußischen Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, so daß also die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften seit dem Inktafttreten des Gesetzes vom

27. Juli 1885 nicht mehr nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassungsgesetzen, sondern lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu beurtheilen ist.

In diesem Gesetze wird im §. 1 bestimmt:

> Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände unterliegen in Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben.

In Bezug auf die Ermittelung des der Besteuerung unterliegenden Reineinkommens der Aktiengesellschaften bestimmte §. 3 desselben Gesetzes, daß dieselbe nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu erfolgen habe, und es waren endlich in dem §. 7 dieses Gesetzes ausführliche Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall gegeben, daß sich eine Gewerbe-Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, ihr Einkommen also in mehreren Gemeinden steuerpflichtig ist, — Bestimmungen, welche gleichmäßig auf physische und nichtphysische Personen, also auch auf Aktiengesellschaften, Anwendung finden.

Durch das Einkommensteuergesetz vom 27. Juni 1891 ist sodann die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc., welche in Preußen einen Sitz haben, zur Staatseinkommensteuer neu eingeführt (§. 1 Nr. 4 a. a. O.), und es ist

a) hinsichtlich der Ermittelung des staatssteuerpflichtigen Einkommens angeordnet, daß als steuerpflichtig anzusehen seien die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals.

b) Hinsichtlich der Kommunalbesteuerung bestimmt dasselbe Gesetz, daß der Kommunalbesteuerung das bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ermittelte Einkommen, jedoch ohne Abzug von 3½ %, zu Grunde zu legen sei.

Dies ist das geltende Recht hinsichtlich der Gemeindebesteuerung der Aktiengesellschaften; sie sind hiernach sowohl zur Staats- als auch zur Gemeindesteuer heranzuziehen, und zwar ist maßgebend für beide Besteuerungen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer, für letztere jedoch unter Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals, für die Gemeindebesteuerung ohne einen solchen Abzug.

Ganz anders liegen die Verhältnisse mit Bezug auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese durch Reichsgesetz vom 20. April 1892 zugelassenen Gesellschaften unterliegen weder der Staats- noch der Gemeindeeinkommensteuer.

Diesem in Preußen bestehenden Rechtszustand hat sich der Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes im Wesentlichen angeschlossen. Hiernach gilt:

I. Hinsichtlich der Objektsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) das bisherige Recht. Die Aktiengesellschaften stehen hinsichtlich der Objektsteuern den physischen Personen vollständig gleich, sie sind insbesondere ebenso, wie diese, zur Gewerbesteuer zu veranlagen und von dieser zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Dagegen ist:

II. Hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer zu unterscheiden zwischen dem Einkommen der Aktiengesellschaften, dem Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Einkommen der Aktionäre aus der Dividende und dem Einkommen der Gesellschafter aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Was zunächst A) die Aktiengesellschaften betrifft, so bestimmt §. 33 des Entwurfs in wörtlicher Anlehnung an den oben citirten §. 1 des Kommunalsteuernothgesetzes, daß die Aktiengesellschaften gemeindeeinkommensteuerpflichtig sein sollen, und zwar regelt sich ihre Einschätzung nach den für die Staatseinkommensteuer gegebenen Grundsätzen. Maßgebend ist also das bei der Staatseinkommensteuer ermittelte Einkommen, jedoch ohne Abzug von 3½ % des eingezahlten Anlagekapitals. Die Fragen, was zu dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen der Aktiengesellschaften gehört, was abzugsfähig und was hinzuzurechnen ist, sind daher nicht nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu entscheiden, sondern nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, dagegen ist die Frage der Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf verschiedene steuerberechtigte Gemeinden hier ebenso geregelt, wie bei physischen Personen, es gelten für beide dieselben Grundsätze, mit der Maßgabe jedoch, daß nach den Beschlüssen des Herrenhauses, welche inzwischen auch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses befunden haben, bei physischen Personen

auch das aus außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnene Einkommen aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb gemeindeeinkommensteuerpflichtig in der Wohnsitzgemeinde ist, während bei Aktiengesellschaften das Prinzip aufrecht erhalten bleibt, daß zur Gemeindeeinkommensteuer nur dasjenige Einkommen herangezogen werden darf, welches in der Gemeinde selbst erwachsen ist. Haben Aktiengesellschaften daher Einkommen aus außerpreußischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, so ist dieses in Preußen von der Gemeindebesteuerung freizulassen, da keine Gemeinde vorhanden ist, welche dasselbe zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen berechtigt wäre.

B) Hinsichtlich des Einkommens der Aktionäre aus der Dividende, so ist dieses Einkommen nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, weil es als Einkommen aus Kapitalvermögen anzusehen ist, in der Wohnsitzgemeinde des Aktionärs vollständig zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Der Entwurf der Königl. Staatsregierung erblickte hierin eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung. Allerdings wird auch bei der Staatseinkommensteuer das Einkommen der Aktiengesellschaft und das Einkommen des Aktionärs zur Einkommensteuer veranlagt, allein das der Aktiengesellschaft nach Abzug von $3^1/_2$ % des eingezahlten Aktienkapitals, so daß in gewissem, wenn auch nur geringem Maße bei der Staatseinkommensteuer die Doppelbesteuerung vermieden ist. Bei der Gemeindesteuer dagegen findet dieser Abzug von $3^1/_2$ % nicht statt. Hier denselben Weg einzuschlagen und ebenfalls den Abzug von $3^1/_2$ % bei Veranlagung der Aktiengesellschaft zur Gemeindeeinkommensteuer vorzuschreiben, hat man vermieden. Man war der Meinung, daß durch die Aktiengesellschaften, in allen den Fällen, in welchen von denselben große gewerbliche Unternehmungen, als Bergwerke, Hüttenwerke ꝛc., betrieben werden, namentlich der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfindet, außerordentliche Lasten verursacht werden, und daß man daher, wenn man der Betriebsgemeinde die Freilassung von $3^1/_2$ % des eingezahlten Aktienkapitals vorschriebe, diese Betriebsgemeinde zu Gunsten der Wohnsitzgemeinde des Aktionärs schädige, was nicht gerechtfertigt sei. Dagegen wollte man die Doppelbesteuerung dadurch vermeiden, daß man den Aktionär berechtigte, bei Bemessung des von ihm zu entrichtenden Gemeindezuschlages zur Staatseinkommensteuer die ihm aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende außer Ansatz zu lassen. Das Abgeordnetenhaus hat in der Erwägung, daß auch der Staat die Doppelbesteuerung des Einkommens aus Aktienunternehmungen nicht vollständig vermeidet, indem er bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften nur einen Bruchtheil von $3^1/_2$ % des zur Vertheilung gelangenden Reineinkommens freiläßt, gemeint, daß, um die große Schädigung der Gemeinden zu vermeiden, es nicht nothwendig sei, so weit zu gehen, wie der Entwurf der Königlichen Staatsregierung gegangen war, dagegen hatte dasselbe dem Aktionär immer noch die Berechtigung gegeben, hinsichtlich seiner Heranziehung zur Gemeindesteuer in seiner Wohnsitzgemeinde die Hälfte der ihm aus dem Aktienbesitz zufließenden Dividende außer Ansatz zu lassen. Das Herrenhaus hat indessen auch diese Bestimmung gestrichen; dasselbe ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß eine Doppelbesteuerung des aus dem Aktienbesitz fließenden Einkommens auch dann nicht vorliege, wenn man weder der Aktiengesellschaft den Abzug von $3^1/_2$ % des eingezahlten Aktienkapitals in der Betriebsgemeinde, noch dem Aktionär die Außeransatzlassung der ganzen oder halben Dividende bei seiner Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer in seiner Wohnsitzgemeinde gestatte. Der Werth der Aktie werde ausgedrückt durch den Börsencours, letzterer richte sich in erster Linie nach der Höhe der eingezahlten oder zu erwartenden Dividende. Lasse man diese Dividende in der Hand des Aktionärs oder einen Theil des zu vertheilenden Ueberschusses ($3^1/_2$ %) in der Hand der Aktiengesellschaft von der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer frei, so erhöhe man um den Betrag der von der Aktiengesellschaft oder den Aktionären ersparten Gemeindesteuer den Werth der Aktie, um so viel werde der Börsencours steigen, und schon der nächste Besitzer habe an diesem durch die Freilassung den augenblicklichen Inhabern von Aktien gemachten Geschenk keinen Antheil mehr. Außerdem aber lasse man hier gerade die steuerkräftigsten Einwohner frei, zum Nachtheil der lediglich auf ihr Arbeitseinkommen angewiesenen Einwohner, und dies gelte besonders von den Aktiengesellschaften selbst, da diese sehr häufig bei einer andern Aktiengesellschaft betheiligt und daher nach den Bestimmungen des Entwurfs ebenso wie physische Personen befugt seien, die Hälfte der ihnen aus ihrem anderweitigen Aktienbesitz zufließenden Dividende bei der Gemeindebesteuerung außer Ansatz zu lassen.

Ueber die Berechtigung dieser Ausführungen soll ein Urtheil nicht abgegeben werden. Zweifellos ist, daß in Folge der durch das Herrenhaus bewirkten Streichung des §. 52 des Entwurfes die Doppelbesteuerung in gewissem Umfang bestehen geblieben ist. Da das Abgeordnetenhaus im Interesse des Zustandekommens der Gesammtsteuerreform den Beschlüssen des Herrenhauses beigetreten ist, so bleibt hinsichtlich des Einkommens der Aktionäre aus der Dividende das bisher geltende Recht auch ferner bestehen. Dieses Einkommen gilt als Einkommen aus Kapitalvermögen und ist daher in der Wohnsitzgemeinde in vollem Umfang zur Gemeindesteuer heranzuziehen.

C) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten nach dem Entwurf der Staats-

regierung, obwohl sie von der Staatseinkommensteuer befreit sind, zur Gemeindeeinkommensteuer ebenso herangezogen werden, wie die Aktiengesellschaften, so daß sie also hinsichtlich des ihnen in der Gemeinde zufließenden Einkommens der Gemeindeeinkommensteuer unterworfen sein sollten. Das Abgeordnetenhaus hat, weil es diese Form der Gesellschaftsbildung möglichst zu begünstigen wünscht, die desfalsige Bestimmung des Regierungsentwurfs gestrichen und daher die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Gemeindeeinkommensteuer befreit, sie sind daher sowohl von der Staatseinkommensteuer als auch von der Gemeindeeinkommensteuer vollständig frei. Dagegen hat das Abgeordnetenhaus D) die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Forensen gleichgestellt und daher vorgeschrieben, daß sie ebenso wie andere physische Personen, welche in anderen Gemeinden Gewerbe treiben, einkommensteuerpflichtig in derjenigen Gemeinde sein sollen, in welcher die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Gewerbe betreibt (§. 33 Nr. 2), und es ist gleichzeitig den Gemeinden das Recht gegeben, die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft selbst einzuziehen (§. 67 des Entwurfs in der Fassung des Herrenhauses). Das Herrenhaus hat in diesen Vorschriften nichts geändert, nur hat dasselbe in der Erwägung, daß einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nur physische Personen, sondern auch Aktiengesellschaften als Mitglieder beitreten, vorgeschrieben, daß ebenso, wie die physischen Personen, auch die Aktiengesellschaft ihr Einkommen aus der Betheiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in derjenigen Gemeinde zu versteuern haben, in welcher diese Gesellschaft ihr Gewerbe betreibt. Diese Beschlüsse des Herrenhauses haben ebenfalls die Genehmigung des Abgeordnetenhauses gefunden.

Die Bestimmungen über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre aus der Dividende haben daher durch den Gesetzentwurf eine Abänderung gegen das bisher geltende Recht nicht erfahren, ebenso sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerfrei geblieben, dagegen müssen die Gesellschafter ihr Einkommen aus ihrer Betheilung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Betriebsgemeinde dieser Gesellschaft versteuern.

Man kann nicht behaupten, daß diese Bestimmungen konsequent und glücklich seien. Die Frage der Doppelbesteuerung des Einkommens aus Aktienbesitz ist ungelöst geblieben, und die verschiedenartige Behandlung der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowohl hinsichtlich der Staats- als auch der Gemeindesteuer ist durch innere Gründe nicht gerechtfertigt.

Es ist daher anzunehmen, daß die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften ꝛc. noch nicht endgültig entschieden ist, sondern sehr bald die Gesetzgebung von neuem beschäftigen wird. Das Abgeordnetenhaus hat durch Annahme einer entsprechenden Resolution einem dahin gehenden Wunsche besonders Ausdruck gegeben.

Zum Begriff der „Einlage" nach dem Reichsgesetz, vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Julius Kahn,**
Sekretär der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern.

In das Handelsregister beim Landgerichte München I ist unterm 12. April d. Js. die Firma Apotheker Strehler u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen worden. Die Veröffentlichung des Registerrichters besagt hierüber Folgendes:

„Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung von Heilmitteln und Großhandel mit solchen.

Das Stammkapital beträgt 70 000 Mk. Zwei Gesellschafter, der Herr Apotheker Eugen Strehler und seine Gattin Fanny Strehler, haben die Einzahlung auf ihre Stammeinlagen von je 15 000 Mk. durch Sacheinlage, nämlich durch Ueberlassung der ihnen gehörigen Rezepte über Heilmittel, Extrakte und dergl., sowie aller jener Rezepte, welche sie künftig in Folge gemachter Entdeckungen und Verbesserungen erwerben sollten, dann durch Ueberlassung aller über Heilerfolge bereits vorhandenen oder noch zu erwirkenden Atteste gemacht.

Diese Sacheinlage wurde auf 30 000 Mk. veranschlagt und auf die Stammeinlagen der beiden genannten Gesellschafter angerechnet."

Der weitere Theil sowohl der Veröffentlichung, wie des Eintrags im Handelsregister, aus welchem nur die Verabredung einer Konventionalstrafe für den Fall, daß die Strehler'schen Ehegatten ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen zuwiderhandeln, erwähnt sei, kommt für die folgende Erörterung nicht in Betracht. Auch interessirt uns nicht die Frage, ob das Unternehmen rentabel zu sein scheint oder nicht, zumal ja die Geschäftsantheile nicht, wie es bei Aktien der Fall wäre, Gegenstand des Börsenhandels werden können, sondern deren Uebertragung gemäß §. 15 des Gesetzes an die erschwerende Form der gerichtlichen oder notariellen Cession gebunden ist. Von allgemeinem Interesse und der Erörterung werth erscheint jedoch die Bemessung der Strehler'schen Stammeinlagen, eine Angelegenheit, die nicht blos für das vorliegende Unternehmen von Wichtigkeit ist, sondern ein gewisses typisches Gepräge trägt und zu juristi-

schen und wirthschaftlichen Bedenken schwerster Art Anlaß geben will.

Die auf je 15 000 M. bewertheten Einlagen der Strehler'schen Ehegatten setzen sich aus je 4 Beständen zusammen:

1. den bestehenden, den Strehler'schen Ehegatten bisher gehörigen Rezepten über Heilmittel, Extrakte ꝛc.,
2. den zur Zeit noch nicht vorhandenen Rezepten über etwaige künftige Entdeckungen und Verbesserungen;
3. aus bereits vorhandenen Atteſten über erzielte Heilerfolge;
4. aus noch nicht vorhandenen, vielmehr erſt zu erwirkenden Atteſten über künftige Heilerfolge.

Wenn man sich diese 4 Kategorien der Einlage betrachtet, so wird zunächst gegen die erste derselben, die vorhandenen Rezepte über Heilmittel, weder vom juristischen, noch vom wirthschaftlichen Standpunkte etwas einzuwenden sein. Die Ausbeutung einer medizinischen bezw. pharmazeutischen Erfindung ist ein wirthschaftlich berechtigtes, auch keineswegs neuartiges Unternehmen, und daß dasselbe wirthschaftlich erfolgreich sein kann, zeigt beispielsweise das Antipyrin der Höchster Fabriken, das Phenacetin der Elberfelder Fabriken u. a. m. Ob der Erfindung der Strehler'schen Ehegatten eine gleich glänzende Rentabilität bevorsteht, kann natürlich heute noch nicht gesagt werden; ausgeschlossen ist dies a priori nicht.

Zu schweren Bedenken giebt dagegen die zweite Kategorie der Einlagen Anlaß, die Rezepte über künftige Entdeckungen und Erfindungen. Es handelt sich hier um etwas, was noch gar nicht existent ist, was möglicher Weise überhaupt nie existent wird. Nun giebt es freilich auch Rechtsgeschäfte über künftige Dinge, wozu vorzüglich der sog. Hoffnungskauf zählt. So ist es auch möglich, daß Jemand mit einem Erfinder einen Vertrag des Inhalts abschließt, wonach alle etwaigen künftigen Erfindungen dem Käufer gegen eine bestimmte Summe überlassen werden. Aber dem Begriff der Einlage widerspricht ein derartiger Hoffnungserwerb in jeder Weise. Das Gesetz giebt keine Definition des Begriffs Einlage: es kennt nur eine Geld- und eine Sacheinlage. Dagegen dürfte, was die Motive der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 sagen, daß nämlich als „Einlage" jeder Werthgegenstand zugelassen sei, welcher als Aktivum in die Bilanz aufgenommeu werden kann — s. die Heymann'sche Ausgabe des Entwurfs S. 151 — auch von den Einlagen im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschafter mit beschränkter Haftung, gelten. Da die Einlage das Vermögen der Gesellschaft bildet, mit dem sie operirt, dessen Grundstock (ebenso wie seine Erträgnisse) den Gesellschaftsgläubigern haftet, dessen Umfang für den Gläubiger den Maßstab der Kreditertheilung bietet, so ist klar, daß nur vorhandene Dinge Gegenstand der Einlage bilden können, nicht künftige. Ein Patent, dessen vergleichsweise Heranziehung nahe liegt, ist ein vorhandenes Werthobjekt, dessen Ausbeutung dem Umfang nach unbestimmt und dessen Werthbemessung daher mehr oder minder schwankend ist und sein muß. Eine nicht gemachte Erfindung ist kein Werthobjekt; denn es ist nicht blos der Umfang ihres Werthes, sondern ihre künftige Existenz überhaupt ungewiß; sie kann nicht als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden, daher auch nicht Gegenstand einer Vermögenseinlage sein. Enthielte das Gesetz eine Bestimmung, wie sie in Art. 209g des Handelsgesetzbuchs für Aktiengesellschaften getroffen ist, wonach bei der qualifizirten Gründung die Gründer die Umstände darzulegen haben, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint, es wäre nicht leicht denkbar, in welcher Weise und mit welcher Begründung diese Darlegung bezüglich künftiger Erfindungen erfolgen könnte.

Zu den Illaten der St.'schen Eheleute gehören dann noch Atteſte über Heilerfolge und zwar sowohl vorhandene Atteſte über bereits erzielte, als künftige Atteſte über noch zu erzielende Heilerfolge. Daß Atteſte, über deren inneren Werth wir uns hier nicht näher auslassen wollen, insoweit sie der Reklame zu dienen geeignet sind, wirthschaftlich belanglos sind, kann nicht behauptet werden. Ein zum Verkauf stimulirendes Atteſt erhöht das Renommé der Waare, erweitert die Absatzfähigkeit und kann somit auf die Rentabilität des Unternehmens wirken. Allein ebensowenig, wie man z. B. die Geschicklichkeit des Verkäufers, die Routinirtheit des Agenten bilanzmäßig fixiren, als Aktivum in die Bilanz einsetzen und darum auch nicht als Einlage bezeichnen kann, ebensowenig kann man das von einem Reklamemittel — denn nur als solche können vorliegendenfalls die Atteſte in Betracht kommen, und es dürfte kaum jemand in der Lage sein, solche „Atteſte" ziffernmäßig zu schätzen und diese Schätzung auch zu begründen.

Was insonderheit die künftigen Atteſte betrifft, so gilt in dieser Beziehung sowohl das über Atteſte überhaupt Bemerkte, wie das über die künftigen Erfindungen oben Gesagte. Daß sie als Einlage nicht in Betracht kommen können, glauben wir deshalb nicht näher ausführen zu müssen.

Mit dem Vorigen ist selbstredend in keiner Weise gesagt, daß die Gesellschaft sich des Anspruchs auf künftige Entdeckungen der St.'schen Ehegatten, sowie auf Atteſte jedweder Art begeben muß. Sie kann sich diese Erfindungen kontraktlich sichern, sie mag sich die Ueberlassung der Atteſte — sowohl der gegenwärtigen, wie der künftigen — ausbedingen; sie darf aber etwas Zukünftiges nicht wie ein vorhandenes Aktivum

in die Bilanz als Einlage einsetzen, sie darf nicht blos durch ihr moralisches Gewicht wirkende, ziffernmäßig nicht zu bewerthende Reklamemittel als Einlage bezeichnen.

Abmachungen der obengedachten Art hat das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbst in §. 3 Abs. 2 vorgesehen. Durch den Wortlaut des Gesetzes, welches hier von anderen Verpflichtungen außer der „Leistung von Kapitalanlagen" spricht, ist aber klar ausgedrückt, daß solche Verpflichtungen nicht in das Stammkapital eingerechnet werden dürfen.

U. E. hätte deshalb auch der Registerrichter den Eintrag, wie geschehen, nicht aufnehmen sollen; er darf nichts als Einlage bezeichnen, was weder nach dem Willen des Gesetzgebers, noch aus begrifflichen Gründen als solche gelten kann. Praktisch kann ein derartiges Verfahren für die Gesellschaftsgläubiger sehr weittragende Folgen haben. Für sie bildet das Gesellschaftsvermögen den Gegenstand des Zugriffs, sie werden nur bis zur Höhe desselben der Gesellschaft Kredit gewähren, da die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haften. Zwar kann sich Jeder vor Eingehen einer Geschäftsverbindung durch Einsichtnahme des Handelsregisters über den Umfang und den Inhalt der Einlage vergewissern. Aber thatsächlich geschieht dies nicht immer, und mancher wird sich durch den Umstand, daß die Höhe des Stammkapitals auf 70000 Mk. angegeben und in diesem Betrag eingetragen ist, ohne weiteres der Annahme zuneigen, daß effektive Werthe in dieser Höhe vorhanden sind. Die Gläubiger wären aber schwer geschädigt, wenn sie zur Befriedigung ihrer Forderung auf die Ausbeutung künftig zu machender Erfindungen oder die Verwerthung von Atteſten über erzielte oder gar erst zu erzielende Heilerfolge angewiesen wären. Das ist die bedenkliche praktische Seite des Einbringens solcher Einlagen in die Gesellschaft.

Als sich das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, noch in Berathung befand, da hat der entschiedenste Gegner desselben, Otto Bähr, allerdings etwas voreingenommen und einseitig behauptet, daß mit dem Aufschwunge, der sich an die Freigabe der Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung knüpfen würde, eine Gefährdung des Kredits ohne Gleichen verbunden sein werde. Und auch Goldschmidt hat in seiner Schrift „Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft" (Berlin 1892) die Zulassung der neuen Gesellschaftsform zu Zwecken in beliebiger Art für bedenklich erklärt. Wir haben bereits früher[1]) diese Bedenken zu beschwichtigen versucht. Wenn aber noch zahlreiche Gesellschaften gegründet werden, bei welchen die Einlagen in „künftigen Erfindungen" uud Aehnlichem bestehen, so fürchten wir, daß damit Wasser auf die Mühle der Gegner des Gesetzes geliefert wird. Wir würden dies um so mehr bedauern, als das Gesetz, wie seiner Zeit von den Freunden desselben eingehend nachgewiesen wurde, einem wirthschaftlichen Bedürfniß entspricht, und, wenn in den richtigen Grenzen angewendet, u. E. auch Gutes schaffen kann.

[1]) S. „Das Einheitlichkeitsprinzip im Reichsgesetz vom 30. April 1882, betr. die Gesellsch. m. b. H.," in Nr. 38 und 39 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Soeben ist der 30. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen zur Ausgabe gelangt. Ueber den größten Theil der das Gebiet der Wochenschrift berührenden Urtheile ist bereits berichtet, so daß nur Einzelnes noch nachzutragen bleibt.

Hervorzuheben ist das Urtheil des II. C.S. vom 16. September 1892 (S. 37), welches sich mit den Beziehungen befaßt, die zwischen dem Genossenschafter, welcher seinen Austritt erklärt hat, und der Genossenschaft in dem Zeitraum obwalten, in welcher der Genossenschafter ungeachtet seiner Austrittserklärung statutarisch noch als Mitglied der Genossenschaft festgehalten wird. §. 73 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 bestimmt, daß, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst wird, so gilt dasselbe als nicht erfolgt. Der kritische Zeitpunkt, in welchen dieses Ausscheiden verlegt wird, bestimmt sich nach dem angeführten Urtheil nicht nach der Zeit, zu der er seinen Austritt erklärt hat, sondern nach der Zeit, zu der die statutarische Frist, während der er noch als Mitglied betrachtet wird, abgelaufen ist. Wird daher die Genossenschaft innerhalb sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist aufgelöst, so gilt die Ausscheidung als nicht erfolgt. Denn dieses Ausscheiden ist von vornherein mit einer gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet und wäre nur dann unbedingt wirksam geworden, wenn die Auflösung innerhalb der Frist von sechs Monaten nicht erfolgt wäre. Hiernach hat die Auflösung der Gesellschaft die Folge, daß die nach dem Ausscheiden eines vor weniger als sechs Monaten ausgeschiedenen Genossen von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse für ihn bindend sind, obgleich er zur Generalversammlung nicht eingeladen war. Dies gilt auch für Beschlüsse, durch welche die Einforderung von sogenannten „Sicherungseinlagen" genehmigt worden ist. Denn diese Verpflichtung knüpft sich an die Mitgliedschaft, und es ist nicht ersichtlich, welcher rechtliche Unterschied zwischen den im Gesetze vorgesehenen Nachschüssen und den erwähnten „Sicherungseinlagen" bestehen soll, da diese gleichfalls den Zweck haben, die Befriedigung der Gläubiger herbeizuführen.

Ein Urtheil des I. C.S. vom 23. November 1892 (S. 50 ff.) erachtet für die Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, wenn deren Aktien auf den Inhaber lauten, nicht den Nachweis des Eigenthums an den Aktien für erforderlich, auf Grund deren das Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeübt ist. Bei Inhaberaktien

ist der Inhaber der Urkunde zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte legitimirt. Insbesondere erstreckt sich die Legitimation auf die Befugniß zur Theilnahme an der Generalversammlung, sowie zur Erhebung der Anfechtungsklage gemäß Art. 190a H.G.B. Dasselbe Urtheil erklärt es auch für genügend, wenn der Anfechtungskläger gegen die Abhaltung der nicht gehörig berufenen Versammlung protestirt hat, ohne gegen die einzelnen Beschlüsse Widerspruch zu erheben. Wenn einzelne Beschlüsse der Generalversammlung als gesetz- oder statutenwidrig angefochten werden sollen, so ist nach Art. 190a H.G.B. allerdings erforderlich, daß der Widerspruch gegen den betreffenden Beschluß in der Generalversammlung zu Protokoll erklärt ist. Ein genereller Protest gegen alle zu fassenden Beschlüsse ist in diesem Falle nicht ausreichend. Anders aber liegt die Sache, wenn der Protest und die Anfechtung darauf gegründet sind, daß die Berufung der Versammlung nicht gehörig erfolgt war. Alsdann kann nicht neben dem allgemeinen Proteste gegen die Abhaltung der Generalversammlung noch ein besonderer Widerspruch gegen die einzelnen von der Versammlung gefaßten Beschlüsse verlangt werden. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, ergiebt sich schon daraus, daß dasselbe die Anfechtungsbefugniß wegen nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung auch den Aktionären giebt, die in der Versammlung überhaupt nicht erschienen sind.

Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

(Juristische Blätter vom 4. Juni 1893.)

Werthberechnung eines Darlehens in effektiver Goldwährung zu Konvertirungszwecken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 21. März 1893 Z. 1050 zu Recht erkannt, daß bei Konvertirung von Darlehen in effektiver Goldwährung nur der Börsenkurs dieser Geldsorten der Umrechnung zu Grunde zu legen ist.

Die Firma Johann Liebig & Co. kontrahirte zur Konvertirung einer Restschuld an die Kreditanstalt per 282 829 fl. 90 kr. = 707 074 Frs. 75 Cts. = 28 282,19 Pfd. St. bei der Bodenkreditanstalt ein Darlehen von 309 000 fl. gegen Verzinsung von 4,6 Prozent. Laut Löschungserklärung ddo. Wien 26. Juli 1889 wurden von diesem Darlehen im Wege der Amortisation 50 550 fl. 46 kr. effektiv = 126 376 Frs. 50 Cts. = 5055,5 Pfd. St. und der Restbetrag von 232 279 fl. 44 kr. effektiv = 580 698 Frs. 60 Cts. unter Zugrundelegung des vereinbarten Goldkurses von 120,1177 Prozent im Konvertirungswege getilgt. Am 27. Mai 1889 haftete an Kapital noch der Betrag von 234 821 fl. 84 kr. effektiv = 587 054 Frs. 60 Cts. = 23 482 Pfd. St. unberichtigt aus. Das Finanzministerium bewilligte nun die angesuchte Gebührenbefreiung bezüglich des Betrages von 234 821 fl. 84 kr. und verfügte die Gebührenverschreibung für die Schuldurkunde nach Skala II sammt Zuschlag und für die Pfandrechtseinverleibung mit ½ Prozent sammt Zuschlag, beides von dem Betrage, um welchen das neue Darlehen den aushaftenden Kapitalsrest des konvertirten Darlehens übersteigt, welcher Unterschied nach dem §. 19 des Gebührengesetzes und §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 nicht nach dem Kurswerthe, sondern nach dem Kassawerthe des alten Darlehens auf 74 178 fl. 16 kr. berechnet wurde. Es liegt also der Streit vor, ob die Differenz per 74 178 fl. 16 kr. zum Zwecke der Gebührenbemessung richtig berechnet wurde. Die gebührenpflichtige Partei leugnete, daß bei der Umrechnung ungleichwerthige Geldsorten, nämlich Silber- und Goldgulden, mit einander verglichen werden können. Der Verwaltungsgerichtshof schloß sich dieser Anschauung an und hob die angefochtene Entscheidung, als im Gesetze nicht begründet, auf. Im gegebenen Falle sei zu Zwecken der Abzahlung des in Goldwährung gegebenen Darlehns ein Darlehen in österreichischer Währung (Silberwährung) aufgenommen worden und habe dabei auch eine Herabsetzung des Zinsfußes von 5,5 auf 4,6 Prozent stattgefunden. Der Konvertirungsfall, um den es sich handelt, besteht also darin, zu erheben, um wie viel das neue Darlehen das alte an Werth übersteigt, und ist nach diesem Mehrwerthe die Gebühr gemäß Skala II und die Eintragungsgebühr zu entrichten. Dieser Mehrwerth kann nur im Wege der Umrechnung ermittelt werden. Wie diese Umrechnung zu geschehen hat, darüber enthalte nur der §. 52 des Gebührengesetzes die gesetzliche Cynosur. Nach dieser Gesetzesstelle könne bei Goldmünzen, welche nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels an sich tragen, die Bewerthung nur so vorgenommen werden, wie bei anderen beweglichen Sachen. Sie sind im Streitfalle zu schätzen. Der Schätzungswerth von Geldsorten prägt sich aber in ihrem Kurswerthe aus, folglich fällt der Umrechnungswerth von den hier in Rede stehenden Goldmünzen mit dem Kurswerthe, nicht aber mit dem Kassawerthe derselben zusammen, und muß jede Entscheidung, welche den Nominalwerth solcher Münzsorten bei der Umrechnung allein im Auge hält, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Aus der Praxis der Landgerichte.

Daraus, daß das Statut einer Aktiengesellschaft besondere Bestimmungen über die Bestellung von Prokuristen nicht enthält, folgt nicht die Unzulässigkeit einer solchen Bestellung, vielmehr greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung der Prokura Platz.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft „Baugesellschaft Bellevue" hat in dem notariell beglaubigten Schriftstücke vom 25. Februar 1893 die drei dort genannten Personen zu Kollektiv-Prokuristen bestellt und hat deren Eintragung in das Handelsregister mit der Maßgabe beantragt, daß die Firmenzeichnung durch zwei der Prokuristen nur genügen solle, wenn darunter sich der erstbenannte Prokurist G. befinde. Beigefügt ist der Anmeldung eine Ausfertigung der Verhandlung über die Aufsichtsraths-Sitzung vom 25. Februar 1893, in welcher der Vorstand durch den Aufsichtsrath ermächtigt wird, die Ertheilung der Prokura in der Weise, wie sie demnächst erfolgt ist, vorzunehmen.

Der Registerrichter hat die Eintragung der Prokura in das Handelsregister abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde greift durch.

Das Amtsgericht hat die Ablehnung damit begründet, daß im §. 29 des Statuts der Gesellschaft zwar dem Aufsichtsrathe die Befugniß ertheilt sei, zur Anstellung

von Prokuristen die Genehmigung zu ertheilen, daß jedoch der §. 22 des Statuts keine Bestimmung darüber enthalte, in welcher Weise Prokuristen die Gesellschaft — insbesondere ob einzeln oder kollektivisch — sollen vertreten können, daß bei dem Mangel einer entsprechenden statutarischen Bestimmung dem Aufsichtsrathe nicht ohne Weiteres das Recht zugestanden werden könne, seinerseits die Lücke des Statuts auszufüllen und die Befugniß der Prokuristen zu bestimmen und daß deshalb die ernannten Prokuristen nicht in das Handelsregister eingetragen werden könnten. Dies ist unzutreffend. Daraus, daß in dem Statute der Gesellschaft besondere Bestimmungen über die Bestellung von Prokuristen nicht getroffen sind, folgt nicht — wie der Registerrichter annimmt, daß die Bestellung von Prokuristen überhaupt nicht stattfinden könne, sondern nur, daß — Mangels an sich zulässiger abweichender statutarischer Vereinbarungen — lediglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Prokuraertheilung Platz greifen. Daß nun eine Aktiengesellschaft Prokuristen bestellen kann, geht aus Artikel 234 des H.G.B. ohne Zweifel hervor. Das Organ ferner, durch welches die Bestellung zu erfolgen hat, ist der Vorstand der Aktiengesellschaft, der hierzu — ohne Wirkung gegen Dritte — seinerseits der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf. (Art. 227, 234 H.G.B.) Es unterliegt also — jene Genehmigung und die Innehaltung der allgemeinen gesetzlichen Schranken (Art. 41 bis 44 a. a. O.) vorausgesetzt — die Ertheilung der Prokura sowohl hinsichtlich der Zahl und Auswahl der Personen, als hinsichtlich der Art der Ertheilung dem freien Ermessen des Vorstandes.

Da in dem gegenwärtigen Beschwerdefalle jenen erforderlichen Voraussetzungen genügt ist, waltet kein Bedenken ob, dem von dem Vorstande gestellten Eintragungsantrage zu entsprechen.

Hervorzuheben ist hierbei, daß dem die Prokuraertheilung betreffenden Theile des in Ausfertigung überreichten Beschlusses des Aufsichtsraths vom 25. Februar 1893 gar nicht die Wirkung zukommt, daß dadurch eine Lücke des Statuts der Aktiengesellschaft ausgefüllt werden solle. Der bezügliche Beschluß hat vielmehr, nachdem der Vorstand der Aktiengesellschaft die Prokuraertheilung genau entsprechend dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorgenommen hat, lediglich die thatsächliche Bedeutung, erkennen zu lassen, daß über die Prokuraertheilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrath Einverständniß vorhanden ist.

Denn ob dieses Einverständniß im Einzelfalle dadurch herbeigeführt wird, daß — wie hier — der Aufsichtsrath den Vorstand zur Prokuraertheilung ermächtigt und der Vorstand demnächst die Bestellung dem Beschlusse gemäß vornimmt oder dadurch, daß der Aufsichtsrath die vom Vorstande ausgehenden Vorschläge seinerseits genehmigt, ist ohne Bedeutung.

Der erhobenen Beschwerde war hiernach stattzugeben.

Beschluß der 22. Civilkammer des Landgerichts I Berlin vom 27. März 1893. — T. 14/93 C.K. 22. (Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Nr. 6 de 1893 S. 68.)

Aus der englischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von

Rechtsanwalt Dr. **Hans Schultz** in Berlin.

I. Darf eine Eisenbahngesellschaft Obligationen unter Pari ausgeben?

Die Eisenbahngesellschaften nehmen bekanntlich nach englischem Recht in vielen Beziehungen eine Sonderstellung unter den Aktiengesellschaften ein. Sie unterstehen regelmäßig nicht den Vorschriften der für das Gesellschaftsrecht im Uebrigen grundlegenden Companies' Act von 1862, welche insbesondere sich mit den Limited Liability Companies beschäftigt; ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich vielmehr nach Spezialstatuten bezw. nach der Companies' Clauses Consolidation Act vom Jahre 1845, mit den Ergänzungen vom Jahre 1863, 1867 und 1869, auf welche die Statuten meist Bezug nehmen. Die von den Gerichten in Sachen der Limited Liability Companies entwickelten Grundsätze sind daher für Railway Companies nicht ohne Weiteres maßgebend.

Das oben erwähnte Gesetz vom Jahre 1867 (30 & 31 Viec. c. 127 s. 24) giebt den Eisenbahngesellschaften das Recht, bei der Ausgabe neuer Aktien den Emissionscours unter Pari festzusetzen. Dagegen streitet man darüber, ob dasselbe für die Ausgabe der das ursprüngliche Grundkapital bildenden Aktien gilt. Mit Bezug auf Limited Liability Companies ist die Frage durch das House of Lords in Sachen der Ooregum Gold Mining Co. verneinend entschieden worden. In einem neuerdings vor der Chancery Division des High Court of Justice zur Verhandlung gelangten Rechtsstreite (Webb und Whadcoat v. Shropshire Railways Company) wurde behauptet, daß dieselbe für Eisenbahngesellschaften zu bejahen sei; das Gericht hatte indeß keine Veranlassung, zu der Kontroverse prinzipiell Stellung zu nehmen. Dagegen äußerte es sich mit großer Bestimmtheit über eine verwandte Frage, deren Beantwortung praktisch von der erheblichsten Bedeutung ist: ob nämlich Eisenbahngesellschaften **Obligationen** unter Pari ausgeben dürfen.

Der Thatbestand war folgender: Die Shropshire Railways Company hatte Hypothekar-Obligationen (Mortgage Debentures) unter dem Nennwerthe emittirt. Im Konkurse der Gesellschaft wurde die Rechtsbeständigkeit einer derartigen Transaktion von einem Gläubiger angefochten und demnächst im Klagewege beantragt, die Obligationen für ungültig zu erklären. Würde die dieser Klage zu Grunde liegende Auffassung die Billigung der Gerichte finden, so wäre es um die Fundirung einer großen Anzahl von englischen Eisenbahn-Obligationen schlecht bestellt. Die Besitzer würden das Vorzugsrecht im Gesell-

schaftskonkurse — also diejenige Sicherheit, welche für die börsenmäßige Bewerthung des Papiers an erster Stelle maßgebend ist, — verlieren und nur als Buchgläubiger für den Betrag des Uebernahmepreises liquidiren können. Da namentlich die in England domizilirenden überseeischen Eisenbahn-Unternehmungen Debentures sehr häufig unter Pari ausgeben — auch in deutschen Händen befinden sich derartige Titres, — so ist die Tragweite der Frage eine ganz außerordentliche. Um so größere Befriedigung muß es gewähren, daß das Gericht in nachstehender, unzweideutiger Form sich ausspricht:

„Es wird behauptet, daß die Emission ultra vires sei, weil eine Eisenbahngesellschaft sich ihrer Obligationen nur gegen Bezahlung des vollen Nennwerthes entäußern dürfe. Das ist bei dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung ein ungewöhnliches Vorbringen, und das Gericht würde fehlgehen, wenn es die Frage z. Zt. noch als eine offne behandeln wollte. Seit einer langen Reihe von Jahren pflegen Eisenbahngesellschaften, sofern sie bessere Bedingungen nicht erreichen können, ihre Obligationen unter Pari auszugeben. Dies Verfahren ist allseitig bekannt und hat, wie unbedenklich behauptet werden darf, die stillschweigende Billigung der Gesetzgebung gefunden. Die Rechtsbeständigkeit desselben in Zweifel ziehen, hieße unberechenbares Unheil stiften. In Betreff der Limited Liability Companies hat die Judikatur wiederholt die Zulässigkeit der Unter-Pari-Emission anerkannt. Für die Eisenbahngesellschaften fehlt es zwar an einer ausdrücklichen Entscheidung. Gerade daraus aber schließt das Gericht, daß sich längst eine feststehende Rechtsüberzeugung zu Gunsten der Obligationäre gebildet hat." —

Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Auffassung von dem Appellhof, an den die Sache wohl zweifellos gelangen wird, mit gleicher Entschiedenheit bestätigt wird.

II. Differenzgeschäfte. Der Einwand des Spielvertrages kann vom Kommissionär nicht erhoben werden. Der Kommissionär wird nicht dadurch allein zum Selbstkontrahenten, daß er bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages die Benennung des Drittkontrahenten unterläßt.

Urtheil des Appellgerichtshofs im Supreme Court of Iudicature vom 13. Januar 1893 in Sachen Paddon c/a Hewett.

Beklagter gehörte einer Firma von „Outside Stockbrokers" an, welche vom Kläger mit dem Ankauf eines größeren Postens Kanadischer Eisenbahnaktien beauftragt war. Dem Kläger wurde zunächst telegraphisch angezeigt, daß der Ankauf zu einem bestimmten Kurse per ultimo des Monats bewirkt worden sei; am nächsten Tage erhielt Kläger den üblichen gestempelten Schlußschein. Derartige Schlußscheine (contract notes) besagen ihrem Wortlaute nach, daß der Kommittent die nach Gattung, Stückzahl und Preis näher bezeichneten Effekten „von" dem Broker gekauft oder „an" denselben verkauft habe. Der Thatbestand entspricht somit nach deutscher Rechtsanschauung einer durch Selbsteintritt des Kommissionärs erledigten Einkaufskommission. Ultimo August wies Kläger die Firma des Beklagten an, das Engagement per medio September zu prolongiren, und ertheilte am 4. September Verkaufsauftrag. An diesem Tage ruhte auf der Operation ein Kursgewinn von 97 £ 10 sh.

Inzwischen war die beklagtische Firma in Schwierigkeiten gerathen, die Differenz wurde nicht bezahlt und Kläger beantragte, nachdem Beklagter in einem Vorverfahren einen Theilbetrag obiger Summa anerkannt hatte, Konkurseröffnung über das Vermögen desselben wegen Nichtbegleichung einer liquiden Schuld.[1])

Beklagter behauptete, daß die Absicht der Parteien nur auf Differenzspiel mit Ausschluß effektiver Lieferung gerichtet gewesen sei, daß es sich um einen „bet on the tape"[2]) handle und das Anerkenntniß, weil eine Schuld aus verbotener causa betreffend, ohne rechtliche Wirksamkeit sei.

Die Konkursabtheilung des High Court of Justice hatte auf Grund dieser Einwendungen den Kläger abgewiesen. Das Appellgericht hob das Urtheil auf und erkannte auf Eröffnung des Konkurses. In der Begründung wird gesagt, daß das Verhältniß zwischen dem Kläger und dem Beklagten lediglich nach den Grundsätzen vom Mandat zu beurtheilen sei, wie schon aus dem Umstande hervorgehe, daß Beklagter mit Wissen des Klägers sich als „broker" bezeichnet habe. Die Uebersendung der Schlußnote bekunde nur die Ausführung des Auftrags, lasse aber nicht ohne Weiteres darauf schließen, daß Beklagter als Selbstkontrahent habe gelten wollen.

---

[1]) Der Einfachheit wegen sind in obigem Referat die Parteien als Kläger und Beklagte bezeichnet worden. Genau genommen handelt es sich um ein kontradiktorisches Verfahren in Konkurssachen, veranlaßt durch den Antrag auf Einsetzung eines „Receiver."

[2]) Wörtlich: „Wette auf den Kurszettel"; unter „tape" versteht die englische Börsensprache die fortlaufende Registratur sämmtlicher an der Stock Excange vermittelter Transaktionen, wie sie für viele Papiere namentlich in New York üblich ist. Das „tape system" liefert ein genaues Bild der im Laufe eines Tages stattgehabten Kursschwankungen und erleichtert dem Kommittenten die Ueberwachung des mit der Ausführung von Börsenordres betrauten Brokers. Der Ausdruck ist dem telegraphischen Verkehr entnommen und bezeichnet ursprünglich den sich abwickelnden Papierstreifen, auf welchem die eintreffende Depesche durch den Morse-Apparat verzeichnet wird.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Ankauf thatsächlich nicht ausgeführt worden sei und somit auch der demnächst vom Kommittenten beorderte Verkauf nicht habe stattfinden können, so stehe dem Auftraggeber ein Schadensanspruch zu, dessen Höhe durch den ihm entgangenen Kursgewinn bestimmt werde.

Bei diesem, einem reinen Mandatsverhältniß entspringenden Anspruch sei für die Einrede des Spielvertrages überhaupt kein Raum.

Letztere könne nur Platz greifen, wo Käufer und Verkäufer, nicht aber wo Kommittent und Kommissionär[3]) einander gegenüber stehen. Die thatsächliche Feststellung eines Kommissionsverhältnisses, wie sie bereits vom ersten Richter angenommen worden, schließe die Berücksichtigung etwaiger auf den Einwand des Differenzgeschäfts abzielender Behauptungen schlechterdings aus. —

Vom Standpunkte der deutschen Rechtsprechung lassen sich gegen diese Entscheidung die erheblichsten Bedenken geltend machen. Sofern überhaupt die Spekulation auf Kursdifferenzen den Grundsätzen des Spielvertrags unterstellt wird, so ist nicht abzusehen, weshalb der Anspruch auf den Spielgewinn wirksamer geschützt werden soll, wenn die Kontrahenten „Kommissionär" und „Auftraggeber", als wenn sie „Käufer" und „Verkäufer" gespielt haben.

Die Stempelpflichtigkeit der Verträge über die Abtretung des Eigenthums der „Kuxe" des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Von

Konsistorialsekretär **Keerl** in Wiesbaden.

Bei der Erörterung der Frage, welcher Stempelart Verträge über die Abtretung des Eigenthums der „Kuxe" des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 gegen eine bestimmte Geldsumme unterliegen, können Zweifel darüber entstehen, ob zu den Verträgen von dem Gesichtspunkte aus, daß die durch sie übertragenen Kuxe als „Sachen" im Sinne des Stempelgesetzes gelten, der Kaufwerthstempel zu verwenden ist oder ob dieselben, indem man annimmt, daß durch sie eine Cession von Forderungsrechten stattfindet, dem Cessionsstempel unterliegen. Die Entscheidung dieser Frage ist in Bezug auf die Höhe des zu zahlenden Stempelbetrages insofern von großer Bedeutung, als der Kaufwerthstempel mindestens 1/3 Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises, der Cessionsstempel aber lediglich 1 Mk. 50 Pf. für jeden Erwerber der Kuxe betragen würde.

Das Reichsgericht (vierter Civilsenat) hat nun durch Urtheil vom 27. April 1891 (Central-Blatt der Abgaben-Gesetzgebung und -Verwaltung in den Preuß. Staaten 1892, Nr. 1 S. 3) für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts entschieden, daß derartige Verträge mit dem Kaufwerthstempel von 1/3 Prozent des Kaufpreises zu belasten sind.

Der diesem Erkenntniß zu Grunde liegende Thatbestand ist kurz folgender:

In einem notariellen Vertrage hatten die Gewerken der Gewerkschaft einer Grube die bei jedem einzelnen der Zahl nach angegebenen zusammen 100 Kuxe an mehrere Personen „zu deren Eigenthum" gegen einen bestimmten Kaufpreis „verkauft beziehentlich übertragen". Es war Bestimmung getroffen über die Berichtigung des „Kaufgeldes" und es war ein bestimmter Termin festgesetzt, von welchem ab „den Käufern als nunmehrigen Kuxbesitzern" alle Nutzungen und Einkünfte des Bergwerks zufließen sollten u. s. w.

Die Stempelbehörde hatte den Vertrag als „Kaufvertrag über bewegliche Sachen" angesehen, die Kläger erblickten in demselben eine Cession von Forderungsrechten.

Nach §. 1 des Allgem. Landrechts Th. I Tit. 11 ist das Kaufgeschäft ein Vertrag, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigenthums „einer Sache" und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet. Cession wird dagegen die Handlung genannt, wodurch Jemand das Eigenthum „seines Rechts" einem anderen überträgt (§. 376 daselbst). Zur Beurtheilung der Frage, welches dieser beiden Rechtsgeschäfte in unserem Falle Platz greift, bedarf es zunächst der Feststellung der Begriffe „Sache" und „Recht" in vorbezeichneter Anwendung.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet den Begriff „Sache" überhaupt und „Sache im engeren Sinne" und es rechnet zu den Sachen im weiteren Sinne alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann, namentlich auch die Handlungen der Menschen (§§. 1, 2 Th. I Tit. 2), dagegen zu den Sachen im engeren Sinne nur dasjenige, was entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts sein kann (§. 3 Th. I Tit. 2). Nun hat das Reichsgericht schon in einem Urtheil vom 11. Oktober 1886 (Preuß. Justizministerialblatt von 1887 S. 53) ausgesprochen, der das Kaufgeschäft definirende §. 1 Th. I Tit. 11 verstehe unter „Sache" nur dasjenige, was der §. 3 Tit. 2 als „Sache im engeren Sinne" bezeichne. Es war hierbei darauf hingewiesen, daß als ein Beispiel gesetzlicher Anwendung dieser Definition des §. 3 auf die Charakterisirung eines Vertrages als Kaufvertrages die Aufführung der Kaufverträge über Grundgerechtigkeiten im Tarif zum Stempelgesetze („Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten") zu betrachten sei. Und wie die Grundgerechtigkeiten nach dem Stempeltarif, so sei nach jenem Urtheil das Patent zu den Sachen im engeren Sinne, die der Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrages sein können, beigezählt worden, da es durch gesetzliche Bestimmung eine Selbstständigkeit habe, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein könne. Hiernach ist es also nicht nöthig, daß nur körperliche, der Tradition fähige Sachen Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrages sein müssen-

---

[3]) Hierbei ist zu bemerken, daß bekanntlich für das englische Recht der Begriff des Kommissionärs in dem allgemeineren des „Mandatars" aufgeht. Der im deutschen Handelsgesetzbuch scharf herausgearbeitete Gegensatz zwischen dem im eignen und dem im fremden Namen kontrahirenden Beauftragten spielt in der englischen Dogmatik nur eine sehr untergeordnete Rolle. Vgl. Späing: Engl. und franz. Handelsrecht S. 43 Anm. I.

Insbesondere rechnet das Reichsgericht nun auch die Kuxe des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, da sie zwar nicht von Natur, aber „durch die Uebereinkunft der Menschen", nämlich durch das Gesetz, eine Selbstständigkeit haben, vermöge deren sie der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein können, zu den Sachen im Sinne des §. 3 Allg. Landrechts Th. I Tit. 2, also zu den „Sachen im engeren Sinne".

Wenn dagegen eine andere Rechtsauffassung in der Abtretung des Eigenthums der Kuxe die Uebertragung des Eigenthums eines „Rechtes" erblickt, so ist solche vom Reichsgericht nicht gebilligt. Der den Charakter der Cession definirende §. 376 Allg. Landrechts Th. I Tit. 11 verstehe unter der letzteren Bestimmung stets Rechte aus einem zwischen bestimmten Personen bestehenden Obligationsverhältniß („Forderungsrechte"), wie der 3. Abschnitt des 11. Titels in allen seinen Bestimmungen ergebe, welche durchweg das Verhältniß zwischen dem Cedenten, dem Cessionar und dem Schuldner des Cedenten betreffen. Daß auch Klageansprüche, insbesondere auch Eigenthums- und Besitzklagen cedirbar seien, stehe nach dem Erkenntniß des Reichsgerichts nicht entgegen; denn auch hier gehe durch die Cession nur das persönliche Recht, also nur das Vindikationsrecht des Cedenten gegenüber dem Besitzer aus diesem zwischen beiden bestehenden Obligationsverhältnisse, nicht das Eigenthum, der Besitz selbst auf den Cessionar über (vergl. den Plenarbeschluß des vorm. Preuß. Obertribunals vom 16. Januar 1846, Entsch. Bd. 12 S. 10, und das Urtheil vom 8. Dezbr. 1852, Archiv für Rechtsfälle Bd. 8 S. 80.)

Daß aber der Kux kein Forderungsrecht sei, gehe schon aus den Motiven zu §. 109 des Allgemeinen Berggesetzes („die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheines und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt") hervor, in denen es heißt: „Es ist eine besondere Bestimmung über die Exekution in den Antheil eines Gewerken erforderlich, weil die bestehenden Vorschriften auf diesen Fall nicht passen. Denn das Gesetz vom 4. Juli 1822 setzt Aktivforderungen voraus, welche eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstande haben, und das Gesetz vom 20. März 1854 bezieht sich im §. 17 ebenfalls auf ausstehende Forderungen. Eine Forderung in diesem Sinne ist aber der Antheil eines Gewerken nicht, vielmehr repräsentirt derselbe die Mitgliedschaft an der Gewerkschaft, den Inbegriff aller mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, also ein besonderes Vermögensrecht." Daß sich aber der Gesichtspunkt des Forderungsrechts mit der „Mitgliedschaft an der Gewerkschaft" nicht deckt, daß vielmehr der Gewerke außer dem Forderungsrechte (§§. 102, 106, 111 des Berggesetzes) noch andere rechtliche Befugnisse hat (§. 122 Abs. 3, 131, 132 leg. cit.), wird in den Urtheilsgründen ebenfalls nachgewiesen.

Ist aber der Kux kein Forderungsrecht, so ist, wie das Reichsgericht ausspricht: einerseits die Uebertragung desselben nicht Abtretung eines Forderungsrechts und es steht, wie vorhin dargelegt ist, andererseits nichts entgegen, dieses „Vermögensrecht" als eine unkörperliche Sache im engeren Sinne und demzufolge die Abtretung des Eigenthums desselben gegen eine bestimmte Geldsumme als „Kauf" im Sinne des §. 1 Th. I Tit. 11 A.L.R. anzusehen. Es ist als bedeutungslos erklärt, daß eine Uebergabe der verkauften Sache bei Uebertragung des Eigenthums nicht stattfinden könne, da Tradition nicht zum Wesen, sondern zur vollständigen Erfüllung des Kaufvertrags gehöre, solche aber wegen der unkörperlichen Natur der Sache unmöglich sei.

Das Reichsgericht erkennt hierbei die in einer Entscheidung des vormaligen Preußischen Ober-Tribunals (Bd. 80 S. 290 ff.) aufgestellte Ansicht, daß der §. 105 des Allgem. Berggesetzes mit dem §. 6 des nicht zu Stande gekommenen Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Mobilisirung der Kuxe, vom Jahre 1861, durch welchen die Cession als Form der Uebertragung der Kuxe geradezu vorgeschrieben werden sollte, übereinstimme, nicht als richtig an, erklärt vielmehr, daß das Allgem. Berggesetz im direkten Gegensatze zu dem Entwurf von 1861 eine solche Forderung nicht vorgeschrieben habe, wie sie auch thatsächlich im §. 105 nicht enthalten ist.

Erstreckt sich diese Entscheidung auch nur auf den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts, so kann es doch nicht zweifelhaft erscheinen, daß auch in den übrigen Rechtsgebieten der Preußischen Monarchie derartige Verträge ebenfalls als „Kaufverträge" anzusehen sind. Es ergiebt sich dieses unseres Erachtens schon aus dem Inhalt des vorhin erwähnten §. 109 des für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und aus den Motiven zu diesem Paragraphen, indem daselbst für die Vollstreckung der Exekution in den Antheil eines Gewerken lediglich der Verkauf des Kuxscheines im Wege der Mobiliarversteigerung vorgeschrieben ist und der Antheil eines Gewerken kein Forderungsrecht, welches auch in anderen Rechtsgebieten lediglich cessionsfähig ist, sondern ein besonderes Vermögensrecht repräsentirt. Hiernach bringt das Allgem. Berggesetz den Kux in einen nahen Verwandtschaftsgrad mit der Namensaktie, welche nur der Gegenstand eines Kaufvertrages sein kann. Im §. 101 des Berggesetzes ist den Kuxen ferner die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt und dieses soll nach der Ansicht des Reichs-Oberhandelsgerichts (Urtheil vom 21. Oktober 1875 — Entscheid. Bd. 18 S. 262 ff., 271 — u. v. 21. Dezember 1876 — Bd. 21 S. 269 ff., 271) nur deswegen geschehen sein, um die Kuxe zum Gegenstande eines Sachkaufs zu machen. Auch Koch (Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten) bemerkt zu §. 105, in welchem bezüglich der Uebertragung der Kuxe lediglich „die schriftliche Form" ohne eingehendere Bestimmung vorgeschrieben wird: „Die Kuxe sind nicht Forderungsrechte, sondern Realrechte oder Antheile eines Realrechts, Bergwerk genannt. Das Rechtsgeschäft der Uebertragung ist daher nicht Cession, sondern Kauf."

Ist hiernach erwiesen, daß die Eigenthumsabtretung von Kuxen des Allgem. Berggesetzes im Bereiche des gesammten Preußischen Staates Gegenstand eines Sachkaufs ist, so fragt es sich weiter, ob für die Verstempelung des hierüber abgeschlossenen Kaufvertrages der Satz von 1 Prozent (über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten) oder von $\frac{1}{2}$ Prozent (über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied) anwendbar ist. Das Reichsgericht hat das letztere entschieden. Diese Entscheidung stützt sich auf §. 101 des Berggesetzes, in welchem den Kuxen desselben, wie schon vorhin erwähnt, die Eigenschaft der „beweglichen" Sachen beigelegt wurde.

Die Eigenschaft der „beweglichen" Sachen haben indeß zunächst nur die nach dem Inkrafttreten des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 entstandenen Kuxe, während den damals bereits vorhandenen Kuxen nach §. 228 dieses Gesetzes die Qualifikation der unbeweglichen Sachen verblieben ist. Indeß kann diese

Eigenschaft nach Art. I des Gesetzes vom 9. April 1873 durch Beschluß von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe aufgehoben und letzteren die Qualifikation der beweglichen Sachen beigelegt werden. Es hängt hier also lediglich von einem rechtlich gültigen Beschlusse ab, ob in dem Falle der Abtretung des Eigenthums älterer Kuxe der Kaufvertrag mit dem Immobiliarstempel von 1 Prozent oder mit dem Mobiliarstempel von 1/3 Prozent zu versteuern ist.

Weitere Statistik der Aktiengesellschaften in dem ersten Semester des Jahres 1893.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** zu Eisenach.

Theilweise Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals im ersten Semester 1893.

Eine solche hat im ersten Semester 1893 bei 35 Gesellschaften stattgefunden, gegen 24 Gesellschaften im zweiten Semester 1892. Der Gesammtbetrag, um welchen das Grundkapital bei den Gesellschaften in dem erstgedachten Zeitabschnitt herabgesetzt ist, beträgt, soweit dies nach den nicht vollständigen Eintragungen im Central-Handelsregister festzustellen ist, 9 303 127 Mk. 50 Pf. gegen 6 909 500 Mk. im zweiten Semester 1892. Bei 2 Gesellschaften (Aktiengesellschaft für Eisenindustrie zu Styrum in Oberhausen — Nr. 20 C C.H.R. — und Münchener Brauhaus-Aktiengesellschaft zu Berlin — Nr. 105 A. C.H.R.) ist inkorrekt überall keine Angabe über den Herabsetzungsbetrag, welcher beschlossen ist, veröffentlicht. Bei 6 Gesellschaften (Deutsche Treuhandgesellschaft zu Berlin — Nr. 22 A C.H.R. —, Königsberger Hartungsche Zeitungs- und Verlagsdruckerei, zu Königsberg — Nr. 94 A C.H.R. —, Deutsche Verlags- und Buchdruckerei, Aktiengesellschaft zu Berlin — Nr. 96 C.H.R. —, Braunkohlen-Aktiengesellschaft „Grube Ernst" zu Altpoderschau — Nr. 105 A. C.H.R. —, Quaglio's Bouillonkapsel- und Konservenfabrik, Aktiengesellschaft zu Berlin — Nr. 116 C.H.R. —, Baltische Mühlengesellschaft in Neumünster — Nr. 148 A C.H.R.) ist nur angegeben, bis auf welchen Betrag die Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen ist, ohne daß ersichtlich ist, welcher Herabsetzungsbetrag in Frage steht. Diese mangelhaften Veröffentlichungen der Registergerichte sind gesetzwidrig und erschweren selbstverständlich eine genauere statistische Feststellung. Auch in Betreff der beschlossenen Art der Herabsetzung des Grundkapitals sind theilweise die Veröffentlichungen im Central-Handelsregister inkorrekt. Soweit dieselben ergeben, hat die theilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals in folgender Weise stattgefunden:

1. durch Ankauf und Vernichtung von Aktien in 5 Fällen,
2. durch Zusammenlegung von Aktien in 11 Fällen,
3. durch Amortisation von Aktien in 6 Fällen,
4. durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien in 3 Fällen,
5. durch theilweise Zurückzahlung in 3 Fällen.

Es fehlt dagegen die Veröffentlichung der Art der Herabsetzung des Grundkapitals bei folgenden Gesellschaften:

Deutsche Treuhandgesellschaft zu Berlin — Nr. 22 A C.H.R. —, Rheinisch-Westfälische Bank zu Berlin — Nr. 82 A C.H.R. —, Deutsche Verlags- und Buchdruckerei, Aktiengesellschaft zu Berlin — Nr. 96 C.H.R. —, Braunkohlen-Aktiengesellschaft „Grube Ernst" zu Altpoderschau — Nr. 105 A C.H.R. —, Berliner Kronenbrauerei, Gesellschaft zu Berlin — Nr. 106 A C.H.R. —, Quaglio's Bouillonkapsel- und Konservenfabrik zu Berlin — Nr. 116 C.H.R. —, Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft (vorm. Bartz & Co.) zu Berlin — Nr. 124 A C.H.R. —, Baltische Mühlengesellschaft in Neumünster — Nr. 148 A C.-H.R. —

Es mangelt also die Veröffentlichung der Art der Herabsetzung bei 8 Gesellschaften, darunter nicht weniger als 6 Gesellschaften, welche zu Berlin domicilirt sind.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Registergerichte bei ihren Bekanntmachungen sich strenger an die bestehenden Vorschriften halten würden.

Auflösung und Liquidation von Aktiengesellschaften im ersten Semester 1893.

Eine solche hat stattgefunden bei 61 Gesellschaften, gegen 31 im zweiten Semester 1892.

Nach dem Gegenstand des Unternehmens vertheilen sich diese Auflösungen in folgender Weise:

1.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	4	Gesellsch.
2.	Metallverarbeitung	1	"
3.	Maschinenbau u. dgl.	1	"
4.	Chemische Industrie	3	"
5.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektrizität	4	"
6.	Textilindustrie	2	"
7.	Papier- und Lederindustrie	1	"
8.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1	"
9.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel		
	a) Zuckerfabriken 9		
	b) Brauereien 5		
	c) Sonstiges 9		
	Sa.	23	"
10.	Baugewerbe	3	"
11.	Polygraphische Gewerbe und künstlerische Betriebe zu gewerblichen Zwecken	3	"
12.	Handelsgewerbe, insbesondere auch Börsen, Bankgeschäfte ꝛc.	6	"
13.	Verkehrsgewerbe (Eisenbahnen u. dgl.)	2	"
14.	Schifffahrtsunternehmungen ꝛc.	4	"
15.	Verschiedenes	3	"

Besonders hervorzuheben ist, daß sich 11 Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt haben, darunter allein 8 Zuckerfabrik-Aktiengesellschaften. Eine Gesellschaft ist durch Fusion mit einer anderen und eine Gesellschaft durch Ablauf der Dauer derselben erloschen.

Konkurse.

Konkurse gegen Aktiengesellschaften sind im ersten Semester 1893 in 13 Fällen erkannt, gegen nur 2 im zweiten Semester des Jahres 1892, in welchem Jahre überhaupt nur gegen 16 Aktiengesellschaften Konkurs eröffnet ist. Die Unternehmungen der in Konkurs verfallenen 13 Gesellschaften bezogen sich:

1. auf den Maschinenbau bei . . .		1 Gesellsch.
2. auf die Chemische Industrie bei .		1 „
3. auf Nahrungs- und Genußmittel bei		
a) Brauereien	5	
b) Sonstiges	1	
Sa. . .		6 „
4. auf das Handelsgewerbe bei . .		2 „
5. auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe bei		1 „
6. auf Verschiedenes bei		2 „
Sa. . .		13 Gesellsch.

Eigenartig ist die Erscheinung, daß in einem Falle (Aktiengesellschaft in Firma: „Berliner Kohlenwerke". Aktiengesellschaft zu Berlin) das eröffnete Konkursverfahren gemäß §. 190 K.O. wieder eingestellt werden ist, weil sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. (Nr. 63 B. C.H.R. vom 14. März 1893.)

Ausländische Aktiengesellschaften, welche im Inlande (im Gebiete des Deutschen Reiches) Zweigniederlassungen errichtet haben.

Im ersten Semester 1893 haben 10 ausländische Aktiengesellschaften Zweigniederlassungen im Inlande begründet, und zwar nach den Staaten, in welchen die ersteren domicilirt sind, geordnet:

1. Oesterreich-Ungarn	2 Gesellsch.
2. Schweiz	2 „
3. Belgien	3 „
4. Niederlande	1 „
5. Schweden	1 „
6. Nordamerka: Vereinigte Staaten .	1 „
Sa. . .	10 Gesellsch.

Die inländischen Zweigniederlassungen sind gegründet, 2 in Berlin, 2 in Leipzig, 1 in Frankfurt a./M., 1 in Königsberg i./Pr., 1 in Dinglingen, 1 zu Preuß.-Moresnet, 1 in Stralsund, 1 in Myslowitz.

Zwei von ausländischen Aktiengesellschaften gegründete Zweigniederlassungen im Gebiete des Deutschen Reiches (Torfwerk Pfungenwind zu St. Gallen in Pfungenwind, Maatschappy-Grinedtswene zu Rotterdam in Krefeld) sind im ersten Semester 1893 wieder aufgehoben werden.

Errichtung beziehungsweise Aufhebung von Zweigniederlassungen inländischer Aktiengesellschaften.

21 inländische Aktiengesellschaften haben im ersten Semester 1893 Zweigniederlassungen im Inlande gegründet und 4 Gesellschaften solche, welche bereits errichtet waren, wieder aufgehoben.

Kleine Mittheilungen.

30. Die französische Novelle zum Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Civilgesellschaften, welche in Nr. 11 der Wochenschrift ausführlich besprochen ist, wurde vom Senat mit zwei Modifikationen angenommen. Die eine betrifft die Begebbarkeit der Aktien, welche für Apports gewährt sind. Derartige Aktien sollen erst zwei Jahre nach der definitiven Gründung der Gesellschaft weiter veräußert werden dürfen. Dieselben sind mit einem Stempel zu versehen, welcher die Natur der Aktien und das Datum der Gründung anzeigt. Das andere Amendement bestimmt, daß Gesellschaften, welche fortgefahren haben, Zinsen oder Dividenden auf gezogene Aktien und Obligationen zu zahlen, diese Beträge nicht wieder in Abzug bringen dürfen, wenn der Titel selbst zur Rückzahlung präsentirt wird.

31. Der italienischen Kammer ist ein Gesetzentwurf über Termingeschäfte vorgelegt. Nach dem Droit financier vom 5. Juli cr. sind die wesentlichen Grundzüge des Entwurfes die folgenden: Wer öffentliche Werthe und Effekten auf Zeit kauft, kann sich stets die gekauften Titel liefern lassen, nachdem er drei Tage zuvor seinen Verkäufer davon benachrichtigt hat. Zeitgeschäfte werden in keinem Falle als fingirte Geschäfte angesehen, die Einrede des Spieles wird daher nicht zugelassen. Sie werden als nichtig erklärt, wenn sie als einfache Wetten über Kursdifferenzen abgeschlossen sind. Die Vermittler müssen fünf Jahre lang ihre Geschäftsregister aufbewahren und dieselben jederzeit auf Verlangen der Steuerbehörde vorlegen. An Stelle des bestehenden Fixstempels treten Stempelabgaben, welche verhältnißmäßig nach dem Umfange des Geschäftes variiren.

Die Neuerung besteht demnach hauptsächlich in der Auflage eines verhältnißmäßigen Stempels für Zeitgeschäfte.

— **Einwand des Differenzgeschäfts.** Ueber ein Urtheil des Reichsgerichts, I. Civils., vom 19. April d. J. (I. 109. 93) entnehmen wir der Berliner Börsenzeitung vom 20. Mai 1893 Folgendes: Der vom Beklagten erhobene Einwand des reinen Differenzgeschäfts war vom Kammergericht verworfen. Das Reichsgericht hat die vom Beklagten erhobene Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Die Behauptung, daß die Kontrahenten Recht und Pflicht zu effektiver Lieferung durch ausdrückliche Abrede ausgeschlossen hätten, habe der Beklagte in der zweiten Instanz nicht aufrechterhalten und eine richterliche Prüfung der Frage beantragt, ob sich aus der Aussage des Zeugen X. und den übrigen im Thatbestande hervorgehobenen Umständen der Abschluß eines reinen Differenzgeschäftes ergebe. Handlungen, aus denen im Sinne des §. 58 Th. I Tit. 4 des A.L.R. die Absicht der Kontrahenten, ein reines Differenzgeschäft zu vereinbaren, mit Zuversicht geschlossen werden konnte, also eine durch übereinstimmende Willenserklärung geschlossene erkennbare Vereinbarung über ein reines Differenzgeschäft habe der Beklagte nicht zu behaupten vermocht. Die von dem Zeugen X. bekundeten und die sonst in den Vorinstanzen vorgetragenen Umstände ergeben lediglich, daß die Vertragschließenden von der Absicht, nur die Differenz zu reguliren, geleitet gewesen sein mögen, böten aber für die Annahme, daß vertragsmäßig das Recht auf reelle Lieferung und Annahme ausgeschlossen sei, keinerlei Anhalt. Zutreffend habe daher der Berufungsrichter ausgesprochen, daß es sich um ein Spekulationsgeschäft gehandelt haben möge, ein reines Differenzgeschäft aber nicht festzustellen sei ... Wörtlich heißt es dann: „Der Beklagte hat ein börsenmäßiges Terminsgeschäft zu Spekulationszwecken geschlossen, er konnte daher bei einem für ihn günstigen Ausfall desselben auf Erzielung des erstrebten Gewinnes nur rechnen, wenn das Geschäft rechtsverbindlich geschlossen wurde. Hierüber kann der Beklagte beim Vertragsschluß nicht in Zweifel gewesen sein; die jetzt erhobenen Bemängelungen der Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts sind daher nach der klaren und dem Beklagten völlig bekannt gewesenen Sachlage unhaltbar, und deshalb ist sein Versuch, die Erfüllung der zufolge des für ihn ungünstigen Ausfalls des Geschäfts für ihn sich ergebenden Verpflichtungen abzulehnen, mit Recht als jeder Stütze entbehrend zurückzuweisen."

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

77. C.H.R. Nr. 142 A. vom 16. Juni 1893: Zuckerfabrik Dröbel, G. m. b. H. in Dröbel G.V. vom 15. Mai 1893. G. d. U. ist: Die Uebernahme des Geschäfts und des gesammten Vermögens der Zuckerfabrik Dröbel Aktiengesellschaft, einschließlich der Schulden; der Anbau von Zuckerrüben und die Verarbeitung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung durch die in Dröbel belegene Zuckerfabrik. Stammkap.: 150 000 Mk. Gesellschafter sind die sämmtlichen bisherigen Aktionäre der aufgelösten Zuckerfabrik Dröbel, Aktiengesellschaft. Dieselben bringen in die Gesellschaft ihre Antheile an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welche ein volleingezahltes Grundkapital von 150 000 Mk., eingetheilt in 150 Aktien à 1000 Mk., hatte, als Stammeinlagen ein, dergestalt, daß der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zu einem Werthe von 1000 Mk. angenommen ist.

78. C.H.R. Nr. 142 A. vom 16. Juni 1893: Zuckerfabrik Aderstedt, G. m. b. H. in Aderstedt. G.V. vom 17. Mai 1893. Stammkap.: 1 017 300 Mk. G. d. U. ist die Zuckerfabrikation.

79. C.H.R. Nr. 143 A vom 17. Juni 1893: Elektrizitäts-Werke Bliesschweyen, G. m. b. H. in Forbach. G.V. vom 25. Mai 1893.[1])

[1]) Die Bekanntmachung, welche unnöthigerweise die Namen der sämmtlichen Gesellschafter mittheilt, verschweigt dagegen die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des Stammkapitals.

80. C.H.R. Nr. 145 vom 20. Juni 1893: Spinnerei Singerbring, G. m. b. H. in Gummersbach. G.V. vom 27. Mai 1893. Die Gesellschafter sind: 1. die Gummersbacher Volksbank zu Gummersbach, 2. Friedrich Wilhelm Wippenbeck. Stammkap. 20 500 Mark, soll jedoch aus dem Antheile des Gesellschafters Wippenbeck an dem Reingewinn allmählich auf 40 000 Mark erhöht werden. 3 Geschäftsf., von denen je 2 zusammenwirken. Die Dauer der Gesellschaft, welche als mit dem 23. Mai 1893 begonnen gelten soll, ist eine unbeschränkte, jedoch wird einem jeden der Gesellschafter das Recht halbjähriger Kündigung des Gesellschaftsvertrages vorbehalten. Vorläufig wird ohne Verbindlichkeit für beide Gesellschafter eine dreijährige Geschäftsdauer in Aussicht genommen.

81. C.H.R. Nr. 145 vom 20. Juni 1893: Molkerei Ganzlin, G. m. b. H. zu Ganzlin i. M. G.V. vom 17. Januar 1893. G. d. U. ist die gemeinschaftliche Verwerthung der von den Gesellschaftern in ihren Wirthschaften, mit welchen sie beigetreten sind, produzirten Milch auf bestmögliche Weise, wobei die Hinzuziehung von Kaufmilch von Nichtgesellschaftern nach noch näher durch den Vorstand und Aufsichtsrath festzustellenden Bedingungen nicht ausgeschlossen ist. Stammkap. 21 000 Mk. 3 Geschäftsf., von denen je 2 zusammenwirken müssen.

82. C.H.R. Nr. 146 vom 21. Juni 1893: Zuckerfabrik Northeim, G. m. b. H. in Northeim, Provinz Hannover. G.V. vom 29. Mai 1893. Die Gesellschaft tritt an die Stelle der aufgelösten Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Northeim", deren Vermögen auf die neue Gesellschaft übergeht. G. d. U.: Betrieb einer Rübenzuckerfabrik Northeim. Stammkap. 1050000 Mk. Jeder Gesellschafter hat für je 3000 Mk. Stammeinlagen mindestens 1000 Centner Rüben zu liefern und zu deren Gewinnung 10 Morgen seiner Ländereien mit Zuckerrüben zu bestellen.

83. C.H.R. Nr. 148 A vom 23. Juni 1893: Zuckerfabrik Nordstemmen, G. m. b. H. in Nordstemmen. G. d. U. ist der Anbau von Zuckerrüben und die Verarbeitung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung durch die in Nordstemmen belegene Zuckerfabrik. G.V. vom 20. April 1893. Stammkap. 1050000 Mk.

84. C.H.R. Nr. 153 vom 29. Juni 1893: Cichoriendarre Bahnhof Sudenburg. G. m. b. H. in Magdeburg-Sudenburg. G.V. vom 27. Mai 1893. G. d. U. ist der Betrieb einer Darre zur Verwerthung von Cichorien und Rüben. Stammkap. 59 000 Mk. dadurch gebildet, daß die Gesellschafter, welche sämmtlich Aktionäre der Aktiengesellschaft „Aktien-Darre Bahnhof Sudenburg" waren, den auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen dieser aufgelösten Aktiengesellschaft in Höhe von 500 Mk. für jede Aktie als Stammeinlage in die Gesellschaft eingebracht haben. 2 Geschäftsf.

85. C.H.R. Nr. 154 A vom 30. Juni 1893: von Koeckritz, Brandes u. Co., G. m. b. H. in Berlin. GV. vom 3. Juni 1893. G. d. U. ist die Erwerbung und Fortführung des Handelsgeschäftes von Koeckritz, Brandes u. Co., die Verwerthung eines von dieser Firma zum Patent angemeldeten Verfahrens zur Herstellung eines entölten Kaffee-Auszuges, genannt „Cafein", und anderer Nahrungsmittel, sowie die Verwerthung der von der Gesellschaft bereits erworbenen beziehungsweise noch zu erwerbenden Auslandpatente. Stammkap. 45 000 Mk.

86. C.H.R. Nr. 154 A. vom 30. Juni 1893: Hallesche Zeitung m. b. H. in Halle a. Saale. G.V. vom 17. Juni 1893. G. d. U. ist der Erwerb und die Herausgabe von Zeitungen, die Einrichtung und der Betrieb einer Druckerei, der Handel mit Papier und Drucksachen aller Art. Stammkap. 180 000 Mk.

87. C.H.R. Nr. 161 A vom 8. Juli 1893: Geschäfts- und Transport-Wagenbau. G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 19. Juni 1893. Stammkap. 300 000 Mk. Der Gesellschafter Fabrikbesitzer Ernst Kühlstein zu Charlottenburg hat die Maschinen, Geräthe und Werkzeuge, welche er von der Aktiengesellschaft für den Bau landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe und für Wagenfabrikation H. F. Eckert zu Berlin erworben hat, sowie alle Rechte, welche ihm aus dem Vertrage vom 18. Mai 1893 zustehen, in die Gesellschaft eingebracht. Die Einlage ist für 80 000 Mk. angenommen und auf die Stammeinlage angerechnet worden. Die Gesellschaft wird vertreten durch 1. zwei Geschäftsf. oder 2. einen Geschäftsf. und einen Prokuristen.

88. C.H.R. Nr. 161 A vom 8. Juli 1893: Cichoriendarre Benneckenbeck. G. m. b. H. in Gr. Ottersleben. G.V. vom 29. Mai 1893. G. d. U. ist der Betrieb einer Darre zur Verwerthung von Cichorien und Rüben. Stammkap. 66 000 Mk. Auf dieses Kapital haben die Gesellschafter, welche sämmtlich Aktionäre der aufgelösten „Aktien-Cichoriendarre Benneckenbeck" waren, den auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen dieser aufgelösten Gesellschaft in Höhe von 600 Mk. für jede Aktie als Stammeinlage in die neue Gesellschaft eingebracht. 2 Geschäftsf.

89. C.H.R. Nr. 162 B. vom 10. Juli 1893: Indragiri Tabaksgesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 11., 23., 28. und 30. März 1893 sowie vom 1. und 4. April 1893. G. d. U. bildet Einrichtung und Betrieb einer Tabaksplantage auf Sumatra, sowie Verwerthung der auf dieser Plantage erzeugten Produkte, in Sonderheit die Ausnutzung des zu diesem Zwecke von dem Gesellschafter Heinrich Curt von Hagen mit dem Sultan von Indragiri auf Sumatra abgeschlossenen Landvertrages vom 14. November 1891. Stammkap. 450 000 Mk. Die Gesellschafter Heinrich Curt von Hagen, Anton von Mechel, Pflanzer zu Indragiri auf Sumatra, Richard Devrient, Pflanzer zu Indragiri auf Sumatra, und Johann Friedrich Gotthelf Winkler, Landwirth zu Potschappel bei Dresden, haben alle Rechte, welche ihnen aus dem mit dem Sultan von Indragiri auf Sumatra abgeschlossenen Landvertrage vom 14. November 1891 erwachsen sind, gegen Uebernahme der sich aus dem Vertrage ergebenden Verpflichtungen in die Gesellschaft eingebracht. Der Werth der Einlage ist auf 200 000 Mk. festgesetzt und auf die Einlage des Gesellschafters von Hagen mit 80 000 Mk., auf die des Gesellschafters von Mechel mit 100 000 Mk., auf die des Gesellschafters Devrient mit 10 000 Mk. und auf die des Gesellschafters Winkler mit 10 000 Mk. angerechnet worden. Die Gesellschaft wird aufgelöst mit dem Ablaufe des Landvertrages vom 14. November 1891, d. i. mit dem 14. November 1966. Außerdem hat jeder Gesellschafter das Recht, zum Ende eines Geschäftsjahres, aber nicht früher als zum 1. September 1900 seinerseits mit einjähriger Frist die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief an den Aufsichtsrath aufzukündigen. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter eines solchen oder durch einen Geschäftsführer respektive dessen Stellvertreter und einen Prokuristen vertreten.

Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 152 vom 28. Juni 1893: Verlagsanstalt Glückliche Fahrt! G. m. H. zu Berlin. Alleiniger Liquidator ist der Schriftsteller Francis Stahl zu Groß-Lichterfelde.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

Simultangründung. Leipziger Spritfabrik in Leipzig. G.V. vom 16. Mai 1893. Grundkap. 1 350 000 Mk., zerlegt in 900 auf Namen lautende Aktien Litt. A zu 1000 Mk., und 450 auf Inhaber lautende Aktien Litt. B zu 1000 Mk. 94 Gründer.

C.H.R. Nr. 143 A vom 17. Juni 1893: Ludw. Loewe & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist durch Vertrag vom 8. April/27. Mai 1893 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Ludw. Loewe & Co., Aktiengesellschaft in Berlin umgewandelt. Grundkapital 4 500 000 Mk.

C.H.R. Nr. 151 B vom 27. Juni 1893: Qualifizirte Simultangründung. Heddernheimer Kupferwerk, vorm. F. A. Hesse Söhne zu Heddernheim. G.V. vom 20. April 1893 nebst Nachtrag vom 12. Juni 1893. G. d. U. ist Herstellung von Metall- insbesondere Kupferfabrikaten, der Handel in denselben und Erwerbung und Fortbetrieb der Werke der offenen Handelsgesellschaft F. A. Hesse Söhne zu Heddernheim. Grundkap. 3 000 000 M. in 3000 Inhaberaktien zu je 1000 M. Kommerzienrath Hubert Hesse und Theodor Hesse in Heddernheim und Josef Hesse sen. in Olpe, als die alleinigen Inhaber der Fabrik und Handlung: F. A. Hesse Söhne zu Heddernheim, bringen in die Gesellschaft ein: deren Fabrik mit allen nach der Bilanz vom 31. Dezember 1892 ausgewiesenen Aktiven und Passiven, von welchem letzteren Tage der Betrieb des Geschäfts für Rechnung der Aktiengesellschaft geht. Mit den Aktiven gehen auch sämmtliche Immobilien in Besitz und Eigenthum der Aktiengesellschaft über. Die Aufstellung der übernommenen Aktiven ergiebt einen Gesammtbetrag von 4 000 696 Mk. 59 Pf. Der Gesammtbetrag der Passiven ist auf 1 861 314 Mk. 18 Pf. festgestellt. Die dem Kommerzienrath Hubert Hesse, Theodor Hesse und Joseph Hesse sen. zu gewährende Vergütung berechnet sich sonach auf 2 139 382 Mk. 41 Pf., zu deren Ausgleichung den genannten Herren von der Aktiengesellschaft 2100 Stück Aktien zu tausend Mark jede, und von welchen Kommerzienrath Hubert Hesse 700 Stück, Theodor Hesse 700 Stück und Joseph Hesse sen. 700 Stück übernehmen, gewährt werden; der überschießende Betrag der Einlage mit 39 382 Mk. 41 Pf. ist alsbald nach Eintrag der Gesellschaft zum Handelsregister in baar zu bezahlen. 9 Gründer.

C.H.R. Nr. 152 vom 28. Juni 1893: Simultangründung. Deutsche Ueberseeische Bank in Berlin. G.V. vom 17. Juni 1893. G. d. U. ist der Betrieb von Bankgeschäften, insbesondere die Beförderung des überseeischen Handels-, Geld- und Wechselverkehrs. Grundkapital 20 Millionen Mark eingetheilt in 4000 Aktien zu je 5000 Mk. auf Namen. 11 Gründer.

C.H.R. Nr. 152 vom 28. Juni 1893: Bugsir-Gesellschaft vormals Petersen & Alpers, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Hamburg. G.V. vom 30. Mai 1893. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und Weiterbetrieb des bisher von Johann Petersen, als dem alleinigen Inhaber, unter der Firma Petersen & Alpers geführten Dampfschiff-Bugsirgeschäfts. Alle mit demselben im weitesten Umfange in Beziehung stehenden Geschäfte sind innerhalb des Geschäftszweckes. Das Gesammtkapital der Gesellschaft beträgt 312 000 Mk., eingetheilt in 312 Aktien à 1000 Mk. Die Aktien lauten auf Inhaber. Ihre Umwandlung in Namensaktien ist statthaft. Das Gesammtkapital des Kommanditisten beträgt 238 000 Mk., eingetheilt in 238 Aktien à 1000 Mk. Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1. Peter August Meyer, Mitinhaber eines Bugsirgeschäfts, hierselbst; 2. Johann Carl Heinrich Ohlerich, Mitinhaber eines Bugsirgeschäfts, hierselbst; 3. Wilhelm Theodor Stratmann, Mitinhaber eines Bugsirgeschäfts, hierselbst. Dieselben übereignen der Gesellschaft mehrere theils fertige, theils im Bau begriffene Dampfer gegen Uebernahme von Aktien.

C.H.R. Nr. 155 A vom 1. Juli 1893: Qualifizirte Simultangründung. S. Bergmann u. Co., Aktiengesellschaft, Fabrik für Isolir-Leitungsrohre und Spezial-Installationsartikel für elektrische Anlagen in Berlin. G.V. vom 25. März/16. Juni 1893. G. d. U. ist 1. Erwerbung und Verwerthung des von der Handelsgesellschaft S. Bergmann u. Co. zu Berlin betriebenen

Fabrikationsgeschäfts, insbesondere der dieser Gesellschaft gehörigen Patente, 2. Erwerbung und Verwerthung ähnlicher Patente, Licenzen oder Gebrauchsmuster, 3. Anfertigung, Erwerbung und Veräußerung von Gegenständen des Installations- und Beleuchtungswesens und der Erwerb darauf bezüglicher Patente, Licenzen oder Gebrauchsmuster, 4. Erwerb, Pachtung, Errichtung oder Veräußerung von Anlagen, welche den zu 1 bis 3 gedachten Zwecken dienen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Betheiligung an Unternehmungen aller Art, deren Geschäftsbetrieb zu den genannten Zwecken in Beziehung steht. Grundkap. 1 000 000 Mark, in 1000 Aktien über je 1000 Mk. auf den Inhaber. Die Aktionäre Siegmund Bergmann, Georg Sebastian Runk und Philipp Seubel, welche bisher zu Berlin ein Fabrikationsgeschäft unter der Firma S. Bergmann u. Co. betrieben haben, bringen sämmtliche in einer aufgestellten Bilanz des Gesellschaftsvermögens verzeichneten Aktivposten in die neue Gesellschaft ein, während letztere von den Passivposten nur den Betrag von 39 290 Mk. 19 Pf. übernimmt. Als Einbringungswerth wird ein Betrag von 995 000 Mk. festgesetzt; als Gegenleistung für die Einbringung empfangen die Einbringenden 995 Aktien der neuen Gesellschaft. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 161 B vom 8. Juli 1893: Nienburger chemische Fabrik in Nienburg a. W. G.B. vom 9. Juni 1893. Die Gesellschaft bestand bisher unter derselben Firma als Kommanditgesellschaft auf Aktien. G. d. U. ist: 1. Herstellung von chemischen Fabrikaten aller Art, Verkauf der selbst erzeugten Fabrikate, Handel mit erkauften chemischen Fabrikaten und Rohprodukten aller Art, Herstellung von Anlagen aller Art in Nienburg und anderen Orten zur Erreichung dieses Zwecks. 2. Erwerb von Grundstücken, Abbaugerechtigkeiten, Konzessionen zu Eigenthum oder zur Nutzung gegen Entgelt behufs Föderung der sub 1 bezeichneten Zwecke. 3. Anlage und Benutzung einer Eisenbahn und eines Krahns, Benutzung und Ausdehnung dieser Anlage zum Transport für Güter aller Art, welche für eigene Rechnung bezogen werden, und zum Transport für dritte Personen gegen Entgelt. 4. Anlage und Betrieb einer Ziegelei innerhalb der Gemarkung der Stadt Nienburg a. Weser. 5. Betheiligung an den Unternehmungen dritter Personen, welche die sub 1 bis 4 einschließlich aufgeführten geschäftlichen Zwecke verfolgen. Grundkap. 750 000 Mk. und zerfällt in 2500 Aktien über je 300 Mk. Die Aktien lauten auf Namen, diejenigen der III. und IV. Emission (Nr. 1401 bis 2500) können nur mit Einwilligung der Generalversammlung übertragen werden.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 109 B vom 8. Mai 1893: Colberger Soolbade-Aktienverein. Liquidatoren: 1. der Kaufmann Otto Lietzmann, 2. der Kaufmann Hermann Bernhardt, 3. der Rechnungsrath Louis Brandes.

C.H.R. Nr. 111 A vom 10. Mai 1893: Neue Moorburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft von 1890. Liquidatoren: Johann Hermann Harms sr., Peter Maak, Heinrich Brunkhorst und Johann Hinrich Reimers mit der Ermächtigung, das Schiff „Moorburg II." gemäß dem mit der Moorburger Dampfschiffs-Interessenschaft geschlossenen Vertrage an die Letztere zum Taxwerth zu verkaufen.

C.H.R. Nr. 115 A vom 16. Mai 1893. Das Amtsgericht Hildesheim macht bekannt: Zur Firma Dampf-Dreschmaschinen-Aktien-Gesellschaft zu Groß-Algermissen ist heute Blatt 1138 des Handelsregisters eingetragen: Die Liquidation der Gesellschaft ist in der Generalversammlung derselben vom 13. Februar 1893 beschlossen; Liquidatoren sind der bisherige Vorstand. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.[1])

[1]) Diese Aufforderung hat nicht vom Registerrichter, sondern von den Liquidatoren auszugehen.

C.H.R. Nr. 116 vom 17. Mai 1893: Preußische Immobilien-Aktien-Bank zu Berlin. In weiterer Ausführung der von den Generalversammlungen früher gefaßten Beschlüsse ist das Aktienkapital durch Rückzahlung getilgt worden. Am 8. April 1893 hat die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Gemeinschaftliche Liquidatoren sind: 1. der Regierungs-Rath a. D. Friedrich Stephan, 2. der Bank-Direktor Jean Charrier. Denselben ist das Recht eingeräumt worden, die der Gesellschaft gehörigen unbeweglichen Sachen unter Zustimmung des Aufsichtsraths freihändig zu veräußern.

Sonstige Eintragungen von Aktiengesellschaften.

Bei der Bestrittenheit der Frage, ob die Beendigung der Liquidation einer Aktiengesellschaft und die Löschung der Firma derselben ins Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen ist — vergl. Wochenschrift von 1893 S. 48 — verfolgen wir weiter die Praxis der Amtsgerichte und stellen die nachfolgenden Bekanntmachungen zusammen:

C.H.R. Nr. 73 vom 25. März 1893: K.A.G. Crailsheim. Crailsheimer Gasgesellschaft, Crailsheim. Die Firma ist nach Beendigung der Liquidation erloschen und wurde daher im Handelsregister gelöscht.

C.H.R. Nr. 117 A vom 18. Mai 1893: Zum alten Posthause in Wandsbek, A.G. in Liquidation. Laut gemachter Anzeige ist die Liquidation dieser Gesellschaft beendet und die Vollmacht der Liquidatoren aufgehoben. Demgemäß ist die Firma gelöscht.

C.H.R. Nr. 133 A vom 6. Juni 1893: Amtsgericht Varel, Abth. I. In das Handelsregister S. 42 Nr. 97 ist heute zur Firma Aktiengesellschaft für Baumwoll-Spinnerei und Weberei, Sitz Varel, eingetragen: Die Firma ist erloschen. 1893, Juni 1.

C.H.R. Nr. 136 A vom 9. Juni 1893: Kaiserliches Landgericht Straßburg. In das Gesellschaftsregister wurde heute zu Nr. 794, betr. die Aktiengesellschaft unter der Firma Pfalzburger Straßenbahn-Gesellschaft in Liquidation in Straßburg, eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen. Straßburg, den 5. Juni 1893. Der Landgerichts-Sekretär: Hertzig.

C.H.R. Nr. 146 vom 21. Juni 1893: Aktiengesellschaft Farbfabrik vormals Brönner. Die Firma ist erloschen. Frankfurt a. M., 13. Juni 1893. Königliches Amtsgericht. Abtheilung IV.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. **Berlin, Sonnabend, 12. August.** **1893. Nr. 17.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 30. Juni 1893. Die Uebernahme der Aktien durch die Gründer bei der Simultangründung ist kein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. — Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§. 78 und 79 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von Dr. Neukamp. — Rechtssprüche: Aus der badischen Rechtsprechung. Mitgetheilt von Dr. Maas. I. Bei Verlegung des Sitzes einer A.G. hat dem Eintrag der A.G. an ihrem künftigen Sitze die Eintragung der Sitzverlegung an ihrem bisherigen Sitze vorauszugehen. II. Die Festsetzungen über den Gründungshergang nach Art. 209 b müssen auch in dem abgeänderten Statute enthalten sein. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 30. Juni 1893.

Die Uebernahme der Aktien durch die Gründer bei der Simultangründung ist kein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft.

In den Sachen

1. des Rechtsanwalts Dr. Scharlach zu Hamburg,
2. des F. Laeisz zu Hamburg,
3. der Norddeutschen Bank zu Hamburg und Genossen,
4. des Kaufmanns A. Beit in London, Kläger und Revisionskläger,

wider

die Hamburgische Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Beklagte und Revisionsbeklagte,

haben die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts in der Sitzung vom 30. Juni 1893, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident des Reichsgerichts, Wirkl. Geh. Rath von Oehlschläger,

die Senatspräsidenten Dr. Drechsler, Dr. Bingner, Petersen, Dr. Wiener, Dähnhardt,

die Reichsgerichtsräthe Dr. Boisselier, Dr. Schlesinger, Wielandt, von Streich, Rüger, Wulfert, Buff, Rassow, Dr. Dreyer, Wittmaack, Maßmann, Dr. Bolze, Meischeider, Dr. Petersen, Nötel, Löwenstein, Calame, Rehbein, Beer, Engländer-Rintelen, Turnau, Schütt, Wüstenfeld, Löbell, Rospatt, Reincke, Daubenspeck, Dr. Behrend, Veltman, von Buchwald, Stolterfoth, von Liebe, Boethke, Müller, Wimfenbach, Ege, Brückner, Weichsel, Dr. Lippmann, Tetzlaff, Pape,

beschlossen:

Die zwischen dem ersten und vierten Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage wird dahin entschieden:

Die im Falle des Artikels 209 d des Handelsgesetzbuchs erfolgende Uebernahme der Aktien einer zu errichtenden Aktiengesellschaft durch die Gründer stellt kein die übernommenen Aktien betreffendes Anschaffungsgeschäft im Sinne der Position 4 A 2 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885 dar.

Gründe.

1. Das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 hat an die Stelle des nach dem älteren Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 von Schlußnoten über Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte und von Rechnungen über Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte (4 a und b des Tarifs) zu erhebenden Urkundenstempels einen von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über gewisse Gegenstände zu erhebenden Geschäftsstempel gesetzt (4 A und B des Tarifs), neben welchem die schon in dem älteren Gesetze angeordnete Erhebung eines Urkundenstempels von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen bestehen geblieben ist.

Aus dem Berichte der Reichstagskommission, welcher der dem Gesetze vom 29. Mai 1885 zu Grunde liegende Entwurf zur Vorberathung überwiesen worden war, geht hervor, daß die Kommission das Anschaffungsgeschäft als einen Sammelbegriff aufgefaßt hat, welcher jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft, also neben dem Kaufe alle Verträge umfasse, bei denen auf der einen Seite die Verpflichtung zur Uebertragung beweglicher Gegenstände, auf der anderen Seite die Verpflichtung zu einer nicht in der Zahlung eines Preises bestehenden Leistung begründet werde, sowie, daß die Kommission die bei der Unterordnung einzelner Geschäfte unter diesen Sammelbegriff entstehenden Zweifel an der Hand des handelsrechtlichen Begriffs der Anschaffung (Artikel 271 des Handelsgesetzbuchs) gelöst wissen wollte (siehe Seite 14, 15, 16 des Kommissionsberichts).

Eine hiermit im Widerspruche stehende Auffassung ist bei der Berathung des Gesetzes im Plenum des Reichstags von keiner Seite zum Ausdruck gebracht worden.

2. Den handelsrechtlichen Begriff der „Anschaffung" festzustellen, sind Doktrin und Rechtsprechung bemüht gewesen. Allgemeine Uebereinstimmung herrscht darüber, daß die ursprünglichen Erwerbsarten (Okkupation, Fruchtziehung und Produktion jeder Art) nicht unter diesen Begriff fallen, daß ebensowenig der Erwerb von Todeswegen wie der liberale Erwerb dahin gehören und daß endlich Anschaffung im Sinne des Handelsrechts nur den Erwerb zu Eigenthum im Gegensatze zum Erwerb bloßer Gebrauchsrechte bedeutet. Daraus, in Verbindung mit Artikel 275 des Handelsgesetzbuchs ergiebt sich der handelsrechtliche Begriff der Anschaffung als abgeleiteter entgeltlicher Erwerb beweglicher Sachen zu Eigenthum mittelst Rechtsgeschäfts unter Lebenden. Unter einem Anschaffungsgeschäft ist mithin ein Rechtsgeschäft zu verstehen, welches dem Anschaffenden das Eigenthum an fremden beweglichen Sachen gegen Entgelt verschaffen soll, ein synallagmatischer Vertrag, bei dem die versprochene Leistung des einen Theiles in der anzuschaffenden Sache, die des anderen in dem dafür zu gewährenden Entgelt besteht. Die Sache aber, welche Gegenstand eines Anschaffungsgeschäfts sein soll, muß sich vorher in fremdem Eigenthum befunden haben, aus dem sie in das des Anschaffenden übergehen soll, so daß jede Anschaffung auf der einen Seite eine Veräußerung auf der anderen Seite bedingt.

Daß in dem Gesetze vom 29. Mai 1885 dem Anschaffungsgeschäft ein anderer Begriff nicht untergelegt ist, ist nicht nur aus den obenerwähnten Grundlagen des Gesetzes zu entnehmen, sondern folgt auch aus der Fassung des Gesetzes selbst und des demselben beigefügten Tarifs. Schon der Umstand, daß der Steuer unterworfen sein sollen: „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte" ergiebt, daß der Kauf als die typische Geschäftsform angesehen wird, unter den sonstigen zu besteuernden Geschäften aber dem Kauf ihrem wirthschaftlichen Inhalt nach verwandte, d. h. ebenso wie dieser auf die Verschaffung des Eigenthums an fremden Sachen gegen Entgelt gerichtete Rechtsgeschäfte verstanden werden. Dasselbe bestätigt auch die Vorschrift in §. 9 des Gesetzes, welches für den Fall, daß keiner der besonderen dort unter 1 bis 4 aufgezählten Fälle vorliegt, den Veräußerer zur Entrichtung der Abgabe in erster Linie verpflichtet, also unterstellt, daß auch bei dem Anschaffungsgeschäft ein Veräußerer und ein Erwerber einander gegenüberstehen. Endlich spricht auch die Form der Erhebung der Steuer durch Verwendung von Stempelmarken auf einer auszustellenden Schlußnote, welche unter anderem den Preis und die Zeit der Lieferung ergeben muß (§. 10 des Gesetzes), dafür, daß der Gesetzgeber neben dem Kauf nur diesem wirthschaftlich ähnliche Geschäfte, deren Inhalt sich in die Form einer Schlußnote bringen läßt, vor Augen gehabt hat.

Hiermit ist nicht vereinbar, wenn in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 3. und 13. Dezember 1888 (in Sachen des Preußischen Fiskus wider die Bazar-Aktiengesellschaft Rep. IV 215/1888 und in Sachen des Fiskus wider die Deutsche Bank Rep. IV. 227/88) ausgesprochen worden ist, daß das Anschaffungsgeschäft keinen derivativen Erwerb erfordere, oder daß bei dem Anschaffungsgeschäft der Wille nicht nothwendig auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet zu sein brauche. Der dafür in dem erstgedachten Urtheil angeführte Grund, daß das Gesetz vom 29. Mai 1885 dem Bedürfnisse nach einer Erweiterung des Kreises derjenigen Geschäfte, welche nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 der Stempelsteuer unterworfen waren, habe abhelfen wollen, ist nicht stichhaltig. Das neuere Gesetz hat zwar eine Erweiterung der Stempelpflicht bezweckt, indem es einmal dieselbe nicht mehr auf die Urkunden (Schlußnoten und Rechnungen) über den Abschluß von Geschäften beschränkte, wie dies das ältere Gesetz gethan hatte, sondern ohne Rücksicht auf die von den Kontrahenten beabsichtigte Ausstellung derartiger Urkunden die Geschäfte selbst der Stempelsteuer unterwarf und ferner, indem es die Stempelpflicht auf alle Anschaffungsgeschäfte ausdehnte, während das ältere Gesetz nur Schlußnoten über eine Reihe bestimmt bezeichneter Geschäfte besteuerte. Daß aber der oben festgestellte handelsrechtliche Begriff des Anschaffungsgeschäfts habe erweitert werden sollen, dafür bietet weder die Entstehung noch die Fassung des Gesetzes einen Anhalt. Ebensowenig kann zugegeben werden, daß bei dem Anschaffungsgeschäft der Wille nicht nothwendig auf Uebertragung des Eigen-

thums gerichtet zu sein brauche. Da das Anschaffungsgeschäft immer auf einen Erwerb aus fremdem Vermögen, auf eine Succession im Eigenthum der anzuschaffenden Sache gerichtet ist, so muß es in seiner Ausführung stets zu einer Uebertragung des Eigenthums führen und es muß mithin auch der Wille der Vertragschließenden auf eine solche gerichtet sein.

3. Die Errichtung der Aktiengesellschaft vollzieht sich im Falle der Simultangründung (Artikel 209 d des Handelsgesetzbuchs) durch die Feststellung des Statuts (Gesellschaftsvertrages) und die Uebernahme sämmtlicher Aktien durch die Gründer. Diese vereinbaren den Inhalt des Grundgesetzes, nach welchem die Aktiengesellschaft bestehen soll und unterwerfen sich demselben zugleich als künftige Mitglieder der Gesellschaft. Sie verpflichten sich ferner, ein Jeder für einen bestimmten Theil, das Grundkapital der Aktiengesellschaft durch Einlagen zusammenzubringen oder, nach den Worten des Gesetzes, die sämmtlichen Aktien, d. h. die Theile, in welche das Grundkapital zerlegt wird (Artikel 207 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zu übernehmen.

Die Gründer schaffen also in einem einheitlichen Akte die Voraussetzungen für das Bestehen der Aktiengesellschaft, womit das Gesetz die Wirkung der Errichtung der Aktiengesellschaft verbindet und erklären sich gleichzeitig zu Mitgliedern derselben mit den aus dem Statut und der Uebernahme-Erklärung jedes einzelnen sich ergebenden Rechten und Pflichten. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 18 S. 66. Die rechtliche Konstruktion dieses Vorganges, welche in der verschiedensten Weise versucht worden ist, kann zu einem Vertrage des Inhalts, daß auf der einen Seite die Verschaffung des Eigenthums an Aktien als fremder beweglicher Sachen, von der anderen Seite ein Entgelt dafür versprochen würde, nicht führen.

Ein synallagmatisches Geschäft dieser Art ließe sich denken zwischen dem einzelnen Gründer und der Gesammtheit der übrigen Gründer oder zwischen dem einzelnen Gründer und der (durch die übrigen Gründer vertretenen) künftigen Aktiengesellschaft.

In dem letzteren Falle müßte man annehmen, daß der einzelne Gründer der Aktiengesellschaft seine Einlage verspreche und als Gegenleistung dafür von der Aktiengesellschaft (durch die Mitgründer als deren Vertreter) die in den Aktien verkörperten Aktionärrechte zugesichert erhalte. Diese Auffassung ist aber unhaltbar, weil Einlage und Aktien Gegenleistungen in diesem Zusammenhange nicht sind. Durch das Zusammenbringen der Einlagen wird das Grundkapital der Aktiengesellschaft und zugleich diese selbst als eine die Einlagen zusammenfassende Einheit geschaffen. Dieser Einheit ist vom Gesetz eine von den Personen der Gründer verschiedene Persönlichkeit beigelegt, deren Vermögen aus der Summe der Theile besteht, durch deren Vereinigung es entstanden ist. Mit ihrer Schaffung aber sind zugleich die Antheilsrechte (Aktionärrechte) ihrer Begründer zur Entstehung gelangt, ohne welche die neue Aktiengesellschaft gar nicht gedacht werden kann. Es ist deshalb unmöglich, diese Antheilsrechte als eine den Gründern von der Aktiengesellschaft zu gewährende Gegenleistung für ihre Einlagen anzusehen, da ihre Gewährung von einem Willensakte der Aktiengesellschaft oder ihrer Vertreter gar nicht abhängig ist. Das Gleiche aber muß auch von den Aktien im Sinne von körperlichen Trägern der Aktionärrechte gelten. Zwar wird die Aktie erst ausgefertigt, nachdem die Aktiengesellschaft zur Existenz gelangt ist, und dem Gründer von den Organen der Aktiengesellschaft ausgehändigt. Diese Aushändigung erfolgt jedoch lediglich in Anerkennung und zur Beurkundung des bereits bestehenden Rechtsverhältnisses. In der Aktie erhält der Gründer nichts, was er nicht bereits vom Augenblicke der Errichtung der Aktiengesellschaft an in seiner Eigenschaft als Mitbegründer hatte. Es kann nicht davon die Rede sein, daß der Aktiengesellschaft neben dem Eigenthum an ihren von den Gründern zusammengebrachten Vermögen auch noch das Eigenthum an den Aktien zustände und daß dieses Eigenthum durch die Aushändigung der Aktien von ihr auf die Gründer übertragen würde. Vielmehr gehören die Aktien als Träger der Aktionärrechte von ihrer Entstehung an der Gesammtheit der Gründer, und jeder von ihnen erhält mit den ihm zugetheilten Aktien nicht neue, bis dahin im Eigenthume eines Dritten befindlich gewesene Vermögensstücke, sondern Urkunden über seine bereits bestehenden Aktionärrechte, durch welche diese letzteren individualisirt und verkehrsfähig gemacht werden.

Aber auch zwischen den Gründern wird bei der Errichtung der Aktiengesellschaft kein Vertrag abgeschlossen, durch welchen dem einzelnen Gründer von seinen Mitgründern die Verschaffung der seiner Einlage entsprechenden Aktien als Gegenleistung für seine Leistung zugesichert würde. Die Einlage des einzelnen Gründers soll weder in das Vermögen der übrigen gelangen, noch ihnen als Theil des Vermögens der Aktiengesellschaft zu Gute kommen, und ebensowenig versprechen die übrigen Gründer, ihm dafür Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft zu gewähren, vielmehr verpflichtet sich jeder Gründer gegenüber seinen Genossen, gemeinsam mit ihnen durch Einbringung seiner Einlagen der Aktiengesellschaft zur Entstehung zu verhelfen und dadurch die Einlagen aller in entsprechende Antheilsrechte an dem Vermögen der Aktiengesellschaft umzuwandeln. Der einzelne Gründer behält den dem gemeinsamen Zwecke gewidmeten Bestandtheil seines Vermögens in veränderter, durch den Uebergang in das Grundkapital der Aktiengesellschaft gebundener, gleichzeitig aber in Folge der Verkörperung in der Aktie

der leichtesten Uebertragung fähiger Gestalt. Die Zutheilung der Aktien an die Gründer erfolgt nicht in Erfüllung einer auf die Aktiengesellschaft übergegangenen Vertragspflicht der Mitbegründer; denn die von den Gründern gegenseitig übernommmene Verpflichtung erschöpft sich in der Zusammenbringung des Grundkapitals und der Entwickelung derjenigen Thätigkeit, welche noch erforderlich ist, die äußere Existenz der Aktiengesellschaft herbeizuführen. Ist dieses Ziel erreicht, so besteht das Recht jedes Mitbegründers auf Zutheilung der seiner Einlage entsprechenden Aktien nicht vermöge eines Anspruchs gegen seine Mitbegründer, sondern als eine aus der Struktur der Aktiengesellschaft sich von selbst ergebende Folge seiner eigenen Mitwirkung bei der Schaffung des Grundkapitals. Ob man sagen darf, daß jeder Gründer durch seine Mitwirkung bei der Gründung seine eigenen Aktien schaffe, oder ob richtiger anzunehmen ist, daß alle Gründer durch ihr Zusammenwirken das ganze Grundkapital schaffen, von dem sodann jedem Gründer die seiner Einlage entsprechenden Aktien zufallen, ist für die vorliegende Frage unerheblich, da nach keiner dieser beiden Anschauungen der einzelne Gründer die Aktien als eine Gegenleistung seiner Mitgründer empfängt.

Sind aber die dem einzelnen Gründer zugetheilten Aktien weder eine vertragliche Gegenleistung für seine Einlage, noch überhaupt durch abgeleiteten Erwerb aus fremdem Vermögen in das seinige übergehende Sachen, sondern schon von ihrer Entstehung an im Vermögen der Gründer, so liegt bezüglich ihrer ein Anschaffungsgeschäft nach dessen obiger Begriffsbestimmung nicht vor.

4. Hiermit steht im Einklange, daß sowohl in der Begründung (S. 10) des am 21. Juli 1884 von dem Reichskanzler vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, welcher nicht zur Erledigung gelangte, aber in der nächsten Sitzungsperiode von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow wieder aufgenommen wurde und als Antrag dieses Abgeordneten dem Gesetze vom 29. Mai 1885 zu Grunde liegt, wie auch in dem von der Kommission des Reichstags über diesen Gesetzentwurf erstatteten Berichte (S. 3) der neu einzuführende Geschäftsstempel als eine auf den Umsatz zu legende Steuer bezeichnet wird. Daraus erhellt, daß es nicht in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren gelegen hat, die Uebernahme der Aktien einer zu errichtenden Aktiengesellschaft, in welcher ein Umsatz dieser Aktien nicht zu erblicken ist, der neuen Stempelsteuer zu unterwerfen und demgemäß diese Aktienübernahme unter die zu besteuernden Anschaffungsgeschäfte zu begreifen.

Daß häufig die Erlangung von Aktien den Beweggrund für die Betheiligung des einzelnen Gründers bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft bilden mag, kann eine andere Beurtheilung des Errichtungsaktes nicht rechtfertigen. Auch wenn die Gründer nur den wirthschaftlichen Zweck verfolgen, sich selbst und ihren Mitgründern Aktien zu verschaffen, so kann dadurch nicht zu Wege gebracht werden, daß rechtlich die Uebernahme von Aktien bei der Simultangründung einer Aktiengesellschaft zu einem Anschaffungsgeschäft würde. Ebensowenig kann der Umstand, daß die Gründer von der Steuerbehörde genöthigt werden, Schlußnoten auszustellen, in denen die einzelnen Gründer einerseits und die Gesammtheit der Gründer andererseits als Kontrahenten, die übernommenen Aktien als Gegenstand des Geschäfts und als deren Preis der Betrag der Einlage bezeichnet werden, den bei dem Errichtungsakt sich vollziehenden Rechtsvorgang zu einem Anschaffungsgeschäft gestalten, weil durch derartige Schlußnoten der wahren Natur des Vorganges ein ungerechtfertigter Zwang angethan wird.

Wenn im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht in einer auf Beschluß des Bundesraths von den Landesfinanzverwaltungen erlassenen Allgemeinen Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes angeordnet ist, daß auch die bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme von Aktien durch die Gründer von den Steuerbehörden als Anschaffungsgeschäft behandelt werden solle, so kann diese Anweisung als bloße Verwaltungsvorschrift die Bedeutung einer Rechtsnorm nicht beanspruchen, und wenn sie auch wegen der Stelle, von der sie ausgeht, Beachtung verdient, so ist sie doch beim Mangel jeder Begründung gegenüber dem, was vorstehend als der wahre Sinn des Gesetzes für diese Frage ermittelt ist, als richtig nicht anzuerkennen.

Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§. 78 und 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892.

Von

Amtsrichter Dr. **Neukamp** in Göttingen.

In weit größerem Umfange, als man vielleicht ursprünglich angenommen, wird von der durch die §§. 78 und 79 d. G. vom 20. April 1892 den Aktiengesellschaften gewährten Befugniß, ohne eigentliche Liquidation (im engeren Sinne) sich in eine G. m. b. H. umzuwandeln, Gebrauch gemacht. Dadurch haben diese Paragraphen eine ganz erhebliche praktische Tragweite und Bedeutung gewonnen, so daß es schon im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswerth wäre, wenn die gedachten Vorschriften einen möglichst klaren und zweifels-

freien Inhalt hätten. Dem ist aber leider keineswegs so; vielmehr ist die Zahl der Streitfragen, welche sich an die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Umwandlung der A.G. in G. m. b. H. anknüpfen, eine ganz bedauerlich große, woran, wie offen anerkannt werden muß, die nicht ganz klare Fassung des Gesetzes einen Theil der Mitschuld trägt.

Dieser Umstand erschwert auch eine Verständigung über die vorhandenen Streitfragen und eine einwandsfreie Lösung derselben; gleichwohl soll bei der Wichtigkeit der Sache ein Lösungsversuch hinsichtlich der hauptsächlichsten Kontroversen im Nachfolgenden gemacht werden, wobei mir zugleich die Gelegenheit gegeben ist, manche Punkte, die ich in meiner Textausgabe des Gesetzes mit Kommentar — (Berlin 1893, Carl Heymanns Verlag) — nur kurz berühren konnte, hier eingehender zu behandeln.

I.

Ist unbedingte oder nur suspensivbedingte Auflösung der Aktiengesellschaft vor der Umwandlung in eine G. m. b. H. erforderlich?

Schon darüber herrscht Streit, ob es zur Umwandlung der A.G. in eine G. m. b. H. der vorgängigen Auflösung der ersteren bedarf; dieser Streit ist freilich, wie hervorgehoben werden muß, keineswegs durch eine unklare Ausdrucksweise des Gesetzes verursacht, sondern durch eine sehr kühne, ja fast unbegreifliche Gesetzesauslegung hervorgerufen.

Obwohl nämlich das Gesetz in den §§. 78 und 79, wie neuestens Birkenbihl,[1]) der Verfechter der Ansicht, daß es zur Umwandlung einer vorgängigen Auflösung nicht bedürfe, selbst anerkennt, stets nur von der „aufgelösten" A.G. spricht, setzt man sich doch über diese an sich klare Ausdrucksweise mit dem Bemerken hinweg, es handle sich hier um eine zwar nicht ganz korrekte, aber doch sehr erwünschte Kürzung des Ausdrucks: „Die Gesellschaft, deren Auflösung zum Zweck der Umwandlung in eine G. m. b. H. beschlossen ist." —

Wenn ferner das Gesetz mit dürren Worten sagt: „Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der A.G. zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden", so wird jeder unbefangene Leser diese Vorschrift nur so verstehen und deuten können, daß diese einmonatliche Frist mit dem Tage der wirklich erfolgten Auflösung der A.G. zu laufen beginnt.

Maaßen[2]) meint dagegen, das Gesetz habe mit der Auflösung „offenbar" den Auflösungsbeschluß bezeichnen wollen, und Birkenbihl,[3]) ihm folgend, erklärt den Ausdruck „Auflösung" geradezu für „ungenau". — Mit einer derartigen Auslegung wortdeutlicher Gesetzesvorschriften läßt sich allerdings in das Gesetz jeder beliebige Sinn hineininterpretiren.

Abgesehen davon, daß das von M. und B. beliebte Verfahren den obersten Grundsätzen[4]) der Auslegungskunst vollständig widerspricht, wird die oben mitgetheilte Vorschrift des Abs. 5 des §. 76 geradezu bedeutungslos, wenn man ihrer Auffassung folgt.

Ist es nämlich, wie M. und B. meinen, zulässig, die Auflösung der A.G. unter der Suspensivbedingung zu beschließen, daß die G. m. b. H. auch wirklich zu Stande kommt und zur Eintragung gelangt, so daß also, wenn Letzteres nicht der Fall, die A.G. ungestört ihre Existenz behält, so hätte die Vorschrift des §. 78 Abs. 5 d. G. keinen nennenswerthen praktischen Inhalt. Denn wird alsdann die hier vorgesehene einmonatliche Frist nicht gewahrt, so braucht die A.G. nur einen erneuten „bedingten" Auflösungsbeschluß zu fassen und diesen innerhalb Monatsfrist einzureichen, um die Umwandlung herbeizuführen. Dieses Verfahren kann selbstredend beliebig oft wiederholt werden.

Wie auf diese Weise die hier fragliche Vorschrift ihren von B. (Kommentar S. 355) im Anschluß an M. (a. a. O. S. 265) dahin charakterisirten Zweck, die Ungewißheit, ob die Umwandlung der A.G. in eine G. m. b. H. zu Stande komme, nicht ungemessen lange dauern zu lassen, überhaupt erreichen soll, ist nicht erfindlich.

Endgültig scheitert die Theorie von M. und B. an dem von mir schon (a. a. O. S. 290)

---

[1]) Wochenschrift II. (1893) S. 214 ff.

[2]) Wochenschrift I. S. 265.

[3]) Kommentar z. d. G. betr. die G. m. b. H. (Berlin 1893) S. 355 Note 11.

[4]) Birkenbihl wird wieder, wie in dem Anm. 1 cit. Aufsatze, die Frage aufwerfen, welche „obersten Grundsätze der Auslegungskunst" denn hier gemeint seien? Als Antwort verweise ich auf Windscheid, Pand. I. §. 21; Wächter, Pand. I. §. 26; Foerster, Preuß. Priv. §. 12; §. 46 der Einl. zum Pr. A. L.R. Ebenso muß ich B., der meine Behauptung, eine die Auflösung einer juristischen Person herbeiführende Thatsache könne nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht aus der Welt geschafft und in ihren Wirkungen beseitigt werden, für etwas unbestimmt hält, auf die Ausführungen in meinem Kommentar zu dem G. betr. die G. m. b. H. Anm. 7 zu §. 60, insbes. S. 220 hinweisen, welche Stelle ich bei jenem Satze (S. 289) ausdrücklich allegirt habe. Und was endlich den von mir aufgestellten, von B. bemängelten Satz anlangt, der Beweggrund habe im Allgemeinen, von besonderen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, keine rechtserhebliche Bedeutung, so sei B. in dieser Hinsicht auf die amtliche Begründung zu §. 102 des Entw. eines B.G.B. (Bd. I S. 203 der Motive) aufmerksam gemacht.

hervorgehobenen Umstande, daß bei der von ihnen vertretenen Ansicht die Erfordernisse der §§. 7 und 8 d. G. seitens der Geschäftsführer der neu zu gründenden G. m. b. H. gar nicht erfüllt werden können und deshalb eine Eintragung derselben unmöglich ist. Denn zunächst kann darüber kein Zweifel herrschen und es wird dies auch von B. S. 348 Note 3 und 349 Note 4 seines Kommentars ausdrücklich hervorgehoben, daß für die Gründung der neuen G. m. b. H. auch im vorliegenden Falle alle allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu beobachten sind. Indem nun Abs. 3 des §. 78 einerseits bestimmt, daß die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten A.G. darstellen müssen, und indem §. 79 ferner anordnet, daß das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister von Rechtswegen auf die letztere übergeht, ist jedenfalls soviel klar, daß die Einlagen der an der Gründung der neuen Gesellschaft sich betheiligenden bisherigen Aktionäre dadurch ganz oder theilweise geleistet werden, daß ihr „Antheil" an dem Vermögen der aufgelösten A.G. der neuen G. m. b. H. zufällt. (Worin dieser „Antheil" besteht, darüber unten Näheres.) Ist vorstehende Schlußfolgerung zweifellos richtig, so folgt weiter, daß eine *suspensiv-bedingte* Auflösung der A.G. der Bildung der neuen G. m. b. H. gar nicht zur Grundlage dienen kann. Denn pendente conditione, d. h. nach B. *vor* Eintragung der neuen G. m. b. H., äußert der Auflösungsbeschluß *gar keine rechtliche Wirkung*. (Vgl. §. 128 des Entw. e. d. G. B., Windscheid, Pand. I. §. 86; Wächter, Pand. I. §. 75; §. 101 I. 4 A.L.R.; Art. 1181 C. c.). Mithin bleibt die A.G. bis zu dieser Eintragung in unversehrtem Bestande; sie ist und bleibt unbeschränkte und alleinige Eigenthümerin des Gesellschaftsvermögens, und ein Antheil der einzelnen Aktionäre, welchen diese als Einlage in die neue Gesellschaft einbringen könnten, ist als besonderes Rechtsobjekt noch gar nicht vorhanden, da sie, *so lange die Gesellschaft besteht* — und das ist pendente conditione der Fall — nur einen Anspruch auf den *Reingewinn*, nicht aber auf einen Theil des Gesellschaftsvermögens haben. (Art. 216 H.G.B.).

Wenn B.[5]) dem gegenüber den Satz aufstellt:

> „Dies Vermögen (scil. der A.G.) ist aber als *durch den Auflösungsbeschluß* (ebenfalls freilich unter der suspensiven Bedingung) der neuen Gesellschaft bereits geleistet zu betrachten derart, daß diese, *und nur sie*, darüber zu verfügen berechtigt ist,"

so ist dieser Satz als schlechterdings irrig zu bezeichnen. — Geradezu überraschend ist die in diesem Satze enthaltene Theorie, daß ein bloßer „suspensiv-bedingter" *Auflösungs*beschluß einer A.G. die Wirkung haben soll, einem noch gar nicht existirenden Rechtssubjekt die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen zu übertragen und zwar, wie man nach der apodiktischen Fassung des Satzes annehmen muß, selbst dann, wenn es noch nicht einmal zur *Konstituirung* — geschweige denn zur Eintragung — der neuen G. m. b. H. gekommen ist. Ein völlig unaufgeklärtes Räthsel bleibt es hierbei, wie ein bloßer *Auflösungs*beschluß einer A.G. für sich allein eine *Vermögensübertragung* zur Folge haben kann.

Und wenn die — noch nicht einmal gebildete — G. m. b. H. bereits *vor* Eintritt der Bedingung das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen hat — durch welchen Rechtsakt erlangt die A.G. dasselbe wieder, falls die Bedingung nicht erfüllt wird, also die G. m. b. H. nicht zu Stande kommt?

Wird B. alle diese Räthsel schwerlich zu lösen vermögen, so kommt er mit seiner Ansicht noch mehr ins Gedränge, wenn der Auflösungsbeschluß gleichzeitig eine Statutenänderung enthält.

Beschließt z. B. eine A.G., deren Dauer statutenmäßig bis zum Jahre 1900 festgesetzt ist, im Jahre 1893 ihre Auflösung zwecks Umwandlung in eine G. m. b. H., so enthält ein solcher Beschluß, wie auch B. anerkennt, zweifellos eine Statutenänderung, erlangt also erst durch die *Eintragung* ins Handelsregister der Hauptniederlassung Rechtswirksamkeit. (Art. 214 Abs. 2 H.G.B., Birkenbihl a. a. O. S. 216.) Daß eine „suspensiv-bedingte" Auflösung sich zur Eintragung in das Handelsregister ebensowenig eignet, wie eine „suspensiv-bedingte" Auflassung eines Grundstücks zur Eintragung in das Grundbuch, scheint auch B. anzunehmen. Er sucht sich nun damit zu helfen, daß er behauptet, nur der die *Statutenänderung* enthaltende Theil des Beschlusses bedürfe der sofortigen Eintragung, während die Auflösung selbst auch in diesem Falle erst nach erfolgter Eintragung der G. m. b. H. einzutragen sei.

Abgesehen davon, daß ich eine derartige Zerlegung eines *einheitlichen* Beschlusses in mehrere Theile für unzulässig halte — vgl. meinen Kommentar S. 218 u. 219; ebenso *Ring* a. a. O. Note 2 zu Art. 243 H.G.B. S. 663; *Staub* a. a. O. §. 1 zu Art. 243 S. 542 — ist das von B. vorgeschlagene Auskunftsmittel keineswegs geeignet, die seiner Ansicht entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Schon für die Fassung der bloßen Statutenänderung wird sich nicht leicht eine geeignete Form finden lassen, wie ein Beispiel veranschaulichen mag.

Angenommen z. B., eine A.G., deren statutenmäßige Dauer bis zum 1. Januar 1900 fixirt ist, will sich schon jetzt in eine G. m. b. H. um-

[5]) Wochenschrift II. S. 216.

wandeln; nach der B.'schen Ansicht muß zunächst durch einen Statutenänderungsbeschluß die Lebensdauer der Gesellschaft abgekürzt werden. Dies läßt sich aber garnicht ermöglichen; denn würde ein bestimmter Termin fixirt, so müßte dieser gerade auf denjenigen Tag festgesetzt werden, an welchem die G. m. b. H. zur Eintragung gelangt, da es andernfalls stets einer erneuten Statutenänderung und also einer Eintragung des diesbezüglichen Beschlusses bedürfte. Wie nun aber auf der Hand liegt, kann ein solcher Tag garnicht festgesetzt worden, da einerseits nicht abzusehen, ob und andererseits nicht vorauszusehen ist, wann die neue G. m. b. H. zur Eintragung gelangt.

Soll also die Statutenänderung eingetragen werden, ohne daß die Aktionäre sich der Gefahr aussetzen, daß die A.G. auch beim Nichtzustandekommen der G. m. b. H. zur Auflösung gelangt — eine Gefahr, die ja die B.'sche Theorie gerade vermeiden zu können glaubt —, so bleibt nichts Anderes übrig, als durch Statutenänderung die Dauer des Unternehmens „auf unbestimmte Zeit" zu fixiren. Erscheint es nun in rechtlicher Hinsicht fraglich, ob eine derartige Statutenänderung durch bloßen Mehrheitsbeschluß überhaupt herbeigeführt werden kann — vgl. Gierke, Gen.-Theorie S. 254 u. 255 A. 3; meinen Kommentar S. 216 —, so muß es in thatsächlicher Hinsicht als noch zweifelhafter bezeichnet werden, ob eine Mehrheit, die ja gerade die Form der Aktiengesellschaft aufgeben will, sich lieber der Gefahr aussetzen mag, auf unbestimmte Zeit an diese Form gebunden zu sein, als durch einen unbedingten Auflösungsbeschluß jedenfalls das Ende der A G. herbeizuführen, selbst wenn die G. m. b. H. nicht zu Stande kommt. Zu diesen Bedenken kommt noch das weitere, daß die B.'sche Theorie im vorliegenden Falle das Zustandekommen der Umwandlung geradezu erschwert und verzögert. Geht man nämlich mit mir davon aus, daß der eine Statutenänderung enthaltende Auflösungsbeschluß ein einheitlicher ist, so wird mit der Statutenänderung zugleich die Auflösung eingetragen; folgt man aber der B.'schen Ansicht, so ist zunächst die Statutenänderung allein einzutragen, ehe überhaupt der Auflösungsbeschluß gefaßt werden kann. (Vgl. R.G.E. vom 17. April 1889, Bd. 24 S. 54 ff.; meinen Kommentar S. 194 b.)

Bei der hier vertretenen Ansicht soll nun, wie B. zur Bekämpfung derselben höchst wunderbarerweise behauptet, das Vermögen der A.G. für längere Zeit herrenlos (sic!) werden. „Selbst wenn man," heißt es wörtlich a. a. O. S. 216, „analog dem Verhältniß bei eingetretener Liquidation für den Fall der Auflösung zum Zweck der Umwandlung in eine G. m. b. H. ein „körperschaftliches Nachleben" annehmen wollte, derart, daß das Vermögen, obwohl die A.G. nicht mehr besteht, dennoch ihr gehöre, so wäre zum Mindesten für eine gewisse Zeit, anders als bei Eintritt des Liquidationsverfahrens, niemand vorhanden, der betreffs der aufgelösten A.G. ein Verfügungsrecht hätte."

Diese sonderbare Ansicht hat B. noch an anderer Stelle (a. a. O. S. 215) zur Beweisführung verwerthet, indem er argumentirt, daß, da die Auflösung der A.G. mit dem Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses eintritt, mit diesem Moment die Organisation der Gesellschaft aufgehoben sein würde, also (bei der von mir vertretenen Ansicht) „Niemand mehr vorhanden wäre, der die Uebertragung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft auf die neue Gesellschaft vornehmen könnte."

Soviel Sätze, soviel Irrthümer!

Zunächst ist es grundfalsch, daß das Vermögen der A.G. durch deren Auflösung „herrenlos" wird; im Gegentheil kommen die Herrschaftsrechte der Aktionäre, der eigentlichen Destinatäre, wie Ihering sie nennt, jetzt erst recht zur Geltung. Aber auch das ist unrichtig, daß die A.G. durch die Auflösung ihre „Organisation" verliere; sie bleibt vielmehr, so lange noch irgend ein vermögensrechtliches Substrat vorhanden ist, „ein Liquidationsverein auf Aktien", wie Gierke (Gen.Th. S. 885) unter Zustimmung von Theorie und Praxis sich zutreffend ausdrückt (vgl. z. B. Staub, Komm. z. H.G. §. 1 zu Art. 242 H.G.B.; Ring, Komm. zum Aktiengesetz S. 659 Note 8) Daß dies aber nicht bloß dann gilt, wenn die A.G., der Regelvorschrift des Art. 245 H.G.B. entsprechend, ihre Liquidation vollzieht, sondern auch dann, wenn das Vermögen der A.G. in anderer Weise liquid gemacht, an Andere übertragen wird u. s. w., darüber hätte Birkenbihl schon der insoweit vollständig gleich liegende Fall der „Fusion" belehren können (Art. 247 H.G.B.; vgl. dazu Staub a. a. O. A. 6, zu Art. 247 S. 556, 557; Ring S. 660).

Ist mithin die Behauptung, es sei Niemand vorhanden, der die Uebertragung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft auf die neue vornehmen könnte, rechtsirrthümlich, so ist sie auch um deswillen verfehlt, weil es gemäß §. 79 b. G. einer solchen Uebertragung garnicht bedarf, indem das Vermögen der ersteren auf die letztere von Rechtswegen übergeht.

Nicht minder unzutreffend, wie die Rechtsgründe, welche B. gegen die hier vertretene Ansicht vorgebracht hat, erscheint auch der praktische Gesichtspunkt, welchen er gegen dieselbe geltend macht. B. meint nämlich, meine Auffassung erschwere die Umwandlung überaus, mache dieselbe gar fast unmöglich, da die Aktionäre sich nicht der Möglichkeit aussetzen würden, daß statt der von ihnen beabsichtigten Fortsetzung der Gesellschaft in einer ihnen praktisch erscheinenden Rechtsform deren Auflösung eintritt.

Selbst zugegeben, meine rechtliche Auffassung hätte diese thatsächliche Folge, was ich aber

entschieden in Abrede stelle, so würde daraus gegen die Richtigkeit meiner Ansicht nichts herzuleiten sein, da man alsdann nur folgern könnte, daß der Gesetzgeber die Umwandlung von A.G. in G. m. b. H. nicht allzusehr hat erleichtern wollen.

Und in der That lehrt dies auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. So sagt die amtliche Begründung des II. Entwurfs S. 90:

„Eine Umwandlung durch Majoritätsbeschluß in dem Sinne, daß auch die nicht zustimmenden Aktionäre zur Theilnahme an der neuen Gesellschaft genöthigt wären, muß außer Betracht bleiben. Dieser Weg ist zwar unter gewissen Voraussetzungen für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft und für die Vereinigung mehrerer Aktiengesellschaften wie auch für die Umwandlung einer der verschiedenen Genossenschaftsarten in eine andere vorgesehen; ein solches Verfahren verbietet sich aber im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die erhebliche Verschiedenheit zwischen der Rechtslage der Mitglieder einer Aktiengesellschaft und derjenigen der Theilnehmer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Besitzer eines börsenmäßigen Papiers, wie es die Aktie ist, kann nicht wohl gegen seinen Willen genöthigt werden, statt seiner Aktien sich mit dem schwer übertragbaren Geschäftsantheil einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu begnügen. Auch steht das formale Hinderniß entgegen, daß die in den meisten Fällen unbekannten Besitzer der Aktien als solche nicht ohne Weiteres Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein können.

Für die Umwandlung ist daher auch im Entwurf kein anderer Weg, als derjenige der Auflösung der Aktiengesellschaft und der Neugründung einer G. m. b. H. in Betracht gezogen."

Schon diese Sätze lassen erkennen, daß im Interesse der Aktionäre der bestehenden Gesellschaften eine Umwandlung in die ganz neue Gesellschaftsform gar nicht allzu leicht gemacht werden sollte. Hätte es sich, wie B. anzunehmen scheint, lediglich darum gehandelt, eine Fortsetzung der Aktiengesellschaft in anderer Form (also eine bloße Umwandlung) herbeizuführen, so hätte sich auch hierfür unschwer eine entsprechende Konstruktion finden lassen. Der Entwurf hat aber aus wohlerwogenen Gründen ein derartiges Verfahren absichtlich nicht eingeschlagen, vielmehr nur eine „Neugründung" im Anschluß an die (wie ich behaupte, vorgängige) Auflösung der Aktiengesellschaft zugelassen.

Die Abänderungen, welche demnächst der Entwurf durch die Beschlüsse der Reichstagskommission erfahren hat, bezwecken zwar ausgesprochenermaßen eine Erleichterung der Umwandlung; dieselben bewegen sich aber nicht in der Richtung, auf welche die eben mitgetheilten Sätze der Begründung hinzielen, haben vielmehr nur eine Verringerung der Umwandlungskosten im Auge.

Ebenso unzutreffend, wie demnach die B.sche Ansicht erscheint, als ob das Gesetz die „Fortsetzung der A.G. als G. m. b. H." auf möglichst leichte und einfache Weise herbeiführen wollte, ebenso unrichtig ist es, daß meine Auffassung die vom Gesetz zugelassene Art der Umwandlung besonders erschwere oder gar unmöglich mache. Bei meiner Auffassung ist zur Umwandlung nichts weiter erforderlich, als eine genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften; wahrlich nichts Ungebührliches, da doch diese Vorschriften gegeben sind, damit sie Beachtung finden. Und wenn B. es ganz besonders ungeheuerlich findet, daß, „falls aus irgend einem Grunde die G. m. b. H. nicht binnen der gesetzlichen Frist eines Monats zur Eintragung gelangt", das Liquidationsverfahren unter allen Umständen eintreten muß, so kann diese, übrigens theilweise falsche Behauptung als ein zutreffendes Argument gegen die Richtigkeit meiner Ansicht nicht gelten. Irrig ist es nämlich, daß bei Vermeidung der Liquidation der A.G. die neue G. m. b. H. binnen Monatsfrist zur Eintragung gelangt sein muß. Das Gesetz verlangt vielmehr nur, daß dieselbe binnen einem Monate nach Auflösung der A.G. zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet sein muß, so daß die Eintragung viel später erfolgen kann, und es insbesondere auch nicht ausgeschlossen erscheint, etwaige Anstände, welche nach Ansicht des Registerrichters der Eintragung der neuen Gesellschaft entgegenstehen, noch nach Ablauf der einmonatigen Anmeldefrist zu beseitigen. Gerade diese Fristbestimmung hat, wie ich schon im Eingang hervorgehoben, nur dann einen guten Sinn, wenn man meiner Auffassung folgt: Die Gesellschaftsorgane sollen durch die Festsetzung der Frist gezwungen werden, im Interesse der Gesellschaftsgläubiger sowohl, wie der Aktionäre möglichst bald Klarheit darüber herbeizuführen, ob die Gesellschaftsbeschlüsse zur Eintragung der neuen Gesellschaft oder zur gewöhnlichen Liquidation der A.G. führen.

Hat aber, wie B. und M. meinen, die Nichteintragung der G. m. b. H. lediglich zur Folge, daß die A.G. in ihrem bisherigen Bestande unversehrt erhalten bleibt, so ist nicht recht erfindlich, welches Interesse Gläubiger und Aktionäre an einer baldigen Herbeiführung einer Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne haben könnten, zumal die A.G. bei dieser Auffassung bis zum Momente der Eintragung der G. m. b. H. unverändert fortbesteht.

Falls die neue Gesellschaft aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig zur Anmeldung oder demnächst zur Eintragung gelangt, so muß nach meiner Ansicht allerdings nunmehr die gewöhnliche Liquidation der A.G. eintreten. Aber auch dieser Umstand macht die Bildung der G. m. b. H. keineswegs

unmöglich, da diese vielmehr auch alsdann aus der Liquidationsmasse gebildet werden kann, ein Verfahren, das die Kommanditgesellschaften auf Aktien bei einer Umwandlung in G. m. b. H. immer einschlagen müssen (vgl. meinen Kommentar S. 287 Art. 1). — Damit dürfte auch das „praktische" Bedenken B.s gegen meine Ansicht beseitigt sein.

Ist es mir gelungen, durch die vorstehenden Darlegungen die Angriffe Birkenbihls in dieser „Wochenschrift" gegen die von mir verfochtene Ansicht widerlegt zu haben, so erachte ich damit noch keineswegs — wie dies bei B. anscheinend hinsichtlich seiner Ansicht der Fall — die Richtigkeit meiner Auffassung für unwiderleglich dargethan.

Ehe ich aber den Versuch mache, meine Meinung noch tiefer, als dies bisher geschehen, zu begründen, muß zunächst auf einen Punkt der Birkenbihlschen Ausführungen eingegangen werden, der scheinbar eine gewisse Ueberzeugungskraft hat.

B. geht davon aus, daß bei dem Auflösungsbeschlusse „zum Zwecke der Umwandlung einer A.G. in eine G. m. b. H." nicht, wie ich behauptet habe (S. 289 meines Kommentars), ein Beweggrund, sondern eine Bedingung in Frage stehe (a. a. O. S. 214).

„Daß es aber," fährt B. wörtlich fort, „wie bei jedem anderen Rechtsgeschäft, so auch bei dem die Auflösung einer A.G. aussprechenden Beschlusse möglich und zulässig ist, eine Bedingung zu setzen, kann doch nicht bestritten werden. Fraglich kann nur dies sein, ob nach §. 78 des G. vom 20. April 1892 die Auflösung der A.G. im Zweifel unter einer „Bedingung" erfolgt oder bedingungslos und nur unter ausdrücklicher Angabe des Beweggrundes."

B. führt dann a. a. O. S. 214 ff. weiter aus, daß zwar das Gesetz nicht von „Bedingung", sondern von der Auflösung „zum Zwecke" der Umwandlung in eine G. m. b. H. spreche; dies schließe aber nicht aus, daß die Umwandlung (sic!) unter der Bedingung des Entstehens der G. m. b. H. beschlossen werde. „Höchstens," heißt es weiter, „kann man das zugeben, daß es möglich ist, die Auflösung einer A.G. schlechthin behufs Umwandlung in eine G. m. b. H. zu beschließen, also ohne dabei die Bedingung zu setzen, daß die Umwandlung perfekt wird. In diesem Falle mag dann liquidirt werden müssen. Dieser Fall wird aber doch nur äußerst selten eintreten. Daß dies beabsichtigt ist, kann man nur dann annehmen, wenn es aus dem fraglichen Beschlusse unzweideutig hervorgeht. Dagegen wird man einen Beschluß, „die A.G. aufzulösen zum Zweck der Umwandlung in eine G. m. b. H." dahin interpretiren müssen, daß die Auflösung von der gedachten suspensiven Bedingung abhängig sein soll. Denn nur dies wird im Zweifel der wahre Wille der Aktionäre sein; deren Absicht geht im Zweifel doch dahin, das Handelsgeschäft fortzusetzen, nur wollen sie sich hierbei einer anderen Gesellschaftsform bedienen und, sollte dies nicht angehen, dann die alte beibehalten."

Ehe ich die nach B. zwar unbestreitbaren, nach meiner Ansicht aber falschen Prämissen der vorstehenden Beweisführung einer kritischen Würdigung unterziehe, will ich auf die zahlreichen sonstigen Unrichtigkeiten derselben aufmerksam machen.

Zunächst heißt es, es müsse doch zulässig sein, die Umwandlung unter der Bedingung des Entstehens der G. m. b. H. zu beschließen. Die „Umwandlung" ist doch hier nichts Anderes, als die Thätigung des die Errichtung der G. m. b. H. bezweckenden Gesellschaftsvertrages; daß diese „Umwandlung" nur Bestand hat, wenn die G. m. b. H. zur Entstehung (also auch zur Eintragung) gelangt, versteht sich doch von selbst; von einer „Bedingung" kann hier ganz und gar keine Rede sein. Gemeint ist anscheinend auch nur, daß die „Auflösung" durch die Entstehung der G. m. b. H. suspensiv bedingt sein soll. — Und während B. zunächst zugiebt, daß, wenn die Auflösung einer A.G. schlechthin beschlossen wird, also „ohne dabei die Bedingung zu setzen, daß die Umwandlung perfekt wird", alsdann „liquidirt werden müssen mag" — was diese konditionelle Ausdrucksweise soll, ist schlechterdings unverständlich, da entweder liquidirt werden muß oder nicht — heißt es sodann einige Zeilen weiter, daß im Zweifel ein ohne jegliche Bedingung gefaßter Beschluß dem angeblichen wahren Willen der Aktionäre entsprechend dahin ausgelegt werden müsse, daß, wenn die G. m. b. H. nicht zu Stande komme, die Liquidation der A.G. zu unterbleiben habe.

Die Lösung dieser handgreiflichen Widersprüche muß ich B. selbst überlassen; neu und eigenartig ist jedenfalls die Theorie, im Zweifel das Vorhandensein garnicht zum Ausdruck gebrachter „Bedingungen" zu vermuthen.

Die zum Schluß aufgestellte Ansicht B.'s, ein dahin lautender Beschluß:

„die A.G. aufzulösen zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H."

müsse dahin interpretirt werden, daß die Auflösung durch das Zustandekommen der G. m. b. H. suspensiv bedingt sein und demnach die Liquidation nicht eintreten soll, wenn die G. m. b. H. nicht zur Entstehung und Eintragung gelangt, steht mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in unlöslichem Widerspruch.

Soviel steht jedenfalls fest, daß der Auflösung einer A.G. regelmäßig die Liquidation folgen muß. (Vgl. Staub, Komm. z. H.G.B. §. 1 zu Art. 244 S. 513; Ring, Komm. zum Aktiengesetz Note 8 zu Art. 242 S. 659 ff. und die daselbst

cit. Schriftsteller. A. A. nur E. des Kammergerichts bei Johow Bd. 5 S. 36.)

Wenn nun §. 78 Abs. 1 d. G. vorschreibt:

> „Wird eine A.G. zum Zweck der Umwandlung in eine G. m. b. H. aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird,"

so will das Gesetz offenbar für einen bestimmten Fall eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel zulassen, daß der Auflösung der A.G. die Liquidation zu folgen hat. Dieser Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn den in §. 78 Abs. 2—5 aufgestellten Vorschriften über die Errichtung der neuen G. m. b. H. genügt wird, d. h. also, wenn die neue Gesellschaft wirklich zu Stande kommt. Ist dies nicht der Fall, wird also den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen und gelangt deshalb die G. m. b. H. nicht zur Entstehung, so tritt wieder die Regel in Kraft, d. h. die Liquidation kann alsdann nicht unterbleiben.

Das Gesetz sagt also wortdeutlich, daß ein Beschluß, „die A.G. zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H. aufzulösen", nur dann die Liquidation der A.G. nicht nach sich zieht, wenn die G. m. b. H. in der den Vorschriften des §. 78 entsprechenden Weise zu Stande kommt, also insbesondere auch innerhalb der daselbst Abs. 5 angegebenen Frist zur Anmeldung gelangt.

Nach B. dagegen unterbleibt unter allen Umständen die Liquidation, gleichviel, ob die G. m. b. H. zu Stande kommt oder nicht.

Steht sonach die von B. beliebte Interpretation eines dahin lautenden Beschlusses, „die A.G. zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H. aufzulösen", mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch, welches derartige Beschlüsse als unbedingte und beim Nichtzustandekommen der G. m. b. H. zur Liquidation der A.G. führende auffaßt, so bleibt doch die Frage noch offen, ob nicht, wie B. gleichfalls behauptet, die Aktionäre die Auflösung der A.G. unter der ausdrücklich erklärten Suspensivbedingung beschließen können, daß deren endgültiger Eintritt von dem Zustandekommen der G. m. b. H. abhängig gemacht wird?

B. macht sich die Beantwortung dieser Frage sehr leicht, indem er als unbestreitbar den Satz hinstellt, „daß es wie bei jedem andern Rechtsgeschäft, so auch bei dem die Auflösung einer A.G. aussprechenden Beschlusse möglich und zulässig ist, eine Bedingung zu setzen."

Demgegenüber wird nun von mir bestritten, einerseits, daß der Auflösungsbeschluß überhaupt ein privatrechtliches Rechtsgeschäft ist, und andererseits, daß es zulässig ist, die Auflösung einer A.G. unter einer Bedingung zu beschließen.

Wer mit mir von der Richtigkeit der Gierke'schen Genossenschaftstheorie, wie sie insbesondere in seinem Werke: „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung" (Berlin 1887) entwickelt worden, überzeugt ist, wird ohne Weiteres einsehen, daß der Auflösungsbeschluß einer A.G. keineswegs die Natur eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts hat, sondern einen das innere Leben derselben berührenden Körperschaftsbeschluß darstellt, auf welchen lediglich die Grundsätze des Sozialrechts Anwendung erleiden. (Vgl. Gierke a. a. O. S. 162 ff., S. 853 ff)

Daß ein solcher Selbstauflösungsbeschluß zunächst nicht unter einer Resolutivbedingung gefaßt werden kann, wird wohl auch Birkenbihl ohne Weiteres zugeben, da er sich ja (Komm. S. 314 Note 5 zu §. 63) ausdrücklich der von Petersen („Wochenschrift" I. S. 23, 161 f., 171 ff.), Ring (Komm. z. A.G. S. 122, 124, 646), Staub (Komm. z. H.G.B. §§. 2 und 5 zu Art. 242 S. 539 ff.) verfochtenen Ansicht anschließt, wonach die einmal durch Eröffnung des Konkurses erfolgte Auflösung der A.G. auch nach Einstellung des Konkursverfahrens bestehen bleibt. Derselbe Grund, welcher für diese Ansicht durchschlagend ist, daß nämlich die Wirkung der Auflösungsthatsache einer juristischen Person ebensowenig rückgängig gemacht werden kann, wie der Tod einer physischen — vgl. meinen Komm. S. 215 Art. 3, S. 220 — verbietet es auch, eine einmal aufgelöste A.G. durch den Eintritt einer (Resolutiv-) Bedingung wieder entstehen zu lassen.

Und was nun einen suspensiv-bedingten Auflösungsbeschluß angeht, so gelten für einen solchen die Worte Gierke's (a. a. O. S. 881), welcher sagt:

> „Der Zeitpunkt der Beendigung einer körperschaftlichen oder anstaltlichen Existenz ist stets der rechtlich fest bestimmte Augenblick, in welchem der von Rechts wegen als Beendigungsgrund wirkende Thatbestand eingetreten oder die mit der entsprechenden Vernichtungskraft ausgerüstete Willensaktion vollendet ist."

Ist dies richtig, so ist ein suspensiv-bedingter Auflösungsbeschluß rechtlich unmöglich; denn die Willensaktion der A.G. ist in dem Momente vollendet, wo der Beschluß zu Stande gekommen. Dies ist nach G. zugleich der Augenblick der Auflösung, so daß also ein suspensivbedingter Beschluß, dessen rechtliche Wirksamkeit erst lange Zeit nach seinem Zustandekommen eintreten würde, hier naturgemäß ausgeschlossen ist.

Hiernach ergiebt sich also ganz allgemein, daß ein Selbstauflösungsbeschluß einer juristischen Person die Hinzufügung einer Bedingung ebensowenig verträgt, wie eine solche bei gewissen Rechtsakten des Individualrechts (z. B. bei den sog.

„actus legitimi“ des gemeinen Rechts, bei Auflassungen) zulässig ist.

Zu diesen Erwägungen allgemeiner Natur tritt im vorliegenden Falle noch folgender Rechtsgrund hinzu:

Der Uebergang des Vermögens der A.G. auf die neue G. m. b. H. charakterisirt sich, wie nach der Fassung des §. 79 d. G. nicht zweifelhaft sein kann, als ein Fall der Universalsuccession im Gebiete des Sozialrechts. (Vgl. meinen Komm. S. 298; Förtsch, Komm. z. d. G., betr. die G. m. b. H. Note 2 zu §. 79 S. 174; Parisius u. Crüger, Komm. z. dems. G. §. 79 Note 2 S. 245.)

Wenn nun auch die individualrechtlichen Grundsätze des Privaterbrechts auf eine derartige Succession im Allgemeinen nicht anwendbar sind — Gierke, Gen.Theorie S. 859 ff. —, so muß für dieselbe doch jedenfalls der Satz gelten, daß eine „Verlassenschaft“, in welche die sozialrechtliche Succession statthat, erst dann vorhanden ist, wenn die juristische Person, um deren „Verlassenschaft“ es sich handelt, ihre rechtliche Existenz verloren hat; m. a. W.: ebenso wenig, wie ein lebender Mensch beerbt werden kann, ebenso erscheint es rechtlich unmöglich, daß das Vermögen einer noch existirenden juristischen Person im Wege der Universalsuccession auf ein anderes Rechtssubjekt übergeht. Es muß also in dem Moment, wo sich die Universalsuccession vollzieht, eine „Verlassenschaft“ bereits vorhanden, die juristische Person also schon vorher aufgelöst sein.

Dieser Auffassung entspricht denn auch der Wortlaut des §. 79 Abs. 1 d. G., welcher besagt: „In dem Falle des §. 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über.“

Diese Ausdrucksweise des Gesetzes ist mit der B.'schen Auffassung schlechterdings nicht zu vereinigen, da letztere eine zur Zeit der Eintragung der neuen Gesellschaft bereits aufgelöste A.G. offensichtlich voraussetzt. Wäre die B.'sche Ansicht richtig, so hätte das Gesetz statt von einer „aufgelösten“ vielmehr von einer „zur Auflösung gelangenden“ Gesellschaft reden müssen. Im Uebrigen aber führt diese Auffassung auch zu der nach obigen Ausführungen unhaltbaren Konsequenz, daß Universalsuccession und Auflösung zeitlich zusammenfallen, während die letztere der ersteren voraufgehen muß.

Muß nach Allem die B.-M.'sche Ansicht als verfehlt bezeichnet werden, so erübrigt es nur noch, die hier vertretene Ansicht[6]) im Einzelnen näher zu begründen und klarzulegen.

Daß diese Ansicht zunächst den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, dürfte schon aus den bisherigen Ausführungen zur Genüge erhellen, übrigens auch von B. und M. schwerlich bestritten werden. Zum Ueberfluß sei nur noch darauf hingewiesen, daß §. 78 in jedem seiner Absätze, ebenso wie §. 79, nur von der „aufgelösten“ Gesellschaft spricht, daß insbesondere Absatz 3 des §. 78 von dem Vermögen der „aufgelösten“ Gesellschaft in einem Stadium spricht, wo nicht einmal die Errichtung, geschweige denn die Eintragung der neuen Gesellschaft erfolgt sein kann, so daß auch hieraus zu entnehmen, daß die Auflösung der A.G. der Konstituirung der G. m. b. H. mit Nothwendigkeit voraufgehen muß.

Folgt man der hier vertretenen, dem Wortlaute des Gesetzes allein entsprechenden Ansicht, so gestaltet sich das Umwandlungsverfahren folgendermaßen:

Zunächst ist mit der für die Auflösung der A.G. erforderlichen Mehrheit ein Auflösungsbeschluß zu fassen, der nur in dem Falle, wenn dieser Beschluß zugleich eine Statutenänderung involvirt, zunächst der Eintragung bedarf, ehe weitere Beschlüsse gethätigt werden können.

Enthält der Beschluß keine Statutenänderung, so tritt er sofort (auch vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister) in Wirksamkeit. Damit ist die Existenz der A.G. als solche endgültig vernichtet. Sie tritt jetzt, wie alle Körperschaften nach ihrer Auflösung, in das Stadium des sog. „körperlichen Nachlebens“, wie dies Gierke (a. a. O. S. 883) überzeugend klargelegt hat.

Lautet der Beschluß ausdrücklich auf eine Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H., so kann, wie das Gesetz sagt, „die Liquidation der A.G. unterbleiben“. Nur dann also, wenn der Beschluß diese Zweckbestimmung enthält, kann eine Liquidation der A.G. in engerem Sinne nicht eher erzwungen werden, bis feststeht, daß die G. m. b. G. nicht zu Stande kommt. (Vergl. meinen Kommentar S. 288 ff.)

Die „Nachlaßregulirung“ der aufgelösten A.G. besteht in diesem Falle lediglich darin, das Vermögen derselben seiner neuen Zweckbestimmung

---

[6]) Diese ist, wie ich mit Befriedigung konstatiren kann, auch von Parisius-Crüger a. a. O. Note 5 S. 234 u. 235 adoptirt. — Nur gehen dieselben in der Annahme fehl, als ob ich behauptet, die einmonatige Frist des §. 78 Abs. 5 sei unter allen Umständen vom Tage der Eintragung des Auflösungsbeschlusses zu berechnen. S. 43 sub d dieser Wochenschrift heißt es vielmehr (ebenso wie in meinem Kommentar S. 297 unter a) ausdrücklich: „Diese Frist beginnt in der Regel mit dem Tage, an welchem der Auflösungsbeschluß gefaßt ist; enthält dieser aber zugleich eine Statutenänderung, so läuft sie erst von dem Tage ab, an welchem die Eintragung des Auflösungsbeschlusses in das Handelsregister erfolgt ist (S. oben a).“ — Ebenso Parisius-Crüger a. a. O. S. 235.

zuzuführen;[7]) wenn aber auch eine eigentliche Liquidation im engeren Sinne unterbleibt, so haben doch die Organe der Gesellschaft diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Zersetzung der aufgelösten A.G. vollenden, insbesondere auch den Uebergang ihres Vermögens auf die neue Gesellschaft herbeiführen. („Liquidation im weiteren Sinne"; vergl. Gierke a. a. O. S. 883 ff.)

Wie nun im Falle der „eigentlichen Liquidation im engeren Sinne" die Funktionen der Organe der aufgelösten A.G. durch die Zweckbestimmung der Liquidation — Verfilberung und Auftheilung des Gesellschaftsvermögens — bestimmt und begrenzt werden, so muß das Gleiche auch hier gelten.

Demnach kann der Vorstand[8]) nur noch solche Handlungen und Rechtsakte vornehmen, die innerhalb des Rahmens jener Zweckbestimmung liegen, also die Aufstellung einer Vermögensbilanz (§. 78 Abs. 4), die Einberufung einer Generalversammlung zwecks Beschlußfassung über die Genehmigung dieser Bilanz, die Aufforderung an die Aktionäre zur Betheiligung an der neuzubegründenden G. m. b. H. und die Einberufung einer Versammlung derselben zwecks Gründung der neuen Gesellschaft und insbesondere zwecks Errichtung des Gesellschaftsvertrages und Bestellung der Geschäftsführer.

Alle anderen Rechtshandlungen, welche der Vorstand vornehmen sollte, würden ebenso der Rechtsgültigkeit entbehren, wie die bei einer gewöhnlichen Auflösung und Liquidation von den Liquidatoren abgeschlossenen neuen Geschäfte. (Vergl. Artt. 244a, 137 Abs. 1 H.G.B.; vergl. ferner meinen Kommentar Anm. 2 zu §. 71 S. 266 ff.) Ja, man wird noch weiter gehen und sagen müssen, daß selbst eigentliche Liquidationsgeschäfte, wie sie bei einer gewöhnlichen Liquidation vorzukommen pflegen, mit Rechtsgültigkeit nicht gethätigt werden können. Denn indem die Generalversammlung der Aktionäre die Auflösung der A.G. zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H. beschließt, hat sie damit zu erkennen gegeben, daß sie für diese Umwandlung den durch §. 78 b. G. erleichterten Weg wählen will, so daß also mangels ausdrücklicher gegentheiliger Bestimmung der Generalversammlung in diesem Falle die gewöhnliche Liquidation (i. e. S.) so lange unterbleibt, bis endgültig feststeht, daß die G. m. b. H. nicht zu Stande kommt.

Man muß deshalb ferner konsequenterweise annehmen, daß, nachdem der Auflösungsbeschluß zum Zwecke der Umwandlung gefaßt worden, der bisherige Vorstand über das Gesellschaftsvermögen in keiner Weise mehr verfügen kann; deshalb sind z. B. auch Veräußerungsverträge, mittelst deren derselbe einen Theil oder einzelne Gegenstände des Gesellschaftsvermögens dritten Personen überträgt, absolut nichtig, dergestalt, daß die neue G. m. b. H. nach ihrer Errichtung diese Gegenstände von jedem dritten Erwerber ohne Weiteres vindiziren kann. Diese Auffassung wird allein dem Zwecke des Gesetzes gerecht. Denn wollte man die hier aufgestellten Konsequenzen nicht ziehen, so könnte der Vorstand das Zustandekommen der neuen G. m. b. H. jederzeit dadurch

---

[7]) Der Regierungsentwurf lautete folgendermaßen: „Wird eine A.G. zum Zweck der Umwandlung in eine G. m. b. H. aufgelöst, so kann das Vermögen derselben einschließlich der Schulden ohne Beobachtung der im Art. 245 H.G.B. enthaltenen Vorschriften an die zu errichtende G. m. b. H. übertragen werden, sofern hinsichtlich der Errichtung der letzteren den nachstehenden Bestimmungen genügt wird." —

Bei dieser Fassung trat also auch dann, wenn es zur Errichtung der G. m. b. H. kam, die Liquidation der A.G. ein, nur mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Art. 245 H.G.B. über die Innehaltung des sog. „Sperrjahres" außer Anwendung bleiben konnten. Daß auch in einer solchen Uebertragung des ganzen Vermögens der aufgelösten A.G. an die neue G. m. b. H. eine Art der Ausführung der „Liquidation" liegt, wird von der „Begründung" zum Entw. (S. 89) ausdrücklich betont; die hier zugelassene Nichtbeobachtung des „Sperrjahres" (Art. 245) hatte lediglich den Zweck, die ungestörte Fortsetzung des Unternehmens zu fördern. (Vergl. Begr. S. 90.) — Indem nun die Reichstagskommission den Entwurf in der Weise abänderte, wie er jetzt zum Gesetz erhoben ist, hat sie zwar thatsächlich das Erforderniß einer eigentlichen Liquidation gänzlich beseitigt, aber nicht etwa, um die Grundprinzipien des Entwurfs abzuändern, sondern lediglich zu dem Zwecke, um einen stempel- und kostenfreien Uebergang des Vermögens der aufgelösten A.G. auf die G. m. b. H. zu ermöglichen. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Auslegung des Gesetzes nicht ohne Bedeutung.

Die hier mitgetheilte Entstehungsgeschichte der §§. 78 und 79 beweist übrigens aufs Neue die Unrichtigkeit der B.'schen Auffassung. Denn danach ist ursprünglich überhaupt eine Abweichung von der Rechtsregel, daß die Auflösung der Gesellschaft deren Liquidation nach sich zieht, garnicht beabsichtigt, vielmehr nur eine Beseitigung des Sperrjahres, so daß also die Liquidation immer eintreten mußte, gleichviel, ob die neue Gesellschaft zu Stande kam oder nicht.

[8]) Der „Vorstand" wird als solcher bis zum Eintritt der eigentlichen Liquidation im engeren Sinne fortfungiren können, wie er ja auch nach beschlossener Auflösung gemäß Art. 243 H.G.B. noch die Liquidatoren anzumelden hat. Doch wird man es auch für zulässig erachten müssen, ja als empfehlenswerth bezeichnen können, daß der Vorstand sofort die Auflösung der A.G. und gleichzeitig die Liquidatoren anmeldet. In diesem Falle haben diese die im Text geschilderten Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen; selbstredend unterliegen sie den gleichen Einschränkungen wie jener. Ob die zum Zwecke der Umwandlung erforderliche Liquidation im weiteren Sinne von dem Vorstande oder von den Liquidatoren besorgt wird, macht einen sachlichen Unterschied nicht.

vereiteln, daß er wichtige Vermögensstücke (z. B. Fabrikgebäude u. dergl.) vor der Konstituirung derselben an Dritte veräußert.

Die vorstehenden Sätze bedürfen indeß einer Einschränkung. Auf Grund der Artt. 233 Abs. 2, 244a, 25, 46, 135 Abs. 4 H.G.B. muß angenommen werden, daß dritten Personen die Auflösung der Gesellschaft und die damit verbundene Einschränkung der Vertretungsbefugniß der Vorstandsmitglieder nur dann entgegengesetzt werden darf, wenn sie diese Thatsachen gekannt haben oder wenn dieselben in das Handelsregister eingetragen sind. Unterbleibt also diese Eintragung, so können die bisherigen Vorstandsmitglieder einzelne Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens an gutgläubige Dritte rechtsgültig veräußern.

Darum wird es sich empfehlen, die Thatsache der Auflösung der A.G. und der Umwandlung der Vorstandsmitglieder in Liquidatoren sofort zum Handelsregister auch dann anzumelden, wenn der Auflösungsbeschluß eine Statutenänderung nicht enthält.

Ist die Auflösung der A.G. zum Zwecke der Umwandlung beschlossen, so hat nunmehr die Generalversammlung der Aktionäre, die ebenso wie alle anderen Gesellschaftsorgane auch während des Liquidationsstadiums fortbesteht — Gierke a. a. O. S. 895; Staub §. 2 zu Art. 244 S. 544; Ring Note 8 zu Art. 242 S. 659, 666 — über die Genehmigung der ihr von den Liquidatoren vorzulegenden Vermögensbilanz zu beschließen. Erst wenn diese Genehmigung mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgt ist, kann zur Gründung der G. m. b. H. geschritten werden.

Die Genehmigung hat den Charakter einer rechnungsmäßigen Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre, insofern als die Bilanz ziffermäßig denjenigen Antheil bestimmt, welchen jeder Aktionär zu beanspruchen hat. Ist demnach diese Genehmigung mittelst eines einstimmigen oder eines ohne Widerspruch gebliebenen und deshalb gemäß Art. 190a H.G.B. in Rechtsbeständigkeit erwachsenen Beschlusses erfolgt, so können demnächst auch diejenigen Aktionäre, welche sich an der Gründung der neuen G. m. b. H. nicht betheiligen, von der letzteren die Auszahlung keines höheren Betrages fordern, als nach dem Bilanzgenehmigungsbeschluß auf ihre frühere Aktienbetheiligung entfällt, selbst wenn sie behaupten würden, es sei irrthümlich bei der Bilanzaufstellung ein Theil des Gesellschaftsvermögens zu gering abgeschätzt oder garnicht in die Bilanz aufgenommen.[9])

Mit diesem Beschlusse hat nun die Lebensbethätigung der Generalversammlung der Aktionäre ihren vorläufigen Abschluß erreicht.

Die Liquidatoren berufen nunmehr die einzelnen Aktionäre als solche zur Gründung einer G. m. b. H. ein. Diese Gründungsversammlung ist keineswegs eine Generalversammlung der Aktionäre der in Liquidation befindlichen A.G.; vielmehr stehen sich hier die Aktionäre als Einzelindividuen gegenüber. Aus diesem Satze ergiebt sich die praktisch wichtige Folgerung, daß Mehrheitsbeschlüsse über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages gänzlich ausgeschlossen sind, vielmehr alle Sätze des Statuts der neuen Gesellschaft mit Einstimmigkeit festgestellt werden müssen. Bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrages ist insbesondere die Vorschrift des §. 5 Abs. 4 d. G. zu beachten: demnach sind in demselben alle diejenigen Personen, welche sich als frühere Aktionäre an dem neuen Unternehmen betheiligen, besonders zu bezeichnen und dabei gleichzeitig diejenige Gesammtsumme anzugeben, welche nach der genehmigten Vermögensbilanz der aufgelösten A.G. auf jeden einzelnen Aktionär als sein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen entfällt und nunmehr auf seine Einlage zu verrechnen ist.

Durch die Abgabe einer derartigen Erklärung gilt der Antheil des bisherigen Aktionärs als eingebracht; dieser „Antheil" ist aber nicht etwa ein Theil des Vermögens der aufgelösten A.G., welch letzteres ja in seiner Gesammtheit im Wege der Universalsuccession erst im Moment der Eintragung der neuen Gesellschaft auf diese übergeht. Der eingebrachte Antheil besteht vielmehr in nichts Anderem, als in dem durch die Vermögensbilanz festgestellten Forderungsrecht gegen die aufgelöste (in Liquidation befindliche) A.G. auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme.

Dieses Recht erwerben alle Aktionäre gleichmäßig durch die Genehmigung der Vermögensbilanz; die der neuen Gesellschaft beitretenden Aktionäre bringen dieses Recht als „Einlage" ein, so daß es, da die G. m. b. H. als Universalrechtsnachfolgerin der A.G. auch deren Schulden übernimmt und die erstere somit Gläubigerin und Schuldnerin in einer Person ist, durch Konfusion erlischt. Die nicht beitretenden Aktionäre dagegen werden gewöhnliche Gläubiger der neuen Gesellschaft wegen dieses ihres durch die Bilanz festgestellten Anspruchs.

Erfolgt nun die Eintragung der neuen G. m. b. H., so erlischt in diesem Moment das Liquidationsstadium der aufgelösten A.G.; denn mit dem gleichzeitig eintretenden Uebergang aller

[9]) Wegen der großen Tragweite dieses das Sonderrecht des Aktionärs auf einen verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen der aufgelösten A.G. erheblich einengenden Bilanzgenehmigungsbeschlusses wird der Registerrichter die ihm gemäß § 78 Abs. 5 d. G. obliegende Prüfungspflicht ganz besonders sorgfältig handhaben müssen. Wie insbesondere die nicht beitretenden Aktionäre sich gegen die ihnen durch eine unrichtige Bilanzaufstellung erwachsenden Nachtheile schützen können, wird unter II zu zeigen sein.

Aktiva und Passiva der letzteren auf die erstere ist der Zersetzungsprozeß der A.G. vollendet.

Ist nach Vorstehendem klargelegt, wie die „Umwandlung" bei der hier vertretenen Anschauung juristisch sich darstellt, so soll zum Schlusse noch an einigen Beispielen die eminente praktische Wichtigkeit unserer Streitfrage aufgedeckt werden, indem ich die Konsequenzen der Birkenbihl'schen Auffassung denjenigen, welche sich aus meiner Theorie ergeben, gegenüberstellen will.

1. Nach B. bedarf es der vorgängigen Eintragung des Auflösungsbeschlusses auch dann nicht, wenn dieser zugleich eine Statutenänderung involvirt; nach meiner Ansicht muß der Registerrichter in diesem Falle den Antrag auf Eintragung der G. m. b. H. zurückweisen, sofern ihm nicht die vorgängige Eintragung des Auflösungsbeschlusses dargethan ist.

2. Nach B. hat eine Zurückweisung des Antrags auf Eintragung der G. m. b. H. keine weiteren Folgen: die A.G. setzt ihre Existenz unverändert fort; nach meiner Ansicht tritt nunmehr die gewöhnliche Liquidation im engeren Sinne ein. Daraus ergiebt sich weiter:

a) Der zuständige Registerrichter — (der meist mit dem für die Eintragung der neuen Gesellschaft kompetenten identisch sein wird, aber dies nicht nothwendig zu sein braucht) — hat von Amtswegen den Vorstand der aufgelösten A.G. zur Anmeldung der Auflösung und der Liquidatoren der Gesellschaft nöthigenfalls mittelst Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen anzuhalten — (Art. 249g Abs. 2, 243 Abs. 1, 244 Abs. 3 H.G.B.) — sofern nicht bereits sofort nach nach Fassung des Auflösungsbeschlusses diese Anmeldungen erfolgt sind.

b) Die Gläubiger der aufgelösten A.G. haben wegen ihrer nicht-fälligen oder streitigen Forderungen einen klagbaren Anspruch auf Hinterlegung des Betrages oder Sicherstellung ihrer Forderung. Artt. 245, 202 H.G.B.

3. Nach B. kann der Versuch der Umwandlung einer A.G. in eine G. m. b. H. beliebig oft wiederholt werden, bis es zur Errichtung der neuen Gesellschaft kommt; n. m. A. müssen die Aktionäre bei Fassung des Auflösungsbeschlusses darüber im Klaren sein, daß, wenn die neue Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist seit der Auflösung zur Anmeldung und auf Grund dieser Anmeldung demnächst — wenn auch erst nach Behebung etwa zu beseitigender Anstände — zur Eintragung gelangt, unter allen Umständen die gewöhnliche Liquidation der A.G. eingeleitet werden muß.

Rechtssprüche.

Aus der badischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von

Landgerichtsrath Dr. **Maas** in Mannheim.

I. Bei Verlegung des Sitzes einer Aktiengesellschaft hat dem Eintrag der A.G. an ihrem künftigen Sitze die Eintragung der Sitzverlegung an ihrem bisherigen Sitze vorauszugehen.

II. Die Festsetzungen über den Gründungshergang nach Art. 209b müssen auch in dem abgeänderten Statute enthalten sein. H.G.B. Art. 214 und Art. 209b H.G.B.

Beschluß des Großherzogl. Landgerichts Mannheim vom 29. Mai 1893 in Sachen Schiffs- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Schultz und vorm. Bernh. Fischer in Mannheim betr. Nr. 9486.

Die A.G. „Schiffs- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Schultz" zu Frankfurt a. M., welche im Jahre 1889 errichtet und am 20. Dezember 1889 in das Handelsregister daselbst eingetragen wurde, hat in ihrer Generalversammlung vom 20. April 1893 beschlossen: 1. den Sitz der Gesellschaft von Frankfurt nach Mannheim zu verlegen, 2. ihre Firma zu ändern, 3. die Statuten der Gesellschaft abzuändern und neu zu redigiren. Es wurde dabei festgesetzt, daß die abgeänderten Statuten erst mit dem Eintrag der Gesellschaft und der abzuändernden Statuten zum Handelsregister in Mannheim in Kraft und Gültigkeit treten sollen. Unterm gleichen Datum wurde bei dem Amtsgerichte Mannheim der Antrag gestellt, die Beschlüsse der Generalversammlung zum Handelsregister in Mannheim einzutragen. Mit Beschluß vom 8. Mai 1893 hat der Registerrichter in Mannheim den gestellten Antrag zurückgewiesen, da die Beschlüsse der Generalversammlung vom 20. April 1893 zunächst noch in das Handelsregister des Amtsgerichts in Frankfurt, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft zur Zeit der Generalversammlung vom 20. April 1893 ihren Sitz gehabt habe, gemäß Art. 214 Abs. 2 H.G.B. einzutragen seien, bevor deren Eintragung zum diesseitigen Handelsregister erfolgen könne. In dem die Eintragung verweigernden Beschlusse des Gr. Amtsgerichts Mannheim wurde zugleich fürsorglich darauf hingewiesen, daß die Weglassung der §§. 8—12 des früheren Statuts in den neugefaßten Statuten unzulässig erscheine, da diese den Hergang bei der Gründung der Gesellschaft klarlegenden Bestimmungen nicht nur z. Zt. der Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister, sondern jederzeit im Gesellschaftsvertrage enthalten sein müßten und einer Abänderung nicht zugänglich seien, indem im anderen Falle die Absicht der Offenlegung der Gründungshergänge vereitelt würde.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist vom Landgericht Mannheim durch Beschluß vom 29. Mai 1893 zurückgewiesen. Aus den Gründen:

I. Hinsichtlich des Erfordernisses der vorherigen Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse in das Handelsregister in Frankfurt: Art. 214 H.G.B. bestimmt allgemein, daß jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstande hat, in das Handelsregister einzutragen ist und verfügt in Abs. 2, daß der Beschluß keine recht-

liche Wirkung habe, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist; nach dem Wortlaute des Gesetzes muß hiernach die Eintragung, da die Gesellschaft zur Zeit des Beschlusses vom 20. April 1893 ihren Sitz in Frankfurt hatte, in das Handelsregister in Frankfurt erfolgen und es giebt das Gesetz keine Anhaltspunkte dafür, daß Art. 214 H.G.B. nur in Fällen, in welchen die Aktiengesellschaft an ihrem bisherigen Sitze fortbestehen soll, Anwendung zu finden habe, während bei einer Verlegung des Sitzes der Eintrag des diesbezüglichen Generalversammlungsbeschlusses bei dem Handelsgerichte des künftigen Sitzes der Gesellschaft geschehen müsse. Art. 214 H.G.B. giebt Bestimmungen für die Aktiengesellschaft wie sie entsprechend in Art. 87 H.G.B. für die offene Handelsgesellschaft, in Art. 155 H.G.B. für die Kommanditgesellschaft enthalten sind und die übereinstimmende Auslegung des Art. 87, 155 H.G.B. geht dahin, daß unter dem Handelsregister, in welches die Firmenänderung bezw. die Sitzverlegung der offenen Handelsgesellschaft bezw. der Kommanditgesellschaft einzutragen ist, das Handelsregister des bisherigen Sitzes zu verstehen ist. Abgesehen von dieser Analogie und dem Wortlaute des Gesetzes sprechen aber auch andere Gründe dafür, daß dem Eintrag der Aktiengesellschaft an ihrem künftigen Sitze die Eintragung der Sitzverlegung an ihrem bisherigen Sitze vorauszugehen habe. Der Registerrichter des künftigen Sitzes hat nicht die Voraussetzungen, unter welchen eine Aktiengesellschaft überhaupt errichtet werden kann, die Thatsachen des Gründungshergangs u. s. w. in gleicher Weise, wie bei einer Neugründung zu prüfen; denn die Aktiengesellschaft hat durch den Eintrag an ihrem bisherigen Sitze Geltung für das ganze Deutsche Reich gewonnen — und es bedarf zur Uebertragung der Aktiengesellschaft in das Register ihres neuen Sitzes nur der Auszüge aus dem Handelsregister des früheren Sitzes und der Abschriften der dort befindlichen Beilagen. Da seine Thätigkeit also nur eine auf dem früheren Eintrag basirende ist, ist es aber erforderlich, daß ihm das ganze aus dem Eintrag bei dem Handelsregister des früheren Sitzes sich ergebende Material, welches ihn zu der Eintragung der Aktiengesellschaft an dem neu errichteten Sitze befähigt, zu welchem auch der Eintrag des Generalversammlungsbeschlusses über die Sitzverlegung gehört, übergeben werde; wollte man ihm die alleinige Prüfung des Generalversammlungsbeschlusses über die Sitzverlegung überlassen, ohne daß ihm zugleich durch Vorlage der Handelsregisterauszüge des früheren Sitzes nachgewiesen wäre, daß die Sitzverlegung stattgefunden habe, so könnte leicht die Folge eintreten, daß die Aktiengesellschaft bei dem neuen Sitze als zu Recht bestehend eingetragen würde, während der Registerrichter des früheren Sitzes nachträglich den Eintrag der Sitzverlegung — weil etwa der Generalversammlungsbeschluß nicht dem Gesetze entsprechend zu Stande kam oder aus anderen Gründen — verweigert. Es bestände dann die Aktiengesellschaft, obwohl die Verlegung ihres Sitzes nach Mannheim bereits in Mannheim eingetragen wurde, in gesetzlich vollständig unzulässiger Weise (vergl. Völderndorff, Anm. III 3. 1 zu Art. 209 H.G.B.) in Frankfurt a. M. noch fort.

Daß bei Neugründungen, welche noch gar keinen Sitz haben und erst durch die Eintragung einen Sitz erlangen, der Registerrichter des künftigen Sitzes den Eintrag in das Handelsregister zu fertigen hat, beweist für den gegenwärtigen Fall nichts; denn hier handelt es sich nicht um die selbstständige Eintragung einer neu errichteten Aktiengesellschaft, die bisher einen Sitz noch gar nicht hatte, sondern um eine auf Grund des vorhandenen Registereintrags zu fertigende und auf diesem basirende Eintragung einer bestehenden Aktiengesellschaft. Es kann hiernach der Eintrag der Sitzverlegung in das hiesige Handelsregister erst erfolgen, wenn die Sitzverlegung zu dem Handelsregister in Frankfurt a. M. angemeldet und dort eingetragen ist; daß auch die übrigen dem Beschlusse über Sitzverlegung nachfolgenden Beschlüsse der Generalversammlung vom 20. April 1893 in das Handelsregister in Frankfurt a. M. eingetragen werden, ist jedoch nicht erforderlich, denn dieselben haben, nachdem die Aktiengesellschaft durch die Eintragung ihrer Sitzverlegung nach Mannheim in Frankfurt nicht mehr besteht, für den dortigen Gerichtsbezirk kein Interesse mehr; es liegt daher die Prüfung der weitergehenden Beschlüsse der Generalversammlung über Firmen- und Statutenänderung und die Eintragung dieser Beschlüsse ausschließlich dem Registerrichter des neuen Sitzes ob.

Die Unzuträglichkeiten, welche sich für die Aktiengesellschaft dadurch ergeben könnten, daß sie, nachdem die Sitzverlegung in das Frankfurter Handelsregister eingetragen ist, in der Zwischenzeit bis zur Eintragung der Gesellschaft in das hiesige Handelsregister gar keinen rechtlichen Sitz habe, und daß es ihr unmöglich sei, bei etwaigem Bedarf einen Auszug aus dem Handelsregister über das Bestehen der Aktiengesellschaft sich zu verschaffen, werden jedenfalls dadurch auf ein Geringes zurückgeführt oder ganz beseitigt, daß sofort nach dem Eintrag der Sitzverlegung in Frankfurt a. M. sämmtliche Auszüge aus dem dortigen Handelsregister dem Registerrichter in Mannheim vorgelegt werden und bei diesem die Eintragung der Sitzverlegung beantragt wird. Sollten sich dann bezüglich der Firmen- und Statutenänderung noch Anstände ergeben, so könnte doch jedenfalls die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Mannheim alsbald in das hiesige Handelsregister eingetragen werden und dadurch die Zwischenzeit, in welcher ein Eintrag weder in Frankfurt noch in Mannheim besteht, auf wenige Tage, wenn nicht gar auf den Zeitraum eines einzigen Tages beschränkt werden.

II. Hinsichtlich der Weglassung der §§. 8—12 des früheren Gesellschaftsvertrags in dem abgeänderten Statute:

Es muß zwar der Beschwerdeführerin darin Recht gegeben werden, daß durch Weglassung des Gründungshergangs in den neuen Statuten die diesbezüglichen Festsetzungen in dem früheren Gesellschaftsvertrage nicht aufgehoben werden, daß trotz der Nichterwähnung dieser Festsetzungen, welche bei Errichtung der Aktiengesellschaft nach Art. 209 b H.G.B. in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden mußten, die materielle Bedeutung derselben für die Zukunft nicht erlischt und daß trotz dieser Weglassung die Verantwortlichkeit der in Art. 213 a bis 213 e genannten Personen, da die Verjährungsfrist des Art. 213 c H.G.B. seit Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister noch nicht umlaufen ist, fortbesteht. Damit aber, daß das neue Statut nur einen an das frühere Statut sich anschließenden Theil der Beilagen des Handelsregister bildet, und daß jedem Interessenten durch Einsichtnahme der Beilagen zum Handelsregister die Möglichkeit gegeben ist, sich Kenntniß von den Gründungsvorgängen zu verschaffen, ist die Zulässigkeit des Wegfalls der fraglichen Bestimmungen in dem neuen Statut noch nicht gegeben. Denn es handelt sich hier

um eine für die ganze Dauer der Gesellschaft geltende wesentliche Feststellung, die einer materiellen Aenderung oder Aufhebung nicht unterliegen kann und die eben wegen dieser Qualifikation auch nicht formell in Auslassung kommen darf. Art. 209b verlangt ausdrücklich die Einverleibung dieser Feststellung in den Gesellschaftsvertrag und läßt nicht einmal zu, daß sie in einer nebenher gehenden besonderen Verhandlung aufgenommen werde; es würde hiernach dem Sinne und dem Zwecke der Aktiennovelle, welche gerade bei qualifizirten Gründungen besondere Kontrolmaßregeln trifft, um den Ausschreitungen bei der Gründung, der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe von Aktienunternehmungen entgegenzuwirken, widersprechen, wenn es gestattet wäre, diese Festsetzung der Gründungsvorgänge schon kurze Zeit nach Errichtung der Aktiengesellschaft, zumal noch nicht einmal die Verjährungsfrist des Art. 213c H.G.B. verstrichen ist, aus dem Gesellschaftsvertrage zu eliminiren und dadurch den künftigen Erwerbern von Aktien die Möglichkeit, sich aus dem Statute der Gesellschaft über die Beschaffenheit derselben zu informiren, zu entziehen. Und wenn auch diese Information jederzeit aus den früheren Statuten und den Beilagen zum Handelsregister entnommen werden kann, so wäre doch jedenfalls in Folge der Weglassung des Gründungshergangs in dem abgeänderten Statut ohne jeden Hinweis auf das frühere Statut die Kenntnißnahme desselben erschwert und der ganze Gründungsvorgang verdunkelt, was gerade durch die strengeren Vorschriften in Art. 209b H.G.B. vermieden werden wollte. Nach dem Inhalte der jetzt vorliegenden abgeänderten Statuten ist nicht einmal zu ersehen, ob es sich um eine Simultan- oder eine qualifizirte Gründung handelt. Vergl. hierzu Motive zum Entwurf eines deutschen Aktiengesetzes S. 150—152, und in den Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages Bd. I S. 138—141. Es bedarf jedoch nicht der Wiederholung der §§. 8—12 des ersten Gesellschaftsvertrags in dem neuen Statut, sondern es wird genügen, wenn in den abgeänderten Statuten bezüglich dieses wesentlichen Inhalts des Gesellschaftsvertrags auf die früheren Statuten verwiesen wird.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde als unbegründet verworfen werden.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

90. C.H.R. Nr. 163 A vom 11. Juli 1893. Ransbacher Mosaik- und Plattenfabrik zu Ransbach. G.V. vom 27. Juni 1893. Stammkap. eine Million Mk. G. d. U.: Fabrikation und Verkauf von keramischer Platten- und Bruchmosaik, sowie sonstiger Thonwaaren, ferner Förderung, sowie An- und Verkauf von allen einschlägigen Rohmaterialien. Von der Gesellschaft werden in Anrechnung auf die betr. Stammeinlage übernommen, und zwar bezüglich der Gesellschafterin Wittwe des Paul Simons von Le Cateau Immobilien, gewerbliche Anlagen, Geräthschaften, Waarenvorräthe, Thonbelehnung, im Gesammtbetrage von 400 000 Mk. 2 Geschäftsf.

91. C.H.R. Nr. 164 vom 12. Juli 1893: Gesellschaft m. b. H. zur Fabrikation von Oberlicht-Verschlüssen, Patent Seilnacht, in Baden-Baden. G. d. U. ist Erwerb und Verwerthung der für die Seilnachtsche Oberlicht-Verschluß-Erfindung im In- und Auslande erworbenen und noch zu erwerbenden Patentrechte. Stammkap. 25 000 Mk. G.V. vom 1. Juli 1893. 2 Geschäftsf.

92. C.H.R. Nr. 167 B vom 15. Juli 1893: Vereinsbrauerei, G. m. b. H. in Suhl. G.V. vom 31. Mai, 26. Juni und 10. Juli 1893. G. d. U. ist die Ausnutzung eines mit der Stadtgemeinde Suhl auf die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 1. Oktober 1913 geschlossenen Pachtvertrages über die der Stadtgemeinde Suhl gehörige Brauerei und die derselben gehörigen Gastwirthschaften. Stammkap. 60 000 Mk. Die Gesellschaft ist bis zum 1. Oktober 1913 errichtet.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 163 A vom 11. Juli 1893: Qualifizirte Simultangründung. Champagnerfabrik Niederlößnitz zu Meißen. G.V. vom 18. Mai 1893. Grundkapital 90 000 Mk., in 90 Aktien auf Inhaber. Die Herren Barth, Piltz, Schuster, Seidel und Fröde überlassen der Aktiengesellschaft die ihnen gehörige Champagnerfabrik mit allen Ein- und Zubehörungen um den Gesammtkaufpreis von 173 608,02 Mk. Dieser Kaufpreis findet seine Berichtigung in der Weise, daß 75 578,10 Mk. vorhandene Geschäftsschulden, 1326,55 Mark Guthaben der Krankenkasse, 6500 Mk. Bestand des Reservekontos und 203,37 Mk. Guthaben auf Gewinn- und Verlustkonto, in Anrechnung auf den Kaufpreis von der Aktiengesellschaft übernommen und 90 000 Mk. in Aktien derselben zum Nennwerthe ausgehändigt werden. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 165 A vom 13. Juli 1893: Successivgründung. Aktienbrauerei in Eckernförde in Eckernförde. G.V. vom 9. Mai 1893, derselbe ist in der Generalversammlung vom 25. Mai 1893 mit den beschlossenen Abänderungen angenommen und die Errichtung der Gesellschaft auf Grund desselben gemäß Artikel 210a des Gesetzes vom 18. Juli 1884 in der vom Handelsgericht einberufenen Generalversammlung am 30. Juni 1893 beschlossen worden. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, ein kräftiges und gesundes Bier zu brauen. Grundkap. 97 000 Mk., in 97 Aktien zu je 1000 Mk. auf den Inhaber. In die Aktiengesellschaft sind die im Eigenthum des Mühlenbesitzers M. Neve in Eckernförde befindliche Adler-Brauerei, sowie die dem Kaufmann J. B. Bruhn und dem Weinhändler W. J. Stange in Eckernförde gehörige Baltische Brauerei eingeschlossen. Für diese Einlagen erhalten Neve zwölf Aktien und einundzwanzig Tausend Reichsmark baar, Bruhn und Stange zusammen dreiundzwanzig Aktien und einhundertundsechszig Reichsmark baar. 6 Gründer.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 26. August. 1893. Nr. 18.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der Gegenstand des Unternehmens. Von Dr. Holdheim. — Bedürfen die Protokolle der Generalversammlung einer Genossenschaft über Statutenänderungen des Vertragsstempels? Von Dr. Crüger. — Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im ersten Semester 1893. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen.

Der Gegenstand des Unternehmens.

Von

Dr. **Holdheim.**

Art. 209 des Handelsgesetzbuchs führt im zweiten Absatz unter Nr. 2 als ein wesentliches Erforderniß für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages der Aktiengesellschaft die Bestimmung des „Gegenstandes des Unternehmens" auf. In gleicher Weise bestimmt §. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: „Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten: 2. den Gegenstand des Unternehmens." Diesem Erforderniß suchen sowohl Aktiengesellschaften wie Gesellschaften m. b. H. dadurch zu genügen, daß sie als Gegenstand ihres Unternehmens schlechthin den Betrieb von Handelsgeschäften bezeichnen oder wohl auch neben einem bestimmten Gesellschaftszweck, wie Betrieb von Bankgeschäften oder Betrieb einer chemischen Fabrik, allgemein den „Betrieb anderer Geschäfte und Unternehmungen" oder „von Handelsgeschäften jeder Art" hinzufügen. Es fragt sich, ob eine derartige unbestimmte Bezeichnung des Gesellschaftszweckes den gesetzlichen Vorschriften entspricht, oder ob nicht vielmehr als wesentliche Voraussetzung für die Errichtung einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft m. b. H. die individuelle Aufstellung eines besonderen Gegenstandes des Unternehmens gefordert werden muß. Nur das letztere entspricht den gesetzlichen Bestimmungen; da jedoch trotzdem die handelsregisterliche Eintragung von Gesellschaften mit vollkommen vagen Gesellschaftszwecken erfolgt ist, so erscheint eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes geboten.

I. Gegenstand des Unternehmens des Einzelkaufmanns.

Beim Einzelkaufmann übt der Gegenstand seines Unternehmens auf den ersten Blick scheinbar keine rechtlichen Wirkungen aus und wird auch thatsächlich vom Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister ignorirt. In das Handelsregister wird die Firma des Kaufmanns, nicht sein Geschäft eingetragen. Der Registerrichter hat keine Prüfung, ob die Geschäfte, welche der Einzelkaufmann unter seiner Firma betreiben wird, überhaupt Handelsgeschäfte sind;[1]) denn die Anmeldung zum Handelsregister erstreckt sich nicht auf das Geschäft, sondern auf den Namen, unter dem es betrieben werden soll. Wie die Kaufmannseigenschaft einerseits nicht durch Eintragung im Handelsregister bedingt, sondern von anderen im Handelsgesetzbuche aufgestellten Kennzeichen abhängig ist, so bewirkt andererseits auch die erfolgte Eintragung im Handelsregister allein noch nicht, daß der eingetragene Firmeninhaber auch

[1]) Förtsch-Puchelt, Kommentar zum A. D. H.G. Anm. 2 zu Art. 19 S. 60. Reichsgericht, Entscheid. Bd. XX S. 74: „Mit dem Berufungsgerichte ist daher anzunehmen, daß bei Anwendung des Art. 20 H.G.B. von einer Verschiedenheit des Maßes einer deutlichen Unterscheidung nicht die Rede sein kann, je nachdem die neue Firma ein gleiches oder doch gleichartiges Geschäft betreiben will, oder dies nicht der Fall ist, wie denn ja auch der Registerrichter hiervon bei der Eintragung amtlich nichts erfährt." Mit Unrecht nimmt Cohn, Handels- und Genossenschaftsregister S. 57, ein weitgehendes Prüfungsrecht des Registerrichters an; eingeschränkter: Rudorff, Vorschriften über Führung des Handelsregisters, I. Th. S. 254.

wirklich Kaufmann ist. Für die Begründung der Kaufmannseigenschaft wird der Gegenstand des Unternehmens von Bedeutung. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist derjenige, welcher im eigenen Namen gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Der Kreis der Handelsgeschäfte ist vom Handelsgesetzbuch fest umschrieben; es sind die Grundhandelsgeschäfte des Art. 271 und der gewerbmäßige Betrieb der Geschäfte des Art. 272. Zu einem der in den Artt. 271 und 272 angeführten Geschäftszweige muß sich derjenige bekennen, der auf die Eigenschaft eines Kaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuchs Anspruch erheben will. Es genügt zur Begründung der Kaufmannseigenschaft nicht, heute ein Bank-, morgen ein Versicherungsgeschäft gegen Prämie und dann wiederum einen Spekulationskauf in Getreide zu machen; es müssen vielmehr, sei es eine, sei es mehrere Reihen gleichartiger Handelsgeschäfte abgeschlossen, oder doch die Absicht auf den wiederholten Abschluß gleichartiger Handelsgeschäfte in deutlicher Weise erkennbar gemacht sein;[2]) dadurch wird die Ausübung eines besonderen Geschäftszweigs von Wichtigkeit für die Bestimmung der Kaufmannseigenschaft; und wenn auch die Gleichartigkeit der Geschäfte mehr oder weniger flüssige Grenzen haben mag, so wird doch dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch das Geschäft des Einzelkaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuchs einen Gegenstand des Unternehmens voraussetzt, für welchen zwar keine allzu strenge Abgeschlossenheit zu fordern, der aber doch nicht vollkommen verschwimmen darf. Erst wenn in dieser Weise die Kaufmannseigenschaft begründet ist, kann man davon sprechen, daß die Vermuthung des Art. 273 Platz greift, wonach alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen sind. So empfängt der Gewerbetreibende seine Kaufmannseigenschaft von der besonderen Natur seines Geschäfts, ohne daß ihm dadurch ein spezieller Charakter aufgeprägt würde, der ihn irgend wie von anderen Personen unterschiede, und ihm ein dauerndes Unterscheidungsmerkmal verliehe.[3]) Seine Kaufmannseigenschaft hängt vielmehr mit der Existenz des Geschäfts zusammen, ändert sich mit diesem und geht mit ihm unter. Der Kaufmann kann zwar jeden Augenblick den besonderen Geschäftszweig mit einem anderen vertauschen, von einem Gewerbe zum andern übergehen und somit den Gegenstand seines Unternehmens wechseln. Ist aber ein bestehendes Geschäft verkauft, und der Erwerber hat die Befugniß erhalten, die alte Firma fortführen zu dürfen, so bilden Firma und Gegenstand des Unternehmens ein einheitliches Ganze, das zwar variirt, vergrößert und verkleinert, aber nicht vollständig geändert werden darf. Wer ein Fabrikgeschäft unter bestehender Firma erworben hat darf dasselbe nicht aufgeben und sich der alten Firma für ein Agenturgeschäft bedienen.[4]) Eine weitere rechtliche Wirkung der thatsächlichen Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens kommt in Folgendem zur Erscheinung. Das deutsche Handelsgesetzbuch geht von der Firmenwahrheit aus. Abgesehen von zwingenden Anforderungen des Verkehrs, soll die Firma des Kaufmanns seinem Familiennamen entsprechen. Zusätze zu demselben sind zur Unterscheidung von gleichlautenden Firmen an demselben Orte zugelassen. So wäre der Sohn des Eisenwaarenhändlers Carl Fischer berechtigt, für sein Papiergeschäft die Firma „Carl Fischer, Papierhandlung" anzunehmen. Wenn er aber sein Geschäft in eine andere Geschäftsart umwandelt, würde er diese Firma nicht fortführen dürfen.[5]) Somit übt auch beim Geschäft des Einzelkaufmanns der Gegenstand des Unternehmens bestimmte Wirkungen aus und kann rechtlich nicht als gleichgültig betrachtet werden. Bei der Stellung des Handlungsbevollmächtigten wird der Gegenstand des Unternehmens wichtig für den Umfang der Vertretungsbefugniß. Es kommt dabei der Gegensatz des Prokuristen zum Handlungsbevollmächtigten zum Ausdruck. Der Prokurist vertritt den Prinzipal in unbeschränkter Weise.[6]) Der Prokurist gilt als ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; es wird nicht geschieden, ob das Geschäft ein ungewöhnliches, ob es den sonstigen Zwecken des Gewerbes fremd ist;[7]) dagegen ist der Handlungsbevollmächtigte an den konkreten Gegenstand des Unternehmens gebunden, in welchem er angestellt ist; seine Vollmacht auch zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes erstreckt sich nur auf die Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes mit sich bringt.[8]) Durch Rechtshandlungen und Geschäfte des Handlungsbevollmächtigten, welche über den Gegenstand des bestimmten Handelsgewerbes hinausgehen, wird der Prinzipal daher nicht verpflichtet.

---

[2]) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Aufl. Bd. I S. 458 und Anm. 14a. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I S. 98 und 99, insbesondere Anm. 6.

[3]) Hahn, Kommentar z. A. D. H.G., §. 2 zu Art. 4 S. 28ff. (3. Aufl.).

[4]) R.G. Bd. 1 S. 260. Cosak, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. S. 55.

[5]) So Späing, Handelsregister und Firmenrecht S. 73.

[6]) Abgesehen von der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Art. 42 Abs. 2 H.G.B.

[7]) Vergleiche Gorski, die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft, S. 107 ff. A. M. Gareis, das Deutsche Handelsrecht, 4. Auflage S. 105.

[8]) Art. 47 H.G.B.

II. **Der Gegenstand des Unternehmens bei den Handelsgesellschaften.**

A. Offene Handelsgesellschaft.

Von weit größerer Bedeutung wird der Gegenstand des Unternehmens bei den Gesellschaften des Handelsrechtes; insbesondere zunächst bei der offenen Handelsgesellschaft. Zwar für das Rechtsverhältnis der offenen Handelsgesellschaft nach außen, für die Beziehungen zu Dritten, kommt der Gegenstand des Unternehmens in der Regel nicht zur rechtlichen Wirksamkeit; ausschlaggebend wird derselbe nur in einem Falle, der allerdings von einschneidendster Bedeutung für das Rechtsverhältnis zu Dritten ist; er betrifft die Frage, ob die offene Handelsgesellschaft überhaupt zur rechtlichen Existenz gekommen ist, ob eine nach Handelsrecht zu beurtheilende Gesellschaft vorliegt und die Rechtshandlungen eines Gesellschafters im Stande waren, eine Verpflichtung der offenen Handelsgesellschaft zu erzeugen. Von dem Gegenstand des Unternehmens hängt der Charakter einer Gesellschaft als offener Handelsgesellschaft ab. Es kommt daher wesentlich darauf an, welche Geschäfte die Gesellschaft betreibt; nur wenn der Geschäftszweig derselben in Handelsgeschäften besteht, kann eine offene Handelsgesellschaft zur Entstehung gelangen. Die Eintragung zum Handelsregister ist auch hier ohne Bedeutung; eingetragen wird die Firma, nicht das Geschäft oder der Gegenstand des Unternehmens; der Registerrichter erfährt amtlich nichts über die Art des Geschäftsbetriebs.[9]) Die Eintragung erfolgt auf Grund der Erklärung der Betheiligten, daß sie ein Handelsgewerbe als offene Handelsgesellschaft unter gemeinsamer Firma an einem bestimmten Ort zu einem angegebenen Zeitpunkt errichtet haben. Ob der Handelszweig, welchen die Gesellschaft erwählt hat, zu den Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehört, entzieht sich der Prüfung des Registerrichters; nur wenn ihm unaufgefordert darüber Mittheilungen gemacht werden, kann er in eine Prüfung eintreten, ob der Gegenstand des Unternehmens dem Handelsrecht angehört. Aber auch wenn sich der Registerrichter bei der Prüfung irrt und ein Geschäft zu den Handelsgewerben rechnet, welches nicht dazu gehört, und demgemäß den Eintrag der Gesellschaft vollzogen hat, wird diese dadurch allein noch nicht zur offenen Handelsgesellschaft; maßgebend bleibt die Natur der thatsächlich betriebenen Geschäfte. Die Vereinigung zweier Baumeister, welche unter einer gemeinschaftlichen Firma Bauten zu Spekulationszwecken ausführen, wird auch durch die Eintragung nicht zur offenen Handelsgesellschaft, und eine von einer solchen Firma bestellte Hypothek ist nach den Entscheidungen des Reichsgerichts ungültig.[10])

Um zu beurtheilen, ob ein Handelsgewerbe vorliegt, muß ein bestimmter Geschäftszweig gewerbemäßig betrieben werden. Es ist daher die Folgerung unabweislich, daß zur Entstehung einer offenen Handelsgesellschaft ein Gegenstand des Unternehmens von solcher Bestimmtheit vorhanden sein muß, daß seine Einreihung in die Begriffsbestimmung der Handelsgeschäfte mit Sicherheit vorgenommen werden kann. Ist aber diesem Erfordernis einmal genügt und die offene Handelsgesellschaft in rechtsgültiger Weise entstanden, so tritt für die äußeren Beziehungen der Gesellschaft der Gegenstand des Unternehmens völlig zurück. Im Normalfall ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, jede Beziehung des von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfts zum Zwecke der Gesellschaft ist aufgehoben; Art. 114 H.G.B. ermächtigt jeden zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen; Art. 116 des H.G.B. läßt die Gesellschaft durch die Rechtsgeschäfte eines vertretungsberechtigten Gesellschafters unbedingt verpflichten; „eine Beschränkung des Umfangs der Befugnis eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung." Es kommt nichts darauf an, ob das Geschäft zum gewöhnlichen Betrieb gehört, dem Zwecke der Gesellschaft fremd, ja ob es überhaupt ein Handelsgeschäft ist.[11]) Alles dies berührt aber nur das Verhältniß nach außen, die Beziehungen der Gesellschafter zu Dritten, das Gebiet der Vertretung der Gesellschaft. Anders liegt die Sache im Verhältniß nach innen, für die Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft und der Gesellschafter zu einander; das ist für den Bereich der Geschäftsführung. Sind die Grundsätze über die Vertretung der Gesellschaft zwingenden Rechtens, so gehören die Verhältnisse der Geschäftsführung völlig zum dispositiven Recht. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Geschäftsführung treten nur subsidiär ein, wenn die Gesellschafter den Ausschluß derselben nicht besonders vereinbart haben; sie gelten alsdann als natürliche Bestandtheile des Gesellschaftsvertrages. Schon oben ist als objektive Voraussetzung der offenen Handelsgesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes bezeichnet; ein weiteres Erforderniß für die Entstehung derselben ist der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages; ein solcher ist aber gleichfalls nur denkbar im Hinblick auf einen besonderen Geschäftszweig, einen bestimmten Gegenstand des Unternehmens.

Die offene Handelsgesellschaft ist nach der

[9]) Vergl. oben S. 291 Anm. 1.

[10]) Bolze, Praxis des Reichsgerichts, Bd. 6 Nr. 631. Staub, Kommentar S. 119 §. 6 Nr. 1.

[11]) Thöl, Handelsrecht Bd. 1 (6. Aufl.) S. 327. Gorski a. a. O. S. 132. A. M. Behrend, Handelsrecht S. 508 Anm. 6 (Liberalitäten).

jetzt wohl in Doktrin und Praxis als herrschend zu bezeichnenden Lehre ein auf Vertrag beruhendes Rechtsverhältniß zur gesammten Hand.[12]) Die Gesellschafter stehen zu dem einem gemeinsamen Zweck dienenden Gesellschaftsvermögen in einer personen-rechtlichen Gebundenheit.[13]) Das Gesellschaftsvermögen wird durch die Zweckbestimmung zu einer rechtlichen Selbstständigkeit erhoben.[14]) Sobald der Vertrag als Grundlage des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter Dritten gegenüber und unter einander anerkannt wird,[15]) folgt, wie Staub[16]) hervorhebt, die Annahme eines besonderen Geschäftszweigs aus dem „allen Verträgen innewohnenden Erforderniß der Bestimmtheit". Aber wenn man auch mit Laband die offene Handelsgesellschaft gar nicht als Gesellschaftsart, sondern als Haftungsart betrachtet, so kann doch auch dieses Rechtsverhältniß nicht ohne Vertrag entstehen. Laband (Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 30 S. 519) definirt die offene Handelsgesellschaft als ein Rechtsverhältnis, kraft dessen die Betheiligten solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für alle aus einem gewissen Gewerbebetrieb hervorgehenden Verbindlichkeiten haften. Dabei sei es möglich, daß es unter den Theilnehmern an einem Sozietätsverhältniß gänzlich fehle.[17]) Begründet wird das Haftungsverhältniß durch die Annahme und den Gebrauch einer gemeinschaftlichen Firma.[18])

Die Gemeinschaftlichkeit setze zwar einen Konsens voraus; dieser Konsens sei aber etwas völlig Verschiedenes von einem Kontrakt; er ist nicht auf ein dare facere praestare, auf Leistungen und Gegenleistungen gerichtet; er ist kein obligatorischer Vertrag, insbesondere kein Sozietätsvertrag. Demgegenüber ist meines Erachtens darauf hinzuweisen, daß der Konsens über die Annahme einer gemeinsamen Firma allerdings nicht allein Dritten gegenüber kraft Gesetzes die Rechtswirkung der Solidarhaftung erzeugt, sondern auch unter den Konsentirenden bestimmte Verpflichtungen zu Leistung und Gegenleistung begründet.[19]) Der Konsens über das Handeln unter gemeinsamer Firma begründet für jeden der Konsentirenden das Recht wie die Pflicht, die gemeinsame Firma zu vertreten und die Geschäftsführung der Firma zu übernehmen jeder Konsentirende kann diese Thätigkeit von dem Andern verlangen, und die Unterlassung begründet Schadenersatzansprüche. Der Konsens über dies Handeln unter gemeinsamer Firma erzeugt also für jeden Konsentirenden die Verpflichtung zur Einlage seiner Arbeitskraft in den gemeinsam zu bethätigenden Gewerbebetrieb, und Jeder kann von dem Andern die Unterlassung von Geschäften im Handelszweige der Firma verlangen. Das sind Rechtsfolgen, die eintreten, sofern sie nicht vertragsmäßig ausgeschlossen sind; sie treten ein zwar nicht durch ausdrücklich darauf gerichteten und erklärten Willen der Kontrahenten, sondern kraft Gesetzes als präsumtiv gewollte Wirkungen; ebenso wie die Vorschriften über Gewährleistung als gesetzliche Folgen des Abschlusses eines Kaufvertrages eintreten. Mag man diesen Ausführungen Beweiskraft zugestehen oder nicht, so bleibt doch so viel übrig, daß auch der Konsens über die Annahme einer gemeinsamen Firma die Einigung über einen bestimmten Geschäftszweig voraussetzt, sodaß auch das Haftungsverhältniß nur bei Bestimmtheit des Gegenstandes des unter der gemeinschaftlichen Firma zu betreibenden Geschäftes entstehen kann. Setzen wir aber weiter den Abschluß eines Gesellschaftsvertrags voraus, so übt der Gegenstand des Unternehmens auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander einen wesentlichen Einfluß in folgenden Richtungen aus:

a) Das Konkurrenzverbot: Art. 96 H.G.B.: Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

b) Die Vornahme ungewöhnlicher oder dem Zwecke des Handelsgewerbes fremder Geschäfte. Ungewöhnliche Geschäfte unterscheiden sich dem Grade nach, dem Zwecke des Handelsgewerbes fremde der Art nach von dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb. Zur Vornahme derselben ist Einstimmigkeit aller Gesellschafter erforderlich; bei der Beschlußfassung haben auch die Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind (Art. 102), mitzuwirken. Zulässig ist die Vereinbarung, daß Mehrheit der Stimmen entscheiden soll.[20]) Auch im letzteren Falle liegt in dem Beschluß die vertragsmäßige Einigung über Aenderung des Gesellschaftszweckes.[21])

---

[12]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 436; Cosak, Handelsrecht S. 483 Nr. 3; Behrend I. S. 445.

[13]) Gierke a. a. O. S. 450 und passim.

[14]) Entscheidung des Reichsgerichtes I. C.S. vom 30. Nov. 1892. Bes. Beilage zum Reichsanzeiger von 1893 S. 125.

[15]) Hierfür auch Cohn in Goldschmidts Zeitschrift f. d. ges. Handelsr. Bd. 34 S. 578.

[16]) Kommentar S. 123 §. 1 sub b.

[17]) Dagegen Gierke, Genossenschaftstheorie S. 438 ff.

[18]) Laband a. a. O. S. 552.

[19]) Auch abgesehen von der Einlage der persönlichen Haft. Cohn a. a. O.

[20]) Staub, Kommentar S. 142 §. 5 Zusatz. Vergl. auch Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches Bd. II S. 603. „Allgemein anerkannt ist auch die Zulässigkeit einer Vereinbarung, daß Stimmenmehrheit in Ansehung aller oder gewisser Angelegenheiten der Gesellschafter entscheiden soll."

[21]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 568 erkennt in diesem Falle keinen individuellen Vertragsschluß an;

c) Auflösung der Gesellschaft. Wenn die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes durch äußere Umstände unmöglich wird, so kann die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft verlangt werden. Es handelt sich danach nicht um einen gesetzlichen Auflösungsgrund, welcher die Beendigung der Gesellschaft von selbst herbeiführt, es ist vielmehr auf Antrag eines Gesellschafters dem richterlichen Ermessen die Feststellung überlassen, welchen Einfluß der Wegfall des Gegenstandes des Unternehmens auf den Fortbestand der Gesellschaft im einzelnen Falle auszuüben vermag.

d) Endlich kann der Gegenstand des Unternehmens zum wichtigen Anhaltspunkt für Auslegung der Frage werden, ob das von einem Gesellschafter abgeschlossene Geschäft Namens der Gesellschaft abgeschlossen ist. Eine gesetzliche Vermuthung besteht, wie das Oberste Landesgericht München im Urtheil vom 29. Mai 1886 ausführt, weder für den Abschluß Namens der Gesellschaft noch für das Gegentheil. Es kommt lediglich darauf an, ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft habe abgeschlossen werden sollen, und hierbei könne der Umstand, daß ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter ein zu dem von der Gesellschaft betriebenen Handelszweig gehöriges Geschäft abschließt, von Erheblichkeit sein. (Blätter für Rechtsanwendung 1886 S. 248 in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 35 S. 232.)

B. Einfache Kommanditgesellschaft.

Auch bei der Kommanditgesellschaft können wir die gleichen Einwirkungen des Gegenstandes des Unternehmens auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu Dritten, sowie der Gesellschafter untereinander beobachten, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. In Wegfall kommt nur das Konkurrenzverbot. Dagegen setzt die Entstehung der Gesellschaft ein Handelsgewerbe und damit die Einigung über einen bestimmten Geschäftszweig voraus; der persönlich haftende Gesellschafter verpflichtet die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob das einzelne Geschäft dem Gegenstand des Unternehmens angehört oder nicht (Art. 153 H.G.B.). Für die Geschäftsführung dagegen wird der Gegenstand des Unternehmens wiederum von Wichtigkeit. Der Komplementar kann nur verlangen, daß seine Rechtshandlungen von den Kommanditisten als Verpflichtungsakte der Gesellschaft anerkannt werden, insoweit dieselben nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder den Gegenstand des Geschäfts betreffen. Jede Ueberschreitung dieser Grenzen macht ihn der Gesellschaft und den Kommanditisten regreßpflichtig. Die Kommanditisten nehmen in dieser Beziehung dieselbe Stellung ein, wie die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur mit ihrer Zustimmnng erfolgen. Durch äußere Umstände herbeigeführte Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes berechtigt zum Antrag auf Auflösung der Gesellschaft.

C. Stille Gesellschaft.

Bei der stillen Gesellschaft kommt der Gegenstand des Unternehmens nur bei Entstehung und Auflösung in Betracht. Die Betheiligung des stillen Gesellschafters erfolgt an dem bestimmten Handelsgewerbe eines Anderen. Die Veränderung der Natur desselben, der Uebergang von einem Geschäfszweig zum andern berechtigt den stillen Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft auch ohne vorherige Aufkündigung zu verlangen.[22])

III. Der Gegenstand des Unternehmens bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die rechtliche Natur dieser beiden Gesellschaftsarten, die ihnen innewohnende juristische Persönlichkeit gebietet ihre gemeinsame Behandlung. Der Gegenstand des Unternehmens, der Zweck der Gesellschaft, das Ziel, das derselben gesteckt und die Kräfte, die zur Erreichung desselben in Bewegung gesetzt werden sollen, haben hier eine ganz andere, höhere, Bedeutung als bei den andern Gesellschaften des Handelsrechts. Der Gegenstand des Unternehmens wird hier zu einer wesentlichen Existenzbedingung der Gesellschaft, zu einer mit der Entstehung und dem Bestande der Gesellschaft aufs Innigste verknüpften rechtlichen Voraussetzung. Die physische Person überkommt mit der Geburt das Recht der Persönlichkeit und damit die Fähigkeit, sich allen den Aufgaben zu widmen, welche sich ihr zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit darbieten; die juristische Person dagegen kann nur um eines im Voraus bestimmten Zweckes willen ihre rechtliche Anerkennung finden;[23]) die Personen welche zur Bildung einer höheren Einheit, der Verbandsperson, zusammentreten, ihren schöpferischen Willen vereinigen, um in dieser Vereinigung sich dem Willen der Gesammtheit unterzuordnen,[24]) die einen Theil ihrer Persönlichkeit opfern, um

es handle sich vielmehr stets um den gemeinschaftlichen Willensentschluß einer vertragsmäßig verbundenen Personenmehrheit, welche sich ein für alle Mal eine Sphäre einheitlichen Zusammenwirkens gesetzt und gegenseitige persönliche Rechte und Pflichten behufs Erzielung der Willenseinheit in den vorkommenden Einzelfällen vereinbart haben. Allein bei der Erweiterung des Zweckes der Gesellschaft durch Einbeziehung neuer Geschäftszweige handelt es sich um eine Ausdehnung der Sphäre des einheitlichen Zusammenwirkens, und diese kann nur auf vertragsmäßiger Einigung beruhen.

[22]) Art. 262 H.G.B.

[23]) Gierke a. a. O. S. 631.

[24]) Gierke a. a. O. S. 24 und 25.

denselben als Glied der Gesammtperson zurückzuerhalten, können diese Akte nur im Hinblick auf einen bestimmten Zweck vornehmen, und die so geschaffene Verbandsperson kann daher nur zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe ins Leben treten. Das Statut, die Verfassung, welche das Leben der Verbandsperson ordnet, muß nothwendig die Aufgabe derselben, den Gegenstand des Unternehmens, als wesentlichen Bestandtheil enthalten.[25]) Das einzelne Mitglied ist daher auch nur soweit gebunden, als der Zweck der Gesellschaft reicht. An sich hat daher auch jeder Gesellschafter ein Widerspruchsrecht gegen die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens.[26]) Indessen ist für das deutsche Aktienrecht die alte Streitfrage durch Art. 215 Abs. 3 in dem Sinne entschieden, daß die Abänderung des Gegenstandes durch qualifizirten Beschluß zulässig ist. Andere Rechte, wie das Schweizerische Obligationenrecht, halten jedoch an dem Grundsatz fest, „daß die Umwandlung des Gesellschaftszweckes der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenöthigt werden kann.“[27]) Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der Vorschrift des §. 54 die Abänderungsfähigkeit des Gesellschaftszweckes zu entnehmen.[28])

Besitzt nun aber auch die juristische Person, die Körperschaft, Willens und Handlungsfähigkeit,[29]) so ist dieselbe doch beschränkt auf die Aufgaben, die ihr gestellt, auf den Zweck, um dessentwillen sie ins Leben gerufen ist,[30]) der sie individualisirt und von andern Körperschaften unterscheidet; über den Zweck hinaus versagt die Willens- und Handlungsfähigkeit der Körperschaft und Handlungen der Organe, durch welche die Körperschaft mit der Außenwelt in Verbindung tritt, sind daher, soweit sie den Zweck der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, überschreiten, rechtlich ungiltig und können die Körperschaft nicht verpflichten.[31])

So hat das Reichsgericht den Satz ausgesprochen: „Unverbindlich für den nicht einwilligenden Aktionär sind nicht allein solche Beschlüsse der Gesellschaft, welche dem Gesellschaftszweck fremde Angelegenheiten betreffen, sondern der Gesellschaft selbst einen wesentlich anderen Charakter aufprägen.“[32])

Da jedoch die Aktiengesellschaft als juristische Person ihren Willen nicht selbst ausführen kann, sondern sich zum Vollzug ihres Willens bestimmter gesetzlich geordneter Organe, des Vorstandes, bedienen muß, so ist bezüglich der über den Gesellschaftszweck hinausgehenden Rechtshandlungen das Verhältniß zur Außenwelt und das innere Verhältniß der Organe zur Gesellschaft zu scheiden. Beide Rechtsgebiete entsprechen den schon bei der offenen Handelsgesellschaft gewürdigten Begriffen der Vertretung und Geschäftsführung. Bezüglich der Vertretung ist in Konsequenz der Anschauung, daß es die Gesellschaft selbst ist, welche durch ihre Organe handelt,[33]) sowie im Interesse der Rechtssicherheit die Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft Dritten gegenüber zu verpflichten, eine gesetzlich unbeschränkbare, sodaß die Gesellschaft Dritten gegenüber daraus, daß das vom Vorstand abgeschlossene Geschäft den Zwecken der Gesellschaft fremd ist, einen Einwand gegen die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts nicht herleiten kann.[34]) Anders liegt die Sache bezüglich der Geschäftsführung. Bezüglich dieser ist der Vorstand jeder Beschränkung unterworfen, welche Statut, Generalversammlung oder Dienstvertrag ausdrücklich anordnen. Dergleichen Beschränkungen können sich aber auch stillschweigend aus dem im Statut enthaltenen Gegenstand des Unternehmens ergeben. So hebt Ring (Kommentar, 5. Aufl., S. 548) hervor, daß der Vorstand der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen innehalten muß, welche seine Funktion als Vorstand gerade dieser, bestimmte Zwecke mit bestimmten Mitteln verfolgenden, Gesellschaft mit sich bringt. Dagegen kann man nicht zustimmen, wenn Ring (a. a. O.) die Vornahme der dem Gesellschaftszweck fremden Geschäfte mit Genehmigung des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs zuläßt; darin läge eine Abänderung der Statuten im Verwaltungswege, während dazu der Beschluß der Generalversammlung in den Formen, welche für Statutenänderungen vorgeschrieben sind, gefordert werden muß. Noch weniger aber ist es zulässig, die Vornahme von Geschäften, welche

[25]) Gierke a. a. O.

[26]) Gierke a. a. O. S. 254 u. Anm. 2.

[27]) Schweizer Obligationenrecht Art. 627 Abs. 3. Dazu Schneider und Fick (Größere Ausgabe) Anm. 2: Erweiterung des Gesellschaftsbereiches kann von einer gewissen Majorität beschlossen werden, eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes dagegen nicht. Die Grenze zwischen beiden mag oft unsicher sein. Ein Beispiel der ersteren Art: Eine Eisenbahngesellschaft beschließt, im Interesse ihrer Bahnen auch einen Dampfschiffbetrieb einzurichten; der letzteren: Die Mehrheit eines auf Aktien gegründeten Bibliothek- und Lesevereins beschließt, die Anschaffung von Büchern und Zeitungen aufzugeben und statt dessen gesellschaftliche Luftpartien zu veranstalten.

[28]) Vergl. Neukamp, Reichsges. betr. die Gesellschaften m. b. H. S. 188 Anm. 2c, aa.

[29]) Gierke a. a. O. S. 603.

[30]) Stobbe a. a. O. S. 423: „Eine Korporation kann mit Majorität Beschlüsse nur innerhalb der Grenzen fassen, welche sich aus ihrem Zweck und ihren Statuten ergeben.“

[31]) Gierke a. a. O. S. 633.

[32]) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 3 S. 132.

[33]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. I S. 419 (2. Aufl.).

[34]) Jedoch will Gierke (a. a. O. S. 636 Anm. 2) eine Rechtshandlung, welche offensichtlich völlig außerhalb der Lebensaufgabe einer Körperschaft dieser Gattung liegt, auch nach Außen nicht als Körperschaftshandlung gelten lassen. Man denke zum Beispiel an eine Namens einer Erwerbsgenossenschaft vollzogene reine Schenkung.

dem Gegenstand des Unternehmens fremd sind, dem Ermessen des Vorstandes selbst zu überlassen; das hieße die Zweckbestimmung der Gesellschaft in die Hände des Vorstandes legen.

Folgt sonach schon aus dem Wesen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft m. b. H. als juristischer Person und aus deren begrenzter Zweckbestimmung das Erforderniß der Spezialisirung des Gegenstandes des Unternehmens, so gelangt man zu demselben Ergebniß an der Hand des Aktiengesetzes und des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. Das H.G.B. erwähnt den Gegenstand des Unternehmens:

a) im Art. 18: die Firma der Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein;
b) im Art. 207a: bei der Gestattung der Kleinaktien für ein gemeinnütziges beziehungsweise garantirtes Unternehmen;
c) im Artikel 208: Eine A.G. gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht;
d) im Art. 209 Abs. 2 Nr. 2: Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen: 2. den Gegenstand des Unternehmens;
e) im Art. 210 Abs. 2: Gegenstand des Unternehmens, welcher staatlicher Genehmigung bedarf;
f) im Art. 215 Abs. 3: Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens;
g) Art. 232: Konkurrenzverbot für Mitglieder des Vorstandes.

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwähnt in analoger Weise den Gegenstand des Unternehmens, beziehungsweise den Zweck der Gesellschaft in

a) §. 1, wonach die Gesellschaften m. b. H. zu jedem zulässigen Zweck errichtet werden können;
b) §. 3: Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:
   2. den Gegenstand des Unternehmens;
c) §. 4 bei Erwähnung der Firma;
d) §. 8 Nr. 4, bei dem eventuellen Erforderniß der staatlichen Genehmigung;
e) §. 42 Abs. 4: Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz zu veröffentlichen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen;
f) §. 61: Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird.

Schon diese Zusammenstellung zeigt, welchen Werth das Gesetz auf den Gegenstand des Unternehmens legt. Lassen wir zunächst diejenige Gesetzesvorschrift außer Betracht, welche die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens zum wesentlichen Inhalt der Statuten erhebt; denn man könnte einwenden, daß dadurch die Frage, auf die es ankommt, nicht entschieden wird, nämlich ob der Gegenstand in bestimmter Weise individualisirt sein muß oder ob nicht eine mehr oder weniger genaue Umschreibung genügt; aber eine Reihe anderer Bestimmungen weisen darauf hin, daß zu ihrer Anwendung eine besondere Bestimmtheit des Gegenstandes der Unternehmung gar nicht entbehrt werden kann. Ob ein Unternehmen ein gemeinnütziges ist, läßt sich allein nach dem Gegenstande desselben beurtheilen; indessen liegt hier der Einwand nahe, eine Gesellschaft, welche die Ausgabe von Kleinaktien beanspruche, habe ebenso wie diejenige, welche den Ertrag der Aktien garantirt sehen möchte, besondere Veranlassung, den Gegenstand ihres Unternehmens zu spezialisiren, ohne daß hieraus etwas für Gesellschaften gefolgert werden könnte, welche von dieser Wohlthat des Gesetzes keinen Gebrauch machen.

Klarer liegt die Sache bei der richterlichen Prüfung, ob der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf; eine solche Prüfung ist gar nicht vorzunehmen, wenn das Statut keine Auskunft über den Gesellschaftszweck giebt.[35])

Ebensowenig läßt sich ermessen, ob eine Sachfirma entsprechend gewählt ist, wenn die Grundlage derselben, der Gegenstand des Unternehmens, in allgemeiner Zerfahrenheit verfließt. Wenn ferner das Gesetz die Beschlußfassung über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens für so wichtig hält, daß es dafür drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt, so spricht dies doch dafür, daß es einen abänderungsfähigen Gegenstand von vornherein voraussetzt. Abänderungsfähig ist aber der Gegenstand nur, wenn er nicht von solcher Allgemeinheit ist, daß alles und jedes darunter fällt. Gilt dies gleichmäßig für Aktiengesellschaften wie für Gesellschaften m. b. H., so kommt für letztere besonders die Bestimmung über Bankgeschäfte in Betracht. Derartige Gesellschaften sollen innerhalb der gesetzlichen Frist alljährlich die Bilanz in den Gesellschaftsblättern veröffentlichen und die Bekanntmachung zum Handelsregister überreichen;[36]) wie soll der Registerrichter diese Vorschrift überwachen, wenn eine Gesellschaft m. b. H., welche statutenmäßig die Fabrikation von Ziegeln sowie Handelsgeschäfte jeder Art betreiben soll, dazu übergeht, nun auch Bankgeschäfte zu betreiben. Die Vorschrift wäre geradezu überflüssig, wenn nicht zugleich ein Zwang besteht, daß eine solche Gesellschaft auch als den Gegenstand des Unternehmens ausdrücklich den Betrieb von Bankgeschäften bezeichnen muß. Ferner ist auch aus

[35]) Bing, La Société anonyme en droit allemand. S. 49.
[36]) §. 42 Abs. 4 des Ges. vom 20. April 1892.

der Vorschrift des §. 61 zu folgern, daß das Gesetz von der Angabe eines bestimmten Gegenstandes des Unternehmens ausgeht; denn sonst wäre es unverständlich, wie einer Minorität von Gesellschaftern, deren Geschäftsantheile dem zehnten Theil des Stammkapitals entsprechen, das Recht verliehen werden konnte, die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliches Urtheil herbeizuführen, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird. Ebenso setzt das Konkurrenzverbot für den Vorstand einer Aktiengesellschaft gleichfalls voraus, daß der Gegenstand des Unternehmens so spezialisirt ist, daß man von einer Vergleichung mit einem gleichartigen Geschäft sprechen kann.

Alles dieses deutet darauf hin, daß, wenn für A.G. und G. m. b. H. die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens als wesentliche Statutenbestimmung aufgestellt wird, darunter nicht ein Gegenstand von allumfassender Allgemeinheit, sondern ein Geschäftszweig gemeint ist, der sich mit Deutlichkeit von anderen Unternehmungen abhebt. Gewiß, man darf die Individualisirung nicht übertreiben und die Hinzuziehung verwandter Geschäftszweige zu dem Grundgeschäft der Unternehmung nicht für zu allgemein erklären. Wie in allen Fragen des Handelsrechts läßt sich auch hier die Entscheidung nur mit praktischem Takt und unter Rücksichtnahme auf die Sitte und Uebung des geschäftlichen Verkehrs im Einzelfall geben; was aber als Mindestmaß der vom Gesetz gewollten Bestimmtheit gefordert werden muß, liegt in der Mitte zwischen peinlicher Genauigkeit in der Festsetzung des Zweckes und vager Allgemeinheit. Es ist stets daran festzuhalten, daß durch den Gegenstand der Unternehmung die A.G. wie Ges. m. b. H. ihre individuelle Bestimmung erhält.[37])

Auch aus der geschichtlichen Entwickelung, welche die Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften namentlich in Preußen genommen hat, geht deutlich hervor, daß das Gesetz mit dem Ausdruck Gegenstand des Unternehmens die Bestimmtheit desselben verbunden hat. Das Recht der Aktiengesellschaften war in Preußen durch das Gesetz vom 9. November 1843 (G.S. S. 341) geregelt. Dieses Gesetz ist durch Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum A. D. H.G. vom 24. Juni 1861 (G.S. S. 449) zunächst für diejenigen Aktiengesellschaften aufgehoben, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften bestand. Demnächst ist auch für die sogenannten Civilaktiengesellschaften an Stelle des Gesetzes von 1843 ein Gesetz vom 15. Februar 1864 getreten, welches die Ueberschrift führte: Gesetz über die Aktiengesellschaften, bei welchen der „Gegenstand des Unternehmens" nicht in Handelsgeschäften besteht. Erst die Novelle vom 11. Juni 1870 beseitigte den Unterschied zwischen Civil- und Handelsaktiengesellschaften durch die Bestimmung des Art. 208: Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. In allen erwähnten Gesetzen ist als wesentlicher Inhalt des Gesellschaftsvertrages: Angabe des Gegenstandes des Unternehmens schlechthin erfordert. So lange es aber von Bedeutung für die rechtliche Stellung einer Aktiengesellschaft war, worin der Gegenstand ihres Unternehmens besteht, ist es klar, daß dieser Gegenstand selbst der erforderlichen Bestimmtheit nicht entbehren kann. Der Ausdruck hat auch im neuesten Aktiengesetz nicht gewechselt, auch jetzt ist in Art. 209 schlechthin vom Gegenstand des Unternehmens die Rede. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß der gesetzliche Ausdruck heute wie früher unter dem Gegenstand des Unternehmens einen bestimmten Gegenstand versteht.[38])

Den im Vorstehenden entwickelten Standpunkt vertritt Ring in seinem Kommentar zum Aktiengesetz (2. Aufl. S. 186) mit äußerster Entschiedenheit. Derselbe begründet die Nothwendigkeit einer speziellen Zweckbestimmung durch den Hinweis darauf, daß der Gegenstand des Unternehmens die Gesellschaft nach innen und außen individualisirt. Nach innen insofern, als die Aktionäre den Willen haben, einer Gesellschaft anzugehören, welche mit bestimmten Mitteln einen bestimmten Zweck verfolgt, nach außen, indem der Gesellschaftszweck die Kreditwürdigkeit und damit den Kreditwillen der Gläubiger bestimmt. Für die Ges. m. b. H. schließt sich ihm Birkenbiehl[39]) mit gleicher Motivirung an, ebenso Parisius und Crüger.[40]) Die wirthschaftlichen Gefahren, welche für Verwaltung und Geschäftsbetrieb durch die Vieldeutigkeit allgemeiner Zweckbestimmung heraufbeschworen werden, schildert Löwenfeld[41]) in anschaulicher Weise, wie auch Auerbach (Aktienwesen S. 123) „die statutenmäßige Universalität des Wirkungskreises" so mancher Aktiengesellschaft für deren Mißerfolg verantwortlich gemacht hat.

Völderndorff (Kommentar S. 295) verlangt, daß der Gegenstand des Unternehmens „bestimmt

---

[37]) Makower, Kommentar Anm. 12 zu Art. 209.

[38]) Dafür spricht auch die bei Weinhagen, Aktiengesellschaften, Anhang S. 82 abgedruckte Cirkularverfügung des Preuß. Handelsministeriums vom 29. März 1856 Nr. 9: „Der Zweck der Gesellschaft ist im Statut bestimmt anzugeben."

[39]) Das Reichsges. betr. die Gesellschaften m. b. H. S. 34.

[40]) Reichsges., betr. Gesellschaften m. b. H., S. 63 Nr. 4 zu §. 3, und Anm. 1: „Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages muß derart getroffen sein, daß sie unzweifelhaft den Gegenstand des Unternehmens erkennen läßt."

[41]) Das Recht der Aktiengesellschaft S. 77.

und detaillirt",[42]) Kayser (Kommentar Nr. 13 zu Art. 203), daß derselbe „genau und unterscheidbar" angegeben sein muß; ebenso Willenbücher (das A. D. H.G.B. Nr. 6 Art. 175 S. 181) und Esser (Ges. betr. Komm.-Ges. auf Aktien und A.G. 5. Aufl. S. 79) will, daß die Bezeichnung des Gegenstandes bestimmte Anhaltspunkte biete.

Die entgegengesetzte Auffassung vertreten vornehmlich Primker und neuerdings Staub. Primker (in Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. I S. 529), der mit der Begrenzung des Gesellschaftszweckes als wirthschaftlicher Nothwendigkeit es für vereinbar hält, daß der Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft in dem Betriebe von Handel und Gewerbe schlechthin bestehen soll, bleibt dieser Auffassung im weiteren Verlaufe seiner Darstellung nicht treu; er läßt die Aktiengesellschaft entstehen aus dem Willen der Errichtung einer korporativen Gewerbegesellschaft nach dem System der absolut begrenzten Leistungs- und Haftpflicht aller Genossen, und als ein Erforderniß dieses Errichtungswillens verlangt er, daß die Gründer sich verbinden, um „ein bestimmtes gewerbliches Unternehmen" für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben (a. a. O. S. 530). Ein deutlicher Beweis, wie ein Zurückgehen auf die Natur der A.G. als Korporation unwillkürlich zu bestimmter Begrenzung des Gegenstandes der Unternehmung hinführt. Staub (Kommentar S. 333) tritt unter Bezugnahme auf die Praxis für eine freiere Gestaltung der Zweckbestimmung der A.G. ein; seiner Ausführung, daß, wenn das Gesetz eine feste Umgrenzung gewollt hätte, diese Absicht durch Hinzufügung des Wörtchens „bestimmt" zum Gegenstand des Unternehmens leicht hätte zum Ausdruck gebracht werden können, ist schon oben (S. 298) entgegen getreten; hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß auch das schweizerische Obligationenrecht, welches die Umwandlung des Gesellschaftszweckes durch Mehrheitsbeschuß verbietet, im Art. 626 gleichfalls nicht von einem „bestimmten", sondern von einem „Gegenstande des Unternehmens" schechthin spricht.

Das Resultat dieser Darlegungen kann man dahin zusammenfassen, daß die große Mehrzahl der Schriftsteller für die Bestimmtheit des Gesellschaftszweckes sich ausspricht. Da das Gesetz in Art. 209 die Angabe des Gegenstandes, und zwar in dem bisher entwickelten Sinne eines bestimmten Gegenstandes des Unternehmens, zu dem wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages rechnet, so erwächst für den Registerrichter die Verpflichtung, die Eintragung einer Gesellschaft, welche in dieser Beziehung mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist, abzulehnen.[43]) Welche Folgen entstehen aber aus einer trotzdem gesetzwidrig erfolgten Eintragung der Gesellschaft? Das Gesetz sagt im Art. 211 bezw. §. 11 des Ges. v. 20. April 1892: „Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft (Ges. m. b. H.) als solche nicht;" es sagt nicht in positiver Weise: durch die Eintragung entsteht die Aktiengesellschaft, sondern spricht nur aus, daß als letzter Akt zur Hervorbringung der Aktiengesellschaft wie der Ges. m. b. H. als juristischer Person die Eintragung ins Handelsregister hinzukommen müsse;[44]) es ist damit eine Auffassung zurückgewiesen, als schaffe die Eintragung die Gesellschaft,[45]) als werde dadurch gesetzlich die Fiktion zum Ausdruck gebracht, daß die eingetragene Gesellschaft gleich einer natürlichen Person zu denken, und nunmehr als fingirte Person Rechte und Pflichten wie ein menschliches Lebewesen ausüben könne. Die Eintragung hat vielmehr rechtlich nur die Bedeutung einer amtlichen Erklärung, daß alle Voraussetzungen für die Entstehung der Aktiengesellschaft und Ges. m. b. H. erfüllt und sie nunmehr als Korporation handelnd in den Verkehr mit der Außenwelt eintreten könne, während wenn vorher in ihrem Namen gehandelt ist, die Handelnden sich lediglich persönlich und solidarisch verantwortlich machen.[46])

Während die Registereinträge in den sonstigen Fällen des Handelsgesetzbuches nur die „Beurkundung einer auch anderweit zu beweisenden und wirkenden Thatsache"[47]) enthalten, sind diese hier

[42]) Vgl. auch (wohl zu weit gehend) S. 78: Das Gesetz sagt nicht: Den Namen des Unternehmens; es genügt also nicht, zu sagen: „Ziegelfabrikation Gasthofsbetrieb, Bauunternehmungen", sondern es muß das was, das wo, das wie angegeben werden. Eine gewisse Latitüde wird aber allerdings hierbei nicht zu versagen sein, und die Praxis dehnt diese sogar sehr weit aus.

[43]) Keyßner, die Aktiengesellschaften S. 79 u. 80.

[44]) Vgl. Nissen in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 19 S. 374.

[45]) Gierke a. a. O. S. 30: „Niemand wird in der Prüfung und Kundmachung der Vereinsbildung durch die Registerbehörde die staatliche Erzeugung einer Person erblicken wollen."

[46]) Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. I S. 415 (2. Aufl.)

[47]) Keyßner sub voce Handelsregister im Rechtslexikon von v. Holtzendorff. Eine hiervon abweichende von Hahn (Kommentar z. A.D.H.G. 3. Aufl. S. 71) als außerordentlich bezeichnete Wirkung kommt dem Registereintrag noch zu: im Falle des Art. 163 Abs. 3, wonach die beschränkte Haftung eines Kommanditisten dem Dritten gegenüber, welcher diese Beschränkung nicht kannte, erst von dem Zeitpunkte der Eintragung der Kommanditgesellschaft eintritt, im Falle des Art. 146 Abs. 2 und Art. 172 (Beginn der besonderen Verjährung gegen Handelsgesellschaften und in den Fällen der Artt. 202 Abs 1, 203 Abs. 2, 245 Abs. 2, 247 Abs. 2 Nr. 5, 248 Abs. 2, über den Beginn der Frist, nach deren Ablauf der Betrag der Aktien ganz oder theilweise ausgezahlt wird, und bei Fusionen von Aktiengesellschaften eine Vereinigung der beiderseitigen Vermögen zulässig ist.

Solennitätsakte, welche durch nichts anderes ersetzt werden können. Die Eintragung, ihrem Wesen nach nichts Anderes als eine Verwaltungshandlung,[48]) wirkt als Formalakt des öffentlichen Rechtes, welcher in deklarativer Weise das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Aktiengesellschaft feststellt,[49]) nicht aber selbstschöpferisch die Aktiengesellschaft ins Leben ruft und daher auch keine wesentlichen Mängel ihrer Entstehung zu heilen vermag;[50]) das Gesetz hat dem auf Hervorbringung der Aktiengesellschaft und G. m. b. H. gerichteten Willen der Gründer die Anerkennung für den Fall verliehen, daß wesentliche Voraussetzungen erfüllt sind; leiden dieselben an unheilbaren Nichtigkeiten, so ist die staatliche Anerkennung zu Unrecht erfolgt; es ist ein Scheinwesen ins Leben gerufen, das in sich nicht die erforderliche Lebenskraft besitzt, um sich in seiner Existenz zu behaupten; dieselben Erscheinungen treten im weiteren Leben der Aktiengesellschaft wie der G. m. b. H. zu Tage; jede Verfassungsänderung bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister; auch hier wie bei der ersten Eintragung der Gesellschaft als solcher hat der Registerrichter lediglich publizistische Aufgaben, nur kommt der ganze Vorgang den Betheiligten hier deutlicher zum Bewußtsein.

Eine Eintragung des Registerrichters schafft keine Generalversammlungsbeschlüsse, sondern drückt dem gefaßten Beschluß durch einen letzten Formalakt den Stempel der Rechtsverbindlichkeit auf unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Beschluß auch materiell rechtsgültig ist; nicht nur im Verhältniß zur Außenwelt, dritten gegenüber, sondern auch den Gesellschaftern gegenüber beginnt die rechtliche Verbindlichkeit der Generalversammlungsbeschlüsse erst mit der Eintragung im Handelsregister. Die Lage der Sache schließt es aber aus, daß hier von einer konstitutiven Wirkung des Eintragungsaktes die Rede sein kann. Hieraus folgt, daß eine eingetragene A.G. wie G. m. b. H. welcher ein vom Gesetz für wesentlich erklärter Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages fehlt, trotz erfolgter Eintragung nichtig ist.

Wir betreten hiermit eines der schwierigsten und verhältnißmäßig noch am wenigsten in seinen Einzelheiten angebauten Gebiete des Aktienrechtes. Die schlimmen Erfahrungen welche die fremden Rechte, insbesondere das französische, mit der ausgedehnten Zulassung der Nichtigkeitsklage gemacht,[51]) die dadurch hervorgerufene Unsicherheit des Rechtszustandes drängen zu einer möglichsten Einschränkung des Anfechtungsrechtes. Das deutsche Aktiengesetz hat keine ausdrückliche Vorschrift darüber, daß nach der Eintragung eine Nichtigkeitserklärung aus aktienrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist; Simon geht daher so weit, sich überhaupt dagegen zu erklären, daß eingetragene Aktiengesellschaften als solche nichtig (nicht „zur Existenz gelangt") sein können.[52]) Das Reichsgericht, der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts folgend, verhält sich gleichfals ablehnend gegenüber der Nichtigkeitserklärung einer eingetragenen Aktiengesellschaft; indessen entspricht dies dem zögernden Gange, in welchen das Reichsgericht überhaupt die Konsequenzen aus der Genossenschaftstheorie zieht. Die Fälle, in welchen die Existenz der Gesellschaft trotz erfolgter Eintragung von den Aktionären geleugnet wurde, betrafen hauptsächlich die Verpflichtung aus der Zeichnung des Aktienkapitals; hier liegt eine starke Kollision vor zwischen den Gläubigern, welche der Gesellschaft auf Grund des zugesicherten Aktienkapitals kreditirt, und den Aktionären, welche durch ihre — hinterher angefochtene — Zeichnung bei der Eintragung der Gesellschaft mitgewirkt haben; es verstößt gegen jede bona fides, wenn die Aktionäre bei einer solchen Konkurrenz nicht bloß sich weigerten, das zur Deckung der Gläubiger erforderliche Kapital zu zahlen, sondern sogar dadurch, daß sie die Rückgabe ihrer Einschüsse begehren, noch neben die Gläubiger treten und an dem vorhandenen Vermögen zu ihrer Befriedigung theilnehmen wollen.[53])

In der Entscheidung Bd. 5 S. 78 erklärt das Reichsgericht: „Der Beklagte hat die rechtliche Existenz der Aktiengesellschaft bestritten, weil das statutenmäßige Grundkapital nicht voll gezeichnet sei, indem namentlich ein Theil der Aktienzeichnungen fingirt gewesen; dieser Umstand würde indessen . . . . ohne rechtliche Bedeutung sein, nachdem unbestritten die Eintragung in das Handelsregister in Gemäßheit der Art. 210 und 211 erfolgt ist. Indessen trägt doch auch Wiener[54]) kein Bedenken, in dem Falle, in dem erhebliche Theile des Grundkapitals in Wahrheit nicht, beziehungsweise nicht durch rechtsgültige Zeichnungen, aufgebracht sind, und es sich daher um einen die ganze Errichtung der Aktiengesellschaft betreffenden substantiellen Mangel handelt, dem einzelnen Zeichner resp. Aktionär das Recht zuzusprechen, die Wiederbeseitigung der Eintragung durch eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft geltend zu machen.

---

[48]) Gierke a. a. O. S. 119 zu Anm. 2. Primker a. a. O. S. 524.

[49]) Vergl. Gierke a. a. O. S. 118, Primker in Endemanns Handbuch S. 524.

[50]) Keyßner, Aktiengesellschaften S. 80.

[51]) Vergl. hierüber Simon in Buschs Archiv Bd. 47 S. 214 ff.

[52]) a. a. O. S. 218 und Anm. 12 ebendaselbst.

[53]) Reichsoberhandelsgericht Bd. XX S. 281.

[54]) Errichtung der Aktiengesellschaft in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H. Bd. 24 S. 488.

Ebenso Ring,[55]) Petersen-v. Pechmann,[56]) Staub.[57])

Ein Streit besteht nur zwischen Wiener und Ring darüber, daß ersterer als Wirkung der Beseitigung der Gesellschaft die Liquidation eintreten läßt, während letzterer es für unzulässig erklärt, daß auf die eingetragene Nichtgesellschaft die Formen der rechtsgültig errichteten Gesellschaft angewendet werden.

Aber schon die Rücksicht auf Dritte, welche im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der Gesellschaft mit derselben kontrahirt haben und auf deren Schutz unbedingt Bedacht zu nehmen ist, führt darauf, die Beseitigung der Gesellschaft im Wege der Liquidation zuzulassen; denn in dieser Weise können die Aktionäre resp. Zeichner zur Zahlung der für Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge, sofern die Aktien noch nicht voll gezahlt sind, herangezogen werden.

Gierke läßt die Frage, inwieweit Mängel der Grundlegung durch trotzdem erfolgte Eintragung geheilt werden oder schlechthin die Entstehung der Körperschaft hindern, aus dem Wortlaut und Sinn der einzelnen Vorschriften ermitteln.[58])

Jedenfalls ist die Klage nur begründet, insoweit es sich um Nichtigkeiten handelt, welche auf Nichtbeachtung von Vorschriften beruhen, die gesetzlich als wesentliche Bestandtheile des Gesellschaftsvertrages erklärt sind, das sind die im Art. 209 Abs. 2 zusammengefaßten zum Begriff der Aktiengesellschaften gehörigen Bestandtheile der Statuten.[59]) Denn das Wesen der A.G., so wie es im Handelsgesetzbuch normirt ist, wird dadurch nicht berührt, daß die im Art. 209a erwähnten Vorgänge trotz ihres Vorhandenseins im Gesellschaftsvertrage nicht erwähnt sind.

In Folge der Verschiedenartigkeit der gesetzlich für die Errichtung der A.G. und der G. m. b. H. vorgeschriebenen Rechtsakte gestaltet sich auch die Anfechtung nichtiger Gesellschaften bei den beiden Gesellschaftsarten in verschiedener Weise. Im Errichtungsstadium der G. m. b. H. fehlen die für das Vorleben der A.G. in Betracht kommenden Generalversammlungen; eine analoge Rolle ist dort der Errichtung des Gesellschaftsvertrages selbst zuertheilt. Wo bei der A.G. die Nichtbeobachtung wesentlicher Bestimmungen durch eine Generalversammlung vermittelt wird, wie bei der Successivgründung, greift das im Art. 190a geregelte Anfechtungsrecht Platz. Art. 210b H.G.B. läßt auf Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen die Regeln zur entsprechenden Anwendung kommen, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind, soweit nicht im Art. 210a ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Beschlußfassung ergreifen aber nicht nur die zur Herbeiführung eines Beschlusses gegebenen Modalitäten, sondern umfassen auch die Regeln, welche nach der Beschlußfassung in Betracht kommen und welche auf die Rechtsbeständigkeit des Beschlusses selbst abzielen, also auch die Rechtsbehelfe, durch welche die Wirksamkeit einer Beschlußfassung in Frage gestellt werden kann.[60])

Der Aktionär ist aber nicht auf dies eine Anfechtungsmittel beschränkt, er hat auch unabhängig davon das Recht, sich von der Theilnahme an einer rechtlich nicht existirenden Gesellschaft loszusagen, und daher ganz allgemein die Nichtigkeitsklage. Dagegen fehlt für die Ausdehnung dieser Klagberechtigung auf jeden interessirten Dritten in der That jeder genügende Grund.[61])

Bei der G. m. b. H. ist in gleicher Weise und aus denselben Gründen wie bei der A.G. die Nichtigkeitsklage wegen Mangel einer der im Abs. 1 des §. 3 unter 1—4 (Firma und Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals und der Stammeinlage) aufgestellten Erfordernisse zuzugestehen.

Die Ergebnisse, zu denen wir gelangt sind, zeigen die große Wichtigkeit, welche der genauen Angabe des Gegenstandes des Unternehmens beizulegen ist, und rechtfertigen den Umfang, den die Erörterungen unversehens angenommen haben.

Bedürfen die Protokolle der Generalversammlung einer Genossenschaft über Statutenänderungen des Vertragsstempels?

Von

Dr. **Hans Crüger** in Berlin.

In Nr. 12 dieser Wochenschrift von 1892 ist im Anschluß an ein Finanzministerial-Reskript die Ansicht vertreten, daß „Statutenänderungen", wenn dieselben „in der Form von Verträgen, oder von die Stelle von Verträgen vertretenden Protokollen abgefaßt sind (§. 16 des Genossenschaftsgesetzes), des einmaligen Stempels von 1 Mk. 50 Pf." bedürfen. War diese Auffassung für die Protokolle der Generalversammlung einer Genossenschaft richtig, so mußte das Gleiche auch für die Protokolle der Generalversammlungen einer

---

[55]) Kommentar S. 281.

[56]) Kommentar S. 368.

[57]) Kommentar S. 80.

[58]) A. a. O. S. 136 Anm. 4.

[59]) Ring a. a. O. S. 182. Vergl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (2. Aufl.) S. 559.

[60]) Hierdurch erledigen sich die Ausführungen von Staub, Kommentar S. 365. Zustimmend zur obigen Auffassung Ring a. a. O. S. 272.

[61]) So Ring a. a. O. Weitergehend jedem Interessenten giebt die Klage: Staub, Kommentar S. 368 §. 3a; Petersen u. v. Pechmann, Kommentar S. 80 und besonders S. 32; dagegen für absolute Wirkung der Eintragung: Esser, Kommentar, V. Aufl. S. 99.

Aktiengesellschaft gelten, insoweit in denselben Statutenänderungen beurkundet wurden; und weiter: war es zutreffend, daß die Protokolle über Statutenänderungen „die Stelle von Verträgen vertreten", so mußten auch die Protokolle über Wahlen dem gleichen Vertragsstempel unterliegen. Thatsächlich ist denn auch von den Genossenschaften unter Berufung auf das Reskript die Verstempelung solcher Wahlprotokolle gefordert.

Auf die Aktiengesellschaften ist unseres Wissens in der Praxis bisher das Reskript nicht zur Anwendung gekommen, es war ausschließlich für Genossenschaften erlassen, doch würde dieses wohl mit der Zeit erfolgt sein, wenn das den Genossenschaften gegenüber beobachtete Verfahren sich nach dem Gesetze hätte dauernd aufrecht erhalten lassen.

Es ist daher auch für die Aktiengesellschaften von Interesse, daß das Reichsgericht der Ansicht des Reskripts über die rechtliche Natur von Protokollen nicht beigetreten ist.

Die betreffende Stelle des hier in Rede stehenden Reskripts des Finanzministers vom 4. Februar 1872 lautet wörtlich:

„Der Anwaltschaft[1]) erwidere ich auf das Schreiben vom 5. Juni v. J., daß die Stempelpflichtigkeit der Genossenschaftsverträge bezw. der Statuten und Statutenänderungen, sowie der amtlichen Beglaubigungen der Unterschriften von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in der Praxis bisher eine verschiedenartige Beurtheilung gefunden hat und die Verwendung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Stempel vielfach unterblieben ist.

Mit dem Herrn Justizminister, mit dem ich in dieser Angelegenheit ins Benehmen getreten bin, bin ich darin einverstanden, daß den erwähnten Urkunden auf Grund des §. 151 des Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (R.G.Bl. S. 55) Stempelfreiheit nicht zur Seite steht. Im Einzelnen ist für die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit als Grundsatz festzuhalten, daß:

1. Genossenschaftsverträge, Statuten und Statutenänderungen, wenn letztere in der Form von Verträgen oder von die Stelle von Verträgen vertretenden Protokollen abgefaßt sind, des einmaligen Stempels von 1,50 Mk. bedürfen (§§. 5 und fg. §. 16 des Gesetzes),"
2. . . . . .

Bei den Genossenschaften stieß diese Auffassung der rechtlichen Natur von Protokollen auf den lebhaftesten Widerspruch, und auf Anrathen des Anwalts des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurden die für die Protokolle von den Steuerbehörden auf Grund des Reskripts geforderten Stempel zum großen Theil unter Vorbehalt gezahlt, um, falls Beschwerden keinen Erfolg hatten, den durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 gegebenen Rechtsweg offen zu halten.

[1]) Es ist die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs.

Die Stempelpflichtigkeit der „Genossenschaftsverträge, Statuten" war nie in Zweifel gezogen worden, da dieselben „Verträge" darstellen, für die Protokolle über Abänderung des Statuts war dagegen wohl nie ein Stempel verwendet und auch nie die Verwendung gefordert.

Die Genossenschaften vertreten dem Reskript gegenüber nur den Standpunkt, daß der Beschluß über die Statutenänderung kein Vertrag ist, und daß die Urkunde (das Protokoll), in welches der Beschluß eingetragen wird, daher auch nicht als Vertragsurkunde stempelpflichtig sein könne.[2])

Die Statutenänderung kommt zu Stande auf Grund eines Beschlusses, d. h. die Mitglieder der Gesellschaft lassen darüber, was in Zukunft für die Gesellschaft Rechtens sein soll, in einer ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung durch die Mehrheit nach Maßgabe des Statuts entscheiden. Die Merkmale eines Vertrages: wechselseitig ausgesprochene Willensvereinigung mehrerer sich einander gegenüberstehender Personen zur Bestimmung eines Rechtsverhältnisses unter ihnen — diese Merkmale fehlen bei dem Beschluß über eine Statutenänderung. Es handelt sich dabei nicht um die Abänderung eines Rechtsverhältnisses unter den Mitgliedern, sondern um die Abänderung eines Rechtsverhältnisses der mit rechtlicher Selbstständigkeit ausgestatteten eingetragenen Genossenschaft; ferner auch nicht um eine Willensvereinigung, sondern um Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit. Die Generalversammlung: die Versammlung der Mitglieder ist ein Organ der Genossenschaft, der der §. 16 des Genossenschaftsgesetzes das Recht übertragen hat, Statutenänderungen zu beschließen.

Im Wege der Beschwerde war es nicht möglich, dieser Ansicht über die rechtliche Natur des Protokolls Anerkennung bei den Steuerbehörden zu verschaffen, und so beschritt denn eine Kreditgenossenschaft zu Berlin den Rechtsweg, indem der eine der Mitunterzeichner (der Direktor) des eine Statutenänderung beurkundenden Protokolls auf Rückzahlung des von ihm eingezogenen Stempels gegen den Steuerfiskus klagte.

Das Landgericht I zu Berlin verurtheilte durch Urtheil vom 3. Juni 1892 den Steuerfiskus zur Zahlung nach dem Klageantrag.

Das Landgericht nahm zu der Frage, ob Protokolle über Statutenänderungen als Vertragsurkunden betrachtet werden können, nicht Stellung, sondern führte nur aus: „Nach Inhalt des Protokolls . . . ist die Abänderung des Statuts . . . in der Generalversammlung beschlossen worden. Aus dem Protokolle ergiebt sich nicht, daß alle Mitglieder der Genossenschaft an der Versammlung und dem Beschlusse Theil genommen haben,

[2]) Nr. 13 Blätter für Genossenschaftswesen von 1892.

der Beklagte hat auch die klägerische Behauptung, daß nicht alle Mitglieder an dem Beschlusse mitgewirkt haben, nicht bestritten.

Hiernach aber ist ein Vertrag, welcher die Uebereinstimmung aller durch denselben Gebundenen voraussetzt (§. 1 I 5 A.L.R.) in dem Protokolle . . . nicht beurkundet, es kann demnach auch die Einforderung eines Vertragsstempels zu demselben . . . nicht erfolgen."

Auf Berufung des Fiskus hob das Kammergericht durch Urtheil vom 13. Januar 1893 die Vorentscheidung auf und wies die Klage ab, weil der Beschluß der Generalversammlung eine Willenserklärung der die Generalversammlung bildenden Personen unter einander über Aenderung des unter ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses sei und weil jede Aenderung des Statuts ein neuer Vertrag der Genossen sei im Sinne des §. 1 I 5 A.L.R. sei.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision hat das Reichsgerichts am 29. April 1893 für Recht erkannt:

> Das Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 13. Januar 1893 wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 3. Juni 1892 zurückgewiesen, . . .

Die Entscheidungsgründe lauten:

„Die Revisionsbeschwerde ist begründet.

Nach dem Stempeltarif zum Gesetze vom 7. März 1822 unterliegen nur diejenigen Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden, einer Stempelabgabe von 5 Sgr., bezw. von 10 Sgr.; und nur bezüglich der Protokolle solcher Art, welche also an sich steuerpflichtig sind, ist ebenda unter c angeordnet worden: wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt — (wird dasselbe besteuert) — wie diese.

Außerdem findet sich im Stempeltarif eine besondere Vorschrift über die Versteuerung der Auktionsprotokolle. Im Anschluß an diese Bestimmungen hat der §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 verordnet: Vom 1. Mai 1873 ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von . . . Protokollen, mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten.

Hieraus ist nicht zu entnehmen, daß Protokolle anderer, als der im Stempeltarif bezeichneten Art, als Protokolle nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift stempelpflichtig sein könnten; vielmehr kann ein nicht öffentliches, an sich steuerfreies Protokoll nur aus dem Gesichtspunkt als stempelpflichtig erscheinen, weil es sich als eine aus anderen Gründen zu versteuernde Urkunde darstellt, was namentlich dann zutrifft, wenn darin ein in protokollarischer Form abgefaßter Vertrag zu erblicken ist.

Im vorliegenden Falle fehlt es an solcher Voraussetzung.

Zwar ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß das Statut sich als die vertragliche Grundlage der genossenschaftlichen Vereinigung darstellt und daß daher jede Statutenänderung als eine Abänderung dieses grundlegenden Vertrages erscheint. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß ein die nichterschienenen oder als widersprechend in der Minderheit gebliebenen Mitglieder statutenmäßig bindender Generalversammlungsbeschluß, durch welchen das Statut eine Aenderung erleidet, als ein neuer Vertrag anzusehen sei. Denn die einzelnen Mitglieder, welche durch ihre Unterwerfung unter das Statut sich damit einverstanden erklärt haben, daß die verfassungsmäßig zu Stande kommenden Beschlüsse der Generalversammlung eine bindende Kraft für alle Genossen erlangen sollen, sind in solcher Weise von vornherein gebunden, und auf dieser Grundlage werden die Beschlüsse der die Gesammtheit vertretenden Generalversammlung, trotz der fehlenden Zustimmung einzelner Genossen, wirksam.

Unstreitig haben im vorliegenden Falle nicht alle Mitglieder der Genossenschaft an der Generalversammlung Theil genommen und der in Rede stehende Beschluß ist also nicht von sämmtlichen Genossen gefaßt worden. Der hiernach fehlende Konsens einzelner Mitglieder hindert zwar nicht die Wirksamkeit des ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Mehrheitsbeschlusses, die zur Annahme eines Vertragsschlusses erforderliche Willensvereinbarung aller Betheiligten war aber thatsächlich nicht vorhanden. Ebensowenig kann das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene, vom Kläger und einigen anderen Personen zur Beglaubigung unterzeichnete Protokoll oder das eine Anlage dieses Protokolls bildende revidirte Statut als ein in schriftlicher Form zum Abschluß gekommener Vertrag angesehen werden.

Hiernach erscheint die Erhebung des streitigen Stempelbetrages ungerechtfertigt."

Das Reichsgericht äußert sich darüber weiter nicht, ob ein Protokoll dann etwa als Vertragsurkunde zu betrachten sein würde, wenn dasselbe von allen Mitgliedern der Genossenschaft unterschrieben sein würde; nach den übrigen Ausführungen erscheint aber die Annahme berechtigt, daß das Reichsgericht aus dem Fehlen von Unterschriften nur ein weiteres Moment für den Mangel von Willensvereinbarung herleiten will.

Für die Entscheidung der Frage, ob das Protokoll einer Generalversammlung ein Vertrag ist, kann auch gewiß dem Umstande keine Bedeutung beigelegt werden, von wie viel Mitgliedern die Unterzeichnung erfolgt ist. Ein Beschluß einer Generalversammlung wird dadurch nicht zum Vertrage, daß er einstimmig von allen Mitgliedern gefaßt ist. Zum Wesen des Vertrages gehört, daß kontrahirende Personen hervortreten, die Mitglieder in der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft sind aber keine kontrahirenden Personen, sondern üben die Rechte aus, welche ihnen „in den Angelegenheiten der Ge-

nossenschaft" zustehen, und zwar „durch Beschlußfassung (§. 41 des Genossenschaftsgesetzes). Daß dieses auch die Ansicht des Reichsgerichts ist, geht aus folgenden Sätzen hervor:

1. daraus, daß „jede Statutenänderung als eine Abänderung (des) grundlegenden Vertrages erscheint . . . ist nicht zu folgern, daß ein . . . statutenmäßig bindender Generalversammlungsbeschluß, durch welchen das Statut eine Aenderung erleidet, als ein neuer Vertrag anzusehen sei";
2. ebensowenig kann das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene . . . zur Beglaubigung unterzeichnete Protokoll . . . als ein in schriftlicher Form zum Abschluß gekommener Vertrag angesehen werden."

Es dürfte jetzt wohl erwartet werden, daß der Finanzminister das Reskript vom 4. Februar 1892 richtig stellt und eine allgemeine Verfügung über die Rückerstattung der zu Unrecht eingezogenen Stempelbeträge erläßt.

Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im ersten Semester 1893.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** zu Eisenach.

Die Ergebnisse auf dem Gebiete der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gestalten sich nach den Eintragungen im Central-Handelsregister für das deutsche Reich, welche übrigens in Einzelfällen sich nicht als ausreichend und den Vorschriften des Gesetzes entsprechend erwiesen, in folgender Weise:

I. Neugründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Im ersten Semester 1893 sind im Ganzen 86 Gesellschaften mit beschränkter Haftung neu gegründet worden. Dies ergiebt eine erhebliche Mehrzahl gegen die Gründungen im zweiten Semester 1892: 53, und auch gegen die Gründungen im Jahre 1892 überhaupt seit Einführung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, in welchem im Ganzen 60 Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet sind.

Die Höhe des Stammkapitals der im ersten Semester 1893 gegründeten Gesellschaften beläuft sich, insoweit dieselbe aus den Eintragungen im C.H.R. sich ergiebt, im Ganzen auf 32 302 100 Mk.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß diese Gesammtsumme um deswillen nicht den thatsächlichen Verhältnissen genau entspricht, weil die Registergerichte in fünf, in der Uebersicht der Wochenschrift bereits veröffentlichten Fällen gegen die Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1892 (§. 10 Abs. 2, §. 3 Nr. 3) unterlassen haben, den Betrag des Stammkapitals anzugeben.

Unter Hinzurechnung dieser fehlenden Stammkapitalien wird sich die ermittelte Gesammtsumme von 32 302 100 Mk. nicht ganz unerheblich erhöhen. Der Durchschnitt des Gesammtstammkapitals bei denjenigen Gesellschaften, deren Stammkapital veröffentlicht ist, also von 81 Gesellschaften, berechnet sich auf 398 791,29 Mk.

Im Vergleich zu den Gründungen und den Stammkapitalien im zweiten Semester 1892 und zu denjenigen des ganzen Zeitraums seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892 bis zum Schlusse des Jahres 1892 ergiebt sich folgendes Resultat:

a) Im zweiten Semester 1892 sind errichtet: 53 Gesellschaften mit insgesammt 25 663 200 Mk. Stammkapital,
im ersten Semester 1893 dagegen 81 Gesellschaften mit 32 302 100 Mk. Stammkapital.
Der Durchschnitt der ersteren an Stammkapital beträgt 484 211,17 Mk.,
während der Durchschnitt der letzteren an Stammkapital beträgt 398 791,29 Mk.

b) Im Jahre 1892 seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892 sind im Ganzen gegründet . . . . . 60 Gesellschaften
mit einem Stammkapital von insgesammt 28 308 700 Mk.
und einem Durchschnittsbetrag von 471 811 Mk.
Davon sind im ersten Semester 1893 neu gegründet . . . . . 81 Gesellschaften
mit einem Stammkapital von insgesammt 32 302 100 Mk.
und einem Durchschnittsbetrag von 398 791,29 Mk.

Wie auch im vorigen Jahre beziehen sich die im ersten Semester 1893 neu gegründeten Gesellschaften m. b. H. auf die verschiedenartigsten Unternehmungen.

Nach dem Gegenstand des Unternehmens vertheilen sich diese Gesellschaften in folgender Weise, wobei auch hier die Uebersicht nicht vollständig bezüglich sämmtlicher neu gegründeten 86 Gesellschaften um deswillen gegeben werden kann, weil die Registergerichte in einzelnen Fällen es gegen die Vorschrift des cit. Gesetzes unterlassen haben, den Gegenstand des Unternehmens zu veröffentlichen (vergl. §. 10 Abs. 2, §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892).[1])

		Zahl	Stammkapital Mk.
1.	Landwirthschaft (Viehzucht und Sport ꝛc.)	3	261 000
2.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	5	4 762 000
3.	Industrie der Steine und Erden	5	726 000
4.	Metallverarbeitung	3	805 000
5.	Maschinenbau, Werkzeugfabrikation u. dergl.	6	4 286 000
6.	Chemische Industrie . . . . (Hier mangelt die Veröffentlichung der Höhe des Stammkapitals bei zwei Gesellschaften.)	6	2 490 000
7.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektrizität . . . . . (Auch hier fehlt bei einer Gesellschaft die Angabe der Höhe des Stammkapitals.)	5	395 000
8.	Textilindustrie	6	4 083 500
9.	Industrie der Nahrungs- und		
	Seite . .	39	

[1]) Vergl. Wochenschrift von 1893 S. 103 Nr. 27, S. 205 Nr. 62.

		Zahl	Stammkapital Mk.
	Uebertrag . .	39	
	Genußmittel:		
	a) Zuckerfabriken	13	6 425 200
	b) Brauereien	1	380 000
	c) Sonstiges	7	2 080 000
10.	Handelsgewerbe, insbesondere auch Börsen-, Bankgewerbe u. dergl.	6	2 464 000
11.	Papier- und Lederindustrie . .	3	870 000
12.	Polygraphische Gewerbe und künstlerische Betriebe zu gewerblichen Zwecken	4	320 500
13.	Baugewerbe	2	250 000
14.	Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen ꝛc.	—	—
15.	Erfindungen und Patente . .	1	45 000
16.	Schifffahrtsunternehmungen, Schiffbau u. dergl.	3	148 600
17.	Verschiedenes (Karlsgesellschaft zu Aachen zur Unterhaltung d. Vereinshauses Karlshaus, G. m. b. H., Stammkapital 127 800 Mk., C.H.R. Nr. 5 A vom 6. Juni 1893; Elzer Kammfabrik, G. m. b. H. zu Elz. Stammk. 91 500 Mk., C.H.R. Nr. 30 A vom 3. Februar 1893; Waggonfabrik Gebr. Gestell, G. m. b. H. in Mombach bei Mainz, Stammkap. nicht veröffentlicht, C.H.R. Nr. 39 A vom 14. Februar 1893; Mez & Cie., G. m. b. H. zu Bergedorf, Fabrikation und kaufmännischer Betrieb von Piassavawaaren und anderen Arbeiten der Bürstenbranche, Stammk. 250 000 Mk., C.H.R. Nr. 72 A vom 24. März 1893; Fr. Möller, G. m. b. H. in Brackwede, Betrieb einer Gerberei mit sämmtlichen Nebenbetrieben, Stammk. 400 500 Mk., C.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893; Katholisches Gesellenhaus, G. m. b. H. zu Menden, Stammk. 20 000 Mk., C.H.R. Nr. 112 A. vom 12. Mai 1893)	6	889 800
	Summa	85	

Die Zahl von 86 neugegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung übersteigt erheblich diejenige der im ersten Semester 1893 neugegründeten Aktiengesellschaften, von welchen in dem gedachten Zeitabschnitt nur 55 gebildet sind. Dagegen erhöht sich der Gesammtbetrag des Grundkapitals bei letzteren mit 63 555 500 Mark erheblich gegen denjenigen des Stammkapitals bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welcher bei 81 neugegründeten nur 32 302 100 Mk. beträgt. Ebenso verhält es sich deshalb mit dem Durchschnitt: bei den 55 Aktiengesellschaften beträgt derselbe 1 191 918 Mk., bei den 81 Gesellschaften mit beschränkter Haftung dagegen nur 398 791,29 Mk.

Bemerkenswerth ist sodann, was die G. m. b. H. anbelangt, die erhebliche Zahl von als solchen gegründeten Zuckerfabriken (13), während als Aktiengesellschaften im ersten Semester 1893 nur eine gegründet ist. Dagegen sind von den 13 neugegründeten G. m. b. H. (Zuckerfabriken) nicht weniger als 10 aus Aktiengesellschaften umgewandelt. Es ist dies ein naturgemäßer Vorgang, welcher beweist, daß gerade für diese Unternehmungen mit der Verpflichtung zum Rübenbau und Rübenlieferung die Aktiengesellschaftsform nur als Aushülfsmittel gewählt ist und der durch die Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung gesetzlich eingeführte Ersatz dem praktischen Bedürfniß abgeholfen hat.

Dagegen scheint für den Bau von Kleinbahnen mehr die Form der Aktiengesellschaften als diejenige der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewählt zu werden. Während vier Aktiengesellschaften zum Bau von Kleinbahnen im ersten Semester 1893 gegründet worden sind, ist in demselben Zeitabschnitt keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für ein solches Unternehmen gegründet worden.

Mit Vorliebe scheint sich dagegen der Zeitschriftenverlag, das Zeitungswesen u. dgl. auf die Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung zu erstrecken. Denn während für das polygraphische Gewerbe ꝛc. im ersten Semester 1893 keine Aktiengesellschaft errichtet ist, haben sich für dasselbe, insbesondere Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, vier Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dem gedachten Zeitabschnitt gebildet.

Von Interesse ist sodann die Feststellung, welcher Betrag des Stammkapitals im Einzelnen bei den neugegründeten Gesellschaften in Frage kommt.

Mit dem gesetzlichen Minimalstammkapital von 20 000 Mk. sind gegründet	6	Gesellschaften,
mit einem Stammkapital von 20 500 Mk. sind gegründet . . .	2	"
" 21 000 Mk. ist gegründet . . .	1	"
" 24 000 bezw. 25 000 Mk. sind gegründet	2	"
" 30 000 bezw. 36 000 Mk. sind gegründet	4	"
" 40 000, 42 000, 45 000 Mk. sind gegründet	5	"
" 50 000, 58 000, 59 000, 60 000 Mk. sind gegründet	5	"
" 70 000, 83 000, 90 000, 85 100 91 500 Mk. sind gegründet. . .	6	"
" 100 000, 120 000, 150 000, 180 000 Mark sind gegründet	8	"
" 200 000 Mk. sind gegründet . .	5	"
" 210 000, 223 200, 240 000, 250 000, 260 000, 285 000 Mk. sind gegründet	8	"
" 300 000, 400 000, 450 000, 412 000 Mark sind gegründet.	6	"
" 540 000, 542 000, 650 000, 700 000, 720 000, 750 000, 780 000 Mk. sind gegründet	8	"
" 1 000 000 bis 2 000 000 Mk. sind gegründet	9	"
" 3 000 000, 3 200 000 Mk. sind gegründet	2	"

Hervorzuheben ist sodann, daß auch gegen die Vorschrift in §. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, daß die Veröffentlichung das Datum des Gesellschaftsvertrages enthalten müsse, in verschiedenen Fällen von den Registergerichten gefehlt ist.[1])

[1]) Vergl. Wochenschrift S. 102 Nr. 26, S. 103 Nr. 27, S. 205 Nr. 64.

Zahlreiche anderweitige Verstöße gegen das Gesetz vom 20. April 1892 sind in den Uebersichten der Wochenschrift bereits hervorgehoben.

Qualifizirte Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben im ersten Semester 1893 im Ganzen in 45 Fällen stattgefunden.

Aus bereits bestandenen geschäftlichen Unternehmen sind hervorgegangen: 47 Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von 86 neugegründeten Gesellschaften sind mithin nur 39 neugegründete Unternehmen.

Die bestehenden Geschäfte, welche in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt sind, vertheilen sich nach der Form, in welcher sie betrieben wurden, in folgender Weise:

1. von Einzelfirmen betriebene Geschäfte . . .	9
2. von offenen Handelsgesellschaften betriebene Geschäfte	18
3. von Kommanditgesellschaften betriebene Geschäfte	3
4. von Kommanditgesellschaften auf Aktien[2]) betriebene Geschäfte	1
5. von Aktiengesellschaften betriebene Geschäfte . worunter sich 10 Aktienzuckerfabriken befinden,	15
6. von einer stillen Gesellschaft betriebenes Geschäft	1

Die Zahl der umgewandelten bestandenen Geschäfte hat gegen das Vorjahr nicht zu erheblich zugenommen, da im letzteren Zeitabschnitt nur 17 solcher gezählt wurden (vgl. Wochenschrift II. S. 57).

Von Interesse ist, daß in wiederholten Fällen die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. an Stelle von bereits bestehenden Geschäften in der Weise bewirkt ist, daß ein Gesellschafter sein Geschäftsvermögen mit allen Aktivis und Passivis als Einlage dergestalt einbringt, daß auf gewisse Passiven des eingebrachten Geschäftsvermögens zum Besten der anderen Gesellschafter deren ausstehende Forderungsbeträge, welche sie von den ersten Gesellschaftern zu erhalten hatten, als Einlagen jener angerechnet werden (vgl. C.H.R. Nr. 11 A vom 13. Februar: Präcisions-Werkzeugefabrik Günther & Co. zu Frankfurt a. M., G. m. b. H.; C.H.R. Nr. 16 A vom 18. Januar: Eisengießerei Eberswalde, G. m. b. H. zu Berlin; C.H.R. Nr. 22 B vom 25. Januar: C. E. Seidels Eisengießerei m. b. H. zu Chemnitz; C.H.R. Nr. 20 C vom 23. Januar 1893: Bayerische Vigognespinnerei m. b. H. zu Dünkelhammer (angemeldete Forderungen im aufgehobenen Konkursverfahren); C.H.R. Nr. 69 A vom 21. März 1893: Both & Tilmann, G. m. b. H. zu Dortmund; C.H.R. Nr. 120 B vom 20. Mai 1893: Joh. Friedr. Wesche, G. m. b. H. zu Hasserode). Solche Geschäfts- bezw. Forderungseinlagen müssen als zulässige Sacheinlagen im Sinne des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 gelten (vgl. auch den Beschluß des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 20. Dezember 1892 in der Wochenschrift II. S. 100/101).

Die Zahl der Geschäftsführer gestaltet sich sehr verschieden bei den Gesellschaften. Am zahlreichsten sind diejenigen Gesellschaften, welche bei ihrer Errichtung nur einen Geschäftsführer bestellen, nämlich 30.

[2]) Wochenschrift S. 204 Nr. 61.

26	Gesellschaften bestellten	2	Geschäftsführer,
17	"	3	"
2	"	4	"
9	"	5	"
1	"	6	"
und 1	"	12	"

Unzulässige Befugnisse von Geschäftsführern sind in einzelnen Fällen in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt und von den Registergerichten veröffentlicht.[3])

Ein Aufsichtsrath ist nach den veröffentlichten Einträgen im ersten Semester 1893 von 11 Gesellschaften bestellt worden. Eine nähere Angabe seiner Befugnisse und Pflichten ist nicht veröffentlicht.

II. Erhöhungen des Stammkapitals.

Eine solche Erhöhung hat in drei Fällen stattgefunden, bei folgenden Gesellschaften in nachstehender Weise:

1. C.H.R. Nr. 34 vom 8. Februar 1893:
   Nordstern-Brauerei, G. m. b. H. zu Berlin (Nr. 49 der Uebersicht von 1892, Wochenschrift I.). Das Stammkapital ist um 15000 Mark erhöht worden, beträgt sonach jetzt 115 000 Mk.
2. C.H.R. Nr. 36 A vom 10. Februar 1893:
   Zuckerfabrik Waren, G. m. b. H. zu Waren (Nr. 19 der Uebersicht von 1892, Wochenschrift I.). Das Stammkapital ist von 420 000 Mark auf 489 000 Mk., also um 69 000 Mk. erhöht.
3. C.H.R. Nr. 131 vom 3. Juni 1893:
   Technisches Bureau deutscher Maschinenfabriken m. b. H. zu Hamburg. Das Stammkapital ist um 12 500 Mk., von 20 000 Mk. auf 32 500 Mk. erhöht worden.

III. Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Im ersten Semester 1893 sind 4 Gesellschaften m. b. H. aufgelöst worden, nämlich:

1. C.H.R. Nr. 62 B vom 13. März 1893:
   Sorge & Co., G. m. b. H. für Verwerthung von Erfindungen zu Berlin (Nr. 6 der Uebersicht von 1892, Wochenschrift I.).
2. C.H.R. Nr. 88 A vom 14. April 1893:
   Josten & Co., G. m. b. H. in Königswinter.
3. C.H.R. Nr. 90 B vom 17. April 1893:
   „Sanitas", Weinhandels-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin.
4. C.H.G. Nr. 152 vom 28. Juni 1893:
   Verlagsanstalt „Glückliche Fahrt", G. m. b. H. zu Berlin.

IV. Konkurse von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Im ersten Semester 1893 ist gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Konkurs erkannt:

C.H.R. Nr. 27 B vom 31. Januar 1893:
Spinnerei Dünkelhammer, G. m. b. H. in Dünkelhammer (Nr. 11 der Gründungen in 1892, Wochenschrift I.).

[3]) Vergl. Wochenschrift S. 137 Nr. 37, S. 222 Nr. 71.

Litteratur.

— Aus den neuesten Zeitschriften. Das soeben ausgegebene 3. Heft Bd. 48 von J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten enthält mehrere das Körperschaftsrecht betreffende Urtheile; so werden unter Nr. 174 (S. 273 ff.) die Voraussetzungen für die statutarische Einführung eines Strafrechts des Genossenschaftsvorstandes erörtert. Es heißt dort: Der §. 15 des Statuts der beklagten Molkereigenossenschaft lautet: „Der Vorstand und Aufsichtsrath hat das Recht, die Mitglieder auch in nicht vorhergesehenen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 25 Mk. belegen zu dürfen. Dem Bestraften steht Berufung an die Generalversammlung zu." Der Paragraph statuirt seinem Wortlaut nach ein ganz unbegrenztes Strafrecht der Genossenschaft. Es kann indessen die Möglichkeit nicht anerkannt werden, eine so allgemeine Strafbefugniß mit Rechtswirksamkeit vertragsmäßig zu schaffen. Das Wesen der Konventionalstrafe, wie jeder Strafe, fordert vielmehr, daß sie sich an bestimmte Voraussetzungen anlehnt und als Nachtheil eines bestimmten Verhaltens erscheint, so daß der sich Unterwerfende im Voraus mit Sicherheit wissen kann, welche Pflichtverletzungen den Verfall der Strafe herbeiführen. Sollte also — wie die Beklagte geltend macht — jede Bestimmung des Statuts und der Molkereibedingungen, welche den Genossenschaftern Pflichten auflegt, die nicht durch eine bestimmte Konventionalstrafe gesichert sind, einer solchen Strafe mit der Maßgabe unterworfen werden, daß die Höhe der Strafe im einzelnen Fall durch Beschluß des Aufsichtsraths und des Vorstandes bis zu einer Maximalgrenze bestimmt werden könnte, so hätte dies in klarer, verständlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen; in den Worten des §. 15 kann dieser Inhalt nicht gefunden werden.

Die Bestimmung muß daher als unverbindlich angesehen werden.

Urtheil des O.L.G. zu Cassel (2. Sen.) vom 5. November 1891 i. S. Molkereigenossenschaft Fulda-Lauterbach w. Ziemann. U. 184/91.

Unter Nr. 216 (S. 346) wird die Bedeutung der prozeßhindernden Einrede der fehlenden Sicherheitsleistung nach Art. 190a Abs. 3 und Art. 222 des H.G.B. besprochen und der Grundsatz aufgestellt, daß eine Verhandlung über die dort zugleich vorgeschriebene Hinterlegung von Aktien keine Verhandlung zur Hauptsache i. S. des §. 247 Abs. 3 der C.P.O. ist. Nach den Artt. 190a Abs. 3 und 222 des H.G.B. hat ein nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Absätze des Art. 190a klagender Kommanditist oder Aktionär seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Wenn es in dem folgenden Satze heißt, das Verlangen sei als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen, so bezieht sich dieses Verlangen allerdings nur auf das der Parteiwillkür freigestellte Verlangen der Sicherheitsleistung, so daß nur diese, nicht auch die vorangestellte Verpflichtung zur Hinterlegung der Aktien des Klägers im Wege der prozeßhindernden Einrede geltend zu machen ist. Daraus folgt aber nicht, daß die Verhandlung darüber, ob der Kläger der Vorschrift, seine Aktien zu hinterlegen, nachgekommen sei, insbesondere ob die hinterlegten Aktien seine Aktien seien, eine Verhandlung zur Hauptsache sein müsse, nach deren Beginn zufolge §. 247 der C.P.O. prozeßhindernde Einreden regelmäßig nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Dagegen spricht schon die Fassung des Art. 190a, der von den beiden dem Kläger auferlegten Verpflichtungen die Verpflichtung zur Hinterlegung der Aktien voranstellt, namentlich aber der mit der Vorschrift verfolgte Zweck, jeden Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage, insbesondere wenn sie auf den Besitz von Inhaberaktien gestützt wird, zu beseitigen und für die ganze Dauer des Prozesses das Interesse des Klägers als Aktionärs darzuthun (Entw. von 1883 S. 238). Nach der Absicht des Gesetzgebers ist hiernach die Thatsache, daß der in Gemäßheit des Art. 190a klagende Aktionär seine Aktien hinterlegt habe, eine im öffentlichen Interesse vorgeschriebene und deshalb von Amtswegen zu berücksichtigende Prozeßvoraussetzung, wie dies im Gesetz auch dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß es bei der vorangestellten Hinterlegungspflicht kurzweg heißt, „der Kläger hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen," woran sich dann „auf Verlangen der Gesellschaft" die fernere Verpflichtung zur Sicherheitsleistung anschließt. Ob man daraus zu folgern berechtigt sei, daß der Vorsitzende die Terminsbestimmung auf die eingereichte Klagschrift zu verweigern habe, bis ihm die Hinterlegung der Aktien des Klägers nachgewiesen sei, wie z. B. Ring (Komm. z. Aktiengesetz. Nr. 6 zu Art. 190a) fordert, kann hier dahingestellt bleiben, denn keinenfalls läßt sich eine Verhandlung über jene Prozeßvoraussetzung, wie sie in vorliegender Sache über das vom Beklagten bemängelte Eigenthum des Klägers an den hinterlegten Aktien im L.G. stattgefunden hat, als eine Verhandlung zur Hauptsache behandeln, mit deren Beginn die Geltendmachung der prozeßhindernden Einrede aus Art. 190a Abs. 3 ausgeschlossen wäre.

Urtheil des O.L.G. zu Hamburg (1. Sen.) vom 28. September 1891 in der Hamburger Sache Cahen Lendesdorff wider Schuhwaarenfabrik A.G.

Kleine Mittheilungen.

— Gründungen neuer Aktiengesellschaften in Belgien. Nach einer Aufstellung der Vossischen Zeitung vom 21. Juli cr. sind im ersten Semester 1893 — genau wie in demselben Zeitraum 1892 — 73 Gesellschaften neu gegründet worden. Das Grundkapital derselben beziffert sich auf 72 Millionen Francs, während im Vorjahre die Gründungskapitalien 78 Millionen Francs betrugen. Die 73 neuen Gesellschaften vertheilen sich also: 6 Eisenbahn- und Trambahngesellschaften, 30 Industriegesellschaften, 5 Minengesellschaften, 4 landwirthschaftliche Gesellschaften, 3 Wasserleitungsgesellschaften, 1 Bank, 2 Versicherungsgesellschaften, 11 Gesellschaften für Errichtung von Arbeiterwohnungen und 11 verschiedenen Unternehmungen gewidmete Gesellschaften. In demselben Semester sind 11 Gesellschaften aufgelöst resp. in Liquidation getreten, und zwar 2 Minengesellschaften, 9 Industrieunternehmungen, 2 Banken, 1 Trambahn-, 1 Versicherungsgesellschaft und 4 verschiedene Gesellschaften. 21 Gesellschaften haben ihr Kapital um fünf Millionen Francs vermehrt. Außerdem sind 22 Kooperativgenossenschaften errichtet; darunter 7 Konsumvereine.

Anzeigen.

Neu. Neu.

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Wer suchte **noch nicht**

an einem:
Steuerzettel
Lotterieloos
Versich.-Sch.
Mieth-Vertr.
Lehr-Brief
Zeugniss
Mitgliedsch.
Militär-Pass
od. dergl.?

Es fehlte **früher** an einer prakt. Mappe **aber jetzt** ist eine solche gefunden; nur ein Griff ist nöthig, um eins der Schriftstücke herauszunehmen oder einzulegen. **DOCUMENTEN-MAPPEN** mit 12 Abtheilungen (in Calico kräftig geb.) offeriren wir gegen Einsendung oder Nachnahme.

No. 1: 26|20 cm.,	Mk. 3.25	Mk. 3.75	Mk. 4.25
in Leder	» 7.50	» 9.—	» 10.—

No. 2: 36|25, No. 3: 38|29

F. W. Vossen & Söhne, Wald-Solingen
Contor-Ausstattungs-Gesch., Buchdruckerei.
Catalog über alle prakt. Contor-Utens. grat.
— Wiederverk. erhalten Rabatt. —

Zu beziehen durch:
Paul Scheller's Buchhandlung
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen 1893 aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 18.

Die

Preußischen Steuergesetze.

Vom 14. Juli 1893.

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Ergänzungssteuergesetz.

Kommunalabgabengesetz.

Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger besonders abgedruckt.

8°. 72 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—
postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W.
Mauerstraße 44.

Bank für Orientalische Eisenbahnen.

Die Aktionäre der **Bank für Orientalische Eisenbahnen** werden zu der **ordentlichen Generalversammlung**, welche

Donnerstag, den 31. August 1893, Vormittags 11 Uhr,

im Gebäude der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich stattfinden wird, eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Vorlegung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes und der Rechnung über den Zeitraum vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893.
2. Bericht und Antrag der Revisoren über die Abnahme resp. Genehmigung der Jahresrechnungen und der Bilanz.
3. Beschlußfassung über das Ergebniß der Jahresrechnungen und der Bilanz. Festsetzung der Dividende und des Zeitpunktes ihrer Auszahlung.
4. Neuwahl des Verwaltungsrathes.
5. Wahl der Revisoren und ihrer Ersatzmänner für das Geschäftsjahr 1893/94.
6. Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Revisionskommission für die nächsten drei Geschäftsjahre.

Die Inhaber von **Vorzugsaktien**, welche an der Generalversammlung theilnehmen wollen, haben ihre **Aktien** bis **spätestens den 28. August 1893** bei der **Schweiz. Kreditanstalt in Zürich** zu hinterlegen.

Die **Stammaktionäre** sind berechtigt, auf Grund ihrer Eintragung im Aktienbuche der Gesellschaft die Ausstellung von Zutrittskarten bis **spätestens den 28. August 1893** beim **Sitze der Gesellschaft** in **Zürich** zu verlangen.

Die Bilanz sowie die Rechnung über Gewinn und Verlust nebst dem Revisionsbericht liegen vom 23. August an zur Einsicht der Aktionäre bereit.

Vom gleichen Tage an werden den Aktionären auch Exemplare des Geschäftsberichts nebst Bilanz zugestellt werden.

Zürich, den 10. August 1893.

Namens des Verwaltungsrathes.
Der Präsident:
Abegg-Arter.

Wochen-Uebersicht
der
Reichs-Bank
vom 15. August 1893.

Aktiva.

	Mk.
1. Metallbestand (der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet)	807 686 000
2. Bestand an Reichskassenscheinen	25 234 000
3. Bestand an Noten anderer Banken	9 697 000
4. Bestand an Wechseln	614 991 000
5. Bestand an Lombardforderungen	80 851 000
6. Bestand an Effekten	4 000 000
7. Bestand an sonstigen Aktiven	33 341 000

Passiva.

	Mk.
8. Das Grundkapital	120 000 000
9. Der Reservefonds	30 000 000
10. Der Betrag der umlaufenden Noten	949 445 000
11. Die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten	466 590 000
12. Die sonstigen Passiva	1 814 000

Berlin, den 18. August 1893.

Reichsbank-Direktorium.
Gallenkamp. Frommer. Mueller.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 9. September. 1893. Nr. 19.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Eine Verfügung des Reichspostamtes über die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern zur Empfangnahme von Postsendungen. Von Dr. Trüger. — Zur Lehre von den Differenzgeschäften. Von Dr. Ofner. — Rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. I. Wissenszustand der Aktiengesellschaft. II. Haftung der juristischen Personen, auch des Staates, für außerkontraktliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter. — Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs. Mitgetheilt von Dr. Pappenheim. Handelsgesellschaften als selbstständiges Rechtssubjekt. — Aus der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts: I. Besteuerung des Agiogewinnes. Abzugsfähigkeit der an den Ausstands-Versicherungsverband gezahlten Beiträge. II. Die Beträge für außerordentliche Abschreibungen sind steuerpflichtig, auch wenn sie nur dazu dienen, die in früheren Jahren zu gering bemessenen Abschreibungen auszugleichen. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Prüfungsrecht des Registerrichters. — Aus der bremischen Praxis: Bestimmung der Form der Willenserklärung des Vorstandes. — Aus der französischen Rechtsprechung. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. Deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich. Unzuständigkeit der französischen Gerichte. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register Aktiengesellschaften betreffend.

Eine Verfügung des Reichspostamtes über die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern zur Empfangnahme von Postsendungen.

Von

Dr. **Hans Crüger** in Berlin.

Das Kaiserliche Reichspostamt hat an die Postämter unlängst eine Verfügung folgenden Inhalts erlassen:

> „Wenn zu einer Willenserklärung einer Gesellschaft (Genossenschaft) die Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter (Vorstandsmitglieder) erforderlich ist, so darf ein einzelner Gesellschafter für sich allein zur Empfangnahme von Postsendungen nicht bevollmächtigt werden, weil in diesem Falle eine unzulässige Selbstbevollmächtigung vorliegen würde.
>
> In solchem Falle erübrigt nur, daß die Gesellschafter (der Vorstand) einer dritten Person, welche nicht zu den Vertretern der Gesellschaft (Genossenschaft) gehört, Postvollmacht ertheilen."

Die Verfügung richtete sich hauptsächlich gegen die Genossenschaften, für welche § 25 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 bestimmt:

> „Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden."

Es giebt eine Anzahl Genossenschaften, deren Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, oder deren Statuten bei größerem Vorstande die Zeichnung aller Vorstandsmitglieder fordern; bei allen diesen Genossenschaften dürfte nach der Verfügung des Reichspostamtes kein einzelnes Vorstandsmitglied vom Vorstande zur Empfangnahme von Postsendungen bevollmächtigt werden, sondern entweder müßten sämmtliche Vorstandsmitglieder jede Postsendung bescheinigen oder einer dritten dem Vorstand nicht angehörigen Person Postvollmacht ertheilen.

In diesem Sinne waren denn auch von den zuständigen Postämtern in Ausführung der Verfügung des Reichspostamtes an die betreffenden Genossenschaften Aufforderungen ergangen. Zum Theil hatte sogar noch eine falsche Auslegung stattgefunden und war die bestimmte Forderung gestellt, „eine außerhalb des Vorstandes stehende Person mit Postvollmacht zu versehen", da „Postvollmachten, welche die eingetragenen Genossenschaften einem gewissen Vorstandsmitglied oder

jedem einzelnen Mitgliede des Genossenschaftsvorstandes ertheilen, unzulässig" sind.

Die Verfügung des Reichspostamtes ist rechtlich unhaltbar und verursacht in der Ausführung vielen Genossenschaften große praktische Schwierigkeiten.

Betrachten wir zunächst die praktische Folgen, die nicht ohne allgemeines Interesse sind: Es muß hier, wo es in erster Reihe auf die rechtliche Beurtheilung ankommt, allerdings dahingestellt bleiben, ob es wegen der Sicherheit einer Genossenschaft überhaupt wünschenswerth ist, einer einzelnen Person Postvollmacht zu ertheilen, — ferner ob es wegen der gesetzlich geforderten Doppelzeichnung im Interesse der Genossenschaft liegt, sich mit einem zweigliedrigen Vorstande zu begnügen, bei dem außer anderen Unzuträglichkeiten nun nach Ansicht des Reichspostamtes jede Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes unmöglich ist, — endlich ob es rathsam ist, bei einem mehrgliedrigen Vorstande für die Willenserklärungen der Genossenschaft die Zeichnung aller Vorstandsmitglieder zu fordern, woraus sich dann wesentlich die gleichen Verhältnisse wie bei einem zweigliedrigen Vorstand ergeben. Von entscheidender Bedeutung aber ist, daß weitaus die meisten jener Genossenschaften, auf welche sich die Verfügung des Reichspostamtes bezieht — bei denen die Zeichnung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist —, überhaupt keine Angestellten haben, sondern daß dort alle Geschäfte allein durch die Vorstandsmitglieder erledigt werden. Diese Genossenschaften müßten also, falls sie keine Aenderung ihrer Organisation vornehmen, oder wenn es sich mit ihren sonstigen Geschäftseinrichtungen etwa nicht vereinigen läßt, daß jede Postsendung durch die sämmtlichen Vorstandsmitglieder quittirt wird, da sie unmöglich ausschließlich zu diesem Zwecke Jemanden anstellen können, sich etwa mit einem außerhalb der Genossenschaft stehenden Geschäftsmann in Verbindung setzen, der alle Postsendungen für die Genossenschaft in Empfang nimmt. Das Gefährliche einer solchen Einrichtung liegt auf der Hand, wenige Vorstandsmitglieder werden dafür die Verantwortung übernehmen wollen.

Das Reichspostamt hat offenbar die praktischen Konsequenzen seiner Verfügung nicht weiter in Betracht gezogen, sondern sich allein von dem rechtlichen Gesichtspunkt leiten lassen, daß das bevollmächtigte Vorstandsmitglied sich nicht gleichzeitig unter den Vollmacht ertheilenden Vorstandsmitgliedern befinden dürfe, da „in diesem Falle eine unzulässige Selbstbevollmächtigung vorliegen würde".

Diese rechtliche Auffassung widerspricht aber sowohl der rechtlichen Stellung der einzelnen Vorstandsmitglieder, wie der des Vorstandes und hat auch die bisherige Rechtsprechung gegen sich.

Zunächst ist festzuhalten, daß der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft, die nach § 17 des Genossenschaftsgesetzes rechtliche Selbstständigkeit besitzt, ein Organ derselben ist. Die Vorstandsmitglieder treten nicht zu den einzelnen Genossenschaftern in ein Vollmachtsverhältniß, sondern bilden das gesetzlich nothwendige Organ derselben,[1]) sie sind die unbeschränkten und Dritten gegenüber unbeschränkbaren gesetzlichen Vertreter. Ob die Anstellung der einzelnen Vorstandsmitglieder als Dienstvertrag oder als Mandat aufzufassen ist, kommt für die Beurtheilung der Rechtsstellung des Vorstandes nicht weiter in Betracht, ebenso auch nicht die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Genossenschaft für deren Verbindlichkeit, denn der Vorstand berechtigt und verpflichtet nicht die Mitglieder, sondern allein die Genossenschaft (§. 26 des Gesetzes). Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist vielmehr auf die Rechtsnatur der Genossenschaft zurückzuführen.[2])

Aus der Stellung des Vorstandes, als Organs der Genossenschaft, und der Vorstandsmitglieder, als gesetzlicher Vertreter derselben, ergiebt sich dann weiter, daß diese in ihren Handlungen für die Genossenschaft auch sich selbst weder berechtigen noch verpflichten.

Es fragt sich nun, ob die Vorstandsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft, mit sich selbst kontrahiren können. Das Genossenschaftsgesetz enthält keine Bestimmung, welche dieses verbietet. In der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurfe war diese Frage auch nicht behandelt, sondern nur gelegentlich der Erörterung der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder ausgesprochen: „hierbei darf das Vorstandsmitglied, welchem der Kredit gewährt werden soll, nicht mitstimmen", und in der Kommission erklärten die Regierungsvertreter auf die Frage „ob, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht und in Folge dessen das eine Beleihung nachsuchende Vorstandsmitglied als mitwirkend ausscheide, der Aufsichtsrath als einziges verantwortliches Organ fungiren könne", daß dies zu verneinen, daß „alsdann ein Stellvertreter des zu beleihenden Vorstandsmitgliedes in Funktion zu treten habe". Hierbei ist aber nur die Rede von dem „Mitstimmen" und nicht von der äußeren Vertretungsbefugniß, es könnte vielleicht auch in einem solchen Falle Kollision der Interessen angenommen werden, was hier aber dahingestellt sein mag, da bejahendenfalls doch daraus keine unmittelbare Schlußfolgerung auf den in Rede stehenden Fall gezogen werden könnte, in dem eine solche Kollision jedenfalls nicht vorliegt.

---

[1]) Vgl. Urtheil des R.G. vom 17. September 1888 in Jurist. Wochenschrift Nr. 15 von 1888.

[2]) Parisius und Crüger „Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 S. LV.

Mangels einer gesetzlichen Sonderbestimmung ist die Frage, ob die Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit sich selbst kontrahiren können, daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Wiederholt hat das Reichsgericht „die Möglichkeit" ausgesprochen, „daß Jemand in eigenem Namen mit sich selbst als Vertreter eines Anderen einen Vertrag schließt",[3]) in der Entsch. Bd. VI S. 14 heißt es: Nur wenn man von der für den wirklichen Verkehr nicht maßgebenden Anschauung ausginge, es sei die Aufgabe der mit dem Abschluß eines Geschäftes betrauten Personen, den anderen Theil zu übervortheilen, würde sich die Unthunlichkeit des Abschlusses durch einen gemeinsamen Vertreter ergeben"; ferner ebenda S. 12: daß „die vom Appellationsrichter angenommene Unmöglichkeit, Obligationsverhältnisse zwischen zwei verschiedenen Personen durch einen von dem Vertreter der einen Person mit sich selbst als Vertreter der anderen Person abgeschlossenen Vertrag zu begründen, nach Handelsrecht nicht anzuerkennen ist".

Hiernach muß auch das Kontrahiren eines Vorstandsmitgliedes als Vertreters der Genossenschaft mit sich selbst grundsätzlich als zulässig erachtet werden; wo dies nicht der Fall sein soll, da müssen bestimmte Hinderungsgründe vorliegen, „welche sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Willen der Vertretenen oder aus den allgemeinen Grundsätzen über die Schließung von Verträgen ergeben". (R.G. a. a. O. S. 15.)

Daß solche besonderen gesetzlichen Vorschriften für den Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft nicht bestehen, hat das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung anerkannt, durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ist hieran, wie bereits hervorgehoben ist, nichts geändert.

Beschränkungen aus dem Willen des Vertretenen können hier gleichfalls nicht Platz greifen, da gegen dritte Personen eine Beschränkung des Vorstandes die Genossenschaft, zu vertreten, keine rechtliche Wirkung hat. Würde auch selbst das Statut irgend welche Beschränkungen in der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes enthalten, also z. B. mit Bezug auf die Mitwirkung bei Geschäften, wo das persönliche Interesse in Frage kommt, so würde doch die Uebertretung Dritten gegenüber keine Rechtsfolgen haben, sondern nur zu einer Verantwortung der Genossenschaft gegenüber führen.

Es bliebe also nur der Fall, daß ein Vertrag angefochten werden kann, weil der Vertreter arglistig gehandelt; diese Anfechtung steht zweifellos auch der Genossenschaft zu, wenn in dieser Weise ein Vorstandsmitglied seine Stellung mißbraucht hat, sei es, daß es selbst als Kontrahent aufgetreten ist, oder als Vertreter eines Dritten mit der Genossenschaft kontrahirt hat. Insoweit ist es daher Thatfrage, ob ein Vertrag, bei dem ein Vorstandsmitglied gleichzeitig als Vertreter der Genossenschaft und persönlich oder als Vertreter eines Dritten mitgewirkt hat, anfechtbar ist.[4])

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich, daß die Ansicht des Reichspostamtes, es liege eine unzulässige Selbstbevollmächtigung vor, wenn das bevollmächtigte Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft bei der Ertheilung der Vollmacht mitgewirkt hat, jedenfalls unrichtig ist. Das Vorstandsmitglied bevollmächtigt nicht „sich selbst", sondern wirkt nur bei der Entscheidung der Vollmacht als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft mit, nichts aber steht entgegen, daß dasselbe gleichzeitig in dieser Eigenschaft und als Kontrahent in eigener Person bei dem Vertragsabschluß auftritt; selbst statutarische Beschränkungen würden nur der Genossenschaft gegenüber eine besondere Verantwortung begründen; die Postverwaltung als Dritter würde davon nicht berührt werden. Endlich, der Fall der Arglist bleibt selbstverständlich bei dem Abschluß des Postvollmachtsvertrages außer Betracht. —

Wenn das Reichspostamt nicht freiwillig die Aenderung zurücknimmt, ist es für die Genossenschaften schwierig, die Aufhebung zu erwirken, es bleibt dann nur die Möglichkeit, daß die Genossenschaft auf Herausgabe der Postsendung an den zur Empfangnahme Bevollmächtigten klagt.

Weder in Prozessen noch in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bisher der Standpunkt des Reichspostamtes den bevollmächtigten Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften gegenüber eingenommen.

Zur Lehre von den Differenzgeschäften.

Von

Dr. J. Ofner.

Die Frage, wie Börsen-Differenzgeschäfte, bei denen nach Vereinbarung der Parteien oder nach der Sachlage die effektive Lieferung und Uebernahme ausgeschlossen ist, zu behandeln seien, hat bei dem deutschen Reichsgericht widersprechende Antworten erhalten, auch jüngst wieder eine kritische Fehde zwischen Reichsgerichtsrath Wiener und Otto Bähr hervorgerufen und wird den heurigen deutschen Juristentag beschäftigen.

Die Frage ist unlösbar, wenn man sich auf den rein logischen Standpunkt stellt und gleiche Antwort für alle Fälle verlangt; wenn man an-

[3]) R.G. Entscheidungen Bd. VI S. 11, Bd. VII S. 120; Juristische Wochenschrift von 1889 S. 154 (woselbst auch die einschlägige Literatur angegeben ist).

[4]) Ebenso Parisius und Crüger a. a. O. S. 129.

nimmt, daß was in einem Falle Rechtens ist, es auch in dem anderen sein müsse; und wenn man deshalb alle Differenzgeschäfte als Spiel, oder alle als Kaufmannsgeschäfte, oder wie dies z. B. Cosack thut, als Waggeschäfte eigener Art auffassen muß.

Das Reichsgericht hat den Streitpunkt richtig dargestellt, indem es die Absicht auf Gewinn als gleichmäßig der kaufmännischen Spekulation und dem Spiel zukommend bezeichnete und auf eine genaue Unterscheidung zwischen beiden drang. Aber die Frage darf nicht gestellt werden: ist das Differenzgeschäft Kaufmannsgeschäft oder Spiel? sondern: wann ist es das eine und wann das andere?

Wenn man die einen Gruppenbegriff kennzeichnenden Merkmale feststellen will, so darf man dies nicht in dem Grenzgebiete thun, in dem sich zwei Gruppen begegnen. An der Grenze sind selbst Thier und Pflanze nicht genau zu scheiden, und ist es im einzelnen Fall schwierig, ein Wesen dem einen oder anderen Reich zuzuweisen. So muß man auch, um Kaufmannsgeschäft und Spiel in ihren Merkmalen kennen zu lernen, den Kaufmann in seinem Laden, den Spieler am Spieltisch beobachten. Der Unterschied ist dann scharf kenntlich.

Der Kaufmann ist der wirthschaftliche Vermittler zwischen dem Erzeuger und dem Consumenten. Diese Vermittlung kann auch durch einen Angestellten des Erzeugers oder durch einen Agenten stattfinden. Der eine bezieht festen Gehalt, der zweite Provision, der Kaufmann bezieht den Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufpreis. Die Form der Entlohnung ist verschieden, der Zweck ist derselbe. Was man kaufmännischen Gewinn nennt, ist seinem Zweck nach Arbeitslohn. Seine Eigenthümlichkeit besteht nur darin, daß seine Höhe von dem Kaufmann selbstständig unter dem Einfluß der Concurrenz und der wirthschaftlichen Umstände, die ihn zwingen oder die er ausnützen kann, bestimmt wird.

Aus dieser Eigenthümlichkeit entwickelt sich das spekulative Element beim Kaufmann. Er sucht, um seinen Gewinn zu erhöhen, die für seinen Kauf und Verkauf günstigsten Umstände auf.

Ein starkes Wagen kennzeichnet aber nicht das solide kaufmännische Geschäft. Die Solidität besteht vielmehr darin, daß das Wagniß nach Möglichkeit ausgeschlossen, Kauf und Verkauf einander genähert, die Gefahr von Verlusten bei Waaren und Kunden in einem durchschnittlichen Prozentsatz berechnet und so ein für normale Zeiten gesicherter bürgerlicher Gewinn erzielt wird. Das spekulative Moment, wenn auch oft unvermeidbar, ist doch in seiner Anlage unsolid. Indem es den Zufall zum entscheidenden Faktor macht, nähert es das kaufmännische Geschäft dem Spiel.

Das Wesen des Spiels ist wiederum am Spieltisch unverkennbar. Das solide Spiel ist Unterhaltung. Der Geldeinsatz soll nur durch leichte Erregung der Leidenschaft die Laune erhöhen. Das Unverhoffte, das der Zufall bringt, macht, wenn es nicht mit größerem Schmerz verbunden ist, einen erheiternden Eindruck. Ein zu hoher Einsatz ist deshalb mit dem soliden Spiel nicht verträglich. Ebenso ist das solide Spiel kein Erwerbsmittel. Wenn die Absicht zu gewinnen vortritt, wird es unsolid und wer das Spiel als dauerndes Mittel des Erwerbes gebraucht, macht daraus, wie schon der Volksmund sagt, eine „Profession", eine gewerbsähnliche Beschäftigung. Seine Berechnung nähert ihn dem Kaufmann, wie das Wagniß den Kaufmann dem Spieler nähert. Auch beim Spiel ist das spekulative Element unsolid, aber nicht weil es Rechnung mit dem Zufall, sondern weil es Rechnung mit ihm ist.

Hier liegt auch der Annäherungspunkt zwischen beiden und deshalb kann im Grenzgebiet, insbesondere bei der Spekulation an der Börse, die in bezeichnender Weise allgemein Börsenspiel genannt wird, die Thätigkeit von Kaufmann und Spieler einander so ähnlich sein, daß man in Gefahr steht, sie zu verwechseln.

Das sicherste Merkmal sie zu scheiden, ist die dauernde Beschäftigung des Spekulanten. Die Börse ist ein Markt. Wenn man auf einem gewöhnlichen Markt oder einer Messe die Käufer mustert, so findet man, daß sie sich in zwei scharf gesonderte Klassen theilen, in Händler und Konsumenten. Personen, welche keine Händler sind und plötzlich veranlaßt werden einen Artikel in der Art und mit dem Zweck eines Händlers anzuschaffen, trifft man nicht an, nicht einen Fall unter Hunderten. Man kann deshalb auch an der Börse eine sogeartete Behauptung getrost zur Seite schieben. Wer nicht Händler ist (freilich auch eine große Zahl der letzteren) betrachtet die Börse wie eine Spielbank. Er setzt à la hausse und à la baisse wie rouge und noir.

Der Kauf eines Effektenhändlers ist Handelskauf, der Kauf eines Nichthändlers ist Spiel. Damit hat man eine einfache und erfahrungsmäßig zutreffende Unterscheidung gewonnen. Der Kommissionär, der für einen Nichthändler spielt, hat selbstverständlich gegen ihn ebenso wenig Recht, als wenn er mit ihm gespielt hätte. Der Effektenhändler wird mit der Einwendung, er habe spielen wollen, nicht gehört. Sein Verlust wird (durch praesumptio de jure) als kaufmännischer Spekulationsverlust behandelt. Es wäre, wie schon öfters betont wurde, eine Benachtheiligung der Ehrlichen gegenüber den Unehrlichen, wenn man gestatten würde, daß die Letzteren Gewinnste einheimsen und Verluste durch die Einwendung des Spiels abwehren.

Bei Privaten dagegen müssen gerade, weil es sich um ein Grenzgebiet handelt, strenge Be-

dingungen für die Annahme eines wirklichen Kaufgeschäftes gestellt werden. Es ist überall Glücksspiel anzunehmen, wo nicht effektiv geliefert wird. Es sind alle Surrogate: constitutum, brevi manu traditio, Anweisung an eine Hand u. dgl. abzulehnen. Depositum ist als Uebergabe nur anzusehen, wenn das Depositum regulär ist, wenn die Effekten dem Deponenten mit genauer Nummernangabe bezeichnet, effektiv und abgesondert aufbewahrt werden. Im öffentlichen Interesse wäre es gelegen, wenn dieses Depositengeschäft isolirt und unter behördliche Kontrolle gestellt würde.

Ist die eine Partei Effektenhändler, die andere nicht, so entscheidet die Verkehrstreue, wenn der Effektenhändler mit Fug annehmen konnte, daß auch der Andere Händler ist, was namentlich bei Geschäften an der Börse der Fall sein wird. Sonst ist, sowie der eine Partner nur spielt, das Ganze Spiel.

Mit dieser Scheidung ist Ordnung geschaffen. Die Jurisprudenz — daran muß festgehalten werden — hat nicht die Aufgabe die verschiedenen Spielarten eines Geschäftes zu verzeichnen und daraus Gruppenbegriffe zu bilden. Sie ist die Kunst der Rechtspflege. Sie hat Ordnung im Lande zu schaffen und dieses Ziel erreicht sie nur, wenn sie durch festes Einschreiten den soliden Verkehr schützt, die Schlupfwinkel aber, in welche sich das unsolide Gewerbe vor dem Gesetze zurückzuziehen liebt, verstopft. Ihre Anordnungen können im einzelnen Falle scharf sein, aber hiefür gilt allezeit der Grundsatz, daß das Recht seine Maßregeln nicht nach vereinzelten Ausnahmen, sondern nach der großen Mehrheit der Fälle zu treffen hat.

Rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen u. s. w.

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Rechte der Inhaber von Pfandbriefen u. s. w. haben die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin laut deren Mittheilungen vom 18. August 1893 an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe die nachstehende Eingabe gerichtet:

Berlin, den 10. Juli 1893.

Ew. Exzellenz gestatten wir uns, die nachstehende Bitte zur hochgeneigten Berücksichtigung ehrerbietigst vorzutragen:

Nach einem im nichtamtlichen Theile der Nr. 144 des Deutschen Reichs-Anzeigers vom 19. Juni 1893 enthaltenen Berichte über die vom 12. bis 14. desselben Monats stattgehabten Sitzungen der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat ein Einvernehmen der Kommissionsmitglieder darüber bestanden, daß Vorschriften über die rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen u. s. w. (§. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung) nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien, daß vielmehr die Regelung dieses Gegenstandes einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten bleiben müsse.

Den baldigen Erlaß dieses Gesetzes müssen wir als dringend wünschenswerth bezeichnen.

Das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung des Gegenstandes ist von den verbündeten Regierungen schon vor langer Zeit anerkannt. Bereits in der zweiten Session der vierten Legislaturperiode im Jahre 1879 hat der Herr Reichskanzler im Namen Sr. Majestät des Kaisers einen vom Bundesrathe beschlossenen, mit eingehender allgemeiner und besonderer Begründung versehenen Gesetzentwurf betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt. (Drucksachen des Reichstags, II. Session 1879, Band IV., Nr. 50, Seite 421 ff.) Dieser Entwurf ist in der Sitzung des Reichstags vom 29. März 1879 (Stenographische Berichte, Band II, Seite 719 ff.) einer Kommission zur Vorberathung überwiesen worden, welche denselben mit einer Anzahl nicht besonders erheblicher Abänderungen und Zusätze versehen und in dieser Fassung dem Reichstage zur Annahme empfohlen hat. Letzterer hat jedoch, da inzwischen der Schluß der Session erfolgte, den Entwurf nicht erledigt.

Seit dieser Zeit ist der Gegenstand, unseres Wissens, einer Behandlung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs nicht wieder unterworfen gewesen. Wohl aber ist das Bedürfniß einer besseren rechtlichen Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen seitens einzelner Bundesstaaten durch die landesgesetzliche Regelung des Gegenstandes anerkannt worden. Eine solche Regelung hat namentlich in den Herzogthümern Koburg und Gotha durch das Gesetz betreffend die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen vom 4. April 1885 und im Großherzogthum Baden durch das Gesetz betreffend die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 12. April 1892 stattgefunden. Auch hat neuerdings der Bundesrath einem vom Landesausschusse für Elsaß-Lothringen eingereichten Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Pfandrecht für die von den Bodenkreditgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen in Elsaß-Lothringen seine Genehmigung ertheilt.

Das hiernach offenbar bestehende Bedürfniß einer Regelung des Gegenstandes durch die Reichsgesetzgebung erscheint besonders dringlich mit Rücksicht auf die Größe der Summe des in Pfandbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen deutscher Institute angelegten Kapitals. Nach einer Zusammenstellung in der Nr. 544 der Wochenschrift „Der deutsche Oekonomist" vom 20. Mai 1893, Seite 304, an deren Richtigkeit zu zweifeln eine Veranlassung nicht vorliegt, befand sich am Schlusse des Jahres 1892 allein an ungekündigten Obligationen und Kommunal-Obligationen deutscher Banken, die theils ausschließlich, theils neben anderen Geschäftszweigen das Beleihungsgeschäft pflegen, ein Betrag von 3 694 218 000 Mk. im Umlauf, wovon im letzten Jahre 363 490 000 Mk. zur Ausgabe gelangt waren.

Indem wir uns schließlich erlauben, den oben erwähnten Gesetzentwurf des Jahres 1879 in der ihm von der Kommission des Reichstags gegebenen Fassung als eine geeignete Grundlage für die reichsgesetzliche

Regelung des Gegenstandes zu bezeichnen, bitten wir Ew. Exzellenz ganz gehorsam:

hochgeneigtest auf eine baldige derartige Regelung bei den zuständigen Reichsbehörden hinwirken zu wollen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

I. Wissenszustand der Aktiengesellschaft.

Derjenige, welcher mit einer, durch mehrere Kollektivvertreter repräsentirten Gesellschaft kontrahirt, hat ein Recht darauf, von allen diesen Vertretern redlich behandelt zu werden, und dieses Recht wird schon dadurch verletzt, daß auch nur einer der Vertreter bei dem Namens der Gesellschaft erfolgenden Rechtshandlungen und Erklärungen gegen die Vertragstreue verstößt. Auch den dolus nur eines ihrer Vertreter muß sich daher die Gesellschaft als ihren dolus anrechnen lassen. Dem Wesen der Kollektivvertretung widerspricht dies keineswegs. In diesem Sinne hat das R.G. auch bereits wiederholt entschieden, indem es ausführte, daß von einer Kollektivvertretung naturgemäß nur bezüglich der Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen die Rede sein könne, daß aber, wo es sich um die Kenntniß von Thatsachen oder um sonstige, für die Willenserklärung erhebliche innere Zustände, z. B. das Wissen oder den dolus, handelt, die Gesellschaft durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelnen vertreten wird, da die Nachtheile eines schuldhaften Verhaltens auch nur eines ihrer Vertreter die Gesellschaft selbst treffen müssen und nicht dem ihr als Kontrahenten gegenüberstehenden Dritten aufgebürdet werden dürfen. Vergl. Entscheidungen in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 703 und in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1887 S. 191 Nr. 9, auch Bolze, Praxis des R.G. Bd. I Nr. 1186, Bd. III Nr. 439 und Bd. VII Nr. 351. Diese Ansicht ist auch in der Literatur vorwiegend vertreten (vergl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I §. 125 a. E.), die entgegenstehende, ganz vereinzelte Ansicht von Ring, Aktienrecht, Bem. 3 zu Art. 229 des H.G.B. verdient demgegenüber keine Beachtung.

I. C. S. i. S. Aktiengesellschaft für Hutfabrikation in Guben c. Union und Gen. vom 22. Februar 1893, Nr. 421/92 I. (Juristische Wochenschrift vom 15. August 1893 S. 429.)

II. Haftung der juristischen Personen, auch des Staats, für außerkontraktliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter.

Erkenntniß des Reichsgerichts, III. Civils., v. 19. Mai 1893 i. S. Engler c. Fiskus (Rep. III 42/93).

„Es ist die Annahme geboten, daß juristische Personen für schuldhafte Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter auch außerkontraktlich in demselben Maße verantwortlich sind wie natürliche Personen für eigenes Verschulden. Denn der Wille der juristischen Person gelangt nur in den Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter zum Ausdruck und zur Geltung und wie sie durch ihre Vertreter am Verkehre theilnimmt und unmittelbar Rechte erwirbt, so muß sie auch außerkontraktlich die Willensakte ihrer Vertreter als eigene Willensakte anerkennen. Von diesem aus der Organisation und der Theilnahme der juristischen Personen am Verkehre sich ergebenden und für den Schutz des bürgerlichen Verkehrs nothwendigen Rechtssatze ist das Reichsgericht schon wiederholt in gemeinrechtlichen Entscheidungen ausgegangen und es bestehen keine landrechtlichen Vorschriften, nach welchen für das Gebiet des A.L.R. eine geringere Haftung der juristischen Personen aus schuldhaften Handlungen ihrer Vertreter angenommen werden müßte. Die selbstverständliche Voraussetzung jenes Rechtssatzes ist jedoch, daß der Vertreter, aus dessen Verschulden die juristische Person verantwortlich gemacht werden soll, ein die juristische Person repräsentirendes Willensorgan ist und daß die schuldhafte Handlung oder Unterlassung innerhalb des dem Vertreter zugewiesenen Geschäftskreises liegt, sich mithin nicht als ein blos persönliches Verschulden darstellt; die juristische Person haftet daher nicht ohne Weiteres für Verschulden von Angestellten und Bediensteten, welche nicht ihre Willensorgane sind und ebensowenig für solche schuldhafte Handlungen und Unterlassungen wirklicher Vertreter, welche sich nicht auf die ihnen zustehende Verwaltung des Vermögens der juristischen Person beziehen. . . .

Es ist heute ohne Streit, daß der Staat in vermögensrechtlicher Beziehung, also als Fiskus, bezüglich der Haftung für außerkontraktliche Handlungen seiner Vertreter, durch welche in Privatrechte Dritter eingegriffen wird und diese beschädigt werden, den juristischen Personen gleichsteht, und daß andererseits juristische Personen, soweit es sich um Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, keine privilegirte Stellung haben, vielmehr diese Verpflichtung erfüllen müssen und für die Nichterfüllung ebenso verantwortlich sind wie natürliche Personen. Eine gesetzliche Verpflichtung des angegebenen Inhalts besteht aber nicht allgemein für Gebäudeeigenthümer. Die Vorschrift im §. 37 I 8 A.L.R. bezieht sich auf Gebäude, die in Städten an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen; die Ausdehnung dieser für die Städte gegebenen besonderen Vorschrift auf Dörfer und das flache Land hat das Ber.-Gericht mit Recht für unzulässig erachtet. Die Revision ist jedoch aus einem anderen Gesichtspunkte begründet. Die Klage macht auch nach der Auffassung des

Ver.-Gerichts den Baubeamten des Bekl. den Vorwurf eines Versehens bei der Herstellung und der baulichen Unterhaltung der Wartehalle." (Pr. Verwaltungsblatt vom 19. August 1893 S. 565.)

Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1892.

Aus **Budwinski**, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Band XVI mitgetheilt von

Dr. **Wilhelm Pappenheim**,

Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Handelsgesellschaft als selbstständiges Rechtssubjekt. Die Uebertragung des den Erben eines Gesellschafters als Einzelpersonen gehörigen Vermögens an den zurückgebliebenen Gesellschafter, bezw. an die Gesellschaftsfirma, begründet eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung.

Erkenntniß vom 9. Februar 1892, Z. 456.

J. Feßler's Söhne ca. Finanzministerium.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe. Die offene Handelsgesellschaft J. Feßler's Söhne bestand aus den Gesellschaftern Ferdinand und Theodor Feßler. Nach dem am 7. Juni 1886 erfolgten Ableben des Ferdinand Feßler hat Theodor Feßler mit dem Notariatsakte vom 11. Dezember 1886 von den Erben des Verstorbenen dessen in die Verlassenschaftsmasse gehörigen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen in aktiver und passiver Beziehung um den inventarisch ermittelten Buchwerth per 29 005 fl. 58 kr. sammt 5perz. Zinsen vom 7. Juni bis 7. September 1886 per 362 fl. 57 kr. übernommen und haben die gedachten Erben dem Uebernehmer das Recht eingeräumt, die Firma J. Feßler's Söhne als Alleininhaber derselben weiterzuführen. — Nachdem das Vermögen der genannten Gesellschaft beim Tode des Ferdinand Feßler bilanzgemäß aus Realitäten im Werthe von 27 500 fl., Zugehör zu denselben 6893 fl. 10 kr., Weinvorräthen per 19 151 fl. 60 kr. und ausständigen Guthabungen per 97 900 fl. 76 kr. bestanden hatte, wurde von dem vorgedachten Notariatsakte an Gebühr vorgeschrieben von 34 393 fl. $3^1/_2$ Perzent, von 19 151 fl. Skala III, von 97 900 fl. Skala II, und vom zweiten Bogen der Urkunde 50 kr. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Gebührenvorschreibung aufrecht erhalten und der V.G.Hof war nicht in der Lage, in derselben eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Es ist zuzugeben, daß die Streitfrage, ob Handelsgesellschaften juristische Personen sind, im Handelsgesetzbuche ungelöst geblieben ist. Indessen ergiebt sich aus dem Systeme des Handelsgesetzbuches (besonders aus dem zweiten Buche über Handelsgesellschaften), daß dem Wesen der juristischen Person entlehnte Rechtssätze zur Bestimmung des Wesens der Handelsgesellschaften förmlich adoptirt wurden: so haben die Handelsgesellschaften ihren eigenen Namen und ihr besonderes Vermögen, sie können aktiv und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Uebergehung der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter vorzugsweise, sie stehen den einzelnen Mitgliedern in der Art gegenüber, daß sie sogar mit diesen kontrahiren und somit Gläubiger und Schuldner der eigenen Gesellschafter werden können, sie können als solche überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, ihr Bestand ist von dem Austritte einzelner Gesellschafter sowie von dem Eintritte neuer Gesellschafter unabhängig und — was hier besonders ins Gewicht fällt — der Gesellschafter verliert sein Eigenthum an der einzelnen von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Sachen derart, daß dieselben, da sie Eigenthum der Gesellschaft geworden, selbst bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurückfallen.

Durch diese Grundsätze ist den Handelsgesellschaften das Attribut der weitgehendsten Selbstständigkeit gewährt und erscheinen solche nicht bloß dritten Personen, sondern auch eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbstständiges Rechtssubjekt.

Nach Art. 123 H.G.B. wird die offene Handelsgesellschaft durch den Tod eines der Gesellschafter aufgehoben und es hat im Wege der Liquidation einerseits die Realisirung des Gesellschaftsvermögens (Art. 137 H.G.B.), andererseits die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, bezw. deren Erben (Art. 142 H.G.B.) zu erfolgen, wodurch sohin das in der Gesellschaft gelegene selbstständige Rechtssubjekt erlischt und der Uebergang des Vermögens desselben an andere Personen bewirkt wird, welche rechtliche Folgen bei Handelsgesellschaften, die nur aus zwei Gesellschaftern bestehen, auch dann eintreten, wenn mit Vermeidung der Liquidation durch Uebereinkommen Einer der beiden Gesellschafter oder ein Dritter das Geschäft übernimmt.

Insoferne nun in dem Notariatsakte vom 11. Dezember 1886 die Auseinandersetzung unter dem zurückgebliebenen Gesellschafter Theodor Feßler und den Erben des verstorbenen Gesellschafters Ferdinand Feßler in Bezug auf die Ermittlung und Hinauszahlung des Antheiles des Letzteren an dem Gesellschaftsvermögen gelegen ist und insoferne dieser Antheil — entsprechend dem Art. 143 H.G.B. — in baarer Hinauszahlung der geleisteten Einlage, beziehungsweise des Werthes derselben sammt Zinsen und eventuell Gewinnstantheil besteht, würde allerdings nur eine gegenseitige rechtsverbindliche Anerkennung der hieraus gebührenden Geldsumme vorliegen, welches Rechtsgeschäft nach T.P. 101, I A. n, der Gebühr nach Skala II unterliegt.

Allein der fragliche Notariatsakt beschränkt

sich keineswegs auf diese Ermittlung und Anerkennung, sondern beinhaltet zugleich und hauptsächlich die Erklärung der Erben des verstorbenen Gesellschafters im Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Handelsgeschäftes der bestandenen Gesellschaft sammt deren Firma, somit jedenfalls auch des Gesellschaftsvermögens, wobei es selbstverständlich juristisch und gebührenrechtlich ganz belanglos bleibt, ob diese Veräußerung an eine dritte von den Gesellschaftern verschiedene Person oder an den zurückgebliebenen Gesellschafter selbst erfolgt. Es stellt sich demnach der in Rede stehende Notariatsakt als ein Rechtsgeschäft dar über eine entgeltliche Vermögensübertragung, und bildet den Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes das ganze der aufgelösten Gesellschaft gehörig gewesene und von dieser (sei es durch einen Dritten oder den allein verbliebenen Gesellschafter übernommene Vermögen, von welchem bezüglich der Realitäten sammt Zugehör die $3^1/_2$ perz. Gebühr vom Werthe nach T.P. 106, A 2 a, bezüglich der beweglichen Sachen die Gebühr von deren Werthe nach Skala III gemäß T.P. 106, A 3, 101, I A m, und 65, A a, bezüglich der Forderungen die Gebühr nach deren Werthe nach Skala II, gemäß der der T.P. 106, A 3 und 101, I A n, abzunehmen ist.

Nachdem die Finanzbehörden die Gebührenbemessung genau nach den hier cit. Gesetzesbestimmungen vorgenommen haben, erschien dem V.G.Hofe die vorliegende Beschwerde unbegründet.

Aus der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

I. Besteuerung des Agiogewinnes. — Abzugsfähigkeit der an den Ausstandsversicherungsverband gezahlten Beiträge.

Ueber beide Fragen spricht sich die I. Kammer des 5. Senats des O.V.G. in der Entsch. vom 14. Juni 1893 folgendermaßen aus:

Die steuerpflichtige Aktiengesellschaft focht ihre Veranlagung in der Berufung mit dem Antrage an, daß

1. die im ersten Halbjahre von 1890 und im Jahre 1890/91 an den Ausstandsversicherungsverband gezahlten Beiträge mit der Hälfte,
2. der im Jahre 1889/90 durch Ausgabe neuer Aktien erzielte Agiogewinn ebenfalls mit der Hälfte von dem angenommenen steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden.

Die Berufungskommission hat den Antrag ad 1 zurückgewiesen, dagegen dem Antrage ad 2 stattgegeben.

Gegen diese Entscheidung ist zu 1 von Seiten der Aktiengesellschaft, zu 2 von dem Vorsitzenden der Berufungskommission Beschwerde erhoben.

Beide Beschwerden sind für begründet zu erachten.

Auf die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission ist anzuerkennen, daß die Berufungsentscheidung, insoweit der Agiogewinn für nicht steuerpflichtig angesehen ist, dem bestehenden Rechte nicht entspricht. — (Hier folgen wörtlich die in der Entsch. vom 27. März 1893 enthaltenen, S. 251 der „Wochenschrift" mitgetheilten Gründe.)

Andererseits erscheint der von der Cenfitin beanspruchte Abzug der an den Ausstandsversicherungsverband gezahlten Beiträge sachlich gerechtfertigt. Sie begründet diesen Anspruch damit, daß die Beiträge nicht geleistet seien für Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges, sondern lediglich zur Verhütung bedeutender Nachtheile, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens, gleich der Versicherung der Gebäude gegen Feuer, während der Vorsitzende der Berufungskommission dieselben als Rücklagen in einem von einer Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmungen geschaffenen gemeinsamen Reservefonds (zur Verhütung bezw. Verminderung der im Fall eines Ausstands möglicherweise eintretenden Nachtheile) ansieht, der sich von anderen Reservefonds nur dadurch unterscheide, daß er einer Mehrheit von Gesellschaften gehöre und nicht einem einzelnen Werke. Ob die Zugehörigkeit einer Ausgabe dieser Art zu den Kosten des Betriebes — den Kosten für Sachversicherung vergleichbar — mit Grund bezweifelt werden darf, kann nach Lage der Sache unerörtert bleiben, weil, auch wenn angenommen wird, daß sie den „Ueberschüssen" entstammen, keiner der im §. 16 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Verwendungszwecke auf sie Anwendung findet (vergl. Entscheidungen des O.V.G. in Staatssteuersachen Bd. 1 S. 288). Es könnte nur in Frage kommen, ob durch die Beiträge an den Versicherungsverband ein Reservefonds im Sinne des §. 16 a. a. O. gebildet wird. Dieses ist jedoch zu verneinen, weil die Cenfitin sich in Betreff der von ihr an den Verband gezahlten Beträge der eigenen Verfügung begiebt. Hierin gelangt zum Ausdruck, daß es sich nicht um eine Vermehrung des eigenen Vermögens handelt, wenn die Cenfitin die Verbandsbeiträge der Vertheilung oder sonstigen Verwendung entzieht, ebensowenig wie solches bei etwaigen Zuwendungen an Gemeinden zum Zweck der Verwendung im öffentlichen Interesse der Fall ist. Daß die Cenfitin durch den Beitritt und die Beitragsleistung zum Verbande ihr Interesse verfolgt, ist ohne Bedeutung, ebenso wie dieser Umstand der Abzugsfähigkeit von Gebäudeversicherungsprämien nicht entgegensteht.

II. Besteuerung des Agiogewinns. Die Beträge für außerordentliche Abschreibungen sind steuerpflichtig, auch wenn sie nur dazu dienen, die in früheren Jahren zu gering bemessenen Abschreibungen auszugleichen.

Die I. Kammer des 5. Senats des O.V.G. hat sich über diese Fragen in der E. vom 31. Mai 1893 folgendermaßen geäußert:

Die N. N. Aktiengesellschaft (eine Bergwerks-Aktiengesellschaft) ist unter Zugrundelegung der Geschäftsjahre 1889 und 1890 nach einem steuerpflichtigen Einkommen von rund 212 793 Mk. zu 8400 Mk. Steuer veranlagt worden. Die Abweichung dieser Veranlagung von der Deklaration besteht darin, daß dem deklarirten Betrage von 49751 Mk. 30 Pf. hinzugesetzt sind:

1. die dem Reservefonds zugeführten Agiogewinne von 80 635 Mk. in 1889 und 4121 Mk. in 1890, sowie
2. 2 141 329 Mk. als in 1890 zu außerordentlichen Abschreibungen verwendet.

Die Aktiengesellschaft hat nach der Bilanz vom 31. Dezember 1890 abgeschrieben: auf Berghäuser

Konto 5 Prozent, auf Schacht- und Grubenkonto 10 Prozent, auf Gebäudekonto 10 Prozent, auf Eisenbahn- und Wegekonto 10 Prozent, während die Veranlagungs-Kommission bei sämmtlichen Konten eine Abschreibung von 2 Prozent für angemessen erachtet, die darüber hinaus vorgenommenen Abschreibungen als außerordentliche und deshalb die Beträge derselben als steuerpflichtig angesehen hat.

Auf die Berufung der Pflichtigen, in welcher dieselbe Veranlagung in Gemäßheit der Steuererklärung erbat, hat die Berufungskommission den Steuersatz auf 5400 Mk. ermäßigt, indem sie die Agiogewinne nicht für steuerpflichtig erachtete, in Betreff der Abschreibungen aber nur 170 862 Mk. 34 Pf. — genau gerechnet ergeben sich 170 864 Mk. 34 Pf. — als über das Maß der regelmäßigen Absetzungen hinausgehend dem deklarirten Einkommen hinzusetzte. Die Berufungskommission nahm nämlich an, daß eine Abschreibung von 2½ Prozent auf Berechtsame-Konto und von 5 Prozent auf die übrigen Konten angemessen sei.

Gegen diese Entscheidung ist sowohl von dem Vorsitzenden der Berufungskommission, als auch von der Pflichtigen die Beschwerde angebracht. Jener beansprucht, daß außer dem von der Berufungskommission ermittelten Einkommen von Mk. 135 182,17 der Agiogewinn $\left(\text{mit Mk. } \frac{84\,756}{2} \text{ Mk.}\right)$ in Rechnung gestellt, folglich das steuerpflichtige Einkommen auf rund 177 560 Mk. und der Steuersatz auf 7000 Mk. festgesetzt wird; diese dagegen wiederholt den Antrag der Berufung. Sie führt an, daß die Abschreibungen von 1890 mit ihrem das übliche Maß übersteigenden Betrage eine Rücklage für Ausgaben repräsentirten, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit in dem bisherigen Umfang bestimmt gewesen und daß deshalb die thatsächlich abgeschriebenen Beträge voll abzusetzen seien. Falls diesem Antrage nicht stattgegeben wird, wird die Absetzung von 287 820 Mk. 13 Pf. von dem zu versteuernden Reineinkommen, weil als zur Aufrechthaltung des Betriebes in dem seitherigen Umfange nothwendig in 1889: 159 856 Mk. 3 Pf., in 1890: 127 964 Mk. 10 Pf., zusammen 287 820 Mk. 13 Pf. aufgewendet seien, und außerdem die Absetzung von 245 946 Mk. 85 Pf. Abschreibungen für 1889 beantragt, indem die Gesellschaft für 1889 aus dem Betriebsgewinne keine Abschreibung gemacht, sondern die vorgenommene Abschreibung (877 213,51 Mk.) aus dem durch Reduktion des Aktienkapitals buchmäßig verfügbar gewordenen Betrage entnommen habe.

Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission erscheint begründet. Der Gerichtshof hält, wie bereits in anderweitigen Entscheidungen ausgesprochen ist, an der Ansicht, daß der Agiogewinn das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaft vermehrt, auch unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 fällt. Hiernach unterliegt die Entscheidung der Berufungskommission der Aufhebung (§. 44 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) und wird, falls nicht die Beschwerde der Pflichtigen zu einem anderen Ergebnisse führt, nach Maßgabe des Antrages des Vorsitzenden der Berufungskommission zu erkennen sein.

Anlangend den prinzipalen Antrag der Pflichtigen, so ergeben die Akten, daß dieselbe für 1890 nicht blos, wie nach den Vorschriften des Handelsgesetz-Buches (Art. 185 a, 239 b) geboten war, die der eingetretenen Werthverminderung entsprechenden Beträge abgesetzt hat, sondern die thatsächlich vorgenommenen Abschreibungen über das durch die nothwendige Verwerthung der Vermögensstücke gebotene Maß hinausgegangen sind. In dem von dem Vorstande der Gesellschaft der Generalversammlung erstatteten Berichte für das Geschäftsjahr 1890 heißt es, die Abschreibungen seien deshalb höher als in den Vorjahren festgesetzt, weil in erster Reihe auf Erholtung der Leistungsfähigkeit der Zeche zu sehen und deshalb auch auf die Flüssighaltung der in nächster Zeit noch aufzuwendenden bedeutenden Geldmittel Bedacht zu nehmen sei. Auf diese Erklärung hat die Pflichtige in der Berufung wie in der Beschwerde selbst verwiesen. Sie hat ferner in Folge der Beanstandungs-Verfügung ausdrücklich zugestanden, daß die Abschreibungen für 1890 über die Verminderung der Werthe hinausgehend vorgenommen seien, und hebt in der Beschwerde hervor, daß es sich um eine Rücklage für Ausgaben gehandelt habe, welche zur Erhaltung der seitherigen Leistungsfähigkeit bestimmt waren. Nun wird allerdings in Folge davon, daß die eingetretene Werthverminderung der vorhandenen Vermögensobjekte durch Abschreibungen in der Bilanz zum Ausdruck gebracht wird, der Ueberschuß gemindert; dagegen dürfen diejenigen sog. Abschreibungen, wodurch nicht eine Absetzung für eingetretene Werthverminderung realisirt, sondern eine Rücklage für künftige, wenngleich zur Aufrechthaltung des Betriebes in dem bisherigen Umfange bestimmte Ausgaben beschafft wird, bei Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens nicht außer Betracht bleiben. Eine Kürzung der Ueberschüsse des Jahres 1890 durch Zurückstellung von Beträgen, welche im künftigen Jahre für Bau- oder sonstige Zwecke Verwendung finden sollen, ist, indem dahingestellt bleibt, ob die Bereithaltung dieser Rücklagen in der Form der Abschreibungen von den Werthen der Vermögensstücke den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entspricht oder wirthschaftlich zulässig ist, steuerlich jedenfalls unstatthaft, ganz abgesehen von der Frage, ob es sich nicht um Ausgaben handelt, die für Neuanlagen, zur Verbesserung und Geschäftserweiterung und, wenngleich bestimmt, den bisher erzielten Gewinn auch für die Zukunft zu sichern, doch zur Ausdehnung des Betriebsumfanges und zur Beschaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen verwendet sind. Hiernach können die Abschreibungen im Jahre 1890, ohne daß es auf den angebotenen Beweis ankommt, nur in dem Betrage, welcher von der Berufungskommission für angemessen erachtet ist, in Abzug gebracht werden; der bezüglichen Feststellung der Berufungskommission zu folgen, besteht kein Bedenken, weil die Berufungskommission sachverständige Mitglieder enthält und mit Rücksicht darauf, daß das Urtheil der Sachverständigen über die Angemessenheit der Abschreibungen maßgebend gewesen sei, der Vorsitzende der Berufungskommission von einer Anfechtung der Berufungsentscheidung Abstand genommen hat.

Die eventuell zum Abzuge gestellten 287 820 Mk. 13 Pf. sind, wie die Bilanzen von 1889 und 1890 ergeben, für neue Anlagen ausgegeben. Nach dem Vorbringen der Beschwerde dagegen sollen die fraglichen Beträge lediglich zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange verwendet sein. Eine Erklärung dieses, wie es den Anschein hat, vorhandenen Widerspruchs hat die Pflichtige nicht gegeben. Es kann jedoch davon abgesehen werden, das Verhältniß klar zu stellen, wie auch davon, die von der Pflichtigen für die Nothwendigkeit der Ausgaben benannten Gut-

achter zu hören, weil das Vorbringen der Pflichtigen der thatsächlich erfolgten Feststellung der vertheilbaren Ueberschüsse durch die Bilanzen und der thatsächlich erfolgten Gewinnvertheilung widerspricht und deshalb nicht zu beachten ist. Die in den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen enthaltenen Feststellungen des Reingewinns für 1889 und 1890 können nicht nachträglich durch die Behauptung, der vertheilte Reingewinn sei nicht vorhanden gewesen, in Frage gestellt werden. Vielmehr steht fest, daß die in Rede stehenden Posten in den Bilanzen unter den Aktivis aufgeführt stehen und daher mit den Grundstock für die auf Grund der Bilanzen vertheilte Dividende geliefert haben. Die Dividende der Aktiengesellschaften aber ist an sich steuerpflichtig, so lange nicht nachgewiesen wird, daß sie aus Mitteln entnommen oder ergänzt ist, welche der Versteuerung nicht unterliegen. Vorliegend kann eine dahingehende Behauptung aus dem Vortrage der Pflichtigen nicht entnommen werden. — Dieselben Erwägungen stehen auch dem weiteren Verlangen der Pflichtigen, daß 245 946 Mk. 85 Pf. für 1889 als „Abschreibungen aus dem Betriebsgewinn" abgesetzt werden, entgegen. Angesichts der Thatsache, daß für 1889 ein Reingewinn von 123 230 Mk. 46 Pf. bilanzmäßig ermittelt und mit 90 000 Mk. zur Vertheilung gelangt ist, ist es völlig gleichgültig, ob thatsächlich eine Abschreibung erfolgt ist oder nicht; falls Werthverminderungen nicht eingetreten waren, hatte eine Abschreibung aber nicht stattzufinden. Es ist davon auszugehen und kann sicherlich nicht von der Pflichtigen bezweifelt werden, daß die Ermittelung des Gewinns auf Grund einer ordnungsmäßig aufgestellten Bilanz vorgenommen worden ist; der Anspruch auf nachträgliche Vornahme von Abschreibungen aber enthält die Behauptung, daß die Bilanz pro 1889 ordnungswidrig aufgestellt und unrichtig sei. Mit einem solchen Anführen kann die Pflichtige nicht gehört werden. Die Annahme derselben, daß das Gesetz (§. 9, 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes) die Abschreibung „aus dem Betriebsgewinn" anordne, ist unbegründet; bei der Bedeutung, welche nach dem hier maßgebenden §. 16 des Einkommensteuergesetzes der ordnungsmäßig aufgestellten Bilanz für die Feststellung der Ueberschüsse der Aktiengesellschaften zukommt (vergl. auch Art. 27 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891), sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung der Bilanzen auch für die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens von nicht zu verkennender Bedeutung; mit diesen aber ist, nachdem, wie hier, aus anderweit buchmäßig verfügbar gewordenen Mitteln die eingetretene Werthverminderung ausgeglichen ist, eine weitere Absetzung nicht vereinbar.

Hat es aus diesen Gründen dabei, daß 170 862 Mk. 34 Pf. als *außerordentliche* Abschreibungen (vergl. Art. 27 Nr. 1 Abs. 5 der Ausführungsanweisung) dem steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet werden, wie seitens der Berufungskommission geschehen ist, sein Bewenden zu behalten, so ergiebt sich die Zurückweisung der Beschwerde der Pflichtigen, während nach dem Antrage des Vorsitzenden der Berufungskommission die Steuerfestsetzung auf 7000 Mk. zu berichtigen ist.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Das Registergericht ist im Allgemeinen nicht befugt, einen zur Eintragung angemeldeten Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft wegen Gesetz- oder Statutwidrigkeit von Amtswegen zu beanstanden, sofern der Beschluß nicht öffentlich-rechtliche, zum Schutze dritter, nicht dem Gesellschaftsverbande angehöriger Personen erlassene Vorschriften verletzt.

Beschluß des Kammergerichts vom 26. Juni 1893. I. Y. 262. 93.[1])

In der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zu F. vom 22. März 1893 ist ein Beschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals von 600 000 Mk. auf 400 000 Mk. gefaßt worden, und zwar dergestalt, daß von je drei einzuliefernden Aktien eine kassirt, die zwei anderen abgestempelt werden sollen. Im Einzelnen ist bestimmt, daß nach einer näher gekennzeichneten Frist auf Grund der alten Aktien keine Rechte mehr ausgeübt werden dürfen, und daß es innerhalb dieser Frist den Besitzern von einer, zwei oder über eine durch drei theilbare Zahl hinausgehenden Aktien freistehen soll, diese Aktien zur bestmöglichen Verwerthung durch die Gesellschaft einzureichen oder die Zutheilung von Ergänzungsaktien zur Erfüllung der Dreizahl nachzusuchen. Wegen des durch die Herabsetzung erzielten Buchgewinnes ist verordnet, daß er zur Tilgung der Unterbilanz, zu Abschreibungen und Reservestellungen nach den Beschlüssen des Aufsichtsrathes zur Verwendung gelangt, auch ist der Aufsichtsrath unter Anderem ermächtigt, nach Durchführung der Herabsetzung den betreffenden Statutenparagraphen dahin zu ändern, daß das Grundkapital statt mit 600 000 Mk. mit 400 000 Mark angegeben wird.

Das Amtsgericht zu F. hat die Eintragung des Beschlusses beanstandet, einmal weil die Aktionäre nur bei allseitiger Zustimmung zu einer Veräußerung der Aktien, welche die behufs Herabsetzung des Grundkapitals zusammenzulegende Anzahl nicht erreichten, gezwungen werden könnten; ferner weil der Vorstand in Bezug auf Abschreibungen nicht durch den Aufsichtsrath gebunden werden dürfe und die etwa beabsichtigte Legung von Spezialreserven der Generalversammlung und nicht dem Aufsichtsrathe zukomme; endlich weil die Veränderung des die Höhe des Grundkapitals betreffenden Statutenparagraphen *sofort* von der Generalversammlung zu beschließen und von dem Vorstande anzumelden sei Das Landgericht zu F. hat die hiergegen erhobene Beschwerde unter Billigung des *ersten* Ablehnungsgrundes der Vorinstanz zurückgewiesen.

Der weiteren Beschwerde über diesen Beschluß mußte Folge gegeben werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie streitig ist, nur eine solche Form der Herabsetzung des Grundkapitals mit allseitig bindender Wirkung gewählt werden darf, welche es *jedem* Aktionär gestattet, an der beschlossenen Umgestaltung ohne irgend welche Neuaufwendung über den Betrag seiner Aktien hinaus theilzunehmen. Denn jedenfalls ist das Registergericht nicht berufen, aus diesem Zweifel Bedenken gegen die Eintragung eines Herabsetzungsbeschlusses herzuleiten. Der erste Civilsenat des Kammergerichts hat bereits ausführlich begründet und hält daran fest, daß das Registergericht im Allgemeinen nicht befugt ist, einen zur Eintragung angemeldeten Beschluß der General-

[1]) Vergl. Wochenschrift von 1893 S. 27 ff.

versammlung wegen Gesetz- oder Statutenwidrigkeit von Amtswegen zu beanstanden, daß vielmehr grundsätzlich der Vorstand und die Mitglieder selbst über die Innehaltung von Gesetz und Statut zu wachen haben, und daß, sofern sie durch Nichtanstellung der hierfür gegebenen Anfechtungsklage (Art. 222, 190a H.G.B.) ihr Einverständniß mit dem Beschlusse bekunden, das Registergericht durch eine trotzdem erfolgte Beanstandung desselben in unzulässiger Weise in die Verfügungsbefugniß der Anfechtungsberechtigten eingreift (Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 12 S. 37). Der in jener Entscheidung für diejenigen Fälle gemachte Vorbehalt, in welchem der Beschluß öffentlich-rechtliche, zum Schutze dritter, nicht dem Gesellschaftsverbande angehöriger Personen erlassene Vorschriften verletzt, trifft gegenwärtig nicht zu. Auch in dem vorliegenden Falle sind, wenn überhaupt, nur Rechte von Aktionären verletzt, auf welche ein Verzicht unbedenklich zulässig ist. Haben die Aktionäre und hat es der Vorstand unterlassen, von dem zur Wahrung der diesbezüglichen Rechte gegebenen Behelfe Gebrauch zu machen, so hat auch das Registergericht nicht über den Willen der Betheiligten hinaus dem Gesetze Geltung zu schaffen.

Die nämliche Erwägung trifft, abgesehen von den Entscheidungsgründen des Landgerichts, die Beanstandung, daß mit der Uebertragung von Reservestellungen an den Aufsichtsrath, in das Recht der Generalversammlung, über die Gewinnbetheiligung zu beschließen, eingegriffen sei.

Die weitere Ermächtigung des Aufsichtsrathes, über die Verwendung des Buchgewinnes zu Abschreibungen zu bestimmen, ist ebensowenig mit einer zwingenden, der Parteienverfügung entzogenen Gesetzesnorm unvereinbar. Es fehlt insbesondere jeder Anhalt für die Annahme, daß damit der Vorstand gezwungen sein soll, auf Befinden des Aufsichtsrathes die Bilanz in einer dem Gesetze irgend widersprechenden Weise aufzumachen.

Die endliche Bemängelung des Amtsgerichts, daß die Abänderung der Grundkapitalziffer sofort zu beschließen und anzumelden sei, hat bereits eine zutreffende Würdigung seitens der Vorinstanz erfahren.

Der Herabsetzungsbeschluß läßt in seinen Eingangsworten, daß unter Abänderung des §. 4 der Statuten das Grundkapital von 600 000 Mk. auf 400 000 Mk. herabgesetzt werde, über den diesbezüglichen Willen der Generalversammlung keinen Zweifel, so daß die dem Aufsichtsrathe ertheilte Ermächtigung zur Abänderung des §. 4 sich nicht wohl auf etwas Anderes, als die einzelnen Exemplare des Statutes beziehen kann.

Nach alledem ist, soweit sich die Beanstandung der Vorinstanzen auf einen Verstoß gegen das Gesetz überhaupt stützen läßt, dieselbe nur von dem Standpunkt aus zu rechtfertigen, daß etwa noch nicht feststeht, ob der Vorstand und die Aktionäre auf die Rüge der angeblichen Ungültigkeit des Beschlusses durch Nichterhebung von Protest und Anfechtung verzichtet haben. Das Amtsgericht ist nunmehr gehalten, nach Maßgabe der Art. 221, 190a H.G.B. zu prüfen, ob eine Anfechtung des Beschlusses möglich ist. Ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte, so hat die Beanstandung wegen Verletzung der die Aktionärrechte schützenden Gesetzesnormen keine Grundlage.

Aus der Bremischen Praxis.

Ist es zulässig, daß der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft die Form der Willenserklärungen des Vorstandes nicht selber bestimmt, sondern die Bestimmung darüber einem Gesellschaftsorgan überläßt? H.G.B. Art. 209 Abs. 2 Ziffer 5, 229 Abs. 1.

Beschluß des Landgerichtes Bremen, I. Civilkammer, vom 2. Juli 1893.

In Sachen betreffend den Antrag der Aktiengesellschaft „Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei" in Bremen auf Eintragung einer Statutenänderung ins Handelsregister,

wird die gegen die Verfügung des Vorsitzenden der II. Kammer für Handelssachen in Bremen vom 12. Mai 1893 eingelegte Beschwerde als unbegründet verworfen.

Gründe.

Es handelt sich um die Frage, ob es im Blick auf Art. 229 Abs. 1 des HGB., welcher lautet: „Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich" für zulässig erachtet werden kann, daß der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft die Form der Willenserklärungen des Vorstandes, insbesondere ob mehrere Vorstandsmitglieder nur kollektiv oder jedes für sich die Gesellschaft vertreten können, nicht selber bestimmt, sondern die Bestimmung darüber einem Gesellschaftsorgane überläßt. Diese Frage hat in Theorie und Praxis eine verschiedene Beantwortung gefunden. Bejaht wird sie mit dem Kammergericht zu Berlin von Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft (2. Aufl.) S. 438 ff.), verneint mit dem Obersten Landesgerichte zu München unter Anderen von Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. I S. 845 Nr. 11; Petersen & Pechmann, Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w. S. 486; Keyßner & Simon, Kommentar zum Aktiengesetz Note 1 zu Art. 229.

Die Vertreter der ersten Ansicht machen für dieselbe folgende Gründe geltend: Darüber, in welcher Weise hier das Statut verfügen dürfe, ob insbesondere dasselbe die Form der Willenserklärung erschöpfend bestimmen müsse, oder ob es die nähere Anordnung Gesellschaftsorganen überlassen dürfe, sei dem Gesetz nichts zu entnehmen. Die Bestimmung des Art. 209 Abs. 2 Ziffer 5 lasse den Schluß zu, daß die Autonomie der Gesellschaft in dieser Beziehung nicht habe beschränkt werden sollen. Es sei daher zulässig, im Statut zu bestimmen, daß es einem Gesellschaftsorgane, z. B. dem Aufsichtsrathe, überlassen bleibe, beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder anzuordnen, ob dieselben einzeln oder kollektiv zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

Diese Gründe sind nicht stichhaltig.

Das Gesetz fordert zwar nicht ausdrücklich, daß die Form der Willenserklärungen des Vorstandes ausschließlich und erschöpfend durch den Gesellschaftsvertrag geregelt werden müsse. Allein die Worte: „in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form" reden nicht von einer Form, über welche der Gesellschaftsvertrag in irgend einer Weise Bestimmung getroffen hat, sondern von einer Form, welche selbst im Gesellschaftsvertrage festgesetzt ist. Man würde offenbar über den Wortlaut

des Gesetzes hinausgehen, wenn man ihn dahin verstehen wollte, daß es im Gesellschaftsvertrage um die Kollektivvertretung sämmtlicher Vorstandsmitglieder nach Art. 229 Abs. 1 Satz 2 auszuschließen, einer Norm bedürfe, nicht darüber, wie die Form der Willenserklärungen des Vorstandes beschaffen sein müsse, sondern nur darüber, wie sie zu bestimmen sei. Zu einer solchen ausdehnenden Auslegung der Gesetzesworte liegt kein Grund vor. Das Erforderniß der Bestimmung durch den Gesellschaftsvertrag ist hier kein anderes als in den Art. 209 und 209 a des HGB. So wenig es genügen würde, wenn der Gesellschaftsvertrag selbst nur die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes festsetzte, die Bestimmung des übrigen in Art. 209 und 209 a aufgeführten Inhalts des Gesellschaftsvertrages aber dem Vorstande überließe, ebensowenig kann es als eine Bestimmung der Form durch den Gesellschaftsvertrag im Sinne des Art. 229 angesehen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag nur bestimmt, daß der Vorstand die Form zu bestimmen habe.

Es handelt sich in Art. 229 Abs. 1 auch nicht etwa um nebensächliche Formvorschriften, sondern um Bestimmungen, welche für die rechtliche Wirksamkeit der Gesellschaft nach Außen von wesentlicher Bedeutung sind. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches im Allgemeinen die Tendenz hat, die für die Organisation der Aktiengesellschaft und die Kompetenz ihrer einzelnen Organe maßgebenden Bestimmungen dem Gesellschaftsvertrage vorzubehalten, eine so wichtige Bestimmung wie die hier fragliche der Anordnung durch ein Gesellschaftsorgan hat überlassen wollen, wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist. Zum Beweise des Gegentheils kann man sich auch nicht mit den Vertretern der hier bekämpften Ansicht auf Art. 209 Abs. 2 Ziffer 5 HGB. berufen. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift kann es freilich nicht für unzulässig erachtet werden, wenn der Gesellschaftsvertrag die Bestellung des Vorstandes einem Gesellschaftsorgane zuweist. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß der Gesetzgeber auch die Form, in welcher der Vorstand die Gesellschaft zu vertreten habe, der Bestimmung durch ein Gesellschaftsorgan habe freigeben wollen. Die Befugniß, die Vorstandsmitglieder zu ernennen, schließt die Befugniß, ihre Zuständigkeit zur Vertretung der Gesellschaft zu bestimmen, nicht ein. Die Auswahl der Personen des Vorstandes konnte man bei dem doch nicht selten eintretenden Wechsel derselben nicht füglich ausschließlich dem Gesellschaftsvertrage vorbehalten, deshalb hat Art. 229 Abs. 2 Ziffer 5 in dieser Beziehung dem Privatwillen Freiheit gelassen. Die Form der Willenserklärungen des Vorstandes ist dagegen eine organisatorische Einrichtung, für welche Leichtigkeit der Abänderung nicht nur kein Bedürfniß ist, sondern geeignet wäre, die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs mit der Aktiengesellschaft zu gefährden.

Im vorliegenden Falle würde die in Frage stehende Statutenänderung die Folge haben, daß für die Form der Vertretung der Gesellschaft durch die Vorstandsmitglieder theils die Gesellschaftsstatuten, theils variabele Vorstandsbeschlüsse maßgebend wären. Dadurch würde für das mit der Gesellschaft verkehrende Publikum eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen, gegen welche auch die erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister keinen genügenden Schutz böten. Einen solchen Rechtszustand kann das Gesetz nicht gewollt haben.

Die Beschwerde war demnach zu verwerfen.

Aus der französischen Rechtsprechung.

Nach dem Droit financier Jurisprudence des valeurs mobilières.

Recueil Bi-mensuel, fondé et publié par Mr. Badon-Pascal, Avocat. Nr. 15/16 vom 5./20. August 1893 S. 319.

Urtheil des Pariser Appellhofes (3. Kammer) vom 1. Juli 1893.

Deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich. Gesetz vom 30. Mai 1857. Gesetz vom 24. Juli 1867. Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages. Unzuständigkeit der französischen Gerichte.[1])

Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 30. Mai 1857 können fremde Aktiengesellschaften in Frankreich nur dann Rechte ausüben und vor Gericht stehen, wenn sie durch eine Verordnung der französischen Regierung genehmigt sind. Das Gesetz vom 24. Juli 1867 hat diese Bestimmung nicht aufgehoben.

Was insbesondere deutsche Aktiengesellschaften betrifft, so existirt keine in Anwendung des Gesetzes von 1857 erlassene Verordnung und Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 11. Mai 1871 hat nur die Gegenseitigkeit in Bezug auf Handelsverträge im Auge und ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Bank von Elsaß-Lothringen gegen N. und Genossen.

Die Bank von Elsaß-Lothringen ist in Frankreich unter der Herrschaft des Gesetzes von 1867 errichtet; sie ist in Folge der Ereignisse des Jahres 1870 eine fremde Aktiengesellschaft geworden, besitzt aber eine Zweigniederlassung in Frankreich, und zwar in Nancy. Ein Angestellter dieser Agentur unterschlug der Bank gehörige Werthpapiere, und ließ dieselben in Paris verkaufen. Die Bank von Elsaß-Lothringen verklagte N., einen Handelsagenten in Paris, sowie mehrere andere Personen, welche sämmtlich bei dem Verkauf als Vermittler thätig waren. Die Beklagten beriefen sich auf die fremde Nationalität der Klägerin und beantragten Abweisung der Klage wegen mangelnder Prozeßfähigkeit. Dieser Einwand wurde vom Handelstribunal der Seine durch Urtheil vom 4. April 1892 für begründet erklärt. Aus den Gründen des ersten Richters:

Die Aktiengesellschaft Banque d'Alsace-Lorraine hat ihren Sitz zu Straßburg; sie ist daher eine fremde Gesellschaft; sie hat zwar eine Zweigniederlassung in Nancy; der Prozeß, mit dem das Gericht befaßt ist, ist aber nicht von dieser Zweigniederlassung, sondern von dem Gesellschaftssitz aus angestellt; es bedarf daher keiner Prüfung, ob eine von der Zweigniederlassung eingeleitete Klage zugelassen werden könnte oder nicht. Nun bestimmt zwar Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1857, daß Aktiengesellschaften eines jeden Landes durch eine vom Staatsrath erlassene Verordnung das Recht, in Frankreich vor Gericht zu stehen, erlangen können; eine derartige Verordnung ist aber zu Gunsten elsaß-lothringischer Gesellschaften nicht ergangen. Andrerseits leuchtet aber ein, daß das Gesetz vom 24. Juli 1867 das Gesetz von 1857 nicht abgeschafft hat; denn das Gesetz von 1867, welches die staatliche Genehmigung für die Er-

[1]) Vgl. die S. 187 dieser Wochenschrift mitgetheilten Urtheile.

richtung französischer Gesellschaften beseitigt, hat Sorge getragen, Normativbestimmungen für diese Gesellschaften zu geben, welchen die fremden Gesellschaften sich entziehen können; daraus folgt, daß in Bezug auf diese letzteren das Gesetz von 1857 nicht seine Existenzberechtigung verloren hat, und daß es nach wie vor dem Staatsrath zusteht, den fremden Gesellschaften die Gerichtssäle zu öffnen. Schließlich kann sich auch Klägerin nicht auf den Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages berufen, der für die Angehörigen der Deutschen und Französischen Nation die Behandlung nach dem Maßstab der meistbegünstigten Nation anordnet; denn das Wort: „Angehöriger" (sujet) bezieht sich nur auf physische Personen und ist nicht gebräuchlich für juristische Personen, zu denen die Aktiengesellschaften gehören; so verstanden es wenigstens die unterhandelnden Delegirten; denn das gerade zur Interpretation dieses Theiles des Frankfurter Vertrages vom 4. November 1871 aufgenommene Protokoll hat bestimmt, daß die Stellung der elsaß-lothringischen Aktiengesellschaften nur durch ein diplomatisches Abkommen geregelt werden könnte. Die gegen dieses Urtheil ergriffene Berufung ist vom Pariser Appellhof verworfen. Derselbe erwägt, daß die Lage der fremden Aktiengesellschaften bezüglich der Ausübung von Rechten in Frankreich und der Fähigkeit vor französischen Gerichten zu stehen, durch das Gesetz vom 30. Mai 1857 geordnet ist, nach dessen Wortlaut dieselben, sofern sie nicht gemäß Art. 2 des Gesetzes zugelassen sind, keine gesetzliche Existenz in Frankreich besitzen und absolut unfähig sind, dort ihre Rechte auszuüben. Auch das Gesetz vom 24. Juli 1867 hat das Gesetz vom 30. Mai 1857 in keiner Beziehung aufgehoben; es besteht keine Unverträglichkeit zwischen diesen beiden Gesetzen, die, weit entfernt sich zu widersprechen, sich sehr wohl mit einander vereinigen lassen; die Eigenschaft der Banque d'Alsace-Lorraine als fremder ist nicht zweifelhaft; sie ist unter der Herrschaft des Gesetzes von 1867 gegründet; seitdem ist sie eine fremde geworden, und mußte sich unter die Herrschaft des deutschen Gesetzes stellen. Das Gesetz von 1857 erstreckt sich auf alle ausländischen Gesellschaften, gleichviel ob dieselben in ihrem Heimathsstaate der Genehmigung ihrer Regierung unterliegen oder nicht. Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags regelt nur die Handelsbeziehungen beider Länder und leidet keine Anwendung auf den vorliegenden Fall; das Zusatz-Uebereinkommen vom 11. Dezember 1871 hat absolut nichts mit der gegenwärtigen Frage zu thun.

Aus den Bemerkungen zu diesem Urtheil heben wir hervor: Die Stellung der fremden Gesellschaften in Frankreich im Allgemeinen und insbesondere der deutschen Aktiengesellschaften hat seit einigen Monaten zu drei gerichtlichen Entscheidungen Veranlassung gegeben. Vergl. das Urtheil des Pariser Appelhofs vom 22. Dezember 1892, Wochenschr. S. 187, des Civiltribunals der Seine vom 18. Februar 1893, Wochenschr. S. 187, und das obige Urtheil. Die Rechtsprechung des Pariser Appelhofs scheint sich in dem Sinne zu befestigen, jede Klage, welche von einer deutschen Aktiengesellschaft gegen Franzosen angestellt wird, zurückzuweisen. Diese Lösung ist von weittragenden Folgen, aber vom rechtlichen Standpunkte aus scheint sie nicht angreifbar. Die juristische Lage der Sache ist folgende: Art. 11 des Friedensvertrages vom 12. Mai 1871 bestimmt im §. 1: „Die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands sind durch den Krieg annullirt. Die französische und deutsche Regierung nehmen zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen die wechselseitige Behandlung nach dem Maßstabe der meist begünstigten Nation."

Nun giebt es ein französisches Gesetz vom 30. Mai 1857,[2]) dessen 1. Artikel den Aktiengesellschaften und Handels-industriellen und finanziellen Gesellschaften, welche der Genehmigung der belgischen Regierung unterworfen sind, das Privileg ertheilt, alle Rechte in Frankreich auszuüben und dort vor Gericht zu stehen, wenn sie sich den französischen Gesetzen unterwerfen. Artikel 2 erklärt außerdem, daß eine vom Staatsrath erlassene Verordnung die Bestimmung des Art. 1 auch auf die Gesellschaften anderer Länder anwenden kann.

Die deutschen Aktiengesellschaften stützen sich auf diese beiden Gesetzestexte; da einerseits die belgischen Gesellschaften das Recht haben, in Frankreich vor Gericht zu stehen (Gesetz vom 30. Mai 1857), und da andererseits Deutschland die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen soll (Art. 11 des Friedensvertrages), so folge daraus, daß die deutschen Aktiengesellschaften das Recht haben, in Frankreich vor Gericht zu stehen.

Diese Schlußfolgerung, die sehr logisch erscheint, ist nicht durchgreifend; denn Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages hat nur die Handelsbeziehungen beider Länder im Auge; die Ausdrücke, die bei der Fassung dieses Artikels angewendet sind, zeigen deutlich, worauf die Absicht der vertragschließenden Theile gerichtet war; folglich gehört das Gesetz vom 30. Mai 1857, welches kein Handelsvertrag ist, gar nicht zu der Kategorie der Bestimmungen, welche sich auf die wechselseitige Behandlung nach dem Maßstabe der meistbegünstigten Nation beziehen, und die deutschen Gesellschaften können sich darauf nicht berufen. Bemerkenswerth ist übrigens, daß die Wohlthat des Gesetzes von 1857 bis auf den heutigen Tag stets nur durch eine Verordnung in Gemäßheit des Art 2 auf fremde Gesellschaften ausgedehnt ist.

Ein anderes von den deutschen Gesellschaften angerufenes Argument besteht darin, daß man das Gesetz von 1857 als durch das vom 24. Juli 1867 aufgehoben betrachtet. Man sagt, das

[2]) Das Gesetz vom 30. Mai 1857 hat folgenden Wortlaut: Art. 1.: Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières, qui sont soumises à l'autorisation du Gouvernement belge et qui l'ont obtenue, peuvent exercer leurs droits et entrer en justice en France, en se conformant aux lois de l'Empire; Art. 2.: Un décret impérial, rendu en Conseil d'Etat, peut appliquer à tous autres pays le bénéfice de l'art. 1er.

Gesetz von 1857 spricht von Gesellschaften, welche mit Staatsgenehmigung errichtet sind. Diese Genehmigung ist in Frankreich durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 abgeschafft, folglich ist das Gesetz von 1857 aufgehoben. Dieses Argument ist leicht zu widerlegen; ganz abgesehen davon, daß seit dem Gesetz von 1867 der Staatsrath mehrere Verordnungen in Gemäßheit des Gesetzes von 1857 erlassen hat, kann man nachweisen, daß die Rechtsprechung den Art. 1 stets in der weitesten Weise ausgelegt, die Unterwerfung unter die staatliche Genehmigung durch die gesetzliche Errichtung der Gesellschaft in Gemäßheit der heimatlichen Gesetzgebung ersetzt hat. Aber noch mehr, die französische Regierung hat die Maßregel der vorgängigen Genehmigung abgeschafft, aber sie hat dafür eine Reihe mannigfacher Normativbestimmungen eingeführt. Wenn nun im Auslande gleichwerthige Normativbestimmungen nicht gegeben sind, und wenn man nichtsdestoweniger derartige Gesellschaften zur Ausübung ihrer Rechte in Frankreich zuließe, so liefe das französische Publikum eine relative Gefahr, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. Man kann daher resumiren: Die Elsaß-lothringischen Aktiengesellschaften haben nicht das Recht, vor französischen Gerichten zu stehen, da die Regierung dieses Landes es versäumt hat, den französischen Staatsrath zu bestimmen, in Gemäßheit des Artikels 2 eine Verordnung zu erlassen, die ihnen die Vortheile eröffnet, welche durch den Artikel 1 des genannten Gesetzes vorgesehen sind. —

Wir werden in einer der nächsten Nummern eine Studie des Advokaten am Pariser Appelhofe, Dr. Crouvet, veröffentlichen, welche diese Frage im Zusammenhang mit der rechtlichen Lage deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich erörtert.

Holdheim.

Kleine Mittheilungen.

— **Handelsgebräuche.** Nach einem über ganz Deutschland verbreiteten Handelsgebrauch gelten, wenn bei Abschluß eines Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers dem Käufer eine Kommissionskopie überreicht wird und letzterer die Kopie vorbehaltlos annimmt, alle in dieser Kopie enthaltene Bestimmungen, insbesondere auch die über den Erfüllungsort, selbst wenn über diese Bedingungen mündlich nichts verabredet ist, als seitens des Käufers genehmigt. Auskunft der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 30. März 1893 in S. 56 C. 1391/92 R.G. I Berlin. Vergl. Entsch. R.O.H.G. Bd. 14 S. 371 ff. (Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau Nr. 7 de 1893.)

— Die Aktiengesellschaft **Neuwalzwerk zu Bösperde i. W.** beruft eine außerordentliche Generalversammlung auf den 15. September cr. nach Iserlohn behufs Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1892.

— **Legalisation der Rechnungen für Waarensendungen nach Salvador.** Von dem Generalkonsul von Salvador zu Berlin ist den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft nachstehenende Mittheilung zugegangen:

Berlin, den 5. August 1893.

An die
Herren Aeltesten der Kaufmannschaft
zu Berlin.

Ew. Hochwohlgeboren

gestatte ich mir ganz ergebenst, Nachfolgendes zur gefl. Kenntniß zu bringen.

Laut Dekret der National-Versammlung in San-Salvador vom 17. April 1893 ist die Legalisation der Fakturen für Waaren, welche nach der Republik Salvador exportirt werden, wenn dieselben auch keinem Zoll unterliegen, bei den betr. Konsuln wieder erforderlich. Jeder Exporteur hat zu diesem Zwecke drei Exemplare der Faktura dem betr. Konsulat einzureichen, von denen zwei für die Behörden in Salvador zurückbehalten werden. Das Dekret tritt nach drei Monaten seiner Veröffentlichung, welche am 25. Mai d. J. in Salvador stattfand, in Kraft für Waaren via Panama und nach sechs Monaten für solche via Magellanstraße.

— **Das nordamerikanische Papiergeld.** Ueber das in der Union im Umlauf befindliche Papiergeld, das sehr mannigfaltig und auch von verschiedener Qualität ist, entnehmen wir der „Vossischen Zeitung" vom 23. August cr.: Folgende Notensorten existiren:

1. **Goldcertifikate**, welche vom Schatzamt ausgegeben werden für bei demselben hinterlegtes Gold. Von dieser Einrichtung machen die Banken, Versicherungsgesellschaften ꝛc. häufig Gebrauch, weil sie dadurch dem Risiko enthoben werden, in ihren eigenen Kellern größere Goldbestände halten zu müssen. Diese Goldcertifikate sind jedoch, schon weil sie auch nur in größeren Abschnitten ausgestellt werden, nicht im Umlauf. Ausgegeben waren am 1. Juli 1893 92 970 019 Doll.

2. **Silbercertifikate.** Diese sind gesetzliches Zahlungsmittel für Steuern, Zölle und andere Forderungen der Regierung, doch kann die umlaufende Summe, welche am 1. Juli 1893 noch 326 489 165 Doll. betragen hat, nicht vermehrt werden.

3. **Greenbacks** oder **Legaltendernoten** (United States notes) repräsentiren eine Bundesschuld aus der Kriegszeit; sie sind gesetzliches Zahlungsmittel. Es waren am 1. Juli 1893 noch 320 875 683 Doll. in Zirkulation.

4. **Currency Certifikate**, ausdrücklich auf Currency (Papier) lautend, sind durch Gesetz vom 8. Juni 1872 autorisirt und sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel. Am 1. Juli 1893 standen noch aus 11 935 000 Dollars.

5. **Schatzscheine** (Treasury notes). Diese verdanken ihre Entstehung dem Shermangesetz vom 14. Juli 1890, durch welches die Bundesregierung verpflichtet ist, gegen die von ihr ausgeführten Ankäufe an Silber Schatzscheine auszugeben. Diese sind gesetzliches Zahlungsmittel und konnten deshalb von den Silberverkäufern dazu benutzt werden, dem Schatzamt direkt das Gold zu entziehen. Von dieser Sorte Noten waren am 1. Juli 1893 140 661 694 Doll. im Umlauf. Das Gesetz vom 14. Juli 1890 gestattet jedoch dem Schatzsekretär, diese Silbercertifikate in Gold oder Silber einzulösen.

6. Nationalbanknoten, lediglich so genannt, obwohl vom V. St.-Schatzamt ausgegeben, weil die unter der Kontrole der Bundesregierung stehenden Nationalbanken (Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital, welches 100 000 Doll. nur in wenigen Fällen übersteigt), berechtigt sind, gegen Hinterlegung von verzinslichen V. St.-Bonds 90 pCt. des Nominalwerthes derselben in Banknoten zu beziehen. Diese Noten sind jedoch nicht gesetzliches Zahlungsmittel, sie gelten aber als solches bei allen Banken, und die Nationalbanken speziell sind gesetzlich verpflichtet, auch diese Noten unter sich al pari in Zahlung zu nehmen. Auch im Falle der Zahlungseinstellung einer Nationalbank — und bis jetzt haben von den existirenden 3700 deren einige Hundert das Zeitliche gesegnet — werden diese Noten voll vom Schatzamt eingelöst, welches in einem solchen Falle dagegen die hinterlegten Bonds veräußert. Von diesen Noten waren am 1. Juli 1893 174 731 139 Doll. in Zirkulation.

Der gesammte Notenumlauf hat hiernach am 1. Juli 1893 sich auf 1 067 662 700 Doll. belaufen, wovon nur 174 731 139 Doll. volle Deckung hatten. Für die restirenden 892 931 561 Doll. war am genannten Tage eine Golddeckung vorhanden von nur 110 109 923 Doll. oder ca. 12½ pCt. Der Vorrath an Silber im Schatzamt belief sich zwar auf 362 802 707 Doll., allein diese repräsentiren beim heutigen Silberpreis nur einen Verkaufswerth von etwa 200 000 000 Doll. Für die Bundesnoten war also in Gold und Silber nur eine Deckung von ca. 34 pCt. vorhanden. Das ist natürlich nicht bedenklich, so lange die Bundesregierung im Stande und gewillt ist, die sämmtlichen Noten in Gold einzulösen. Inzwischen hat aber die Krisis sich weiter verschärft, so daß ein Goldagio unausbleiblich war. Es ist jedenfalls von großer Wichtigkeit, namentlich auch im Auslande, genau zu wissen, welche Noten in Gold eingelöst werden müssen, resp. welche Art von Noten als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, weshalb es angezeigt erschien, auf diese Dinge die Aufmerksamkeit zu richten.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

93. C.H.R. Nr. 172 A vom 21. Juli 1893: Druckerei der deutsch-nationalen Zeitung, G. m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 27. Juni 1893. G. d. U. ist der Druck und Verlag der in Düsseldorf erscheinenden Deutsch-nationalen Zeitung, sowie der Betrieb einer Druckerei. Stammkap. 20 100 Mk. 1 Aufsichtsrath, aus mindestens drei und höchstens sieben von der Versammlung der Gesellschafter zu wählenden Personen. 2 Geschäftsf.

94. C.H.R. Nr. 172 A vom 21. Juli 1893: Börsenhaus-Gesellschaft m. b. H. in Halle a. S. G.V. vom 16. Mai 1893. G. d. U. ist der Erwerb verschiedener Grundstücke, die Vermiethung derselben an die Börse zu Halle a. S. und die sonstige wirthschaftliche Ausnutzung derselben. Stammkap. 40 800 Mk. Die sämmtlichen Gesellschafter haben die Einlagen nicht in Geld geleistet, vielmehr haben dieselben ihre Rechte aus den Einzahlungen, welche sie als Mitglieder der Halleschen Getreide- und Produktenbörse an deren Vorstand zum Ankaufe der zu Halle a. S. belegenen Grundstücke und zum Ausbau derselben für die Hallesche Getreide- und Produktenbörse am 15. Juli 1889 gemacht haben, der Börsenhaus-Gesellschaft abgetreten.

95. C.H.R. Nr. 172 A vom 21. Juli 1893: Zuckerfabrik Klützow, G. m. b. H. in Klützow. G.V. vom 29. Juni 1893. G. d. U. ist die Fabrikation von Zucker, die kaufmännische Verwerthung desselben und der bei der Fabrikation abfallenden Nebenprodukte. Stammkap. beträgt 957 600 Mk. und ist voll eingezahlt.[1])

1) Diese Angabe ist schwer zu vereinigen mit der Thatsache, daß die Gesellschaft durch Umwandlung aus der bisherigen Aktienzuckerfabrik Klützow hervorgegangen ist.

96. C.H.R. Nr. 173 vom 22. Juli 1893: Deutsch-Holländische Baugesellschaft m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 12. Juni 1893. G. d. U. ist die Uebernahme von Bauarbeiten aller Art, sowie der Abschluß aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkap. 560 000 Mk. Zur vollen Deckung ihrer Stammeinlagen haben die Gesellschafter, welche bisher in Gesellschaft in Düsseldorf und Umgegend Bauarbeiten übernommen haben, aus dieser Gesellschaft in die jetzt gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht und derselben übereignet ihre Antheile an den in einer Vermögensaufstellung angegebenen Mobiliargegenständen im Betrage von 552 936,23 Mk., sowie Forderungen im Betrage von 261 873,33 Mk., wogegen die Gesellschaft zur Entlastung der Gesellschafter den jedem derselben an den Passivis der früheren Gesellschaft zur Last stehenden Antheil, insgesammt 254 809,56 Mark übernimmt. 3 Geschäftsf., von denen jeder für sich allein berechtigt ist, die Gesellschaft nach Außen zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

97. C.H.R. Nr. 174 B vom 24. Juli 1893: Brauerei Wünsche & Co., G. m. b. H. in Grüneiche, Kreis Breslau. G.V. vom 11. Juli 1893. G. d. U. ist der Erwerb und Fortbetrieb des bisher der Breslauer Aktienbierbrauerei in Breslau gehörigen Etablissements in Grüneiche. Stammkap. 293 100 Mk. 1 Geschäftsf.

98. C.H.R. Nr. 178 B vom 28. Juli 1893: Ziegelei St. Marie zu Rohrsheim, G. m. b. H. G.V. vom 30. Juni 1893. Stammkap. 21 000 Mk. 1 Geschäftsf.

99. C.H.R. Nr. 179 vom 29. Juli 1893: Bolivianische Plantagen, G. m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 15./16 Juni 1893. G. d. U. ist Erwerb, Betrieb und Verwerthung der zur Zeit der Firma E. Richter in Liquidation gehörenden, in Bolivien, Departement La Paz, belegenen Chinarinden-, Kaffee- und Coca-Pflanzungen Jarandillani, Bellavista und San Agustin, sowie Erwerb und Verwerthung des der genannten Firma gehörenden Antheils an den Tipuani-Goldfeldern und dem in Tacna belegenen Grundstück „Hotel Americano". Die Gesellschaft endet, sobald die sämmtlichen vorbezeichneten Werthobjekte veräußert sind. Stammkap. 20 000 Mk. Aufsichtsrath von 3 Mitgliedern. 1 Geschäftsf.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 174 B vom 24. Juli 1893: Simultangründung. Katholisches Gesellenhaus in Andernach. G.V. vom 28. März 1893. G. d. U. ist: Förderung des katholischen Gesellenvereins in Andernach. Die Gesellschaft ist berechtigt, Immobilien zu erwerben, insbesondere ein Vereinshaus zu beschaffen. Grundkap. 1000 Mk. in 5 auf Namen lautenden Aktien. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 174 B vom 24. Juli 1893: Qualifizirte Simultangründung. Lehranstalt St. Anton in Straßburg. G.V. vom 24. Mai 1893. G. d. U. ist die Aufnahme von aus der Schule entlassenen Mädchen, um sie in verschiedenen Handwerken auszubilden, dadurch ihre Zukunft zu sichern und um ihnen nebenbei eine christliche Erziehung zu Theil werden zu lassen. Grundkap. 80 000 Mk. in 80 auf Namen lautenden Aktien über je 1000 Mk. Fräulein Marie Josephine Leonie Boehrer bringt ihr Anwesen im Gesammtwerthe von 72 000 Mk. als Einlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 72 Aktien derselben. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 176 vom 26. Juli 1893: Successivgründung. Berliner Viehkommissions- und Wechselbank in Berlin. G.V. vom 13. April 1893. G. d. U. bilden: 1. Vermittelung der Zahlungen, welche die Käufer von Schlacht- und anderem Vieh an die Händler zu leisten haben, durch Gewährung a) baarer Vorschüsse oder b) von Kredit in laufender Rechnung, 2. die Diskontirung von Wechseln, 3. die Gewährung baarer Darlehen auf Zeit gegen Bürgschaft oder Verpfändung von Rohstoffen, Werthpapieren, Grundstücken oder sonstigen Werthobjekten, 4. die Verzinsung von Spareinlagen, 5. der An- und Verkauf von Werthpapieren für Rechnung Dritter, aber nicht zum Zwecke eigener Spekulation. Grundkap. 600 000 Mk. in 600 Aktien über je 1000 Mk. auf den Namen. 15 Gründer.

C.H.R. Nr. 176 vom 26. Juli 1893: Qualifizirte Simultangründung. Clarenberg, Aktien-Gesellschaft für Kohlen- und Thon-Industrie in Frechen bei Köln. G.V. vom 27. März 1893. G. d. U. ist: Pachtung und Erwerbung von Kohlen-, Thon- und Kiesfeldern, die Gewinnung von Kohlen, Thon und Kies und die Verarbeitung derselben zu Fabrikaten aller Art, sowie der Handel in diesen Materialien und Fabrikaten und der Betrieb aller sich hieran anschließenden Geschäfte. Grundkap. 800 000 Mk. in 800 Aktien à 1000 Mk. auf Inhaber. 24 Gründer. Herr Adolf Bleichert in Leipzig-Gohlis bringt in die Gesellschaft ein alle ihm aus dem Vertrag mit dem Grafen von Fürstenberg-Stammheim und aus dem Vertrage mit den Mitpächtern, sowie aus den auf diese Verträge bezüglichen Vereinbarungen zustehenden Rechte. Der Werth und Preis dieses Einbringens wird auf 90 000 Mk. festgesetzt, einschließlich der bis zum 1. Juli 1893 bezahlten Pachtgelder. Herr Adolf Bleichert erhält für diesen Betrag 90 rechtlich als voll eingezahlt geltende Aktien der Gesellschaft zum Nominalwerth.

C.H.R. Nr. 178 vom 28. Juli 1893: Qualifizirte Simultangründung. Humboldtmühle, Aktiengesellschaft in Berlin. G.V. vom 24. Juni 1893. G. d. U. ist: Erwerb und Betrieb des der Handelsgesellschaft Cohn & Rosenberg zu Berlin gehörigen, in Tegel bei Berlin belegenen Mühlenetablissements Humboldtmühle und der Abschluß aller damit im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte. Grundkap. 1 000 000 Mk. in 1000 auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 Mk. 5 Gründer. Von den Gründern bringt die Handelsgesellschaft Cohn & Rosenberg in die Gesellschaft zunächst ein zu Tegel belegenes Mühlengrundstück mit sämmtlichen Gebäuden, Maschinen und Utensilien schuldenfrei ein. Der Preis ist auf eine Million Mark festgesetzt und wird in Höhe von 996 000 Mk. durch Anrechnung auf den ganzen von der Handelsgesellschaft Cohn & Rosenberg übernommenen Betrag des Grundkapitals von gleicher Höhe und durch Baarzahlung von 4000 Mk. getilgt. Weiter bringt die Handelsgesellschaft Cohn & Rosenberg in die Gesellschaft alle ihr seit dem 31. März 1893 angeschafften Utensilien, alle vorhandenen Vorräthe und Forderungen, sowie alle Rechte aus den bestehenden Verträgen nach dem Stande vom 31. März 1893 dergestalt ein, daß der seit dem 1. April 1893 eingetretene Gewinn oder Verlust für Rechnung der Aktiengesellschaft geht. Der Preis hierfür ist auf 1 138 626 Mk. 9 Pf. festgesetzt. Dabei übernimmt die Handelsgesellschaft Cohn & Rosenberg die Gewähr dafür, daß die angesetzten Preise weder den Marktwerth noch den Anschaffungswerth übersteigen, und gewährleistet den Eingang der Außenstände in der Art, daß sie der Aktiengesellschaft das Recht einräumt, gegen Cession derselben von ihr Zahlung am 1. April 1894 zu verlangen.

C.H.R. Nr. 186 vom 5. August 1893: Qualifizirte Simultangründung. Lederfabrik Hirschberg vorm. Heinrich Knoch & Co. in Hirschberg (Saale) und einer Zweigniederlassung in Berlin. Nach dem G.V. vom 5. Juli 1893 ist G. d. U. die Umwandlung der seither der Kommanditgesellschaft Heinrich Knoch & Co. in Hirschberg (Saale) gehörigen Lederfabrik nebst Zweigniederlassung in Berlin in eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Lederfabrikation, sowie der Herstellung und des Verkaufs anderer verwandter Artikel. Grundkap. 2 110 000 Mk. in 2110 Stück Aktien zu je 1000 Mk. auf den Inhaber. 22 Gründer.

C.H.R. Nr. 195 B vom 16. August 1893: Simultangründung. Aktienbrauerei Rinteln in Rinteln. G.V. vom 3. Juli 1893. Grundkap. 76 000 Mk., eingetheilt in 76 Aktien zu je 1000 Mk., auf den Inhaber lautend. 5 Gründer.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 134 vom 7. Juni 1893: Export-Möbel-Fabrik-Aktiengesellschaft in Hamburg. Karl August Ludolph Körner ist zum alleinigen Liquidator bestellt mit der Befugniß, etwaiges Grundeigenthum der Gesellschaft bestmöglich auch unter der Hand zu verkaufen.

C.H.R. Nr. 134 vom 7. Juni 1893: Lübecker Pferdeeisenbahn-Gesellschaft. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

C.H.R. Nr. 137 A vom 10. Juni 1893: Thüringer Brauhaus in Gotha. Liquidator: Kaufmann Eduard Heegewaldt daselbst.

C.H.R. Nr. 140 vom 14. Juni 1893: Zuckerfabrik Dröbel zu Dröbel. Zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W. Mauerstr. 44.

Das Differenzgeschäft
vom
Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung.

Vortrag
gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 14. Januar 1893
von
Dr. E. Wiener
Senatspräsident am Reichsgericht.
8°. 64 Seiten.
Preis geheftet Mk. 1,50, postfrei Mk. 1,60.

Die
Staats-Einkommensteuer
der
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen,
systematisch dargestellt
von
Dr. Hermann Veit Simon
Rechtsanwalt in Berlin.
Preis gebunden 8 M., postfrei 8,30 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Mauerstraße Nr. 44.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen 1893 aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 18.

Die
Preußischen Steuergesetze.
Vom 14. Juli 1893.
Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.
Ergänzungssteuergesetz.
Kommunalabgabengesetz.
8°. 72 Seiten.
Preis geheftet M. 1,— postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W.
Mauerstraße 44.

Billige Papiere.

500 Bog.	Konzept, geleimt	M. 2,—
500 -	- stark	- 2,70
500 -	Kanzlei, geleimt	- 3,50
500 -	- Ia. kräftig	- 5,20
500 -	Oktav-Post, weiss	- 2,40
500	Billet-Post, weiss	- 1,75
1000	weiss ger. Couverts	- 2,50
1000	silbergraue □Couverts	- 2,25
1000	engl. Billet-Couverts	- 3,—

Ausführliche Preislisten gratis und franko.
Heinr. Ritter & Kallenbach.
Papierhandlung en gros.
Breslau, Nikolaistr. 12.

Wer suchte **noch nicht** an einem: Steuerzettel, Lotterieloos, Versich.-Sch., Mieth-Vertr., Lehr-Brief, Zeugniss, Mitgliedsch., Militär-Pass od. dergl.?

Es fehlte früher an einer prakt. Mappe **aber jetzt** ist eine solche gefunden; nur ein Griff ist nöthig, um eins der Schriftstücke herauszunehmen oder einzulegen. **DOCUMENTEN-MAPPEN** mit 12 Abtheilungen (in Calico kräftig geb.) offeriren wir gegen Einsendung oder Nachnahme.

No. 1: 26|20 cm.,		Mk. 3.25	Mk. 3.75 Mk. 4.25
No. 2: 36|25,		Mk. 7.50	» 9.— » 10.—
No. 3: 38|29	m Leder		

F. W. Vossen & Söhne, Wald-Solingen
Contor-Ausstattungs-Gesch., Buchdruckerei.
Catalog über alle prakt. Contor-Utens. grat.
— Wiederverk. erhalten Rabatt. —

Zu beziehen durch:
Paul Scheller's Buchhandlung
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

aller Branchen und Länder lief. unter Garantie:
Intern. Adr.-Verl.-Anst. (C. Herm. Serbe), Leipzig, (gegr. 1864). Kat. über ca. 950 Br. = 5,000,000 Adr. f. 50 Pf. = 35 Kr. ö. W. in Postm. fr.

Neu. 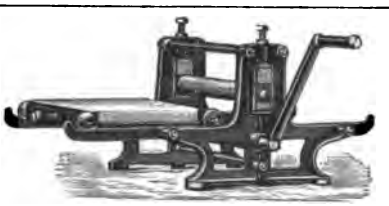 **Neu.**

Hugo Koch's Autographische Steindruckpresse,
neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Musikalien, sowie jeder Drucksache in Tausenden von Abdrücken in **beliebiger Farbe** und der Lithographie gleicher Sauberkeit von einem Original.
Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Presse sofort** zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für jedes Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für Jedermann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung. — Mit erläuternden Prospekten stehe gern zu Diensten.
Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewitz
Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- und Militärbehörden, Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Anzeigenbeilage zur Wochenschrift

für Aktienrecht, Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

Die Anzeigenbeilage ist zur Aufnahme von Privatankündigungen jeder Art bestimmt. Die Herausgabe erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44, an welche auch Anzeigenaufträge zu richten sind. Die dreigespaltene Petitzeile wird mit 40 Pf. berechnet. Bei Wiederholungen wird ein entsprechender Rabatt gewährt.

II. Jahrgang. Berlin, 9. September 1893. Nr. 19.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktien-Gesellschaft).

Die **neuen Zinsscheine** zu **unseren 4% Pfandbriefen der Serie VII** vom 1. Juli 1883 können **von heute ab**, gegen Einlieferung der Talons und eines doppelten, nach der natürlichen Reihenfolge geordneten Nummernverzeichnisses, an unserer Kasse, Hegelplatz 2, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang genommen werden.

Berlin, den 17. August 1893.

Die Direktion.

Der Böttchermeister Franz Barthel in Kallendorf hat uns angezeigt, daß ihm der **Pfandbrief** der **Preußischen Hypotheken Aktien Bank zu Berlin Serie 16 Nr. 1933 über 500 Mk.**, verzinslich zu 4% durch Feuer **verloren gegangen ist.**

Zwecks demnächstigen Aufgebots dieses Pfandbriefs bringen wir dies in Gemäßheit der §§. 125 ff. Tit. 51, Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 23. August 1893.

Preußische Hypotheken Aktien Bank.
Schmidt. pp. Buchholz.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
vom 20. April 1892.
Erläutert von
Ernst Neukamp
Amtsrichter in Göttingen.
Taschenformat XVI und 316 Seiten.
Preis kartonnirt Mark 4,—, postfrei Mark 4,20.

J. C. B. Mohr (P. Siebeck) in Freiburg i. B. und Leipzig.

In meinem Verlage ist soeben erschienen:
Das Kontokorrentverhältniß.
Von
Dr. Julius Grober.
8. M. 3,—.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Die Kommunalabgabepflicht
der
Aktien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften
in Preußen
nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885
von
Herrfurth
Königl. Preuß. Staatsminister.
Preis gebunden M. 4,—, postfrei M. 4,20.

Carl Heymanns Verlag.
Berlin W., Mauerstr. 44.

Lehrbuch
des
Wechselrechts.
Von
Dr. L. Freiherr von Canstein
ord. Professor der Rechte in Graz.
XXIV u. 542 S. 8°.
Preis geheftet M. 12,—, postfrei M. 12,50,
gebunden M. 14—, postfrei M. 14,50.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 23. September. 1893. Nr. 20.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich. Von E. Crouvès. — Neue Kolonialgesellschaften. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Voraussetzungen des „reinen" Differenzgeschäftes. Von Dr. Klöppel. — Litteratur: Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von Dr. H. Staub. Besprochen von Dr. Neukamp. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register Aktiengesellschaften betreffend.

Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich.

Studie von E. Crouvès. Advokat in Paris.
Uebersetzt von J. Emil Schott, Heidelberg.

Inhalt:

Kapitel I. 1. Sektion: Ueber die Nationalität der Aktiengesellschaften vom Standpunkt des französischen Gesetzes. 2. Sektion: Ueber die erforderliche Genehmigung fremder Aktiengesellschaften, um in Frankreich zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu werden.

Kapitel II. Genehmigte Gesellschaften. 1. Sektion: Die zur Anwendung gelangenden Gesetze. 2. Sektion: Zuständige Gerichte. 3. Sektion: Besondere Genehmigungen und Formalitäten. 1. Für die fremden Aktiengesellschaften, welche ihre Titel zur Kursnotirung an (à la cote) einer französischen Börse zugelassen sehen wollen; 2. Für die Versicherungsgesellschaften.

Kapitel III. Nicht genehmigte Gesellschaften.

Kapitel IV. Stempelgesetze, direkte Steuern.

Kapitel I.

1. Sektion: Ueber die Nationalität der Aktiengesellschaften vom Standpunkt des französischen Gesetzes aus.

1. Die Frage, wie in Frankreich die Nationalität einer Aktiengesellschaft bestimmt wird, ist ausdrücklich durch kein Gesetzeswort entschieden; die Urtheile der Gerichte zeigen daher bis jetzt darüber wenig Uebereinstimmung. Die Wissenschaft ist weniger schwankend; die Mehrzahl der französischen Rechtsgelehrten neigt sich im Allgemeinen der Ansicht zu, die Nationalität der Gesellschaften an den Ort ihrer Haupt-Niederlassung zu binden. Diese Lösung hat den großen Vorzug, sich vollständig mit den Grundsätzen des internationalen Rechtes über die Bestimmung der Nationalität der Personen im Einklang zu befinden. Bei einer Gesellschaft, einer juristischen Person, kann selbstverständlich nicht von dem jus sanguinis die Rede sein; man kann auf sie also nur das jus soli anwenden, das heißt, man muß ihr die Nationalität des Landes, in dem sie ihr Domizil hat, zuerkennen; und nach der gesetzlichen Definition befindet sich das Domizil an dem Orte, wo sich die Haupt-Niederlassung befindet.

2. Worin besteht aber für eine Aktiengesellschaft diese Haupt-Niederlassung, von deren Lage ihre Nationalität abhängt? Die Bestimmung hierüber ist leicht bei den Unternehmungen, welche eng mit dem Boden verwachsen sind. So haften Eisenbahngesellschaften, Bergwerke an dem Land, welches sie ausbeuten; Seeschiffahrts-Gesellschaften gelten als Zubehör des Landes, in dem ihre Schiffe den Heimathshafen haben. Die Anwendung des Grundsatzes wird ein wenig schwieriger, wenn es sich um Gesellschaften handelt, deren Zweck in Geschäften besteht, welche unterschiedslos in den verschiedensten Ländern abgeschlossen werden können: wie Versicherungs-, Bank- und Kreditgesellschaften. Bei diesen Gesellschaften, welche durch die Art und den Umfang ihres Geschäftsbetriebs fast kosmopolitisch sind, muß man das Land aufsuchen, auf welches sich hauptsächlich das Ziel ihrer Thätigkeit richtet. Man muß sich in die Zeit ihrer Gründung zurückversetzen, man muß prüfen, wohin sich damals ihre Anstrengungen besonders richteten. Von den vielen Gesellschaften, welche ihre Thätigkeit in verschiedenen Staaten ausüben, giebt es kaum eine, welche nicht mit Rücksicht auf ein bestimmtes Land geschaffen wäre; diesem Lande muß man sie zutheilen.

Es ist dies eine Thatfrage, bei der auch die Absicht eine Rolle spielt, und bei deren Lösung man auf die Umstände, welche den Ursprung der Gesellschaft umgaben, zurückgehen muß.

3. Freilich ist die „Absicht" der Gründer nicht allmächtig; entscheidender ist die Thatfrage. So müßte eine Gesellschaft als französisch erklärt werden, wenn sie nominell nur eine andere Nationalität angenommen hätte, um den Vorschriften des französischen Gesetzes zu entgehen. Es müßte nur klar dargethan werden, daß die Gesellschaft keinen ernsten Anschluß an das Ausland besitzt, und daß sie offenbar zur Umgehung des französischen Gesetzes gegründet wurde. Aber dieser Nachweis würde genügen; und die französischen Gerichte haben sich stets geweigert, die Gesellschaften als fremde zu betrachten, welche, ehe sie in Frankreich ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, auswärts errichtet wurden, nur um den strengen Vorschriften des französischen Gesetzes über die Gründung zu entgehen. Der Wille der Gesellschafter reicht also in dieser Hinsicht nicht aus, und man versteht jetzt, warum die Angabe in den Statuten über den Sitz der Gesellschaft für sich allein keinen direkten Einfluß auf die Nationalität der Gesellschaft haben soll. Die Angabe des Gesellschaftssitzes kann wohl manchmal den Ort der Haupt-Niederlassung bestimmen; aber dies bleibt immer nur ein einfacher thatsächlicher Anhaltspunkt zur Würdigung der Gesammtlage des Falles.

Keinesfalls sollte man ihr eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen.

4. Keine Rolle spielt die Nationalität der Aktionäre. So wurde entschieden, daß Fremde, die in Frankreich etablirt und dort Handel trieben, eine Gesellschaft unter sich nur in den vorgeschriebenen Formen des französischen Rechtes, das heißt, nur eine französische Gesellschaft bilden können.

Indessen ist nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen auch die Nationalität der Aktionäre als ein Moment der thatsächlichen Würdigung zur Bestimmung der Hauptniederlassung der Gesellschaft in Betracht kommen kann.

Im Ganzen sind alle thatsächlichen Anhaltspunkte nach der einen Richtung hin zu verwerthen: zur Beurtheilung der Frage, was hat im gegebenen Falle in Wirklichkeit als Hauptniederlassung zu gelten.

5. Wir haben gesehen, wie die Frage der Nationalität nach den Grundsätzen des Rechtes entschieden werden muß.

Wird sie von der Praxis ebenso beantwortet? Wir haben oben gesagt, daß die Jurisprudenz ziemlich schwankend sei und daß sie, inmitten ihrer Unschlüssigkeit dazu hinneigte, eine ausschlaggebende Wichtigkeit dem Lande beizulegen, in dem der Sitz der Gesellschaft festgestellt ist. Das hängt mit der Art und Weise zusammen, in der den Gerichten in den meisten Fällen die Frage vorgelegt wird. Wenn sie in die Lage kamen, den wahren Wohnsitz einer Gesellschaft aufzusuchen, so geschah dies gewöhnlich nicht zwecks Bestimmung der Nationalität, sondern meistens behufs Ermittelung des Gerichtsstandes bei Klagen, welche gegen die Gesellschaft angestellt wurden, sowie im Falle der Konkurserkennung. Das ist jedoch nur eine Seite der Frage, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß für die Frage des Gerichtsstandes der Sitz der Gesellschaft vornehmlich in Betracht kommt.

Meistens aber begnügt sich die Jurisprudenz mit der Feststellung des Gesellschaftssitzes, ein Vorgehen, welches wir grundsätzlich als unzulänglich befunden haben.

6. Die Judikatur beschäftigt sich in erster Linie damit, das zuständige Gericht aufzusuchen, was für uns das sekundäre ist, und anstatt die Kompetenz aus der vorher zu ermittelnden Nationalität abzuleiten, bestimmt sie im Gegentheil die Nationalität nach dem Land, in welchem sich das kompetente Gericht befindet.

Aber man fühlt wohl heraus, daß diese Art, die Frage zu entscheiden, etwas Gekünsteltes enthält und von keinem Prinzip beherrscht wird.

7. In dieser Unbestimmtheit liegt eine Gefahr für die Rechtsprechung. Freilich ist das System, welchem wir mit der Mehrzahl der Schriftsteller den Vorzug geben, auch nicht frei von jeder Unbestimmtheit und läßt der willkürlichen Würdigung des Falles durch den Richter immerhin noch einen Spielraum. Aber wir gehen doch thatsächlich von dem Grundsatz aus, daß man sich für die Bestimmung der Nationalität an das Land halten muß, in welchem sich die Hauptniederlassung befindet; freilich müssen wir dabei anerkennen, daß die Bestimmung der Hauptniederlassung im Wesentlichen eine Thatfrage ist.

8. Das Individuum kann seine Nationalität ändern durch Naturalisation oder in anderer Weise. Gilt dies auch von Aktiengesellschaften? Kann die Gesellschaft, welche einmal die Nationalität des Landes erworben hat, in welchem sich ihre Hauptniederlassung befindet, die letztere ohne jede rechtlichen Folgen in ein anderes Land verlegen? Das ist zulässig. Sicher kann die Veränderung der Nationalität nie ganz unfreiwillig vor sich gehen. So bestimmten wir die Nationalität einer Gesellschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb über verschiedene Staaten erstreckt, nach dem Lande, in welches sie zur Zeit ihrer Errichtung ihren Schwerpunkt verlegte. Diese Gesellschaft wird ihre Nationalität gewiß nicht durch die Thatsache allein verändern, daß im gegebenen Moment unerwartete Verhältnisse ihr gestatten, ihren Wirkungskreis auf ein Land auszudehnen, welches sie als Operationsfeld zur Zeit der Gründung nicht in Betracht gezogen hatte. Wohl aber kann durch Beschluß der Gesellschaft die thatsächliche Ver-

legung der Hauptniederlassung auch die Veränderung der Nationalität zur Folge haben. Nur muß zu dem ordnungsmäßigen Beschluß der Generalversammlung auch die Unterwerfung und Anpassung an die Gesetze des neuen Heimathsstaates hinzukommen.

In Anwendung dieses Grundsatzes sind Urtheile ergangen, wonach eine französische vor 1870 im Elsaß gegründete Gesellschaft als deutsche betrachtet wurde, lediglich in Folge der Thatsache, daß sie ihren Gesellschaftssitz im Elsaß beibehalten hatte, ohne innerhalb der durch Artikel 2 des Frankfurter Friedensvertrages bestimmten Frist zu erklären, daß sie französisch bleiben wolle. Man betrachtete dies als stillschweigenden Anschluß an die Aenderung der Nationalität.

Die Frage, ob die Spezialklausel des Frankfurter Vertrages, welche den Elsässern eine Frist zur Option gewährte, auch auf juristische Personen anwendbar ist, liegt rein auf dem Gebiete des internationalen Rechtes; aber wenn man sie bejaht, so muß man die Lösung mit allen den Konsequenzen zulassen, von denen wir berichtet haben.

Es genügt, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß, wenn eine ausländische Gesellschaft eine französische werden will, sie sich allen für die Gültigkeit französischer Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwerfen muß.

2. Sektion. Ueber die erforderliche Genehmigung fremder Aktiengesellschaften, um in Frankreich zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu werden.

9. Eine fremde Aktiengesellschaft will in Frankreich Geschäfte betreiben. Kann sie es und unter welchen Bedingungen?

Ein Gesetz vom 30. Mai 1857 hat für die belgischen Gesellschaften bestimmt, daß die Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften, industrielle wie finanzielle, welche der Genehmigung der belgischen Regierung bedürfen und dieselbe erhalten haben, alle Rechte in Frankreich ausüben und auch dort Prozesse führen können, wenn sie sich nach den französischen Gesetzen richten. Dasselbe Gesetz fügt hinzu, daß durch Verordnung der französischen Regierung die Wohlthat dieser Bestimmung auf die Gesellschaften anderer Länder erstreckt werden kann.

Das ist die grundlegende Bestimmung in unserer Materie.

Wir haben uns zu befragen:

1. Was ist die Bedeutung der verlangten Genehmigung, und für welche Gesellschaften ist sie erforderlich?
2. Was sind die Wirkungen dieser Genehmigung?

10. Die Genehmigung, von der das Gesetz von 1857 spricht, ist eine generelle Jede Verfügung, welche fremden Gesellschaften erlaubt, ihre Rechte in Frankreich auszuüben, erstreckt sich in der That auf alle Gesellschaften desselben Landes, oder doch mindestens auf alle, welche dieser Genehmigung benöthigen, um in Frankreich Geschäfte zu betreiben, und zwar sowohl auf solche, die schon am Tage der Verordnung existirt haben, als auch auf die später errichteten.

Die französische Regierung ist dadurch genöthigt, sich für die Zulassung mit den allgemeinen Garantien zu begnügen, welche das fremde Gesetz selbst giebt; sie kann also nur die Anordnungen dieses Gesetzes und die Natur der von der fremden Regierung auf die Gesellschaften ihres Landes ausgeübten Kontrole in Betracht ziehen. Diese Garantien sind den Redakteuren des Gesetzes von 1857 ausreichend erschienen und dies entspricht dem gegenseitigen Vertrauen, welches in den Beziehungen civilisirter Völker untereinander bestehen soll.

11. Im Gegensatz zu den vornehmlich in Belgien herrschenden Grundsätzen kann die Genehmigung der französischen Regierung im Prinzip ohne jede Bedingung der Gegenseitigkeit ertheilt werden; sie kann aber auch an diese oder irgend welche andere Bedingung, welche die Regierung als eine nöthige Garantie erachten würde, geknüpft werden, kurz, was eine Verordnung bestimmt, kann eine andere widerrufen, und die einmal unter einer gewissen Form verliehene Genehmigung könnte durch eine andere Verordnung zurückgezogen werden.

12. Die Verordnung ist übrigens nicht der einzige Akt, durch welchen den fremden Gesellschaften die Genehmigung ertheilt werden kann. Wir sahen, daß die belgischen Gesellschaften ihr Recht aus dem Gesetze selbst herleiten. Die englischen Gesellschaften können ihr Recht, in Frankreich Geschäft zu treiben, auf einen Staatsvertrag stützen. Verordnungen sind zu Gunsten der folgenden Länder erlassen worden: Preußen, Sachsen, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Oesterreich, Rußland, Schweden und Norwegen, Türkei und Egypten, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigte Staaten.

Wie dieses Verzeichniß ergiebt, sind es nur zwei unter den Staaten, welche das Deutsche Reich bilden, auf welche die Wirkung des Gesetzes von 1857 erstreckt ist. Die Aktiengesellschaften der anderen deutschen Staaten können demzufolge nicht in Frankreich Geschäfte treiben; auf sie finden die Entscheidungen Anwendung, welche wir weiter unten im Kapitel III entwickeln werden, während die preußischen und sächsischen Aktiengesellschaften den Grundsätzen für genehmigte Gesellschaften folgen.

Man fragte sich, ob der Frankfurter Vertrag (1871) nicht diese Lage verändert habe, und ob nicht, nach dem Artikel 11 dieses Vertrags, die Gesellschaften aller deutschen Staaten in Frankreich die Behandlung genießen dürften, welche den Gesellschaften der meistbegünstigten Nationalität

bewilligt wird? Diese Frage ist verneint worden, und zwar bei Gelegenheit einer elsässischen Gesellschaft, welche aus dem vorerwähnten Artikel das Recht herleitete, in Frankreich ohne weitere Genehmigung zugelassen zu werden. Es ist entschieden worden, daß die Behandlung der meistbegünstigten Nation nur für die Unterthanen einer jeden der beiden Nationen stipulirt wurde und daß das Wort Unterthan nicht die juristischen, sondern die physischen Personen umfaßt.

Man kann dies verallgemeinern und den Satz aufstellen, daß die Gesellschaften eines Landes, dessen Unterthanen Anspruch auf die Behandlung der meistbegünstigsten Nationen haben, sich nicht auf die Genehmigung berufen können, welche den Gesellschaften anderer Länder in Frankreich gewährt wird. Es bedarf hierzu eines Gesetzes, eines besonderen Staatsvertrages oder einer Verordnung.

13. Auf welche Gesellschaften ist die einmal erlassene Verordnung anwendbar? Mit anderen Worten, auf welche Gesellschaften bezieht sich das Gesetz von 1857, und welche Gesellschaften hat dasselbe einer Genehmigung unterworfen?

Ein Urtheil des Handelsgerichts von Marseille hat entschieden, daß sich das Gesetz von 1857 nur auf die Handelsgesellschaften anwenden ließe, und nicht auf die Civilgesellschaften, welche in Form von Aktiengesellschaften gegründet sind.

Dies ist ein Irrthum. Das Gesetz erwähnt die „Handels-, industriellen oder finanziellen Gesellschaften;" nun aber giebt es gewisse industrielle Gesellschaften, z. B. die Bergwerksgesellschaften, welche nach französischem Recht nothwendig den Charakter von Civilgesellschaften haben. Wäre es zulässig, die belgischen Bergwerksgesellschaften, welche gleichfalls nach ihrer Landesgesetzgebung als Civilgesellschaften gelten, von den Wirkungen des Gesetzes von 1857 auszuschließen? Weder Wortlaut noch Geist des Gesetzes gestatten eine derartige Einschränkung auf die Handelsgesellschaften.

14. Heiklere und zugleich wichtigere Fragen knüpfen sich an die Auslegung der Worte: „Aktiengesellschaften und andere Assoziationen . . ., welche der Autorisation ihrer Regierung unterworfen sind, und dieselbe von ihr erhalten haben." Durch argumentum a contrario ist es zunächst klar, daß fremde offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn sie sich im Auslande frei bilden können, auch in Frankreich alle Rechte ausüben dürfen, ohne nach irgend welcher Genehmigung zu fragen. Sind diese Gesellschaften dagegen in ihrem Heimathsstaate einer Genehmigung unterworfen, wie noch in manchen Ländern die Kommanditgesellschaften auf Aktien, so fallen sie unter das Gesetz von 1857 und können in Frankreich nur Rechte unter der doppelten Voraussetzung ausüben, daß sie von ihrer heimischen Regierung die Genehmigung erhalten haben, und daß die französische Regierung für die Gesellschaften des betreffenden Landes eine Genehmigungsverordnung erlassen hat.

15. Was die Aktiengesellschaften betrifft, so ist eine erste Schwierigkeit dadurch entstanden, daß die Mehrzahl der fremden Gesetzgebungen seit 1857 die staatliche Genehmigung derselben abgeschafft hat. Nun geht aber das Gesetz von 1857 davon aus, daß die Aktiengesellschaften und andere Assoziationen der Genehmigung ihrer Regierung unterworfen sind. Infolgedessen sah man Richter, welche sich an den Buchstaben des Gesetzes hielten und dahin entschieden: nur Gesellschaften, welche die staatliche Genehmigung ihres Landes besitzen, könnten die Genehmigung in Frankreich erhalten, und wenn die Gesetzgebung eines Landes für Aktiengesellschaften keine staatliche Genehmigung verlangt, oder nicht mehr verlangt, so können die Aktiengesellschaften dieses Landes in Frankreich nicht zum Geschäftsbetrieb zugelassen werden. Diese Ansicht war streng bis zur Ungerechtigkeit. Wenn man dieselbe in ihrer ganzen Strenge auf Aktiengesellschaften eines Landes anwandte, dessen Gesetzgebung die Erforderniß der staatlichen Genehmigung aufgehoben hatte, so schloß man diese Gesellschaften in einen circulus vitiosus ein und man benahm ihnen jede Möglichkeit, jemals in Frankreich Geschäfte zu betreiben. In der That, die Genehmigung in Frankreich ist nothwendig, aber sie ist wirkungslos, wenn ihr nicht die Genehmigung des Auslandes vorhergeht. Nun hat das fremde Gesetz diese Genehmigung abgeschafft; wie kommt man aus dieser Sackgasse heraus? Man entscheidet heute mit mehr Recht, daß wenn durch eine Verordnung der französischen Regierung den fremden Gesellschaften die Ausübung ihrer Rechte in Frankreich bewilligt ist, man sie unmöglich dieses Vortheils aus dem einzigen Grunde berauben kann, weil die neue Gesetzgebung ihres Landes sie von der staatlichen Genehmigung befreit hat. Man läßt demnach alle Aktiengesellschaften zur Ausübung ihrer Rechte in Frankreich zu, sobald sie einem Lande angehören, für welches seitens der französischen Regierung eine Genehmigungsverordnung ergangen ist, ohne zu unterscheiden, ob sie von ihrer Heimathsregierung genehmigt sind oder nicht. Die einzige Bedingung, die verlangt wird, besteht darin, daß sie in rechtsgiltiger Weise nach den Vorschriften der Gesetzgebung ihres Landes errichtet sind. Und wenn diese Gesetzgebung die staatliche Genehmigung durch ein System von Normativbestimmungen ersetzt, welche für die solide Gebahrung der Gesellschaften nicht die nöthigen Garantien bieten, um sie in Frankreich zum Geschäftsbetrieb zuzulassen, so steht es der französischen Regierung frei, die Genehmigungsverordnung zurückzunehmen und die früher bewilligte Zulassung zu beschränken.

16. Andererseits ist die Ansicht aufgestellt, das

Gesetz von 1857 sei in Frankreich durch die Abänderung des Gesetzes über die Gesellschaften aufgehoben. Man argumentirte: Das Erforderniß staatlicher Genehmigung ist für die französischen Aktiengesellschaften aufgehoben, und zwar nachdem das Gesetz von 1857 erlassen ist; dadurch ist auch die Genehmigung im Wege der Verordnung für die fremden Aktiengesellschaften in Wegfall gekommen. Denn es besteht eine innige Beziehung zwischen diesen beiden Anordnungen. Die Genehmigung durch die französische Regierung wäre für die auswärtigen Aktiengesellschaften nicht verlangt worden, wenn sie damals nicht auch für die französischen Aktiengesellschaften erforderlich gewesen wäre; mit Aufhebung der einen fällt auch die andere. Diese Ansicht ist jedoch nicht durchgedrungen, und allgemein betrachtet man auch heute noch die Bestimmung, welche eine Genehmigungsverordnung verlangt, als zu Recht bestehend. Auch hat die französische Regierung selbst bis in die neueste Zeit an der Praxis der Genehmigungsverordnung festgehalten.

Kapitel II.

Genehmigte Gesellschaften.

1. Sektion: Die zur Anwendung gelangenden Gesetze.

17. Im Allgemeinen läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß, wenn einmal fremde Gesellschaften auf Grund einer Genehmigungsverordnung zugelassen sind, sie ebenso wie die Gesellschaften, welche keiner vorgängigen Genehmigung bedürfen, die Rechtshandlungen in Frankreich genau so vornehmen können, wie die französischen Gesellschaften selbst; sie können Besitz haben, erwerben, veräußern, Verträge abschließen, Prozesse führen, Patente nehmen u. s. w., sie können Geschäfte treiben und arbeiten in der freiesten Weise, „indem sie sich, wie das Gesetz von 1857 sagt, den französischen Gesetzen anbequemen". Was bedeuten diese letzten Worte? Soll damit gesagt sein, daß sie sich allen gesetzlichen Vorschriften, denen die französischen Gesellschaften unterliegen, anzubequemen haben? Wenn man die Worte in diesem strikten Sinne interpretirt, nimmt man mit der einen Hand, was man mit der anderen gegeben hat. Man öffnet die Pforte den Gesellschaften, welche lediglich nach fremden Gesetzen errichtet sind; dann verlangt man von ihnen, daß ihre Errichtung auch den französischen Gesetzen entsprechen soll.

Man darf daher die Worte des Gesetzes nicht in einem zu weiten Sinne auffassen; es giebt offenbar Grenzen bei der Anwendung der französischen Gesetze auf die fremden Gesellschaften. Diese Grenzen wollen wir zunächst aufsuchen.

18. Die Gesellschaften haben, wie die physischen Personen, ein Personalstatut; das ist dies Gesetz des Landes, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Das Personalstatut oder das nationale Gesetz der physischen Personen beherrscht den Stand und die Handlungsfähigkeit dieser Personen. Ebenso muß man sich auf das nationale Gesetz der Gesellschaften berufen, um die Gesetzmäßigkeit ihrer Errichtung zu beurtheilen. Das Gesetz des Heimathsstaates entscheidet, ob eine Gesellschaft eine juristische Persönlichkeit besitzt. Das Gesetz des Heimathsstaates bestimmt den Umfang der Machtbefugnisse der Verwalter, sowie alles, was sich auf die inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezieht.

In allen diesen Beziehungen werden die ausländischen Aktiengesellschaften nicht von dem französischen Gesetze berührt.

Wir wollen nun dieses Prinzip auf verschiedene Fragen anwenden, welche von der Praxis anläßlich der Behandlung fremder Aktiengesellschaften in Frankreich aufgeworfen sind.

19. Wie wird die Existenz einer fremden Gesellschaft bewiesen?

Das einzige für die französischen Aktiengesellschaften zulässige Beweismittel ist der Urkundenbeweis. Für fremde Gesellschaften gelten die Beweismittel ihres Heimathsstaates.

In der That hängen die Mittel, um die Existenz einer Gesellschaft zu beweisen, wesentlich mit den Formalitäten zusammen, welche zu ihrer Gründung erforderlich sind. Jedes Zeugniß muß daher zugelassen werden, um die Existenz der Gesellschaften zu beweisen, für deren Konstituirung nach dem Gesetz ihres Heimathsstaates kein schriftlicher Akt verlangt wird. Umgekehrt wird eine Privaturkunde nicht für eine Gesellschaft genügen, für deren Errichtung das heimathliche Gesetz eine öffentliche Urkunde vorschreibt.

20. In Anwendung desselben Prinzips ist die Verantwortlichkeit der Gründer und Verwalter nach dem Gesetz des Heimathsstaates und nicht nach französischem Recht zu beurtheilen, wenn eine Gesellschaft aus irgend einem Grunde für nichtig erklärt wird.

21. Ebenso bestimmt sich nach dem fremden Recht die Haftbarkeit des Inhabers einer Aktie, welcher sie weiter begeben hat, für den Betrag der Einzahlung, die Dauer und die Modalitäten der Haftung; ebenso die Frage, ob der frühere Inhaber einen Anspruch gegen die weiteren Rechtsnachfolger hat. Dasselbe gilt für die Vorschriften über die Emission der Aktien fremder Gesellschaften, und ihre Begebbarkeit in Frankreich, mit Ausnahme der Vorschriften über den offiziellen Handel und die Zulassung zur Kotirung an der Börse. Ebenso richtet sich das Minimum für die verlangte Einzahlung auf die Aktien, um sie begebbar zu machen, nach dem fremden Recht; ferner die Bedingungen, welche zu erfüllen sind, um den Aktien die Form von Papieren auf den Inhaber zu verleihen; endlich auch die Vorschriften über Einlagen von Aktionären, die nicht in baarem Gelde bestehen, und über die besonderen Vortheile, welche einzelnen Aktionären bewilligt werden.

22. Das fremde Gesetz bestimmt ferner den Umfang und die Art und Weise der Veröffentlichung der Gründungsakte. Muß sich nun aber die Gesellschaft, welche im Auslande allen Vorschriften der Veröffentlichung genügt hat, nochmals den für französische Gesellschaften getroffenen Anordnungen bezüglich der Veröffentlichung unterwerfen? Gewiß nicht. Beim Schweigen des Gesetzes kann man die fremden Gesellschaften zu keiner Art der Veröffentlichung zwingen; die Vorschriften des französischen Gesetzes hierüber gehören zu den nur auf französische Gesellschaften anwendbaren Personalstatuten. Das vor mehreren Jahren der Kammer vorgelegte Projekt eines neuen Aktiengesetzes enthält über diesen Punkt besondere Vorschriften, auf die hier einzugehen, zu weit führen würde.

23. Schließlich ist zu bemerken, daß die Strafbestimmungen des französischen Gesetzes bezüglich der Verletzung der Vorschriften über die Gründung und den Betrieb von Aktiengesellschaften auf fremde Aktiengesellschaften keine Anwendung finden. Nur eine Bestimmung bildet eine Ausnahme und wird jetzt in konstanter Praxis auf fremde wie auf französische Gesellschaften angewendet, nachdem die Judikatur eine Zeit lang die Anwendung allein auf französische Gesellschaften beschränkt hatte; es sind dies die Vorschriften über Betrug (escroquerie), begangen durch falsche Veröffentlichungen oder durch irgend ein anderes ungesetzliches Manöver, um Zeichnungen von Aktien oder Einzahlungen auf dieselben zu erlangen.

24. Gehen wir nunmehr zu den Bestimmungen des französischen Gesetzes über, denen sich die fremden Gesellschaften anbequemen müssen. Diese Bestimmungen zerfallen in solche, welche nach allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechtes auf alle fremde Individuen Anwendung finden, und in Sondervorschriften, welche fremde Gesellschaften betreffen. Zu den letzteren gehören gewisse Stempelgesetze, die wir im 4. Kapitel behandeln. In die erstere Kategorie fallen die im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften; Polizeigesetze, Gesetze, die sich auf unbewegliches Eigenthum, Gewerbesteuer, Zuständigkeit und Formen des gerichtlichen Verfahrens beziehen.

Die öffentliche Ordnung eines Landes muß auch von den Fremden auf dem Boden dieses Landes respektirt werden. Deshalb könnte, da ein französisches Gesetz im öffentlichen Interesse den Zinsfuß in Civilsachen auf 5 Prozent begrenzt hat, ein Gläubiger nicht in Frankreich die Zahlung von Zinsen verlangen, welche eine Civilgesellschaft über den Betrag von 5 Prozent versprochen hat. Ebenso verbietet das französische Gesetz grundsätzlich die Lotterien und vorzugsweise die Ausgabe von Looswerthen; es müßte daher dieses Verbot durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden, wenn der Besitzer eines Werthes dieser Art die Zahlung seines Looses in Frankreich sollte reklamiren können. Die Anwendung der Gesetze über unbewegliche Güter fremder Gesellschaften, welche in Frankreich Grundbesitz haben, ist nur eine Folge des im Code civil ausgesprochenen Prinzips, daß „Immobilien, selbst solche, welche Fremde besitzen, von dem französischen Gesetz beherrscht werden." Ebenso „verpflichten die Polizei- und Sicherheitsgesetze alle diejenigen, welche ein Territorium bewohnen". Hieraus folgt besonders, erstens daß die fremden Gesellschaften sich den Polizeiverordnungen in Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse der Wohnräume zu fügen haben, und zweitens, daß sie nicht in Frankreich funktioniren können, wenn sie ein Geschäft haben, welches durch das französische Gesetz als ein unerlaubtes erachtet wird, z. B. wenn sie errichtet wurden, um Sklavenhandel zu unternehmen oder um eine Spielhölle auszubeuten.

25. Ueber diesen letzten Punkt erhob sich jedoch eine Polemik. Eine der Kammern des Pariser Gerichtshofes hat am 22. Februar 1849 zugelassen, daß in Frankreich die Liquidation einer Gesellschaft zur Ausbeutung des Spiels im Auslande erfolgen könne. Sie gab als Grund an, daß es der öffentlichen Ordnung in Frankreich nichts schaden könne, ob das Spiel im Auslande gehalten würde oder nicht. Richtiger hat eine andere Kammer des gleichen Gerichtshofes einige Wochen später, am 31. März 1849, entschieden, daß eine Gesellschaft in Frankreich keine Rechte ausüben könne, deren Zweck die Ausbeutung eines Spielhauses in einem Lande war, wo das Spiel geduldet wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Kolonialgesellschaften.

I.

In Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), veröffentlicht der Reichs-Anzeiger Nr. 180 vom 31. Juli 1883 Folgendes:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. Juli d. J. beschlossen, der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" auf Grund des ihrer Eingabe vom 29. Mai d. J. beigelegten und von dem Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Statut.

I. Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§. 2. Herr L. von Lilienthal zu Elberfeld und die South-West Africa Company Limited zu London bringen in die Gesellschaft ein:

1. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Rehobother Bastards, Hermanus van Wyk, am 29. März 1889 ertheilten Konzession;

2. die Rechte und Pflichten aus der sogenannten Hoepfner'schen Rehoboth-Konzession vom 11. Oktober 1884;

3. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck am 24. März 1890 von dem Khauas-Häuptling Andreas Lambert ertheilten Konzession;

4. 7 von 8 ideellen Antheilen an den 8 südwestafrikanischen Diggerklaims;

5. die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage mit der South-West Africa Company Limited zu London über Eisenbahnrechte;

6. das Recht auf Erwerb der Aktiva und Passiva des Waarengeschäfts des Herrn L. von Lilienthal in Rehoboth.

§. 3. Die Gesellschaft hat den Zweck, in Deutsch-Südwest-Afrika nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen die Ansiedelung, den Bodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit und des Handels zu entwickeln und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirthschaften und zu verwerthen, Handel, Gewerbe, Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben, beziehungsweise sich daran zu betheiligen.

II. Grundkapital.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 2 400 000 Mk., eingetheilt in 12 000 Antheile zu je 200 M., festgesetzt. Hiervon erhalten Herr L. von Lilienthal zu Elberfeld und die South-West Africa Company Limited zu London gemeinschaftlich 11 000 als voll eingezahlt geltende Antheile wegen des in §. 2 bezeichneten Einbringens. Die übrigen 1000 Antheile sind zu ihrem Nennwerthe gegen baar übernommen worden. Die erste Einzahlung von 50 Prozent des Nennwerths dieser 1000 Antheile ist geleistet. Die Einzahlung der weiteren 50 Prozent ist nach Bestimmung des Verwaltungsraths zu leisten. Die Aufforderung zu einer Einzahlung muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter (§. 41) bekannt gemacht werden.

III. Haftbarkeit.

§. 6. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

IV. Mitgliedschaft, Antheilscheine.

§. 7. Jeder Inhaber eines Antheilscheins beziehungsweise jeder Eigenthümer eines Interimsscheins ist Mitglied der Gesellschaft.

§. 13. Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Hamburgischen Gerichten.

V. Organisation und Verwaltung.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a) der Verwaltungsrath, b) die Revisoren, c) die Generalversammlung.

a) Der Verwaltungsrath.

§. 15. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Mitgliedern, welche in ihrer Mehrheit Angehörige des Deutschen Reichs sein müssen.

§. 16. Der erste Verwaltungsrath wird von der konstituirenden Generalversammlung, im Uebrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsraths in der ordentlichen Generalversammlung erwählt. Der Verwaltungsrath ist, wenn er aus weniger als 16 Mitgliedern besteht, befugt mittels einstimmigen Beschlusses die Zahl der Mitglieder durch Zuwahl zu ergänzen oder auch bis zur Höchstzahl zu vermehren. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder reicht jedesmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden die drei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

§. 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§. 18. Der Verwaltungsrath hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Gesetze einer Spezialvollmacht bedarf. Beschränkungen des Verwaltungsraths durch dieses Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 19. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seinem Stellvertreter nebst einem anderen Mitgliede oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§. 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse, soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§. 25. Der Verwaltungsrath kann geschäftsführende Direktoren, welche Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte ernennen und mit ihnen Verträge abschließen, unter Bestimmung der ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, sowie des ihnen zu gewährenden Gehalts.

§. 26 Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, der geschäftsführenden Direktoren oder sonstiger Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben, durch Attest des Auswärtigen Amts geführt.

b) Die Revisoren.

§. 28. Die konstituirende und hinterher die ordentliche Generalversammlung hat drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Revisoren haben die genaue Beobachtung der Satzungen der Gesellschaft zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und Abschlüsse, sowie zeitweilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung Bericht zu erstatten.

c) Die Generalversammlung.

§. 29. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse

und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§. 30. Die Generalversammlungen finden der Regel nach in Hamburg statt.

§. 31. In der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Antheile ausgeübt werden, für welche die Antheilscheine mindestens drei Tage vor der Generalversammlung an einer der in der Einberufung angegebenen Stellen gegen Bescheinigung hinterlegt worden sind.

§. 33. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1895, findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden: 1. Geschäftsbericht des Verwaltungsraths, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr; 2. Beschlußfassung über die Bilanz und die Entlastung des Verwaltungsraths; 3. Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung, Feststellung der Dividende; 4. Wahlen zum Verwaltungsrath; 5. sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§. 34. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrath jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen: 1. des Kommissars des Reichskanzlers, 2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesammtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

§. 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des §. 36, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 36. Ueber folgende Gegenstände: a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft, b) die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft, c) die theilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals, sowie die Amortisation der Antheile kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

VI. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 38. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Verwaltungsrath festzustellen und nebst einem Bericht des Verwaltungsraths über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§. 39. Der Verwaltungsrath bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch muß die ordentliche Rücklage mindestens 5 Prozent des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehungsweise wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war. Der Verwaltungsrath ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Theils des Reingewinns eine außerordentliche Rücklage zu beschaffen, bis ihre Höhe 25 Prozent des Grundkapitals erreicht. Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrags. Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsraths jederzeit zur Vertheilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn erhält der Verwaltungsrath 10 Prozent als Tantième. Der verbleibende Rest wird als Dividende auf die Antheile vertheilt.

VII. Bekanntmachungen.

§. 41. Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" und außerdem in denjenigen Zeitungen, welche der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaftsmitglieder für angemessen halten sollte. Ein darüber gefaßter Beschluß muß in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

VIII. Auflösung.

§. 42. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder. Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstand.

IX. Aufsichtsbehörde.

§. 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Errichtung des Gesellschaftszwecks. Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (§. 34) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§. 44. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt, oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

II.

In Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, veröffentlicht der Reichs-Anzeiger Nr. 211 vom 2. September cr. ferner:

Der Bundesrath hat unter dem 28. Juli d. J. beschlossen: der Usambara-Kaffeebaugesellschaft auf Grund der ihrer Eingabe vom 19. Juni 1893 beigefügten und von dem Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Unter dem Namen „Usambara-Kaffeebaugesellschaft" wird eine Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Der Zweck der Gesellschaft ist, in Ostafrika, vornehmlich in Usambara, Grundbesitz zu erwerben und zu verwerthen, Land- und Plantagenwirthschaft, namentlich Kaffeeplantagen, auch gewerbliche Unternehmungen und Handelsgeschäfte, welche damit in Verbindung stehen, zu betreiben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 250 000 Mk. festgesetzt und in 1250 Antheile zu je 200 Mk. getheilt. Die Urkunden über die Antheile lauten auf den Namen. Ueber die Namen der Mitglieder ist von der Direktion ein Antheilsbuch zu führen.

Die Zeichner der Antheile und demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Antheile sind untheilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Theilung klagen. Die Uebertragung der Antheilscheine ist nur mit Bewilligung der Direktion gestattet. Sind Antheile und andere von der Gesellschaft ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Antheilsbesitzers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer in diesem Fall ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Antheile oder Interimsscheine an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. — Dieselbe führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht satzungsgemäß der Aufsichtsrath oder die Hauptversammlung mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Direktion keine rechtliche Wirkung.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sieben und höchstens neun von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Direktion Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Die Hauptversammlung, regelmäßig konstituirt, vertritt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen: a) wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist; b) wenn Mitglieder, welche zusammen wenigstens den dritten Theil der Antheile besitzen, die Einberufung fordern und der Direktion zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulirten Antrag einreichen, welcher innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt; c) wenn der Aufsichtsrath aus besonderem Anlaß die Einberufung beschließt.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Superrevision zu ernennen. Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion oder des Aufsichtsraths gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen. Außerdem steht der ordentlichen Hauptversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht durch die Satzung der außerordentlichen Hauptversammlung überwiesen ist, insbesondere: a) über die Aufnahme von Anleihen; b) über Aenderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Aenderungen und Erweiterungen des Zwecks der Gesellschaft.

Abgesehen von vorstehender Bestimmung über die Zuständigkeit der Hauptversammlung, darf letztere nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den den Ausschlag.

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältniß der auf die Antheile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder getheilt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler ausgeübt. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsraths und an jeder Generalversammlung Theil zu nehmen, von dem Aufsichtsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu satzungsgemäß berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen: 1. die Aufnahme von Anleihen; 2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1894.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

In der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs dauert das Schwanken in der Auffassung der rechtserheblichen thatsächlichen Voraussetzungen eines sog. reinen und darum klaglosen Differenzgeschäfts fort. Vom

I. Civilsenat liegt ein Urtheil vom 24. Mai d. J. vor, in welchem nicht ohne Grund die Anzeichen eines gewissen Rückzuges hinter die länger als ein Jahr behauptete Linie gefunden werden. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Dem Berufungsurtheil ist darin beizutreten, daß der Grund, aus welchem die erste Instanz den Einwand des Differenzgeschäfts verworfen hat, der Mangel einer ausdrücklichen, die effektive Erfüllung ausschließenden Vereinbarung, unzulänglich ist, daß es vielmehr zur Annahme eines reinen Differenzgeschäfts genügt, wenn ein dahin gehender Vertragswille der Parteien als stillschweigende Willenserklärung in schlüssiger Weise aus der Sachlage zu entnehmen ist. Nicht zuzustimmen ist dem Berufungsrichter dagegen hinsichtlich der Annahme, daß eine stillschweigende Willenserklärung des obigen Inhaltes im vorliegenden Falle für dargethan zu erachten sei. Im angefochtenen Urtheil ist das Ergebniß der thatsächlichen Würdigung dahin zusammengefaßt, daß der Gemeinschuldner sowohl bei den früher mit der Klägerin abgeschlossenen, wie bei den der gegenwärtigen Klage zu Grunde liegenden Geschäften niemals die Absicht gehabt hat, effektiv zu erfüllen, daß Klägerin diese Absicht gekannt und sich in Kenntniß derselben auf seine Aufträge eingelassen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Feststellung durchweg auf zutreffenden Grundlagen beruht, da, auch wenn sie in vollem Umfange bestehen bleibt, der vom Berufungsrichter gezogene Schluß, daß Klägerin Spielgeschäfte mit dem Gemeinschuldner abgeschlossen habe, nicht gerechtfertigt erscheint. Die bloße Absicht eines der Kontrahenten, nicht effektiv zu erfüllen, sondern am Stichtage statt der effektiven Erfüllung die Differenzausgleichung eintreten zu lassen, begründet auch dann, wenn diese Absicht von vornherein vorhanden und dem Gegenkontrahenten bei Eingehung des Geschäfts bekannt war, nicht den Einwand des klaglosen Differenzgeschäfts, denn das Vorhandensein einer derartigen, dem Gegenkontrahenten bekannten Absicht ist nicht gleichbedeutend mit dem für den Thatbestand des reinen Differenzgeschäfts erforderlichen Willen, daß keinem der Kontrahenten ein Anspruch auf effektive Erfüllung zustehen solle."

Hiernach hat das R.G. unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Berufung zurückgewiesen mit der weiteren, in dieser Hinsicht die bisherige Auffassung des Senats (die durchweg auch vom dritten Senat getheilt wird) bestätigenden Begründung: „Die Frage, ob auf Grund der als vom Berufungsrichter festgestellt zu erachtenden Thatsachen der Einwand (des reinen Differenzgeschäfts) begründet erscheint, ist eine der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegende Rechtsfrage."

Die Begründung in der Sache anlangend, ist es richtig, daß auch bisher der I. Civilsenat stets verlangt hat, daß aus bestimmten Thatumständen der Wille wenigstens eines der Kontrahenten, die effektive Erfüllung auszuschließen, sich ergebe; und insoweit zeigt das vorliegende Urtheil keine offene Abweichung. Wohl aber drängt sich die Frage auf, wie man sich eine in längerem Geschäftsverkehr stets festgehaltene Absicht, nicht effektiv zu erfüllen, die doch nicht „Wille", die Erfüllung „auszuschließen", sein soll, nur zu denken habe. Da doch die Absicht, entgegen einer durch den Geschäftsabschluß zu übernehmenden Verbindlichkeit zu handeln, in keiner Weise unterstellt wird, so läßt sich eine klare Vorstellung darüber nicht bilden, wie denn der andere Theil, dem die Absicht, nicht effektiv zu erfüllen, erkennbar gemacht worden, sollte annehmen können, daß gleichwohl eine solche Verbindlichkeit hätte übernommen werden sollen. Daß das Urtheil, statt irgendwie auf die Umstände einzugehen, aus welchen der Berufungsrichter die „Absicht" und ihre Erkenntbarkeit geschlossen, jede weitere Untersuchung mit einem bloßen Wortgegensatze abschneidet, weicht allerdings von dem bisherigen Verhalten des Senats derart ab, daß der Schluß auf eine veränderte Strömung nahe genug liegt. Durch Entscheidungen dieser Art aber wird die Unsicherheit, in welcher die Geschäftswelt über diese Frage sich ohnehin seit länger als Jahr und Tag befindet, nur in der bedauerlichsten Weise gesteigert.

In einem Urtheile des III. Civilsenats vom 6. Juni d. J., welches sonst zu keinem sachlichen Bedenken Anlaß giebt, aber auch nichts Neues über den Gegenstand bietet, findet sich die befremdliche Wendung, der Berufungsrichter habe nicht die „darüber bestehenden, vom Reichsgericht III. Civilsenats seither konstant befolgten Rechtsgrundsätze" verletzt. Das „Reichsgericht III. Civilsenats" ist gerichtsverfassungsmäßig dasselbe Gericht, wie das „Reichsgericht I. Civilsenats", und es würde gesetzwidrig handeln, wenn es für sich Rechtsgrundsätze befolgte, die von den durch einen anderen Senat über dieselbe Rechtsfrage ausgesprochenen abweichen, ohne die Entscheidung an die vereinigten Civilsenate zu bringen. Die Wendung ist um so überraschender, als in der jüngsten Zeit die unter den Senaten bestehende Verschiedenheit der Rechtsansicht über die Differenzgeschäfte nicht nur in der Literatur, sondern auch in den Verhandlungen vor dem Reichsgericht wiederholt nachdrücklichst aufmerksam gemacht ist.

Uebrigens enthält das Urtheil vom 6. Juni über Kauf und Lieferung von Effekten folgende bemerkenswerthe Ausführung:

„Es besteht darüber kein Streit, daß alle während der Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien geschlossenen Zeitgeschäfte in der Weise zu Stande kamen, daß Kläger als Selbstkontrahent den Beklagten gegenübertrat. Wenn es daher etwa nicht von Anfang an beabsichtigt gewesen sein sollte, daß Kläger, je nach der Art des Geschäftes, als Verkäufer oder Käufer die ihm aufgetragenen An- und Verkäufe ausführen sollte, so ist derselbe doch nach Erledigung der Aufträge stillschweigends als Eigenhändler in jene Rechtsgeschäfte eingetreten. Daraus folgt nun zunächst, daß der Kläger nicht verpflichtet war, die gekauften Papiere im Prozesse durch Nummernangabe zu be-

zeichnen und auszuscheiden. Die Rechenschaftspflicht, welche dem Kommissionär als Selbstkontrahenten obliegt, beschränkt sich nach Art. 376 des Handelsgesetzbuchs auf den Nachweis, daß bei den berechneten Preisen der Markt- oder Börsenpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags innegehalten worden sind; es besteht dagegen an sich keine Verbindlichkeit für den Kommissionär, bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrags die erkauften Werthpapiere zu individualisiren. Nur die besondere Natur des Geschäftes, das der Kommissionär als Selbstkontrahent übernommen hat, vermag eine solche zu begründen. Im vorliegenden Falle ist aber ein Gattungskauf geschlossen worden und diesen konnte und kann Kläger während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch Lieferung aller solcher Stücke erfüllen, welchen die Eigenschaft börsengängiger Werthpapiere der fraglichen Gattung zukommt. Die Ausscheidung selbst hat erst bei der Lieferung zu erfolgen und zu dieser hat sich Kläger Zug um Zug bereit erklärt." Klöppel.

Litteratur.

Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht).

Von

Dr. **Hermann Staub**, Rechtsanwalt in Berlin.

VIII. u. 1002 S. Berlin 1893. Verlag von J. J. Heine.

Besprochen

von Amtsrichter Dr. **Neukamp** in Göttingen.

Als den „Niederschlag des gesunden Menschenverstandes in Dingen des Rechts" hat unser leider viel zu früh verstorbener Altmeister Ihering einmal das Wesen der Jurisprudenz gekennzeichnet. Dieser Satz kommt mir immer wieder ins Gedächtniß, so oft ich den vortrefflichen Kommentar des Verfassers zur Hand nehme.

Denn nur mit Zuhülfenahme dieses „gesunden Menschenverstandes" vermochte derselbe die schwierige Aufgabe, „einen Kommentar zu liefern, der wissenschaftlich und praktisch, kurz und vollständig zugleich sei," in solch glänzender Weise zu lösen; das Erscheinen des Buches muß deshalb, trotzdem kein Mangel an Kommentaren zum H.G.B. vorhanden, auf das Freudigste begrüßt werden.

Das umfangreiche Material, die Literatur und Rechtsprechung wird von dem Verfasser vollständig beherrscht; nirgends beschränkt er sich darauf, die Ansichten Anderer mitzutheilen, ohne gleichzeitig zu allen wichtigen Fragen eine selbstständige Stellung einzunehmen.

Daß ein solches Buch nicht nur für den Praktiker eine unerschöpfliche Fundgrube der Belehrung bildet, sondern auch dem Theoretiker eine Fülle von Anregungen bietet, darf nicht Wunder nehmen.

Was dem Kommentar einen ganz besonderen Reiz verleiht, ist die Klarheit, mit welcher alle Streitfragen formulirt werden und die alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigende Knappheit, mit welcher sie einer Lösung entgegengeführt sind. Dabei hat der Verfasser auch althergebrachte Schulmeinungen einer erneuten Prüfung unterzogen und theilweise mittelst ganz neuer Gesichtspunkte eine endgültige Lösung alter Streitfragen erzielt.

Ueberall aber sind, was nochmals besonders betont werden muß, die Ausführungen des Verfassers von dem „Niederschlag des gesunden Menschenverstandes", von wahrer, echt wissenschaftlicher „Jurisprudenz" beherrscht, sodaß derselbe nirgend zu praktisch unhaltbaren oder unbrauchbaren Resultaten gelangt. Auch da, wo man de lege lata dem Verfasser nicht folgen kann, wird man doch oft durch seine, des erfahrenen Praktikers, Darlegungen zu der Ueberzeugung gedrängt, daß seine Ansicht de lege ferenda jedenfalls den Vorzug verdient, so daß seine Arbeit auch für die Weiterbildung des Rechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Bei diesem letzten Satze denke ich vor Allem an die Stellungnahme des Verfassers zu der Frage, ob die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine juristische Person ist oder nicht. Indem Staub (S. 266 ff.) gegen die herrschende Ansicht sich für die juristische Persönlichkeit der A.K.G. ausspricht, mag er das geltende Recht gegen sich haben, da die Konstruktion, wie sie das H.G.B. der A.K.G. gegeben, sich schwerlich mit seiner Ansicht vereinigen läßt; de lege ferenda aber muß es als dringend erwünscht bezeichnet werden, auch der A.K.G. den Charakter der juristischen Person beizulegen. Denn da das öffentliche Recht, wie auch Staubs Gegner anerkennen — vgl. z. B. Ring: Komm. zum Aktiengesetz S. 26 — die A.K.G. durchweg als juristische Personen behandelt — ich erinnere an §. 1 Nr. 4 des Preuß. Eink.St.G. — so ist es an und für sich ein Unding, dieselben privatrechtlich den Sozietäten gleichzustellen. — (Vgl. übrigens weiter unten.)

Vom Standpunkte des geltenden Rechts aus hat Staub z. B. (S. 23 ff. §. 4) die praktisch überaus wichtige Streitfrage, ob ein Einzelkaufmann unter seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen klagen und verklagt werden kann, im Sinne der letzteren Alternative mit so überzeugenden Gründen entschieden, daß damit diese Frage wohl als endgültig gelöst betrachtet werden kann.

Auf weitere Einzelheiten des allgemeinen handelsrechtlichen Theils, z. B. auf die glänzenden Ausführungen in §. 6 zu Art. 91 S. 125 ff. u. in §. 5 zu Art. 106 S. 147 ff., kann hier nicht näher eingegangen werden; vielmehr muß ich mich, den Zielen der Wochenschrift entsprechend, darauf beschränken, nur noch einzelne aktienrechtliche Erörterungen des Verfassers zu beleuchten, zumal derselbe gerade diese Materie mit besonderer Gründlichkeit behandelt hat, wie schon der äußere

Umfang andeutet, indem der dem Aktienrecht gewidmete Raum die S. 266—583 umfaßt.

Im §. 2 zu Art. 175 S. 271 stellt St. den Satz auf, daß Komplementar einer A.K.G. nur derjenige sein kann, der persönlich haftender Gesellschafter einer einfachen Kommanditgesellschaft werden kann, also, wie St. sagt, derjenige, „welcher die Fähigkeit besitzt, unter fremdem Handelsnamen ein Handelsgewerbe zu betreiben." (Vgl. §. 6 zu Art. 150 S. 234).

Aber es genügt nicht bloß die Fähigkeit, unter fremdem Namen ein Handelsgewerbe zu betreiben, vielmehr wird dem Komplementar der A.K.G., welcher insoweit demjenigen einer einfachen K.G. ausdrücklich gleichgestellt ist, geradezu wegen seiner persönlichen Haftung für die Gesellschaftsschulden Kaufmannsqualität beigelegt. (S. 234; A. 2 zu Art. 180 S. 280).

Kaufmann ist nun aber nach Staub §. 1a zu Art. 4 S. 6 nur derjenige, „in dessen Namen gewerbsmäßig Handelsgeschäfte abgeschlossen werden, derjenige, welcher die Rechte und Verpflichtungen aus den Geschäften überkommt, der Herr des Geschäftes in juristischem Sinne."

Sind die hier aufgestellten Sätze richtig, so würde schon aus diesen allein folgen, daß die A.K.G. nach ihrer gegenwärtigen Struktur eine juristische Person nicht sein kann; denn wäre dies der Fall, so würde nur die Gesellschaft als solche Handelsgeschäfte betreiben, Herr des Geschäftes in juristischem Sinne, also Kaufmann sein, nicht aber der Komplementar als ihr gesetzlicher Vertreter — Staub S. 268 §. 4, S. 299 §. 1 — ebensowenig, wie der Vorstand einer A.G. in dieser seiner Eigenschaft „Kaufmann" ist (Staub S. 6).

Auch dasjenige, was Staub S. 282 u. 283 über die Art des Zustandekommens einer Statutenänderung der A.K.G. ausführt, ist viel eher haltbar, wenn man derselben den Charakter einer Sozietät, als denjenigen einer juristischen Person beilegt.

Gegen die juristische Persönlichkeit der A.K.G. spricht endlich auch der Umstand, daß bei dieser — abweichend von den für die A.G. geltenden Normen — eine Konkurseröffnung wegen Ueberschuldung nicht zulässig ist (Staub S. 304 §. 1 zu Art. 200). Damit stellt das Gesetz die A.K.G. den physischen Personen völlig gleich; insbesondere bringt es damit zum Ausdruck, daß das Gesellschaftskapital hier nicht etwa die Basis für eine juristische Person bildet, so daß dessen Wegfall den Untergang derselben zur nothwendigen Folge haben müßte (vgl. meinen cit. Kommentar S. 224d).

S. 300: In der Textwiedergabe des Art. 197 Abs. 2 sind die Worte: „es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden" weggeblieben, worauf hier behufs Berichtigung bei einer zweiten Auflage hingewiesen werden soll.

S. 304: Daß ein Kommanditist wegen seines Anspruchs auf Zahlung der festgestellten Dividende nicht Konkursgläubiger ist und folgeweise auch einen Konkursantrag gegen die A.K.G. nicht stellen kann, habe ich der gegentheiligen Ansicht Staubs gegenüber bereits in meinem Kommentar zu dem Gesetz, betr. die G. m. b. H. (S. 77, 241 ff.) nachzuweisen gesucht.

S. 308 §§. 29 u. 30: Die hier von St. aufgestellte Behauptung, die Entziehung der Konzession zum Gewerbebetriebe sei ein Auflösungsgrund für die A.K.G., habe ich bereits a. a. O. S. 226 bekämpft. Die Vereinigung aller Aktien der Kommanditisten in einer Hand, welche nach St. die Auflösung der Gesellschaft nicht herbeiführt, kann man allerdings dann als für den Bestand der Gesellschaft belanglos erachten, wenn man ihr die juristische Persönlichkeit abspricht und die Bildung eines Mehrheitsverbandes durch eine Kommanditistengesammtheit für unwesentlich hält; nimmt man aber mit St. das Gegentheil an, so muß man konsequenterweise auch diesen Umstand als Auflösungsthatsache gelten lassen, da hierdurch die korporative Gestaltung der Gesellschaft zerstört wird (Neukamp a. a. O. S. 222 ff.).

S. 318 §. 11: Den Ausführungen St.s über die Unzulässigkeit einer Fusion einer A.K.G. mit einer andern muß gegenüber der abweichenden Ansicht Rings (Kommentar S. 143 Nr. 5) beigepflichtet werden.

S. 320 ff. §. 1 zu Art. 207: Die hier gegebenen klaren Erörterungen des Verfassers über das Wesen der A.G. verdienen die größte Beachtung; was derselbe über die Bedeutung der Ueber- und Unterpariemission der Aktien sagt, berührt sich sehr nahe mit meinen Ausführungen in dieser Wochenschrift (Jahrg. I S. 42 ff.) über denselben Gegenstand.

S. 326 §. 2 zu Art. 207a u. S. 361 §. 9 zu Art. 210 ist St. gegen Ring dahin zuzustimmen, daß der Registerrichter nicht das Recht hat, die dem Bundesrath bezw. der Landesverwaltungsbehörde nach Artt. 207a, 210 H.G.B.'s obliegenden Entscheidungen über die Genehmigung zur Ausgabe von Namensaktien unter einem Betrage von je 1000 Mark, bezw. die Konzessionspflicht eines Unternehmens einer Nachprüfung zu unterziehen (vgl. meinen Kommentar z. d. G., betr. die G. m. b. H. Anm. 2 zu §. 8 S. 14 ff.).

S. 413 §. 4 zu Art. 216 heißt es:

„So ist das Dividendenrecht ein bedingtes Recht und die Feststellung der Bedingungen ist zum Theil Sache des Herrschaftsrechts der Aktionäre, indem sie in der Generalversammlung über die Aufstellung der Bilanz und eventuell auch über die Vertheilung des Reingewinns zu beschließen haben. Auch können sie durch Statutenänderung die Grundsätze der Bilanzaufstellung und damit die Bedingungen für die Größe des Dividendenanspruchs für die Zukunft ändern. Derartige Statutenänderungen sind in demselben Umfange zulässig, in

welchem sonstige Statutenänderungen zulässig sind, und wirken sofort mit der Eintragung, also schon für das laufende Jahr und sogar für das Vorjahr, wenn die Dividendenfeststellung noch nicht erfolgt ist (vgl. Neukamp in G.Z. 38 S. 57)."

Die hier entwickelten Sätze entsprechen zwar im Wesentlichen meinen Ausführungen an der von St. angezogenen Stelle; doch muß ich Verwahrung dagegen einlegen, den mit Sperrdruck hervorgehobenen Satz aufgestellt zu haben.

Umgekehrt habe ich a. a. O. S. 74 Anm. 59 ausdrücklich hervorgehoben, daß für das abgelaufene Geschäftsjahr stets das während der Dauer desselben in Geltung gewesene Statut maßgebend ist. wenn auch die Bilanzgenehmigung und Dividendenfeststellung, (welche ja stets erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt — vgl. Artt. 185, 239 H.G.B.'s) erst nach der Eintragung einer nach Ablauf des Geschäftsjahrs beschlossenen Statutenänderung in das Handelsregister stattfinden. Wollte man das neue Statut der Bilanz und Dividendenberechnung für das bereits abgelaufene Geschäftsjahr zu Grunde legen, so enthielte ein solches Verfahren eine unzulässige Rückbeziehung.

Ebensowenig wie Verluste, die nach Ablauf des Geschäftsjahres (wenn auch vor der Dividendenfeststellung) eintreten, für die Ermittlung der Höhe der Dividende des abgelaufenen Geschäftsjahres rechtlich von Belang sind — vgl. meine Abhandlung in G.Z. S. 63 A. 48; Staub S. 416 §. 3 zu Art. 217 — ebensowenig kommen die erst nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossenen oder eingetragenen Statutenänderungen bei Festsetzung der Dividende des Vorjahres in Betracht, da hierbei lediglich die für das abgelaufene Jahr in Kraft gewesene Gesellschaftsregel maßgebend ist.

S. 518 ff. §§. 1—18 zu Artt. 239b, 185a.:

Die hier gegebene Darstellung über die Bilanzen der A.G. verdient wegen ihrer Klarheit und Folgerichtigkeit das höchste Lob und wird sowohl für die Theorie, wie insbesondere für die Praxis eine maßgebende Bedeutung erlangen.

S. 529 §. 6 zu Artt. 239b, 185b bekämpft St. die von mir (G.Z. S. 75 und 76) im Anschluß an die herrschende Ansicht aufgestellte Behauptung, daß von dem nach §. 185b Nr. 2 an den gesetzlichen Reservefonds abzuführenden sog. „Agiogewinn" die durch die Emission der Aktien entstehenden Unkosten (sog. „Emissionskosten") zu kürzen seien. St. begründet seine gegentheilige Meinung folgendermaßen:

„Nach dem Gesetze soll der durch Ausgabe über pari erzielte Gewinn abgeführt werden. Die Emissionskosten entstehen aber auch dann, wenn die Aktien zu 100 ausgegeben werden. Dadurch, daß sie zu 105 ausgegeben werden, werden daher volle 5 Prozent gewonnen." —

Zunächst ist hiergegen hervorzuheben, daß das bei Ausgabe von Aktien erzielte sog. „Agio" einen eigentlichen „Gewinn" der Gesellschaft im rechtlichen oder wirthschaftlichen Sinne garnicht darstellt, vielmehr nichts weiter ist, als ein Theil der Einlage des Aktionärs, wie ich bereits S. 36 ff., 42 ff. des Jahrgangs I dieser Wochenschrift nachgewiesen zu haben glaube und auch von St. selbst S. 321 richtig erkannt ist. Indem nun das Gesetz in Art. 185b vorschreibt, daß der solchergestalt erzielte „Agiogewinn" zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds verwandt werden soll, will es lediglich bewirken, daß die ganze durch Ausgabe der Aktien erzielte Summe „festgelegt" und nicht, sei es auch nur theilweise, zur Erhöhung der Dividende verwandt wird. Dieser Zweck wird völlig erreicht, wenn derjenige Betrag, welcher der A.G. durch die Ausgabe der Aktien zugeflossen ist, in seiner ganzen Höhe, d. h. zur Höhe des Gesammtnominalbetrages unter dem Titel „Grundkapital", zur Höhe des darüber hinausgehenden Betrages unter dem Titel „gesetzlicher Reservefonds" als Passivkonto figurirt.

Schon deshalb erscheint es nicht geboten, den bei der Ausgabe von Aktien über pari erzielten Bruttobetrag in voller Höhe als Passivkonto in die Bilanz einzustellen. Ja, es würde sogar ein derartiges Verfahren nur eine ganz nutzlose Spielerei mit Zahlen bedeuten, wie durch folgende Beispiele veranschaulicht wird.

Bei der Neugründung einer A.G. sind 1000 Aktien zum Kurse von 105 mit einem Emissionskostenaufwand von 3000 Mk. ausgegeben; der Betrag für die Aktien ist sofort in Baar volleingezahlt. Die gemäß Art. 29 H. G. B.s aufzustellende Eröffnungsbilanz müßte nun nach St. lauten:

Aktiva:			Passiva:		
Baareinzahlung	105 000	Mk.	Grundkapital	100 000	Mk.
abzüglich	3 000	„	Reservefonds (aus Agiogewinn)	5 000	„
Emissionskosten bleib.	102 000	Mk.			
Unterbilanz	3 000	Mk.			

Diese ist gemäß Art. 185b sofort aus dem Reservefonds (Agiogewinn) zu decken, so daß als Ergebniß doch nur ein Reservefonds in Höhe von 2000 Mk. verbleibt. —

Zu dem gleichem Resultat gelangt man in dem Falle, wo z. B. am Schlusse eines Geschäftsjahres eine Neuausgabe von Aktien über pari seitens einer bereits bestehenden A.G. stattfindet, bei welcher die vorhandenen Aktiva und Passiva genau bilanziren. Auch hier würde, wenn man die Emissionskosten von dem sog. Agiogewinnbetrage nicht in Abzug bringt, vielmehr diesen zur vollen Höhe als Reservekonto einstellt, sofort eine Unterbilanz entstehen, die durch entsprechende Herabminderung eben dieses Reservekontos wieder ausgeglichen werden müßte. —

S. 560 ff.: Die §§. 1 bis 8 zu Art. 248 ent-

halten sehr klare und durchaus überzeugende Ausführungen über das Wesen und die rechtliche und wirthschaftliche Natur eines Grundkapital-Herabsetzungsbeschlusses. Das Gleiche kann dagegen den in § 9 das. (S. 563, 564) enthaltenen Erörterungen über die rechtlichen Folgen dieses Beschlusses nicht nachgerühmt werden.

Wenn St. das durch diesen Beschluß „freiwerdende" Gesellschaftsvermögen als „Gewinn" bezeichnet, so ist diese Bezeichnung vom wirthschaftlichen Standpunkte aus jedenfalls verfehlt und vom rechtlichen aus mindestens irreführend. (Vgl. meinen Kommentar zu dem Gesetz betr. die G. m. b. H. S. 213.)

Daß man eine lediglich rechnungsmäßige Operation, welche weder der Gesellschaft, noch ihren Aktionären neue wirthschaftliche Güter zuführt, vielmehr nur eine theilweise Auftheilung bereits vorhandenen Vermögens ermöglicht, als eine Gewinnerzielung im wirthschaftlichen Sinne nicht bezeichnen kann, liegt auf der Hand.

Geht man sodann von allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus und definirt man danach mit mir — Wochenschrift I. Jahrg. S. 36 — Gewinn im Rechtssinne als eine durch bestimmte Thatsachen oder Vorgänge erzielte Vermögensvermehrung, so kann auch von einer solchen hier nicht die Rede sein, da das Vermögen der A.G. in Folge des Herabsetzungsbeschlusses nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar in dem hier in Betracht kommenden Falle vermindert wird.

Nur dann, wenn man den rein formalen Begriff des Art. 185a Nr. 6 der Betrachtung zu Grunde legt, wonach der bei einer Vergleichung der Aktiva mit den Passivis sich ergebende Bilanzüberschuß als „Gewinn" bezeichnet werden kann, verdient auch das durch die Kapitalreduktion freiwerdende Gesellschaftsvermögen diesen Namen.

Hierbei muß man sich aber beständig gegenwärtig halten, daß es sich nicht sowohl um einen eigentlichen „Betriebsgewinn", d. h. um einen durch den Geschäftsbetrieb der A.G. erzielten Betriebsüberschuß, als vielmehr um einen durch eine bloße Rechnungsoperation zur Vertheilung freigewordenen Theil des Gesellschaftsvermögens handelt und zwar desjenigen Vermögens, welches nicht sowohl der geschäftlichen Thätigkeit der A.G. seine Entstehung verdankt, als vielmehr lediglich aus den Einlagen der Aktionäre originirt, genau so, wie dies bei der Vertheilung sog. „Bauzinsen" der Fall ist.

Hält man an diesen Sätzen fest, so kann es garnicht zweifelhaft sein, daß die Aktionäre wegen ihres Anspruchs an dem durch die Herabsetzung zur Vertheilung freigewordenen Vermögen bei einem vor der Auszahlung etwa ausbrechenden Gesellschaftskonkurse niemals mit den eigentlichen Gläubigern der Gesellschaft konkurriren können. Wenn St. eine solche Konkurrenz der Aktionäre mit den nach der Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses neu hinzugetretenen Gesellschaftsgläubigern zuläßt, so muß dies als gänzlich verfehlt bezeichnet werden, und zwar um so mehr, als St. selbst zugiebt (S. 564), daß „beim Rückzahlungsbeschluß der zurückzuzahlende Betrag nicht sofort aus dem Vermögen der Gesellschaft ausscheidet, also noch zum Gesellschaftsvermögen gehört und somit Exekutionsobjekt für alle, auch die nach der Eintragung des Rückzahlungsbeschlusses hinzukommenden Gesellschaftsgläubiger ist". —

Es schreibt nämlich Art. 248 unter Hinweis auf Art. 245 H.G.B.'s ausdrücklich vor, daß eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen darf, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. — Art. 245 läßt nun aber eine Vertheilung vom Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre — und dazu gehört auch das durch den Rückzahlungsbeschluß freigewordene Vermögen — erst nach Tilgung der Gesellschaftsschulden und keinesfalls vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage zu, an welchem die Bekanntmachung der Kapitalsreduktion zum dritten Male in den öffentlichen Blättern erfolgt ist. Die Gesellschaftsgläubiger dagegen — und zwar gleichviel, ob ihre Forderungen vor oder nach der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses entstanden sind — können sofort und ohne jede zeitliche Einschränkung die Zahlung bezw. Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen, so daß schon aus diesem Grunde von einer Konkurrenz der Aktionäre mit den Gesellschaftsgläubigern garnicht die Rede sein kann.

Wenn also innerhalb des sog. „Sperrjahres" eine Konkurrenz der Aktionäre wegen ihres Anspruchs auf die sog. „Rückzahlungsrate" mit den Gesellschaftsgläubigern durch die klare Vorschrift des Art. 245 H. G. B.s geradezu ausgeschlossen ist, so ist garnicht abzusehen, weshalb sich diese Rechtslage der Gesellschaftsgläubiger in dem praktisch wichtigsten Falle ändern sollte, nämlich dann, wenn innerhalb des Sperrjahres der Konkurs über das Vermögen der A.G. ausbricht. Aber auch nach Ablauf desselben müssen die Gesellschaftsgläubiger unter allen Umständen den Aktionären vorgehen, da das Gesellschaftsvermögen erst nach Tilgung der Gesellschaftsschulden unter die Aktionäre vertheilt werden darf.

(Vgl. im Uebrigen meinen Kommentar zu dem Gesetz betr. die G. m. b. H. S. 242 ff.)

Kleine Mittheilungen.

— Das Einkommen der sächsischen Aktiengesellschaften. Unter den fast 1½ Millionen (genau 1 443 712) Personen, die im vorigen Jahre in Sachsen zur Einkommensteuer eingeschätzt waren, befanden sich, nach der „Leipziger Zeitung" vom 8. September cr.

auch 5594 juristische. Die amtliche Statistik zerlegt dieselben in 1. „Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ꝛc.“, 2. „Aktiengesellschaften ꝛc.“ und 3. „Liegende Erbschaften ꝛc.“ Solcher „Aktiengesellschaften ꝛc.“ gab es im vorigen Jahre 771 mit einem Gesammteinkommen von 42 801 737 Mk. Da das Gesammteinkommen des sächsischen Volkes in diesem Jahre auf 1 584 950 632 Mk. eingeschätzt war, betrug das Einkommen der Aktiengesellschaften somit noch nicht drei Prozent des Volkseinkommens. Seit dem Jahre 1878 zeigt die Zahl und das Jahreseinkommen der Aktiengesellschaften folgende Bewegung:

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Jahreseinkommen derselben Mk.
1878	658	21 676 290
1879	604	22 268 960
1880	627	21 026 026
1882	585	22 854 200
1884	684	27 027 418
1886	624	28 095 104
1888	699	29 746 698
1890	725	35 322 782
1892	771	42 801 737

Während die Zahl der Gesellschaften hiernach beständigen Schwankungen unterworfen war, zeigt ihr Gesammteinkommen (mit Ausnahme eines einzigen Jahres) ein stetiges und sehr bedeutendes Wachsen. Es hat sich in den 15 Jahren dieser Uebersicht ziemlich genau verdoppelt, während die Zahl der Gesellschaften nur um 17 Prozent stieg.

— Entscheidungen des Reichsgerichts. Hat ein Schuldner bei einem außergerichtlichen Akkord mit seinen Gläubigern einem oder mehreren derselben gegenüber sich verpflichtet, seine ganze Schuld an diese abzutragen, mit der Bedingung, daß sie ihn nicht drängen und sich aller gerichtlichen Schritte gegen ihn enthalten, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 17. Mai 1893, diese Bedingung regelmäßig dahin auszulegen, daß dem Schuldner nach Abtragung der Akkordraten eine angemessene Frist zur Zahlung der Restschuld zu belassen sei, bis zu deren Ablauf mit Anstellung der Klage gewartet werden muß. (Reichsanzeiger vom 7. September 1893.)

— Zwangsvollstreckung in Preußen aus Urtheilen österreichischer Gerichte. Anläßlich eines Parteiansuchens an das königlich preußische Justizministerium wurde durch die kaiserlich deutsche Botschaft in Wien den Juristischen Blättern vom 4. Juni 1893 zufolge mitgetheilt: Nach den Bestimmungen der §§. 660 und 661 der deutschen Civilprozeßordnung findet seit dem 1. Oktober 1879 im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches aus dem Urtheile eines ausländischen, also auch eines österreichischen Gerichtes die Zwangsvollstreckung nur dann statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen worden ist; letzteres jedoch muß ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung selbst erlassen werden. Wenn §. 661 Z. 5 der C.P.O. die Erlassung des Vollstreckungsurtheils von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig macht, so wird unbestritten anerkannt, daß diese Voraussetzung für das Verhältniß zwischen Deutschland und Oesterreich zutrifft, was durch die Urtheile des Reichsgerichtes vom 22. September 1883 (Annalen des Reichsgerichtes, Band 8, Seite 354 ff.) und vom 5. Februar 1885 (Entscheidungen, Band 13, Seite 347) festgestellt worden ist. Die Vollziehung österreichischer Urtheile findet sonach in Preußen auch jetzt noch mit der Maßgabe statt, daß hierzu nicht, wie früher (Hofdekret vom 4. August 1840 J.G.S. Nr. 460), ein Ersuchschreiben des österreichischen Prozeßgerichtes an das für die Vollstreckung zuständige Gericht genügt, daß vielmehr vorher die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung auf Betreiben der die Zwangsvollstreckung nachsuchenden Partei durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen werden muß.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

100. C.H.R. Nr. 189 vom 9. August 1893: G. Lange & Cie., G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 20. Juli 1893. G. d. U. ist Herstellung und der Verkauf von Eismaschinen und Kühlanlagen, sowie die Schaffung aller Einrichtungen und der Abschluß aller Rechtsgeschäfte, welche zur Erreichung dieses Zwecks dienen. Das Unternehmen ist auf 10 Jahre beschränkt. Stammkap. 162 500 Mk. Der Gesellschafter Ingenieur Georg Lange zu Schöneberg bei Berlin bringt in die Gesellschaft die im §. 6 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Patente ein. Auch verpflichtet sich derselbe Gesellschafter, für alle späteren Erfindungen, soweit solche den Zwecken der Gesellschaft förderlich sind, wenigstens in Deutschland Patente nachzusuchen und diese Patente nach deren Erlangung mit allen Rechten und Lasten der Gesellschaft unentgeltlich zu übertragen. Endlich verbindet sich der genannte Gesellschafter, die von ihm für die Gesellschaft etwa anzustellenden Ingenieure zu Vorstehendem in den betreffenden Engagementsverträgen zu verpflichten. Die für die Uebertragung der Patente und die Uebernahme der angegebenen Verpflichtungen dem Gesellschafter Georg Lange zu gewährende Entschädigung ist auf 52 500 Mk. festgesetzt und in Höhe von 32 500 Mk. auf seine gleich hohe Stammeinlage angerechnet worden. Die Zahlung des Restes von 20 000 Mk. ist von den übrigen Gesellschaftern geleistet worden und geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

101. C.H.R. Nr. 190 vom 10. August 1893: Das Kleine Journal. G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 5. Juli 1893. G. d. U. ist der Betrieb von Zeitungsunternehmungen, insbesondere der Verlag und Vertrieb der Zeitung: „Das Kleine Journal“ und der Abschluß aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkap. 200 000 Mk. Der Gesellschafter Redakteur Julius Spitz zu Berlin bringt der Gesellschaft sein unter der Firma: Das Kleine Journal Julius Spitz & Co. zu Berlin betriebenes Handelsgeschäft, insbesondere das Verlagsrecht des Kleinen Journals ein. 2 Geschäftsf.

102. C.H.R. Nr. 191 A vom 11. August 1893: Blockstation (Kaiserstraße, Bethmannstraße, Gr. Hirschgraben, Am Salzhaus), G. m. b. H. in Frankfurt a. M. GV. vom 17. Juni nebst Zusatz vom 19. bezw. vom 22. Juli 1893. G. d. U. ist Lieferung von elektrischer Energie in dem Block Kaiserstraße,

Bethmannstraße, Gr. Hirschgraben, Am Salzhaus zu Frankfurt a. M. Stammkap. 61 000 Mk. Die Gesellschaft ist auf die Dauer von 10 Jahren, vom 22. Juli 1893 ab gerechnet, beschränkt.

104. C.H.R. Nr. 194 A vom 15. August 1893: Drenckhan's Milchpulver-Fabrik zu Eutin. G.V. vom 8. Mai 1893. G. d. U.: Herstellung von Milchpräparaten im Großen. Stammkap. 30 000 Mk. Von dem Gesellschafter Drenckhan sind in Anrechnung auf die von ihm zu leistende Stammeinlage ihm gehörige Maschinen zum Werthe von 10 000 Mk. der Gesellschaft übereignet. 2 Geschäftsf.

104. C.H.R. Nr. 198 vom 19. August 1893: Deutsche Wagenbau- und Leih-G. m. b. H. in Köln. G.V. vom 21. Juli 1893. G. d. U. sind der An- und Verkauf und die Verleihung von Eisenbahn-Fahrzeugen für eigene oder fremde Rechnung sowohl im Inlande als im Auslande, und sämmtliche Geschäfte, welche damit in Verbindung stehen könnten. Stammkap. 30 000 Mk. 1 Geschäftsf.

105. C.H.R. Nr. 199 vom 21. August 1893: Zuckerfabrik Schackensleben, G. m. b. H. in Schackensleben. G.V. vom 23. Juni 1893. Stammkapital 454 000 Mk.

Die Gesellschaft ist durch Umwandlung aus der Aktienzuckerfabrik Schackensleben hervorgegangen.

106. C.H.R. Nr. 202 vom 23. August 1893: Zuckerfabrik Znin in Bergen. G. m. b. H. Stammkap. 380 000 Mk. G.V. vom 26. Juni 1893. 2 Geschäftsf.

107. C.H.R. Nr. 204 vom 25. August 1893: Gesellschaft für öffentliches Fuhrwesen m. b. H. in Bernburg. G.V. vom 29. Juni 1893. G. d. U. ist a) Errichtung und Betrieb von Omnibuslinien, Ausführung von Omnibus- und Droschkenfahrten, b) Betrieb von Spedition, c) Grubenreinigung und Abfuhr, d) Besorgung von Fuhren jeder Art. Stammkapital 40 000 Mk. 1 Geschäftsf.

108. C.H.R. Nr. 207 vom 29. August 1893: Norder Kalkmühlengesellschaft m. b. H. zu Süderneuland II. im Kreise Norden. G.V. vom 11. August 1893. G. d. U. ist: Herstellung und Verwerthung von Düngerpulvern, zunächst Muschelkalkmehl. Stammkap. 24 000 Mk. 1 Geschäftsf.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 199 vom 21. August 1893: Simultangründung. Dampfer Wilhelm Lüdke in Stettin. G.V. vom 5. Mai 1893. G. d. U.: Betrieb der Rhederei und der dazu in Beziehung stehenden Gewerbe und zwar zunächst mit dem auf der Werft der Handlung Nüske & Co. zu Grabow a. O. erbauten eisernen Schraubendampfer „Wilhelm Lüdke". Grundkap. 135 000 Mk.; in 135 Stück Aktien zu je 1000 Mk. auf Namen eingetheilt. 10 Gründer.

C.H.R. Nr. 210 A vom 1. September 1893: Successivgründung. Zwickauer Abfuhr-Gesellschaft in Zwickau. G.V. vom 29. April 1893 und Abänderung vom 28. Juli 1893. G. d. U. ist die Abfuhr des Düngers der Stadt Zwickau nach dem Regulativ, die Grubenräumung und Düngerabfuhr der Stadt Zwickau betreffend, vom Jahre 1893, die Räumung der Aschen- und Müllgruben in Zwickau und die Verwerthung der Abfuhrstoffe. Grundkap. 220 000 Mk. in 550 Aktien auf Namen von je 400 Mk. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 213 B vom 5. September 1893: Qualifizirte Simultangründung. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg. G.V. vom 3. Juni 1893. Grundkap. 12 000 000 Mk. in 12 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mk. 5 Gründer. Die von Schuckert & Co. übernommenen 8000 Aktien haben als voll einbezahlt zu gelten, indem diese Kommanditgesellschaft ihr gesammtes am 1. April vorhanden gewesenes Gesellschaftsvermögen in die Aktiengesellschaft einbringt, und diese das Gesammtvermögen der Kommanditgesellschaft Schuckert & Co. um den Reinwerthsanschlag und Gesammtpreis von 8 000 000 Mk. übernimmt.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 168 B vom 17. Juli 1893: Petzold & Company Engineers Limited in London, Zweigniederlassung in Berlin. Der G.V. und das dazu gehörige Statut sind vom 27. Juni 1890 datirt und befinden sich Blatt 3 bis 46 des Volumen I des Beilagebandes Nr. 911 zum Gesellschaftsregister. Die Zwecke der Gesellschaft sind im Gesellschaftsvertrage bei Nr. 3 unter a bis n aufgezählt. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus 120 000 Lstrl., eingetheilt in 120 000 Aktien zu 1 Lstrl., welche zur Hälfte Prioritätsaktien und zur anderen Hälfte gewöhnliche Aktien sind. Der Unterschied liegt in der im Gesellschaftsvertrage bei Nr. 5 verschieden normirten Gewinnbetheiligung. Ueber die Bestellung, die Zahl und die Befugnisse der Direktoren ist im Statut bei Nr. 54 bis 76 Bestimmung getroffen, während über die Zusammenberufung der Generalversammlung sich Ziffer 37 a a. O. verhält. Nach Inhalt der seitens des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Berlin unterm 29. März 1893 ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Preußen hat die Gesellschaft in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und zwei dort ansässigen Kollektivvertretern zu unterhalten und von Berlin aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Berliner Gerichten als Beklagte Recht zu nehmen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird von der Gesellschaft erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt. Kollektivvertreter der Gesellschaft sind die in Berlin wohnhaften Kaufleute Friedrich Westendorff und Hugo Singer.[1])

[1]) Von dem Reichsanzeiger als Publikationsorgan ist Abstand genommen.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 142 A vom 16. Juni 1893: Zuckerfabrik Aderstadt, Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 7. Oktober. 1893. Nr. 21.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Empfiehlt sich eine besondere gesetzgeberische Regelung der sogenannten Bank-Depotgeschäfte und eine Sonderung ihrer verschiedenen Arten? Von Professor Dr. Strohal. — Ueber die rechtliche Verbindlichkeit der russisch-deutschen Getreide-Lieferungsverträge aus der Zeit vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893. Von Justizrath Dr. Reuling. — Zur Reform des italienischen Aktienrechtes. Von Professor Vivante. — Stempelwesen: Die Simultangründungen und der Anschaffungsstempel. Von Dr. Bendixen. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Empfiehlt sich eine besondere gesetzgeberische Regelung der sogenannten Bank-Depotgeschäfte und eine Sonderung ihrer verschiedenen Arten?

Vortrag, gehalten auf dem XXII. deutschen Juristentage zu Augsburg von Professor Dr. **Emil Strohal** in Göttingen.*)

Meine sehr geehrten Herren!

Schon die Ausführungen des Herrn Referenten haben Ihnen gezeigt, daß wir es bei der sogenannten Bankdepotfrage nicht nur mit einer Frage zu thun haben, sondern mit einem ganzen Komplex von Problemen der schwierigsten und kompliziertesten Art. Und was ich den Ausführungen des Herrn Referenten beizufügen habe, wird Ihnen, wie ich glaube, diesen Eindruck noch wesentlich verstärken. Gleich dem Herrn Referenten werde zwar auch ich den weiten Umfang des durch die vorliegende Frage gestellten Themas sofort einschränken. Es können nämlich hier ganz außer Betracht bleiben, einmal diejenigen Depots, welche dem Bankier verschlossen übergeben werden, und desgleichen die offenen Gelddepots. Nur die offenen Effektendepots sind es also, mit welchen ich mich zu beschäftigen habe. Dieselben zerfallen in zwei große Gruppen: Die eine wird durch diejenigen Fälle gebildet, bei welchen einem Bankier Effekten offen zur Aufbewahrung, zur Verwaltung oder als Faustpfand übergeben werden; die Fälle der zweiten Gruppe charakterisiren sich dagegen dadurch, daß bei ihnen Effekten in Depot genommen werden sollen, welche sich vor der Indepotnahme im Eigenthum des Bankkunden noch

*) Anmerkung der Redaktion. Durch die Güte des Herrn Professor Dr. Strohal sind wir in den Stand gesetzt, das von demselben auf dem jüngsten Juristentage erstattete Referat vollständig zu veröffentlichen. In der II. (handelsrechtlichen) Abtheilung des Juristentages, der die Vorberathung der Bankdepotfrage überwiesen war, konzentrirte sich das Interesse auf diese Ausführungen; dieselben überraschten insbesondere durch den Nachweis, daß sich im Bankverkehr bezüglich der Behandlung der Depots Vorgänge herausgebildet haben, welche bisher der civilistischen Theorie und der juristischen Praxis noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen sind und welche selbst bei Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches unbeachtet bleiben konnten. Der Abtheilung lagen seitens des Referenten, Justizrath Levy in Berlin, folgende Anträge vor:

Der deutsche Juristentag wolle beschließen: Eine gesetzliche Regelung der Bank-Depotgeschäfte ist nach folgenden Gesichtspunkten zu empfehlen:

1. Denjenigen Personen (Kaufleuten, Vorstehern von Handelsgesellschaften und Genossenschaften), welche gewerbsmäßig Werthpapiere zur Aufbewahrung oder in Pfand nehmen oder für fremde Rechnung kommissionsweise anschaffen oder umtauschen, ist die Verpflichtung aufzuerlegen: a) solche Papiere, soweit sie nicht sofort an die Empfangsberechtigten ausgeantwortet werden, abgesondert unter erkennbarer Bezeichnung der Empfangsberechtigten aufzubewahren; b) über alle Depots dieser Art ein besonderes Verwahrungsbuch unter Spezialisirung der Stücke und der Empfangsberechtigten zu führen. Zuwiderhandlungen sind im Falle einer Benachtheiligung der Empfangsberechtigten mit Strafe zu bedrohen.

gar nicht befinden. Es gehört hierher vor allem der Fall, wo der Kommissionär Effekten in Depot nimmt, die er auf Rechnung des Kommittenten angeschafft, oder wohl auch durch Umtausch oder Geltendmachung von Bezugsrechten an sich gebracht hat; nicht weniger hierher gehört aber auch der Fall, wo ein Bankier als Proprehändler Effekten verkauft und für den Käufer, statt sie diesem zu übergeben, in Depot behält.

In der lebhaften Diskussion, welche über das Bankdepotwesen seit den finanziellen Katastrophen des Spätherbstes 1891 geführt worden ist, hat man sich fast ausschließlich nur mit dem Depot des Einkaufskommissionärs befaßt. Nur bei diesem glaubte man die Unzulänglichkeit der einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften konstatiren zu müssen, und nur auf das Depot bei der Einkaufskommission bezogen sich die gemachten Reformvorschläge. Erst in der allerjüngsten Zeit ist hierin ein Umschwung eingetreten, welcher in einem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf, betreffend das Bankdepotwesen, zu unzweideutigem Ausdrucke gelangt. Der eben erwähnte Entwurf betont mit aller Entschiedenheit, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung auch schon bezüglich des Verwahrungsdepots nothwendig sei. Der Herr Referent hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Ich stehe nicht erst seit heute auf demselben Standpunkte. Die Schwierigkeiten der Bankdepotfrage beginnen in der That schon beim Verwahrungsdepot, und getrost wage ich die Behauptung, daß eine Reform des Bankdepotwesens Aussicht auf einigen Erfolg überhaupt nur haben kann, wenn sie schon beim Verwahrungsdepot einsetzt.

Vor allem hat sich herausgestellt, daß der bisherige strafrechtliche Schutz des Deponenten gegen Unterschlagungshandlungen des Depositars nicht ausreicht. §. 246 St.G.B. bedroht mit der Strafe der Unterschlagung bekanntlich nur denjenigen, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, nicht aber schlechtweg auch denjenigen welcher eine solche Sache rechtswidrig verpfändet, oder derart einem Dritten überantwortet, daß bezüglich ihrer von dem neuen Inhaber wegen Forderungen desselben an den Depositar gesetzliche Pfandrechte geltend gemacht werden können.

So gerne ich aber zugebe, daß auch diese Handlungen mit Strafe bedroht zu werden verdienen, so vermag ich doch nicht zu begreifen, warum in dieser Beziehung ein Sonderstrafrecht gerade für Effektendepots geschaffen werden soll. Dieselbe Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes muß m. E. vielmehr auch eintreten, wenn es sich nicht um Werthpapiere, sondern um anvertraute bewegliche Sachen anderer Art handelt. Andernfalls würde man sich mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in entschiedenen Widerspruch setzen.

---

2. Rechtswidrige Verfügungen der zu 1 genannten Personen über die von ihnen aufzubewahrenden Werthpapiere sind auch für den Fall, daß sie nicht den Thatbestand der Unterschlagung oder Untreue enthalten, mit Strafe zu bedrohen.

3. Dem Einkaufs-Kommissionär ist ohne Unterschied, ob er für den Kommittenten in Vorschuß gegangen ist oder nicht, die Verpflichtung aufzuerlegen: a) binnen einer angemessenen, aber kurzen Frist von der Ausführungsanzeige dem Kommittenten ein spezialisirtes Verzeichniß der angeschafften oder von ihm als Selbstkontrahenten zu liefernden Werthpapiere (Nummern-Aufgabe) zu übermitteln; b) wenn er den Auftrag als Selbstkontrahent ausführen will, dies spätestens zugleich mit der Ausführungsanzeige zu erklären. Zuwiderhandlungen gegen a sind mit dem Verluste aller Rechte des Kommissionärs aus dem Geschäfte und der Verbindlichkeit zum Schadensersatz zu bedrohen. Bei Uebertretungen zu b ist der Selbsteintritt des Kommissionärs gegen den Willen des Kommittenten für unzulässig zu erklären.

4. Parteiverabredungen, welche den zu 1 und 3 genannten Verpflichtungen zuwiderlaufen oder dem Inhaber des Depots eigenmächtige Verfügungen über dasselbe zum eigenen Vortheil gestatten, sind nur soweit gelten zu lassen, als sie ausdrücklich und für jeden einzelnen Fall besonders getroffen sind.

5. Mit dem Zeitpunkte der Ueberlieferung oder Absendung der Nummernaufgabe (3a), ebenso mit der Eintragung des angeschafften Werthpapiers in das Verwahrungsbuch oder der Absonderung desselben für den Kommittenten (1a und b) ist diesem das Eigenthumsrecht an den für ihn bestimmten, im Besitz des Kommissionärs oder desjenigen, welcher die Gewahrsam für ihn ausübt, befindlichen Papieren zuzusprechen.

6. Bei Ausantwortung fremder Werthpapiere an einen Anderen zu irgend einem für den Eigenthümer vorzunehmenden Akte ist den zu 1 genannten Personen die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Empfänger Mittheilung davon zu machen, daß die Papiere einem Dritten gehören. Zuwiderhandlungen sind im Falle einer Benachtheiligung des Eigenthümers mit Strafe zu bedrohen.

7. Denjenigen, welche sich öffentlich zur Annahme von Depositen in Geld oder Werthpapieren oder zum Einkauf und Verkauf von Werthpapieren anbieten, ist die Verpflichtung aufzuerlegen: periodisch und mindestens alljährlich am Schlusse ihres Geschäftsjahres eine von einem gerichtlichen Sachverständigen geprüfte Bilanz ihres Handlungsvermögens zu veröffentlichen. Das (Land- oder Amts-)Gericht, in dessen Bezirk ihre geschäftliche Niederlassung sich befindet, hat die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Die Veröffentlichung falscher oder gefälschter Bilanzen ist mit Strafe zu bedrohen.

Seitens des Professor Dr. Strohal war beantragt:

I. Die Vorschrift des §. 246 St.G.B. bedarf nicht allein mit Rücksicht auf Bankdepotgeschäfte, sondern aus Gründen allgemeiner Art der Erweiterung. Außer der im §. 246 allein erwähnten rechtswidrigen Aneignung ist auch mit Strafe zu bedrohen die seitens desjenigen, welcher fremde bewegliche Sachen in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig vorgenommene Verpfän-

Allein nicht nur in strafrechtlicher, sondern auch in zivilrechtlicher Beziehung können wir schon beim Verwahrungsdepot mit den von uns gewöhnlich gehandhabten Rechtssätzen nicht mehr das Auslangen finden. Das Leben hat sich hier von dem, was unsere Theorie lehrt, weit entfernt, und die letztere ist hinter dem ersteren sogar so weit zurückgeblieben, daß sie noch nicht einmal dazu gelangt ist, die Tag für Tag vor unseren Augen sich abspielenden Vorgänge auch nur zu konstatiren.

Sehen wir uns das Effekten-Verwahrungsdepot etwas genauer an! Es kann dabei zunächst ein streng reguläres Depositum vorliegen, ein Geschäft also, bei welchem der Depositar bestimmte Werthpapiere in Verwahrung übernimmt und sich verpflichtet, dem Deponenten eben dieselben Stücke wieder zu restituiren, welche er übernommen hatte. So wird in der That immer vorgegangen, wenn Loospapiere — und vielfach auch, wenn zwar nicht eigentliche Loospapiere, aber doch verloosbare Papiere — zur Verwahrung übergeben werden; und in analoger Weise verhält es sich auch bei Uebergabe solcher Papiere zur Verwaltung oder als Faustpfand. In dem vom Bankier zu Handen des Uebergebers ausgestellten Depotschein wird daher auch in solchen Fällen selbstverständlich die Nummer des betreffenden Papiers verzeichnet.

Anders gestaltet sich der thatsächliche Vorgang bei Hinterlegung von Werthpapieren, welche im Verkehr als vertretbar gelten. Selbst die größten und solidesten Unternehmungen verweigern hier die Verzeichnung der Nummern der übergebenen Papiere im Depotschein. Ich berufe mich in dieser Beziehung insbesondere auf die bezüglich der Effektendepots verlautbarten Bestimmungen der deutschen Reichsbank, der österreichisch-ungarischen Bank und der österreichischen Postsparkasse. Die letztere kauft bekanntlich für die Einleger in die Postsparkasse unter gewissen Voraussetzungen — die uns hier nicht weiter interessiren — österreichische Staatspapiere auf der Börse ein, behält diese Papiere sehr häufig im Verwahrungs- und Verwaltungsdepot, stellt über diese Depots sogenannte Rentenbücheln aus, verweigert aber im Falle des Einkaufes nicht verloosbarer Effekten unbedingt die Verzeichnung der Nummern der angeschafften Papiere im betreffenden Rentenbüchel.

Den großen Instituten folgen in diesem Punkte begreiflicher Weise sehr gerne die kleineren und kleinsten Bankgeschäfte, und als Thatsache kann somit konstatirt worden, daß beim Verwahrungs-, Verwaltungs- und Pfanddepot von Papieren, welche im Verkehr als vertretbar gelten, fast niemals die Verzeichnung der Nummern im Depotschein erfolgt.

Man steht damit vor der wichtigen Frage, welche Bewandtniß es mit solchen Depots hat,

---

dung, sowie die Vornahme von Verfügungen, durch welche die Sache dem gesetzlichen Pfandrechte eines Dritten wegen Forderungen desselben gegen den Verfügenden ausgesetzt wird.

II. Es empfiehlt sich, ausdrücklich festzusetzen, daß dem Kommittenten in Konsequenz des Art. 368 H.G. in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Kommissionär erweislich auf Rechnung seines Kommittenten von einem Dritten erworben hat, auch wenn rücksichtlich derselben eine Indepotnahme noch nicht erfolgt ist, ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs zusteht.

III. Es empfiehlt sich, die Bankdepotgeschäfte nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln: A. Im Allgemeinen. 1. Wer gewerbsmäßig Werthpapiere zur Aufbewahrung, Verwaltung oder als Pfand übernimmt, ist a) zur reellen Depothaltung verpflichtet und hat die fremden Effekten getrennt von den eigenen Beständen aufzubewahren; auch hat derselbe b) ein Depotbuch zu führen, aus welchem sowohl der jeweilige Depotbestand sowie die Ansprüche der einzelnen Empfangsberechtigten zu entnehmen sind. 2. Bei Vorhandensein gewisser Garantien ist den unter Ziffer 1 bezeichneten Personen zu gestatten a) das modifizirt reguläre Depot (mit gesonderter Verwahrung der Effekten jedes einzelnen Bankkunden, aber ohne Haftung für Nummern-Identität); b) das Vermengungsdepot (bei welchem, ohne Sonderung der Werthpapiere der einzelnen Kunden, Stücke gleicher Art zu einem Sammeldepot vereinigt werden). Als geeignete Garantie für diese Art der Depothaltung ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verwahrer das Effekten-

depot- und Kommissionsgeschäft mit Ausschluß von Propre- (und insbesondere von Spekulations-) Geschäften betreibt. 3. In Ermangelung der erforderlichen Garantien (Ziffer 2) sind die unter Ziffer 1 bezeichneten Personen zur Haltung eines streng regulären Depots verpflichtet. Auch hat der Verwahrer in diesem Falle die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der ihm anvertrauten Werthpapiere nicht allein in seinem Depotbuch, sondern bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe auch in dem zu Handen des Kunden auszufertigenden Depotscheine zu verzeichnen. 4. Die auszufertigenden Depotscheine sollen in allen Fällen die Gestaltung des Depotverhältnisses unzweideutig bezeichnen. 5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen dürfen Werthpapiere von Jemandem, der ihnen nicht als mit Effekten gewerbsmäßig Handel treibend bekannt ist, zu darlehensartigem depositum irregulare bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe nur auf Grund eines darauf gerichteten notariellen Vertrages übernehmen. 6. Bei Ausantwortung fremder Werthpapiere an einen Anderen zu irgend einem für den Eigenthümer vorzunehmenden Akte sind die unter Ziffer 1 genannten Personen gehalten, dem Empfänger die Mittheilung zu machen, daß die Papiere einem Dritten gehören. B. Depothaltung des Kommissionärs. 1. Wer als Kommissionär den Einkauf oder Umtausch von Werthpapieren oder die Geltendmachung von Bezugsrechten auf solche besorgt, ist, auch wenn er hinsichtlich seiner Ansprüche gegen den Kommittenten noch nicht befriedigt ist, verpflichtet, diese Werthpapiere als Eigenthum des Kommittenten in Depot zu nehmen und die erfolgte Indepotnahme dem Kommittenten innerhalb einer an-

wie dieselben juristisch zu beurtheilen sind? In den Bankkreisen herrschen hierüber die verschiedensten Meinungen, als deren äußerste Pole zu bezeichnen sind, einerseits die Ansicht, daß der Bankier mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Abrede trotzdem zur Restitution derselben Stücke verpflichtet bleibe, andererseits die gleichfalls optima fide vertretene Ansicht, zufolge welcher der Bankier in Ansehung der übernommenen Papiere lediglich als „Stückschuldner" zu betrachten sei. Daß hieraus Verwirrung und Unsicherheit entstehen mußte, ist klar, und um diese zu beheben, wird auch hier die Gesetzgebung eingreifen müssen. Wie soll sie eingreifen? Der schon früher erwähnte Entwurf des Reichsjustizamts schägt m. E. hier nicht den richtigen Weg ein. Gleich allen sonstigen mir bekannt gewordenen Erörterungen der Bankdepotfrage laborirt nämlich auch unser Entwurf insofern an einem kapitalen Fehler, als er überhaupt nur folgende zwei Gestaltungen des Effektendepots als möglich betrachtet: nämlich einerseits das strenge depositum regulare, bei welchem der Bankier verpflichtet ist, dieselben Stücke zurückzugeben, die ihm seiner Zeit übergeben worden sind, und andererseits das darlehnsartige depositum irregulare, bei welchem ein reelles Depot gar nicht vorhanden und der Uebernehmer gleich einem Darlehensschuldner nur zur Restitution von tantumdem eiusdem generis obligirt ist.

Denselben Fehler — für welchen in letzter Instanz unsere ziviliſtische Theorie verantwortlich zu machen ist — begeht übrigens auch der Reichs-Zivilgesetzentwurf sowohl in seinem §. 618 erster wie in seinem §. 640 zweiter Lesung. Als Beleg hierfür mag wenigstens der letztere Paragraph — dessen Fassung genau in die Zeit fällt, in welcher die Bankdepotfrage am allerlebhaftesten verhandelt wurde, und welche den Einfluß dieser Verhandlung auch ganz deutlich verräth — zitirt werden. §. 640 des Reichs-Zivilgesetzentwurfs zweiter Lesung lautet (mit Auslassung derjenigen Sätze, die für uns hier ohne Interesse sind) folgendermaßen:

> Sind vertretbare Sachen mit der Bestimmung hinterlegt worden, daß nicht dieselben Sachen, sondern Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückgewährt werden sollen, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung.
>
> Bei der Hinterlegung von Werthpapieren ist eine Vereinbarung der im Absatz 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.

Man wird sich darnach kaum mehr wundern können, daß auch der im Reichsjustizamt vorbereitete Depotgesetzentwurf über diese Grundauffassung nicht hinaus kommt. Nach anderer Richtung hin geht der letztere Entwurf allerdings viel weiter als der Entwurf zum bürglichen Gesetzbuch. Bestrebt, dem Effektendepot nach Möglichkeit die volle Regularität zu sichern, legt unser Entwurf

1. dem Kaufmann, welcher Effekten in Verwahrung, zur Verwaltung, als Pfand übernimmt, in Ermangelung besonderer Abrede die doppelte Verpflichtung auf:
   a) die betreffenden Werthpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers (Verpfänders) gesondert, nicht allein

---

gemessenen kurzen Frist anzuzeigen. 2. Bei Vorhandensein der erforderlichen Garantien ist dem Kommissionär die Depothaltung im Sinne A. Z. 2 zu gestatten. 3. In Ermangelung solcher Garantien ist der Kommissionär gehalten, dem Kommittenten zugleich mit der Anzeige der Indepotnahme, bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe, ein die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der angeschafften Werthpapiere enthaltendes Verzeichniß einzusenden; auch hat derselbe die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der betreffenden Papiere in das Depotbuch einzutragen. 4. An die Nichterfüllung der unter Z. 3 erwähnten Verpflichtung zur Einsendung des Nummernverzeichnisses sind civilrechtliche Nachtheile für den Kommissionär zu knüpfen, und zwar je nach Umständen die Befugniß des Kommittenten, das betreffende Geschäft als nicht auf seine Rechnung geschlossen zu behandeln und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder Verlust des Anspruches auf Provision. Die ersterwähnte Befugniß ist dem Kommittenten auch dann zuzugestehen, wenn ihm trotz seiner Bereitschaft zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Kommissionärs die von diesem angeschafften Papiere nicht ausgefolgt werden. 5. Der Verzicht des Kommittenten auf Einsendung des Nummernverzeichnisses ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich, schriftlich und für jeden Fall besonders erfolgt ist. Selbst der gültige Verzicht ist jederzeit widerruflich und entbindet den Kommissionär nicht von der Pflicht zur Eintragung der Nummern in das Depotbuch. 6. Der Vertrag, durch welchen sich ein Bankier einer Person gegenüber, von welcher ihm nicht bekannt ist, daß sie mit Effekten gewerbsmäßig Handel treibt, als Proprehändler zur Lieferung von Werthpapieren verpflichtet, bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Abfassung. Die Urkunde muß bei sonstiger Ungültigkeit des Vertrages insbesondere auch entweder die Bestimmung enthalten, daß zur Lieferzeit Baarregulirung zu erfolgen hat, oder die Zusage des Verkäufers, daß er die betreffenden Werthpapiere gleich einem Einkaufskommissionär in Depot nehmen werde und dem Käufer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach der Indepotnahme Stundung gewähre. In letzterem Falle treffen den Verkäufer hinsichtlich der Depothaltung die Pflichten des Einkaufskommissionärs.

In der Abtheilung gelangten zur Annahme: die Anträge des Justizrath Levy sub 1—6; Nr. 3 in der Fassung: „Zuwiderhandlungen gegen a) sind mit dem Verluste aller Rechte des Kommissionärs aus dem Geschäft und der Verbindlichkeit zum Schadensersatz zu bedrohen, sofern der Kommittent zurücktritt"; Nr. 4 mit Ersatz des Wortes: „ausdrücklich" durch „schriftlich"; abgelehnt wurde die Nr. 7. Von den Anträgen des Professor Strohal gelangte die These II zur Annahme.

von seinen eigenen Beständen, sondern auch von denen Dritter aufzubewahren, und

b) ein Buch zu führen, in welchem die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der betreffenden Werthpapiere zu verzeichnen sind. Von einer Verpflichtung des Kaufmannes zur Verzeichnung der Nummern der Papiere auch in dem zu Handen des Kunden auszufertigenden Depotschein wird dagegen mit Rücksicht auf den großen Bankverkehr aus praktischen Gründen abgesehen.

Unser Entwurf bestimmt aber außerdem noch,

2. Daß die Erklärung des Deponenten, zufolge welcher das Geschäft nicht depositum regulare (pignus regulare), sondern darlehnsartiges depositum irregulare (pignus irregulare) sein soll, nur gültig ist, wenn sie ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.

Trotz der Verschärfung gegenüber dem Reichs-Zivilgesetzentwurf bleibt es also dabei, daß das Effektendepot nur eines von beiden soll sein können: entweder strenges depositum regulare oder darlehnsartiges depositum irregulare. Hierzu ist sofort Folgendes zu bemerken:

Das streng reguläre Effektendepot mit der Verpflichtung des Bankiers zur Rückgabe derselben Stücke hat im großen Bankverkehr etwas überaus Schwerfälliges und zugleich Chikanöses. Die Gesetzgebung darf und kann sich nicht ganz über die Thatsache hinwegsetzen, daß die hier in Frage kommenden Effekten vertretbare Sachen sind, und daß es für denjenigen, welcher solche Werthpapiere zur Verwahrung, Verwaltung oder als Pfand übergiebt, vorausgesetzt nur, daß er gegen Mißbrauch hinreichend gesichert ist, durchaus gleichgiltig ist, ob er genau dieselben Stücke oder andere Stücke gleicher Art zurückerhält. Andererseits führt die Nummern-Identifizirung im großen Bankverkehr zu einer schweren Belastung mit peinlicher Arbeit und Vielschreiberei, welche als umso nutzloser erscheint, je besser organisirt und fundirt das betreffende Unternehmen ist und je sicherer daher der Bankkunde auch abgesehen von jener verlorenen Mühe der ordnungsmäßigen Rückstellung seines Depots gewärtig sein kann.

Dazu kommt noch, daß sich das reguläre Effektendepot mit den von unserem Entwurfe verwendeten Mitteln — und dieselben Mittel schlägt ja auch der Herr Referent vor — gar nicht durchsetzen läßt. Wie bereits früher bemerkt, hält es der Entwurf eines Bankdepot-Gesetzes mit Rücksicht auf den großen Bankverkehr für unthunlich, den Bankier zur Verzeichnung der Nummern der von ihm aufzubewahrenden Werthpapiere in dem Depotscheine zu verpflichten. Die Verzeichnung dieser Nummern erfolgt also erst später einseitig durch den Bankier mittelst Eintragung in das Depotbuch. Allein bei solchem Vorgehen fehlt es doch wieder an jeder Garantie, daß die vom Deponenten übergebenen Nummern mit den aus dem Depotbuch des Bankiers apparirenden identisch sind. Eine gewisse Kontrolirung des Bankiers ist zwar allerdings dadurch möglich, daß der Bankkunde sich die Nummern der von ihm übergebenen Werthpapiere vorher aufzeichnet. Hierbei ist aber zugleich Doppeltes zu beachten: Einmal, daß die Privataufzeichnung des Bankkunden unmöglich eine größere Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen kann als die Buchung des Bankiers, und zum zweiten, daß der Bankkunde, selbst wenn er der Ueberzeugung ist, daß die ihm zurückgegebenen Stücke mit den seiner Zeit hingegebenen nicht identisch sind, in aller Regel kein berechtigtes Interesse haben wird, dagegen zu remonstriren.

Es verdient endlich noch konstatirt zu werden, daß der Bankier trotz der Vorschriften des Reichsjustizamts-Entwurfs keine erhebliche Gefahr laufen würde, wenn er die Verzeichnung der Nummern der Papiere im Depotbuche gänzlich unterließe. Nur im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Bankiers und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Bankkunden hierbei Schaden leiden, könnte sich solche Versäumniß rächen. Abgesehen hiervon bedroht unser Entwurf die Unterlassung jener Maßnahmen, welche die Regularität des Effektendepots zu sichern bestimmt sind, mit Strafe nicht.

Indem ich diese Bedenken gegen die allgemeine Durchführbarkeit des streng regulären Effektendepots erhebe, fällt mir aber nicht im entferntesten bei zu Gunsten des darlehensartigen depositum irregulare plädiren zu wollen. Denn wird auch die Schwerfälligkeit, mit welcher das erstere behaftet ist, bei dem letzteren gänzlich vermieden, so ergiebt sich aus dem darlehnsartigen depositum irregulare doch eine doppelte Gefahr: Zunächst eine für den hier nur mit einem persönlichen Anspruch ausgestatteten Deponenten im Falle des Konkurses des Bankiers, und sodann noch die weitere, daß der Bankier durch solche Depotgeschäfte in die Lage versetzt wird, die vom Kunden übergebenen Effekten zu Spekulationszwecken zu verwenden und zu mißbrauchen. Nicht nur das Interesse des einzelnen Deponenten, sondern das allgemeine soziale Interesse erfordert es, daß die Effektendepots des Bankiers nicht bloß fiktive, sondern reelle sind, und, würde diesem Postulate vollständig entsprochen sein, so müßte sich hieraus allein schon eine wesentliche Eindämmung der verderblichen Börsenspekulation ergeben.

Wie aber, das ist die Frage, der ich mich jetzt zuzuwenden habe, können die Effektendepots reell sein, wenn sie nicht zugleich auch streng regulär sind? Die Antwort darauf hat der gesunde Bankverkehr schon längst gegeben. Bereits im Eingange meiner Erörterung erwähnte ich, daß beim Depot von Effekten, welche im Verkehr als vertretbar gelten, die Verzeichnung der Nummern im Depotschein durchaus nicht üblich ist, und daß aus dieser Thatsache in Bankkreisen die verschieden-

artigsten Konsequenzen abgeleitet werden. Ich muß hierauf jetzt wieder zurückkommen und die verschiedenen Gestaltungen des Depotverhältnisses charakterisiren, welche sich dabei herausgebildet haben.

1. Die Reichsbank betrachtet es als ihre Aufgabe, derart zu verfahren, daß den Bankkunden trotzdem dieselben Nummern zurückgestellt werden, welche früher hingegeben worden waren; um dies zu können, fordert die Reichsbank vom Hinterleger die Einreichung eines Erlagsscheines, in welchem die Nummern der übergebenen Werthpapiere verzeichnet sein müssen, und nimmt sie die Papiere jedes einzelnen Bankkunden in besondere Verwahrung. Eine Haftung für die Identität der Nummern der zu restituirenden mit denen der hingegebenen Papiere scheint aber die Reichsbank doch nicht auf sich nehmen zu wollen. Ich glaube dies wenigstens daraus schließen zu müssen, daß das genannte Institut bei nicht verloosbaren Effekten sich selbst auf ausdrückliches Verlangen des Bankkunden nicht darauf einläßt, dem letzteren eine von ihr — der Reichsbank — gefertigte oder abgestempelte Abschrift des Nummernverzeichnisses zu behändigen. M. E. haben wir es daher schon hier nur mehr mit einem modifizirten depositum regulare zu thun.

2. Andere Banken halten sich zwar für verpflichtet, das Depot jedes Kunden gesondert aufzubewahren, jedoch ohne dabei auch nur anzustreben, daß sich in jedem Depot genau dieselben Stücke befinden, welche der Bankkunde übergeben hatte. Solche Banken weisen daher auch Erlagsanträge mit Nummernverzeichnissen der zu deponirenden Papiere ohne Weiteres zurück. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Depotbedingungen der österreichisch-ungarischen Bank.

Sehr häufig zwar erhält der Deponent auch bei diesem Verfahren dieselben Papiere zurück, welche er hingegeben hatte. Allein, wenn dies geschieht, so ist es doch nur Zufall, denn die Bank findet darin nichts Bedenkliches, wenn im Spezialdepot des einzelnen Bankkunden schon von vorne herein andere Stücke, aber natürlich gleicher Art und Zahl, erliegen, als welche hingegeben worden sind. Wie hat man solche Depots juristisch zu beurtheilen? M. E. liegt modifizirtes depositum regulare vor. Die Modifikation gegenüber dem strengen depositum regulare besteht darin, daß der Deponent als befugt erscheint, den übernommenen Stücken andere Stücke gleicher Art zu substituiren, und ich möchte daher von einem depositum regulare mit Substitutionsbefugniß des Deponenten sprechen. Im Uebrigen gelten die Grundsätze des depositum regulare, so zwar, daß der Bankkunde als Eigenthümer seines Depots angesehen und daß Unterschlagung seitens des Bankiers anzunehmen ist, wenn dieser über die Schranken seiner Substitutionsbefugniß hinausgehend das Depot antastet.

3. Eine dritte Gestaltung des Effektendepots besteht darin, daß der Bankier zwar reelles Depot hält, also für seine Depotkunden jederzeit so viel Stücke der entsprechenden Art in Aufbewahrung hat, als er übernommen, jedoch derart, daß Sammeldepots für alle Stücke gleicher Art gebildet werden, ohne Sonderung der Depots der einzelnen Deponenten. Dafür, daß diese Gestaltung thatsächlich vorkommt und daß sie sich auch im großen Bankverkehr aufs beste bewährt, berufe ich mich auf zwei Beispiele. Zunächst auf die österreichische Postsparkasse. Ihr ungeheurer Verkehr ließe sich kaum bewältigen, wenn die Postsparkasse bemüßigt wäre, die für jeden Kunden angeschafften und bei ihr als Depot verbleibenden Werthpapiere unter Nummerngarantie besonders aufzubewahren; ihre Depots sind daher — insoweit es sich um Papiere handelt, welche im Verkehr als vertretbar anzusehen sind — nur Sammeldepots in dem früher erwähnten Sinne. Als zweites hierher gehöriges Beispiel mache ich namhaft die noch heute geltende Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Es heißt daselbst im §. 8: „Die eingelieferten Effekten werden nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesammtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begiebt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zuzurückzuverlangen. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins ist als Verwalterin des Giro-Effekten-Depots nicht befugt, über die in das Depot eingelieferten Stücke anders zu verfügen, als zu Gunsten derjenigen, für welche die betreffenden Effekten aufbewahrt werden; sie ist insbesondere nicht ermächtigt, sich zur Eigenthümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern nicht zu ihren Gunsten verfügt ist."

Eine ganz analoge Gestaltung des Depositums kommt übrigens nicht nur beim Effekten-Depot vor, sondern nicht weniger bei der Einlagerung von Waaren, welche als vertretbar angesehen werden, insbesondere bei der Einlagerung von Getreide, in Lagerhäusern. Schon längst ist, zwar nicht von Juristen, aber doch von Nationalökonomen, auf die wirthschaftlichen Vortheile der Einlagerung alla rinfusa aufmerksam gemacht worden. In den amerikanischen Häfen halten die Eisenbahnverwaltungen sogenannte Elevatoren, für deren Benutzung pro Tag und Bushel eine entsprechende Vergütung zu entrichten ist. In diese Elevatoren wird das per Bahn einlangende Getreide verschiedener Eigenthümer — nachdem es in Bezug auf Qualität und Quantität bestimmt ist — alla rinfusa eingeschüttet, worauf dann dem Eigenthümer ein Lagerschein für so und so viel Bushel Weizen Qualität Nr. 1, Nr. 2 u. s. w. ausgefertigt wird. Will der Eigenthümer sein Getreide wieder haben, so erhält er nicht dieselben Körner, sondern nur eine ebenso große

Menge von derselben Nummer. Zugleich ist klar, daß man es bei der Einlagerung alla rinfusa durchaus nicht mit einem Darlehen oder darlehensartigen depositum irregulare zu thun hat.

Nicht allein in Amerika, sondern auch in Europa ist die Einlagerung alla rinfusa weit verbreitet; das neue russische Lagerhausgesetz beschäftigt sich mit ihr in einem besonderen Paragraphen, und in einer unlängst erschienenen Darstellung des österreichischen Lagerhausrechts von Karl Adler wird diese Art des Depositums bereits juristisch gewürdigt. Der eben genannte Schriftsteller schlägt für die Einlagerung alla rinfusa und verwandte Fälle die m. E. vollkommen zutreffende Bezeichnung: Vermengungsdepositum vor. Daß aber dieses Vermengungsdepot schon gegenwärtig im Bankdepotwesen eine große Rolle spielt und eine noch viel größere zu spielen wahrscheinlich berufen ist, wird auch von Adler nicht hervorgehoben.

4. Wesentlich verschieden nicht allein von den Gestaltungen unter Z. 1 und 2, sondern auch von der unter Z. 3 ist das darlehnesartige depositum irregulare. Während in den Fällen 1—3 ein in creditum abire des Deponenten zu Gunsten des Bankiers nicht stattfindet, haben wir es mit einem solchen in creditum abire hier allerdings zu thun. In jenen Fällen liegt durchaus reelles Depot vor, beim darlehnesartigen depositum irregulare dagegen nur ein fiktives. Bei den Gestaltungen unter 1—3 ist der Deponent auch dinglich gesichert und kommt demselben daher auch Aussonderungsrecht im Konkurse des Depositars zu, wogegen beim eigentlichen depositum irregulare von dinglicher Sicherung und Aussonderungsrecht keine Rede sein kann. In den Fällen unter 1—3 greifen endlich die strafrechtlichen Bestimmungen über Unterschlagung ein, während dieselben beim darlehnsartigen depositum irregulare selbstverständlich versagen.

Es liegt nun völlig auf der Hand, daß es dem Bankier, welcher die Verzeichnung der Nummern der aufzubewahrenden Papiere im Depotscheine unterläßt, nicht zustehen darf, einseitig zu bestimmen, welche der obigen vier Gestaltungen des Depotverhältnisses maßgebend sein soll. Gerade das aber, was durchaus nicht sein sollte, wird derzeit in der Praxis des Bankverkehrs täglich geübt; klare Abreden zwischen dem Bankkunden und dem Bankier werden nur in den seltensten Fällen getroffen, ein Zwang, sie zu treffen, besteht nicht, und der Bankier befindet sich also zumeist in der bequemen Lage, es mit dem Depot zu halten, wie es ihm gerade paßt.

Mit diesen ganz unhaltbaren Zuständen muß offenbar aufgeräumt werden. Allein wie greift die Gesetzgebung am besten ein?

Als Hauptforderung ist aufzustellen, daß die Effektendepots reelle und nicht bloß fiktive seien. Das gefährliche und durch ein berechtigtes Interesse des Deponenten — soweit ich wenigstens sehe — fast niemals geforderte darlehensartige irreguläre Effektendepot ist möglichst zurückzudrängen und m. E. im Verkehre des Bankiers mit Personen, von welchen jenem nicht bekannt ist, daß sie mit Effekten gewerbsmäßig Handel treiben, bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe, nur zuzulassen auf Grund eines notariellen Vertrages.

Auf der anderen Seite wieder ist es weder nothwendig noch wünschenswerth, das Effektendepot durchweg zum streng regulären zu machen. Es muß vielmehr unter gewissen Garantien auch gestattet werden, das modifizirt reguläre Depot ohne Haftung für Nummern-Identität, wie es vorhin unter Z. 1 und 2 geschildert worden ist. Praktisch fallen nämlich diese Gestaltungen doch wohl zusammen; ein scheinbarer Unterschied zwischen denselben entsteht nur dadurch, daß der Bankier im Falle unter Z. 1 — wenngleich er für Nummern-Identität nicht haftet — doch sein Vorgehen thunlichst so einrichtet, um dieselben Stücke, welche er übernommen hat, wieder restituiren zu können, während der Bankier hierauf im Falle unter Z. 2 schon von vorn herein kein Gewicht legt. Allein eine erhebliche juristische Differenz begründet diese verschiedene Intention des Bankiers nicht. Es muß sodann, aber gleichfalls nur unter gewissen Vorbedingungen, auch gestattet werden, das Effektendepot alla rinfusa oder mit anderen Worten das Vermengungsdepot.

Ohne Zweifel können beim modifizirt regulären Effektendepot und nicht minder beim Vermengungsdepot gewisse Mißstände vorkommen, welche der einzelne Bankkunde meist gar nicht in der Lage ist, zu konstatiren. Hiergegen müssen entsprechende Garantien geschaffen werden. Worin wären nun solche zu finden? M. E. läßt sich hier ein Gedanke in fruchtbarer Weise verwerthen, den insbesondere unser Gutachter Herr Dr. Julian Goldschmidt eingehend erörtert hat. Für die Sicherheit der Bankdepots ist nichts gefährlicher, als wenn der Bankier neben Depot- und Kommissionsgeschäften auch Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung schließt, während im umgekehrten Fall die erforderliche Sicherheit sofort gegeben ist. Ich glaube daher, daß solchen Bankunternehmungen, welche sich von Spekulationsgeschäften auf eigene Rechnung gänzlich fernhalten, das modifizirt reguläre Effektendepot und desgleichen das Vermengungsdepot gefahrlos gestattet werden darf. Aber auch anderweitige Garantien werden sich wahrscheinlich finden lassen. Ich gehe jedoch hierauf nicht weiter ein, denn sonst könnte es leicht geschehen, daß über Spezialfragen die noch zu erörternden Hauptfragen zu kurz kommen.

Wohl aber habe ich noch zu bemerken, daß überall dort, wo die erforderlichen Garantien für die Zulassung des modifizirt regulären oder des

Vermengungsdepots nicht vorhanden sind, das streng reguläre Effektendepot geradezu obligatorisch gemacht werden muß, und zwar derart, daß die Nummern der vom Bankier übernommenen Papiere nicht allein in dem zu führenden Depotbuche, sondern auch in dem der Partei zu behändigenden Depotscheine verzeichnet werden.

Dabei denke ich mir zugleich, daß der Depotschein auch sonst einen in allen wesentlichen Punkten festen und unabänderlichen Inhalt haben und über die jeweilige Gestaltung des Depotverhältnisses klaren Aufschluß geben muß.

Die hiermit gemachten Vorschläge scheinen mir sowohl gegenüber den Bestimmungen des vom Reichsjustizamt vorbereiteten Entwurfs, wie gegenüber den Anträgen des Herrn Referenten in doppelter Richtung den Vorzug zu verdienen. Einmal darin, daß nach meinen Vorschlägen in allen Fällen volle Klarheit darüber herrscht, welche Gestaltung des Depotverhältnisses wirklich vorliegt, während dies nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Entwurfs und den Anträgen des Herrn Referenten keineswegs der Fall ist. Denn, wenn, wie es nach diesen Vorschlägen möglich ist, zwischen dem Bankier und dem Bankkunden das — nach den Anträgen des Herrn Referenten nicht einmal der Schriftform bedürftige — Abkommen getroffen ist, daß ersterer nicht für Rückgabe derselben Stücke zu haften habe, so wird es wie bisher zweifelhaft bleiben, ob modifizirt reguläres Depot, oder Vermengungsdepot oder darlehensartiges depositum irregulare vorliegt. Meine Vorschläge schließen solche Zweifel nicht nur vollständig aus, sondern drängen zugleich auch das, nach den von mir bekämpften Vorschlägen im weitesten Umfange zugelassene darlehensartige irreguläre Effektendepot mit Entschiedenheit zurück.

Hat der Bankier ferner im Falle eines streng regulären Effektendepots die Nummern der von ihm aufzubewahrenden Papiere lediglich in seinem Depotbuch einzutragen, so ist Nichtbeachtung der Vorschrift gar nicht zu kontroliren; Jahrzehnte lang kann der Bankier die Eintragung der Nummern in das Depotbuch gefahrlos verabsäumen, es wäre denn, daß über den Bankier Konkurs verhängt wird und die Depotkunden dadurch zu Schaden kommen. Wenn dagegen beim streng regulären Depot, wie ich vorschlage, Nummernverzeichnung im Depotschein vorgeschrieben wird, so läßt sich die Zuwiderhandlung sehr leicht konstatiren und daher auch, selbst wenn eine Schädigung des Bankkunden nicht eingetreten ist, mit gewerberechtlicher Strafe belegen.

(Schluß folgt.)

Ueber die rechtliche Verbindlichkeit der russisch-deutschen Getreide-Lieferungsverträge aus der Zeit vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893.

Von

Justizrath Dr. **Keuling** in Berlin.

Es giebt ein Völkerrecht des Friedens und es giebt ein Völkerrecht des Kriegs — ein jus pacis und ein jus belli. Letzteres regelt nicht blos — soweit völkerrechtliche Beziehungen fest geregelt sein können — die Rechte und Pflichten der kriegführenden Staaten selbst, sondern ebenso auch die Rechte und Pflichten der Neutralen — sowohl der neutralen Staaten selbst, als der Angehörigen solcher Staaten.

Aber es giebt auch einen anderen Kriegszustand, wo die streitenden Staaten sich mit anderen Machtmitteln bekämpfen. In einem solchen Kriegszustand befinden wir uns jetzt mit Rußland. Denn es ist in der That ein Kriegszustand, d. h. ein gegenseitiger Kampf zwischen auf der einen Seite dem Deutschen Reich, auf der anderen Seite Rußland, bei dem jeder Theil darauf abzielt, durch ihm zu Gebote stehende Machtmittel und zwar durch diejenigen Machtmittel, die ihm die Absperrung der Grenzen gegen das Ausland mittels der Zollschranken an die Hand gibt, zu Nachgaben zu zwingen, die durch friedliche Verhandlungen nicht zu erreichen sind.[1])

Auch die Koalition mehrerer Staaten zur gemeinsamen zollpolitischen Kriegführung wäre denkbar — also ein Koalitions-Zollkrieg — ganz analog einem militärischen Koalitionskrieg.

Neben den einen Zollkrieg führenden Staaten selbst stehen ganz analog wie bei einem Krieg mit militärischen Machtmitteln die neutralen Staaten.

Es wäre sicherlich eine interessante Aufgabe, die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen gegenüber den den Zollkrieg führenden Staaten zu untersuchen. Es handelt sich dabei um die Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung der neutralen Staaten, sei es, die Kriegsmittel eines der kriegführenden Staaten zu mehren oder doch zu unterstützen durch eigene Maßnahmen, sei es, die Maßnahmen eines der kriegführenden Staaten zu lähmen durch eigene

---

[1]) Völkerrechtlich bietet ein Zollkrieg mannigfache Analogien zu dem sogen. blocus pacifique.

Das Charakteristische des Zollkriegs ist, daß sowohl die Ziele als die angewendeten Machtmittel handelspolitische sind. Die Kontinentalsperre war kein Zollkrieg, weil die dabei angewendeten handelspolitischen Machtmittel nicht auf die Erreichung handelspolitischer Nachgaben, sondern auf eine wirthschaftliche Schwächung des politischen Gegners abzielten. Den Gegensatz dazu bilden Kriege mit denen nicht Zwecke der eigentlichen Politik verfolgt werden, sondern nur handelspolitische Nachgaben erreicht werden sollen.

Maßnahmen. Dabei wäre zu prüfen auf der einen Seite die Frage der Zulässigkeit solcher Maßnahmen eines neutralen Staates oder seiner Angehörigen, welche direkt auf die Parteinahme für bezw. gegen einen der kriegführenden Staaten abzielen — auf der anderen Seite die Frage der Zulässigkeit auch solcher Maßnahmen, welche zwar lediglich auf einen eigenen Vortheil — nur unter Benutzung der durch den Kriegszustand geschaffenen neuen und eigenartigen handelspolitischen Lage — abzielen, diesem eigenen Vortheil aber mit Mitteln und auf Wegen nachgehen, welche zugleich auch zu einer Förderung des einen bezw. zu einer Benachtheiligung des anderen kriegführenden Staates führen und deshalb ein Heraustreten aus der strikten Neutralität in sich schließen.

Bei einem Zollkrieg sind — in Folge der vielverschlungenen Wege des Weltverkehrs — derartige Verletzungen der Neutralität vielleicht schwer erkennbar. Sie sind keinesfalls so ostensibel wie z. B. die Lieferung von Kriegsmaterial an einen der kriegführenden Staaten aus den Beständen eines neutralen Staates, oder durch die Angehörigen eines solchen. Aber wie in solchen Fällen ganz offenbarer Verletzungen der Neutralität die militärisch kriegführenden Staaten zur Abwehr — selbst bis zur Beschlagnahme von neutralem Privateigenthum — berechtigt sind, so wird das gleiche Recht der Abwehr gelten müssen auch für Verletzungen der Neutralität durch neutrale Staaten oder deren Angehörige bei einem Zollkrieg.

Der dadurch geschädigte und im Gebrauch seiner eigenen zollpolitischen Machtmittel lahmgelegte Staat muß für solche Fälle einer Verletzung der Neutralität dem die Neutralität verletzenden Staat gegenüber zur Abwehr der seine zollpolitischen Kriegserfolge beeinträchtigenden Neutralitätsverletzungen berechtigt sein. Und zwar nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses. Denn das Recht der Abwehr solcher Neutralitätsverletzungen ist für den verletzten Staat ein politisches Nothrecht, für welches es keine andere Grenze als die des praktischen Bedürfnisses — der wirklich erfolgreichen Beseitigung dieses Nothstandes — giebt. Der verletzte Staat muß also grundsätzlich dem die Neutralität verletzenden Staat gegenüber zu allen denjenigen Maßnahmen berechtigt sein, welche von ihm — dem kriegführenden Staat — die Gefahr abzuwenden oder doch die Gefahr abzumindern geeignet sind, daß ein neutraler, seine Neutralitätspflichten verletzender Staat seine, des kriegführenden Staates, zollpolitischen Machtmittel lahmlegt und dadurch vielleicht alle Erfolge vereitelt, welche der kriegführende Staat von diesem Zollkriege erwartet und auf welche das ganze zollpolitische Kriegsunternehmen abzielt.

Selbst Zollverträge können ihn daran nicht hindern. Er muß selbst zur Suspension solcher Verträge berechtigt bleiben — dies schon um deswillen und umsomehr, weil die wenn auch nur im eigenen Interesse erfolgte Parteinahme in dem Zollkrieg seitens eines durch Zollverträge verbündeten Staates nicht bloß eine Verletzung der Neutralität, sondern zugleich auch eine Verletzung des Zollvertrages selbst ist.

Wie gesagt, es ist eine sehr interessante Aufgabe, die Rechte und Pflichten der neutralen und insbesondere auch der zollverbündeten Staaten in einem Zollkrieg zum Gegenstand einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung vom Standpunkt völkerrechtlicher Gesichtspunkte aus zu nehmen. Aber bei der Mannigfaltigkeit und Komplikation der dabei in Frage kommenden handelspolitischen Begünstigungen und Schädigungen der den Zollkrieg führenden Staaten ist eine solche Untersuchung sicherlich keine leichte Aufgabe. Sie liegt jedenfalls auch außerhalb der Aufgaben dieser Zeitschrift, und bleibt der Erörterung an anderer Stelle vorbehalten. Hier sollte — bei der Aktualität dieser Frage — nur ganz generell darauf hingewiesen werden, daß, wie es für den eigentlichen Krieg, d. h. den Krieg mit militärischen Machtmitteln, und wie es auch für den blocus pacifique völkerrechtlich anerkannte Pflichten der Neutralen giebt, so auch für den Zollkrieg Pflichten der Neutralen und umsomehr der zollverbündeten Neutralen giebt, die nicht bloß durch eine direkte Parteinahme verletzt werden, sondern ebenso auch durch Maßnahmen, deren Zweck zwar nur ist, den zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Zollkrieg zum eigenen Vortheil auszubeuten, deren Folge aber zugleich auch eine Beeinträchtigung der zollpolitischen Machtmittel des einen kriegführenden Staates gegenüber dem anderen kriegführenden Staate ist.

Es sollte hier darauf hingewiesen werden, daß in solchen Fällen der benachtheiligte und in seinen zollpolitischen Kriegsmitteln gelähmte Staat gegen den in solcher Weise die Neutralität verletzenden Staat mit allen Maßnahmen, die durch die Erfordernisse des bestehenden Kriegszustandes geboten sind — selbst bis zur Suspension von Zoll- und Handelsverträgen — sich zu schützen berechtigt bleibt.

Eine andere Frage aber, die innerhalb der Aufgaben dieser Zeitschrift liegt und die, voraussichtlich demnächst auch unsere Gerichte beschäftigen wird, ist die in der Ueberschrift angedeutete Frage der fortdauernden Verbindlichkeit der vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893 abgeschlossenen, aber erst nach Erlaß derselben, also nach Erhöhung der

deutschen Eingangszölle für russische Provenienzen zu erfüllenden Lieferungsverträge.

Die Erörterung dieser Frage soll uns im Nachstehenden beschäftigen.

Alsbald nach Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli d. J. wurde in der Presse die Frage erörtert, wie es mit den bereits vor Erlaß derselben abgeschlossenen Lieferungsverträgen zu halten sei — ob der Käufer, der zum Import nach Deutschland gekauft und einen nach den bisherigen Zollsätzen kalkulirten Preis bewilligt hat, an den Vertrag gebunden bleibt oder ob er von demselben einseitig zurücktreten kann.

In der Presse wurde vielfach das Recht des einseitigen Rücktrittes — bald unter dem Gesichtspunkt der veränderten Umstände, bald unter dem Gesichtspunkte der vis major — vertreten.

Es war der Ausdruck eines natürlichen Rechtsgefühls, wenn in der Presse den Käufern das Recht des Rücktrittes von solchen Lieferungsverträgen zugesprochen wurde — wenigstens eines vom deutschen Standpunkte aus berechtigten Rechtsgefühls. Und in der That verpflichtet das deutsche Recht die Käufer nicht zur Erfüllung solcher Verträge. Aber es sind nicht die eben erwähnten, bisher in der Presse erörterten privatrechtlichen Gesichtspunkte der veränderten Umstände oder der vis major, von denen aus das Rücktrittsrecht begründet werden kann.[1])

Vielmehr sind es nur Gründe des deutschen öffentlichen Rechts und zwar des Reichsrechts, also für das ganze deutsche Reichsgebiet gleichmäßig geltend, welche die Käufer von der Erfüllung solcher Lieferungsverträge entbinden — wenigstens dann entbinden, wenn nicht der russische Exporteur die Zollerhöhung nachträglich auf sich nimmt. Denn es handelt sich nicht um Finanz- oder Schutzzölle, sondern um wirkliche Kampfzölle, d. h. um Zölle, welche nicht den Import nach Deutschland, sondern den Export aus Rußland treffen sollen — selbstverständlich soweit die deutsche Zollgesetzgebung ihn treffen kann.

Die von der deutschen Zollgesetzgebung gesetzte Bedingung der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet ist nicht, daß der deutsche Reichsfiskus den erhöhten Zoll vereinnahmt, sondern daß der russische Exporteur von dem erhöhten Zoll getroffen wird — sei es, daß er ihn, wenn er selbst zugleich Importeur nach Deutschland ist, als Importeur auch selbst zahlt, sei es, daß der russische Exporteur, wenn er nicht selbst nach Deutschland importirt, sondern zum Import nach Deutschland verkauft hat, in der den verschlechterten Absatzgelegenheiten entsprechenden Reduktion des ihm von seinem Abkäufer bewilligten Preises die Zollerhöhung auf sich genommen hat, daß die Zollerhöhung also auf ihn — nach Maßgabe der jeweiligen Konjunktur — abgewälzt worden ist.

Demgemäß ist auch nach der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli für die höhere Zollbelastung entscheidend nicht der Zeitpunkt, in welchem die Waare in Deutschland importirt wird, sondern der Zeitpunkt, in welchem sie aus Rußland exportirt worden ist. Der Zollerhöhung an sich unterworfene Waare, welche aber im entscheidenden Zeitpunkt bereits aus Rußland exportirt war, so daß die Zollerhöhung den russischen Exporteur nicht mehr treffen kann, wird nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 2 der Verordnung von der Zollerhöhung überhaupt nicht getroffen — ohne Rücksicht darauf, daß sie erst nach dem entscheidenden Zeitpunkt in Deutschland importirt wird, also zu einer Zeit, wo die Zollerhöhung, wenn sie den Import nach Deutschland zu treffen bestimmt wäre, auch für diese Waare als der jetzt gesetzlich geltende Eingangszoll zu zahlen wäre.

In dieser ausdrücklichen Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli, daß für die Anforderung des erhöhten Zolls entscheidend sein soll

---

[1]) vis major bedeutet in Vertragsverhältnissen, daß ein die Erfüllung beeinflussendes Ereigniß ohne Verschulden eines der Kontrahenten eingetreten ist. Aufhebung eines Vertrages durch vis major bedeutet also Aufhebung des Vertrages wegen kasueller Unmöglichkeit der Erfüllung. Hier fehlt es an der Unmöglichkeit der Erfüllung, und die Frage, ob vis major oder nicht, ist einfach gegenstandslos. Betreffs dieses vermeintlichen Rücktrittgrundes wegen vis major liegt die Rechtsfrage nach allen deutschen Landesrechten völlig gleich.

Anders ist es betreffs des Rechts des einseitigen Rücktritts von einem Vertrag wegen „veränderter Umstände". Das gemeine Recht und das sächsische bürgerliche Gesetzbuch kennt einen Rücktritt wegen veränderter Umstände überhaupt nicht. Ebensowenig der code civil. Wohl aber kennt ihn das preußische Recht. Aber nur für den Fall, daß durch die veränderten Umstände zwar nicht die Erfüllung selbst, wohl aber „die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäftes sich ergebenden Endzweckes" — sei es beider Theile, sei es wenigstens eines Theiles, der dann seinerseits zum Rücktritt berechtigt ist — „unmöglich gemacht" oder, wie es an einer anderen Stelle heißt, „vereitelt wird". Unmöglich gemacht oder vereitelt wird aber der Zweck des Käufers keinenfalls — mag man ihn einfach in der Erlangung der Disposition über die Waare oder auch in dem Import nach Deutschland sehen.

Man sieht also, es handelt sich bei den damals in der Presse erörterten Rechtfertigungen eines einseitigen Rücktrittsrechtes für die deutschen Käufer nur um wohlgemeinte, aber nicht genügend erwogene Versuche, für eine in dem natürlichen Rechtsgefühl begründete Forderung auch eine juristische Rechtfertigung zu finden.

Mit dem Gesichtspunkt der „veränderten Umstände" wäre übrigens, falls er an sich zuträfe, jedenfalls auch nur in den nach dem A. L.R. zu beurtheilenden Fällen etwas gewonnen. Für alle anderen deutschen Rechtsgebiete bliebe dieser vermeintliche Rechtfertigungsgrund so wie so ergebnißlos.

nicht der Zeitpunkt, in dem die Waare als deutsches Importgut die deutsche Grenze überschreitet, sondern der Zeitpunkt, in dem die Waare als russisches Exportgut die russische Grenze verlassen hat, tritt die eigenartige Natur dieser Zollerhöhungen als zweifelloser und ausgesprochener Kampfzölle auf das Bestimmteste hervor. Allerdings fragt die deutsche Zollverwaltung, wenn Waare russischer Provenienz zur Verzollung angemeldet wird, nicht danach, wer den Zoll bezahlt bezw. getragen hat. Sie fragt nicht danach, ob der Import für russische Rechnung erfolgt und aus diesem Grunde der russische Exporteur jetzt auch in seiner Eigenschaft als Importeur den Zoll selbst zahlt. Sie fragt ebensowenig danach, ob wenn der russische Exporteur zum Import nach Deutschland verkauft hat, die Zollerhöhung, die den russischen Export treffen soll, ihn auch wirklich — durch Abwälzung der Zollerhöhung auf den russischen Exporteur bei der Preisbestimmung — getroffen hat. Die deutsche Zollverwaltung kann diesen Dingen nicht nachgehen. Sie muß sich auf die rein geschäftliche Abwickelung der Verzollung beschränken, ohne daß ihr die Mittel einer Kontrolle darüber zu Gebote stehen, ob im einzelnen Fall die als Kampfzoll gegen Rußland gewollte Zollerhöhung auch den beabsichtigten Zweck wirklich erreicht hat — ob die von der deutschen Zollgesetzgebung gewollte Bedingung des Imports nach Deutschland, daß der russische Exporteur von der Zollerhöhung getroffen wird, auch wirklich erfüllt, ist oder ob die beabsichtige Abwälzung der Zollerhöhung auf den russischen Exporteur vielleicht in Wahrheit nicht erfolgt ist. Die Zollverwaltung muß sich mit der einfachen Thatsache, daß der höhere Zoll bezahlt wird, begnügen. Alles Weitere muß sie als von ihr unmöglich zu kontrollirende Vorgänge dahingestellt lassen.

Eine ganz andere Stellung als die Zollbehörde aber haben die Gerichte. Alle die Mittel der Kontrolle des Sachverhalts im einzelnen Fall, die den Zollbehörden fehlen, stehen den Gerichten zu Gebote. Denn das, was der Zollverwaltung verhüllt bleibt, was von ihr nicht kontrolirt werden kann, bildet — vorausgesetzt, daß es nur rechtlich erheblich ist — den von den streitenden Parteien den Gerichten vorzulegenden und von diesen, eventuell nach erfolgter Beweisaufnahme, zu beurtheilenden Prozeßstoff.

Rechtlich erheblich ist aber vom Standpunkt der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli aus, daß — und nur um solche Fälle handelt es sich — der russische Exporteur die Erfüllung eines vor Erlaß dieser Kaiserlichen Verordnung abgeschlossenen Lieferungsvertrags fordert, ohne daß er den nachher durch diese Kaiserliche Verordnung auf den Export aus Rußland gelegten Kampfzoll nachträglich auf sich nehmen will. Diese Sachlage ist, und zwar vom Standpunkt des deutschen Reichsrechts aus, erheblich und deshalb auch von den Gerichten zu beachten, und zwar in dem Sinn, daß der russische Exporteur die Erfüllung eines solchen Lieferungsvertrags nicht fordern kann, wenn er nicht nachträglich die Zollerhöhung auf sich nimmt. Und ganz in der gleichen Lage ist derjenige Zwischenhändler, der zur Erfüllung eines vor dem entscheidenden Zeitpunkt abgeschlossenen Lieferungsvertrags Waare russischer Provenienz liefern will, die um deswillen, weil die zu liefernde russische Waare an dem in der Kaiserlichen Verordnung für entscheidend erklärten Tage die russische Grenze noch nicht verlassen hatte, beim Import nach Deutschland von der Zollerhöhung noch getroffen wird.

In allen solchen Fällen ist vom Standpunkt des deutschen Reichsrechts, nämlich eben jener Kaiserlichen Verordnung aus, der gesetzlichen, von der Zollbehörde allerdings nicht zu kontrollirenden Bedingung des Imports nur genügt, wenn der russische Exporteur seinerseits den Zoll nachträglich auf sich nimmt. Und folgeweise kann der Käufer nach deutschem Reichsrecht zur Erfüllung eines solchen Lieferungsvertrags verpflichtet sein immer nur dann, wenn der Verkäufer seinerseits die Zollerhöhung zu tragen nachträglich übernimmt.

Will der Verkäufer dies thun, dann bleibt der Käufer im Uebrigen an den Vertrag gebunden, also zur Abnahme verpflichtet.

Will der Verkäufer die Zollerhöhung seinerseits nicht nachträglich auf sich nehmen, dann ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden.

Dem Käufer steht also in Wahrheit kein Recht des einseitigen Rücktrittes vom Vertrag, sondern umgekehrt steht dem Verkäufer ein Wahlrecht zu — das Recht zu wählen, ob er die Erfüllung des Vertrags fordern und die Zollerhöhung seinerseits nachträglich auf sich nehmen will, oder ob er die Zollerhöhung nicht auf sich nehmen und damit auf die Erfüllung des Vertrags verzichten will.

Diese Lösung der Frage ist allein auch gerecht. Denn vergeblich sucht man nach Gründen, weshalb der Käufer sich seinen Vertragspflichten sollte entziehen können, wenn sein Verkäufer die Zollerhöhung nachträglich auf sich nehmen und sich eine derselben entsprechende Reduktion seines Verkaufspreises gefallen lassen will.

Aber — dies mag hier noch ausdrücklich betont werden — der Ausgangspunkt dieser Lösung der viel erörterten Streitfrage ist der Gegensatz der Kampfzölle gegenüber den bloßen Finanzzöllen, einschließlich der ihnen insoweit gleichstehenden Schutzzölle. Denn auch Letztere sind und bleiben Zölle, deren Wirkungen nur auf das Inland berechnet sind, nur Maßnahmen der inneren Zollpolitik, nicht der auswärtigen Zollpolitik — nicht Kampfmittel in einem handelspolitischen Kriege. Eben deshalb kann

unsere Frage auch nur vom Standpunkt des deutschen Rechts und zwar des deutschen Reichs-Staatsrechts, speziell der deutschen Zollgesetzgebung, die mit diesen Zollerhöhungen den russischen Export treffen will, in diesem Sinne entschieden werden. Den deutschen Gerichten, welche diese Zollerhöhungen so, wie sie gewollt sind — als Kampfzölle — nehmen und gelten lassen müssen, ist damit der Standpunkt für die Entscheidung der Frage vorgezeichnet. Außerdeutsche Gerichte sind nicht an diesen Standpunkt gebunden. Für sie handelt es sich nur um die Frage der Rückwirkung einer Erhöhung ausländischer Zölle auf ein bestehendes Vertragsverhältniß — also nur um ein außerhalb des Einflusses der Kontrahenten liegendes thatsächliches Ereigniß, welches einem elementaren Ereigniß rechtlich gleichsteht und wobei also auch auf die von der deutschen Gesetzgebung mit diesen Zollerhöhungen verfolgten Zwecke keine Rücksicht zu nehmen ist. Für die außerdeutschen Gerichte sind diese Zollerhöhungen nur das, was man im Seerecht „Verfügungen von hoher Hand" zu nennen pflegt, und es kann vom Standpunkte außerdeutscher Gerichte nicht zweifelhaft sein, daß die Verpflichtung zur Erfüllung solcher Lieferungsverträge nicht dadurch berührt wird, daß der Käufer in seiner Erwartung die gekaufte Waare demnächst gegen einen bestimmten Zoll nach Deutschland einführen zu können getäuscht worden ist und unerwarteter Weise sich den Import nach Deutschland durch Zahlung eines höheren Zolles zu erkaufen genöthigt sieht. Sie wird dadurch sowenig berührt, wie z. B. dadurch, daß in Folge veränderter Schifffahrtskonjunkturen die Frachtsätze sich steigern und dem Käufer durch die höheren Frachten, die er jetzt unerwarteter Weise zahlen muß, sein erwarteter Gewinn geschmälert wird oder vielleicht das Geschäft für ihn selbst zu einem Verluste führt.

Auf diesem Standpunkte steht auch das für solche Lieferungsverträge gebräuchliche Formular der London corn trade association. Die betreffende Klausel lautet:

> „Should shipment be prevented by prohibition of export, blockade or hostilities, this contract or any unfulfillet part thereof to be cancelled".

Bloße Zollerhöhungen geben also dem Käufer kein Rücktrittsrecht. Auch unter den „hostilities" können bloß handespolitische Maßnahmen in einem auf die Anwendung solcher beschränkten Zollkrieg nicht verstanden werden. —

Scheinbare — nicht wirkliche — Schwierigkeiten ergeben sich für die Fälle, daß der russische Exporteur verkauft hat nicht lieferbar nach Deutschland und auch nicht direkt zum Import nach Deutschland.

Bei einem Verkauf z. B. „lieferbar nach einem Hafen des Festlandes von Hamburg ab bis Havre" bleibt der Vertrag unberührt, wenn die Lieferung nach einem außerdeutschen Hafen beordert wird. Aber der Käufer hat das Recht, auch die Lieferung nach einem deutschen Hafen zu fordern und kann, wenn er sich zum Import nach Deutschland entschließt, mit dieser Ordre zugleich die Forderung der Uebernahme des deutschen Mehrzolles (über den Normaltarif hinaus) verbinden mit der Rechtsfolge, daß er — vom deutschen Standpunkt aus — im Falle der Ablehnung dieser Uebernahme vom Vertrage einseitig zurückzutreten berechtigt ist. Daß die Ordre nach Hamburg zu liefern, obgleich es Freihafen ist, dabei der Ordre nach einem anderen deutschen Hafen, der nicht Freihafen ist, gleichsteht, bedarf kaum der ausdrücklichen Erwähnung.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß unter dem russischen Exporteur nicht ein Exporteur russischer Nationalität, sondern der Unternehmer eines Exports aus Rußland zu verstehen ist. Eine außerhalb Rußlands domizilirte Firma, die von ihr in Rußland selbst noch abzunehmendes Getreide auf Lieferung gekauft hat, wäre auch von den deutschen Gerichten ohne Weiteres und bedingungslos zur Abnahme zu verurtheilen.

In solchem Fall hat, wenn auch nicht der Unternehmer selbst, so doch dieses spezielle Unternehmen gleichsam seinen Sitz in Rußland. Es gehört dem internen russischen Verkehr an. Gerade so gut wie der ganze Geschäftsbetrieb der in Rußland domizilirten Firmen, deren Geschäftsinhaber Ausländer sind und vielleicht auch dauernd im Ausland wohnen, dem russischen Verkehr angehört.

Zur Reform des italienischen Aktienrechtes.[1])

Von

Professor **Cesare Vivante** in Bologna.

Die Erfahrungen, welche man mit der vom Handelsgesetzbuch den Aktiengesellschaften gegebenen Ordnung gemacht hat, sind spärlich, nicht allein, weil dieselben kaum 10 Jahre zählen, sondern aus zwei besonderen Gründen. Vor allem, weil viele der größeren italienischen Industrie- und Kreditgesellschaften ihre Statuten unter der Herrschaft des vorhergehenden Gesetzes fertig gestellt haben; sodann, weil die Gerichte, dieses Organ, welchem das Gesetz die Aufgabe anvertraut hat, die Statuten der Aktiengesellschaften und deren Abänderungen

[1]) Im Oktober d. J. findet in Turin ein volkswirthschaftlicher Kongreß statt, auf dessen Tagesordnung auch die Reform des italienischen Aktienrechtes gesetzt ist. Hierfür hat Professor Cesare Vivante ein Gutachten erstattet, dem wir nach dem zu Mailand erscheinenden Monitore dei tribunali vom 5. August 1893 S. 601 ff. die obigen bemerkenswerthen Ausführungen entnehmen.

zu prüfen, nicht mit genügender Wirksamkeit ihres Amtes gewaltet haben.[1])

Es genügt, das Bollettino Ufficiale delle Società per azioni zu lesen, um sich davon zu überzeugen.[2])

So haben wir manche von juristischer Autorität eingehend geprüfte Statuten, welche der Gesellschaft gestatten, alle möglichen Arten von Handelsgeschäften zu betreiben. Und doch will das Gesetz, daß die gesellschaftlichen Geschäfte ausdrücklich begrenzt sein sollen.[3]) Daher stammt das schwere Uebel, daß der Vorstand mit Zustimmung irgend welcher Majorität der Generalversammlung die verschiedenartigsten und gewagtesten Geschäfte vornehmen kann, und so das Publikum in die Unmöglichkeit versetzt, den Kredit zu bemessen, welchen das Unternehmen nach dem Kreis seiner Geschäfte verdient. Wir haben eine große Anzahl gleichfalls gültig geprüfter Statuten, welche das Recht in der Generalversammlung zu erscheinen und dort zu stimmen auf Gesellschafter beschränken, welche Eigenthümer von 20 Aktien und mehr sind. Dadurch wird eine Oligarchie der Aktionäre begründet, welcher das Gesetz mit einem heilsam demokratischem Prinzip einen Zügel anlegen wollte, indem es jedem Aktionär das Stimmrecht verliehen hat. So haben wir Statuten, welche alle Befugnisse, sogar die schwerwiegendsten der Generalversammlung, in das Ermessen der Verwalter stellen, bis zu der Befugniß, Obligationen auszugeben, und die Gerichte haben dies gebilligt. Ich habe andere Statuten gesehen, in denen die gesetzlich den Sindaci übertragene Machtvollkommenheit beschränkt ist, trotzdem es sich hier um ein Gesellschaftsorgan handelt, dessen Funktionen im öffentlichen Interesse bestimmt sind und welche daher durch Privatabmachungen nicht beschränkt werden dürften. Die Häufigkeit dieser und anderer ähnlicher Unregelmäßigkeiten beweist, daß es einem Gerichte, welches selten mit dieser schwierigen Materie befaßt ist, nicht leicht wird, sich in dem Labyrinth eines Gründungsaktes und eines Statutes, welches Hunderte von Artikeln zählen kann, zu orientiren. Vertrauen wir daher den Appellhöfen das heikle Amt an, den Aktiengesellschaften ihr gesetzliches Dasein zu verleihen. Die Appellhöfe befinden sich heutzutage in den größeren Centren der juristischen und ökonomischen Thätigkeit; sie residiren regelmäßig in den großen Städten, ergreifen mit ihrer Jurisdiktion das Geschäftsleben eines ausgedehnten Bezirkes und können daher mit größerem Nachdruck über die Beobachtung des Gesetzes wachen.

Obgleich die kurze Erfahrung des Handelsgesetzbuches keine wesentlichen Reformen anräth, so kann doch die rechtliche Ordnung der Aktiengesellschaften in den Punkten ergänzt und verbessert werden, in denen sie offenbarem Betrug den Zugang frei läßt.

Gehen wir schnell diese Punkte durch, wo der Betrug eindringen kann, und suchen wir ihm ein Hinderniß entgegenzusetzen. Das Gesetzbuch giebt den Unterzeichnern von Aktien auf, den Beweis ihrer Zahlungsfähigkeit dadurch zu liefern, daß sie drei Zehntel der gezeichneten Summe im Voraus zahlen. Diese Vorauszahlung welche den Aktionären verloren gehen kann, welche sich später weigern, die Zahlung der andern Zehntel zu leisten, trägt dazu bei, die vollständige Bildung des Gesellschaftskapitals zu sichern. Aber da nun einmal das Gesetzbuch den Verwaltern gestattet, die Einzahlung zurückzugeben, nachdem die Gesellschaft kaum errichtet ist, so kann es vorkommen, daß jene Zeichnungen von zahlungsunfähigen Personen erfolgen, von Beamten und Kommis der Bankiers, welche sich, nachdem sie der Gründung der Gesellschaft zugestimmt haben, wenige Tage darauf aus der einen Hand die Zahlung zurückgeben lassen, welche sie mit der andern geleistet hatten.

Um diesen Mißbrauch zu verhindern, welcher den Gesellschaftsgläubigern die beste Garantie der Einzahlung der sieben, in den Händen der Unterzeichner belassenen, Zehntel wegnimmt, schlage ich vor, daß die eingezahlten drei Zehntel nicht vor der Liquidation der Gesellschaft zurückgegeben werden dürfen.

Das System des Gesetzes ist auch noch nach einer anderen Richtung hin unvollständig. Die Verpflichtung der Vorauszahlung und andere Vorsichtsmaßregeln sind vom Gesetzgeber für die ursprüngliche Emission der Aktien gegeben, aber für die späteren Emissionen fehlt jede Kautel; es ist daher nothwendig, auch bei der zweiten Emission zu vermeiden, daß die Zeichner der Aktien Scheinzeichner oder insolvente Personen sind, und deswegen schlage ich vor, daß man auf jede Emission die Verpflichtung ausdehnt, daß die Unterzeichnung beglaubigt werden und eine Vorauszahlung von drei Zehnteln erfolgen muß, welche gleichfalls bis zur Liquidation der Aktiengesellschaft gebunden bleiben.

Eine weitere Unzuträglichkeit: Eine große Anzahl von Statuten nimmt den Aktionären und überträgt den Verwaltern die wichtigsten Befugnisse der Generalversammlung, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals,

---

[1]) Sonach hat man in Italien mit der Ordnung des Registerwesens dieselben Erfahrungen gemacht wie in Deutschland. Man könnte die Aeußerung des italienischen Gelehrten auch mit den Worten Rings wiedergeben: „Daß hier (auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts) den Amtsgerichten eine Aufgabe gestellt ist, welchen sie sich nicht gewachsen zeigen, scheint bewiesen." (Archiv für Bürgerliches Recht von Kohler und Ring Bd. 7 S. 196.) D. R.

[2]) Wie bei uns das Central-Handelsregister. D. R.

[3]) Auch diese Klage ist international; vergleiche den Aufsatz: „Der Gegenstand des Unternehmens" in dieser Wochenschrift S. 291 ff. D. R.

und die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen. Mir scheint es, daß man dem höchsten Organ, der Generalversammlung, mit zwingender Norm das Recht beilegen muß, über diese wichtigen Veränderungen zu beschließen. Dulden, wie es jetzt das Gesetz thut, daß die Verwalter mit einer einfachen Statutenbestimmung sich die Befugniß wahren können, diese höchsten Machtvollkommenheiten auszuüben, heißt über jedes zulässige Maß hinaus die Autorität der Generalversammlung beschränken.

Ferner giebt es noch ein anderes gesellschaftliches Amt, welches nicht dem Ideal des Gesetzgebers entspricht. Die Sindaci sind in Wahrheit weit entfernt davon, die vielfachen Pflichten auszuüben, welche ihnen das Gesetz anvertraut. Wenn sie mit Wirksamkeit ihr Amt ausfüllen wollten, so müßten sie sich den ganzen Tag der Gesellschaft widmen. Aber in der Praxis beschäftigen sie sich nur selten mit ihr und stehen unter der Botmäßigkeit der Administratoren, welche sie für jeden Akt der Unabhängigkeit bestrafen, indem sie dafür sorgen, daß sie von der Generalversammlung nicht wiedergewählt werden, und halten sie so stets an ihren Willen gebunden. Man muß daher die Rollen vertauschen, es so machen, daß die Verwalter eher zu fürchten haben, durch die Wirksamkeit der Sindaci entfernt zu werden, als diese durch jene. Man kann diese Absicht nicht erreichen, wenn man nicht die Amtsdauer der Sindaci verlängert, wenn man der gewöhnlichen Generalversammlung, welche mit jeder beliebigen Anzahl von Aktionären beschlußfähig sein kann, nicht das Recht nimmt, sie abzuberufen, und wenn man schließlich nicht auch den Verwaltern das Recht abspricht, mit ihrem Votum bei der Ernennung der Sindaci mitzuwirken. Diese Mitwirkung der Administratoren bei der Ernennung derjenigen, von welchen sie überwacht werden sollen, scheint geradezu eine Absurdität.

Die letzte Maßregel, welche ich vorschlage, beabsichtigt, die Lage der Inhaber von Obligationen und auch die der Gesellschaft, welche sie ausgegeben hat, zu verbessern. Nachdem die Emission erfolgt ist, bleiben heute die Inhaber getheilt und zerstreut, obwohl sie viele gemeinsame Interessen zu vertheidigen haben und obwohl häufig das emittirende Institut gleichfalls das dringendste Interesse hat, sich mit ihnen zu verständigen. So kommt es, daß die Inhaber von Obligationen dadurch, daß sie keine Vertretung ihres Interesses haben, nicht immer die Mobiliar- und Immobiliargarantien aufrecht erhalten können, welche ihnen bei Emission der Titel gewährt sind, und daß sie auch nicht zu gelegener Zeit andere Garantien zu erlangen vermögen, welche sie vor einem unersetzlichen Verlust bewahren könnten. Andererseits bleibt die Gesellschaft dem Andrange der einzelnen Besitzer von Obligationen ausgesetzt und muß unterliegen, weil irgend einer derselben ihr keinen Zahlungsaufschub gewähren will. Wenn die Inhaber von Obligationen gesetzlich zu einer Art von Konsortium zusammengefaßt sind und dieses mit besonderen Vertretern ausgestattet und befähigt ist, mit Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse zu fassen, so können sie irgend welchen Zahlungsaufschub oder eine Schuldreduktion gewähren, welche die Gesellschaft zum Vortheil Aller vor dem Falliment bewahrt; ferner können sie die Erhaltung der Garantien überwachen, welche die Gesellschaft versprochen hat, ihren Gläubigern zu liefern oder denselben bereits geliefert hat.

Hiernach mache ich folgende Vorschläge:

a) Man übertrage den Appellhöfen das Amt, die Statuten der Aktiengesellschaften und die Abänderungen derselben zu prüfen, in gleicher Art und Weise, wie das jetzt vor den Civiltribunalen gehalten wird.

b) Man lege auch bei späteren Emissionen nach Gründung der Gesellschaft den Aktienzeichnern die Verpflichtung auf, im Voraus $^5/_{10}$ einzuzahlen.

c) Man lege auch bei den späteren Emissionen den Zeichnern die Verpflichtung auf, die Unterschrift bei der Aktienzeichnung notariell beglaubigen zu lassen.

d) Es soll verboten werden, die drei im Voraus eingezahlten Zehntheile den Aktionären vor der Liquidation der Gesellschaft zurückzugeben.

e) Es ist zu verbieten, daß man den Verwaltern die Befugniß überträgt, die Gesellschaftsstatuten abzuändern.

f) Das Amt der Sindaci ist in der Weise zu ordnen, daß die Administratoren in Wahrheit von ihnen überwacht werden, indem man z. B. anordnet, daß sie eine längere Periode hindurch im Amt bleiben als die Administratoren, daß sie nicht mit jeder beliebigen Majorität von der Generalversammlung abberufen werden können und daß die Administratoren bei ihrer Wahl nicht mitwirken.

g) Man erkenne die Inhaber der Obligationen als eine Vereinigung an, ausgerüstet mit eigenen Vertretern zum Schutz der Rechte der Gesammtheit.

Stempelwesen.

Die Simultangründungen und der Anschaffungsstempel.

Von

Dr. **Fr. Bendixen** in Hamburg.

Mit der am 30. Juni 1893 von dem Plenum der Civilsenate des Reichsgerichts gefällten Entscheidung hat ein Meinungsstreit sein Ende gefunden, der lange Jahre hindurch mit ungewöhnlicher Zähigkeit von den Gründern der verschiedensten Aktiengesellschaften gegen den durch die Rechtsprechung des IV. Civilsenats des Reichsgerichts unterstützten Fiskus, geführt worden ist. Der

Ausgang ist bekannt. Der Beschluß des Bundesraths, daß die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme von Aktien durch die Gründer ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 darstelle, ist von den vereinigten Civilsenaten für rechtlich unhaltbar erklärt worden.

Die Gründe der Entscheidung sprechen in ihrer überzeugenden Klarheit für sich selber. Sie bestätigen im Wesentlichen die Richtigkeit der am Schlusse des Referats in Nr. 11 des vorigen Jahrgangs dieser Wochenschrift sub 1, 3 und 4 hervorgehobenen Argumente, daß der Bezug der Aktien nicht vertraglich vereinbart, sondern Selbstfolge der Gründung sei, und daß die Aktienscheine nicht als Gegenwerth gegen die Einlagen, sondern als Bescheinigung der den Gründern durch die Einlagen bereits erworbenen Antheilsrechte gegeben würden, während endlich die Frage, ob es richtig sei, zu sagen, daß die Aktien durch die Gründer „geschaffen" würden, offen gelassen ist.

Der Beschluß und seine Begründung scheinen in jedem Punkte so augenfällig richtig und unzweifelhaft zu sein, daß man kaum begreifen kann, wie unsere Frage je eine andere Beantwortung erfahren konnte. Und andererseits widerstrebt die vom Bundesrathe erlassene Vorschrift der natürlichen Auffassung in dem Maße — die sich immer wiederholenden Prozesse haben es bewiesen —, daß es nahe liegt zu fragen, welche Gründe wohl den Bundesrath zu seiner Ansicht bewogen haben mögen. Wie ich glaube, ist die Antwort durch die vergleichende Heranziehung einer anderen Stempelfrage zu finden.

Einer der bestrittensten Punkte in der preußischen Stempelgesetzgebung war, ob in der Einbringung nicht in Geld bestehender Gegenstände in eine zu gründende Aktiengesellschaft, ein Kaufvertrag über diese Gegenstände zu erblicken sei. Die Frage spitzte sich dahin zu, ob die Aktien dem Einbringer als Gegenleistung gegen die Apports oder vielmehr als Beweisurkunden über den Umfang seiner Betheiligung gegeben würden. Auch am Obertribunal gingen die Ansichten auseinander, und so kam es zu einer Entscheidung der vereinigten Senate im Jahre 1875, welche die Einbringung für einen Verkauf der Apports und demnach die Erhebung des Kaufstempels für berechtigt erklärte. Setzt man voraus, daß der Bundesrath diese Entscheidung gekannt und gebilligt habe, so wird die uns interessirende Vorschrift sogleich verständlich. Denn wenn die Aktien die Gegenleistung für die Einlagen darstellen, so sind selbstverständlich auch die Einlagen Gegenleistung für die Aktien. Der Erwerb von Aktien gegen ein Aequivalent ist aber gerade der Typus des Anschaffungsgeschäfts. Die Vorschrift des Bundesraths scheint demnach in der Entscheidung des Obertribunals seine Stütze zu finden.

Ein Irrthum liegt jener Deduktion allerdings zu Grunde, und zwar die naheliegende Verwechselung zwischen Aktienrechten und Aktienscheinen. Es wird übersehen, daß, die Entscheidung des Obertribunals als richtig angenommen, die Einlagen ein Aequivalent für die Aktienrechte sind, während der Besitz der Aktienscheine für den Gründer unwesentlich ist und der Erwerb derselben ihm keine neuen Rechte verleiht. Das Einbringungsgeschäft kann daher auch nicht auf den Erwerb der Scheine gerichtet sein, deren Anschaffung allein stempelpflichtig ist, sondern nur auf den Erwerb der Antheilsrechte.

Nun hat aber die Ansicht der vereinigten Senate des Obertribunals nicht das Glück gehabt, die Anerkennung des Reichsgerichts zu finden. Zwar trat der IV. Civilsenat anfänglich der Auffassung des Obertribunals bei und wies die Gründer mit ihren Klagen auf Rückzahlung des Kaufstempels ab. Aber schon im Jahre 1881 brachte eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate die entgegengesetzte Auffassung zum Siege. Das im II. Bande der Entscheidungen (S. 303 f.) abgedruckte Erkenntniß stellt den heute unbestrittenen Satz auf, daß die Aktien den Gründern nicht als eine Gegenleistung gegeben werden, sondern daß dieselben nur den Umfang der Betheiligung des Gründers an dem Unternehmen darstellen.

Mit dieser Entscheidung ist die in Rede stehende Vorschrift des Bundesraths allerdings nicht mehr vereinbar und man muß daher schon annehmen, daß sie dem Bundesrath durch einen Zufall unbekannt geblieben ist. Die Gründe aber, mit denen das Reichsgericht die Vorschrift des Bundesraths bisher aufrecht erhalten hat, lassen erkennen, daß der Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom Jahre 1881 sich im IV. Civilsenat nur geringer Anerkennung erfreut. Denn die Grundauffassung dieses Senats, daß das Gründungsgeschäft in einem entgeltlichen Geben und Nehmen von Aktien bestehe, widerspricht jener Plenarentscheidung in ihrem innersten Wesen.

Kleine Mittheilungen.

— Die Pensionszusage an den Vorstand einer Aktiengesellschaft bei seiner Entlassung ist eine remuneratorische Schenkung im Handelsgewerbe, mithin als Handelsgeschäft zu betrachten und bedurfte nicht der landesgesetzlichen Form für Schenkungen. Entscheid. d. Reichsgerichts vom 8. März 1893. (Bolze, Praxis Bd. 14 S. 152.)

— Niederländische Aktiengesellschaften. Nach dem von van Nierop und Baak herausgegebenen Jahrbuche, De Nederlandsche naamlooze vennootschappen von 1892 sind im vergangenen Jahre im Ganzen 128 niederländische Aktiengesellschaften mit 47.97 Mill. Gld. Nominalkapital gegründet, darunter 20 Baugesellschaften, 27 „Kulturgesellschaften", 8 Schifffahrts-, 4 Pferdebahn-, 9 Versicherungs- und 17 Fabrikgesellschaften.

artigsten Konsequenzen abgeleitet werden. Ich muß hierauf jetzt wieder zurückkommen und die verschiedenen Gestaltungen des Depotverhältnisses charakterisiren, welche sich dabei herausgebildet haben.

1. Die Reichsbank betrachtet es als ihre Aufgabe, derart zu verfahren, daß den Bankkunden trotzdem dieselben Nummern zurückgestellt werden, welche früher hingegeben worden waren; um dies zu können, fordert die Reichsbank vom Hinterleger die Einreichung eines Erlagsscheines, in welchem die Nummern der übergebenen Werthpapiere verzeichnet sein müssen, und nimmt sie die Papiere jedes einzelnen Bankkunden in besondere Verwahrung. Eine Haftung für die Identität der Nummern der zu restituirenden mit denen der hingegebenen Papiere scheint aber die Reichsbank doch nicht auf sich nehmen zu wollen. Ich glaube dies wenigstens daraus schließen zu müssen, daß das genannte Institut bei nicht verloosbaren Effekten sich selbst auf ausdrückliches Verlangen des Bankkunden nicht darauf einläßt, dem letzteren eine von ihr — der Reichsbank — gefertigte oder abgestempelte Abschrift des Nummernverzeichnisses zu behändigen. M. E. haben wir es daher schon hier nur mehr mit einem modifizirten depositum regulare zu thun.

2. Andere Banken halten sich zwar für verpflichtet, das Depot jedes Kunden gesondert aufzubewahren, jedoch ohne dabei auch nur anzustreben, daß sich in jedem Depot genau dieselben Stücke befinden, welche der Bankkunde übergeben hatte. Solche Banken weisen daher auch Erlagsanträge mit Nummernverzeichnissen der zu deponirenden Papiere ohne Weiteres zurück. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Depotbedingungen der österreichisch-ungarischen Bank.

Sehr häufig zwar erhält der Deponent auch bei diesem Verfahren dieselben Papiere zurück, welche er hingegeben hatte. Allein, wenn dies geschieht, so ist es doch nur Zufall, denn die Bank findet darin nichts Bedenkliches, wenn im Spezialdepot des einzelnen Bankkunden schon von vorne herein andere Stücke, aber natürlich gleicher Art und Zahl, erliegen, als welche hingegeben worden sind. Wie hat man solche Depots juristisch zu beurtheilen? M. E. liegt modifizirtes depositum regulare vor. Die Modifikation gegenüber dem strengen depositum regulare besteht darin, daß der Deponent als befugt erscheint, den übernommenen Stücken andere Stücke gleicher Art zu substituiren, und ich möchte daher von einem depositum regulare mit Substitutionsbefugniß des Deponenten sprechen. Im Uebrigen gelten die Grundsätze des depositum regulare, so zwar, daß der Bankkunde als Eigenthümer seines Depots angesehen und daß Unterschlagung seitens des Bankiers anzunehmen ist, wenn dieser über die Schranken seiner Substitutionsbefugniß hinausgehend das Depot antastet.

3. Eine dritte Gestaltung des Effektendepots besteht darin, daß der Bankier zwar reelles Depot hält, also für seine Depotkunden jederzeit so viel Stücke der entsprechenden Art in Aufbewahrung hat, als er übernommen, jedoch derart, daß Sammeldepots für alle Stücke gleicher Art gebildet werden, ohne Sonderung der Depots der einzelnen Deponenten. Dafür, daß diese Gestaltung thatsächlich vorkommt und daß sie sich auch im großen Bankverkehr aufs beste bewährt, berufe ich mich auf zwei Beispiele. Zunächst auf die österreichische Postsparkasse. Ihr ungeheurer Verkehr ließe sich kaum bewältigen, wenn die Postsparkasse bemüßigt wäre, die für jeden Kunden angeschafften und bei ihr als Depot verbleibenden Werthpapiere unter Nummerngarantie besonders aufzubewahren; ihre Depots sind daher — insoweit es sich um Papiere handelt, welche im Verkehr als vertretbar anzusehen sind — nur Sammeldepots in dem früher erwähnten Sinne. Als zweites hierher gehöriges Beispiel mache ich namhaft die noch heute geltende Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Es heißt daselbst im §. 8: „Die eingelieferten Effekten werden nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesammtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begiebt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zuzurückzuverlangen. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins ist als Verwalterin des Giro-Effekten-Depots nicht befugt, über die in das Depot eingelieferten Stücke anders zu verfügen, als zu Gunsten derjenigen, für welche die betreffenden Effekten aufbewahrt werden; sie ist insbesondere nicht ermächtigt, sich zur Eigenthümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern nicht zu ihren Gunsten verfügt ist."

Eine ganz analoge Gestaltung des Depositums kommt übrigens nicht nur beim Effekten-Depot vor, sondern nicht weniger bei der Einlagerung von Waaren, welche als vertretbar angesehen werden, insbesondere bei der Einlagerung von Getreide, in Lagerhäusern. Schon längst ist, zwar nicht von Juristen, aber doch von Nationalökonomen, auf die wirthschaftlichen Vortheile der Einlagerung alla rinfusa aufmerksam gemacht worden. In den amerikanischen Häfen halten die Eisenbahnverwaltungen sogenannte Elevatoren, für deren Benutzung pro Tag und Bushel eine entsprechende Vergütung zu entrichten ist. In diese Elevatoren wird das per Bahn einlangende Getreide verschiedener Eigenthümer — nachdem es in Bezug auf Qualität und Quantität bestimmt ist — alla rinfusa eingeschüttet, worauf dann dem Eigenthümer ein Lagerschein für so und so viel Bushel Weizen Qualität Nr. 1, Nr. 2 u. s. w. ausgefertigt wird. Will der Eigenthümer sein Getreide wieder haben, so erhält er nicht dieselben Körner, sondern nur eine ebenso große

Menge von derselben Nummer. Zugleich ist klar, daß man es bei der Einlagerung alla rinfusa durchaus nicht mit einem Darlehen oder darlehensartigen depositum irregulare zu thun hat.

Nicht allein in Amerika, sondern auch in Europa ist die Einlagerung alla rinfusa weit verbreitet; das neue russische Lagerhausgesetz beschäftigt sich mit ihr in einem besonderen Paragraphen, und in einer unlängst erschienenen Darstellung des österreichischen Lagerhausrechts von Karl Adler wird diese Art des Depositums bereits juristisch gewürdigt. Der eben genannte Schriftsteller schlägt für die Einlagerung alla rinfusa und verwandte Fälle die m. E. vollkommen zutreffende Bezeichnung: Vermengungsdepositum vor. Daß aber dieses Vermengungsdepot schon gegenwärtig im Bankdepotwesen eine große Rolle spielt und eine noch viel größere zu spielen wahrscheinlich berufen ist, wird auch von Adler nicht hervorgehoben.

4. Wesentlich verschieden nicht allein von den Gestaltungen unter Z. 1 und 2, sondern auch von der unter Z. 3 ist das darlehnesartige depositum irregulare. Während in den Fällen 1—3 ein in creditum abire des Deponenten zu Gunsten des Bankiers nicht stattfindet, haben wir es mit einem solchen in creditum abire hier allerdings zu thun. In jenen Fällen liegt durchaus reelles Depot vor, beim darlehnesartigen depositum irregulare dagegen nur ein fiktives. Bei den Gestaltungen unter 1—3 ist der Deponent auch dinglich gesichert und kommt demselben daher auch Aussonderungsrecht im Konkurse des Depositars zu, wogegen beim eigentlichen depositum irregulare von dinglicher Sicherung und Aussonderungsrecht keine Rede sein kann. In den Fällen unter 1—3 greifen endlich die strafrechtlichen Bestimmungen über Unterschlagung ein, während dieselben beim darlehnsartigen depositum irregulare selbstverständlich versagen.

Es liegt nun völlig auf der Hand, daß es dem Bankier, welcher die Verzeichnung der Nummern der aufzubewahrenden Papiere im Depotscheine unterläßt, nicht zustehen darf, einseitig zu bestimmen, welche der obigen vier Gestaltungen des Depotverhältnisses maßgebend sein soll. Gerade das aber, was durchaus nicht sein sollte, wird derzeit in der Praxis des Bankverkehrs täglich geübt; klare Abreden zwischen dem Bankkunden und dem Bankier werden nur in den seltensten Fällen getroffen, ein Zwang, sie zu treffen, besteht nicht, und der Bankier befindet sich also zumeist in der bequemen Lage, es mit dem Depot zu halten, wie es ihm gerade paßt.

Mit diesen ganz unhaltbaren Zuständen muß offenbar aufgeräumt werden. Allein wie greift die Gesetzgebung am besten ein?

Als Hauptforderung ist aufzustellen, daß die Effektendepots reelle und nicht bloß fiktive seien. Das gefährliche und durch ein berechtigtes Interesse des Deponenten — soweit ich wenigstens sehe — fast niemals geforderte darlehensartige irreguläre Effektendepot ist möglichst zurückzudrängen und m. E. im Verkehre des Bankiers mit Personen, von welchen jenem nicht bekannt ist, daß sie mit Effekten gewerbsmäßig Handel treiben, bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe, nur zuzulassen auf Grund eines notariellen Vertrages.

Auf der anderen Seite wieder ist es weder nothwendig noch wünschenswerth, das Effektendepot durchweg zum streng regulären zu machen. Es muß vielmehr unter gewissen Garantien auch gestattet werden, das modifizirt reguläre Depot ohne Haftung für Nummern-Identität, wie es vorhin unter Z. 1 und 2 geschildert worden ist. Praktisch fallen nämlich diese Gestaltungen doch wohl zusammen; ein scheinbarer Unterschied zwischen denselben entsteht nur dadurch, daß der Bankier im Falle unter Z. 1 — wenngleich er für Nummern-Identität nicht haftet — doch sein Vorgehen thunlichst so einrichtet, um dieselben Stücke, welche er übernommen hat, wieder restituiren zu können, während der Bankier hierauf im Falle unter Z. 2 schon von vorn herein kein Gewicht legt. Allein eine erhebliche juristische Differenz begründet diese verschiedene Intention des Bankiers nicht. Es muß sodann, aber gleichfalls nur unter gewissen Vorbedingungen, auch gestattet werden, das Effektendepot alla rinfusa oder mit anderen Worten das Vermengungsdepot.

Ohne Zweifel können beim modifizirt regulären Effektendepot und nicht minder beim Vermengungsdepot gewisse Mißstände vorkommen, welche der einzelne Bankkunde meist gar nicht in der Lage ist, zu konstatiren. Hiergegen müssen entsprechende Garantien geschaffen werden. Worin wären nun solche zu finden? M. E. läßt sich hier ein Gedanke in fruchtbarer Weise verwerthen, den insbesondere unser Gutachter Herr Dr. Julian Goldschmidt eingehend erörtert hat. Für die Sicherheit der Bankdepots ist nichts gefährlicher, als wenn der Bankier neben Depot- und Kommissionsgeschäften auch Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung schließt, während im umgekehrten Fall die erforderliche Sicherheit sofort gegeben ist. Ich glaube daher, daß solchen Bankunternehmungen, welche sich von Spekulationsgeschäften auf eigene Rechnung gänzlich fernhalten, das modifizirt reguläre Effektendepot und desgleichen das Vermengungsdepot gefahrlos gestattet werden darf. Aber auch anderweitige Garantien werden sich wahrscheinlich finden lassen. Ich gehe jedoch hierauf nicht weiter ein, denn sonst könnte es leicht geschehen, daß über Spezialfragen die noch zu erörternden Hauptfragen zu kurz kommen.

Wohl aber habe ich noch zu bemerken, daß überall dort, wo die erforderlichen Garantien für die Zulassung des modifizirt regulären oder des

gangenen Engagements sind viel zu groß, als daß er die entsprechenden Kaufpreise auszuzahlen vermöchte. Gelänge es daher, das Halten eines reellen Effektendepots für den Kommissionär in einer nicht allzu leicht zu umgehenden Weise obligatorisch zu machen, so würde dies in der That geeignet sein, dem Heranziehen des großen Publikums zur Börsenspekulation eine Schranke zu setzen.

In Verbindung mit der Frage des vom Einkaufskommissionär zu haltenden Effektendepots hat man vielfach auch die Mißbräuche besprochen, welche sich im Kommissionshandel aus der Ausübung des sogenannten Selbsteintrittsrechtes des Kommissionärs unzweifelhaft ergeben haben. Und in der That besteht zwischen diesen beiden Dingen ein gewisser Zusammenhang. Würden wie in anderen Ländern so auch bei uns Kommissions- und Proprehandel völlig getrennte Geschäftszweige bilden, würde also mit anderen Worten der Kommissionär Propregeschäfte überhaupt nicht betreiben und das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs damit von selbst entfallen, so würden wir wahrscheinlich eine akute Bankdepotfrage überhaupt nicht haben, oder wäre sie doch leicht zu lösen. Ernste Schwierigkeit bereitet dieselbe nur deshalb, weil unser Kommissionär in der Regel zugleich auch Proprehändler ist, und damit wieder das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs innig zusammenhängt. Dieses Resultat einer langen, wenn auch nicht gerade erfreulichen Entwickelung läßt sich nicht mit einem Schlage beseitigen. Um was es sich also vorläufig allein handeln könnte, wäre lediglich eine für den Kommittenten günstigere Regulirung des Selbsteintrittsrechtes des Kommissionärs. Wie aber diese erfolgen soll, ist eine Frage für sich und steht mit dem Bankdepotwesen in direktem Zusammenhang nicht. Ich halte es deshalb für wenig zweckmäßig, wenn die Erörterung der ohnedies schon überaus verwickelten Depotfrage auch noch mit der gleichfalls schwierigen Frage des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs belastet wird.

Der in dieser Beziehung von den beiden Herren Gutachtern und auch vom Herrn Referenten gemachte Vorschlag sieht bei oberflächlicher Betrachtung zwar recht einfach aus; bei näherem Zusehen wird man aber bald mancherlei Schwierigkeiten gewahr. Zufolge des Ihnen vorliegenden Antrages des Herrn Referenten soll der Einkaufskommissionär, wenn er als Selbstkontrahent auftreten will, dies spätestens zugleich mit der Ausführungsanzeige erklären, widrigenfalls dieser Eintritt gegen den Willen des Kommissionärs nicht mehr statthaft ist. Ich knüpfe hieran sofort folgende Fragen: Soll der proponirte Rechtssatz nur gelten bei Aufträgen zum Einkauf von Werthpapieren oder auch bei sonstigen Einkaufskommissionen? Und dafern ersteres gemeint ist: Worauf gründet sich diese Beschränkung? Sodann: Warum soll der vorgeschlagene Satz, dafern er schon einmal innerlich berechtigt ist, nur gelten bei Einkaufs- und nicht auch bei Verkaufskommissionen? In welchem Verhältniß soll der neue Rechtssatz stehen zu der Bestimmung des 3. Absatzes von Art. 376 H.G.? Und was ist endlich Rechtens, wenn, nachdem der Kommissionär zwar die Ausführung des Auftrages angezeigt, aber nicht zugleich auch erklärt hat, als Selbstkontrahent eintreten zu wollen, sich einerseits herausstellt, daß der Kommissionär mit einem Dritten nicht kontrahirt hat und andererseits wieder der Kommittent den Selbsteintritt des Kommissionärs nicht mehr dulden will? Alle diese und noch manche andere Fragen lassen sich nicht nur so nebenher erledigen, und ich halte es deshalb für gerathen, das Problem des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs in die Diskussion der Bankdepotfrage nicht hineinzuziehen.

Was ich hierdurch an Zeit gewinne, soll der Besprechung des vom Kommissionär zu haltenden Effektendepots zu gute kommen. Die Frage ist dornenvoll. Dies zeigt sich sofort bei genauerer Prüfung der zur Lösung derselben bisher gemachten Vorschläge. Dieselben gehen ziemlich übereinstimmend dahin, daß der Einkaufskommissionär gehalten sein soll binnen einer angemessenen kurzen Frist — die aber natürlich erst von dem Zeitpunkte zu laufen beginnen kann, in welchem Indepotnahme überhaupt möglich war — dem Kommittenten ein die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der angeschafften Papiere enthaltendes Verzeichniß einzusenden. Die Formulirung des bezüglichen Antrages des Herrn Referenten ist übrigens — wie ich nicht umhin kann, zu konstatiren — jedenfalls insofern inkorrekt, als darnach die Frist zur Einsendung des Nummernverzeichnisses in allen Fällen schon von der Ausführungsanzeige an laufen soll; es scheint mir klar zu sein, daß diese Fristberechnung bei Zeitgeschäften ganz unpraktikabel ist.

Eine ähnliche Verpflichtung wie im Falle der Einkaufskommission wird im Entwurfe des Reichsjustizamts dem Kommissionär auch dann auferlegt, wenn er einen auf Umtausch von Werthpapieren oder auf Geltendmachung von Bezugsrechten auf Werthpapiere gerichteten Auftrag ausführt.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen sollen den Kommissionär gewisse civilrechtliche Nachtheile treffen. Verzicht des Kommissionärs auf Einsendung des Nummernverzeichnisses wird zwar zugelassen; derselbe soll aber nur ausdrücklich, für jeden Fall besonders und nach dem Entwurfe des Reichsjustizamts auch nur schriftlich erfolgen können. Von diesen Maßregeln verspricht man sich einen doppelten Erfolg: einmal, daß an Stelle der nur fiktiven Depots reelle treten werden, und dann eine der Situation angemessene Regulirung der Eigenthumsverhältnisse. Indem man den Kommissionär zur Einsendung des Nummernverzeichnisses verhält, zwingt man ihn zu-

gleich zur Vornahme eines constitutum possessorium bezüglich der betreffenden Papiere. In Folge des letzteren also — so meint man — wird der bisher nur mit einem obligatorischen Anspruch ausgestattete Kommittent Eigenthümer bestimmter Papiere und wird ihm daher auch die Geltendmachung eines Aussonderungsrechtes im Konkurse des Kommissionärs ermöglicht.

Ich vermag diese Auffassung nicht ganz zu theilen. Ein wesentliches Bedenken gegen sie ergiebt sich mir zunächst daraus, daß nach Maßgabe der neu einzuführenden Rechtssätze der Einkaufskommissionär vor dem von ihm vorzunehmenden constitutum possessorium dem Kommittenten nur als Stückschuldner haftet. Dies bedeutet aber meines Erachtens eine wesentliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung des Kommittenten gegenüber dem bisher geltenden Recht. Nach diesem hat der Kommissionär, der die Einkaufskommission durch Abschluß bei einem Dritten ausgeführt hat, die von dem Letzteren bezogenen Waaren sofort für den Kommittenten in Verwahrung zu nehmen, hat er sich jeder den Kommittenten benachtheiligenden und gefährdenden Verfügung über dieselben zu enthalten und darf er sich aus denselben nur nach pfandrechtlichen Grundsätzen befriedigen. Wiederholt hat das Reichsgericht sich in diesem Sinne ausgesprochen. Allein es ist noch um einen Schritt weiter zu gehen. Schon nach dem derzeit geltenden Recht ist dem Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs hinsichtlich der nachweisbar durch Ausführung der betreffenden Kommission vom dritten Verkäufer erworbenen Waaren ein Aussonderungsrecht zuzuerkennen. Der Beweis dafür scheint mir leicht erbringbar. Es ist mir zwar selbstverständlich nicht unbekannt, daß man in der Nürnberger Kommission trotz langwieriger Verhandlung zu einer direkten Entscheidung der Frage betr. den Eigenthumserwerb des Kommittenten an den vom Kommissionär in Ausführung der Kommission angeschafften Waaren nicht gelangt ist. Hieraus dürfen jedoch nicht zu weitgehende Konsequenzen abgeleitet und, was insbesondere das Aussonderungsrecht des Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs betrifft, so darf das Eingreifen der überaus wichtigen Bestimmung des Art. 368 H.G. nicht übersehen werden. Der berufene Artikel lautet:

> Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.
>
> Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Hiermit ist also gesagt, daß dem Kommissionär rücksichtlich der in Ausführung der Kommission auf Rechnung des Kommittenten erworbenen Forderungen nur formelle, prokuratorische Gläubigerrechte zustehen und daß diese Forderungen materiell als dem Kommittenten gehörig zu betrachten sind. Hieraus ergiebt sich sofort folgende Konsequenz: Die Waare, welche der Kommissionär auf Rechnung des Kommittenten beim Dritten anschafft, kann selbst ein Forderungsrecht sein, z. B. die Forderung aus einem Wechsel oder aus einem Inhaberpapier. Dann greift Art. 368 unmittelbar ein: Aus dem Wechsel, dem Inhaberpapier kommt dem Kommissionär nur ein prokuratorisches Gläubigerrecht zu, materiell ist Kommittent als Gläubiger anzusehen und dem letzteren daher auch in Ansehung der Forderung aus dem Wechsel, dem Inhaberpapier ein Aussonderungsrecht im Konkurse des ersteren zuzusprechen. Dies ist bezüglich des Wechsels bereits ausdrücklich anerkannt von Lepa in seinem Buch über das Selbstkontrahirungsrecht des Kommissionärs; ganz dasselbe muß aber auch gelten für Forderungen aus Inhaberpapieren.

Aus Art. 368 H.G. muß jedoch ein noch viel weiter gehender Schluß gezogen werden: Wenn das Gläubigerrecht des Kommissionärs aus auf Rechnung des Kommittenten mit Dritten geschlossenen Geschäften ein nur prokuratorisches ist, so kann auch das in Folge der Erfüllung einer solchen Forderung dem Kommissionär zukommende Recht an der Kommissionswaare nur prokuratorisches Eigenthum sein, welches die Geltendmachung eines Aussonderungsrechtes des Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs nicht ausschließt; denn sonst würde sich die rechtliche Situation des Kommittenten durch die Leistung des Dritten an den Kommissionär schlechter gestalten, als sie vorher war. Ein Beispiel wird das Gesagte noch klarer machen: Der Kommissionär hat bei einem Berliner Bankhause auf Rechnung seines Kommittenten eine größere Anzahl bestimmter Papiere gekauft; bevor das Geschäft noch erfüllt ist, wird gegen den Kommissionär der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt. Unmittelbar darauf treffen die gekauften Papiere beim Kommissionär ein oder erfolgt doch dadurch, daß das Berliner Bankhaus an den Kommissionär das Nummernverzeichniß einschickt, ein constitutum possessorium, welches den letzteren zum Eigenthümer der Papiere macht. Nachdem dies geschehen, kommt es zur Konkurseröffnung über das Vermögen des Kommissionärs.

Wer den Art. 368 H.G. nicht in der von mir vertretenen Weise interpretirt, kann sich dem widersinnigen Ergebnisse nicht entziehen, daß die betreffenden Papiere in den Konkurs des Kommissionärs einzubeziehen sind, während die zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht erfüllte Forderung des Kommissionärs an das Berliner Bankhaus in diesen Konkurs zweifellos nicht

einzubeziehen gewesen wäre, daß also mit anderen Worten die Erfüllung dieser Forderung durch Einsendung der Papiere oder auch nur durch Einsendung des Nummernverzeichnisses eine unerhörte Schädigung des Kommittenten bedeutet. Ich muß übrigens noch eine weitere Bemerkung machen. Wenn in unserem Falle der Kommissionär, um Schädigung des Kommittenten abzuwenden, an den letzteren sofort und noch vor der Konkurseröffnung ein Nummernverzeichniß absenden und den Kommittenten hierdurch zum Eigenthümer der Papiere machen würde, so wäre diese Eigenthumsübertragung vom Standpunkte der von mir bekämpften Ansicht nach §. 23 Z. 1 K.O. anfechtbar, dafern nur Kommittent von dem Antrage auf Konkurseröffnung Kenntniß hatte.

Zu ähnlichen widersinnigen Ergebnissen gelangt man bei Nichtberücksichtigung der von mir aus Art. 368 H.G. abgeleiteten Konsequenz, wenn man statt an eine Einkaufskommission, unter sonst gleichen Umständen, an den Fall denkt, wo der Kommissionär für seinen Kommittenten den Umtausch von Werthpapieren oder die Ausübung von Bezugsrechten auf solche besorgt. Ich glaube nicht, daß es Viele giebt, welche praktische Resultate der eben bezeichneten Art auch nur ernstlich vertheidigen möchten. Will man dies aber nicht, dann muß man das Aussonderungsrecht des Kommittenten in dem von mir früher bezeichneten Umfange anerkennen.

Ich treffe hierdurch zum Theile mit Gesichtspunkten zusammen, welche Herr Justizrath Lesse in seinem Gutachten ausgeführt hat. Freilich besteht zwischen meiner Auffassung und der des Herrn Gutachters folgender Unterschied: Herr Justizrath Lesse will ein Aussonderungsrecht des Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs neu eingeführt wissen; nach meiner Ansicht ist ein solches schon im geltenden Recht begründet. Sodann: Nach der Meinung des Herrn Gutachters soll dem Kommittenten auch im Falle des Selbsteintrittes des Kommissionärs ein Aussonderungsrecht zukommen; ich vertheidige auf Grund des Art. 368 lediglich ein Aussonderungsrecht des Kommittenten bezüglich der vom Kommissionär auf Rechnung des ersteren von einem Dritten erworbenen Waaren und möchte darüber aus Gründen, deren Ausführung hier zu weit führen würde, auch de lege ferenda nicht hinausgehen.

Insoweit aber ein Aussonderungsrecht des Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs schon nach geltendem Recht anzuerkennen ist, muß es konservirt werden, und die neu einzuführenden Rechtssätze müssen daher mit äußerster Vorsicht abgefaßt sein, auf daß sie die rechtliche Stellung des Kommittenten in Betreff der Zeit vor dem constitutum possessorium nicht ganz ungebührlich herabdrücken.

Fraglich kann noch sein, ob es sich nicht empfiehlt, daß das im Vorhergehenden besprochene Aussonderungsrecht des Kommittenten expressis verbis gesetzlich anerkannt werde. Ich halte Letzteres nicht für unbedingt nothwendig; denn die für dieses Aussonderungsrecht sprechenden Gründe scheinen mir schon vom Standpunkte der lex lata stark genug zu sein. Immerhin würde aber die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung den Vortheil gewähren, daß die Existenz unseres Aussonderungsrechtes außer allem Zweifel gestellt würde. Ich habe daher auch einen hierauf bezüglichen Antrag formulirt.

Was ich über die, in Betreff des vom Kommissionär zu haltenden Depots postulirten neuen Rechtssätze bisher gesagt habe, war vorzugsweise nur eine Mahnung zur Vorsicht. Allein ich habe noch ein anderes Bedenken vorzubringen. Die vorgeschlagenen Rechtssätze stellen folgende Alternative: Entweder hat der Kommissionär bezüglich der für den Kommittenten angeschafften Effekten das Nummernverzeichniß einzusenden und dieselben nach den Grundsätzen des streng regulären Depositums aufzubewahren; oder er hat ein reelles Depot überhaupt nicht zu halten und ist in Ansehung der fraglichen Effekten nur Stückschuldner des Kommittenten. Ersteres soll gelten in Ermangelung einer besonderen Verabredung, Letzteres, wenn der Kommittent auf Einsendung des Nummernverzeichnisses verzichtet hat.

Dem gegenüber muß ich schon früher Gesagtes abermals vorbringen: Nämlich einerseits, daß das strikt reguläre Depot im großen Bankverkehr für die Dauer nicht durchführbar und andererseits, daß das darlehnsartige irreguläre Depot geradezu gemeinschädlich ist. Letzteres scheint mir in unserem Falle, d. h. bei der Einkaufskommission, ganz besonders evident zu sein. Ueberall dort, wo der Kommissionär die von ihm anzuschaffenden Waaren im reellen Depot nicht mehr zu halten braucht, ist das Kommissionsgeschäft denaturirt, ja zur reinen Farce geworden. Auch ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte aus dem bloßen Verzichte auf Einsendung des Nummernverzeichnisses auf die Intention des Kommittenten geschlossen werden will, daß der Kommissionär ihm nur als Stückschuldner gegenüberstehen solle. Ganz abgesehen davon, daß dieser Verzicht auch erfolgen kann, weil der Kommittent voraussetzt, Kommissionär werde seiner Depothaltungspflicht ohnedies genügen, ist auch hier im Auge zu behalten, daß zwischen dem streng regulären Depositum und dem darlehnsartigen depositum irregulare Zwischenbildungen in Mitte stehen, welche nicht selten geeignet sind, dem Bankkunden dasselbe Maß von Sicherheit zu gewähren, wie das streng reguläre Depot.

Ich gelange demgemäß zu folgenden, den im zweiten Theil meiner Ausführungen gemachten vollständig korrespondirenden Vorschlägen: Der Kommissionär hat hinsichtlich der von ihm auf Rechnung seines Kommittenten angeschafften oder

im Wege des Umtausches oder der Geltendmachung von Bezugsrechten erworbenen Effekten, insoweit sie dem Kommittenten zur Erfüllungszeit nicht sofort ausgeliefert werden, reelles Depot zu halten und die erfolgte Indepotnahme innerhalb einer angemessenen kurzen Frist dem Kommittenten anzuzeigen. Bankunternehmungen, welche die erforderlichen Garantien gewähren, ist auch hier die Haltung eines modifizirt regulären Depots, event. eines Vermengungsdepots zu gestatten. Wo solche Garantien nicht gegeben sind, muß der Kommissionär allerdings angehalten werden, dem Kommittenten zugleich mit der Anzeige der Indepotnahme auch ein Nummernverzeichniß zugehen zu lassen und die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der Papiere in das Depotbuch einzutragen. Den Verzicht auf Einsendung des Nummernverzeichnisses möchte — gleich dem Entwurf des Reichsjustizamts — auch ich nur wirksam sein lassen, wenn er schriftlich und für jeden Fall besonders erklärt ist; selbst der gültig erklärte Verzicht scheint mir aber als jeder Zeit widerruflich behandelt werden zu müssen und sollte meines Erachtens den Kommissionär von der Pflicht zur Eintragung der Nummern in das Depotbuch nicht entbinden.

Bei Nichterfüllung der eben besprochenen Pflicht zur Einsendung des Nummernverzeichnisses müssen den Kommissionär jedenfalls gewisse civilrechtliche Nachtheile treffen. Dieselben können aber selbstverständlich nicht überall gleich geartet sein. Für uns kommt vorzugsweise der Fall der Einkaufskommission in Betracht. Mit Rücksicht auf ihn hat zuerst Herr Senatspräsident Dr. Wiener den Vorschlag gemacht, daß der Kommittent unter der früher erwähnten Voraussetzung nicht gehalten sein soll, das betreffende Geschäft als auf seine Rechnung geschlossen anzuerkennen und vom Kommissionär auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung soll beanspruchen können. Dieser Vorschlag hat allgemeine Billigung gefunden. Gleich den Herren Gutachtern, dem Herrn Referenten und dem Entwurfe des Reichsjustizamts schließe auch ich mich demselben an. Nur meine ich, muß dieselbe Befugniß dem Kommittenten auch dann zugestanden werden, wenn ihm ungeachtet seiner Bereitschaft zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Kommissionärs die von diesem angeschafften Papiere nicht ausgefolgt werden. Handelt es sich nicht um eine Einkaufskommission, sondern darum, daß der Bankier auf Rechnung seines Kommittenten Werthpapiere umgetauscht oder Bezugsrechte auf solche geltend gemacht hat, so muß das den Kommissionär treffende Präjudiz offenbar ein anderes sein: etwa, wie der Entwurf des Reichsjustizamts passend vorschlägt: Verlust des Anspruches auf Provision.

M. E. ist jedoch noch weiter zu gehen und pflichtwidriges Vorgehen der Bankiers — zumal wenn sich die Pflichtwidrigkeiten wiederholen — auch hier mit gewerberechtlicher Strafe zu bedrohen.

Nur mehr auf eine, aber allerdings sehr wichtige, Frage habe ich in diesem Zusammenhange noch näher einzugehen. Soll dem Einkaufskommissionär die Pflicht zur Indepotnahme der angeschafften Werthpapiere, eventuell zur Einsendung des Nummernverzeichnisses nur dann auferlegt werden, wenn er hinsichtlich der ihm aus der Ausführung des Auftrages erwachsenen Ansprüche befriedigt ist, oder auch, wenn dies nicht der Fall ist? Die Ansichten hierüber gehen bekanntlich auseinander. Ich bekenne mich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten zu der Meinung, daß der Kommissionär die erwähnten Pflichten auch dann zu erfüllen hat, wenn er hinsichtlich seiner Forderungen gegen den Kommittenten nicht befriedigt ist. Man hat das exorbitant genannt, man hat gesagt, daß man es dem Kommissionär doch unmöglich zumuthen könne, seine Kapitalien im Interesse des Kommittenten festzulegen, und es als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnet, daß der Kommittent das Eigenthum an der Waare schon erlangen soll, bevor er diese bezahlt hat. Darauf ist vor Allem zu sagen, daß es dem Kommissionär ja doch vollständig freisteht, den ihm proponirten Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Sieht er sich nicht hinreichend gedeckt, so soll er eben ablehnen, und vom Standpunkte des allgemeinen Interesses dürfte es nur als Vortheil zu betrachten sein, wenn die Ablehnungen riskanter Aufträge zum Einkauf von Effekten zur Regel werden. Nimmt aber der Kommissionär den Auftrag trotz geringen Einschusses des Kommittenten an, so hat er ihn reell auszuführen.

Es ist sodann wohl zu beachten, daß sich der Kommissionär rücksichtlich seiner Ansprüche aus der Ausführung der Einkaufskommission schon nach dem derzeit geltenden Recht aus dem Kommissionsgut nur nach pfandrechtlichen Grundsätzen befriedigen darf und daß derselbe daher auch, um dies zu können, das Kommissionsgut in seiner Verwahrung haben muß. Die angestrebte Reform geht darüber nur insofern hinaus, als sie dem schon vom H.G. aufgestellten Postulate auch den praktischen Erfolg sichern will. Wer aber demgegenüber verlangt, daß der Kommissionär, dafern er für den Kommittenten in Vorschuß gegangen ist, über das Kommissionsgut frei soll disponiren können, wer es in solchem Fall dem Kommissionär ersparen will, seine Kapitalien festzulegen, der sträubt sich nicht etwa bloß gegen eine einzuführende Neuerung, sondern der will noch weit hinter den Standpunkt des H.G. zurückgehen, er will m a. W. den Kommissionär bis zu dem Zeitpunkte, wo dieser hinsichtlich seiner Ansprüche vollständig befriedigt ist, lediglich zum Stückschuldner des Kommittenten machen.

Wenn man nun erwägt, daß die Fälle, wo der Kommissionär hinsichtlich seiner Ansprüche nicht vollständig befriedigt ist, überaus zahlreich sind, daß es sich ferner gerade hier um die allerbedenklichsten und gefährlichsten Fälle handelt, nämlich um die Fälle, bei welchen der Kommissionär den Kommittenten zu Effektenspekulationen mit sogenanntem „beschränkten Risiko" mißbraucht, so kann man — oder kann ich wenigstens — nicht umhin, zu sagen, daß eine Regelung, zufolge welcher der Kommissionär in allen diesen Fällen von der Haltung eines reellen Depots entbunden sein soll und lediglich als Stückschuldner zu haften hätte, praktisch auf eine gesetzliche Begünstigung des wildesten Börsen- und Differenz-Spiels hinauskäme.

Weitaus das wirksamste Mittel zur Unterdrückung dieser gefährlichen Auswüchse des heutigen Effektenhandels scheint mir zu sein, wenn die Gesetzgebung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür sorgt, daß Effektengeschäfte reell vollzogen werden. Geschieht dies, dann wird einerseits den reinen Differenzgeschäften verhältnißmäßig leicht beizukommen sein, und dann werden andererseits sogenannte indirekte Differenzgeschäfte aus dem Grunde nicht mehr so häufig geschlossen werden, weil der durchweg zum Halten eines reellen Depots verpflichtete Einkaufskommissionär Aufträge zu Effektenkäufen mit beschränktem Risiko des Kommittenten aus begreiflichen Gründen nicht mehr leicht wird übernehmen wollen noch können.

Soll dieser Erfolg annähernd erreicht werden, so scheint mir aber außer den bereits vorgeschlagenen noch eine weitere Maßregel getroffen werden zu müssen. Der Kommissionär ist bei uns regelmäßig zugleich auch Proprehändler. Er hat es daher, wenn nicht nach dieser Richtung Vorsorge getroffen wird, in der Hand, Geschäfte, bei welchen er sich, dafern er als Kommissionär auftritt, durch für ihn unbequeme gesetzliche Vorschriften beengt fühlt, einfach als Proprehändler abzuschließen. Würde z. B. der Satz gelten, daß der Einkaufskommissionär, auch wenn er für den Kommittenten in Vorschuß geht, bezüglich der angeschafften Werthpapiere reelles Depot zu halten hat, so könnte sich der Bankier diesem Rechtssatze dadurch entziehen, daß er die betreffenden Papiere als Proprehändler liefern zu wollen erklärt. Dann greifen nicht die Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft, sondern die über den Kauf ein, und der Rechtssatz, betreffend die Depothaltungspflicht des Kommissionärs, erweist sich als ein Schlag ins Wasser.

Dem muß vorgebeugt werden, und zwar, wie ich glaube, in folgender Weise: Vor allem ist im Interesse des Bankkunden aus dem großen Publikum, dem es in der Regel gar nicht zum Bewußtsein kommt, ob der Bankier als Kommissionär mit der Befugniß zum Eintritt als Selbstkontrahent oder als Proprehändler auftritt, scharfe Markirung des Umstandes zu verlangen, daß der Bankier im konkreten Falle nicht als Kommissionär, sondern als Proprehändler kontrahirt. Zum Behufe dieser Markirung ist für den Vertrag, durch welchen sich ein Bankier einer Person gegenüber, von der ihm nicht bekannt ist, daß sie mit Effekten gewerbsmäßig Handel treibt, als Proprehändler zur Lieferung von Werthpapieren verpflichtet, schriftliche Abfassung vorzuschreiben. Außerdem wäre zu normiren, daß die aufgenommene Urkunde bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages entweder die Bestimmung enthalten muß, daß zur Lieferzeit Baarregulirung einzutreten habe — wogegen natürlich nicht das Geringste einzuwenden ist — oder aber die Zusage des verkaufenden Bankiers, daß er die zu liefernden Werthpapiere gleich einem Einkaufskommissionär in Depot nehmen werde und dem Käufer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach der Indepotnahme Stundung gewähre. Im letzteren Falle aber müßten dem Verkäufer hinsichtlich der Depothaltung völlig dieselben Pflichten obliegen wie dem Einkaufskommissionär.

Hiermit hätte ich denn das Wesentlichste gesagt, was ich zur Begründung meiner Anträge vorzubringen hatte, und zugleich auch zu den Anträgen des Herrn Referenten Stellung genommen. Nur zu Ziffer 7 der Anträge des letzteren gestatten Sie mir noch wenige Worte: Ich halte die daselbst proponirte Vorschrift, wonach Denjenigen, welche sich öffentlich zur Annahme von Depositen in Geld oder Werthpapieren oder zum Einkauf und Verkauf von Werthpapieren anbieten, die Verpflichtung zur periodischen Veröffentlichung einer von einem gerichtlichen Sachverständigen geprüften Bilanz auferlegt werden soll, für nicht praktisch und nicht durchführbar und behalte mir die Ausführung meiner Bedenken eventuell für die Spezialdebatte vor.

Nur darin treffe ich, zwar nicht mit dem Inhalte, aber doch mit der Tendenz dieses Antrages zusammen, daß auch ich die Erlassung gewerberechtlicher Bestimmungen über den Betrieb des Bankiergewerbes für nothwendig halte, so z. B. in Betreff des Inseratenwesens, oder ich sage vielleicht besser Inseratenunwesens, in Betreff der Androhung gewerberechtlicher Strafen, ferner hinsichtlich der amtlichen Depotrevision bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten und hinsichtlich der unter gewissen Voraussetzungen zu verfügenden Ausschließung vom weiteren Betriebe des Bankiergewerbes.

Ich gehe jedoch auf alle diese Dinge nicht weiter ein; denn sie liegen eigentlich schon außerhalb des gegebenen Themas. Auch habe ich das Gefühl, Ihre Geduld schon lange genug mißbraucht zu haben. Schlimmer noch ist, daß ich mir sagen muß, Ihnen die zu treffende Entscheidung gewiß nicht leichter, sondern vielmehr schwerer gemacht

zu haben. Ich kann mich darüber nur damit trösten, daß es in Gesetzgebungsfragen doch noch immer besser ist, wenn auf die Schwierigkeiten befriedigender Lösung rechtzeitig aufmerksam gemacht wird, als wenn man erst hinterher, nachdem die Gesetzgebungsmaschine bereits funktionirt hat, gewahr wird, daß übersehen worden ist, was nicht hätte übersehen werden sollen.

Können freiwillige Abschreibungen in einer späteren Bilanz wieder rückgängig gemacht werden?

Von

Rechtsanwalt Dr. **Hermann Staub** zu Berlin.

Die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage, ob eine Aktiengesellschaft eine Abschreibung wieder rückgängig machen, d. h. in einer späteren Bilanz den Betrag wieder ansetzen kann, kann ebenso akut werden, wie die Frage, ob ein freiwillig gebildetes Reservenkonto wieder aufgelöst werden kann.

Letztere Frage wird allgemein bejaht (vgl. Neukamp in G.Z. 38 S. 113; Cosak, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. S. 605; meinen Kommentar zum H.G.B. S. 533).

Hinsichtlich der Wiederansetzung der abgeschriebenen Beträge haben sich dagegen gewichtige Stimmen gegentheilig geäußert. Aber nach meiner Ansicht muß dasselbe gelten (vgl. meinen Kommentar zum H.G.B. S. 531).

Ring (2. Aufl. S. 617) erachtet die Wiederansetzung nicht für zulässig. Er sagt: „Indem die Gesellschaft die Reserven nicht in Form der Einstellung eines Reservefonds, sondern in Form der Minderbewerthung von Aktiven einsetzt, leistet sie Verzicht auf diejenige Verfügungsmacht, welche ihr sonst hinsichtlich freigebildeter Reservefonds zusteht."

Allein es ist nicht ersichtlich, wem gegenüber die Gesellschaft rechtsgiltig verzichtet haben soll, ihre Werthe später zum wahren Werthe anzusetzen, wenn sie auch in einer Bilanz einen bestimmten Betrag abgeschrieben und von der Vertheilung ausgeschlossen hat. Sich selbst gegenüber? Das ist juristisch nicht angängig. Den Gläubigern gegenüber? Das ist gleichfalls juristisch nicht konstruirbar. Der ganzen Oeffentlichkeit gegenüber? Etwa in dem Sinne, daß nach einmal erfolgter Abschreibung aus öffentlich-rechtlichen Gründen die Wiederansetzung des abgeschriebenen Betrages als unzulässig erscheinen muß? Auch das ist nicht anzunehmen, denn das öffentliche Recht ist nur insoweit interessirt, als die Maximalbewerthungen des Gesetzes nicht überschritten werden.

Ein Verzicht für die Zukunft liegt hiernach nach keiner Richtung vor. Der Unterschied ist vielmehr ein formeller, das materielle Wesen der Sache ist das gleiche bei der freiwilligen Abschreibung, wie bei dem freiwilligen Reservekonto, wie denn auch die Kaufmannswelt mit richtigem Gefühl die freiwillige Abschreibung als versteckte Reserve bezeichnet.

Ring führt noch einen anderen Grund für seine Ansicht an. Er sagt weiter: „Bei der entgegengesetzten Auffassung würde einer völligen Willkür die Bahn dahin eröffnet, daß die Gesellschaft durch Herabsetzung der betreffenden Aktivwerthe oder Zurückführung des Erneuerungsfonds auf das Maß wirklicher Abnutzung sich einen beliebig vertheilbaren Reingewinn schaffen könnte."

Allein was Ring hier Willkür nennt, das ist das Recht der freien Selbstbestimmung. Ueber ihren Reingewinn darf die Gesellschaft in der That willkürlich verfügen. Sie kann ihn in dem Jahre, in welchem sie ihn erzielt, vertheilen oder auch von der Vertheilung ausschließen und dann in einem späteren Jahre vertheilen. Ob sie die Nichtvertheilung erzielt hat durch Anlegung von freiwilligen Reservefonds oder durch freiwillige Abschreibungen, macht sachlich keinen Unterschied. Die Willkür ist die gleiche und in beiden Fällen gleich berechtigt.

Auch das Reichsgericht (25 S. 55) vertritt die Ringsche Auffassung, wenn auch in etwas unsicherer Fassung. Es sagt:

> „Es mag zur Wahrheit einer Bilanz eine Kontinuität zwischen den einander folgenden Bilanzen in dem Sinne erforderlich sein, daß nicht ohne das Vorliegen eines früheren Irrthums oder einer wirklichen Werthsänderung Aktiva im Vergleiche zu den Ansätzen in früheren Bilanzen im Werthe heraufgesetzt werden können."

Allein die Kontinuität gehört zur Wahrheit nicht, weil die einzelnen Bilanzen ihre selbstständige Bedeutung haben. Jede Bilanz muß für sich mit der Wahrheit im Einklang stehen, Aber auch für die einzelnen Bilanzen ist das Prinzip der Wahrheit nicht durchgeführt, vielmehr insofern durchbrochen, als Bewerthungen *unter* den gesetzlichen Grenzen zulässig sind. Eine Bewerthung unter dem wahren Werthe ist nun aber im Grunde genommen eine Bilanz*unwahrheit*. Wie sollte es nun zur Bilanzwahrheit gehören, daß die einmalige Unwahrheit kontinuirlich beibehalten wird? Warum sollte es unzulässig sein zur Wahrheit zurückzukehren, wenn die Rückkehr zur Wahrheit sich noch immer in den gesetzlichen Grenzen der Maximalbewerthung hält?

Alles in Allem: eine freiwillige Abschreibung ist eine versteckte Reserve, materiell einem wahren Reservefonds gleich und von ihm nur durch die Form verschieden; sie kann daher, wie der freiwillige Reservefonds, in einer späteren Bilanz wieder rückgängig gemacht werden.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Ueber den Begriff der klaglosen „reinen" Differenzgeschäfte hat sich nun auch der VI. Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urtheile vom 6. Juli d. J. ausgesprochen. Da dies der einzige Senat ist, welcher zu dem seit dem letzten Jahre hervorgehobenen Gegensatze der Auffassung innerhalb des höchsten Gerichtshofes noch nicht Stellung genommen hatte (der V. Civilsenat ist mit Fällen dieser Art nicht befaßt), dürfte es von Werth sein, zunächst den wesentlichen Inhalt der Urtheilsgründe im Wortlaute mitzutheilen:

„Der vom Berufungsgerichte der Entscheidung zu Grunde gelegte Begriff eines reinen Differenzgeschäfts entspricht der in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts festgehaltenen Auffassung, daß reine Differenzgeschäfte den auf ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung beruhenden Ausschluß wirklicher Lieferung und die Beschränkung von Recht und Pflicht auf eine Geldsumme (Differenz) voraussetzen. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 17 S. 41, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XII S. 17, Bd. XXIII S. 138, Bd. XXVIII S. 25, Urtheil des III. Civilsenats 162/92 vom 7. Oktober 1892 Bl. f. Rechtsanwendung, Entsch. Bd. XI S. 66, Urtheil des III. Civilsenats des Reichsgerichts in Sachen Vereinsbank in Schmalkalden wider Dietz vom 9. Mai 1893, III. 38/93, Urtheil des I. Civilsenats vom 24. Mai 1893 in Sachen Sobernheim c. Trautwein 77/93. — Nicht minder entsprechen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Eigenschaft der Kompensations- und Prolongations-Reportgeschäfte der Auffassung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts. (Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 17 S. 42, Urtheil des Reichsgerichts Bd. 28 S. 25 I. Civilsenats, Urtheil des III. Civilsenats vom 7. Oktober 1892 — 163/92 Bl. für Rechtsanwendung, Entsch. Bd. XI S. 65 ff.). — In dem Urtheile des I. Civilsenats vom 8. November 1890 R. 260/90, Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 28 S. 25, ist insbesondere ausgeführt, daß bei Reportgeschäften zum Zwecke der Prolongation, die auch mit derselben Person, von welcher der auf das Steigen Spekulirende Effekten abzunehmen habe, statt mit einem Dritten vorgenommen werden könnten, von einer Ersetzung des ursprünglichen Effektivgeschäftes durch ein reines Differenzgeschäft keine Rede sein könne. — Zu entscheiden war und ist die Frage, ob klagbare Differenzgeschäfte oder sog. reine dem verbotenen Spielvertrage gleichzustellende Differenzgeschäfte vorlagen. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXIII S. 138, Urtheil des III. Civilsenats vom 9. Mai 1893 in Sachen Vereinsbank wider Dietz 38/93, Seuffert Archiv Bd. 43 Nr. 111.) — Ohne Grund rügt demnach die Revision, das Berufungsgericht habe sich mit Unrecht auf die Untersuchung beschränkt, ob die zwischen den Parteien gemachten Geschäfte unter den Rechtsbegriff eigentlicher Differenzgeschäfte fielen. — Abgesehen davon, daß nach gemeinem Rechte keineswegs alle aleatorischen und alle Spielverträge verboten und nicht klagbar sind (vergl. Windscheid, Pandekten VII. Aufl. II. Bd. §. 419), war eben mit der Verneinung eines reinen Differenzgeschäftes entschieden, daß ein einem unerlaubten Spielvertrag gleichzustellendes Geschäft nicht vorlag. — Das Kennzeichnende des reinen Differenzgeschäftes als eines dem verbotenen Spiele gleichzuachtenden Geschäftes kann nicht in der auf Gewinn gerichteten Absicht und in dem hiermit verfolgten Zweck gefunden werden. — Denn die auf Gewinn gerichtete Absicht ist auch zweifellos gültigen Handelsgeschäften eigen. Diese Absicht unterscheidet den Spekulationskauf nicht vom Spiel. Muß das Unterscheidungsmerkmal in den Vertragsinhalt und nicht in den Vertragszweck gelegt werden, so liegt das Unterscheidende eben darin, daß beim Spiel der unmittelbare und alleinige Vertragsinhalt in der wechselseitigen Verpflichtung zur Differenzzahlung, beim Kauf in der Lieferung der Waare und Bezahlung des Kaufpreises besteht. (Vergl. Staub, Kommentar zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch S. 841 und 842, Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 438, Urtheil des III. Civilsenats des Reichsgerichts in Sachen Vereinsbank in Schmalkalden wider Sirowy vom 9. Mai 1893, III. 37/93). — Das Berufungsgericht hat demnach die Frage des Differenzgeschäftes nach den richtigen Unterscheidungsmerkmalen entschieden. Der allgemeine Charakter und die auf Kursgewinn gerichtete Tendenz der Geschäfte dienen zweifellos zur Erforschung des Vertragswillens. — Die in der Revisionsbegründung aufgestellte Meinung, es komme nicht sowohl auf eine durch Worte oder Handlungen zum Ausdruck gebrachte Vereinbarung als auf Vorhandensein des Willens an, wenn er auch nicht zu einer Vereinbarung geführt habe, ist aber unzweifelhaft unrichtig. — Insoweit eine erkennbare Uebereinstimmung des Willens zu Stande gekommen ist, liegt eine Vereinbarung vor; soweit dies nicht der Fall ist, keine Vereinbarung, aber auch kein Vertrag, sei es unerlaubter Spielvertrag oder klagbares zweiseitiges (Differenz-) Rechtsgeschäft. — So ist auch in früheren Entscheidungen höchster Gerichtshöfe anerkannt, daß ein nicht in bindender Weise ausgesprochener Beweggrund, die Geschäfte ausschließlich oder überwiegend durch Differenzregulirung zu erledigen, dieselben nicht dem Bereiche gültiger Spekulationsgeschäfte entziehe. (Vergl. Bl. für Rechtsanwendung Bd. 53 S. 150 und die daselbst allegirten Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XII S. 17.) — In einem neuerlichen Erkenntnisse vom 24. Mai l. J. in Sachen Sobernheim gegen A. Trautweinsche Konkursmasse 77/93 betont aber der I. Civilsenat des Reichsgerichts, die bloße Absicht eines der Kontrahenten, nicht effektiv zu erfüllen, sondern am Stichtage statt der effektiven Erfüllung die Differenzausgleichung eintreten zu lassen, begründe auch dann, wenn diese Absicht von vornherein vorhanden und dem Gegenkontrahenten bei Eingehung des Geschäfts bekannt gewesen, nicht den Einwand des klaglosen Differenzgeschäfts. Denn das Vorhandensein einer derartigen, dem Gegenkontrahenten bekannten Absicht sei nicht gleichbedeutend mit dem für den Thatbestand des reinen Differenzgeschäftes erforderlichen Willen, daß keinem der Kontrahenten ein Anspruch auf effektive Erfüllung zustehen solle. Auch die in der Revisionsbegründung angezogene Entscheidung des III. Civilsenats vom 6. Mai 1892 Nr. 26/92 III, Jur. Wochenschrift 1892 S. 279 N. 37 läßt sich keineswegs für die Meinung verwerthen, daß die Absicht allein zu der Begründung des

Thatbestandes eines reinen Differenzgeschäftes genüge. — Daß die Beantwortung der Frage, ob eine stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses effektiver Lieferung aus den Umständen zu entnehmen sei, nicht als eine Thatfrage zu erachten sei, wird insofern anerkannt, als sie in untrennbarem Zusammenhange mit dem Rechtsbegriffe des Differenzgeschäftes und der stillschweigenden Willenserklärung stehe. (Urtheil des I. Civilsenats vom 20. Februar 1892 Nr. 331/91, Jur. Wochenschrift 1892 S. 166 N. 37.) Die Revisionsprüfung kann sich aber in dieser Hinsicht nur darauf erstrecken, ob nicht in der Würdigung für konkludent erachteter Thatsachen ein Verstoß gegen diese Rechtsbegriffe unterlaufen ist oder etwa für konkludent erachtete Thatsachen nicht gewürdigt sind. — Das Berufungsgericht hat aus der Vergleichung der Höhe des Engagements mit dem angenommenen und wirklichen Vermögen des Klägers und dem hinterlegten Depot kein die Annahme eines reinen Differenzgeschäftes begründendes Mißverhältniß gefunden, vielmehr die Ansicht gewonnen, daß, wenn auch nicht die bestellte Sicherheit, so doch das Vermögen des Klägers zur Deckung der Differenzen ausgereicht hätte. Die Thatsache, daß in einer Reihe von Aufstellungen nur die Differenzen berechnet sind, wird als Rechnungskürzung erklärt. Gegen diese Erklärung läßt sich rechtlich ebensowenig einwenden, als gegen die Feststellung der Zureichendheit des Vermögens des Klägers. — Unrichtig ist, daß der Berufungsrichter den Umstand nicht beachtet habe, daß die Verkaufsaufträge sämmtlich in blanco ertheilt und Geschäfte à découvert seien. Sind hiermit die mit der Absicht späterer Deckung auf einen späteren festen Termin vorgenommenen Verkäufe von Papieren gemeint, welche der Verkäufer noch nicht besaß, so trifft diese Rüge die unter Ziffer 3 des Berufungsurtheils besprochenen Kompensationsgeschäfte. Nach den oben angeführten Entscheidungen sind diese aber nicht als reine Differenzgeschäfte zu erachten. — Der Mangel effektiver Lieferung beweist nicht die Vereinbarung des Ausschlusses derselben. — Daß der Berufungsrichter nicht den Gesammteindruck der Indizien auf sich habe wirken lassen, ist umsoweniger anzunehmen, als er sogar die Vergangenheit und die Lebensführung des Beklagten in den Bereich seiner Erwägungen gezogen hat."

Bemerkenswerth ist vorab, daß der Senat in der Frage der Nachprüfung, „ob nicht in der Würdigung für konkludent erachteter Thatsachen ein Verstoß gegen die Rechtsbegriffe unterlaufen ist oder etwa für konkludent zu erachtende Thatsachen nicht gewürdigt sind", sich ganz dem I. Senat (wie auch durchweg der III. u. IV. C.S.) sich anschließt. Denn über diese anscheinende Einschränkung geht auch der I. C.S. nicht hinaus; mit der Schablone der nicht nachzuprüfenden thatsächlichen Feststellung steht in dieser Anwendung der II. C.S. ganz allein. Aber gerade die Fassung, welche der VI. Senat dieser Frage gegeben hat, ist ganz besonders geeignet, auf andere Anwendungsgebiete übertragen zu werden, und es wird diesem wie jenen beiden Senaten schwer sein, sich mit Gründen dieser Uebertragung zu entziehen. — Auch sonst aber sucht das Urtheil beim I. C.S. sowohl wie beim III. Anlehnung. Es schließt sich jenen in dem Satze an, daß Mangels einer erkennbaren Uebereinstimmung des Willens darüber, ob die effektive Erfüllung ausgeschlossen sein soll, überhaupt kein Geschäft, also auch kein klagbares, zu Stande gekommen ist, so daß derjenige, welcher die Einrede des klaglosen Geschäfts erhebt, nur zu beweisen hat, daß sein Wille, die reelle Erfüllung auszuschließen, dem anderen Theile erkennbar geworden. Auf der anderen Seite suchen die Gründe den I. C.S. bei dessen Ausspruch in dem jüngst mitgetheilten Urtheile vom 24. Mai d. J. festzuhalten, daß die bloße Absicht, nicht effektiv zu erfüllen, auch wenn sie dem anderen Theil erkennbar geworden, noch nicht den Vertrag zu einem reinen Differenzgeschäft mache, weil sie dem Willen, die Erfüllung auszuschließen, nicht gleichstehe; aber auch der VI. Senat macht keinen Versuch, die Möglichkeit positiv zu konstruiren, wie mit einer solchen Absicht der dem anderen Theil erkennbar gewordene Wille, ein ernstliches Kaufgeschäft zu schließen, vereinbar gedacht werden soll. — Uebrigens giebt das Urtheil, indem es eine Reihe von Umständen berührt, die an sich nicht zweifelhaft geworden, aber auch in den seit dem letzten Jahre zur Entscheidung gelangten Fällen ntcht besonders hervorgehoben sind, ein möglichst vollständiges und anschauliches Bild des jetzigen Standes der Rechtsprechung. Kl.

Aus der Rechtsprechung der französischen Gerichte.

Nach dem Droit financier Jurisprudence des valeurs mobilières.

Recueil Bi-mensuel, fondé et publié par M. Badon-Pascal, Avocat. Nr. 17/18 vom 5./20. September 1893, S. 345 ff.

Urtheil des Kassationshofes (C.K.) vom 4. Juli 1893.

Aktiengesellschaft. Inhaber von Gründer-Antheilen. Statutenbestimmung. Vorzeitige Auflösung.

Wenn die Statuten einer Aktiengesellschaft die Einräumung von Gründerrechten auf einen Antheil an dem erzielten Geschäftsgewinn und zugleich die Befugniß vorzeitiger Auflösung der Gesellschaft enthalten, so unterliegt es der richterlichen Prüfung, ob die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Gründerrechte von der Befugniß der Auflösung in legitimer und hinreichend gerechtfertigter Weise Gebrauch gemacht hat.

Banque Franco-Egyptienne ca. Decourdemanche.

Aus den Gründen des Kassationshofs: Wenn die Statuten einer Aktiengesellschaft die Einräumung von Gründerrechten auf einen Antheil an dem erzielten Geschäftsgewinn und zu gleicher Zeit die Befugniß der vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft, an deren Existenz die Gründerrechte geknüpft sind, enthalten, so unterliegt es der richterlichen Prüfung, ob mit Rücksicht auf die Gründerrechte von der Befugniß der Auflösung in legitimer und gerechtfertigter Weise Gebrauch gemacht

ist. Das angegriffene Urtheil stellt Folgendes fest: Die Nothwendigkeit der Auflösung war weder in der Sachlage, noch in politischen Ereignissen begründet, welche das Feld der Thätigkeit der Banque Franco-Egyptienne hätten beschränken können; auch hat kein Rückgang im Umsatz der Geschäfte der Gesellschaft oder in deren Erträgniß stattgefunden, im Gegentheil, die Gesellschaft befand sich noch im Augenblicke der Auflösung in günstiger Lage. Die Auflösung der Gesellschaft enthält unter den Umständen, unter denen sie beschlossen ist, einen Mißbrauch des Rechts der Aktionäre, in Bezug auf die Inhaber von Gründerrechten.

Auf Grund dieser thatsächlichen Feststellung konnte das angefochtene Urtheil, ohne ein Gesetz zu verletzen, dahin entscheiden, daß der Nachtheil, welcher den Inhabern von Gründerrechten zugefügt ist, genügende Veranlassung zu einem Schadensersatzanspruch begründe.

Aus den Bemerkungen zu diesem Urtheile heben wir hervor:

Bereits am 29. Februar 1880 hat der Kassationshof in einem gleichfalls im Droit financier von 1880 Seite 105 mitgetheilten Urtheil entschieden, daß die Gerichte in souveräner Art zu beurtheilen hätten, ob die Auflösung einer Gesellschaft aus gewichtigen Gründen statthabe. Dieses Urtheil verweigerte den Inhabern von Gründerrechten jeden Anspruch auf Schadensersatz, weil die vorzeitige Auflösung aus gerechten und legitimen Gründen ausgesprochen war. Das Urtheil wies indirekt darauf hin, daß ein Recht auf Schadensersatz zu Gunsten der Inhaber von Gründerantheilen nur entstehen könne, wenn die vorzeitige Auflösung eine betrügliche Umgehung ihrer Rechte enthalte.

Durch das gegenwärtige Urtheil bestätigt der Kassationshof seine frühere Rechtsprechung, soweit es sich um die Beweggründe zur vorzeitigen Auflösung handelt. Aber anstatt die Worte: „zur betrüglichen Umgehung“ (fraude) zu gebrauchen, entscheidet er, offenbar in Anlehnung an die Worte des angegriffenen Urtheils, daß es zur Begründung eines Ersatzanspruches für die Inhaber von Gründerantheilen genüge, wenn die Aktionäre mit ihrem Rechte auf vorzeitige Auflösung Mißbrauch treiben. Holdheim.

Aus der englischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt

von

Rechtsanwalt Dr. **Hans Schultz** in Berlin.

Rechtsschutz des Besitzers von Aktien-Certifikaten. Die für den Verkehr in englischen und kolonialen Eisenbahn- bezw. Industriewerthen ungemein wichtige Frage, inwieweit eine registered certificate, d. h. eine im Aktienbuch der Gesellschaft auf den Namen des Besitzers eingetragene Aktie, den letzteren gegen Anfechtung seines Antheilsrechtes seitens eines Vorbesitzers schützt, ist kürzlich (22. Juli 1893) vom House of Lords in letzter Instanz zum Gegenstande einer ausführlich begründeten Entscheidung gemacht worden (re Balkis Consol. Co. Limited v. Tomkinson & another, Times Law Reports, 23. Juli 1893).

Es dürfte bekannt sein, daß vor einigen Jahren derselbe Gerichtshof in einem viel erörterten Rechtsfall (Barton v. North-Western Railway Company) den Grundsatz aufgestellt hat, daß eine auf Grund gefälschter Uebertragungsurkunden (transfers) von der Gesellschaft ausgestellte Namensaktie (certificate) jederzeit als völlig rechtsunverbindlich wieder eingezogen werden kann, ohne daß die Gesellschaft verpflichtet wäre, den Besitzer zu entschädigen. Diese auch nach deutscher Rechtsauffassung kaum zu beanstandende Entscheidung gab den Anstoß zum Erlaß eines Spezialgesetzes, des „Forged Transfers Act 1891“ (54 u. 55 Vict. ch. 43), welches Aktiengesellschaften gestattet, behufs Entschädigung der durch Ausgabe von ungültigen Aktien benachtheiligten Personen besondere Fonds, sei es aus Mitteln der Gesellschaft, sei es aus bei der Umschreibung von den Erwerbern der Stücke (den transferees) zu erhebenden Beiträgen anzusammeln. Die Gesellschaften sind also mit anderen Worten ermächtigt, die in ihren Büchern eingetragenen Aktionäre gegen Fälschung der der Eintragung zu Grunde liegenden transfers entweder unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer im Höchstbetrage gesetzlich normirten Prämie zu versichern. Eine große Anzahl von Gesellschaften, nach Burdett's Official Intelligence 1893, Vorwort S. 1 insbesondere Eisenbahn-Kompagnien, haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Das oben erwähnte Urtheil des House of Lords vom 22. Juli d. J. in Sachen der Balkis Consol. Company erörtert nun die Rechtsfolgen, welche sich an die Ausfertigung einer neuen Aktie auf den Namen des Cessionars knüpfen, wenn der transfer nicht gefälscht, sondern von einer entweder überhaupt nicht, oder nicht mehr legitimirten Persönlichkeit ausgestellt war, insbesondere also, wenn auf Grund mehrfacher transfers desselben Cedenten über einen und denselben Antheil mehrere certificates ausgestellt werden. Die Erfahrung lehrt, daß derartige Fälle in Folge Versehens oder strafbarer Manipulationen der Registrirungsbeamten häufig genug sich ereignen.

Im konkreten Falle hatte der Kläger Tomkinson von einem gewissen P. 1000 Stück Aktien der beklagten Gesellschaft erworben und auf Grund des von P. ordnungsmäßig ausgestellten transfer ein auf seinen (Klägers) Namen lautendes certificate über diese 1000 Stück von der Gesellschaft ausgefertigt erhalten. Nachdem Kläger die Aktien weiter verkauft und der Käufer demgemäß die Umschreibung im Gesellschaftsregister beantragt hatte, stellte sich heraus, daß der ursprüngliche Besitzer P. die gleichen Aktien bereits vor Jahren einem Dritten abgetreten hatte, dem seiner Zeit von der Gesellschaft ebenfalls ein Certifikat ausgestellt worden war. Bei Ausfertigung des Certifikats für den Kläger war diese Thatsache übersehen worden, so daß nunmehr zwei Certifikate über die nämlichen Aktiennummern existirten. Die Gesellschaft erklärte unter diesen Umständen das neuere Certifikat für ungültig, und weigerte sich, die Umschreibung zu Gunsten des Käufers vorzunehmen. Kläger, von letzterem auf Lieferung eines börsengängigen Stückes in Anspruch genommen, sah sich genöthigt, die Aktien anderweitig zu höherem Preise einzudecken und klagte den ihm in Höhe von circa 700 Lstrl. erwachsenden Schaden gegen die Gesellschaft ein. Der Klage wurde in allen drei Instanzen stattgegeben.

Der Gerichtshof nahm mit dem Kläger an, daß die Ausfertigung des Certifikats eine für die Gesellschaft verbindliche Erklärung enthalte, welche den Empfänger zwar nicht zum Aktionär mache, die Gesellschaft indeß zum Schadenersatze verpflichte, wenn Empfänger im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärung gehandelt und dadurch Nachtheil erlitten habe. Pflicht der Gesellschaft sei es, vor Ausstellung des Certifikats sich davon zu überzeugen, daß alle für die Umschreibung der Aktien erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien; für ein Versehen oder einen von ihren Beamten verübten Betrug könne nur die Gesellschaft, niemals der Empfänger des Certifikats verantwortlich gemacht werden. Die Gesellschaft dürfe sich, mit Rücksicht auf die Grundsätze vom estoppel,[1]) nicht in Widerspruch mit ihren eigenen Erklärungen setzen. Diese Regel erleide nur in dem Falle eine Ausnahme, wenn die Umschreibung der Aktien und die Ausfertigung des Certifikats auf Grund eines gefälschten transfer erfolgt sei; denn die Echtheit der Unterschrift habe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige zu vertreten, welcher sich darauf berufe, d. h. der Empfänger des Certifikats, sofern er den Umschreibungsantrag auf einen gefälschten transfer stütze.

Die sehr umfangreichen Entscheidungsgründe sind vorstehend selbstverständlich nur in gedrängter Kürze wiedergegeben. Es ist ferner zu bemerken, daß die oben entwickelten Sätze sich theilweise nur durch Schlußfolgerungen aus den Motiven entnehmen lassen. Nichtsdestoweniger darf der Rechtszustand als dahin festgestellt gelten, daß ein auf den Namen des gutgläubigen Besitzers eingetragenes Aktiencertifikat zwar nicht gegen Fälschung des transfers, wohl aber gegen Mängel in der Dispositionsbefugniß des Rechtsvorgängers Schutz gewährt.

Reichsstempel bei Garantie-Syndikaten.

Von

Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

Das in Nr. 11 dieses Jahrgangs der Wochenschrift unter obiger Ueberschrift mitgetheilte Erkenntniß des VI. Civilsenats des Reichsgerichts vom 24. October 1892 in Sachen Bayrische Vereinsbank gegen den bayrischen Fiskus verdient die Beachtung aller Derjenigen, welche der Rechtsprechung über die feinen Fragen des Reichsstempelgesetzes ihr Interesse zuwenden. Denn die Ausführungen dieses Urtheils stehen in unvereinbarem Gegensatz zu dem, was man bisher als die Ansicht des höchsten Gerichtshofes anzusehen gewohnt und, wie ich glaube, auch berechtigt war.

Dem Rechtsstreite der Bayrischen Bank gegen den Fiscus lag ein Fall zu Grunde, wie er in analoger Weise regelmäßig eintritt, wenn eine Korporation Aktien oder Obligationen emittirt, die zu beziehen gewisse Personen berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Die Korporation will und kann sich nicht der Möglichkeit aussetzen, daß die Bezugsberechtigten sämmtlich oder zum Theil auf das ihnen zustehende Recht verzichten und dadurch die Gesellsellschaft in die Nothlage versetzen, die zu emittirenden Werthpapiere unter dem Preise, auf den sie gerechnet hatte, abzugeben. Sie sucht daher sich dieses Rifikos zu entledigen und erreicht dies durch einen Vertrag mit einem Konsortium, welches zu einem vereinbarten Kurse alle diejenigen Stücke zu übernehmen verspricht, für welche sich keine bezugsberechtigten Abnehmer finden. Auf diese Weise ist der Absatz der neuen Werthe von vornherein gesichert. Die Frage ist nun, welche Natur einem solchen mit einem Konsortium abgeschlossenen Vertrage beizumessen sei; ist er ein bedingtes Geschäft über einen von vornherein bestimmten Leistungsgegenstand, oder ist der Vertrag vielmehr als ein unbedingter über einen unbestimmten Gegenstand anzusehen? Der VI. Civilsenat hat sich für die zweite Alternative entschieden, indem er im Wesentlichen Folgendes ausführt:

„Die Bedingtheit des Geschäfts wird in der ersten Instanz darin gefunden, daß die Wirkung der im Vertrage enthaltenen Willenserklärung nur beim Vorhandensein eines bei Vertragsabschluß ungewissen Umstandes eintreten solle; dieser ungewisse Umstand bestehe in der theilweisen oder gänzlichen Nichtgeltendmachung des Bezugsrechtes. Richtig ist, daß das Dasein der gewollten rechtlichen Wirkung immerhin von diesem Umstande abhängig ist und diese Abhängigkeit auch unter den Gesichtspunkt der Bedingung gestellt wird. — Mit Recht verweist aber das OLG. darauf, daß derartige wesentliche Voraussetzungen eines Rechtsgeschäfts, also hier das Existentwerden der Bezugsmöglichkeit und damit des Kaufgegenstandes, keine wirklichen Bedingungen sind und demgemäß unter die uneigentlichen, sogenannten conditiones juris gestellt werden. (Windscheid Pand. I. §. 87 Note 7). Das Existentwerden des Kaufgegenstandes vorausgesetzt, ist in der That auch weder Geben noch Nehmen von dem Eintritte eines ungewissen Umstandes abhängig gemacht . . ."

Mit dieser Ausführung in Widerspruch steht ein Erkenntniß des IV. Civilsenats vom 21. November 1887, welches sich in den Entscheidungen Band XX S. 8 ff. abgedruckt findet. Zu Grunde lag dort ein Vertrag zwischen einer Hypothekenbank und einem Konsortium, in welchem sich letzteres verpflichtet hatte, diejenigen Pfandbriefe der Bank für eigene Rechnung zu übernehmen, deren Inhaber auf ein von der Bank gestelltes Konvertirungsanerbieten nicht eingehen, sondern auf Auszahlung des Nennwerthes der Obligationen bestehen würden. Die in Betracht kommende Stelle der Urtheilsgründe (S. 14) lautet:

„Die Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege, enthält eine auf Vertragsauslegung be-

[1]) Wohl am einfachsten mit exceptio doli wiederzugeben.

ruhende Feststellung. Ein Rechtsirrthum ist in den Erwägungen des Berufungsgerichts nicht erkennbar. Es gilt dies namentlich von der Annahme, daß das Anschaffungsgeschäft ein bedingtes sei. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts war der Rechtsbestand des Anschaffungsgeschäfts davon abhängig, daß Inhaber von Pfandbriefen auf das Konvertirungsanerbieten nicht eingingen, so daß eine vertragsmäßige Gebundenheit der Kontrahenten des Anschaffungsgeschäfts wegfiel, wenn sämmtliche Pfandbriefsinhaber die Pfandbriefe zur Konvertirung eingereicht hätten."

Es dürfte schwer fallen, diese Ausführung mit der neueren des VI. Civilsenats zu vereinigen. Zwar ist der der Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand äußerlich nicht ganz der gleiche, wie bei dem Urtheil des VI. Senats, denn es handelt sich nicht um eine Neu-Emission mit Bezugsberechtigung der Aktionäre, sondern um eine Konversion. Aber vom rechtlichen Gesichtspunkt aus dürfte es auch dem geschärftesten juristischen Auge schwer fallen, einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Syndikatsverträgen zu entdecken. Zwar läßt sich darüber streiten, ob es rechtlich unbedenklich sein würde, eine Konversion in allen Punkten einer Emission gleichzustellen; soviel aber darf als zweifellos betrachtet werden, daß die Wiederausgabe eingelöster Obligationen eine Emission in jeder Hinsicht darstellt. Der Wille der Kontrahenten des Syndikatsvertrags geht also hier wie dort auf die Uebertragung beziehungsweise Anschaffung neu zu emittirender Werthpapiere, deren Zahl von einem im Voraus nicht zu bestimmenden Verhalten dritter Personen abhängt. Es läßt sich ferner auch nicht behaupten, daß im Falle des VI. Civilsenats die von dem Konsortium zu beziehenden Papiere durch das Verhalten der dritten Personen (die Ausübung des Bezugsrechts) in höherem Maße spezialisirt würden, als in den von dem IV. Senat entschiedenen. Wie in jenem Falle Gegenstand des Vertrages die von den Aktionären nicht bezogenen Aktien sind, so bilden hier die von den Pfandbriefinhabern nicht zur Konversion eingereichten, positiv: die eingelösten Obligationen, den Gegenstand des Anschaffungsgeschäfts. An einem Rechtsgrunde zu verschiedener Beurtheilung beider Fälle fehlte es demnach.

Bei dieser Sachlage wäre zu erwarten gewesen, daß die streitige Frage vor das Plenum der Civilsenate verwiesen werde. Allein der VI. Senat hat sich dieser Konsequenz mit folgender Argumentation entzogen:

„Nicht im Widerspruch (steht) hiermit die Entscheidung des IV. Civilsenats vom 21. November 1887. (Dieselbe) gelangt allerdings zu dem Resultate der Stellung des betreffenden Geschäfts unter den §. 7 des Reichsstempelgesetzes und zwar auf Grund der Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege. Diese Annahme enthält aber nach der Erklärung der Entscheidung eine auf Vertragsauslegung beruhende Feststellung (Bd. XX S. 14). Auf der thatsächlichen Feststellung und Würdigung konkreter Fälle beruhende Entscheidungen können demgemäß der hier zu treffenden Entscheidung nicht vorgreifen."

Ueberzeugende Kraft wird dieser Deduktion nicht nachgerühmt werden können. Denn mag auch immerhin die Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege, eine auf Vertragsauslegung beruhende Feststellung sein, so ist doch die Operation der Auslegung nicht lediglich faktischer, sondern auch rechtlicher Natur. Dementsprechend hat denn auch das Reichsgericht in beiden Entscheidungen die rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts zum Gegenstand seiner Kritik gemacht. Und eben nun in der Beurtheilung der rechtlichen Erwägungen differiren die beiden Senate. Was der VI. Senat für eine uneigentliche Bedingung, eine conditio juris erklärt, erkennt der IV. Senat als eine echte Bedingung an, und so erklärt sich die in den zu Grunde liegenden Thatsachen nicht begründete Verschiedenheit der Erkenntnisse lediglich aus der Verschiedenheit der Ansichten über eine Rechtsfrage.

Die Frage der rechtlichen Natur der Syndikatsverträge ist also eine noch offene, deren definitive Erledigung voraussichtlich von der Stellung abhängen wird, welche der mit Stempelfragen am häufigsten beschäftigte IV. Senat der vom VI. Senat getroffenen Entscheidung gegenüber einnehmen wird. Welcher von den beiden Auffassungen aber ist der Vorzug zu geben?[1])

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß die Entscheidung des VI. Senats die natürliche Auffassung mehr befriedigt, als die des IV. Der Kauf der Aktien, die nicht werden bezogen werden, ist ja allerdings insofern von einem der Zukunft angehörigen Umstand abhängig, als der unberechenbare Entschluß der Bezugsberechtigten den Gegenstand des Vertrages bestimmt. Aber auch nur den Gegenstand. Nicht also das Leisten, sondern der Umfang der Leistung ist ungewiß. Freilich, wenn die Bezugsberechtigten sämmtlich ihr Recht ausüben, so fällt mit dem Gegenstand des Kaufvertrags auch jede Vertragsgebundenheit weg. Aber dieser Erfolg tritt nicht ein, weil die Kontrahenten unter den obwaltenden Umständen nicht kaufen und verkaufen wollten, sondern weil mit dem Wegfall des Leistungsgegenstandes die Uebertragung desselben unmöglich geworden ist. Nicht ihr Wille macht das Geschäft hinfällig, sondern die von ihrem Willen unabhängige Thatsache, daß es an dem Kaufgegenstand, dessen

[1]) Der Einfachheit halber ist im Folgenden nur der Thatbestand des Urtheils des VI. Senats in Bezug genommen.

„Existentwerden" beiderseits vorausgesetzt war, fehlt.

Ein Bedenken läßt sich gegen diese Argumentation allerdings geltend machen. Man kann fragen: ist es wirklich statthaft, zu sagen, daß der Kaufgegenstand durch die Nichtgeltendmachung des Bezugsrechts seitens der Aktionäre existent werde; ist nicht vielmehr die Existenz des Kaufgegenstandes schon vom Momente der Herstellung der Scheine gegeben? Die Aktien, welche von den Aktionären zurückgewiesen sind und in Folge dessen dem Syndikat zufallen, werden doch durch die Ablehnung der Aktionäre nicht mit einer besonderen Eigenschaft ausgestattet, welche sie von den anderen Aktien wesentlich unterschiede und sie zu Aktien einer besonderen Art machte. — Die Beantwortung dieser Frage ist nicht ohne Bedeutung. Denn wenn die Thatsache, daß die dem Syndikat zuzuweisenden Aktien von den bezugsberechtigten Aktionären abgelehnt sind, wenn, kurz gesagt, die „Abgelehntheit" dieser Aktien nicht als eine Eigenschaft derselben anzusehen ist, so können sie sich auch in der Vorstellung der Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages nicht wohl von den übrigen Aktien unterschieden haben, also auch nicht allein für sich Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Willens der Parteien gewesen sein. Wenn hieraus zu schließen wäre, daß der Vertragsgegenstand die ganze Emission umfaßte und die von den Parteien gewollte Einschränkung aus Gründen der Logik nicht vertrüge, so bliebe allerdings nichts Anderes übrig, als die Beschränkung, die nun doch einmal in irgend einer Weise untergebracht werden muß, dem Vertragswillen aufzulegen. Dies führt dann zu der Auffassung des IV. Senats, daß die Beschränkung der Vertragsabsicht auf die von den Aktionären nicht bezogenen Aktien eine Selbstbeschränkung des Willens, also eine eigentliche Bedingung sei.

Aber jener Schluß ist weder nothwendig, noch auch nur zulässig. Wie geartet ein Umstand sein muß, um als spezialisirende Eigenschaft eines Gegenstandes dienen zu können, ist eine Frage, die nicht allgemein nach formell juristischen oder logischen Erwägungen beantwortet werden kann, sondern von Fall zu Fall der Anschauung des Lebens gemäß zu entscheiden ist. Was korrekt denkenden Laien beim Vertragsschluß als Merkmal des Gegenstandes erscheint, wird auch der Richter als Merkmal gelten lassen müssen, wenn er ihre Willenserklärungen juristisch analysirt. Wenn der unbedingt erklärte Wille, die von den Aktionären nicht bezogenen Aktien zu kaufen, sich unter den Händen des Richters in einen bedingten Ankauf der ganzen Emission verwandelt, so hat die Partei Anlaß zu der Beschwerde, daß man ihren Willen nicht verstanden und einen fremden Willen ihr untergeschoben habe. Der Auffassung des VI. Senats wird daher als der allein dem Parteiwillen gerecht werdenden zuzustimmen sein. Aber noch eine andere Erwägung führt zu der gleichen Entscheidung.

Der Auffassung, daß die von den Aktionären abgelehnten Aktien eben hierdurch eine besondere sie spezialisirende Eigenschaft erhalten und auf diese Weise als Vertragsgegenstand „existent" werden, liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Aktien in der Vorstellung der Vertragschließenden als Individuen auftreten. Denn die dem Syndikat zufallenden Aktien unterscheiden sich von den übrigen durch die jeder einzelnen individuell beiwohnende Eigenschaft der Abgelehntheit. Nicht ohne Berechtigung kann man hiergegen einwenden, daß der Verkehr die Aktien generisch, als Quantitäten, behandelt und sie nur der Zahl nach zu bestimmen pflege. Die Prüfung der Frage, zu welcher Entscheidung man gelangt, falls durch diese Regel die hier vertretene, spezialisirende Anschauung ausgeschlossen sein sollte, darf nicht abgelehnt werden; denn wenn auch der eigenartige Fall der Syndikatsverträge eine Ausnahme von der Regel wohl zu rechtfertigen vermag, so kann doch der Nachweis nicht geführt werden, daß die individuell spezialisirende Anschauung von den Parteien des Syndikatsvertrages stets vertreten werden wird. Aber die Lösung der Frage liegt auf der Hand und ist schon in dem Wort Quantität enthalten. Sind die von den Aktionären abgelehnten Aktien von den übrigen nur der Zahl nach verschieden, so hat die Bestimmung des Vertrages, welche den Kauf auf die abgelehnten Aktien beschränkt, eben nicht spezialisirende oder qualifizirende, sondern quantifizirende Bedeutung. Gekauft ist dann ein Theil der Emission, dessen Größe noch unbestimmt ist. Zur Annahme eines bedingten Vertrages hat man auch dann nicht seine Zuflucht zu nehmen, denn „eine derartige in Bezug auf das Ob und Was völlig feststimmte und nur in Bezug auf das Wieviel noch von der Zukunft abhängige Obligation hat noch Niemand eine eventuelle Verpflichtung genannt."[1])

Litteratur.

— Aus den neuesten Zeitschriften. Die Juristischen Blätter bringen in der Nr. 24 vom 11. Juni 1893 folgende Ungarische Kurialentscheidungen: 1. Wenn die Aktienzeichner von den Gründern nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeichnungstermine zur konstituirenden Versammlung einberufen werden, so sind sie auch dann zu weiteren Einzahlungen nicht mehr verpflichtet, wenn sie gegen die später stattgehabte konstituirende Versammlung keine Einwendung erhoben, beziehungsweise dieselbe nicht angefochten haben. Sie können jedoch die geleisteten Einzahlungen auch in diesem Falle nicht von der konstituirten Aktiengesellschaft, sondern nur von den Gründern zurückfordern. Eben

[1]) Worte Iherings aus seinem Gutachten über den Berner Schießplatz, Vermischte Schriften S. 399.

dieselben Grundsätze sind bezüglich der Verpflichtung der Aktienzeichner auch dann anzuwenden, wenn sich die Gesellschaft nicht mit der im Gründungsprospekte bestimmten Aktienkapitalssumme, sondern mit einem geringeren Aktienkapitale konstituirt hat. §§. 153 u. 154 des Ungar. H.G.B. (Z. 1027/92). 2. Wer die Geschäftsantheile eines Genossenschafters bei einer gerichtlichen Feilbietung ersteht, erlangt hierdurch nur die im §. 239 H.G.B. bestimmten Rechte. Er kann aber nicht fordern, daß ihn die Genossenschaft als ihr Mitglied aufnehme (Z. 459/93). 3. Im Falle der Auflösung eines auf mehrere Jahre geschlossenen Versicherungsvertrages seitens des Versicherten kann der Versicherer auf Grund des §. 486 Alinea 2 H.G.B. als Schadenersatz jenen Betrag fordern, welcher dem Versicherten mit Rücksicht auf die längere Dauer des Versicherungsvertrages als Rabatt gewährt wurde (Z. 311/93).

Kleine Mittheilungen.

— Ueber die Zahl und das Einkommen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften im Hamburgischen Staatsgebiet während des letzten Jahrzehnts giebt die folgende Tabelle Aufschluß.

	Physische Steuerzahler.	Gesammteinkommen in 1000 Mk.	Aktien-Gesellschaften u. s. w.	Einkommen in 1000 Mk.
1881	95 445	249 287	175	15 187
1882	96 865	262 360	176	18 727
1883	100 725	270 153	171	19 527
1884	106 064	277 117	174	19 649
1885	110 045	280 212	197	17 161
1886	114 790	283 774	208	16 109
1887	120 228	298 579	227	16 406
1888	126 056	323 755	245	18 342
1889	136 160	369 336	269	22 732
1890	139 915	401 423	276	27 874
1891	147 604	419 096	296	36 125

Die Zahlen geben ein sprechendes Bild von dem gewaltigen Aufschwung, den unsere größte Handelsstadt in den wirthschaftlich glänzenden Jahren nach dem Zollanschluß genommen hatte. Ueber das traurige Jahr der Cholera, 1892, stehen die Zahlen noch aus, da die Hamburgische Einkommensteuerstatistik (im Gegensatz zu anderen) erst nach Abschluß der Rechnungsjahre aufgestellt wird und nur die wirklich gezahlten Steuerbeträge, nicht die veranschlagten, berücksichtigt. B.

— Ueber die rechtliche Natur des sogenannten Augsburger Acceptes enthält der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg von 1892 folgende Mittheilung: Bis zu der im Jahre 1850 erfolgten Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung hatte in Augsburg die durch Kap. III §. 9 der Augsburger Wechselordnung vom 5. November 1778 gesetzlich sanktionirte Regel gegolten, daß dem Bezogenen daselbst eine Erklärung über Acceptation nicht früher als 14 Tage vor Verfall angesonnen werden konnte, wenn auch der Wechsel mehrere Wochen oder Monate vor Verfall ausgestellt und in Verkehr gesetzt worden war; man nannte diese Eigenthümlichkeit das „Augsburger Accept". Nach Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung entstand die durch Uebereinkunft der Augsburger Bankiers vom 23. Dezember 1850 unterstützte Uebung, die bisher gesetzliche Regel durch eine Clausel im Wechsel zu ersetzen, welche gemeiniglich lautete: „Vierzehn Tage vor Verfall acceptabel". Es entstanden jedoch Zweifel, ob diese Uebung nach der neuen Wechselordnung noch zulässig sei, und wurde die Frage lebhaft erörtert. Die Kontroverse fand ihren Abschluß dadurch, daß in Nr. 5 der sogenannten Nürnberger Novellen zur Wechselordnung dem ersten Satze des Art. 18 der letzteren der Zusatz beigefügt wurde: „Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung." Diese Nürnberger Novellen wurden in Bayern am 5. Oktober 1863 zum Gesetz erhoben und überdieß durch Bundes- resp. Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 und 22. April 1871 als Reichsgesetz erklärt. — Seitdem ist die fragliche Klausel zweifellos ungesetzlich und auch thatsächlich aus dem Verkehr verschwunden.

— Aus den Handelskammern. In Uebereinstimmung mit verschiedenen deutschen Handelskammern erachtet auch die Handelskammer zu Harburg in ihrem Jahresbericht für 1892 eine Abänderung der geltenden Bestimmungen über die Revision des Gründungsherganges der Aktiengesellschaften, wie solche sich in den Artikeln 209h und 210c des Handelsgesetzbuchs finden, für wünschenswerth. Dieselbe unterstützt in dieser Beziehung den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, nach welchem die Veröffentlichung des Handelsgerichts über die stattgehabte Revision außer den bereits vorgeschriebenen Punkten ferner einen von den Revisoren festzustellenden Auszug aus ihrem Berichte über den Gründungshergang und die Bemerkung, daß der Bericht der Revisoren mit allen Anlagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Gerichte ausliege, enthalten soll.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

115. C.H.R. Nr. 218 B vom 11. September 1893: Verkaufsstelle der vereinigten Gabelfabrikanten, G. m. b. H. in Hagen i. W. G.V. vom 24. Juli 1893 nebst Nachträgen vom 15. und 20. August 1893. G. d. U. ist: An- und Verkauf von Heu- und Düngergabeln, Hacken und ähnlichen Fabrikaten. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Mitglieder der Gesellschaft beschränkt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1898, Nachts 12 Uhr, festgesetzt. Stammkap. 150 000 Mk.

116. C.H.R. Nr. 220 vom 13. September 1893: Farbwerke W. A. Hospelt, G. m. b. H. in Köln-Ehrenfeld. G.V. vom 24. Juli 1893. G. d. U. ist: Fabrikation von Bleiweiß, Mennige, Glätte, Nitrit, Farben und Ruß. Die Gesellschaft kann aber außerdem auch die Fabrikation von chemischen Produkten aller Art, die Gewinnung der dazu erforderlichen Roh-

materialien, sowie den Handel mit allen die betreffende Fabrikation berührenden Artikeln betreiben und Zweigniederlassungen und Agenturen errichten, auch die ihren Zwecken dienenden Immobilien im In- und Auslande erwerben. Die Gesellschaft ist von unbestimmter Dauer*) und beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Stammkap. 1 800 000 Mk. Dasselbe ist dadurch eingezahlt, daß die Gesellschafter das ganze Aktiv- und Passivvermögen ihrer bisherigen Firma W. A. Hospelt zu Köln-Ehrenfeld, deren Geschäft durch die neue Gesellschaft fortgeführt wird, auf Grundlage der Bilanz vom 1. Januar 1893 zum reinen Werthbetrage von 1 800 000 Mk. in die Gesellschaft eingeworfen haben. 1 Geschäftsf. Die Gesellschafter sind (folgen die Namen).*) Die Stammeinlage eines jeden der Gesellschafter beträgt 300 000 Mk.

*) Diese Veröffentlichungen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben.

117. C.H.R. Nr. 220 vom 13. September 1893: Waarenhaus für landwirthschaftliches Bauwesen, G. m. b. H. in Köln. G.V. vom 11. August 1893. G. d. U. ist: Herstellung und Vertrieb von Baukonstruktionstheilen und Baumaterialien für landwirthschaftliche Bauten, sowie die Vornahme aller hierauf bezüglichen Geschäfte. Das Unternehmen ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.*) Stammkap. 25 000 Mk. Davon übernehmen als Stammeinlagen: 1. Gerhard Sardemann zu Köln 22 500 Mk., 2. August Ernesti zu Köln 2500 Mk. 1 Geschäftsf.

*) Unnöthige Veröffentlichungen.

118. C.H.R. Nr. 220 vom 13. September 1893: Speisebecher & Co., G. m. b. H. in Falkenhorst bei Wolkenstein. G. d. U. ist: Holzschleiferei, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und Veräußerung von Pappen, Glacékartons, Naturkartons und Buntpapier. Stammkap. 220 000 Mk. und sind den Gesellschaftern R. B. Speisebecher und J. A. R. Haehnel zu Falkenhorst auf die Stammeinlagen diejenigen Vergütungen angerechnet worden, die ihnen als bisherigen Inhabern des auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts unter der Firma Speisebecher & Co. für die von diesem Geschäfte übernommenen und ihnen zu gleichen Antheilen bisher zugehörigen Vermögensgegenstände, ingleichen Außenständen, im Gesammtbetrage von 322 020 Mk. 94 Pf. zu gewähren sind. 2 Geschäftsf. Willenserklärungen und Zeichnungen für die Gesellschaft sind, soweit es sich um Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Immobilien oder überhaupt um Verträge über Maschinen oder Immobilien und um öffentliche Bekanntmachungen handelt, verbindlich, wenn sie von beiden Geschäftsführern erfolgen, in allen sonstigen Fällen aber, wenn sie durch einen der beiden Geschäftsführer geschehen.

119. C.H.R. Nr. 220 vom 13. September 1893: Zuckerfabrik Weißenfels a. S. m. b. H. zu Weißenfels a. S. G.V. vom 7. August 1893. G. d. U.: ist Fortbetrieb der der Aktiengesellschaft Aktienzuckerfabrik Weißenfels a. S. gehörigen Rübenzuckerfabrik. Stammkap. 225 000 Mk., die Stammeinl. sind von den Gesellschaftern durch Einwerfen ihrer Antheile-Aktien an der aufgelösten Aktienfabrik geleistet. 2 Geschäftsf. Aufsichtsrath von 6 Mitgliedern.

120. C.H.R. Nr. 221 vom 14. September 1893: Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H. in Rönsahl mit Zweigniederlassung in Rübeland. G.V. vom 5. August 1893. Stammkap. 1 680 000 Mk. Zur Deckung desselben haben die Gesellschafter C. A. Buchholz und E. Buchholz zu gleichen Theilen in die Gesellschaft eingebracht ihr zu Rönsahl mit Zweigniederlassung zu Rübeland unter der Firma Cramer & Buchholz betriebenes Fabrikgeschäft mit allem Zubehör zum Werthe von 1 680 000 Mk. 3 Geschäftsf., von denen jeder allein die Befugniß hat, die Gesellschaft zu vertreten.

121. C.H.R. Nr. 222 vom 15. September 1893: Bauverein Prenzlauer Allee, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 5. September 1893. G. d. U. ist: Erwerb, Verwerthung, Bebauung und Veräußerung von an der Prenzlauer Allee und in den Gemarkungen Berlin, Pankow und Heinersdorf und auch anderwärts belegenen Grundstücken. Stammkap. 300 000 Mk. Auf dasselbe hat der Gesellschafter Kaufmann M. Friedmann als Einlage sein Recht aus dem von ihm abgeschlossenen Kaufvertrage über das an der Prenzlauer Allee belegene Grundstück eingebracht. Die Cessionsvaluta für dies Recht beträgt 690 000 Mk., von denen jedoch nur 290 000 Mk. als von dem Kaufmann Friedmann auf das Stammkapital der Gesellschaft eingebracht gelten, während die restlichen 400 000 Mk. anderweitig belegt werden. 1 Geschäftsf.

122. C.H.R. Nr. 223 A vom 16. September 1893: Berliner Granit- und Marmorwerke, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 4. Juli 1893, mit Zusätzen vom 29. August bezw. vom 12. September 1893. G. d. U. ist: Betrieb der Marmor-, Granit- und Syenitwaarenfabrik, insonderheit Erwerb und Fortsetzung des unter der Firma M. L. Schleicher betriebenen Fabrikgeschäfts in Berlin. Stammkap. 617 200 Mk. Die Gesellschafter machen ihre Stammeinlagen dergestalt, daß dieselben die ihnen an die M. L. Schleichersche Konkursmasse zustehenden Forderungen der neu begründeten Gesellschaft zum vollen Stammwerthe überweisen. 1 Geschäftsf.

123. C.H.R. Nr. 223 A vom 16. September 1893: Dessauer Ziegelwerke, G. m. b. H. zu Dessau. G.V. vom 5. September 1893. G. d. U. sind die Ziegelfabrikation und die damit verwandten Zweige. Stammkap. 80 000 Mk. 2 Geschäftsf.

124. C.H.R. Nr. 223 B vom 16. September 1893: Katholisches Vereinshaus Zell i. W., G. m. b. H. G. d. U. ist: Beschaffung und Fortführung eines katholischen Vereinshauses in Zell i. W. zur Förderung des katholischen Vereinswesens, sowie der Betrieb der Gastwirthschaft in der bisherigen Wirthschaft „Zum Kranz" in Zell i. W., sowie alle etwa einschlägigen Handelsgeschäfte. G.V. vom 26. August 1893. Stammkap. 30 010 Mk. 1 Geschäftsf.

125. C.H.R. Nr. 225 vom 19. September 1893: Zuckerfabrik Roßleben, G. m. b. H. in Roßleben. GV. vom 22. August 1893. G. d. U. ist die Fortführung der bisherigen Aktiengesellschaft „Aktienzuckerfabrik Roßleben". Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 30. Juni 1903 festgesetzt. Stammkap. 825 000 Mk. 3 Geschäftsf., von denen je zwei zusammenwirken müssen.

126. C.H.R. Nr. 227 vom 21. September 1893: Molkerei Radevormwald, G. m. b. H. zu Radevormwald. (Amtsgericht Lennep.) G.V. vom 27. Juni 1893. G. d. U.: ist bestmögliche Verwerthung der Milch, sowohl derjenigen der Kühe sämmtlicher Gesellschafter, als auch der durch Kauf erworbenen Milch, durch gemeinsamen Betrieb und Kredit. 3 Geschäftsf.

Zwei derselben können rechtsverbindlich für die Gesellschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

In der Veröffentlichung fehlt die Angabe über die Höhe des Stammkapitals!

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 228 A vom 22. September 1893. Qualifizirte Simultangründung. Vereinigte Kalk- und Ziegelwerke Hochfelden in Hochfelden. G.V. vom 15. Juli 1893. G. d. U. ist die Herstellung von Ziegelwaaren aller Art und Kalk, sowie der Handel mit denselben. Grundkap. 380 000 Mk., eingetheilt in 380 auf den Inhaber lautende Aktien à 1000 Mk. Die Ziegeleibesitzer J. Schönfelder, L. Pfister und E. Pfister in Hochfelden haben ihre daselbst gelegenen Ziegeleien mit allem Zubehör, im Gesammtwerthe von 320000 Mk., in die Gesellschaft eingelegt und dafür: J. Schönfelder 100, L. Pfister 120 und E. Pfister 100, zusammen 320 Aktien, erhalten. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 232 vom 27. September 1893: Qualifizirte Simultangründung. Erfurter elektrische Straßenbahn in Erfurt. G.V. vom 9. September 1893. G. d. U.: Errichtung, Erwerbung und Betrieb von Straßenbahnen, sowie die Erlangung von Konzessionen für solche, ferner Herstellung von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung und der Betrieb aller diesbezüglichen Geschäfte. Grundkap. 1 100 000 Mk. in 1100 Aktien auf Inhaber zu je 1000 Mk. Die Union-Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin hat unterm 6. September 1893 mit der Erfurter Straßenbahn-Aktiengesellschaft einen Vertrag geschlossen, durch welchen die letztere an die erstere ihre Grundstücke in Erfurt, das Geleismaterial nebst Pflaster, das rollende Material, das Inventar, sowie die Rechte, welche der Erfurter Straßenbahn-Aktiengesellschaft aus den Verträgen mit der Firma Marcks und Balke zu Berlin nebst dazugehörigen Konzessionsurkunden, sowie aus der Cession vom 15./17. November 1884, ferner aus den Verträgen mit der Stadtgemeinde Erfurt, der Konzessionsurkunde und aus dem Vertrage der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt vom 14. April 1883 und Nachtrag vom 31. Januar 1884 zustehen, für 310 000 Mk. einschließlich Cessionsvaluta abgetreten. Die Union-Elektrizitätsgesellschaft hat alle Rechte, welche sie aus dem Vertrage vom 6. September 1893 erworben hat, an die Erfurter elektrische Straßenbahngesellschaft mit der Maßgabe abgetreten, daß die letztere auch die Verpflichtungen aus den fraglichen Verträgen übernimmt. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 232 vom 27. September 1893: Simultangründung. Aktiengesellschaft Thiederhall vormals Gewerkschaft Thiederhall in Thiede (Braunschweig). G.V. vom 29. Juli cr. G. d. U.: a) Erwerb der sämmtlichen Kuxe der Gewerkschaft Thiederhall und Uebernahme und Betrieb der dieser Gewerkschaft gehörigen Salzbergwerke und Fabriken; b) Gewinnung und Verwerthung von Bergbauprodukten in roher und verarbeiteter Form mit Einschluß der Nutzbarmachung darauf bezüglicher Patente; c) Erwerb, Veräußerung, Pachtung und Ausbeutung anderer Gruben und Anlagen, welche zur Erreichung der zu a und b gedachten Zwecke dienen und die Betheiligung an anderen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb mit den vorgedachten Zwecken in Verbindung steht. Grundkap. 4 000 000 Mk. in 4000 Aktien von je 1000 Mk., welche auf den Inhaber lauten. Die Gesellschaft nimmt eine zu 4½ Proz. verzinsliche Anleihe von 4 000 000 Mk. durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen auf. Der Vorstand und Aufsichtsrath werden ermächtigt, die Bedingungen der Anleihe und die Form und den Inhalt der Schuldverschreibungen festzustellen. Eine Genehmigung der Generalversammlung ist zur Ausgabe dieser Schuldverschreibungen nicht erforderlich. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 239 B vom 5. Oktober 1893: Qualifizirte Simultangründung. Die Eigenthümer der Glashütte von Château-Salins zu Château-Salins. G.V. vom 23. Juli 1892. G. d. U. ist die Fabrikation des Glases in allen seinen Formen und für jeden Gebrauch. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig Jahre festgesetzt, welche am 1. August 1892 ihren Anfang genommen haben!! Grundkap. 96000 Mk. in 96 auf Namen lautenden Aktien. Die 13 Gründer sind die bisherigen Eigenthümer der Glashütte Château-Salins; dieselben bringen in die Gesellschaft alle ihnen ungetheilt zugehörenden Rechte, Antheile und Theile ohne Ausnahme noch Vorbehalt ein und übernehmen dagegen sämmtliche Aktien, und zwar ein Jeder für den ihm zustehenden Antheil und im Verhältniß seiner Rechte.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 124 A vom 26. Mai 1893. Konsumverein Schwientochlowitz Aktiengesellschaft. Zweigniederlassung in Ober-Heiduk.

C.H.R. Nr. 219 vom 12. September 1893: Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft zu Bremen. Zweigniederlassung in Breslau.

C.H.R. Nr. 229 vom 23. September 1893: Maschinenpapier- und Holzstofffabriken Unterkochen. Die Zweigniederlassung Bruckmühl in Oberbayern ist aufgegeben.

Auflösung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 116 vom 17. Mai 1993: Dampf-Dreschmaschinen-Aktien-Gesellschaft zu Groß-Algermissen. Liquidatoren sind der bisherige Vorstand.

C.H.R. Nr. 121 B vom 23. Mai 1893. Colberger Soolbade-Aktenverein. Liquidatoren: 1. der Kaufmann Otto Lietzmann, 2. der Kaufmann Herrmann Bernhardt, 3. der Rechnungsrath Louis Brandes, sämmtlich zu Kolberg.

C.H.R. Nr. 124 A vom 26. Mai 1893. Kommanditgesellschaft auf Aktien in Firma Vorschußverein von Thorwest, Letz & Co. in Könnern. Liquidatoren: 1. der Kaufmann Eduard Letz jun., 2. der Fabrikbesitzer Julius Horlboge.

C.H.R. Nr. 125 vom 27. Mai 1893. Aktiengesellschaft Kleinkinderpflege Diedelsheim. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand.

C.H.R. Nr. 131 vom 3. Juni 1893: Zuckerfabrik Oschersleben. Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 4. November. 1893. Nr. 23.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Wann hat eine Aktiengesellschaft den Beschluß ihrer Generalversammlung auf Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung zu bringen? Von Dr. Maßmann. — Das Stimmrecht reportirter Aktien. Von Dr. Holdheim. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Rübenlieferungspflicht von Aktionären einer Zuckerfabrik. Von Dr. Klöppel. — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: Die Rechtsverhältnisse zwischen der Aktiengesellschaft und ihrem Direktor. — Aus den neuesten Zeitschriften: Die Emission von Obligationen. Von Professor Vivante. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Wann hat eine Aktiengesellschaft den Beschluß ihrer Generalversammlung auf Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung zu bringen? (Art. 248, 243, 245, 214 H.G.B.).

Von

Gerichtsassessor Dr. **Maßmann** in Berlin.

Eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 2 Millionen Mark beschließt, dieses auf eine Million herabzusetzen. Damit der Beschluß rechtliche Wirkung erlange, bedarf er der Eintragung (Art. 214 H.G.B.). Da es einleuchtend ist, daß ein ernstlich gemeinter Beschluß die Bestimmung hat, möglichst schnell zur Rechtswirksamkeit zu gelangen, so wird der Herabsetzungsbeschluß regelmäßig sogleich zur Eintragung gebracht. Dies geschieht um so unbedenklicher, als das Handelsgesetzbuch eine Aeußerung darüber nicht enthält, wann die Eintragung zu bewirken ist. Auch in der Litteratur ist die Ansicht herrschend, daß die Eintragung sich der Beschlußfassung unmittelbar anzuschließen hat. Dies führt jedoch zu so erheblichen Mißständen in rechtlicher wie in wirthschaftlicher Beziehung, daß eine genauere Untersuchung der Frage, wann die Eintragung zu erfolgen habe, ihre Berechtigung haben dürfte.

Nehmen wir also an, der Beschluß der obigen Aktiengesellschaft auf Herabsetzung des Grundkapitals werde sogleich zur Eintragung gebracht, und es werde im Gesellschaftsregister dementsprechend eingetragen, daß das Grundkapital von zwei Millionen auf eine herabgesetzt sei. Damit erlangt der Beschluß, der Bedeutung der Eintragung entsprechend — worauf wir später zurückkommen werden — Rechtswirksamkeit und übt seine Wirkung sowohl auf den Bestand der Gesellschaft als solchen wie auf das Verhältniß der Gläubiger und der Aktionäre zu ihr aus. Diese Wirkungen sind im Einzelnen zu betrachten.

I.

Die wesentliche Bedeutung des Grundkapitals einer A.G. besteht darin, daß es die Kreditbasis der Gesellschaft bildet. Es ist in erster Reihe dazu bestimmt, der A.G. den erforderlichen Kredit zu verschaffen, es haftet für die Verpflichtungen der Gesellschaft, die Gläubiger bemessen nach seiner Höhe den zu gewährenden Kredit. Daraus folgt, daß die Herabsetzung des Grundkapitals gleichbedeutend ist mit der Minderung der Kreditbasis.

Das Grundkapital setzt sich aber zusammen aus den einzelnen Aktienbeträgen.[1]) Jeder Aktienbetrag wiederum bezeichnet die Höhe, bis zu welcher der Inhaber der Aktie mit seinem Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftet.[2]) Das Grundkapital ist mithin die Gesammtheit aller dieser Einzelverpflichtungen. Demnach können wir sagen, die Herabsetzung des Grundkapitals ist Minderung der Kreditbasis der Gesellschaft durch Minderung der Haftpflicht der Aktionäre. Letzteres ist nicht etwa bloß eine Folge des Ersteren, sondern eines und das andere ist gleichbedeutend.

[1]) Art. 207 Abs. 2 H.G.B.
[2]) Art. 219 Abs. 1 H.G.B.

Dies gilt auch dann, wenn die Aktie von dem Aktionär bereits voll gezahlt ist. Durch diese Zahlung wird nicht jede rechtliche Beziehung zwischen dem Aktionär und der gezahlten Summe aufgehoben. Der Aktionär zahlt die Summe nur ein, damit sie den Gesellschaftszwecken diene und für die Gesellschaftsschulden hafte. Er haftet also mit dem der Gesellschaft gegebenen Gelde für die Gesellschaftsschulden. Nach Auflösung der Gesellschaft soll die Summe, soweit sie nicht im Dienste der Gesellschaft hat verwandt werden müssen, an ihn wieder zurückfallen.[3])

Von der Eintragung ab beträgt also das Grundkapital unserer A.G. nur noch eine Million, ihre Kreditbasis besteht nur noch in einer Million. Während die Aktionäre alle zusammengenommen bisher in Höhe von zwei Millionen verhaftet waren, haften sie nunmehr nur noch bis zum Betrage von einer Million. Ihre Haftpflicht ist im Betrage von einer Million gemindert.[4])

Es ist offenbar, daß diese Veränderung auf den Bestand der A.G. eine Wirkung ausübt. Worin besteht sie?

Da Aktiengesellschaften zur Erreichung ihrer Gesellschaftszwecke des Kredits und zur Erlangung von Kredit der Kreditbasis bedürfen, so ist dasjenige, wodurch bei ihnen die Kreditbasis geschaffen wird, ein wesentliches Element derselben. Ihre Kreditbasis ist aber die Verhaftung ihrer Mitglieder. Diese ist also ein wesentliches Element der A.G. Sie kann ohne diese Verhaftung nicht bestehen und muß erlöschen, sobald diese wegfällt.[5]) Doch hat nur ihr gänzlicher Wegfall diese Wirkung, nicht die Minderung der Haftpflicht. Denn wenn auch das Vorhandensein der Verhaftung eine wesentliche Voraussetzung für die Existenz der Gesellschaft ist, so ist doch der Umfang der Verhaftung für sie nicht wesentlich. Ihre Existenz hängt nicht davon ab, daß die Verhaftung ihrer Mitglieder fortdauernd eine gleich schwere bleibe. Eine Minderung dieser schmälert nur den Kredit der Gesellschaft, aber diese kann auch mit dem geschmälerten Kredite fortbestehen, insbesondere dann, wenn sie zur Erreichung ihrer Gesellschaftszwecke eines größeren Kredits nicht bedarf.

Hieraus ergiebt sich, daß mit der Rechtswirksamkeit des Beschlusses die bisherige A.G. sich nicht auflöst, und daß nicht eine neue mit geminderter Haftpflicht ihrer Mitglieder an die Stelle der alten tritt, daß vielmehr die alte Gesellschaft nach wie vor fortbesteht.[6])

Aber es ist nicht zu verkennen, daß sie eine wesentliche Veränderung erlitten hat. Die Haftpflicht ihrer Mitglieder, dieses wesentliche Element jeder A.G., die Grundlage für ihre geschäftlichen Unternehmungen, die Grundlage ihres Kredits ist herabgemindert. Die Gesellschaft hat sich umgewandelt.

Was bedeutet diese Umwandlung? Die Gesellschaft hat einen Theil der Verhaftung ihrer Mitglieder abgelöst. Dieser Theil der Verhaftung soll nicht mehr — wie vorher — den Gesellschaftszwecken dienen, nicht mehr im wirthschaftlichen Leben von der Gesellschaft verwandt werden, nicht mehr dieser Kredit verschaffen, nicht mehr den Gläubigern zur Sicherheit dienen. Er ist abgelöst und, wenn er nicht gleich verschwindet, so hat er doch nur noch die Bestimmung, aus dem wirthschaftlichen Leben, in welchem er bisher verwandt war, herausgezogen zu werden und gänzlich zu erlöschen.

Hieraus folgt, daß die A.G. bezüglich dieses Theils der Verhaftung sich aufgelöst hat. Jene Umwandlung hat also rechtlich die Bedeutung, daß die Gesellschaft bezüglich des verbleibenden Theils der Verhaftung nach wie vor fortbesteht, daß aber dieselbe Gesellschaft bezüglich des abgelösten Theils der Verhaftung in das Stadium der Auflösung getreten ist. Die Minderung der Haftpflicht der Aktionäre ist ihrem Wesen nach die theilweise Auflösung der A.G.[7])

Es sind damit nicht zwei Subjekte geschaffen. Es sind nur bei derselben A.G. zwei Theile der Verhaftung der Aktionäre zu unterscheiden, bezüglich des einen besteht sie fort, bezüglich des anderen löst sie sich auf. Doch hat sie auch bezüglich dieses zweiten Theiles ihre Rechtspersönlichkeit als A.G. nicht verloren.[8]) Es ist nicht etwa so, als ob sie mit der Eintragung des Beschlusses bezüglich der abzulösenden Haftpflicht aufgehört hat, als A.G. zu bestehen und von nun an von der fortbestehenden A.G., soweit noch irgend welche Rechtshandlungen vorzunehmen sind, vertreten wird. Die Auflösung einer A.G. zerstört nicht sogleich ihre Persönlichkeit. Das, was sogleich vernichtet wird, ist nur ihre produktive Seite.[9]) Im Uebrigen besteht sie bis zur beendigten Abwicklung aller Geschäfte fort, und zwar unter Erhaltung ihres bisherigen Charakters als A.G.[10]) In dieser Beziehung unterscheidet sich die Einzelperson von einer Personenvereinigung. Jene ist mit ihrer Auflösung, dem Tode, gänzlich zerstört, diese besteht trotz der Auflösung noch bis zur Abwicklung der Geschäfte fort. Dieser Unterschied erklärt sich daher, daß der Wille und die Möglichkeit der Willensbethätigung bei der Einzelperson mit deren Tode ihr Ende erreichen, die Personen-

---

[3]) Art. 216 H.G.B. R.O.H.G. XXII. 242 ff.

[4]) R.O.H.G. XX 97.

[5]) Keyßner, Aktiengesellschaften S. 237.

[6]) Gierke, Gen.-Theorie u. Rechtsprechung S. 809 ff., 815.

[7]) Hergenhahn, Aktienges. S. 241. — Esser II. Aktienges. Nr. 3 und 7 zu Art. 248.

[8]) Ring, Aktienges. S. 563.

[9]) Nürnberger Protokolle S. 4543.

[10]) Keyßner, Kommentar zu Art. 248.

vereinigung dagegen trotz ihrer Auflösung im Stande ist, einen Willen zu haben und ihn zu bethätigen. Nur nach einer Seite vermag sie es nicht mehr, nach der produktiven Seite. In dieser Beziehung besteht sie nicht mehr. Erwerbsgeschäfte kann sie, soweit diese nicht der Abwicklung ihrer Geschäfte dienen, rechtsgültig nicht mehr vornehmen.

Diese Grundsätze gelten, wie auf der Hand liegt, nicht blos für die gänzliche, sondern auch für die theilweise Auflösung der A.G.

Nach alledem übt die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses folgende Wirkung auf den Bestand der A.G. aus:

Ohne eine Veränderung in der Rechtspersönlichkeit, ohne Spaltung in zwei von einander verschiedene Gesellschaften, erleidet doch die bisherige A.G. eine theilweise Auflösung. Sie tritt bezüglich eines Theiles ihres Grnndkapitals in das Stadium der Auflösung. Sie hat bezüglich seiner ihre produktive Seite verloren und hat insoweit nur noch die Funktion, ihre endgültige Auflösung, d. h. die Möglichkeit einer event. Vertheilung des abgelösten Grundkapitals und sodann event. die Vertheilung selbst herbeizuführen. Nur der verbleibende Theil des Grundkapitals arbeitet im Dienst der Gesellschaft fort. Die im Erwerbsleben verbleibende A.G. besteht nur noch mit dem geminderten Grundkapital. Eine Bilanz der Gesellschaft hat deshalb auf Seiten der Passiva nicht ferner das ursprüngliche Grundkapital, sondern nur noch den geminderten Betrag aufzuführen. Die Kreditbasis besteht nach der Eintragung nur noch in dem geminderten Grundkapital.[11]) Das ist, wie wir weiterhin sehen werden, für alle Diejenigen von großer Bedeutung, welche erst nach diesem Zeitpunkte mit ihr in Verbindung treten.

II.

Gehen wir nunmehr zur Untersuchung der Frage über, welche Wirkung der Herabsetzungsbeschluß auf die Rechtsstellung der Gläubiger ausübt. Es sind zunächst zwei Arten von Gläubigern zu unterscheiden: 1. die Gläubiger, welche zur Zeit der Eintragung des Beschlusses vorhanden waren — alte, 2. solche, die erst später hinzugetreten sind — neue Gläubiger. Bezüglich der ersteren ist weiter zu unterscheiden zwischen denen, die der Gesellschaft bis zur Durchführung des Beschlusses bekannt waren oder wurden, und solchen, die sich erst nachträglich melden.

Die alten Gläubiger haben der Gesellschaft Kredit gewährt mit Rücksicht auf die ursprüngliche Kreditbasis. Sie dürfen durch eine Umwandlung der Gesellschaft nicht geschädigt werden. Daraus folgt, daß der Herabsetzungsbeschluß ihnen gegenüber trotz seiner sonstigen Rechtswirksamkeit bis zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung keine Wirkung ausübt. Diese ist bis dahin ihnen gegenüber suspendirt.[12]) Die Gesellschaft *gilt* ihnen gegenüber bis dahin als unverändert, als in der früheren Art, also mit unveränderter Kreditbasis, mit dem ursprünglichen Grundkapital fortbestehend. Das gesammte Vermögen haftet ihnen, auch das abgelöste Grundkapital. Die Gesellschaft darf ihre Funktionen als einer sich auflösenden Gesellschaft vor ihrer Befriedigung oder Sicherstellung nicht ausüben, soweit sie nicht gerade in der Vornahme der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern besteht.

Die Wirkungen des Satzes, daß der Herabsetzungsbeschluß bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger diesen gegenüber unwirksam ist, sind im Einzelnen verschieden, je nachdem abgelöstes Grundkapital thatsächlich oder nur rechnungsmäßig vnrhanden ist. Thatsächlich ist das abgelöste Grundkapital dann vorhanden, wenn die Aktionäre vor Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses ihre Aktienbeträge voll eingezahlt hatten und von dem Grundkapital bis zu diesem Zeitpunkte nichts verloren gegangen war. Ist dagegen die Summe, um welche das Grundkapital gemindert werden soll, noch gar nicht eingezahlt gewesen oder ist sie bereits verloren gegangen, so ist abgelöstes Grundkapital nur rechnungsmäßig vorhanden.

Das durch den Beschluß abgelöste thatsächlich vorhandene Grundkapital hat die Bestimmung, unter die Aktionäre vertheilt zu werden. Die Vertheilung darf bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger nicht erfolgen.[13]) Es muß, falls die sonstigen Mittel nicht ausreichen, hierzu mitverwandt werden.

Ist der Theil des Grundkapitals abgelöst, welcher von den Aktionären noch nicht eingezahlt war, so gelten diese den alten Gläubigern gegenüber nicht als befreit. Diese können von der Gesellschaft verlangen, daß sie die rückständigen Einzahlungen, soweit sie zu ihrer Befriedigung erforderlich sind, noch nachträglich einziehe; sie können sich auch die Forderungen der Gesellschaft gegen die Aktionäre überweisen lassen.

Ist endlich das Grundkapital um den bereits verloren gegangenen Betrag herabgesetzt worden, so hat der Grundsatz, daß der Herabsetzungsbeschluß den alten Gläubigern gegenüber als nicht erfolgt gilt, die Wirkung, daß aller Gewinn, welchen die mit dem geminderten Grundkapital fortarbeitende Gesellschaft erzielt, nicht als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden darf. Wäre nämlich der Beschluß nicht erfolgt, so müßte der Gewinn zur Kompletirung des geschmälerten Grundkapitals verwendet, er dürfte also

[11]) Keyßner in Ztschr. f. d. g. Hr. Bd. 20 S. 472. — Ring S. 364. — Hergenhahn S. 242.

[12]) R.O.H.G. XIX. 162.

[13]) Keyßner, Kommentar zu Art. 248.

nicht ausgezahlt werden.[14]) Er erscheint also vom Standpunkte der Gläubiger aus auch jetzt noch, da ja der Herabsetzungsbeschluß ihnen gegenüber nicht wirkt, als Theil des Grundkapitals. Es gilt also von ihm dasselbe, wie von dem von vornherein vorhandenen abgelösten Grundkapital, d. h. er darf vor Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger nicht vertheilt werden.

Wird den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, also vor Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger herbeigeführt, so kann diesen ein Schaden nicht entstehen. Dies hat zur Folge, daß sie durch den Beschluß auch keinerlei neue Rechte erwerben können. Da ihre rechtliche Stellung in keiner Beziehung verschlechtert wird, so fehlt es auch an jedem Rechtsgrunde, sie in irgend einer anderen Beziehung zur Ausgleichung günstiger zu gestalten. Daraus folgt im Einzelnen wiederum, daß sie die Ausführung des Beschlusses nicht verlangen können. Sie erlangen kein Recht darauf, daß die Beträge ihrer noch nicht fälligen oder bedingten oder streitigen Forderungen hinterlegt bezw. sichergestellt werden. Die Natur ihrer Forderungen ändert sich nicht; die betagten werden nicht fällig, die bedingten nicht unbedingt.

III.

Das Aktiengesetz hat die umfassendsten Maßregeln getroffen, um den alten Gläubigern Kenntniß von dem Herabsetzungsbeschlusse und dadurch die Möglichkeit zur Vertretung ihrer Interessen zu verschaffen. Es ist nicht nur eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern vorgeschrieben, es muß sogar ein volles Jahr mit der Ausführung des Beschlusses gewartet werden. Dieses Jahr, das sog. Sperrjahr, bezeichnet natürlich nur den kürzesten Zeitraum, vor dessen Ablauf die Ausführung des Beschlusses nicht erfolgen darf.[15]) Die Rechte der alten Gläubiger werden, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht durch den bloßen Ablauf dieses Jahres berührt. Erst die Ausführung des Beschlusses kann eine Wirkung ausüben, also die erfolgte Vertheilung des Grundkapitals. Es fragt sich nun, ob diese Thatsache wirklich eine Wirkung auf die Rechtsstellung der unbekannt gebliebenen Gläubiger (die anderen können nicht mehr in Betracht kommen, da sie schon befriedigt oder sichergestellt sind) auszuüben vermag.

Sollte der Grundsatz, daß die alten Gläubiger nicht geschädigt werden dürfen, zu Ungunsten irgend welcher von ihnen eine Einschränkung erfahren können, so dürfte es doch selbstverständlich nur soweit sein, als ohnedies die Herabsetzung des Grundkapitals überhaupt unmöglich sein sollte. Daraus folgt, daß von einem Verlust der Forderungen derjenigen Gläubiger, welche sich bis zur Durchführung des Beschlusses nicht gemeldet haben, keine Rede sein kann. Denn die Herabsetzung des Grundkapitals ist auch ohne Untergang jener Forderungen möglich. Die Gesellschaft besteht ja fort. Die Gläubiger können sich also mindestens an die umgewandelte Gesellschaft halten. Das Sperrjahr hat also nicht den Charakter einer Präklusivfrist.[15])

Jener Grundsatz, daß die alten Gläubiger nicht geschädigt werden dürfen, erfährt aber allerdings eine Einschränkung. Er gilt nur für diejenigen, welche sich bis zum Ablauf des Sperrjahres bezw. der Durchführung des Beschlusses, aber nicht für diejenigen, welche sich erst später melden. Er hat, wie wir sahen, zur Folge, daß die Umwandlung den alten Gläubigern gegenüber als nicht erfolgt gilt. Erlitte er gar keine Einschränkung, so wäre die Wirkung des Herabsetzungsbeschlusses allen, auch den unbekannten alten Gläubigern gegenüber suspendirt. Würden also einzelne Gläubiger dauernd unbekannt bleiben, so wäre die Umwandlung nach allen Richtungen hin erst mit Ablauf der Verjährungszeit für sämmtliche Forderungen vollendet. Soll aber die vollständige Umwandlung zu einem früheren Zeitpunkte eintreten, so muß jener Grundsatz dahin eingeschränkt werden, daß eben von diesem früheren Zeitpunkte ab nur noch die geminderte Kreditbasis den sich später meldenden Gläubigern haftet.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz die vollständige Umwandlung zu einem früheren Zeitpunkte hat eintreten lassen wollen, nämlich mit dem Ablauf des Sperrjahrs bezw. der sich daran anschließenden Durchführung des Beschlusses. Das Sperrjahr hat eben gerade die Bestimmung, den Zeitraum zu bezeichnen und zu begrenzen, innerhalb dessen die Umwandlung den alten Gläubigern gegenüber nicht als erfolgt gelten soll. Daraus folgt von selbst, daß mit Ablauf des Sperrjahres die Umwandlung eine vollständige wird. Die Einrichtung des Sperrjahres wäre zwecklos, wenn auch noch nach seinem Ablauf die Umwandlung den sich später meldenden Gläubigern als nicht erfolgt gelten sollte.

Der Herabsetzungsbeschluß ist also mit seiner Durchführung allen Gläubigern gegenüber rechtswirksam geworden. Die Umwandlung ist vollendet. Es besteht nur noch die eine Gesellschaft, die zur Zeit der Eintragung des Beschlusses im Erwerbsleben verblieb, aber nur mit geminderter Kreditbasis.

Wir sahen oben, daß die Minderung der Kreditbasis durch eine Minderung der Haftpflicht der Aktionäre herbeigeführt wird. Diese werden mit der Eintragung des Beschlusses

[14]) R.O.H.G. XXV. S. 266.

[15]) Kreyßner in Z. f. d. g. H. Bd. XX S. 475. — R.O.H.G. XX. 164.

[15]) Hergenhahn, Komm. z. Akt.Ges. S. 227. — Kayser, Akt.-Ges. zu Art. 245.

von einem Theil ihrer bisherigen Verhaftung befreit. Die Befreiung tritt den alten Gläubigern gegenüber nicht sofort ein. Aber das Sperrjahr hat auch in dieser Beziehung die Bedeutung, daß es den Zeitraum, in welchem die Befreiung noch suspendirt ist, begrenzt. Das kann nicht anders sein, da ja die Kreditbasis durch die Verhaftung der einzelnen Aktionäre gebildet wird. Daraus folgt, daß nach Durchführung des Beschlusses nicht bloß der abgelöste Theil der Kreditbasis, sondern zugleich der entsprechende Theil der Verhaftung der Aktionäre verschwunden ist. Die alten Gläubiger können sich also auch nicht mehr an die einzelnen Aktionäre halten. Ist Grundkapital vertheilt worden, so können die Gläubiger das Vertheilte nicht zurückfordern.

Da nun aber, wie wir sahen, die Forderungen nicht untergegangen sind, so bleibt den alten verspäteten Gläubigern nichts Anderes übrig, als daß sie sich an die Gesellschaft mit der geminderten Kreditbasis halten.

IV.

Die neuen Gläubiger haben von vornherein mit der A.G. mit vermindertem Grundkapital sich in Geschäfte eingelassen. Für sie also bildet dieses mindere Grundkapital die Kreditbasis. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß ihre Lage ungünstiger ist als die von Gläubigern einer A.G., welche von vornherein nur ein Grundkapital in Höhe des geminderten gehabt hat, insofern nämlich, als es ihnen begegnen kann, daß sich plötzlich bis dahin unbekannt gebliebene alte Gläubiger melden und nunmehr die Sicherheit, welche jene für sich allein bestimmt glaubten, auch für sich in Anspruch nehmen.

Wie stark aber die Konkurrenz dieser alten Gläubiger sein wird, läßt sich im Voraus gar nicht berechnen. Mit Eintragung des Beschlusses beginnt erst die Sammlung der alten Gläubiger. Es wird zwar eine A.G. den Beschluß, ihr Grundkapital herabzusetzen, nur dann fassen, wenn sie auf Grund der angestellten Berechnungen der Ansicht ist, daß die außer dem Grundkapital vorhandenen Mittel zur Abstoßung sämmtlicher Schulden ausreichen. Bei dem großen Geschäftsbetriebe der Aktiengesellschaften ist es jedoch ungeachtet der größten Sorgfalt bei Aufstellung der Berechnungen häufig unvermeidlich, daß sehr bedeutende Forderungen, weil nicht bekannt, unberücksichtigt bleiben. Melden sich die Gläubiger dieser vor Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses, so müssen zwar zunächst die sonst vorhandenen Mittel zu ihrer Befriedigung verwandt werden. Soweit aber diese nicht ausreichen, haftet ihnen auch das geminderte Grundkapital, und die neuen Gläubiger müssen sich die Konkurrenz dieser alten gefallen lassen.

Trotzdem ist die Annahme unrichtig, daß bis zur Zurückzahlung an die Aktionäre auch das abgelöste Grundkapital den neuen Gläubigern hafte.[16]) Es fehlt an jedem Rechtsgrunde zu dieser Annahme. Sie wird durch den Hinweis darauf begründet, daß ja auch das geminderte Grundkapital den alten Gläubigern hafte. Zunächst ist zu bemerken, daß diese Begründung dahin führen müßte, die Ablösung eines Theils der Verhaftung überhaupt bis zur Durchführung des Beschlusses als den neuen Gläubigern gegenüber unwirksam anzusehen. Denn das geminderte Grundkapital haftet ja den alten Gläubigern auch dann, wenn abgelöstes Grundkapital thatsächlich nicht vorhanden ist. Es müßte also der neue Gläubiger sogar beanspruchen können, daß die A.G. die ausstehenden, durch den Beschluß erlassenen Einzahlungen des Aktionärs nachträglich noch einziehe.

Mit jenem Hinweis ist aber ein Rechtsgrund überhaupt nicht gegeben. Der neue Gläubiger muß wissen, wenn er die erforderlichen Erkundigungen eingezogen hat, daß bisher unbekannt gebliebene Gläubiger sich melden und das geminderte Grundkapital auch für sich in Anspruch nehmen können. Er mag seine Kreditgewährung danach bemessen. Einen Anspruch auf das abgelöste Grundkapital dagegen kann er aus jenem Umstande für sich nicht herleiten.

Der einzige Umstand, welcher für eine Verhaftung des abgelösten Grundkapitals auch für die Forderungen der neuen Gläubiger zu sprechen scheint, ist der, daß das abgelöste Grundkapital bis zur Vertheilung im Eigenthum der Gesellschaft verbleibt. Da sonst alles Vermögen der Gesellschaft den Gläubigern haftet, so ist man geneigt, auch in diesem Falle keinen Unterschied zwischen den Vermögenstheilen zu machen. Jener Vordersatz paßt aber eben nicht für den Fall, daß eine Vermögenssonderung (sei sie auch nur eine rechnungsmäßige) durch den Herabsetzungsbeschluß stattgefunden hat. Durch die Eintragung und nothwendigerweise sich daranschließende gerichtliche Bekanntmachung des Herabsetzungsbeschlusses ist jedem Interessenten kundgethan, daß ein bestimmter Theil des Grundkapitals losgelöst ist, daß diese Summe, soweit sie nicht zur Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger verwandt werden muß, an die Aktionäre vertheilt werden soll, und daß nur noch der Rest des Grundkapitals die neue Kreditbasis der Gesellschaft bildet. Die Wirkung dieser Veröffentlichung ist, daß die bestimmte Summe den neuen Gläubigern gegenüber als abgesondert gilt. Für sie ist die Summe auch schon vor der Vertheilung an die Aktionäre aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert. Weil der neue Gläubiger weiß, daß sich im Gesellschaftsvermögen eine bestimmte

[16]) Primker in Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- u. Wechselr. S. 609. Ring. Reichsges. betr. d. K.G. a. A. u. A.G. S. 364 f. Hergenhahn, Aktiengesetz. S. 243.

Summe befindet, welche an die Aktionäre zurückfallen, ihm dagegen nicht haften soll, und er nur mit Rücksicht auf das verbleibende Grundkapital Kredit gewährt, so würde er einen unrechtmäßigen Vortheil genießen, wenn er doch unter Umständen aus dem zurückzuzahlenden Grundkapital seine Befriedigung erreichen könnte.

Das abgelöste Grundkapital wird allerdings nicht nur im Interesse der alten, sondern auch der neuen Gläubiger zunächst noch unvertheilt zusammengehalten.[17]) Das ist aber nur in folgendem Sinne richtig: Da die neuen Gläubiger ein Interesse daran haben, daß das geminderte Grundkapital ihnen unversehrt erhalten werde, so haben sie auch ein Interesse daran, daß das abgelöste Grundkapital nicht vorzeitig vertheilt werde. Sie werden im eigenen Interesse darauf achten müssen, daß dies nicht vorzeitig geschieht, sonst könnte sich nachträglich herausstellen, daß die sonstigen Mittel zur Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreichen, und dann würde auch das geminderte Grundkapital hierzu herangezogen werden müssen.

V.

Es erübrigt nur noch die Untersuchung der Frage, welche Wirkung der Herabsetzungsbeschluß auf die Aktionäre ausübt. Aus dem früher Gesagten ergiebt sich, daß mit Rechtswirksamkeit des Beschlusses ihre Haftpflicht gemindert ist mit der Einschränkung, daß die Minderung bis zur Durchführung des Beschlusses den alten Gläubigern gegenüber suspendirt bleibt.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Das Grundkapital setzt sich aus den Aktienbeträgen zusammen. Der Nominalwerth und die Anzahl der Aktien sind im Statut bestimmt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt demnach durch Herabsetzung entweder des Nominalwerthes oder der Zahl der Aktien. Wird der Nominalwerth herabgesetzt, so erfahren alle Aktionäre eine Minderung ihrer Haftpflicht. Wird die Zahl der Aktien, sei es durch Zusammenlegung, sei es durch Amortisation herabgesetzt, so werden regelmäßig nur einzelne der Aktionäre eine Erleichterung in der Haftpflicht erlangen.

Wird der Theil des Grundkapitals abgelöst, welcher von den Aktionären noch nicht eingezahlt war, so werden diese mit der einen Ausnahme bezüglich der alten Gläubiger von der Verpflichtung zur Einzahlung der noch ausstehenden Beträge vom Augenblicke der Rechtswirksamkeit des Beschlusses frei.

Wird der bereits verloren gegangene Theil des Grundkapitals herabgesetzt, so verschwindet die Unterbilanz, soweit sie darauf beruhte, daß das gesammte Grundkapital, obwohl es thatsächlich nicht mehr in der ursprünglichen Höhe vorhanden war, unter den Passivis geführt werden mußte. Dadurch ergiebt sich die Möglichkeit der Erzielung eines Reingewinns.[18]) Wird solcher erzielt, so erlangen die Aktionäre in Folge des Herabsetzungsbeschlusses einen Anspruch auf ihn. Dieser Gewinn muß jedoch, wie wir sahen, bis zur Abstoßung sämmtlicher Schulden zu Gunsten der alten Gläubiger zurückbehalten werden. Das sich allmählich so ansammelnde Kapital hat ganz dieselbe Natur wie das Grundkapital, welches sogleich durch den Herabsetzungsbeschluß thatsächlich abgelöst ist.[19]) Der Anspruch der Aktionäre auf ihn hat also auch den gleichen Charakter wie der Anspruch auf das abgelöste Grundkapital.

Das abgelöste Grundkapital soll unter die Aktionäre vertheilt werden. Die Aktionäre erwerben demgemäß mit Rechtswirksamkeit des Beschlusses einen Anspruch auf dasselbe, jeder Einzelne auf eine bestimmte Quote. Dieser Anspruch ist, da ja die A G. trotz ihrer theilweisen Auflösung als solche fortbesteht, ein obligatorischer. Die Aktionäre werden Gläubiger der Gesellschaft. Ihr Anspruch ist gesetzlich betagt. Die Quote darf nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger ausgezahlt werden.

Er ist aber auch bedingt. Die Bedingung besteht darin, daß die sonstigen Mittel zur Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger ausreichen. Dies entspricht offenbar dem Willen der Gesellschaft, welcher in dem Beschluß zum Ausdruck gekommen ist. Die Gesellschaft will nicht unter allen Umständen den Aktionären einen Theil des Grundkapitals zurückzahlen, sondern nur für den Fall, daß und soweit als mehr Grundkapital vorhanden ist, als sie benöthigt. Für den Fall, daß die sonstigen Mittel zur Abstoßung der Schulden nicht ausreichen, kann die Gesellschaft nur wollen, das abgelöste Grundkapital, soweit erforderlich, hierzu zu verwenden und nur dann, wenn etwas übrig bleiben sollte, an die Aktionäre zu vertheilen. Diese erlangen also nur einen bedingten Anspruch. Er erlischt, soweit das abgelöste Grundkapital zur Abstoßung der Schulden verwandt werden muß.

Zwischen den neuen Gläubigern und den Aktionären als Gläubigern der Gesellschaft besteht keine rechtliche Verbindung. Die letzteren haben nur auf das abgelöste Grundkapital Anspruch, die ersteren nur auf das geminderte.

Als Gläubiger der Gesellschaft müssen die Aktionäre ihre Forderungen im Konkurse der Gesellschaft anmelden. Befriedigung können sie jedoch erst dann erhalten, wenn nach Befriedigung der alten Gläubiger noch etwas von dem abgestoßenen Grundkapital vorhanden ist. Sollten sich, nachdem sie bereits etwas erhalten, noch alte Gläubiger melden, so müßten sie das Erhaltene, soweit

[17]) Keyßner in Ztschr. f. d. g. H.R. Bd. 20 S. 474.

[18]) R.O.H.G. XXV. S. 266.

[19]) Motive des Ges. v. 16. 6. 70. S. 30.

es zur Befriedigung dieser erforderlich ist, wieder herausgeben.

VI.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so zeigt sich uns ein Bild, das, vom rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, wenig befriedigt. Die durch die Eintragung des Beschlusses geschaffene Rechtslage ist äußerst verwickelt. Ein Rechtssubjekt mit doppelten Funktionen, in theilweiser Auflösung begriffen; das Gesammtvermögen der Gesellschaft zunächst noch ungetheilt zusammengehalten, ein Theil des Grundkapitals aber rechtlich und rechnerisch bereits abgelöst; die Kreditbasis und die Haftung der Aktionäre getheilt, zum Theil erloschen, aber nicht vollkommen, nicht nach allen Richtungen hin, denn sämmtliche Wirkungen der Eintragung des Beschlusses sind den alten Gläubigern gegenüber suspendirt. Drei Arten von Gläubigern neben einander, alte bekannte, alte unbekannte, neue. Die Ansprüche der Aktionäre endlich bedingt und betagt.

Viel ungünstiger aber noch erscheint die durch den Herabsetzungsbeschluß herbeigeführte Sachlage vom wirthschaftlichen Standpunkte aus. Zunächst wird eine arge Geschäftsstörung herbeigeführt. Da vor Durchführung des Beschlusses sämmtliche Schulden abgestoßen werden müssen, so muß die A.G. das hierzu nöthige Geld bereit halten. Da ferner die Höhe sämmtlicher Forderungen nicht mit voller Sicherheit bekannt ist, so muß sie, wenn nicht ihr gesammtes Vermögen, so doch einen großen Theil desselben zur Schuldentilgung bereit halten. Dadurch wird die wirthschaftliche Verwendung des Vermögens zeitweise verhindert und es erwächst der A G. eine empfindliche Geschäftsstörung.

Die neuen Gläubiger sind bis zur Durchführung des Beschlusses der Konkurrenz der alten ausgesetzt, soweit diese nicht aus den außer dem geminderten Grundkapital vorhandenen Mitteln ihre Befriedigung finden. Diese Gefahr ist eine große, da sich nur selten zur Zeit der Beschlußfassung der Umfang sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Sicherheit erkennen läßt. Die Folge davon wird sein, daß eine A.G. nach Eintragung und bis zur Durchführung des Beschlusses schwerlich Kredit finden wird. Sie kann ihn aber während dieser Zeit am allerwenigsten entbehren, da sie, wenn nicht ihr gesammtes Aktivvermögen, so doch dessen größten Theil unangegriffen lassen muß.

Dazu kommt nun noch, daß die vollendete Durchführung des Beschlusses in das Gesellschaftsregister nicht einzutragen ist. Die neuen Gläubiger können also nicht mit der vollen Sicherheit, welche die Eintragung gewährt, in Erfahrung bringen, ob die Abwickelung der Geschäfte noch schwebt oder nicht. Dadurch kann die Zeit, innerhalb welcher die A.G. keinen Kredit zu finden vermag, außerordentlich verlängert werden und schließlich sogar den Fortbestand der Gesellschaft überhaupt unmöglich machen.

Das Schlimmste aber ist: die A.G. ist an den einmal eingetragenen Beschluß gebunden.[20]) Sie muß ihn ausführen, auch wenn wider Erwarten so bedeutende bisher unbekannt gebliebene Forderungen angemeldet werden, daß die Durchführung des Beschlusses sich als durchaus schädlich für die Gesellschaft herausstellt. Sie kann thatsächlich auch nicht einmal die Abwicklung der Geschäfte in die Länge ziehen, da ja in der Zwischenzeit ihr Geschäftsbetrieb stockt. Durch diesen Zwang zur Ausführung des Beschlusses kann die Gesellschaft schwer geschädigt, ja sogar in ihrer Existenz bedroht werden.

VII.

Alle diese Mißstände haben ihren Grund darin, daß der Herabsetzungsbeschluß sogleich eingetragen wird und damit auch sogleich Rechtswirksamkeit erhält. Wir brauchen nur einmal den Versuch zu machen und den Beschluß erst nach Erfüllung aller Vorbedingungen zu seiner Durchführung zur Eintragung zu bringen, und der Zusammenhang jener Mißstände mit der frühen Eintragung wird ganz klar. Die A.G. beschließt die Herabsetzung ihres Grundkapitals, macht diesen Beschluß ordnungsmäßig bekannt, befriedigt im Verlaufe des Sperrjahrs ihre sämmtlichen Gläubiger, soweit sie ihr bekannt werden, läßt nach Ablauf des Sperrjahres den Beschluß eintragen und vertheilt im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung das abgelöste Grundkapital, sofern solches thatsächlich vorhanden ist.

Die rechtliche Lage, welche in diesem Falle durch die Eintragung des Beschlusses geschaffen wird, ist eine äußerst einfache. Mit der Eintragung ist die theilweise Auflösung der A.G. zur vollendeten Thatsache geworden. Es besteht nur eine A.G., und diese nur mit einer Funktion, mit gemindertem Gesammtvermögen, geminderter Gesammt- und Einzelverhaftung. Die Wirkungen des Beschlusses sind nach keiner Beziehung suspendirt. Ein Nebeneinander verschiedener Arten von Gläubigern giebt es nicht, denn die alten bekannten sind befriedigt oder sichergestellt, die bisher unbekannten, nachträglich sich meldenden sind mit ihren Ansprüchen an den abgelösten Theil des Grundkapitals ausgeschlossen. Dieser ist sogleich ohne jede Einschränkung abgelöst, verschwindet sofort, wenn er nur rechnungsmäßig, kommt sogleich zur Vertheilung, wenn er thatsächlich vorhanden ist. Die Aktionäre sind sogleich befreit oder erhalten, wenn Grundkapital zur Vertheilung kommt, einen unbedingten und unbetagten Anspruch.

---

[20]) Löwenfeld, Recht der A.G. 1879 S. 476. Johow und Küntzel, Jahrbuch Bd. IX S. 22.

Die Störung im Geschäftsbetriebe läßt sich ja nicht ganz vermeiden. Die A.G. hat alle Veranlassung darauf zu achten, daß sich die Zahl ihrer Gläubiger nicht zu sehr vermehre, weil eben vor der Durchführung des Beschlusses sämmtliche Gläubiger befriedigt sein müssen. Aber es wird ihr in der Zeit bis zur Durchführung des Beschlusses keineswegs an Kredit fehlen. Denn die Gläubiger, die es erst in der Zeit bis zur Eintragung werden, gehören immer zu den alten, denen die ungeminderte Kreditbasis haftet. Muß also die A.G. Kredit in dieser Zeit in Anspruch nehmen, so wird sie ihn jetzt eben so leicht finden wie vor der Beschlußfassung.

Der bedeutendste Vortheil dieser späteren Eintragung ist aber der, daß die A.G. jederzeit den Herabsetzungsbeschluß wieder aufheben kann. Werden ihr im Laufe des Sperrjahrs bedeutende, vergessen gewesene Forderungen bekannt oder stellt sich die Herabsetzung des Grundkapitals nachträglich aus irgend einem anderen Grunde als unvortheilhaft heraus, so kann sie jederzeit ihre Entschließungen der veränderten Sachlage anpassen. Sie ist nicht der Gefahr ausgesetzt, gegen ihr eigenes Interesse den einmal gefaßten Beschluß ausführen zu müssen.

VII.

Aus Obigem ergiebt sich, daß zwei Umstände an den von uns beschriebenen Mißständen schuld sind: die frühe Eintragung des Beschlusses und der Umstand, daß dieser mit der Eintragung sogleich Rechtswirksamkeit erlangt. Bei dieser Sachlage drängt sich die Vermuthung auf, daß entweder die Ansicht derer falsch ist, welche die sofortige Eintragung verlangen, oder unsere Ansicht von der sofortigen Rechtswirksamkeit des eingetragenen Beschlusses eine irrthümliche ist. Sehen wir uns nun unter den Meinungen derer um, welche sich mit der Frage nach den Wirkungen des Herabsetzungsbeschlusses beschäftigt haben, so finden wir einerseits die Ansicht allgemein verbreitet, daß die Eintragung sogleich zu erfolgeu hat, andererseits aber eine zahlreiche Gegnerschaft gegen unsere Ansicht von der sofortigen Rechtswirksamkeit des Beschlusses.

So sagt das Reichs-Oberhandelsgericht:[21])

„Der innere status der Gesellschaft bleibt bis zur Erfüllung der in den Art. 243, 245, 202 Abs. 2 u. 3 gegebenen Vorschriften unverändert."

Ring sagt:[22]) „Das zurückzuzahlende Vermögen scheidet nicht sogleich aus dem Gesellschaftsvermögen. Es steht den rückständigen Dividenden gleich, bleibt Gesellschaftsvermögen." Dieselbe Ansicht vertritt auch Hergenhahn.[23])

Von anderen Schriftstelleru oder in anderen Entscheidungen wird zwar nicht gerade ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen, daß der Herabsetzungsbeschluß nicht sogleich mit seiner Eintragung eine Veränderung der Gesellschaft herbeiführe, d. h. also Rechtswirksamkeit erlange, aber ihre in einzelnen Punkten abweichenden Ansichten haben ihren Grund in jener grundsätzlich verschiedenen Auffassung von der Wirkung des Herabsetzungsbeschlusses.

Zu diesen Ansichten gehören insbesondere die, daß auch nach der Eintragung des Beschlusses das Grundkapital unverkürzt auf der Passivseite bleiben muß,[24])

daß auch das zurückzuzahlende Grundkapital bis zu seiner Vertheilung nicht bloß den alten, sondern auch den neuen Gläubigern hafte,[25])

daß die Aktionäre mit Eintragung des Beschlusses noch keinen obligatorischen Anspruch auf Auszahlung der auf sie entfallenden Quote des Grundkapitals haben, ihr Recht sich vielmehr bis zur Durchführung der Schuldenabstoßung als Aktionärrecht, d. h. bloßes Antheilsrecht darstellt und erst von da ab den Charakter eines obligatorischen Anspruchs erhält.[26])

Diese Ansichten sind zutreffend als Folgerungen des Satzes, daß die Eintragung eine Veränderung in der Gesellschaft noch nicht sogleich bewirkt. Solange eine Umwandlung der Gesellschaft noch nicht stattgefunden hat, darf auch eine Veränderung mit der Bilanz nicht vorgenommen werden. Neue Gläubiger kann es bis zur Umwandlung nicht geben. Denn neue Gläubiger sind nur solche, welche nach der eingetretenen Minderung der Kreditbasis Gläubiger der Gesellschaft werden. Tritt die Minderung aber nicht mit der Eintragung ein, so sind diejenigen, welche in der Zeit zwischen der Eintragung und der Durchführung des Beschlusses Gläubiger werden, nicht neue, sondern alte Gläubiger. Dann haftet ihnen natürlich das gesammte Grundkapital, also auch der zurückzuzahlende Theil. Es ist in diesem Falle auch zutreffend, daß die Aktionäre mit der Eintragung noch kein Forderungsrecht erwerben, denn das Forderungsrecht entsteht durch den Herabsetzungsbeschluß. So lange dieser noch nicht rechtswirksam ist, kann auch das Forderungsrecht nicht entstehen.

Diese Ansichten sind dagegen, wie sich aus unseren obigen Ausführungen ergiebt, in dem Falle unzutreffend, daß der Beschluß sogleich mit der Eintragung rechtswirksam wird.

Die Annahme aber, daß der Beschluß noch nicht sogleich mit der Eintragung, sondern erst mit der Durchführung des Beschlusses Rechts-

---

[21]) Bd. XVIII S. 426.

[22]) Ring a. a. O. S. 364.

[23]) Hergenhahn a. a. O. S. 242.

[24]) Primker a. a. O. S. 621. R.O.H.G. Bd. XVIII S. 426. Petersen und v. Pechmann, Reichsgesetz, betr. die K.G. a. A. u. A.G., 1890, S. 292.

[25]) Primker a. a. O. S. 609.

[26]) Loewenfeld, Recht der A.G., 1879, S. 521.

wirksamkeit erlangt, erscheint unzutreffend.[27]) Sie beruht auf einer Verkennung der Bedeutung der Eintragungen. Wäre sie nämlich richtig, so würden durch die Eintragung erst in Zukunft zu erwartende Rechtsverhältnisse der Gesellschaft beurkundet werden. Das widerspricht aber dem Wesen der Eintragungen und dem Zweck, welchem sie dienen. Sie sollen den Interessenten diejenigen Rechtsverhältnisse der A.G. kund thun, deren Kenntniß für jene wichtig ist.[28]) Dritte haben aber nur ein Interesse daran, die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu erfahren und nicht die zukünftigen. Darum sind die Eintragungen nur dazu da, um die bestehenden Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ihr Wesen besteht darin, daß Jedermann durch sie darüber belehrt wird, welches die gegenwärtige Rechtslage der Gesellschaft ist. Daraus folgt, daß da, wo das Gesetz die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der A.G. nicht vor seiner Eintragung eintreten läßt, der Beschluß doch spätestens mit der Eintragung rechtliche Wirksamkeit erlangen muß.

Wäre die Ansicht unserer Gegner richtig, so würden die oben von uns geschilderten Mißstände allerdings vermieden. Die Vermuthung liegt nahe, daß die Erkenntniß dieser Mißstände und der Wunsch, sie zu vermeiden, zur Bildung jener Ansicht gedrängt haben. Aber der Weg, die Mißstände dadurch zu vermeiden, daß dem Beschluß trotz seiner Eintragung vorläufig die Rechtswirksamkeit versagt wird, ist leider nicht gangbar.

VIII.

Sollten also jene Mißstände überhaupt vermeidbar sein, so könnte es nur dadurch geschehen, daß der Herabsetzungsbeschluß nicht sogleich, sondern erst nach Ablauf des Sperrjahres eingetragen würde. Ueber die Frage nun, wann die Eintragung zu erfolgen hat, herrscht, wie wir schon sagten, fast allseitige Uebereinstimmung in der Richtung, daß sie sogleich zu geschehen hat. Und diese Ansicht wird für so selbstverständlich gehalten, daß ihr eine Begründung gar nicht beigefügt wird. Der Appellationsgerichtshof zu Köln allerdings hat sich in einem Falle dahin ausgesprochen, daß die Eintragung erst nach Ablauf des Sperrjahrs erfolgen darf.[29]) Diese Ansicht hat jedoch nirgends Zustimmung gefunden.

Die Eintragung des Beschlusses hat, wie wir sahen, zur Folge, daß die Gesellschaft sogleich umgewandelt, ihr Grundkapital sogleich gemindert ist. Der Beschluß aber hat seinen Grund in dem Willen der Gesellschaft, er ist nichts als der Ausdruck ihres Willens. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie bei Fassung des Beschlusses den Willen haben kann, daß die Umwandlung sogleich eintreten soll. Diesem Willen entspricht die sofortige Eintragung des Beschlusses.[30]) Aus diesem Grunde ist allerdings der Ansicht des Appellationsgerichtshofes zu Köln nicht beizutreten.

Es fragt sich aber, ob sie nicht auch bei Fassung des Beschlusses den Willen haben kann, daß die Umwandlung nicht sogleich, ja nicht einmal unter allen Umständen eintreten soll. Sie könnte diesen Willen nicht haben, wenn die Eintragung die nothwendige Voraussetzung für die Beobachtung der in den Art. 243, 245, 202 H.G.B. angeordneten Maßregeln wäre. Denn der im Beschluß zum Ausdruck gekommene Wille ist mindestens auf die Ausführung der dort vorgeschriebenen Handlungen gerichtet. Jene Maßregeln sind dreierlei Art: es müssen alle Schulden abgestoßen werden, es muß mit der Durchführung des Beschlusses mindestens ein Jahr gewartet werden, es ist der Beschluß dreimal bekannt zu machen.

Die Abstoßung der Schulden gehört zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe. Sie kann jederzeit vorgenommen werden. Sie erfordert überhaupt keinen Beschluß.

Die Wartezeit steht in keiner Beziehung zur Eintragung. Sie beginnt nicht mit dieser, sondern mit dem Tage, an welchem die Bekanntmachung des Beschlusses in den Gesellschaftsblättern zum dritten Male erfolgt ist. Diese endlich ist von der Eintragung ganz unabhängig.

Die Eintragung ist also nicht die nothwendige Voraussetzung für die Beobachtung jener Maßregeln. Es setzt also der auf ihre Beobachtung gerichtete Wille der Gesellschaft nicht nothwendig voraus, daß ihr Wille bei der Beschlußfassung auf eine sofortige und endgültige Herabsetzung des Grundkapitals gerichtet sei. Andere Gründe aber, welche die Gesellschaft zwängen, wenn überhaupt, so die Herabsetzung des Grundkapitals bei Fassung des Beschlusses sogleich und endgültig zu wollen, sind nicht ersichtlich. Darum *kann* die Gesellschaft auch bei der Beschlußfassung den Willen haben, die Herabsetzung nur unter Umständen herbeizuführen. Dieser noch von gewissen Umständen abhängige Wille bedarf der Eintragung nicht. Diese würde, wenn sie den wahren Willen der Gesellschaft zum Ausdruck brächte, nur erkennen lassen, daß möglicher Weise in der Zukunft eine Veränderung in den Verhältnissen der Gesellschaft eintreten wird. Dies ist für den Dritten ohne Interesse. Eine solche Eintragung wäre zwecklos. Sie ist darum unstatthaft.

Würde aber die Eintragung so lauten, daß aus ihr entnommen werden müßte, die A.G. habe endgültig ihr Grundkapital herabgesetzt, so stände

[27]) Johow u. K. Jahrb. IX. S. 21. R.O.H.G. XX. S. 97.

[28]) Johow u. K. Jahrb. V. S. 27 f.

[29]) Rhein. Archiv Bd. 67 S. 126 ff.

[30]) Johow u. K. Bd. V. S. 27 ff.

sie nicht im Einklang mit dem wahren Willen der Gesellschaft. Auch dies ist unzulässig.

Hieraus folgt, daß, wenn die Gesellschaft bei der Beschlußfassung noch nicht den endgültigen Willen hat, das Grundkapital auf alle Fälle herabzusetzen, sie auch nicht gezwungen ist, den Beschluß sogleich eintragen zu lassen. Sie wird in diesem Falle an der späteren Eintragung auch nicht durch die Einrichtung des Sperrjahrs gehindert. Allerdings können in der Zeit zwischen der Fassung des Beschlusses und seiner Eintragung in Folge des fortgesetzten Geschäftsbetriebes zu den bisherigen noch weitere Gläubiger hinzutreten. Hätte jeder einzelne von diesen ein besonderes Recht auf das Sperrjahr, so wäre in der That die Ausführung des Beschlusses unmöglich. Dann müßte also die sofortige Eintragung verlangt werden. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß jenen Gläubigern ein solches Recht auf ein Sperrjahr zusteht. Sie sind ebensowohl bekannte Gläubiger wie diejenigen, welche der Gesellschaft von vornherein bekannt waren oder während des Sperrjahres bekannt wurden. Das Sperrjahr ist aber nicht für die bekannten, sondern nur zu Gunsten der unbekannten alten Gläubiger eingeführt. Die Gläubiger, welche der Gesellschaft bekannt sind, können sogleich befriedigt oder sichergestellt werden. Ist dies geschehen, so scheiden sie aus dem Gesichtskreis der Gesellschaft ganz aus. Es ist so, als ob sie nie dagewesen wären. Ihretwegen kann nunmehr der Beschluß sogleich ausgeführt werden. Sie können einer eventuellen Vertheilung von Grundkapital aus dem Grunde, weil das Sperrjahr noch nicht abgelaufen sei, nicht widersprechen. Die bekannten Gläubiger haben also kein Recht auf ein Sperrjahr, sondern nur das Recht, der Durchführung des Beschlusses vor ihrer Befriedigung oder Sicherstellung zu widersprechen.

Es steht demnach der späteren Eintragung des Beschlusses nichts entgegen. Ist also der Wille der Gesellschaft noch nicht auf die sofortige und endgültige Umwandlung gerichtet, so wird sie den Beschluß richtiger Weise noch nicht sogleich eintragen lassen.

Sie wird aber bei der Beschlußfassung regelmäßig noch nicht endgültig entschlossen sein, ihr Grundkapital herabzusetzen. Sie muß wissen, daß sie vor Durchführung des Beschlusses sämmtliche Schulden abstoßen muß. Sie muß sich auch sagen, daß während des Sperrjahres möglicher Weise so bedeutende Forderungen noch angemeldet werden, daß sie, ohne sich selbst auf das Schwerste zu schädigen, an dem Herabsetzungsbeschluß nicht festhalten kann. Darum wird sie bei Fassung des Beschlusses regelmäßig nichts Anderes wollen als nur Folgendes: es soll das Grundkapital herabgesetzt werden, aber nur dann, wenn sich im Laufe des Sperrjahrs herausstellt, daß die Herabsetzung ohne Schaden für die Gesellschaft erfolgen kann. Ihr Wille ist also bedingt. Sie will keineswegs sogleich nur noch ein gemindertes Grundkapital haben, es soll vielmehr vorläufig Alles beim Alten bleiben. Es sollen nur die Schulden abgestoßen werden. Stellt sich dabei heraus, daß die hierzu bestimmten Mittel ausreichen, dann erst soll das Grundkapital gemindert werden.

Die Eintragung darf demgemäß erst dann erfolgen, wenn die Gesellschaft den unbedingten Willen hat, ihr Grundkapital herabzusetzen. Dieser Augenblick wird meistens erst nach Ablauf des Sperrjahrs eintreten. Nach seinem Ablauf kann die Gesellschaft annehmen, daß sämmtliche Gläubiger sich gemeldet haben. Sie kann nunmehr die gesammte Schuldenlast übersehen. Jetzt erst stellt es sich heraus, ob ihre Mittel zur Abstoßung der Schulden ausreichen. Vor diesem Augenblicke war es für sie sehr gewagt, ihr Grundkapital herabzusetzen. Weil sie jetzt die genaue Kenntniß über ihre Vermögensverhältnisse gewonnen hat, so kann sie sich nunmehr mit voller Sicherheit dafür entscheiden, das Grundkapital herabzusetzen. Ihr Wille war schon bei der Beschlußfassung auf die Herabsetzung des Grundkapitals gerichtet. Aber der Wille war bedingt, davon abhängig, ob und wie viele unbekannte Gläubiger sich melden würden. Jetzt kennt sie ihre gesammten Verbindlichkeiten. Demnach wird jetzt ihr Wille zu einem unbedingten. Jetzt will sie entweder die Herabsetzung endgültig oder sie will sie endgültig nicht. Im ersteren Falle muß der Beschluß nunmehr eingetragen werden. Denn der Wille ist auf eine Veränderung in den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft gerichtet. Diese bedarf der Eintragung, weil sie ohnedies nicht eintritt und weil sie als Statutenveränderung zur öffentlichen Kenntniß gelangen muß.

Das Ergebniß unserer Untersuchungen ist folgendes: Eine grundsätzliche Verpflichtung zu sofortiger Eintragung besteht nicht. Der Beschluß ist vielmehr erst dann einzutragen, wenn der Wille der A.G. auf Herbeiführung der mit der Eintragung verbundenen Wirkungen ein unbedingter geworden ist. Die vorzeitige Eintragung führt zu erheblichen Mißständen in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung. Die A.G. thut daher wohl daran, sich bei der Beschlußfassung über die Wirkungen der Eintragung klar zu werden und sich genau daraufhin zu prüfen, ob ihr Wille nicht nur im Allgemeinen auf eine Herabsetzung des Grundkapitals, sondern auch auf sofortige Herbeiführung der Wirkungen der Eintragung gerichtet ist. Sie wird dabei regelmäßig finden, daß dieser zweite Wille nicht vorhanden ist. Dann aber ist der Beschluß noch nicht sogleich zur Eintragung anzumelden. Sie wird regelmäßig zunächst nur ihre geschäftsführenden Organe beauftragen, die Voraussetzungen zur Durchführung des Beschlusses herbeizuführen. Ist dies geschehen, so wird sie sich in einer neuen Generalversammlung darüber

definitiv schlüssig werden, ob sie die Herabsetzung will oder nicht. Nunmehr erfolgt im Bejahungsfalle die Eintragung, im Verneinungsfalle wird der erste Beschluß wieder aufgehoben.

Das Stimmrecht reportirter Aktien.

In den jüngsten Tagen wurde anläßlich der Vorgänge bei der Vereinigung der Harpener Bergwerksgesellschaft und der Zeche Hugo in den Tagesblättern vielfach erörtert, ob es zulässig sei, auf Grund des Besitzes reportirter Aktien ein Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Sinn und Geist der aktienrechtlichen Normen die Verwaltung der Gesellschaft von den dauernd mit dem Schicksal derselben verknüpften Aktionären zu führen sei, und daß es auf eine Verfälschung des Mehrheitswillens der Generalversammlung hinauslaufe, wenn die Abstimmung von Personen beeinflußt würde, die sich durch irgend welche Mittel vorübergehend in den Besitz von Aktien gesetzt hätten. So zutreffend diese Erwägungen sein mögen, so ist doch nach Lage der Gesetzgebung nicht daran zu zweifeln, daß das Stimmrecht auf Grund des Besitzes reportirter Aktien nicht allein straflos ausgeübt werden kann, sondern daß auch nicht einmal eine civilrechtliche Anfechtung eines durch Mitwirkung reportirter Aktien zu Stande gekommenen Generalversammlungsbeschlusses gegeben ist. Der Sitz der entscheidenden Gesetzesstelle ist Art. 249 f des H.G.B. Danach wird mit Strafe von zehn bis dreißig Mark für jede Aktie, jedoch nicht unter eintausend Mark bestraft, wer Aktien eines Andern gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie derjenige, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt. Mit seltener Einmüthigkeit sprechen sich die Kommentare des Aktiengesetzes, soweit der Fall ausdrücklich berührt wird, dahin aus, daß die Ausübung des Stimmrechtes auf Grund des Besitzes reportirter Aktien nicht von dem Verbot berührt wird. Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist die Auffassung von der juristischen Struktur des unter dem Namen „Report" in die Erscheinung tretenden Geschäfts. Die rechtliche Natur des Report ist anläßlich der Besteuerung wiederholt erörtert. Der wirthschaftliche Zweck besteht in der Prolongation eines schwebenden Engagements. Derselbe kann erreicht werden sowohl durch uneigentliches Lombardgeschäft wie durch Kauf und Rückkauf. Die Frankfurter Usance hat sich für das erstere entschieden und zahlt infolgedessen nur ein Mal den Stempel; das bekannte Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft zerlegt den Vorgang in zwei selbstständige Geschäfte und unterstützt so die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche eine doppelte Besteuerung verlangt. Indessen liegt die Entscheidung der Besteuerungsfrage auf einem andern Gebiet; der Angriff gegen die reichsgerichtliche Judikatur geht wesentlich davon aus, daß die Bethätigung des wirthschaftlich beabsichtigten Prolongationszwecks durch einen einheitlichen Entschluß erfolgt, und es der Absicht der Parteien widerspricht, das einheitlich Gewollte durch juristische Konstruktion künstlich in zwei gesonderte Akte zu zerlegen. Bei beiden Auffassungen bleibt das Eine gemeinsam: daß der Kostnehmer Eigenthümer der reportirten Stücke wird, und in jeder Beziehung als Eigenthümer unbeschränkt über die Stücke verfügen kann, auch keine Verpflichtung zur Rückgewähr derselben Stücke übernimmt, sondern seine Verpflichtung durch jedes beliebige andere Stück derselben Gattung erfüllen kann. Auch bei der Auffassung des Report als uneigentlichen Lombardgeschäftes ist diese Substitutionsbefugniß gegeben. Neuerdings hat Karl Adler (Goldschmidts Zeitschrift Bd. 35 S. 418 ff.) in der ihm eigenen geistreichen und selbstständigen Weise die herrschende Lehre aus dem Grunde angegriffen, daß der Kaufvertrag ein Konsensual-, das Kostgeschäft nach richtiger Ansicht jedoch ein Realkontrakt ist. Adler faßt das Reportgeschäft so auf, daß Papiere wie Gelder sowohl dargeliehen als verpfändet sind. Besonders interessant sind die Streiflichter, welche Adler auf die historische Entstehung der Auffassung des Kostgeschäftes als Kauf und Rückkauf wirft. „Die Einkleidung des Kostgeschäftes in zwei selbstständige Käufe verdankt ihre Entstehung einer Zeit, wo auch für die Börse unpassende Wuchervorschriften galten, wo der Pfandverkauf an eine Menge von formalrechtlichen Schwierigkeiten geknüpft war (S. 427 a. a. O.)." Wir haben es demnach nicht mit einer Konstruktion zu thun, welche der Jurist zur Erklärung thatsächlicher Vorgänge erdacht, sondern mit einer Rechtsform, welche die Praxis sich für ihre Zwecke zurecht gemacht hat.

Aber auch bei dieser Konstruktion handelt es sich nur um ein irreguläres Pfandrecht. An der Befugniß des Kostnehmers, über die Papiere frei zu verfügen, wird dadurch nichts geändert. Und das ist der springende Punkt in unserer Frage. Die reportirten Aktien erscheinen in der Generalversammlung als Eigenthum des Stimmenden, und damit entfällt jeder Widerspruch gegen das Stimmrecht derselben, jede Anfechtung eines durch Mitwirkung solcher Stimmen zu Stande gekommenen Beschlusses. Und die wirthschaftliche Seite der Frage? Sollte nicht der größere Theil der Schuld an dem Zustandekommen eines Beschlusses, der von nur vorübergehenden Aktionären beeinflußt wird, auf Seiten der „dauernd mit dem Schicksal der Gesellschaft verbundenen Aktionäre" liegen, welche sich freiwillig ihres Besitzes und damit ihres Stimmrechtes und folglich auch ihres

Einflusses auf das Schicksal der Gesellschaft und die Fassung von Beschlüssen begeben haben, welche dem dauernden Interesse der Gesellschaft widersprechen?

Holdheim.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Ueber die Rübenlieferungspflicht von Aktionären einer Zuckerfabrik

hat sich der III. Civilsenat des R.G. neuerdings in einem Urtheile vom 22. September d. J. ausgesprochen (III. 112/93). Die Aktionäre Lit. B der klagenden Fabrik hatten im §. 2 des Anhangs zum Statute übernommen, für jede Aktie eine Tonne Land mit Rüben zu bebauen und die Ernte zu einem Preise von 1 Mk. bezw. 1,10 Mk. für den Zentner zu liefern. Für die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 1 haftet der verpflichtete Aktionär nach §. 2 des Anhangs insbesonders festgestellten Konventionalstrafen für den der Gesellschaft entstandenen Schaden einschließlich entgangenen Gewinns. Diese Entschädigungen werden von dem Vorstande festgesetzt; dem Aktionär steht eine Vorstellung an den Aufsichtsrath und zuletzt an die endgültig entscheidende Generalversammlung zu. Von der Generalversammlung ist am 17. November 1885 beschlossen worden, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Rübenkommission bezw. des Vorstandes über die Behandlung der Rübenäcker mit Brüchen bis zu 200 Mk. auf die Tonne Land zu ahnden unbeschadet des entstandenen Schadens, und am 8. Mai 1888 der Rübenpreis bis auf 60 Pf. für den Zentner herabgesetzt. — Der Beklagte will beiden Beschlüssen nicht zugestimmt haben, hat aber die 1889 gebauten Rüben geliefert und dafür den herabgesetzten Preis ohne Vorbehalt angenommen. Gegen eine in demselben Jahre wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Rübenkommission ihm auferlegte Strafe von 200 Mk. für die Tonne Landes ist er bei dem Aufsichtsrathe erfolglos, bei der Generalversammlung nicht vorstellig geworden. Die von der Gesellschaft auf Zahlung dieser Strafe erhobene Klage war in erster Instanz abgewiesen; der Berufungsrichter hat die Entscheidung von einem dem Beklagten aufgegebenen Eide darüber abhängig gemacht, ob er in der Generalversammlung vom 17. November 1885 für den damals gefaßten Beschluß über den Zusatz zum Anhange des Statuts seine Stimme abgegeben habe. Die gegen dieses Urtheil vom Beklagten eingelegte Revision ist vom R.G. zurückgewiesen worden; in den Entscheidungsgründen jenes Urtheils wird ausgeführt:

„Das Berufungsgericht geht bei der rechtlichen Beurtheilung der Sache von den in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung feststehenden Rechtsgrundsätzen aus, hält daher den Beklagten an den in die vertragsmäßigen Beziehungen der Parteien eingreifenden Beschluß vom 17. November 1885 nur im Falle seiner Zustimmung für gebunden. In diesem Beschlusse selbst sieht es eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Vorschriften des §. 1 Anhangs und unterstellt ihn gleich den übrigen Vorschriften des §. 1 den Bestimmungen des §. 2 über die Befugnisse des Vorstandes u. s. w. zur Entscheidung über Verletzungen des § 1. Es erachtet endlich das jetzt noch vom Beklagten aus seiner Nichtzustimmung zum Beschlusse vom 8. Mai 1888 geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht für unbegründet, weil der Beklagte sich jenem Beschlusse vorläufig gefügt, einen höheren Preis als 60 Pf. gar nicht verlangt und der Klägerin somit keine Gelegenheit gegeben habe, sich über die jetzt von ihm erhobene Preisforderung zu erklären. — Nach der Ansicht der Revision ist der Beklagte durch seine etwaige Zustimmung zum Beschlusse vom 17. November 1885 nicht auch unbedingt für seine Person gebunden; das Vertragsverhältniß der Parteien werde nur durch Vereinbarung, nicht auch durch Generalversammlungsbeschluß geregelt und der Beklagte habe nicht die Absicht gehabt, sich auch für den Fall persönlich zu binden, daß der Beschluß anderen Aktionären gegenüber unverbindlich sein sollte; er habe sich vielmehr durch seine Zustimmung persönlich nur insoweit binden wollen, als der Beschluß für alle Aktionäre Geltung erlange. Der Revisionsangriff will hiernach die vom Beklagten etwa ertheilte Zustimmung nicht beschränken auf seine Mitwirkung zum Zustandekommen der Willenserklärung der Klägerin, will sie vielmehr auch beziehen auf seine besondere Vertragsstellung zur Klägerin, insoweit aber ein bindende Willenserklärung nur unter Vorbehalt allseitigen Einverständnisses der A und B Aktionäre annehmen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Greift ein zur Berathung der Aktionäre stehender Vorschlag der Gesellschaft in die besonderen Vertragsverhältnisse der Aktionäre zur Gesellschaft ein, so erscheint es rechtlich allerdings zulässig, daß der einzelne Aktionär zur Willenserklärung der Gesellschaft mitwirken, sich für seine Person als Mitkontrahent aber nur unter Vorbehalt binden will; es muß dann aber gefordert werden, daß er diesem Vorbehalte Ausdruck giebt; anderenfalls bindet ihn die ertheilte Zustimmung auch für seine Person; denn wenn eine Vorlage die Aenderung des Vertragsverhältnisses herbeiführen will und die Abstimmung unmittelbar auf diese Aenderung gerichtet wird, nicht etwa zunächst nur auf Herbeiführung einer einseitigen Willenserklärung der Gesellschaft, so hat das Ja oder Nein des abstimmenden Aktionärs der zwiefachen Bedeutung der Vorlage entsprechend nothwendig, auch selbst eine doppelte Bedeutung. Unterscheidet er daher nicht bei seiner Erklärung, so gilt diese für ihn als Aktionär wie als Mitkontrahenten. Daß er in letzterer Eigenschaft nicht gebunden ist, wenn den statutarischen Vorschriften über die Voraussetzungen eines Generalversammlungsbeschlusses nicht genügt sein sollte, bedarf keiner Ausführung. Aus diesem Gesichtspunkte ist aber ein Angriff gegen den Beschluß vom 17. November 1885 nicht erhoben worden."

Im Uebrigen erachtet das R.G. die Entscheidung des B.R. als auf der ohne materiellen und prozessualen Rechtsverstoß vorgenommenen Auslegung des Statuts und des Beschlusses vom

17. November beruhend, fügt aber die beachtenswerthen Sätze hinzu: „Auch ist die rechtliche Zulässigkeit der vertragsmäßigen Uebertragung der Entscheidung an die Organe der Gesellschaft nicht zu beanstanden, nachdem nicht der Vorstand, der gerichtliche und außergerichtliche Vertreter der Gesellschaft, sondern die Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung berufen ist. Daß die Entscheidung wegen manifesta iniquitas (offenbarer Unbilligkeit) angefochten werden kann (was aber nicht geschehen), hat das B.G. zutreffend ausgeführt." Mit dem B.R. endlich hält das R.G. die Frage für unerheblich, ob Beklagter dem Beschlusse vom 8. Mai 1888 zugestimmt, nachdem er seine vertragsmäßige Verpflichtung in dem auf den Beschluß folgenden Jahre nicht abgelehnt, vielmehr wenigstens theilweise erfüllt und den herabgesetzten Preis ohne Vorbehalt angenommen habe. Damit habe er sich dem Beschlusse vom 8. Mai 1888, soweit er die ihm statutarisch obliegende Pflicht verändert, unterworfen und könne nicht mehr im Widerspruche mit diesem Verhalten darauf zurückkommen, daß ihn der Beschluß, weil er ihm nicht zugestimmt, nicht binde.

Klöppel.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Rechtsverhältniß zwischen demjenigen, der von einer Aktiengesellschaft als Vorstandsmitglied zur Leitung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten angenommen worden ist, und der Gesellschaft. Unanwendbarkeit der Vorschriften in Art. 62 ff. des H.G.B.

O.L.G. Dresden, IV. Civ.-S. Urtheil vom 24. März 1893. O. IV 115/92.

(Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß von Hoffmann und Wulfert Bd. III S. 558.)

Der Kläger[1]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in § 2 des Vertrags vom 16. April 1891 die Anwendung der „handelsgesetzlichen Bestimmungen" lediglich für die Geschäftsführung des Klägers vorgesehen, damit aber die Beurtheilung der Wirkungen des Vertrags, insbesondere was die Frage seiner Aufhebung betrifft, nach den Bestimmungen des H.G.B. über die Aufhebung des Dienstverhältnisses zwischen einem Kaufmann und seinem Handlungsgehülfen (Art. 62 ff.) nicht vereinbart worden ist. Dem Kläger ist auch darin beizustimmen, daß die Natur des zwischen ihm als dem Vorstande der beklagten Aktiengesellschaft und der letzteren bestehenden Vertragsverhältnisses für die Prüfung der Rechtmäßigkeit seiner Entlassung, welche unter dem Gesichtspunkte von Art. 227 Abs. 3 des H.G.B. zu geschehen hat, die Anwendung jener Spezialvorschriften des H.G.B. selbst auch nur im Wege der Analogie ausschließt, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. VII, S. 77, Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XIII S. 184, Bd XIX S. 58, 61, Bd. XXI S. 375, und daß vielmehr nach Art. 1 des H.G.B. die bezüglichen Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen müssen (vergl. angez. Entscheidungen des Reichsgerichts a. a. O. S. 78 Bd. XXII S. 38, Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XIX S. 58 u. 61). Das sind die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag (§ 1229 ff.).

[1]) Der Kläger war im April 1891 von der beklagten Aktiengesellschaft als ihr Vorstandsmitglied (Generaldirektor) auf fünf Jahre gegen festen Gehalt und Tantieme angestellt, jedoch, wegen überkommener Krankheit, im Wege der Kündigung vom 1. August 1891 ab aus seiner Stellung entlassen worden. Er bestritt der Beklagten das Recht hierzu und forderte den vertragsmäßigen Gehalt auf die sechs Monate August bis Dezember 1891 und Januar 1892.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Die Emission von Obligationen.

Von

Cesare Vivante, Professor der Rechte an der Universität zu Bologna.

Der „Monitore dei Tribunali" zu Mailand Nr. 22 S. 421 ff. veröffentlicht unter vorstehendem Titel aus dem unter der Presse befindlichen Werke Vivante's: „Corso di diritto commerciale" einen Aufsatz, welcher geeignet ist, von der geistvollen und originellen Arbeit des hervorragenden italienischen Gelehrten einen Begriff zu geben.

Im Gegensatz zu der in Deutschland vielfach vertretenen, namentlich von Kunze (Lehre von den Inhaberpapieren S. 15 §. 5), von Regelsberger (in Endemanns Handbuch II. S. 549) und neuerdings von Cosack[1]) vertheidigten Auffassung, wonach man in dem Vertrag zwischen dem emittirenden Institut und den Unterzeichnern der Obligationen einen Kauf und Verkauf erblickt, charakterisirt Vivante den Vorgang als ein Darlehen. Das werde sofort klar, sobald man erwägt, daß mittelst des Kauf- und Verkaufvertrages ein bereits existirender Werth gehandelt werde, während im vorliegenden Falle der Schuldtitel vor der Unterzeichnung keinen Werth besitze.[2]) Daher müssen sich auch die Beziehungen zwischen dem emittirenden Institut und den Inhabern der Obligationen nach den im Civilgesetzbuch für das Darlehen gegebenen Regeln richten, mit Ausnahme der ausdrücklichen Abweichungen des Handelsgesetzbuchs; so wendet man auf die Obligationen die Präsumtion an, daß die Fälligkeitstermine zu Gunsten des emittirenden Instituts festgesetzt seien, daß diesem das Recht zustehe, im Voraus Amortisationsziehungen zu veranstalten, wenn es daran ein größeres Interesse habe als an Einhaltung der ursprünglich festgesetzten Zeiten.

In scharfer Weise hebt Vivante die wesentlichen Unterschiede zwischen Aktien und Schuldverschreibungen hervor.

Die scheinbare Gleichheit der Titel bei den Aktien und bei den Obligationen verberge einen tiefen Gegensatz in dem rechtlichen und ökonomischen Charakter

[1]) In seinem Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. S. 296.

[2]) A. M. das Reichsgericht in dem Urtheil vom 13. März 1891, Entsch. Bd. 28 S. 31.

Beider. Denn die ersteren seien Urkunden über einen Gesellschaftsvertrag, die zweiten Urkunden über ein der Gesellschaft gemachtes Darlehen. Daraus werden die folgenden hauptsächlichsten Konsequenzen gezogen:

a) Die Aktie setzt stets das Bestehen einer Gesellschaft voraus, die Obligationen können auch vom Staate, von Kommunen, Provinzen und anderen Korporationen ausgegeben werden.

b) Die Aktie bringt ein wesentlich wechselndes Erträgniß, welches sich nach der Höhe des jährlichen Geschäftsgewinnes bestimmt und auch ganz ausfallen kann. Die Obligation bringt einen im Voraus bestimmten Zins, welcher sich stets gleichmäßig bemißt.

c) Der Aktionär hat kein Recht auf Rückzahlung seiner Aktieneinlage, bevor die Inhaber von Obligationen befriedigt sind. Er kann daher seinen ganzen Beitrag verlieren, wenn die Schulden der Gesellschaft deren Vermögen absorbiren.

d) Nach Rückzahlung der Aktie bewahrt der Aktionär in der Regel das Recht auf Dividende. Nach Rückzahlung der Obligationen ist jede Schuld der Gesellschaft gegen den Inhaber erloschen.

e) Die Inhaber von Obligationen nehmen an der Verwaltung der Gesellschaft keinen Antheil, obwohl manche Statuten ihnen ein Recht der Ueberwachung einräumen.

f) Die Zeichnung der Obligationen ist in der Regel gültig, auch wenn nicht das ganze gesuchte Kapital gezeichnet ist. Man muß in diesemFalle, wenn nicht die gegentheilige Absicht klar ausgesprochen ist, die Anwendung der Regel ausschließen, welche für die Zeichnung der Aktien gilt, bei denen man annimmt, daß die Unterzeichner sich nur für den Fall verpflichten, daß das ganze Aktienkapital gezeichnet wird. Den Grund dieser verschiedenen Auffassungen findet Vivante darin, daß der Ausfall bei Zeichnung der Obligationen im Vergleich mit dem Betrage des verlangten Kapitals das Wesen der Gesellschaft nicht berührt, auch das Risiko der Unterzeichner nicht vermehrt, was allerdings der Fall wäre, wenn die Gesellschaft sich mit einem Grundkapital konstituirt hätte, welches geringer ist als das bekannt gemachte.

g) Die Gesellschaft kann die Obligationen auch vor deren Fälligkeit zurückzahlen, ohne die vom Gesetzbuch für die Herabsetzung des Kapitals oder für den Rückkauf der Aktien festgesetzten Regeln zu beobachten.

h) Die Zeichner von Obligationen, welche die Einzahlungen verzögern, müssen Verzugszinsen zahlen, aber nicht auch die sonstigen Strafen, welche für säumige Aktionäre vorgeschrieben sind, weil die Zeichner gegenüber dem emittirenden Institut nicht die strengeren Verpflichtungen übernehmen, welche aus einem Gesellschaftsvertrage entstehen (Art. 83 des ital. H.G.B.).

i) Die Besorgniß, daß die Gesellschaften mit unbegrenzten Emissionen Mißbrauch treiben könnten, hat den Gesetzgeber zu folgenden Vorsichtsmaßregeln veranlaßt:

1. Die Gesellschaft muß schon vorher gesetzlich errichtet sein, daher kann die Emission von Obligationen nicht gleichzeitig mit der ersten Ausgabe der Aktien stattfinden.

2. Die Gesellschaft kann eine Emission veranstalten, obwohl das ganze gezeichnete Grundkapital noch nicht eingezahlt ist, aber der Betrag der Obligationen darf das eingezahlte und nach der letzten Bilanz (Art. 171) ausgewiesene Kapital nicht überschreiten. Mit dieser doppelten Bedingung wollte man eine vorsichtige Uebereinstimmung zwischen den Garantien, welche die Gesellschaft ihren Gläubigern darbietet, und dem Umkreis ihrer Geschäfte herstellen, und wollte andererseits die Gesellschaft verhindern, auf Rechnung des Publikums zu leben und sich einer neuen Emission zu bedienen, um damit die geschuldeten Zinsen auf die vorhergehenden zu zahlen. Wenn die Gesellschaft mehrere Emissionen veranstaltet, so darf deren Gesammtsumme diese Grenze nicht übersteigen. Wenn dieselbe daher von der ersten Emission erreicht ist, so ist es unmöglich, eine andere zu veranstalten, wenn nicht das eingezahlte Kapital vermehrt wird. Das Kapital, welches den höchsten Maßstab für die Emission giebt, muß reell eingezahlt und nicht nur vom Vorstand eingefordert sein; wenn dasselbe, sei es auch durch gesetzlichen Erwerb von Aktien (Art. 144) zurückgegeben ist, so darf dieser Betrag nicht hinzugerechnet werden, denn das eingezahlte Kapital muß sein Aequivalent stets in den Aktiven der Bilanz finden. Selbstverständlich versteht man unter eingezahltem Kapital nicht allein baares Geld, sondern alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach dem Werth, welchen dasselbe nach der letzten Bilanz bewahrt. Der Gesammtbetrag der Obligationen berechnet sich jedoch nicht nach dem Nominalwerth, sondern nach dem Emissionskurs. Wenn die von dem Gesetz für die Emission gesetzte Grenze den Zweck hat, ein richtiges Verhältniß zwischen dem Kapital der Gesellschaft und dem Kreis ihrer Geschäfte aufrecht zu erhalten (Relatione Mancini pag. 390), so ist es vernünftig, nur das in Rechnung zu stellen, was in Wahrheit eingezahlt ist und was zur Führung der Geschäfte dient. Wenn die eine der beiden Ziffern, welche an die Spitze gestellt sind, das Gesellschaftskapital, sich nach seinem gegenwärtigen Werth berechnet, ohne Rücksicht auf die Erträgnisse, welche es liefern kann, so ist es billig, daß die andere Ziffer, der Betrag der Obligationen, sich gleichfalls nach dem Werth bemißt, welchen derselbe gegenwärtig für die Gesellschaft hat. Im Falle des Konkurses richtet sich das Guthaben der Inhaber von Obligationen (Art. 851) nach dem Emissionswerth; es ist daher richtig, daß das Kapital, welches die Garantie für die Schuld bildet, nach demselben Maßstabe bemessen wird. Wer sich zur entgegengesetzten Auffassung bekennt, sieht sich zu folgender Konsequenz gezwungen: je länger die Periode der Amortisation wäre, desto geringer wäre das Kapital, welches die Gesellschaft aufnehmen dürfte; ein wahrer Widersinn, durch welchen man die Befugniß zu Emissionen in dem Maße beschränken müßte, in dem die von der Gesellschaft übernommene Last sich verringert. Die mehrerwähnte Grenze ist aufgehoben, wenn die Emission durch auf den Namen lautende Schuldtitel des Staates, der Provinz oder vermögender Kommunen garantirt ist, welche eine entsprechende Fälligkeit haben und bei der Depositen- und Darlehnskasse hinterlegt sind, um dort bis zur Tilgung der emittirten Obligationen zu bleiben. Mit Hülfe dieser Maßregel verschaffen sich die Gesellschaften die Mittel, um dem augenblicklichen Bedarf der öffentlichen Korporationen zu genügen. Die Aufgabe der Gesellschaften beschränkt sich auf Folgendes: Der Staat, die Provinzen, die Kommunen setzen einen bestimmten Betrag der im laufenden Jahre auszugebenden Schuldtitel in ihr Budget ein; eine solche Jahresserie verwandeln die Gesellschaften mit Hülfe des Kredits in ein Kapital, welches sie jenen Korporationen durch die Mitwirkung der Zeichner ihrer eigenen Obligationen in Baar liefern. Der Staat bediente sich häufig dieser

Finanzmaßregel zum Bau von Eisenbahnen: er gab der Gesellschaft, welche Obligationen emittirte, als Garantie die in sein eigenes Budget eingesetzte Jahresserie von Schuldtiteln, und verschaffte sich auf diese Weise das nöthige Baukapital.

Die Inhaber der Obligationen können kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern an dem Gesellschaftskapital ausüben, selbst wenn es ihnen auch von der Gesellschaft versprochen wäre. Denn eine einfache Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und einem seiner Gläubiger ist unzureichend, um ein Vorzugsrecht vor Anderen zu begründen. Dagegen kann die Gesellschaft rechtsgültig durch Pfand, Hypothek oder Anweisung an ihre Schuldner ein Vorzugsrecht einräumen, welches rechtswirksam ist, wenn es in den Formen des gemeinen Rechtes begründet wurde, oder mittelst Hinterlegung gemäß Art. 171, 2 H.G.B. gesichert ist.

3. Wenn auch die Emission von Obligationen in den Statuten vorgesehen ist, so kann dieselbe dennoch nicht ohne Beschlußfassung der Generalversammlung stattfinden und muß mit derselben Majorität beschlossen werden, welche für Statutenänderungen vorgeschrieben ist (Art. 172). Wenn sämmtliche Obligationen durch eine Privatabmachung übernommen sind, z. B. von einem Bankier oder einem Bankkonsortium, so genügt es, daß die Beschlußfassung der Generalversammlung von dem Sekretär im Gesellschaftsregister eingetragen wird. Der Gesetzgeber nahm wohl an, daß in diesem Falle die Uebernehmer des Darlehens im eigenen Interesse die Beobachtung des Gesetzes überwachen werden. Diese Aufgabe fällt dagegen dem Gericht zu, wenn die Emission mittelst öffentlicher Subskription vor sich gehen soll, auch wenn es sich um eine Emission handelt, deren Titel durch Staats- oder provinzielle oder kommunale Schuldverschreibungen garantirt sind. Es ist ein Irrthum, anzunehmen, daß in diesen Fällen stets eine gerichtliche Mitwirkung stattfindet.

4. Die Interessengemeinschaft verlangt dringend einen gemeinsamen Schutz für die Inhaber von Obligationen, welche dadurch, daß sie zerstreut sind und sich häufig in weiter Ferne vom Sitze der Gesellschaft befinden, in die Unmöglichkeit versetzt sind, wirksam ihre Interessen zu vertheidigen, umsomehr, als der geringe Betrag einzelner Titel für Viele nicht die Spesen und Mühen einer persönlichen Initiative verlohnt. Es wäre nothwendig, daß das Gesetz eine Vereinigung bildet; die Rechtfertigung derselben liegt in der Gemeinsamkeit der Interessen, welche durch die einheitliche Natur des Darlehens begründet ist. Ein ständiges Organ, erwählt von den Inhabern der Obligationen, sollte mit der Aufgabe betraut werden, die von der Gesellschaft gegebenen Garantien zu bewahren und zu verwalten, und ohne Verzug diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zum gemeinsamen Schutz erforderlich sind. Dieses Organ hätte die Generalversammlung der Porteurs zusammenzurufen, damit dieselben mit Stimmenmehrheit dafür sorgen, daß die konservatorischen Akte, z. B. die Anstellung einer gerichtlichen Klage, ein Verzicht, ein Vergleich, vorgenommen werden. Unter Umständen könnte ein Akkord, welcher zur rechten Zeit mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, eine Frist, welche für Zahlung der Zinsen oder des Kapitals bewilligt wurde, zum wechselseitigen Vortheil den Ruin eines Falliments verhindern. Wir haben in dieser Beziehung ein in der Gesetzgebung Europas in Bildung begriffenes Recht, aber es ist keine Hoffnung, daß sich ohne Eingreifen der Gesetzgebung ein Gewohnheitsrecht daraus entwickelt; denn die Gesellschaft hat kein Interesse, den Inhabern von Obligationen die Möglichkeit zu gewähren, ihr Interesse zu schützen, und diese haben nicht die Fähigkeit, sich dasselbe durch eigene Anstrengung zu erobern. Die Inhaber von Obligationen befinden sich nach dem geltenden Rechte in schlimmer Lage: das Gesetz erkennt die Rechte der Porteurs nicht als eine Gesammtheit an, bewilligt ihr keine eigene Vertretung, legt ihrer Mehrheit nicht die Befugniß bei, über die Rechte einer noch so geringen Minderheit zu verfügen. Das Gesetz behandelt die Porteurs, als ob ein Jeder von ihnen sein besonderes, aus einem für sich allein bestehenden Geschäft herrührendes Recht verfolgte, und überläßt jedem Einzelnen die Sorge, sich zu vertheidigen. Daher muß der Einzelne darüber wachen, daß die von der Gesellschaft versprochenen Garantien auch thatsächlich geleistet und die Ziehungen richtig und regelmäßig vorgenommen werden. Man kann zwar keine Einwirkung auf die Verwaltung der Gesellschaft mit Rücksicht auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes gestatten, welche dem Gläubiger das Recht versagen, sich in die Geschäfte des Schuldners, der seine Schulden pünktlich zahlt, einzumischen; aber der Gläubiger darf doch jedenfalls die Bilanzen und die Geschäftslage dessen prüfen, dem die Veröffentlichung dieser Dinge vorgeschrieben ist. Um einen verderblichen Widerstreit der Interessen zwischen Aktionären und Inhabern von Obligationen zu vermeiden, erkennt das Gesetz den letzteren nicht das Recht zu, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, wenn nicht die Statuten oder die Emissionsbedingungen es ihnen ausdrücklich einräumen. Die Komitees, welche sich zur besseren Wahrnehmung der Rechte der Obligationsinhaber bilden, können diese Aufgabe nicht erfüllen, wenn ihnen nicht jeder einzelne Porteur ein regelmäßiges Mandat dazu ertheilt.

Holdheim.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

127. C.H.R. Nr. 227 vom 21. September 1893: Zuckerfabrik Tapiau, G. m. b. H. G.V. vom 7. September 1893. G. d. U. ist: Herstellung von Rohzucker aus Zuckerrüben für gemeinschaftliche Rechnung, kaufmännische Verwerthung der gewonnenen Produkte; auch kann der Anbau von Zuckerrüben in den Bereich der Thätigkeit der Gesellschaft gezogen werden. 2 Geschäftsf.[1])

[1]) Auch hier fehlt die Veröffentlichung des Stammkapitals.

128. C.H.R. Nr. 231 B vom 26. September 1893: Zuckerfabrik Nordgermersleben, G. m. b. H. zu Nordgermersleben. G.V. datirt vom 1. August 1893. Stammkap. 526 000 Mk. und zerfällt in 27 Stammeinlagen, deren geringster Betrag auf 4500 Mk. festgestellt ist.[1]) 5 Geschäftsf.[2])

[1]) Unnöthige Veröffentlichung.

[2]) Müssen sämmtliche 5 Geschäftsführer bei Vertretung der Gesellschaft zusammen wirken?

Da nichts Anderes bekannt gemacht ist, ist dies anzunehmen.

129. C.H.R. Nr. 232 vom 27. September 1893: Bärensprung & Starke, G. m. b. H. in Frankenau. G.V. vom 8. September 1893. G. d. U.: a) Erwerb und Fortbetrieb des von der Firma Bärensprung & Starke zur Erzeugung und Veräußerung von Ziegel-, Thon-, Chamotte- und Steinzeugwaaren zu Frankenau i. S. betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts, b) Erwerb, Erpachtung, Errichtung und Betrieb von den unter a gedachten gleichartigen oder verwandten Unternehmungen. Stammkap. 285 000 Mk. Auf die Stammeinlage des Gesellschafters Curt Moritz Starke in Frankenau in Höhe 200 000 Mk. und auf die Stammeinlage des Gesellschafters Otto Starke in Frankenau in Höhe von 13 000 Mk. sind gleich hohe Summen von dem Kaufpreise für das von der Gesellschaft mit sämmtlichen Aktiven übernommene, unter der bisherigen Firma: Bärensprung & Starke in Frankenau betriebene Handels- und Fabrikationsgeschäft angerechnet worden. 2 Geschäftsf.

130. C.H.R. Nr. 236 B vom 2. Oktober 1893: Wassergesellschaft des Dorfes Dahl, G. m. b. H. in Dahl a. d. Volme. G.V. vom 24./25. August 1893. G. d. U. ist Versorgung des Dorfes Dahl mit Trink- und Gebrauchswasser. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Mitglieder der Gesellschaft beschränkt. 2 Geschäftsf. Stammkap. 11 000 Mk.

131. C.H.R. Nr. 236 B vom 2. Oktober 1893: Internationale Gesellschaft für Torfverwerthung, G. m. b. H. in Halberstadt. G.V. vom 15. September 1893. Stammkap. 300 000 Mk. G. d. U.: Erwerbung und Ausbeutung von Moorländereien. Dauer der Gesellschaft ist vom 15. August 1893 ab auf 15 Jahre vereinbart. Der Vertrag gilt jedoch immer stillschweigend als auf 5 Jahre verlängert, falls von keinem der Gesellschafter mindestens 12 Monate vor Ablauf des letzten Geschäftsjahres eine Kündigung erfolgt.

132. C.H.R. Nr. 237 A vom 3. Oktober 1893: Neuwalzwerk, G. m. b. H. zu Bösperde. G. d. U.: a) die Verarbeitung von Metallen, b) der Verkauf ihrer Erzeugnisse, c) alle Geschäfte, welche sich an die sub a und b anschließen, und Betheiligung bei anderen Gesellschaften, welche ähnliche Geschäfte betreiben. Stammkapital 2 Millionen Mark.

Die Gesellschaft ist durch Umwandlung aus der Aktiengesellschaft Neuwalzwerk entstanden. Die Einzahlung des Stammkapitals ist daher, wie anzunehmen, nicht in Baar erfolgt, die früheren Aktionäre haben sich vielmehr mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft bei der neuen Gesellschaft betheiligt; es sind also Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht; hierüber fehlt jedoch trotz der Vorschrift des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 jede Andeutung in der Veröffentlichung.

133. C.H.R. Nr. 239 B vom 5. Oktober 1893: Frankfurter Sozietätsdruckerei, G. m. b. H. zu Frankfurt a. M. G.V. vom 5. September 1893, nebst Nachtrag vom 26. September 1893. G. d. U.: Erwerb des unter der Firma „Frankfurter Sozietätsdruckerei" bisher bestehenden Druckerei- und Verlagsgeschäfts, der fernere Betrieb des Druckerei- und Verlagsgeschäfts, insbesondere die Herausgabe der „Frankfurter Zeitung", des „Wochenblatts der Frankfurter Zeitung", der „Kleinen Presse", des „Deutschen Börsenkalenders" und etwaiger anderer Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Veröffentlichungen. Stammkap. 2 Mill. Mark. In Anrechnung darauf wird von den Gesellschaftern nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesellschaftsvertrags das gesammte Vermögen der bisher bestehenden Handelsgesellschaft „Frankfurter Sozietätsdruckerei", dessen Werth auf zwei Millionen Mark angenommen ist, in die Gesellschaft eingebracht.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 242 B vom 19. Oktober 1893: Simultangründung. Stolpethalbahn in Stolp. G.V. vom 22. September 1893. G. d. U. ist: Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stolp nach Raths-Damnitz. Grundkap. 568 000 Mk. in 568 Aktien auf Inhaber. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 244 B vom 11. Oktober 1893: Qualifizirte Simultangründung. Aktiengesellschaft für Spinnerei und Buntweberei, vormals Meinrad Thoma Soehne in Mülhausen i. E. G.V. vom 2. September 1893. G. d. U.: die bisher von der Kommanditgesellschaft Meinrad Thoma Soehne in Spinnerei und Weberei nebst zugehörigen Nebenbetrieben betriebene Fabrikation und die damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte fortzuführen und auszudehnen. Grundkap. 800 000 Mk., in 800 Aktien von je 1000 Mk. auf den Inhaber. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 245 B vom 12. Oktober 1893: Rheiner Bankverein, Ledeboer Drießen & Co. zu Rheine in Westfalen. G. d. U.: der Betrieb von Bankgeschäften. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: 1. der Bankier Jan Hermann Wennink in Enschede, 2. der Bankier Helmich Ledeboer in Almelo, 3. der Bankier Bernard Theodor ter Horst im Amte Gronau in Westfalen (Kirchspiel Epe), 4. der Bankier August Karl Hermann Drießen zu Rheine in Westfalen. G.V. vom 5. August 1893. Die Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters beträgt 25 000 Mk. Aktienkapital 400 000 Mk. in 400 auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 Mk.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 244 A vom 11. Oktober 1893: Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin. Zweigniederlassung in Chemnitz.

C.H.R. Nr. 245 B vom 12. Oktober 1893: Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals Schuckert & Co. in Nürnberg. Zweigniederlassung in Köln unter der Firma: Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals Schuckert & Co., Zweigniederlassung Köln a. Rh.

C.H.R. Nr. 245 B vom 12. Oktober 1893: Linoleumfabrik Maximiliansau zu Maximiliansau. Zweigniederlassung in Köln.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 18. November. 1893. Nr. 24.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Beschlüsse des Turiner Kongresses bezüglich der Reform des italienischen Aktienrechtes. — Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich. Von E. Crouzès. — Besteuerung des Agiogewinnes bei Ausgabe neuer Aktien. Von Dr. Neukamp. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Haftung bei Gründung einer vor 1884 errichteten Kommanditgesellschaft auf Aktien. Von Dr. Klöppel. — Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes: Einkommensteuer für Versicherungen mit Gewinnantheilen. Mitgetheilt von Dr. Pappenheim. — Litteratur: Bing, La société anonyme en droit allemand. Besprochen von Dr. Schmidt. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Die Beschlüsse des Turiner Kongresses bezüglich der Reform des italienischen Aktienrechtes.

Am 24. Oktober cr. fand in Turin ein volkswirthschaftlicher Kongreß statt, auf dessen Tagesordnung die Reform des italienischen Aktienrechtes gesetzt war. Wir haben bereits in dieser Wochenschrift (S. 354 ff.) das Gutachten mitgetheilt, welches Professor Vivante (Mailand) in der Frage erstattet hat. Neben Vivante fungirte noch der Abgeordnete Maggiorino Ferraris als Berichterstatter. Der Berathung wurden die Thesen von Vivante (s. oben S. 356) sowie ein Vorschlag von Ferraris zu Grunde gelegt, wonach künftig keine Aktien auf Inhaber mehr zugelassen, sondern einzig und allein auf Namen gestellte Aktien anerkannt werden sollten. Der Kongreß faßte seine Wünsche für die Revision des Aktienrechts in folgenden Resolutionen zusammen:

1. Das Amt, die Statuten der Aktiengesellschaften und deren Abänderungen zu prüfen, ist den Appellhöfen zu übertragen; die endgültige Entscheidung steht dem Kassationshofe zu.

2. Die im Voraus auf die Aktien eingezahlten drei Zehntel dürfen den Aktionären nicht vor Liquidation der Gesellschaft zurückgegeben werden.

3. Die für die erste Aktien-Emission gegebenen Vorschriften sind auf alle weiteren Emissionen zu erstrecken. Der Agiogewinn bei Ausgabe neuer Aktien dient zur Erhöhung des Reservefonds.

4. In zwingender Weise ist die für Statutenänderungen erforderliche Anzahl von Aktien und Aktionären festzusetzen.

5. Es sind nur Namens-Aktien zuzulassen.

6. Von dem Amt des Vorstandes sind auszuschließen: Fallite, unter Kuratel stehende Personen, wegen irgend eines Vergehens zu einer Kriminalstrafe oder wegen Bestechung, Fälschung, Diebstahls oder Betrugs zu einer Korrektionalstrafe Verurtheilte, so lange sie nicht gesetzlich rehabilitirt sind.

7. Es sind zwingende und gleichförmige Vorschriften für die Aufstellung der Bilanzen zu erlassen, insbesondere bezüglich der Bewerthung des Gesellschaftsvermögens und der Abschreibung von Verlusten.

8. Die dem Vorstand von der Generalversammlung ertheilte Entlastung bezüglich einer Gesetzes- oder Statutenverletzung ist nur rechtsgültig, wenn der Beschluß mit der für Statutenänderungen vorgeschriebenen Majorität der Stimmenden und der Stimmen gefaßt ist.

9. Das Amt des Aufsichtsraths (sindaci) ist derartig zu regeln, daß dessen Funktionen scharf von denen des Vorstandes getrennt werden, und daß derselbe seine Pflichten mit größerer Unabhängigkeit erfüllen kann; es ist insbesondere anzuordnen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes länger im Amte bleiben als der Vorstand, daß dieselben nur mit einer größeren als der einfachen Mehrheit von der Generalversammlung abberufen

werden können, und daß der Vorstand bei ihrer Wahl nicht mitstimmen darf.

10. Die Inhaber der Obligationen sind als eine Gemeinschaft anzuerkennen, ausgerüstet mit eigenen Vertretern, denen die Aufgabe zukommt, die Rechte der Gesammtheit zu schützen.

Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich.

Studie von E. Crowds. Advokat in Paris.
Uebersetzt von J. Emil Schott, Heidelberg.

2. Sektion: Zuständige Gerichte.

26. Die in Frankreich genehmigten fremden Aktiengesellschaften sind den Kompetenzvorschriften unterworfen, die speziell für diejenigen Fälle aufgestellt sind, in welchen Fremde betheiligt sind, sowie ferner denjenigen Vorschriften, die in einer absoluten Weise alle in Frankreich — selbst von Franzosen — angestrengten Prozesse regeln, soweit sie nicht durch die erstgenannten abgeändert worden sind.

Da es hier nicht unsere Absicht ist, einen vollständigen Abriß des französischen Prozesses zu geben, so beschränken wir uns auf die besondern Vorschriften und übergehen Einzelheiten, welche nicht ausschließlich die Gesellschaften berühren. Ebenso lassen wir diejenigen Punkte bei Seite, in welchen die Anwendung der Grundsätze dieselben Streitfragen für die Gesellschaften hervorruft, wie für Einzelpersonen, und verweisen — wenn nöthig — den Leser auf die speziellen Abhandlungen des internationalen Rechts.

Was zunächst die Frage betrifft: In welchen Fällen können zwei Fremde (Einzelpersonen oder Gesellschaften, die in Frankreich zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind) vor den französischen Gerichten gegeneinander klagen, so ist hier nur zu bemerken, daß, wenn zwar die französischen Gerichte in einem solchen Falle sich bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für unzuständig erklären, es sich doch anders verhält bezüglich der in Handelssachen und zwischen Kaufleuten sich erhebenden Prozesse, d. h. für die Mehrzahl der Prozesse, welche die Aktiengesellschaften betreffen. In Handelssachen werden die Aktiengesellschaften vor den französischen Gerichten in gleicher Weise Recht finden, wenn sie gegen Fremde (Einzelpersonen oder Gesellschaften), wie wenn sie gegen Franzosen (Einzelpersonen oder Gesellschaften) prozessiren.

Die hier behandelte Materie beruht in ihren Prinzipien auf den Artikeln 14 und 15 des Code civil, deren Bestimmungen wir der Reihe nach durchgehen werden.

27. Der Artikel 14 gestattet den Franzosen, in Frankreich selbst wegen im Auslande eingegangener Verbindlichkeiten Fremde, gleichviel ob sie in Frankreich wohnen oder nicht (in unserm Falle: die fremden Gesellschaften, gleichviel ob sie in Frankreich eine Zweigniederlassung haben oder nicht) vor Gericht zu laden.

Es ist also von geringer Bedeutung, daß die Gesellschaft ihren Gesellschaftssitz im Auslande habe. Die Bestimmung des Art. 59 Abs. 5 der Civilprozeßordnung, nach welcher die Gesellschaften vor dem Gericht des Ortes zu belangen sind, an welchem sie ihren Sitz haben, ist nur auf die französischen Gesellschaften anwendbar. Die von einem Franzosen vor einem französischen Gericht belangte fremde Gesellschaft kann prinzipiell die Zuständigkeit dieses Gerichtes nicht ablehnen und sich auf diejenige des Gerichtes ihres Gesellschaftssitzes berufen.

Wir werden gleich zu der Frage kommen, welches unter allen französischen Gerichten zu dem Zweck, über die Streitigkeiten gegen fremde Gesellschaften zu erkennen, besonders zu wählen ist und wir werden dabei sehen, welchen Einfluß in diesem Falle das Vorhandensein einer Zweigniederlassung in Frankreich haben kann.

Sagen wir einmal, indem wir die Ausdrücke des Gesetzes in ihrer Allgemeinheit nehmen, daß die französischen Gerichte zuständig sind: vorbehaltlich, wohlbemerkt, aller entgegenstehenden Bestimmungen, die in den diplomatischen Verträgen enthalten sind, und besonders in dem französisch-schweizerischen Vertrage vom 15. Juli 1869, der die Zuständigkeitsregeln für die Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen in genauer Weise bestimmt. (Es besteht kein derartiger Vertrag zwischen Frankreich und den deutschen Staaten, der französisch-badische Vertrag vom 16. April 1846, der seit 1876 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist, bezieht sich auf die Vollstreckung der Urtheile).

Uebrigens kann das im Art. 14 dem französischen Kläger eingeräumte Recht. unter Umständen für denselben ganz ohne Nutzen sein. Denn wenn wir auch zugeben, daß die Angehörigen eines Staates vor ihren eigenen Gerichten eine, wenn nicht nachsichtigere, so doch sicherere und angemessenere Gerechtigkeit finden, so genügt es doch nicht, die Verurtheilung des Gegners durch irgend ein Gericht erwirken zu können; es ist vielmehr noch nöthig, das erwirkte Urtheil vollstrecken zu lassen. Nun wird diese Vollsteckung leicht sein, wenn die beklagte Gesellschaft in Frankreich befindliches Vermögen hat; ist dies jedoch nicht der Fall, so wird das französische Urtheil in das im Ausland befindliche Vermögen nur vollstreckt werden können, wenn man sich den Prozeßgesetzen des betreffenden Landes anschließt, d. h., in den meisten Fällen, indem man bei den fremden Gerichten um die Vollstreckbarkeit nachsucht. Da sich so die Inanspruchnahme der fremden Gerichte stets als nöthig erweisen wird, so wird das in Frankreich erwirkte

Urtheil in gar vielen Fällen zu nichts führen, als zu einer unnützen Vermehrung der Kosten des ganzen Rechtstreites, und die den Franzosen im Art. 14 gewährte Begründung kann so in gewissen Fällen illusorisch werden.

28. Es kann ferner der französische Kläger, wie auf jedes ihm zustehende Recht, so auch auf die Wohlthat des Artikels 14 verzichten, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend; in letzterem Falle ist jedoch zu bedenken, daß einerseits der Verzicht nie vermuthet wird, und daß es andrerseits stets schwer zu entscheiden ist, ob eine stillschweigende Willenserklärung vorhanden ist. Es ist hier besonders die Frage am Platze, welche Tragweite einer im Gesellschaftsstatut enthaltenen Klausel zukämen, die für alle gegen die Gesellschaft zu erhebenden Klagen ein bestimmtes fremdes Gericht für ausschließlich zuständig erklären würde: könnte eine solche Klausel betrachtet werden als ein stillschweigender Verzicht von Seiten der französischen Aktionäre, Aktieninhaber oder sonstigen Gläubiger, auf das Recht die Gesellschaft vor den französischen Gerichten zu belangen?

Offenbar könnte diese Klausel den Aktionären entgegengesetzt werden; denn die Zeichnung einer Aktie schließt die vollständige Unterwerfung unter das Statut von Seiten des Zeichners in sich. Der Aktionär verpflichtet sich daher durch seinen Eintritt in die Gesellschaft, diese Klausel wie alle andern Bestimmungen des Statuts zu beobachten, d. h. von dem Recht, die Gesellschaft vor den französischen Gerichten zu belangen, keinen Gebrauch zu machen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung des Statuts jedoch, würde das bloße Zeichnen oder Kaufen von Aktien die Zuständigkeit des Gerichts des Gesellschaftssitzes nicht begründen.

Bei den Inhabern von Obligationen und den übrigen Gläubigern kann von einer Mitwirkung bei Errichtung des Statuts oder von einer Unterwerfung unter dasselbe keine Rede sein; sie stehen in dieser Hinsicht der Gesellschaft als Dritte gegenüber und die in Frage stehende Klausel könnte ihnen nur unter gewissen Bedingungen entgegengesetzt werden, so z. B. wenn diese Klausel bei Errichtung der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht worden war und zwar gemäß den für diese Errichtung geltenden Bestimmungen des fremden Rechtes — oder wenn die Gesellschaft den verschiedenen Gläubigern, sei es durch eine ausdrückliche Erklärung bei den mit ihnen gepflogenen Vertragsverhandlungen, sei es durch einen auf den Obligationen befindlichen Vermerk, Mittheilung gemacht hat. In allen Fällen jedoch muß die betreffende Klausel, die dem Art. 14 und somit einem allgemeinen Prinzip widerspricht, einschränkend interpretirt werden. Auch wird dieselbe nur dann angewendet werden können, wenn es sich um eine gesellschaftliche Streitigkeit handelt, d. h. um eine Streitigkeit, die sich auf die Auslegung oder die Ausführung des Gesellschaftsstatuts selbst bezieht.

29. Der Artikel 14 beschränkt sich, wie gesagt, darauf, in allgemeinen Ausdrücken den französischen Gerichten Zuständigkeit zuzuschreiben; er bezeichnet jedoch nicht genau das Gericht, das im einzelnen Falle anzugehen ist; man erkennt nun — da das Gesetz hierüber vollständig schweigt — im allgemeinen an, daß, soweit sich in den Umständen keine andere Angabe findet, der Prozeß von dem Kläger an dem Gerichte seines eigenen Wohnsitzes anhängig gemacht werden kann.

Dies ist jedoch nur zulässig, wenn sich eine andere vernünftige Lösung absolut nicht finden läßt; und zwar wird man sich hierbei, wo dies immer nur angeht, an die Regeln des gemeinen Rechtes halten: so wird man in Handelssachen — vorausgesetzt, daß die Umstände dem nicht entgegenstehen — den Art. 420 der Civilprozeßordnung anwenden, nach welchem der Kläger entweder an dem Gericht, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen und die Waare geliefert ist, oder an demjenigen, in dessen Bezirk die Zahlung zu geschehen hat, klagen muß.

Ferner wird die Zuständigkeit des Gerichts des Aufenthaltsortes des Klägers dadurch aufgehoben, daß der Beklagte in Frankreich einen Wohnsitz hat. In diesem Falle ist auf ihn die Bestimmung der Civilprozeßordnung anzuwenden, nach welcher „in persönlichen Sachen" der Beklagte vor dem Gerichte seines Wohnsitzes und, in Ermangelung eines solchen vor dem seines Aufenthaltsortes zu belangen ist (Art. 59 §. 1 C.P.O.).

Bezüglich der Gesellschaften fügt derselbe Artikel hinzu, daß sie an dem Orte zu belangen sind, wo sie ihre Niederlassung haben. Wird nun — wenn eine fremde Gesellschaft mit dem Sitze im Auslande zwar nicht eine dem Wohnsitze in Frankreich gleichkommende Niederlassung, wohl aber eine Agentur oder Zweigniederlassung in Frankreich besitzt — der französische Kläger, der auf Grund des Art. 14 des Code civil klagt, nicht das Gericht desjenigen Ortes angehen können, wo diese Zweigniederlassung errichtet ist; kurz: kommt die Zweigniederlassung oder Agentur für eine Gesellschaft nicht dem gleich, was der Aufenthaltsort für die einzelne Person ist?

Die Bejahung dieser Frage ist heute allgemein zugelassen.

Der im Art. 59 der C.P.O. gemeinte Aufenthaltsort wird durch irgend eine wohnliche Einrichtung gebildet, die auch nur vorübergehend, oder zeitweise, und viel weniger fest sein kann, als es im allgemeinen die Einrichtung einer Zweigniederlassung sein wird. Wenn nun, was eine Einzelperson betrifft, eine einfache, momentane Einrichtung im Stande ist, in den hier behandelten Verhältnissen, den Wohnsitz zu ersetzen, warum sollte — was die Gesellschaften betrifft — nicht dasselbe der Fall sein mit einer dauernden Ein-

richtung, die, wenn wir von der Hauptniederlassung absehen, in sich selbst alle Merkmale eines wahren Wohnsitzes vereinigt?

Man hat behauptet, daß nur physische Personen einen Aufenthaltsort haben könnten, nicht aber Gesellschaften als juristische Personen. Es ist wohl nicht recht abzusehen, auf welche Beweggründe sich diese, heute übrigens allgemein verlassene, Ansicht stützt. Der Staatsrath hat formell zugelassen, daß eine Gesellschaft mehrere, den Erhebungsort für gewisse Steuern bestimmende Wohnorte („habitations") haben könne: was ist nun ein Wohnort anderes als ein Aufenthaltsort?

30. Die Jurisprudenz schwankt nicht mehr, und das Gericht, in dessen Bezirk sich die Zweigniederlassung einer fremden Gesellschaft befindet, wird als zuständig betrachtet, um in den gegen diese Gesellschaft angestellten Klagen zu erkennen.

Es ist hierzu nur nöthig, daß an der Spitze der Nebenstelle ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Geschäftsführer stehe; und zwar ist es hierbei gleichgültig, ob derselbe die Gesellschaftsfirma zeichnen darf oder nicht. Es genügt vielmehr, daß er ein einfacher Bevollmächtigter ist, und es liegt keine Veranlassung vor, in dieser Hinsicht besondere Bedenken zu hegen wegen der Bestimmungen der Art. 41 und 57 des deutschen Handelsgesetzbuches, die übrigens das Deutsche Reichs-Oberhandelsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1871 außerhalb des deutschen Gebietes für unanwendbar erklärt hat. Das französische Gesetz hat nicht, wie das deutsche verschiedene Klassen von Bevollmächtigten aufgestellt; nur ist auch nach dem französischen Gesetze möglich, daß die Vollmacht — und zwar jeweils nach dem Wortlaut des Vertrages, in welchem dieselbe bestellt wird — mehr oder weniger ausgedehnt ist; hierbei wird die Frage, ob der an der Spitze einer Nebenstelle stehende Vertreter beauftragt ist, die Gesellschaft in den für diese Zweigniederlassung abgeschlossenen Geschäften oder in den gegen dieselben angestrengten Prozessen zu vertreten, von den französischen Gerichten ganz und gar nach den vom französischen Gesetz aufgestellten Regeln des Mandats beurtheilt. Hierbei sei gleichzeitig bemerkt, daß die fremden Gesellschaften voll verantwortlich sind für die Handlungen ihrer Bevollmächtigten oder Vertreter, die Zweigniederlassungen in Frankreich leiten, und daß der Geschäftsführer oder Vertreter nur für persönliches Verschulden persönlich haftet.

31. Der französische Kläger kann also und muß sogar die fremde Gesellschaft vor dem Gerichte des Sitzes der Zweigniederlassung belangen, und zwar in allen Streitigkeiten, die vor die französischen Gerichte gebracht werden können, ohne hierbei — was manche als erforderlich aufstellen wollten — nachzusuchen, an welchem Ort die seine Klage veranlassenden Geschäfte abgeschlossen worden sind.

Gewisse Schriftsteller, ja sogar gewisse Urtheile, haben die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirk sich die Zweigniederlassung befindet, beschränken wollen auf die Streitigkeiten, die aus dem Betriebe dieser Zweigniederlassung selbst hervorgegangen sind, d. h. auf Streitigkeiten aus solchen Geschäften, die mit der Zweigniederlassung oder dem sie leitenden Geschäftsführer abgeschlossen sind. Nach ihnen ist die Existenz einer Zweigniederlassung für die Frage nach dem zuständigen Gericht gleichgiltig bei allen Geschäften, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, oder welche an einem andern Orte als dem der Zweigniederlassung oder ganz besonders mit dem Gesellschaftssitze direkt abgeschlossen sind.

Praktisch wird diese Frage selten von Belang werden: denn in den meisten Fällen, in denen ein Franzose eine persönliche Klage gegen eine fremde Gesellschaft anstellt, die in Frankreich eine Zweigniederlassung hat, geschieht dies auf Grund von Geschäften, die an der Zweigniederlassung selbst, oder in ihrer Umgebung geschlossen wurden; für diejenigen Geschäfte jedoch, die etwa thatsächlich außerhalb des Bezirks der Zweigniederlassung, z. B. im Auslande, geschlossen wurden, ist die genannte Ansicht absolut zu verwerfen; es ist vielmehr mit dem Kassationshof der Ansicht beizupflichten, daß die Zweigniederlassung einer fremden Gesellschaft gerade zu dem Zweck errichtet ist, die allgemeine Vertreterin der Gesellschaft in Frankreich zu sein, und daß letztere an dieser Stelle belangt werden muß, selbst wegen der an irgend einem andern Ort auf französischem Gebiet abgeschlossenen Geschäfte oder wegen der von ihr im Auslande eingegangenen Verbindlichkeiten. Der Art. 59 der Civilprozeßordnung spricht allgemein, und wenn er in Ermangelung eines Wohnsitzes die Anstellung der Klage am Gerichte des Aufenthaltsortes in Frankreich zuläßt, so bezieht sich dies auf alle persönlichen Angelegenheiten, und nicht nur auf diejenigen, welche den Aufenthaltsort oder seine Umgebung betreffen. Sind mehrere Zweigniederlassungen vorhanden, und handelt es sich um Geschäfte, die im Bezirke keiner derselben vorgenommen worden sind, so müßte man die Gesellschaft vor dem Gerichte der bedeutendsten belangen; bei Gleichheit der Bedeutung stünde dem Kläger die freie Wahl zu.

32. Nach Art. 15 des Code civil „kann ein Franzose wegen der im Auslande selbst gegen einen Ausländer eingegangenen Verbindlichkeiten vor ein französisches Gericht gezogen werden".

Es kann also jede Streitigkeit zwischen der fremden klagenden Gesellschaft und einem Franzosen grundsätzlich vor die französischen Gerichte gebracht werden, gleichviel in welchem Lande die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Hier liegt gar keine Schwierigkeit vor bezüg-

lich der Wahl desjenigen Gerichtes, welches vor allen anderen als kompetent gelten muß. Da der Beklagte Franzose ist, so sind ohne Weiteres die Bestimmungen des französischen Gesetzes anzuwenden; daher ist der Beklagte zu laden

in persönlichen Sachen vor das Gericht seines Wohnsitzes; hat er einen solchen nicht, vor das Gericht seines Aufenthaltsortes; vor das Gericht des Gesellschaftssitzes, wenn Beklagter eine Gesellschaft ist; sind mehrere Beklagte vorhanden, vor das Gericht des Wohnsitzes eines derselben, und zwar nach Wahl des Klägers;

in dinglichen Sachen vor das Gericht des Ortes, wo der streitige Gegenstand liegt;

in Erbschaftsangelegenheiten, bis zur Theilung, vor das Gericht des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet worden ist;

in Fallimentssachen vor das Gericht des Wohnsitzes des Falliten;

in Bürgschaftsangelegenheiten vor das Gericht, bei dem die ursprüngliche Klage anhängig ist;

in Fällen, wo zur Vollziehung eines Aktes ein Wohnsitz gewählt worden ist, vor das Gericht des gewählten Wohnsitzes;

in Handelssachen vor eines der frei folgenden Gerichte,

und zwar nach Wahl des Klägers: vor das Gericht des Wohnsitzes des Klägers; oder das Gericht, in dessen Bezirk das Versprechen abgegeben und die Waare geliefert worden ist; oder vor das Gericht, in dessen Bezirk die Zahlung zu leisten ist.

33 Bei der Anwendung der Art. 14 und 15 erhebt sich jedoch die Frage: Sind die französischen Gerichte in allen Streitigkeiten zuständig, bei welchen zugleich ein Franzose und eine fremde Gesellschaft betheiligt sind: sei es daß der erstere Kläger ist und auf die Wohlthat des Art. 14 nicht verzichtet hat, sei es, daß er Beklagter und als solcher dem Art. 15 unterworfen ist?

Man entscheidet sich zunächst dahin, daß die französischen Gerichte nicht kompetent sind, um über die Streitigkeiten bezüglich der regelrechten Errichtung einer fremden Gesellschaft zu entscheiden und in selbstständiger Weise zu prüfen, ob dieselbe den Gesetzen ihres Heimathsstaates entgegen errichtet ist.

Andererseits sehen sie sich bisweilen veranlaßt, das, was sie auf eine selbstständige Weise nicht thun können, voll rechtsgültig in einer accessorischen Weise zu thun. So ist es zugelassen, daß — abgesehen von Streitigkeiten über Rechte an Immobilien — der Richter der Klage auch Richter der Einrede ist, d. h. daß alle von einem Beklagten geltend gemachten Mittel durch das zur Beurtheilung der Hauptklage, bei deren Gelegenheit jene Mittel vorgebracht wurden, zu beurtheilen sind. Wenn ferner auf eine gegen einen Aktionär vor einem französischen Gericht erhobene Klage die Beklagte in seiner Klagebeantwortung die Nichtigkeit der Gesellschaft geltend macht, so wird hier das französische Gericht gültig über diese Nichtigkeit entscheiden.

Es wird dahin entscheiden, daß es der fremden Gesellschaft das Recht, in Frankreich zu klagen, abspricht; es wird sich jedoch hierbei auf eine einzelne Streitigkeit, die ihm dazu dient, die Verweigerung des Klagerechts zu begründen, beschränken müssen: es könnte hieraus keine andere Konsequenz ziehen und keine andere Sanktion beifügen. Namentlich könnte es nicht die Auflösung der Gesellschaft aussprechen, selbst nicht auf Antrag eines französischen Aktionärs.

34. Man läßt ferner zu, daß der Konkurs der fremden, in Frankreich zugelassenen Gesellschaften durch die französischen Gerichte gültig ausgesprochen werden kann, sei es auf Antrag eines französischen Gläubigers, sei es selbst — wenn die Gesellschaften in Frankreich eine Zweigniederlassung haben — auf den Antrag eines jeden andern Gläubigers, gleichviel welcher Nationalität er sei.

Es ist in der That nicht einzusehen, warum ein Franzose nicht im Stande sein sollte, über eine fremde Gesellschaft Konkurs erklären zu lassen, wenn er sie doch auf Erfüllung einer Obligation belangen und hierzu ein Urteil gegen sie erwirken kann, selbst wenn sie gar keine Niederlassung in Frankreich hat und es sich um Geschäfte handelt, die im Auslande geschlossen worden sind.

Was die fremden Gläubiger betrifft, so erkennt man ihnen hierin unter denselben Bedingungen dasselbe Recht zu, welches ihnen, ihren fremden in Frankreich etablirten Einzelschuldnern gegenüber, zuerkannt ist. Im Uebrigen verweisen wir den Leser bezüglich weiterer Details einfach auf die durch das internationale Privatrecht in Konkurssachen sanktionirten Regeln.

35. Schließlich hat sich noch bezüglich der Zuständigkeit der französischen Gerichte die Frage aufgeworfen: Kann der Franzose, der Aktionär einer fremden Gesellschaft ist, vor den französischen Gerichten auf Einzahlung seiner Aktien belangt werden?

Bis in die neueste Zeit entschied die Jurisprudenz und zwar mit vollem Recht, daß der französische Beklagte, wenn er nicht gerade darauf verzichtet hat, seinen natürlichen Richtern nicht entzogen werden kann, und daß in Folge dessen die Gesellschaft beim Ausschreiben einer neuen Einzahlung den französischen Aktionär auf seine Einlage ganz regelmäßig vor den französischen Gerichten belangen könne.

Dies entsprach ganz und gar der Regel des Art. 15; und es scheint wohl, daß dieser Artikel in unserem Falle dem belangten Aktionär das Recht entzieht, sich auf die Zuständigkeit des Gerichtes am Sitze der Gesellschaft zu berufen.

Dennoch ist der Gerichtshof von Paris in seinem Erkenntniß vom 11. Juni 1890 auf diese zuletzt erwähnte Jurisprudenz zurückgekommen und hat entschieden, daß die von einer fremden Gesellschaft wegen Einzahlungen in Folge eines Ausschreibens gegen einen französischen Aktionär angestrengten Prozesse zur Zuständigkeit der fremden Gerichte gehören: vorbehaltlich der Nothwendigkeit, nachträglich die Vollstreckbarkeit des fremden Urtheils in Frankreich nachzusuchen, sofern das Urtheil keine der französischen öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Bestimmung enthält.

Wir wissen nicht, ob der Pariser Gerichtshof auf diesem Gesichtspunkte beharren wird. Das soeben citirte Erkenntniß ist unseres Wissens das einzige, das in diesem Sinne ergangen ist; aber es ist in sehr allgemeinen Ausdrücken gefaßt und scheint — unabhängig von jeder konkreten Betrachtung — einen allgemeinen Grundsatz aufstellen zu wollen. Im vorliegenden Falle handelte es sich um das Ausschreiben einer Einzahlung, das von dem Liquidator einer fremden Gesellschaft erlassen war, und der Gerichtshof sagt hierbei, daß alle auf die Liquidation einer solchen Gesellschaft bezüglichen Klagen zur Zuständigkeit der fremden Gerichte gehören.

Es liegt hier in der französischen Jurisprudenz ein plötzlicher und kaum erklärlicher Umschlag vor. Wir werden es uns zur Aufgabe machen, die Leser der Wochenschrift mit allen späteren Entscheidungen bekannt zu machen, welche die im Erkenntniß vom 11. Juni ausgesprochene Ansicht bestätigen oder entkräften werden.

36. Wir haben oben (Nr. 28) auseinandergesetzt, daß die Franzosen auf die Wohlthat des Art. 14 verzichten und sich in gewissen Fällen der Rechtsprechung der fremden Gerichte unterwerfen können. Wir haben hinzugefügt, daß es für die Aktionäre und im Falle gesellschaftlicher Streitigkeiten genügt, daß die Statuten eine diesbezügliche Klausel enthalten. Wird nun dasselbe der Fall sein, wenn die Statuten bestimmen, daß die gesellschaftlichen Streitigkeiten nicht einem Gerichte, sondern Schiedsrichtern unterliegen sollen?

Man muß eine solche Bestimmung, wenn sie in einem zwischen Franzosen abgeschlossenen Vertrage enthalten ist, als nichtig betrachten. Der Art. 1006 der Civilprozeßordnung bestimmt in der That, daß jeder Schiedsvertrag bei Strafe der Nichtigkeit Streitgegenstand und Namen der Schiedsrichter benennen müsse. Nun bildet die allgemeine und im Voraus eingegangene Verpflichtung, sich behufs Entscheidung aller künftigen Streitigkeiten schlechtweg „Schiedsrichtern" zu unterwerfen, ein Kompromiß, bei dem weder der Gegenstand dieser Streitigkeiten, noch selbst der Name der Schiedsrichter mit Sicherheit bestimmt werden kann: es ist dies also ein nach dem Wortlaut des Art. 1006 nichtiges Kompromiß und diese Nichtigkeit ist ein Bestandtheil der öffentlichen Ordnung.

Diese Nichtigkeit ist Bestandtheil der öffentlichen Ordnung, wenigstens was die in Frankreich errichteten und vom französischen Gesetz beherrschten Kompromisse betrifft. Und in der That, wenn die Parteien, anstatt ihre Streitigkeiten den Gerichten zu unterwerfen, die Entscheidungen derselben einem Schiedsspruche anheimgeben, so entziehen sie sich hierdurch der normalen Jurisdiktion und den vom französischen Gesetz aufgestellten Gerichtsverfassungsbestimmungen: Bestimmungen, die einen wesentlichen Bestandtheil der öffentlichen Ordnung bilden und denen man — wo das Gesetz nicht ausdrücklich dazu ermächtigt — nicht gültiger Weise entgegenhandeln dürfte. Nun unterwirft die Civilprozeßordnung die Schiedsverträge und Schiedssprüche, indem sie denselben einen gewissen Werth beimißt, einer ins Einzelne gehenden Regelung, der man sich, ohne die öffentliche Ordnung zu verletzen, unmöglich entziehen kann.

Kann man hier nicht einwenden, daß die Lage eine ganz andere ist, wenn es sich um ein Kompromiß handelt, das im Auslande errichtet und dem fremden Rechte unterworfen ist?

Bei Errichtung dieses Kompromisses haben die Parteien nicht mehr den vom französischen Recht aufgestellten Gerichtsverfassungsbestimmungen, sondern denen des fremden Rechts entgegengehandelt; die französische öffentliche Ordnung bleibt also hier außer Betracht, und die französischen Gerichte brauchen auf der Berücksichtigung derselben nicht mehr zu bestehen. Es scheint demnach, daß sie nur zu prüfen haben, ob die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Kompromißklausel dem fremden Rechte entspricht, welches den Vertrag beherrscht und dem sich die Aktionäre allein schon durch die Thatsache der Aktienzeichnung unterworfen haben.

Immerhin schwankt die französische Jurisprudenz noch bezüglich der Frage, ob eine im Vertrage einer fremden Gesellschaft enthaltene Kompromißklausel den französischen Aktionären entgegengehalten werden kann, wenn dieselben, entgegen jener Klausel, die Gesellschaft vor den französischen Gerichten belangen wollten.

Der Pariser Gerichtshof namentlich hat sich in seinem Erkenntniß vom 9. März 1887, jedoch ohne seine Ansicht zu motiviren, dahin ausgesprochen, daß ein französischer Aktionär nicht den Art. 1006 der Civilprozeßordnung vorschützen kann, wenn die Statuten der fremden Gesellschaft die Jurisdiktion in gesellschaftlichen Streitigkeiten Schiedsrichtern übertragen, welche dem fremden Rechte gemäß bestellt sind und in den von letzterem vorgeschriebenen Formen verfahren.

Daneben haben aber andere Gerichte gerade umgekehrt entschieden, daß die Kompromißklausel in diesem Falle nichtig ist, selbst wenn sie durch

das Heimathsrecht der Gesellschaft nicht verboten ist; ja einige Gerichte sind so weit gegangen, daß sie als Kompromißklausel selbst diejenige Bestimmung für nichtig erklärten, durch welche die Parteien vereinbart hatten, ihre künftigen Streitigkeiten einem fremden Gerichte zu unterwerfen, ohne im Augenblick des Vertragsabschlusses zugleich zu bestimmen, welches dieses Gericht sein sollte.

37. Die Artikel 14 und 15 des Code civil sind noch zu ergänzen durch die Regel, nach welcher jeder fremde Kläger in Frankreich verpflichtet ist, in allen Sachen außer Handelssachen auf Verlangen des Beklagten die cautio judicatum solvi zu leisten, d. h. Sicherheit für Kosten und Schadensersatz, wozu er verurtheilt werden kann. (Code civil Art. 16 und 2041; C.P.O. Art. 166, 167 und 423).

Diese Bestimmung ist auf jeden Ausländer anwendbar, folglich auf Gesellschaften, wie auf Einzelpersonen.

Allerdings wird der Umstand, daß hier die meisten streitigen Geschäfte Handelssachen sind, es dem französischen Kläger meist unmöglich machen, von einer fremden Gesellschaft die Leistung dieser Sicherheit zu verlangen; aber daneben bleibt immer noch manche civilrechtliche Streitigkeit, z. B. eine Schadensersatzklage wegen Nachdruck, bei der die klagende Gesellschaft dieser Nothwendigkeit nicht wird entgehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Frage der Besteuerung des sogenannten Agiogewinns

seien hier zu der Bd. I S. 28 ff. dieser Wochenschrift veröffentlichten Abhandlung noch einige kurze Bemerkungen nachgetragen, was mir um so mehr erforderlich erscheint, als die Praxis meinen Ausführungen bisher nur theilweise gefolgt ist, obwohl dieselben eine Widerlegung nicht gefunden haben. Als eine solche Widerlegung kann ich insbesondere die kurzen und m. E. völlig verfehlten Bemerkungen von Bendixen im ersten Bande dieser Wochenschrift (S. 256, 257) nicht gelten lassen. Unrichtig ist schon dessen Behauptung, ich hätte den Art. 185b H.G.B. für die Bestimmung der Natur des Agiogewinnes verwerthet; das Gegentheil geht ohne Weiteres aus der S. 92 Anm. 2 gemachten Bemerkung hervor.

Die Behauptung B.'s aber, daß der Agiogewinn der Gesellschaft nichts Anderes ist, als „Kursgewinn an eigenen Aktien", erscheint völlig unhaltbar.

Abgesehen davon, daß diese Annahme jeglicher rechtlichen Konstruktion des Wesens der Aktienemission zuwiderläuft, ist sie für mehrere Fälle gar nicht verwerthbar. Denn insbesondere, wenn die Aktien einer erst zu gründenden Aktiengesellschaft bei einer Successivgründung mit einem Aufgelde zur Zeichnung aufgelegt werden, kann man doch unmöglich behaupten, die noch gar nicht existirende Gesellschaft mache einen „Kursgewinn".

B. hat offenbar selbst gefühlt, daß seine ganzen Ausführungen auf den Fall nicht passen, wenn es sich um die Ausgabe von Aktien einer erst zu gründenden Aktiengesellschaft handelt. Er sucht dem hieraus herzuleitenden Einwande mit folgendem Satze zu begegnen: „Fälle dieser Art sind mindestens selten, und man darf sich für die Steuerfreiheit des Agiogewinns nicht, wie Neukamp thut, auf solche Abnormitäten (sic!) berufen." — Unrichtig ist schon, daß „Fälle dieser Art" selten sind, wie B. aus jeder Statistik über die Neugründungen des Jahres 1889 entnehmen kann. Von einer „Abnormität" kann hier noch weniger die Rede sein, vielmehr ist, worüber in Theorie und Praxis jetzt Einverständniß herrscht, die Emission neuer Aktien einer bereits bestehenden Gesellschaft rechtlich und wirthschaftlich derselbe Vorgang, wie diejenige von Aktien einer erst zu gründenden. (Vgl. meine Ausführungen Bd. I S. 43 der Wochenschrift; Fuisting: Kommentar zum Eink.-St.-Ges. (2. Aufl.) S. 187; E. O.V.G. vom 10. Februar 1891, Verwaltungsblatt Bd. 13 S. 386; vom 11. März 1892 das. S. 335, 336.)

Das Gleiche gilt in dem Falle, wo die Aktien an der Börse gar nicht „notirt" werden, also von einem „Kurse" derselben nicht die Rede sein kann. Dieser ganzen Anschauung liegt die irrige Auffassung zu Grunde, als ob die A.G. ihre eigenen Aktien verkaufe, während dieselben doch vor der Zeichnung durch die Uebernehmer überhaupt nicht existiren. Von einem „Gewinn" der Gesellschaft könnte nur dann die Rede sein, wenn sie entweder für die von ihr mit Aufgeld „verkauften" Aktien einen geringeren Preis gezahlt hätte, was zweifellos nicht der Fall, oder wenn sie demnächst einen geringeren Betrag zurückzuzahlen hätte, als sie von den die Aktien zeichnenden Personen erhält. Letzterer Gedanke schwebt offenbar B. vor — ein Gedanke, den ich a. a. O. S. 37 entwickelt und dessen Unhaltbarkeit ich S. 42 ff. nachgewiesen zu haben glaube.

Von Bendixen abgesehen, haben meine Ausführungen in der Theorie, soviel ich gesehen, Zustimmung gefunden; so ist insbesondere Simon (Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften S. 90 ff., 94 ff.) selbstständig und gleichzeitig mit mir zu den in der obenerwähnten Abhandlung gefundenen Ergebnissen gelangt. Fuisting (Das Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 S. 186 Anm. 7, 2. Aufl.), der in der 1. Auflage unsere Frage noch nicht behandelt — vgl. Wochenschrift Bd. I S. 59 — hat jetzt in der 2. Auflage zwar auch keine entschiedene Stellung zu

derselben eingenommen, neigt aber offenbar der von mir vertretenen Auffassung zu. Ring (Komm. zum Aktiengesetz 2. Aufl. S. 628) dagegen ist derselben mit wünschenswerthester Entschiedenheit beigetreten.

Auch der Bezirksausschuß zu Arnsberg hat im bewußten Gegensatz zu der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in der E. vom 11. Febr. 1892 — I. Nr. 119/1891 Abthlg. I — die Steuerpflichtigkeit des „Agiogewinnes" verneint.

Dagegen hat das O.V.G. auch neuestens, so z. B. in der E. vom 27. März 1893, (Wochenschrift Bd. II S. 251) und in denjenigen vom 31. Mai 1893 und 14. Juni 1893 (a. a. O. S. 316) an seiner bisherigen Rechtsansicht festgehalten, ohne indeß, wie Holdheim (das. S. 248) mit Recht bemerkt, meine Ausführungen zu widerlegen. Dasselbe hält vielmehr an den in den Urtheilen vom 21. Januar 1886, 10. Februar 1891 und 11. März 1892 niedergelegten Sätzen fest, auf welche es einfach verweist. (A. a. O. S. 252.) Zu welchen unhaltbaren Konsequenzen diese Sätze führen, das beweist zur Evidenz der der Entsch. vom 31. Mai 1893 zu Grunde liegende Fall, in welchem es sich um die Besteuerung des seitens einer Bergwerksaktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erzielten sog. „Agiogewinnes" handelt.

Als ein „steuerpflichtiges Einkommen" läßt sich hier der „Agiogewinn" doch nur dann bezeichnen, wenn er einer der in den §§. 12—15 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten „Einkommensquellen" seine Entstehung verdankt. Man muß also annehmen, daß die „Ausgabe von Aktien" zum Gewerbebetriebe einer Bergbauaktiengesellschaft gehört, da andere Einkommensquellen der in den gedachten Paragraphen aufgezählten Arten hier nicht in Frage kommen können.

In der That will auch das O.V.G. offenbar eine derartige Behauptung aufstellen; denn in der Entscheidung vom 10. Februar 1891 heißt es wörtlich: „Die Klägerin ist Kaufmann im Sinne des H.G.B. Art. 4. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig (Art. 274). Insonderheit bilden, wie in dem mehrerwähnten Urtheile vom 21. Januar 1886 ausgeführt und hier nicht zu wiederholen ist, die Beschaffung der zum Fortbetriebe und zur Erweiterung des statutenmäßig beabsichtigten Bankgeschäfts zu verwendenden Geldmittel durch Anleihen oder Neuemissionen einen Theil und zwar einen sehr wesentlichen Theil des Geschäftsbetriebs und das dabei zu Tage tretende finanzielle Ergebniß — hier der Agiogewinn — zweifellos ein solches eben dieses Betriebes (Entsch. Bd. 13 S. 160/161)."

Alle diese Sätze aber beruhen — und das wird von dem O.V.G. in seinen Deduktionen gänzlich übersehen — auf gesetzlichen Fiktionen oder Präsumptionen. Wenn Art. 5 H.G.B. allen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien Kaufmannsqualität ohne Rücksicht auf die Art des Gewerbebetriebes beilegt, so ist das eine gesetzliche Fiktion: denn materiell und wirthschaftlich betrachtet macht es keinen Unterschied, ob eine Gewerkschaft oder eine Aktiengesellschaft ein Bergwerk betreibt, während doch nur die letztere, nicht aber die erstere in solchem Falle als „Kaufmann" gilt. Eine Fiktion — technisch richtiger ausgedrückt eine „gesetzliche Präsumption" — bildet ferner der Satz, daß im Zweifel alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Verträge als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig gelten.

Diese für das Handelsrecht kraftausdrücklicher Gesetzesvorschrift maßgebenden Sätze ohne Weiteres zur Entscheidung steuerrechtlicher Sätze zu verwerthen, erscheint nun aber schon um deswillen unzulässig, weil das Steuerrecht auf wirthschaftlichen Grundlagen beruht, für welche gesetzliche Fiktionen und Präsumptionen des Civilrechts nicht in Betracht kommen können. Vom Standpunkte des Steuerrechts aus ist es doch ganz gleichgültig, ob eine Gesellschaft in den Formen der Gewerkschaft oder der Aktiengesellschaft das Bergwerk betreibt.

Muß demnach schon die Bezugnahme auf Art. 4 H.G.B. als verfehlt bezeichnet worden, so gilt dasselbe nicht minder von der Berufung auf Art. 274. — Mag auch vom Standpunkte des Handelsrechts aus die zum Zwecke der Beschaffung neuer Geldmittel erfolgende Neumission von Aktien gemäß Art. 274 zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören — wirthschaftlich betrachtet bildet diese „Finanzoperation" zweifellos keinen Bestandtheil des Bergbaubetriebes der Bergwerksaktiengesellschaft.

Ganz klar wird dies durch folgendes Beispiel: Die Beschaffung von Geldmitteln zur Fortführung des Betriebes mittelst Einforderung von „Zubußen" seitens einer Gewerkschaft ist genau dieselbe „Finanzoperation", wie eine derartige Geldbeschaffung mittelst Ausgabe neuer Aktien. Gleichwohl hat wohl noch Niemand daran gedacht, die eingezahlten Zubußebeträge als ein „steuerpflichtiges Einkommen" der Gewerkschaften anzusehen, trotzdem sich eine derartige Konsequenz schwerlich von der Hand weisen ließe, wenn die oben mitgetheilten Ausführungen des O.V.G. richtig wären.

In dieser Hinsicht hat schon Fuisting (a. a. O. S. 188) mit Recht hervorgehoben:

„Wie bedenklich es sein würde, jede in das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft übergegangene Einnahme, „welche nicht durch ein korrespondirendes Passivum aufgewogen wird," für steuerpflichtiges Einkommen zu erachten, ergiebt sich schon aus der Konsequenz, welche dahin führen müßte, die Zubußen der Gewerken bei der Gewerkschaft zu besteuern. Zur richtigen Begrenzung der Steuerpflicht ist die weitere Beschränkung hinzuzufügen,

daß der Gewinn Einkommen, nicht aber Vermögen darstellt."

Diesen Aeußerungen ist um so mehr Gewicht beizumessen, als Fuisting bei dem Zustandekommen des Einkommensteuergesetzes in hervorragender Weise betheiligt war, mithin als ein ganz besonders berufener Ausleger desselben zu bezeichnen ist. —

Noch klarer dürfte die Unhaltbarkeit der Ansicht des O.V.G. durch folgendes Beispiel in die Augen springen:

Eine Gewerkschaft veräußert zwecks Beschaffung von Betriebsmitteln die ihr bei der Gründung verbliebenen oder später von ihr erworbenen Kuxe zu einem höheren, als dem Erwerbspreise oder zu einem höheren Betrage, als die ursprünglichen Gewerken für ihre Kuxe eingezahlt haben.

Obwohl in diesem Falle wirthschaftlich genau derselbe Vorgang vorliegt, wie dann, wenn eine Bergwerksaktiengesellschaft neue Aktien über Pari zwecks Beschaffung von Betriebsmitteln ausgiebt, wird doch in ersterem Falle Niemand daran denken, den Erlös aus dem Verkauf der Kuxe ganz oder theilweise als steuerpflichtiges Einkommen der Gewerkschaft zu bezeichnen.

Es handelt sich hier eben gar nicht um ein „Einkommen" aus einer bestimmten Einnahmequelle, sondern um eine einmalige zufällige Einnahme, die ebenso, wie der sog. „Agiogewinn" lediglich das Betriebskapital (das Stammvermögen) vermehrt und deshalb eben so wenig, wie ein Lotteriegewinn und dergl. gemäß §. 8 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterworfen ist.

Göttingen 1893. Neukamp.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Mit der Haftung für die bei Gründung einer vor 1884 errichteten Kommanditgesellschaft auf Aktien begangenen gesetzwidrigen Handlungen im Geltungsbereich des französischen Rechts beschäftigt sich ein Urtheil des II. Civilsenats des R.G. vom 19. September d. J. (II. 110/93). Eine offene Handelsgesellschaft war in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt worden und die Klägerin hatte sich für eine ihr gegen die alte Gesellschaft zustehende Forderung Aktien der neuen geben lassen, die werthlos wurden, als diese nach zwei Jahren in Konkurs verfallen war. Die auf Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens gegen vier von den sieben bei der Gründung der Kommanditgesellschaft betheiligten Personen (unter den übrigen drei befand sich auch der inzwischen verstorbene Vater der Klägerin) erhobene Klage war in erster Instanz abgewiesen. Der Berufungsrichter hat sie dem Grunde nach zuerkannt, indem er die Verjährungseinrede zurückwies, weil Art. 180 d H.G.B. auf die vor seiner Geltung erfolgte Gründung, Art. 172 auf den nicht gegen die Gesellschafter als solche, sondern wegen ihrer persönlichen Handlungen erhobenen Klageanspruch nicht anwendbar sei, und demnächst feststellte:

„1. Es sei als erwiesen anzusehen, daß K. und G., beide Theilhaber der früheren offenen Gesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter der neugegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien, das zum Geschäftsbetrieb bestimmte, angeblich von K. für die neue Gesellschaft ersteigerte Fabrikanwesen nebst Einrichtung und sonstigen Liegenschaften als persönliche Einlage in die neue Gesellschaft eingebracht hätten; für sie seien denn auch 294 Stück der neu auszugebenden 300 Aktien von vornherein bestimmt gewesen; auch habe man $^3/_4$ des Nennbetrages dieser Aktien überhaupt auf den angeblich den Ankaufspreis von 300 000 Mk. um 225 000 Mark übersteigenden Mehrwerth dieser Liegenschaften fundirt und demgemäß die Aktien im Gründungsvertrage für diese $^3/_4$ für liberirt erklärt, obgleich eine Baarzahlung hierfür nicht stattgefunden habe. Es seien hiernach der Vorschrift des Art. 181 des H.G.B. zuwider für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der genannten persönlich haftenden Gesellschafter gefallen seien, Aktien ausgegeben worden. Wolle man aber die Einwerfung der Liegenschaften nicht als durch diese erfolgt ansehen, so liege dennoch eine Verletzung des Art. 181 vor, weil die Ausgabe vom Aktien für diejenigen gesellschaftlichen Kapitalantheile erfolgt sei, welche sich die erwähnten Gesellschafter als besondere Vortheile ausbedungen hätten; der angenommene Mehrwerth der Liegenschaften sei nämlich jedenfalls vor oder bei der Gründung als solcher Vortheil gewährt worden. Außerdem hätten diese Gesellschafter den Art. 181 insoweit verletzt, als sie bereits am 5. und 14 Oktober 1882, während sie noch zur Gesellschaft im Rechtsverhältniß als persönlich haftende Gesellschafter standen einen Theil ihrer Aktien und sonach ihrer gesellschaftlichen Kapitalanlage auf die Klägerin übertragen, somit veräußert;

2. darin, daß in dem notariellen Gesellschaftsvertrag die Einbringung der erwähnten Liegenschaften und die Zeichnung von 294 Aktien durch K. und G. nicht beurkundet, sondern zum Schein B. als Zeichner dieser Aktien genannt und der angenommene Mehrwerth der Liegenschaften fälschlich als ein den Kommanditisten ausschließlich zugutkommender bezeichnet worden sei, um die erwähnten Verstöße gegen Art. 181 des H.G.B. zu verbergen, liege ferner eine unrichtige Beurkundung in dem dem Gerichte vorzulegenden Vertrage (Art. 176 des H.G.B.);

3. die Klägerin berufe sich ferner mit Recht auf die mehrerwähnte Festsetzung des Gesellschaftsvertrages, nach welcher die nicht eingezahlten $^3/_4$ des Aktienkommanditkapitals durch den Unterschied zwischen dem Preis von 300 000 Mk., zu dem K. die Liegenschaften der neuen Gesellschaft angeblich für sie erworben habe, und dem Schätzungspreis von 525 000 Mk. vertreten und ausgeglichen sein sollten, und dieser Unterschied von 225 000 Mark den einzelnen Aktien gutzuschreiben sei. Diese Festsetzung könne nämlich, abgesehen von der bereits erwähnten Verschleierung des Sachverhalts, höchstens dann als gerechtfertigt angesehen werden oder doch eine Schädigung der Aktionäre nicht enthalten, wenn die

Liegenschaften zur Zeit der Gründung den Schätzungswerth von 525 000 Mk. wirklich gehabt hätten. Dies sei aber keineswegs der Fall gewesen. Vielmehr hätten diese Liegenschaften, was den Gründern bekannt gewesen sei, einen viel geringeren Werth gehabt, der den Erwerbspreis von 300 000 Mk. keinesfalls überstiegen habe;

4. außerdem seien bezüglich dieser Werthfestsetzung und der übrigen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags auch in der Folge die den Schutz der ursprünglichen und der späteren Kommanditisten bezweckenden Vorschriften in Art. 180 des H.G.B. nicht in ausreichender Weise beobachtet worden, da die Generalversammlungsbeschlüsse vom 5. Oktober 1882 eine Genehmigung der Einwerfung der Liegenschaften in die Gesellschaft zum Preise von 525 000 Mark nicht enthielten und sich auch nicht auf die Entbindung der Aktionäre von der Einzahlung von 3/4 der gezeichneten Aktienbeträge erstreckten, die Genehmigung dieser Festsetzungen aber vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hätte erfolgen müssen."

Den ursächlichen Zusammenhang des der Klägerin entstandenen Schadens begründete der B.R. damit:

„Wenn die thatsächlich stattgehabte Ausgabe der Aktien für die gesellschaftlichen Kapitalantheile der beiden persönlich haftenden Gesellschafter und die Thatsache, daß diese bezüglich der 294 zum Schein von B. übernommenen Aktien von Anfang an Aktionäre sein sollten, im Gesellschaftsvertrage beurkundet und in der Generalversammlung der wirkliche Sachverhalt klargelegt worden wäre, so würde der Registerrichter, ungeachtet der Genehmigung der zu Gunsten der Gesellschafter getroffenen Festsetzungen, voraussichtlich die Eintragung der Gesellschaft verweigert haben, weil er hierzu kraft der ihm obliegenden Aufgabe verpflichtet gewesen sei, durch die Verweigerung der Eintragung hätte die Vereinbarung über die Abtretung der Aktien an die Klägerin ihre rechtliche Wirkung verloren und die übrigen Verträge würden voraussichtlich nicht zu Stande gekommen, jedenfalls von der Klägerin mit Erfolg anzufechten gewesen sein."

„Abgesehen hiervon bilde die mehrerwähnte Festsetzung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Schaffung vollständig liberirter Aktien, auf welche in Wirklichkeit nur 1/4 eingezahlt worden sei und denen hinsichtlich der weiteren 3/4 kein Gegenwerth im Geschäftsvermögen gegenüber gestanden habe, und die daraufhin erfolgte Ausgabe dieser Aktien einen weiteren selbstständigen Grund für die Entschädigungsforderung der Klägerin, weil der Minderwerth ihrer Aktien hauptsächlich darauf zurückzuführen sei. Die Bezeichnung dieser Aktien als „entièrement libérés" sei geeignet gewesen, die Erwerber zu dem Irrthum zu verleiten, daß die Aktien wirklich einen Werth von je 1000 Mk. darstellten und dieser Betrag darauf eingezahlt worden sei. Auch sei anzunehmen, daß die Klägerin durch diesen Irrthum zum Erwerb der Aktien und zum Verzicht auf ihre Forderung bestimmt worden sei; dieser Irrthum sei aber auch als ein entschuldbarer zu betrachten.

Den aus der Beerbung eines der Mitgründer durch die Klägerin hergenommenen Einwand beseitigte der B.R. mit der Erwägung, daß der erhobene Anspruch ein der Klägerin selbstständig, nicht zufolge des Erbgangs ihr anerfallener sei und gegen jeden Mitgründer auf das Ganze gehe.

Die gegen dieses Urtheil von den Beklagten eingelegte Revision hat das R.G. im Wesentlichen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Soweit die Verjährungseinrede auf Art. 146 H.G.B. gestützt wird, war nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die, auch in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannte Auffassung des Oberlandesgerichts zu billigen, nach welcher diese Vorschrift sich nur auf solche Klagen (von Gesellschaftsgläubigern) bezieht, welche Ansprüche gegen die Gesellschaft zum Gegenstand haben und durch welche ein einzelner Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar gemacht werden soll. Ein derartiger Anspruch steht hier nicht in Frage; vielmehr werden die Beklagten lediglich wegen der von ihnen persönlich vorgenommenen, angeblich ihre Schadensersatzpflicht begründenden Handlungen in Anspruch genommen. Der Umstand, daß nach dieser Auffassung die Mitglieder der älteren Gesellschaften ungünstiger gestellt sein sollen, als wenn die Vorschriften der neueren Gesetzgebung (Art. 180 d) auf sie Anwendung fänden, könnte weder an der Auslegung des Art. 146, noch an der Nichtanwendbarkeit des Art. 180 d etwas ändern, welche letztere sich aus §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 ergiebt. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob dieser Umstand überhaupt vorliegt und Art. 180 d auf eine Klage der vorliegenden Art Anwendung finden könnte. — Bezüglich der Sache selbst hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Beklagten bezw. der Rechtsvorgänger der Erben K. sich bei der Gründung einer Reihe von Gesetzesverletzungen schuldig gemacht und dadurch den der Klägerin erwachsenen Schaden verursacht hätten. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob alle diese Gesetzesverletzungen, insbesondere die Verstöße gegen die Artt. 180 und 181 des H.G.B., ohne Rechtsirrthum festgestellt werden konnten, denn die Feststellung, die Beklagten hätten bezüglich des angeblichen Mehrwerthes der Fabrik unwahre Angaben gemacht und durch diese Angaben, insbesondere dadurch, daß die Aktien als liberirt bezeichnet worden seien, die Klägerin über den Werth derselben getäuscht und zum Ankauf der Aktien bestimmt, genügt, um deren Schadensersatzklage zu begründen. Da in dieser Beziehung sonach ein grobes Verschulden sämmtlicher Beklagten bezw. des verstorbenen Aug. K., als auch der ursächliche Zusammenhang zwischen deren schuldhaftem Verhalten und dem eingetretenen Schaden festgestellt worden ist, erscheint die Anwendung der Artt. 1382, 1383 des B.G.B. auf die festgestellten Thatsachen als gerechtfertigt. . . . Die Thatsache, daß die Klägerin ihren bei den Gründungsverhandlungen betheiligten Vater beerbt hat, wurde vom Oberlandesgericht ohne Rechtsirrthum für bedeutungslos erklärt. Der Umstand, daß ihr etwa auch ihrem Vater gegenüber eine Forderung zustand, würde die Anwendung des Art. 1209 des B.G.B. gerechtfertigt haben, wenn eine Solidarschuld im Sinne des Art. 1197 ff. des B.G.B. in Frage stünde. Eine solche ist aber, wie das Oberlandesgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 23 S. 329) zutreffend dargelegt hat, in Fällen der vorliegenden Art nicht begründet. Vielmehr liegen mehrere selbstständige, aber auf denselben Gegenstand gerichtete Forderungen vor. Bei dieser Sachlage konnte dadurch, daß die Klägerin ihren Vater beerbte, auch nur ihre

Forderung gegen diesen, nicht auch ihre Forderung gegen die Beklagten erlöschen, welche von jener unabhängig ist. Die Einrede der Mitschuld kann ihr nicht entgegengesetzt werden, weil sie nicht einen von dem Vater auf sie übergegangenen, sondern einen ganz selbstständigen Anspruch geltend macht."

Der am Schluß ausgesprochene Rechtssatz wird sich nicht auf das Gebiet des französischen Rechts beschränken. In der Hauptsache ist der II. Civilsenat seiner Neigung gefolgt, schwierigen Rechtsfragen auszuweichen, wenn die Entscheidung auf eine thatsächliche Feststellung gegründet werden kann. Was die Verjährungsfrage anlangt, so ist die Nichtanwendbarkeit des Art. 146 bezw. 172 H.G.B. auf den gegebenen Fall zweifellos, bezüglich des §. 180 d aber die Begründung keinenfalls erschöpfend, und zumal die einfache Bezugnahme auf den §. 2 des Ges. v. 18. Juli 1884 ungenügend, da auch ein anscheinend noch so bestimmter Wortlaut des Gesetzes sich bei sorgfältiger und allseitiger Prüfung des Gedankens als ungenau und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend erweisen kann. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß über diese Frage die Rechtsprechung bei wiederholter Prüfung einmal zu einem anderen Ergebnisse gelangt. **Klöppel.**

Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1892.

Aus **Budwinski**, Erkenntnisse d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes XVI mitgetheilt von

Dr. **Wilhelm Pappenheim**,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Einkommensteuer für Versicherungen mit Gewinnantheilen.

Erkenntniß vom 10. Mai 1892, Z. 1545.

„Germania", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin, ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direktion.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse vom 6. Februar 1883, Z. 279, hat der V.G.H. anläßlich der Einkommensteuerbemessung von dem Einkommen der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin aus dem österreichischen Geschäftsbetriebe entschieden, daß, nachdem die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten neben den Aktionären eine zweite Kategorie von Gesellschaftern der „Germania" darstellen und als solche statutenmäßig geregelte Ansprüche auf eine Dividende haben, die Summe der diesen Versicherten zugewendeten Dividenden einen Bestandtheil des in Gemäßheit des §. 10 Einkommensteuerpatents entfallenden steuerbaren Reineinkommens bilde und daher eine Ausscheidung der fraglichen Dividendenbeträge aus dem gedachten Reineinkommen nicht stattzufinden habe.

Mit der gegenwärtigen Beschwerde wird nun die Entscheidung der n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 11. Juni 1891, Z. 17437, mit welcher anläßlich der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1890 die Abrechnung der im Gewinn- und Verlustkonto in Ausgabe gestellten Post: „Reservirte, vertragsmäßig zurückzuerstattende Prämie" per 122 171 fl. 1 kr. von den Bruttoeinnahmen des österreichischen Geschäfts im Jahre 1889 abermals als unstatthaft erklärt wurde, aus dem Grunde angefochten, weil sich seit dem Eingangs bezogenen Erkenntnisse die thatsächlichen Grundlagen insofern geändert haben, daß, während nach der ursprünglichen Fassung der Statuten für die Beschwerdeführerin wohl eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung zu einer prozentuellen Rückerstattung der von den in Rede stehenden Versicherten gezahlten Prämien bestanden habe, diesen Versicherten nach der am 24. November 1887 staatlich genehmigten Aenderung des betreffenden Statutenparagraphen 39 ein gegen die Beschwerdeführerin bei Eintritt der diesbezüglichen Voraussetzungen jedesmal erzwingbarer Anspruch auf diese Rückerstattung zustehe.

Es ist nun allerdings richtig, daß zwischen der Fassung des §. 39 in den ursprünglichen Statuten und dem abgeänderten §. 39 der vorgedachte Unterschied besteht; allein die beiden Fassungen dieses Paragraphen stimmen darin überein, daß vor Allem aus dem Brutto-Jahreseinkommen, die unter a—e (nach der weiteren am 22. Juni 1888 staatlich genehmigten Aenderung des besprochenen Paragraphen a—f) aufgezählten Geschäftsauslagen zu entnehmen sind, und daß erst aus dem sonach verbleibenden Bestande in einer genau bezeichneten Reihenfolge, genau vorgezeichnete Verwendungen der restirenden Jahreseinnahme bis zu deren Erschöpfung angeordnet erscheinen, Verwendungen, welche nicht durchaus den Charakter von Auslagen an sich tragen, die zum Betriebe der statutarischen Geschäfte aufgewendet werden müssen.

In dieser Richtung verfügt der geänderte §. 39, daß diese restirende Jahreseinnahme zunächst 10 Prozent zur Ansammlung einer Kapitalreserve abzugeben habe, daß sohin die Tantième an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion zu begleichen, daß alsdann den Aktionären eine 15proz. Dividende auszufolgen, und daß erst nach diesen Leistungen den in Rede stehenden Versicherten eine Rückzahlung der von ihnen gezahlten Prämie bis zur Höhe von 25 Prozent der in Betracht kommenden Jahresprämie zu gewähren sei; der sonach verbleibende Ueberschuß wird auf den Konto für unvorhergesehene Ausgaben zurückgestellt, dessen Gesammtbestand zur Bestreitung geschäftlicher Auslagen und für Vertheilung von Dividenden an die Aktionäre oder

an die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes versicherten Personen oder an diese Personen und die Aktionäre zu gleicher Zeit (je nach der freien Verfügung des Verwaltungsrathes und der Direktion) gewidmet ist.

Hieraus und aus dem Umstande, daß die „mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten" diese Qualifikation dadurch erlangen, daß sie zu der tarifmäßig festgestellten normalen Prämie noch einen Zuschlag entrichten, ergiebt sich nach der Anschauung des V.G.H., daß die in Rede stehenden Versicherten auch nach der neuen Fassung des Statutenparagraphen 39 allerdings in Bezug auf die eventuell zu beanspruchende Versicherungssumme Gläubiger, in Bezug auf ihren Antheil am Geschäftsgewinne aber unbedingt Gesellschafter der „Germania" sind, zumal dieser Gewinnantheil nur bei Einzahlung des zur Normalprämie geleisteten Zuschlages beansprucht werden könne, der Versicherte aber mit diesem Zuschlage nicht bloß an dem Gewinne, sondern eventuell auch an dem Verluste der Gesellschaft partizipirt, daher es schon aus diesem Grunde unrichtig ist, zu behaupten, daß der Versicherte die Jahresprämie nur resolutiv bedingt als Zahlung erlege, indem er berechtigt erscheine, bei Eintritt der resolutiven Bedingungen den sodann ohne Rechtsgrund zurückbehaltenen Prämienantheil zurückzuerhalten.

Diese Behauptung ist aber weiters auch nicht vereinbar mit der Bestimmuug des §. 39, wonach die Rückzahlung des Prämienantheiles erst nach der Dividendenauszahlung an die Aktionäre gefordert werden kann und stattzufinden hat. — Da nämlich die Dividende nur aus dem völlig unbelasteten Gewinne der Aktienunternehmung entnommen werden kann (Art. 217 H.G.B.), ist evident, daß die fragliche Rückzahlung eines Prämienantheils nur dann als eine Verbindlichkeit aus dem Versicherungsgeschäfte aufgenommen werden könnte, wenn diese Rückzahlung vor der Dividendenauszahlung der Aktionäre stattzufinden hätte.

Indem dies nicht zu geschehen hat, stellt sich der für die Rückzahlung bestimmte Betrag als ein nach Abschlag aller mit dem Geschäftsbetriebe verbundenen Auslagen sich ergebender Reingewinn des Unternehmens dar, an welchem erst in zweiter Linie die Versicherten partizipiren.

Hieran kann auch der Umstand, daß gemäß §. 40 der Statuten — welcher übrigens den zurückzubezahlenden Betrag ausdrücklich „Dividende" benennt — diese Dividende bei der nächstfolgenden Prämienzahlung in Anrechnung gebracht wird, nichts ändern, weil hierin — abgesehen von der Möglichkeit eines anders vereinbarten Rückzahlungsmodus — nur eine vertragsmäßig vereinbarte Art der Zahlungsleistung gelegen ist.

Wenn schon hiernach die in Rede stehenden Versicherten in Hinsicht ihres Anspruches auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes als eine besondere, neben den Aktionären bestehende Kategorie von Gesellschaftern aufgefaßt werden müssen, so erhellt diese ihre Eigenschaft mit vollster Bestimmtheit auch aus der Thatsache, daß dieselben auch — abgesehen von den Prämien-Theilrückzahlungen — noch mit weiteren Dividenden betheilt werden können.

Es zeigt sich somit, daß auch nach der neuen Fassung des Statutenparagraphen 39 die mit Anspruch auf Antheil am Gewinne des Geschäftes Versicherten in Bezug auf diesen Antheil nicht Gläubiger der Gesellschaft — sondern Gesellschafter — sind, und die Thatsache, daß den Versicherten für diesen Anspruch nunmehr in den Statuten eine Berechtigung eingeräumt ist, kann hierwider umsoweniger angeführt werden, als ja die Statuten einer Aktiengesellschaft bestimmt sind, eben die Rechte und Pflichten der Aktionäre, insbesondere die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist (Art. 209, Pkt. 6 H.G.B.), daher im vorliegenden Falle die durch die Aenderung des §. 39 der Statuten nunmehr der Gesellschaft auferlegte Verpflichtung in Betreff der Partizipation der in Rede steheuden Versicherten an dem Geschäftsgewinne, eine Aenderung in dem dem eingangs bezogenen h. g. Erkenntnisse zu Grunde liegenden Sachverhalte und Rechtsbestande nicht bewirkt hat.

In Gemäßheit des §. 10 des Einkommensteuer-Patents vom 29. Oktober 1849, R.G.B. Nr. 439 und des §. 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Januar 1850, R.G.B. Nr. 10, ist aber die Steuer von dem reinen Einkommen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes, nämlich von jenem Betrage zu bemessen, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde. — Aus diesen Gesetzesstellen und aus den Bestimmungen des §. 11 Einkommensteuer-Patents und §. 7 Vollzugsvorschrift folgt daher, daß zum Zwecke der Ermittelung des steuerbaren Reinerträgnisses einer gewerblichen Unternehmung nur die durch den Betrieb derselben verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen abgerechnet werden dürfen.

Daß Zahlungen aus dem Reingewinne keine mit dem Betriebe des Unternehmens verbundenen, d. h. zur Herstellung eben dieses Reingewinnes nothwendig aufzuwendenden Auslagen sind und daher als zulässige Abzugsposten nicht erscheinen, bedarf keines weiteren Beweises. — Die im Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1889 als Ausgabeposten angeführten „Reservirte, vertragsmäßig zurückzuerstattende Prämien" per 122 171 fl. 1 kr. sind aber dem Vorausgeschickten zufolge nichts anderes als Zahlungen aus dem Reingewinne, und es erschien daher im Gesetze begründet, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Ab-

rechnung dieser Post von den Bruttoeinnahmen der Gesellschaft nicht gestattet wurde.

[1]) Anmerkung der Redaktion. In entgegengesetztem Sinne hat sich kürzlich das Preußische Oberverwaltungsgericht in einem Urtheil vom 3. Oktober cr. in Sachen der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Concordia zu Köln gegen den dortigen Gemeindevorstand ausgesprochen. Wir werden in einer der nächsten Nummern das Urtheil vollständig veröffentlichen und theilen einstweilen den Thatbestand nach der Berliner Börsen-Zeitung vom 1. November cr. mit: „Die Gesellschaft Concordia war in Köln für das Steuerjahr 1890/91, unter Annahme eines nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Geschäftsjahre berechneten Reineinkommens von 1 500 000 bis 1 560 000 Mk., in der 53. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer bei einem Kommunalzuschlage von 165 Prozent zu einer Gemeindesteuer von 74 250 Mk. veranlagt und mit dem hiergegen erhobenen Einspruch abgewiesen worden. Die Gesellschaft klagte sodann mit der Behauptung, daß sich ihr der Gemeindebesteuerung unterliegendes Einkommen nur auf etwa 1 012 100 Mk. berechne, somit eine Veranlagung nur in der 44. Stufe rechtfertige, und verlangte Verurtheilung des beklagten Gemeindevorstandes zur Rückerstattung des dieser Differenz entsprechenden Steuerbetrages von 26 730 Mk. Dieser Anspruch war damit begründet, daß der Gemeindevorstand zu Unrecht die von der Gesellschaft an die Versicherten gezahlten Gewinnantheile (Dividenden) als steuerpflichtig angesehen und ihre Absetzung von dem erzielten Reineinkommen verweigert habe. Der Bezirksausschuß zu Köln erkannte dem Klageantrage gemäß auf Grund folgender Erwägungen: Die Parteien seien darüber einig, daß der Klageantrag gerechtfertigt sei, wenn die Geldbeträge, welche die Klägerin den bei ihr mit Gewinnantheil Versicherten als solchen thatsächlich gezahlt habe, von dem steuerpflichtigen Reineinkommen in Abzug zu bringen sind. Streitig sei sonach allein die Frage, ob diese sogenannten Dividenden als steuerfrei zu behandeln seien. Diese Frage müsse aber zu Gunsten der Klägerin bejaht werden. Zwischen der Gesellschaft einerseits und den ganz außerhalb derselben stehenden Versicherten der gedachten Art andererseits werde durch den Abschluß der Versicherungsverträge, in deren besonderen Bedingungen festgesetzt sei, daß der Reingewinn zwischen den Aktionären der Concordia und den mit Anspruch auf Dividende Versicherten dergestalt getheilt werden soll, daß von demselben 75 Prozent den Versicherten, 25 Prozent den Aktionären zufallen, ein sozietätsähnliches Verhältniß hergestellt. Die Versicherten erlangten dadurch ein Anrecht auf Theilnahme an dem aus dem Geschäftsbetriebe erzielten Gewinne und ständen mit diesem vertragsmäßigen Anrechte der Gesellschaft als Gläubiger gegenüber (Entsch. d. O.V.G. Bd. III. S. 66 ff.) Die Gemeinde könne daher von der Gesellschaft nur die Versteuerung des ihr von dem Gesammteinkommen verbleibenden Antheils, nicht aber auch desjenigen Betrages fordern, den die Gesellschaft zwar gleichfalls vereinnahme, aber in Erfüllung einer vertragsmäßigen Verpflichtung dritten Personen, den Versicherten, auszuantworten habe. Auf die von dem Gemeindevorstande eingelegte Revision wurde diese Entscheidung des Bezirksausschusses durch Urtheil des II. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Oktober cr. bestätigt und damit der für die Kommunalbesteuerung von Versicherungsgesellschaften sehr wichtige Rechtsgrundsatz aufgestellt: „Die von Versicherungsgesellschaften an ihre Versicherten vertragsmäßig gezahlten Gewinnantheile sind nicht kommunalsteuerpflichtig."

Litteratur.

Bing Felix M., La société anonyme en droit allemand, étude systématique d'après la loi du 18. Juillet 1884; Paris, Pedone-Lauriel, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892. — Besprochen von Rechtsanwalt Dr. Richard Schmidt in München.

Wenn ein französisches Werk über deutsches Aktienrecht schon an sich eine bemerkenswerthe Thatsache genannt werden kann, so ist dies bei der vorliegenden Arbeit um so mehr der Fall, als dieselbe — wie der Verfasser mit Genugthuung konstatirt — in der That die erste systematische Monographie über das geltende deutsche Aktienrecht ist. Man darf dabei nun allerdings nicht an ein förmliches System des Aktienrechts, etwa in der Art von Renauds „Recht der Aktiengesellschaften", denken. Das ist die vorliegende Schrift nicht und will sie wohl auch nicht sein; sie ist eine Studie mit systematischer Anordnung des Stoffes und zwar vorwiegend eine legislative Studie. Nirgends finden wir auch nur einen Versuch, die Rechtsgebilde des behandelten Gebiets auf ihren juristischen Gehalt zu prüfen, nirgends eine juristische Konstruktion. Der Verfasser hat sich vielmehr das Ziel gesetzt, den durch das Gesetz vom 18. Juli 1884 gegebenen Rechtsstoff vom Gesichtspunkte der Gesetzgebungspolitik zu betrachten; er geht deshalb regelmäßig von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Novelle vom 11. Juni 1870 aus, bespricht die Schäden, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze zu Tage getreten sind und behandelt sodann die Versuche des neuen Aktiengesetzes, diesen Schäden abzuhelfen; der Darstellung des geltenden Rechts schließt sich eine Kritik desselben vom legislativen Standpunkte an. Bei dieser Behandlungsweise treten naturgemäß die Einzelfragen, welche sich bei der Anwendung des geltenden Rechts ergeben, in den Hintergrund und das Werk kann und wird einen Anspruch auf Vollständigkeit in dieser Richtung nicht erheben. Dagegen könnte uns dasselbe auf einen Mangel unserer deutschen systematischen Darstellungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft hinweisen, welcher darin besteht, daß in denselben der Rechtsstoff allzusehr als gegebene Thatsache hingenommen und zu wenig auf seine Entstehungsursachen verfolgt wird. Die philosophisch-juristische Deduktion verdrängt hier die Entwickelung der Rechtserscheinungen aus den praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen fast vollständig und die Motive des Gesetzgebers

kommen meist nur als Interpretationsmoment für die Anwendung des Gesetzes in Betracht. Es ist aber für das Verständniß gesetzlicher Bestimmungen sehr empfehlenswerth, der Darstellung der legislativen Gesichtspunkte eine selbstständige Stellung in der systematischen Behandlung zuzuweisen.

Der Verfasser giebt in einer Einleitung (S. 5 bis 27) einen kurzen Ueberblick der Entwickelung der Aktiengesetzgebung in Deutschland und bespricht schließlich die Gründgungsperiode der letztvergangenen Jahre, ihre Ursachen und charakteristischen Erscheinungen. Es folgt sodann ein der Eintheilung der Handelsgesellschaften überhaupt gewidmetes Kapitel (S. 27 bis 43), in welches auch die Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft aufgenommen ist; wenn hierbei Verfasser bemerkt (S. 30/31), die Legaldefinition in Art. 207 Abs. 1 reiche nicht mehr hin, da sie gleichmäßig auf die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht anwendbar sei, so ist diese Begründung irrthümlich; denn der Limitgenosse haftet bis zum Betrage der Haftsumme den Genossenschaftsgläubigern persönlich.

Besondere Berücksichtigung läßt der Verfasser denjenigen Gesellschaften angedeihen (S. 37 bis 42), deren Hauptniederlassung im Auslande ist, und spricht sein Bedauern aus, daß die mangelhafte Redaktion der diesbezüglichen Bestimmungen eine nur beiläufige Entscheidung der sich ergebenden Fragen auf dem Wege der Analogie und Kombination zulasse.

Kapitel II (S. 43 bis 118) behandelt die Gründung der Aktiengesellschaft. — Eingangs dieses Kapitels (S. 44) ist als der wichtigste praktische Unterschied zwischen Simultan- und Sukzessivgründung hervorgehoben, daß bei letzterer die Anmeldung zum Handelsregister der Errichtung der Gesellschaft vorausgehe, bei ersterer dagegen ihr nachfolge. Man kann nun zwar einen wesentlichen Unterschied darin sehen, daß bei der Sukzessivgründung die Verpflichtungen der Gründer und Zeichner bis zum Errichtungsbeschlusse resolutiv bedingt bleiben, während sie bei der Simultangründung mit Uebernahme der letzten Aktie sofort unbedingt sind. Dies wäre aber auch dann der Fall, wenn die Anmeldung im Falle der Sukzessivgründung erst nach der Errichtungsversammlung stattzufinden hätte; das Verhältniß des Zeitpunktes der Errichtung zum Zeitpunkte der Anmeldung ist praktisch ohne besondere Bedeutung.

Mit Recht tadelt Verfasser (S. 47/48) den vom Gesetze aufgestellten formalistischen Gründerbegriff und erwähnt, daß bei 13 unter 500 Gründungen der Jahre 1884 bis 1888 vier Gründer nur je eine Aktie, der fünfte alle übrigen übernommen habe.

Die Bemerkung (S. 52), daß eine gemäß Art. 209a Ziffer 3 in das Statut aufgenommene Bestimmung ohne Bedeutung sei, da die Namenaktie durch Blankoindossament übertragen werden könne, ist irrig; denn auch die in blanco girirte Namenaktie bleibt den für Rektapapiere geltenden Grundsätzen und überdies der Bestimmung in Art. 183 Abs. 3 (Art. 220) unterworfen; außerdem bezieht sich Art. 209a Ziffer 3 auch auf die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien.

Bezüglich der Reduktion der Zeichnungen im Falle der Ueberzeichnung tritt Verfasser mit guten Gründen für die freie Wahl der Emittenten gegenüber der proportionellen Repartition ein. (S. 58 ff.).

In §. 6 dieses Kapitels (S. 71 ff.) behauptet Bing, die Bestimmungen des H.G.B., betreffend die Firma der Aktiengesellschaft, würden geradezu systematisch unter Billigung der Registerrichter verletzt, indem Personennamen in die Firmen von Aktiengesellschaften aufgenommen würden. Die diesbezüglichen etwas weitschweifigen Ausführungen sind größtentheils unjuristische Raisonnements. Die Frage kann hier nicht erschöpfend behandelt werden; aber jedenfalls wird man nicht gegen die Anwendbarkeit des Art. 22 H.G.B. auf Aktiengesellschaften als Erwerber bestehender Handelsgeschäfte damit argumentiren können, daß man den Art. 18 als lex specialis dem Art. 22 als lex generalis gegenüberstellt (S. 72/73); mit demselben Rechte könnte man Art. 17 und auch Art. 16 als leges speciales betrachten, so daß Art. 22 niemals zur Anwendung käme.

Als eine Lücke in der Darstellung der Gründung ist es zu betrachten, daß die Wahl des ersten Vorstandes und Aufsichtsraths hier übergangen ist.

Die Ansicht, daß Art. 213b auch auf Emittenten ausländischer Gesellschaften Anwendung finde (S. 112/113), ist nicht zu billigen. Die Haftung der Emissionshäuser greift Platz nicht etwa für die eigenen Angaben derselben in Ankündigungen ꝛc., sondern für die von den Gründern behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister gemachten Angaben und für böswliche Schädigungen der Gesellschaft durch die von den Gründern abgeschlossenen Einlage- und Uebernahme-Abkommen. Eine Haftung der Emmissionshäuser kann demnach nur dann bestehen, wenn nach dem anzuwendenden Rechte jene Gründungsvorgänge eine Haftung erzeugen. Da es sich nun hier um Haftungen aus deliktsähnlichen Gründen handelt, so ist diese Frage gemäß den Grundsätzen des internationalen Privatrechts nach dem Rechte desjenigen Ortes zu entscheiden, an welchem jene Handlungen vorgenommen wurden, also bei Gesellschaften, die im Ausland gegründet wurden und ihren Sitz im Ausland haben, nach ausländischem Rechte. Nach letzterem bestimmt sich demnach auch, ob und wie die inländischen

Emittenten aus der Gründung ausländischer Gesellschaften haftbar gemacht werden können.

Kapitel III (S. 118 bis 179) handelt vom Grundkapital; zunächst wird die dreifache Bedeutung des Wortes Aktie behandelt, dann die Verpflichtung des Aktionärs und endlich die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals.

S. 142 wird mit Recht ausgesprochen, daß im Zweifel ein Nachbezugsrecht der Prioritätsaktionäre nicht anzunehmen sei; die beigefügte Motivirung dieses Satzes ist jedoch unzureichend. Nicht weil das Nachbezugsrecht dem präsumtiven Willen der übrigen Aktionäre widerspricht, ist sein Bestand im Zweifel zu negiren, sondern weil auch der Dividendenanspruch des Prioritätsaktionärs an dem Jahresreingewinn haftet und das Nachbezugsrecht als ein neben dem Dividendenanspruch bestehendes besonderes Forderungsrecht zu betrachten ist und deshalb eines besonderen Entstehungsgrundes bedarf.

Bemerkenswerth sind die Ausführungen des Verfassers, betreffend die Ausgabe und Heimzahlung von Obligationen der Aktiengesellschaften (S. 161 ff.). Als Muster für die gesetzliche Regelung dieser Materie bezeichnet Verfasser das italienische Handelsgesetzbuch (S. 164).

Kapitel IV (S. 179 bis 225) ist der Bilanz und der Vertheilung des Reingewinns gewidmet. Verfasser macht insbesondere Bedenken geltend gegen die Zulässigkeit der Ansetzung von Aktivposten unter ihrem wahren Werthe (S. 181 ff.). Bezüglich der Vertheilung des Reingewinnes ist er der Ansicht, daß dieselbe grundsätzlich der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sein sollte, da der sich aus der Bilanz ergebende Reingewinn zum Theile illiquid sein könne (S. 208). Das Institut der Bauzinsen verwirft er vollständig (S. 212) und empfiehlt eventuell eine gesetzliche Zinsschranke (S. 213). — Der Satz, daß der Bezug der festgestellten Dividende unzulässig und der Anfechtung durch die Gesellschaftsgläubiger unterworfen sei, sobald Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bestehe (S. 220), läßt sich weder aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes, noch aus denen des Anfechtungsgesetzes rechtfertigen.

Die folgenden Kapitel behandeln die Gesellschaftsorgane (Kapitel V: Generalversammlung, Kapitel VI.: Vorstand, Kapitel VII.: Aufsichtsrath); sie geben zu wenig Erinnerungen Anlaß. Es hätte uns interessirt, die Ansicht des Verfassers über die Frage zu hören, ob sich die Kompetenz der Generalversammlung auf die Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien (ohne gleichzeitige Verminderung der Aktienzahl) erstrecke. — Bei Erörterung des Anfechtungsrechts gegenüber gesetz- und statutenwidrigen Generalversammlungsbeschlüssen wären die Rechtsfolgen der Nichtanfechtung, insbesondere rücksichtlich der Stellung des Registergerichts zu besprechen gewesen.

Daß ein Vorstandsmitglied, welches sich bei einer vom Vorstande beschlossenen pflichtwidrigen Handlung der Abstimmung enthalten hat, unter allen Umständen wegen dieser Unterlassung hafte (S. 303), geht jedenfalls zu weit; denn wenn das betreffende Mitglied des Vorstands auch durch seinen ausdrücklichen Widerspruch gegen die beabsichtigte Maßregel dieselbe nicht hätte hintanhalten können, so war seine Stimmenthaltung nicht kausal für den aus jener Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden.

In Kapitel VIII ist die Auflösung, in Kapitel IX die Fusion und in Kapitel X die Liquidation besprochen. Kapitel XI enthält die Strafbestimmungen. Als Anhang ist dem Werke der deutsche Text des Gesetzes vom 18. Juli 1884 beigefügt.

Die vorstehende Besprechung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie will nur einen Ueberblick über das interessante Buch und einige Stichproben aus demselben bieten.

Das Werkchen ist klar und in fließender, leichtverständlicher Sprache geschrieben.

Die französische Wiedergabe des deutschen Gesetzestextes ist durchweg korrekt. —

Aus den neuesten Zeitschriften.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 3 S. 652. Ernennung von Revisoren. In dem Falle des Art. 222a des H.G.B. liegt ein Rechtsstreit überhaupt nicht vor, es handelt sich um eine präparatorische Maßregel, durch welche die Generalversammlung der Aktiengesellschaft in den Stand gesetzt werden soll, sich darüber schlüssig zu machen, ob ein Anspruch gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths oder die Liquidatoren zu erheben ist. Wenn die Generalversammlung es ablehnt, die gedachte präparatorische Maßregel anzuordnen, soll nach Art. 222a des H.G.B., falls die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, als Behörde eintreten, welche durch Ernennung von Revisoren das Interesse der Gesellschaft warzunehmen hat. Das Gesuch um Ernennung von Revisoren durch das Landgericht ist demnach weder eine Klage, noch erscheint dasselbe als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder als ein sonstiger durch die Vorschriften der C.P.O. geregelter Antrag, vielmehr fällt es in das Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Urtheil des Reichsgerichtes B. I. 67/93 vom 25. September 1893.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

134. C.H.R. Nr. 239 B vom 5. Oktober 1893 Lörrach. Nr. 20 857. Zu O.-Z. 79 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem neuen Reichsgesetze vom 20. April 1892 mit der Firma: Branntweinbrennerei Weil Wilhelm Hofer und Genossen in Weil, Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit,[1]) Sitz in Weil, ohne Zweigniederlassung,[2]) Beginn vom 1. Oktober 1893 ab, Datum des notariellen Gesellschaftsvertrags: 23. September 1893, der Betrag des Stammkapitals ist 30 704 Mk.,[3]) worunter 22 704 Mk. in Haus, Fahrnissen, Maschinen, Waarenlager, Ausständen u. s. w., welche der Geschäftsführer und Gesellschafter Wilhelm Hofer in Weil eingebracht hat; die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt, letztere aber vor dem 1. Oktober 1896 nicht kündbar. Alleingeschäftsführer im Sinne des Gesetzes ist der erwähnte Wilhelm Hofer in Weil; derselbe ist seit 30. Oktober 1884 ohne Ehevertrag mit Bertha, geb. Brunner, von Weil verheirathet, er wohnte von jeher in Weil und ist Badener.[4]) Stellvertreter Hofers ist Bürgermeister Lienin in Weil.

Die Erhöhung des Stammkapitals, ebenso die Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Dreiviertelmajorität aller Gesellschafter beschlossen werden.[5])

Alle Bekanntmachungen erfolgen im „Oberländer Boten" in Lörrach.

Lörrach, den 27. September 1893.

Großh. Bad. Amtsgericht.

[1]) Gesetzlich vorgeschrieben ist die Bezeichnung: Gesellschaft mit beschränkter „Haftung", und nicht: „Haftbarkeit".

[2]) Unnöthige Veröffentlichung.

[3]) Nach §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 muß der Betrag der Stammeinlage „in Mark durch hundert theilbar sein."

[4]) Es ist schwer verständlich, was diese, dem Gesetze vollständig fremde, Mittheilung der Personalien bezwecken soll. Der Geschäftsführer verpflichtet doch nicht sich, sondern die Gesellschaft.

[5]) Eine gleichfalls völlig zwecklose und ungesetzliche Veröffentlichung.

135. C.H.R. Nr. 244 A vom 11. Oktober 1893: Cylinder-Faßfabrik, G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 27. September 1893. G. d. U. ist: 1. der Erwerb der in §. 17 des Gesellschaftsvertrages näher bezeichneten Patente und Patentrechte, 2. Pachtung und Umgestaltung der Holzleistenfabrik zu Czersk in Westpreußen zu einer Faßfabrik, 3. der Betrieb der zu 2 gedachten Fabrik unter Benutzung der zu 1 gedachten Patente und eventuell der Erwerb der Fabrik. Stammkap. 140 000 Mk. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1894 festgesetzt.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 257 B vom 26. Oktober 1893: Simultangründung. Neußer Volksbadeanstalt in Neuß. G.V. vom 31. August 1893. Grundkap. 80 000 Mk., in 320 Aktien auf Namen zu je 250 Mk. 9 Gründer.

C.H.R. Nr. 261 A vom 31. Oktober 1893: Successivgründung. Glückstädter Fischerei, A.G. in Glückstadt. G.V. vom 3. August 1893. G. d. U. ist: mit eigenen oder gemietheten Schiffen den Seefischfang, insbesondere den Heringsfang, sowie den Handel in Seefischen, Seesalz, Korkholz, Böttchermaterial und anderen für die Gesellschaft im Großen zu beziehenden Artikeln zu betreiben. Grundkap. 300 000 Mk. Der Betrag jeder Aktie beläuft sich auf 1000 Mk.; die Aktien lauten auf den Inhaber. 10 Gründer.

C.H.R. Nr. 263 B vom 2. November 1893: Simultangründung. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn-Gesellschaft in Dessau. G.V. vom 9. Oktober 1893. G. d. U. ist: Bau und Betrieb einer normalspurigen Nebeneisenbahn zwischen Dessau und Wörlitz. Grundkap. 1 120 000 Mk., in 1120 Aktien zu 1000 Mk. 25 Gründer.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 144 B vom 19. Juni 1893: Export-Möbelfabrik zu Hamburg mit Zweigniederlassung zu Altona. Liquidator: Karl August Ludolph Körner zu Altona.

C.H.R. Nr. 144 C vom 19. Juni 1893: Charlottenburger Glashütten- und Kohlenstaubwerke. Liquidatoren: 1. der Kaufmann Johann Bartholomäus Gulden zu Charlottenburg, 2. der Kaufmann Ferdinand Dehn zu Berlin.

C.H.R. Nr. 146 vom 21. Juni 1893: Königsberger Stärkefabrik. Liquidatoren: Hermann Teschendorff, Theodor Stern, Jean Baptiste Oster, Hermann Arendt.

C.H.R. Nr. 152 vom 28. Juni 1893: Deutsche Uebersee-Bank zu Berlin. Liquidataren: 1. Direktor Dr. Georg Siemens zu Berlin, 2. Direktor Hermann Wallich zu Berlin, 3. Direktor Max Steinthal zu Berlin.

C.H.R. Nr. 152 vom 28. Juni 1893: Rhederei-Aktiengesellschaft „Elita" in Lübeck. Liquidator: Der Vorstand, Hermann Lange.

C.H.R. Nr. 153 vom 29. Juni 1893: Aktien-Darre Bahnhof Sudenburg. Durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 158 A vom 5. Juli 1893: Berliner Bergbau-Aktiengesellschaft zu Berlin und Zweigniederlassung zu Frankfurt a. O. und Breslau. Alleiniger Liquidator ist der Rechtsanwalt Wilhelm Hoffstaedt zu Berlin.

C.H.R. Nr. 161 A vom 8. Juli 1893. Aktien Cichoriendarre Benneckenbeck in Magdeburg. Die Aktiengesellschaft ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. **Berlin, Sonnabend, 2. Dezember.** **1893. Nr. 25.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Theodor Hergenhahn †. — Aktienrecht und Aktienurkunde. Von Dr. Bendixen. — Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich. Von E. Crouvès. — Rechtssprüche. Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts: Bilden die bei Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien erfolgenden Aufzahlungen ein steuerpflichtiges Reineinkommen der Aktiengesellschaft? — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Die Berufung der General-Versammlung. — Die Anfechtung eines eine Eintragung in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister ablehnenden Beschlusses ist in Preußen an keine Frist gebunden. — Litteratur: Das Handels- und Genossenschaftsregister. Von Theodor Cohn. — Die Führung des Handels- und Musterregisters. Von R. Schulze-Görlitz. — Besprochen von Birkenbihl. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Theodor Hergenhahn †.

Am 12. November d. Js. ist in Eisenach der frühere Oberlandesgerichtsrath Theodor Hergenhahn im 61. Lebensjahre verstorben. Derselbe ist auf den verschiedensten Gebieten der juristischen Disziplin als Schriftsteller hervorgetreten. Mit Vorliebe wandte er seine Studien dem Aktienrecht zu; sein Kommentar zum Aktiengesetz darf wohl als seine vorzüglichste und gelungenste Leistung bezeichnet werden; ein eigenartiges, bisher wenig gepflegtes Gebiet des Aktienwesens, die statistische Beobachtung seiner Entwickelung, verdankt Hergenhahn eine ausgezeichnete Förderung. Unserer Zeitschrift ist der Verstorbene ein treuer Freund von ihrem ersten Entstehen an gewesen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Aktienrecht und Aktienurkunde.

Ein Rechtsfall.

Mitgetheilt

von

Dr. **Fr. Bendixen** in Hamburg.

Ein in mehr als einer Hinsicht interessanter Rechtsfall beschäftigt gegenwärtig die hamburgischen Gerichte. Gegenstand desselben ist lediglich eine geringfügige Stempelforderung; aber die Entscheidung der Frage erfordert so tiefgehende Untersuchungen über einige Grundbegriffe des Aktienrechts, daß sie in merkwürdigem Mißverhältniß zu stehen scheinen zu der Kleinheit des Prozeßobjekts. Der Prozeß ist ein neuer Beweis für die alte Wahrheit, daß in Steuerfragen häufig die feinsten juristischen Fragen auftauchen.

Der Thatbestand liegt folgendermaßen: Eine Gesellschaft hatte schlechte Geschäfte gemacht, und das Grundkapital von 300 000 Mk. Nominal war auf einen reellen Werth von 150 000 Mk. herabgesunken. Um das Unternehmen wieder auf die ursprüngliche Höhe zu bringen, faßt die Generalversammlung folgenden eigenartigen Beschluß:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 300 000 Mk auf 150 000 Mk. herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt in der Weise, daß für zwei der bisherigen Aktien, welche der Gesellschaft einzureichen sind, die eine mit dem Vermerk „dem Beschluß der Generalversammlung vom (Datum) nachgekommen" abgestempelt zurückgegeben wird. Der durch diese Kapitalherabsetzung entstehende Gewinn wird zur Tilgung des Verlustes benutzt . . . .

2. Das Grundkapital wird sodann durch Neueinzahlung von 150 000 Mk. wieder auf 300 000 Mk. erhöht. Die Wiedererhöhung geschieht in der Weise daß jeder Aktionär gegen Baarzahlung von 1000 Mk. am Tage der zum Zwecke der Zusammenlegung erfolgten Einreichung der Aktien auch die zweite der der Gesellschaft eingelieferten je zwei Aktien gleichfalls mit dem ad 1 versehenen Vermerk abgestempelt wieder ausgeliefert erhält.

Die Aktionäre haben diesem Beschluß einmüthig Folge geleistet. Die ökonomische Wirkung war also lediglich die, daß auf jede Aktie eine Nachzahlung von 500 Mk. à fonds perdu geleistet

worden ist. Der aufgedruckte Vermerk „dem Beschluß der Generalversammlung nachgekommen" ist bedeutungslos, da er auf jeder Aktie steht. Man könnte hiernach zu der Annahme neigen, daß die Erhebung einer Stempelabgabe, welche die wirthschaftlichen Vorgänge zu treffen beabsichtigt, nicht am Platze sei, denn der einzig wirthschaftlich bedeutungsvolle Akt, die Zahlung der 500 Mk. für jede Aktie, ist kein stempelpflichtiges Geschäft. Allein, die Stempelgesetze erreichen ihren Zweck, die Vorgänge auf dem wirthschaftlichen Gebiete zu treffen, nur auf juristischem Wege, indem sie die Stempelpflichtigkeit an juristische Kriterien knüpfen. Für den juristischen Inhalt des Generalversammlungsbeschlusses ist aber allein der in den Worten desselben niedergelegte Wille der Beschließenden maßgebend, und der Wortlaut läßt keinen Zweifel, daß sowohl eine Herabsetzung des Grundkapitals als auch eine Erhöhung desselben beabsichtigt worden ist. Nach dem Wortlaut des Beschlusses, oder richtiger der beiden juristisch von einander unabhängigen Beschlüsse ist dementsprechend auch zu entscheiden, wie weit eine Neu-Creirung von Aktien vorliegt und in wieweit die Ausführung des Beschlusses durch die Aktionäre den Abschluß von Anschaffungsgeschäften zur nothwendigen Folge hat.

Die Gesellschaft überhob sich der Verantwortlichkeit für die Entscheidung der Stempelfrage, indem sie die Behörde um einen Bescheid anging, jedoch nicht ohne zu bemerken, daß nach ihrer Ansicht weder eine Neustempelung der Aktien noch eine Auswechselung verstempelter Schlußnoten zu erfolgen habe. Die Behörde entschied, „daß die Wiederausgabe der zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals eingezogenen Aktien nicht erfolgen dürfe, ehe dieselben von Neuem mit dem Reichsstempel für Aktien versehen seien, und daß in der Wiederausgabe dieser Aktien gegen Zahlung von 1000 Mk. ein nach Tarif Nr. 4 A des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu erblicken sei". Stillschweigend ist hierin zugleich ausgesprochen, daß die bei der Herabsetzung des Grundkapitals (Ziffer 1 des Beschlusses) den Aktionären belassenen Aktien durch den Aufdruck des Vermerks „dem Beschluß der Generalversammlung nachgekommen" nicht zu Scheinen anderer Art geworden und daher auch nicht von Neuem zu stempeln seien.

Die Gesellschaft hat sich der Aufforderung, über die Wiederausgabe der eingezogenen Aktien gestempelte Schlußnoten auszustellen, gefügt. Die Entrichtung des Stempels für Aktien hat sie indessen nicht als durch das Stempelgesetz geboten angesehen und auf Rückzahlung der unter Vorbehalt entrichteten Abgabe von 750 Mk. Klage erhoben.

Die von der Hamburgischen Stempelbehörde bejahend entschiedene Frage, ob in der Ausgabe von Aktien zum Zweck der Erhöhung des Grundkapitals ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu erblicken sei, dürfte einer Nachprüfung nicht unwerth sein. Der vorliegende Fall enthält noch das Besondere, daß der Generalversammlungsbeschluß den Aktionären die Wiederannahme der eingezogenen Aktien zur Pflicht macht. Nun ist es anerkannt, daß Handlungen, welche lediglich die Ausführung eines bindenden Generalversammlungsbeschlusses bilden, nicht als Anschaffungsgeschäfte stempelpflichtig sind, da bei ihnen ein unerläßliches Kriterium der Verträge, die freie Willensentschließung der Parteien, fehlt. Allein, der vorliegende Generalversammlungsbeschluß ist eben nicht bindend. Die Aktionäre sind nach Art. 219 H.G.B. nicht verpflichtet, über den Nominalbetrag ihrer Aktien hinaus zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen; sie handelten demnach auf Grund eigenen freien Willens, wenn sie die eingezogenen Aktien übernahmen. Insoweit besteht also kein Hinderniß gegen die Annahme der Stempelpflichtigkeit. Aber es erhebt sich die weitere Frage, ob nicht der Plenarbeschluß des Reichsgerichts, daß die Uebernahme der Aktien durch die Gründer im Falle einer Simultangründung ein Anschaffungsgeschäft nicht enthalte, analog auf Erhöhungen des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien anzuwenden sei. Die Untersuchung der Frage würde hier zu weit führen und mag für eine andere Gelegenheit aufgespart bleiben. Aber soviel mag bemerkt werden, daß sie nicht lösbar ist ohne Klarstellung der weiteren Frage, ob die Einzahlungen auf die neuen Aktien als Einlage oder als Kaufpreis zu charakterisiren sind und daß in letzter Konsequenz die viel umstrittene Frage der Besteuerung des sog. Agiogewinnes auf diesem Wege ihre Lösung finden muß. Es würde daher von großem Interesse sein, wenn die in Rede stehende Stempelfrage einmal vor das Forum des Reichsgerichts gebracht wird.

Der Prozeß um die Neustempelung der eingezogenen und wieder ausgegebenen Aktien ist vom Landgericht zu Gunsten der Behörde entschieden; die Gesellschaft hat indessen Berufung eingelegt. Die Gründe des Landgerichts fußen auf der Erwägung, daß als „stempelpflichtiger Akt" nicht die Herstellung der Aktienurkunde, sondern die Ausgabe der Aktien anzusehen sei, durch welche die Urkunde erst zum Werthpapiere werde. Durch die Einziehung der Aktien würden dieselben, wenn auch Papier und Schriftzüge äußerlich bestehen blieben, vernichtet und auch die Urkunde müsse trotz ihres physischen Fortbestehens in ihrer rechtlichen Bedeutung als Werthpapier für untergegangen erachtet werden, sodaß mit der Wiederausgabe derselben ein neues Werthpapier geschaffen werde.

Wir müssen uns eine Besprechung der Gründe des Landgerichts und der von den höheren Instanzen zu erwartenden Erkenntnisse bis nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache vorbehalten.

Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich.

Studie von E. Crouvès. Advokat in Paris.
Uebersetzt von J. Emil Schott, Heidelberg.

3. Sektion: Besondere Genehmigungen und Formalitäten.

38. Die Genehmigung des Geschäftsbetriebs in Frankreich, welche durch die Regierung in Form eines allgemeinen Dekrets ertheilt wird, genügt nicht, um den fremden in diesem Dekret inbegriffenen Gesellschaften das Recht zu übertragen, ihre Titel an den französischen Börsen umzusetzen. Dieser offizielle Umsatz oder die Zulassung zur Kursnotirung hängt vielmehr von der Entscheidung der Syndikatskammern der Wechselmäkler ab, die den Umsatz der Aktien und Obligationen der fremden Gesellschaften an ihren betreffenden Börsen zulassen, abschlagen, suspendiren oder untersagen können. Die Syndikatskammern sind hierin vollständig Herr über ihren Kurszettel, und niemand kann ihnen wider ihren Willen die Zulassung eines Werthes aufzwingen. Die Untersagung der Zulassung kann allgemein durch den Finanzminister ausgesprochen werden und sich mit verbindlicher Kraft auf alle Börsen Frankreichs erstrecken.

Die Syndikatskammer, die um die Zulassung eines fremden Werthes zur Kursnotirung angegangen wird, hat sich vorlegen zu lassen:

1. Die Statuten der Gesellschaft.

2. Eine Bescheinigung der fremden Konsularbehörde in Frankreich des Inhalts, daß die Statuten dem Gesetze ihres Heimathslandes entsprechen, und daß der Werth, um den es sich handelt, offiziell in dem betreffenden kotirt wird (vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Lande eine offizielle Börse existirt; ist Letzteres nicht der Fall, so ist dies in der Bescheinigung zu bestätigen).

3. Den Nachweis, daß die fremde Gesellschaft der französischen Regierung einen für die Zahlung der fiskalischen Abgaben verantwortlichen Vertreter zur Genehmigung vorgeschlagen hat.

Die Aktien können nicht zur Kursnotirung zugelassen werden, wenn ihr Nominalwerth — bei einem Gesellschaftskapital von nicht mehr als 200 000 Franks — weniger als 100 Franks, oder bei einem Gesellschaftskapital von über 200 000 Franks weniger als 500 Franks beträgt; außerdem müssen sie, um zugelassen zu werden, bis zu einem Viertheil ihres Werthes eingezahlt sein.

Es ist zu bemerken, daß diese beiden letzteren Bedingungen, die für die Zulassung fremder Werthe zur Kursnotirung an einer französischen Börse erforderlich sind, den französischen Gesellschaften auf Aktien sogar für die Gültigkeit ihrer Errichtung auferlegt sind.

39. Wie hat man sich nun zu entscheiden bezüglich der Titel derjenigen Gesellschaften, die den Bedingungen nicht entsprechen oder den Formalitäten nicht unterliegen, die wir unter Nr. 38 aufgezählt haben?

In diesem Falle, und in Ermangelung einer jeden gesetzlichen Bestimmung hierüber hat man sich dafür zu entscheiden, daß diese Titel ganz einfach wie jede andere Waare zu behandeln sind, daß daher ihr Umsatz dem Monopol der Wechselmäkler entzogen ist und durch jede beliebige Mittelsperson bewerkstelligt werden kann.

Es war früher den Wechselmäklern verboten, die Titel der fremden Gesellschaften umzusetzen, ehe dieselben durch die Syndikatskammer zur Kursnotirung zugelassen worden waren; ja noch mehr: solange diese Zulassung nicht gewährt war, war es verboten, sowohl den Kurs der genannten Werthe in Frankreich zu veröffentlichen, als auch offene Subskriptionen auf die Aktien oder Obligationen der fremden Gesellschaften in Frankreich vorzunehmen. Diese Beschränkungen wurden durch ein Dekret vom 6. Februar 1880 aufgehoben, und heute können die Wechselmäkler vollständig sich damit befassen (offiziös wenigstens, und wie es jeder andere Vermittler thun würde), diese Werthe umzusetzen, selbst dann, wenn sie nicht die für die offizielle Zulassung zur Kursnotirung erforderlichen Eigenschaften in sich vereinen.

40. Nun giebt es noch eine ganze Klasse von Gesellschaften, die außer der allgemeinen Genehgung in Frankreich noch gewissen Formalitäten unterworfen sind, wenn sie daselbst eine Agentschaft oder Zweigniederlassung haben, nämlich die Versicherungsgesellschaften.

Diese Formalitäten, denen übrigens die französischen Versicherungsgesellschaften gleicherweise unterworfen sind, haben zum Zweck: die Beitreibung der für jeden Versicherungsvertrag zu entrichtenden Stempelgebühren zu sichern. Ihr Zweck selbst zeigt, daß sie sich auf die Natur der Geschäfte dieser Gesellschaften und nicht auf die Natur dieser Gesellschaften als solcher beziehen, d. h. daß diese Formalitäten jedem Versicherer obliegen, gleichviel ob er eine Einzelperson oder eine Gesellschaft ist, die sich mit Versicherungsgeschäften befaßt. Wir werden dieselben — obgleich sie durch das französische Gesetz ausdrücklich auf die fremden Versicherer oder Versicherungsgesellschaften, welche in Frankreich ein Etablissement oder eine Zweigniederlassung haben, ausgedehnt worden sind — nur in aller Kürze aufzählen, da ihre eingehendere Behandlung mehr Bestandtheil des Versicherungsrechts als des Gesellschaftsrechtes ist:

1. Jeder Fremde (Einzelperson oder Gesellschaft), der in Frankreich eine Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung betreiben und daselbst eine Zweigniederlassung errichten will, muß der Registerbehörde einen französischen, für die Ent-

richtung der Stempelgebühren persönlich verantwortlichen Vertreter zur Genehmigung vorschlagen.

2. Jeder Versicherer, gleichviel gegen welche Gefahren er versichert (Feuer, Unfälle, Hagel u. s. w.), muß bei der Registratur des Ortes, an welchem sich seine Zweigniederlassung befindet, eine Erklärung abgeben, in welcher er die Natur der Geschäfte und den Namen des Direktors der Gesellschaft oder des Vorstandes der Zweigniederlassung feststellt.

Diese beiden ersten Bestimmungen sind auch anzuwenden auf Rückversicherer und Rückversicherungsgesellschaften.

3. Der fremde Versicherer, der in Frankreich eine Zweigniederlassung hat, muß ferner der periodisch wiederkehrenden Prüfung der Registerbehörde ein besonderes, alle abgeschlossenen Versicherungen und abändernden Verträge enthaltendes Verzeichniß vorlegen.

4. Er muß endlich auf beliebiges Verlangen der Registerbehörde Einsicht gestatten in alle seine in Kurs befindlichen Policen sowie in alle seine Bücher und sonstigen sein Rechnungswesen betreffenden Schriftstücke.

41. Eine interessante, von einigen Publizisten eifrig behandelte Frage betrifft die Rechtsverhältnisse der Lebensversicherungsgesellschaften. Die französischen Lebensversicherungen sind durch das Gesetz einer besonderen Genehmigung und der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ist nun diese Bestimmung nur auf die französischen Gesellschaften anwendbar, oder ist sie ein Bestandtheil der öffentlichen Ordnung und als solcher auf die fremden in Frankreich funktionirenden Gesellschaften auszudehnen?

Nach einem ersten System finden wir uns hier vor einer die öffentliche Ordnung betreffenden Bestimmung, einem Polizei- und Sicherheitsgesetze. Der Gesetzgeber wollte, indem er die Lebensversicherungen einer Kontrole unterwarf, gewissen Mißbräuchen vorbeugen und dem französischen Publikum Garantien bieten, die in dieser Materie unerläßlich sind. Nun sind diese Garantien noch nothwendiger, wenn es sich um fremde Gesellschaften handelt, deren Statuten, Tarife, Geschäfte, Portefeuille, Kapitalanlagen der Kontrole derjenigen, die ihnen ihre Ersparnisse anvertraut haben, entzogen sind. Es muß also die Regierung die den hier Interessirten mangelnde Kontrole ersetzen.

Ueberdies, wenn die Lebensversicherungen der staatlichen Kontrole unterworfen sind, so geschieht dies nicht wegen ihres anonymen Gesellschaftscharakters, sondern wegen der Natur ihrer Geschäfte. Wie sollten auch die fremden Versicherer ein Handelsgeschäft betreiben können, das nicht einmal für die Franzosen selbst frei ist? Eine fremde Gesellschaft könnte, selbst wenn sie durch ein allgemeines Dekret genehmigt wäre, in Frankreich keinen Tabakhandel eröffnen, kein Pfandleihhaus errichten, ja sogar ohne eine besondere administrative Genehmigung keinen Weinhandel und kein Stellenvermittlungsbureau eröffnen. Demnach könnte sie auch nicht nach Frankreich kommen, um das Geschäft der Lebensversicherung frei zu betreiben.

Es ist zwar wahr, daß in Folge einer gewissen Toleranz die fremden, in Frankreich etablirten Lebensversicherungsgesellschaften sich mit dem allgemeinen Genehmigungsdekret begnügen, welches allen Aktiengesellschaften gleicher Nationalität insgesammt die Genehmigung ertheilt. Sie verschmähen es, sich wie die französischen Gesellschaften mit einer speziellen Genehmigung der Regierung zu versehen und sich der Aufsicht der letzteren über ihren Geschäftsbetrieb zu unterwerfen. Dies beweist jedoch nichts Anderes, als daß diese Gesellschaften sich mit den Vorschriften des französischen Gesetzes nicht im Einklang befinden.

Die Lage dieser Gesellschaften ist regel- und gesetzwidrig, so schließen die Anhänger des ersten Systems; sie verletzt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und den der Gegenseitigkeit; denn die fremden Gesellschaften können in Frankreich ihren Geschäftsbetrieb unter günstigeren Bedingungen eröffnen als die französischen, während umgekehrt französische Lebensversicherungsgesellschaften, die sich im Auslande — besonders in den Vereinigten Staaten — niederlassen wollen, gehalten sind, sich allen Verpflichtungen zu unterwerfen, welche ihnen die Gesetzgebung eines jeden der Länder auferlegt, in denen sie Zweigniederlassungen errichten: bei all dem übertreffen nun die fremden Gesetze, besonders aber die amerikanischen, an Strenge bei Weitem die Aufsicht der französischen Verwaltung über die Lebensversicherungen.

42. Nach einem zweiten System verhält sich die Sache folgendermaßen:

Was auch immer die Anhänger des ersten Systems sagen, so ist doch immerhin zu betonen, daß die französische Regierung bis heute die fremden Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften, welche ihrer Nationalität nach einem Lande angehören, welchem Frankreich die Wohlthat des Gesetzes von 1857 zugestanden hat, frei und ohne spezielle Genehmigung funktioniren läßt.

Der Gesetzentwurf über die Gesellschaften, von dem wir bereits oben (Nr. 22) gesprochen haben, enthält eine Bestimmung, welche die bezüglich der französischen Gesellschaften ergriffenen Maßregeln auf die fremden Lebensversicherungsgesellschaften ausdehnt. Nun läßt die Regierung in der Darlegung der Motive klar erkennen, daß sie in jener Bestimmung eine Neuerung sieht, und daß, wenn sie ihre Vorsichtsmaßregeln bis jetzt nicht getroffen hatte, dies nicht aus Toleranz, sondern einfach aus dem Grunde geschah, weil sie sich nicht dazu ermächtigt glaubte.

„Diese Gesellschaften — sagen die Motive — müssen von der Regierung genehmigt sein und unterstehen in Frankreich ihrer Aufsicht. Diese Bestimmung ist nicht nur auf die künftigen, sondern auch auf die bereits bestehenden Gesellschaften anzuwenden. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung wird die Frist bestimmen, die letzteren gewährt wird, um sich in Einklang zu bringen . . . .“ Hieraus ergiebt sich, daß die fremden Gesellschaften sich einer Kontrole nur dann zu unterwerfen haben werden, wenn der Entwurf angenommen und das betreffende Dekret promulgirt ist.

Dies ist also die Ansicht der Regierung; es fragt sich, ob dieselbe rechtlich begründet ist?

Bis 1867 waren alle französischen Aktiengesellschaften einer besonderen Genehmigung unterworfen, deren Erforderniß 1867 für die Lebensversicherungsgesellschaften aufrecht erhalten worden ist. Nun waren seit dem Gesetze von 1857 bis zum Jahre 1867 — d. h. bis zum Augenblick, wo das Erforderniß einer besonderen Genehmigung für die französischen Aktiengesellschaften im Allgemeinen aufgehoben wurde, — die fremden Lebensversicherungsgesellschaften denselben Bestimmungen unterworfen, wie alle anderen fremden Aktiengesellschaften. Die allgemeinen Genehmigungsdekrete, die sich auf alle Aktiengesellschaften eines Landes bezogen, erstreckten sich auch auf die Versicherungsgesellschaften: man dachte in jener Zeit nicht daran, eine auf der Natur ihrer Geschäfte beruhende Unterscheidung zu machen und für sie das Erforderniß einer speziellen Genehmigung der französischen Regierung aufzustellen, welches für die anderen fremden Gesellschaften nicht bestand.

Folglich — wenn wir uns oben (Nr. 15) dafür entschieden haben, daß die Beseitigung des Erfordernisses einer besonderen Genehmigung für die Aktiengesellschaften, sei es in Frankreich oder im Auslande, in nichts die Bedingungen der Anwendung des Gesetzes von 1857 modifizirt hat — warum sollte es sich anders verhalten mit der Aufrechterhaltung dieser Genehmigung für gewisse Gesellschaften?

Uebrigens darf man sich keinen Illusionen hingeben über die Wirksamkeit der Kontrole, deren Einsetzung die französische Regierung vorschlägt, und welche die gegnerische Ansicht bereits in Thätigkeit sehen möchte.

Diese Kontrole umfaßt zwei Dinge: die Genehmigung und die Aufsicht. Die Genehmigung wird den französischen Gesellschaften ertheilt, nachdem ihre Statuten im Handelsministerium geprüft, im Staatsrath berathen, erforderlichen Falls amendirt und sodann durch ein Genehmigungsdekret gebilligt und bestätigt worden sind. Die Prüfung und Berathung erstrecken sich hauptsächlich auf die Zusammensetzung der Gesellschaft und ihres Verwaltungsrathes und die über die Verwendung der Gesellschaftskapitalien gemachten Angaben. Wie kann nun die Kontrole bezüglich des ersten Punktes wirksam sein, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die von Leuten von Ohio oder Texas gegründet worden ist? Und was die Verwendung der Kapitalien betrifft, wie soll man den Werth entfernter hypothekarischer Anlagen würdigen und die Versicherten gegen die Anlegung der Kapitalien in peruvianischen Staatspapieren oder in Honduras'schen Obligationen schützen?

Die Aufsicht andererseits läßt sich schwer auf eine allgemeine Weise bestimmen. Sie könnte in einer Reihe in den Statuten vorgeschriebener Maßregeln bestehen. Meistens jedoch besteht sie in der einfachen Verpflichtung der Gesellschaften ihre Rechenschaftsberichte der Verwaltung einzureichen, eine Verpflichtung, die unbestraft vernachlässigt wird und jeder Sanktion entbehrt.

Wir werden hier natürlich nicht von den oben (Nr. 40) angegebenen Formalitäten sprechen, denen die Lebensversicherungsgesellschaften ebenso wie die andern Gesellschaften unterworfen sind: der Zweck dieser Formalitäten, der darin besteht, die Entrichtung der Stempelsteuer zu sichern, zeigt schon selbst zur Genüge, daß dies nicht die allgemeine Aufsicht ist, mit der wir uns gerade hier beschäftigen.

Die Aufsicht besteht daher in Wirklichkeit nicht; es ist ein leeres Wort, das zu keinem Resultate führt. Wäre nun eine auf die fremden Gesellschaften angewendete Aufsicht wirksamer? Die Unmöglichkeit, irgend welche ernste Sanktion an dieselbe zu knüpfen, läßt daran zweifeln.

Nach dem Entwurf der Regierung soll die Ausführung dieser Aufsicht durch ein nach dem Gesetz zu erlassendes Dekret näher bestimmt werden. Wird sich etwas praktisch Durchführbares finden lassen? Wird man überhaupt irgend Etwas in diesem Sinne zu thun versuchen? Die Zukunft wird es uns lehren.

Indessen können die fremden Lebensversicherungsgesellschaften ruhig weiterfahren, ihre Geschäfte in Frankreich zu betreiben, ohne sich mit einer andern Genehmigung versehen zu müssen, als der durch Dekret allen Aktiengesellschaften desselben Landes gewährten.

Kapitel III.

Nichtgenehmigte Gesellschaften.

43. Nachdem die Jurisprudenz den fremden, nicht durch ein allgemeines Dekret genehmigten Aktiengesellschaften einige Zeit lang jede Existenz abgesprochen hatte, hat sie schließlich eine Entscheidung eingeführt, die besonders dazu bestimmt ist, die nationalen Interessen zu wahren. Es sollen nämlich diese Gesellschaften zwar nicht als Klägerinnen vor den französischen Gerichten auftreten, wohl aber als Beklagte daselbst belangt werden können. Man erkennt ihnen also, da

man zuläßt, sie zu belangen, eine Existenz zu: aber diese Existenz ist nur eine faktische.

Die Idee, die diese Lösung ermöglicht hat, ist die, daß es von geringer Bedeutung ist, daß eine nicht anerkannte Gesellschaft in Frankreich ihre Rechte nicht verfolgen kann, daß ihr jedoch andererseits die Möglichkeit benommen werden muß, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen: man giebt ihr also nur das Recht, sich zu vertheidigen.

Die Schriftsteller entscheiden sich jedoch allgemein dafür, daß eine fremde, nicht genehmigte Gesellschaft, die als Beklagte belangt wird, das Recht hat, eine Widerklage oder eine Regreßklage anzustellen. Die Widerklage kann in der That aufgefaßt werden als eine Beantwortung der Hauptklage; und was die Regreßklage*) betrifft, so ist sie sozusagen eine nothwendige Folge der gegen den Regreßberechtigten angestellten Klage.

Man darf aber diese Ansicht, daß — bezüglich einer gerichtlichen Verfolgung — die hier behandelten Gesellschaften nur als thatsächlich bestehende aufzufassen seien, nicht bis zum Aeußersten treiben. Besonders geht nicht daraus hervor, daß man von ihren Statuten ganz absehen müsse. Es wäre zunächst — und so denkt man allgemein — nicht gerecht, einer fremden Gesellschaft zu erlauben, sich darauf zu stützen, daß sie in Frankreich keine rechtmäßige Existenz habe, um so der Anwendung ihrer Statutsklauseln zu entgehen. Und ferner ist es doch schließlich der Gesellschaftsvertrag, auf den man zurückgeht, um *festzustellen*, daß die betreffende Gesellschaft eine faktische Existenz hat. Es wäre daher unlogisch, im Weiteren von diesem Gesellschaftsvertrage ganz und gar abzusehen und so die Entstehung gewisser Wirkungen zu verhindern, die sich aus der Natur der durch jenen Vertrag begründeten Gesellschaft ergeben.

So wird der der Gesellschaft durch ihre Statuten zuerkannte anonyme Charakter dem Franzosen, der dieselbe belangen will, erlauben, seine Klage gegen die Verwaltung zu richten, ohne verpflichtet zu sein, alle Aktionäre in die Sache hineinzuziehen. Und man hat sich dafür entschieden, daß in einem solchen Falle — wenn die *dem Kläger wohlbekannten* Statuten bestimmen, daß die Verpflichtungen der Verwalter keine persönliche Beziehung zu den letzteren haben und nur die Gesellschaft selbst verpflichten, — die Verwalter nicht in ihrem persönlichen Namen vor den französischen Gerichten aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen belangt werden können.

44. Abgesehen nun von der gerichtlichen Verfolgung ist es schwer, die nicht anerkannten Gesellschaften zu hindern, in Frankreich alle möglichen Geschäfte zu betreiben. Die Regierung kann in dieser Hinsicht nur indirekte Maßregeln ergreifen. So schlug z. B. im Jahre 1820 der Minister des Innern vor, einer englischen Gesellschaft mit Namen „Phönix" zu verbieten, in Frankreich Schilder, die ihren Namen trugen, anzuschlagen. Es war dies eine wenig wirksame Bestimmung.

Eine andere ernsthaftere Bestimmung kann indirekt diejenigen Gesellschaften treffen, die in Frankreich Geschäfte durch Agenten abschließen lassen. Ebenso nämlich, wie man entschieden hat, daß ein Agent ein persönliches Verschulden begeht, wenn er in Frankreich als Bevollmächtigter einer Gesellschaft handelt, die den Bedingungen des fremden Rechts nicht Genüge geleistet hat, deren Erfüllung zur Anerkennung der gesetzlichen Existenz *im fremden Lande* nöthig ist; ebenso scheint es, daß man es als ein die persönliche Verantwortlichkeit des Mandatars involvirendes Verschulden ansehen könnte (vergl. Nr. 30 a. E.), im Namen einer Gesellschaft zu handeln, die *in Frankreich* keine gesetzlich anerkannte Existenz hat. Die Androhung einer Verantwortlichkeit des Vertreters der Gesellschaft ist offenbar dazu angethan, die Geschäfte dieser Gesellschaften zu erschweren.

45. Was den (nichtoffiziellen und an der Börse nicht zugelassenen) Umsatz der Titel irgend einer fremden Gesellschaft betrifft, so ist derselbe immer möglich, und kein Gesetz verbietet ihn. Es ist zwar den fremden, nicht durch ein Dekret genehmigten Gesellschaften untersagt, in Frankreich Geschäfte abzuschließen; aber selbst wenn man diese Ausdrücke in ihrem weitesten Sinne nehmen wollte, könnte man nicht behaupten, daß der Umsatz von Aktien ein Geschäft der Gesellschaft bilde: es sind die Aktionäre und nicht die Gesellschaft, welche die Aktien umsetzen, und der Mangel einer Genehmigung für die Gesellschaft hat an und für sich nicht die Kraft, die Aktionäre zu hindern, derartige Geschäfte vorzunehmen.

46. Vor dem Jahre 1857 hatte die französische Regierung gewissen fremden Gesellschaften eine spezielle Genehmigung gewährt, analog derjenigen, welche damals für die französischen Aktiengesellschaften erforderlich war.

Es könnte nun vorkommen, daß eine fremde Gesellschaft sich so in Frankreich vor dem Jahre 1857 mit der Genehmigung der Regierung niedergelassen hätte und ihrer Nationalität nach nicht einem der Länder angehörte, die im Laufe der letzten 35 Jahre die Wohlthat eines Genehmigungsdekrets genossen haben: man müßte einer solchen Gesellschaft nichtsdestoweniger gestatten, ihre Rechte in Frankreich auszuüben, wie zuvor.

*) Regreßklage, im Text „*Demande en garantie* umfaßt, sowohl die eigentliche Regreßklage (z. B. die des Käufers wegen Eviktion), als auch die „Streitverkündung". Vergl. Camuzet: Manuel de procedure civile, S. 54. (Anm. des Uebersetzers.)

47. Endlich hat auch der Konkurs einer fremden, nicht genehmigten Gesellschaft einen gewissen Einfluß auf die Lage der französischen Schuldner dieser Gesellschaft. Dieselben werden nicht mehr so leicht der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entgehen können, und die französischen Gerichte werden sich nicht weigern, dieselben zu verurtheilen.

Daraus nämlich, daß eine fremde Gesellschaft nicht die Bedingungen erfüllt, die nöthig sind, um in Frankreich klagen zu können, folgt noch nicht, daß nach dem Konkurse dieser Gesellschaft der fremde, regelmäßig durch den Richter des Konkursgerichtes ernannte Konkursverwalter nicht die Fähigkeit habe, die nöthig ist, um in Frankreich in Geschäften dieses Konkurses zu handeln und vor der französischen Rechtsprechung die Einzahlung der Aktien der Gesellschaft zu verlangen.

Der Konkursverwalter repräsentirt nicht ausschließlich die in Konkurs gerathene, in Frankreich zum Geschäftsbetrieb nicht zugelassene Gesellschaft; er ist vielmehr gleichzeitig der gesetzliche Vertreter der Gläubiger und kann die Schuldner des Falliten ganz ebenso belangen, wie die Gläubiger es selbst thun könnten, wenn das Gesetz nicht die Ausübung aller Rechte der einzelnen Gläubiger in den Händen des Konkursverwalters konzentrirt hätte.

Er kann daher die französischen Gerichte angehen mit einer Klage gegen die Aktionäre auf Einzahlung des von ihnen gezeichneten, aber noch nicht voll eingezahlten Betrages, d. h. er kann die Einzahlung des Gesellschaftskapitals, welches doch das Sicherungsmittel aller Gesellschaftsgläubiger ist, gerichtlich betreiben; und die Aktionäre können sich — um ihren Verpflichtungen zu entgehen — nicht darauf berufen, daß die Gesellschaft hierzu unfähig ist; denn diese Unfähigkeit könnte nicht die Gläubiger treffen und kann in Folge dessen auch nicht demjenigen, der in ihrem Namen handelt, entgegengesetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtssprüche.

Bilden die bei Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien erfolgenden Aufzahlungen ein steuerpflichtiges Reineinkommen der Aktiengesellschaft?

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1892 in Sachen der A. G. Hannoversche Baugesellschaft zu Hannover, Klägerin, gegen den Magistrat zu Linden, Beklagten.

Die Klägerin ist von dem Beklagten mit einem Einkommen von 112 724,51 Mk. für das Jahr 1891/92 zur Steuer herangezogen, und zwar zum Betrage von 5346 Mk. Sie ist bereit, 4158 Mk. zu bezahlen und beschwert sich nur über die Mehrveranlagung mit 1188 Mk. Die Differenz beruht unstreitig nur in der Besteuerung einer Summe von 104 400 Mk., welche die Klägerin in einem der drei Vorjahre, nämlich im Geschäftsjahr 1888 vereinnahmt hat.

Nach dem Geschäftsbericht der Klägerin für das Jahr 1888 ist — und zwar gemäß Erklärung des Direktors Riggert zwecks Deckung eines Defizits aus dem Jahre 1887 — das Grundkapital laut Generalversammlungsbeschluß herabgesetzt. Dabei ist das Prioritäts-Aktienkapital (3708 Stück à 500 Mk. = 1 854 000 Mk.) unberührt geblieben.

Von 2584 Stück alter Stammaktien sind 154 à 300 Mk. = 46 200 Mk. für werthlos erklärt und von den verbleibenden 2430 Stück die Hälfte, 1215 Stück mit je 300 Mk. kassiert = 364 500 Mk. Die Reduktion erstreckte sich also auf 410 700 Mk.

Die andere Hälfte jener 2430 Stück alter Stammaktien wurde wieder ausgegeben, und zwar 1160 Stück als Prioritäts-Stammaktien à 300 und 55 Stück als vollberechtigte Stammaktien = 364 500 Mk.

Auf die 1160 Prioritäts-Stammaktien waren je 90 Mk. zuzuzahlen. Sie sind gezahlt und treten im Gewinn- und Verlustkonto mit 104 400 Mk. als Gewinn auf Aktienkapitalkonto auf.

Derselbe beläuft sich darnach auf 515 100 Mk. Unter Einrechnung dieser Summe ergiebt sich ein bilanzmäßiger Reingewinn von 167 402 Mk. 12 Pf., welcher laut Geschäftsbericht zur Vertheilung gestellt ist.

Der Beklagte nimmt die aus der Einzahlung von je 90 Mk. gewonnenen 104 400 Mk. als steuerpflichtig in Anspruch als sogenannten Agiogewinn.

Der Bezirksausschuß zu Hannover hat durch Urtheil vom 17. März 1892 die Klage auf Freilassung der 104 400 Mk. von der Besteuerung abgewiesen. Er erachtet alle Einnahmen steuerpflichtig, die nicht durch gesetzlich zugelassene Abzüge absorbirt werden, oder denen nicht ein entsprechendes Passivum gegenübersteht. Die Einnahme sei zur Ausgleichung einer vor dem Triennium liegenden Unterbilanz verwendet, auch im Gewerbebetrieb der Klägerin erzielt zur Herbeischaffung neuer Geldmittel und als Agiogewinn steuerpflichtig.

Das Verwaltungsgericht hat die Revision im Wesentlichen aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Die streitige Einnahme von je 90 Mk. für die neu ausgegebenen Prioritäts-Stammaktien mit zusammen 104 400 Mark läßt sich nicht anders als Einkommen der A.G. qualifiziren. Die 104 400 Mk. sind von dieser baar vereinnahmt und treten auch auf „Aktienkapitalkonto als Gewinn" in dem Gewinn- und Verlustkonto per 1888 in die Erscheinung. Wenn der Vorderrichter eine solche, durch eine berechtigte Maßregel des Gesammtwillens der Gesellschaft mittelst Generalversammlungsbeschluß hervorgerufene Einnahme, obschon dieselbe als eine mehr oder minder außergewöhnliche anzusehen sein mag, als „Einkommen" bezeichnet, so ist das nicht rechtsirrig. Der Begriff des Einkommens findet, wie schon früher ausgeführt, seine Grenze keineswegs in periodisch oder überhaupt öfter wiederkehrenden Einnahmen (Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1891 und 11. März 1892 in Sachen Diskontogesellschaft wider Berlin, II C de 1890 und II C 4 de 1892, abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XIII Seite 335, 386); vielmehr kann auch eine einmalige Einnahme, welche durch eine geschickte gewerbliche Thätigkeit vielleicht zu ungewöhnlicher Höhe steigt, unter das gewerbliche Einkommen fallen. Eine

solche Thätigkeit liegt in der hier fraglichen Operation. Von irgend einer Liberalität ist dabei auf keiner Seite die Rede, sondern die Gesellschaft offerirt gegen ein Aequivalent von 90 Mk. über den Nominalwerth die vortheilhaftere Prioritäts-Stammaktie an Stelle einfacher Stammaktien. Es vollzieht sich hierbei — auch rechtlich betrachtet — nicht ein Geschäft zwischen zwei verschiedenen Gruppen von Aktionären; vielmehr wird sowohl bei der Reduktion des Grundkapitals als auch bei der Neu-Emission die Operation zwischen Aktionären, möglicherweise jedem einzelnen Aktionär, möglicherweise auch Dritten einerseits und der Aktiengesellschaft selbst andererseits vorgenommen. Das Einkommen ist zugleich Reineinkommen, weil ihm unstreitig kein Passivum gegenübersteht.

Es fließt aus dem Gewerbebetrieb der Gesellschaft, da, gelegentlich der Herabsetzung des Grundkapitals, gleichzeitig — sei es zur Gewinnung von Betriebskapital, sei es zur Schaffung einer Extraeinnahme — die günstige Gelegenheit benutzt ist, um innerhalb des Geschäftskreises der Gesellschaft durch eine Finanzoperation der Gesammtheit einen Vortheil zuzuwenden. Denn der Gewerbebetrieb beschränkt sich nicht auf die reinen Terraingeschäfte, sondern umfaßt auch die für die geschäftliche Existenz, die Geschäftserweiterung und nöthigenfalls die Geschäftseinschränkung vorgenommenen finanziellen Operationen. Daß gerade die Gelegenheit einer Grundkapitals-Reduktion zu der Gewinn bringenden Umwandlung von Stammaktien in Prioritäts-Stammaktien benutzt worden ist, übt keinen Einfluß auf die Natur der gewerblichen Thätigkeit aus.

Ebenso bleibt es ohne Einfluß auf die Natur des Einkommens von 104 400 Mk., ob diese Summe hinterher in einen Reservefonds zurückgelegt oder ob sie vertheilt wird. Es kann daher unerörtert bleiben, ob die Vorschrift des Art. 185 b der Aktiengesetz-Novelle vom 18. Juli 1884, daß der bei Erhöhung des Grundkapitals erzielte Agiogewinn zum Zwangsreservefonds abzuführen ist, auch auf den Fall einer Herabsetzung jenes Kapitals auszudehnen ist, wie Simon in der Schrift über die Bilanzen der Aktiengesellschaften annimmt (§. 51 Seite 127). Immerhin gewährt aber die Thatsache, daß die A.G. selbst laut Generalversammlungsbeschluß in den Gesammtgewinn auch den Faktor dieser 104 400 Mk. eingerechnet und ihn zur Vertheilung auf die Prioritäts-Stammaktien gebracht, daß sie selbst also die jetzt zur Versteuerung veranlagte Summe auch ihrerseits als einen der Dividendenvertheilung zu unterziehenden Gewinn — als gewerbliches Einkommen — betrachtet und anerkannt hat, einen nicht zu unterschätzenden Anhalt in der Richtung der oben zunächst unabhängig hiervon als entscheidend hingestellten Annahme.

Hiernach war die Steuerpflichtigkeit der fraglichen Summe festzustellen.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Die Berufung der Generalversammlung. — Die Anfechtung eines eine Eintragung in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister ablehnenden Beschlusses ist in Preußen an keine Frist gebunden.

Nach Art. 236 des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 wird die „Generalversammlung der Aktionäre durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind". Aus dieser Bestimmung ergiebt sich das unbeschränkte Berufungsrecht des Vorstandes, da nun aber nach dem Gesetze (Art. 225) der Aufsichtsrath gleichfalls das Recht der Berufung hat, so fragt es sich, ob und welche Reihenfolge für die Berufung durch diese beiden Organe der Gesellschaftsvertrag festsetzen kann, oder mit anderen Worten, ob es eine Beschränkung des Berufungsrechts des Vorstandes sein würde, wenn der Gesellschaftsvertrag vorschriebe, daß in erster Reihe der Aufsichtsrath die Generalversammlung berufen soll, und der Vorstand erst, wenn der Aufsichtsrath dieselbe verzögert.

Das Kammergericht hat dies in einem Beschlusse vom 19. August 1890 in Sachen des Kreditvereins zu Stettin, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, bejaht. Es handelte sich daselbst um die mit Art. 236 des Aktiengesetzes fast gleichlautende Bestimmung des §. 42 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 und das Kammergericht führte daselbst zunächst mit Bezug auf das Genossenschaftsgesetz aus: „wer die Generalversammlung einzuberufen hat und in welcher Reihenfolge dieses geschehen soll, dieses ist dem Gesetz vorbehalten und eine statutarische Aenderung der gesetzlichen Bestimmung ist ausgeschlossen. Dasselbe ist auch der Fall bei dem mit §. 42 des Genossenschaftsgesetzes fast wörtlich übereinstimmenden Art. 236 H.G.B. in der Fassung der Novelle vom 18. Juli 1884, welche dem Genossenschaftsgesetz vielfach zum Vorbilde gedient hat. In dem Kommentar zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch von Puchelt (Supplementband, enthaltend das Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert von Reichsgerichtsrath Petersen und von Pechmann 1890) heißt es in der Anmerkung zu Art. 236: „Die Berufung der Generalversammlung steht in erster Linie dem Vorstand zu, dem diese Befugniß nicht entzogen werden darf. Außer dem Vorstand sind nur noch solche Personen zur Berufung befugt, welchen dieses Recht durch das Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eingeräumt worden ist".

An dieser Auslegung hat das Kammergericht wenigstens für das Genossenschaftsgesetz aber nicht festgehalten.

Der Vorschußverein zu Cüstrin e. G. m. u. H. unterzog sein Statut einer durchgreifenden Revision und reichte dasselbe zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ein. Das Amtsgericht Cüstrin lehnte die Eintragung ab, da es in der Bestimmung des §. 40 des Statuts:

> „Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Aufsichtsrath aus, doch kann, wenn der Aufsichtsrath

dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten"

eine Einschränkung des Berufungsrechts des Vorstandes sah. Das Landgericht zu Landsberg trat der Ablehnung bei. Auf eingelegte weitere Beschwerde hob das Kammergericht die Vorentscheidungen durch Beschluß vom 28. Juli d. J. auf.

Die Gründe des Beschlusses des Kammergerichts sind in Nr. 41 der „Blätter für Genossenschaftswesen" lfd. Jahrgangs mitgetheilt und lauten:

„Es haben sich die Vorderrichter (bei der Ablehnung der Eintragung der in Rede stehenden Bestimmung des Statuts) einer Verletzung des §. 42 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 schuldig gemacht. Dieser §. 42 entspricht genau dem Abs. 1 des §. 31 des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867. Die Motive zu diesem besagen nun: „Die Bestimmungen über die Berufung der Generalversammlung, ihre Befugnisse und Beschlüsse sind hauptsächlich in dem Gesellschaftsvertrage zu bestimmen. Es sind deshalb in dem Gesetz nur allgemeine Normen über die Zusammenberufung der Generalversammlung, die Vorbereitung und den Gegenstand ihrer Beschlüsse aufgestellt; welche einer näheren Motivirung nicht bedürfen" (vgl. Parisius und Crüger Kommentar A zu §. 42).

Hiernach hat das preußische Gesetz und dementsprechend das gleichlautende Reichsgesetz die Bestimmungen über Einberufung der Generalversammlung hauptsächlich dem Statut vorbehalten wollen, und es kann sich nur fragen, ob die Bestimmung des Statuts das durch das Gesetz dem Vorstande der Genossenschaft gegebene Recht in unzulässiger Weise einschränkt oder illusorisch macht.

Dies kann indessen nicht anerkannt werden. Dem Vorstande ist vielmehr ausdrücklich das Recht gegeben, seinerseits mit Einberufung der Generalversammlung vorzugehen, sobald der Aufsichtsrath seiner Pflicht nicht nachkommt und die Einberufung verzögert. Das ihm gesetzlich gegebene Recht ist also ausdrücklich gewahrt, er kann die Generalversammlung einberufen, sobald das andere Organ der Genossenschaft damit säumt. Etwas Weiteres aber hat das Gesetz augenscheinlich nicht beabsichtigt.

Wenn der Abs. 2 des §. 42 des Reichsgesetzes sodann vorschreibt, daß eine Generalversammlung außer den im Statut oder im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen ist, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, so hat hiernach unbedenklich auch der Vorstand darüber zu befinden, ob ein solches Interesse der Genossenschaft vorliegt. Das Recht, in diesem Falle die Generalversammlung einzuberufen, gewährt dem Vorstande aber der §. 43 des Statuts, denn nach diesem hat der Vorstand das Recht, beim Aufsichtsrath die Einberufung zu beantragen. Säumt dieser aber, so tritt das Recht des §. 40 des Statuts wieder für den Vorstand ein. Materiell ist hiernach das Recht des Vorstandes in jeder Hinsicht gewahrt; der bloßen Form der Einberufung aber hat das Gesetz, wie die angezogene Stelle der Motive ergiebt, nicht das ihr von den Instanzrichtern beigelegte Gewicht beimessen wollen.

Ist hiernach nicht anzuerkennen, daß der §. 40 des Statuts dem §. 42 des Reichsgesetzes widerspricht, so sind die auf unrichtiger Anwendung dieses §. 42 beruhenden Beschlüsse des Landgerichts und des Amtsgerichts aufzuheben. Das Amtsgericht hat deshalb unter Abstandnahme von den in seinem Beschluß erhobenen Bedenken anderweit zu prüfen, ob dem Antrage des Beschwerdeführers nunmehr stattzugeben ist.

Uebrigens soll endlich nicht unerwähnt bleiben, daß das bisherige Statut des Vorschußvereins vom Jahre 1890 in den §§. 26 und 18 Abs. 2 den im §. 40 des neuen Statuts enthaltenen ganz analoge Vorschriften enthielt und unbeanstandet geblieben ist."

Die hier für §. 42 des Genossenschaftsgesetzes vertretene Auslegung wird auch für den fast gleichlautenden Art. 236 des Aktiengesetzes als zutreffend erachtet werden müssen.

In der in Rede stehenden Bestimmung des Statuts ist nur eine Ordnungsvorschrift zu sehen, die in keiner Weise das Berufungsrecht des Vorstandes beschränkt. Wie der Vorstand ist auch der Aufsichtsrath, sowohl bei der Genossenschaft wie bei der Aktiengesellschaft, jederzeit zu einer Berufung der Generalversammlung berechtigt, von diesem Recht wird ihnen nichts genommen, wenn das Statut Bestimmungen für die Reihenfolge enthält, in der die Organe die Berufung in der Regel ausführen sollen. —

In dem gleichen Beschlusse hat sich das Kammergericht auch mit der Frage beschäftigt, ob die Anfechtung eines eine Eintragung in das Genossenschaftsregister ablehnenden Beschlusses in Preußen an eine Frist gebunden ist, ob also das gegebene Rechtsmittel die sofortige Beschwerde ist, so daß auch für die Einlegung der weiteren Beschwerde die gleiche Frist eingehalten werden müßte. Das Kammergericht hat dies verneint und, wie in derselben Nummer der Blätter für Genossenschaftswesen mitgetheilt wird, aus folgenden Gründen:

„Nach §. 150 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 finden gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind. Der Vorderrichter hält gegen diese Entscheidungen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde für gegeben, wegen der Bestimmung des §. 28 des Ausführungsgesetzes zur C.P.O. Dieser §. 28 ändert aber lediglich die Vorschriften der §§. 5 und 9 des Art. 5 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. vom 24. Juni 1861 ab, und giebt nur Vorschriften über Einlegung eines Rechtsmittels in den im Art. 5 cit. gedachten Fällen. Der Art. 5 des Einführungsgesetzes verhält sich aber nur über die Verurtheilung zu einer Ordnungsstrafe wegen unterlassener Anmeldungen und giebt dem Verurtheilten das im §. 5 vorgesehene, durch §. 28 cit. abgeänderte Rechtsmittel. Ueber die Rechtsmittel gegen Ablehnung einer Eintragung, um welche es sich hier handelt, enthält das Ausführungsgesetz zur C.P.O. dagegen überhaupt keine Vorschrift und ebenso nicht das Einführungsgesetz zum H.G.B. Bezüglich der gegen solche Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel bestimmt der §. 1 des I. Abschnittes der Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861, daß die Vorschriften des §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zur Anwendung

kommen, d. h. die Beschwerde an das Apellationsgericht. An Stelle dieser aber ist die einfache Beschwerde an das Landgericht getreten nach den §§. 25, 40 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Die einfache eingelegte Beschwerde ist deshalb an sich zulässig." Cr.

Litteratur.

1. **Das Handels- und Genossenschafts-Register.** Systematische Darstellung des Verfahrens in Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschafts-Registersachen in Theorie und Praxis mit Mustern von Theodor Cohn, Gerichtsassessor in Danzig. XVI und 384 S. Berlin 1892. Carl Heymanns Verlag.
2. **Die Führung des Handels- und Muster-Registers** zum praktischen Gebrauch systematisch dargestellt von R. Schultze-Görlitz, Landgerichtsrath in Berlin. XVI und 481 S. Berlin 1893. Verlag von Franz Vahlen.

Besprochen von

Gerichtsassessor Birkenbihl in Wiesbaden.

Wohl jeder mit der Führung der Handelsregister und der damit zusammenhängenden Register betraute Richter hat das Fehlen eines das hierbei zu beobachtende Verfahren übersichtlich darstellenden Werkes als einen großen bedauernswerthen Mangel empfunden. Sind doch die für die Bearbeitung der Registergeschäfte in Betracht kommenden Bestimmungen in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen zerstreut, die zum Theile wieder Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben. Im gegebenen Falle müssen daher die anzuwendenden Vorschriften erst mühsam zusammengesucht und auf ihre dermalige Anwendbarkeit geprüft werden.

Dieser Umstand in Verbindung mit der Thatsache, daß die Registersachen zu den schleunigen gehören, hat es denn auch mit sich gebracht, daß bis jetzt die Besorgung der Geschäfte des Handelsregister-Richters vielfach eine recht mangelhafte gewesen ist. (Vgl. meinen Aufsatz im „Archiv für bürgerliches Recht" Bd. 6 S. 233 ff., die von Parisius in den „Blättern für Genossenschaftswesen" 1892 unter den Titeln „Ungesetzliche Eintragungen von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht", „Gesetzwidrige Bekanntmachungen von Registergerichten" veröffentlichten Abhandlungen und die Besprechungen handelsregisterlicher Publikationen durch Hergenhahn und Dr. Holdheim in dieser Wochenschrift.)

Zwar existirten bislang über die fragliche Materie einige, aber doch recht unzulängliche Hülfsmittel: F. Spiller, der Handelsrichter als Kommissarius zur Führung des Handelsregisters ꝛc. und Otto Rudorff, die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters. Aber abgesehen davon, daß das erstere Buch nur recht dürftig gehalten ist und das letztere lediglich das Handelsregister, nicht auch die übrigen Register behandelt, erfüllen beide Werke schon um deswillen dermalen ihren Zweck nicht mehr, weil sie durchaus veraltet — Spiller ist 1876 und Rudorff 1882 erschienen — und durch neuere Gesetze, namentlich hinsichtlich der wichtigeren Materien (z. B. Aktienrecht und Genossenschaftsrecht) überholt und dadurch fast unbrauchbar geworden sind.

Soweit das Genossenschaftsregister in Frage kommt, ist der Mangel an einem brauchbaren Buche über dessen Führung bereits vor einiger Zeit durch das empfehlenswerthe Werkchen von Ludolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger „Formularbuch zum Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc." (s. meine Anzeige desselben in Gruchots Beiträgen Bd. 36 S. 480 ff.) beseitigt worden. Imgleichen ist im vergangenen Jahre für das Großherzogthum Hessen die „Zusammenstellung der im Großherzogthum Hessen geltenden Vorschriften über die Handelsregister einschließlich Zeichenregister, sowie die Musterregister" von Dr. W. Berchelmann erschienen.

Daß nunmehr auch allgemein dem tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen ist, kann sowohl im Interesse der in den letzten Jahren gewaltig angeschwollenen Geschäfte der Handels- ꝛc.-Register, als auch in demjenigen der in Betracht kommenden Richter nur als sehr erfreulich bezeichnet werden, doppelt erfreulich, da die Abhülfe eine sehr radikale ist, indem die beiden Werke, die Gegenstand dieser Besprechung sind, ihren Zweck in jeder Richtung erfüllen und nur eindringlichst empfohlen werden können.

Beide Bücher wollen keine hochwissenschaftliche Leistungen sein, sondern speziell der Praxis dienen. Diesen Zweck erreicht das erstgenannte Werk m. E. am besten. In klarer, knapper, meist recht präziser Fassung erörtert Cohn die einschlägigen gesetzlichen ꝛc.-Bestimmungen unter besonderer Hervorhebung der für den Registerrichter maßgebenden Gesichtspunkte. Auch tragen die jedem Abschnitte beigefügten Muster für Anmeldungen zum Handels- ꝛc.-Register, sowie für die hierauf zu erlassenden richterlichen Verfügungen viel dazu bei, die praktische Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen. Bei seiner Darstellung beschränkt Cohn sich indeß nicht darauf, lediglich das Gesetz zu reproduziren; er berücksichtigt vielmehr auch eingehend die in Frage kommende Litteratur, praktischer Weise jedoch nur so, daß er im Texte sich, meist ohne weitere Begründung, einer der streitigen Ansichten anschließt und in den Noten die für seine Ansicht, wie die dagegen sprechenden Schriftsteller- u. Entscheidungen ꝛc. citirt.

Das Buch von Schultze-Görlitz ist durchweg breiter angelegt. Auch in ihm ist die Sprache eine klare und präcise; auch es berücksichtigt die

Literatur ziemlich vollständig (nur aus den zwei letzten Jahren ist die Zeitschriften-Literatur etwas dürftig herangezogen). Aber im Gegensatz zu Cohn ist Schultze-Görlitz betreffs streitiger Fragen viel selbstständiger und begnügt sich nicht damit, sich einer Ansicht anzuschließen, sondern begründet seine Meinung vielfach recht eingehend und polemisirt dabei des öfteren ausführlich gegen die gegentheiligen Ansichten (vgl. insbesondere die Ausführungen S. 37 ff., 39 ff., 41 ff., 64 ff., 150 ff., 159 ff., 184, 191, 204 ff., 211 ff., 221 ff., 223 ff., 225 ff., 239 ff., 304 ff., 312 ff., 338), mitunter auch gegen solche, die für den Registerrichter von nur untergeordneter Bedeutung sind. Dadurch verliert m. E. sein Buch etwas an Brauchbarkeit für den Praktiker. Andererseits stellt es sich hierdurch aber auch als eine wissenschaftlichere Leistung dar, als Cohns Werk. Auch das mag als die wissenschaftliche Bedeutung des Buches erhöhend hier noch hervorgehoben werden, daß Schultze-Görlitz vielfach nicht nur das geltende Recht darstellt, sondern einerseits die Sache auch historisch behandelt, andererseits an die Darstellung des geltenden Rechts öfters eine meist zutreffende Kritik, zum Theil unter Unterbreitung recht praktischer und de lege ferenda der Erwägung wohl werther Abänderungsvorschläge, übt. In dieser Richtung verweise ich namentlich auf S. 16, 24, 29, 58, 60, 72, 148, 153. Muster, wie Cohn sie bietet, enthält Schultzes Buch nicht.

Was zunächst den Inhalt und die Anlage der beiden zu besprechenden Werke anlangt, so behandelt Cohn die sämmtlichen von den Gerichten zu führenden Register, d. h. Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschafts-Register, während Schultze-Görlitz sich auf das Handels- und Muster-Register beschränkt; das Zeichenregister hat er „wegen der mit Sicherheit zu erwartenden Aenderung der Gesetzgebung nicht mehr zur besonderen Darstellung gebracht", da „nach dem dem Reichstag bereits vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen . . . an die Stelle des bisher von den Gerichten geführten Zeichenregisters eine vom Patentamte geführte Zeichenrolle" tritt (S. 2 Note 1). Andererseits ist das letztere Buch insofern umfassender, als es, in Abweichung von Cohns Darstellung, die nur die preußische und die mit ihr übereinstimmenden Instruktionen und hin und wieder die übrigen in Preußen geltenden Instruktionen berücksichtigt, die in Betracht kommenden Einführungsgesetze bezw. Ausführungsverordnungen sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, soweit erforderlich, heranzieht. Das preußische Recht berücksichtigt auch Schultze-Görlitz dabei besonders, namentlich in den Anhängen: „das preußische Firmenregister", „das preußische Gesellschaftsregister", „das preußische Prokurenregister", „das Register in Betreff der ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Kaufleute".

Beide angezeigten Werke sind in der Weise angelegt, daß in einem vorausgeschickten allgemeinen Theile insbesondere die geschichtliche Entwickelung des Registerwesens, der Charakter, die Oeffentlichkeit und die Einrichtung der Register, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Registergerichts, die Voraussetzungen und Wirkungen der Anmeldungen, Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Thätigkeit der Registerbeamten erörtert werden. Daran anschließend wird dann im Einzelnen die Führung des für die Firmen von Einzelkaufleuten bestimmten Registers, desjenigen für Gesellschaften, und zwar für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, wie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die das Prokurenwesen betreffende Registerführung und diejenige des Registers betr. die ehelichen Güterrechtsverhältnisse erläutert. Auch die Führung des Musterregisters wird behandelt, außerdem, wie bereits bemerkt, nur von Cohn diejenige des Zeichen- und Genossenschafts-Registers. Weiter ist das Ordnungsstrafverfahren des Registerrichters in beiden Büchern dargestellt. Hinsichtlich der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien hat Cohn — anders Schultze-Görlitz — praktischer Weise zunächst das Recht der Aktiengesellschaften und daran anschließend dasjenige der Kommanditgesellschaften auf Aktien erörtert. Bei der Schultzeschen Art der Anordnung ergiebt sich der ja auch bei den Kommentaren zum Aktiengesetz vielfach hervorgetretene Nachtheil, daß die ganze Materie bei den in der Praxis verhältnißmäßig wenig vorkommenden Aktienkommanditgesellschaften eingehend erörtert und bei den ungleich wichtigeren und häufigeren Aktiengesellschaften dann vielfach nur auf das Vorerörterte Bezug genommen wird, was die praktische Brauchbarkeit des Buches etwas beeinträchtigt.

Die Bearbeitung der einzelnen Abtheilungen ist seitens der beiden Verfasser die, daß die Grundsätze an der Hand des H.G.B., bezw. der sonst in Betracht kommenden Reichs-Gesetze dargestellt und die landesgesetzlich erlassenen Ausführungs- ꝛc. Bestimmungen nebenbei hervorgehoben und berücksichtigt werden. Hierbei schickt Schultze-Görlitz praktischer Weise jeder Abtheilung eine Inhaltsübersicht (Stoffeintheilung) voraus.

Beide Bücher beschränken sich nicht darauf, nur das den Registerrichter direkt interessirende Recht darzustellen, sondern behandeln auch materielles Recht, stets jedoch im Hinblick auf seine Bedeutung für das Handels- ꝛc. Register.

Betrachten wir nun nach diesem allgemeinen Ueberblick die beiden Bücher im Einzelnen! Dies soll jedoch nicht in dem Sinne geschehen, daß alle zu einer Hervorhebung oder Erörterung Anlaß gebenden Punkte berücksichtigt werden — dies würde zu weit führen —; vielmehr sollen nur

einige derselben, gewissermassen als Stichproben, hervorgehoben werden.

Zunächst mag der Standpunkt der Verfasser betreffs einiger Fragen dargethan werden, die entweder von besonderer Bedeutung für den Registerrichter sind, oder gerade in letzterer Zeit mehrfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen, bezw. wissenschaftlicher Erörterungen gewesen sind.

Sehr streitig ist bekanntlich die Frage, wie weit das Prüfungsrecht des Registerrichters (namentlich hinsichtlich der Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) geht. Auch haben mit dieser Frage gerade in der letzten Zeit sich mehrfach höhere Gerichte beschäftigt, insbesondere auch das bayrische oberste Landesgericht und das preußische Kammergericht. Ich kann in dieser Beziehung wohl auf die in dieser Wochenschrift 1892 S. 107 ff., 1893 S. 27 ff., 59 ff. und 318 ff., sowie in Johows Jahrbuch Bd. 12 S. 25 ff. und S. 37 ff. abgedruckten Beschlüsse verweisen. Hinsichtlich dieser Frage stellt Cohn (S. 158) den allgemeinen Gesichtspunkt auf, daß die Beschlüsse der Generalversammlungen ꝛc. „hinsichtlich ihrer formellen Gültigkeit und, soweit es sich um direkte Gesetzwidrigkeiten handelt, welche dem Beschlusse die materielle Gültigkeit entziehen, der Prüfung des Registerrichters unterliegen", derselbe aber nicht berufen sei, „schlechte Formulirung einzelner Bestimmungen, Mängel der Redaktion zu rügen". Im Einzelnen meint Cohn insbesondere, daß die Prüfung sich darauf zu erstrecken habe, „ob die Berufung der Versammlung in der durch das Statut bestimmen Weise rechtzeitig durch die statutarischen Publikationsorgane unter Bekanntgabe der Tagesordnung stattgefunden" hat, er steht somit im Widerspruch mit dem (ihm allerdings noch nicht bekannten) Beschlusse des Kammergerichts vom 21. November 1892 (in dieser Wochenschrift 1893 S. 27 ff. und bei Johow, a. a. O. S. 37 ff.), wonach nicht gehörige Bekanntmachung der Tagesordnung kein Grund ist, die Eintragung eines Generalversammlungs-Beschlusses abzulehnen, sofern nur die Frist zur Anfechtung des Beschlusses im Wege der Klage abgelaufen ist. Gegen diesen Beschluß des Kammergerichts wendet sich auch Schultze-Görlitz in einer sehr lesenswerthen Ausführung (S. 184 ff.; s. auch S. 187, 188, 296 ff.). Der letztere Schriftsteller befindet sich auch betreffs der weiteren zweifelhaften Frage, ob der Registerrichter die Generalversammlungsbeschlüsse außer auf die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften auch auf Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag zu prüfen hat, im Widerspruch mit dem Kammergericht; er steht nämlich auf dem Standpunkt, daß eine derartige Pflicht nicht anzuerkennen sei.

Im Zusammenhang mit dem Vorerörterten steht die sehr streitige Frage, ob der Registerrichter sich betreffs der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde darüber, daß das betreffende Unternehmen nicht konzessionspflichtig sei, zu unterwerfen hat. Schultze-Görlitz bejaht diese Frage (S. 247 ff. und S. 425), ebenso Cohn (S. 143 und 226); s. dagegen meinen Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung S. 70.

Hinsichtlich der Frage, ob die richterliche Ernennung und Abberufung eines Liquidators durch den Register- oder den Prozeßrichter zu erfolgen hat, meint Cohn (S. 95, 171 und 172), daß dies Sache des Prozeßgerichts sei, während Schultze-Görlitz (S. 150 ff., 173) weder das Prozeßgericht, noch das Registergericht für zuständig erachtet, sondern „dasjenige Gericht, welchem die Erledigung der im H.G.B. den Gerichten zugewiesenen nicht prozessualen Thätigkeit übertragen ist, in Preußen also das Amtsgericht (§. 25 Abs. 2 des Ausf.-Gesetzes zum G.V.G.)". Dies kann und wird auch meistens das Registergericht sein, jedoch ist dies nicht unbedingt nöthig; entscheidend ist die Geschäftsvertheilung.

Betreffs des Verhältnisses des „Registers" zum „Beilageband" der preußischen und ähnlichen Instruktionen und den „Registerakten" steht Schultze-Görlitz (S. 56 ff.), offenbar ohne meine Ausführungen zu kennen — wenigstens citirt er sie nicht — durchaus auf den von mir (im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 6 S. 215 ff.) entwickelten Standpunkte und hält insbesondere die Bestimmung der gedachten Instruktionen, die nur die Eintragung eines Auszugs des Gesellschaftsvertrages einer Aktien-, Aktienkommanditgesellschaft, bezw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das „Gesellschaftsregister" vorschreiben, für korrekt. Cohn spricht sich darüber, ob die Eintragung bloß eines Auszuges (gemäß der preußischen ꝛc. Instruktion) der Vorschrift HGB. bezw. des Gesetzes vom 20. April 1892 genügt, nicht aus, sondern behandelt einfach die Bestimmung der preußischen ꝛc. Instruktion als geltendes Recht.

Was den Aufsichtsrath der Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften anlangt, so steht Schultze-Görlitz auf dem allerdings wohl von der Praxis der meisten Registergerichte abweichenden (s. auch Esser, Komm. zum Akt.-Ges., 5. Aufl., Art. 224 Nr. 4; Hergenhahn, Komm. z. Akt.-Ges., Art. 224 Nr. 3), aber vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisenden Standpunkte, daß auch der erste Aufsichtsrath nicht in das Handelsregister einzutragen ist, daß vielmehr seine Mitglieder nur bekannt zu geben sind (vgl. S. 210 ff., 250, 251, 253, 254, 328, 414). Daß eine Neuwahl oder eine Veränderung im Personalbestande des Aufsichtsraths weder einzutragen, noch zu veröffentlichen ist, ist ja wohl — v. Völdendorff ausgenommen — allgemeine Ansicht. Cohn dagegen hält eine Anmeldung zum Handelsregister beim

ersten Aufsichtsrath für geboten und dementsprechend auch eine Eintragung der ersten Mitglieder des Aufsichtsraths (s. S. 169, 177 sub J). Betreffs der Neuwahl und der Veränderungen im Bestande ist er zwar gleichfalls der Ansicht, daß eine Eintragung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erachtet sie jedoch zur Vollständigkeit des Handelsregisters und im Interesse der Verkehrssicherheit für praktisch (S. 169). Soll dies, wie man wohl annehmen muß, heißen, daß es dem Registerrichter anzuempfehlen ist, die späteren Aufsichtsraths-Mitglieder ebenfalls einzutragen, so ist dem nicht beizupflichten. Denn ins Register dürfen nur die vorgeschriebenen, nicht aber auch sonstige Eintragungen gemacht werden.

Wenn des Weiteren nunmehr einige Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten, bezw. zu Bedenken Anlaß gebende Ansichten der beiden Verfasser hervorgehoben werden, so geschieht dies nicht, um den Werth der trefflichen Bücher zu schmälern, sondern einmal, um die Herren Verfasser zu veranlassen, bei Bearbeitung der wohl bald erforderlich werdenden zweiten Auflagen die hervorgehobenen Anstände einer Prüfung zu unterziehen und weiter insbesondere, um zu zeigen, wie reichliches Material und wie vielfache Anregung die beiden Werke bieten.

Auf S. 7 citirt Cohn — ebenso Schultze-Görlitz S. 12 Nr. 2 — als für Nassau geltendes amtliches Publikationsorgan das „Nassauische allgemeine Intelligenzblatt". Nach § 13 der nassauischen Instruktion ist dies allerdings richtig, jedoch ist das Intelligenzblatt für Nassau inzwischen eingegangen und an seine Stelle zufolge der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1868 (Intelligenzblatt 1868 S. 535) das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden" getreten.

Reichsrechtlich soll ferner nach Cohn (S. 8) für Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften die wünschenswerthe Konzentration handelsgerichtlicher Bekanntmachungen bereits angeordnet sein. Dies ist, wie ich (im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 6 S. 261 ff.) nachgewiesen habe, nicht richtig; denn die für diese Ansicht citirten Artikel 175, 209, 190a (?) H.G.B. handeln nur von Publikationen der Gesellschaften, nicht von solchen der Gerichte. Richtig Schultze-Görlitz (S. 12) unter Anführung weiterer Literatur.

An derselben Stelle behauptet Cohn, daß in Preußen als offizielle Anzeigestelle der „Preußische Staats- und Deutsche Reichsanzeiger" vorgeschrieben sei. Auch dies ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig; vgl. hierzu meine Zusammenstellungen a. a. O. S. 255 ff.

Ungenau ist die Behauptung Cohns (S. 55 und 56), daß auf die Kaufleute minderen Rechts die gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsgesellschaft keine Anwendung fänden und daß Vereinigungen von Minderkaufleuten zum gemeinsamen Gewerbebetriebe nicht als Handelsgesellschaften gelten. Richtig ist dies nur betreffs der offenen Handelsgesellschaften und der einfachen Kommanditgesellschaften, nicht aber auch betreffs der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

Nicht korrekt ist ferner die Aeußerung desselben Schriftstellers (S. 59), daß ein preußischer Staatsbeamter, der dem Gesetze vom 10. Juni 1874 zuwider sich bei der Gründung . . . von Aktien . . .-Gesellschaften betheilige, Kaufmann sei; denn durch Betheiligung bei Gründungen wird man noch nicht Kaufmann.

Seite 219 hat Cohn die nicht völlig zutreffende (vgl. Simon in dieser Wochenschrift 1892 S. 324 und meinen Kommentar S. 145 ff.) Eintheilung der ' -ellschaften mit beschränkter Haftung übernommen. Imgleichen spricht er (S. 242 § 55) — ebenso Schultze-Görlitz S. 439 —, in Anlehnung an das in diesem Punkte nicht genau redigirte Gesetz, inkorrekter Weise (vgl. meinen Kommentar S. 300 N. 6) von einer „Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde".

Nach S. 333 des Cohnschen Buches sollen zufolge des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 und des preußischen Gesetzes vom 10. Juni 1874 ganz allgemein Beamte zur Uebernahme einer Stellung im Vorstande einer Genossenschaft der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen. Richtig ist dies nur für Reichsbeamte; dagegen gilt es nicht auch für preußische Beamte, da das preußische Beamtengesetz unter den speziell aufgeführten Gesellschaften, deren Vorstands- ꝛc. Mitglieder Beamte nicht ohne Genehmigung sein dürfen, die Genossenschaften nicht mit aufführt.

Auch in den im Allgemeinen recht exakt gearbeiteten „Mustern" Cohns finden sich einige Mängel. So fehlt mehrfach (vgl. S. 188 ff. und S. 357 und 358 — Muster 3 und 4 —) die Verfügung, „die Eintragsvermerke roth zu unterstreichen" (vgl. § 34 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 11. Juli 1889). Imgleichen ist (S. 175 ff. und 188 ff.) keine Verfügung entworfen über die Einforderung von Belegblättern, während dies an anderen Stellen geschehen ist, sowie über die Benachrichtigung des Vorstandes bezw. der Geschäftsführer von der stattgehabten Eintragung. Auch fehlt regelmäßig der Entwurf einer Verfügung darüber, daß Einträge in das alphabetische Verzeichniß zu machen, bezw. daß die dortigen Einträge zu löschen sind. Allerdings wird der Gerichtsschreiber diese Eintragungen von Amtswegen vorzunehmen haben; der Vollständigkeit und der größeren Sicherheit wegen empfiehlt es sich aber, sie ausdrücklich anzuordnen, umsomehr dann, wenn, wie Cohn dies thut, andere erst recht von Amtswegen durch den Gerichtsschreiber vorzunehmende Akte (Berechnung und Einforderung der Kosten) ausdrücklich in den „Mustern"

vorgeschrieben werden. Endlich wird bei der Neueintragung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften auch die Anordnung einer Reproduktion zwecks Kontrolirung des rechtzeitigen Eingangs der Bilanz und bezw. des Berichts des Revisors (§ 61 G.G.) nicht fehlen dürfen.

Zu Bedenken oder mindestens zu näherer Prüfung Anlaß geben auch folgende Ansichten Cohns: S. 153, 232 u. 325 über die Frage, bei wem der Antrag auf Berufung einer Generalversammlung einzureichen ist (vgl. m. Komm. S. 259), S. 304, daß für kleinere Genossenschaften „auch" ein anderes Blatt außer dem Reichsanzeiger als Publikationsorgan des Registergerichts zu bestimmen ist (muß es nicht vielmehr heißen „nur" ein anderes Blatt?), S. 330 — vgl. auch S. 359 ff. —, daß dem Gericht das Protokollbuch stets vorzulegen ist.

Korrekter müßte es ferner bei Cohn (S. 127 § 28 I. 1) statt „Quote" „Nominalbetrag", (S. 230 § 52) — ebenso bei Schultze-Görlitz (S. 408) —, statt „Generalversammlung" „Versammlung der Gesellschafter" heißen.

Von zu Bedenken Anlaß gebenden Ansichten Schultze-Görlitz' möchte ich insbesondere auf diejenige (S. 102) hinweisen, daß bei gleichem Familiennamen zweier Kaufleute in der Firma solche Abkürzungen des Vornamens, welche sich in dieser Form nicht aussprechen lassen, wie z. B. „Friedr.", zur Unterscheidung von dem vollen Vornamen nicht brauchbar seien. Daß der Zusatz zur Namensfirma: „früher Prokurist bei N. N." unstatthaft sei (S. 100) — ebenso Cohn (S. 15) — ist äußerst bedenklich; denn weder dem von Schultze-Görlitz dagegen vorgebrachten Grunde, der Zusatz könne zu Täuschungen über die Person Veranlassung geben, noch demjenigen Cohns, der Zusatz schließe den Gebrauch einer anderen Firma in sich, ist beizutreten. Bedenklich ist sodann Schultze-Görlitz' Ansicht (S. 111), daß beim Erwerb einer Zweigniederlassung ohne das Hauptgeschäft das Recht der Firmenführung auf den Erwerber nicht übergehen könne, daß die Umwandlung der Kollektivvertretung in Einzelvertretung oder umgekehrt eine Aenderung in den Personen der Vorstandsmitglieder bezw. Geschäftsführer nicht enthalte (S. 316, 403), daß bei Streit über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Vollmacht eines Geschäftsführers (nach dem Gesetz vom 20. April 1892) der Registerrichter die Eintragung des Widerrufs abzulehnen habe (S. 404), daß der Antrag auf Berufung einer Versammlung der Gesellschafter (nach demselben Gesetz) bei der Gesellschaft, nicht bei allen zur Berufung der Versammlung Berechtigten einzubringen sei (S. 410 N. 1) — ebenso Cohn (S. 232) —. Vgl. wegen vorstehender Bedenken meinen Kommentar S. 206, bezw. 204 ff., bezw. 254; hinsichtlich der letzten Frage s. auch Hergenhahn, Ges. m. beschr. Haftg. S. 124, Förtsch, Ges. m. beschr. Haftg. S. 123.

Als ungenau zu bezeichnen ist die von Schultze-Görlitz (S. 97) aufgestellte Behauptung, daß für verschiedene selbstständige Hauptniederlassungen der Kaufmann verschiedene Firmennamen führen müsse. Dies gilt doch wohl höchstens für den Fall, daß die mehreren Niederlassungen sich an demselben Orte befinden, nicht aber auch, wenn sie an verschiedenen Orten sind.

Schließlich möchte ich noch auf zwei Fragen hinweisen, deren Erörterung ich, trotz ihrer großen praktischen Bedeutung für den Registerrichter, in beiden Werken vermisse. Weder Cohn, noch Schultze-Görlitz berücksichtigen den Fall, daß eine mit einem den Namen des Nachfolgers enthaltenden Zusatze versehene erworbene Firma weiter übertragen wird und der neue Erwerber seinen Namen beifügen, denjenigen seines Vorgängers aber weglassen will. Ist dies zulässig? Kann H. Müller, der die Firma „A. Schulze Nachf. R. Meyer" erworben hat, nunmehr firmiren: A. Schulze Nachf. H. Müller"? oder geht dies nicht an?

Ferner: Ist die Zeichnung der Firma einer juristischen Person geboten? eventuell, wer hat sie zu zeichnen? Cohn beschränkt sich (S. 21) auf die Bemerkung, man werde die Firma einer juristischen Person analog der Firma eines Einzelkaufmanns behandeln müssen. Schultze-Görlitz meint (S. 117 ff.), daß öffentliche zur Führung einer Firma verpflichtete Korporationen nicht gehalten seien, die Firma durch ihre Repräsentanten zu zeichnen, da die Organisation solcher Korporationen auf öffentlichem Rechte beruhe, welches die zur Vertretung derselben berufenen Behörden festsetze, deren verfassungsmäßige Vertretungsform aber öffentlich bekannt, eine Darstellung dieser Form beim Handelsregister daher nicht geboten sei; die öffentlichen Korporationen führten regelmäßig Amtssiegel, deren Beifügung ausreichende Garantie für die Echtheit der Unterschrift gebe, so daß zu einer Einsicht des Handelsregisters zwecks Unterschriftvergleichung kein Grund vorliege. Selbst wenn man dem beistimmen will, und das mag wohl angehen, obwohl das Gesetz keinen Anhalt dafür bietet, so bleibt doch noch die Frage offen, wie es bei nichtöffentlichen Korporationen, einfachen juristischen Personen, z. B. Kasinos ꝛc., zu halten ist, betreffs deren die Schultzeschen Gründe nicht zutreffen. Nimmt man an, daß betreffs dieser juristischen Personen eine Firmenzeichnung erforderlich ist, so fragt es sich, wer hat die Firma zu zeichnen? Wohl das statutenmäßige Vertretungsorgan. Wenn dessen Mitglieder nun aber im Laufe der Zeit wechseln, ist dann jedesmal Zeichnung der Firma durch die neuen Mitglieder nöthig? eventuell auf Grund welcher gesetzlichen Vorschrift?

Trotz der im Vorstehenden hervorgehobenen mancherlei Anstände kann ich zum Schlusse die beiden angezeigten Werke nur wiederholt aufs

Angelegentlichste empfehlen und sie als eine durchaus beachtenswerthe Bereicherung der handelsrechtlichen Literatur bezeichnen. Möchten sie nur von den Registerrichtern recht eifrig benutzt werden; dann würde es sicher um die Registerführung bald besser gestellt sein, es würde nicht, wie jetzt, jede Nummer des „Centralhandelsregisters" von Unrichtigkeiten und Ungehörigkeiten wimmeln, und es würde die zwar harte, aber nicht ungerechtfertigte Aeußerung Rings (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 7 S. 196), es scheine bewiesen, daß auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts den Amtsgerichten eine Aufgabe gestellt sei, welcher sie sich nicht gewachsen zeigten, mit der Zeit ihre Richtigkeit verlieren.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

136. C.H.R. Nr. 245 A vom 12. Oktober 1893: Die Deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt für Landwirthschaft, Fabrikation und Handel. G. m. b. H. in Berlin. Die Gesellschaft hat ursprünglich als Aktiengesellschaft bestanden unter der Firma „Die Deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt für Landwirthschaft, Fabrikation und Handel", sie ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden, und zwar durch G.V. vom 6. Mai 1893. G. d. U. ist: Verlag und Herausgabe der zu Berlin erscheinenden Zeitschrift: Die Deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt für Landwirthschaft, Fabrikation und Handel. Stammkapital 72 000 Mk.

137. C.H.R. Nr. 245 B vom 12. Oktober 1893: Frankfurter Patent-Kraftfutterfabrik, G. m. b. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 13. September 1893 und Nachtrag vam 3. Oktober 1893. G. d. U. ist Errichtung einer Fabrik in Frankfurt a. M. zur Herstellung von Viehfutterkuchen (Pferdekuchen darunter begriffen) auf Grund der dem Kaufmann Alfred Salin gehörigen deutschen Reichspatente und Verkauf des in dieser Fabrik produzirten Kraftfutters innerhalb der Provinz Hessen-Nassau und des Großherzogthums Hessen. Stammkap. 20 000 Mk.

138. C.H.R. Nr. 246 A vom 13. Oktober 1893: de Grousilliers & Co., G. m. b. H. in Charlottenburg. G.V. vom 5. Oktober 1893. G. d. U. bildet hauptsächlich[1]) die Verwerthung patentirter Erfindungen. Stammkap. 20 000 Mk.

[1]) Und was sonst noch?

139. C.H.R. Nr. 248 B vom 16. 10. 93: Molkerei Wendelsdorf, G. m. b. H. zu Wendelsdorf. G.V. vom 7. 2. 93. G. d. U.: bestmögliche gemeinschaftliche Verwerthung der von den Mitgliedern produzirten Milch durch Verkauf in frischem Zustande, durch Bereitung von Butter und Käse aus derselben, durch den kaufmännischen Vertrieb dieser Produkte und angemessene Verwendung der Abfälle und Rückstände. Stammkap. 20 000 Mk.

140. C.H.R. Nr. 253 A vom 21. 10. 93: Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Bünde. Unter Nr. 255 des Gesellschaftsregisters ist die am 14. Oktober 1893 unter der Firma Bünder Postbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete offene Handelsgesellschaft zu Bünde am 14. Oktober 1893 eingetragen, und sind als Gesellschafter vermerkt: 1. Frau Wittwe Fabrikbesitzer August Steinmeister, Ottilie, geb. Menne, 2. Fabrikbesitzer Fritz Wellensiek, 3. Fabrikbesitzer August Steinmeister, 4. Fabrikbesitzer Carl Steinmeister, sämmtlich zu Bünde. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, haben die Gesellschafter Fritz Wellensiek und Carl Steinmeister Jeder derselben ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Zeichnung für die Gesellschaft vorzunehmen.

Eine Veröffentlichung, wie sie ungesetzlicher nicht gedacht werden kann. Offene Handelsgesellschaft und zugleich Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Als ob die letztere nicht eine besondere Gesellschaftsform von gesetzlich geordneter Beschaffenheit wäre. Von „Geschäftsführern" ist keine Rede, sondern von „Gesellschaftern" mit der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten. Endlich der gröblichste Verstoß gegen § 10, Abs. 2 des Gesetzes, Bekanntgabe des Gegenstandes des Unternehmens und des Stammkapitals!

Zu Nr. 140: C.H.R. Nr. 264 A vom 3. 11. 93. Nachträglich macht das Amtsgericht Bunde bekannt: Unter Nr. 255 Gesellschaftsregister ist nachgetragen: Die Bünder Postbaugesellschaft mit beschränkter Haftung ist errichtet durch notariellen Vertrag vom 23. März 1893. Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf eines Theiles der Parzellen Flur 24 Nr. 325/211, 494/211, 835/211 und 836/211 Katastralgemeinde Bünde, zwecks Errichtung eines Postmiethshauses. Das Stammkapital beträgt 40 000 Mk.

Die Bekanntmachung, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugleich eine offene Handelsgesellschaft sei, ist jedoch immer noch nicht berichtigt.

141. C.H.R. Nr. 253 B vom 21. 10. 93: Braunkohlengrube „Paul Gerhardt", G. m. b. H. zu Graefenhainchen. G.V. v. 3. 10. 93. Stammkap. 300 000 Mk. Auf die Stammantheile sind 50 Prozent von den Gesellschaftern vollständig der Gesellschaft dadurch gewährt, daß die Gesellschafter als Eigenthümer der Kure der Gewerkschaft „Friederike" zu Oranienbaum das gesammte Vermögen dieser Gewerkschaft zum Preise von 150 000 Mk. in die Gesellschaft „Braunkohlengrube Paul-Gerhardt Gesellschaft mit beschränkter Haftung" eingeworfen und als Gegenwerth die im vorbezeichneten Vertrage angegebenen, nach Verhältniß ihres Kurbesitzes und ihrer baaren Nachzahlungen berechneten Stammantheile überwiesen erhalten haben.*)

*) Es fehlt die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens.

142. C.H.R. Nr. 260 C vom 30. Oktober 1893: Zeulenrodaer Dampfbrauerei, G. m. b. H. in Zeulenroda. G.V. vom 12. September 1893. Stammkap. 75 500 Mk.

143. C.H.R. Nr. 261 A vom 31. Oktober 1893: Speditions-Verein, G. m. b. H zu Wallwitzhafen bei Dessau. G.V. vom 14. Oktober 1893. G. d. U. ist: Fortbetrieb der der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft „Speditions-Verein zu Wallwitzhafen" zuständig gewesenen Unternehmungen. Stammkapital 600 000 Mk. Die Gesellschaft m. b. H. übernimmt sämmtliche der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft gehörigen Vermögensobjekte zum Gesammtwerthe von 550 229,95 Mk., sowie ferner die dem verstorbenen Gesellschafter der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft Kaufmann Eduard Ferdinand Oehme, jetzt dessen Erben gehörigen Grundstücke mit Lasten, insbesondere mit 200 000 Mk. Hypothekschulden zum Mehrwerthe von 49 770,05 Mk., Summa 600 000 Mk.

144. C.H.R. Nr. 261 A vom 31. Oktober 1893: Geschwister Fischer m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 3. Oktober 1893. G. d. U. ist eine Habern-großhandlung. Stammkap. 32 000 Mk. Dasselbe setzt sich zusammen aus dem zu Düsseldorf gelegenen Wohnhause nebst Zubehör im Werthe von 37 000 Mk., abzüglich der darauf haftenden Hypotheken von 20 000 Mk. im Restwerth zu 17 000 Mk., aus Waarenvorräthen, Ausständen und Baareinlagen in Gesammtbeträgen von 15 000 Mk., mithin insgesammt aus 32 000 Mk. Diese Vermögensstücke sind bisher zu gleichen Theilen im gemeinschaftlichen Eigenthume der Gesellschafter gewesen.

145. C.H.R. Nr. 269 A vom 9. 11. 93: Holzbearbeitungsfabrik, G. m. b. H in Berlin. G.V. vom 14 10. 93. G. d. U. ist: Uebernahme der Weißenseeer Holzbearbeitungsfabrik Hesse & Co., wie auch die Erwerbung der bisher von dieser Firma gepachteten, dem Bankier Albert Schappach zu Berlin gehörigen Grundstücke. Stammkap. 110 000 Mk. In Anrechnung auf dasselbe werden in die Gesellschaft eingebracht: 1. durch die Weißenseeer Holzbearbeitungsfabrik Hesse & Co. zu Neu-Weißensee das von ihr betriebene Geschäft mit Zubehör zum Preise von 62 447 Mk. 25 Pf., von welchem Betrage der neuen Gesellschaft a) 10 000 Mk., welche die Einbringerin dem Fabrikanten Mathias Tilli zu Neu-Weißensee übereignet hat, und b) fernere 2447 Mk. 25 Pf. gestundet werden, während c) für den Restbetrag von 50 000 Mk. die Einbringerin einen volleingezahlten Geschäftsantheil der neuen Gesellschaft über 50 000 Mk. erhält; 2) durch den Fabrikanten Mathias Tilli zu Neu-Weißensee die vorgedachte, ihm an die neue Gesellschaft zustehende Forderung von 10 000 Mk., wofür derselbe einen volleingezahlten Geschäftsantheil der neuen Gesellschaft über 10 000 Mk. erhält; 3. durch den Bankier Albert Schappach zu Berlin die in dem Grundbuch von Weißensee Band 23, Blatt 646, sowie Band 25, Blatt 725 und 726 verzeichneten Grundstücke nebst den daselbst vorhandenen Maschinen, Werkzeugen und Utensilien, dem todten und lebenden Inventar, sowie allem Zubehör überhaupt für den verabredeten Preis von 300 000 Mk., welcher dadurch belegt wird, daß a) die neue Gesellschaft eine Hypothekenschuld von 150 000 Mk. als Selbstschuldnerin übernimmt, daß ferner b) auf jenen Grundstücken 100 000 Mk. für den Einbringer hypothekarisch eingetragen werden, und daß c) für den Rest demselben ein volleingezahlter Geschäftsantheil der neuen Gesellschaft über 500 Mk. gewährt wird.

146. C.H.R. Nr. 270 A vom 10. 11. 93: Amtsgericht Offenbach. Firma: Deutsche Patentwaagenfabrik Heinr. Welb & Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Offenbach. Gegenstand des Unternehmens ist: Uebernahme und Fortführung des bisher unter der Firma Heinrich Welb & Söhne betriebenen Geschäfts. Geschäftsführer sind: Heinrich Welb sen., Heinrich Welb jun., Wilhelm Welb, Willi Andreae und Otto Engelhard, alle zu Offenbach. Die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnung deren Firma kann rechtsgültig nur geschehen durch einen der drei Herren Welb in Gemeinschaft mit entweder dem Willi Andreae zu Offenbach oder dem Otto Engelhard daselbst.

Eine den gesetzlichen Anforderungen wenig entsprechende Bekanntmachung. Es fehlt die Angabe des Stammkapitals; es waren aber auch, da es sich bei Uebernahme des Geschäftes offenbar um Stammeinlagen handelt, welche nicht im baarem Gelde geleistet sind, die im § 5 Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen näheren Mittheilungen über den Gegenstand der Einlage zu veröffentlichen.

147. C.H.R. Nr. 273 A vom 14. 11. 93: Lahnkalkwerke Elz Schneider, Elingshausen & Müller, G. m. b. H. in Elz. G. d. U.: Betrieb des der bisherigen Firma: Lahnkalkwerke Elz, Schneider, Elingshausen & Müller gehörigen, bei Elz gelegenen Kalkwerks. G.V. vom 25. 10. 93. Stammkap. 140 000 Mk. Die Einlage des Gesellschafters K. C. Schneider zu Elz wird dadurch geleistet, daß er der Gesellschaft das in seinem Besitze befindliche Kalkwerk bei Elz zubringt. Der Werth des immobilen Einbringens in der Gemarkung Elz wird zu 25 000 Mk., der Werth der eingebrachten Grundstücke in der Gemarkung Staffel zu 1300 Mk., der Werth der übrigen mobilen Einlage zu 43 700 Mk. angenommen. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt.

148. C.H.R. Nr. 273 B vom 14. 11. 93: Osterholzer Reiswerke m. b. H. in Osterholz und Zweigniederlassung in Bremen. G. d. U.: Erwerb und Betrieb der bisher von Gerhard Lange in Osterholz betriebenen Fabriken, sowie der Handel mit Reis und die Betreibung aller damit zusammenhängenden Geschäfte. G.V. vom 8. 11. 93. Stammkap. 2 600 000 Mk.

149. C.H.R. Nr. 273 B vom 14. 11. 93: Waldbrauerei, G. m. b. H. in Börnsen. G.V. vom 24. 10. 93. G. d. U. ist: Erwerb sowie Betrieb der in Börnsen belegenen Dampf-Bierbrauerei. Stammkap. 133 900 Mk.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 264 A vom 3. 11. 93: Simultangründung. Mannheimer Getreide-Lagerhaus-Gesellschaft in Mannheim. G.V. vom 24. 4. 93. Zweck der Gesellschaft ist die Lagerung von Waaren aller Art, insbesondere Getreide, gegen Entgelt und die Erwerbung, Pachtung und Erbauung der dazu nöthigen Lagerräume. Die Gesellschaft darf auch andere, mit dem Lagerbetrieb zusammenhängende Geschäfte, namentlich Speditions- und Frachtgeschäfte betreiben. Grund-

kapital 60 000 Mk. in 60 auf Inhaber lautende Aktien, jede zu 1000 Mk. 21 Gründer.

C.H.R. Nr. 265 B vom 4. 11. 93: Qualifizirte Simultangründung. Aktiengesellschaft für Bürstenindustrie, vormals C. H. Roegner in Striegau i. Schl. und D. J. Dukas in Freiburg i. B., Sitz: Striegau, mit einer Zweigniederlassung in Freiburg i. B. G.V. vom 7. 9. 93 und vom 21. 10. 93. G. d. U. ist: Fabrikation von Bürsten und verwandten Artikeln und deren Verwerthung, speziell die Uebernahme und Erweiterung der bisher von der Firma C. H. Roegner in Striegau betriebenen mechanischen Bürstenfabrik und der von der Firma D. J. Dukas in Freiburg i. B. betriebenen Bürstenfabrik. Grundkap. 1 100 000 Mk. in 1100 Aktien von je 1000 Mk. auf den Inhaber. Die bisherigen Inhaber der Firma C. H. Roegner in Striegau und D. J. Dukas in Freiburg i. B. bringen als Einlage in die Gesellschaft die bisher betriebenen Bürstenfabriken mit allen Gebäuden und Grundstücken in Striegau und Freiburg i. B. ein zum Preise von 1 560 069 Mk. 84 Pf., welcher wie folgt zu berichtigen ist: a) Die Aktiengesellschaft übernimmt die auf den Grundstücken haftenden Realforderungen im Gesammtbetrage von 452 714 Mk. 22 Pf. nebst den Zinsen seit dem 1. Juli 1893 als Selbstschuldnerin. b) Es werden dem Herrn D. Dukas in Striegau 877 Stück, dem Herrn M. Herz in Freiburg i. B. 220 Stück Aktien der neuen Gesellschaft, jede über 1000 Mk. lautend, an Zahlungsstatt gewährt. Der dann noch verbleibende Rest des Ueberlassungspreises von 7355 Mk. 62 Pf. wird der Gesellschaft gestundet. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 271 A vom 11. 11. 93: Simultangründung. Handelsbank in Hamburg. G.V. vom 12. 10. 93. G. d. U. ist: Bank- und Handelsgeschäfte aller Art zu betreiben und den Giroverkehr des Mittelgeschäfts durch Wahrung und Förderung gewerblicher Bedürfnisse ihrer Kunden für Jedermann so leicht und nützlich wie nur irgend möglich zu gestalten. Grundkap. 25 000 Mk. in 25 Aktien à 1000 Mk. auf Inhaber. 5 Gründer.

Die allgemeine Zweckbestimmung ist zu beanstanden.

C.H.R. Nr. 271 B vom 11. 11. 93: Mülheimer Eisengießerei und Maschinenfabrik zu Mülheim a. d. Ruhr. G.V. vom 30. 9. 93. Grundkap. 120 000 Mk. in 120 Aktien von je 1000 Mk. auf Inhaber. G. d. U. ist: Betrieb und Ausdehnung der von der Mülheimer Bank zum Preise von 90 000 Mk. erworbenen früheren Hollenbergschen Eisengießerei und Maschinenfabrik. Zu diesem Zwecke hat die Gesellschaft ferner von den Gründern zum Preise von 14 000 Mk. das den Erben Friedr. Brall früher gehörige Grundstück der Steuergemeinde Mülheim Ruhr übernommen. 12 Gründer.

C.H.R. Nr. 273 B vom 14. 11. 93.: Simultangründung. Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen in Stargard i. Pommern. G.V. vom 28. 9. 93. G. d. U. ist: Bau und Betrieb von Kleinbahnen, hauptsächlich im Kreise Saatzig. Grundkap. 2 182 000 Mk.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

C.H.R. Nr. 239 A vom 5. Oktober 1893. Dampfbrauerei von Maennel & Co., vormals Offenhauer in Delitzsch. G.V. vom 3. September 1893: G. d. U. ist Betrieb der bisher unter der Firma Adolph Offenhauer betriebenen Brauerei und des hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfts. Gesammtkapital 220 000 Mk. und zerfällt in 220 Aktien über je 1000 Mark. Dieselben lauten auf den Namen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: a) der Braumeister Karl August Maennel zu Delitzsch, b) der Kaufmann Wilhelm Adolf Lüddecke zu Delitzsch. Das Ausscheiden einzelner persönlich haftender Gesellschafter hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

C.H.R. Nr. 234 A vom 29. September 1893: In der Generalversammlung der unter der Firma Chininfabrik Auerbach zu Auerbach bestehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien vom 25. Juli cr. wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Jakob Schäfer in Auerbach.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 233 B vom 28. September 1893: Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft in Bremen. Zweigniederlassung in Kassel.

C.H.R. Nr. 241 A vom 7. Oktober 1893: Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals Schuckert & Co. in Nürnberg. Zweigniederlassung in Hamburg.

C.H.R. Nr. 251 B vom 19. 10. 93: Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. zu Nürnberg. Zweigniederlassung in Leipzig.

C.H.R. Nr. 254 B vom 23. 10. 93: Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. zu Nürnberg. Zweigniederlassung in Breslau.

C.H.R. Nr. 255 B vom 24. 10. 93: Bank für Landwirthschaft und Industrie Kwilecki, Potocki und Komp. in Posen. Zweigniederlassung in Wronke.

C.H.R. Nr. 256 vom 25. Oktober 1893: Aktiengesellschaft für Monierbauten vorm. G. A. Wayß & Co. zu Berlin. Die Zweigniederlassung zu Basel ist aufgehoben.

C.H.R. Nr. 261 A vom 31. Oktober 1893: Burxdorfer Glashütten- und Kohlensäurewerke A. G. vorm. Menz & Co. in Bahnhof Burxdorf. Zweigniederlassung in Hamburg.

C.H.R. Nr. 269 B vom 9. 11. 93: Aktiengesellschaft Schäffer & Walcker zu Berlin und Zweigniederlassung zu Leipzig. Die Zweigniederlassung zu Leipzig ist aufgehoben worden.

C.H.R. Nr. 269 B vom 9. 11. 93: Aktiengesellschaft für Trebertrocknung zu Kassel hat in Dortmund und Hannover Zweigniederlassungen errichtet.

C.H.R. Nr. 274 A vom 15. 11. 93: Rathenower Exportbierbrauerei Rutschmann & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Rathenow. Die Zweigniederlassung zu Berlin ist aufgehoben worden.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 131 vom 3. Juni 1893: Gmünder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Gmünd. Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

C.H.R. Nr. 132 B vom 5. Juni 1893: Der Colberger Soolbade-Aktienverein. Liquidatoren: Kaufmann Otto Lietzmann, Kaufmann Hermann Bernhardt, Rechnungsrath Louis Brandes, sämmtlich zu Colberg.

C.H.R. Nr. 133 A vom 6. Juni 1893: Gruſonwerk in Magdeburg-Buckau. Liquidatoren: der bisherige Vorſtand.

C.H.R. Nr. 155 A vom 1. Juli 1893: Herold Depeſchenbüreau. Heinrich Alexander Ruttmann, Privatier zu Frankfurt a. M., iſt zum Liquidator ernannt.

C.H.R. Nr. 161 A vom 8. Juli 1893: Dürkheimer Schaumweinfabrik in Mannheim. Liquidatoren: Heinrich Pohly, Kaufmann in Mannheim, und Emil Schuſter, Weinhändler in Ungſtein.

C.H.R. Nr. 161 B vom 8. Juli 1893: Nienburger chemiſche Fabrik, Kommanditgeſellſchaft auf Aktien. Die Geſellſchaft iſt durch Uebereinkunft vom 6. Februar bezw. 9. Juni 1893 in eine Aktiengeſellſchaft umgewandelt unter Beibehaltung derſelben Firma.

C.H.R. Nr. 155 A vom 13. Juli 1893: Aktienbad Bretten in Bretten. Die Liquidation iſt dem Vorſtandsmitglied Louis Odenwald, Uhrmacher in Bretten, übertragen.

C.H.R. Nr. 178 B vom 28. Juli 1893: Aktien-Ziegelei St. Marie zu Rohrsheim. Die Geſellſchaft iſt in eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung umgewandelt.

C.H.R. Nr. 186 vom 5. Auguſt 1893: Tank-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft in Hamburg. Der bisherige Direktor Hans Georg Carl Renck iſt zum Liquidator ernannt und befugt worden, das geſammte Vermögen der Geſellſchaft — einſchließlich der Schiffe — auch unter der Hand für einen Geſammtpreis zu verkaufen, falls durch den Abſchluß eines derartigen Verkaufs ermöglicht wird, daß die Aktionäre per 1. Juli 1893 — 132½ Prozent inkl. Stückzinſen für ihre Aktien erhalten.

C.H.R. Nr. 188 A vom 7. Auguſt 1893: Aktiengeſellſchaft Herminenglück-Liborius. Liquidator iſt der Kaſſenrendant Guſtav Baltz zu Bochum mit der Befugniß, unbewegliche Sachen mit Zuſtimmung von 5 Aktionären auch unter der Hand veräußern zu können.

C.H.R. Nr. 225 vom 19. September 1893: Aktienzuckerfabrik in Roßleben Zwecks Umwandlung in eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 229 vom 23. September 1893: Farbholzextraktfabrik, vormals Niederberger & Co. in Hamburg. P. L. Goldſchmidt ſowie Dr. M. E. Warner Poelchau ſind zu Liquidatoren ernannt mit der Befugniß, die Immobilien der Geſellſchaft auch freihändig zu verkaufen.

C.H.R. Nr. 231 B vom 26. September 1893: Aktienzuckerfabrik Nordgermersleben Zwecks Umwandlung in eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 232 vom 27. September 1893: Aktiengeſellſchaft für Möbel-Transport- und Aufbewahrung zu Berlin. Liquidatoren: 1. Direktor Carl Doerry, 2. Kaufmann Georg Gützlaff, beide zu Berlin.

C.H.R. Nr. 237 A vom 3. Oktober 1893: Neuwalzwerk, Aktiengeſellſchaft zu Bösperde, Zwecks Umwandlung in eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 239 B vom 5. Oktober 1893: Ronsdorfer Badeanſtalt in Ronsdorf. Die bisherigen Vorſtandsmitglieder ſind zu Liquidatoren ernannt.

C.H.R. Nr. 241 A vom 7. Oktober 1893: Erfurter Straßenbahn Aktiengeſellſchaft. Liquidatoren: Direktor Auguſt Krüger und Kaufmann Otto Müller, beide in Erfurt.

C.H.R. Nr. 245 A vom 12. Oktober 1893: Die Deutſche Zuckerinduſtrie, Wochenblatt für Landwirthſchaft, Fabrikaton und Handel zu Berlin, Zwecks Umwandlung in eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 254 A vom 23. 10. 93: Rittmitzer Kalk- und Ziegelfabrik zu Rittmitz.

C.H.R. Nr. 255 B vom 24. 10. 93: Aktienverein zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied in Mayen.

C.H.R. Nr. 256 vom 25. Oktober 1893: Terrain-Geſellſchaft Weißenſee.

C.H.R. Nr. 258 B vom 27. Oktober 1893: Aktiengeſellſchaft „Halina“ in Poſen.

C.H.R. Nr. 265 B vom 4. 11. 93: Aktien-Stärkefabrik in Bergen a. d. D.

C.H.R. Nr. 268 vom 8. 11. 93: Aktiengeſellſchaft „Wächter“ Bielefelder Zeitung.

Löſchungen von Aktiengeſellſchaften.

C.H.R. Nr. 186 vom 5. 8. 93: Landgericht Hamburg. Deutſche Küſten-Dampfſchifffahrt A.G. in Liquidation. Laut gemachter Anzeige iſt die Liquidation dieſer Geſellſchaft beendet und die Vollmacht des Liquidators Michael Waldemar von Eſſen aufgehoben; demgemäß iſt die Firma gelöſcht.

C.H.R. Nr. 192 vom 12. 8. 93: Landgericht Hamburg. Nordiſche Verſicherungs-Aktienbank in Liquidation. Laut gemachter Anzeige iſt die Liquidation dieſer Geſellſchaft beendigt und die Vollmacht des Liquidators Georg Brockelmann aufgehoben. Demgemäß iſt die Firma gelöſcht.

C.H.R. Nr. 244 A vom 11. 10. 93: Elberfeld. Bekanntmachung. In unſer Geſellſchaftsregiſter iſt heute bei Nr. 1338, woſelbſt die Aktiengeſellſchaft in Firma Elberfelder Handelsgeſellſchaft mit dem Sitze zu Elberfeld vermerkt ſteht, eingetragen worden: Die Liquidation iſt beendet und die Firma erloſchen. Elberfeld, den 2. Oktober 1893. Königliches Amtsgericht. Abtheilung VI.

Konkurſe von Aktiengeſellſchaften:

C.H.R. Nr. 108 B vom 6. Mai 1893. Ueber das Vermögen der Burgſchloßbrauerei Aktiengeſellſchaft zu Elberfeld iſt am 3. Mai 1893 das Konkursverfahren eröffnet.

Sonſtige Eintragungen, Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung betreffend.

C.H.R. Nr. 241 A vom 7. Oktober 1893: Molkerei Hagenow, G. m. b. H. Das Stammkapital der Geſellſchaft beträgt jetzt 27 500 Mk.

C.H.R. Nr. 247 vom 14. 10. 93: Kapitalserhöhung. Kartoffelmehl- und Syrupfabrik Plau, G. m. b. H. Das Stammkapital von 33 500 Mark iſt auf 37 000 Mk. erhöht.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 16. Dezember. 1893. Nr. 26.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich ℳ 10,—, postfrei ℳ 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Zur Besteuerung des Agiogewinns. — Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich. Stempelgesetze. Directe Steuern. Von E. Crouzès. — Eintragungen im Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. Von Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn †. — Rechtssprüche. Aus der schweizerischen Rechtsprechung: Differenzgeschäft. Einrede des Spiels gegen Wechselforderungen, Vorschüsse zum Behufe des Spiels. Einrede des Betrugs durch gefälschte Bilanzen eines öffentlichen Kreditinstitutes. Mitgetheilt von Präsident des Bundesgerichtes Dr. Hafner. — Gründung von Gesellschaften m. b. H. in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Zur Frage der Besteuerung des Agiogewinns

ist kürzlich eine interessante Entscheidung des Landgerichts zu Bochum ergangen, welche — im Gegensatz zu der S. 251 ff. der Wochenschrift mitgetheilten Entscheidung des O.V.G. vom 27. März 1893 — die Einkommensteuerpflichtigkeit desselben verneint. Diesem Urtheil vom 11. Juli 1893 liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Einem Beamten der beklagten Aktiengesellschaft ist neben seinem Gehalt eine Tantieme zugesichert, welche einen Bruchtheil des nach dem Durchschnitt der Ueberschüsse der drei letztvergangenen Geschäftsjahre zu berechnenden Jahresüberschusses bildet. Vertragsmäßig gilt als Ueberschuß derjenige Betrag (ohne Abzug von $3^1/_2$ Prozent des Aktienkapitals), welcher gemäß §. 16 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Einkommensteuer unterliegt.

Der klagende Beamte verlangt nun, daß bei Berechnung des tantiemepflichtigen Ueberschusses auch der in den letzten drei Jahren durch Ausgabe neuer Aktien erzielte „Agiogewinn" einbezogen wird, während die beklagte Gesellschaft die Steuerpflichtigkeit des Agiogewinns leugnet und insoweit auch den Tantiemeanspruch des Klägers bestreitet. Das Landgericht hat sich über diese Streitfrage folgendermaßen ausgesprochen:

„Nach dem unbestritten zwischen den Parteien bestehenden Vertrage, dessen Rechtsgültigkeit in formeller und materieller Beziehung nicht zweifelhaft sein kann, würde der Klageanspruch unter der Voraussetzung begründet sein, daß der im Geschäftsjahr 1889/90 von dem Beklagten erzielte Agiogewinn als Ueberschuß anzusehen wäre, welcher gemäß §. 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Beklagten zu Grunde zu legen sei. Diese Voraussetzung trifft indeß nicht zu.

Der s. g. Agiogewinn wird im Art. 185 b Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 zwar als „Gewinn" bezeichnet; der Ausdruck ist indeß rein äußerlich und bezeichnet nicht das Wesen des Agios. Das letztere ist nicht Gewinn im wirthschaftlichen und rechtlichen Sinne, es ist nicht ein Erzeugniß der geschäftlichen Thätigkeit der Aktiengesellschaft, sondern ein Zuwachs des Vermögens derselben und ist wirthschaftlich und rechtlich dem Grundvermögen der Gesellschaft gleichzustellen. Deshalb wird es auch vom Aktiengesetz nicht als Gewinn bei Abmessung des Gewinnes und Verlustes der Gesellschaft in Betracht gezogen, sondern dem Reservefonds überwiesen, also als ein in das Stammvermögen der Gesellschaft fließender Vermögenszuwachs betrachtet.

Der §. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bringt ausdrücklich die Unterscheidung des Stammvermögens und steuerpflichtigen Einkommens. Hiernach kommen Vermehrungen des Stammvermögens als steuerpflichtiges Einkommen nur insofern in Betracht, als die Erträge des Stammvermögens dadurch vermehrt werden. Es ist also der Vermögens-

zuwachs als solcher ausdrücklich von der Einkommensteuerpflicht ausgeschlossen.

Diese grundsätzliche Vorschrift ist für das ganze Einkommensteuergesetz maßgebend.

Wenn daher der §. 16 des Gesetzes vorschreibt, daß als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften die Ueberschüsse ꝛc. . . . . unter Hinzurechnung der zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge zu gelten haben, so darf aus dieser Bestimmung nicht geschlossen werden, daß hierdurch für die Besteuerung der Aktiengesellschaften eine abweichende Vorschrift von derjenigen des §. 8 des Gesetzes gegeben sei, und daß, weil der §. 16 ohne Unterscheidung die „zur Bildung von Reservefonds" verwendeten Beträge als steuerpflichtiges Einkommen benennt, hierdurch der Agiogewinn, weil derselbe nach Art. 185 b Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 zur Bildung von Reservefonds zu verwenden ist, als steuerpflichtiges Einkommen ‚positiv habe bezeichnet werden sollen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so hätte es, da es vom Prinzip der Einkommensteuer im Sinne des Gesetzes abweichen würde, ausdrücklich vorgeschrieben werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, so muß die Vorschrift des §. 16 in Uebereinstimmung mit der grundsätzlichen Bestimmung des §. 8 des Gesetzes aufgefaßt und die Vorschrift des §. 16 dahin verstanden werden, daß behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Aktiengesellschaften in Anrechnung zu bringen sind: a) die aus den Ueberschüssen des Einkommens im Sinne des §. 8 als Aktienzinsen, Dividenden ꝛc. zu vertheilenden Beträge und b) die aus den Ueberschüssen des Einkommens im Sinne des §. 8 zur Bildung des Reservefonds verwendeten Beträge.

Hiernach kommt der Agiogewinn, da er nicht ein Ueberschuß des Einkommens, sondern eine Vermehrung des Stammvermögens im Sinne des §. 8 darstellt, als steuerpflichtiges Einkommen nur insofern in Betracht, als die Erträge des Stammvermögens event. dadurch vermehrt sein würden, es kann aber nicht an sich als steuerpflichtiges Einkommen gelten."

Bei der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Frage ist anzunehmen, daß der Prozeß auch das Reichsgericht noch beschäftigen wird; die Urtheile der Instanzgerichte werden wir unseren Lesern alsbald nach der Verkündung mittheilen.

Das Urtheil ist Seitens des Oberlandesgerichts in Hamm und Seitens des Reichsgerichts bestätigt. Die Urtheile werden sobald wie möglich veröffentlicht.

Die gesetzliche Lage der fremden Aktiengesellschaften in Frankreich.

Studie von E. Crouvès. Advokat in Paris.
Uebersetzt von J. Emil Schott, Heidelberg.

(Schluß.)

Kapitel IV.

Stempelgesetze. — Direkte Steuern.

48. Da die Prinzipien des Fiskalrechtes sich je nach den Bedürfnissen des Augenblicks ändern und stets den Schwankungen der Politik unterworfen sind, so zeigt sich oft eine gewisse Schwierigkeit, in dieser Materie eine allgemeine Theorie aufzustellen. Wir werden uns daher darauf beschränken, einen Ueberblick über die gegenwärtigen Gesetze und die gewonnenen Lösungen zu geben, ohne näher auf dieselben einzugehen. Dieses letzte Kapitel wird sich in vier Paragraphen theilen, von denen jeder der Besprechung einer der vier direkten Steuern gewidmet sein wird, denen die fremden Gesellschaften in Frankreich unterworfen werden können: Gewerbesteuer — Stempelsteuer — Ertrags-(Einkommen-)steuer — Umsatzsteuer.

§. 1. Gewerbesteuer.

49. Die Gewerbesteuer (la patente) ist eine direkte, auf Grund des Berufes des Entrichtungspflichtigen erhobene Steuer. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß alle Diejenigen, die in Frankreich ein Handelsgeschäft, ein Gewerbe betreiben oder einen Beruf ausüben, derselben unterworfen sind. Eine Ausnahme gilt nur für Diejenigen, die das Gesetz ausdrücklich ausgenommen hat. Die Aktiengesellschaften, die ein gewerbliches oder kommerzielles Unternehmen zum Gegenstand haben, sind dieser Steuer natürlich unterworfen, und auch die fremden Gesellschaften, die in Frankreich Zweigniederlassungen, Bureaus oder irgendwelche Niederlassungen haben, durch welche sie Handels- oder Gewerbegeschäfte betreiben, haben Gewerbesteuer zu bezahlen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind von dieser Steuer frei nur die Ackerbaugesellschaften, die sich darauf beschränken, die durch den Ackerbau gewonnenen Produkte zu verkaufen, ferner die Salzteich- oder Salzteichpachtgesellschaften und die Bergbaugesellschaften, insoweit sie die aus dem Boden gewonnenen Stoffe nicht verarbeiten.

Für alle anderen Gesellschaften geschieht die Erhebung der Gewerbesteuer nach einer Veranlagung, die der Gesetzgeber in Tabellen aufgestellt hat, welch letztere eine Aufzählung verschiedener Gewerbe enthalten. Was die nicht in dieser Aufzählung enthaltenen Handelsbetriebe, Gewerbe oder Berufe betrifft, so wird die Veranlagung der Abgaben, denen sie unterworfen werden müssen, nöthigenfalls für ein jedes derselben durch eine besondere Entscheidung des Bezirkspräfekten festgesetzt. So mußte die Suezkanal-

Gesellschaft, die ihren Sitz in Aegypten hat, die jedoch in Paris Finanzgeschäfte betreibt, die sich auf ihr Gewerbe beziehen, der Gewerbesteuer unterworfen werden, und zwar in Paris, wo sie Bureaus und eine Kassenstelle besitzt, an denen sie die Beträge entgegennimmt, die auf die von ihr emittirten Titel eingezahlt werden und die Zinsen und Dividenden dieser Titel auszahlt. Da es jedoch schwer war, diese Geschäfte einem in den genannten Tabellen figurirenden Gewerbe anzupassen, so mußte der Staatsrath eine Entscheidung des Seinepräfekten veranlassen, die auf dem Wege der Analogie den Steuertarif für die Suezgesellschaft festsetzte.

50. Die Gewerbesteuer setzte sich zusammen aus zwei kumulativ erhobenen Abgaben: einer fixen und einer proportionellen Abgabe. Gewisse Gewerbe sind bloß der proportionellen Abgabe unterworfen.

Trotz ihres Namens ändert sich die fixe Abgabe je nach dem Orte; doch ist sie für jede Person (oder Gesellschaft), die dasselbe Gewerbe am selben Orte betreibt, dieselbe. Die proportionelle Abgabe ist verhältnißmäßig nach dem Werth der Fabrikwerke, Werkstätten, Bureaus, Magazine oder irgendwelcher Lokale bestimmt, deren sich der Entrichtungspflichtige bei seinem Gewerbebetrieb bedient.

Hat eine französische Gesellschaft mehrere Niederlassungen in Frankreich, so zahlt sie die proportionelle Abgabe für jede Niederlassung besonders; die ganze fixe Abgabe zahlt sie jedoch nur für die Hauptniederlassung; als solche gilt hierbei diejenige, für welche die höchste Abgabe zu entrichten ist; für die anderen Niederlassungen zahlt sie je nur die Hälfte der fixen Abgabe.

Die fremde Gesellschaft, die nur Zweigniederlassungen in Frankreich hat, zahlt die volle proportionelle Abgabe für jede der Zweigniederlassungen; andererseits hat sie jedoch nicht das Recht, für jede derselben die fixe Abgabe je nur zur Hälfte zu bezahlen; denn die französische Staatskasse erhebt ja keine Abgabe für das im Ausland befindliche Hauptetablissement: Die Gesellschaft hat daher die volle fixe Abgabe für die höchstbesteuerte Zweigniederlassung und eine halbe Abgabe für eine jede der anderen zu bezahlen.

§. 2. Stempel.

51. Der Stempel ist eine Verbrauchssteuer für den Gebrauch des für gewisse Akte bestimmten Papieres. —

Wir haben oben (Nr. 40) gelegentlich über die von den Versicherungspolicen und ähnlichen Akten erhobenen Stempelabgaben gesprochen; jetzt werden wir einen weiteren Anwendungsfall dieser Steuer kennen lernen: nämlich die auf die Titel (Aktien und Obligationen) der — fremden sowohl wie französischen — Gesellschaften gelegte Steuer.

Jeder dieser Titel ist, von seiner Emission ab, einer proportionellen Stempelsteuer unterworfen, deren Maximum $1^1/_4$ Prozent des Betrages des Titels ausmacht ($^5/_8$ Prozent, wenn die Gesellschaft nicht länger als zehn Jahre dauern soll).

Das Gesetz sagt, daß die Titel der fremden Gesellschaften nur dann kotirt und umgesetzt werden dürfen, wenn sie sich dieser Abgabe unterwerfen. Man darf diese Ausdrücke — die das Gesetz übrigens anderweitig geändert und ergänzt hat — nicht in ihrer strengen Bedeutung nehmen. Man darf nicht glauben, daß die Stempelsteuer nur für den offiziellen Umsatz an der Börse erforderlich ist. Die Stempelsteuer ist in einer allgemeineren und prinzipiellen Weise für jeden Titel von seiner Emission oder seinem Umsatz in Frankreich an erforderlich. Es ist hierbei zu betonen, daß das Wort Emission selbst hier in einem sehr weiten Sinne zu nehmen ist, und daß der Emission einer Obligation der Fall gleichzustellen ist, wo der Eigenthümer des Titels denselben einem seiner Gläubiger als Pfand hingiebt, mit der Abrede, daß letzterer im Falle der Nichtzahlung frei über denselben verfügen könne.

Aber wie soll man Emission oder Umsatz im einzelnen Fall feststellen? Wie alle die Titel treffen, die sich in Cirkulation befinden? Es wäre unmöglich gewesen, den fremden Gesellschaften die Entrichtung der Steuer für die Gesammtheit der von ihr emittirten Titel aufzuerlegen: denn ein großer Theil konnte im Heimathsland dieser Gesellschaften verblieben sein. Auf der andern Seite war eine Menge Hinterziehungen zu befürchten, wenn man sich darauf beschränkt hätte, die Steuer nur auf die Titel zu erheben, deren Cirkulation in Frankreich man festgestellt hätte. Man mußte sich daher mit einer annähernden Berechnung begnügen. Hierzu verlangt man von der Gesellschaft zunächst eine genaue Erklärung darüber, wie viele ihrer Titel in Frankreich cirkuliren. Auf Grund der so festgestellten Zahl und des vorgängigen Gutachtens einer besonderen Kommission setzt sodann der Finanzminister endgültig die Zahl der Titel fest, die für die Erhebung der Taxe als Grundlage dienen soll. Diese Festsetzung kann alle drei Jahre revidirt werden.

Die Zahl der der Stempelsteuer unterworfenen Titel darf übrigens nicht weniger als $^1/_{10}$ des Aktienkapitals und $^3/_{10}$ des aus Obligationen bestehenden Anleihekapitals betragen, gleichgültig, wie viel Titel thatsächlich in Frankreich emittirt sind.

52. Der Betrag der Steuer wird nach dem Nominalwerth eines jeden Titels erhoben, selbst wenn derselbe noch nicht volleingezahlt ist.

In Ermangelung eines Nominalbetrages wird die Steuer erhoben nach dem thatsächlichen Werth des Titels, d. h. nach dem auf Grund des Durchschnittskurses im letzten Jahre berechneten Verkaufswerth. Zur Feststellung dieses Durch-

schnittskurses werden nur die an der Pariser Börse notirten Kurse berücksichtigt.

In Ermangelung eines Durchschnittskurses endlich, d. h. wenn es sich um Titel handelt, die zur offiziellen Notirung nicht zugelassen sind, geschieht die Berechnung nach einer von der Gesellschaft bestätigten Abschätzung. —

53. Eine jede Zuwiderhandlung gegen die fiskalischen Bestimmungen über die Stempel der Gesellschaftstitel wird mit einer Geldstrafe von 100—5000 Frs. geahndet.

Das französische Gesetz hat auf diese Titel nicht die bezüglich der Staatsfonds erlassenen Vorschriften und Strafbestimmungen ausgedehnt, welch letztere darin bestehen, daß: 1. jede Anzeige oder Veröffentlichung von Emissionen verboten ist, bevor man sich mit dem Schatzamt hierüber ins Einvernehmen gesetzt hat; — 2. daß allen Parteien (Erwerbern, Zwischenhändlern . . . der Titel) solidarisch eine Geldstrafe von 5 Prozent des Nominalwerthes der emittirten Titel aufzuerlegen ist.

Die Festsetzung der genannten Geldstrafe von 100—5000 Frs. gegen die Gesellschaft ist natürlich wirkungslos, wenn die Gesellschaft kein in Frankreich befindliches Vermögen hat; auch ist sie nicht im Stande, die regelwidrigen Emissionen vollständig zu verhindern. Man kann daher sagen, daß in dieser Hinsicht die französische Regierung beinahe machtlos ist.

Immerhin wird die Regierung, jedoch nur in gewissen Fällen, ein Mittel finden können, um dennoch die von der fremden Gesellschaft nicht entrichtete Abgabe zu erheben. Dieses Mittel liegt in der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher verboten ist, einen fremden Titel, für den die Stempelabgabe noch nicht entrichtet ist, irgend wie in einer beliebigen über endgültige oder eventuelle Uebertragung errichteten Urkunde zu erwähnen. Ein Jeder, der in einer solchen Urkunde einen Titel einer fremden Gesellschaft erwähnen will, muß daher diesen Titel vorher stempeln lassen oder sich darüber vergewissern, daß er eines Stempels nicht bedarf, widrigenfalls er sich einer Geldstrafe aussetzen würde, die in dem Fünffachen der zu entrichtenden Abgabe besteht.

54. Was die Erhebung dieser Stempelabgaben betrifft, so müßte man nothwendigerweise dem Umstande Rechnung tragen, daß die sofortige Eintreibung der Abgabe auf alle denselben unterworfenen Titel die gesellschaftlichen Mittel allzuschwer betroffen hätte; ja, die Höhe der so auf einmal beizutreibenden Summen hätte die Erhebung geradezu illusorisch gemacht. Es hat daher das Gesetz, um die Entrichtung zu erleichtern, das System des „Abonnement“ eingeführt.

Das Stempelabonnement (abonnement de timbre) ist ein zwischen dem Staat und den Gesellschaften geschlossener Vertrag über die Zahlung der Stempelabgaben mittelst einer jährlichen Taxe, die vom Gesetz im Voraus zu einem festen Satze bestimmt ist und etwa 5 Prozent der Summe beträgt, auf welche sich die volle in Bausch und Bogen erhobene Abgabe belaufen würde. Dieses Abonnement ist für die fremden Gesellschaften obligatorisch, während es für die meisten französischen Gesellschaften fakultativ ist.

Um die Zahlung desselben zu sichern, verlangt das Gesetz, daß jede fremde dieser Taxe unterworfene Gesellschaft einen für die Zahlung verantwortlichen, von der Regierung zu genehmigenden Vertreter bestelle. Dieser Vertreter muß Franzose und von notorischer Ehrenhaftigkeit und Solvenz sein.

Wird die Taxe von der Gesellschaft nicht bezahlt, so werden ihre Titel — sofern sie zur Kursnotirung zugelassen waren — vom Kurszettel gestrichen; ja noch mehr: da ja die bloße Thatsache der Emission in Frankreich, abgesehen von jeder Aufnahme im Kurszettel, genügt, um die Pflicht, die Stempelabgabe zu entrichten, zu begründen, so bleibt der französische Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für deren Bezahlung, selbst wenn die Titel nicht mehr kotirt werden, vorbehaltlich jedoch einer entgegenstehenden Vertragsbestimmung. Oft nämlich bedingen sich die Vertreter mit Genehmigung des Finanzministers einen Zeitpunkt aus, über den hinaus sie nicht mehr verantwortlich sind; thatsächlich ist dies allgemein eine Frist von drei Jahren, vorbehaltlich etwaiger Erneuerung.

Die Abonnementtaxe muß in Vierteln, und zwar jeweils im Laufe von zwanzig Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres bezahlt werden. Die im Laufe eines Vierteljahres errichteten Gesellschaften bezahlen das erste Mal nur den Theil der Abgabe, der der Anzahl der Tage entspricht, die von ihrer Entrichtung bis zum Beginn des nächsten Vierteljahres verflossen sind.

55. Die abonnirten Gesellschaften, die zwei aufeinander folgende Jahre hindurch weder Dividende noch Zinsen bezahlen konnten, werden für die folgenden Jahre (für die Zukunft nur, ohne Rückwirkung) von der Bezahlung der Taxe auf ihre Aktien befreit, bis eine neue Zahlung von Zinsen oder eine neue Vertheilung von Dividenden stattfindet.

Während nun bei den französischen Gesellschaften der Regie der Beweis obliegt, daß jene nicht das Recht auf Freiheit von der Abgabe haben, — sind die fremden Gesellschaften ihrerseits verpflichtet, zu beweisen, daß sie weder Zinsen noch Dividenden bezahlen konnten. Dieser Nachweis geschieht durch die obligatorische Vorzeigung der Protokolle und Verhandlungen der Generalversammlungen, der Inventare, Bilanzen sowie aller andern auf das Rechnungswesen bezüglichen, von

den französischen diplomatischen oder Konsularagenten geprüften oder bestätigten Schriftstücke. —

Uebrigens genügt der Nachweis, daß eine Vertheilung nicht stattgefunden habe, nicht. Vielmehr würde eine Befreiung eintreten, wenn die Verwaltung beweisen würde — wozu sie befugt ist —, daß, trotz des Unterbleibens der Vertheilung, entweder im Laufe eines der beiden angeblich ergebnißlosen oder im Laufe des folgenden Jahres Gewinn reservirt worden ist.

Die in Liquidation befindlichen Gesellschaften sind ebenfalls — und zwar vom Tage ihres Eintritts in das Liquidationsstadium an — von der Zahlung der Abonnementstaxe befreit.

Immerhin aber wird die Freiheit von der Bezahlung in allen diesen Fällen den Gesellschaften nur bezüglich ihrer Aktien gewährt und erstreckt sich nicht auf die Obligationen. Nach einigen Schwankungen nämlich entscheidet sich die Jurisprudenz seit 15 Jahren etwa dafür, daß die Taxe für die Obligationen während der ganzen Dauer dieser Titel zu zahlen ist, und daß diese Pflicht weder durch die schlechten Geschäfte noch durch den Eintritt in Liquidation aufgehoben werden könne.

Eine Verminderung des Gesellschaftskapitals endlich ist — obgleich sie die Annullirung eines Theiles der Aktien zur Folge hat —, für die Gesellschaft kein Grund, eine entsprechende Verminderung der Abonnementstaxe zu verlangen; ebensowenig die jährliche Amortisation einer gewissen Anzahl Aktien vermittelst einer den Statuten entsprechenden Rückzahlung. Das Abonnement wird einmal für die ganze Dauer der Gesellschaft eingegangen, und obgleich es ungerecht erscheinen könnte, dessen Bezahlung für nicht mehr existirende Titel zu verlangen, so hat man sich doch mit Recht dahin entschieden, daß die Verminderung oder die Amortisation ihres Vermögens der Gesellschaft nicht das Recht giebt, zu verlangen, daß das bereits liquidirte Abonnement reduzirt werde auf einen dem Kapital der noch beibehaltenen Aktien entsprechenden Preis.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die theoretische Strenge dieser Lösung in der Praxis sich wesentlich mildern kann. Man darf nämlich nicht vergessen, daß die Anzahl der Titel, welche der Erhebung der Abgabe zur Basis dienen soll, definitiv nur für eine Periode von drei Jahren festgesetzt wird. Nach Ablauf dieser drei Jahre kann die mit der Festsetzung dieser Zahl beauftragte Kommission dem Finanzminister eine Abänderung derselben vorschlagen: Hierbei ist es nun offenbar, daß die Kommission und der Minister nach ihr in ihre Berechnung die Zahl der amortisirten oder annullirten und so unbegebbar gewordenen Aktien nicht mehr aufnehmen werden.

§. 3. Ertrags-(Einkommen-)steuer.

56. Die Taxe, von der wir jetzt zu sprechen haben, ist ein Theil eines allgemeinen Gesetzentwurfes über das Einkommen, der im Jahre 1871 der Nationalversammlung vorgelegt wurde. Der französische Gesetzgeber ist zurückgeschreckt vor den Schwierigkeiten, die sich aus der Annahme des ganzen Entwurfes ergeben hätten. Diese Schwierigkeiten verschwinden jedoch, wenn das Einkommen, wie das der Gesellschaften, auf eine bestimmte Weise nachgewiesen werden kann und weder eine Erklärung der Interessenten noch eine administrative Schätzung nöthig ist; man hat daher auch nicht gezögert, diese Steuer auf das Einkommen aus den mobilen Werthen besonders anzuwenden.

Durch die Schaffung dieser Steuer wollte man weniger den Gewinn der Gesellschaften treffen, als vielmehr das Einkommen der Kapitalisten, die ihre Kapitalien in Titeln dieser Gesellschaften anlegen. Um jedoch die Bezahlung der so eingerichteten Taxe zu sichern, hat man die Gesellschaften dem Staatsschatze gegenüber zu direkten Schuldnern derselben gemacht. Die Gesellschaften zahlen den Betrag der Steuer zur Entlastung der Titelinhaber voraus, den sie sich nachträglich von letzteren erstatten lassen.

Da nun die Titel der fremden Gesellschaften der Taxe ebenso gut unterworfen sind wie die der französischen Gesellschaften, — da andererseits die Erhebungsart für beide die gleiche ist —, so haben wir hier ganz kurz zu zeigen, wie diese Taxe auf die fremden Gesellschaften angewendet wird, und die Bestimmungen anzugeben, die das französische Gesetz zu diesem Zweck treffen mußte.

57. Die Taxe der Ertragssteuer für die mobilen Werthe wird, seit 1891, auf 4 Prozent jährlich nach dem Betrage des vertheilten Gewinnes berechnet. Es ist also die Vertheilung des Gewinnes, d. h. die thatsächliche Einnahme desselben durch die Titelinhaber, aus der sich die Eintreibbarkeit der Steuer ergiebt. Uebrigens berücksichtigt man, um die Basis festzustellen, nach welcher die Steuer zu berechnen ist, nicht nur den Betrag der in Form von Zinsen oder Dividenden erhobenen Einkünfte: Man berücksichtigt vielmehr allen unter irgend einer Form vertheilten Gewinn, geschehe diese Vertheilung auch in Form einer Antheilsvermehrung oder Bezahlung noch nicht eingezahlter Aktienbeträge; ebenso auch (bezüglich der Obligationen) den in Form von Loosen oder Rückzahlungsprämien vertheilten Gewinn, ja noch mehr, wenn eine im Hinblick auf einen Betrieb, der noch keinen Gewinn abwirft, errichtete Gesellschaft in der Bau- und Organisationsperiode Summen vertheilt, die sie auf ihr Kapital vorauserhoben hat, so wird von diesen Summen eine Steuer von 4 Prozent erhoben.

Uebrigens werden auch hier, wie bei der Stempelsteuer, nicht alle Titel der fremden Gesellschaften getroffen: Vielmehr nur eine bestimmte, vom Minister und nach demselben Verfahren wie oben (Nr. 51) bestimmte Anzahl. Nach dieser

einmal festgesetzten Zahl wird — im Verhältniß zu dem Gesammtbetrag des von der Gesellschaft vertheilten Ertrages — der in Frankreich zu besteuernde Ertrag bestimmt.

Was den Betrag dieses Gesammtertrages betrifft, so wird er für die Obligationen in endgültiger Weise bestimmt (ausgenommen einige einzelne Punkte bezüglich der Prämien und Loose, die durch ein besonderes Dekret vom 15. Dezember 1875 geregelt wurden; auf dieselben hier näher einzugehen, halten wir für überflüssig); — für die Aktien wird der Betrag periodisch bestimmt auf Grund der Berathungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung: Auszüge dieser Berathungen sind in den Bureaus der Registraturverwaltung niederzulegen, welch letztere sich ein Recht der Kontrole vorbehält.

Die Taxe wird, wie gesagt, durch die Gesellschaft selbst erhoben, die sich ihrerseits durch Abzüge von den zu vertheilenden Summen deckt. Die Zahlung findet in vier vierteljährlichen Terminen statt, was bezüglich der Obligationen, deren Ertrag im Voraus bekannt ist, keine Schwierigkeiten bietet. Was die Aktien betrifft, deren Dividenden allgemein erst bestimmt sein wird, wenn bereits die Termine der Steuer fällig sind, so bestimmt man provisorisch den Betrag eines jeden dieser Termine auf $^1/_5$ des im vorhergehenden Jahre besteuerten Ertrages, oder, bei Gesellschaften die noch keine Dividenden bezahlt haben, auf $1^1/_4$ Prozent (ein und einviertel Prozent) des eingeforderten Kapitals: Endgültig wird dann die Abgabe liquidirt nach den von der Generalversammlung angegebenen Ziffern.

Uebrigens muß die Gesellschaft hierbei, ebenso wie für die Stempelabgabe, in Frankreich einen für die Bezahlung der Abgaben, sowie etwaiger Geldstrafen verantwortlichen Vertreter haben.

58. Nun giebt es aber auch Gesellschaften, die keine in Frankreich cirkulirende Titel haben, oder die deren Cirkulation geschickt zu verbergen wußten, um der auf dem Ertrag ihrer Werthe lastenden Steuer zu entgehen, und die doch in Frankreich bewegliche oder unbewegliche Güter besitzen, die ihnen zum Betriebe ihrer Unternehmen und so als Einnahmequelle dienen. Da diese Gesellschaften jedoch von der 4prozentigen Steuer nicht frei sein sollen, so hat das Gesetz bestimmt, daß sie dieselben ganz unabhängig von jeder Cirkulation und jedem Umsatz von Titeln diese Steuer einzig auf Grund des Ertrages schulden, den sie aus ihren in Frankreich gelegenen Gütern gewinnen, und zwar nach einer auf vorgängiges Gutachten der Kommission vom Finanzminister bestimmten Quote des Gesellschaftskapitals.

Muß nun, wenn eine Gesellschaft sowohl in Frankreich kotirte, emittirte oder cirkulirende Titel, als auch Güter hat, die Steuer nach der Anzahl der Titel oder nach dem Werth dieser Güter berechnet werden? Hierauf ist zu sagen, daß man in Ermangelung jeder gesetzlichen Bestimmung sich wohl dafür zu entscheiden hat, daß dem Finanzminister die Wahl zusteht, wobei derselbe jedoch der Sachlage gemäß und im Interesse des Staatsschatzes zu entscheiden hat; keinenfalls aber darf die Steuer doppelt erhoben werden.

§. 4. Umsatzsteuer.

59. Neben der Stempelsteuer, die ursprünglich als Umsatzabgabe dienen und die Begebung der Titel treffen sollte, sodaß letztere nach Bezahlung der Abgabe frei cirkuliren konnten, hat man bald eine weitere, besondere Umsatzabgabe eingeführt. Dieselbe besteht in einer jährlichen Taxe, die auf $^1/_5$ des jährlichen Durchschnittskurses des Titels festgesetzt ist, jedoch — bei nicht voll eingezahlten Titeln — unter Abzug des Theils des Kapitals, der noch nicht eingezahlt ist. Was Emission, Begebung, Verkauf der Titel, ferner Zahl der zu besteuernden Titel, Bestellung eines verantwortlichen Vertreters in Frankreich, Zeit und Art der Entrichtung betrifft, gelten hier dieselben Regeln, wie für die Stempelsteuer. Die Umsatzabgabe unterscheidet sich nur dadurch von der Stempelabonnementstaxe, daß sie auch dann entrichtet werden muß, wenn die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, oder bereits zwei Jahre weder Zinsen, noch Dividenden bezahlen konnte. Die Strafbestimmungen sind dieselben, wie bei der Stempeltaxe (Nr. 53: 100—5000 Francs): Nur bleibt hier der Einzelne, der in einem Vertrag einen Titel einer fremden Gesellschaft erwähnt, für welchen die Abgabe nicht gezahlt worden ist, straflos.

Auf Grund einer ganz besonderen Bestimmung wäre endlich im Falle einer ungenügenden Erklärung oder einer konstatirten Verheimlichung von Werthen eine doppelte Abgabe zu erheben, für die verheimlichten Werthe oder die nicht deklarirte Differenz.

Wir schließen hier unsere Studie, die wir nöthigenfalls durch einige ergänzende oder berichtigende Bemerkungen vervollständigen können, falls irgendwie Gesetz oder Richterspruch neues Licht in diese Materie bringen sollte. Die sympathische Aufnahme, die wir in dieser Wochenschrift gefunden haben, wird uns ein Grund sein, unsererseits nichts zu vernachlässigen und dazu beizutragen, sie ihren Lesern interessant zu machen und ihren Erfolg zu sichern.

Eintragungen im Central-Handels-Register für das Deutsche Reich, Aktiengesellschaften betreffend.

Von

Oberlandesgerichtsrath a. D. **Hergenhahn** † in Eisenach.

I. Die Veröffentlichung von Aenderungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrages geschieht häufig in gesetzwidriger und nicht selten

ganz zweckloser Weise, obwohl die Vorschriften des Gesetzes klar und bestimmt lauten. Maßgebend dafür ist zunächst die Bestimmung des Artikel 214 des Aktiengesetzes: „Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, veröffentlicht werden (Art. 210c, 213).

Der Artikel 210c bestimmt nun, insoweit derselbe hier in Betracht kommt: „Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 209 Abs. 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes."

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Der Artikel 209a Abs. 2 u. 3, worauf Bezug genommen ist, lautet: Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter, außer diesem, hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen."

Artikel 209a: „Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

Ziffer 1: das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;

Ziffer 4: für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden, oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden."

Artikel 209b: „Festsetzungen bezüglich der bedungenen besonderen Vortheile für einzelne Aktionäre bez. der sogenannten qualifizirten Gründungen, bezüglich des Gründungsaufwands."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber, welche ich wegen der Vergleichung mit den Einträgen zum größten Theile wörtlich angeführt habe, ist auf folgende Veröffentlichungen verschiedener Registergerichte in dem Central-Handelsregister zu verweisen:

1. Amtsgericht zu Köln. C.H.R. Nr. 86A vom 8. April 1892.

Helios, Aktiengesellschaft für elektrisches Licht und Telegraphenbau in Ehrenfeld und Köln zu Köln, Beschluß der Generalversammlung vom 23. Dezember 1891:

„An Stelle des alten Statuts ist ein neues Statut getreten und der Sitz der Gesellschaft von Ehrenfeld nach Köln verlegt. Die bisherige Zweigniederlassung zu Köln ist aufgehoben."

Hier ist also von dem neuen Gesellschaftsvertrag lediglich der neue Sitz der Gesellschaft (Art. 209 Abs. 2 Z. 1) veröffentlicht.

2. Amtsgericht zu Weimar. C.H.R. Nr. 267B vom 10. November 1892.

Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar:

„Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. Mai 1892 ist nach näherer Maßgabe des Protokolls, welches sich Seite 180 ff. des Beilagebandes 20 zum Handelsregister befindet, das Statut in den §§. 15, 24 und 35 geändert worden."

Die Verweisung auf das Protokoll genügt ebensowenig, wie die Anführung der geänderten Paragraphen des Statuts. Betrafen die Bemerkungen solche Statutenbestimmungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, so waren diese Aenderungen bekannt zu machen. Bezogen sich aber die Aenderungen auf solche Bestimmungen, die nicht zu veröffentlichen sind, so war die Publikation der geänderten Paragraphen überflüssig und ohne Zweck.

3. Amtsgericht zu Cöpenick. C.H.R. Nr. 275 vom 19. November 1892.

Anton und Alfred Lehmann, Aktiengesellschaft zu Cöpenick:

„Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Juli 1892 ist dem §. 8 des Statuts ein Zusatz gegeben worden."

Die wesentliche Frage: welcher Zusatz? ist nicht erledigt.

4. Amtsgericht zu Stettin. C.H.R. Nr. 276B vom 21. November 1892.

Bredower Zuckerfabrik, Aktiengesellschaft zu Bredow bei Stettin:

„Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Oktober 1892 ist nach näherer Bestimmung des betreffenden Protokolls (!), welches sich in Ausfertigung Bd. I Bl. 208 ff. der Gesellschafts-

akten befindet, der §. 39 des Statuts, betreffend die Vertheilung des durch die Bilanz festgestellten Reingewinns und insbesondere die Bildung des Reservefonds, die Zahlung von Tantièmen und die Vertheilung der Dividenden abgeändert worden."

Welche Aenderung ist vorgenommen? die Veröffentlichung derselben hätte wohl wenig mehr Platz eingenommen, als die vorstehende zwecklose Veröffentlichung.

5. Amtsgericht zu Osnabrück. C.H.R. Nr. 280A vom 25. November 1892.

Flachsspinnerei Osnabrück, Aktiengesellschaft zu Osnabrück:

„Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 16. Dezember 1878 und vom 30. Oktober 1892 sind die §§. 17, 30, 34, 39, 49 und 53 des Statuts aufgehoben und die §§. 3, 7, 8, 11, 14, 16, 19, 27, 29, 32, 37, 38, 40, 42, 45, 47, 49 und 50 abgeändert."

Die veröffentlichte Sammlung von aufgehobenen und abgeänderten Paragraphen des Statuts ist völlig zwecklos. Die Bezeichnung der Paragraphen ersetzt nicht die vorgeschriebene Veröffentlichung der Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages.

Aehnliche gesetzwidrige und zwecklose Veröffentlichungen finden sich in zahlreichen Nummern des Central-Handelsregisters. (Vergl. aus neuester Zeit: die Veröffentlichung des Kaiserl. Landgerichts zu Mülhausen in Elsaß: Nr. 298A C.H.R. vom 16. Dezember 1892 in Betreff der Aktiengesellschaft Fabriques de produits chimiques de Thann et de Muhlhouse zu Thann und Zweigniederlassung zu Mülhausen und die Veröffentlichung des Amtsgerichts zu Magdeburg in Nr. 298A C.H.R. vom 16. Dezember 1892 bezüglich der Montawerder Niedersechswerfer Aktiengesellschaft zu Magdeburg.) Es ist dringend wünschenswerth, wenn hier eine Aenderung eintreten würde.

II. Wie bereits in meinem Aufsatz „Inkorrekte Einträge in das Handelsregister seitens der Registergerichte" in Nr. 42 der Wochenschrift S. 394 unter Nr. 5 ausgeführt ist, werden nicht nur die gewählten Mitglieder des ersten Aufsichtsraths nach Namen, Stand und Wohnort in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht, sondern auch bei einer Aenderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsraths auch die später neu gewählten Mitglieder. Letzteres ist aber weder gesetzlich vorgeschrieben, noch erforderlich. Solche Veröffentlichungen finden sich wieder in nicht seltenen Fällen, z. B. C.H.R. Nr. 275 vom 19. November 1892. Erste deutsche Ramingesellschaft in Emmendingen:

„In der Generalversammlung vom 25. Oktober 1892 wurden die beiden austretenden Mitglieder des Aufsichtsraths G. W. Schlumberger, Fabrikant in Gebweiler, und G. Eduard Steinhäuser, Rentier in Schopfheim, als solche wiedergewählt."

Dagegen ist von dem Amtsgericht zu Guben eine Verfügung vom 6. September 1892 in Nr. 214A des C.H.R. vom 10. September d. Js. in Betreff der Aktiengesellschaft für Hutfabrikation zu Guben folgenden Inhalts veröffentlicht:

„Die die Zusammensetzung des Aufsichtsraths betreffenden Theile der Verfügungen vom 3. August 1887 und vom 6. Mai 1890 S. 152 und 155 des Gesellschaftsregisters sind gelöscht, weil die Eintragung der Mitglieder des Aufsichtsraths in das Gesellschaftsregister gesetzlich nicht vorgeschrieben ist."

Daß die Eintragung der im Falle einer Aenderung der Zusammensetzung des Aufsichtsraths neu gewählten Mitglieder desselben in das Handelsregister nicht vorgeschrieben und nicht erforderlich ist, ist unzweifelhaft. Wie in dem bereits angeführten Aufsatz S. 394 bereits ausgeführt ist, ist der Generalversammlungsbeschluß, durch welchen die späteren Mitglieder des Aufsichtsraths gewählt werden, zwar in beglaubigter Abschrift zu dem Handelsregister von dem Vorstande einzureichen; dagegen ist eine Eintragung von dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Es scheint sich aber die gedachte Verfügung des Amtsgerichts zu Guben auch auf die ersten gewählten Aufsichtsrathsmitglieder zu beziehen. Ob dies richtig ist, ob also von dem Gesetz eine Eintragung dieser erstgewählten Aufsichtsrathsmitglieder in das Handelsregister nicht vorgeschrieben ist, ist noch zu prüfen. Vorgeschrieben ist ausdrücklich in Art. 210c Abs. 2 Z. 3 des Aktiengesetzes nur die Veröffentlichung der Namen, des Standes und des Wohnortes der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths.

Sodann bestimmt der Artikel 210 im ersten Absatz: „Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden."

Der zweite Absatz ordnet sodann an: „Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, die in Gemäßheit des Artikels 209h erstatteten Berichte (über die Prüfung des Gründungsherganges) nebst deren urkundlichen Grundlagen."

Man wird in Uebereinstimmung mit den Ausführungen von Dr. Fürst in der Wochenschrift (1892) Nr. 43 S. 400 f. in dieser Vorschrift jedoch nicht die Anordnung des Eintrages auch der ersten Aufsichtsrathsmitglieder finden können, umsoweniger, als auch die Prüfungsberichte nebst ihren urkundlichen Grundlagen nicht einzutragen sind. Die Nothwendigkeit der Eintragung der Vorstands-

mitglieder ergiebt sich dagegen aus der Vorschrift in Art. 228. Diese Spezialbestimmung wäre mindestens hinsichtlich der ersten Vorstandsmitglieder nicht erforderlich gewesen, wenn das Gesetz bereits in der angezogenen Vorschrift des Art. 210 Z. 3 deren Eintragung vorgesehen hätte. Auch die Begründung des Entwurfs des Aktiengesetzes (Begr. I S. 175/176, Begr. II S. 113/114) spricht deutlich für die hier aufgestellte Ansicht. Dort heißt es, daß das gesammte urkundliche Material, insbesondere Urkunden über die Bestellung der Gesellschaftsorgane nach der Vorschrift des Art. 210 mit der Anmerkung zu den Akten des Handelsgerichts einzureichen seien. Dort bleibe es zur Einsicht der Betheiligten liegen. (Vergl. auch Ring, das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, II. Auflage, S. 247, Erste Hälfte.)

Die Verfügung des Amtsgerichts zu Guben ist demnach in jeder Beziehung, insoweit es sich um die Eintragung handelt, gerechtfertigt.

III. Hinsichtlich der Erhöhung des Grundkapitals und der theilweisen Zurückzahlung oder Herabsetzung desselben, insbesondere bezüglich der Veröffentlichung des Beschlusses der Generalversammlung wird nicht selten ordnungswidrig verfahren.

a) In Betreff des Erhöhungsbeschlusses der Generalversammlung bestimmt der Artikel 215a Absatz 3:

> Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Eintragung finden die Vorschriften des Art. 214 Anwendung.

Diese Anführung des Artikels 214, in welchem auf Artikel 212 Bezug genommen ist, hat die Bedeutung, daß der Beschluß der Generalversammlung seinem ganzen Inhalt nach in das Handelsregister der Haupt- und jeder Zweigniederlassung einzutragen und zu veröffentlichen ist.

Nun aber enthalten häufig die Veröffentlichungen von Generalversammlungsbeschlüssen lediglich den Betrag der beschlossenen Erhöhung oder auch nur die Angabe, es sei das Grundkapital auf eine bestimmte Summe erhöht worden, wobei der Betrag der Erhöhung überall nicht zu ersehen ist. Es fehlt dagegen die Veröffentlichung des übrigen Inhalts des Beschlusses, der Art und Weise der Erhöhung, Art, Betrag und Zahl der neu auszugebenden Aktien u. dgl.

So ist in Nr. 175 C.H.R. vom 27. Juli 1892 Schwetzinger Schloßbrauerei, Aktiengesellschaft zu Schwetzingen veröffentlicht:

> Beschluß der Generalversammlung vom 14. März 1892: „Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 25 000 Mk. durch Ausgabe von Prioritäten erhöht worden."

In Nr. 270 A C.H.R. vom 14. November 1892 ist in Betreff der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin von dem Amtsgericht I zu Berlin lediglich veröffentlicht: „In der Generalversammlung vom 23. August 1892 ist beschlossen worden, die Erhöhung des Grundkapitals auf 3 Millionen Mark herbeizuführen."

In Nr. 258 B C.H.R. vom 31. Oktober 1892 veröffentlicht das Amtsgericht Mülhausen in Thüringen in Betreff der Aktiengesellschaft in Firma Werner u. Co.: „In der Generalversammlung der Gesellschaft vom 28. September 1892 ist beschlossen worden, das bisher 564 200 Mk. betragende Aktienkapital um 24 000 Mk. durch Ausgabe von Vorzugsaktien zum Nominalbetrage zu erhöhen." Es fehlt die Angabe in Betreff der Höhe des Nominalbetrages.

b) Auch in Betreff der theilweisen Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals bestimmt Artikel 248 Abs. 2 des Aktiengesetzes: „Der Beschluß (der Generalversammlung) ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften des Artikels 214 Anwendung."

Es ist deshalb der Beschluß, welcher eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags bewirkt, seinem ganzen Inhalt nach, insbesondere auch, insoweit darin die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln, wie in Artikel 248 Abs. 1 vorgeschrieben, festgesetzt ist, zu veröffentlichen.

Gegen diese ausdrückliche Gesetzesvorschrift finden sich nicht selten Veröffentlichungen, wie die folgende:

In Nr. 278 C.H.R. vom 23. November 1892 veröffentlicht das Amtsgericht I zu Berlin bei der Aktiengesellschaft in Firma: „Deutsche Zeitungs-Verlagsanstalt zu Berlin": „In der Generalversammlung vom 31. Oktober 1892 ist beschlossen worden, eine Herabsetzung des Grundkapitals von 186 500 Mk. auf 93 000 Mk. herbeizuführen."

Weder die Art der Herabsetzung noch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln sind bekannt gemacht.

IV. Unzulässige Einträge werden veröffentlicht:

1. In Nr. 263 A C.H.R. vom 5. November 1892 von dem Amtsgericht zu Ohlau, betreffend die Jaetzdorfer Mühle, Aktiengesellschaft:

> „Jeder der beiden Direktoren, sowohl Mühlen-Direktor Schönlein, als Rendant Otto Jannisch, ist laut Bestimmung des Aufsichsraths zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt."

2. In Nr. 157 B C.H.R. vom 6. Juli 1892 veröffentlicht das Amtsgericht zu Mühlhausen

i. Elsaß folgenden Eintrag in Betreff der Werkstätte für Maschinenbau vormals Ducommen — Ateliers de constructions mecaniques ci-devant Ducommen in Mühlhausen:

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist jeder einzelne befugt zur Zeichnung im Namen der Gesellschaft, wenn nicht der Aufsichtsrath bei der Bestellung anderweite Bestimmung trifft.'"

Diese Eintragungen sind unzulässig, weil nur im Gesellschaftsvertrage die Bestimmung getroffen werden kann, in welcher Weise Vorstandsmitglieder Namens der Gesellschaft zeichnen und dieselbe vertreten können, eine solche Bestimmung aber nicht dem Aufsichtsrath überlassen werden darf. (Vgl. die Ausführungen in der Wochenschrift Nr. 40 und 41 von 1892 S. 383.)

V. Folgende Veröffentlichungen von Eintragungen beweisen, daß von den betreffenden Registergerichten in unrichtiger Weise die letzteren vorgenommen worden sind:

1. In Nr. 253 B C.H.R. vom 21. Oktober 1892 ist ein Beschluß der Generalversammlung vom 24. August 1892 der Aktiengesellschaft Waldbrauerei C. H. Bergedorf in Briesen folgenden Inhalts veröffentlicht:

„Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, jederzeit eines seiner Mitglieder in den Vorstand der Gesellschaft bis zur Dauer eines Jahres zu delegiren, welches alsdann in die gesetzlichen Funktionen eines Vorstandsmitgliedes eintritt."

2. In Nr. 163 A C.H.R. vom 13. Juli 1892 veröffentlicht das Amtsgericht zu Hamburg in Betreff der Bierverlags-Aktiengesellschaft vormals Chr. P. Erichsen zu Hamburg bei der Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages vom 18. Mai 1892 und des Nachtrags vom 13. resp. 30. Juni 1892 folgenden Eintrag:

„Der Aufsichtsrath kann auch für einen im Voraus bestimmten Zeitraum eines oder mehrere seiner Mitglieder in den Vorstand abordnen; jedoch haben dieses oder die Mitglieder während dieser Zeit und bis zur ertheilten Entlastung sich der Funktion als Mitglieder des Aufsichtsraths zu enthalten."

Sollen diese Bestimmungen lediglich die Vorschrift des Artikels 225 a des Aktiengesetzes, wonach für einen im Voraus begrenzten Zeitraum der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von „behinderten" Mitgliedern des Vorstandes bestellen kann, wiedergeben, so sind sie überflüssig, weil diese Befugniß dem Aufsichtsrath schon von Gesetzes wegen zusteht. Sollen dagegen die fraglichen Bestimmungen, wie der Wortlaut: „jederzeit" im Falle Nr. 1 und die Weglassung des Wortes „behindert" im Falle Nr. 2 annehmen läßt, bedeuten, daß auch abgesehen von der Behinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrath beliebig Mitglieder zu dem Vorstand abordnen kann, so sind diese Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gesetzwidrig. Der Registerrichter hätte solche Eintragungen daher ablehnen müssen.

VI. Veröffentlichungen von Eintragungen, wie die folgenden:

1. Nr. 171 A C.H.R. vom 22. Juli 1892, Amtsgericht zu Köln:

Beschluß der Generalversammlung der Kölner Porzellan-Manufaktur, Aktiengesellschaft zu Kalk bei Köln vom 22. Juni 1892: „Eine Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden."

2. Nr. 99 B C.H.R. vom 26. April 1892, Amtsgericht zu Potsdam:

Statuten der Zuckerraffinerie Potsdam zu Potsdam vom 11./12. April 1892: „Eine Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals ist zulässig."

sind als nach dem Gesetz selbstverständlich völlig überflüssig.

VII. Eintragungen des Registergerichts über die Beendigung der Liquidation einer Aktiengesellschaft sind nicht erforderlich. (Vgl. Wochenschrift S. 395.)

Dessenungeachtet sind Einträge veröffentlicht:

In Nr. 249 B. C.H.R. vom 21. Oktober 1892, Amtsgericht Homburg v. d. Höhe. Filzfabrik Oberursel zu Oberursel: „Die Liquidation der Gesellschaft ist beendigt."

Nr. 216 A C.H.R. vom 13. September 1892, Amtsgericht zu Hannover. Hannoversche Vororts-Straßenbahn-Gesellschaft in Liquidation: „Die Liquidation ist beendigt."

Nr. 165 A C.H.R. vom 15. Juli 1892, Amtsgericht zu Königsberg i. Pr. Aktiengesellschaft unter der Firma Sozietät der Aktionäre des Schauspielhauses zu Königsberg i. Pr.: „Die Liquidation der Aktiengesellschaft ist beendigt und die Firma in unserem Gesellschaftsregister gelöscht."

Allerdings ist die Frage, ob die Eintragung der Beendigung der Liquidation einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister geboten ist oder nicht, bestritten. Für das Erforderniß der Eintragung hat sich Gerichtsassessor Birkenbihl in einer Abhandlung in der Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Dr. Gruchot, herausgegeben von Nesar, Küntzel und Dr. Eccius, Bd. 36 S. 834 ff. ausgesprochen. Die darin entwickelten Gründe sind sehr beachtenswerth.

VIII. In Nr. 289 A C.H.R. vom 6. Dezember 1892 veröffentlicht das Amtsgericht Lauchstädt einen Gesellschaftsvertrag der neugegründeten Aktiengesellschaft „Vorschußbank Schafstädt" zu Schafstädt vom 14. Oktober 1892, welcher

die zweifellos ungesetzliche Bestimmung enthält: Das Grundkapital (150 000 Mk.) zerfällt in 500 Aktien „auf den Inhaber" von je 300 Mk. Nach Art. 297a des Aktiengesetzes können Aktien auf einen geringeren Betrag, als von mindestens 1000 Mk. unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen, nur auf „Namen" lauten. Das Registergericht mußte die Eintragung jedenfalls ablehnen.

Aus der schweizerischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von Dr. **Hafner**, Präsident des Bundesgerichts in Lausanne.

Differenzgeschäft; Einrede des Spiels gegen Wechselforderungen, Vorschüsse zum Behufe des Spiels. Einrede des Betrugs durch gefälschte Bilanzen eines öffentl. Kreditinstitutes.

Urtheil des Bundesgerichts vom 22. September 1893.

1. Die Beklagte hat zunächst eingewendet, die Einrede des Spiels sei gegenüber ihren Wechselforderungen unzulässig. Diese Einwendung ist unbegründet. Die Eigenwechsel, welche der Kläger der Beklagten ausstellte, wurden als Deckung für die der Beklagten aus der Ausführung der Börsenaufträge des Klägers entstehenden Forderungen gegeben. Wenn nun jene Aufträge auf reine Differenzgeschäfte, welche den Charakter des Spiels oder der Wette an sich tragen, gerichtet waren, so qualifiziren sich die Auslagen, welche die Beklagte für deren Ausführung machte, als Vorschüsse, welche wissentlich zum Behufe des Spiels oder der Wette gegeben wurden, und sind daher gemäß Art. 512 O.R. klaglos. Denn wie das Bundesgericht bereits in früheren Entscheidungen ausgesprochen hat,[1]) besteht kein rechtlicher Grund, zwischen Vorschüssen zu reinem unverschleierten Spiel und zwischen Vorschüssen zu Spiel oder Wette, welche in die Form von Lieferungs- oder Kaufsgeschäften eingekleidet werden, hinsichtlich der Klagbarkeit einen Unterschied zu machen. Der Umstand sodann, daß der Kläger für seine Schuld aus reinen Differenzgeschäften Wechselverpflichtungen eingegangen hätte, schlösse die Einrede des Spiels nicht aus. Denn, wie in Art. 513 und 514 O.R. unzweideutig ausgesprochen ist, kann bei Spiel- oder Wettschulden nur die freiwillig geleistete Zahlung nicht zurückgefordert werden, während über solche Schulden ausgestellte Schuldverschreibungen oder Wechselverpflichtungen trotz erfolgter Aushändigung nicht klagbar sind. Art. 513 Abs. 2 O.R. behält allerdings die besondern Grundsätze des Wechselrechts vor. Allein in concreto handelt es sich um eine Einrede, welche dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den Kläger zusteht und welche daher nach den Grundsätzen des Wechselrechts (Art. 811 O.R.) statthaft ist.

2. Die Einrede des Spiels ist zu verwerfen. Die Vorinstanz geht von dem in der bundesgerichtlichen Praxis stets festgehaltenen Begriffe des klaglosen reinen Differenzgeschäftes aus, wonach zu dessen Thatbestande erforderlich ist, daß vertraglich nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waaren oder Börsenpapiere ausgeschlossen sei, so daß bloß die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages bildet. Die Vorinstanz verneint, daß diese Begriffsmerkmale in concreto gegeben seien, indem sie im Wesentlichen ausführt: Die Behauptung des Klägers, daß die Beklagte die von ihm gegebenen Börsenaufträge nicht wirklich ausgeführt habe, müßte, nachdem der Kläger die ihm übermachten Rechnungsauszüge, Bordereaux ꝛc. stets vorbehaltlos angenommen habe, vom Kläger bewiesen werden, und es sei ein solcher Beweis nicht erbracht. Die Beklagte habe übrigens dem Kläger als Selbstkontrahent gehaftet. Aus Umfang und Art des Verkehrs ergebe sich nicht, daß reine Differenzgeschäfte gewollt gewesen seien. Der Kläger, der allgemein als ein vermöglicher Mann mit einem konstanten hohen Einkommen gegolten habe und welcher mehrfacher Häuserbesitzer sei, habe schon zu Anfang des Verkehrs nennenswerthe effektive Werthe mitgebracht, sie in Depot gegeben, dieses verändert und bei größern Engagements ergänzt und habe auch für den einen und andern Ankauf namhafte Baarbeträge einbezahlt. Die Beklagte habe von einer subjektiven Unmöglichkeit des Bezuges der Titel durch den Kläger zum voraus nicht, wenigstens nicht erweislich, überzeugt sein können. Gegen den Spielcharakter des Verkehrs spreche auch, daß der Kläger den Ankauf von Papieren angeordnet habe, welche zum Voraus keinen Kurswerth hatten, und daß er im Fernern andere Papiere subskribirt, gekauft und einbezahlt und daher effektiv besessen habe, die Beklagte dagegen nur angegangen habe, das Weitere für ihn zu besorgen. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ist nicht anzunehmen, daß zwischen den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Klägers und dem Umfange seiner Spekulationen ein derartiges Mißverhältniß bestanden habe, daß der Kläger an Eingehung einer Pflicht zu reeller Abnahme oder Lieferung vernünftigerweise überhaupt gar nicht hätte denken können und daß dies der Beklagten bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen. Auch im Uebrigen stellt die Vorinstanz Momente, aus welchen ein stillschweigender Ausschluß des Rechts und der Pflicht voller Lieferung folgen würde, nicht fest. Ein Rechtsirrthum liegt ihren sachbezüglichen Ausführungen nicht zu Grunde, dieselben beruhen vielmehr auf richtiger Auffassung und Auslegung des Begriffes des reinen klaglosen Differenzgeschäftes.

3. Wenn sodann der Kläger wegen des auf der Spekulation in Aktien der Eidg. Bank erlittenen Verlustes eine Schadenersatzforderung aus Art. 50 O.R. erhebt und dieselbe zur Kompensation verstellt, so ist zunächst zu bemerken, daß, da der Kläger behauptet, durch die Beklagte betrüglich zu Abschluß der fraglichen Geschäfte verleitet worden zu sein, wenn diese Behauptung richtig wäre, rechtlich nicht sowohl Art. 50 als vielmehr Art. 24 O.R. zutreffen würde. Allein die fragliche Einwendung mangelt nun, nach den Feststellungen der Vorinstanz, der genügenden thatsächlichen Substantiirung. Zwar hat das Bundesgericht in einer früheren Entscheidung ausgesprochen, daß, wenn die Verwaltung eines öffentlichen Kreditinstituts dessen Bilanzen fälsche und das durch die gefälschte Bilanz geschaffene oder unterhaltene Vertrauen für weitere Geschäfte ausbeute, sie damit in arglister Weise einen von ihr selbst durch täuschende positive Handlungen hervorgerufenen Irrthum benutze und damit betrügerisch handle. Es kann also die Einwendung des Klägers nicht schon deshalb ohne Weiteres zurückgewiesen werden, weil die Organe einer Aktiengesellschaft für ihre Geschäftsführung nur der Aktiengesellschaft, nicht aber Dritten gegenüber verant-

[1]) S. Wochenschrift II. S. 238.

wortlich seien. Allein in That und Wahrheit ist nun weder festgestellt, daß die Verwaltung des beklagtischen Instituts dessen Bilanz in täuschender Absicht gefälscht, noch das der Kläger zu den fraglichen Geschäften in Aktien der Eidg. Bank sich mit Hinsicht auf die Ergebnisse einer veröffentlichten unrichtigen Bilanz entschlossen habe.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. = Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlage. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

150. C.H.R. Nr. 274 B vom 15. 11. 93: Zuckerfabrik Lübz, G. m. b. H. in Lübz. G.V. vom 21. 11. 93 Stammkap. 302 500 Mk.

151. C.H.R. Nr. 276 A vom 17. 11. 93: Amtsgericht Köln. Stucksenberger Basaltgesellschaft m. b. H. in Köln. G.V. vom 27. 11. 93. Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbestimmte.[1]) G. d. U. ist die Ausbeutung von Basaltfeldern. Stammkap. 70 000 Mk. Die einzelnen Gesellschafter sind[2]) (folgen die Namen). Die Gesellschafter Ludwig Ballas und Albert Schrader haben die im Gesellschaftsvertrag näher angegebenen Immobilien in die Gesellschaft eingebracht.[3])

[1]) Nur zu veröffentlichen, wenn die Dauer der Gesellschaft beschränkt ist.

[2]) Ungesetzliche Veröffentlichung.

[3]) Angesichts der Vorschrift des §. 10 Abs. 2 und §. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 ist diese Veröffentlichung durchaus ungenügend. Es fehlt der Geldwerth der Einlage, auch muß der Gegenstand selbst in der Veröffentlichung angegeben werden, die Bezugnahme auf den Gesellschaftsvertrag kann dies nicht ersetzen.

152. C.H.R. Nr. 279 A vom 21. 11. 93: Papierindustrie Sadowa, G. m. b. H. zu Sadowa bei Köpenick. G.V. vom 2. 11. 93. G. d. U. ist: Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Vertrieb von Papier und Pappen. Stammkap. 30 000 Mk. Der Gesellschafter Rittmeister a. D. de Bary zu Berlin legt an Stelle der Baareinlage von 10 000 Mk. das vom Patentamt des Deutschen Reichs ertheilte Patent Nr. 46 617 nebst dem Zusatzpatente und allen Patenten und Zusatzpatenten, welche auf dieselbe Erfindung für das Deutsche Reich und für andere Länder bisher ertheilt sind und noch ertheilt werden, in die Gesellschaft mit dem Geldwerthe von 10 000 Mk. ein. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit der Dauer der von de Bary als Stammeinlage eingelegten Patente bestimmt.

153. C.H.R. Nr. 280 B vom 23. 11. 93: Cellulosefabrik Wartha, G. m. b. H. in Wartha. G. d. U. ist: Fabrikation und Verwerthung von Cellulose und Papier. G.V. vom 21. 6. 93. Stammkap. 600 000 Mk. Die bisherigen Aktionäre der aufgelösten Aktiengesellschaft: Cellulosefabrik Wartha haben die ihnen zustehenden Aktien zum Nennwerth als Einlagen auf das Stammkapital gemacht.

154. C.H.R. Nr. 259 B vom 23. 11. 93: von Papen & Co., G. m. b. H. in Brühl. G.V. vom 7. 11. 93. G. d. U. ist: Erwerb und Fortführung der unter den Firmen „Kölner Eisenwerk Gisbert Clemens" und „Rheinische Apparate-Bauanstalt Gisbert Clemens" zu Brühl bestehenden Geschäfte. Stammkap. 200 000 Mk.

155. C.H.R. Nr. 281 A vom 24. November 1893: „Westfälische Kalkwerke" G. m. b. H. zu Finnentrop, Kreis Meschede. G.V. vom 2. November 1893. G. d. U. ist Gewinnung und gewerbliche Verwerthung von Kalkstein, sowie Erwerbung und Ausbeutung von Kalksteinbrüchen und Kalksteinbergen, Betrieb von Ziegeleien und die Fabrikation von Schwemmsteinen und Cement. Stammkap. 330 000 Mk., von welchem als Stammeinlagen übernommen haben: 1) Kaufmann Peter Werhahn zu Neuß 50 000 Mk., 2) Kaufmann Franz Werhahn zu Neuß 50 000 Mk., 3) Bürgermeister a. D. Karl Wenders zu Neuß 66 000 Mk., 4) Kaufmann Albert Simon zu Köln 29 000 Mk., 5) Kaufmann Salomon Simon zu Köln 40 000 Mk., 6) Bauunternehmer Josef Weyer zu Köln 65 000 Mk., 7) Ingenieur Emil Heßmann zu Altenhundem 30 000 Mk. Die von den Gesellschaftern Salomon Simon, Joseph Weyer und Emil Heßmann übernommenen Stammeinlagen sind dadurch vollständig gedeckt worden, daß dieselben der Gesellschaft das bisher zu Finnentrop unter der Firma Westfälische Kalkwerke J. Weyer geführte, ihnen gemeinschaftlich gehörig gewesene Kalkgeschäft mit allen Activis und Passivis übereignet und überliefert haben.

156. C.H.R. Nr. 288 B vom 27. 11. 93: Zuckerfabrik Oschatz, G. m. b. H. G.V. vom 16. 11. 93. Stammkap. 900 000 Mk.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 276 B vom 17. 11. 93: Simultangründung. Siegener Bank für Handel und Gewerbe in Siegen. G.V. vom 27. 10. 93. G. d. U: Betrieb von Bank- und Kommissionsgeschäften jeder Art. Grundkap. 1 600 000 Mk. in Inhaberaktien zu 1000 Mk. 47 Gründer.

Kommanditgesellschaft auf Aktien:

C.H.R. Nr. 284 A vom 28. 11. 93. Landwirthschaftliche Sparkasse zu Lüchow, Stampehl, Kyritz u. Comp. G.V. vom 3. August 1893. G. d. U. ist: 1. Annahme verzinslicher Darlehne, 2. Ertheilung von Vorschüssen gegen Hypothek, Faustpfand, Bürgschaft und auf persönlichen Kredit, 3. Vermittlung von Geldgeschäften. Grundkap. 100 000 Mk., bestehend aus 100 auf den Namen lautenden Aktien über je 1000 Mk. Von diesen Aktien haben die persönlich haftenden Gesellschafter Kyritz und Stampehl je 3, Zipoll und Schulz je 2 übernommen.

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften:

C.H.R. Nr. 285 vom 29. 11. 93. Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei, vorm. Th. Flöther, zu Gassen. Zweigniederlassung in Breslau.

Auflösungen von Aktiengesellschaften:

C.H.R. Nr. 274 B vom 15. 11. 93. Langkat-Bestitang Maatschappij in Hamburg.

C.H.R. Nr. 280 B vom 23. 11. 93. Cellulosefabrik Wartha. Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.